Handbuch
der
gesammten Finanzverwaltung
im
Königreiche Bayern,

bearbeitet von J. Hock und herausgegeben als

dritte Auflage

des gleichnamigen Handbuches von Karl Stokar von Neuforn.

Erster Band.

Handbuch

der

gesammten Finanzverwaltung

im

Königreiche Bayern,

nach dem dermaligen Stande der Reichs- und Landesgesetzgebung bearbeitet

von

Jakob Hock,

königl. Finanz-Rechnungskommissär in Regensburg.

Herausgegeben

als

dritte Auflage

des gleichnamigen Handbuches von Karl Stokar von Neuforn.

Erster Band.

Bamberg,

Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

1882.

Vorwort.

Das Handbuch des am 20. April 1865 in Bayreuth verstorbenen kgl. Regierungsrathes Karl Stokar von Neuforn über die gesammte Finanzverwaltung im Königreiche Bayern war in zweiter Auflage im Verlage der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg im Jahre 1864 erschienen.

Während dieses fast zwanzigjährigen Zeitraumes traten auf dem Gebiete der Gesetzgebung wichtige Aenderungen ein.

Die bayerische Finanzverwaltung erlitt in Folge des Einflusses der ausgiebig thätigen Gesetzgebung des wiedererstandenen Deutschen Reiches und nicht minder in Folge der zahlreichen neuen Schöpfungen der bayerischen Landesgesetzgebung in ihren hauptsächlichsten Grundlagen eine vollständige Umgestaltung.

Hienach waren die meisten und zudem wichtigsten Abhandlungen des erwähnten Handbuches durchaus unbenützbar geworden und auch die wenigen durch die Neuerungen scheinbar unberührt gebliebenen Erörterungen konnten mehr oder minder einen Anspruch auf Verlässigkeit nicht mehr erheben.

Zur Abhilfe eines unbestrittenen Bedürfnisses betraute die obenbezeichnete Verlagsbuchhandlung den Unterfertigten mit einer neuen Verarbeitung der für die bayerische Finanzverwaltung zur Zeit geltenden Normen.

Eine entsprechende Lösung dieser Aufgabe aber erheischte, wie aus dem Vorgesagten erhellt, nicht allein eine vollständig neue und durchaus selbständige Bearbeitung, sondern es galt auch, die allenthalben empfundenen Lücken der zweiten Auflage des erwähnten Handbuches in Beziehung auf die Vollständigkeit des Inhaltes und auf die Anforderungen des practischen Gebrauches auszufüllen; es wurde daher auch eine von der zweiten Auflage wesentlich verschiedene Art und Weise in der Behandlung des Stoffes nöthig.

Hieraus aber folgt, daß von einer bloßen Umarbeitung oder Fortsetzung des v. Stokar'schen Werkes die Rede nicht mehr sein kann.

Wenn nun trotzdem die vorliegende, vollständig neue und selbständige Arbeit des Unterzeichneten als dritte Auflage des v. Stokar-schen Handbuches herausgegeben ist, so geschah dies in Pietät für das Andenken jenes Mannes, welcher zuerst für die Darlegung der Normen der bayerischen Finanzverwaltung ein System schuf; es geschah in Dank für das so gebotene und benützte System, in Dank für die ermöglichte Anlehnung an einzelne Abhandlungen!

Der unendlichen Schwierigkeiten der ihm gestellten Aufgabe — ohne alle Beihilfe und neben einem vollen ungeschmälerten Berufspensum — war sich der Verfasser des vorliegenden Werkes ebenso bewußt als des Umstandes, daß Vorurtheile verschiedener Art in Ansehung der wissenschaftlichen Behandlung zu widerlegen waren.

Die bei der vorliegenden Arbeit festgehaltenen Grundsätze finden sich in der Einleitung S. XIII nachfolgend niedergelegt.

Irrungen und Uebersehen sind bei einem so gewaltigen Material füglich unvermeidlich; dem Vorwurfe der Oberflächlichkeit aber glaubt der Verfasser nicht ausgesetzt zu sein.

Möge das Werk in Erfüllung seines Zweckes dem Anfänger ein wohlthätiger Pfadleiter sein, dem Fachmanne aber eine willkommene Erleichterung in der Berufsausübung bieten!

Möge dem Verfasser eine nachsichtige Beurtheilung dieser seiner Erstlingsarbeit nicht versagt werden!

Regensburg, im April 1882.

J. Hock.

Inhalts-Verzeichniß

des

ersten Bandes.

Dritter Abschnitt.

Der Kreishaushalt.

Vierter Abschnitt.

Die Finanzbehörden.

III. Die Geschäftsbehandlung.

Fünfter Abschnitt.

Die Finanzverwaltung insbesondere.

I. Die Behandlung der Staatsgefälle.

II. Das Dienstesverhältniß der Finanzbeamten.

Verzeichniß
der
vorkommenden Abkürzungen.

A.Bl.	=	Amtsblatt.
Abs.	=	Absatz.
Abth.	=	Abtheilung.
Bayer. Ges.Bl.	=	Bayerisches Gesetzblatt.
B.G.Bl.	=	Bundesgesetzblatt.
B. G.	=	Bayerns Gesetze und Gesetzbücher, privatrechtlichen, strafrechtlichen, administrativen und finanziellen Inhalts (Buchner'scher Verlag in Bamberg); vergl. hierüber S. 200 Note 43 lit. e.
Beil.	=	Beilage.
Bek. Bekanntm.	=	Bekanntmachung.
Entschl.	=	Entschließung.
Ergbd.	=	Ergänzungsband.
F. Fin.	=	Finanz.
Form. VO.	=	Formations-Verordnung.
Ges.- u. VOBl.	=	Gesetz- und Verordnungsblatt.
Ges.- u. VOSlg.	=	Gesetz- und Verordnungs-Sammlung v. Weber; vergl. hierüber S. 201 Note 43 lit. f.
Instr.	=	Instruction.
M. Min.	=	Ministerium.
R.G.Bl.	=	Reichs-Gesetzblatt.
Rggsbl.	=	Regierungsblatt.
R.Verf.	=	Reichs-Verfassung.
R.Verf.Urk.	=	Reichs-Verfassungsurkunde.
Verf.-R.	=	Verfassungs-Recht.
Verf.-Urk.	=	Verfassungs-Urkunde.
Vhdlg. K. d. Abg.	=	Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten.
V.O.	=	Verordnung.
Verw.	=	Verwaltung.

Einleitung.

Die Finanzverwaltung im Königreiche Bayern umfaßt die Handhabung aller Bestimmungen über Beschaffung, Erhaltung und Verwendung der zur Erfüllung der Staatszwecke erforderlichen materiellen Mittel durch die zu diesem Behufe bestehenden Organe.

Daß ein Handbuch über eine solche Verwaltung eine systematische Darstellung aller über das Finanzwesen bestehenden Bestimmungen zu enthalten habe, unterliegt keinem Zweifel, wohl aber die Beantwortung der Frage, welches System bei dieser Darstellung zu wählen sei?

In der vorliegenden dritten Auflage wurde im Wesentlichen das System der zweiten Auflage beibehalten; die einzelnen Abweichungen hieran sind durch Zweckmäßigkeitsgründe veranlaßt.

Neben der streng systematischen Darstellung wurde das Hauptaugenmerk auf möglichst erschöpfende und durch Angabe der Quellen vollständig belegte Darlegung eines jeden Gegenstandes gerichtet und dahin gestrebt, durch die in objectiver Form gegebenen Erörterungen ein Nachschlagen in den amtlichen Blättern thunlichst zu ersparen.

Die auf die Wiedererrichtung des deutschen Reiches gefolgte Reichsgesetzgebung und deren Einfluß auf die in den letzten Jahrzehnten ohnehin in steter Bewegung befindliche Landesgesetzgebung mußte im Zusammenhange mit dem festgehaltenen Grundsatze, die ganze Masse des Materials zur Darstellung zu bringen, nothwendig zu einer Erweiterung des Umfanges der zweiten Auflage führen, was schon ein Blick auf die seit 1864 erschienenen bändereichen amtlichen Blätter erkennen läßt.

Die Begründung des eingehaltenen Systems wird im Nachstehenden gegeben, ohne die Zulässigkeit einer anderen Aufstellung hiemit ausschließen zu wollen.

Getreu der allgemeinen Uebung, das Allgemeine dem Besonderen vorausgehen zu lassen, handelt der **allgemeine Theil** des Handbuches (Erste Abtheilung) von dem Haushalte des deutschen Reiches in Beziehung auf das Königreich Bayern, von dem bayerischen Staatshaushalte, den Finanzbehörden als Vollzugsorganen, dem Verfahren der Finanzverwaltung und den dienstlichen Beziehungen der Finanzbeamten.

Der **besondere Theil** (zweite und dritte Abtheilung) umfaßt einerseits in der zweiten Abtheilung die Erörterungen über die im Budget des Königreiches enthaltenen Staatsgefälle (Einnahmen) und deren Verwendung (Ausgaben), andererseits in der dritten Abtheilung die Erläuterungen über die Einnahmen und Ausgaben an den im Budget nicht enthaltenen, gleichwohl aber im Bereiche der Finanzverwaltung liegenden besonderen Fonds.

Die auf das Königreich Bayern Einfluß übenden reichsgesetzlichen Bestimmungen sind in den Darlegungen der Verfassungsnormen über die Competenz des Reiches, über die Organe des Reiches und über den Reichs-Haushalt in der **I. Abtheilung** und zwar im ersten Abschnitte in gedrängter Kürze entwickelt.

Die Grundzüge des bayerischen Staatshaushaltes (Abth. I zweiter Abschnitt) sind in den betreffenden verfassungsgesetzlichen Bestimmungen gegeben, für deren Vollzug die einschlägigen Organe Sorge zu tragen haben (Ziff. I).

Die Grundlage des Staatshaushaltes bildet das Budget des Königreichs (Ziff. II); die Finanzrechnungen, aus welchen sich die Generalfinanzrechnung aufbaut, weisen nach, in welcher Weise das Budget zum Vollzuge kommt (Ziff. III). Der Staatshaushalt und der Kreishaushalt stehen in Wechselbeziehung (Abtheilung I. Dritter Abschnitt).

Die Finanzbehörden sind die Organe, durch welche die Krone die Finanzgewalt ausüben läßt, weshalb dem zweiten und dritten Abschnitt sich hier als vierter Abschnitt die Darstellung der Organisation und der Geschäftsbehandlung bei dem k. Staatsministerium der Finanzen und der demselben unmittelbar oder mittelbar untergeordneten Organe anreiht.

Hieran schließen sich die Erörterungen über die Behandlung der Gefälle, über welche die Finanzbehörden die Finanz-Rechnungen stellen, dann über das Rechnungswesen selbst an. Hievon handelt der fünfte Abschnitt. Derselbe umfaßt die Finanzverwaltung im engeren Sinne, worunter die Behandlungsweise der materiellen Mittel zur Erfüllung der Staatszwecke, sowie die Rechnungsablage über dieselben von Seiten der Finanzbehörden verstanden werden will.

Demzufolge haben hier die Abhandlungen über die Behandlung der Staatsgefälle (Ziff. I) ihre Stelle zu finden, woran sich der Natur der Sache nach jene über die Kasse- und Buchführung (Ziff. II und III), dann über das Etats- und Zahlungswesen (Ziff. IV und V), endlich über die Comptabilität — die Rechnungsablage und die Rechnungsaufnahme — (Ziff. VI) anschließen. Die Erörterungen über das Depositenwesen (Ziff. VII), insoweit dasselbe die Finanzverwaltung berührt, bilden den Schluß des fünften Abschnittes.

Mit der Finanzverwaltung im engern Sinne hängen die Dienstesverhältnisse der Finanzbeamten so zusammen, daß sich eine nähere Erläuterung hier sachgemäß im sechsten Abschnitte anreiht, wobei die Anführung der Vorbedingungen zum Finanzdienste (Ziff. I.) den Uebergang zu der Darstellung des Dienstverhältnisses der Finanzbeamten (Ziff. II) bildet.

In der Berücksichtigung jedoch, daß der Natur der Sache nach die allgemeinen Bestimmungen über die — einen Theil der Rechte der Finanzbeamten bildenden — Bezüge aus der Staatskasse mehr oder minder auch für die übrigen Staatsdiener Geltung haben, wurde es sachgemäß erachtet, die principiellen Erläuterungen über diese Bezüge in den besonderen Theil zu übertragen.

Dieser **besondere Theil** handelt, wie oben angedeutet wurde, von den Objecten der Finanzverwaltung und hat sonach nachzuweisen, auf Grund welcher Bestimmungen einerseits die im Budget enthaltenen Staatsgefälle (Abth. II), andererseits die besonderen, im Budget nicht enthaltenen Gefälle (Abth. III) anfallen und gemäß welcher Normative und zu welchen Zwecken dieselben verausgabt werden.

Bezüglich der **budgetmäßigen** Einnahmen und Ausgaben war die Eintheilung nach dem Budget als der einzig richtigen Grundlage beizubehalten.

Nur wurde es im Interesse der Vereinfachung und Uebersichtlichkeit, dann zur Vermeidung von Zersplitterungen der Materien für angemessen befunden, den Einnahmen lediglich die Staatsausgaben gegenüberzustellen, bei diesen vorerst die Bestimmungen über die Staatsausgaben im Allgemeinen (Ziff. I) zu erörtern und hieran sodann die Abhandlungen über die Verwaltungs- und Staatsausgaben insbesondere (Ziff. II und III) folgen zu lassen.

Von den Staatsausgaben im Allgemeinen finden hier nach der oben gegebenen Andeutung die principiellen Erörterungen über die Activitätsbezüge der Staatsdiener und Bediensteten die erste Stelle. An diese reihen sich der Natur der Sache nach zunächst die Abhandlungen über die Regiekosten aller Art an. In nächster Verbindung mit den letzteren stehen die ständigen Bauausgaben, welche sonach hier behandelt werden.

Die Land-Neubau- und Unterhaltungskosten berühren alle Verwaltungs- und Staats-Ausgabs-Etats; dieselben wurden daher hier angereiht.

Eben so haben die Bestimmungen über Umzugsgebühren allgemeine Geltung, weshalb mit Erörterung derselben die Abhandlungen über die allgemeinen Staatsausgaben auf den Aemterorganismus abgeschlossen werden.

Auf diese Abhandlungen folgen als zunächst aus den Activitätsbezügen der Beamten und Bediensteten abzuleitend die Ruhegehalte, Pensionen und Unterhaltsbeiträge, dann Unterstützungen.

Soweit nicht hienach schon bei den Staatsausgaben im Allgemeinen einzelne Positionen ihre Erörterung fanden, reihen sich sodann die Abhandlungen über die Verwaltungs- und über die Staats-Ausgaben insbesondere (Ziff. II und III) genau nach der Eintheilung des Budgets an.

Die dritte Abtheilung über die **nicht budgetmäßigen** Fonds soll eine empfindliche Lücke der zweiten Auflage dieses Handbuches ausfüllen. Die einzelnen Einnahms- und Ausgabspositionen, deren Entstehung, Verrechnungsweise u. s. w. finden hier in Ansehung dieser Fonds, so insbesondere der Staatsgüterveräußerungs- und Ablösungskassegefälle, der Kreisfonds, der Unterstützungsvereine, des Brandversicherungswesens u. s. w. ihre eingehende Erörterung, welche ohne Schädigung des Systems weder in der ersten noch zweiten Abtheilung untergebracht werden konnten.

Der Opferwilligkeit der Verlagsbuchhandlung und der Druckerei ist es zu verdanken, daß vorkommende Neuerungen selbst in bereits vorgelegenen Correcturbogen noch Berücksichtigung finden konnten; jeder Bogen enthält daher alle bis zu dessen Fertigstellung erschienenen Bestimmungen.

Damit aber das Werk auch in seinem Endabschlusse alle in den Zwischenräumen der einzelnen Lieferungen vorgekommenen Aenderungen und Neuerungen in sich enthält, werden in dem dem Schlußbande angefügten Inhaltsverzeichnisse die bis dahin stattgehabten Aenderungen den bezüglichen Schlagwörtern angefügt werden. Indem hiedurch das System der sonst üblichen, erfahrungsgemäß aber häufig nicht entsprechend beachteten summarischen Nachträge zu den einzelnen Bänden verlassen wird, ist auch in dieser Beziehung möglichste Vollständigkeit und Erleichterung in der Benützung des Handbuches angestrebt.

Erste Abtheilung.

Allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt.

Der Haushalt des Deutschen Reiches

in Beziehung auf das

Königreich Bayern.

§ 1.

A. Verfassungsnormen über die Competenz des Reiches.

Das Königreich Bayern ist in Folge der Versailler Verträge vom 23. November 1870 [1]) seit der Zeit, wo diese von den betheiligten Faktoren als giltig anerkannt worden sind, d. h. seit 1. Februar 1871, an welchem Tage der am 29. Januar 1871 zu Berlin ratificirte bayerische Bündnißvertrag durch Königliche Declaration vom 30. Januar 1871 im bayerischen Gesetzblatte [2]) verkündigt wurde, ein organischer Bestandtheil des Deutschen Reiches geworden. [3])

Das Reich besitzt die gesetzgebende und vollziehende Gewalt in dem durch die Verfassung und die Reichsgesetze näher bezeichneten Umfange; [4]) hienach ist die Finanzgewalt der Einzelnstaaten insoferne keine ausschließliche mehr, als der Beaufsichtigung des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen:

1) die Zollgesetzgebung und die für die Zwecke des Reiches zu verwendenden Steuern,
2) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde,
3) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen,
4) das Post- und Telegraphenwesen. [5])

---

[1]) Bayer. Ges.Bl. 1871 S. 153. RGBl. 1871 S. 9. B. G. Bd. XI S. 5.
[2]) Bayer. Ges.Bl. 1871 S. 149. B. G. Bd. XI S. 3.
[3]) v. Pözl, Verf.-Recht 5. Aufl. 1877, § 223 S. 579; v. Riedel; Reichsverf.-Urk. I. Abtheil. § 1 S. 4.
[4]) Vergl. auch v. Roth, bayer. Civilrecht 2. Aufl. 1881, erster Thl. S. 102 ꝛc.
[5]) Art. 4 der Reichsverf.-Urk. vom 16. April 1871 — RGBl. 1871 S. 63. B. G. Bd. XI S. 89.

Der Ertrag der Zölle und der anderen im Art. 35 der Reichsverfassungsurkunde vom 16. April 1871 (Note 5) bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.[6])

Dem Königreiche Bayern gegenüber ist jedoch die Competenz des Reiches auf Grund gewisser Vorbehalte beschränkter als gegenüber den andern Bundesstaaten und sind in Bezug auf die Finanzgewalt als solche Sonderrechte Bayerns zu bezeichnen:

a) das Recht der Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres, womit die weitere Sonderberechtigung im Zusammenhange steht, daß der Ertrag dieser landesgesetzlich regulirten Steuer nicht in die Reichskasse, sondern in die bayerische Staatskasse fließt, wogegen Bayern an den Einnahmen des Reiches aus der Branntwein- und Biersteuer keinen Antheil hat. — (Note 6).

b) Das Recht des Bezuges der aus dem Betriebe der Post- und Telegraphenanstalt fließenden Erträgnisse, soweit es sich um den inneren Verkehr im Königreiche handelt.

Bayern nimmt sonach in dieser Richtung weder an den Erträgnissen des Reichs, noch an dessen Lasten Theil, hat aber, nachdem das Gesetzgebungsrecht, sowie die Vertretung nach Außen in Bezug auf das Post- und Telegraphenwesen dem Reiche zusteht, einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den bezüglichen Centralkosten zu leisten, welcher im Reichsbudget festzustellen ist.[7])

Die gesetzgebende Gewalt des Reiches macht sich zur Zeit gegenüber dem Königreiche Bayern in Bezug auf dessen Finanzgewalt geltend:

I. Hinsichtlich der Zollgesetzgebung.

Der Art. 35 der Reichsverfassung legt die Gesetzgebung über das Zollwesen mit näherer Bestimmung dessen, was dazu gehört, ausschließlich dem Reiche bei; es ist aber nach Art. 36 die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern jedem Bundesstaate innerhalb seines Gebietes überlassen, wofür Vergütungen aus der Reichskasse gewährt werden, welche im bayerischen Budget für jedes der Jahre 1880 und 1881 auf 1 403 430 ℳ festgesetzt wurden.[8])

Derzeit ist die Zollgesetzgebung des Deutschen Reiches normirt durch die Reichsgesetze vom 15. Juli 1879 und bzw. vom 6. Juni 1880 betr. den Zolltarif des deutschen Zollgebietes und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer.[9])

[6]) Art. 35 Abs. II und Art. 38 Abs. I und IV der Reichsverf.-Urk. — cf. Note 5. — v. Pözl, Verf.-Recht § 226 Ziff. 1c S. 587. Nach § 8 des RG. v. 15. Juli 1879 — RGBl. 1879 S. 207 2c. — ist übrigens derjenige Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer, welcher die Summe von 130 Millionen Mark in einem Jahre übersteigt, den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen. In Folge dieser Bestimmung erscheint im bayer. Budget für jedes der Jahre 1880 u. 1881 ein Ertrag hieraus von je 5 700 000 ℳ und zwar nach der Matrikularverhältnißzahl für Bayern zu $11_{,75}$ Procent aus der Gesammtmehreinnahme des Reiches bis Ende 1881 zu $97_{,13}$ Millionen Mark in voranschlägiger Einnahme eingestellt. Ges.- u. VOBl. 1880 S. 77. — cf. Beilage Nr. 4 zum bayer. Budgetentwurf pro 1880/81.

[7]) v. Riedel, Reichsverf.-Urk. S. 18; v. Pözl, Verf.-Recht § 226 Ziff. 2 S. 588, vgl. auch die Reichshaushaltsgesetze von 1871—1874 — RGBl. 1871 S. 114 bezw. 120 und RGBl. 1874 S. 153 bezw. 187.

[8]) Siehe das bayer. Budget pro 1880/81, Etat Ziff. IV Kap. 3 der Staatseinnahmen. Ges.- u. VOBl. 1880 S. 77 2c.

[9]) RGBl. 1879 S. 207/244 und 1880 S. 120 mit nachgefolgten Tarifsänderungen — RGBl. 1881 S. 119 und 121.

II. Hinsichtlich der für Zwecke des Reiches zu verwendenden Steuern.

Als Objekte der Besteuerung bezeichnet die Reichsverfassung das im Bundesgebiete gewonnene Salz, den daselbst gebauten Tabak, sowie Branntwein und Bier, dann Rübenzucker, soweit sie im Bundesgebiete bereitet werden. — Art. 35.

Die Erhebung und Verwaltung ist nach Art. 36 jedem Bundesstaate innerhalb seines Gebietes überlassen.

An derartigen Steuern des Deutschen Reichs sind zur Zeit normirt und zwar als Verbrauchssteuern:

a) die Tabacksteuer durch das Reichsgesetz vom 16. Juli 1879,[10])
b) die Rübenzuckersteuer durch norddeutsches Bundesgesetz vom 26. Juni 1869,[11])
c) die Salzsteuer nach Zollvereinstarif vom 8. Juli 1867 bzw. bayerischem Gesetze vom 16. November 1867,[12])
d) die Branntweinsteuer durch Reichsgesetz vom 8. Juli 1868,[13])
e) die Brausteuer durch Reichsgesetz vom 31. Mai 1872.[14])

(Die sub d und e aufgeführten Reichssteuern haben nach den obigen Ausführungen über die Sonderrechte Bayerns auf letzteres keine Anwendung zu finden).

Für das ganze Reich mit Einschluß Bayerns sind weiter eingeführt als eigentliche Reichssteuern:

f) der Spielkartenstempel durch Reichsgesetz vom 3. Juli 1878, — aus dessen Erträgnissen den Bundesstaaten nach § 23 des cit. Gesetzes fünf Procent an Erhebungs- und Verwaltungskosten zu vergüten sind;[15])
g) die Wechselstempelsteuer durch Gesetz vom 10. Juni 1869 bzw. 4. Juni 1879,[16]) wovon jedoch gemäß § 27 des Gesetzes vom 10. Juni 1869 jedem Bundesstaate von der jährlichen Einnahme für die in seinem Gebiete debitirten Wechselstempelmarken und gestempelten Blankets seit Schluß des Jahres 1875 dauernd der Betrag von zwei Procent als Antheil aus der Reichskasse gewährt wird;[17])
h) die — übrigens erst vom 1. Oktober 1881 an zur Erhebung gelangenden — Reichsstempelabgaben durch Gesetz vom 1. Juli 1881,[18]) welche

[10]) RGBl. 1879 S. 245/258. B. G. Bd. XVI S. 364 ꝛc.
[11]) Norddeutsch. BGBl. 1869 S. 282; Bayer. Gesetzbl. 1869 S. 1357 und 1870 S. 17. B. G. Bd. XII S. 299.
[12]) Bayer. Gesetzbl. 1867 S. 217/234. B. G. Ergbd. III S. 3 ꝛc.
[13]) Norddeutsch. BGBl. 1868 S. 384/402.
[14]) RGBl. 1872 S. 153 ꝛc.
[15]) RGBl. 1878 S. 133/139. B. G. Bd. XVI S. 60 ꝛc. — cf. Etat Ziff. IV unter Beilage Nr. 4 des bayer. Budget-Entwurfs pro 1880/81, woselbst die bezügliche Vergütung an Bayern mit 7500 ℳ für jedes Jahr in voranschlägiger Einnahme erscheint.
[16]) Norddeutsch. BGBl. 1869 S. 193 ꝛc. Bayer. GesBl. 1870 Beil. S. 53 ꝛc.; dann RGBl. 1879 S. 151 ꝛc. B. G. Bd. XI S. 190 ꝛc. und Bd. XVI S. 354.
[17]) Dieser Antheil ist in dem bayer. Budget für jedes der Jahre 1880 und 1881 der XV. Finanzperiode mit je 7940 ℳ in Einnahme aufgenommen. Ges.- u. VOBl. 1880 S. 77. — Etat Ziff. III. Cap. 2 § 7. — cf. auch Beilage Nr. 3 zum Budget-Entwurfe pro 1880/81.
[18]) RGBl. 1881 S. 185. B. G. Bd. XVIII S. 375. — Commentar hiezu von v. Stengel. — Ueber die Wirkungen dieses Reichsgesetzes auf das bayerische Gebührengesetz vom 18. August 1879 hinsichtlich der seither bereits in Bayern erhobenen gleichartigen Abgaben vergl. die §§ 5, 11 und 20 des Reichsgesetzes.
Hierüber und über die näheren Bestimmungen dieses Reichsgesetzes wird sich bei der Abhandlung über das Gebührenwesen seinerzeit verbreitet werden.

von Aktien, Renten und Schuldverschreibungen, von Schlußnoten und Rechnungen, dann von öffentlichen Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien zu entrichten sind. Gemäß § 31 dieses Reichsgesetzes wird jedem Bundesstaate von der jährlichen Einnahme, welche in seinem Gebiete aus dem Verkaufe von Stempelmarken oder gestempelten Blankets oder durch baare Einzahlung von Reichsstempelabgaben erzielt wird, mit Ausnahme der Steuer von Loosen der Staatslotterie, der Betrag von 2 Procent aus der Reichskasse gewährt.

Gemäß § 32 fließt der Ertrag der Abgaben nach Abzug

1) der auf dem Gesetze oder auf allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuererlasse und Steuererstattungen und
2) der nach Vorschrift des § 31 zu berechnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten

in die Reichskasse und ist den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstab der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen.

III. Hinsichtlich der Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems.

Hierwegen sind ergangen:

a) die deutsche Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, durch Reichsgesetz vom 26. November 1871 mit Modificationen in Bayern eingeführt,[19])
b) das Münzgesetz vom 9. Juli 1873.[20])

IV. Hinsichtlich der Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde.

Zur Regelung des Papiergeldes sind erschienen:

a) das norddeutsche Bundesgesetz vom 16. Juni 1870 über die Ausgabe von Papiergeld, in Bayern eingeführt durch Reichsgesetz vom 22. April 1871,[21])
b) das Reichsgesetz vom 30. April 1874 über die Ausgabe von Reichskassenscheinen.[22])

V. Hinsichtlich des Bankwesens sind die allgemeinen Bestimmungen enthalten in dem Reichsbankgesetze vom 14. März 1875.[23])

VI. Auch in Bezug auf die direkten und indirekten Steuern ist die Finanzgewalt Bayern's durch die gesetzgebende Gewalt des Reiches insoweit beeinflußt bzw. beschränkt, als:

---

19) Bayer. GesBl. 1871/72 S. 22/24 des Anhangs. RGBl. 1871 S. 397/98. B. G. Bd. XI S. 361 ꝛc.

20) RGBl. 1873 S. 233/240. B. G. Bd. XIII S. 58 ꝛc.

21) Bayer. GesBl. 1870/71 Beilage S. 44. Norddeutsch. BGBl. 1870 S. 507. B. G. Bd. XI S. 172.

22) RGBl. 1874 S. 40/41. B. G. Bd. XIII S. 126/127. Hiedurch erscheint die Finanzgewalt Bayerns auch in Ansehung der Contrahirung von Staatsschulden beschränkt, in welcher Beziehung noch zu erwähnen ist das Reichsgesetz vom 8. Juni 1871 über die Inhaberpapiere mit Prämien — RGBl. 1871 S. 210. B. G. Bd. XI S. 281, wornach Schuldverschreibungen auf den Inhaber, welche allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine durch das Loos bestimmte oder sonst vom Zufalle abhängende Prämie versichern, innerhalb des Reiches nur auf Grund eines Reichsgesetzes ausgegeben werden dürfen. v. Pözl, Verf.-Recht § 174 Ziff. 1 a und b.

23) RGBl. 1875 S. 177/198. B. G. Bd. XIII S. 332/354.

a) zur Beseitigung der Doppelbesteuerung der Reichsangehörigen das Gesetz vom 13. Mai 1870 durch Gesetz vom 22. April 1871[24]) als Reichsgesetz in Bayern eingeführt,

b) durch § 46 des Reichsmilitär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 die Steuerfreiheit des Militär-Einkommens der Personen des Unterofficier- und Gemeinenstandes überhaupt, sowie für den Fall einer Mobilmachung des Militär-Einkommens aller Angehörigen des activen Heeres statuirt[25]) und

c) zur Regelung des Kostenwesens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, im Konkursproceß und im Strafproceß das Reichsgerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 bezw. vom 29. Juni 1881 ergangen ist.[26])

§ 2.

B. Die Organe des Reiches.

I. Die Organe des Reiches, die dasselbe repräsentiren und dessen Rechte ausüben, sind:

1) das Präsidium des Bundes, dem jeweiligen König von Preußen zustehend, der als Inhaber des Präsidiums den Namen „Deutscher Kaiser" führt,[1])

2) der Bundesrath, ein aus Vertretern der Inhaber der Bundesstaatsgewalt in den Einzelnstaaten gebildetes Collegium,[2]) in welchem Bayern durch sechs Stimmen vertreten ist,[3])

3) der aus freigewählten Vertretern des gesammten deutschen Volkes gewählte Reichstag,[4])

4) der vom Kaiser ernannte Reichskanzler.[5])

II. Die Reichsbehörden.

1) Reichsbehörden sind jene organischen Einrichtungen, welche Angelegenheiten des Reiches im Auftrage der Reichsgewalt zu besorgen bestimmt sind. Bei dem Charakter des Reiches als Bundesstaat, welcher es mit sich bringt, daß die Verwirklichung der staatlichen Aufgaben im Leben den Einzelnstaaten zusteht, auch dann, wenn die positiven Bestimmungen, nach welchen dieses zu geschehen hat, vom Reiche ausgehen und es sich um den Vollzug derselben handelt, — bedarf das Reich nur für jene Geschäfte, welche die Reichsverfassung auch im Vollzuge dem Reiche überwiesen hat, eigener Behörden.[6])

---

[24]) Bundesgesf.Bl. 1870 S. 119. Bayer. GesBl. 1870/71 Beil. S. 41/42. B. G. Bd. XI S. 168/69.

[25]) RGBl. 1874 S. 45. B. G. Bd. XIII S. 82 ꝛc. Vgl. auch Art. 12 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 — Ges.- u. VOBl. 1881 S. 441.

[26]) RGBl. 1878 S. 141. B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 1/66; dann RGBl. 1881 S. 178. B. G. Bd. XVIII S. 329; vgl. auch v. Stengel's Commentar zum Reichsgerichtskostengesetze, Einleitung hiezu S. VII u. ff.

[1]) Art 11 Abs. 1 der Reichs-Verf.-Urk. vom 16. April 1871 — RGBl. 1871 S. 63 ꝛc. B. G. Bd. XI S. 84 ꝛc. Vgl. auch v. Pözl, Verf.-Recht § 227 S. 591 und v. Riedel, Reichs-Verf.-Urk. S. 6, 97, 99, 102, 107, 110.

[2]) Art. 6
[3]) Art. 6
[4]) Art. 20
[5]) Art. 15
} der Reichs-Verf.-Urk. vom 16. April 1871 — RGBl. 1871 S. 63 ꝛc. B. G. Bd. XI S. 84 ꝛc. Vgl. auch v. Pözl, Verf.-Recht § 227 S. 591 und v. Riedel, Reichs-Verf.-Urk. S. 6, 97, 99, 102, 107, 110.

[6]) v. Pözl, Verf.-Recht § 239 S. 618. Hierüber, wie insbesondere über den Begriff **„Reichsfiskus"** vergl. die Abhandlung in den Blättern für administrative Praxis

2) Die Ernennung der Reichsbeamten, sowie die etwa erforderlich werdende Entlassung derselben überträgt die Reichsverfassung dem Kaiser.[7])
3) Ueber die Form des Diensteseids aller Reichsbeamten, deren Anstellung vom Kaiser ausgeht, siehe das Reichsgesetz vom 29. Juni 1871.[8])
4) Die nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze des Deutschen Reiches vom Kaiser ernannten Behörden und Beamten sind als Kaiserliche zu bezeichnen.[9])
5) Ueber die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, insbesondere über deren Ansprüche auf Gehalt, Wartgeld, Pension 2c. entscheidet das Reichsgesetz vom 31. März 1873. Für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung ist Fürsorge getroffen durch das Reichsgesetz vom 20. April 1881.[10])
6) Der oberste Beamte des Reiches ist der Reichskanzler. Er wird vom Kaiser ernannt, führt als solcher den Vorsitz im Bundesrathe und leitet die Geschäfte desselben.[11]) Die Reichsgesetze, sowie alle sonstigen Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.[12]) Demselben ist auch die Verwaltung des im Betrage von 120 Millionen Mark bestehenden Reichskriegsschatzes übertragen, welche von ihm nach den darüber mit Zustimmung des Bundesraths ergehenden Anordnungen des Kaisers unter Controle der Reichsschulden-Commission zu führen ist.[13])
7) In unmittelbarer Unterordnung unter den Reichskanzler sind auch im Reiche ähnlich wie in den Einzelnstaaten für die einzelnen Hauptgruppen der Geschäfte besondere leitende Stellen gebildet, welche nachstehend aufgeführt werden:
   a) das auswärtige Amt mit einem Staatssecretär als Vorstand — zur Besorgung der internationalen Geschäfte; unter demselben stehen die Deutschen Gesandtschaften und Deutschen Konsulate;
   b) das Reichsamt des Innern — an Stelle des früheren Reichskanzleramtes — mit einem den Titel „Staatssecretär des Innern" führenden Vorstande[14]) und einer Reihe von untergeordneten Aemtern;
   c) die Verwaltung des Reichsheeres;
   d) die Marineverwaltung;

Bd. 28 pro 1878 Nr. 10 S. 145. Ueber die darin behandelte Frage der Gebührenpflichtigkeit des Reichsfiskus in der streitigen Gerichtsbarkeit in Bayern siehe § 98 des Reichsgerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 — RGBl. 1878 S. 141 — dann Art. 3, 222 und 251 des bayer. Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 — G.- u. VOBl. 1879 Bd. 2 S. *903 — B. G. Bd. XV Abthl. 2 S. 1 u. 525 — dann v. Stengels Commentar zu diesen Gesetzen S. 58/59, 63 2c. — Ueber „Fiskus" überhaupt vergl. v. Roth, bayer. Civilrecht II. Aufl. 1881 I. Theil. Buch I §§ 35—37 S. 236 u. ff.

[7]) Art. 18 der Reichs-Verf.

[8]) RGBl. 1871 S. 303. B. G Bd. XI S. 321.

[9]) Reichsgesetz vom 3. August 1871. — RGBl. 1871 S. 318.

[10]) RGBl. 1873 S. 61/90. B. G. Bd. XIV S. 500 2c.; dann RGBl. 1881 S. 85 2c. Bezüglich der Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten siehe Kaiserl. Verordnung vom 8. Juni 1881 — RGBl. 1881 S. 117. B. G. Bd. XVIII S. 314.

[11]) Art. 15 der Reichs-Verf.

[12]) Art. 17 der Reichs-Verf.

[13]) § 3 des Reichs-Ges. vom 11. November 1871 — RGBl. 1871 S. 403. B. G Bd. XI S. 356.

[14]) Kaiserlicher Erlaß vom 24. Dezember 1879 — RGBl. 1879 S. 321.

e) die Reichs-Justizverwaltung mit dem Reichs-Justizamt, das als selbstständige Reichsbehörde seit 1. Januar 1877 fungirt und zu dessen Ressort das Reichsgericht in Leipzig gehört;

f) das Reichsschatzamt, welches die früher mit dem nun aufgehobenen (b) Reichskanzleramt verbundene Finanzverwaltung des Reiches zu führen hat;[15])

g) das Reichs-Eisenbahnamt;[16])

h) das Reichspostamt als oberste Reichsbehörde für die dem Ressort des Generalpostmeisters mit dem Titel „Staatssecretär" zugewiesenen Verwaltungszweige;[17])

i) die Verwaltung der Reichsschulden;

k) der Rechnungshof des Deutschen Reiches; die Controle des gesammten Reichshaushalts wie des Landeshaushalts für Elsaß-Lothringen wird bis jetzt von der preußischen Oberrechnungskammer zu Potsdam unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reiches" geführt; ebenso hat die preußische Oberrechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank die gemäß § 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 dem Rechnungshof des Deutschen Reiches obliegenden Geschäfte wahrzunehmen;[18])

l) die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds unter der obersten Leitung des Reichskanzlers, jedoch in der inneren amtlichen Thätigkeit selbstständig;[19])

m) die Reichsbank als Reichsanstalt unter einem Bankdirektorium, welches unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers fungirt und einem Bankcuratorium, welches die staatlichen Hoheitsrechte über die Reichsbank übt.[20])

§ 3.

C. Der Reichs-Haushaltsetat.

Die reichsrechtlichen Normen für den Haushalt des Deutschen Reiches sind in der Reichsverfassungsurkunde vom 16. April 1871[1]) niedergelegt.

Die Grundlage des Reichs-Haushaltes bilden die über die Feststellung desselben erlassenen Reichsgesetze, welche als das Resultat der Budgetberathungen zu bezeichnen sind.

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag; die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.[2])

---

[15]) Kaiserlicher Erlaß vom 14. Juli 1879 — RGBl. 1879 S. 196.

[16]) Reichs-Ges. vom 27. Juni 1873 — RGBl. 1873 S. 164. B. G. Bd. XIII S. 106. Kaiserlicher Erlaß vom 27. Mai 1878 — RGBl. 1879 S. 193.

[17]) Kaiserlicher Erlaß vom 23. Februar 1880 — RGBl. 1880 S. 25.

[18]) Reichs-Gesetz vom 1. Juni 1881 — RGBl. 1881 S. 100 als letztes deßfallsiges Specialgesetz. Dem Reichskanzler gegenüber ist der Rechnungshof unabhängig in seiner amtlichen Thätigkeit. Erlaß vom 5. März 1875 und 7. April 1877 — Centralblatt für das Deutsche Reich 1875 S. 157; 1877 S. 182.

[19]) Reichs-Gesetz vom 23. Mai 1873, abgeändert durch Reichs-Gesetz vom 23. Februar 1876 — RGBl. 1876 S. 24 und vom 30. März 1879 — RGBl. 1879 S. 119.

[20]) Reichs-Gesetz vom 14. März 1875. RGBl. 1875 S. 177. B. G. Bd. XIII S. 332.

[1]) RGBl. 1871 S. 64 ꝛc.

[2]) Art. 5 der Reichsverf. Vgl. auch v. Riedel, Reichs-Verf.-Urk. S. 22 und v. Pözl, Verf.-Recht § 229 S. 595, dann v. Roth, bayerisches Civilrecht. 2. Aufl. 1881. Erster Theil. S. 102 u. ff. B. G. Bd. XI S. 84.

Die Ausübung der Reichsgesetzgebung erfolgt gewöhnlich in der Art, daß die Gesetzentwürfe zuerst im Bundesrathe festgestellt, alsdann im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht und hierauf nach erfolgter Zustimmung des letzteren von dem Bundesrathe sanktionirt und von dem Kaiser ausgefertigt und verkündigt werden.[3]) Es bedarf jedoch, wie bei allen Anordnungen und Verfügungen des Kaisers zur Giltigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers.[4])

Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Soferne nicht in dem publicirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem 14. Tag nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.[5])

Die verfassungsgesetzlichen Hauptgrundsätze für den Reichshaushalt vereinigen sich in der Art und Weise der Feststellung des Budgets d. h. in der Behandlung der Urkunde, welche die Reichsausgaben und die Reichseinnahmen in vollständiger und genauer Uebersicht für je ein Jahr ersehen läßt und die Norm für den Reichshaushalt in diesem Zeitraume bildet.

Die über das Reichsbudget geltenden Grundsätze, welche die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Reichsregierung und des Reichstags — als Vertreters des Deutschen Volkes — entnehmen lassen, sind folgende:

1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen für jedes Jahr[6]) veranschlagt[7]) und auf den Reichs-Haushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres[8]) nach nachstehend erörteten Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt — Art. 69 der Reichsverfassung —, zu welchem Zwecke der Kaiser den Bundesrath und den Reichstag alljährlich — Note 6 — beruft. (Art. 13 der Reichsverf.)

2) Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. (vgl. § 1.)

---

3) Art. 5, 7, 16, 17 ibid. } (Siehe Note 2).
4) Art. 17 ibid. }
5) Art. 2 ibid. }

6) Der jüngst dem Reichstage vorgelegene Gesetzentwurf über Einführung zweijähriger Etats- und vierjähriger Legislaturperioden fand keine Annahme.

7) Der Art. 69 der Reichsverf. setzt offenbar die Vorlage specialisirter Voranschläge voraus und erleidet daher nach der Schlußbestimmung zum XII. Abschnitte der Reichsverf. eine Ausnahme bezüglich der Ausgaben für das bayerische Heer, indem diese nach Ziff. III § 5 Nr. II des bayerischen Vertrags im Reichsbudget nur in Einer Summe auszuwerfen sind. Vgl. v. Riedel, Reichs-Verf.-Urk. S. 156.

8) Das Etatsjahr für den Reichshaushalt — vorher mit dem Kalenderjahre zusammenfallend — beginnt seit 1. April 1877 mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März des folgenden Jahres. RG. vom 29. Februar 1876 — RGBl. 1876 S. 121. In Rücksicht hierauf wurde, nachdem für das Königreich Bayern nach wie vor das Kalenderjahr zugleich als Rechnungsjahr gilt, der Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern gleichsfalls vom 1. April 1877 an gesondert aufgestellt und ist derselbe von da ab alljährlich für die Zeit vom 1. April bis letzten März festzusetzen, — bayer. Gesetz vom 6. August 1877 — Ges.- u. VOBl. 1877 S. 391 — während für die übrigen Theile des bayerischen Budgets sowohl die zweijährigen Finanzperioden als auch das Kalenderjahr als Rechnungsjahr in Kraft bleiben.

Insoweit diese Ausgaben durch die bezeichneten Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, soweit Reichssteuern nicht eingeführt sind [9]), durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer — ortsanwesenden staatsangehörigen — Bevölkerung i. e. durch Matrikularbeiträge aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. (Art. 70 der Reichsverf.)

3) Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch auf längere Dauer bewilligt werden. (Art. 71 der Reichsverf.)

4) Ueber die Verwendung [10]) aller Einnahmen [11]) des Reiches ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen. [12]) (Art. 72.) Ungerechtfertigte Posten können beanstandet werden.

5) In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reiches erfolgen. (Art. 73.)

6) Der Reichstag übt eine fortwährende Controle über die Verwaltung der Reichsschulden, indem er drei seiner Mitglieder in die Reichsschulden-Commission auf je 3 Jahre wählt. [13])

7) Ein Steuerbewilligungsrecht in dem Sinne wie dem bayerischen Landtage — siehe die nachfolgende Ausführung ad § 4 — steht dem Reichstage nicht zu; die durch Gesetz eingeführten Steuern werden unabhängig von einer periodischen Willigung forterhoben, solange das betreffende Gesetz in Kraft ist. [14])

8) Der Reichstag kann innerhalb der Competenz des Reiches Gesetze vorschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler überweisen, wegen etwaiger Verletzungen der Verfassung oder der Reichsinteressen die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers in Anspruch nehmen, zur Geltendmachung dieser Befugnisse Interpellationen stellen und seine Anschauungen im Wege von Adressen, Anträgen, Wünschen oder Beschwerden dem Bundespräsidium zur Kenntniß bringen. [15])

Nachdem in vorstehenden Umrissen das Bemerkenswertheste aus dem Gebiete der Reichsgesetzgebung in Bezug auf die Finanzverwaltung im Allgemeinen vorgeführt wurde, auf die speciellen Bestimmungen aber bei den einschlägigen Aus-

---

[9]) Bis jetzt sind an solchen die Wechselstempelsteuer und der Spielkartenstempel eingeführt, wozu vom 1. Oktober 1881 an noch die Reichsstempelabgaben kommen. cf. die Ausführungen ad § 1 S. 5.

[10]) Die Controle der Verwendung geschieht — wie oben ad § 2 B II Ziff. 7 lit. k S. 9 näher erörtert — durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs, als welcher derzeit die preußische Oberrechnungskammer fungirt.

[11]) Die Centralkassengeschäfte des Reiches werden von der „Reichs-Hauptkasse" geführt. Bekanntm. des Reichskanzlers vom 1. Juni 1871 — RGBl. 1871 S. 126.

[12]) Die vom Kriegsministerium zu erstellenden Rechnungsnachweisungen über die Ausgaben für das bayerische Heer sind von dem bayerischen Landtage zu prüfen — siehe Nachweisung pro 1877/78 — Vhdgl. K. d. Abgd. Beilagenband X pro 1880 Beilage Nr. 674 —; dem Bundesrathe und dem Reichstage ist in dieser Hinsicht gemäß Ziff. III § 5 des bayerischen Vertrages nur die Ueberweisung der für das bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen. Siehe v. Riedel Reichs-Verf.-Urk. S. 159.

[13]) Bundesgesetz vom 19. Juni 1868 § 4 — Bundesgesf.Bl. S. 339.

[14]) v. Pözl, Verf.-Recht § 236 Ziff. 2b α Note 5 S. 612.

[15]) v. Pözl, Verf.-Recht § 236 Ziff. 3 S. 613 und v. Riedel, Reichsverf.-Urk. S. 36.

führungen über die Finanzverwaltung des Königreichs Bayern zurückgegriffen werden wird, erübrigt noch, die einzelnen Positionen des Reichsbudgets aufzuzählen.

Das Reichsbudget scheidet bei den Ausgaben einmalige und fortdauernde aus.

Die fortdauernden Einnahmen und Ausgaben werden als Hauptgrundlage für die Reichsfinanzverwaltung nach dem Reichs-Haushaltsetat für die Zeit vom 1. April 1881 bis 31. März 1882[16]) in Nachstehendem aufgezählt:

I. Reichs-Einnahmen:

Ziff.	I	Zölle und Verbrauchssteuern mit einem Ansatze von		335 490 150 ℳ.
„	II	Spielkartenstempel „ „ „ „ (nach Abzug von 2 000 ℳ. Verwaltungskosten)		1 100 000 „
„	III	Wechselstempelsteuer mit einem Ansatze von . . . (nach Abzug von 307 100 ℳ. Verwaltungskosten)		6 106 900 „
„	IV	Statistische Gebühr nach Abzug von 100 000 ℳ. Verwaltungskosten mit		300 000 „
„	V	Post- und Telegraphenverwaltung:		
		Brutto-Einnahme . . .	137 721 750 ℳ.	
		Nach Abzug der Ausgaben zu	119 024 605 „	
		Ueberschuß		18 697 145 „
„	VI	Reichsdruckerei:		
		Brutto-Einnahme . . .	3 253 500 ℳ.	
		Nach Abzug der Ausgaben zu	2 191 980 „	
		Ueberschuß		1 061 520 „
„	VII	Eisenbahnverwaltung:		
		Brutto-Einnahme . . .	37 635 000 ℳ.	
		Nach Abzug der Ausgaben zu	26 595 600 „	
		Ueberschuß		11 039 400 „
„	VIII	Bankwesen mit einem Ansatze von		1 505 430 „
„	IX	Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen mit . . .		5 815 501 „
„	X	Aus dem Reichs-Invalidenfonds „ . . .		31 071 344 „
„	XI	Ueberschüsse aus früheren Jahren „ . . .		6 529 730 „
„	XII	Zinsen aus belegten Reichsgeldern „ . . .		3 842 605 „
„	XIII	Außerordentliche Zuschüsse „ . . .		67 108 306 „
„	XIV	Matrikularbeiträge „ . . . (wovon Bayern 20 149 588 ℳ. zu entrichten hat.)		103 288 523 „
		Summa		592 956 554 ℳ.

II. Reichs-Ausgaben.

1. Fortdauernde:

Ziff.	I	Bundesrath. (Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Ziff. V ausgesetzten Fonds mit bestritten.)	
„	II	Reichstag mit einem Ansatze von	403 770 ℳ.
„	III	Reichskanzler und Reichskanzlei mit einem Ansatze von	125 770 „

[16]) Reichs-Gesetz vom 28. März 1881 — RGBl. 1881 S. 41/67.

Ziff. IV	Auswärtiges Amt mit einem Ansatze von . . .	6 564 890	ℳ.
„ V	Reichsamt des Innern mit einem Ansatze von . .	2 843 692	„
„ VI	Verwaltung des Reichsheeres mit einem Ansatze von	342 190 985	„
„ VII	Marineverwaltung „ „ „ „	27 518 326	„
„ VIII	Reichs-Justizverwaltung „ „ „ „	1 700 852	„
„ IX	Reichsschatzamt „ „ „ „	69 461 336	„
„ X	Reichs-Eisenbahn-Amt „ „ „ „	303 150	„
„ XI	Reichsschuld „ „ „ „	10 602 500	„
„ XII	Rechnungshof „ „ „ „	465 453	„
„ XIII	Allgemeiner Pensionsfonds „ „ „ „	18 399 993	„
„ XIV	Reichs-Invalidenfonds „ „ „ „	31 071 344	„
	Summe der fortdauernden Ausgaben	511 652 061	ℳ.
	2. Einmalige Ausgaben . .	81 304 493	ℳ.
	Gesammt-Ausgabe	592 956 554	ℳ.

Zweiter Abschnitt.

Der bayerische Staatshaushalt.

I. Staatsrechtliche Beziehungen.

§ 4.

A. Die verfassungsmäßigen Organe.

Die staatsrechtlichen Normen für den Staatshaushalt im Königreiche Bayern sind in der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 [1]) und in dem im Jahre 1843 erzielten Verfassungs-Verständnisse [2]) niedergelegt.

Die Verfassungsurkunde will „Ordnung durch alle Theile des Staatshaushaltes, rechtlichen Schutz des Staatscredits und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel". [3])

Die Grundlage des bayerischen Staatshaushaltes bilden die Finanzgesetze, welche als das Resultat der Budgetberathungen zu bezeichnen sind. Wie jedes bayerische Gesetz, so entstehen auch die Finanzgesetze durch die Allerhöchste Sanktion des Königs als des Subjects der Finanzgewalt, — soweit ihn das Reich darin nicht beschränkt, [4]) — nach vorgängiger Vernehmung des Staatsrathes [5]) und mit Beirath und Zustimmung der Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten. [6])

Die verfassungsgesetzlichen Hauptgrundsätze für den bayerischen Staatshaushalt vereinigen sich in der Art und Weise der Feststellung des Budgets d. h. in der Behandlung der Urkunde, welche die Staatsausgaben und die disponiblen Staats-Einnahmen in vollständiger und genauer Uebersicht für je eine Finanzperiode zusammenstellt und die Norm für den Staatshaushalt in dieser Periode bildet. [7])

Die über das Budget geltenden Grundsätze, welche die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Regierung und der Kammern entnehmen lassen sind nun folgende:

---

1) Bayer. Ges.Bl. 1818 S. 127/130 Tit. VII §§ 1—16. B. G. Ergbd. VII S. 450 ꝛc. (auch in vollständigem Separatabdruck mit Anhang erschienen: Bamberg 1879, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung). Weber G.- u. VOSlg. Bd. 1 S. 578.

2) Landtagsabschied vom 25. August 1843. — Bayer. Ges.Bl. 1843 S. 78. B. G. Ergbd. VII S. 655; Landtagsverhandlungen von 1843 Beil. Bd. IX Th. I S. 406.

3) Vorwort zur Verf.-Urk. — alleg. Orts.

4) v. Pözl, Verf.-Recht § 169 Ziff. 3 S. 441; siehe auch die Ausführung oben zu § 1.

5) Tit. VII § 30 der Verf.-Urk.; dann § 7 der Verordnung vom 3. August 1879 — G.- u. VOBl. 1879 S. 737. B. G. Ergbd. VIII S. 57.

6) Tit. VII § 2 der Verf.-Urk. und Gesetz vom 4. Juni 1848 — Bayer. Ges.Bl. S. 77. B. G. Ergbd. VII S. 450 ꝛc. u. S. 649. Vergl. auch v. Roth, Bayerisches Civilrecht 2. Aufl. I. Th. S. 103 u. ff.

7) v. Pözl, Verf.-Recht § 169 Ziff. 2b S. 441.

1) Spätestens drei Monate vor Ablauf der zweijährigen Finanzperiode [8]) bezw. des zweijährigen Termines, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, läßt der König für die zwei Jahre, welche diesem Termine folgen, den Kammern ein neues Budget vorlegen.
2) Das Budget muß das gesammte, bestimmt vorherzusehende Staatsbedürfniß — Ausgaben — und alle irgend zu erwartenden Staatseinnahmen vollständig und nachhaltig evident stellen. [9])
3) Die Regierung darf aus den Staatseinnahmen nur Staatsbedürfnisse d. h. in das Budget eingestellte und von den Kammern anerkannte Ausgaben bestreiten, ausgenommen den Fall außerordentlicher und unvorhergesehener Bedürfnisse und besonderer Vereinbarung mit den Kammern. Nicht in das Budget eingestellte Staatsbedürfnisse sollen aus den etwaigen Ueberschüssen des Staatseinkommens und aushilfsweise aus dem Reichsreservefonde ihre gesetzliche Deckung finden. Reichen diese Deckungsmittel zur Befriedigung des Bedürfnisses nicht aus, so sind die Kammern zu versammeln und ist ihnen zum Zwecke der Bewilligung der etwa erforderlichen außerordentlichen Steuern oder sonstigen Mittel Vorlage zu machen. [10])
4) Wenn der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, zur rechten Zeit — vergl. Nr. 1 oben — den Landtag zu versammeln und ihm das Steuer-Ansinnen vorzulegen, kommt der Regierung [11]) die Befugniß zu, die letztbewilligten Steuern auf ein halbes Jahr weiter zu erheben. [12])
5) Die Regierung hat den Kammern bei einer jeden mindestens alle drei resp. zwei Jahre einzuberufenden Versammlung [13]) eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorzulegen, welche sich auf die sämmtlichen Staats-Einnahmen ohne Rücksicht darauf, ob sie von der Bewilligung der Kammern abhängen oder nicht, sowie auf alle damit bestrittenen Ausgaben zu erstrecken hat, wogegen es den Kammern unbenommen bleibt, etwaigen vorgekommenen Mißbräuchen oder wirklichen Rechtsverletzungen mit den ihnen

---

[8]) Gesetz vom 10. Juli 1865 — Bayer. Ges.Bl. 1865 S. 137. B. G. Ergbd. VII S. 659; v. Pözl, Verf.-Recht § 196 Ziff. 1 S. 518 dann Tit. VIII § 22 der Verf.-Urk.

Bis zum Jahre 1849 wurde das Budget immer auf 6 Jahre bestimmt; für die mit dem 1. Oktober 1849 beginnende sechste Finanzperiode ward eine Ausnahme gemacht. Die Feststellung des Budgets für die sechste Finanzperiode erfolgte vorerst nur für die Jahre 1849/50 und 1850/51 durch das Gesetz vom 25. Juli 1850 — Bayer. Ges.Bl. S. 475 —, wornach die Feststellung für die weiteren 4 Jahre 1851/55 durch Gesetz vom 28. Mai 1852 — Bayer. Ges.Bl. S. 221 — nachfolgte. Bis Schluß des Jahres 1867 dauerten die 6jährigen Finanzperioden, während von der neunten Finanzperiode i. e. 1. Januar 1868 an unter gleichzeitiger Zusammenlegung des — bis dahin vom 1. Oktober bis incl. 30. September laufenden — Rechnungsjahres mit dem Kalenderjahre die Feststellung des Budgets je auf 2 Jahre erfolgte. Das hienach ausfallende (Uebergangs-) Quartal vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1867 ist als Bestandtheil der achten Finanzperiode zu betrachten. Finanzgesetz vom 16. Mai 1868 — Bayer. Ges.Bl. 1868 S. 421—460.

[9]) Tit. VII § 4 der Verf.-Urk. und § II des Verf.-Verständnisses vom Jahre 1843.

[10]) Tit. VII § 8 der Verf.-Urk. und § III—IV des Verf.-Verst. — v. Pözl, Verf.-Recht § 201 Ziff. 3 β S. 530 dann § 203 Ziff. 2 α S. 534.

[11]) Die Bezeichnung „Regierung" ist nicht als Organ des Staatsoberhauptes, sondern gleichbedeutend mit Seiner Majestät dem Könige aufzufassen. Entschl. d. M. d. Innern vom 24. Dezember 1837 — Geret Bd. XX S. 116.

[12]) v. Pözl, Verf.-Recht § 203 Ziff. 2a β S. 534.

[13]) Tit. VII § 22 der Verf.-Urk.

zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten, wozu sie ihre verfassungsmäßigen Willigungs-,[14]) Antrags-,[15]) Beschwerde-[16]) und Anklagsrechte[17]) ermächtigen.[18])

6) Zu jeder Vermehrung der Staatsschuld, welche, sowohl was die Schuld an sich, als die zu ihrer Verzinsung und Tilgung bestimmte Dotation betrifft, überhaupt der Gewährleistung und fortwährenden genauen Kontrole der Kammern unterstellt ist, ist die Zustimmung der Kammern erforderlich.[19]) Ueber die Beschränkung der Finanzgewalt Bayerns durch das Reichsrecht in Ansehung der Contrahirung von Staatsschulden siehe § 1 A. Note 22 oben Seite 6.

7) Die Erübrigungen d. i. jene Ueberschüsse, welche sich bei dem Ablaufe je einer Finanzperiode nach vollständiger Deckung aller im Laufe der Finanzperiode hervorgetretenen Staats-Bedürfnisse ergeben, sind gleichfalls der besonderen Ueberwachung des Landtages unterworfen und müssen solche in das Budget der folgenden Finanzperiode nach ihrem vollen Umfange eingestellt werden.[20])

8) Ebenso ist die Zustimmung der Kammern zur neuen Verleihung von Staatsdomänen oder Staatsrenten behufs Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erforderlich; die Wiederverleihung heimgefallener Lehen steht dem Könige jederzeit frei.[21])

9) Die Kammern haben von 2 zu 2 Jahren jene Steuern (direkten Staatsauflagen) zu bewilligen, welche erforderlich sind, um die Differenz zwischen dem Gesammt-Staatsbedürfnisse einerseits und zwischen den von ihrer Willigung unabhängigen Deckungsmitteln andererseits auszugleichen.[22])

An eine Bedingung können die Kammern die Bewilligung der Steuern nicht knüpfen.[23])

Zur Erhebung neuer indirekter Staatsauflagen, sowie zur Erhöhung oder Veränderung der bestehenden ist die Genehmigung der Kammern erforderlich.[24])

10) Die Staatsminister bleiben verantwortlich, daß die für ihren Geschäftskreis in den Finanzgesetzen festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken verwendet werden.[25])

---

[14]) Nach der Erklärung des Gesammt-Staatsministeriums in der Kammer der Abgeordneten vom 28. September 1861 (Stenogr. Ber. Bd. III S. 171) wird eine förml. Justification der Nachweise durch die Verfassung nicht verlangt, wogegen zur Geltendmachung der Rechte des Antrags, der Beschwerde oder der Anklage Gesammtbeschluß beider Kammern erforderlich erscheint.

[15]) § 19 und 20 Tit. VII der Verf.-Urk.

[16]) § 5 Tit. X der Verf.-Urk.

[17]) Gesetz vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betr. — GBl. 1848 S. 69. B. G. Bd. VI S. 1.

[18]) v. Pözl, Verf.-Recht § 207 und 208 S. 544 ꝛc.

[19]) §§ 11—16 Tit. VII der Verf.-Urk. und v. Pözl, Verf.-Recht § 205.

[20]) § VII des Verf.-Verst. und v. Pözl Verf.-Recht § 202 α Note 1 und § 204 Note 6.

[21]) Tit. III § 5 und Tit. VII § 18; v. Pözl, Verf.-Recht § 171 II Ziff. 3ab und § 220 α Ziff. 1.

[22]) § 3 u. 5 Tit. VII der Verf.-Urk. u. § II Ziff. II des Verf.-Verst. — v. Pözl, Verf.-Recht § 203. Bezüglich der Einführung der 2jährigen Finanzperioden siehe Note 8 zu § 4 oben Seite 15.

[23]) § 9 Tit. VII der Verf.-Urk. und v. Pözl, Verf.-Recht § 203 Ziff. 1.

[24]) § 3 Tit. VII der Verf.-Urk. und v. Pözl, Verf.-Recht § 203 Ziff. 2 b.

[25]) Ueber die Uebertragbarkeit der einzelnen Summen innerhalb des betreffenden

§ 5.

B. Die Rechte der Krone und Ausübung derselben durch die Vollzugs-Organe.

In § 4 wurde erläutert, sowohl wie die Krone gemeinsam mit den übrigen Faktoren der Gesetzgebung die materiellen Güter, welche zur Verwirklichung der Zwecke des Staates direkt oder indirekt nothwendig sind, beschafft (Einnahmen), als über dieselben verfügt (Ausgaben) und in dieser Weise die Finanzgewalt ausübt.[1])

Innerhalb dieses Wirkungskreises kann die Regelung des Staatshaushaltes nur durch Gesetze geschehen, während die Art und Weise des Vollzugs der Gesetze ohne Beirath und Zustimmung der Kammern des Reichs im Verwaltungswege bethätigt wird. Die hier einschlägigen Maßregeln werden nun theils vom Staats-Oberhaupte selbst unter Gegenzeichnung des betreffenden Ministers[2]) — [3]) (Allerhöchste Verordnungen und Entschließungen),[4]) theils in Auftrag desselben von den Staatsministern (Ministerial-Entschließungen), theils im Namen des Königs von den Regierungen und centralisirten Administrationen getroffen.[5])

Alle diese Gesetze und Anordnungen werden durch die von der Krone bestellten Organe in Vollzug gesetzt und beziehen sich

1) einerseits entweder auf die Art und Weise der Führung des Staats- und Kreishaushaltes (zweiter und dritter Abschnitt des allgemeinen Theiles dieses Werkes) oder auf die Organisation, den Geschäftskreis und die Geschäftsbehandlung der Finanzbehörden (vierter Abschnitt), theils auf die Finanzverwaltung insbesondere (fünfter Abschnitt), theils endlich auf die Dienstesverhältnisse der Finanzbeamten (sechster Abschnitt),

2) andererseits auf die Vollzugsweise der Finanzgesetze in Bezug auf die erforderlichen Vorschriften über die Behandlung der Staatseinnahmen (besonderer Theil, erster Abschnitt) und der Ausgaben im Allgemeinen, dann der Verwaltungs- und Staatsausgaben insbesondere (zweiter Abschnitt).

Ministerialetats bestimmen zumeist die Finanzgesetze das Nähere. Siehe auch § 34 des Landtagsabschieds vom 28. Dezember 1831 — Bayer. Ges.Bl. Nr. 9 S. 151 und die weiteren Finanzgesetze. Vergl. auch §§ 21—23 der Formationsverordnung vom 9. Dezember 1825 — Reggsbl. S. 987; Weber, G.- u. VOSlg. Bd. II S. 264/65.

In dieser Beziehung steht ein mit der Umbildung des Obersten Rechnungshofes in Verbindung stehender Gesetzentwurf in Aussicht. cf. § 49 des Landtagsabschiedes vom 28. April 1872 — Bayer. Ges.Bl. 1872 S. 262.

1) v. Pözl, Verf.-Recht 5. Auflage § 169. Vgl. v. Pözl, Verw.-Recht 3. Aufl. § 4 u. 5.

2) art. IV d. Ges. v. 4. Juni 1848 — Bayer. GesBl. Nr. 10 S. 71. — B. G. Bd. VI S. 1.

3) v. Pözl, Verf.-Recht § 219.

4) F.-M.-E. v. 13. Januar 1832. Geret VO. Bd. XVII S. 144 und Seifert Rentamtsadministration Bd. I S. 334. Vergleiche hierher auch die Ausführungen in v. Roth's bayerischem Civilrechte II. Auflage 1881 Theil I § 7 S. 100 u. folgde.

5) Die amtliche Bezeichnung für die den Ministerien unmittelbar untergeordneten Branchen ist „Stelle", wie überhaupt für die Landes-Collegien; für die weiter untergeordneten Finanzämter „Behörde". Landesdir. v. 25. April 1806 — Reggsbl. 1806 S. 154. Weber's Ges.- u. VOSammlg. Bd. I S. 115. v. Pözl, Verw.-Recht 3. Auflage § 4 u. 7.

II. Der Bau des Budgets.

§ 6.

A. Das Schema.

Die bisher erlassenen Finanzgesetze sind folgende:

1) für die erste Finanzperiode 1819/25 vom 22. Juli 1819 [1])
2) „ „ zweite „ „ 1825/31 „ 11. September 1825 [2])
3) „ „ dritte „ „ 1831/37 „ 28. Dezember 1831 [3])
4) „ „ vierte „ „ 1837/43 „ 17. November 1837 [4])
5) „ „ fünfte „ „ 1843/49 „ 25. August 1843 [5])
6) „ „ sechste „ „ und zwar 1849/51 vom 25. Juli 1850 [6])
7) „ „ „ „ „ „ „ 1851/55 „ 28. Mai 1852 [7])
8) „ „ siebente „ „ 1855/61 vom 1. Juli 1856 [8])
9) „ „ achte „ „ 1861/67 „ 10. November 1861 [9])
10) „ „ neunte „ „ 1868/69 „ 16. Mai 1868 [10])
11) „ „ zehnte „ „ 1870/71 „ 18. Februar 1871 [11])
12) „ „ eilfte „ „ 1872/73 „ 28. April 1872 [12])
13) „ „ zwölfte „ „ 1874/75 „ 27. Juli 1874 [13])
14) „ „ dreizehnte „ „ 1876/77 „ 29. Juli 1876 [14])
15) „ „ vierzehnte „ „ 1878/79 „ 10. März 1878 [15])
16) „ „ fünfzehnte „ „ 1880/81 „ 25. Februar 1880 [16])

Bezüglich der finanzgesetzlichen Festsetzung des Militär-Etats ist hier zu bemerken, daß derselbe bis Schluß der XI. Finanzperiode 1872/73 im gemeinsamen bayer. Ausgaben-Budget und auf je 6 bezw. 2 Jahre, seit 1874 aber in Rücksicht auf die nur einjährigen Reichshaushaltsperioden [17])

---

1) Bayer. Gesetzblatt von 1819 S. 227—242. Weber Ges. u. VOSlg. Bd. II S. 1 ꝛc.
2) „ „ „ 1825 „ 143—158. „ „ „ „ „ II „ 227.
3) „ „ „ 1831 „ 123—216.
4) „ „ „ 1837 „ 153—164.
5) „ „ „ 1843 „ 45 und Nr. 22 mit Nr. 24. Dieses und das in Nr. 6 angeführte Gesetz sind keine eigentlichen Finanzgesetze.
6) Bayer. GesBl. von 1850 S. 473—496. Vgl. Note 8 zu § 4 oben.
7) „ „ „ 1852 „ 221—244.
8) „ „ „ 1856 „ 411—440.
9) „ „ „ 1861 „ 89—122.
10) „ „ „ 1868 „ 421—460. Nach diesem Gesetze ist das durch Abkürzung der Finanzperioden und damit verbundene Zusammenlegung des Etats- bezw. Rechnungsjahres mit dem Kalenderjahre entstandene Uebergangsquartal für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1867 als Bestandtheil der VIII. Finanzperiode zu betrachten und war auch für diese Zeit der vierte Theil eines Jahresbetrages der für die VIII. Finanzperiode festgesetzten Steuern zu erheben und den Einnahmen der IX. Finanzperiode zuzuwenden. Vgl. auch Note 8 zu § 4 oben.
11) Bayer. GesBl. von 1871 S. 318—334.
12) „ „ „ 1872 „ 365—404.
13) Ges.- u. VOBl. von 1874 S. 403—427.
14) „ „ „ „ 1876 „ 529—556.
15) „ „ „ „ 1878 „ 111—127.
16) „ „ „ „ 1880 „ 77—95.
17) Note 6—8 zu § 3 oben S. 10.

auf nur je ein Jahr festgesetzt wurde. Bis 1876 incl. waren jedoch die festgesetzten Militärausgaben summarisch in den Hauptetat übertragen worden und zwar seit 1872 [18]) als durchlaufende Post in Einnahme und Ausgabe, nachdem der festgesetzte Ausgabsbetrag gemäß der Bestimmungen unter Ziff. III § 5 des bayerischen Vertrages d. d. Versailles, 23. November 1870 [18]) vom Reiche an Bayern zu leisten ist und daher im Reichsbudget am Schlusse des Vortrages der Ausgaben für die Verwaltung des Reichsheeres in der Gesammtsumme zugesetzt wird. [19])

Nachdem das Etats- bezw. Rechnungsjahr des Reichshaushalts mit 1. April 1877 auf die Zeit vom 1. April bis 31. März verlegt worden war (conf. Note 8 zu § 3 oben), wurde auch für die Feststellung des Hauptetats der Militärverwaltung des Königreichs Bayern das Etatsjahr auf den gleichen Zeitraum verlegt; [20]) von da ab erscheint der Militäretat in dem bayerischen Budget nicht mehr aufgenommen. — Note 20. —

Der Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für die Zeit vom 1. April 1880 bis 31. März 1881 wurde auf 42 690 027 ℳ. in Einnahme und Ausgabe festgesetzt. — Note 20. —

Ein integrirender Bestandtheil des jeweiligen Finanzgesetzes ist die demselben beigegebene Hauptübersicht des voranschlägigen Betrages der Staats-Einnahmen, der Verwaltungs- und Staatsaufwandsausgaben für je ein Jahr der betreffenden Finanzperiode. [21])

Diese Hauptübersicht schließt — mit Ausnahme jener der vier ersten Finanzperioden, in welchen die Einnahmen den Ausgaben in höheren Ziffern gegenüberstehen, — in ihrer Hauptabgleichung aller Staats-Einnahmen und Ausgaben ohne Aktiv- und Passivrest ab [22]) und enthält sohin das Hauptergebniß der jeweiligen Budgetfeststellung; dieselbe ist das eigentliche Budget.

Die Hauptübersicht für ein Jahr der I. Finanzperiode 1819/25 schließt ab mit einer Gesammt-Einnahme von 31 126 811 Gulden oder 53 360 247 ℳ. 43 ₰,

---

18) Vgl. Ziff. IV des bayer. Vertrags v. 23. November 1870. Bayer. GesBl. 1871 S. 153. B. G. Bd. XI S. 1 ꝛc.

19) Reichsgesetzblatt 1881 S. 47.

20) Siehe Gesetz vom 6. August 1877 — G.- u. VOBl. 1877 S. 391 ꝛc., wodurch die Feststellung in Einnahme und Ausgabe für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1877, dann vom 1. April 1877 bis 31. März 1878 erfolgte; dann Gesetz vom 8. August 1878, G.- u. VOBl. 1878 S. 397/407, Gesetz vom 18. August 1879, Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1061—1072 und Gesetz vom 14. August 1880, Ges.- u. VOBl. 1880 S. 533 ꝛc., dann die vorhergehenden Gesetze von 1872 Bayer. GesBl. 1872 S. 365—404,
„ 1874 Ges.- u. VOBl. 1874 S. 403—419,
„ 1875 „ „ „ 1875 „ 349—357,
„ 1876 „ „ „ 1876 „ 519—556.
Ueber die Vorlage der vom Kriegsministerium zu erstattenden jährlichen Rechnungs-Nachweisungen siehe § 3 C. Note 12 oben S. 11.

21) Nur zu dem im Bayer. Gesetz-Blatte v. 1871 Nr. 24 Seite 318—334 publicirten Finanzgesetze vom 18. Februar 1871 für die X. Finanzperiode findet sich eine solche Hauptübersicht nicht beigegeben, weil in demselben die für die IX. Finanzperiode festgesetzten Etats auch als wirksam für die X. erklärt wurden.

22) Für die XV. Finanzperiode 1880 und 1881 besteht allerdings auch gegenseitige Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben; es ist dieselbe aber erzielt durch Einstellung eines Zuschusses von 1 160 323 ℳ. aus dem Verlagskapital unter die Einnahmen, so daß thatsächlich ein durch eigentliche Staatseinnahmen nicht beglichener Ausgabsbetrag gleicher Höhe besteht. § 7 des Finanzgesetzes vom 25. Februar 1880 G.- u. VOBl. 1880 S. 77—95.

dann einer Gesammt-Ausgabe von 31 017 596 Gulden oder 53 173 021 ℳ. 71 ₰., während jene der XV. Finanzperiode 1880/81 für ein Jahr mit einer Gesammt-Einnahme und Ausgabe von 221 741 445 ℳ. sich abgleicht.

Das Schema des Budgets hat seit der letzten zweiten Auflage dieses Werkes tiefeingreifende Aenderungen erlitten, worüber das Nähere in den nachfolgenden Erläuterungen zum Schema niedergelegt werden wird.

Die Hauptübersicht enthält in drei Abtheilungen ausgeschieden nach den einzelnen Budgetpositionen die summarischen Ergebnisse

A. der Staats-Einnahmen,

B. der Ausgaben auf die Erhebung, Verwaltung und den Betrieb,

C. der Staats-Ausgaben.

In der Hauptübersicht selbst werden die Rückstände und Nachlässe wohl berücksichtigt, aber nicht ersichtlich gemacht, indem dieselbe nur das Soll der wirklichen Einnahmen enthält (vgl. § 7 S. 27).

Die Positionen des Budgets bilden die Hauptgrundlagen für sämmtliche Finanzrechnungen des Königreichs und müssen letztere sich den einzelnen Positionen des Budgets dem Schema nach anschließen.[23])

Diese Schemata muß sich ein Jeder, welcher sich mit dem bayerischen Staatsfinanzwesen zu befassen hat, thunlichst einprägen; dieselben werden als Hauptgrundlage der bayerischen Finanzverwaltung nach dem durch das Finanzgesetz vom 25. Februar 1880 [24]) für die XV. Finanzperiode 1880 und 1881 gegebenen Stande nachstehend in ihren Hauptpositionen, welche ihre nähere Erläuterung bei den späteren bezüglichen Abhandlungen finden werden, hier gegeben und zur Gewinnung gründlicherer Kenntniß der Mittel und des Aufwandes des Staatshaushalts auch die ziffermäßigen Voranschläge für die einzelnen Hauptpositionen angefügt:

Der Etats			Vortrag.	Voranschlag für ein Jahr der XV. Finanzperiode 1880/81	
Ziffer	Kap.	§		partial	total
			A. Staats-Einnahmen des laufenden Jahres.	ℳ.	ℳ.
I			Uebertragungen aus der XIV. Finanzperiode und zurück	—	—
II			Direkte Steuern.		
	1		Grundsteuer	11 461 450	
	2		Haussteuer		
		1	Arealhaussteuer	622 440	
		2	Miethhaussteuer	2 900 000	
	3		Gewerbsteuer:		
		1	Gewerbsteuer nach dem Gesetze vom 1. Juli 1856 [25])	3 779 330	
			Latus	18 763 220	

[23]) § 1. VO. v. 11. Januar 1826 — Reggsblatt S. 179. — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. II S. 327.

[24]) G.- u. VOBl. 1880 S. 77—96.

[25]) Vom 1. Jan. 1882 an nach dem Gesetze v. 19. Mai 1881 — Ges.- u. VOBl. 1881 S. 495.

Der Etats Ziffer	Kap.	§	Vortrag.	Voranschlag für ein Jahr der XV. Finanz-Periode 1880/81 partial	total
				ℳ.	ℳ.
			Uebertrag	18 763 220	
		2	Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen nach dem Gesetze vom 10. März 1879 [26]) . . .	159 840	
	4		Kapitalrentensteuer	2 136 940	
	5		Einkommensteuer	1 290 000	
					22 350 000
III			Erbschaftssteuern, Gebühren und Strafen.[27])		
	1		Erbschaftssteuern	1 500 000	
	2		Gebühren	16 953 940	
	3		Strafen	868 000	
					19 321 940
IV			Malzaufschlags-, Zoll- und Steuerverwaltung.		
	1		Malzaufschlagsgefälle incl. der Einnahmen aus den Vorjahren .	32 467 400	
	2		Antheile am Ertrage der Zölle und der Tabacksteuer gemäß § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879	5 700 000	
	3		Vergütungen aus der Reichskasse für die Erhebung und Verwaltung der Zoll- und Steuergefälle . .	1 403 430	
	4		Eigene Einnahmen aus der Zollverwaltung und zwar Hafengefälle und Zoll-Nebeneinnahmen . .	70 700	
	5		Abgaben für das Halten von Hunden	960 000	
	6		Gemischte Einnahmen	47 080	
	7		Reinerträgniß des Branntweinaufschlages	1 500 000	
					42 148 610
V			Bergwerks-, Hütten- und Salinengefälle.		
	1		Bergwerksgefälle incl. der Einnahmen aus den Vorjahren	1 615 000	
			Latus	1 615 000	83 820 550

[26]) Ges.- u. VOBl. 1879 I. Bd. S 143 ꝛc. B. G. Bd. XVI S. 213.

[27]) Der frühere Etat der Tax- und Stempelgefälle hat in Folge der Gesetze vom 18. August 1879 über die Erbschaftssteuer, dann das Gebührenwesen — Ges.- u. VOBl. 1879 Bd. II S. 883 ꝛc. und 903 ꝛc. — B. G. Ergbd. VIII S. 89 ꝛc. und Bd. XV Abthl. 2 S. 525 ꝛc. — eine vollständig neue Aufstellung erfahren.

Eine weitere Veränderung tritt ein in Folge des am 1. Januar 1881 in Wirksamkeit getretenen Uebergangs des Verlags und Verkaufs der bayerischen Stempel-

Der Etats Ziff.	Kap.	§	Vortrag.	Voranschlag für ein Jahr der XV. Finanz-Periode 1880/81 partial	total
				ℳ.	ℳ.
			Uebertrag	1 615 000	83 820 550
	2		Hüttengefälle incl. der Einnahmen aus den Vorjahren	1 132 400	
	3		Salzwerksgefälle incl. der Einnahmen aus den Vorjahren	2 182 790	
	4		Gemischte Einnahmen	865 209	
					5 795 399
VI			Münzanstalt . . .		303 102
VII			Aerarialrente von der k. Bank in Nürnberg . . .		360 000
VIII			Staats-Eisenbahnen . .		83 157 623
IX			Postverwaltung . .		10 163 906
X			Telegraphenanstalt . .		1 226 930
XI			Bodensee-Dampfschifffahrt		429 263
XII			Ludwig-Donau-Main-Kanal		154 910
XIII			Frankenthaler Kanal .		6 006
XIV			Gesetz- und Verordnungsblatt		73 480
XV			Staatsforst-, Jagd- und Triftgefälle		24 726 800
XVI			Oekonomieen und Gewerbe.		
	1		In Staatsregie betriebene Oekonomieen und Gewerbe:		
		1	Staatsgut Schleißheim[28]) . . .	—	—
		2	Hofbräuhaus München	1 095 050	
		3	Weingut in Unterfranken . . .	83 160	
		4	Hoffischerei auf dem Chiemsee . .	8 236	
	2		Aus der Verpachtung und Vermiethung von Staatsrealitäten und Gewerben, dann aus sonstigen Nutzungen und Rechten	437 516	
					1 623 962
XVII			Grundgefälle . . .		7 551 748
XVIII			Zinsen, Renten, besondere Abgaben und zufällige Einnahmen.		
	1		Zinsen aus Staatsgüter-Kaufschillingen und Staats-Aktivkapitalien	139 170	
			Latus	139 170	219 393 679

marken (Gebührenmarken) an die Postanstalten und damit verbundener Auflösung des Hauptstempelamtes — Min.-Bek. vom 30. Nov. 1880 und vom 26. Jan. 1881, Ges.- u. VOBl. 1880 S. 639 und 1881 S. 7. — Fin.-Minist.-Bl. 1881 S. 75.

28) Die Staatsgutverwaltung Schleißheim ist in Folge der Ueberweisung des Staatsgutes an die Militärverwaltung vom 1. Januar 1880 an aufgelöst und das mit

Der Etats Ziff.	Kap.	§	Vortrag.	Voranschlag für ein Jahr der XV. Finanz-Periode 1880/81 partial	total
				ℳ.	ℳ.
			Uebertrag	139 170	219 393 679
	2		Renten aus Staats- und anderen Verträgen	220 000	
	3		Besondere Abgaben	77 727	
	4		Zufällige Einnahmen	86 661	
	5		Eigene Einnahmen der Militärverwaltung aus dem Verkaufe von entbehrlichen und unbrauchbaren Materialien und Utensilien . .	382 580	
					906 138
XIX			Einnahmen für Zwecke des allgemeinen Unterstützungsvereins für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener ꝛc. ꝛc. und zwar Wittwen- und Waisenfondsbeiträge [29])		281 305
			Summa der Staats-Einnahmen:		220 581 122
			Hiezu Zuschuß aus dem Verlagskapital nach § 7 des Finanzgesetzes		1 160 323
			Gesammtbetrag der Einnahmen:		221 741 445
			B. Ausgaben auf die Erhebung, Verwaltung und den Betrieb.		
I			Auf die übertragenen Einnahmen aus der XIV. Finanzperiode und zurück		—
II			Auf die direkten Steuern . . .		651 496
III			Auf die Erbschaftssteuern, Gebühren und Strafen		790 684
IV			Auf die Malzaufschlags-, Zoll- und Steuerverwaltung		5 177 790
			Latus	—	6 619 970

derselben verbundene Forstrevier der Verwaltung des k. Forstamts Freising unterstellt worden. Fin.-Minist.-Entschl. vom 18. Dez. 1879 Nr. 18345 — Fin.-Min.-Bl. 1879 S. 701.

[29]) Die früher hier weiters in Einnahmen positionirten geheimen Raths- und Kanzleitaxen erscheinen vom 1. Januar 1880 an nicht mehr in Vortrag, nachdem die an deren Stelle in Gemäßheit des Art. 200 des Gebührengesetzes vom 18. Aug. 1879 durch Allerh. Verord. vom 30. März 1881 — Bekanntmachung vom 5. April 1881 — Ges.- u. VOBl. 1881 S. 171 ꝛc. Fin.-Min.-Bl. 1881 S. 117 ꝛc. B. G. Bd. XVIII S. 238 und 246 — getretenen Unterstützungsfondsabgaben den Charakter als Staatsabgaben verloren haben, vielmehr — (§ 11 der VO. vom 30. März 1881) — der Ertrag derselben fortan allgemein jenen Kategorien von Bediensteten bzw. deren Angehörigen zu Gute kommt, von denen diese Abgaben zu entrichten sind.

Der Etats Ziff.	Kap.	§	Vortrag.	Voranschlag für ein Jahr der XV. Finanz-Periode 1880/81 partial	total
				ℳ.	ℳ.
			Uebertrag		6 619 970
V			Auf die Bergwerks-, Hütten- und Salinengefälle		5 111 950
VI			Auf die Münzanstalt		302 702
VII			Auf die Aerarialrente von der k. Bank in Nürnberg		—
VIII			Auf die Staats-Eisenbahnen . .		51 606 547
IX			Auf die Postverwaltung		9 457 345
X			Auf die Telegraphenanstalt . . .		1 197 924
XI			Auf die Bodensee-Dampfschifffahrt		324 166
XII			Auf den Ludwig-Donau-Main-Kanal		324 032
XIII			Auf den Frankenthaler Kanal . .		8 715
XIV			Auf das Gesetz- und Verordnungsblatt		48 339
XV			Auf die Forst-, Jagd- und Trift-verwaltung		12 937 690
XVI			Auf die Oekonomien und Gewerbe.		
	1		Auf die in Staatsregie betriebenen Oekonomieen und Gewerbe:		
		1	Auf das Staatsgut Schleißheim (Siehe Note 28.)	—	
		2	Auf das Hofbräuhaus München .	881 130	
		3	Auf das Weingut in Unterfranken	49 545	
		4	Auf die Hoffischerei auf dem Chiemsee	5 792	
	2		Auf die verpachteten und vermietheten Staatsrealitäten und Gewerbe, dann auf die sonstigen Nutzungen und Rechte	300 672	
					1 237 139
XVII			Auf die Grundgefälle		184 052
XVIII			Auf die Zinsen, Renten, besonderen Abgaben u. zufälligen Einnahmen		41 185
XIX			Auf die Einnahmen für Zwecke des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener		2 261
			Summa der Ausgaben auf die Erhebung, Verwaltung u. den Betrieb		89 404 017

Der Etats Ziff.	Kap.	§	Vortrag.	Voranschlag für ein Jahr der XV. Finanz-Periode 1880/81 partial	total
				M.	M.
			C. Staats-Ausgaben.		
I			Etat des k. Hauses und Hofes.		
	1		Permanente Civilliste Seiner Majestät des Königs	4 231 044	
	2		Apanagen	865 722	
	3		Wittwengehalte	235 716	
	4		Pensionen	11 898	
					5 344 380
			Etats der Staatsschuld.[30])		
II			Etat der allgemeinen Staatsschuld .	9 290 236	
III			Etat der Eisenbahnschuld . . .	35 833 897	
IV			Etat der Grundrentenschuld . . .	702 495	
					45 826 628
V			Etat des k. Staatsrathes .		46 800
VI			Etat der Landtagsversammlung und des Landtagsarchives		432 520
VII			Etat des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern		562 324
			Etats des k. Staatsministeriums der Justiz.		
VIII			Allgemeiner Etat der Justiz . .	8 341 032	
IX			Etat der Kosten für Ausübung der Strafrechtspflege	2 546 117	
X			Etat der Kosten für Strafanstalten	1 779 477	
					12 666 626
			Etats des k. Staatsministeriums des Innern.		
XI			Etat der allgem. inneren Verwaltung	4 289 824	
XII			Etat der Landesarchive	159 600	
XIII			Etat der Staatsbauverwaltung . .	6 474 339	
XIV			Etat der Bergbehörden	87 764	
XV			Etat für Gesundheit	837 519	
XVI			Etat für Wohlthätigkeit	299 176	
XVII			Etat für Sicherheit	3 734 541	
XVIII			Etat für Industrie und Kultur . .	891 325	
XIX			Etat der besonderen Leistungen des Staates an Distrikte und Gemeinden	1 011 370	
					17 785 458
			Latus		82 664 736

30) Siehe Erläuterung ad § 7 S. 30.

Der Etats Ziff.	Kap.	§	Vortrag.	Voranschlag für ein Jahr der XV. Finanz-Periode 1880/81 partial	total
				ℳ.	ℳ.
			Uebertrag		82 664 736
			Etats des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.		
XX			Allgemeiner Ministerial-Etat . .	182 996	
XXI			Etat der Ausgaben auf Erziehung und Bildung	13 002 950	
XXII			Etat der Ausgaben auf kirchliche Zwecke.		
	1		Katholischer Kultus	3 321 448	
	2		Protestantischer Kultus	1 788 885	
	3		Israelitischer Kultus	20 663	
	4		Uebrige Ausgaben auf kirchliche Zwecke	907 301	
				6 038 297	19 224 243
			Etats des k. Staatsministeriums der Finanzen.		
XXIII			Etat der allgemeinen Finanzverwaltung	3 104 410	
XXIV			Etat des Katasterbureaus (s. Note 30.)	296 068	3 400 478
XXV			Etat der Ausgaben für Reichszwecke		16 029 370
XXVI			Etat für Pensionen und Sustentationen der Staatsdiener u. Staatsbediensteten (s. Note 30)		5 245 963
XXVII			Etat für Pensionen und Sustentationen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener und Staatsbediensteten (s. Note 30)		2 304 024
XXVIII			Etat für Unterstützungen der Staatsdiener, Staatsbediensteten und ihrer Relikten		468 614
XXIX			Zinszuschuß für die pfälzischen Eisenbahnen . .		2 700 000
XXX			Allgemeine Reserve für unvorhergesehene und unabweisbare Ausgaben . . .		300 000
			Summa der Staatsausgaben		132 337 428
			Abschluß.		
			Die gesammten Einnahmen betragen		221 741 445
			Die Ausgaben dagegen u. zwar auf Erhebung, Verwaltung u. den Betrieb	89 404 017	
			Staatsausgaben	132 337 428	
			Bilancirt		221 741 445

§ 7.

B. Erläuterungen zum Schema.

Während die für die ersten acht Finanzperioden aufgestellten Budgets Nettobudgets waren, welche bei den einzelnen Rubriken der Staats-Einnahmen nur diejenigen Summen, welche nach Abzug der Verwaltungskosten als Reinertrag sich herausstellten, enthielten, wird seit der neunten Finanzperiode 1868 — 1869 ein Bruttobudget aufgestellt, in welchem die Staats-Einnahmen in ihrem vollen Betrage und daneben gesondert die Verwaltungskosten aufgeführt sind. [1])

Nach seiner formellen Anlage zerfällt das gegenwärtige Budget und zwar seit Beginn der XIII. Finanzperiode 1876—1877 [2])

I. in eine Hauptübersicht,

II. in eine Reihe von Spezial-Uebersichten, deren es pro 1880—1881 33 an Zahl waren.

Die Hauptübersicht enthält in drei Abtheilungen ausgeschieden nach den einzelnen Budgetpositionen die summarischen Ergebnisse

A. der Staats-Einnahmen,

B. der Ausgaben auf die Erhebung, Verwaltung und den Betrieb,

C. der Staats-Ausgaben.

Die frühere Ausscheidung der Staatseinnahmen nach

a) Soll-Einnahmen,

b) Rückständen und Nachlässen, sowie

c) den hienach resultirenden Brutto-Einnahmen

wird in Folge der veränderten Budgetaufstellung, gemäß welcher die Rückstände und Nachlässe nicht mehr in besonderen Columnen, sondern in der Bemerkungsrubrik evident gestellt werden, in der Hauptübersicht unterlassen; dagegen wird dem Budget eine summarische Uebersicht der Soll-Einnahmen, Rückstände, Nachlässe und Brutto-Einnahmen als besondere Beilage angereiht und dadurch der früheren Aufstellung, wenn auch in anderer Form, Rechnung getragen.

Die Hauptübersicht enthält außerdem in ausgeschiedenen Rubriken die Ansätze für die ordentlichen, sowie für die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, in den letzten drei Columnen werden die Budgetsätze der vorausgegangenen Finanzperiode vorgemerkt und dieselben mit den Voranschlägen für ein Jahr der neuen Finanzperiode abgeglichen.

Die Special-Uebersichten enthalten das Detail der Einnahmen und Ausgaben nebst den nöthigen Erläuterungen; die hierin erscheinenden summarischen Ansätze sind in beigegebenen Unterbeilagen des Näheren ausgewiesen; außerdem umfassen die Special-Uebersichten über die Verwaltungs-Etats, in welchen neben den Einnahmen zugleich auch die Verwaltungsausgaben und unter Abgleichung beider die Rein-Erträgnisse eines jeden Verwaltungszweiges ausgezeigt sind, noch die Rechnungsergebnisse des vorausgegangenen Jahres.

Bei Aufstellung des nunmehrigen Budgets hat die k. Staatsregierung zugleich den früheren mehrfachen, auf eine andere Gestaltung der Budgetvorlage gerichteten Wünschen des Landtages nach jeder Richtung Rechnung getragen und dem Budget eine vollständig neue Einrichtung gegeben, bei welcher

a) alle Special-Etats nach einem gleichheitlichen System aufgebaut wurden,

---

[1]) v. Pözl, Verwalt.-R. § 227 Ziff. 7 S. 520.

[2]) Budget-Entwurf für die XIII. Finanzperiode. Vorbericht. Beil. 4 zu Beil.-Bd. I V. d. K. d. Abg. 1875.

b) die Einnahmen und Ausgaben in ordentliche und außerordentliche sich ausgeschieden finden,

c) alle Etatspositionen entweder durch die Erläuterungen oder durch die angefügten Unterbeilagen in einer Weise klar gelegt sind, daß sowohl die Prüfung der Etatsvoranschläge, als auch der Einblick in den Inhalt derselben wesentlich erleichtert wird.

Die wichtigsten Aenderungen, welche gegenüber dem früheren Schema und der Einrichtung des Budgets vorgenommen wurden, sind folgende:

1) Die sämmtlichen Gehaltsbezüge des nicht stabilen Personals, welche früher noch theilweise unter den Titeln für Regie, ständige Bauausgaben u. s. f. vorgetragen waren, finden sich nunmehr ausschließend gleich den Besoldungsbezügen der pragmatischen Staatsdiener als persönliche Ausgaben behandelt.

Die summarischen Ansätze der Gehalte, Nebenbezüge und Zulagen werden in den als Unterbeilagen den einzelnen Etats angereihten Besoldungs-Specialausweisen des Näheren detaillirt und erläutert.

2) Die Bedürfnisse der einzelnen, einem kgl. Staatsministerium angehörigen und von demselben zu vertretenden Staatsverwaltungszweige werden, soweit dieselben nicht im innigen Zusammenhange mit einem andern Zweige stehen, um den Bedarf einer jeden solchen Verwaltung mit einem Blicke übersehen zu können, genau ausgeschieden und in selbständige Etats formirt.

3) Die gesammten Pensionen der Staatsdiener und Staatsbediensteten, welche früher, und zwar unausgeschieden nach Pensionen und Sustentationen bei jedem einzelnen Verwaltungs- und Staatsaufwandsetat mit den je hierauf entfallenden Summen vorgetragen waren, finden sich nunmehr in einem einzigen Etat Ziff. XXVI vereinigt, jedoch für die einzelnen Verwaltungszweige nach Pensionen der Staatsdiener und Sustentationen der Staatsbediensteten ausgeschieden nachgewiesen.

Zwei weitere Hauptpositionen desselben Etats enthalten:

a) die Pensionen und Sustentationen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener und Staatsbediensteten (Ziff. XXVII),

b) die allgemeinen, keiner besonderen Branche angehörigen Fonds für die Unterstützungen der Staatsdiener, Funktionäre und ihrer Relikten, welche früher beim Etat für Wohlthätigkeit vorgesehen waren (Ziff. XXVIII).

4) Die der Pensionsamortisationskasse zugewiesenen Pensionen, welche früher beim Etat der Staatsschuld untergebracht waren, sind nunmehr, weil dieselben keine Staatsschuld, sondern eine allgemeine Staatslast bilden, in den vorerwähnten Pensionsetat (Ziff. 3) aufgenommen und sowohl bei den Pensionen der Staatsdiener als auch bei jenen der Wittwen und Waisen unter je einem besonderen Titel vorgetragen.[3])

---

[3]) Hienach erfolgte auf Grund des § 20 des Finanzgesetzes vom 29. Juli 1876 — G.- u. VOBl. 1876 S. 538 — die Aufhebung des Zahlamtes der Pensionsamortisationskasse in München vom 1. November 1876 an. — Fin.-Min.-Bek. vom 28. Oktober 1876 Nr. 15099 — Fin.-Min.-Bl. 1876 S. 218, — nachdem bereits vorher die direkte Verrechnung der deßfallsigen Pensionen in den Staatsfondsrechnungen der Rentämter und Kreiskassen vom Jahre 1876 an angeordnet worden war. Fin.-Min.-Entsch. v. 4. August 1876 Nr. 11256 — Fin.-Min.-Bl. 1876 S. 163.

5) Um jeden Aufwand, soweit nur immer möglich, auf jene Etats zu verweisen, wohin sich derselbe der Natur der Sache nach eignet, wurden die Besoldungen und der Bureau-Aufwand für das Ministerialforstbureau und die Forstbureau's bei den k. Kreisregierungen, welche einen Bestandtheil des allgemeinen Etats des k. Staatsministeriums der Finanzen gebildet haben, von diesem abgetrennt und auf den Etat der Forst-, Jagd- und Triftgefälle transferirt. Dagegen sind die persönlichen, sächlichen und sonstigen Bedürfnisse der k. Rentämter, über deren Aufwand den früheren Budgets ein selbständiger Verwaltungs-Specialetat beigegeben war, in den Staatsaufwands-Etat des k. Staatsministeriums der Finanzen aufgenommen worden.

Die Tantiemen der Rentbeamten verblieben übrigens als reine Erhebungskosten und eine den treffenden Einnahmszweigen anklebende Last bei den Ausgaben auf die Erhebung, Verwaltung und den Betrieb.

Die auf den Staatsrealitäten und den Staatsgefällen ruhenden Passivreichnisse, welche früher mit wenigen Ausnahmen der Etat der rentamtlichen Verwaltung zur Last hatte, mußten, weil dieser Etat in Folge der vorerwähnten neuen Einrichtung weggefallen ist, auf jene Einnahme-Etats vertheilt, d. h. als Ausgaben verwiesen werden, auf deren Realitäten und bezw. Erträgnissen dieselben haften.

Ebenso waren die früher dem Etat der rentamtlichen Verwaltung zur Last geschriebenen ständigen Bauausgaben und die Landbauausgaben für die vermietheten Staatsgebäude und die sonstigen vom Staate zu unterhaltenden Objecte, wie z. B. Wasserleitungen, auf den Etat der Oeconomieen und Gewerbe (Ziff. XVI) zu übertragen.

Diese neue Etatisirung der Passivreichnisse und vorbezeichneten Bauausgaben entspricht übrigens vollständig dem Wesen eines Brutto-Budgets, wornach alle auf Staatsrealitäten und Einkünften ruhende Lasten jenen Etats zuzuweisen sind, welche die Früchte der belasteten Objekte zu beziehen haben.

6) Der Staatsschuld-Etat, welcher früher in einen Einnahme- und Ausgabs-Etat zerfiel und nur in seinen Endresultaten, vielmehr in seiner Abgleichung die erforderlichen Staats-Dotationen enthalten hat, findet sich in seiner jetzigen Anlage in einen reinen Ausgabs-Etat (Ziff. II mit IV) umgestaltet und im System den übrigen Staatsaufwands-Etats vollständig angeglichen.

Um diese Einrichtung schaffen zu können, wurden

a) die sogenannten Centralausgaben d. i. die den sämmtlichen Schuld-Gattungen gemeinschaftlichen Ausgaben an Verwaltungskosten nach einem bestimmten, den Diensteserfordernissen entsprechenden Procentverhältnisse auf die drei Schuldgattungen umgelegt und dadurch die frühere schwerfällige Manipulation bezüglich der Beiträge zu den Centrallasten, welche bei der allgemeinen Staatsschuld in Einnahme, dagegen bei der Eisenbahn- und Grundrentenschuld in Ausgabe gestellt waren, beseitigt,

b) die weiteren Einnahmen, welche vorwiegend nur in Zinsen und Beiträgen zu den Tilgungsquoten bestehen, an den Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung in Abzug gebracht.

Der Abschluß eines jeden einzelnen Etats der drei Schuldgattungen repräsentirt nunmehr zugleich jene Summe, welche nach den Bestimmungen des

jeweiligen Finanzgesetzes aus den Rein-Erträgnissen des Malzaufschlages und bzw. der Eisenbahnrente ihre Deckung zu finden hat.[4])

In einer ähnlichen Weise, wie der Etat der Staatsschuld, wurde auch jener des Katasterbureaus (Ziff. XXIV), welcher bisher gleichfalls in einen Einnahme- und Ausgabs-Etat zerfallen ist, umgestaltet.

7) Zur besseren Uebersicht und zur Klarheit des Budgets wurden die Anfälle und Bedürfnisse einzelner Verwaltungszweige von Etats, mit welchen dieselben früher verbunden waren, ausgeschieden und selbständig gestellt, wie z. B. die bisher beim Etat der Oekonomieen und Gewerbe unter den Pachtschillingen ꝛc. vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben:

a) bei der Hoffischerei auf dem Chiemsee (Ziff. XVI Kap. 1 § 4),
b) beim Frankenthaler Kanal im Regierungsbezirke der Pfalz (Ziff. XIII),

ferner die beim Staatsministerium des Innern früher theilweise unter dessen allgemeinen Etat begriffenen Ausgaben:

a) für die Landesarchive (Ziff. XII),
b) für die Staatsbauverwaltung (Ziff. XIII),
c) für die Bergbehörden (Ziff. XIV),

während anderseits verschiedene, früher selbständige Etats wie z. B. jene

a) über die Malzaufschlags-, Zoll-, Steuer- und Kartenstempelgefälle, (Ziff. IV),
b) über die Berg- und Hüttenwerke diesseits wie jenseits des Rheins (Ziff. V)
c) über die Zinsen und Staatsaktivkapitalien, besonderen Abgaben und übrigen Einnahmen (Ziff. XVIII)

in nur je einen Etat vereinigt wurden.

Diese Vereinigung war übrigens, abgesehen von der Zweckmäßigkeit auch schon aus dem Grunde geboten, weil die den besagten Etats angehörigen gemeinschaftlichen Ausgaben ohne sehr erhebliche Schwierigkeiten und Complicirung des Budget-Elaborats auf die einzelnen Zweige mehrfach nicht ausgeschieden werden konnten.

8) Eine weitere Neuerung bietet das nunmehrige Budget in seiner Ausscheidung der Einnahmen und Ausgaben:

a) in ordentliche,
b) in außerordentliche.

Diese unverkennbar zweckmäßige Einrichtung wird in ihrer Ausführung bezüglich der Einnahmen, bei welchen außerordentliche Anfälle mit Ausnahme der etwa zu übertragenden Aktivreste aus früheren Finanzperioden und der etwaigen Zuschüsse aus anderen Fonds zu den Seltenheiten gehören, zu besonderen Anständen nicht führen, dagegen muß bei den Ausgaben eine nähere Erwägung eintreten, ob

aa) nur die einmaligen d. i. in der nächsten oder in einer späteren Finanzperiode mit Sicherheit wieder wegfallenden Ausgaben als außerordentliche zu behandeln, oder ob

---

4) Vormerkung zu Beilage Ziff. XXII zum Budgetentwurfe für die XIII. Finanzperiode 1876—1877. V. K. d. Abg. pro 1875 Beil. Bd. I. Beil. 4 S. 515.

bb) auch jene Leistungen zu den außerordentlichen zu zählen seien, welche zwar in einer jeden Finanzperiode voraussichtlich wiederkehren, deren Ziffern aber fortwährenden Schwankungen unterliegen und je nach den gegebenen Bedürfnissen, sowie nach der Finanzlage des Staates bald in einem höheren, bald in einem niederen Postulate ihren Ausdruck finden, wie z. B. die Kosten für die Anschaffung neuer Maschinen und die Herstellung neuer Einrichtungsbauten bei den Berg-, Hütten- und Salzwerken, der Aufwand für Ergänzungsbauten, Betriebseinrichtungen und Vermehrung des Fahrmaterials bei den Staats-Eisenbahnen, die Kosten für Landneubauten, Straßen-, Brücken- und Wasser-Neubauten u. s. f. — Für die Einreihung dieser Ausgaben unter die außerordentlichen spricht vorwiegend der Umstand, daß dieselben nicht zur Bestreitung eines ständigen Bedürfnisses bestimmt sind, daher nicht in die Kategorie der fortlaufenden Leistungen des Staates fallen, sondern vielmehr einen Kapitalsaufwand erfordern, dessen Zinsen den laufenden Fonds entweder durch Verstärkung der Staatseinkünfte oder durch Minderung der Ausgaben auf Miethen, Reparaturen und dergleichen zu Gute kommen.

Bei Entscheidung dieser Frage ist übrigens von der k. Staatsregierung das Ziel im Auge behalten, dem Budget eine solche Gestaltung zu geben, daß mit der Zeit der eine Theil des Budgets fast ausnahmslos nur feststehende Ziffern zu umfassen d. h. das sogenannte eiserne Budget zu bilden hätte, welches hinsichtlich seiner Festsetzung zu keinen besonderen Diskussionen Anlaß geben könnte, während der andere Theil die nur einmaligen und jene jährlich wiederkehrenden Ausgaben, welche in ihrer Ziffer stets schwankend sind, daher bei der Budgetfestsetzung ein näheres Eingehen in die Verhältnisse bedingen, in sich schließen würde.

Von der früheren, ohnedieß ganz werthlosen Ausscheidung der Etatsvoranschläge nach den einzelnen Regierungsbezirken ist jetzt Abstand genommen.

Die Budgetbeilagen zu den Staats-Einnahmen, Verwaltungsausgaben und zu den Staatsausgaben auf den Etat des k. Staatsministeriums der Finanzen werden vom k. Staatsministerium der Finanzen, jene über die übrigen Staatsausgaben d. i. aller Ausgaben für die Verwirklichung der Aufgaben des Staates aber von dem je einschlägigen Ressortministerium gefertigt.

Aus diesen von ihm selbst hergestellten und von den übrigen Ministerien entworfenen und ihm mitgetheilten Voranschlägen bearbeitet das Finanzministerium den Budgetentwurf für jede Finanzperiode und beantragt die in dieser Beziehung zu erlassenden Gesetze, [5]) also insbesondere das Finanzgesetz.

Mit dem Budget übergibt das Finanzministerium zugleich ein Verzeichniß aller unter die Rechnungsrubrik „Oekonomieen und Gewerbe" fallenden Realitäten dem Landtage.

Anlangend die Finanzrechnungen des Königreichs, so wurde mit Beginn der fünfzehnten Finanzperiode 1880—1881 von der früheren Uebung, wornach für die Staatsfondsrechnungen der k. Rentämter, der k. Kreiskassen und der k. Centralstaatskasse je ein gesondertes Schema aufgestellt worden ist, aus Zweckmäßigkeitsgründen abgegangen.

[5]) §§ 21, 23 und 95 der Form.-V.-O. vom 9. Dezember 1825 — Reggsbl. S. 977. Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. II S. 264. v. Pözl, Verf.-Recht § 228 S. 521.

Es wurde vielmehr von da ab ein die sämmtlichen Positionen des vereinbarten Budgets umfassendes gleichheitliches Schema für die Staatsfondsrechnungen der genannten Aemter und Kassen hergestellt.

Dieses Schema hat sowohl bei den k. Rentämtern als den k. Kreiskassen und der k. Centralstaatskasse in seinem ganzen Umfange und ohne Rücksicht darauf in Anwendung zu kommen, ob bei einer Position eine Verrechnung stattfindet oder nicht.[6])

Diesen Schematen ist auch jenes zu der Kreisfinanzrechnung nachzubilden.

Die Rechnungen der übrigen k. Stellen und Verwaltungen über budgetmäßige Einnahmen und Ausgaben sind hinsichtlich ihres Schematismus den einschlägigen Specialetats der XV. Finanzperiode anzugleichen. — Note 6. —

III. Die Nachweisungen über den Vollzug des Budgets.

§ 8.

Ist der Plan für den Staatshaushalt im Zusammenwirken mit der Volksvertretung auf eine gewisse Zeit festgestellt, dann handelt es sich um dessen Ausführung — Perception der Einnahmen und Bestreitung der Ausgaben —.

Ueber die deßfallsige Thätigkeit haben die Finanz- und sonstigen Behörden für jedes Etatsjahr genaue Rechnung zu führen, um dadurch Evidenz und Ordnung zu erhalten und die Finanzverwaltung einerseits durch höhere Stellen anderseits durch die Volksvertretung überwachen und controliren zu können.

Diese Rechnungen und Nachweisungen scheiden sich aus in jene:

A. über die allgemeinen Staatsgefälle d. i. über die im Budget veranschlagten Staatsfonds-Einnahmen und Ausgaben;

B. über die im Budget nicht enthaltenen Staatsfonds d. i. über jene weiteren Bestandtheile des Staatsvermögens, über welche im Budget nicht verfügt wird, ohne daß jedoch hiemit eine Rechnungsstellung und Controle des Landtages ausgeschlossen wäre;

C. über die Verwaltung der Staatsschulden.

Die Hauptresultate der Rechnungen ad A und B fließen in den Rechnungen und Nachweisungen der Central-Staatskasse, die Ergebnisse der Rechnungen ad C dagegen in den Rechnungen der Staatsschuldentilgungs-Commission zusammen.

Die Rechnungen und Nachweisungen der Central-Staatskasse über die ad A und B bezeichneten Fonds bilden die Grundlage zur

D. Generalfinanzrechnung des Königreichs und ihren Beilagen, während die ad C bezeichneten Rechnungen der Staatsschuldentilgungs-Commission die Verwaltungsergebnisse der gesammten Staatsschuld umfassen.

Aufgabe der nachfolgenden Erörterungen soll es sein, die voraufgeführten Nachweisungen über den Vollzug des Budgets näher zu beleuchten.

---

[6]) Fin.-Min.-Entschl. vom 20. September 1880. Fin.-Min.-Blatt 1880 S. 221 rc.

§ 9.

A. Die Rechnungen über die allgemeinen, im Budget veranschlagten Staatsgefälle.

Als hier in Betracht kommend sind zu erwähnen die Rechnungen:
1) der allgemeinen Rentämter,
2) der besonderen Aemter und Verwaltungen,
deren Ergebnisse summarisch als Aktiv- oder Passiv-Abrechnungsposten in die Rechnungen
3) der Kreiskassen
übergehen, deren Endresultat mit dem Hauptabschlusse
4) der von den Regierungs-Finanzkammern zu erstellenden Kreisfinanzrechnungen
vollkommen übereinstimmen muß, worauf dasselbe nebst den Rechnungsresultaten
5) der centralisirten Stellen und Kassen
in die Hauptrechnung
6) der Central-Staatskasse
übergeht, deren letzterer Abschluß hinwieder in der Generalfinanzrechnung zur Auszeigung gelangt.

§ 10.

1. Die Staatsfondsrechnungen der allgemeinen Rentämter.

Hinsichtlich des Geschäftskreises der allgemeinen Rentämter handelt es sich hier nur um die Verwaltung der allgemeinen Staatsgefälle, dann der Forst-, Jagd- und Triftgefälle; letztere gehören hierher, nachdem die Forst-, Jagd- und Triftgefälls-Rechnung nur als ein, zwar selbständiger, aber blos ergänzender Bestandtheil der rentamtlichen Haupt-Staatsfonds-Rechnung zu betrachten ist.[1])

Die Ergebnisse beider Rechnungen gehen summarisch in die Staatsfondsrechnung der Kreiskassen als Aktiv- oder Passivreste und detaillirt in ihren Einnahmen und Ausgaben in die Kreisfinanzrechnungen über.

Als selbständige Verrechnungsposten sind hier, abgesehen von den Verrechnungen auf die Vorjahre, namentlich zu bezeichnen und zwar:

a) bezüglich der allgemeinen Staatsgefälle:[2])

aa) **Einnahmen:** die sämmtlichen direkten Staatsauflagen (Steuern); von den indirekten Staatsauflagen namentlich die Erbschaftssteuern, dann die Gebühren und Strafen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Konkursproceß, in der nichtstreitigen Rechtspflege und der Justizverwaltung,

---

[1]) Entschl. des Obersten Rechnunghofes vom 22. März 1881 Num. 99.

[2]) Rechnungsschema pro 1880—1881. Fin.-Min.-Bl. 1880 Nr. 23. S. 221. Die vorliegendes Werk unliebsam belastende Detailaufführung der durch den erheblich erweiterten Bau des Schemas ohnehin zahlreicher gewordenen einzelnen Positionen war nicht zu umgehen, da einestheils später bei den Abhandlungen über die Kompetenzverhältnisse der Rentämter hierauf zurückgegriffen werden muß, anderntheils bei dem Umstande, daß, wie bereits ad § 7 B. Note 6 S. 32 erörtert, seit 1880

in der gerichtlichen und forstgerichtlichen Strafrechtspflege, in der inneren, Polizei- und Finanzverwaltung, in der Verwaltungsrechtspflege, für Anstellungen und besondere Verleihungen; endlich von den übrigen Gebühren: die Besitzveränderungsgebühren, die Gebühren-Aequivalente, die Gebühren für öffentliche nicht notariell beurkundete Mobiliarversteigerungen und jene für Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien[3]; von den Einnahmen aus Oekonomieen und Gewerben jene aus der Verpachtung und Vermiethung von Staatsrealitäten und Gewerben, dann aus sonstigen Nutzungen und Rechten; die Grundgefälle in Geld und zwar: lehenherrliche Gefälle, ständige ältere Grundgefälle, Handlohnsfixa, Bodenzinse, dann in Naturalien; die Einnahmen an Zinsen, Renten, besonderen Abgaben und zufälligen Einnahmen und zwar: die Zinsen aus Staatsgüter-Kaufschillingen und Staats-Aktiv-Kapitalien, die besonderen Abgaben als Grubenfeldabgaben vom Bergbau, Brückengelder u. s. w., die zufälligen Einnahmen aus Vermächtnissen und der Okkupation herrenloser Objekte, aus Mobiliarschaften und Literalien, aus der Perlenfischerei, Vergütung der Kreisfonds für niedere Normalpreise, sonstige Einnahmsanfälle, endlich die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge.[4]

bb) **Verwaltungsausgaben:**[5] die sächlichen Ausgaben, die Tantiemen und Erhebungskosten auf die sämmtlichen obenaufgeführten Einnahmen (ausgenommen die Commissionskosten auf Revision und Verifikation der Erbschaftssteuern, Gebühren und Strafen); dann im Besonderen noch: die Gehalts- und Funktionsbezüge und Umzugskosten-Entschädigungen der Bezirksgeometer, die Passivreichnisse bzw. Steuerentschädigungen der Standesherren, die Ausgaben für Renovation der Grund- und Haussteuerkataster bei den Rentämtern; auf die Oekonomieen und Gewerbe: die Gehalts- und Funktionsbezüge des Wiesenbau- ꝛc. Personals, die Betriebskosten, die Lasten als Steuern, Umlagen und Passivreichnisse, die ständigen Bauausgaben; bei den Grundgefällen noch die Auflagen und Lasten auf dieselben.[6]

cc) **Staatsausgaben** nach den verschiedenen Etats und zwar:

1) auf den allgemeinen Etat der Justiz: die persönlichen und sächlichen Ausgaben der Oberlandesgerichte, Landgerichte, Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften;[7] der Aufwand für Unterstützungen der ständigen

---

ein die sämmtlichen Positionen des vereinbarten Budgets umfassendes gleichheitliches Schema für die Staatsfondsrechnungen der k. Rentämter, Kreiskasse und Central-Staatskasse aufgestellt ist, der Ueberblick über die dermalen noch geltenden Verrechnungszuständigkeiten erst durch Vergleichung mit den früheren, für die Aemter und Kassen gesondert aufgestellten Schematen erzielt werden könnte.

3) Die Verrechnung der Gebühren für Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien fällt vom 1. Oktober 1881 an in Folge des Reichsstempelabgaben-Gesetzes vom 1. Juli 1881 weg. Siehe § 1 A. II. lit. h S. 5 oben.

4) Den Rechnungen der Rentämter der Pfalz sind noch die Einnahmen aus dem Frankenthaler Kanal eigen. Rechnungsschema pro 1876—1877. Fin.-Min.-Bl. 1877 S. 9.

5) Vergl. die Ausführungen oben zu § 7 B. Ziff. 5 S. 29.

6) Den Rechnungen der Rentämter der Pfalz sind noch die Ausgaben auf den Frankenthaler Kanal eigen. Siehe Note 4 oben.

7) Auf den Etat der Staatsanwaltschaften und zwar auf die sächlichen Ausgaben — sonstige Ausgaben — werden auch von den Rentämtern die Remunerationen für die als Amtsanwälte aufgestellten Gerichtsschreiber verrechnet. — Siehe bezüglich dieser Remunerationen den Gesammtbeschluß der Landtagskammern vom 30. Juli 1879 Verhdlg. K. d. Abg. 1879 Beil. Bd. IV S. 958.

Tagschreiber an den Amtsgerichten und deren Relikten, dann von den übrigen Ausgaben auf die Justizverwaltung, jene auf Bereinigung des Hypothekenwesens, auf Bibliotheken, Gerichtsauslagen und sonstige Ausgaben;

2) auf den Etat der Kosten für Ausübung der Strafrechtspflege: die persönlichen Ausgaben für das Gefängnißwärter- 2c. Personal und die Kanzleikosten und Regieerfordernisse, die Untersuchungs- und Strafvollzugskosten, der Aufwand für die Gerichtsgefängnisse mit Ausnahme der Landbauausgaben, dann die Reisekosten der Vertrauensmänner und Schöffen bei den Schöffengerichten;

3) auf den Etat der allgemeinen inneren Verwaltung: die persönlichen und sächlichen Ausgaben auf die Bezirksämter, der Aufwand für Unterstützungen der Bezirksamtsschreiber und deren Relikten und von den übrigen Ausgaben auf die innere Verwaltung die Kosten auf den Vollzug des Militärersatzgeschäftes und die Kosten der Landtagsabgeordneten-, Landraths- und Gemeinde- und Kirchenverwaltungs-Wahlen;

4) auf den Etat der Staatsbauverwaltung: die persönlichen und sächlichen Ausgaben auf die Bauämter;

5) auf den Etat für Gesundheit: die persönlichen und sächlichen Ausgaben auf die Landgerichts- und Bezirksärzte, dann Thierärzte; die Kosten auf Vorkehrungen gegen Epidemieen und Viehseuchen, wohin auch die Entschädigungen für getödtete Thiere und sonstige Kosten in dem Verfahren zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und des bayerischen Ausführungsgesetzes hiezu vom 21. März 1881 gehören[8]);

6) auf den Etat für Wohlthätigkeit: die Leistungen, welche der Staatskasse auf Grund der Gesetze über Heimath, dann über öffentliche Armen- und Krankenpflege obliegen;

7) auf den Etat für Sicherheit: die polizeilichen Ausgaben und zwar auf den Transport von Verhafteten und Verpflegskosten während des Transports, auf gedruckte Formularien für den Polizeidienst und übrige Ausgaben auf den Polizeidienst;

8) auf den Etat der besonderen Leistungen des Staates an Distrikte und Gemeinden: die Beiträge zur Straßenbeleuchtung, zum Unterhalte der Thurm- und Nachtwächter, dann der übrigen Sicherheitsanstalten in den Gemeinden;

9) auf den allgemeinen Etat des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten: die Kosten der Prüfungen an sämmtlichen Unterrichtsanstalten;

10) auf den Etat der Ausgaben auf Erziehung und Bildung: die fundationsmäßigen Reichnisse und besonderen Staatszuschüsse an die Lyceen, humanistischen Gymnasien und damit verbundenen Lateinschulen und an die Schullehrer-Seminarien, die persönlichen und sächlichen Ausgaben nebst Sustentationen und Alimentationen bei den Präparandenschulen, von den Staatszuschüssen an die Kreisfonds für Schulzwecke die Vergütungen der Mehrbeträge der Normal- gegen die Budgetpreise, die fundationsmäßigen Reichnisse und besonderen Staatszuschüsse an das botanische Institut in Regensburg und die Musikschulen in München und Würzburg,

---

[8]) RGBl. 1880 S. 153. — B. G. Bd. XVII S. 136. — Ges.- u. VOBl. 1881 S. 123. — Fin.Min.Bl. 1881 S. 147. — B. G. Bd. XVIII S. 111.

3*

die Zuschüsse an einzelne öffentliche Erziehungsanstalten, die fundirten Stipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien;

11) auf den Etat der Ausgaben für kirchliche Zwecke: a) katholischer Kultus: die Leistungen des Staates an Kirchen, Pfarreien und Beneficien, zur Aufbesserung des Einkommens der gering dotirten Seelsorgerstellen diesseits des Rheins, die Ausgaben auf Sustentation und Unterstützung der Geistlichkeit, fundationsmäßige Reichnisse an Kultusstiftungen, Reichnisse an Stifte und Klöster, Dispositionsfond zur Bestreitung besonderer Bedürfnisse vormaliger Stifts- und Klosterkirchen; b) protestantischer Kultus: die Gehalts- und Funktionsbezüge der Dekanate, Leistungen des Staates an Kirchen und Pfarreien, die Ausgaben zur Aufbesserung des Einkommens der unzureichend dotirten Pfarreien und zur Gewährung von Dienstalterszulagen, zur Sustentation der Geistlichen der Pfalz und zur Gewährung von Dienstalterszulagen, auf General-Synoden, Steuervorschüsse für unzureichend dotirte Vikariate, Beitrag für das protestantische Predigerseminar in München, Dispositionsfond zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse; c) israelitischer Kultus: die Ausgaben auf Aufbesserung gering dotirter Rabbinatsstellen und zur Entschädigung für Aufhebung von unter dem Namen Neujahrsgelder und dergleichen bestehenden Abgaben der Israeliten;

12) auf den Etat der allgemeinen Finanzverwaltung: die persönlichen und sächlichen Ausgaben auf die Rentämter, dann der Aufwand an Unterstützungen für das rentamtliche Gehilfenpersonal und dessen Relikten;

13) zu den sämmtlichen sub. 1—12 aufgeführten Ausgaben gehören auch die auf die einzelnen Etats zu bestreitenden ständigen Bauausgaben und Umzugsgebühren des bezüglichen Personals;

14) auf die Etats der Pensionen und Sustentationen der Staatsdiener und Staatsbediensteten, dann deren Wittwen und Waisen: alle Pensionen, Sustentationen, Pensions- und Sustentationszulagen und Alimentationen der im Rentamtsbezirke ihren ständigen Wohnsitz habenden Bezugsberechtigten ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit der Bezüge zu den einzelnen Etats;[9]) befindet sich jedoch eine Kreiskasse am Sitze des Rentamts, so hat letzteres nur Zahlung und Verrechnung zu pflegen, soweit die bezüglichen Aktivitätsbezüge auch in rentamtlicher Verrechnung lagen.

b) Bezüglich der Forst-, Jagd- und Triftgefälle.[10])

aa) **Einnahmen:** aus den Forst-Haupt- und Nebennutzungen, Gegenleistungen der Forstberechtigten, Ersätze wegen Forstfrevel, Besoldungsbeiträge von Stiftungen, Gemeinden und Privaten, Steuerbeiträge der Forstberechtigten, zufällige Einnahmen; aus dem Staatsregiebetriebe und der Verpachtung der Jagden, aus den Holztriften und Holzhöfen;

bb) **Ausgaben:** die persönlichen und sächlichen Ausgaben auf die äußeren Forst-, Jagd- und Triftbehörden; die Kosten auf die Erhebung, Verwaltung und Verrechnung der Forst-, Jagd-, und Triftgefälle bei den Rentämtern, die

---

9) Pos. 13 der Fin.-Min.-Entschl. v. 24. Dezember 1876 Nr. 18245 — Fin.Min.Bl. 1877 S. 4. —

10) Rechnungsschema pro 1880—1881. — Fin.Min.Bl. 1880 S. 295.

eigentlichen Betriebskosten auf diese Gefälle, die Lasten der Forst-, Jagd- und Triftrealitäten und zwar Kreis-, Distrikts- und Gemeindeumlagen, dann Passivreichnisse; die ständigen Bauausgaben, Umzugsgebühren, die Vergütungen für im Walde zurückgelassenes Forstrechtholz, für Einlösung von Forstrechten, für den Ankauf von Waldungen, endlich Proceß- und Executionskosten.

Die Pensionen, Sustentationen und die hieraus sich berechnenden Zulagen des Forstpersonals und dessen Relikten werden nicht hieher, sondern auf die besonderen bei den allgemeinen Rentgefällen hiefür gebildeten Pensionsetats verrechnet (siehe oben 1 lit. c[14]).

Der Natur der Sache nach ist über die allgemeinen Rentgefälle (Staatsfonds) von allen Rentämtern ohne Ausnahme Rechnung zu legen, während Forst-, Jagd- und Triftgefällsrechnungen nur von jenen Rentämtern zu erstellen sind, welchen nach Maßgabe der Allerhöchsten Entschließung vom 30. November 1808[11]) die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben ärarialischer Forstreviere zugewiesen ist.[12])

Die Regel der bezüglich der allgemeinen Rentgefälle aufgeführten Verrechnungs-Positionen erleidet Ausnahmen insoweit, als bei Bestehen mehrerer Aemter für einen Verwaltungsbezirk diesen Aemtern nur einzelne Verwaltungszweige zugetheilt sind, wie dies bei den Stadtrentämtern München I, II und III, dann den Rentämtern Nürnberg I und II der Fall ist.[13])

Endlich ist noch bezüglich der Forstgefälle zu erwähnen, daß dieselben nicht durchaus ihre Verrechnung in den rentamtlichen Forst- zc. Rechnungen finden. Es sind nämlich einzelnen Berg- und Hüttenämtern, wie z. B. Bodenmais, Bodenwöhr, Sonthofen, Obereichstätt zc., Waldungen mit ihrem ganzen Ertrag

[11]) Geret Bd. I S. 46. — In Weber's Verordnungssammlung nicht enthalten. —

[12]) Forst-, Jagd- und Triftgefälle liegen nicht in Verrechnung bei den Rentämtern: Aibling, Aichach, Dachau, Erding, München Stadtrentamt I und II, Trostberg; Dingolfing, Eggenfelden, Landau a. J., Mitterfels, Obernzell, Pfarrkirchen, Straubing; Kusel; Regensburg Landrentamt; Ebermannstadt, Staffelstein; Nürnberg I; Kissingen; Augsburg Stadtrentamt, Oettingen, Schwabmünchen und Wertingen.

[13]) Fin.-Min.-Bekanntm. v. 5. October 1879 Nr. 14092 u. 14094 und vom 1. Mai 1880 Nr. 6511 — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1413 u. 1455 und 1880 S. 322. — Fin.-Min.-Bl. 1879 S. 397 u. 400, 1880 S. 118.

Hiernach hat von den hierher gehörigen Positionen zu verwalten und zu verrechnen:

1. **das Stadtrentamt München I:**
   a) Einnahmen: die Grund- und Haussteuer; die Besitzveränderungsgebühren, die Gebührenäquivalente und die Gebühren aus der Finanzverwaltung; die Oekonomiegefälle; die Grundgefälle; die Zinsen, Renten, besonderen Abgaben und zufälligen Einnahmen; die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge von den bei ihm zur Auszahlung gelangenden Bezügen;
   b) Verwaltungsausgaben insoweit, als sie sich auf die vorerwähnten Einnahmen beziehen;
   c) Staatsausgaben: jene à conto des Etats des Innern, der Gesundheit, der Wohlthätigkeit, der besonderen Leistungen des Staates an Districte und Gemeinden, des Kultus, der Finanzverwaltung, der Pensionen und Sustentationen der Staatsdiener und Staatsbediensteten, dann der Wittwen- und Waisenpensionen mit Ausnahme jener für Rechnung des Etats des k. Staatsministeriums der Justiz, endlich der ständigen Bauausgaben für die Ministerial- und Centralstaatsgebäude.
2. **das Stadtrentamt München II:**
   a) Einnahmen: die Kapitalrenten- und Einkommensteuer; die bei den Notaren anfallenden Gebühren, die Gebühren aus der Finanzverwaltung und die Erb-

als Dotation zugewiesen; der Ertrag dieser Waldcomplexe ist, soweit er nicht durch Forstberechtigungen in Anspruch genommen wird, vorzugsweise für den eigenen Bedarf dieser Berg- und Hüttenwerke bestimmt. Diese Reviere werden übrigens durch die ordentlichen Forstbehörden verwaltet und es haben auch die Rentämter über die auf die Verwaltung erlaufenden Ausgaben und die aus etwaigen Materialabgaben erzielten Erlöse Rechnung zu stellen, auf das Rechnungsergebniß jedoch mit den bezüglichen Berg- und Hüttenverwaltungen abzurechnen. Der Ertrag aus

---

schaftssteuer, die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge von den bei ihm zur Auszahlung gelangenden Bezügen;

b) Verwaltungsausgaben insoweit, als sie sich auf die vorerwähnten Einnahmen beziehen;

c) Staatsausgaben: jene à conto des Etats der Bauverwaltung, der Sicherheit, der Erziehung und Bildung, der Finanzverwaltung.

3. **das Stadtrentamt München III:**

a) Einnahmen: die Gewerbesteuer; die sämmtlichen bei den Gerichten anfallenden Gebühren und Strafen; die Gebühren von Verloosungen und Mobiliarversteigerungen, soweit sie nicht bei den Notaren anfallen — siehe jedoch Note 3 zu § 10 oben —, endlich die Gebühren der Finanzverwaltung; die Triftgefälle; die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge von den bei ihm zur Auszahlung gelangenden Bezügen;

b) Verwaltungsausgaben insoweit, als sie sich auf die vorerwähnten Einnahmen beziehen;

c) Staatsausgaben: jene à conto des Etats der Justiz, der Strafrechtspflege und der Finanzverwaltung, sowie der Pensionen und Sustentationen der Staatsdiener und Staatsbediensteten, dann der Wittwen- und Waisenpensionen und Sustentationen des Justiz-Etats.

4. **das Rentamt Nürnberg I:**

a) Einnahmen: die Grund-, Haus- und Gewerbesteuern; die Besitzveränderungsgebühren, die Gebührenäquivalente, die Gebühren von öffentlichen Mobiliarversteigerungen, soweit sie nicht bei den Notaren anfallen und die Gebühren aus der Finanzverwaltung; die Oekonomiegefälle mit Ausnahme der Anfälle aus Dienstgründen und Dienstwohnungen des Forstpersonales; die Grundgefälle; die Zinsen, Renten, besonderen Abgaben und zufälligen Einnahmen; die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge von den bei ihm zur Auszahlung gelangenden Bezügen;

b) Verwaltungsausgaben insoweit, als sie sich auf die vorerwähnten Einnahmen beziehen;

c) Staatsausgaben: die Bestreitung und Verrechnung sämmtlicher Staatsausgaben mit Ausnahme jener à conto des Justiz-Etats und der Pensionen dieses Etats.

5. **das Rentamt Nürnberg II:**

a) Einnahmen: die Kapitalrenten- und Einkommensteuern; die sämmtlichen bei den Notaren, Gerichten und aus der inneren Verwaltung anfallenden Gebühren und Strafen, die Gebühren von Verloosungen — siehe jedoch Note 3 zu § 10 oben — und aus der Finanzverwaltung; die Erbschaftssteuern; die sämmtlichen Forst- und Jagdgefälle mit Einschluß der Anfälle aus Dienstgründen und Dienstwohnungen des Forst- &c. Personals; die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge aus den bei ihm zur Auszahlung gelangenden Bezügen. Endlich kann beim Rentamt Nürnberg II auch die Entrichtung von Gebühren für Werthpapiere und für Formulare zu Lombarddarlehensurkunden anstatt bei der Kreiskasse von Mittelfranken für deren Rechnung stattfinden. Fin.Min.Bek. v. 25. Septbr. 1879 — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1256 und vom 3. Oktober 1879 — Fin.Min.Bl. S. 317 u. 469. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 630. — Siehe jedoch Note 3 zu § 10 oben. —

b) Verwaltungsausgaben insoweit, als sie sich auf vorerwähnte Einnahmen beziehen.

c) Staatsausgaben: die Bestreitung und Verrechnung der Staatsausgaben à conto des Justizetats und der Strafrechtspflege und der sämmtlichen Pensionen des Justizetats.

diesen Revieren bildet sohin keinen Gegenstand der rentamtlichen Forst- ꝛc. Rechnungen.

Der früher zum Salinenbetriebe ausgeschiedene und der General-Bergwerks- und Salinenadministration auch im technischen Betriebe unterstellte sogenannte Salinenforstbezirk in Oberbayern ist seit 1. Januar 1868 der Verwaltung der Regierungsfinanzkammer von Oberbayern überwiesen worden.[14])

§ 11.

2. Die Staatsfondsrechnungen der besonderen Aemter und Verwaltungen.

Wie die Rechnungsergebnisse bei den allgemeinen Rentämtern, so werden auch die der besonderen Rentämter und Verwaltungen summarisch als Aktiv- oder Passiv-Abrechnungsposten in die Kreiskasse-Rechnungen, dann ausgeschieden in ihren Einnahmen und Ausgaben in die Kreisfinanzrechnungen übertragen.

Als hierher gehörig sind zu bezeichnen:[1])

a) die Taxämter der k. Regierungen beider Kammern,[2])

---

[14]) Vgl. die „Forstverwaltung Bayerns“, beschrieben vom k. Ministerial-Forstbureau 1861 §§ 61 u. 214 S. 146 u. 351, dann Specialübersicht Nr. 5 zum Budgetentwurf für die XV. Finanzperiode 1880—1881. Fin.Min.Bekm. vom 23. November 1867 — Rggsbl. 1867 S. 221.

[1]) Die früher hieher gehörigen Kreisstempelverlagsämter und Oberaufschlagämter sind durch Allerhöchste Verordnung vom 9. Juni 1874 — Ges.- u. VOBl. S. 334 — B. G. Ergbd. VI S. 366 — aufgehoben worden. Weiter sind weggefallen die Verwaltungen der Gas- und Soolbadanstalt Kissingen und des Bades Brückenau, weil

a) die Gas- und Soolbadanstalt Kissingen mit Einschluß des früher schon verpachteten Kurhauses und des Wasserverschleißes daselbst, dann des Bades Bocklet vom 1. Oktober 1875 an auf die Dauer von 25 Jahren an den Hofrath Dr. Streit in Würzburg gegen eine jährliche Pachtrente von 50 000 ℳ und seit 1878 mit weiteren Realitäten um weitere 5652 ℳ und

b) das Bad Brückenau mit dem gleichen Termine beginnend auf die Dauer von 10 Jahren an den Privatier Zier in Würzburg gegen eine jährliche Pachtrente von 8500 ℳ in den ersten 5 Jahren und von 9000 ℳ in den letzten 5 Jahren verpachtet wurde; ferner ist

c) das früher in ärarialischer Regie betriebene Bad Steben vom 1. Oktober 1875 an auf die Dauer von 15 Jahren an den Hofrath Dr. Klinger und den Gutsbesitzer Borger in Naila um eine jährliche Pachtrente von 5000 ℳ verpachtet.

Den Pächtern ist außerdem vertragsgemäß die Verwendung größerer Summen auf die Melioration dieser Badeanstalten zur Pflicht gemacht; der gesammte Pachtertrag im budgetirten Betrage zu 69 152 ℳ erscheint nunmehr bei den bezüglichen Rentämtern unter Etat Ziff. XVI Kap. 2 § 2 in Einnahme.

Vergl. den bezügl. Budgetvoranschlag pro 1876—1877 Ziff. XVI zu Beilage 4 der Verhdlg. d. K. d. Abg. Bd. I pro 1875 S. 417, dann pro 1878—1879 Beil. Nr. 16 zum Budgetentwurf und Rechnungsschema pro 1876—1877 — Fin.Min.Bl. 1877 S. 9.

Endlich ist die früher hier vorgetragene Staatsgutsverwaltung Schleißheim weggefallen, nachdem dieses Staatsgut mit dem 1. Januar 1880 mit Ausschluß der nunmehr der Forstverwaltung des Forstamtes Freising unterstellten Waldungen und des Torfstiches an das Militärärar behufs Errichtung eines Remonte-Depots gegen Zahlung einer Gesammtsumme von 400 000 ℳ übergegangen ist. — Budgetentwurf pro 1880—1881 Beilage Nr. 16 — Fin.Min.Entschl. v. 18. Dezember 1879 Nr. 18345 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 701.

[2]) Die Notare, Gerichtsschreiber, Bezirksämter ꝛc. rechnen mit den allgemeinen Rentämtern ab. § 8 der Instruktion vom 21. September 1879 zum Vollzuge des Reichsgerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen — Fin.Min.Bl. 1879 S. 211 — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 657 ꝛc.

b) die selbständigen Triftämter,[3])
c) das Hofbräuamt München,[4])
d) die Verwaltung des Weingutes in Unterfranken,[5])
e) das Hoffischmeisteramt Chiemsee, versehen durch das Rentamt Trostberg, bezüglich des Erträgnisses des Fischfangs im Chiemsee,[6])
f) die Verwaltungen der Zuchthäuser, Gefangen- und Polizeianstalten, insofern die Staatszuschüsse in den Kreiskasserechnungen verausgabt werden.[7])

Die einzelnen Positionen in diesen Rechnungen sind zu verschiedenartig und füglich von weniger allgemeinem Interesse, so daß deren specielle Aufführung hier nicht veranlaßt ist.

§ 12.

3. Die Staatsfondsrechnungen der Kreiskassen.

Die Staatsfondsrechnungen der Kreiskassen enthalten theils selbständige Verrechnungen, theils — wie ad §§ 10 und 11 bemerkt — die Aktiv- oder Passivabschlüsse der Rechnungen der sämmtlichen den Regierungsfinanzkammern unterstellten Aemter; sie bilden den wesentlichsten Vermittelungspunkt zwischen den allgemeinen und besonderen Rentämtern und Verwaltungen mit der Central-Staatskasse, indem die Resultate der Kreiskasse-Rechnungen über die Staatsfonds in die Hauptrechnung der Central-Staatskasse übergehen.

Einer gesonderten Verrechnung der Forst-, Jagd- und Triftgefälle bedarf es

---

[3]) Triftamt und Holzgarten-Inspektion München; Triftamt Neustadt a./H.; siehe auch Rechnungsschema pro 1874—1875 — Fin.Min.Bl. 1874 S. 260.

[4]) Vgl. Beilage Nr. 16 zum Budget-Entwurfe pro 1880—1881. Anlage A. Die reine Einnahme aus dem Hofbräuhause München ist pro 1880—1881 auf je 150 530 ℳ veranschlagt.

[5]) Das Weingut in Unterfranken besteht, nachdem im Jahre 1868 die im Bezirke des Rentamtes Hammelburg gelegenen Weinberge, ferner im Jahre 1872 die unrentirlichen Kalmuthweinberge im Rentamtsbezirke Lengfurt veräußert und die früher unter der Verwaltung des Landrentamtes Würzburg r./M. gestandenen Weinberge der Verwaltung des Stadtrentamtes Würzburg unterstellt worden sind, nurmehr aus den bei Hörstein im Bezirke des Landrentamtes Aschaffenburg und den in der Umgebung Würzburg's gelegenen, dem Stadtrentamte Würzburg zugetheilten ärarialischen Weinbergen.

Dieses Weingut bildet mit dem k. Hofkeller in Würzburg der Natur der Sache nach ein zusammenhängendes Ganze; es wird deßhalb über die Weinberge und den Hofkeller nur eine Rechnung gestellt. Das Landrentamt Aschaffenburg percipirt lediglich à conto des Stadtrentamts Würzburg, während das Rechnungswesen über Weinberge und Hofkeller vom letztgenannten Stadtrentamte zu besorgen ist.

Vgl. Beilage XVIII zum Budget-Entwurfe pro 1874—1875. — Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. 1 S. 201. Die reine Einnahme ist pro 1880—1881 auf jährlich 20 250 ℳ veranschlagt. cf. Beil. Nr. 16 Anlage B zum Budget-Entwurfe pro 1880—1881.

[6]) Vgl. Beilage Nr. 16 Anlage C zum Budget-Entwurfe 1880—1881. Die Reineinnahme ist pro 1880—1881 auf jährlich 2 444 ℳ veranschlagt. Die Hoffischerei auf dem Chiemsee ist ein in Staatsregie betriebenes Gewerbe, dessen Erträgnisse und Lasten aber erst seit 1876 von dem Etat der Pachtschillinge und Miethzinse aus übrigen Oekonomiegefällen, wohin früher die bezüglichen Anfälle verrechnet wurden, ausgeschieden sind. cf. Vorbemerkung zu Etat Ziff. XVI Beil. 4 zum Budgetentwurfe pro 1876—1877, Verh. d. K. d. Abg. 1875 Beil.-Bd. I S. 419.

[7]) Vgl. Beilage Nr. 25 zum Budget-Entwurfe pro 1880—1881 — Anlage F—L.

bei den Kreiskassen nicht, weil die Erträgnisse derselben als zu den Staatsdomainen gehörig nur zu allgemeinen Staatszwecken verwendet werden.

Neben den übertragenen Aktiv- oder Passivabschlüssen aus den rentamtlichen Forst- ꝛc. Rechnungen verrechnen die Kreiskassen selbständige Einnahmen aus den Forst- ꝛc. Gefällen nicht, dagegen haben sie die Besoldungen und Bureauausgaben für die Forstbureaux bei den Kreisregierungen und die Landbauausgaben auf die Forstdienstgebäude zu bestreiten und als selbständige Ausgaben in der Staatsfondsrechnung auf den Etat der Forst- ꝛc. Gefälle zu verrechnen.

a) Selbständige Verrechnungen.

aa) Einnahmen. Als selbständige Einnahmsposten sind zu bezeichnen: von den Gebühren und Strafen jene in der Finanzverwaltung, dann die Gebühren für inländische Werthpapiere nach art. 240 des Gebührengesetzes[1]) für Lebens- und Leibrenten- dann Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Verträge[2]) und für Lombarddarlehen — Note 1 — soweit nicht mit 1. Oktober 1881 die Gebühren für Werthpapiere und Lombard-Darlehen in Folge des Reichsstempel-Abgaben-Gesetzes wegfallen, — siehe § 1 A. II. lit. h. S. 5 oben; — von den Einnahmen aus Zinsen, Renten, besonderen Abgaben und zufälligen Einnahmen: die Fristen-, Raten-, Verzugs- und Kapitalszinse; an besonderen Abgaben die Geldbeiträge zu den Kosten der Verwaltung und der Staatsanstalten, an zufälligen Einnahmen die bei denselben anfallenden zunächst aus dem Verkaufe von Mobiliarschaften und Literalien und die hieher zu verrechnenden fiskalischen Deserviten und Rückersätze an Prozeßkosten — soweit sich solche nicht zur Verrechnung auf Rechnungsberichtigungen und Rückersätze eignen; endlich die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge von den bei den Kreiskassen in Verrechnung liegenden Besoldungen.[3])

bb) Verwaltungsausgaben. Als selbständige Verwaltungsausgaben sind zu bezeichnen: auf den Etat der Erbschaftssteuern, Gebühren und Strafen: die Kommissionskosten auf Revision und Verifikation der Gebührenansätze incl. der Erbschaftssteuern; auf den Etat der Forst-, Jagd- und Triftgefälle: die Besoldungen, Bureauausgaben und Umzugsgebühren für die Forstbureaux bei den Kreisregierungen und die Landbauausgaben auf die Forstdienstgebäude; auf den Etat der Oekonomieen und Gewerbe lediglich die Landbauausgaben auf die hieher gehörigen — vermietheten — Staatsgebäude; die auf die Zinsen, Renten, besonderen Abgaben und zufälligen Einnahmen anfallenden Ausgaben der Kreiskasse selbst. — Note 3. —

cc) Staatsausgaben. Die selbständigen Staatsausgaben der Kreiskassen werden nach den einzelnen Staatsaufwands-Etats in Nachstehendem aufgezählt — Note 3 —:

---

[1]) § 1 der Fin.Min.Bekanntm. v. 25. Septbr. 1879 und vom 3. Oktober 1879 Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1256. — FinMinBl. S. 469 u. 317. B. G. Bd. XV. Abth. 2 S. 630. Das Rentamt Nürnberg II bildet eine Einhebungsstelle für Rechnung der Kreiskasse von Mittelfranken. cf. Note 13 Ziff. 5 zu § 11 S. 38.

[2]) § 8 der Fin.Min.Bekanntm. v. 25. Septbr. 1879. — Ges.- und V.O.Bl. Seite 1265. — Fin.Min.Bl. S. 478. B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 636.

[3]) Siehe Rechnungsschema pro 1876—1877. — Fin.Min.Bl. 1877 S. 39.

1) auf den Etat der Landtags-Versammlung und des Landtagsarchivs[4]): die Landbauausgaben auf die Landtagsgebäude;
2) auf den Etat des k. Hauses und des Aeußern: die Landbauausgaben auf die Dienstgebäude und die Grenzberichtigungskosten;
3) auf den allgemeinen Etat der Justiz: die gemäß § 10 Abs. 3 der Verordnung vom 6. September 1879[5]) einzelnen Gerichtsvollziehern zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens gewährten Zuschüsse und zwar als sächliche Ausgaben bei den Amtsgerichten — Etat Ziff. VIII Kap. 1 Lit. E. § 2 Tit. 5[6]) —, die Landbauausgaben auf die Dienstgebäude und von den übrigen Ausgaben auf die Justizverwaltung die Commissionsdiäten und Reisekosten des Justizpersonals, soweit sie nicht in Ausübung der Strafrechtspflege erwachsen;
4) auf den Etat der Kosten für Ausübung der Strafrechtspflege: die persönlichen und sächlichen Ausgaben für das im Dienste der Strafrechtspflege stehende Subalternpersonal und zwar bei der Kreiskasse von Oberbayern bezüglich des Nachrichters und seiner Gehilfen; an Untersuchungs- und Strafvollzugskosten die Kosten der Vollstreckung von Todesurtheilen; die Landbauausgaben auf die Gerichtsgefängnisse; die Kosten der Schwurgerichte;
5) auf den Etat der Kosten für Strafanstalten: die Staatszuschüsse an Zuchthäuser und Gefangenanstalten; der Aufwand für Festungssträflinge; ständige Bauausgaben; Umzugsgebühren; endlich die Landbauausgaben auf die Anstaltsgebäude;
6) auf den Etat der allgemeinen inneren Verwaltung: die Besoldungen und Bureauausgaben für die Kreisregierungen, Kammern des Innern mit Ausnahme der auf den Etat des Staatsministeriums der Finanzen treffenden Hälften der Gehaltsbezüge der Regierungspräsidenten, Regierungssekretäre, Kanzleifunktionäre, Boten und Diener und Hausmeister[7]) und der Besoldungen und Bureauausgaben der Kreisbauverwaltung, welche auf den Etat der Staatsbauverwaltung zu verrechnen sind, endlich der auf den Etat für Gesundheit treffenden Bezüge der Kreisthierärzte; unter den sächlichen Ausgaben sind hervorzuheben: die Commissionsdiäten und Reisekosten sowohl des allgemeinen Dienstes als der Fabrik-Inspektoren; hieher werden ferner —

[4]) Die seither von der Kreiskasse von Oberbayern bestrittenen Landbauausgaben à conto des Etats des Staatsrathes sind in Folge Umbildung des Staatsrathes — V.O. v. 3. August 1879 — Ges.- u. VOBl. S. 737 B. G. Ergzbd. VIII S. 57 — und bezw. Transferirung zum Etat der allgemeinen Finanzverwaltung weggefallen; siehe Beilage Nr. 28 zum Budgetentwurfe pro 1880—1881 S. 13.

[5]) Gerichtsvollzieher-Ordnung betr. — Ges.- u. VOBl. S. 1095 — B. G. Bd. XV. Abth. 3 S. 423.

[6]) Fin.Min.Entschl. vom 10. April 1880 Nr. 5176.

[7]) cf. Beilage Nr. 26 Anlage A und B zum Budgetentwurfe für die XV. Finanzperiode 1880—1881. — Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 9. August 1876 Nr. 9206. — Die Gehaltsnebenbezüge — Repräsentationsgelder — der Regierungspräsidenten werden ganz auf den Etat der allgemeinen inneren Verwaltung verrechnet. — Die Bezüge der Regierungssekretäre, Kanzleifunktionäre, Boten und Diener und Hausmeister waren bis zum 1. Januar 1876 mit $^3/_5$tel auf den Etat des Innern und mit $^2/_5$tel auf den Etat der Finanzverwaltung zu verrechnen.

jedoch nur bei der Kreiskassa von Oberbayern — verrechnet die Besoldungen und Bureauausgaben für die Polizeidirektion München; endlich sind hieher noch zu erwähnen die Umzugsgebühren des Regierungspersonals, die Landbauausgaben auf die Dienstgebäude und die Kosten auf den Vollzug des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung;

7) auf den Etat der Landesarchive: die Besoldungen und Bureauausgaben der Kreisarchive, die für dieselben anfallenden ständigen Bauausgaben, Umzugsgebühren und Landbauausgaben auf die Dienstgebäude;

8) auf den Etat der Staatsbauverwaltung: die Besoldungen und Bureauausgaben der Kreisbauverwaltung; die hierauf entfallenden ständigen Bauausgaben, Umzugsgebühren, die Bauausgaben auf die Dienstgebäude und auf die Straßen-, Brücken- und Wasserbauten;

9) auf den Etat der Bergbehörden: lediglich die Landbauausgaben auf die Dienstgebäude;

10) auf den Etat für Gesundheit: die Funktionsremunerationen, dann Kanzleikosten und Regieerfordernisse der Medizinal-Comité's an den Universitäten, die Funktionsremunerationen der Kreismedicinal-Ausschüsse, die Ausgaben für den Unterricht der Bader und — in der Pfalz für jenen der pfälzischen Hebammen-Schülerinnen; die Funktionsbezüge der Kreisthierärzte, die Kosten für Abhaltung der bezirksthierärztlichen Prüfungen; die Staatsbeiträge an ärztliche Unterstützungsfonds und Vereine, die Kosten auf Vorkehrungen gegen Epidemieen und Viehseuchen mit den bezüglichen Commissionsdiäten und Reisekosten der Kreisthierärzte; endlich allenfallsige Umzugsgebühren der letzteren;

11) auf den Etat für Wohlthätigkeit: die Beiträge an Anstalten für Armen- und Krankenpflege; in der Pfalz die Entschädigung der pfälzischen Kreisfonds für den Entgang eines Drittels der Polizeistrafgelder; in Oberbayern Zuschuß an den oberbayerischen Kreisverein für Unterstützung entlassener Sträflinge; endlich die Reparatur- und Unterhaltungskosten für das Spitalgebäude in Kastl in der Oberpfalz und für die Entbindungsanstalt in Bamberg in Oberfranken;

12) auf den Etat für Sicherheit: polizeiliche Ausgaben und zwar die Belohnungen für Aufbringung gefährlicher und verdächtiger Menschen, für Hilfeleistung bei Unglücksfällen, endlich für Fang- und Tödtung von Raubthieren; die gesammten Ausgaben auf die Arbeitshäuser und Erziehungsanstalten;

13) auf den Etat für Industrie und Kultur: auf Industrie: in Mittelfranken der Beitrag zu den Ausgaben des Gewerbemuseums in Nürnberg, in der Pfalz der Beitrag zu den Ausgaben des Gewerbemuseums in Kaiserslautern; auf Kultur: auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen die Zuschüsse an die Kreisfonds; der Staatsbeitrag an das Landgestüt der Pfalz; die Beiträge an den landwirthschaftlichen Verein und zwar an die Kreiskomité's; die Landbauausgaben für den Glaspalast in München, die Gebäude des Stammgestüts und des Landgestüts diesseits des Rheins.

14) auf den Etat der besonderen Leistungen des Staates an Distrikte und Gemeinden: die Zuschüsse an überlastete und

leistungswillige Distrikte für den Neubau und die Unterhaltung von Distriktsstraßen; die Staatsbeiträge zu den Kosten der Handhabung der Distriktspolizei in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten, sonstige Leistungen an Gemeinden und zwar Reparatur- und Unterhaltungskosten für Gebäude, namentlich Feuerlöschrequisitenhäuser;

15) auf den allgemeinen Etat des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten: die Landbauausgaben auf das Ministerialgebäude;

16) auf den Etat der Ausgaben auf Erziehung und Bildung: die fundationsmäßigen Reichnisse und besonderen Staatszuschüsse an die Landesuniversitäten München, Würzburg und Erlangen, die persönlichen und sächlichen Ausgaben für die Realgymnasien, die Ausgaben zur Unterstützung gewerblicher Fortbildungsschulen, auf die Schullehrer-Seminarien, die Stipendien für die in der einjährigen Schulpraxis befindlichen absolvirten Seminaristen; die Staatszuschüsse an die Kreisfonds für Schulzwecke und zwar an isolirte Lateinschulen, technische Schulen und deutsche Elementarschulen; die Beiträge an die Provinzialbibliotheken in Amberg, Bamberg, Augsburg und Eichstädt und an die Kanzlei-Bibliothek in Bayreuth; die persönlichen und sächlichen Ausgaben für die Filialgemäldegallerien in Augsburg und Nürnberg; der Beitrag an das germanische Museum in Nürnberg; die persönlichen und sächlichen Ausgaben und die Alimentationen für die Ruhmeshalle auf der Sendlinger Anhöhe und die Walhalla bei Regensburg; die persönlichen und sächlichen Ausgaben auf die Veterinärschulen und zwar für die Hufbeschlagschule in Würzburg; deßgleichen für die Hebammenschulen in München, Bamberg, Erlangen und Würzburg; die Beiträge an die Blinden- und Taubstummeninstitute; die Umzugsgebühren des Lehrpersonals an den genannten Anstalten; endlich die Landbauausgaben auf die sämmtlichen auf diesen Etat gehörigen Staatsgebäude;

17) auf den Etat der Ausgaben für kirchliche Zwecke: a) katholischer Kultus: die concordatmäßigen Reichnisse des Staates an die Domcapitel und zwar die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitarien, Domcapitulare und Vikare, Generalvikare und Sekretäre, die Miethzinse für Wohnungen der Präbendirten und für Geschäftslokalitäten, die Beiträge zu den Regiekosten der Ordinariate und General-Vikariate, zu den Regiekosten der Domkirchen und zum Unterhalte der bischöflichen Clerikalseminarien; die Ausgaben auf Unterstützung der Geistlichkeit und zwar: Staatszuschüsse an Emeriten-Anstalten und die Tischtitelbezüge;

b) protestantischer Kultus: die persönlichen und sächlichen Ausgaben der Kreiskonsistorien in Ansbach, Bayreuth und Speyer; die Ausgaben auf die General-Synoden; Beitrag zum Unterstützungsfond für die Wittwen und Waisen der Geistlichen, zur Bildung eines Pensionsfonds für die protestantischen Geistlichen, dann Ausgaben auf die Unterstützung hilfsbedürftiger majorenner Pfarrerswaisen;

c) israelitischer Kultus: zur Zeit sind deßfallsige Ausgaben nicht zu verrechnen;

18) auf den Etat der allgemeinen Finanzverwaltung: die

Besoldungen und Bureauausgaben für die Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, wovon jedoch die Gehaltsbezüge der Regierungspräsidenten, Regierungssekretäre, Kanzleifunktionäre, Boten und Diener und Hausmeister zur Hälfte auf den Etat des Innern — siehe oben Ziff. 6 Note 7 — und die Gesammtausgaben auf das Forstbureau auf den Etat der Forst-, Jagd- und Triftgefälle zu verrechnen sind; ferner die Besoldungen und Bureauausgaben der Kreiskassen, die Umzugsgebühren des Regierungs- und Kreiskassepersonals; die Landbauausgaben auf die Dienstgebäude und endlich die Prozeß- und Executionskosten;

19) auf den Etat der Ausgaben auf Reichszwecke: die Kosten der Reichstagswahlen;

20) auf die Etats der Pensionen und Sustentationen der Staatsdiener und Staatsbediensteten und deren Wittwen und Waisen: alle Bezüge der am Sitze der Kreiskassen wohnenden Bezugsberechtigten, soweit die bezüglichen Aktivitätsbezüge nicht in den Rechnungen der Rentämter in Verausgabung lagen — siehe oben § 10, 1 Ziff. 14 Note 9;

21) auf den Etat der allgemeinen Reserve für unvorhergesehene und unabweisbare Ausgaben: die jeweils auf besondere Anweisungen zu bestreitenden Posten, was auch

22) von den Staatsausgaben à conto der finanzgesetzlich reservirten Bestände aus früheren Finanzperioden gilt, bei welcher Position zumeist unverwendete Neubautenkosten zur nachträglichen Verwendung zu gelangen haben.

b) Uebertragene Rechnungsresultate. Außer den vorstehend aufgeführten selbständigen Einnahmen und Ausgaben der Kreiskassen werden in deren Staatsfondsrechnungen auch die Rechnungsergebnisse der allgemeinen Rentämter, dann der den Regierungsfinanzkammern untergeordneten besonderen Aemter und Verwaltungen auf Grund eigener nach erfolgter definitiver Abrechnung beziehungsweise nach Entwurf der Definitivbeschlüsse zu den Aemterrechnungen erlassener Einweisungsdecreturen [8]) übertragen und zwar, je nachdem die betreffenden Aemterrechnungen mit Aktiv- oder Passivresten abschließen, als Einnahmsabrechnungsposten beziehungsweise empfangene Ueberschußlieferungen oder als Rechnungspassivreste unter den Ausgabsabrechnungsposten der Verwaltungs-Ausgaben. [9])

Das so gewonnene Gesammtergebniß der Staatsfondsrechnungen der allgemeinen Rentämter, besonderen Aemter und Verwaltungen und der Kreiskassen geht hierauf summarisch als Einnahms- oder Passivabrechnungspost in die Staatsfondsrechnung der Central-Staatskasse über, [10]) während die Rechnungsresultate der erstgenannten Aemter und Kassen durch die Kreisfinanzrechnungen in detaillirter Weise nach den einzelnen Positionen und Unterpositionen des Rechnungsschemas ausgezeigt werden.

---

[8]) § 29 der VO. vom 11. Januar 1826 — Rggsbl. S. 151 — Weber's Vdg.-S. Bd. II S. 331 dann Ziff. 3 der Fin.Min.Bek. v. 23. Dez. 1868 — Rggsbl. S. 2537.

[9]) § 28 der Instruktion vom 27. September 1826. Geret Bd. 14 Anh. 1 S. VI.

[10]) Ziff. 4 der Fin.Min.Bek. vom 23. Dezember 1868 — Rggsbl. S. 2537.

§ 13.

4. Die Kreisfinanzrechnungen.

Wie in § 12 erörtert, enthalten die Kreisfinanzrechnungen der Regierungsfinanzkammern die übertragenen Rechnungsresultate der Kreiskasse- und Rentamtsrechnungen über die Staatsfonds- und Forstgefälle, sowie der besonderen Rent- und der Taxämter der k. Regierungen beider Kammern.

Die Kreisfinanzrechnungen sind unmittelbar nach dem Entwurfe der Definitivbeschlüsse zur Kreiskasse-Rechnung abzuschließen und ist der Vortrag in denselben auf die definitiven bezw. im abgekürzten Rechnungsverfahren festgesetzten Rechnungsresultate zu gründen.[1])

Die Kreisfinanzrechnungen, welche schon im Laufe der Rechnungsabhör in Concept und Reinschrift, soweit nur immer möglich, zum Abschlusse vorzubereiten sind, werden nach vollzogenem Abschlusse von dem Abrechnungskommissär geprüft und zum Zeichen der Anerkennung mitunterzeichnet.

Der Abschluß und die Prüfung in vorbezeichneter Weise ist so zu beschleunigen, daß diese Rechnungen nebst den dazu gehörigen Beilagen bis längstens 1. Juli jeden Jahres dem k. obersten Rechnungshofe in Vorlage kommen. — Note 1. —

Da dieselben Rechnungsresultate in den Staatsfondsrechnungen der Kreiskassen ausgewiesen erscheinen, indem diese namentlich neben ihren selbständigen Verrechnungen die Aktiv- oder Passivabschlüsse der Rechnungen der sämmtlichen den Regierungsfinanzkammern untergeordneten Aemter, insoweit dieselben allgemeine Staatszwecke berühren, wenn auch nur summarisch und nicht in der ausführlich detaillirten Weise wie die Kreisfinanzrechnungen, enthalten, so folgt hieraus, daß der Hauptabschluß der Kreiskasserechnung über die Staatsfonds, welcher den an die Central-Staatskasse abzuliefernden Aktivrest bezw. den von derselben zu vergütenden Passivrest ausweist, mit dem Hauptabschluß der Kreisfinanzrechnung, aus welcher die Uebertragung in die Central-Staatskasse- bezw. Generalfinanzrechnung, erfolgt, vollkommen übereinstimmen muß.

Naturgemäß hat die Kreisfinanzrechnung die sämmtlichen bei den Staatsfonds (incl. Forst-) Rechnungen der allgemeinen Rentämter, besonderen Aemter und Verwaltungen und der Kreiskasse in Betracht kommenden Positionen des Rechnungsschemas zu umfassen.

Außer der Kreisfinanz-Hauptrechnung ist aber noch zu derselben eine Reihe von Beilagen und Nachweisungen[2]) zu fertigen, welche theils den Vortrag in der Hauptrechnung zu erläutern, theils über die übrigen, in der Hauptrechnung d. i. im Budget nicht enthaltenen Fonds Nachweisung zu liefern bestimmt sind.

In ersterer Richtung ist zu erwähnen:

a) die Zusammenstellung der effektiven Rechnungsresultate der besonderen Aemter nebst dem Nachweise der Einnahmsrückstände und der Nachlässe bei denselben dient zur Auszeigung der Rechnungsresultate der einzelnen Aemter, da dieselben bei den bezüglichen Positionen der Hauptrechnungen nur je in einer Summe erscheinen;

b) die Einnahms-Rückstände und Nachlässe sind in der Hauptrechnung

[1]) Pos. 5 der Fin.Min.Bek. v. 23. Dezember 1868 — Rggsbl. S. 2537.
[2]) Fin.Min.Bl. 1868 S. 373.

nicht enthalten, sind daher ausgeschieden nach Vorjahren und dem laufenden Jahre in besonderen Ausweisen vorzumerken und sind weiter die aus den Vorjahren übergegangenen Rückstände durch Abgleichung mit den hieran im laufenden Rechnungsjahre erfolgten Einnahmen, weiteren Ruhendführungen und Abschreibungen in besonderer Beilage vollständig auszuweisen;

c) der gesammte Soll-Anfall an Erbschaftssteuern, Gebühren und Strafen ist in einer besonderen statistischen Uebersicht nachzuweisen und mit den hierauf erzielten Effektiveinnahmen, den verbliebenen Rückständen und den Abschreibungen abzugleichen;

d) eine weitere Zusammenstellung enthält die Einnahmen und Ausgaben an Getreide und übrigen Naturalien excl. Wein; über letzteren ist weiters gesonderter Ausweis zu fertigen;

e) da in den Aemter- und Kasserechnungen der gesammte Anfall an Wittwen- und Waisenfondsbeiträgen ohne Ausscheidung des etwaigen Anfalles aus Vorjahren bei den Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres behandelt wird[3]), so sind in einer besonderen Nachweisung die Einnahmen und Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre und das laufende Jahr ausgeschieden unter Vormerkung allenfallsiger Rückstände und Nachlässe auszuzeigen;

f) nachdem die Staatszuschüsse an die Zuchthäuser und Gefangenanstalten in der Hauptrechnung nur summarisch vorgetragen erscheinen, so sind in einem besonderen Conspekte bezw. in hiezu gehörigen Unterbeilagen die eigenen Einnahmen und Ausgaben der Anstalten, wonach der Staatszuschuß sich berechnet, auszuweisen; das Gleiche gilt von den Rechnungen der Staatserziehungs-Anstalten für verwahrloste jugendliche Personen;

g) die einzelnen Staatsausgaben auf den Bestand der Vorjahre, à conto des Reichsreservefonds und à conto der reservirten Bestände aus früheren Finanzperioden, endlich die Kassedefekte, die unterschlagenen Depositen und anderen Gelder sind in je gesonderten Ausweisen speziell zu bezeichnen;

h) schließlich sind in einer weiteren Uebersicht die Effektiveinnahmen des Current-Jahres mit jenen des Vorjahres abzugleichen und die Abweichungen zu motiviren, wie auch die effektiven Verwaltungs- und Staatsausgaben mit den hiefür gegebenen Etats in Abgleichung zu bringen sind;

i) an besonderen Conspekten sind noch zu fertigen: in Oberbayern die Spezial-Nachweise in duplo über die Einnahmen und Ausgaben bei dem k. Hofbräuamte in München und bei dem Hoffischmeisteramt in Chiemsee; in Unterfranken und Aschaffenburg der Specialnachweis in duplo über die Einnahmen und Ausgaben des Weingutes in Unterfranken.[4])

---

[3]) § 10 des Landtagsabschiedes vom 10. Juli 1865. Bayer.Ges.Bl. S. 105. — Ziff. 2 der Fin.Min.Entschl. vom 9. Dezember 1868 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 302.

[4]) Fin.Min.Bl. 1868 S. 375. Wegen der hier weiter bezeichneten, nun weggefallenen Spezialnachweise bezüglich des Staatsgutes Schleißheim und der Verwaltung der Mineralbäder Kissingen, Bocklet und Brückenau siehe oben § 11 Note 1. — Die Porzellanmanufaktur in Nymphenburg ist verkauft und die früher der Regierungsfinanzkammer der Pfalz unterstellten ärarialischen Bergwerke in der Pfalz sind seit 1. Januar 1874 in die Verwaltung der General-Bergwerks- und Salinen-Administration übergegangen, womit die Gründe für die frühere Aufstellung eines selbständigen Etats über die Erträgnisse der Pfälzer Bergwerke hinweggefallen sind. Vergl. Vormerkung auf Beilage V zum Budgetentwurf pro 1876—1877. Vhlg. K. d. Abg. 1875 Beil. Bd. I S. 175.

Die weiters zur Kreisfinanzrechnung zu fertigenden Nachweisungen über die besonderen im Budget nicht enthaltenen Fonds sind auszuscheiden in jene über

a) im Budget nicht enthaltene Staatsfonds, worüber dem Landtage Rechenschaft abzulegen ist und

b) sonstige Fonds.

Bezüglich der ad a bezeichneten Staatsfonds siehe die nachfolgenden Erörterungen in §§ 16—25.

Die Nachweisungen über die sonstigen Fonds (b) bestehen in einer Uebersicht der Rechnungsergebnisse des allgemeinen Unterstützungs-Vereins für die Hinterlassenen k. b. Staatsdiener und der damit verbundenen Töchterkasse, deßgleichen des Unterstützungsvereins für das k. b. Forstpersonal, endlich in der Kreisfondshauptrechnung mit den Nachweisungen der Einnahms-Rückstände und Nachlässe und der Kreisfonds-Depositen.

Auf Grund der acht Kreisfinanzrechnungen und ihrer Beilagen wird von dem k. obersten Rechnungshofe die Hauptfinanzrechnung über sämmtliche den Centralfonds zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben angefertigt; diese bildet sodann mit der von der k. Rechnungskammer hergestellten Zusammenstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Hauptrechnung der Centralstaatskasse die Hauptgrundlage für die Generalnachweisung.

§ 14.

5. Die Rechnungen der centralisirten Stellen und Kassen.

Hinsichtlich der Behandlung der Rechnungsergebnisse sind die centralisirten Stellen und Kassen auszuscheiden, je nachdem dieselben

a) Netto-Ergebnisse ausweisen oder

b) als nicht productive Staatsanstalten unter den Staatsausgaben figuriren.

Zu a gehören die Ergebnisse der Rechnungen:[1])

1) des Paßbureaus beim k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern;
2) der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern bezw. der Central-Zollkasse bezüglich der Malzaufschlags-, Zoll- und Steuergefälle;
3) der General-Bergwerks- und Salinen-Administration bezw. der Salinen-Hauptkasse bezüglich der Bergwerks-, Hütten- und Salinengefälle;
4) des Haupt-Münzamtes bezüglich der Erträgnisse der Münzanstalt, deren Etat im Budget pro 1880—1881 jedoch mit einem Passivrest abschließt;
5) der k. Bank in Nürnberg bezüglich der Aerarialrente von derselben;
6) der Generaldirektion der Verkehrsanstalten bezw. deren Centralkasse bezüglich der Eisenbahn-, Post- und Telegraphengefälle, der Bodensee-Dampfschifffahrts- und der Ludwig-Donau-Main-Kanal-Gefälle;
7) der Expedition des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Die Rechnungs-Aktiv- und eventuell Passivreste dieser Stellen und Kassen gehen als Einnahms- event. Verwaltungsausgabs-Abrechnungsposten summarisch in die Staatsfondsrechnung der Central-Staatskasse über;[2]) in der Generalnachweisung

---

[1]) Vgl. die Beilagen Nr. 4—12 dann 14 des Budgetentwurfes pro 1880—1881. — Das Hauptstempel-Verlagsamt ist aufgelöst und seit 31. Januar 1881 außer Funktion getreten. FinMinEntschl. vom 26. Januar 1881. Fin.Min.Bl. S. 75.

[2]) Rechnungsschema pro 1876—1877 — Fin.Min.Bl. 1877 S. 77.

dagegen werden dieselben ausgeschieden nach Maßgabe des Budgetentwurfes mit ihren Einnahmen und Ausgaben vorgetragen.

Zu b gehört das Ergebniß der Rechnung des Katasterbureaus; die bezüglichen Ausgaben werden in der Staatsfondsrechnung der Central=Staatskasse und in der Generalnachweisung summarisch vorgetragen.

§ 15.

6. Die Staatsfondsrechnung der Central-Staatskasse.

a) Selbständige Rechnungsposten.

aa) **Einnahmen:** auf den Etat der Gebühren und Strafen die bei dieser Kasse selbst anfallenden Gebühren zunächst aus der Finanzverwaltung, ferner die Militärgeldstrafen, [1]) dann der Antheil Bayerns an der Wechselstempelsteuer des deutschen Reiches; [2]) aus Oekonomieen und Gewerben die Entschädigung von der Militärverwaltung für verpachtete Realitäten 2c. gemäß § 39 Ziff. 2 des Landtagsabschiedes vom 28. April 1872 [3]) und für Benutzung der civilärarialischen Fohlenhofsobjekte gemäß § 29 des Landtagsabschiedes vom 15. April 1875; [4]) aus Zinsen, Renten, besonderen Abgaben und zufälligen Einnahmen die Zinsen aus Staatsgüterkaufschillingen und Staatsaktivkapitalien, dann von Renten aus Staats= und anderen Verträgen die Contiguitäts=Entschädigung von der Krone Oesterreich [5]) und die Leistung der bayer. Hypotheken= und Wechselbank gemäß Vertrags vom 20. März 1875, [6]) an zufälligen Einnahmen insbesondere die Erlöse aus Mobiliarschaften und Literalien und die Rückersätze aus dem gesandtschaftlichen Rechnungswesen, endlich eigene Einnahmen der Militärverwaltung aus dem Verkaufe entbehrlicher oder unbrauchbarer Materialien, Utensilien oder sonstiger Gegenstände; [7]) schließlich die Wittwen= und Waisenfondsbeiträge von den bei dieser Kasse zur Auszahlung gelangenden Bezügen. [8])

bb) **Verwaltungsausgaben:** auf die Gebühren die Kosten für Anschaffung und den Druck der Formularpapiere und die Tantiemen der Gebühren=Einnehmer; auf den Etat der Forst=, Jagd= nnd Triftgefälle die Besoldungen und Bureauausgaben für das Ministerial=Forstbureau; der Staatsbeitrag zum Unterstützungsverein für das Forstpersonal und die Unterstützungen der Pensionisten und Relikten des Forst=, Jagd= und Triftpersonals, dann Passivreichnisse; die Besoldungen und Bureauausgaben für

---

[1]) Rechnungsschema pro 1876—1877 — Fin.Min.Bl. 1877 S. 75.
[2]) Vgl. Note 17 zu § 1 oben.
[3]) Bayer. GesBl. 1872 Nr. 11.
[4]) Ges.= u. VOBl. 1875 S. 341.
[5]) Entschädigung wegen Abstands von dem Grundsatze der durch den Rieder Vertrag stipulirten Contiguität (Zusammenhangs) des diesrheinischen Bayerns mit der Rheinpfalz. — Staatsvertrag vom 14. April 1816 — Reggbl. S. 435—464. In Weber's VOSlg. nicht enthalten.
[6]) Vhdlg. K. d. Abg. 1875 Beil. Bd. IV S. 303, dann 1876 Beil. Bd. I S. 499.
[7]) Ziff. 2 der Fin.Min.Entschl. v. 26. November 1878 — Fin.Min.Bl. S. 257.
[8]) Die bis zum Jahre 1878 weiters hier bestandene Einnahmsposition: „Entschädigung aus der Reichskasse für das k. bayer. Militär=Contingent“ ist weggefallen, nachdem der Militäretat und die vom Reiche hierfür zu leistende Dotation in das Budget nicht mehr aufgenommen werden. — Vgl. die Erläuterungen zu § 6 S. 18.

die Forstschule Aschaffenburg, den forstlichen Unterricht an der Universität München und die forstliche Versuchsstation in München; die Ausgaben für Reisen, Excursionen und wissenschaftliche Arbeiten, für Stipendien, dann für Unterhaltung der botanischen Gärten; auf den Etat der Zinsen, Renten, besonderen Abgaben und zufälligen Einnahmen: die Remunerationen für Aktenausscheidungen, dann Spesen und Kursverlust für die Flüssigmachung der österreichischen Contiguitäts-Entschädigung.

cc) Staatsausgaben nach den einzelnen Etats, und zwar:

1) auf den Etat des k. Hauses und Hofes: die permanente Civilliste Seiner Majestät des Königs, die Apanagen der Prinzen des königlichen Hauses; die Wittwengehalte und die Pensionen für Rechnung heimgefallener Apanagen;

2) auf die Etats der allgemeinen, der Eisenbahn und der Grundrenten-Ablösungsschuld: die Verwaltungskosten, dann der Bedarf auf Verzinsung und Tilgung;

3) auf den Etat des Staatsrathes: die Gehalte und Funktionsbezüge der pragmatischen Beamten;

4) auf den Etat der Landtagsversammlung und des Landtags-Archives: die Besoldungen, Bureauausgaben mit den Kosten der Landtagsversammlung und Umzugsgebühren;

5) auf den Etat des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern: der Gesammtaufwand auf das Staatsministerium selbst, auf das geheime Haus-Archiv und geheime Staats-Archiv, auf die Gesandtschaften, Orden, Konsulate, Unterstützung hilfsbedürftiger Bayern im Auslande;

6) auf den Etat des k. Staatsministeriums der Justiz und zwar lediglich auf den allgemeinen Etat der Justiz: der Gesammtaufwand auf das Staatsministerium und das oberste Landesgericht;

7) auf die Etats des k. Staatsministeriums des Innern: der Gesammtaufwand auf das Staatsministerium, das statistische Bureau, den Verwaltungsgerichtshof, auf die Normaleichungscommission; auf das allgemeine Reichsarchiv; auf die oberste Baubehörde; ferner der Gesammtaufwand auf die Bergbehörden und zwar Oberbergamt, geognostische Untersuchung und Bezirksbergämter; dann im Besonderen noch auf den Etat für Gesundheit: die Funktionsremunerationen, Kanzleikosten und Regieerfordernisse des Obermedicinal-Ausschusses, dann die persönlichen und sächlichen Ausgaben für den Central-Impfarzt und den Landesthierarzt, Staatsbeiträge an ärztliche Unterstützungsfonds und Vereine, auf medicinische Reisestipendien und auf Veröffentlichung von Arbeiten auf dem Gebiete des Medicinaldienstes; auf den Etat für Sicherheit: der Aufwand auf die Gendarmerie und zwar die budgetmäßige Exigenz und die Pensionen, an polizeilichen Ausgaben jene auf das Centralpolizeiblatt; auf den Etat für Industrie und Kultur: der Beitrag zu den Ausgaben des polytechnischen Vereins und sonstige industrielle Zwecke, jener zum Centrallandwirthschaftsfeste, auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen, Staatszuschüsse für das Gestütswesen, der Staatsbeitrag an das Generalkomité des landwirthschaftlichen Vereins;

8) auf die Etats des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und zwar A. auf den allgemeinen Etat: der Gesammtaufwand auf das Staatsministerium selbst;

dann B. auf den Etat der Ausgaben auf Erziehung und Bildung und zwar 1) auf allgemeine Bildungsanstalten: der Gesammtaufwand auf die technische Hochschule in München und auf die Industrieschulen daselbst, in Nürnberg und Augsburg; der Aufwand auf die Central-Turnlehrerbildungsanstalt; 2) auf Kunst und besondere wissenschaftliche Bildungsanstalten: der Aufwand auf die Akademie der Wissenschaften, auf das Generalkonservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates, auf die Hof- und Staatsbibliothek, die Beiträge an die Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde und an die Kaiserlich Leopoldino-Karolinische Akademie deutscher Naturforscher; der Aufwand auf die Akademie der bildenden Künste, auf die Central-Gemäldegallerie, das Kupferstich- und Handzeichnungen-Kabinet in München, auf die Kunstgewerbeschulen in München und Nürnberg, auf das National-Museum, der Beitrag an das germanische Museum in Nürnberg; auf Förderung und Pflege der Kunst und Staatsbeitrag zur Förderung regelmäßiger internationaler Kunstausstellungen in München; 3) auf besondere medicinische und landwirthschaftliche Bildungsanstalten: der Aufwand auf die Centralthierarzneischule, auf Preismedaillen der Hebammenschülerinnen; der Staatszuschuß zur landwirthschaftlichen Centralschule in Weihenstephan, dann überhaupt für den landwirthschaftlichen Fortbildungsunterricht; 4) auf Staatsbeiträge an öffentliche Institute und Erziehungsanstalten: die Beiträge an Blinden- und Taubstummen-Institute — Central-Taubstummeninstitut und Central-Blindeninstitut in München —, Zuschüsse an öffentliche Erziehungsanstalten und zwar an das Max-Josef-Stift in München;

9) auf den Etat der Ausgaben für kirchliche Zwecke: der Gesammtaufwand auf das Oberkonsistorium und der Beitrag für das protestantische Predigerseminar in München;

10) auf die Etats des k. Staatsministeriums der Finanzen und zwar auf den Etat der allgemeinen Finanzverwaltung: der Gesammtaufwand auf das Staatsministerium, den obersten Rechnungshof, die Rechnungskammer, die Central-Staatskasse und die früher auf den Etat des Staatsrathes verrechnete lithographische Anstalt;

11) auf die sämmtlichen voraufgeführten Ministerial-Etats sind noch die Ausgaben auf die Ministerial-Dispositionsfonds zu Unterstützungen zu verrechnen, ebenso die dahin treffenden Umzugsgebühren;[9])

12) auf den Etat der Ausgaben für Reichszwecke: die Matrikularbeiträge an das deutsche Reich und die Ausgaben für die Vertretung im Bundesrathe durch den ständigen und die übrigen Bundesrathsbevollmächtigten;

13) auf die Etats für Pensionen und Sustentationen der Staatsdiener und Staatsbediensteten und deren Wittwen und Waisen: jene Leistungen, deren bezügliche Aktivitätsbezüge in der Ver-

---

[9]) Die ständigen Bauausgaben auf die Ministerial- und Centralstaatsgebäude sind vom Stadtrentamte München I zu verrechnen, die bezüglichen Landbauausgaben vom Stadtrentamte München II à conto der Kreiskasse zu bestreiten. Fin.Min.Entschl. v. 5. Oktober 1879 — Fin.Min.Bl. S. 397 — Ges.- u. VOBl. S. 1413.

rechnung der Centralstaatskasse lagen, jedoch nur insoweit, als die Empfangsberechtigten in München selbst wohnen;[10])

14) auf den Etat für Unterstützungen der Staatsdiener, Staatsbediensteten und ihrer Relikten: der Staatsbeitrag an den Unterstützungsfond für pragmatisch angestellte Staatsdiener und deren Hinterlassene, dann die Ausgaben für Unterstützungen von im Staatsdienste verwendeten Funktionären und von Hinterlassenen derselben; ferner die Zuschüsse an den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. bayer. Staatsdiener und der damit verbundenen Töchterkasse;

15) der Zinszuschuß für die pfälzischen Eisenbahnen[11]) endlich

16) allenfallsige Ausgaben auf den Etat für allgemeine Reserve für unvorhergesehene und unabweisbare Ausgaben und

17) auf den Etat der Staatsausgaben à conto der finanzgesetzlich aus früheren Finanzperioden reservirten Bestände.

b) Uebertragene Rechnungsresultate: Als solche erscheinen, wie bereits in den vorausgehenden §§ erörtert, in der Staatsfonds-Rechnung der Central-Staatskasse die Aktiv- und bezw. Passivreste: 1) der die Ergebnisse der Staatsfondsrechnungen der allgemeinen Rentämter, der besonderen Aemter und Verwaltungen einestheils, die eigenen Einnahmen und Ausgaben anderntheils enthaltenden, mit den Kreisfinanzrechnungen vollkommen übereinstimmenden Staatsfondsrechnungen der Kreiskassen und 2) der Rechnungen der in § 14 bezeichneten Haupt- und Centralkassen und zwar als Einnahms-Abrechnungsposten bezw. Ueberschußlieferungen oder als Passivabrechnungsposten unter den Verwaltungsausgaben.

Das Gesammtergebniß der selbständigen und der übertragenen Rechnungsresultate der Staatsfondsrechnung der Centralstaatskasse wird alsdann im Zusammenhalte mit den Kreisfinanzrechnungen in der General-Nachweisung ausgezeigt.

Endlich wird in der Centralstaatskasserechnung die Verwendung des Verlagskapitals ausgewiesen als desjenigen Fondes, welcher außer den budgetmäßigen Einnahmen der Finanzverwaltung der Regierung zur Disposition gestellt ist, damit sie auch in den Momenten, in denen die Ausgaben mehr betragen, als die Einnahmen, oder in denen Ausgaben gemacht werden müssen, ehe Einnahmen geflossen sind, Mittel zur Hand hat, die unvermeidlichen Zahlungen zu leisten und den Staatshaushalt nicht unterbrechen zu müssen.[12]) Das Verlags-Kapital wird als durchlaufender Posten behandelt.

---

10) Ziff. 13 der Fin.Min.Entschl. v. 24. Dez. 1876 Nr. 18245 — Fin.Min.Bl. 1877 S. 1 ꝛc.

11) Gesonderter Etat erstmals pro 1880—1881. Die bereits seit 1878 nöthig gewordenen Zuschüsse (pro 1880—1881 auf 3 157 460 ℳ budgetirt) waren vorher in den Etat für allgemeine Reserve für unvorhergesehene und unabweisbare Ausgaben aufgenommen. Vgl. Beil. Nr. 31 zum Budget-Entwurfe pro 1880—1881.

12) Das Verlagskapital der Centralstaatskasse betrug schon in den ersten Finanzperioden 25% der Staatsausgaben und wurde für die XII. Finanzperiode auf 8 310 000 Gulden festgesetzt, außerdem durch die verfügbar werdenden Bestände der für den Kriegsfall asservirten Militärfonds sowie durch Aufnahme von Anlehen im Betrage von 28 000 000 ℳ und event. weiteren 7 000 000 ℳ zeitweise verstärkt und bestand am Schlusse des Jahres 1879 in 44 943 110 ℳ 42 ₰. — § 4 des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874 — G.- u. VOBl. 1874 S. 404. — § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1879 — G.- u. VOBl. 1879 Bd. 1 S. 31 und § 2 des Finanz-Gesetzes vom 25. Februar 1880 — G.- u. VOBl. 1880 S. 79 — dann Nachweisung pro 1879, Verh. d. K. d. Abg. 1881 Beil.-Bd. XII S. 139. — Die Höhe des Erfordernisses an Verlagskapital ist durch Faktoren bedingt, welche sich

§ 16.

B. Die Rechnungen über die im Budget nicht enthaltenen Staatsfonds.

Während die vorstehenden §§ 9—15 von den Rechnungen handeln, deren Ergebnisse als namentlich die allgemeinen Staatsgefälle umfassend die Rechnungsziffer der Staatsfondsrechnung der Centralstaatskasse und hiemit auch die der General-Nachweisung über die den Centralfonds zugewiesenen Staats-Einnahmen und deren Verwendung unmittelbar berühren, sind hier jene weiteren Bestandtheile des Staatsvermögens in rechnerischer Beziehung zu erörtern, über welche im Budget nicht verfügt wird, ohne daß hiemit eine Rechnungsstellung und Controle des Landtags ausgeschlossen wäre.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den allgemeinen Staatsfonds und den hier fraglichen Fonds besteht darin, daß über die ersteren die betreffenden Voranschläge den Kammern des Reichs als Budget vorgelegt und diese Anschläge durch das Finanzgesetz festgestellt werden, während über die besonderen im Budget nicht enthaltenen Staatsfonds erst nach der Rechnungsstellung durch die Centralstaatskasse gelegentlich der Vorlage der General-Nachweisungen an den Landtag diesem Rechenschaft abgelegt wird.

Diese besonderen Staatsfonds werden theils je nach ihrer Beschaffenheit bei den allgemeinen Rentämtern, theils besonders verwaltet, worüber nachstehend das Nähere.

§ 17.

1. Die Staatsgüterveräußerungs-Rechnung.

Die Staatsgüter-Veräußerungs-Rechnungen der allgemeinen Rentämter, der Kreiskassen und der Centralstaatskasse umfassen drei verschiedene, im Budget nicht enthaltene Staatsfonds, nämlich:

---

aus der Natur der Einnahmeverhältnisse des bayerischen Staatsbudgets ergeben und bis zu einem gewissen Grade als dauernd bezeichnet werden können.

Einestheils können die für ein Jahr budgetirten Einnahmen bis zum Jahresschlusse nicht sammt und sonders realisirt werden, vielmehr kommen sehr beträchtliche Summen — circa 18 Millionen ℳ — erst in den Monaten Januar mit Juli des nächstfolgenden Jahres zur Einzahlung, so daß zur Begleichung der in der Regel fast vollständig anfallenden Jahresausgaben stets aus andern Mitteln erhebliche Vorschüsse geleistet werden müssen.

Hiezu kommt das alljährlich wiederkehrende Erforderniß der Leistung von Vorschüssen für die Holzfabrikationskosten, sowie die Dotation der auswärtigen Einlösungsstellen der Staatsschuldentilgungsanstalt.

Anderntheils kommt der Umstand in Betracht, daß die Einnahmen im Laufe der einzelnen Monate nicht vorher oder doch gleichzeitig mit den Staatsausgaben fällig werden. So fließt z. B. die Eisenbahnrente erst vom Monate August an ergiebiger, gelangen die Forstgefälle in der Hauptsache erst vom September bis Mitte Dezember, die Grundgefälle erst im November und Dezember zur Einhebung, wogegen mit Rücksicht auf die in den ersten sieben Monaten verfallenden größeren Zinszahlungen aus der Staatsschuld die Ausgaben in höheren Beträgen anfallen.

Da aber der Staat jederzeit am Fälligkeitstermine und zwar in der Regel am ersten des Monats zahlen muß, so ist eine besondere Dotirung der Kassen unentbehrlich.

Motive zum Entwurfe des Gesetzes über die Verstärkung des Verlagskapitals, Verh. d. K. d. Abg. 1878/1879 Beil.-Bd. 4 S. 263 und Bericht des Finanzausschusses ebenda S. 307.

a) Die eigentlichen Staatsgüter-Kaufschillinge d. h. die Erlöse aus dem Verkaufe von Staatsgütern.

Die rentamtlichen Staatsgüterveräußerungs-Rechnungen weisen die Einnahmen an den Kaufschillingen für verkaufte Staatsgüter aus,[1]) jedoch mit Ausnahme aller jener Entschädigungsbeträge, welche bei Ueberlassung von Staatsrealitäten an einen andern Staatsfond von dem neuen Nutznießer an den bisher nutzberechtigten Fond gezahlt werden, in den Staatsgüter-Kaufschillings-Rechnungen der k. Kreiskassen zur Vereinnahmung zu gelangen haben und deßhalb unmittelbar an diese Kassen abzuliefern sind.[2])

Eine weitere unmittelbare Vereinnahmung von Kaufschillingen liegt nicht in der Bestimmung der Kreiskassen, in deren Staatsrealitäten-Rechnungen somit außer den vorbezeichneten speziellen Entschädigungsbeträgen nur die Kaufschillings-Aktivreste der Rentämter als übertragene Rechnungsresultate in Vortrag erscheinen.

In der Rechnung der Centralstaatskasse kommen hiezu Einnahmen bei den centralisirten Stellen und zwar bei der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration, dann Einnahmen bei der Centralstaatskasse selbst, welch' letztere theils in unmittelbar bei derselben percipirten Kaufschillingen — wie z. B. pro 1877 und 1878 aus dem Verkaufe des militärischen Proviantshauses in München und der Abtretung der Zeughausrealitäten in Landau in der Pfalz an das kgl. Justizärar, — theils in durchlaufenden Posten, wie z. B. dem Aktivreste nach der vorjährigen Rechnung und in den Abrechnungsposten wegen rentirlicher Anlegung von Kaufschillingen, theils endlich in zufälligen Einnahmen (Kursgewinnen) bestehen.[3])

Die Staatsgüter-Kaufschillinge haben ihre Verwendung namentlich durch Erwerbungen von anderweitigen Staatsgütern und durch Ablösuug von Staats-Passivreichnissen und Servituten, vorübergehend auch durch Abtragung des — am Schlusse des Jahres 1879 noch in einem Reste von 1 188 315 ℳ bestehenden Kaufschillings für die herzoglich Leuchtenberg'schen Besitzungen zu finden.[4])

Die Verausgabungen werden lediglich bei der Centralstaatskasse verrechnet.

b) Die Ablösungs-Schillinge.

Die rechnerische Behandlung ist im Wesentlichen wie bei Ziff. 1. Anfälle an Gefälls-Ablösungen ergeben sich der Natur der Sache nach fast ausschließlich bei den allgemeinen Rentämtern, ausnahmsweise bei den centralisirten Stellen oder bei der Centralstaatskasse.[5])

Die gesetzliche Bestimmung der eingehenden Ablösungsschillinge der Staats-Grundrenten ist die Tilgung der allgemeinen Staatsschuld;[6]) vorübergehend waren dieselben auch zur Heimzahlung von Amtsbürgschafts-Kapitalien verwendet.[7])

---

[1]) Schema des k. obersten Rechnungshofes vom 11. Juni 1861. Von den Stadtrentämtern in München und den Rentämtern in Nürnberg verrechnen die Staatsgüterveräußerungs-Gefälle das Stadtrentamt München I und das Rentamt Nürnberg I. Vgl. Note 13 zu § 10 S. 37 ꝛc.

[2]) Fin.Min.Entschl. vom 24. Dezbr. 1874 Nr. 17548 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 1. Den einschlägigen Rentämtern sind jedoch die bezüglichen Entschließungen zu dem Zwecke abschriftlich mitzutheilen, um in ihren Staatsgüter-Veräußerungs-Rechnungen die sich ergebenden Aenderungen im Nutzgenusse der treffenden Realitäten gehörig vorzumerken, sowie die Steuer- und Inventarsberichtigungen vollziehen zu können.

[3]) V. K. d. Abg. Nachweisungen pro 1879 — Beilage Nr. 628 Bd. XII pro 1881 S. 172.

[4]) Seite 174 der in Note 3 alleg. Nachweisung.

[5]) Seite 175 ibid.

[6]) Seite 175 ibid.

[7]) Seite 808 des Beil. Bd. IX zu d. Verh. d. K. d. Abg. pro 1879/80 und Finanzgesetz vom 29. Juli 1876 — Ges.- u. VOBl. 1876 S. 529.

Da diese Gelder ausschließlich zur Heimzahlung von Staats-Passiv-Kapitalien verwendet werden sollen — Note 6 —, kommen weitere wesentliche Ausgabsposten bei der kgl. Centralstaatskasse, bei welcher die Ausgabe auf die Anlehen übrigens nur durchläuft, nicht vor.

Die Ablieferung der Ablösungsgelder erfolgt von den Kreiskassen unmittelbar an die Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse, jedoch unter Bebuchung als Lieferung an die k. Centralstaatskasse, welcher von der Ablieferung durch abschriftliche Vorlage der betr. Lieferungsverzeichnisse Kenntniß zu geben ist.[8])

c) Die Staats-Aktiv-Kapitalien.

Diese waren theils von jeher der Centralstaatskasse zugewiesen (Johanniter-Ordens-Kapitalien, Kapitalien des ehemaligen Domkapitels zu Regensburg, Kapitalien der vormaligen Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt des Domkapitels Augsburg,[9]) bei welcher auch zufällige Anfälle an solchen Kapitalien verrechnet werden,[10]) theils wurden sie als namentlich aus früherer Zeit stehen gebliebene, bei den Rentämtern verwaltete Kaufschillinge für veräußerte Staatsrealitäten später (vom 1. Oktober 1831 an),[11]) den allgemeinen Finanzfonds überwiesen.

Vom 1. Oktober 1861 an wurden die noch unter der Verwaltung der Regierungen stehenden und die bei der Central-Staatskasse vorhandenen oder temporär bei der Staatsschuldentilgungs-Commission angelegten Staats-Aktiv-Kapitalien dem Staatsgüter-Kaufschillingsfonde zugewiesen.[12])

In Folge dessen cessirt die bisherige gesonderte Rechnungsstellung über diese Fonds, und bilden dieselben nunmehr den dritten Theil der Staatsgüterveräußerungs-Rechnung der Rentämter, der Kreiskassen und der Centralstaatskasse unter gleicher formeller Behandlung wie bei Nr. 1 u. Nr. 2 oben.[13])

Die Aktivbestände an Zinsen werden in den Staatsfondsrechnungen vereinnahmt.[14])

Die Ergebnisse der rentamtlichen Staatsgüterveräußerungs-Rechnungen werden summarisch auf Grund eigener Einweisungsdecreturen in die Rechnung der Kreiskasse als Einnahmsabrechnungsposten übertragen und das Gesammtergebniß beider Rechnungen in der eine Beilage zur Kreisfinanzrechnung bildenden Hauptrechnung der Regierungs-Finanzkammer ausgewiesen, welcher noch die Uebersichten über die erworbenen und veräußerten Realitäten und Rechte, dann Renten und über die abgelösten Staats-Passivreichnisse und Servituten als Unterbeilagen anzureihen sind.[15])

Das Gesammtergebniß dieser Rechnung geht summarisch als Einnahms-Abrechnungspost in die Staatsgüter-Veräußerungs-Rechnung der Central-Staatskasse über.[16])

---

8) Abschn. III § 11 des Landtag-Abschiedes v. 1. Juli 1856. — Bayer.Ges.Bl. S. 121 und Fin.Min.Entschl. vom 13. Januar 1857 Nr. 738. — Geret Bd. 30 S. 127.

9) Ausweis vom 25. Juni 1863. S. 58. Beil. Bd. I V. K. d. Abg. 1863.

10) Vgl. z. B. S. 130 Beil. B. I V. K. d. Abg. $18^{59}/_{61}$.

11) § 6 des Fin.Ges. v. 28. Dez. 1831 — Bayer. GesBl. S. 222.

12) § 14 des Fin.Ges. v. 10. November 1861 — Bayer. GesBl. S. 110 u. S. 59. Beil. Bd. I V. K. d. Abg. 1863.

13) Fin.Min.Entschl. v. 26. Mai 1861 und 28. Nov. 1861. Geret Bd. 32 II S. 139 u. 148 Schema des k. obersten Rechgsh. v. 11. Juni 1861.

14) Einnahms-Etat Ziff. XVIII Kap. 1 § 2 des Rechn.-Schemas pro 1880/81. Fin.Min.Bl. 1880 S. 234.

15) Fin.Min.Bl. 1868 S. 376.

16) Ueber die Vorlage der bezüglichen Nachweisung an den Landtag siehe Pos. III Ziff. 8 des Landtagsabschiedes vom 15. August 1828 — Bayer. GesBl. 1828 S. 17. — **Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. II S. 410 rc.**

§ 18.

2. Die Rechnungen über den Ertrag der Kreisamtsblätter und über den Unterstützungsfond für pragmatisch angestellte Staatsdiener und deren Relikten.

Seit dem Beginne der VIII. Finanzperiode — 1861/62 — werden die Rechnungsergebnisse über den Ertrag der Kreisamtsblätter von dem Centralfonde getrennt behandelt, da dieser Ertrag — ohne Aenderung der Natur dieser Einnahmsquelle als Staatsregale — dem allgemeinen Unterstützungsfonde für Staatsdiener zu Unterstützungen zugewiesen wurde.[1])

Hiernach haben die Kreiskassen über die bei ihnen zur Einweisung gelangenden Aktivreste der Verwaltungen der Kreisamtsblätter mit der Centralstaatskasse gesondert abzurechnen, welch' letztere diese Aktivreste in der von ihr zu stellenden besonderen Rechnung über den Unterstützungsfond für pragmatisch angestellte Staatsdiener und deren Relikten vereinnahmt.

Diese Rechnung bildet mit der von dem k. obersten Rechnungshofe herzustellenden Zusammenstellung eine Beilage zur Hauptnachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen.[2])

Den Kreisfinanzrechnungen ist eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Verwaltungen der Kreisamtsblätter als Beilage anzureihen.[3])

Seit dem Beginne der IX. Finanzperiode — 1868 — ist die frühere Unterscheidung eines allgemeinen und eines besonderen Unterstützungsfonds aufgegeben und sind die beiden Fonds vereinigt worden.[4])

Außer den obenbemerkten Einnahmen aus dem Ertrage der Kreisamtsblätter, welche pro 1879 98 345 ℳ 70 ₰ betrugen, bestehen die hauptsächlichsten Einnahmen dieses Fonds aus Zinsen (1879 108 844 ℳ 07 ₰)[5]) aus angelegten Kapitalien, aus dem jährlichen Staatsbeitrage (pro 1880 und 1881 je 120 000 ℳ)[6]) dann aus Zuschüssen an sonstigen Einnahmsquellen und aus übrigen Einnahmen.

Die Ausgaben auf Unterstützungen betrugen pro 1879 264 897 ℳ 52 ₰, das Gesammtvermögen am Schlusse des genannten Jahres 2 564 887 ℳ 52 ₰. — Note 5. —

Die Unterstützungen aus diesem Fonde sind theils fortlaufende — Erziehungsbeiträge für Kinder — theils augenblickliche für die Staatsdiener selbst und deren Relikten.[7])

Ueber die das Staatsrechnungswesen nicht berührenden Rechnungen über den allgemeinen Unterstützungsverein für Hinterbliebene k. bayer. Staatsdiener und die damit verbundene Töchterkasse, dann den Unterstützungsverein des Forstpersonales und des Lottofondes werden gesonderte Abhandlungen nachfolgen.

---

[1]) § 11 des Finanzges. vom 25. Februar 1880 — Ges.- u. VOBl. S. 77.
[2]) Fin.Min.Entschl. v. 9. Februar 1862 — Geret Bd. XXXIII S. 437.
[3]) Fin.Min.Bl. 1868 S. 376.
[4]) Fin.Min.Entschl. v. 23. Juli 1868 Nr. 9141 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 218.
[5]) Nachweisung pro 1879 — V. K. Abg. 1881 Beil. Bd. XII S. 176.
[6]) FinGes. v. 25. Februar 1880 — Ges.- u. VOBl. S 77 bzw. Budget (Etat Ziff. XXVIII Kap. 1).
[7]) A. VO. v. 18. Dezember 1843. — Geret Bd. XXII S. 198.

§ 19.

3. Die Rechnung über den allgemeinen Stipendienfond.

Im Allerhöchsten Landtagsabschiede vom 29. Dezember 1831 [1]) ist unter Ziff. 62 lit. b bestimmt, daß vorerst und bis zum Erscheinen einer neuen Tax- und Stempelordnung die Taxen für die Ertheilung der Adels- und der Kammerherrn- oder Kammerjunkerswürde zu einem allgemeinen Stipendienfonde verwendet werden.

Inzwischen ist aber durch das bayer. Gebührengesetz vom 18. August 1879 [2]) in Art. 202 bestimmt worden, daß die Gebühren für Adelsverleihungen zu acht Zehntheilen in den allgemeinen Stipendienfond fließen, und die Allerh. Verordnung vom 30. März 1881 — die Abgaben für Anstellungen und besondere Verleihungen betr. [3]) — wendet dem genannten Stipendienfonde in § 13 zwei Dritttheile der Abgaben für die Ernennung zum königl. Kämmerer und zum königl. Kammerjunker zu.

Dieser Fond bietet in seinen Zinsen die Mittel, tüchtigen jungen Männern, welche sich an öffentlichen Unterrichtsanstalten eine höhere Ausbildung auf dem Gebiete der Wissenschaft oder der Kunst verschaffen wollen, durch Stipendien die nöthigen Mittel zu gewähren.[4])

Die Einnahmen bei der Centralstaatskasse bestehen für diesen Fond in den Zinsen aus Fondskapitalien (1879 = 22 587 ℳ 37 ₰), dem Kursgewinn bei verzinslichen Anlagen (1879 = 1690 ℳ 44 ₰) und aus den obenbemerkten früheren Adelstaxen und Kanzleigebühren (1879 = 18 796 ℳ 20 ₰). Die Ausgaben bestehen zunächst in Stipendien (1879 = 22 370 ℳ), dann auf die Verwaltung (1879 = 141 ℳ 46 ₰), außerdem in durchlaufenden Posten wegen Anlegung der Gelder.

Der Vermögensstand betrug am Schlusse des Jahres 1879 576 606 ℳ 26 ₰.[5])

§ 20.

4. Die Rechnung über den allgemeinen Industrie-Unterstützungsfond.

Bei Erlaß des Gesetzes vom 12. Mai 1848 „die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subskription betr." wurde für Unterstützung der Industrie und Gewerbe der Betrag von einer Million Gulden (1 714 285 ℳ 71 ₰) bestimmt.

In dem Allerh. Landtagsabschiede vom 25. Juli 1850 [1]) ist in Bezug auf die vorstehende Bestimmung unter Abschn. III lit. C § 41 die Anordnung getroffen worden, daß dieser Betrag dem gedachten Zwecke zu erhalten und als ein besonderer Industrie-Unterstützungsfond, — welchem auch die Zinsen zuwachsen, die bei den bisher daraus geleisteten Unterstützungen zu industriellen Zwecken be-

[1]) Bayer. GesBl. 1831 S. 59 u. S. 109.
[2]) Ges.- u. VOBl. 1879 S. 903 ꝛc. B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 525 ꝛc.
[3]) Ges.- u. VOBl. 1881 S. 171 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 122.
[4]) v. Pözl, Verw.-Recht 3. Aufl. § 268 Ziff. 3 S. 606.
[5]) Nachweisung pro 1879 — V. K. Abg. Beil. Bd. XII pro 1881 S. 176/77.
[1]) Bayer. GesBl. 1849/50 S. 273/274.

reits bedungen sind, oder bei künftigen Unterstützungen bedungen werden, — zu behandeln sei.

Was die Verwendung der Mittel dieses Fonds anbelangt, so wurde durch § 46 des Landtagsabschiedes vom 29. April 1869[2]) neuerliche Bestimmung dahin getroffen, daß die anfallenden Zinsen, sowie die zur Heimzahlung gelangenden Kapitalien fernerhin nicht mehr zur Unterstützung einzelner Industrieller und industrieller Unternehmungen, sondern zur Verleihung von unangreifbaren Fundationskapitalien für technische und gewerbliche Schulen verwendet werden. Die Rechnungsstellung über diesen Fond obliegt zunächst der Kreiskasse; über die Resultate dieser Rechnung ist eine Uebersicht als Beilage zur Kreis-Finanzrechnung zu fertigen.[3])

Die Rechnung der Centralstaatskasse, welche die übertragenen Resultate der Kreiskasse-Rechnungen enthält, weist in den Einnahmen zumeist außer dem Aktivreste aus der vorjährigen Rechnung nur die Zinsen, dann zurückbezahlte Vorschüsse und Unterstützungen aus, während Ausgaben in der Regel — außer zu Unterstützungen — nicht vorkommen.

Der Vermögensstand betrug Ende 1879 686 097 ℳ. 43 ₰.; außerdem sind an Stammkapitalien, welche gemäß § 41 Ziff. 3 des Landtagsabschiedes vom 25. Juli 1850[4]) an Gewerbevereine ꝛc. verliehen wurden, aus der Zeit vom Jahre 1848 bis zum Schlusse des Jahres 1873 übergegangen, in den Rechnungsnachweisungen selbst jedoch nicht vorgemerkt 498 342 ℳ. 86 ₰.[5])

§ 21.

5. Die Rechnung über den aus Centralfonds für Industrie und Kultur gebildeten Industrie-Nebenfond.

Mit dem Beginn der III. Finanzperiode sind aus den budgetmäßigen Mitteln des Staatsaufwands-Etats für Industrie und Kultur, vielmehr aus den bei diesem Etat bewilligten Pauschalsummen, Aktien industrieller Unternehmungen von Privatgesellschaften für das Aerar erworben und ebenso einzelnen Industriellen zur Emporbringung ihrer gewerblichen Unternehmungen Vorschüsse gegen Rückersatz gegeben worden, deren Fortführung und Evidenthaltung in einer besonderen Rechnung stattgefunden hat, welche den jährlichen Staatsaufwands-Rechnungen der k. Centralstaatskasse bei der Position des Etats für Industrie und Kultur als Nebenrechnung angefügt wurde.

Die Einnahmen dieser Rechnung, welchen im weiteren Verlaufe auch die eingehenden Rückzahlungsfristen und Zinsen zugewiesen wurden, hatten dem ursprünglichen Bewilligungszwecke gemäß wieder für Industrie und Kultur ihre Verwendung zu finden.

Auf diese Weise hat sich der sogenannte Industrie-Nebenfond gebildet, über welchen seit dem Jahre 1859/60 dem Landtage besonderer Ausweis in Vorlage gebracht wird.

Was die rechnerische Behandlung dieses Fonds anbelangt, so wurde die Anordnung getroffen, daß vom Rechnungsjahre 1866/67 an das gleiche Ver-

---

2) Bayer. GesBl. 1869 S. 801.
3) Fin.Min.Bl. 1868 S. 376.
4) Bayer. GesBl. 1849/50 S. 273.
5) Nachweisung pro 1879 — V. K. Abg. Beil. Bd. XII 1881 S. 177/8.

fahren, wie es bei dem allgemeinen Industrie-Unterstützungsfonde vorgeschrieben ist, einzutreten habe, und in Folge dessen die Detailrechnung über die Vorlehen, die Kapitalsrückzahlungen und die Zinsen hieraus, sowie über die refundirlichen Unterstützungen von der Centralstaatskasse an die Kreiskassen überwiesen, während der ersteren Kasse die Verrechnung bezüglich der dem genannten Fonde gehörigen Aktien, Bankdepositen und sonstigen Aktiven nebst den hieraus entfallenden Zinsen verblieben ist. Den Kreisfinanzrechnungen wird eine Uebersicht der Resultate der Kreiskasserechnung als Beilage angereiht.[1])

Der Vermögensstand betrug Ende 1879 90 340 ℳ. in verzinslichen und 311 108 ℳ. unverzinslichen Vorlehen.[2])

§ 22.

6. Die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben für die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheins.

Zur Bestreitung der Gesammtausgaben, welche für den Bedarf der Brandversicherungskammer, dann durch Aufstellung der Brandversicherungsinspektoren und deren Funktionäre entstehen, hat die Brandversicherungsanstalt gemäß Art. 90 des Brandversicherungsgesetzes vom 3. April 1875 [1]) eine durch das Finanzgesetz einer jeden Finanzperiode zu bestimmende jährliche Aversalsumme an die Staatskasse zu bezahlen.

Dieser Aversalbeitrag, welcher im Finanzgesetze vom 25. Februar 1880[2]) unter Tit. IV § 12 für jedes Jahr der XV. Finanzperiode 1880 — 1881 auf 364 000 ℳ. festgesetzt wurde, ist unter den budgetmäßigen Einnahmen und Ausgaben nicht vorgesehen und wird deßhalb als ein besonderer von den Centralfonds-Einnahmen und Ausgaben getrennter Fond behandelt.

Die Kreiskassen und die Centralstaatskasse haben sonach gesonderte Rechnung zu stellen, auf Grund deren der k. oberste Rechnungshof die erforderliche Zusammenstellung als Beilage zur Hauptnachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen herstellt.[3])

In den Rechnungen der Kreiskassen werden Einnahmen nur ausnahmsweise vorkommen, als Ausgaben erscheinen lediglich die persönlichen und sächlichen Ausgaben für die Brandversicherungsinspektoren, dann die Pensionen und Alimentationen für deren Relikten.

In der Rechnung der k. Centralstaatskasse erscheinen in Einnahme die obenbezeichnete Aversalsumme, die Zinsen von angelegten Kapitalien und übrige Einnahmen; in Ausgabe dagegen der Aufwand auf die Brandversicherungskammer.

---

1) Fin.Min.Bl. 1868 S. 376.
2) Nachweisung pro 1879 — V. K. Abg. Beil. Nr. 128 zu Beil. Bd. XII pro 1881 S. 178.
1) G.- u. VOBl. 1875 S. 169/297 — B. G. Erg.-Bd. VI S. 493.
2) G.- u. VOBl. 1880 S. 84.
3) Fin.Min.Entschl. v. 24. Dez. 1861. Geret Bd. 32 II S. 149. Ueber die Resultate der Kreiskasse-Rechnung ist von den Kreiskassen Rechnungsauszug für die Brandversicherungskammer herzustellen, während eine weitere Uebersicht als Beilage zur Kreisfinanzrechnung von den Regierungsfinanzkammern zu fertigen ist. Fin.Min.Bl. 1868 S. 376.

Am Schlusse des Jahres 1879 war ein Gesammt-Vermögensstand von 189 862 M. gegeben.[4])

§ 23.

7. Die Rechnung über den Fond für die Kontrole der Mobiliarfeuer-Versicherungen.

Gemäß § 41 des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 29. April 1869 [1]) haben die in Bayern zum Geschäftsbetriebe zugelassenen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften alljährlich einen Concurrenzbeitrag von 1 Prozent ihrer in Bayern erzielten Brutto-Prämieneinnahme an die kgl. Central-Staatskasse abzuliefern. Aus dieser Einnahme werden zunächst jene Kosten bestritten, welche auf die nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 11. September 1872, die Mobiliar-Feuerversicherungen betr.[2]) — und der Ministerial-Entschließung vom 2. Oktober 1872, die Kontrole der Mobiliar-Feuerversicherungen betr.[3]) — dann in Ansehung der Pfalz nach Maßgabe der Normativ-Entschließung vom 18. Juni 1869 — das Mobiliar-Feuerversicherungswesen betr. — auszuübende Ueberwachung der Geschäftsthätigkeit der erwähnten Gesellschaften erlaufen.

Der nach Deckung dieses Betrages verbleibende Ueberschuß wird dem durch Art. 89 des Brandversicherungsgesetzes vom 3. April 1875 [4]) neugebildeten Fonde zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner uud zur Förderung des Feuerlöschwesens (pro 1879 mit 50 800 M.[5]) zugewiesen.

Die auf die Pfalz treffende Rate dieses Konkurrenzbeitrages ist gemäß Pos. IV Ziff. 6 des Allerhöchsten Landrathsabschiedes der Pfalz vom 20. April 1879 [5]) ausgeschieden und der k. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz behufs Deckung des Aufwandes für die Kontrole der Mobiliar-Feuerversicherungen in der Pfalz, dann zur Förderung des pfälzischen Feuerlöschwesens überwiesen worden und zwar pro 1879 mit 3 219 M. 28 ₰.[6])

Nachdem die diesbezüglichen Einnahms- und Ausgabsposten im Budget nicht vorgesehen sind, so werden dieselben als ein besonderer, von den Centralfonds-Einnahmen und Ausgaben getrennter Fond behandelt, worüber die Kreiskassen und die k. Centralstaatskasse Rechnung zu legen haben. Ueber die Resultate der Kreiskasse-Rechnung ist eine Uebersicht als Beilage zur Kreisfinanzrechnung zu fertigen.

In den Kreiskasserechnungen erscheinen zunächst nur die Tagegelder der Brandversicherungs-Inspektoren in Ausgabe, während in der Rechnung der k. Centralstaatskasse in Einnahme der Aktivrest aus dem Vorjahre und die vorerwähnten Konkurrenz-Beiträge der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften (pro 1879 mit 28 387 M. 79 ₰.[5]), in Ausgabe dagegen zumeist die genannten Zuschüsse an den obenerwähnten Fond, dann für Förderung des pfälzischen Feuerlöschwesens zum Vortrage gelangen.

Pro 1879 bestand ein Aktivrest von 779 M. 41 ₰., welcher als Vermögensstand auf 1880 übergegangen ist.

---

[4]) Nachweisung pro 1879. Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. XII pro 1881 Nr. 628 S. 179.

[1]) Bayer. GBl. 1869 S. 801.

[2]) Rggsbl. 1872 S. 2113 2c. — B. G. Ergbd. V S. 812 2c.

[3]) MinABl. d. Innern 1872 S. 37.

[4]) Note 1 zu § 22.

[5]) G.- u. VOBl. 1880 S. 591.

[6]) Nachweisung pro 1879. Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. XII pro 1881 Nr. 628 S. 180.

§ 24.

8. Die Rechnung über den Unterstützungsfond für das rentamtliche Hilfs-Personal.

Zur Verbesserung der Lage des rentamtlichen Hilfspersonals wurden durch die Budgets der IX. mit XV. Finanzperioden Staatszuschüsse bewilligt.[1])

Diese Zuschüsse sind bisher nicht vollständig verwendet worden, weil an dem Grundsatze festgehalten wurde, daß nur an vermögenslose, nach langjähriger Dienstzeit ohne Verschulden dienst- und erwerbsunfähig gewordene Rentamtsgehilfen und deren Wittwen fortlaufende und momentane Unterstützungen zu gewähren seien.

Insoweit nun die zu diesem Zwecke budgetmäßig genehmigten Mittel unverwendet geblieben sind, wurden dieselben nach den Bestimmungen der jeweiligen Finanzgesetze zu dem Zwecke reservirt, um hieraus einen Unterstützungsfond für das rentamtliche Hilfspersonal bilden zu können, welcher für die Rentamtsgehilfen im Falle der Erwerbsunfähigkeit oder eintretenden hohen Alters bei vorausgegangener entsprechender Dienstleistung und tadellosem Verhalten die Gewährung von lebenslänglichen Sustentationen ermöglichen soll.

Nachdem nun die in dieser Weise reservirten Mittel zu einem namhaften Betrage erwachsen waren, wurde die verzinsliche Anlage derselben vom k. Staatsministerium der Finanzen angeordnet und dadurch der in Rede stehende Fond, welchem alljährlich die Erübrigungen an den für diesen Zweck budgetmäßig bewilligten Mitteln zugewiesen werden, gebildet.

Die Rechnung der k. Centralstaatskasse weist als effektive Einnahme nur die Zuschüsse aus der Staatskasse, welche an den unter Etat Ziff. XXIII Kap. 3 gewährten budgetmäßigen Mitteln nach Kürzung der in den rentamtlichen Staatsfondsrechnungen zur Verausgabung gelangenden Unterstützungen erübrigt werden, ferner übrige Einnahmen (Kursgewinne) aus, während sich die Ausgaben nur auf die verzinsliche Anlage von Kapitalien erstrecken.

Am Schlusse des Jahres 1879 ergab sich ein Gesammt-Vermögen von 336 399 ℳ 50 ₰.[2]).

§ 25.

9. Die Rechnung über den Unterstützungsfond für hilfsbedürftige Angehörige der bayerischen Postverwaltung.

Im Vollzuge des Reichsgesetzes vom 20. Juni 1872 „die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871 betr.“[1]) ist der k. bayerischen Staatsregierung von dem Ueberschusse, welchen die deutsche Reichspostverwaltung während des Krieges 1870/71 durch Wahrnehmung des Postdienstes in den occupirten französischen Gebietstheilen bis zum 24. März 1871 erzielt hat, vom Reichskanzleramte die nach dem Verhältnisse

---

[1]) Verhandlungen d. K. d. Abg. 1866/67 Beil.-Bd. II S. 223 — Fin.Min.Entschl. vom 30. Juli 1868 Nr. 8960 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 209.

[2]) Nachweisung pro 1879. Verh. d. K. d. Abg. 1881 Beil.-Bd. XII Nr. 628 S. 180.

[1]) RGBl. 1872 S. 210.

der Zahl der bayerischen Postbeamten zur Anzahl der Reichspostbeamten bestimmte Antheilssumme von 16211 fl 29 kr. = 27791 ℳ 40 ₰. zur Verfügung überwiesen worden.

Aus dieser auf Bayern entfallenden Summe wurde mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ein besonderer Fond mit der Bestimmung gebildet, daß

1) derselbe in seinem Kapitalbestande erhalten und das Zinserträgniß bis auf weiteres je zur Hälfte zu Unterstützungen an hilfsbedürftige Angehörige der bayerischen Postverwaltung beziehungsweise deren Relikten und zur Verstärkung des Kapitalbestandes verwendet werde, wobei jedoch die Erwägung vorbehalten wurde, ob nach Erhöhung des Fondes auf die Summe von 20000 fl (= 34285 ℳ 71 ₰.) drei Viertheile des Zinsergebnisses zu Unterstützungen zu verwenden wären,
2) die Verwaltung dieses Fondes der Generaldirektion der Verkehrsanstalten und die Stellung der — der Revision und Superrevision zu unterziehenden — jährlichen Rechnung der Centralkasse der Verkehrsanstalten übertragen werde, endlich daß
3) über den erwähnten Fond dem Landtage mit den Rechnungsnachweisungen bezüglich der besonderen im Budget nicht enthaltenen Staatsfonds der verfassungsmäßige Ausweis geliefert werde.

Aus letzterem Grunde war dieser Fond hier zu erwähnen, obschon er weder ursprünglich aus Staatsfonds gebildet wurde noch Staatszuschüsse empfängt.

Das Gesammtvermögen betrug am Schlusse des Jahres 1879 = 33600 ℳ 65 ₰[2])

Die vordem weiter hieher gehörigen Landes-Magazinsgetreid-Rechnungen sind weggefallen, nachdem durch Art. 8 des Gesetzes vom 26. März 1867[3]) der verfügbare Bestand des Reserve-Getreidemagazinsfondes an Kapitalien und Baargeld der Kriegslastenausgleichskasse zur Deckung ihrer Ausgaben überwiesen wurde.

Die weiter früher zu liefernde Nachweisung über die nach dem Gesetze vom 29. April 1869[4]) erhobenen, zu Kapitulations-Vergütungen in der aktiven Armee und in der Gendarmerie nach den Bestimmungen der jeweiligen Finanzgesetze verwendeten Wehrgeldabgaben ist seit 1872 weggefallen, nachdem gemäß § 3 des Reichsgesetzes vom 24. November 1871[5]) über die Einführung des Kriegsdienstgesetzes in Bayern das obenerwähnte Wehrgeldgesetz mit dem 1. Januar 1872 außer Wirksamkeit getreten ist und von diesem Tage an ein Wehrgeld nicht mehr zur Erhebung zu gelangen hatte.

§ 26.

C. Die Rechnungen über die Verwaltung der Staatsschulden.

Der Staatsaufwand für die Staatsschuldentilgungs-Anstalt wird in ganz abgesonderten Rechnungen behandelt[1]) und das Ergebniß der von der Schulden-

---

[2]) Nachweisung pro 1879. V. d. K. d. Abg. 1881. Beil. Bd. XII Nr. 628 S. 180.
[3]) Bayer. GesBl. 1867. S. 53.
[4]) Bayer. GesBl. 1869 S. 1326.
[5]) RGBl. 1871 S. 398. B. G. Bd. XI S. 390.
[1]) § 5 und § 59 VO. v. 11. Januar 1826 — Rggsbl. S. 171 und 192. Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. II S. 327 ꝛc.

tilgungscommission auf Grund der superrevidirten Rechnungen herzustellenden General-Uebersicht der Resultate der Gesammt-Operationen der Schuldentilgungsanstalt in die Generalfinanzrechnung des Königreichs nicht aufgenommen.

Uebrigens erscheint ein großer Theil der Dotation der k. Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt in der Staatsfondsrechnung der k. Centralstaatskasse als durchlaufender Posten, indem unter den Staatsgefällslieferungen die Erträgnisse des Malzaufschlages und der Eisenbahnen als Abrechnungsposten aus den Rechnungen der Central-Zollkasse und bezw. der Verkehrs-Anstalten in Einnahme liegen, während die Ausgabs-Dotationen der Staatsschuldkategorien, insoweit dieselben aus den allgemeinen Staatsgefällen geschöpft werden, als Staatsausgaben vorgetragen erscheinen.[2])

Die Dotation für die gesammte Staatsschuld wird durch die jeweiligen Finanzgesetze angewiesen.

Die bayerische Staatsschuld zerfällt in drei Abtheilungen:

die allgemeine Staatsschuld,
die Eisenbahnschuld und
die Grundrentenschuld.

Eine Unifikation der Staatsschuld in dem Sinne, daß überhaupt nur eine einzige Schuldgattung geschaffen würde, ist nicht möglich, da die Grundrentenschuld ihrer besonderen Bestimmung gemäß für sich fortbestehen, und die Eisenbahnschuld von der allgemeinen Staatsschuld wegen der Versicherung der ersteren auf die Staatseisenbahnen und der Verschiedenheit der Dotationsmittel getrennt bleiben muß; die Unifikation könnte somit nur darin bestehen, daß die verschiedenen Bestandtheile der allgemeinen Schuld und ebenso die Bestandtheile der Eisenbahnschuld in je eine einzige Schuldgattung vereinigt würden.

Aber auch eine derartige Vereinigung läßt sich hinsichtlich der allgemeinen Staatsschuld nicht vollständig durchführen, es müssen verschiedene Theile derselben ihrer besonderen Verhältnisse wegen von der Unification ausgenommen bleiben, nämlich:

1) das Prämien-Anlehen von 1866;
2) die Lehen-Dotations- und Donations-Kapitalien;
3) die vom Verkehr ausgeschlossene eigentliche Stiftungsschuld;
4) die $3\frac{1}{2}$ %ige Schuld, welche ohnehin durch Verloosung getilgt wird.

Im Uebrigen ist die Unification sowohl je der allgemeinen Staats-, als je der Eisenbahn-Schuld durch freiwilligen Umtausch der verschiedenen Obligationen sowie durch die Vereinigung der $4\frac{1}{2}$ %igen Eisenbahnschuld mit dem 4 %igen Eisenbahn-Anlehen in Reichswährung, soweit möglich, erreicht worden.

Die Rechnungen der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt bestehen:

1) in der Generalrechnung der Staatsschuldentilgungs-Commission über die unter der Verwaltung und Verrechnung der Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse stehende allgemeine Staatsschuld;[3])
2) in der Generalrechnung der genannten Stelle über die unter der Verwaltung und Verrechnung der Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse stehende Eisenbahnschuld — Note 3 —;
3) in der Rechnung der nach Art. 36 des Gesetzes vom 4. Juni 1848[4]) bei der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt errichteten Ablösungskasse, welche unter Mitwirkung der Landtagscommissäre die

---

[2]) Siehe die Abhandlungen oben § 6 A und § 7 B Ziff. 6 S. 25 u. 29.
[3]) V.O. v. 14. Oktober 1867. — Rggsbl. 1867 S. 1081 2c. —
[4]) Bayer.GesBl. 1848 S. 97. B. G. Ergbd. VII S. 749.

ganze Grundrenten-Schuld getrennt von der Verwaltung der übrigen Staatsschuld zu behandeln hat.

Ueber die Aufstellung des Etats der Staatsschuld vergleiche die Erörterung unter § 7 B Ziff. 6 S. 29. — Ueber die Staatsschuldenverwaltung insbesondere siehe v. Pözl, Verwaltungsrecht 3. Aufl. §§ 270—275 Seite 610 2c.

§ 27.

1. Die Generalrechnung der Staatsschuldentilgungs-Commission über die allgemeine Staatsschuld.

Diese Rechnung enthält die Verwaltungsergebnisse der allgemeinen Staatsschuld, welche die vor dem 1. Januar 1868 getrennt gehaltenen [1]) Gattungen der alten und neuen eigentlichen Staatsschuld mit Einschluß der Militär-Anlehen und des Prämien-Anlehens vom Jahre 1866 unausgeschieden zugleich vereinigt.

Die allgemeine Staatsschuld betrug am Schlusse des Monats Dezember 1880 233 941 728 ℳ 28 ₰. [2]) und scheidet sich aus

a) in die ältere nicht mobilisirte [3]) Schuld (Lehen-, Dotations- und Donations-Kapitalien);

b) in die kündbare Schuld und zwar Militärfonds; — die früher weiter hier vorgetragene Amtsbürgschaftsschuld ist nun vollständig heimgezahlt, nachdem die frühere Bestimmung, wornach die Amtsbürgschaften in der Regel bei der Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in Baarem zu erlegen waren und die Bestellung mittelst Deponirung von Staatspapieren nur fakultativ war, durch Verordnung vom 21. Dezember 1879 [4]) aufgehoben wurde, inhaltlich welcher die Bestellung durch Uebergabe geeigneter Staatsobligationen stattzufinden hat;

c) in die verloosbare Schuld bestehend aus 4%, 3½ und arrosirt 4%iger Schuld an Stiftungen und Gemeinden, 3½ %iger Schuld an Private auf Obligationen ohne Coupons, 3½ und arrosirt 4%iger älterer Schuld auf Obligationen mit Coupons au porteur und auf Namen, 4%igem Prämienanlehen vom Jahre 1866, 4%igem Militäranlehen von 1861 au porteur und auf Namen, 4%igem allgemeinem Anlehen au porteur in Reichswährung;

d) in die übrige Schuld bestehend aus unverzinslichen Schatzanweisungen, [5]) aus der Schuld an die Reichshauptkasse für die Vorschüsse zur Einlösung der unverzinslichen Kassenanweisungen [6]) und aus sonstigen deponirten unerhobenen Kapitalien [7]) — Note 2 —.

---

[1]) Vdg. vom 14. Oktober 1867. — Rggsbl. 1867 S. 1081.

[2]) Bericht des Schuldentilgungs-Commissärs der K. d. Abg. — Verh. d. K. d. Abg. 1881 Beil.-Bd. XI S. 573 2c.

[3]) Ueber „Mobilisirung" siehe Verordnung vom 29. März 1808 — Rggsbl. S. 740. In Weber's Vdg.S. nicht enthalten.

[4]) G.- u. VOBl. 1879 S. 1539 2c. — B. G. Ergbd. VIII S. 447. Ueber die Motive zu dieser Verordnung siehe S. 542 des I. Beil.-Bd. zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten pro 1875.

[5]) § 2 des Finanzgesetzes vom 25. Februar 1880 — G.- u. VOBl. 1880 S. 77 und Note 2 oben S. 575.

[6]) Reichsgesetz vom 30. April 1874 — Reichsgesetzblatt 1874 S. 40 — B. G. Bd. XIII S. 126 — siehe auch S. 543 des I. Beil.-Bd. zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten pro 1875.

[7]) v. Pözl, Verwalt.-Recht 3. Aufl. § 272 S. 614/15.

Das im Jahre 1852 bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank im Betrage zu 2 500 000 fl. contrahirte 4½%ige Annuitäten-Darlehen wurde im Jahre 1873 aus dem bayerischen Antheil an der französischen Kriegsentschädigung vollständig heimbezahlt, aus welchem auch die kündbare ältere Staatsschuld zu 5%, die 4½%ige Militärschuld von 1855 und von 1859, dann das allgemeine 4½%ige Anlehen von 1857 zur Heimzahlung gelangten.

Vgl. die Motive zum Entwurfe des Gesetzes über die Verwendung des Antheils Bayerns an der französischen Kriegskosten-Entschädigung. Verhdlg. d. K. d. Abg. pro 1873/74 Beil.-Bd. II S. 48.

Die Rechnung umfaßt zwei Theile:

I. die Zinskasse und

II. die Tilgungskasse.

Die Zinskasse enthält in den Einnahmen zunächst den Aktivrest des Vorjahres, die gesetzliche Dotation aus dem Reinertrag des Malzaufschlages [8]) im wirklichen Bedarfe zur Verzinsung aller Gattungen der allgemeinen Staatsschuld und zur Bestreitung der Verwaltungskosten, sodann die Einnahmen aus der eigenen Verwaltung, meist in Zinsen bestehend. Die Ausgaben bestehen neben jenen auf den eigentlichen Zweck d. h. die Verzinsung oder die Einlösung der Zinscoupons namentlich in den Verwaltungskosten: Besoldungen und Bureauausgaben, Unterstützungen, Lasten, ständigen Bauausgaben, Umzugsgebühren, Landbau-Ausgaben, übrigen Ausgaben.

Die Tilgungskasse weist in den Einnahmen gleichfalls den Aktivrest des Vorjahres, die gesetzliche Dotation zur Schuldentilgung zunächst aus den eingehenden Ablösungsschillingen von den Grundrenten des Staates, dann aus den Erträgnissen des Malzaufschlags oder sonstigen Mitteln, [9]) ferner die Einnahmen aus der eigenen Verwaltung, wie sich solche namentlich in Folge von Zugängen an neuen Darlehen und Umschreibungen ergeben, aus, während unter den Ausgaben der allenfallsige Passivrest des Vorjahres, die Rückzahlungen auf Tilgung der Schuld, Kosten der Anlehensaufbringung, Anlehenszuschläge für Zinsen während der bezüglichen Finanzperiode und übrige Ausgaben enthalten sind. [10])

Die mit der Staatsschuldentilgungs-Anstalt vereinigt gewesene, durch Gesetz vom 11. September 1825 [11]) gegründete Pensions-Amortisationskasse ist — wie bereits oben unter § 7 B Ziff. 4 näher erörtert — durch § 20 des Finanzgesetzes vom 29. Juli 1876 wieder aufgehoben worden [12]), und es gingen die derselben gesetzlich zur Bestreitung zugewiesenen Pensionen und übrigen Leistungen vom 1. Januar 1876 an auf die allgemeinen Staatsfonds über.

§ 28.

2. Die Generalrechnung der Staatsschuldentilgungs-Commission über die Eisenbahnschuld.

Da die Staatsschuldentilgungs-Commission die Aufnahme, Verzinsung und Tilgung der Staats-Eisenbahn-Anlehen zu beschäftigen hat, liegt derselben auch die Stellung der Rechnung über die Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse ob.

Der Natur der Sache nach operirt sie jedoch hierin nicht selbständig, sondern

[8]) § 5 I Ziff. 1 des Finanzgesetzes vom 25. Februar 1880 — G.- u. VBl. S. 77.
[9]) § 5 I Ziff. 2 des voralleg. Gesetzes.
[10]) Nachweisung pro 1879. V. d. K. d. Abg. Beil. Bd. XII S. 197 ꝛc.
[11]) Bayer. Ges.-Bl. 1825 S. 196.
[12]) Note 3 zu § 7.

im Zusammenhang mit den von der Generaldirektion der Verkehrsanstalten zu stellenden bezüglichen Rechnungen.

Diese sind aber:

a) die Rechnung über die dem Betriebe[1]) übergebenen Eisenbahnen, deren Aktivrest das Netto-Erträgniß oder die zunächst zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahn-Anlehen bestimmte Bahnrente ausweist;

b) die Rechnung der Eisenbahnbaukasse oder der Centralkasse der Verkehrsanstalten für die Bauabtheilung[2]), sonach die Rechnung über die noch der Bauführung unterstellten Eisenbahnen und zwar gesondert für die Staatsbahnen und für die Vicinalbahnen. Die Baukasse erhält die nöthigen Baarbeträge aus der Dotationskasse und weist deren Verwendung aus.

Mit der Eisenbahnbau-Dotationskasse ist gemäß Bekanntmachung vom 23. Juni 1876[3]) nunmehr auch die Hauptkasse der vormaligen privilegirten bayerischen Ostbahnen, welche durch Gesetz vom 15. April 1875[4]) für das Aerar erworben wurden, vereinigt.

Durch dieses Gesetz wurden die von der k. priv. Ostbahngesellschaft ausgegebenen Prioritätsschuldbriefe als Staatseisenbahnschuld zur Verzinsung und Tilgung nach den von der Ostbahngesellschaft eingegangenen Verpflichtungen übernommen. Die Gesammt-Eisenbahnschuld betrug Ende 1880 = 934 651 213 ℳ. 30 ₰. (Note 2 zu § 27).

Durch Gesetz vom 3. August 1879[5]) wurde die Umwandlung der 4½%igen Eisenbahnschuld in eine 4%ige genehmigt. Diese Convertirung ist nunmehr durchgeführt.[6])

In der von der Staatsschuldentilgungs-Commission zu stellenden Rechnung der Eisenbahnbau-Dotationskasse haben ausgeschieden nach den Staats- und den Vicinalbahnen zu erscheinen: als Einnahmen: die Aktivreste des Vorjahres, die gesetzlichen Dotationen nach den jeweiligen Finanzgesetzen, Aktiva, Zinse und sonstige Abrechnungsposten, dann die aus Rechnungsdefekten und Rückersätzen und zufälligen Einnahmen fließenden übrigen Einnahmen; als Ausgaben: die Einlösung der Zinscoupons und die Ausgaben auf Tilgung der Schuld, die Ausgaben auf den Bahnbau und die Kosten der Telegraphenherstellung auf Grund der Rechnung der Eisenbahnbaukasse, endlich die Verwaltungskosten der Eisenbahnschuld und sonstige Abrechnungsposten[7]).

§ 29.

3. Die Rechnung der Grundrenten-Ablösungskasse.

Die Grundrentenschuld wurde stets und wird von der übrigen Staatsschuld vollständig getrennt behandelt.

---

[1]) Nr. 8 Ziff. 10 d. VO. vom 14. Novbr. 1851 — Rggsbl. S. 1291 und Art. 5 des Ges. v. 29. April 1869. — B. Ges.-Bl. 1869 S. 1136.

[2]) § 6 d. VO. v. 17. Oktober 1861 — Rggsbl. 1861 S. 798.

[3]) Gesetz- u. Verordnungsblatt 1876 S. 384.

[4]) Gesetz- u. Verordnungsblatt 1875 S. 365.

[5]) Gesetz- u. Verordnungsblatt 1879 Bd. I S. 735.

[6]) Bericht des Schuldentilgungs-Commissärs d. K. d. Abg. Verhdl. 1879/80. Beil. Bd. IX S. 675; auch pro 1881 Beil. Band XI S. 575. Die unter der Amtirung des Staatsministers der Finanzen, v. Riedel, durchgeführte Convertirung hatte den Erfolg einer Zinsersparung von jährlich rund 1 600 000 ℳ, was einem Kapitalwerthe von 40 Millionen Mark gleichkommt. Bericht des Finanzausschusses d. K. d. Abg. 1879/80. Beil. Bd. IX S. 481.

[7]) Nachweisung pro 1879 Vhdl. d. K. d. Abg. pro 1881 Beil. Bd. XII S. 199.

Die Grundrenten-Ablösungskasse des Staates ist eine selbständige, durch Art. 36 des Gesetzes vom 4. Juni 1848[1]) ins Leben gerufene, unter der k. Staatsschuldentilgungs-Commission stehende Einrichtung.

Die Nachweisungen über die Fonds dieser Kasse werden in der Generalrechnung der k. Staatsschuldentilgungs-Commission über die Grundrenten-Ablösungs-Kasse gegeben.

Die Generalrechnung zerfällt in zwei Abtheilungen:

A. die Rechnung des Depositoriums, welche die Nachweisung über den Empfang und die Verwendung der Ablösungsschuldbriefe zum Gegenstande hat;

B. die Geldrechnung.

Letztere hat wieder zwei Theile:

I. die Zinskasse,

II. die Tilgungskasse.

Ad. A. Im Depositorium befand sich am Schlusse des Jahres 1879 ein Vorrath von 1 437 394 ℳ. 80 ₰. an Ablösungsschuldbriefen.[2])

In der Rechnung hierüber sind die neu ausgefertigten Ablösungsschuldbriefe in Zugang, die in Verloosung gefallenen in Abgang und von dem hienach sich ergebenden Stande sind die zur Auswechslung oder zum Umtausch verwendeten abzusetzen.

Ad. B. Die Rechnungen über die Grundrenten (Zinskasse) und Ablösungsschillinge (Tilgungskasse) der Ablösungskasse werden von den Rentämtern[3]) gestellt, wie die übrigen Rechnungen derselben abgehört[4]) und deren rechnungsmäßige Ablieferungsschuldigkeiten der Staatsschuldentilgungs-Commission überwiesen[5]).

Die die Gefällslieferungen zwischen den Rentämtern und der von der übrigen Geschäftsführung der Staatsschuldentilgungs-Anstalt getrennten Grundrentenkasse vermittelnden Kreiskassen stellen die Aktiv- bezw. Passivreste der rentamtlichen Rechnungen zusammen[6]); selbständig verrechnen die Kreiskassen nur die erlaufenden Regie- und Geldversendungskosten.

Die Regierungsfinanzkammern übermitteln hierauf der Staatsschuldentilgungs-Commission eine Zusammenstellung der Resultate der von den Rentämtern bezw. Kreiskassen der Regierungsbezirke gestellten Rechnungen nebst einer Uebersicht des Restbestandes der Bodenzinskapitalien, Annuitäten und Handlohnsäquivalente der Ablösungskasse[7]). — Note 5 u. 6. —

Die Aufgabe der Grundrenten-Ablösungskasse begriff ursprünglich in sich die Ausgabe, Verzinsung und Einlösung der auszustellenden Ablösungsschuldbriefe[8]), die Verrechnung der für diese Schuldbriefe erworbenen Grundrenten und der Ablösungsschillinge nebst Annuitäten aus den Grundrenten oder

a) den Erwerb von Grundrenten und Handlohnsäquivalenten gegen Hinausgabe

---

1) Note 3 zu § 26.

2) Nachweisungen pro 1879 Vhdlg. d. K. d. Abg. 1881 Beil. Bd. XII S. 213.

3) In München vom Stadtrentamte München I, in Nürnberg vom Rentamte Nürnberg I. Fin.Min.Bekanntm. vom 5. Oktober 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 397 und 400. —

4) § 32 d. Instr. vom 28. September 1848 — Geret Bd. XXIV S. 126.

5) § 17 d. Instr. vom 21. April 1849 — Geret Bd. XXV S. 40.

6) § 20 der in Note 3 alleg. Instr.

7) Fin.Min.Entschl. v. 21. Juli 1877 Nr. 9671.

8) Art. 27 d. Ges. v. 4. Juni 1848 — Bayer. Ges.Bl. S. 111. B.G. Ergbd. VII S. 749.

von Schuldbriefen und Tilgung derselben durch die effektuirten Ablösungen oder Annuitätenzahlungen — Tilgungskasse —,

b) die Verzinsung der an Zahlungsstatt gegebenen Schuldbriefe durch die angekauften Grundrenten — Zinskasse. —

Diese Aufgabe ist jedoch in Folge des Grundentlastungsgesetzes vom 28. April 1872[9]) wesentlich vereinfacht worden, indem dasselbe einestheils einen mit dem 31. Dezember 1875 abgelaufenen Endtermin für die Zulässigkeit von Ueberweisungen von Grundrenten der Privaten, Stiftungen und Gemeinden — mit Ausnahme der Ueberweisungen auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden[10]) — festsetzte und anderntheils die zwangsweise theils sofortige, theils annuitätenweise Abtragung aller Gefälle der Ablösungskasse anordnete, — somit die Entlastung der Staatskasse von den seit dem Bestehen der Ablösungskasse erforderlich gewesenen namhaften jährlichen Zuschüssen zur Schuldverzinsung und zu den Verwaltungskosten, die allmählige Befreiung des Grund und Bodens von den darauf haftenden Lasten und die endliche, nach Ablauf der Tilgungsperiode im Jahre 1934 zu gewärtigende Abwickelung der Aufgabe der Grundrenten-Ablösungskasse herbeizuführen bezweckt.

Die Rechnungen enthalten die Ausscheidung nach dem Bestande der Vorjahre und des laufenden Jahres in Einnahme und Ausgabe.

Auf den Bestand der Vorjahre werden die Rechnungsreste der Vorjahre — Aktiv- bezw. Passivrest — und Rechnungsberichtigungen eingestellt.

Als Verrechnungen des laufenden Jahres erscheinen in der Hauptrechnung:

1) für die Zinskasse und zwar:

a) als Einnahmen: namentlich die Einnahmen zur Verzinsung der Ablösungsschuld und zwar die gesetzliche Dotation durch Zuschüsse aus den Malzaufschlagserträgnissen zur Ergänzung des wirklichen Bedarfs zur Verzinsung der Grundrenten-Ablösungsschuld, dann zur Deckung des Bedarfs für Verwaltungs- und Erhebungskosten;

b) als Ausgaben: solche auf Verzinsung der Schuldobligationen, auf Vergütung an die Tilgungskasse für Zinse und Zinseszinse aus den angefallenen Annuitäten und Restzahlungen nach Art. 8 des Gesetzes vom 28. April 1872, dann die auf den Betrieb und die Verwaltung erlaufenden Kosten;

2) für die Tilgungskasse:

a) als Einnahmen: namentlich die Tilgungsdotation d. h. der etwaige Aktivrest der Zinskasse nnd die Ablieferungen der Rentämter durch die Kreiskassen und zwar an Ablösungskapitalien, Tilgungsraten, Handlohnsäquivalenten und Annuitäten, dann die Vergütungen der Zinskasse für die Zinse und Zinseszinse aus den angefallenen Annuitäten und Restzahlungen nach Art. 8 des Gesetzes vom 28. April 1872;

b) als Ausgaben: die Entschädigungen für Grundrenten-Ueberweisungen, — soweit solche, wie oben bemerkt, noch vorkommen können, — dann auf Tilgung der Schuld durch Auslösung von Schuldbriefen.

---

[9]) Bayer. Ges.Bl. 1872 S. 349. B. G. Ergbd. V S. 336. Hiezu die Commentare zu diesem Gesetze von v. Pözl, v. Stengel und Knobling.

[10]) Bayer. Ges.Bl. 1852 S. 601. B. G. Ergbd. VII S. 758.

Die Gesammt-Grundrentenschuld bestand Ende 1880 in 168 060 630 *M.* 25 *ℌ.* in 4%igen Obligationen au porteur und 9085 *M.* 77 *ℌ.* deponirten unerhobenen Kapitalien[11]).

§ 30.

D. Die Generalfinanzrechnung des Königreichs.

Während das Budget mit seinen Beilagen den voranschlägigen Staatsbedarf, sowie die voranschlägigen Staatseinnahmen für je ein Jahr der betreffenden Finanzperiode entziffert, weist die vom k. obersten Rechnungshofe bis zum 1. September[1]) für das vorhergegangene Etatsjahr auf den Grund der Abschlüsse der einzelnen Finanzrechnungen und Nachweisungen[1]) zu stellende Generalfinanzrechnung des Königreichs aus, in welcher Weise das betreffende Finanzgesetz in jedem Jahre zum Vollzuge kam.

Diese Rechnungs-Nachweisung hat sonach ohne selbständige Verrechnung die Haupt-Resultate der sämmtlichen Rechnungen, in welchen Staatseinnahmen und Staatsausgaben in Vortrag erscheinen, zu umfassen. Dieselbe gründet sich auf das jeweilige Finanzgesetz und ist, wie alle Finanzrechnungen, dem Baue des Budgets nachgebildet; [2]) sie umfaßt in drei ausgeschiedenen Abtheilungen: [3])

I. das Verlagskapital — vgl. § 15 lit. b Abs. 3 S. 52 —,

II. die Bestände der früheren Finanzperioden mit der Brutto-Einnahme, der nach Abzug der hierauf erwachsenen Erhebungs- und Verwaltungskosten verbleibenden Rein-Einnahme, dann den Nachlässen und den auf das nächste Jahr übergehenden Ausständen,

III. die Rechnungsergebnisse der laufenden Finanzperiode, vielmehr des jeweiligen Rechnungsjahres in drei selbständigen Theilen:

A. die Staats-Einnahmen,

B. die Ausgaben auf die Erhebung, Verwaltung und den Betrieb,

C. die Staats-Ausgaben.

Zu Ziff. III wird bemerkt:

Um für jeden Verwaltungszweig die reine Einnahme ausweisen zu können, werden die Verwaltungsausgaben mit den Staats-Einnahmen verbunden.

Die Uebersicht der Staats-Einnahmen und Verwaltungsausgaben enthält in weiteren zwei Rubriken gleichzeitig auch die Vormerkung der für das laufende Verwaltungsjahr gewährten Nachlässe an den Einnahmen und der auf das folgende Verwaltungsjahr übergehenden Ausstände.

Die Staatsausgaben des laufenden Dienstes vertheilen sich:

I. in Ausgaben, wofür im Budget besondere Vorkehrung getroffen ist, sogenannte budgetmäßige Staatsausgaben;

II. in Ausgaben für Rechnung der allgemeinen Reserve für unvorhergesehene und unabweisbare Bedürfnisse;

---

[11]) Bericht des Schuldentilgungs-Commissärs Verhdlg. der K. d. Abg. 1881. Beil. Bd. XI. S. 578.

[1]) Ziff. 13 der VO. vom 23. Dezember 1868 — Rggsbl. S. 2537.

[2]) § 1 der VO. vom 11. Januar 1826 — Rggsbl. S. 190. — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. II S. 327.

[3]) Erläuterungen zur Nachweisung für das Verwaltungsjahr 1878. — V. d. K. d. Abg. 1879/80 Beil. Bd. IX S. 221.

III. in Ausgaben für die außerordentlichen Bedürfnisse des Heeres;
IV. in Ausgaben, welche nach dem jeweiligen Finanzgesetze auf die Erübrigungen aus früheren Finanzperioden verwiesen sind.

Die Mehrbeträge, welche die Naturalien-Normal- oder Marktpreise gegenüber den Budgetpreisen erfordern, werden in besonderer Rubrik ersichtlich gemacht und an dem rechnungsmäßigen Aufwande in Abzug gebracht, weil dieselben bestimmungsgemäß der allgemeinen Reserve zur Last fallen; dagegen werden die Minderbeträge gegenüber den Naturalien-Budgetpreisen an den Mehrbeträgen bei den gleichartigen Etats gekürzt.

Unter Generalfinanzrechnung versteht man nach dem Vorgesagten die General-Nachweisung, d. i. die durch den k. obersten Rechnungshof auf den Grund der superrevidirten Aemter- und Kasserechnungen bzw. auf den Grund des abgekürzten Rechnungsverfahrens[4]) für das betreffende Verwaltungsjahr hergestellte Nachweisung über die den Centralfonds zugewiesenen Einnahmen und deren Verwendung.

Diese General-Nachweisung besteht im Wesentlichen aus einer Zusammenstellung der Ergebnisse der Staatsfondsrechnung der Centralstaatskasse (§ 15) und der Kreisfinanzrechnungen (§ 13) und hat ihrer Bestimmung gemäß den Aktiv- oder Passivrest bei der Centralstaatskasse für das betreffende Verwaltungsjahr und hiemit das Hauptergebniß der Führung des ganzen Staatshaushalts, wie solcher im Budget vorgesehen ist, auszuweisen. — Vgl. die Ausführungen oben zu §§ 9—15.

An die Generalnachweisung reihen sich aber noch in einer vierten Abtheilung die (in den vorausgehenden Ausführungen zu §§ 16—25 des Näheren behandelten) Nachweisungen über die besonderen im Budget nicht enthaltenen Staatsfonds an, über welche gleichfalls Rechenschaft zu geben ist.[5])

Die definitiv abgeschlossene Generalfinanzrechnung ist mit sämmtlichen dazu gehörigen Beilagen und einem umständlichen Berichte, in welchem die Rechnungspositionen mit den Positionen des Budgets verglichen werden, bis längstens 1. September jeden Jahres von dem k. obersten Rechnungshofe dem k. Staatsministerium der Finanzen in Vorlage zu bringen;[6]) mit derselben wurden früher das General-Journal des obersten Rechnungshofes über die während der Abrechnung von den Abrechnungs-Commissären wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung,[7]) dann das Qualifikationstableau der Kassiere, Rentbeamten und Rechnungscommissäre[8]) vorgelegt, was aber bei dem nun abgekürzten Rechnungsverfahren nicht mehr der Fall sein kann.

Vom Staatsministerium der Finanzen gelangt sodann die Generalfinanzrechnung mit ausführlichem Vortrage an Seine Majestät den König, von da in den Staatsrath und wird endlich mit einem vollständigen Auszuge aus dem be-

[4]) VO. vom 23. Dezember 1868 — Rggsbl. S. 2537.
[5]) Siehe die sub Note 3 oben allegirten Erläuterungen.
[6]) § 13 der VO. v. 23. Dezember 1868 — Rggsbl. S. 2537, — dann § 60 d. VO. v. 11. Januar 1826 — Rggsbl. S. 169 ꝛc. — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. II S. 327 ꝛc.
[7]) § 55 der VO. vom 11. Januar 1826 — Rggsbl. S. 169. — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. II S. 327 ꝛc.
[8]) § 60 der vorcit. VO. — Vgl. auch die Fin.Min.Entschl. v. 9. November 1878 — Nr. 16976 — Fin.Min.Bl. S. 215 ꝛc. — unter B. Abs. 1.

zeichneten Vortrage dem je versammelten Landtage und zwar zuerst der Kammer der Abgeordneten von dem k. Staatsministerium der Finanzen übergeben.[9])

Gesondert von der Nachweisung über die den Centralfonds zugewiesenen Staatseinnahmen und deren Verwendung werden noch an den Landtag übergeben:

1) die Nachweisung über die Fonds der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt,[10])

2) die Nachweisung über die Fonds der Grundrenten-Ablösungskasse des Staates,[11])

worüber das Nähere oben in §§ 26—29 niedergelegt ist. Außerdem werden dem Landtage noch übergeben:

3) eine Zusammenstellung der Resultate der Kreisfonds-Rechnungen und die Landrathsverhandlungen,[12])

wovon die nachfolgenden §§ 31 und 32 handeln,

4) ein Verzeichniß über die Erwerbe und Verkäufe von Staatsrealitäten — Note 5 —.

---

[9]) § 10 Tit. VII der Verf.-Urk. — Bayer. GesBl. 1818 S. 101 ꝛc. — B. G. Erg.-Bd. VII S. 475. — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. I S. 591.

[10]) Erläuterungen zur Nachweisung für das Verwaltungsjahr 1878. — V. d. K. d. Abg. 1879/80 — Beil. Bd. IX S. 261.

[11]) Note 10 S. 277.

[12]) Art. 27 d. Ges. v. 28. Mai 1852: die Landräthe betr. — Bayer. GesBl. S. 285. B. G. Ergbd. VII S. 823.

Dritter Abschnitt.

Der Kreishaushalt.

§ 31.

I. Das Verhältniß des Kreishaushaltes zum Staatshaushalte.

Seit dem Landrathsgesetze vom 28. Mai 1852 [1]) bildet jeder der acht Kreise des Königreiches eine juristische Person unter dem Namen Kreisgemeinde.

Die Mitglieder dieser Kreisgemeinde sind einerseits die innerhalb des Kreises bestehenden Distriktsgemeinden, [2]) andererseits die vom Distriktsverbande freien unmittelbaren Städte.

In Folge ihrer corporativen Eigenschaft ist die Kreisgemeinde fähig, Vermögensrechte zu erwerben und zu besitzen und darüber innerhalb der Grenzen des Gesetzes zu verfügen.

Vertreten wird die Kreisgemeinde durch den aus den Abgeordneten der Mitglieder der Kreisgemeinde — d. h. der Distriktsgemeinden und der unmittelbaren Städte — und aus den Vertretern der wichtigsten Interessen im Kreise — d. h. aus den Abgeordneten der mit einem Grundsteuersimplum von 25 Gulden belegten Grundbesitzer, aus drei Vertretern der wirklichen selbständigen Pfarrer und aus einem Abgeordneten der etwa im Kreise befindlichen Universität — auf die Dauer von jedesmal sechs Jahren gebildeten Landrath und bezw. durch den von letzterem aus seiner Mitte gewählten Ausschuß.

Im Namen der Kreisgemeinde handeln regelmäßig die Staatsbehörden; dem Landrathe kommt nur das Recht der Controle bezw. der Beschwerde, dann das Recht der Anträge und die Bewilligung der Mittel zur Deckung der Kreisbedürfnisse zu. [3])

Die Befriedigung der provinziellen Bedürfnisse, welche zunächst in den eigenthümlichen Zuständen und Verhältnissen der einzelnen Kreise ihren Grund haben, und die darum nicht in jedem Kreise oder doch nicht überall in gleichem Maße und Umfange sich geltend machen, ist Pflicht der Kreise, und diese Bedürfnisse selbst bilden daher Kreislasten, welche als solche einerseits von den Distrikts- andererseits von den Central- oder Staatslasten zu unterscheiden sind. [4])

Das Verhältniß des Kreishaushaltes zum Staatshaushalte war nicht immer dasselbe.

Während der ersten und zweiten Finanzperiode fand eine eigentliche Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten nicht statt.

---

[1]) Bayer. Ges.-Bl. 1852 S. 269. — B. G. Ergbd. VII S. 824.
[2]) Gesetz vom 28. Mai 1852 — Bayer. Ges.-Bl. 1852 S. 245. — B. G. Ergbd. VII S. 805.
[3]) v. Pözl, Verf.-Recht § 131 S. 348.
[4]) Ebenda § 132 S. 351.

Nach Einführung des Institutes der Landräthe wurde aber von dem Grundsatze ausgegangen, daß jeder Regierungsbezirk die Kosten seiner Verwaltung — im weitesten Sinne — unter Zuweisung entsprechender Staatsfonds selbst verrechnen solle.[5])

In Folge dessen gingen mit Beginn der dritten Finanzperiode — 1. Oktober 1831 — eine Reihe von Staatslasten, namentlich die Kosten auf die Justizpflege in erster und zweiter Instanz, dann der Gesammtstaatsaufwand für die damaligen Landgerichte und beträchtliche Posten aus den Etats der Staatsanstalten an die Regierungsbezirke als Kreislasten über, wogegen dieselben bedeutende Aversalzuschüsse aus Staatsfonds bezogen [6]).

Dieses Verhältniß bestand auch während der vierten [7]) und fünften [8]) Finanzperiode.

Mit Beginn der sechsten Finanzperiode — 1. Oktober 1849 — wurde aber der Umfang der Kreislasten wieder namhaft verringert und im Wesentlichen neben den Verwaltungs- und Landrathskosten namentlich auf Schulen, Anstalten für Industrie und Kultur, Sanitäts-Anstalten und Wohlthätigkeitszwecke zurückgeführt [9]). Gleichzeitig hatten alle öffentlichen Lasten, welche bis zur dritten Finanzperiode als allgemeine Staatslasten behandelt und nicht neuerlich — Note 9 — ausdrücklich auf die Kreisfonds überwiesen worden sind, wieder auf die Centralfonds überzugehen. [10])

Die Aufzählung der so gebildeten Kreisfonds im Zusammenhalte mit den auf den Kreishaushalt bezüglichen Bestimmungen des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 — Note 1 — und den seitdem ergangenen besonderen deßfallsigen gesetzlichen Bestimmungen [11]) gibt das anschaulichste Bild über das dermalige Verhältniß des Kreishaushaltes zum Staatshaushalte.

Die Kreisfonds zur Deckung sämmtlicher Kreisausgaben werden gebildet:

1) durch das eigene Vermögen der Kreisgemeinden;
2) durch die auf bestehenden speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden

---

5) § 3 des Ges. vom 15. Aug. 1828, die Einführung der Landräthe betr., — Bayer. Ges.-Bl. S. 53.

6) § 19 des Fin.Ges. vom 28. Dezember 1831 — Bayer. Ges.-Bl. S. 139 u. 187.

7) § 8 lit. b des Fin.-Ges. vom 17. Novbr. 1837 — Bayer. Ges.-Bl. S. 161 mit Beil. II.

8) Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen betr. v. 25. Aug. 1843, dann Budget, Bayer. Ges.-Bl. Nr. 14 mit Nr. 21 u. 24.

9) Art. I des Ges. v. 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten ꝛc. ꝛc. betr. — Bayer. Ges.-Bl. S. 46. — B. G. Ergbd. VII S. 837.

10) Art. XI des in Note 9 alleg. Gesetzes.

11) Von Spezialgesetzen, welche Kreislasten begründen, sind hervorzuheben:
a) Art 2—4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, den Uferschutz betr. — Bayer. Ges.-Bl. 1852 S. 577 ꝛc. B. G. Bd. II S. 86, — siehe auch Art. 3 Ziff. 10 lit. d des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 781. — B. G. Bd. XV Abth. 3 S. 5.
b) Art. 41 des Armenpflegegesetzes vom 29. April 1869. — Bayer. Ges.-Bl. 1869 S. 1093. — B. G. Ergbd. IV S. 296.
c) Art. 6 Abs. 2 u. 3 und Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr. — Bayer. Ges.-Bl. 1861 S. 297. — B. G. Ergbd. VI S. 5.

Fakultative Kreisausgaben zur Unterstützung einzelner Distrikte oder Gemeinden sind noch die Ausgaben zur Förderung der Industrie und Kultur nach Art. 15 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 — Be- und Entwässerungs-Unternehmungen betr. — Bayer. Ges.-Bl. 1852 S. 545 — B. G. Bd. II S. 72 ꝛc. — dann für Straßenbauten. Siehe auch Krais Handbuch der inneren Verwaltung. II. Aufl. Bd. I S. 164.

Fundations- und Dotationsbeiträge des Staates oder der Gemeinden;

3) durch die budgetmäßigen Zuschüsse aus der Staatskasse und zwar aus Centralfonds für Erziehung und Bildung, für Industrie und Kultur und für Wohlthätigkeit;

4) durch die Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen, wohin die Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes vom 26. Februar 1850 [12]) über Versammlungen und Vereine, [13]) die Renten des allgemeinen deutschen Schulfondes, der Pachtertrag der Rheindammgräsereien in der Pfalz, dann übrige Einnahmen zu zählen sind;

5) durch die jährlich mit Königlicher Genehmigung [14]) festzustellenden Beiträge der Kreisangehörigen — Kreisumlagen.

Insoferne die Renten der Einnahmequellen des Kreises in einzelnen außerordentlichen Fällen zur Deckung der Kreisbedürfnisse nicht zureichen und die Erhebung einer Kreisumlage hiefür nicht möglich oder nicht genügend ist, ist der Kreisgemeinde mit Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt gestattet, Passivkapitalien aufzunehmen und diese aus den Kreisfonds zu verzinsen und zu tilgen. [15])

Kreisumlagen bilden wie die Gemeinde- und Distriktsumlagen nur ein subsidiäres Deckungsmittel, zu welchem erst im Falle des Mangels oder der Unzulänglichkeit der übrigen Mittel zu greifen ist.

Der Maßstab für die Beitragspflicht ist der alle direkten Steuern in sich begreifende Steuerfuß; ein anderer als dieser Maßstab kann nur auf Antrag des Landrathes im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

Von der Beitragspflicht findet keine Ausnahme, also auch nicht zu Gunsten des Staates, einzelner Stände, Stiftungen und Körperschaften statt. [16])

Beitragspflichtig zu den Kreisumlagen ist demnach Jeder, der dem Staate eine direkte Steuer entrichtet bezw. dessen Steuerverhältnißzahl ermittelt und vorgemerkt ist. Wo also gesetzliche Steuerfreiheit besteht, vielmehr eine Ermittelung und

---

[12]) Art. 25 — Bayer. Ges.-Bl. 1850 S. 53. — B. G. Bd. VI S. 68 ꝛc. — Art. 3 Ziff. 9 des Ausführungs-Gesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung — Note 11 oben.

[13]) Hieher gehörten früher auch die Geldstrafen nach Art. 52 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse; dasselbe ist aber aufgehoben durch das Reichs-Preßgesetz vom 7. Mai 1874 — RGBl. 1874 S. 65. — B. G. Bd. XIII S. 130 ꝛc. — bezw. durch Art. 2 Ziff. 9 des Ausführungs-Gesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung. — Note 11 oben. —

[14]) Art. 18 und 19 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 — siehe Note 1 oben. Die in Art. VI Nr. 5 des Kreislasten-Ausscheidungs-Gesetzes vom 23. Mai 1846 — Note 9 oben — angeordnet gewesene Zustimmung der Kammern zu den in maximo festzusetzen gewesenen Kreisumlagen ist aufgehoben durch Art. 37 des ersterwähnten Landrathsgesetzes.

[15]) Siehe beispielsweise Bayer. Ges.-Bl. 1856 S. 383 bezüglich der Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Kosten für Herstellung der Kreisirrenanstalt in Oberbayern; dann Gesetz vom 12. April 1876 — G.- u. VOBl. 1876 S. 314 — ebenda 1878 S. 80 und 1880 S. 29.

[16]) Art. 16 des in Note 1 allegirten Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852.

Vormerkung der Steuerverhältnißzahlen nicht erfolgt ist, kann auch eine Belastung mit Kreisumlagen nicht eintreten [17][18][19]).

Die Kreisumlagen sind aus dem vollen Betrage der Jahressteuer zu entrichten; von den seit dem Finanzgesetze vom 28. Mai 1852 [20]) vom Jahre 1851/52 an bis zum Jahre 1867 [21]) bestandenen, mit Beginn der IX. Finanzperiode 1868—1869 aber weggefallenen Steuerbeischlägen waren Kreisumlagen nicht zu erheben. [22]) — Note 19 —.

---

[17]) So ist durch Art. 16 Abs. 1 des Gewerbsteuergesetzes vom 19. Mai 1881 — Ges.- u. VOBl. 1881 S. 495 ꝛc. — angeordnet, daß die Steuer der in Bayern errichteten Zweiganstalten der gemäß § 21 des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875 — RGBl. 1875 S. 177 ꝛc. — von staatlichen Gewerbesteuern freien Reichsbank behufs der Umlagenerhebung veranlagt, für die Staatskasse dagegen außer Vereinnahmung gelassen werde.

Anlangend die vom Staate zu entrichtenden Kreisumlagen wird hieher bemerkt, daß

a) durch § 117 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 bezw. 19. Mai 1881 — G.- u. VOBl. 1881 S. 657 ꝛc. — bezüglich des Eigenthums des Staates an Grund und Boden,

b) durch § 2 des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 bezw. 19. Mai 1881 — G.- u. VOBl. 1881 S. 968 ꝛc. — bezüglich der Staatsgebäude,

c) durch Art. 16 des Gewerbsteuergesetzes vom 19. Mai 1881 — G.- u. VOBl. 1881 S. 495 ꝛc. — bezüglich der vom Staate für seine Rechnung betriebenen Gewerbe — jedoch mit Ausnahme der nach Art. 16 Abs. 3 unter dieses Gesetz nicht fallenden im Betriebe des Staates befindlichen Verkehrsanstalten dann des nach Art. 2 unter den steuerbaren Gewerben nicht begriffenen Betriebes der Land- und Forstwirthschaft und der Ausbeutung von Bergwerken, —

d) durch Art. 9 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 — G.- u. VOBl. 1881 S. 441 ꝛc. — bezüglich der vom Staate auf eigene Rechnung betriebenen Bergwerksunternehmungen

die Ermittelung und Vormerkung der Steuerverhältnißzahlen bezw. die Veranlagung der Steuern zum Zwecke der Umlagenerhebung angeordnet ist, während

e) durch Art. 4 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 — G.- u. VOBl. 1881 S. 477 ꝛc. — die Steuerfreiheit des Staates ohne Anordnung irgendwelcher Veranlagung ausgesprochen ist, so daß hier eine Umlagenerhebung nicht stattfinden kann.

Noch zu erwähnen ist ad b, daß nicht für alle Staatsgebäude die Steuerverhältnißzahlen zu ermitteln sind, vielmehr von Ermittelung und Feststellung letzterer von solchen Staatsgebäuden, welche dem Begriffe von öffentlichen Schul- und Erziehungshäusern, wie z. B. das Erzgießerei-Museum in München, das Nationalmuseum, die übrigen Staatssammlungen, Gemäldegallerieen und dergl. unterliegen und daher, auch wenn sie nicht Staatsgebäude wären, nach § 2 des cit. Haussteuergesetzes steuerfrei sind, Umgang zu nehmen ist; vgl. auch Fin.Min.Entschl. vom 7. August 1876 Nr. 6632: Das Erzgießerei-Museum in München, hier Haussteuerfreiheit von öffentlichen Erziehungsanstalten betr.

[18]) Von den der Civilliste zum Gebrauche überlassenen Staatsrealitäten werden die Kreis- und Distriktsumlagen aus der Staatskasse bestritten. — Fin.Min.Entschl. vom 23. August 1859. Geret Bd. XXXI S. 2.

[19]) Ueber Kreisumlagen überhaupt siehe auch Blätter für administrative Praxis Bd. IX S. 369 und Bd. XXVI S. 56.

[20]) Bayer. Ges.-Bl. 1852 S. 221—244.

[21]) Für das sogenannte Uebergangsquartal — Oktober mit Dezember 1867 — Note 8 zu § 4 oben —, welches noch der achten Finanzperiode angehört, sind daher die Kreisumlagen nur aus dem Steuerprinzipale — exclusive der pro 1866/67 erhobenen Steuerbeischläge — zu berechnen, was für etwaige Nachholungen in Betracht kommt. — Fin.Min.Entschl. vom 11. Juli 1868 Nr. 8446.

[22]) Entschl. der Min. d. Innern u. d. Fin. vom 23. Juni 1852.

Das Procentverhältniß der zu erhebenden Kreisumlagen wird unter Berücksichtigung der sich ergebenden Einnahmsrückstände und Nachlässe, welche zusammen in den diesrheinischen Kreisen mit 2%, in der Pfalz mit 1/3 % des Gesammtsteuersolls veranschlagt werden,[23]) aus der Gesammtsumme der direkten Jahressteuern des Kreises und zwar in der Regel nach dem feststehenden, den Regierungskammern des Innern von den Finanzkammern mitzutheilenden Soll des der Kreisbudgetaufstellung vorausgegangenen vorletzten Jahres berechnet — Note 19 — und durch die Landrathsabschiede festgestellt, mit deren Veröffentlichung die Einhebungsermächtigung für die Rentämter gegeben ist.[24]) — Note 19 —.

Bezüglich der Beitreibung der Kreisumlagen finden die Vorschriften über die Beitreibung der Staats-Gefälle gleichmäßige Anwendung.[25])

Nach vorstehenden Erörterungen fließt ein großer Theil der Kreisdotation aus der Staatskasse — Ziff. 2 und 3 oben — oder wird durch die Staatsfinanzverwaltung vermittelt — Ziff. 5 oben —.

Die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, entwerfen — soweit nöthig im gemeinschaftlichen Benehmen mit den Regierungsfinanzkammern[26]) — das Kreisbudget, welches folgende Haupteintheilungen enthält:

I. Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

Cap. I. Kosten auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen.
„ II. Bedarf des Landrathes.
„ III. Auf Erziehung und Bildung.
„ IV. Auf Industrie und Kultur.
„ V. Auf Gesundheit.
„ VI. Auf Wohlthätigkeit.
„ VII. Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.
„ VIII. Uebrige Ausgaben.
„ IX. Allgemeiner Reservefond.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I. Zuschüsse aus der Staatskasse.
„ II. Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden.

---

23) Vergl. die Landrathsabschiede pro 1881 — G.- u. VOBl. 1881 Nr. 15, 17, 19, 20, 22, 23, 25, 26.

24) Pos. I Ziff. 3 der Fin.Min.Entschl. vom 6. Dezember 1872 — Fin.Min.Bl. 1872 S. 353.

25) Bekanntmachung der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 16. Oktober 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 452, — dann der Finanzen vom 27. September 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 283 und vom 3. November 1879 — Fin.-Min.Bl. 1879 S. 453. — B. G. Bd. XV Abth. 3 S. 744 u. 763.

26) § 121 der Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 — Rggsbl. 1825 S. 1126 — Weber G.- u. Verordn.-Slg. Bd. II S. 279 ꝛc. — dann Fin.Min.Entschl. vom 6. März 1873 Nr. 2308 — Fin.Min.Bl. 1873 S. 46 ꝛc.

Cap. III. Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.
„ IV. Kreisumlagen.
„ V. Aktivreste der Kreisfonds aus den Vorjahren.

Die weiteren Unterabtheilungen richten sich nach den Verhältnissen der einzelnen Kreise, sind jedoch in ein gleichheitliches Schema gebracht.

Das — vom Finanzkammer-Direktor mitgezeichnete — Kreisbudget wird dem Staatsministerium des Innern — unter Mittheilung an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und an jenes der Finanzen —, von da an Seine Majestät den König vorgelegt und gelangt mittelst unmittelbarer Allerhöchster Entschließung an die k. Regierung, Kammer des Innern, zurück.

Diese legt dem Landrathe das Budget für das je folgende Etatsjahr zur Berathung vor, welcher den Voranschlag der Ausgaben zu prüfen und namentlich das vorgeschriebene Procentmaß der Kreisumlagen zu begutachten hat.[27])

Den Landrathssitzungen haben auch die Commissäre der k. Regierungsfinanzkammern anzuwohnen.[28])

Die Landrathsverhandlungen werden von den k. Regierungen, Kammern des Innern, mit ausführlichem Berichte dem k. Staatsministerium des Innern vorgelegt; nach Einvernehmen der betreffenden k. Staatsministerien wird der Landrathsabschied entworfen und nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung im Gesetz- und Verordnungs-Blatte — bis 1874 im Regierungsblatte — veröffentlicht.

Durch die Landrathsabschiede erfolgt die Feststellung der Kreisbudgets für das betreffende Etatsjahr, welche die Grundlage für die Verwaltung und Verrechnung der Kreisfonds bilden.

Mit der Veröffentlichung der Landrathsabschiede ist die Ermächtigung sowohl zur Erhebung der Kreisumlagen und der bewilligten Staatszuschüsse — mit Ausnahme der erst am Schlusse des Rechnungsjahres zur gesonderten Creditirung nach dem wirklichen, im Laufe des Jahres nach dem Anfalle zu bestreitenden Bedarf gelangenden Zuschüsse zu persönlichen Zulagen und Unterstützungen an das Lehrerpersonal und jener für die ständigen Bauausgaben[29]) — als auch zur Verwendung der in den Kreisbudgets vorgesehenen Mittel für die bezeichneten Zwecke gegeben, weßhalb — mit obiger Ausnahme — besondere Creditsassignationen von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen unterbleiben[30]).

Die Kammern des Königreiches haben insofern Einfluß auf den Haushalt der Kreise, als die Gesetze, welche die rechtlichen Verpflichtungen der Kreise betreffen, nur mit Zustimmung der Kammern geändert oder aufgehoben werden können, ferner die Zuschüsse aus der Staatskasse zur Bestreitung der Kreisausgaben der Berathung und Beschlußfassung bei Feststellung des Staatsbudgets unterliegen, weiter die Contrahirung von Kreisschulden der Zustimmung der Kammern bedarf und endlich denselben bei jeder Versammlung die Verhandlungen der Landräthe, sowie die Nachweisungen über die Verwendung der Kreisfonds vorzulegen sind[31]) — cf. § 30 oben —, damit die Kammern sich zu überzeugen

---

27) Art. 15 lit. a, dann Art. 18 und 22 des in Note 1 alleg. Gesetzes.

28) Art. 22 des voralleg. Ges., dann Fin.Min.Entschl. vom 6. März 1873 Nr. 2308 — Fin.Min.Bl. 1873 S. 46.

29) Entschl. der k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen und der Finanzen vom 2. März 1880 Nr. 1815.

30) Pos. I Ziff. 1 ꝛc. der Fin.Min.Entschl. vom 6. Dezember 1872 Nr. 15326 — Fin.Min.Bl. 1872 S. 353.

31) Art. 6 und 7 des in Note 9 allegirten Gesetzes.

vermögen, daß der Haushalt der Kreise den bestehenden Gesetzen entsprechend geregelt sei, und daß insbesondere die Zuschüsse aus der Staatskasse zu den Zwecken, für welche sie bestimmt sind, verwendet worden seien[32]).

§ 32.

II. Die Kreisfondsrechnungen.

Der Nachweis über die Verwaltung der Kreisfonds wird durch die Kreisfonds-Rechnungen der Rentämter und Kreiskassen diesseits des Rheins und der Kreiskasse der Pfalz, dann durch die Kreisfonds-Hauptrechnungen der Regierungsfinanzkammern geliefert.[1])

Die Rentämter der Pfalz haben Kreisfondsrechnungen nicht zu stellen, da sämmtliche Kreisfonds-Einnahmen und Ausgaben im Regierungsbezirke der Pfalz ausschließlich bei der dortigen Kreiskasse verrechnet werden.[2])

1) Die im Wesentlichen wie die übrigen Rentamtsrechnungen eingerichteten Kreisfondsrechnungen der Rentämter diesseits des Rheins[3]) enthalten abgesehen von dem Bestande der Vorjahre:

a) **als Einnahmen:** an Zuschüssen aus der Staatskasse die etwaigen Mehrbeträge der Normal- gegen die Budgetpreise,[4]) dann Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden insbesondere zur Her-

---

[32]) v. Pözl, Verf. Recht. 5. Auflage. § 206 S. 542 ꝛc.

[1]) Fin.Min.Entschl. vom 6. Dezember 1872 Nr. 15326 mit Rechnungsschema — Fin.Min.Bl. 1872 S. 353.

[2]) Ziff. 35 der in Note 1 alleg. Entschl.

[3]) Die Stadtrentämter München I, II und III und die Rentämter Nürnberg I und II verrechnen als Einnahmen nur die Kreisumlagen aus den in ihrer Verwaltung und Verrechnung liegenden direkten Steuern — vergl. Note 13 zu § 10 oben, — wozu beim Stadtrentamte München II und dem Rentamte Nürnberg I noch die Verrechnung allenfallsiger weiterer Einnahmen z. B. Mehrbeträge der Normal- gegen die Budgetpreise hinzukommen; den Kreisfondsrechnungen der sämmtlichen genannten Rentämter sind die Ausgaben auf Erhebung und Verwaltung gemeinschaftlich, während die Ausgaben auf Erziehung und Bildung — soweit in den rentamtlichen Rechnungen erscheinend — vom Stadtrentamte München II und bezw. vom Rentamte Nürnberg I zu bestreiten und zu verrechnen sind. — Fin.Min.Entschl. vom 5. Oktober 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 397 und 400.

[4]) Ziff. 16 Abs. 2 der in Note 1 alleg. Entschl. — Bei dem Umstande, daß die auf bestehenden speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge des Staates den Berechtigten ungeschmälert verabfolgt werden müssen, anderseits aber die Kreisfonds zu einer nachhaltigen Deckung des aus dem höheren Stande der Normal- gegen die Budgetpreise resultirenden Mehrbedarfes keine entsprechenden Mittel besitzen, sind den Kreisfonds die erforderlichen Zuschüsse für die Mehrbeträge, die sich aus der Abgleichung der Normal- mit den Budgetpreisen bei den fundationsmäßigen auf Naturalbezüge lautenden Reichnissen für Erziehung und Bildung entziffern, aus der Staatskasse zu gewähren bezw. aus den Centralfonds zuzuschießen; dagegen hat, wenn der Marktpreis unter dem Budgetpreise steht, diese Differenz der Staatskasse zu Gute zu kommen. — Fin.Min.Entschl. vom 27. März 1881 Nr. 5019. — Geret Bd. XXVII S. 23. — Die bezüglichen Mehrbeträge werden in den rentamtlichen Staatsfondsrechnungen auf den Etat der Staatsausgaben auf Erziehung und Bildung verausgabt, dagegen die bezüglichen Minderbeträge auf den Etat der zufälligen Einnahmen vereinnahmt. Vergl. § 10 oben.

stellung neuer und Unterhaltung bestehender Schulhäuser [5]) und als Haupteinnahmen die Kreisumlagen; [6])

b) als Ausgaben: die Ausgaben auf Erhebung und Verwaltung der Einnahmen und zwar die Tantiemen und Hebegebühren, die Regiekosten — zumeist nur in Buchdrucker- und Buchbinderlöhnen bestehend, [7]) — und die besonderen Vergütungen an die Staatsfonds für den Minderbetrag der Normal- gegen die Budgetpreise — Note 4 —; dann den gesammten Aufwand für die deutschen Schulen und isolirten Lateinschulen; der Aufwand für die deutschen Schulen scheidet sich aus: 1) in die ständigen Bezüge des Lehrerpersonals und zwar aus fundationsmäßigen Reichnissen — Note 4 bezüglich der Naturalbezüge — und aus der Kreisschuldotation, wozu der Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe innerhalb der Linie vorzumerken ist; 2) in die Gehaltsergänzungszuschüsse, 3) in die Dienstalterszulagen, 4) in die Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen, 5) in die besonderen Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrerpersonal, 6) in die allgemeinen Beiträge an Schulkassen, 7) in die Beiträge für Realexigenz der Schulen und Schulhausbauten, 8) in die ständigen Bauausgaben, 9) in die Prüfungs- und Aufsichtskosten, wohin auch die Gehaltsbezüge und Commissionskosten der Kreisschulinspektoren gehören, 10) in die Pensionen und Alimentationen, 11) in die Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten und 12) in die übrigen Ausgaben; der Aufwand für die isolirten Lateinschulen besteht in den aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars, aus der Kreisschuldotation und sonstigen Beiträgen gebildeten Exigenzzuschüssen, aus den Prüfungskosten, Unterhaltsbeiträgen für quiescirte Studienlehrer und für Relikten derselben und aus übrigen Ausgaben.

2) Die hauptsächlich auf die Allerhöchsten Landrathsabschiede gegründeten Kreisfondsrechnungen der Kreiskassen sind die wichtigste Grundlage für den Kreishaushalt. In derselben werden nachgewiesen und zwar:

a) **in den Rechnungen der Kreiskassen diesseits des Rheins:**

aa) als Einnahmen: die Zuschüsse aus der Staatskasse, wie sie in den betreffenden Landrathsabschieden ausgesprochen sind oder nach dem wirklichen Bedarf am Schlusse des Rechnungsjahres zur nachträglichen Anweisung gelangen [8]) und in den Staatsfondsrechnungen der Kreiskassen verausgabt werden: also die Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung, für Industrie und Kultur, für Wohlthätigkeit und aus sonstigen Centralfonds; Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden und der Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen [9]);

---

[5]) Vergl. Ziff. 3 der Fin.Min.Entschl. v. 11. Oktober 1870 Nr. 11296 — Fin.Min.Bl. 1870 S. 289.

[6]) Die in der Regel geringfügigen Einnahmen an Zuflüssen aus sonstigen Einnahmsquellen haben zur Vermeidung von Unterabtheilungen in den rentamtlichen Rechnungen bei den k. Kreiskassen zur Einweisung und Verrechnung zu gelangen. — Ziff. 15 der in Note 1 alleg. Entschl.

[7]) Neben den Tantiemen der percipirenden Beamten sollen für die Kreisfonds speziell weitere Erhebungskosten nicht erwachsen, — weßhalb die Kreisfondsgefälle von den Rentämtern in der Regel mit den bezüglichen Staatsfondsgefällen einzufordern sind. — Ziff. 22 der in Note 1 allegirten Entschl.

[8]) Vgl. § 31 oben. Note 29 S. 76.

[9]) Siehe Note 6 oben S. 77. Ueber die aus sonstigen Einnahmsquellen fließenden Anfälle siehe oben § 31 Note 12 u. 13 S. 73. Hieher sind außer den dort bezeichneten

sodann die Aktivreste aus der vorjährigen Rechnung und die Aktivreste bezw. Ueberschußlieferungen der Rentämter;

bb) als Ausgaben und zwar einerseits auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen — bestehend aus den zunächst auf Bestreitung der Schreibmaterialien, Buchdrucker- und Buchbinderlöhne erlaufenden Regiekosten der Kreiskassen, — andererseits auf Erfüllung der Kreiszwecke: alle Ausgaben auf Kreislasten mit Ausnahme der von den Rentämtern verrechneten, also

1) die Ausgaben auf den Bedarf des Landrathes bestehend aus den Diäten und Reisekosten der Landraths- und Landrathsausschuß-Mitglieder und den Regiekosten;

2) von den Ausgaben auf Erziehung und Bildung die Leistungen an Taubstummen-Anstalten, Blinden-Institute, Anstalten für krüppelhafte Kinder, Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, speciell für die weibliche Jugend und für Unterricht in weiblichen Handarbeiten, an sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, die Stipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien, die Beiträge an Vereine für Kunst, Wissenschaft ꝛc., die Ausgaben auf gewerblichen Unterricht — und zwar die Zuschüsse zu den Kosten der Industrieschulen, der Aufwand auf die Realschulen, auf die allgemeinen gewerblichen Fortbildungs- und die Baugewerksschulen, dann die besonderen Schulen zur Entwickelung einzelner Industriezweige —, auf den landwirthschaftlichen Unterricht — Kreis-Landwirthschafts-, dann Acker- und Wiesenbauschulen, landwirthschaftliche Winter- und Fortbildungsschulen, landwirthschaftliche Speciallehrkurse —, die übrigen Ausgaben für gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht als Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre, Pensionen und Unterhaltsbeiträge für Lehrattribute und Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven der gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten;

3) die Ausgaben auf Industrie und Kultur, als: Beiträge für die Entwickelung der Industrie überhaupt, Beiträge an die Gewerbs- und Handelskammern, Kreishilfskassen, polytechnische Vereine und für sonstige industrielle Zwecke, dann auf Kulturzwecke die Beiträge zur Förderung der Landwirthschaft überhaupt, solche an die landwirthschaftlichen Vereine, zu den Kosten für die Kulturtechniker und sonstige Kulturzwecke;

4) die Ausgaben auf Gesundheit, als: Remunerationen praktischer Aerzte in armen Gegenden, Unterstützungen dürftiger Hebammenschülerinnen und sonstige Ausgaben für Hebammen, Sustentation von Thierärzten und sonstige Ausgaben;

5) die Ausgaben auf Wohlthätigkeit: an das Maximilian-Hilfsmagazin, die Kreisirrenanstalten, sonstige Krankenanstalten, die Beiträge für die Diakonissenanstalt in Neuendettelsau, an die Gebär-Anstalten, die Kreis-Armen- und Krankenanstalten und Anstalten

Anfällen noch zu erwähnen als übrige Einnahmen die allenfallsigen Zuschüsse aus den Jahreszinsen des Maximilians-Hilfs- und Kreis-Getreidemagazins für Schulhausbauten ꝛc., die Anfälle an Kreisumlagen-Perceptionsüberschüssen der Rentämter u. s. w.

für Blödsinnige, Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder, auf Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armenpflegen, dann von aus Straf- und Polizei-Anstalten Entlassenen, endlich sonstige Ausgaben;

6) die Ausgaben auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau und zwar die Beiträge zu den Distriktsstraßen, die Ausgaben für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 — vgl. § 31 oben Note 11 S. 72 —, dann Beiträge zu den Brücken- und Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen;

7) die übrigen Ausgaben zumeist zur Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren, dann zum Ankauf von Löschgeräthschaften für arme Gemeinden.

Schließlich gehören noch zu den Ausgaben die allenfallsigen Passivreste nach den vorjährigen Rechnungen der Kreiskassen selbst und die Passivreste aus den rentamtlichen Kreisfondsrechnungen.

cc) Außerdem hat in den Kreisfondsrechnungen der Kreiskassen die rechnungsmäßige Nachweisung aller nicht rechtzeitig verwendbaren, jedoch zur Sicherung des Heimfalls in den Kreisfondsrechnungen der Rentämter und Kreiskassen auf die betreffenden Budgetpositionen verausgabten und vorläufig bei den Kreiskassen deponirten Mittel, wie auch der Ausweis ihrer nachträglichen Verwendung durch eine eigene Nebenrechnung — Depositen-Nebenrechnung — zu geschehen. In diese Nebenrechnung sind auch alle für bestimmte Zwecke reservirten und admassirten Mittel aus Kreisfonds aufzunehmen, wenn nicht eine selbständige Rechnungsstellung ausdrücklich angeordnet ist; als hieher gehörig und in die besagte Nebenrechnung aufzunehmend sind beispielsweise die unverwendeten Wasserbaufonds zu bezeichnen;[10])

b) in der Kreisfondsrechnung der Kreiskasse der Pfalz:

Wie schon oben — S. 77 Note 2 — erwähnt, haben die Rentämter der Pfalz Kreisfondsrechnungen nicht zu stellen, vielmehr sind sämmtliche Kreisfonds-Einnahmen und Ausgaben im Regierungsbezirke der Pfalz ausschließlich bei der dortigen Kreiskasse zu verrechnen. Demgemäß weist die Kreisfondsrechnung der Kreiskasse der Pfalz die gesammten voraufgeführten Einnahmen und Ausgaben, wie sie in den Kreisfondsrechnungen der diesrheinischen Rentämter und Kreiskassen zusammen verrechnet werden, aus.

Die Resultate der superrevidirten bzw. der im abgekürzten Verfahren[11]) festgestellten Kreisfondsrechnungen der Rentämter und Kreiskassen werden sodann in die

3) **Kreisfonds-Hauptrechnungen, welche von den Regierungsfinanzkammern hergestellt werden,** aufgenommen.

Diese enthalten lediglich eine Zusammenstellung der Rechnungsresultate der Kreisfondsrechnungen der Rentämter und Kreiskassen und geben sohin den

[10]) Ziff. 5 und 26 der in Note 1 allegirten Entschließung.

[11]) Fin.Min.Bek. vom 23. Dezember 1868 — Rggsbl. 1868 S. 2537, — dann Ziff. 27 Abs. 2 der in Note 1 alleg. Entschl.

Nachweis über den Vollzug der betreffenden Landrathsabschiede und bzw. der durch letztere sanktionirten Kreisfondsbudgets.

Der Abschluß dieser Kreisfonds-Hauptrechnungen muß in Ansehung der resultirenden Aktiv- oder Passivreste genau mit den Abschlüssen der Kreiskasse-Rechnungen harmoniren.[12])

Zur Kreisfonds-Hauptrechnung der diesrheinischen Regierungsfinanzkammern werden die Details der Einnahmen und Ausgaben, der Rückstände und Nachlässe und die bei den Kreiskassen für bestimmte Kreiszwecke deponirten Mittel in vier Nebenrechnungen nachgewiesen, für die pfälzische Kreisfonds-Hauptrechnung ist nur die Depositennebenrechnung erforderlich. In der Hauptrechnung selbst werden die effektiven Ergebnisse mit den Budgetpositionen abgeglichen nnd das Mehr und Weniger der Einnahmen und Ausgaben erläutert.[13])

Die Kreisfonds-Hauptrechnung wird in duplo hergestellt, von dem kgl. Abrechnungs-Commissär geprüft und contrasignirt[14]) und mit den Rechnungen der Rentämter und der Kreiskasse als ein geschlossenes Ganzes dem Landrathe zur Einsicht und Prüfung vorgelegt,[15]) während das Duplikat der Hauptrechnung mit Nebenrechnungen der Kreisfinanzrechnung als Beilage einzuverleiben und mit dieser dem k. obersten Rechnungshofe und sodann dem Landtage in Vorlage zu bringen ist.[16])

---

[12]) Ziff. 30 } der in Note 1 alleg. Entschl.
[13]) Ziff. 28, 29 und 31 } der in Note 1 alleg. Entschl.
[14]) Ziff. 27 Abs. 2 } der in Note 1 alleg. Entschl.

[15]) Ziff. 33 der gleichen Entschl. — Soferne die Einsicht der Ausstands- und Nachlaßlibelle für die Steuern und der damit in Verbindung stehenden Kreisumlagen, dann der Nachweise über Nachholungen und Rückersätze an Steuern und Kreisumlagen, welche bestimmungsgemäß Bestandtheile der treffenden Staatsfondsrechnungen zu bilden haben, von Seite des Landrathes bei Prüfung der rentamtlichen Kreisfondsrechnungen für nothwendig erachtet werden sollte, so ist deren Einsichtnahme zu gestatten.

[16]) Ziff. 34 der in Note 1 alleg. Entschl. — Vgl. auch § 13 oben S. 48 und § 31 oben S. 77.

Vierter Abschnitt.

Die Finanzbehörden.

§ 33.

I. Das k. Staatsministerium der Finanzen.

Das königl. Staatsministerium der Finanzen ist die oberste Finanzverwaltungsstelle des Königreichs.[1])

1. **Der Staatsminister der Finanzen.** Der Vorstand — der königl. Staatsminister der Finanzen — ist Mitglied der unter der unmittelbar obersten Leitung des Königs stehenden Ministerrathes,[2]) sowie des Staatsrathes.[3]) Der Finanzminister ist persönlich verantwortlich für Einhaltung des auf Grund des jeweiligen Finanzgesetzes emanirten Finanz-Ministerial-Etats,[4]) für die zustehende Anordnung aller zum Behufe der Gesetzesvollziehung erforderlichen Maßregeln, für die oberste Leitung derselben und für die Entscheidung der durch diese Maßregeln veranlaßten — soweit nicht zur Bescheidung in die Zuständigkeit der Gerichte oder des Verwaltungsgerichtshofes fallenden — Anstände.[5])

Wie jedem Staatsminister, so steht dem Finanzminister der Vorschlag zu allen auf Gegenstände seines besonderen Ressorts Bezug habenden Gesetzen und Verordnungen zu, ferner der Vorschlag zur Ernennung, Beförderung, Versetzung Suspension und Entlassung von Finanzbeamten innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen, die Ausübung der Dienstpolizei, die Aufsicht auf die Dienstführung der bei den verschiedenen Geschäftszweigen des Finanzressorts angestellten Beamten, endlich die Aufnahme und Entlassung der auf Ruf und Widerruf angestellten Funktionäre im Finanzministerium.[6])

Gemeinschaftlich mit den übrigen Ministern bringt der Finanzminister die Ernennung des Präsidenten, des Direktors, der Räthe und der Staatsanwälte des Verwaltungsgerichtshofes in Vorschlag.[7])

---

[1]) §§ 84—97 der Form.V.O. vom 9. Dezember 1825 — Reggsbl. 1825 S. 1005 2c. — Weber, Ges.- u. V.O.Slg. Bd. II S. 272. — Vgl. auch v. Pözl, Verwaltungsrecht 3. Aufl. § 28 S. 60.

[2]) Art. II der V.O. vom 25. März 1848 — Rggsbl. 1848 S. 161 2c.

[3]) § 2 Ziff. 3 der V.O. vom 3. August 1879 — Ges.- u. V.O.Bl. 1879 S. 737. — B. G. Ergbd. VIII S. 57.

[4]) § 23 }
[5]) § 28 } der in Note 1 alleg. V.O.
[6]) § 27 }

[7]) Art. 5 Abs. 3 des Ges. vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr. — Ges. u. V.O.Bl. 1878 S. 369 ff. — B. G. Ergbd. VII S. 405, dann § 3 der V.O. v. 31. August 1879 den Verwaltungsgerichtshof betr. — Ges.- u. V.O.Bl. 1879 S. 1007. — B. G. Ergbd. VIII S. 63.

Als Anhaltspunkt für die Anstellungen, Beförderungen, Versetzungen und Quiescirungen von Finanzbeamten, überhaupt für Beurtheilung der persönlichen Verhältnisse, der Brauchbarkeit und Tüchtigkeit derselben dienen die Vormerkungen über Qualifikation.[8])

Der Finanzminister oder dessen Stellvertreter übernimmt durch die Gegenzeichnung königlicher Entschließungen,[9]) sowie durch die Unterzeichnung der in eigener Competenz getroffenen Ministerialverfügungen, welche Unterzeichnungen und Gegenzeichnungen auch in den amtlich beglaubigten Abschriften auszudrücken sind,[10]) die volle Verantwortlichkeit für deren Inhalt.[11]) Ohne die Gegenzeichnung des Ministers oder dessen Stellvertreters sind die königlichen Regierungsanordnungen nicht vollziehbar.[12])

2. **Das Personal des Staatsministeriums der Finanzen** besteht aus dem dirigirenden Staatsminister als Vorstand, acht Ministerialräthen, hierunter der Generalsekretär und die beiden Kronanwälte, einem Oberregierungsrath, zwei Oberrechnungsräthen, fünf Regierungsräthen, hierunter zwei Forsträthe, zwei Oberzollräthen, zwei geheimen Registratoren, einem Registrator, zwei geheimen Sekretären, zwei Regierungs-Assessoren, einem Rechnungskommissär, einem Forstmeister, einem Oberförster, vier Kanzleisekretären und geheimen Kanzlisten und endlich aus einem Inspektor der lithographischen Anstalt.[13])

Hiezu kommt noch das instabile Personal bestehend aus drei Registratur-Funktionären, fünf Kanzleifunktionären, sechs Boten und Dienern und einem Hausmeister[14]) und drei Forstamtsassistenten.[15])

Der Geschäftsgang ist bureaumäßig und es kann zwar collegiale Berathung stattfinden, jedoch ohne Entscheidung für den Beschluß des Ministers.[16])

3. **Der Wirkungskreis.** — Dem Staatsministerium der Finanzen sind alle Stellen und Behörden untergeordnet, welche bzw. insoweit sie Theile des Staatsvermögens verwalten, sei es durch Perception von Staatsrenten oder Verausgabung von Staatsfonds oder Ueberwachung dieser Geschäftszweige;[17]) hierüber werden sich die nachfolgenden Abhandlungen in den §§ 39 u. ff. näher verbreiten.

Zu dem Wirkungskreise des k. Staatsministeriums der Finanzen gehört bezüglich:

a) des Staatshaushaltes die Hauptredaction des Budgets und die Vorlage desselben bei der Kammer der Abgeordneten[18]), die Assignirung der Generaletats auf die Staatskassen,[19]) die Oberaufsicht über die Verwaltung

---

[8]) V.O. vom 11. Januar 1811. — Geret V.O.Slg. Bd. I S. 1. — Vgl. auch Fin.Min.Entschl. v. 9. November 1878 Nr. 16976 — Fin.Min.Bl. 1878 S. 215 ff.

[9]) Art. IV des Ges. v. 4. Juni 1848 — Bayer. Ges.Bl. 1848 S. 72. — B. G. Bd. VI S. 1 ff.

[10]) Landtagsabschied vom 4. Juni 1848 — Bayer. Ges.Bl. 1848 S. 46.

[11]) Art. VI des in Note 9 alleg. Ges.

[12]) Siehe Note 9.

[13]) Staatshandbuch 1880 S. 278, an welchem Stande sich jedoch inzwischen durch Beförderungen ꝛc. mehrfache Aenderungen ergeben haben. Statt des früheren geheimen Archivars ist dem Staatsministerium der Finanzen nunmehr ein weiterer geheimer Registrator beigegeben, siehe Dienstesnachrichten vom 22. Januar 1880 im Fin.Min.Bl. 1880 S. 19.

[14]) Anlage B zu Beilage Nr. 28 des Budgetentwurfs pro 1880—81.

[15]) Anlage B zu Beilage Nr. 15 des vorgenannten Entwurfs.

[16]) Näheres hierüber siehe in den §§ 112—128 der Formationsverordnung vom 9. Dezember 1825. — Siehe Note 1. —

[17]) § 90 }
[18]) § 95 } der in Note 1 alleg. Form.V.O.
[19]) § 96 }

bestehender Staatsschulden, Beantragung und Verwirklichung erforderlich werdender neuer Staatsanlehen;[20])

b) des Staatseigenthums — Domänen, Regalien und Rechte — die Sorge für Erhaltung desselben namentlich durch Anlage und Evidenthaltung von Inventarien[21]) und die Anträge und Leitung bei Veränderungen desselben durch Erwerbung, Verkauf oder Tausch, Verpfändungen oder Reluitionen nach erholter Genehmigung des Königs, insoweit solche erforderlich ist, endlich die oberste Leitung der gesammten noch bestehenden Lehen mit Ausnahme der dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern übertragenen Thronlehen[22]) — die Besorgung des Lehenwesens ist den Regierungsfinanzkammern unter des Ministeriums oberster Leitung anvertraut, — dann die oberste Leitung und Vertretung der Staatskasse als juristischer Person — des Fiskus;[23])

c) der übrigen Staatseinnahmen insbesondere der direkten Steuern, der Erbschaftssteuern, Gebühren und Strafen, der Malzaufschlags-, Zoll- und Steuergefälle die oberste Leitung hierüber, die Prüfung der Systeme und Antrag über Abänderung derselben oder Einführung neuer,[24]) soweit das Reich hierin nicht beschränkt;

d) der Staatsausgaben die obere Aufsicht und Leitung über die Verausgabung und Verwendung der Staatseinkünfte unter Berücksichtigung der Bestimmungen über das Etatswesen;[25])

e) des Rechnungswesens — Comptabilität — die Aufsicht über den obersten Rechnungshof und die Bescheidung der Berichte der Abrechnungskommissäre bezw. der besonders ausgesetzten superrevisorischen Erinnerungen, insoweit sie nicht das Rechnungsschema und die Rechnungsziffer berühren;[26])

f) des Haushaltes der einzelnen Kreise die Mitwirkung bei Anordnung von Kreisumlagen und gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern die Aufsicht über die Geschäftsleitung der Regierungsfinanzkammern bei den Verhandlungen der Landräthe;[27])

g) des Reichshaushaltes der Verkehr mit dem Bundesrathe und dem Reichskanzler bezw. dem Reichsschatzamte einestheils hinsichtlich der Abrechnung bezüglich der auf Bayern entfallenden Einnahmen und Ausgaben des Reiches, insbesondere aus den Zöllen, den Verbrauchs- und eigentlichen Reichssteuern und den von Bayern zu leistenden Matrikularbeiträgen, anderntheils hinsichtlich des Vollzugs bestehender, Einführung neuer und Abänderung bereits eingeführter, auf das bayerische Finanzwesen Einfluß übender Reichsgesetze und sonstiger Anordnungen, (worüber das Nähere in § 1 oben zu entnehmen ist,) und die Oberaufsicht über die Ausführung derselben, soweit diese den untergeordneten Stellen und Behörden übertragen ist.

Der vorstehend bezeichnete Wirkungskreis des Staatsministeriums der Finanzen ist zunächst eine Folge des Grundsatzes, daß die Staatsministerien sich in der Regel nur mit der obersten Aufsicht und Leitung der zu ihrem Ressort gehörigen

---

[20]) § 91 ⎫
[21]) §§ 84 und 85 ⎪
[22]) § 85 ⎪
[23]) §§ 92 und 93 ⎬ der in Note 1 alleg. Form.V.O.
[24]) §§ 86 bis 88 ⎪
[25]) §§ 21 bis 24 dann § 89 ⎪
[26]) § 94 ⎭

[27]) § 97 der in Note 1 alleg. VO., dann Gesetz vom 28. Mai 1852 — Bayer. GesBl. 1852 S. 269 ff. — B. G. Ergbd. VII S. 823 ff.

Staatszweige befassen, das Detail der Verwaltung aber den ihnen untergeordneten Stellen und Behörden überlassen sollen.[28])

Als besonders hervorzuhebende Geschäftszweige des Staatsministeriums sind, abgesehen von den nachfolgend gegebenen Erörterungen über das Ministerial-Forstbureau und die Hauptfinanz-Buchhaltung — zu bezeichnen:

a) die Bescheidung von Administrativbeschwerden aller Art in Folge des Oberaufsichtsrechts und der Ueberwachung des richtigen Vollzugs der einschlägigen Gesetze,[29]) soweit solche nicht in letzter Instanz ausdrücklich dem Verwaltungsgerichtshofe oder den ordentlichen Gerichten zugewiesen ist, worüber nachfolgend das Nähere;

b) die Oberleitung der Operationen der kgl. Bank in Nürnberg und der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission, bei letzterer namentlich bezüglich der Aufnahme und Tilgung von Staatsanlehen;

c) die oberste Leitung der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern;

d) die oberste Leitung der Bergwerke, Hütten und Salinen des Staates, dann der Münzanstalt;

e) die Genehmigung von Nachlässen an Gefällen aller Art, insoweit solche nicht wirklich uneinbringlich sind;[30])

f) die Organisation der äußeren Finanzämter;

g) das Landbauwesen der Gebäude der Finanzverwaltung und zwar der Forstverwaltung, der ärarialischen Oekonomieen und Gewerbe und der allgemeinen Finanzverwaltung;

h) bezüglich des Pensionswesens die Anweisung der bei der Centralstaatskasse zu verrechnenden Pensionen, dann der nichtpragmatischen Pensionen — je nach Umständen nach erholter Allerhöchster Genehmigung;

i) die Leitung des Unterstützungswesens[31]) insbesondere der Vollzug der Allerhöchsten Verordnungen betreffs des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen k. b. Staatsdiener und jenes des Forstpersonals mit den damit verbundenen Töchterkassen.[32])

Die letztinstanzielle Zuständigkeit des k. Staatsministeriums der Finanzen in Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen ist durch die neuere Gesetzgebung mehrfach beeinflußt worden.

a) *In Ansehung der direkten Steuern:*

1) Beschwerden gegen Beschlüsse der Regierungsfinanzkammern *wegen Inanspruchnahme der gänzlichen oder theilweisen Befreiung von der Grund- oder Haussteuer*[33]) werden in letzter Instanz vom *Verwaltungsgerichtshofe* entschieden;[34])

---

28) §§ 20 und 28 } der in Note 1 alleg. Form.-VO.
29) § 28 }

30) Pos. 12 der Fin.Min.Entschl. vom 7. Mai 1848 — Geret Bd. XXIV S. 51.

31) Min.Entschl. vom 30. Juni 1863 Nr. 11255.

32) VO. vom 31. August 1865 — Rggsbl. 1865 S. 977 ff. — B. G. Ergbd. II S. 53. — Fin.Min.Entschl. vom 7. März 1862 Nr. 2864. — Geret Bd. XXIII S. 1. — VO. vom 30. März 1881 — Ges.- u. VOBl. 1881 S. 171 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 117. — B. G. Bd. XVIII S. 238 und 246.

33) § 36 des Grund- und § 2 des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 bezw. 19. Mai 1881 — Ges.- u. VOBl. 1881 S. 679 und 698 — B. G. Bd. XVIII.

34) Art. 10 Ziff. 26 des Gesetzes vom 8. August 1878 — Ges.- u. VOBl. 1878 S. 163. — B. G. Ergbd. VII S. 405. — Commentare hiezu von Kahr und Krais. — Vgl. hiezu die ausführlichen Erörterungen in Kahr's Commentar zu diesem Gesetze S. 157 ff.

2) Beschwerden gegen erstinstanzielle Beschlüsse der Regierungsfinanzkammern betreffs Verweigerung der Instruktion von Gesuchen um Steuernachlaß nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834 [35]) entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in zweiter und letzter Instanz; [36])
3) Beschwerden gegen die Entscheidungen der Regierungsfinanzkammern betreffs der örtlichen Revision der Haussteuern bescheidet das Staatsministerium der Finanzen in letzter Instanz; [37])
4) bei Berufungen gegen die Festsetzung der Gewerbe-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer bilden die am Sitze der Kreisregierungen befindlichen Berufungs-Commissionen die letzte Instanz; [38])
5) den Berathungen dieser Berufungscommissionen wohnt ein von dem Staatsministerium der Finanzen abgeordneter Finanzbeamter als Vertreter der ärarialischen Interessen bei; [39])
6) dem Staatsministerium der Finanzen ist vorbehalten, soferne eine unrichtige Gesetzesanwendung zum Nachtheile des Steuerpflichtigen vorliegt, von der Einhebung der Gewerb-, Kapitalrenten- oder Einkommensteuer ganz oder theilweise Umgang zu nehmen. [40])

b) In Ansehung der indirekten Steuern:
1) Die früher gemäß Art. 45 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 [41]) dem Staatsministerium der Finanzen zugestandene Bescheidung der Taxbeschwerden in zweiter und letzter Instanz ist durch § 4 des Reichs-Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 [42]) bezüglich der Beschwerden gegen die Entscheidung über die Festsetzung des Werthes oder über Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen in streitigen Civilsachen und in Strafsachen und durch Art. 48, 151 und 152 und bezw. 283 Abs. 3 des bayerischen Gebührengesetzes vom 18. August 1879 [43]) bezüglich gleicher Beschwerden in der nichtstreitigen Rechtspflege sowohl für die Verhandlungen

---

35) Bayer. GesBl. 1834 S. 49.

36) Art 10 Ziff. 28 des in Note 34 alleg. Ges. — Diese Gesetzesbestimmung hat den Fall im Auge, daß es die Steuerbehörden zu dem im Gesetze vom 1. Juli 1834 vorgeschriebenen Schätzungsverfahren nicht kommen lassen, indem sie das Gesuch als im Gesetz nicht begründet sofort à limine zurückweisen, weil sie die fragliche Ertrags-, Einkommens- oder Werthsminderung für nicht unabwendbar oder für zu geringfügig erklären. — §§ 1 und 2 des in Note 35 cit. Ges. und Ziff. 5 der Instruktion vom 12. Juni 1835 — Rggsbl. 1835 S. 561. — Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes hat daher die Abweisungsgründe der Vorinstanz sachlich zu würdigen. Dagegen ist, wenn das vorgeschriebene Schätzungsverfahren eingeleitet wurde, gegen den Ausspruch des Schätzergerichts über die Größe des Schadens (§ 10 des Ges.) keine Berufung, auch nicht die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, gestattet. — Siehe Kahr's Commentar zum Gesetze vom 8. August 1878 über den Verwaltungsgerichtshof S. 163.

37) § 30 des Haussteuergesetzes vom 19. Mai 1881 — Ges.- u. VOBl. 1881 S. 705. — B. G. Bd. XVIII.

38) Art. 53 des Gewerb-, Art. 19 des Kapitalrenten-, Art. 56 des Einkommen- } Steuergesetzes vom 19. Mai 1881 — Ges.- u. VOBl. 1881 S. 465, 484 und 519. — B. G. Bd. XVIII.

39) Art. 46 des Gewerbsteuergesetzes vom 19. Mai 1881 — Ges.- u. VOBl. 1881 S. 517. — B. G. Bd. XVIII.

40) Art. 54 des Gewerb-, Art. 19 des Kapitalrenten-, Art. 57 des Einkommen- } Steuergesetzes vom 19. Mai 1881 — G.- u. VOBl. 1881 S. 465, 484 und 519. — B. G. Bd. XVIII.

41) Bayer. Gesetzblatt 1852 S. 319. — B. G. Bd. II S. 92.

42) Reichs-Gesetzblatt 1878 S. 141 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 1 ff.

43) G.- u. VOBl. 1879 S. 903 ff. — B. G. Bd. XV Abthl. 2 S. 525 ff.

der Gerichte als auch der Notare den ordentlichen Gerichten[44]) zugewiesen,[45]) während

2) in den Streitfragen über die Pflicht zur Entrichtung der übrigen Gebühren gemäß Art. 209 des letzterwähnten Gesetzes, dann in den Beschwerden gegen die Erbschaftssteuerpflicht oder die Größe der zu entrichtenden Erbschaftssteuer gemäß Art 37 des Erbschaftssteuergesetzes vom 18. August 1879[46]) der Verwaltungsgerichtshof die oberste Instanz bildet;

3) hienach entscheidet das kgl. Staatsministerium der Finanzen in zweiter und letzter Instanz in streitigen Gebührensachen nur noch über Beschwerden in Bezug auf den Ansatz von Gebühren und Auslagen gemäß Art. 195 des bayerischen Gebührengesetzes und zwar für Verhandlungen in der Finanzverwaltung, welche bei den in Art. 164 des bayerischen Gebührengesetzes vom 18. August 1879 bezeichneten, dem Ressort des Finanzministeriums angehörigen Mittelstellen[47]) oder den denselben untergeordneten Behörden anfallen, selbständig, dagegen für Verhandlungen in den übrigen Verwaltungszweigen gemeinschaftlich mit den einschlägigen Staatsministerien;[48])

4) Beschwerden, welche nur das amtliche Verfahren betreffen, werden übrigens von den Aufsichtsbehörden im gewöhnlichen Instanzenzuge erledigt;

5) die vordem an das Staatsministerium der Finanzen gegangenen Beschwerden gegen Entscheidungen der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern — vormaligen General-Zoll-Administration[49]) — wegen der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Gebühr für das Halten von Hunden nach dem Gesetze vom 2. Juni 1876[50]) werden nunmehr gemäß Art. 10 Ziff. 31 des Gesetzes vom 8. August 1878 — Note 34 — in zweiter und letzter Instanz vom Verwaltungsgerichtshofe beschieden.

c) In Ansehung übriger Abgaben findet gegen die Beschlüsse der Re-

---

[44]) Bezüglich der notariellen Tauschverträge siehe jedoch Art. 153 des citirten Gesetzes, wonach bei Streit über die Anwendung der Bestimmungen des Art. 118 Abs. 1, 2 die Distriktsverwaltungsbehörden die erste und der Verwaltungsgerichtshof die zweite und letzte Instanz bilden.

[45]) Die Bestimmungen der Ziff. 29 und 30 des Art. 10 des Gesetzes vom 8. August 1878 über den Verwaltungsgerichtshof — siehe Note 34 —, wodurch die letztinstanzielle Entscheidung in Tax- und Stempelpflichts-Streitsachen dem Verwaltungsgerichtshofe zugesprochen wurde, sind gemäß Art. 283 Abs. 3 des bayer. Gebührengesetzes vom 18. August 1879 nicht in Kraft getreten.

[46]) G.- u. VOBl. 1879 S. 883 ff. — B. G. Ergbd. VIII S. 89 ff.

[47]) Als Mittelstellen der Finanzverwaltung im Sinne des erwähnten Art. 164 haben die Regierungsfinanzkammern, die Staatsschuldentilgungs-Commission, die Generalbergwerks- und Salinenadministration, das Katasterbureau, die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern und die Centralstaatskasse zu gelten. — (Die Kreiskassen sind den Distriktsverwaltungsbehörden gleichzuachten.) — § 4 der Allerh. Verordnung vom 20. September 1879 und Fin.Min.Bek. vom 26. Septbr. 1879 — G.- u. VOBl. 1879 S. 1195 ff. und bezw. 1281 — Fin.-Min.Bl. 1879 S. 197 und bezw. 280. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 618 u. 619.

[48]) § 3 der Vollzugs-Instruktion vom 20. September 1879 — G.- u. VOBl. 1879 S. 1195. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 618.

[49]) Verordnung vom 31. August 1880 — G.- u. VOBl. 1880 S. 551. — B. G. Bd. XVII S. 189.

[50]) G.- u. VOBl. 1876 S. 353. — B. G. Ergbd. VII S. 1.

gierungsfinanzkammern auf Beschwerden wegen der rentamtlichen Festsetzung der Grubenfeldabgaben vom Bergbau nach dem Gesetze vom 6. April 1869 [51]) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statt. [52])

In Vorstehendem sind die Angelegenheiten aus dem Gebiete der Finanzverwaltung aufgezählt, in welchen auf ergangene Beschlüsse der dem Staatsministerium der Finanzen untergeordneten Stellen — nämlich der Regierungsfinanzkammern und der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern — die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist; in allen übrigen der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes unterliegenden Gegenständen — auch in jenen aus der Finanzverwaltung z. B. Fixirung, Sicherung, Veränderung und Ablösung von Grundlasten, Forstberechtigungen 2c. [53]) erstreckt sich die dem Verwaltungsgerichtshofe eingeräumte Zuständigkeit nur auf solche Fälle, in welchen die vorinstanzielle Entscheidung von den Organen der inneren Verwaltung ausgegangen ist.

Hiezu sei noch erwähnt, daß

a) Beschwerden gegen Entschließungen der Staatsministerien an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig sind [54]) und daß

b) zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden der Gemeinden gegen Bescheide der k. Regierungen, Kammern der Finanzen, wodurch die Uebernahme der Verpflegungskosten für polizeilich detinirte Schüblinge auf das Staatsärar abgelehnt und deren Bestreitung aus Gemeindemitteln beansprucht wird, der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig ist. [55])

Endlich ist noch zu bemerken, daß der Staatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe von dem Staatsministerium der Finanzen Instruktionen erholen und erhalten kann, welche derselbe zu befolgen verpflichtet ist, [56]) daß auch die staatsanwaltschaftlichen Vertreter des Aerars im Verfahren bei den Mittelstellen bezüglich der erstinstanziellen Entscheidung der zum Verwaltungsgerichtshofe zulässigen Beschwerden verpflichtet sind, bei Fragen von erheblicher finanzieller Tragweite, ebenso bei Fragen von besonderer prinzipieller Bedeutung Instruktionen vom Staatsministerium der Finanzen zu erholen und nach denselben zu handeln, wie nicht minder die in den Steuerberufungs-Commissionen fungirenden Vertreter der ärarialischen Interessen befugt sind, sich vom Staatsministerium der Finanzen in wichtigen und zweifelhaften Fällen Instruktionen zu erholen, welche sie zu befolgen verpflichtet sind. [57])

Schließlich ist noch anzufügen, daß im Verkehr mit der österreichisch-ungarischen

---

[51]) Bayer. Gesetzblatt 1866—1869 S. 794.

[52]) Art. 10 Ziff. 10 des in Note 34 allegirten Gesetzes.

[53]) Art. 8 Ziff. 11 des in Note 34 alleg. Gesetzes. — Vergl. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Mai 1880 — Sammlung der Entscheidungen Bd. I S. 275. — Fin.Min.Bl. 1880 S. 461 — Blätter für administrative Praxis 1881 Bd. XXXI S. 131.

[54]) Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Juli 1880 — Sammlung Bd. I S. 455. — Bl. f. adm. Pr. 1881 Bd. XXXI S. 152.

[55]) Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. September 1880 — Sammlung Bd. II S. 45. — Fin.Min.Bl. 1881 S. 173.

[56]) Art. 4 Abs. 2 des in Note 34 alleg. Gesetzes.

[57]) Vgl. § 22 Ziff. 6 der Verordnung vom 21. September 1879 zum Gesetze über die Erbschaftssteuer, — G.- u. VOBl. 1879 S. 1211. — B. G. Ergbd. VIII S. 405 — dann §§ 20, 33 bezw. § 14 der Vollzugsinstruktion vom 29. Juli 1881 zu den Gewerb-, Einkommen- und Kapitalrentensteuergesetzen — Ges.- u. VOBl. 1881 S. 865, 939 und 982. — B. G. Bd. XVIII.

Monarchie die Urkunden des Staatsministeriums der Finanzen einer Beglaubigung **nicht** bedürfen.[58])

§ 34.

A. Das Ministerial=Forst=Bureau.

Das Ministerial=Forst=Bureau ist eine eigene Abtheilung des Staatsministeriums der Finanzen, in welcher sich die oberste Aufsicht und Leitung des gesammten Aerarial=, Forst=, Jagd= und Triftwesens vereinigt, jedoch ergehen von dem ersteren nur in seiner Eigenschaft als Forsteinrichtungsbureau selbständige Verfügungen an die Kreisforst=Bureaus; alle sonstigen Ausflüsse der Thätigkeit desselben erfolgen in der Eigenschaft und Form von Ministerial=Entschließungen.

Der **forstlichen** Abtheilung des Staatsministeriums der Finanzen ist demnach übertragen:

a) die Conservation des Staatsvermögens bezüglich des Waldbesitzes mit den hieraus fließenden nutzbaren Renten und Rechten, die Geschäftsbehandlung bezüglich der Veränderungen im Realbestande der Staatsforsten durch Kauf, Tausch, Ablösungen von Servituten und Forstberechtigungen, die oberste Leitung des Betriebes der Staatswaldungen durch Revision der Waldstandsverhältnisse und Feststellung der Nutzungs= und Ausgabsgrößen;

b) die oberste Leitung des gesammten Forst= und Jagdrechnungswesens, die Herstellung der forstwirthschaftlichen= und Geld=Etats;

c) die Sammlung aller Resultate der Forstverwaltung und des Jagdwesens und aller Materialien zur Benützung und Kenntnißnahme im Gebiete der Forstgesetzgebung;

d) die oberste Kontrole über die Evidenthaltung der forstamtlichen Staatswald=Inventare;[1])

e) die oberste Aufsicht auf die Personalverhältnisse der Forstdienstadspiranten und des Forstpersonales, namentlich auf die Prüfungen, die Praxis, die Qualifikation, die Anträge zur Anstellung und Beförderung, sowie zur Quiescenz und Entlassung;[2]—[3])

f) die unmittelbare Leitung der Forstschule Aschaffenburg,[4]) des forstlichen Unterrichts an der Universität München und der forstlichen Versuchsstation in München, welch' letztere eine eigene Abtheilung bei dem Ministerial=Forsteinrichtungsbureau bildet.[5])

§ 35.

B. Die Kron=Anwälte.

Die beiden Kron=Anwälte sind als Ministerialräthe (§ 33) dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar untergeordnet; dieselben haben:

---

[58]) Vertrag vom 25. Februar 1880 mit Bekanntmachung vom 2. Februar 1881 — RGBl. 1881 S. 4—24.

[1]) Fin.Min.Entschl. vom 4. Februar 1856 — Geret Bd. XXIX S. 145.

[2]) § 58 und § 291: die Forstverwaltung Bayerns, beschrieben vom Ministerial=Forstbureau 1861.

[3]) Instruktion vom 28. Mai 1819. — Geret Bd. X S. 849—856.

[4]) Nr. 12 der Min.Entschl. vom 20. Juli 1858 — Rggsbl. S. 1010 — siehe auch Fin.Min.Entschl. vom 19. Juli 1878 Nr. 9711 — Fin.Min.Bl. 1878 S. 144.

[5]) Ziff. 4 der Fin.Min.Bek. v. 8. April 1875 Nr. 6566 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 92.

a) auf Verlangen der Ministerien — nicht blos des Finanzministeriums — die erforderlichen Rechtsgutachten abzugeben;
b) in wichtigen Angelegenheiten aus Auftrag der Minister und auf Grund besonderer Vollmacht die fiskalischen Prozesse selbst zu führen;
c) den Conferenzen beizuwohnen, wozu sie von den Ministern allenfalls beordert werden;
d) auf besonderen Befehl denjenigen Verhandlungen beizuwohnen, welche in der Residenz zur Liquidation besonderer Rechtstitel des Staates, der Corporationen oder der Privaten allenfalls angeordnet werden;[1])
e) sie sind befugt, von den Akten des obersten Rechnungshofes jederzeit Einsicht zu nehmen, bei demselben das Interesse des Staatsärars zu vertreten und zu diesem Behufe abwechslungsweise den Sitzungen desselben, jedoch, je nach Veranlassung des Vorsitzenden, ohne Anwesenheit bei der Abstimmung anzuwohnen.[2])

§ 36.

C. Die Haupt-Finanz-Buchhaltung.

Mit der Ausdehnung des Staatshaushaltes und der fortschreitenden Mehrung der eigentlichen Rechnungsgeschäfte hat sich die Umgestaltung der ursprünglich auch mit Administrativgeschäften, namentlich der Inventarisirung des Staats-Finanz-Vermögens betraut gewesenen Staatsbuchhaltung der Finanzen in eine mehr rechnerische Geschäftssparte des Staatsministeriums der Finanzen im Laufe der Zeit von selbst ergeben.[1])

Die dermalige Hauptaufgabe der Haupt-Finanzbuchhaltung ist die Controle über den Vollzug des jemaligen Finanzgesetzes und zwar:

1) Bezüglich der Verwaltungs-Etats.

Die Verwaltungsetats werden für die Dauer der Finanzperioden nur Einmal ausgefertigt und haben für jedes der hierin begriffenen beiden Jahre gleichmäßige Geltung. Vom Staatsministerium der Finanzen, bezw. dessen Haupt-Finanzbuchhaltung wird eine Repartition für die Regierungsbezirke hergestellt, und neben dieser Repartition werden jeder Regierungsfinanzkammer noch Special-Etats (Zusammenstellungen) der Ausgaben auf die einzelnen Gefällsgattungen wie direkte Steuern, Erbschaftssteuern, Gebühren und Strafen u. s. w. zugefertigt.

Gesondert wird dann noch ein Spezialetat für die Forst-, Jagd- und Triftverwaltung ausgegeben.

Die Vertheilung dieser Etats auf die einzelnen verrechnenden Kassen und Aemter ist den treffenden Kreis- und centralisirten Stellen in eigener Zuständigkeit überlassen.[2])

2) Bezüglich der Staatsausgaben-Etats.

Die Einleitung zur Verwendung der im Finanzgesetze für die eigentlichen

---

[1]) § 7 der VO. v. 27. November 1825 — Rggsbl. 1825 S. 927. — Weber, Ges.- u. V.O.Slg. Bd. II S. 257. — v. Pözl, Verw.Recht 3. Aufl. § 28 Note 5 S. 61.
[2]) § 61 der VO. vom 11. Januar 1826 — Rggsbl. 1826 S. 193. — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. II S. 336.
[1]) Die Instruktion vom 11. August 1818 — Geret Bd. 10 S. 796 ꝛc. ist als antiquirt zu bezeichnen; vgl. auch § 131 der VO. vom 9. Dezbr. 1825 — Rggsbl. S. 1019 — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. II. S. 277.
[2]) Fin.Min.Entschl. vom 3. Juni 1868 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 141.

Staatsbedürfnisse — den Staatsaufwand — bewilligten Mittel erfolgt in der Regel auf Grund von Spezialetats, welche von den einschlägigen kgl. Staatsministerien für den ihrem Geschäftsbereiche angehörigen Aufwand aufgestellt und von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen mit den erforderlichen Crediten assignirt werden.

Für eine Reihe von Staatsausgaben werden jedoch die Mittel in Ministerial-Reserve zurückbehalten und die Creditsassignationen hiefür erst nach Schluß des Jahres auf Grund der von den Regierungsfinanzkammern und der k. Centralstaatskasse zu erstattenden Aufwandsanzeigen erlassen.[3])

Unter Zugrundelegung der einzelnen Ministerial-Etats und durch Vormerkung der Assignationsrescripte mit den Creditsassignationen im Ingrossationsbuche wird jederzeit kontrolirt, ob und in wie weit die durch das Finanzgesetz gewährten Zahlungsmittel in Anspruch genommen oder überschritten werden. Selbstverständlich haben auch alle Zahlungsanweisungen der übrigen Civilstaatsministerien bezüglich der Staatsausgaben zur Cognition der Hauptfinanzbuchhaltung zu kommen.[4])

Weitere Obliegenheiten der Hauptfinanzbuchhaltung sind die Anfertigung der Staatsausgaben-Etats des Staatsministeriums der Finanzen und die Abgleichung der sämmtlichen Ausgaben-Etats gegenüber dem Finanzgesetze, sodann hinsichtlich der Dotation der k. Centralstaatskasse die Behandlung der von den Regierungsfinanzkammern und centralisirten Stellen zu erstattenden Kassebestandsanzeigen und Bücherabschlüsse.

§ 37.

D. Das Kataster-Bureau.

Die durch Verordnung vom 8. Februar 1829[1]) ins Leben gerufene Steuerkataster-Commission wurde, nachdem sie ihre Hauptaufgabe — die Herstellung der Kataster und Pläne für das Königreich — vollendet hat und es sich für die Folge nur mehr um die Evidenthaltung der Katasterelaborate, deren Ergänzung und Vervollkommnung handelt, durch Verordnung vom 19. Januar 1872[2]) vom 1. Februar 1872 an aufgelöst; an deren Stelle ist von diesem Zeitpunkte an ein technisches Organ unter der Benennung „Kataster-Bureau" getreten, welches dem k. Staatsministerium der Finanzen unmittelbar untergeordnet ist und die ihm obliegenden Arbeiten im Auftrage dieses Staatsministeriums auszuführen hat.

1) das Personal des Kataster-Bureaus mit pragmatischen Rechten besteht aus einem Vorstande — dermalen Obersteuerrath mit dem Range eines Oberrechnungsrathes —, zwei Steuer-Assessoren, einem Kataster-Inspektor — mit dem Range eines Steuerrathes —, einem Kassier, einem Conservator und einem Registrator;[3]) hiezu kommt noch das 82 Bedienstete zählende instabile Personal[4]) bestehend aus einem Trigonometer als Abtheilungsvorstand, einem Kasse- und Conservatoriums-Controleur, einem Lithographie-Oberrevisor, sieben Obergeometern — hierunter zwei mit dem Titel „Trigonometer" — einem Dessinateur, einem Repartitor, einem funkt. Kanzleisekretär,

---

3) Fin.Min.Entschl. vom 4. Juni 1868 Nr. 7071 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 117.

4) Vergleiche hiezu die Erörterung in der Nachschrift zu Fahrmbacher: „das Zahlungswesen der allgemeinen Finanzverwaltung." — S. 34 ff.

1) Reggsbl. 1829 S. 141.

2) Reggsbl. 1872 S. 161. — Fin.-Min.-Bl. 1872 S. 19. — B. G. Erg.-Bd. V S. 209.

3) Hof- und Staatshandbuch 1880 S. 279.

4) Anlage E zu Beilage Nr. 28 des Budgetentwurfes pro 1880—1881 im Anhalte an den Entwurf pro 1878—1879.

einem Druckereiwerkmeister, einem Messungsrevisor, vier Lithographierevisoren, vier Graveuren erster Ordnung, einer Anzahl älterer Kataster=Geometer=Graveure (zweiter Ordnung), einem Conservatoriumsgehilfen, einem Registraturfunktionär, einem Kanzleifunktionär und mehreren Katasterfunktionären, sieben jüngeren Katastergeometern, fünf Graveuren dritter Ordnung, einem Hausmeister, einem Bureau= und Kassediener, einem Conservatoriumsdiener, fünfzehn Steindruckern und einem Aktenhefter und Planzusammensetzer.

2) Der Wirkungskreis. Dem Katasterbureau liegt ob:

a) die Aufbewahrung der Originalkatasterpläne und Vorarbeiten, sowie der damit im Zusammenhange stehenden Grund=, General= und Spezialakten;

b) die Aufbewahrung, dann der Verkauf und die Versendung der lithographirten Katasterpläne und Papiere;

c) die Evidentstellung der lithographirten Katasterpläne durch fortwährende Nachtragung der Mutationsmessungen auf den Plansteinen;

d) die Vornahme der von den Behörden und Bezirksgeometern nachgesuchten Besitz=, Plan= und Flächenrecherchen, nebst Berichtigung der dabei entdeckten Fehler;

e) die Renovation der für die Umschreibung nicht mehr brauchbaren Grund= und Haussteuer=Kataster nach § 88 der Umschreib=Instruktion vom 19. Januar 1830,[5]) insoferne solche nicht durch die betreffenden Rentämter oder am Sitze der einschlägigen Kreisregierung hergestellt werden kann;

f) die Vervollständigung und Vervollkommnung der Kataster=Elaborate nach den jeweiligen Bedürfnissen und Mitteln, wie insbesondere die Neuaufnahme der Städte und Ortschaften in einem entsprechend größeren Maßstabe, Messungsberichtigungen u. dgl.;

g) die Vornahme der vom Staatsministerinm der Finanzen verfügten Inspektionen des Katasterummessungsdienstes, dann die Ausarbeitung der von diesem Staatsministerium verlangten technischen Gutachten, Instruktions=Entwürfe u. dergl.;

h) die Besorgung außerordentlicher nur nach Ablauf längerer Zeitabschnitte sich wiederholender Geschäfte, wie die Fixirung älterer trigonometrischer Hauptdreiecksnetzpunkte, die Abhaltung von Geometerprüfungen u. dergl.

Der Dienst scheidet sich aus in den inneren — lithograpische Anstalt, Besitz=, Plan= und Flächenrecherchen und Katasterrenovation —, und in den äußern — Kataster=Inspetor zur Leitung der Arbeiten des äußeren Dienstes und zur Inspizirung des Katasterummessungsdienstes. —

Dem Vorstande liegt die Oberleitung des Gesammtdienstes, die Obsorge für die zweckmäßige Verwendung der gegebenen Mittel und die Behandlung der Personal=Angelegenheiten ob; jedoch kann die Aufnahme des Hilfspersonals, welches in der Regel in Diäten oder Akkordsätzen zu beschäftigen ist, nur mit Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen erfolgen.

Namhafte Ansprüche an die Geschäftsthätigkeit der Kataster=Anstalt stellte in den letzteren Jahren die Umwandlung der Katasterflächen in das metrische Feldmaß, welche sich auf mindestens 20 Millionen Parzellen zu erstrecken hatte; zur

---

[5]) Reggsbl. 1830 S. 225.

Zeit bilden die Katasterrenovationsarbeiten [6]) eine besonders wichtige Geschäftsaufgabe der Katasterstelle.

Die Urkunden des Katasterbureaus bedürfen im Verkehr mit der österreichisch-ungarischen Monarchie einer Beglaubigung nicht. — Note 58 zu § 33.

§ 38.

E. Die Central-Staatskasse.

1) Personal: Ein Central-Staatskassier, ein Controleur, ein Zahlmeister, zwei Buchhalter und vier Officianten;[1]) hiezu kommt das instabile Personal bestehend aus drei Kassefunktionären, zwei Geldzählern und zwei Kassedienern.[2])

2) Geschäftskreis: Im Laufe der Zeit hat der Geschäftskreis der Central-Staatskasse eine Ausdehnung gewonnen, welche die ursprüngliche Bestimmung derselben: alle Staats-Einnahmen in ihrer Rechnung zu vereinigen, alle Staatsausgaben zu bestreiten und in derselben ein vollständiges Bild sämmtlicher Ausgaben und Einnahmen des Königreiches darzustellen, überschreitet.[3])

Die Central-Staatskasse ist übrigens immer noch die Hauptkasse des Landes unter unmittelbarer Leitung des Staatsministeriums der Finanzen und wird deßhalb hier behandelt.[4])

Der Wirkungskreis ist theils ein mit den übrigen Finanzämtern und Kassen gemeinsamer — lit. a —, nämlich die Vereinnahmung gewisser Staatsgefälle, die Bestreitung von unmittelbar zur Zahlung zugewiesenen Ausgaben und die Rechnungsstellung hierüber, theils ein der Central-Staatskasse eigenthümlicher — lit. b —, nämlich die Verwaltung einer Reihe gewisser Fonds und die Rechnungsstellung hierüber, dann ein sehr ausgedehntes Abrechnungswesen — lit. c.

a) Die selbständigen Einnahmen der Central-Staatskasse — § 15 lit. a aa S. 49 — sind nicht von Belang, desto umfangreicher aber die selbständigen Ausgabsposten — § 15 a bb und cc S. 49 ff., welche zum größten Theile unmittelbar — ohne Abrechnung mit anderen Kassen — an die Bezugsberechtigten verabfolgt und unter Aufführung jedes einzelnen Geldempfängers verausgabt werden müssen.

---

[6]) Durch die im Verlaufe eines längeren Zeitraumes vorkommenden Ab- und Zuschreibungen werden nämlich die Umschreibkataster jener Gemeinden, in deren Bezirk ein häufiger Besitzwechsel stattfindet, in einen Zustand versetzt, welcher nur mit ganz besonderer Mühe den thatsächlichen Besitz des Steuerpflichtigen erkennen läßt; tritt hiezu noch eine weniger sorgfältige Behandlung des massenhaften Ziffermaterials, so wird das Kataster für die Constatirung der Besitzverhältnisse und des Steuerbetrages nahezu unbrauchbar, oder es sind bei den Rentämtern die zeitraubendsten Recherchen nothwendig, um die einzelnen Differenzen zu beseitigen. Wie es nun Aufgabe der Katasterstelle ist, Steuerpläne, welche mit Figurenänderungen überfüllt sind, nach dem Stande der Gegenwart neu zu graviren und hierüber Abdrücke zum sachgemäßen Gebrauche hinauszugeben, so fällt derselben formationsgemäß die Aufgabe zu, Katasterhefte, welche durch vielfache Ab- und Zuschreibungen die nöthige Uebersichtlichkeit verloren haben, durch neue Zusammenstellungen nach dem Stande der Gegenwart zu renoviren.

[1]) Hof- und Staatshandbuch 1880 S. 279.

[2]) Anlage B zu Beilage Nr. 28 des Budgetentwurfe pro 1880—1881.

[3]) § 1 der nun veralteten V.O. vom 8. August 1808 — Rggsbl. 1808 S. 1737 2c. — Weber Ges.- u. V.O.Slg. Bd. I S. 200. — § 90 lit. m der V.O. vom 9. Dezember 1825 — Rggsbl. 1825 S. 1009. — Weber, Ges. u. V.V.Slg. Bd. II S. 273. —

[4]) Sie erstattet nicht förmliche Berichte, sondern gibt „Erinnerungen" ab.

b) Die Verwaltung der besonderen im Budget nicht enthaltenen Staatsfonds — §§ 16 — 24 — ist theilweise mit einer namhaften Geschäftslast, namentlich bezüglich der Gefälls-Ablösungsschillinge mit einer complicirten Buchführung und die Verwaltung der Unterstützungsfonds mit vielfachen Detailzahlungen nebst weitläufiger Rechnungsstellung verbunden.

Zur besonderen Verwaltung der Central-Staatskasse gehört unter Anderem auch die Verwahrung des gesammten Vermögens an Baargeld und Werthpapieren, sowohl des allgemeinen staatsdienerlichen als auch des Forstpersonal-Unterstützungsvereines, und der damit verbundenen Töchterkassen, die Erhebung der treffenden Vereinsbeiträge von den bei derselben unmittelbar zu bezahlenden Besoldungen und Pensionen, die Zahlung der bei ihr eingewiesenen Unterstützungsbeiträge und die Legung alljährlicher Rechnungen nebst Ausweis der Vermögensbestände dieser Vereine.[5])

Weiter erfolgt durch die Central-Staatskasse die Aufbewahrung des in sicheren bayerischen Werthpapieren angelegten Vermögens der Wittelsbacher Landesstiftung für Förderung des bayerischen Handwerkes in Stadt und Land, sowie die Anlage von Vermögenstheilen, die Erhebung der Renten und deren Hinausgabe, dann die Entwerfung des Jahresvoranschlages und die Stellung der Jahresrechnung.[6])

c) Die von der Central-Staatskasse zu pflegenden Abrechnungen bilden den schwierigsten Geschäftszweig derselben und haben theilweise sehr verwickelte Operationen in der Buchführung zur Folge.

Es handelt sich hier nicht blos um Verbuchung der Einnahms- und Ausgabs-Abrechnungsposten — § 15 lit. b — und der in großen Summen erfolgenden Dotationen, wie z. B. die der Civilliste an die Hof- und Cabinetskasse, die des Landtags an die Regieverwaltungen beider Kammern, die des Kriegsministeriums an die General-Militärkasse — theilweise auch durch Vermittelung der Kreiskassen und zwar für den Bedarf der aktiven Armee an die Garnisons-Verwaltungen —, die der Gendarmerie-Compagnien durch Vermittelung der Kreiskassen, die der Staatsschuldentilgungs-Anstalt an deren Hauptkassen, sondern namentlich um die Verrechnung der Staatsgelder nach dem jeweiligen Finanzgesetze, insbesondere um die Dotationen für die Staatsschuld-Categorien.

Dieses Abrechnungsgeschäft hat eine namhafte Erweiterung erfahren durch den Verkehr mit der Reichs-Hauptkasse in Berlin, mit welcher die Central-Staatskasse bezüglich aller von Bayern an das Reich zu leistenden Zahlungen und bezw. der auf Bayern entfallenden Reichs-Einnahmen Abrechnung zu pflegen hat. — Vergl. Note 11 zu § 3 C. S. 11.

Zur Erleichterung des Geldverkehrs steht die k. Central-Staatskasse auch mit der k. Bank in Abrechnung.[7])

[5]) § 25 bezw. § 38 der bezüglichen Vereinssatzungen. — Entschließung des obersten Rechnungshofes vom 27. Mai 1862. — Geret Bd. XXXIII S. 474. — Fin.Min.Entschl. vom 23. Oktober 1865 — Fin.Min.Bl. 1865 S. 238. — § 11 lit. b der Verordnung vom 30. März 1881 — G.- u. VOBl. 1881 S. 171 ꝛc.

[6]) Stiftungsurkunde vom 1. September 1880 bezw. § 11 des Statuts — Ges.- u. VOBl. 1880 S. 564.

[7]) § 3 der Verordnung vom 13. Dezember 1878 — G.- u. VOBl. 1878 S. 489. — B. G. Ergbd. VIII S. 33.

3) Die Geschäftseintheilung:

a) Dem Central-Staatskassier liegt als Vorstand die Leitung des ganzen Geschäftsbetriebes, namentlich die Ueberwachung der Büchermanipulationen ob;

b) der Central-Staatskasse-Controleur hat die ihm als controlirenden und mithaftenden Kassebeamten obliegenden Funktionen zu verrichten[8]) und namentlich die Rechnungsstellung zu besorgen;

c) bei der Central-Staatskasse besteht ein eigenes Zahlamt mit einem selbständigen Zahlmeister, unterstützt von einem Offizianten. Der Zahlmeister hat die ausschließliche Bestimmung, unter eigener Haftung alle der Central-Staatskasse zugewiesenen ständigen, individuellen Zahlungen an Besoldungen, Pensionen, Unterstützungen ꝛc. zu besorgen und die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge, Unterstützungsfondsabgaben und dergl., welche die Central-Staatskasse unmittelbar zu verrechnen hat, einzuziehen;

d) der erste Buchhalter führt sämmtliche Tagbücher, der zweite sämmtliche Hauptbücher der Central-Staatskasse, außerdem haben beide bei der Rechnungsstellung thätig zu sein;

e) die Offizianten dienen zur Aushilfe im Kassedienste und bei der Rechnungsstellung, dann zur Besorgung der Registratur, der Kanzlei- und Expeditionsgeschäfte.

Die Revision und Rechnungsaufnahme bei der Central-Staatskasse ist der übrigens zu derselben im coordinirten Verhältnisse stehenden Rechnungskammer übertragen.[9])

II. Untergeordnete Stellen.

§ 39.

A. Der königl. Oberste Rechnungshof.

Der ursprüngliche Wirkungskreis des kgl. Obersten Rechnungshofes[1]) erlitt in der allerhöchsten Verordnung vom 11. Januar 1826[2]) dadurch die wesentlichste Modifikation, daß derselbe der obgelegenen primitiven Revision der Rechnungen einer Reihe von Centralstellen[3]) entbunden und demselben lediglich die Superrevision und letzte Rechnungsinstanz bei den Kreisregierungen und Centralstellen[4]) übertragen wurde.

Die Geschäftsverhältnisse des kgl. Obersten Rechnungshofes lassen sich nun in folgende hauptsächliche Momente zusammenfassen:

---

[8]) Allerh. Entschl. vom 29. April 1821. — Geret Bd. XI S. 1142 — und Fin.-Min.Enschl. vom 30. April 1823. — Geret Bd. XIII S. 1516.

[9]) § 10 lit. a der VO. v. 11. Januar 1826 — Rggsbl. 1826 S. 173. — Weber, Ges.- u. V.O.Slg. Bd. II. S. 428. — Ziff. 10 u. 11 der Fin.Min.Bek. v. 23. Dezember 1868 — Rggsbl. 1868 S. 2537.

[1]) VO. vom 12. Oktober 1812 — Rggsbl. 1812 S. 1785—1810.

[2]) §§ 46—70 der VO. vom 11. Januar 1826 — Rggsbl. 1826 S. 187—196. — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. II. S. 333 ꝛc.

[3]) § 18 A der in Note 1 alleg. VO.

[4]) §§ 46 und 48 der in Note 2 alleg. VO.

I. Die Formation.

Das statusmäßige Personal des Obersten Rechnungshofes besteht aus einem Präsidenten, sieben Räthen, einem Rechnungskommissär und einem Kanzlisten;[5]) das instabile Personal aus einem Rechnungsgehilfen, einem Kanzleifunktionär, einem Boten und Diener und einem Hausmeister.[6])

Der Präsident ist der Leiter des Obersten Rechnungshofes, in dessen Abwesenheit oder Verhinderung der älteste Rath. Im Allgemeinen ist die Stellung des Obersten Rechnungshofes gleich derjenigen des kgl. Obersten Landesgerichtes und hat bei den Bescheidungen collegiale Berathung stattzufinden.

II. Der Geschäftskreis.

1) Die Superrevision. Dieselbe besteht in nochmaliger Prüfung der von den kgl. Regierungsfinanzkammern und den Centralstellen bereits der primitiven Revision unterzogenen Rechnungen durch die jährlich abzuordnenden Räthe des Obersten Rechnungshofes, worüber namentlich Folgendes zu bemerken ist:

a) die Abordnung erfolgt durch den König selbst auf Antrag des Präsidenten und auf den Vortrag des Finanzministers;[7]) die Superrevision soll in der Regel im April jeden Jahres beginnen und mit Einschluß der Reise und des Sturzes bei den einschlägigen Kassen in fünf Monaten für die Regierungsbezirke Oberbayern und Unterfranken, in drei ein halb Monaten für die Regierungsbezirke Niederbayern und der Pfalz, bei letzterer einschließlich der Superrevision der Rechnungen der pfälzischen Eisenbahnen, in vier Monaten bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, in vier ein halb Monaten bei den Regierungen von Oberfranken, Mittelfranken und Schwaben und Neuburg, endlich in einem Monate bei der k. Bank in Nürnberg durchgeführt werden;[8])

b) Gegenstand der superrevisorischen Thätigkeit ist im Allgemeinen die Ueberwachung der Aufrechthaltung der Comptabilitätsgesetze und des Interesses des Staatsvermögens in der Eigenschaft einer Staatsanwaltschaft;[9]) als wichtige Punkte sind im Besonderen anzuführen:

aa) die Ueberwachung, daß jedes Staatsgefäll und jeder Staatsaufwand jederzeit auf jene Position in Rechnung gestellt werde, wohin sie sich gemäß der Bestimmungen des Finanzgesetzes nach der Natur der Sache eignen;[10])

bb) die Controle über förmliche Rechnungsstellung, richtige Ablieferungen der Kasse-Schuldigkeiten und über definitive Bescheidung der ersten Instanz;[11])

---

5) Hof- und Staatshandbuch 1880 S. 280.

6) Anlage B zu Beilage Nr. 28 des Budgetentwurfs pro 1880—1881.

7) § 48 der in Note 2 alleg. VO.

8) Ziff. 12 der Fin.Min.Entschl. vom 2. Januar 1860. — Geret Bd. XXXII I. S. 129.

9) § 48 der in Note 2 alleg. VO.

10) § 25 der VO. vom 9. Dezember 1825 — Rggsbl. 1825 S. 988. — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. II S. 265.

11) § 49 der in Note 2 alleg. VO. — Ziff. 13 der Fin.Min.Bek. vom 23. Dezember 1868 — Rggsbl. 1868 S. 2537. — Hieher ist auch zu erwähnen die Superrevision der Rechnungsstellung der Centralstaatskasse und der Kreiskassen über die Reichsstempelabgaben. Ziff. 19 der Min.Bek. vom 20. August 1881 — G.- u. VOBl. 1881 S. 1164.

cc) die Ueberwachung der Einhaltung sowohl des General-Etats und der General-Credite als der Spezial-Etats; [12])

dd) die Constatirung etwaiger Competenz-Uebergriffe der ersten Rechnungsinstanzen; [13])

ee) die Prüfung der Verfügungen über Verkauf und Austausch von Staatsgütern, zu welchem Zwecke beim k. obersten Rechnungshofe eigene Ingrossationsbücher geführt werden; [14])

ff) die Prüfung der von den Regierungsfinanzkammern bezw. Centralstellen erlassenen Amtsextraditionsbescheide; [15])

gg) die Sorge, daß der Schuldentilgungsanstalt alle jene Staatsgefälle abgeliefert werden, welche ihr durch die Gesetze zugewiesen sind.

2) Die Bescheidung. Die nach vollzogener Superrevision auf Grund collegialer Berathung selbständig und — von dem Staatsministerium der Finanzen unabhängig — nach den Gesetzen der Comptabilität mit executiver Kraft ergehenden Bescheide[16]) des obersten Rechnungshofes beziehen sich theils auf die Feststellung der Rechnungsziffern durch Entscheidung entweder der von dem Abrechnungs-Commissär angeregten, auf den Betrag der verrechneten Posten irgend einer Art bezüglichen Beanstandungen oder der auf den Abrechnungsakt Bezug habenden Recurse,[17]) theils auf Anordnungen bezüglich der Einhaltung und Anwendung des geltenden Rechnungsschemas, während im übrigen die superrevisorischen Verhandlungen ihre Bescheidung durch das Finanzministerium erhalten. — Vgl. § 33 Note 26. —

3) Die Rechnungsstellung. Auf Grund des abgekürzten Rechnungsverfahrens[18]) hat der Oberste Rechnungshof die Generalfinanzrechnung des Königreiches mit allen hiezu gehörigen Nebenrechnungen und Nachweisen — vgl. § 30 S. 69 — zu stellen und bis längstens 1. September des je folgenden Rechnungsjahres dem k. Staatsministerium der Finanzen in Vorlage zu bringen.[19])

Die Zifferresultate der Generalfinanzrechnung oder der Nachweisung über die Verwendung der den Centralfonds zugewiesenen Staatseinnahmen stellt übrigens der Oberste Rechnungshof eben so wie die General-Uebersicht der Resultate der Operationen der Staatsschuldentilgungs-Anstalt d. h. die Hauptrechnung der Staatsschuldentilgungs-Commission und die Rechnung der Grundrentenablösungskasse unabhängig von dem Staatsministerium der Finanzen fest.[20])

4) Administrative Thätigkeit. Außer den Bescheiden in Folge der Rechnungsaufnahmen (vgl. Ziff. 2 oben) liegt dem Obersten Rechnungshofe

---

[12]) §§ 49 und 50 derselben VO.
[13]) § 49 desgl.
[14]) § 93 der in Note 10 und § 51 der in Note 2 alleg. VO.
[15]) § 115 der VO. vom 17. Dezember 1825 — Rggsbl. 1825 S. 1122. — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. II S. 313.
[16]) § 94 der in Note 10 alleg. V.O. — Wegen der formellen Ausfertigung der Bescheide und Entschließungen des Obersten Rechnungshofes siehe § 4 der Min. Bekanntm. vom 6. April 1874 — Ges.- u. V.O.Bl. 1874 S. 123 ff. — Fin.-Min.Bl. 1874 S. 142. — B. G. Ergbd. VI S. 338 ff.
[17]) § 57 der in Note 2 alleg. V.O.
[18]) Ziff. 13 der Fin.Min.Bekanntm. v. 23. Dezember 1868 — Rggsbl. 1868 S. 2537 rc.
[19]) Siehe vorhergehende Note 18, dann § 60 der in Note 2 alleg. V.O.
[20]) § 59 der in Note 2 alleg. V.O.

ob, bezüglich der Formalien im Rechnungswesen Entschließungen zu erlassen; generelle Verfügungen hängen von der Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen ab. Hinsichtlich der Vereinfachnng und Beschleunigung des Rechnungswesens[21]) und des Entwurfes der Rechnungsschemate[22]) hat derselbe Anträge an das Staatsministerium der Finanzen zu stellen, dann die Normative über die Inventare[23]) und die Rechnungs-Instruktionen zu entwerfen.[24])

Von den auf die Finanzverwaltung, den Staatshaushalt und insbesondere auf die Rechnungsablage bezüglichen Generalien und Finanz-Ministerial-Entschließungen hat der Oberste Rechnungshof Kenntniß zu erhalten.[25])

5) Der Oberste Rechnungshof ist zugleich zweite und letzte Instanz in streitigen Rechnungsgegenständen der inneren Verwaltung und sind daher die Recurse gegen die Definitivbeschlüsse der k. Regierungen, Kammern des Innern und der Rechnungskammer an denselben zu richten.[26])

Die Urkunden des Obersten Rechnungshofes bedürfen im Verkehr mit der österreichisch-ungarischen Monarchie einer Legalisation nicht. — Vgl. § 43 Ziff. 10.

B. Die Regierungsfinanzkammern.

§ 40.

1. Im Allgemeinen.

a) Das statusmäßige Personal jeder der acht Regierungen, Kammer der Finanzen, besteht dermalen in einem Regierungsdirektor, in vier bis sieben Regierungsräthen einschließlich des Kreisforstrathes und der Fiskalräthe,[1]) in einem bis drei Assessoren einschließlich der Fiskaladjunkten, einem oder zwei Kreisforstmeistern,[2]) zwei Registratoren, sieben bis eilf Rechnungscommissären, einem Obergeometer[3]) mit einem Geometer-Assistenten, drei bis vier — in Oberbayern sechs — Rathsaccessisten,[4]) sieben bis eilf Rechnungsrevisoren.[5])

Das Secretariats-, Kanzlei-, Boten- und Dienerpersonal haben die beiden Regierungskammern gemeinschaftlich mit Betheiligung je der Hälfte an dem betreffenden Etat.[6])

b) Der Wirkungskreis der unter der Leitung des Regierungspräsidenten

---

[21]) § 62 der in Note 2 alleg. V.O.

[22]) Entschl. v. 29. Novbr. 1862 und 29. Dezbr. 1862. — Geret Bd. XXXII. I. S. 491 ꝛc. und 577.

[23]) Entschl. des Obersten Rechnungshofes v. 21. November 1861. — Geret Bd. XXXII. II. S. 142.

[24]) Fin.Min.Entschl. v. 18. November 1862. — Geret Bd. XXXIII S. 489.

[25]) § 63 der in Note 2 alleg. V.O.

[26]) § V der V.O. v. 5. November 1826 — Rggsbl. 1826 S. 772. — Weber, Ges.- u. V.O.Slg. Bd. II S. 364.

[1]) § 4 der V.O. vom 17. Dezember 1825 — Rggsbl. 1825 S. 1051. — Weber, Ges.- u. V.O.Slg. Bd. II S. 279. — Die hier festgesetzte Zahl dieser Beamten hat im Laufe der Zeit mehrfache Veränderungen erlitten. — Siehe Hof- und Staatshandbuch 1880 S. 334 ff. und Anlage A zu Beilage Nr. 28 des Budget-Entwurfes pro 1880—1881.

[2]) Art. 2 der V.O. vom 1. Juli 1853 — Rggsbl. 1853 S. 931.

[3]) Art. 1 der V.O. vom 20. Juni 1860 — Rggsbl. 1860 S. 599.

[4]) Fin.Min.Entschl. v. 31. Oktober 1860. — Geret Bd. XXXII I S. 18.

[5]) Die Maximalzahl für jede Regierungsfinanzkammer ist durch Fin.Min.Entschl. v. 23. Juni 1872 Nr. 7854 festgesetzt.

[6]) Vgl. Note 7 zu § 12 oben.

oder deren Stellvertreter, der Regierungsdirektoren der Kammern des Innern [7]) in der Art stehenden Regierungsfinanzkammern, daß der Finanzkammer-Direktor oder dessen Stellvertreter auch in der Reinschrift mitunterzeichnet, [8]) erstreckt sich geographisch auf den betreffenden Regierungsbezirk und umfaßt im Allgemeinen alle Geschäfte für die Leitung der Finanzverwaltung eines Kreises, wobei nachstehende Hauptgrundsätze gelten: Die Wahrung der Rechte der Krone, die Wahrung und Beförderung des Besten des Staates und der Wohlfahrt der Unterthanen, [9]) Einhaltung der Bestimmungen der Verfassungsurkunde, sowie der Gesetze und Verordnungen überhaupt, und Fürsorge, daß dasselbe von Seite der Untergebenen geschehe, [10]) strenge Wahrung der bestehenden Normative, insoweit es sich um freie Benützung des Eigenthums und den Genuß der persönlichen Freiheit der Staatsangehörigen handelt. [11])

Ausdrücklich von der sonst in Gegenständen des Vollzugs als Regel geltenden Selbständigkeit [12]) sind der Anfrage und Genehmigungserholung bei dem Finanzministerium vorbehalten: Die Etatsüberschreitungen, die Etatstransferirungen, soweit solche in einzelnen Fällen nicht ausdrücklich den Regierungsfinanzkammern zur eigenen Zuständigkeit überwiesen sind, die Genehmigung nicht etatisirter Zahlungen, soweit solche nicht nach dem Anfalle zahlbar sind, [13]) und Verwendung der nicht ausdrücklich zur freien Verfügung überlassenen Ersparungen an etatsmäßigen Ausgaben; [14]) ferner die Endbestimmungen bezüglich des Vermögensstockes des Staats, insoferne nicht besondere allerhöchste Vorschriften für einzelne Gegenstände eine selbständige Competenz einräumen, dann Veränderungen in dem der allerhöchsten Verfügung vorbehaltenen Personal der Finanzbeamten, [15]) während die Aufstellung des übrigen Personals — jedoch mit Ausnahme der statusmäßigen Boten, welche von den Staatsministerien des Innern und der Finanzen aufgestellt werden, [16]) — bei den Regierungen in der Eigenschaft als Funktionäre den Regierungen überlassen ist, endlich alle Gnadensachen, insoferne nicht durch spezielle allerhöchste Verordnungen den Finanzkammern eine selbständige Competenz eingeräumt oder eine Aversalsumme zur freien Verfügung gestellt ist. [17])

Bezüglich der sonst den Finanzkammern in eigener Competenz überlassenen Gegenstände ist im Allgemeinen nur Berichterstattung zum Finanzministerium erforderlich, wenn im Wege des gesetzlichen Instanzenzuges gegen die Entschließung der Finanzkammer Recurs ergriffen wird, [18]) — falls nicht, wie ad § 33 S. 86 ff. erörtert, der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist, — wenn Kassadefekte konstatirt werden, [19]) dann bezüglich der Resultate der vollzogenen Amtsvisitationen, welche

---

7) V.O. v. 21. Septbr. 1854 — Rggsbl. 1854 S. 730; nicht mehr der älteste Direktor, wie in § 22 der in Note 1 alleg. V.O. bestimmt war.

8) § 131, 9) § 12, 10) § 13 u. 14, 11) § 15, 12) § 16 — der in Note 1 allegirten Verordnung.

13) Vergl. die Fin.Min.Entschl. vom 3. und 4. Juni 1868 Nr. 7028 u. 7071 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 117 u. 141. — Näheres siehe bei den Erörterungen über das Etatswesen.

14) § 17 lit. e, 15) § 17 lit. g und § 20 — der in Note 1 allegirten Verordnung.

16) Entschl. d. Staatsministeriums d. Innern und der Finanzen vom 17. Aug. 1869 Nr. 9511. — Vergl. auch die Verordnung vom 6. April 1869 — Rggsbl. 1869 S. 537. — B. G. Ergbd. IV S. 162.

17) § 17 lit. h, 18) § 18 lit. b, 19) § 18 lit. g — der in Note 1 allegirten Verordnung.

in einem General-Conspecte zusammengefaßt werden,[20]) endlich zur Genehmigung von Zuschüssen, wenn die eröffneten Credite überschritten werden sollen.[21])

Außerdem besteht ein reger Verkehr zwischen den beiden Regierungskammern durch Communicate mittelst der beiderseitigen Einlaufsprotokolle (per protoc.) oder durch Geschäftsnoten,[22]) sodann wenn thunlich durch Benehmen der Referenten beider Kammern,[23]) indem die Interessen beider Kammern, namentlich wenn das Staats-Aerar aus Privatrechtstiteln wie z. B. bei Baulasten von der Finanzkammer vertreten werden soll, sich oft einander gegenüberstehen, wie denn überhaupt die Finanzkammer bei allen Dispositionen über das Staatsvermögen gehört werden muß.

Die Urkunden der Regierungsfinanzkammern bedürfen im Verkehr mit der österreichisch-ungarischen Monarchie einer Legalisation nicht. — Vgl. § 43 Ziff. 10.

2. Besondere Competenzverhältnisse.

§ 41.

a) Verwaltung des Staats-Einkommens.

Die hauptsächlichsten Zweige des Staats-Einkommens sind der Leitung der Finanzkammern anvertraut und werden als Gegenstand der Thätigkeit in dieser Beziehung, ohne hier auf die bei den einzelnen Materien erläuterte spezielle Geschäftsbehandlung einzugehen, namentlich bezeichnet und zwar:

1) Hinsichtlich der direkten Staatsauflagen die Sorge für den Vollzug der Gesetze wegen Behandlung und Erhebung der sämmtlichen Steuern,[1]) welche als eine besonders umfangreiche und wichtige Aufgabe der Finanzkammern zu bezeichnen ist.

2) Hinsichtlich der indirekten Staatsauflagen die gleiche Sorge bezüglich der Erbschaftssteuern, Gebühren und Strafen, welcher Geschäftszweig namentlich in Folge der neueren Gesetzgebung und wegen der beständigen Ueberwachung durch Regierungskommissäre[2]) bedeutende Arbeitskräfte beansprucht; — als in Verbindung hiemit stehend ist noch zu erwähnen:

a) in Beziehung auf die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Wechselstempelsteuer[3]) obliegt den Regierungsfinanzkammern die Ueberwachung des den Rentämtern zustehenden Vollzugs der Strafbestimmungen

---

[20]) § 18 lit. f der in Note 1 allegirten Verordnung. — Vergl. Ziff. 7 der Fin.Min.-Entschl. vom 15. Juni 1860. — Geret Bd. XXXII I S. 147.

[21]) § 18 lit. h der in Note 1 allegirten Verordnung.

[22]) An Stelle der früher üblichen Protokolls-Extrakte. — Diese in gerader (direkter) Redeweise abzufassenden Geschäftsnoten haben auch in dem Falle Anwendung zu finden, wenn eine umfassendere schriftliche Mittheilung zwischen den beiden Kammern einer Kreisregierung nothwendig ist. — § 7 der Min.Bek. vom 6. April 1874 — G.- u. VOBl. 1874 S. 123 — Fin.Min.Bl. 1874 S. 144. — B. G. Ergbd. VI S. 338.

[23]) Ziff. 15 der Fin.Min.Entschl. vom 7. Mai 1848. — Geret Bd. XXIV S. 52.

[1]) § 89 der Verordnung vom 17. Dezember 1825 — Rggsbl. 1825 S. 1106. — Weber Ges.- u. VOSammlg. Bd. II S. 307.

[2]) § 19 Abs. 2 der Instruktion vom 21. September 1879 zum Gesetze über die Erbschaftssteuer — G.- u. VOBl. 1879 S. 1211 ff. — Fin.Min.Bl. 1879 S. 553 ff. — B. G. Ergbd. VIII S. 105 ff.; dann § 53 der Instruktion vom 21. September 1879 zum Gerichtskosten- und Gebührengesetze — Fin.Min.Bl. 1879 S. 197 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 657 ff.

[3]) Reichsgesetz vom 10. Juni 1869 bezw. 4. Juni 1879 — Bayer. Ges.-Bl. 1870 S. 53 der Beilagen; RGBl. 1879 S. 151. — B. G. Bd. XI S. 190 und Bd. XVI S. 354 — mit zahlreichen hiezu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

bei Zuwiderhandlungen,[4]) die Erhebung der auf den Ertrag dieses Gefälles einwirkenden Verhältnisse, die Zusammenstellung der von den Rentämtern einkommenden statistischen Uebersichten der Straffälle und Vorlage derselben zum Finanzministerium, die Abgabe der allenfalls von den Gerichten verlangten Erläuterungen über die Natur der Zuwiderhandlungen,[5]) endlich die an das Finanzministerium zu pflegende Vorlage der Begnadigungsgesuche der wegen Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Wechselstempelsteuer im Verwaltungswege verurtheilten Personen;[6])

b) in Beziehung auf die Reichsstempelabgaben nach Reichsgesetz vom 1. Juni 1881[7]) obliegt den Regierungsfinanzkammern die Ueberwachung des den Rentämtern und den Kreiskassen zustehenden Gesetzesvollzugs und die Revision der bezüglichen Rechnungsablage; insbesondere hat für jeden Regierungsbezirk der mit der Respicienz über das Gebührenwesen betraute Referent der Regierungsfinanzkammer — event. unter Mitverwendung eines Gehilfen — nach näherer Vorschrift des Bundesraths die stempelpflichtigen Schriftstücke der öffentlichen und der von Aktiengesellschaften oder Commanditgesellschaften auf Aktien betriebenen Bank-, Credit- oder Versicherungsanstalten, Handels- und gewerblichen Unternehmungen, sowie der zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten — Liquidationsbureaus u. s. w. — periodisch bezüglich der Reichsstempelverwendung zu prüfen, wozu die genannten Anstalten die Einsicht gestatten müssen; über diese Prüfungen sind dem Staatsministerium der Finanzen Jahresberichte vorzulegen, außerdem haben die Regierungsfinanzkammern dem Reichsschatzamte vierteljährige provisorische und jährliche definitive Uebersichten über den Ertrag der Reichsstempelabgaben einzusenden.[8])

3) Hinsichtlich der Staatsdomänen, hier wiederum bezüglich der Staatsforsten und Staatsjagden, die Ueberwachung der Bewirthschaftung derselben[9]) und der Verrechnung der Gefälle aus der Forst-, Jagd- und Triftverwaltung, sowie aus der Forstrügethätigung,[10]) bezüglich der Oekonomien und Gewerbe die Aufsicht auf die verpachteten, sowie die in eigener Regie betriebenen Gewerbe und Fabriken,[11]) auf die Staatsgebäude und sonstigen Staats-Realitäten, namentlich die Leitung der Veräußerung der letzteren;[12]) [13]) bezüglich der lehen-, grund- und zinsherrlichen Gefälle die

---

4) Ziff. XIII der Fin.Min.Entschl. vom 14. Juni 1871 — Just.-Min.-Bl. 1871 S. 138 ff. — B. G. Bd. XI S. 455.

5) Ziff. 2 Abs. 2 der Verordnung vom 8. Mai 1871 — Rggsbl. 1871 S. 921 — Just.-Min.Bl. 1871 S. 103. — B. G. Bd. XI S. 201.

6) Fin.Min.Entschl. vom 9. Juli 1881 Nr. 12276.

7) RGBl. 1881 S. 185. — B. G. Bd. XVIII S. 375.

8) Verordnung vom 16. August 1881 — G.- u. VOBl. 1881 S. 1131 ff.; dann Min.Bek. vom 20. August 1881 mit Ausführungsvorschriften des Bundesrathes — G.- u. VOBl. 1881 S. 1143 ff. —.

9) § 90 der in Note 1 allegirten Verordnung.

10) § 62 der revidirten Vorschriften zum Forstgesetze vom 28. März 1852 — Fin.-Min.Bl. 1879 S. 321. — B. G. Ergbd. VIII S. 238 ff.

11) § 90 } der in Note 1 allegirten Verordnung.
12) § 94 }

13) Verordnung vom 19. April 1852 — Rggsbl. 1852 S. 473.

Oberaufsicht über die Lehengefälle und Vornahme des Belehnungsaktes,[14]) ferner die ganze Durchführnng des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 bezw. 28. April 1872 — Note 1 und 9 zu § 29 — sowohl bezüglich der ursprünglichen Staatsgefälle als der an die Ablösungskasse überwiesenen, endlich bezüglich der Staatsaktivkapitalien die Sorge für Erhebung und Verrechnung der Zinsen und für Sicherstellung der Kapitalien, während wegen Kündigung, Einzug oder Nachlaß im Einvernehmen mit der Staatsschulden-tilgungs-Commission vorzuschreiten ist.[15])

4) Die Behandlung des Ausstands- und Nachlaßwesens ist nothwendige Folge des vorstehend bezeichneten Wirkungskreises.[16]) Hier ist noch namentlich der Niederschlagung wirklich uneinbringlicher Gefälle aller Art, Strafkosten und Kassedefekten in eigener Competenz zu erwähnen.[17])

§ 42.

b) Bestreitung des Staats-Aufwandes.

In dieser Richtung hat sich die Thätigkeit der Regierungsfinanzkammern zu erstrecken auf die Zahlungsanweisungen, die Ueberwachung des Etatswesens und die Leitung der Rechnungsstellung bezüglich aller jener Ausgaben und bezw. Einnahmen, welche nach den in den §§ 10—12 niedergelegten Erörterungen in die Verrechnungszuständigkeit der allgemeinen Rentämter, der besonderen Aemter und Verwaltungen, dann der Kreiskassen fallen.

1) Die Zahlungsanweisungen.[1]) Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß in Ansehung der Ausgaben auf die Erhebung, Verwaltung und den Betrieb die Regierungsfinanzkammern der Natur der Sache nach alle erforderlichen Zahlungsanweisungen ohne Ausnahme zu beschäftigen haben, während ihnen dies in Ansehung der Staatsausgaben nur obliegt, soweit diese Ausgaben nicht zum Ressort der Regierungskammern des Innern gehören bezw. die Etats der Staatsministerien des Innern und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten betreffen und nicht durch besondere Vorschrift auch hiefür die Regierungsfinanzkammern für zuständig erklärt sind.

Demgemäß steht den Regierungsfinanzkammern namentlich zu die Anweisung der durch besondere Allerhöchste Reskripte genehmigten oder durch die Etats-Reskripte in bestimmten Summen bewilligten Ausgaben auf Besoldungen pragmatischer Beamten und Funktionsgehalte von Bediensteten, dann auf Bureau-Exigenzen, soweit diese Ausgaben nicht zum Ressort der Kammern des Innern gehören;[2]) die Anweisung der Vorschüsse für Tagegelder und Reisekosten und die revisorische Einweisung derselben und zwar auch jener der

---

[14]) § 91, [15]) § 92, [16]) § 97 — der in Note 1 allegirten Verordnung.

[17]) Ziff. 12 der Fin.Min.Entschl. vom 7. Mai 1848 — Geret Bd. XXIV. S. 50.

[1]) Vergl. hierüber Fahrmbacher, das Zahlungswesen der allgemeinen Finanzverwaltung. 1879.

[2]) § 100 der Verordnung vom 17. Dezember 1825 — Rggsbl. 1825 S. 1111. Die hier allegirte Instruktion vom 2. März 1824 ist jene vom 2. März 1814. Geret Bd. IV S. 246. — Weber G.- u. VOSammlg. Bd. II S. 309 und Bd. I S. 451. — Die Anweisungen der pragmatischen Gehalte für das Personal der Regierungskammer des Innern selbst, sowie das beiden Kammern gemeinschaftliche Personal erfolgen jedoch durch die Regierungsfinanzkammern unter Vormerkung bei den Kammern des Innern.

Etats des Innern, — wobei jedoch Vorschußanweisungen auf den letzteren Etat nur vom Finanzkammer-Direktor als Etatscurator mitgezeichnet werden;[3]) die Anweisung der Umzugsgebühren des gesammten — einschließlich des auf die Etats des Innern treffenden — Beamtenpersonales des Regierungsbezirkes;[4]) die Regulirung und Anweisung der Pensionen der Staatsdiener und deren Wittwen, einschließlich der zu den Etats des Innern gehörigen, theilweise auch der Sustentationen der Staatsbediensteten und deren Relikten nach den deßfalls bestehenden, bei der späteren Behandlung dieser Materie zur Erörterung gelangenden Normen; bei Beanspruchung höherer als der regulativmäßigen Beträge ist Bericht zu erstatten.[5])

In allen diesen Anweisungsordonnanzen müssen alle Umstände, Normen und gesetzlichen Bestimmungen, welche die Anweisung oder Verfügung begründen, genau und vollständig unter gehöriger Belegung bemerkt werden.[6])

Von einer speziellen Aufführung der weiteren den Regierungsfinanzkammern zustehenden Zahlungsanweisungen muß hier abgesehen und will nur noch beigefügt werden, daß auf den Etat des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern die Grenzberichtigungskosten und auf die Etats des k. Staatsministeriums des Innern außer den oben bezeichneten Ausgaben auch noch die Vagantenkosten,[7]) die Militärersatzkosten[8]) und die Kosten auf Epidemien und Viehseuchen[9]) von den Regierungsfinanzkammern zur Zahlung anzuweisen sind.

2) Die Ueberwachung des Etatswesens unter persönlicher Verantwortung des Finanzkammer-Direktors.[10])

In dieser Beziehung ist es namentlich Aufgabe der Finanzkammern, für Realisirung der Einnahme-Etats Sorge zu tragen, d. i. die Perceptionsthätigkeit der äußeren Aemter strenge zu controliren[11]) und die Einhaltung der Ausgabe-Etats namentlich in den Hauptpositionen d. h. denjenigen, welche ganze Categorien von Gegenständen oder Behörden umfassen, zu überwachen, dann die Anweisungen zu den bewilligten Etats zu erlassen; der Finanzkammer-Direktor hat als Etats- und Casse-Curator insbesondere alle Spezial-Etats der Kammer des Innern und alle Zahlungs-Anweisungen derselben mit-

---

3) § 102 der Verordnung vom 17. Dezember 1825 — in Note 2 alleg. — Fin.-Min.Entschl. vom 28. Januar 1857. — Geret Bd. XXX S. 145. — Ziff. XI, XII und XIII der Fin.Min.Entschl. vom 2. März 1875 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 49.

4) § 103 der Verordnung vom 17. Dezember 1825 — in Note 2 alleg. — Die früher bezüglich der Umzugsgebühren der Professoren und Studienlehrer bestandene Ausnahme ist beseitigt durch Min.Entschl. vom 1. Juli 1877 — Fin.Min.Bl. 1877 S. 311.

5) Ziff. 1 der Fin.Min.Entschl. vom 7. Mai 1848 — Geret Bd. XXIV S. 50 — dann § 104 der in Note 2 alleg. Verordnung vom 17. Dezember 1825.

6) § 105 der in Note 2 alleg. Verordnung vom 17. Dezember 1825.

7) Min.Entschl. vom 6. März 1833 — Döllingers Verord.Sammlg. Bd. XI Th. III S. 985.

8) Min.Entschl. vom 24. Februar 1876. — Fin.Min.Bl. 1876 S. 62.

9) Vgl. Verordnung vom 15. Juni 1867 — Rggsbl. 1867 S. 717. — Verordnung vom 20. Dezember 1875 — G.- u. VOBl. 1875 S. 869. — Fin.Min.Entschl. vom 13. Dezember 1868, 13. April 1872 u. 12. Februar 1879 — Fin.Min.Bl. 1869 S. 2, 1872 S. 45 u. 1879 S. 35. — Verordnung vom 23. März 1881 — G.- u. VOBl. 1881 S. 136.

10) § 131 } der in Note 2 alleg. Verordnung vom 17. Dezember 1825.
11) § 109 }

zuzeichnen;[12]) bei erschöpften oder nicht vorgesehenen Etats dürfen, wenn Gefahr auf dem Verzuge besteht, unter sofortiger Berichterstattung Vorschüsse bis zu 3428 ℳ. 57 ₰. (2000 fl.) angewiesen werden.[13]) Die Etatspositionen werden namentlich durch sorgfältige Ingrossation aller zur Einweisung kommenden Einnahms- und Ausgabsbeträge controlirt,[14]) zu welchem Zwecke auch die Zahlungsanweisungen der Kammern des Innern in die Buchhaltungen zu leiten sind. Am Schlusse jeden Jahres haben die Regierungsfinanzkammern durch Vorlage der sogenannten Aufwandsanzeigen die erforderlichen Creditszuschüsse und bezw. Einzüge beim Staatsministerium der Finanzen zu beantragen; diese Aufwandsanzeigen sind für jeden einzelnen Ministerialetat gesondert zu fertigen und vorzulegen.[15])

Die Finanzkammern haben ferner dem Finanzministerium jährlich kurze Rechenschaftsberichte zu erstatten, in welchen unter Anderem die Ursachen der wichtigeren Abweichungen der Rechnungsresultate von den das Finanzressort betreffenden Etatsbestimmungen aufzuführen sind;[16]) die bezüglichen Abgleichungen sind in tabellarischer Uebersicht herzustellen und als Beilagen der Finanzrechenschaftsberichte zu behandeln. Dieselben umfassen die sämmtlichen in den Regierungsbezirken anfallenden und daselbst zur Verrechnung gelangenden Staatsfonds-Einnahmen, sowie die hierauf bezüglichen Ausgaben für Erhebung, Verwaltung und den Betrieb mit Einschluß der die Verwaltungsetats berührenden Ergebnisse auf den Bestand der Vorjahre, enthalten demnach die gesammten Staatsausgaben nicht.

In diesen Beilagen sind die Einnahmen des Vorjahres und des laufenden Jahres, die Ausgabsetats und die wirklichen Ausgaben abzugleichen und hiezu die Abweichungen zu erläutern, wie auch größere Rückstands- und Nachlaßposten zu motiviren sind.

Bei allen Ausgaben und Etatsüberschreitungen, welche sich auf spezielle Genehmigung des Finanzministeriums gründen, sind die deßfallsigen Entschließungen anzuführen.

Die Vorlage dieser Rechenschaftsberichte hat nach Abschluß der Kreisfinanzrechnung und längstens bis 1. August jeden Jahres zu erfolgen.[17])

Den Finanzkammern liegt ferner die Aufstellung der Regierungs-Verwaltungsetats, welche die sämmtlichen den Centralfonds zugewiesenen Staats-Einnahmen der allgemeinen Rentämter sowohl, als der besonderen Aemter und Kassen des Regierungsbezirkes, sowie die hierauf erwachsenden Ausgaben der Erhebung, Verwaltung und des Betriebes umfassen, ferner des Staatsaufwands-Etats der allgemeinen Finanzverwaltung und jenes für die Pensionen, Sustentationen und Zulagen der Staatsdiener und Staatsbediensteten und deren Relikten für den Regierungsbezirk ob; auch für die Aufstellung des Etats der Staatsschuld haben die Regierungsfinanzkammern durch Erhebung der voranschlägigen Einnahmen und Ausgaben an Grundrenten-

---

[12]) §§ 85, 107, 112 und 131 der voralleg. Verordnung. — Ziff. 19 und 20 der Fin.Min.Entschl. vom 4. Juni 1868 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 117. — Ziff. 9 und 14 der Fin.Min.Entschl. vom 25. März 1832. — Geret Bd. XVII S. 26.

[13]) § 106 der in Note 2 alleg. Form.-Verordg. vom 17. Dezember 1825. — §§ 56 und 83 der Verordnung vom 25. Dezember 1825, die Leitung des Bauwesens betr. — Rggsbl. 1826 S. 25.

[14]) § 109 der in Note 2 alleg. Verordnung vom 17. Dezember 1825.

[15]) Fin.Min.Entschl. vom 4. Juni 1868 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 117 ff.

[16]) § 111 der in Note 2 alleg. Verordnung vom 17. Dezember 1825.

[17]) Fin.Min.Entschl. vom 12. Juni 1869 Nr. 7323.

Ablösungskasse-Gefällen und deren Mittheilung an die Staatsschuldentilgungs-Commission mitzuwirken.

Die Fertigung dieser Etatsvoranschläge hat für jede Finanzperiode, demnach von zwei zu zwei Jahren zu geschehen und erfolgt die Vorlage der drei ersterwähnten Etats an das Staatsministerium der Finanzen.

3) Die Leitung der Rechnungsstellung. In dieser Hinsicht ist die Thätigkeit der Regierungsfinanzkammern eine zweifache, indem derselben einerseits die Prüfung der Vorarbeiten zu den Rechnungen der untergeordneten Kassen und Aemter, sowie die Revision und Feststellung aller dieser Rechnungen in erster Instanz, wobei das Finanz-Rechnungs-Commissariat unter der Leitung eines als Comptabilitätsreferenten bestimmten Finanzrathes oder Assessors[18]) namentlich seinen Beruf geltend zu machen hat, obliegt,[19]) andererseits die Resultate der geprüften Rechnungen durch die Finanzkammer in der Kreisfinanzrechnung[20]) — § 13 — und der Kreisfonds-Hauptrechnung — § 32 — zusammengefaßt werden.

§ 43.

c) Sonstige Gegenstände.

1) Die Direktion der Kassen. Hieher gehört die Disposition über die Kassenbestände der Finanzämter und vorschriftsgemäße Verwendung der Gelder, namentlich die Fürsorge, daß die monatlichen Dotationen der Centralstaatskasse von den Kreiskassen geliefert werden können und also hienach die Kassebestandslieferungen der äußeren Aemter erfolgen;[1]) ein Controlmittel hiezu bieten die von den Finanzämtern monatlich den Regierungsfinanzkammern vorzulegenden speziellen Ausweise der Bücherabschlüsse und Kassebestände.[2])

2) Die Amts-Ein- und Ausantwortungen — Extraditionen — bei allen Aerarial-Gelder percipirenden und verrechnenden Beamten durch hiezu abgeordnete Regierungscommissäre und die Bescheidung der dießbezüglichen Verhandlungen vorbehaltlich der Superrevision, welche durch den Abrechnungscommissär vorgenommen wird. Im Falle eines eingelegten Rekurses erfolgt die Vorlage zum k. Obersten Rechnungshofe.[3])

3) Die Anordnung der Amts- und Kassenvisitationen und zwar sowohl der periodisch in größeren Zwischenräumen eingehend vorzunehmenden als auch der inzwischen in kürzeren Pausen zu bethätigenden kursorischen,[4]) nicht minder der besonderen Visitationen, wenn ein gegründeter Ver-

---

[18]) Fin.Min.Entschl. vom 11. Dezember 1834 — Geret. Bd. XVIII S. 172.

[19]) § 110 der in Note 2 alleg. Verordnung vom 17. Dezember 1825.

[20]) § 30 der Verordnung vom 11. Januar 1826 — Rggsbl. 1826 S. 182. — Weber G.- u. VOSammlg. Bd. II S. 329 und Ziff. 5 und 6 der Fin.Min.Entschl. vom 23. Dezember 1868 — Rggsbl. 1868 S. 2537.

[1]) § 112 der Form.-Verordg. vom 17. Dezember 1825 — Rggsbl. 1825 S. 1121. — Weber G.- u. VOSammlg. Bd. II S. 313.

[2]) § 109 der in Note 1 alleg. Form.-Verordg. — Fin.Min.Entschl. vom 26. September 1860 Nr. 12345 — Geret Bd. XXXII. I. S. 209. — Fin.Min.Entschl. vom 17. Mai 1878 Nr. 6833 und vom 22. März 1881 Nr. 3966.

[3]) § 115 der in Note 1 alleg. Verordnung vom 17. Dezember 1825.

[4]) Die in § 125 der in Note 1 alleg. Form.-Verordnung vom 17. Dezember 1825 angeordnete jährlich dreimalige regelmäßige Visitation war nicht durchführbar; durch Fin.Min.Entschl. vom 30. Oktober 1877 Nr. 14071 ist nunmehr angeordnet,

dacht gegen die Amts- und Kassefühlung eines Beamten dieselbe motivirt, [5]) sowie die Bescheidung der bezüglichen Verhandlungen.

4) Die Einleitung von Untersuchungen wegen Dienstvergehen der untergeordneten Finanzbeamten und Diener im Falle eines gegründeten Verdachtes gefährdeter Amtsverwaltung und Suspension in dringenden Fällen, namentlich bei drohender Gefahr für das Interesse des Aerars. [6])

5) Das Amtsbürgschaftswesen der den Kreisregierungen untergeordneten Finanzbeamten nach den hierüber bestehenden Bestimmungen.

6) Die Leitung der fiskalischen Processe, [7]) insbesondere die Vorlage einer summarischen Jahresübersicht mit dem Rechenschaftsbericht und die Ueberwachung von Seite des Regierungspräsidenten und Finanzkammer-Direktors, daß die fiskalischen Prozeßangelegenheiten nicht verzögert und der Betrieb der Aktivprocesse nicht vernachlässigt werde.

7) Die Behandlung der Landrathsgegenstände, insoweit sie das Staatsärar betreffen, sowie der Distrikts- und Gemeindeumlagen des Staates, gegebenen Falles im Benehmen mit der k. Regierungskammer des Innern, worüber unter der betreffenden Abhandlung über die Ausgaben das Nähere.

8) Die Vorschläge auf Besetzung der Rentamtsdienerstellen, welche auf Grund dieser Vorschläge durch das Staatsministerium der Finanzen erfolgt, und die Berufung von Verwesern solcher Stellen. [8])

9) Die Prüfung und Evidenthaltung der Amtsinventare aller Art. [9])

10) Die Legalisation von Urkunden der Finanzbehörden und der diesen untergeordneten Aemter im Verkehre mit Oesterreich, [10]) soweit eine solche noch erforderlich ist; es bedürfen nämlich im Verkehre zwischen dem Deutschen Reiche und der österreichisch-ungarischen Monarchie einer Beglaubigung nicht die Urkunden: des Staatsministeriums der Finanzen, des k. Obersten Rechnungshofes, der Kreisregierungen, der Regierungs-Präsidien, der General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern, der General-Bergwerks- und Salinen-Administration, der Staatsschuldentilgungs-Commission, der Rechnungskammer, des Kataster-Bureaus, des Hauptmünzamtes, der Bankdirektion in Nürnberg, der Central-Forstlehranstalt in Aschaffenburg und der Verwaltungen der Zuchthäuser und Gefangenanstalten. [11])

Urkunden, die von einer inländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Inlandes aufgenommen oder

---

daß die sämmtlichen den k. Regierungsfinanzkammern unterstellten Kassen und Aemter mindestens alle vier Jahre einmal einer eingehenden gründlichen, außerdem aber alljährlich und event. öfter im Jahre einer kursorischen Visitation zu unterziehen sind.

[5]) § 116, [6]) § 117, [7]) § 120 } der in Note 1 alleg. Verordnung vom 17. Dezember 1825.

[8]) Fin.Min.Entschl. v. 25. Aug. 1864 Nr. 10106 — Geret Bd. XXXV S. 8, dann Ziff. 5 der Fin.Min.Entschl. vom 15. Juni 1860. — Geret Bd. XXXII. I. S. 147.

[9]) § 88 der in Note 1 alleg. Form.-Verordnung vom 17. Dezember 1825, dann Fin.Min.Entschl. vom 20. Juni 1861 — Geret Bd. XXXII. II. S. 140.

[10]) Entschließung des Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern vom 4. April 1863 — Rggsbl. 1863 S. 557.

[11]) Reichsgesetz vom 1. Mai 1878 — RGBl. 1878 S. 89. — B. G. Bd. XVI S. 3, — dann Vertrag vom 25. Februar 1880 mit Bekanntmachung vom 2. Februar 1881 — RGBl. 1881 S. 4—24. — B. G. Bd. XVIII S. 216. —

ausgestellt sind, bedürfen zum Gebrauche im Inlande einer Beglaubigung — Legalisation — nicht.[12])

11) Die Anordnung unvorhergesehener Prüfung der Deposital-Buch- und Kasseführung bei den Gerichten [13]) und der Buchführung und der Materialbestände bei den Conservatorien bei den Landgerichten,[14]) die erforderlichen Verfügungen in Beziehung auf Gegenstände der Buch- und Kasseführung und die Ueberwachung des Vollzuges derselben im Benehmen mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte bezüglich der Depositen und der Landgerichte bezüglich der Conservatorien. Dasselbe gilt wie bisher für die Administrativdepositen bei den Bezirksämtern.[15])

12) In Ansehung des Brandversicherungswesens obliegt den Regierungsfinanzkammern die Aufsicht über dessen Behandlung bei den Rentämtern gelegentlich der Amtsvisitationen und die Bescheidung der deßfallsigen Verhandlungen im Einvernehmen mit der Brandversicherungskammer [16]) und die finanzielle Revision der Diäten und Reisekosten der Brandversicherungs-Inspektoren, [17]) sowie die Revision über die einschlägige Rechnung der Kreiskassen. — Vergl. § 22. —

§ 44.

d) Die collegiale Berathung.

Die Regel für die Verhandlungen der k. Regierungsfinanzkammern ist das bureaumäßige Verfahren, sonach ohne collegiale Berathung. Auch bei der erstern Behandlungsweise ist der Referent für die richtige aktenmäßige Darstellung des Faktums, dann die rechtzeitige, gründliche und pflichtmäßige Behandlung des Gegenstandes verantwortlich; weicht bei dieser Behandlung die Meinung des Referenten von der des entscheidenden Vorstandes ab, so ist ersterer von einer weiteren Vertretung entbunden, wenn er sofort hierüber geeignete Vormerkung auf dem Concepte oder zu den Akten macht und dieselbe von dem Vorstande visiren läßt. [1])

In Folge der neueren Gesetzgebung ist nunmehr zu unterscheiden zwischen den zur öffentlich-mündlichen Verhandlung vor den verwaltungsrechtlichen Senaten gehörigen Verwaltungsrechtssachen, — worüber in § 45 das Nähere, — und den auf Grund besonderer Bestimmungen in geheimer Collegialsitzung zu erledigenden Gegenständen.

---

[12]) § 1 des in Note 11 alleg. Reichsgesetzes vom 1. Mai 1878. — Vergl. hiezu auch §§ 380, 382 und 402 der Reichs-Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 — RGBl. 1877 S. 83 ff. — B. G. Bd. XV Abthl. 1 S. 90 ff.

[13]) § 68 der Verordnung vom 8. September 1879 — Just.Min.Bl. 1879 S. 661 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 3 S. 585.

[14]) § 12 der Verordnung vom 8. September 1879 — Just.Min.Bl. 1879 S. 701 ff. B. G. Bd. XV Abthl. 3 S. 596.

[15]) Entschl. des Staatsminist. des Innern und der Finanzen vom 24. Juni 1862 — Rggsbl. 1862 S. 1439.

[16]) § 13 der Vollzugs-Instruktion vom 13. Dezember 1875 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 349.

[17]) § 15 Ziff. 4 der Vollzugs-Instruktion vom 3. April 1875 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 198.

[1]) § 130 der Verordnung vom 17. Dezember 1825 — Rggsbl. 1825 S. 1135. — Weber Ges.- u. Verordn.-Sammlg. Bd. II S. 318. — v. Pözl, Verwaltungs-Recht 3. Auflage. § 49 S. 112.

Die Sitzungen für die collegialen Berathungen sollen in der Regel wöchentlich einmal unter dem Vorsitze des Regierungspräsidenten oder in dessen Abwesenheit oder Verhinderung des Finanzkammer-Direktors [2]) statthaben, in dringenden Fällen soll nach der Wichtigkeit des Falles und nach Beschaffenheit der Umstände eine außerordentliche Sitzung angeordnet oder für Erholung der Abstimmungen durch Circulare Sorge getragen und der Beschluß in das Protokoll der nächsten Sitzung nachgetragen werden; [3]) für wichtigere Gegenstände von gemeinschaftlichem Interesse veranstaltet der Regierungspräsident gemeinschaftliche Sitzungen beider Kammern unter Beiziehung der beiden Direktoren und der betreffenden Referenten, je nach Bedarf auch Plenarsitzungen; [4]) endlich können auf Anordnung des Regierungspräsidenten auch für die nicht zur collegialen Berathung verwiesenen Gegenstände Sitzungen anberaumt werden. [5])

Die Referenten haben die Aufsätze über die vorzutragenden Gegenstände sogleich in die Sitzung mitzubringen, außer in zweifelhaften Fällen, wo ohne vorläufige Berathung der Beschluß des Collegiums nicht wohl vorauszusehen ist. [6])

Die etwaigen schriftlichen Vorträge — Motivirung der zu beantragenden Entschließungen — sollen kurz abgefaßt werden, nur in gedrängtester Darstellung das Faktum und den Antrag enthalten; dieser ist jederzeit sogleich in der Form eines mit den Entscheidungsgründen versehenen Regierungsbeschlusses aufzusetzen. [7])

Die Abstimmungen erfolgen nach dem Dienstalter von dem ältesten bis zum jüngsten Collegialmitgliede; [8]) der Kreisforstrath hat nur in den die Staatsforstverwaltung betreffenden Gegenständen Vortrag [9]) und entscheidende Stimme, die Raths-Accessisten haben nur eine berathende Stimme (votum consultativum); [10]) der Regierungspräsident oder dessen stellvertretender Vorsitzender gibt seine Stimme zuletzt. Die Mehrheit der Stimmen bildet den Beschluß; bei Gleichheit derselben entscheidet sich die Mehrheit durch die Stimme des Präsidenten resp. seines Stellvertreters.

Der Präsident ist verpflichtet, den Vollzug der gefaßten Sitzungsbeschlüsse zu sistiren, wenn er dieselben als gegen ausdrückliche Gesetze oder allerhöchste Anordnungen gefaßt erachtet oder in Folge derselben einen großen Nachtheil für das Staatswohl befürchtet. In beiden Fällen hat er sogleich Anzeige zum Finanzministerium zu erstatten und kann auch beschlossene Anträge an die allerhöchste Stelle, mit denen er nicht einverstanden ist, durch abgesondertes Gutachten einbegleiten. [11]) Wird der Referent selbst mit seinem Antrage vom Collegium abgestimmt, so haftet er zwar für richtige Abfassung und zweckmäßige Ausführung des Beschlusses, ist aber einer weiteren Vertretung enthoben, wenn er seine abweichende Meinung in der Eingangs bezeichneten Weise constatirt. [12])

---

[2]) § 134 der in Note 1 alleg. Verordnung und Verordnung vom 29. Dezember 1851 — Rggsbl. 1852 S. 6.

[3]) § 137, [4]) § 138, [5]) § 133 der in Note 1 alleg. Verordnung.

Hiezu noch § XVI der Verordnung vom 29. Dezember 1836 — Rggsbl. 1836 S. 1037.

[6]) § 137, [7]) § 135, [8]) § 134 der in Note 1 allegirten Verordnung vom 17. Dezember 1825.

[9]) Art. 2 der Verordnung vom 1. Juli 1853 — Rggsbl. 1853 S. 931.

[10]) Fin.Min.Entschl. vom 26. Juli 1831 — Geret Bd. XVI S. 156, — Döllinger Bd. XVII § 109. In der Regel nicht mehr als drei. — Abschn. I Ziff. 2 der Fin.Min.Entschl. vom 31. Oktober 1860 — Geret Bd. XXXII I. S. 18.

[11]) § 136, [12]) § 130 der in Note 1 allegirten Verordnung vom 17. Dezember 1825.

Der Präsident ist dafür verantwortlich, daß die Vorträge mit Gründlichkeit erstattet, die Beschlüsse bestimmt ausgesprochen, richtig in das Protokoll eingetragen und die Ausfertigungen hienach gefaßt werden.[13])

Die Sitzungs-Protokolle sollen von einem Sekretäre oder Rathsaccessisten mit möglichst größter Genauigkeit geführt und bei wichtigen Gegenständen auch die einzelnen Abstimmungen darin bemerkt werden, in welchem Falle jeder Abstimmende noch ein schriftliches Votum zu den Akten geben kann; die in das Sitzungsprotokoll eingetragenen Beschlüsse sollen von dem Sitzungs-Protokollführer in dem Einlaufsprotokolle nur mit Hinweisung auf den Tag und Vortragsziffer des Sitzungsprotokolles bemerkt werden.[14])

Bei den Regierungsfinanzkammern hat nur in folgenden Gegenständen collegiale Berathung Platz zu greifen:

a) bei Feststellung der Qualifikationslisten für die der Regierungsfinanzkammer untergeordneten Staatsdiener, dann der Accessisten und Revisoren;[15]) [16])
b) bei gutachtlichen Vorschägen wegen Besetzung der den Finanzkammern unter allerhöchster Ernennung untergeordneten Behörden;[17])
c) bei Begutachtung und Subrepartition der Etats;[18])
d) bei den Vorschlägen zum Verkaufe der „Staatsdomänen";[19])
e) bei Genehmigung der Verkäufe und Verpachtung von Immobilien;[20])
f) bei Verbescheidung aller Amts-Extraditions- und Amts-Visitations-Verhandlungen;[21]) — also auch der Verhandlungen über die Visitationen bezüglich des Steuerwesens u. s. w.;
g) bei Fassung der Definitivbeschlüsse zu den Revisionsprotokollen der Jahresrechnungen der Finanzämter und Kassen;[22])
h) bei Beschlußfassung über Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen Finanzbeamte, über Suspendirung derselben und über ihre Stellung vor Gericht;[23]) [24])
i) bei fiskalischen Processen in den hiefür vorgesehenen Fällen;[25])
k) bei Erstattung der Finanzrechenschaftsberichte;[26])
l) in allen Fällen, für welche durch besondere gesetzliche oder allerhöchste Bestimmungen eine collegiale Berathung besonders vorgeschrieben wird.[27])

---

13) § 144, 14) § 139, 15) § 129 lit e — der in Note 1 alleg. Verordnung vom 17. Dezember 1825.

16) Diese Qualifikation erfolgt gleichzeitig mit der des Revisionspersonals in der Schluß-Abrechnungssitzung. Siehe auch lit. B der Fin.Min.Entschl. vom 9. November 1878 Nr. 16976 — Fin.Min.Bl. 1878 S. 226.

17) § 129 lit. f der in Note 1 alleg. Verordnung.

18) § 129 lit. g derselben Verordnung. — Diese Bestimmung ist veraltet.

19) § 128 lit. h derselben Verordnung.

20) § 129 lit. i derselben Verordnung. — Wegen der Verpachtung von Staatsjagden siehe besonders Fin.Min.Entschl. vom 9. Januar 1862 Nr. 16627. — Geret Bd. XXXIII S. 435 —, dann wegen der Verpachtungen von geringerer Wichtigkeit Ziff. 2 der Fin.Min.Entschl. vom 24. Juni 1870 Nr. 7360 — Fin.Min.Bl. 1870 S. 126 —, dann Fin.Min.Entschl. vom 31. Dezember 1870 — Fin.Min.Bl 1871 S. 6.

21) § 129 lit. k, 22) § 129 lit. l, 23) § 129 lit. m — der in Note 1 alleg. Verordnung vom 17. Dezember 1825.

24) Verordnung vom 29. Dezember 1851 — Rggsbl. 1852 S. 6.

25) § 129 lit. n, 26) § 129 lit. p, 27) § 129 lit. q — der in Note 1 alleg. Verordnung vom 17. Dezember 1825.

§ 45.

c) Die Senate für die Verwaltungsrechtssachen.[1])

Das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen bemißt sich zunächst, soweit nicht die Reichsgesetze einschlägige Bestimmungen enthalten oder die besonderen Vorschriften der einzelnen Landesgesetze ausdrücklich vorbehalten sind, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.[1])

Die hieher bezüglichen Verwaltungsrechtssachen, in welchen die Beschwerden gegen die von den Regierungsfinanzkammern in erster Instanz erlassenen Bescheide durch den Verwaltungsgerichtshof in zweiter und letzter Instanz entschieden werden, sind aus den oben in § 33 S. 86 ff. über die letztinstanzielle Zuständigkeit des Staatsministeriums der Finanzen und bezw. des Verwaltungsgerichtshofes zu entnehmen.

In diesen Verwaltungsrechtssachen entscheiden die Regierungsfinanzkammern in erster Instanz durch Senate, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus drei Mitgliedern bestehen.

Die Bildung der Senate erfolgt im Benehmen mit dem Regierungsdirektor durch den Regierungspräsidenten. Derselbe bestimmt die ständigen Mitglieder des oder der Senate, sowie deren Stellvertreter. Hiebei ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß je nach dem Gegenstande der Verhandlung der durch die allgemeine Geschäftsordnung bezeichnete Sachreferent dem betreffenden Senate angehöre. Die Senatsbildung kann zu diesem Zwecke auch in der Weise geschehen, daß als drittes Senatsmitglied der jeweilige Sachreferent einzutreten hat.

Mit der Bildung der Senate erfolgt zugleich die Bezeichnung der Senatsvorstände und ihrer Stellvertreter. Hiebei ist der Rang, bei gleichem Rang das Dienstalter, bei gleichem Dienstalter das Lebensalter der Senatsmitglieder entsprechend zu beachten.

Die Bestellung der Referenten für die einzelnen Gegenstände aus der Mitte der dem betreffenden Senate zugehörigen Mitglieder steht dem Senatsvorstande zu. Es empfiehlt sich hiebei auf die allgemeine Geschäftsvertheilung thunlichste Rücksicht zu nehmen. Der Senatsvorstand kann auch sich selbst als Referenten bezeichnen.

---

[1]) Die nachfolgende Darlegung gründet sich auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend den Verwaltungsgerichtshof — G.= u. VOBl. 1878 S. 369 ff. — B. G. Ergbd. VII S. 408 ff. —, der Vollzugsvorschriften hiezu vom 1. September 1879 — G.= u. VOBl. 1879 S. 1014 ff. — B. G. Ergbd. VIII S. 69 ff. —, der Art. 209, 210, 279 und 283 des bayer. Gebührengesetzes vom 18. August 1879 — G.= u. VOBl. 1879 S. 903 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 525 ff. —, der §§ 68 und 69 der Vollzugsinstruktion hiezu vom 21. September 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 205 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 657 ff. —, des Gesetzes vom 18. August 1879 über die Erbschaftssteuer — G.= u. VOBl. 1879 S. 883 ff. — B. G. Ergbd. VIII S. 89 ff. —, der §§ 21 und 22 der Vollzugsvorschriften hiezu vom 21. September 1879 — G.= u. VOBl. 1879 S. 1211 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 553 ff. — B. G. Ergbd. VIII S. 105 —, endlich des Gesetzes vom 18. August 1879, betreffend die Entscheidung der Competenzconflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe — G.= u. VOBl. 1879 S. 991 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 3 S. 234, auf welche zur Vermeidung der außerdem gebotenen zahlreichen Wiederholungen der Allegate im Allgemeinen hingewiesen wird.

Die staatsanwaltschaftliche Vertretung des Aerars obliegt dem Fiskalbeamten. Dem Staatsanwalte hat der Referent nach Prüfung der Akten dieselben zur Einsicht mitzutheilen und sich mit demselben auf kürzestem Wege über die etwa vor der Verhandlung nöthigen Ergänzungen zu benehmen und im Falle beiderseitigen Einverständnisses im Benehmen mit dem Senatsvorstande bei dem Präsidenten die Anberaumung der mündlichen Verhandlung und die Ladung der Betheiligten u. s. w. oder die Anordnung der erforderlichen Ergänzungen zu veranlassen; anderenfalls aber, wenn sich Referent und Staatsanwalt über die nöthig scheinenden Ergänzungen nicht einigen können, Beschlußfassung in geheimer Sitzung zu beantragen. Dem Staatsanwalte ist von jeder Verfügung, durch welche eine öffentlich-mündliche Verhandlung anberaumt wird, Kenntniß zu geben; auch ist demselben ein Exemplar der jeweiligen Tagesordnung zuzustellen. Zu geheimen Sitzungen, welche zur Beschlußfassung über die Ausschließung oder Ablehnung eines Senatsmitgliedes oder über eine Beschwerde der in Art. 32 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 bezeichneten Art stattfinden, ist der Staatsanwalt gleichfalls heranzuziehen. Der Staatsanwalt hat den vorbezeichneten Verhandlungen beizuwohnen. Demselben ist auf Verlangen im Laufe der Verhandlung, jedenfalls aber vor Abschluß der letzteren, das Wort zu gewähren. Das den beisitzenden Mitgliedern des Senates zustehende Recht der Fragestellung gebührt, soweit letztere bei Verhandlungen vor dem Verwaltungsgerichtshofe Platz greift, auch dem Staatsanwalt.

Bei Regierungen, welche einen zweiten Fiskalbeamten nicht haben, ist gleichzeitig mit Bildung des Senates auch der Stellvertreter des Staatsanwaltes aus der Reihe der Mitglieder des Finanzkammercollegiums zu bestimmen.

Der Staatsanwalt ist verpflichtet, bei Fragen von erheblicher finanzieller Tragweite, ebenso bei Fragen von besonders principieller Bedeutung Instruktionen vom k. Staatsministerium der Finanzen im Wege direkter Berichterstattung zu erholen und nach denselben zu handeln.

Ueber Behandlung der einkommenden, der Entscheidung durch die Senate unterliegenden Erinnerungen ist Folgendes zu bemerken:

1) Alle bei den Regierungsfinanzkammern einkommenden Erinnerungen sind vorerst dem nach der Geschäftsvertheilung zuständigen Sachreferenten zuzutheilen.
2) Stellt sich bei der von demselben vorgenommenen Prüfung der Vorlagen die Erinnerung beziehungsweise der etwa erhobene Rückersatz-Anspruch als zweifellos begründet dar, so hat die Regierungsfinanzkammer sofort im Bureauwege die dem Ergebnisse der Prüfung entsprechende Verfügung zu treffen.
3) Erscheint dem Sachreferenten die Erinnerung oder der Anspruch unbegründet oder doch zweifelhaft, so sind die Akten dem Senatsvorstande zur Bestellung eines Referenten für die öffentliche Sitzung und sodann diesem zur weiteren Behandlung vorzulegen.
4) Der Senatsvorstand ist befugt, einen Gegenstand, welcher von dem Sachreferenten in Gemäßheit der vorstehend sub Ziff. 2 angeführten Bestimmung im Bureauwege erledigt werden will, durch Bestellung eines Referenten zur Verhandlung in die öffentliche Sitzung zu bringen. Es sind deßhalb alle Entwürfe von diesbezüglichen Verfügungen dem Senatsvorstande, soferne er sie nicht vermöge seiner dienstlichen Stellung ohnehin zu unterzeichnen hat, zur Einsicht und Mitzeichnung oder etwaigen Bestellung eines Referenten für die öffentliche Sitzung mitzutheilen.
5) Prozeßleitende Verfügungen jeder Art, insbesondere die etwa vor der öffentlichen Verhandlung nöthig befundenen Anordnungen behufs Ergänzung der Akten und Erholung technischer Gutachten, deßgleichen die zum Vollzuge

von Entscheidungen oder von Zwischenbescheiden der Senate erforderlichen Verfügungen werden von den Regierungsfinanzkammern im Bureauwege erlassen und von dem Regierungspräsidenten unterfertigt.

6) Ist eine Sache zur mündlichen Verhandlung vor dem Senate der Kreisregierung bereift, so ist auf Vorschlag des Referenten und des Senatsvorstandes Tag und Stunde der öffentlichen Verhandlung anzuberaumen und die schriftliche Vorladung der Betheiligten sowie der Zeugen und Sachverständigen unter Hinweisung auf die Folgen des Nichterscheinens zu bethätigen.

7) Die Ladungsurkunden sind den Betheiligten, sowie den Zeugen und Sachverständigen nach Maßgabe des § 6 der Instruktion vom 1. September 1879 gegen Nachweis zuzustellen. Die Kreisregierungen haben sich hiebei thunlichst gedruckter Formulare zu bedienen.

8) Die Senatssitzungen sind regelmäßig an im Voraus ein für allemal bestimmten und öffentlich bekannt gegebenen Tagen der Woche oder des Monats abzuhalten, unbeschadet der Anberaumung außerordentlicher Sitzungen, wenn dies die Umstände erheischen.

9) Die jeweilige Tagesordnung ist durch Anschlag vor dem Sitzungssaale rechtzeitig zu veröffentlichen. Den Senatsmitgliedern ist ein Exemplar der Tagesordnung zuzustellen und die Einsichtnahme der Akten vor der Verhandlung zu gestatten.

10) Die mündliche Verhandlung der Senate ist regelmäßig öffentlich.

11) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Derselbe hat jedem der beisitzenden Mitglieder des Senates auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Betheiligten sowie an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Auch die Betheiligten und deren Vertreter dürfen durch den Vorsitzenden oder mit Bewilligung des letzteren unmittelbar an die Zeugen und Sachverständigen Fragen richten. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage, deßgleichen sonstige Anstände, welche sich in Ansehung der auf die Sachleitung bezüglichen Anordnungen des Vorsitzenden ergeben, entscheidet der Senat.

12) An der Beschlußfassung, welche, wenn thunlich, unmittelbar nach Schluß der öffentlichen Verhandlung erfolgen soll, dürfen nur solche Senatsmitglieder Theil nehmen, vor welchen jene Verhandlung stattgefunden hat.

13) Die Entscheidungen der Senate erhalten die Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.“

Dieselben sollen enthalten die Bezeichnung der entscheidenden Stelle — Regierungsfinanzkammer — und des Senates, sowie den Tag der Verhandlung, die Entscheidungsformel, die Entscheidungsgründe mit einer gedrängten Darstellung des Sach- und Streitstandes — Thatbestandes — und Angabe der bei der Verhandlung anwesenden Betheiligten und ihrer Vertreter, endlich die Bezeichnung der Senatsmitglieder und den Tag der Verkündung der Entscheidung.

Die Bescheide sind in der Urschrift von den Senatsmitgliedern, welche bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

14) Die Verkündung der Bescheide erfolgt durch Verlesung der Entscheidungsformel und der Entscheidungsgründe. Kann die Verkündung nicht sofort stattfinden, so hat sie an einem sogleich anzuberaumenden und bekannt zu gebenden Termine zu geschehen, welcher nur aus einem besonderen Grunde über eine Woche hinaus verlegt werden darf. Den Betheiligten sind die Bescheide überdies in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen. Die Ausfertigungen sind von der Regierungsfinanzkammer zu ertheilen.

Jeder Endbescheid, sowie jeder Zwischenbescheid, gegen welche auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung selbständig Beschwerde erhoben werden kann, ist mit Entscheidungsgründen zu versehen.

Mit jedem Endbescheid ist ein Beschluß über den Kostenpunkt nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu verbinden.

Ueber den Gang und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung ist unter der Leitung des Vorsitzenden durch einen vereideten Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe hat insbesondere zu enthalten den Ort und den Tag der Verhandlung, die Namen des Senatsvorstandes und der übrigen Senatsmitglieder, dann des Schriftführers, den Betreff der Verhandlung, die Namen der erschienenen Betheiligten, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände, die Angabe, ob öffentlich oder bei beschränkter Oeffentlichkeit verhandelt, dann letzteren Falles, ob und welche Vertrauensmänner von den Betheiligten beigezogen worden sind, die Bezeichnung des Referenten, die Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder theilweise erledigt wurde, die Anträge der Betheiligten, die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, oder, wenn dieselben schon früher abgehört worden waren, die Angabe, ob und inwieferne sie von ihren früheren Aussagen abgewichen, die Entscheidungsformel und endlich die Verkündung der Entscheidung. Das Protokoll ist von dem Senatsvorstande und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Gegen die Entscheidungen der Regierungsfinanzkammern steht sowohl der Partei als auch dem Staatsanwalte das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Die Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof gegen die Entscheidungen der Regierungsfinanzkammern müssen innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen, von Eröffnung der betreffenden Verfügung an gerechnet, bei der Regierungsfinanzkammer, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat, eingelegt werden. — Gleiches gilt bezüglich der Beschwerden gegen die Entscheidungen der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern[2]).

Die bei den Regierungsfinanzkammern zu ihrer Ausbildung beschäftigten Accessisten und Praktikanten sind zu den mündlichen Verhandlungen sowie zu den Berathungen der Senate beizuziehen. Dieselben können als Schriftführer verwendet werden.

Zum Zwecke der Zustellung der Bescheide an die Betheiligten ist den betreffenden Aemtern außer dem für die Amtsakten bestimmten Exemplare die erforderliche Anzahl von Ausfertigungen für die Betheiligten mitzutheilen.

Ueber die bei der Erledigung einzelner Verwaltungsrechtssachen erfolgten Entscheidungen zweifelhafter und wichtiger Rechtsfragen ist ein besonderes mit einem alphabetischen Register zu versehendes Präjudicienbuch zu führen. Die Eintragung geschieht auf Anregung des Referenten oder eines anderen Senatsmitgliedes auf Grund eines, zugleich den Wortlaut feststellenden, Senatsbeschlusses. Die Eintragung wird von dem Protokollführer unter Aufsicht des Referenten bewirkt.

---

[2]) Art. 45 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878. — Note 1. — Vergl. Kahr's Commentar hiezu S. 249 ff. — Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof, welche nicht innerhalb der gesetzlichen ausschließenden Frist bei derjenigen Behörde eingereicht wurden, von der die beschwerende Verfügung erlassen wurde, sind als nicht rechtzeitig erhoben zu erachten und können ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen werden. — Vergl. z. B. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Januar 1880. — Sammlung der Entsch. Bd. I S. 11.

Erfährt eine im Präjudicienbuche eingetragene Entscheidung im Instanzenzuge Bestätigung oder Abänderung, so ist dies in der Spalte „Bemerkungen" vorzutragen.

Hieher ist zu erwähnen, daß die vom Verwaltungsgerichtshofe, welcher nicht Cassationshof, auch nicht Revisionsgericht im Sinne der Reichs-Civilprozeßordnung, sondern wirkliches Instanzengericht ist, in einer Beschwerdesache entschiedenen Fragen als endgiltig entschieden zu erachten und von der Vorinstanz bei jeder in der nämlichen Sache noch weiter zu treffenden Entscheidung, gleichviel, ob verwaltungsrechtlicher oder rein administrativer Natur, als rechtskräftig feststehend anzunehmen sind. Eine nochmalige Würdigung und Bescheidung dieser Fragen durch die Vorinstanz ist somit ausgeschlossen. Den Entscheidungsgründen eines verwaltungsrichterlichen Urtheils kommt eine Rechtskraft im eigentlichen Sinne nicht zu; dieselben bilden jedoch ein gewichtiges Auslegungsmittel für Sinn und Absicht der Entscheidung[3]).

Weiter ist hervorzuheben:

Ablehnungsgesuche, welche gemäß Art. 18 des Gesetzes vom 8. August 1878 gegen ein Mitglied der Regierungsfinanzkammer gerichtet sind, werden von dem Finanzkammer-Collegium beschieden. Beschwerden gegen abweisende Beschlüsse werden in dem für Verwaltungsrechtssachen vorgeschriebenen Instanzenzuge entschieden. Wird in Folge einer für begründet erachteten Ablehnung die betreffende Behörde beschlußunfähig, so hat die nächstvorgesetzte Verwaltungsbehörde (das Staatsministerium der Finanzen) das Erforderliche zu verfügen und nöthigenfalls eine andere Behörde mit der Entscheidung der Sache zu beauftragen.

Den Betheiligten und ihren gesetzlichen Stellvertretern ist gestattet, sich bei den Verhandlungen durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Die Behörden sind jedoch befugt, das persönliche Erscheinen der Betheiligten zum Zwecke der Feststellung des Sachverhaltes anzuordnen, wenn dasselbe nach Lage der Sache als nothwendig erscheint. Die Behörden sind ferner befugt, mehreren im gleichen Interesse Betheiligten die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten aufzutragen und im Weigerungsfalle einen solchen von Amtswegen auf Kosten der Säumigen aufzustellen.

Zu Bevollmächtigten und Beiständen können nur prozeßfähige Personen (§§ 50 ff. der Reichs-Civilprozeßordnung) bestellt werden; die Vertretung des Aerars richtet sich nach den hierüber geltenden Vorschriften. Im Uebrigen kann Personen, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung oder Beistandsleistung vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden geschäftsmäßig betreiben, die Zulassung als Vertreter oder Beistände in Verwaltungsrechtssachen versagt werden. Die Bevollmächtigten haben, mit Ausnahme der k. Fiskale, die Bevollmächtigung durch eine schriftliche (auch protokollarische) Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten abzugeben. Privaturkunden müssen durch eine öffentliche Behörde beglaubigt sein. Die Beigabe von Armenanwälten findet nicht statt.

Ueber wichtigere Zustellungen, namentlich über die Zustellung von Verfügungen, welche für die Adressaten Rechtsnachtheile im Gefolge haben können, ist amtlicher Nachweis zu den Akten zu bringen[4]).

---

[3]) Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Dezember 1880 — Sammlung der Entscheidungen Bd. II S. 282. Siehe hierüber auch Blätter für administrative Praxis 1881 Bd. XXXI S. 291.

[4]) Ueber die Zustellungen selbst siehe das Nähere in § 6 der in Note 1 allegirten Vollzugs-Vorschriften vom 1. September 1879 zu dem Gesetze vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c.

Will ein Beschluß für vorläufig vollstreckbar [5]) erklärt werden — Art. 209 Abs. 3 des Gebührengesetzes und Art. 37 Abs. 4 des Erbschaftssteuergesetzes —, so ist dies in die Entscheidungsformel aufzunehmen.

Wenn in einer Angelegenheit gegen die Entscheidung einer unteren Instanz zugleich an die höhere Verwaltungsbehörde und an den Verwaltungsgerichtshof Beschwerde erhoben wurde, so hat diejenige Oberbehörde, welche nach Maßgabe des Art. 49 des Gesetzes vom 8. August 1878 zunächst zur Entscheidung berufen ist, nach Erlassung der letzteren und Eröffnung derselben an die Betheiligten die Akten an die außerdem angerufene Oberbehörde zur weiteren Behandlung abzugeben.

Nachdem in Vorstehendem das Bemerkenswertheste für die Verhandlungen der verwaltungsrechtlichen Senate bei den Regierungsfinanzkammern dargestellt wurde, eine weitere Darlegung der näheren Vorschriften aber bei den Abhandlungen über das Gebührenwesen u. s. w. nachfolgen wird, erübrigt noch zu bemerken, daß die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe über die Zuläſſigkeit des Rechtsweges durch einen Gerichtshof für Competenzconflikte erfolgt [6]) und daß zur Erhebung des Competenzconfliktes nur die Kreisregierungen und die Centralverwaltungsstellen befugt sind. Der Competenzconflikt kann erhoben werden, wenn in einer bei einem Gerichte anhängigen Sache der Rechtsweg von den Verwaltungsbehörden für unzuläſſig erachtet wird. Die Erhebung findet nicht statt, wenn die Zuläſſigkeit des Rechtsweges durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichtes feststeht. Die Erhebung des Competenzconfliktes erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die Sache anhängig ist, durch die schriftliche Erklärung der Verwaltungsbehörde, daß der Rechtsweg für unzuläſſig erachtet werde. Der Erklärung soll eine Begründung beigefügt werden. Durch die Erhebung des Competenzconfliktes werden vorsorgliche Verfügungen des Gerichtes, wie der Verwaltungsbehörde nicht ausgeschlossen.

§ 46.

f. Die Steuer-Berufungscommissionen.

Gegen die Beschlüsse der Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer-Ausschüsse ist Berufung zuläſſig; die Befugniß zur Ergreifung der Berufung steht sowohl dem Vertreter des Aerars — Rentbeamten — als dem Steuerpflichtigen zu [1]).

Die Berufungen sind der Regierungsfinanzkammer vorzulegen. Dieselbe ist befugt, ohne weiteres Verfahren der Berufung eines Steuerpflichtigen stattzugeben oder die Berufung des ärarialischen Vertreters abzuweisen, wenn sie ihrem vollen Umfange nach die erstere für begründet, die letztere für unbegründet erachtet.

---

5) Bezüglich der bei der Vollstreckbarkeitserklärung zu beobachtenden Formen kommen die Bestimmungen in Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Concursordnung — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 63 ff. — B. G. Bd. XV Abthl. 2 S. 164 ff. — und die zum Vollzuge derselben erlassene Allerhöchste Verordnung vom 14. Juli 1879 — Ges.- u. VOBl. 18/9 S. 705 — B. G. Bd. XV Abthl. 2 S. 429 — in Anwendung.

6) Gesetz vom 18. August 1879 — G.- u. VOBl. 1879 S. 991 — B. G. Bd. XV Abth. 3 S. 234.

1) Art. 41 des Gewerb-, Art. 18 des Kapitalrenten-, Art. 45 des Einkommen-Steuergesetzes vom 19. Mai 1881. — Ges.- u. VOBl. 1881 S. 461, 484 u. 515. — B. G. Bd. XVIII. S. 461, 497 u. 545.

Außerdem sind diese Berufungen zur Entscheidung an die Berufungscommission abzugeben[2]).

Die Berufungscommissionen werden gebildet:

1) Für die Gewerbsteuer[3]):

a) aus dem Regierungspräsidenten des betreffenden Kreises oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;

b) aus fünf Mitgliedern, welche aus Kreiseinwohnern durch die zur Vertretung des Handels- und Gewerbestandes in dem einschlägigen Regierungsbezirke berufenen Organe auf die Dauer von vier Jahren in der Art gewählt werden, daß alle zwei Jahre ein Theil der Mitglieder und zwar abwechselnd drei, dann zwei Mitglieder, das erstemal nach dem Loose, austreten;

c) aus zwei Mitgliedern, welche von dem Staatsministerium der Finanzen ernannt werden.

2) Für die Kapitalrenten- und Einkommensteuer[4]):

a) aus dem Regierungspräsidenten des betreffenden Kreises oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;

b) aus fünf ständigen Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern, welche aus Kreiseinwohnern durch den Landrath des einschlägigen Regierungsbezirkes auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden;

c) aus zwei Mitgliedern, welche vom Staatsministerium der Finanzen ernannt werden.

Jeder dieser Berufungscommissionen wird von der Regierungsfinanzkammer ein beeidigter Schriftführer beigegeben. — Note 3 und 4. —

Ein von dem Staatsministerium der Finanzen abgeordneter Finanzbeamter wohnt den Berathungen der Berufungscommissionen als Vertreter der ärarialischen Interessen bei[5]), welcher befugt ist, sich vom Staatsministerium der Finanzen in wichtigen und zweifelhaften Fällen Instruktionen zu erholen, welche er zu befolgen verpflichtet ist[6]); derselbe wohnt den Sitzungen der Berufungscommissionen als Staatsanwalt bei, hat im Allgemeinen für die richtige Anwendung des Gesetzes Sorge zu tragen, stellt die im ärarialischen Interesse als geeignet befundenen Anträge und ist vor jeder Beschlußfassung mit seiner Erinne-

---

[2]) Art. 44 des Gewerb-, Art. 18 des Kapitalrenten-, Art. 48 des Einkommen- Steuergesetzes vom 19. Mai 1881. — Note 1. —

[3]) Art. 45 des Gewerbsteuergesetzes — Note 1. — Hieher ist — und auch ergänzend zu den Ausführungen über die letztinstanzielle Zuständigkeit des k. Staatsministeriums der Finanzen oben § 33 S. 87 — zu bemerken, daß die Reclamationen bezüglich der **Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen** nach dem Gesetze vom 10. März 1879 — Ges. u. V.-O.-Bl. 1879 S. 143 ff. (B. G. Bd. XVI S. 213) — der Entscheidung durch die Berufungscommissionen nicht unterliegen, da gemäß Art. 24 des cit. Gesetzes diese Reclamationen von den Regierungsfinanzkammern beschieden werden, gegen deren Bescheide ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet, insbesondere keine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof; doch bleibt das Oberaufsichtsrecht des Staatsministeriums der Finanzen vorbehalten. — Stenog. Ber. d. K. d. Abg. 1879. Bd. III S. 294 und 301.

[4]) Art. 49 des Einkommen- bzw. Art. 19 des Kapitalrentensteuer-Gesetzes. — Note 1. —

[5]) Art. 46 des Gewerb-, Art. 19 des Kapitalrenten- und Art. 50 des Einkommensteuergesetzes — siehe Note 1. —

[6]) § 33 und bzw. § 20 und § 14 der Vollzugsvorschriften vom 29. Juli bzw. 9. August 1881 zu den Steuergesetzen. — Ges. und V.-O.-Bl. 1881 S. 886, 947 und 982. — B. G. Bd. XVIII Nr. 462, 497 und 545. —

rung und seinem Antrage zu hören; ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu. — Note 5. —

Die auf vier Jahre erfolgende Wahl der oben unter Ziff. 1 und 2 lit. b bezeichneten ständigen Mitglieder der Berufungscommissionen und der Ersatzmänner derselben und zwar ad Ziff. 1 durch die Handels- und Gewerbekammern der einschlägigen Regierungsbezirke und ad Ziff. 2 durch den Landrath wird durch die kgl. Regierung, Kammer des Innern, veranlaßt. Hiebei ist behufs Vermeidung von Unterbrechung der Commissions-Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß sich die Wahl der Ersatzmänner wenigstens zum Theile auf Personen richte, welche an dem Sitzungsorte der Berufungscommission oder in nächster Nähe desselben wohnen. — Note 6. —

Behufs Ernennung der unter Ziff. 1 und 2 lit. c bezeichneten beiden Mitglieder der Berufungscommissionen und Abordnung des oben erwähnten Finanzbeamten als Vertreters der ärarialischen Interessen zu den Commissionsberathungen haben die Regierungsfinanzkammern dem Staatsministerium der Finanzen gutachtliche Vorschläge zu unterbreiten. — Note 6. —

Kein Mitglied der Berufungscommission darf an der Berathung und Beschlußfassung gegen Beschlüsse eines Steuerausschusses theilnehmen, dem es als Mitglied angehört hat. — Note 3 und 4. —

Ueber den Gang der Berathungen der Berufungscommissionen wird bemerkt:

1) Die Berufungscommission hat Berufungen, welche sie als formell unzuläßig erachtet, ohne weitere Verhandlung zurückzuweisen [7].

2) Behufs Prüfung der Berufungen von Steuerpflichtigen kann die Berufungscommission die Feststellung der für die Steueranlage maßgebenden Verhältnisse des Steuerpflichtigen, welcher die Berufung ergriffen hat, veranlassen, von demselben selbst schriftliche oder mündliche Auskunft auf bestimmte Fragen verlangen, den Pflichtigen zur Vorlegung der bezüglichen Nachweise, Urkunden und Geschäftsbücher auffordern und — soweit gestattet — die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen veranlassen, welche die Auskunftsertheilung nur unter gewissen Voraussetzungen ablehnen können [8]. Diese Befugnisse erstrecken sich auch auf jene Fälle, in welchen der Vertreter des Aerars Berufung eingelegt hat [9].

3) Die nach Vorstehendem zu pflegenden Vollzugshandlungen werden auf Veranlassung des Vorsitzenden der Berufungscommission durch das Präsidium der Kreisregierung angeordnet. Dasselbe hat die einschlägige Distriktsverwaltungsbehörde mit der Vornahme zu beauftragen [10].

4) Für die Berathung und Beschlußfassung der Berufungscommission und die Verpflichtung ihrer Mitglieder kommen die deßfalls für die Steuerausschüsse geltenden Bestimmungen mit einigen Abweichungen in entsprechende Anwendung [11].

---

7) Art. 47 des Gewerb-, Art. 51 bzw. 19 des Einkommen- bzw. Kapitalrentensteuergesetzes. — Note 1. —

8) Art. 48 des Gewerb-
Art. 52 des Einkommen-
Art. 19 des Kapitalrenten- } Steuergesetzes. — Note 1. —

9) Art. 50 des Gewerb-
Art. 54 des Einkommen-
Art. 19 des Kapitalrenten- } Steuergesetzes. — Note 1. —

10) Art. 49 des Gewerb-, Art. 53 bzw. 19 des Einkommen- bzw. Kapitalrentensteuergesetzes. — Note 1. —

11) Art. 51 des Gewerb-, Art. 55 bzw. 19 des Einkommen- bzw. Kapitalrentensteuergesetzes. — Note 1. —

5) Die Bescheide der Berufungscommission sind den betheiligten Steuerpflichtigen durch Vermittelung der Regierungsfinanzkammer schriftlich zu eröffnen. Dieselben sind mit Entscheidungsgründen zu versehen und müssen einen Ausspruch im Kostenpunkte enthalten. — Note 11. —

6) Von den auf die vorgelegten Berufungen gefaßten Beschlüssen soll auch dem Rentamte eine Abschrift mitgetheilt werden. Dem Staatsministerium der Finanzen sind Abschriften der Berufungserkenntnisse nur dann vorzulegen, wenn es deren Vorlage in einzelnen Fällen anordnet, oder wenn es sich um Bescheide von principieller Wichtigkeit handelt [12]).

7) Gegen die Entscheidungen der Berufungscommissionen findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt [13]).

8) Den durch die Handels- und die Gewerbekammern und bezw. durch den Landrath gewählten Mitgliedern der Berufungscommission sind unter der Voraussetzung einer sechsstündigen Arbeitszeit 9 ℳ. für den Tag als Entschädigung für Zeitverlust anzuweisen, welche bei geringerer Arbeitszeit bis auf 6 ℳ. abgemindert werden können. Die Reisekostenentschädigung beträgt, wenn die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden kann, 10 Pfennig, in allen übrigen Fällen 20 Pfennig für jedes angefangene Kilometer der Hin- und Rückreise. Falls die Mitglieder bei einer mehrtägigen Dauer der Verhandlungen genöthigt sind, an dem Orte der Dienstleistung zu übernachten, beträgt die besondere Entschädigung 3 ℳ.. Die Auszahlung dieser Entschädigungen ist durch die Regierungsfinanzkammer bei dem am Sitze der Berufungscommission befindlichen Rentamte à conto des Etats der direkten Steuern zu veranlassen [14]).

§ 47.

3. Das Staats-Forstwesen.

Die Organisation der Staatsforstverwaltung hat durch Revision der früheren [1]) — [2]) einschlägigen Hauptnormative mittelst der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853 [3]), welche vom 1. Januar 1854 an in Wirksamkeit getreten ist [4]), hauptsächlich bei schärferer Trennung des Forstschutzes von der Verwaltung eine wesentliche Umgestaltung erhalten. Hiemit wurde zugleich die Gelegenheit ergriffen, die von den diesrheinischen abweichenden Besoldungsnormen des

---

[12]) § 34 bzw. 14 der Vollzugsinstruktion vom 29. Juli 1881 zum Einkommen- bzw. Kapitalrentensteuergesetze, dann § 20 jener vom 9. August 1881 zum Gewerbsteuergesetze — Ges.- u. V.O.Bl. 1881 S. 886, 947 und 982. —

[13]) Art. 53 des Gewerb-, Art. 56 bzw. 19 des Einkommensteuer- bzw. Kapitalrentensteuergesetzes. — Note 1. —

[14]) § 39 bzw. 15, dann 23 der in Note 12 allegirten Vollzugsinstruktionen. Hiebei ist die Bekanntm. des Staatsmin. der Finanzen vom 13. Dezember 1875 — die Vergütung der Steuerausschußmitglieder rc. betr. — Fin.-Min.-Bl. 1875 S. 339 — B. G. Bd. XVI S. 244 — entsprechend anzuwenden. —

[1]) V.-O. v. 14. Juli 1818 — Reggsbl. S. 772—786.

[2]) V.-O. v. 22. Dez. 1821 — Reggsbl. 1822. S. 25—56.

[3]) V.-O. v. 1. Juli 1853 — Reggsbl. S. 939—968. — Vgl. v. Pözl, Verw.-Recht. 3. Aufl. 1871 mit Supplement von 1874 § 30 S. 65.

[4]) V.-O. v. 23. Oktober 1853 — Reggsbl. S. 1553.

pfälzischen Forstpersonals auch im Communaldienste [5]) aufzuheben [6]) — [7]) und die in Unterfranken und Aschaffenburg bisher bestandenen Besoldungsbeiträge der Gemeinden [8]) zur Unterhaltung der Revierförster für die Staatskasse einzuziehen [9]).

Die Direktion und Verwaltung des Staatsforstwesens, der Staatsjagden und Triftanstalten wurde unter oberster Leitung des Staatsministeriums der Finanzen [10]) den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, belassen [11]) welche als innere Verwaltungsorgane die Thätigkeit der äußeren Forstbehörden zu überwachen haben.

§ 48.

a) Innerer Verwaltungsdienst im Staatsforstwesen.

1) Personal. Das stabile Forstverwaltungspersonal bei den Regierungs-Finanzkammern besteht aus dem Regierungs- und Kreisforstrathe, dann ein oder zwei Forstmeistern, das nicht stabile Hilfspersonal aus einer vom Staatsministerium der Finanzen festgesetzten Zahl von Forstamtsassistenten (Funktionären) [1]) — [2]).

Das gesammte Regierungsforstpersonal ist in dem unter Leitung des Kreisforstrathes stehenden Kreisforstbureau, welches in seiner Eigenschaft als Forsteinrichtungsbureau selbständige Verfügungen trifft, vereinigt.

Der Kreisforstrath nimmt als technisches Organ in Gegenständen forstpolizeilicher Zuständigkeit an den Collegialsitzungen der Kammer des Innern Antheil, gibt außerdem Gutachten in forsttechnischen Gegenständen ab und hat in den Finanzkammersitzungen den Vortrag über die Staatsforste, die Staatsjagden und das Triftwesen, die Forstdienstrealitäten, die Personalien, überhaupt alle die Staatsforstverwaltung betreffenden, nicht streitigen Gegenstände. Den Forstreferenten vertritt bei Verhinderung der Kreisforstmeister resp. der ältere von ihnen [3]).

Die an Stelle der früheren Forstcommissäre bezw. Forstinspectoren getretenen Kreisforstmeister sind verpflichtet, an den collegialen Berathungen der Promotionslisten und der Resultate der von ihnen und dem Kreisforstrathe vorgenommenen Inspectionen Theil zu nehmen und können auch insbesondere bei wichtigeren principiellen und Personalfragen aus dem Gebiete der Forst- und Jagdverwaltung zu den Collegialsitzungen beigezogen werden.

Der Kreisforstrath und die Kreisforstmeister haben als Forst-Inspizirungsbeamte sich von der ganzen Geschäftsführung der äußeren Verwaltungsbeamten Ueberzeugung zu verschaffen [4]), sowie die Einweisung der äußeren Forstmeister zu vollziehen.

2) Der Wirkungskreis der Finanzkammern umfaßt und zwar bezüglich

---

5) V.-O. v. 4. Juli 1840 — Reggsbl. S. 473—486.
6) Art. 3 Abs. 4, Art. 4 u. Art. 6 der in Note 5 alleg. Verordnung.
7) Art. 27 u. 28 der in Note 3 alleg. VO.
8) Art. 16 des Forstges. v. 28. März 1852 — Ges.-Bl. S. 75 bezw. revidirter Text von 1879 — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1313. — B. G. Erg.-Bd. VIII S. 178.
9) Art. 26, der in Note 3 alleg. VO.
10) Vergl. § 34 oben.
11) Art. 1 der in Note 3 alleg. VO.
1) Art. 2 d. VO. vom 1. Juli 1853 — Reggsbl. S. 931.
2) § 1 F.-M. u. M. d. Innern vom 6. Nov. 1853 — Geret, Bd. XXVIII. I. S. 52.
3) Art. 2 der in Note 1 alleg. VO. dann bezüglich der Kreisforstmeister Fin.-Min.-Entschl. vom 4. November 1874 Nr. 15547.
4) Instr. v. 31. März 1854; forstliche Mittheilungen Bd. II Heft 1 S. 38—48.

a) des Realbestandes: die Erhaltung desselben, die Behandlung der Forstrealitäten, der Forstgebäude, Dienstgründe, Jagd- und Triftanstalten, die Beurtheilung und Antragstellung hinsichtlich aller Veränderungen durch Kauf, Tausch, Ablösung u. s. w., die Genehmigung der Zeitpachte [5]);

b) des Forstbetriebes: die obere Leitung der Forsteinrichtungs- und Waldstands-Revisionsarbeiten [6]), die Genehmigung der jährlichen Forsteinrichtungs-Anträge, sowie die Prüfung der Nachweisungen hierüber [7]), die Behandlung der Jagdbetriebsanträge für die Leibgehegs-Reserve- und Parkjagden [8]), die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Forstämtern und den Oberförstern bei der Forstbetriebsführung [9]), die Genehmigung der eventuellen Umgangnahme der Erholung von Genußscheinen der Forstberechtigten für Forst- Haupt- und Nebennutzungen [10]), die obere Leitung des Vollzuges des Waldbetriebes, Genehmigung der periodischen Holzpreis- und Hauerlohnstarife [11]), die Genehmigung jener größeren und wichtigeren Commercialholz-Versteigerungen, bei welchen die Mindererlöse gegen die Taxe im Ganzen mehr als 15% betragen [12]), die technische Prüfung der von den Forstämtern zu liefernden jährlichen Materialnachweisungen und Betriebsübersichten [13]); — die früher angeordnet gewesene Erstattung der Forstrechenschaftsberichte am Schlusse jeder Finanzperiode ist seit 1869 erlassen, da dieselben lediglich eine Wiederholung der jährlich einzusendenden Conspecte und Nachweisungen über die verschiedenen Betriebs- und Verwaltungsgegenstände bildeten [14]);

c) des Forststrafwesens: die Uebertragung der Vertretung der Forstmeister bei den Forststrafgerichten I. Instanz im diesseitigen Bayern an Oberförster [15]) und die Bezeichnung jener Forstmeister, welche den Sitzungen der höheren Gerichte beizuwohnen haben [16]);

d) des Etatswesens: die Herstellung der budgetmäßigen Material- und Pecunial-Etats, die Crediteröffnungen und Sorge für die richtige Verwendung der Etatsmittel [17]), die Herstellung der alljährlich am Schlusse des Rechnungsjahres über die im Laufe des Jahres auf Regie der Forstverwaltung

---

5) Ziff. 1 u. 7 des Art. 6 der in Note 1 alleg. VO. und pos. 2 der Fin.Min.Entschl. vom 15. Juni 1860. — Geret, Bd. XXXII I. S. 146. — Vgl. auch Ziff. VIII der Fin.Min.Entschl. vom 22. Januar 1863. — endlich VO. vom 27. Dezember 1875 — Ges.- u. VO. Bl. 1875 S. 869.

6) Instr. vom 1. Mai 1819. — Geret, Bd. X S. 818—847. — Ziff. 2 des Art. 6 der in Note 1 alleg. VO.

7) Ziff. 4 der Fin.Min.Entschl. vom 22. Mai 1869 Nr. 6336. — Fin.Min.Bl. 1869, S. 120.

8) Ziff. 14 } der in Note 7 alleg. Entschl.
9) Ziff. 15 }
10) Ziff. 26 }

11) Ziff 3 des Art. 6 der in Note 1 alleg. VO.

12) Ziff. 39 der in Note 7 alleg. Entschl.

13) Ziff. 5 des Art. 6 der in Note 1 alleg. VO.

14) Ziff. 54 }
15) Ziff. 51 } der in Note 7 alleg. Entschl. Bezüglich der vom Kreisforstbureau an das Staatsministerium der Finanzen zu pflegenden Terminsvorlagen siehe die Fin.Min.Entschl. vom 24. September 1867, Nr. 11718 — Fin.Min.Bl. 1867, S. 183, dann jene vom 18. Mai 1874, Nr. 7135 — Fin.Min.Bl 1874, S. 167 — und jene vom 26. Februar 1876, Nr. 3629 — Fin.Min.Bl. 1876, S. 61.

16) § 51 der revid. Vollzugsvorschr. v. 10. Oktober 1879 zum Forstgesetze v. 28. März 1852 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 321 ff. — B. G. Ergbd. VIII S. 237 ff.

17) Ziff. 4 des Art. 6 der in Note 1 alleg. VO.

angeschafften und zur dienstlichen Verwendung abgegebenen formulirten Papiere zu fertigenden Materialrechnung [18]) — als Aufgabe der Kreisforstbuchhaltung [19]);

e) die sämmtlichen Personalangelegenheiten des Forstpersonales [20]);

f) die Aufsicht und Sorge für die richtige Perception der Forst-, Jagd- und Triftgefälle, die finanzielle Revision der einschlägigen Uebersichten und Einweisung der Erlöse, dann der Regieausgaben [21]);

Die Punkte ad lit. a bis e werden ausschließlich durch das Kreisforstbureau, die Arbeiten ad lit. f durch das Revisionspersonal besorgt.

Zur Beschleunigung des Geschäftsverkehrs zwischen den beiden Regierungskammern in forstlichen und jagdlichen Gegenständen soll, wenn thunlich, Benehmen der Referenten beider Kammern stattfinden und der Wechsel von Geschäftsnoten möglichst vermieden werden [22]).

§. 49.

b) Aeußerer Verwaltungsdienst im Staatsforstwesen.

1) Personal. Als Vollzugs-Organe des äußeren Verwaltungsdienstes sind die Forstämter und Forstreviere bestellt [1]). Vorstand des Forstamtes ist der in der Collegialsitzung der k. Regierungsfinanzkammer zu verpflichtende Forstmeister, welchem wenigstens ein Forstamtsassistent beigegeben ist [2]). Die den Forstämtern zugetheilten Forstreviere werden von den Oberförstern [3]) versehen, welchen wieder als Organe des Forst- und Jagdschutzes die Förster — Note 3 — die Forstgehilfen und Waldaufseher untergeordnet sind [4]).

2) Wirkungskreis:

a) der Forstmeister: Leitung der höheren forstwirthschaftlichen Dienstgeschäfte, Ueberwachung des Vollzugs der Wirthschaftspläne, Controle über Verwerthung der Forstprodukte, Feststellung der Einnahms- und Ausgabs-Uebersichten, Ausübung der forstpolizeilichen Zuständigkeit [5]), die Verpachtungen von Neben-

---

18) Entschl. des k. obersten Rechnungshofes vom 30. November 1864 — Geret, Bd. XXXV S. 249 ꝛc

19) Instr. vom 1. Mai 1819 — Geret, Bd. X S. 807—817.

20) Ziff. 8, 9 und 10 des Art. 6 der in Note 1 alleg. VO. und Note 5 oben.

21) Absch. VIII und IX der Fin.Min.Entschl. vom 22. Januar 1863.

22) Absch. XVI der in Note 14 alleg. Entschl.

1) Art. 3 der VO. vom 1. Juli 1853 — Reggsbl. 1853 S. 933. — Kreisamtsbl. der Pfalz 1853 Nr. 71.

2) Art. 4 der in Note 1 alleg. VO.

3) Die Titel „Oberförster, Förster und Forstamtsassistent“ sind nunmehr an Stelle der früheren Titel: „Revierförster, Forstwart und Forstamts-Actuar“ zu führen — VO. vom 28. September 1868 — Rggsbl. 1868 S. 2073.

4) Art. 5 der in Note 1 alleg. VO. Dermalen bestehen 70 Forstämter mit beigegebenen 140 Forstamtsassistenten, 504 ärarialische Oberförster, 34 Communal-Oberförster im diesseitigen Bayern, ferner 583 ärarialische Förster und 8 Communalförster, 585 Forstgehilfen, 524 Waldaufseher und 2 Jagdaufseher. — Hof- und Staatshandbuch 1880 S. 342 ff. dann Anlage A und B der Beilage Nr. 15 zum Budgetentwurfe pro 1880—1881. — In der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 6. Mai 1881 — Stenogr. Bericht Bd. V S. 775 — erklärte der k. Staatsminister der Finanzen eine Reduction der Forstämter für möglich.

5) Art. 7 der in Note 1 alleg. V.-O. Näheres in der Dienstes-Instr. v. 31. März 1854 — Forstl. Mitthlg. Bd. II Heft 1 S. 49 — 159, — F.-M.-E. v. 18. Okt. 1858

nutzungen auf ein Jahr [6]) und bei längerer Dauer bis zu 30 fl. = 60 *M.* u. s. w. [7])—[8]);

b) der O b e r f ö r s t e r: Der Oberförster ist für die Staatswaldungen in seinem Revierbezirke verantwortlicher Verwaltungsbeamter und wird als solcher in dem Kreisforstbureau verpflichtet. Ihm ist der unmittelbare Vollzug des Forst=, Jagd= und Trift=Betriebes nach den festgestellten Grundsätzen und genehmigten Etats, periodischen Wirthschafts= und Culturplänen und ebenso die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte nach Maßgabe der bestehenden Normen unter der Leitung und Controle des Forstamtes anvertraut, desgleichen die Ausübung des Forstschutzes unter seine Leitung gestellt [9])—[11]).

Im Regierungsbezirke der Pfalz hat es namentlich in Bezug auf die Versteigerungen und Verpachtungen der Forstprodukte durch die Administrativbehörden bei dem bisherigen gesetzlichen Verfahren sein Verbleiben [12])—[13]);

c) der F o r s t a m t s a s s i s t e n: Derselbe ist Assistent des Forstmeisters im ganzen Umfange seines Dienstgeschäftes und Stellvertreter des Forstmeisters nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften; er ist dem Forstmeister unmittelbar untergeordnet, wird diesseits des Rheins vom letzteren, in dem Regierungsbezirke der Pfalz aber von dem einschlägigen Landgerichte verpflichtet und von dem Forstmeister in seine Funktionen eingewiesen. Dem Assistenten liegt insbesondere die technische Revision und rechnerische Feststellung der Register, Designationen und Nachweisungen, die Fertigung der forstamtlichen Zusammenstellungen und die Buchführung nebst der Besorgung des Kanzleidienstes unter der Leitung des Forstmeisters ob [14])—[16]);

d) der F ö r s t e r, F o r s t g e h i l f e n und W a l d a u f s e h e r: Dieselben werden diesseits des Rheins durch die Forstmeister, in der Pfalz aber durch das einschlägige Amtsgericht verpflichtet. Als verantwortliche Organe des Forst= und Jagdschutzes haben sie diesen unter der unmittelbaren Leitung des Oberförsters nach den gesetzlichen Vorschriften zu vollziehen. Zugleich haben sie den Oberförster bei der Holzanweisung und in der speciellen Aufsicht bei Ausführung der Holzhiebe, der Forstculturen, der Trift= und Wegbauten, dann bei Gewinnung der Nebennutzungen, sowie bei Ausübung der Jagd

---

Geret Bd. XXXI S. 72, — dann Fin.=Min.=Entschl. v. 22. Mai 1869 Nr. 6336 — Fin.=Min.=Bl. 1869 S. 119—134.

6) F.=M.=E. v. 27. März 1861 — Geret, Bd. XXXII II. S. 44.

7) Absch. VIII F.=M.=E. v. 22. Jan. 1863.

8) § 63 Forstverwaltg. Bayerns 1861. — Vgl. auch Fin.Min.Entschl. vom 29. Nov. 1864 — Geret, Bd. XXXV S. 269 — vom 15. Juni 1860 — Geret Bd. XXXII I. S. 146 und hiezu VO. v. 27. Dezember 1875 — Rggsbl. 1875 S. 869 —, dann vom 3. November 1865 — Fin.Min.Bl. 1865 S. 10. —

9) Art. 10 — Note 1 a. O.

10) Näheres Instr. vom 31. März 1854 — in Note 5 alleg. — S. 159—259, dann Absch. VIII u. X der in Note 7 alleg. Entschl. Vgl. auch Fin.Min.Entschl. vom 22. Mai 1869 Nr. 6336 — Fin.Min.Bl. 1869 S. 119—134 — dann vom 8. April 1875 Nr. 6566 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 89. —

11) § 65 der in Note 8 alleg. Forstverwaltung. W e g e n d e r V e r p f l i c h t u n g d e r O b e r f ö r s t e r z u u n m i t t e l b a r e r B e r i c h t e r s t a t t u n g a n d a s S t a a t s m i n i s t e r i u m d e r F i n a n z e n b e i a u ß e r o r d e n t l i c h e n V o r k o m m n i s s e n siehe Fin.Min.Entschl. vom 2. Januar 1866 Nr. 58 — Fin.Min.Bl. 1866 S. 53.

12) Art. 10 pos. 14 der in Note 1 alleg. VO.

13) § 44 der in Note 10 alleg. Instr.

14) Art. 11 der in Note 1 alleg. VO.

15) Instr. vom 31. März 1854 — Note 5 — S. 259—261.

16) § 66 der in Note 8 alleg. Forstverwaltung.

zu unterstützen. Ihnen liegt ob, den Forstproductenabgaben und mit Ausnahme der Pfalz auch den öffentlichen Verkäufen beizuwohnen, dann die einschlägigen Rechnungselaborate der Oberförster mit zu unterzeichnen. Die Förster und Forstgehilfen haben außerdem noch den Oberförster in den schriftlichen Arbeiten zu unterstützen [17]).

Das ärarialische Forstschutzpersonal darf übrigens auch nach Umständen an Betriebsarbeiten in den Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen Theil nehmen [18]).

Außerdem bestehen noch Trift- und Holzhofverwaltungen mit drei Triftmeistern — zu Reichenhall, Passau und Neustadt a/H. [19]) —, zwei Triftamtsassistenten, fünf Triftbediensteten im Förstersrange, einem solchen im Range eines Forstgehilfen und dreizehn Trift- und Holzhof-Aufsehern [20]).

§ 50.

4. Das Kreisfiskalat.

Der Fiskalrath und die Fiskaladjunkten — insoferne letztere Regierungsräthe oder Regierungsassessoren sind [1]) — sind Mitglieder des Regierungsfinanzkammer-Collegiums mit Sitz und Stimme bei den collegialen Berathungen [2]).

Die Thätigkeit des Fiskalates erstreckt sich theils auf rein civilprocessuale Angelegenheiten, theils auf Verwaltungsgegenstände.

a) Civilprocesse: Der frühere privilegirte Gerichtsstand des k. Fiskus, — d. i. des Inbegriffs des Staatsvermögens mit juristischer Persönlichkeit [3]) — vor den früheren Appellationsgerichten ist schon durch Art. 78 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 [4]) aufgehoben worden. Der Gerichtsstand richtet sich jetzt nach dem Sitze der Behörde, welche berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreite zu vertreten [5]). Die früher gesetzlich zugelassene processuale Vertretung des k. Fiskus durch besonders bestellte Fiskale [6]) ist mit Einführung der Reichs-Civilproceßordnung [7]) hinweggefallen, indem sich gemäß § 74 der letzteren die Parteien — also auch der k. Fiskus — vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz durch einen bei dem Proceßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen müssen;

---

17) Art. 12 der in Note 1 alleg. VO. — Instr. vom 31. März 1854 S. 262–285 — in Note 5 allegirt; — § 67 der in Note 8 allegirten Forstverwaltung, endlich Ziff. 56 der Fin.Min.Entschl. vom 22. Mai 1869 Nr. 6336 — Fin.Min.Bl. 1869 S. 132. —

18) Fin.Min.Entschl. vom 21. September 1861 — Geret, Bd. XXXII II. S. 63.

19) Hof- und Staatshandbuch 1880 S. 343 ff. — Siehe auch Note 3 zu § 11.

20) Siehe Anlage B der Beilage Nr. 15 zum Budgetentwurfe pro 1880—1881.

1) Vgl. oben § 40 Note 1.

2) § 5 der VO. vom 27. November 1825 — Reggsbl. 1825 S. 925; — Weber, Ges.- u. VOSl. Bd. II S. 257. — ferner § 47 v. Pözl, Verwaltungsrecht 3. Auflage von 1871.

3) v. Pözl, Verf.-Recht 5. Aufl. 1877 § 83 S. 222.

4) Bayer. Ges.Bl. 1861 S. 245. — B. G. Bd. I S. 3 ff. — Vgl. auch Fin.Min.Entschl. v. 23. Juni 1862 — Geret, Bd. XXXIII S. 598.

5) § 20 der Reichs-Civilproceßordnung vom 30. Januar 1877 — RGBl. 1877 S. 83 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 1 S. 90 ff.

6) Vgl. darüber Seuffert, Commentar II S. 121, 122.

7) Siehe Note 5.

dagegen können die Parteien im amtsgerichtlichen Verfahren, und überhaupt insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, den Rechtsstreit selbst oder durch jede proceßfähige Person als Bevollmächtigten führen, in welch' letzterem Falle die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Gerichtsakten abzugeben ist. — §§ 75 und 76 der R.=C.=P.=O.

Hiedurch erscheint die frühere Competenz der Fiskalbeamten als der Vertreter des k. Fiskus wesentlich beeinflußt. Nach wie vor aber obliegt den Fiskalbeamten die Instruirung der fiskalischen Processe überhaupt, die Aufstellung und Information der Rechtsanwälte zur Vertretung des k. Fiskus, die Betheiligung an solchen Processen, soweit dies zur ersprießlichen Durchführung derselben angemessen und nothwendig erscheint, endlich — soweit zulässig — die selbstige Vertretung des Fiskus vor den Gerichten unter schriftlicher Bevollmächtigung durch die Regierungsfinanzkammer.

Die deßfallsige Thätigkeit der Fiskalbeamten ist jedoch insoweit beschränkt [8]), als sie

1) keinen Rechtsstreit beginnen oder sich in einen solchen einlassen dürfen, ohne zuvor die Ermächtigung der vorgesetzten Stelle erhalten zu haben, welcher, wenn der k. Fiskus Kläger ist, der Proceßplan, wenn er Beklagter ist, der Vertheidigungsplan zur Genehmigung vorgelegt werden muß; als sie ferner
2) auch für die Abänderung oder Erweiterung des Angriffs= oder Vertheidigungs=Planes die Genehmigung der vorgesetzten Stelle zu erholen haben;
3) vor der Aufstellung von Rechtsanwälten als fiskalischen Vertretern in der Collegialsitzung diesbezüglichen motivirten Antrag zu erstatten haben;
4) Vergleiche nur unter dem Vorbehalte der Genehmigung der vorgesetzten Stelle abschließen dürfen und
5) die Genehmigung der Berufungsschrift oder die Ermächtigung zum Abstande von der Berufung zu erholen haben.

In Proceßsachen zu einer Werthssumme von über 4000 fl. = 8000 ℳ. [9]) ist zu Ziff. 1 und 5 Bericht zum Finanzministerium zu erstatten, deßgleichen bei Vergleichen mit einer Entschädigung von Seiten des k. Aerars von 2000 fl. = 4000 ℳ. — Note 9 — oder mehr; endlich wenn durch gerichtlichen Spruch ein allgemeines Präjudiz erwachsen könnte, oder wenn der Fiskalbeamte die Erklärung abgibt, daß er den Regierungsbeschluß für unbegründet und dem Interesse der Krone und des Staatsärars nachtheilig erachte, insoferne das Objekt des Streites die Summe von 500 fl. = 1000 ℳ. — Note 9 — erreicht, in welchem Falle das schriftliche Votum des Fiskalbeamten beizugeben ist [10]).

Hieher gehört auch die Vertretung des Staatsärars durch die Fiskalbeamten in Concursen, soweit solche nicht durch die Finanzämter oder durch Anwälte zu geschehen hat [11]). Der Antrag auf Eröffnung des Concursverfahrens hat durch die Fiskale zu geschehen, welche gemäß § 76 der Civilproceßordnung mit schriftlicher

---

[8]) §. 120 der VO. vom 17. December 1825 — Reggsbl. 1825 S. 1124. — Weber, Ges.= u. VOSlg. Bd. II S. 314 — ferner § 4 der in Note 2 alleg. VO. vom 27. November 1825, dann Fin.Min.Entschl. vom 22. Juni 1870 — Fin.Min.Bl. 1870 S. 85—89. — B. G. Bd. IX Abth. 2 S. 282—285.

[9]) VO. vom 27. December 1875 bezüglich der Umrechnung — Reggsbl. 1875 S. 869.

[10]) § 6 der in Note 2 alleg. VO. vom 27. November 1825, dann Ziff. IV Abs. 2 der in Note 8 alleg. Fin.Min.Entschl. vom 22. Juni 1870.

[11]) Fin.Min.Entschl. v. 2. Oktober 1879 Nr. 14141 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 311 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 3 S. 712 ff. — dann jene vom 25. Juni 1870 Nr. 7276, Fin.Min.Bl. 1870 S. 93. — B. G. Bd. IX Abth. 2 S. 286 ff.

Vollmacht zu versehen sind[12]). Die äußeren Behörden sind gehalten, jedem Ersuchen der Fiskale wie in fiskalischen Rechtssachen überhaupt, so insbesondere auch in Concurssachen ohne Aufschub Folge zu leisten[13]). Näheres hierüber in der Abhandlung über die fiskalische Vertretung der Staatsgefälle.

b) Verwaltungsgegenstände.

1) Die Abgabe von Rechtsgutachten, insoweit sie in den verschiedenen Administrativreferaten benöthigt erscheinen[14]).

2) Die staatsanwaltschaftliche Vertretung des Aerars vor den verwaltungsrechtlichen Senaten und den Gerichten in den dahin gehörigen Streitsachen bezüglich der Gebühren- und Erbschaftssteuerpflicht[15]) u. s. w. — Vgl. oben § 33 S. 86 ff. und § 45 S. 111 ff. —

3) Im gerichtlichen Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung die Einsicht der Akten und Stellung etwaiger Anträge vor der gerichtlichen Verhandlung[16]).

4) Die Erhebung von Anklagen, die Vertretung und Antragstellung vor Gericht, sowie die Einlegung von Rechtsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen das Reichs-Stempelabgabengesetz vom 1. Juli 1881 und die Ausführungsvorschriften hiezu gemäß §§ 464 ff. der Reichs-Strafproceßordnung, wozu vorkommenden Falles die k. Rentämter die betreffenden Aktenstücke zur weiteren Einleitung unverzüglich mitzutheilen haben[17])—[18]).

5) Die Vertretung des Aerars bei Beitreibung der von den Angeschuldigten zu tragenden Strafvollzugskosten auf dem Civilrechtswege, welche dem Fiskalate derjenigen Kreisstelle obliegt, welcher die einschlägige Strafanstalt untergeordnet ist und bei welcher derartige Kosten zu verrechnen sind[19]).

6) Die Erinnerung event. Beschwerde, wenn es sich um Anweisung einer vorläufigen Heimat oder um Ansprüche handelt, welche gegen die Staatskasse auf Grund des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868[20]) erhoben werden; in diesem Falle kommt die

---

12) Ziff. I der in Note 11 alleg. Fin.Min.Entschl. vom 2. Oktober 1879.

13) Ziff. VIII der in Note 7 alleg. Entschl.

14) Eine ausdrückliche Vorschrift hierüber besteht nicht.

15) § 69 und bezw. § 22 der bezüglichen Instructionen vom 21. September 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 205 ff. bezw. S. 553 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 657 ff. und bezw. Ergbd. VIII S. 105 ff.

16) Ziff. 2 der VO. vom 8. Mai 1871 — Rggsbl. 1871 S. 921 — Fin.Min.Bl. 1871 S. 112. — B. G. Bd. XI S. 201 — und Min.-Bek. v. 2. Oktober 1879 — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1409. — B. G. Bd. XV Abth. 3 S. 319.

17) Reichs-Ges.-Bl. 1881 S. 185 ff. — B. G. Bd. XVIII S. 375. — § 5 Abs. 3 der VO. vom 16. August 1881 — Ges.- u. VOBl. 1881 S. 1133 — dann pos. IV Ziff. 2 lit. e der Vollzugsinstr. vom 20. August 1881 — Ges.- u. VOBl. 1881 S. 1156. — B. G. Bd. XVIII — Reichs-Strafproceßordnung vom 1. Februar 1877 — RGBl. 1877 S. 253 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 1 S. 344 ff.

18) Beim Verfahren in Zollstrafsachen, in Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung und Controle des Malzaufschlages, der Salzsteuer, der Tabacksteuer und der Rübenzuckersteuer, des Spielkartenstempels, der Uebergangsabgaben und der Hundegebühren haben die Kreisfiskalate nicht mitzuwirken, da in diesen Fällen der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern und bezw. den derselben unterstellten Zollbehörden die fiskalische Vertretung obliegt. — Min.Bek. vom 2. Oktober 1879 — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1331—1406 mit Anweisung. §§ 17 u. 25 der letzteren. — B. G. Bd. XV Abth. 3 S. 294 ff.

19) Min.Entschl. vom 6. Dezember 1862 — Kreisamtsblatt für Niederbayern 1862 S. 1968 ff. — und Fin.Min.Entschl. vom 9. Januar 1880 Nr. 18377.

20) Art. 19, 23, 25 und 27 des citirten Gesetzes — Bayer. Ges.Bl. 1868 S. 357 ff. — B. G. Ergbd. III S. 264 ff.

Vertretung des Fiskus dem Fiskalate desjenigen Regierungsbezirkes zu, in welchem die wirkliche oder angewiesene Heimat der betreffenden Person sich befindet oder bestimmt werden soll [21]).

7) Die Erhebung des Einspruchs gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses, wenn der Mann eine angewiesene Heimat hat, und zwar durch das Fiskalat jenes Regierungsbezirkes, in welchem die angewiesene Heimatgemeinde liegt; von dem betr. Verehelichungsgesuche ist daher das Kreisfiskalat in Kenntniß zu setzen [22]).

8) Das Erinnerungs- und Beschwerderecht bezüglich der Vagantenkosten auf die von den Distriktsverwaltungsbehörden gefaßten Beschlüsse [23]);

9) die Erhebung von Beschwerden gegen instanzielle Beschlüsse in dem Verfahren über die Feststellung der Verpflichtung zur Entschädigungsleistung nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes vom 21. März 1881 zum Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen gemäß § 13 der Verordnung vom 23. März 1881 und bezw. Ziff. 4 der Ministerial-Bekanntmachung vom 24. März 1881 [24]).

10) Die Vertretung der Kreisfonds in administrativen und civilrechtlichen Gegenständen vor den Verwaltungsbehörden und Civilgerichten [25]).

11) Dem Fiskalate der kgl. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern ist speciell noch die Besorgung der fiskalischen Geschäfte bei der Staatsschuldentilgungs-Commission und die Behandlung der Rechtsstreite der Staatsschuldentilgungs-Anstalt übertragen worden, nachdem die früher bestandene Stelle eines Regierungs- und Fiskalrathes bei genannter Commission eingezogen worden ist [26]).

Angefügt sei noch, daß außer den Kreisfiskalaten noch besondere Fiskalate bestehen, und zwar:

a) bei der Militär-Fonds-Verwaltung ein Fiskalrath für das Militär-Aerar, die sämmtlichen Militärfonds und militärischen Anstalten [27]),

b) bei der Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten ein Fiskalrath für die Rechtsangelegenheiten dieser Anstalten [28]).

§ 51.

5. Die Kreis-Finanz-Buchhaltung.

Als selbständige, der Staatsbuchhaltung der Finanzen [1]) untergeordnete [2]) Stellen bestehen die Finanzbuchführungen in den Kreisen nicht mehr, jedoch wird

[21]) Vergl. v. Riedel's Commentar zu diesem Gesetze, in 5. Auflage bearbeitet von Dr. v. Müller 1881 S. 162 und 163.

[22]) Art. 36 und 37 des in Note 20 citirten Gesetzes. — Seite 201, 204 und 206 des in Note 21 allegirten Commentars.

[23]) Min.Entschl. vom 8. August 1865 Nr. 12912 — Fin.Min.Bl. 1865 S. 151.

[24]) Reichsges.-Bl. 1880 S. 153. — B. G. Bd. XVII S. 136 ff. — Ges.- u. VOBl. 1881 S. 21, 123, 129 und 134. — B. G. Bd. XVIII S. 111, 120 und 127.

[25]) v. Pözl, Sammlg. der Verfass.-Ges. S. 322; dann Entschl. des Min. des Innern vom 8. August 1837. — Döllinger, Bd. XXVI S. 378.

[26]) Justiz-Min.Entschl. vom 13. April 1878 Nr. 4995. — Just.Min.Bl. 1878 S. 89.

[27]) § 25 der VO. vom 31. Januar 1829 — Rggsbl. 1829 S. 209. — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. II S. 462 — dann Just.Min.Entschl. vom 14. November 1863 Nr. 1632 — Just.Min.Bl. 1863 S. 193.

[28]) Pos. III der VO. vom 28. Juni 1872 — Rggsbl. 1872 S. 1497 ff. — B. G Ergbd. V S. 321.

[1]) Vgl. § 36 oben.

[2]) § 1 der Instr. vom 14. September 1818 — Geret, Bd. X S. 801.

ein Finanz=Rechnungskommissär von dem Regierungspräsidenten im Benehmen mit dem Finanzkammer=Direktor [3]) als Finanzbuchhalter bestimmt, welcher in dieser Eigenschaft unter der unmittelbaren Leitung des Direktors steht [4]).

Zur Zeit sind folgende Gegenstände namentlich den Kreisfinanzbuchhaltungen zugewiesen:

1) Die Anfertigung der Etatsvoranschläge des Regierungsbezirkes für die folgende Finanzperiode und zwar:

a) der die sämmtlichen den Centralfonds zugewiesenen Staatseinnahmen der allgemeinen Rentämter sowohl, als der besonderen Aemter und Kassen des Regierungsbezirkes, sowie die hierauf erwachsenden Ausgaben der Erhebung, Verwaltung und des Betriebes umfassenden Regierungs=Verwaltungsetats;

b) des Staatsaufwandsetats der allgemeinen Finanzverwaltung, enthaltend die Bedarfsvoranschläge der persönlichen und sächlichen Ausgaben der Regierungsfinanzkammern, Kreiskassen und Rentämter;

c) der Pensions=Etats, enthaltend die Bedarfsvoranschläge aller in den Kreiskasse= und rentamtlichen Staatsfondsrechnungen in Ausgabe liegenden Pensionen, Sustentationen, Pensions= und Sustentations=Zulagen der Staatsdiener und Staatsbediensteten und deren Relikten;

d) des Etats der Staatsschuld bezüglich der Einnahmen und Ausgaben an Grundrenten=Ablösungskasse=Gefällen bei den Rentämtern und der Kreiskasse.

Die Anfertigung dieser Etats hat durch die Kreis=Finanzbuchhaltungen unter persönlicher Leitung der Regierungsfinanzkammer=Direktoren und der Comptabilitäts=Referenten, sowie unter geeigneter Mitwirkung der übrigen Referenten und des Rechnungscommissariates zu geschehen. Die Thätigkeit der äußeren Behörden ist hiebei nur insoweit in Anspruch zu nehmen, als dieses zur Gewinnung verlässiger Resultate nothwendig erscheint und die zur Anfertigung der Voranschläge erforderlichen Anhaltspunkte nicht aus den der k. Regierung vorliegenden Akten, Rechnungen und anderweitigen Behelfen geschöpft werden können. Von Einforderung förmlicher Etats ist in der Regel abzusehen.

Die auf vorstehende Weise von den Kreis=Finanzbuchhaltungen aufgestellten und mit den nöthigen Bemerkungen versehenen Etats sind an die einzelnen Fachreferenten abzugeben, von diesen im Allgemeinen, sowie insbesondere hinsichtlich der Nachhaltigkeit der eingestellten Etatssätze zu prüfen und eventuell zu berichtigen [5]).

2) Die Assignirung der genehmigten Verwaltungsetats und des Staatsaufwandsetats der allgemeinen Finanzverwaltung an die untergeordneten Aemter und bzw. die Repartition der Etatssätze auf dieselben; ebenso die Creditseröffnungen für die von den Regierungskammern des Innern und den Ober=

---

[3]) § 4 der VO. vom 17. December 1825 — Rggsbl. 1825 S. 1052. — Weber, Ges.= u. VOSlg. Bd. II S. 280.

[4]) § 28 der in Note 2 alleg. Instr.

[5]) Ueber die Anfertigung dieser Etats — siehe hierüber die nachfolgende Abhandlung über das Etatswesen — erläßt das k. Staatsministerium der Finanzen für jede Finanzperiode nähere instructive Bestimmungen. — Die übrigen Etatsvoranschläge werden von den betheiligten Stellen — Regierungskammern des Innern, Oberstaatsanwälten u. s. w. — gefertigt. Vgl. auch § 13 der Instr. vom 11. August 1818 — Geret, Bd. X S. 800, dann § 8 der in Note 2 alleg. Instr.

staatsanwälten angewiesenen Etats, wie auch für alle im Laufe des Jahres erfolgenden speziellen Anweisungen.

3) Die Stellung der Kreisfinanzrechnung [6]) und insbesondere die hiezu gehörige Abgleichung der effektiven Einnahmen mit jenen des Vorjahres und der wirklichen Ausgaben mit den Etatspositionen, die Fertigung der jährlichen Aufwands-Anzeigen, ebenso die Herstellung der Beilagen zum Finanzrechenschaftsberichte — siehe oben § 42 S. 105 —, überhaupt ferner die fortwährende Controle über die Einhaltung der Etats, die Fertigung der monatlichen und vierteljährigen Kassebestands-Uebersichten und Einnahms- und Ausgabsnachweisungen [7]).

4) Die Führung der Ingrossationsbücher, jedoch nicht mehr in der früheren Ausdehnung auf die Verordnungssammlungen, die Veränderungen in den Staatsrealitäten und die Personalangelegenheiten [8]), sondern in der hauptsächlichen Bestimmung: über die Verwaltungs- und Staatsausgaben, namentlich insoweit die Etats unüberschreitbare Maximalsummen enthalten, beständig die erforderliche Controle zu erhalten, zu welchem Zwecke auch die Zahlungsanweisungen der k. Regierungskammern des Innern durch die Kreisfinanzbuchhaltungen zu ingrossiren sind. — Vgl. oben § 42. — Hieher gehört auch die Führung der Besoldungs-Vormerkungsbücher, wie überhaupt die sämmtlichen den Regierungsfinanzkammern zustehenden Gehalts-Anweisungen und Gehalts-Einzüge bei Anstellungen, Beförderungen, Versetzungen u. s. w. in der Regel Aufgaben der Kreisfinanzbuchhaltung sein werden.

Die Beantwortung der Frage, welche einzelnen Ausgabsposten der Ingrossation durch die Kreisfinanzbuchhaltung bedürfen — die Einnahmen werden von den Amtsrevidenten ingrossirt [9]) — würde hier zu weit führen. Unerläßlich ist fragliche Ingrossation jedenfalls in allen Fällen, in welchen beschränkte Etatsmittel gegeben sind, ebenso rathsam ist sie aber, insoweit die Zahlungsbefugnisse der Natur der Sache nach nicht beschränkt sind, um jederzeit eine verlässige Controle über den effectiven Aufwand in allen Ausgaben ausüben und die Vergleichung mit den Etatssätzen vornehmen, zugleich aber der allgemeinen Vorschrift Genüge leisten zu können, daß die Zahlungsanweisungen der Aemter und Kassen auf ingrossirte Zahlungsanweisungen sich stützen sollen. — Näheres bei den Abhandlungen über das Etatswesen. —

5) Die Evidenthaltung des Pensionskatasters. Dieses Kataster soll genau den jemaligen Stand der sämmtlichen bei den der k. Regierung untergeordneten Finanzkassen und Aemtern zur Anweisung und Auszahlung kommenden Pensionen, Sustentationen, Pensions- und Sustentationszulagen der Staatsdiener, Staatsbediensteten und ihrer Relikten ersehen lassen [10]); eine sorgfältige Ingrossation und Vergleichung mit den Quartalsveränderungs-Anzeigen der äußeren Aemter und Kassen und bezw. mit den bezüglichen Nebenrechnungen, die vorschriftsgemäße Anlage des Pensionskatasters selbst [11]) und genaue Um-

---

[6]) Bei einzelnen Regierungen wird dieselbe theilweise vom Rechnungscommissariat gefertigt.

[7]) § 9 der in Note 2 alleg. Instr.

[8]) §§ 16—21 der in Note 2 alleg. Instr.

[9]) Bezüglich der Ordnungsstrafen siehe Fin.Min.Entschl. vom 17. Februar 1857. — Geret, Bd. XXX S. 148. —

[10]) § 22 der in Note 2 alleg. Instr.

[11]) Instr. vom 20. April 1821 — Geret Bd. XI S. 1099 — 1109.

schreibung in demselben [12]) werden hiezu die verlässigsten Anhaltspunkte geben. Die Distriktsverwaltungsbehörden haben von den in ihrem Bezirke vorkommenden Todesfällen eines Quiescirten oder Alimentirten der vorgesetzten Stelle der zahlenden Aemter und Kassen sogleich Anzeige zu erstatten [13]).

6) Die Führung und Evidenthaltung der Kataster über die Mitglieder des allgemeinen Unterstützungsvereines für Hinterlassene, k. b. Staatsdiener und der damit verbundenen Töchterkasse, sowie über die von diesen Vereinen zu leistenden Unterstützungsbeiträge und Präbenden [14]).

§ 52.

6. Die Kreis-Obergeometer.

An die Stelle der technischen Steuerrevisoren ist bei jeder Regierungsfinanzkammer der Obergeometer getreten [1]), als welche vorzüglich geschäftstüchtige Bezirksgeometer ernannt werden sollen. Demselben ist ein Assistent zur Beihilfe beigegeben.

Den Obergeometern sind seit 1871 pragmatische Rechte eingeräumt. [2])

Die Obergeometer haben die Bestimmung:

a) unter Respicienz des Steuerreferenten die Messungsoperate der Bezirksgeometer sammt deren Gebührenberechnungen zu prüfen und festzustellen [3]);

b) aus Auftrag der Regierungs-Finanz-Kammer die Geschäftsführung der Bezirksgeometer an Ort und Stelle zu inspiciren [4]);

c) diejenigen technischen Gutachten zu erstatten und diejenigen technischen Ausarbeitungen vorzunehmen, welche die Kreisregierung ihnen überträgt [5]);

d) bei der Zusammenlegung der Grundstücke, namentlich insoweit sie als Arrondirungsgeometer aufgestellt werden, mitzuwirken [6]);

7. Untergeordnete Kassen und Aemter.

§ 53.

a) Die Kreiskassen.

1. Personal. Das stabile Personal bei den k. Kreiskassen besteht zur Zeit aus je einem Kreiskassier, einem Controleur, welcher zugleich Buchhalter ist, zwei Officianten und bei den Kreiskassen von Oberbayern, Unterfranken und Aschaffenburg, dann Schwaben und Neuburg noch je einem Zahlmeister; die früher

---

12) §§ 14 und 15 der in Note 11 alleg. Instr.

13) Entschl. des Min. des Inn. vom 13. November und des Fin.Min. vom 28. November 1863 Nr. 14317.

14) Vorschriften über das rechnerische Verfahren v. 23. Oktober 1865 — Fin.Min.Bl. 1865 S. 185—249.

1) Ziff. 1 und 5 der VO. vom 20. Juni 1860 — Rggsbl. 1860 S. 599.

2) Fin.Min.Bek. vom 13. August 1871 — Rggbl. 1871 S. 1507.

3) Ziff. 2 lit. a der in Note 1 alleg. VO.

4) Ziff. 2 lit. b der in Note 1 alleg. VO. dann Ziff. 2 der Fin.Min.Entschl. vom 11. Oktober 1862 — Geret, Bd. XXXIII S. 236.

5) Ziff. 2 lit. c der in Note 1 alleg. VO.

6) Gesetz v. 10. November 1861 — Bayer. Ges.-Bl. 1861 S. 249. — B. G. Bd. II S. 32. — Fin.Min.Entschl. vom 16. Februar 1863 Nr. 1869.

auch bei den übrigen Kreiskassen bestandenen Zahlämter sind aufgelöst und obliegt bei diesen Kreiskassen die Funktion eines Zahlmeisters einem der beiden Officianten[1]).

Das instabile Personal besteht aus je zwei Funktionären und je einem Kassediener. Als Kassefunktionäre können nur solche Persönlichkeiten aufgenommen werden, welche mindestens die Prüfung für den niederen Finanzdienst in einer der bestehenden beiden Abtheilungen mit Erfolg bestanden haben[2]). Näheres hierüber in der Abhandlung über die Vorbedingungen zum Finanzdienste. — Die Aufnahme von Kassefunktionären ist im Falle der Erledigung ständig bewilligter, etatsmäßiger Stellen der der betreffenden Kasse vorgesetzten Kreis- oder Centralstelle überlassen, dagegen ist bei Erledigung einer nur vorübergehend bewilligten oder vor Besetzung einer bisher noch gar nicht vorhandenen Funktionärstelle Bericht an das Staatsministerium der Finanzen erforderlich[3]). Von jeder Aufnahme eines Kassefunktionärs, sowie jedem Abgange eines solchen ist Bericht an das genannte Ministerium zu erstatten[4]).

Die Kreiskassadiener werden vom Staatsministerium der Finanzen ernannt.

2. Die Benennung der Kreiskassen hat sich nach jener der betreffenden Regierungsbezirke zu richten[5]).

3. Der Geschäftskreis. Die ursprüngliche Bestimmung der Kreiskassen, wornach dieselben lediglich die Vermittelung zwischen den äußeren Aemtern und Kassen und der Centralstaatskasse zu besorgen hatten, ohne daß ihnen eine selbständige Verrechnung oblag, indem sie lediglich die Hauptrubriken der äußeren Aemter in ihre Rechnungen aufzunehmen und alle etwa vorkommenden eigenen Perceptionen und Ausgaben nur auf Rechnung der Central-Staatskasse zu pflegen hatten[6]), hat im Laufe der Zeit eine bedeutende Ausdehnung erhalten, da den Kreiskassen nunmehr nicht nur eine bedeutende Anzahl selbständiger Verrechnungen zugewiesen[7]), sondern auch der Kreis der Vermittlungsgeschäfte derselben namhaft erweitert wurde.

Die Hauptresultate des Geschäftskreises der k. Kreiskassen sind in den von denselben zu stellenden Rechnungen vereinigt, diese sind aber:

a) zur Central-Staatskasse:

aa) die Staatsfondsrechnungen — § 12 — mit einer großen Anzahl sowohl selbständiger Verrechnungen, namentlich unter den Staatsausgaben, wovon viele und zwar vorzüglich Gehaltsbezüge, Commissionskosten und Pensionen von den Kreiskassen an die Empfangsberechtigten selbst hinausbezahlt werden, als auch übertragener Rechnungsresultate der allgemeinen, dann der besonderen Aemter und Verwaltungen — § 11;

bb) die Staatsgüterveräußerungs-Rechnungen — § 17 —;

cc) die Rechnungen über den allgemeinen Industrie-Unterstützungsfond und über den aus Centralfonds für Industrie und Cultur gebildeten Industrie-Nebenfond — §§ 20 und 21 —;

---

1) § 8 der VO. vom 27. März 1817 — Rggsbl. 1817 S. 237. — Siehe auch Hof- und Staatshandbuch 1880 S. 335, 383 und 392.

2) Ziff. III der VO. vom 5. Februar 1875 — Ges.- u. VOBl. 1875 S. 101.

3) Ziff. 2 der Fin.Min.Bek. vom 9. September 1876 — Fin.Min.Bl. 1876 S. 188.

4) Ziff. 5 der in Note 3 alleg. Bekanntmachung.

5) Fin.Min.Bek. vom 31. Januar 1838 — Rggsbl. 1838 S. 141. — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. I S. 202.

6) §§ 5–10 der VO. vom 8. August 1808 — Rggsbl. 1808 S. 1740. — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. I S. 202.

7) Instr. vom 27. September 1826 — Geret, Bd. XIV Anh. I.

dd) die Rechnungen für die allgemeine Brandversicherungsanstalt — § 22 —;

ee) die Rechnungen über den Fond für die Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen — § 23 —;

ff) die Rechnungen für den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen k. b. Staatsdiener und des Unterstützungsvereines für das k. b. Forstpersonal und für die mit diesen Vereinen verbundenen Töchterkassen[8]);

gg) die Rechnungen über heimgefallene Lehen, wo solche vorkommen[9]).

Außer diesen Rechnungen zur Central-Staatskasse ist den Kreiskassen noch übertragen die

b) der Staatsschuldentilgungs-Commission zu stellende Grundrenten-Ablösungs-Kasse-Rechnung für die von der übrigen Verwaltung der Staatsschuldentilgungs-Commission getrennte Grundrenten-Ablösungskasse — § 29 —, welche außer den Regiekosten der Kreiskasse selbst nur eine Zusammenstellung der Resultate der rentamtlichen Rechnungen enthält.

Weiter sind noch zu erwähnen:

c) die Kreisfondsrechnungen der Kreiskassen — § 32 —, welche neben den Resultaten der rentamtlichen Kreisfondsrechnungen die hauptsächlichsten Positionen der Landrathsabschiede in selbständiger Verrechnung auszuweisen haben.

Außerdem haben die Kreiskassen noch mehrfache theils ständige, theils vorübergehende Commissorien, wovon zu ersteren namentlich die Auslösung der Coupons von Staats-Obligationen jeder Art, sei es durch sie selbst oder durch die aufrechnenden äußeren Aemter, die Zahlungen à conto der Central-Staatskasse, der Gendarmerie- und der Militär-Hauptkassen ohne weitere Rechnungsstellung, die Abstempelung der Urkunden und Formulare nach Maßgabe des Reichs-Stempelabgaben-Gesetzes vom 1. Juli 1881[10]), zu letzteren die Mitwirkung bei Staats- und Kreisanlehen, Vorschußleistungen für andere Fonds u. dgl. gehören. Eine besonders angestrengte Thätigkeit hatten die k. Kreiskassen bei Einführung der Reichswährung zu entfalten.

Den Kreiskassen ist endlich neben sonstigen Depositen — besonders aus Kreisfonds — siehe § 32 S. 81 — die Katastrirung und Aufbewahrung der nun ausnahmslos in bayerischen Staatsobligationen zu bestellenden Amtsbürgschaften — jedoch mit Ausnahme der bei der Central-Staatskasse zu deponirende des Kreis-

---

8) Vorschriften vom 27. Mai 1881 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 189 ff.

9) Die Erträgnisse aus schon heimgefallenen und noch heimfallenden Lehen — bestehend in den Verwaltungsergebnissen von Realitäten und Renten — werden, ohne Unterschied, ob diese Lehen nebenbei von den k. Rentämtern oder von besonderen Administrationen verwaltet werden, nach Bestreitung der betreffenden Verwaltungsausgaben und Lasten an die Central-Staatskasse eingesendet und dort zu einem gemeinsamen Lehensonde angesammelt, dessen verzinsliche Anlage bei der k. Bank erfolgt. Die Abrechnung der Rentämter mit der k. Central-Staatskasse wird durch die k. Kreiskasse vermittelt, welche auf Grund der superrevidirten Rentamtsrechnungen durch Zusammenstellung der Rechnungsabschlüsse die Lehensrechnung für den ganzen Regierungsbezirk herstellt. — Fin.Min.Entschl. vom 3. Oktober 1843 — Geret, Bd. XXII S. 203 und vom 15. Juni 1855 — Geret, Bd. XXVIII. II S. 158 dann Fin.Min.Entschl. v. 31. August 1857 — Geret, Bd. XXX S. 140.

10) RGBl. 1881 S. 185. — B. G. Bd. XVIII S. 375 — dann § 2 der VO. vom 16. August 1881 — Ges.- u. VOBl. 1881 S. 1131.

kassiers und Controleurs — übertragen[11]). — Näheres bei der Abhandlung über die Amtsbürgschaften. —

Die Hauptgeschäfte der Kreiskassebeamten sind in der Art vertheilt, daß der Kassier und der Controleur unter gemeinschaftlicher Haftung und Sperre die Kasse führen[12]), der erstere die Einträge in die Kasse-Tagebücher, der letztere die Uebertragungen in die Hauptbücher und die Rechnungsstellung besorgt, während dem Zahlmeister[13]) die Besorgung aller der Kreiskasse obliegenden Individual-Zahlungen an Besoldungen, Pensionen u. dgl. übertragen ist, welcher auch die Examination der einkommenden Ausgabspapiere der Rentämter bethätigen soll; die Kasse-Officianten haben die Auszählung der Kassegelder zu pflegen, beim Rechnungsablagegeschäfte mitzuwirken, die Kanzleigeschäfte und sonstige Hilfeleistung, unterstützt durch die Funktionäre, zu bethätigen.

§ 54.

b) Die königlichen Rentämter.

A. Personal. Die königlichen Rentämter werden nur je von einem Beamten, dem kgl. Rentbeamten, verwaltet[1]), welchem ein Rentamtsdiener als Amtsbote und Beistand bei der Gefällserhebung beigegeben ist. Das erforderliche Amtsgehilfenpersonal hat der k. Rentbeamte aus seinen Funktionsbezügen[2]) zu stellen und ebenso der Amtsdiener in der Regel für die ihm benöthigte Beihilfe Fürsorge zu tragen. In dieser Beziehung ist jedoch Folgendes zu bemerken:

1) Die Rentamtsgehilfen — deren Zahl bei den einzelnen Rentämtern sich zwischen 2 und 14 bewegt und bei sämmtlichen 216 Rentämtern des Königreiches nach einer beiläufigen, auf Verläßigkeit übrigens keinen Anspruch erhebenden Zusammenstellung des jüngsten Standes die Höhe von 992 erreicht, — stehen nur in einem Privatverhältnisse zu ihren Amtsvorständen, welches ohne irgend eine Betheiligung des Staates lediglich von den betreffenden Personen nach Maßgabe der bezüglichen Verträge gebildet und gelöst wird. Dieselben sind daher auch nur ihren Amtsvorständen gegenüber verantwortlich und haftungspflichtig und stehen

---

[11]) Vgl. VO. vom 22. Oktober 1851 — Rggsbl. 1851 S. 1161 — Instr. v. 25. November 1851. — Döllinger, Bd. XXXII S. 329 — dann VO. vom 16. November 1876 — Ges.- u. VOBl. 1876 S. 839 — Fin.Min.Bl. 1876 S. 259. — B. G. Ergbd. VII S. 195 u. 198 ff.

[12]) VO. vom 29. April 1821 — Geret, Bd. XI S. 1143 — und vom 30. April 1823 — Geret, Bd. XIII S. 1516.

[13]) Fin.Min.Entschl. vom 6. April 1825 — Geret, Bd. XIV S. 29.

[1]) § IV der VO. vom 24. März 1802 — Rggsbl. 1802 S. 236 ff. — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. I S. 203. — Ueber den Antrag des Abgeordneten Stenglein vom 20. Dezember 1873 auf Gleichstellung des Umfangs der Rentämter mit jenem der Bezirksämter, auf Besetzung der Rentämter mit je einem Rentbeamten und einem stabilen Nebenbeamten, wobei der Doppelverschluß der Kassen herbeizuführen und bei Besetzung der Stellen der Nebenbeamten auf die hiezu befähigten Rentamtsoberschreiber vorzugsweise Bedacht zu nehmen wäre, endlich auf vereinfachte Steuervereinnahmung durch Einführung gemeindlicher Steuerpercipienten wurde zur Tagesordnung übergegangen. — Verhdlg. K. d. Abg. Beil. Bd. II pro 1873/74 S. 146., stenogr. Berichte Bd. II pro 1873/74 S. 375. Bezüglich des ersteren Antrages ist unter Abschnitt I § 4 des Landtagsabschiedes vom 19. Mai 1881 — Ges.- u. VOBl. 1881 S. 422 — ausgesprochen, daß die Sprengel der Amtsgerichte, Bezirksämter und Rentämter möglichst in Einklang gebracht werden.

[2]) Letzter Abs. des § 3 der VO. vom 30. Mai 1872 — Rggsbl. 1872 S. 1358. —

demnach dem Staate gegenüber überhaupt in keinem Dienstverhältnisse, sohin auch in keinem öffentlichen [3]).

Es bildet jedoch die Haltung der für die geordnete Führung des Amtes erforderlichen Zahl von ausreichend qualificirten und entsprechend bezahlten Gehilfen für die k. Rentbeamten eine Amtspflicht, deren gewissenhafte Erfüllung von den k. Regierungsfinanzkammern sorgfältig zu überwachen und gegen deren Außerachtlassung unnachsichtlich einzuschreiten ist [4]). Hiebei kann zwar die Zahl der Gehilfen und deren Honorar für jedes Amt im Allgemeinen bleibend nicht fixirt werden, da das Bedürfniß selbst bei einem und demselben Amte von dem Einflusse und der Persönlichkeit des Beamten und des jeweils vorhandenen Personals ebenso, wie von gesetzlichen oder organischen Einrichtungen und dem hieraus sich ergebenden Zuwachs oder Wegfall einzelner Geschäftszweige, nicht minder von der wechselnden größeren oder geringeren Bewegung im Besitze und Verkehr oder in der Bevölkerung abhängt; auch entspricht es dem Grundsatze der ausschließenden Verantwortlichkeit der Rentbeamten für ihr Amt und ihr Personal, denselben hinsichtlich der Wahl ihrer Gehilfen und der Bedingungen ihrer Aufnahme volle Freiheit zu gewähren, so lange ihre Amtsführung als eine vollkommen entsprechende anerkannt werden muß; immerhin aber bieten die rentamtlichen Elaborate, die Wahrnehmungen über den Amtszustand überhaupt, sowie die Amtsvisitationen Anlaß, zu untersuchen, ob der Grund nicht-entsprechender Amtsführung nicht etwa in einem zu kleinen oder zu karg bezahlten und daher ungenügend qualificirten Gehilfenpersonal liege [5]). Eine weitere Controle ist gegeben durch die angeordnete Selbstfassion der Rentamtsgehilfen betreffs ihrer Honorirung, welche Fassionen alle zwei Jahre — erstmals mit Schluß des Jahres 1875 geschehen — zu erholen, von den Rentämtern mit Bestätigung der Richtigkeit der Angaben und unter Anführung der sämmtlichen Tantiemenbezüge, Umschreibgebühren und allenfallsiger Vergütungen für Gemeindeumlagenperception, dann des Regieaufwands für das abgelaufene Jahr an die Regierungsfinanzkammer und von dieser an das k. Staatsministerium der Finanzen vorzulegen sind [6]).

Die Regierungsfinanzkammern haben bei jeder Wahrnehmung von Mißständen in Beziehung auf das Halten und die Honorirung des Gehilfenpersonales sofort die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und nöthigenfalls von Oberaufsichtswegen die Aufstellung des erforderlichen Personales unter Bestimmung des Honorars auf Kosten des fälligen Beamten zu verfügen, — zumal nunmehr budgetmäßige Mittel zu Gebote stehen, denjenigen Rentbeamten, deren Funktionsbezüge sich zur entsprechenden Honorirung des erforderlichen Gehilfenpersonales nachhaltig als unzureichend erweisen, Zuschüsse aus der Staatskasse zu gewähren, um sie in den Stand zu setzen, das nöthige und genügend honorirte Personal zu halten [7]).

Rentamtsvorstände, welche sich in solcher Lage befinden, haben ihre Gesuche

---

3) Sie sind deshalb auch bei sonst gegebenen, in Art. 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 — bayer. Ges.Bl. 1869 S. 865. — B. G. Ergbd. IV S. 177 — bezeichneten Voraussetzungen verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Siehe hierüber die Abhandlungen in den Blättern für admin. Praxis 1878 Bd. XXVIII S. 111.

4) Abs. 2 der Fin.Min.Entschl. vom 31. Juli 1868 Nr. 9598 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 216. —

5) Abs. 5—8 der in Note 4 alleg. Entschl.

6) Fin.Min.Entschl. vom 12. August 1873 Nr. 10060, dann Schlußsatz jener vom 7. Februar 1875 Nr. 10a — Fin.Min.Bl. 1875 S. 31. —

7) Abs. 2 u. 3 der Fin.Min.Entschl. v. 7. Febr. 1875 Nr. 10a — Fin.Min.Bl. 1875 S. 31. —

um derartige Zuschüsse mit den erforderlichen Nachweisen über den bestrittenen Dienstaufwand und die Größe ihrer Funktionsbezüge nach Ablauf des Etatsjahres bei den treffenden kgl. Regierungsfinanzkammern einzureichen, welche dieselben nach gründlicher Prüfung und namentlich in Beziehung auf den Umstand, ob der betreffende Amtsvorstand seinerseits sich der Erfüllung seiner Dienstesaufgabe in entsprechender Weise widmete, mit gutachtlichen Anträgen dem k. Staatsministerium der Finanzen zur weiteren Verfügung in Vorlage zu bringen haben [8]).

Um die Rentamtsvorstände der Mißlichkeit zu überheben, zur Bestreitung der Bezüge des Gehilfenpersonales im Laufe des Jahres Daraufzahlungen aus eigenen Mitteln zu leisten, sind die Regierungsfinanzkammern ermächtigt, in solchen Fällen auf Ansuchen der betreffenden Beamten nach genauer Erhebung des Bedürfnisses angemessene Tantiemenvorschüsse zu bewilligen [9]).

Bei Aufnahme des Gehilfenpersonales soll sich der Amtsvorstand nicht mit einfachen Zeugnißabschriften begnügen, sondern Originalzeugnisse oder amtlich beglaubigte Abschriften verlangen.

Ueber die amtliche Verpflichtung des Hilfspersonales und die von demselben zu erfüllenden Vorbedingungen zur Ermöglichung seinerzeitiger Berufung in den Staatsdienst, dann über die Gewährung von momentanen oder fortlaufenden Unterstützungen an Rentamtsgehilfen im Falle der Dienstes- und Erwerbsunfähigkeit bezw. Dienst- und Erwerbslosigkeit und an deren Relikten sind die näheren Bestimmungen in den nachfolgenden Abhandlungen über den Diensteseid, über die Vorbedingungen zum Finanzdienste und über die Zuschüsse zur Verbesserung der Lage des rentamtlichen Hilfspersonales erörtert.

2) Der Rentamtsdiener wird auf Vorschlag der Regierungsfinanzkammer vom Staatsministerium der Finanzen ernannt — § 43 Ziff. 8 —; derselbe ist für den richtigen und pünktlichen Vollzug der ihm zukommenden amtlichen Aufträge verpflichtet und ist insbesondere mit den von ihm aufzunehmenden, amtlich zu verpflichtenden Beiboten als Vollzugsorgan für die Beitreibung der rückständigen Staatsgefälle bei den Rentämtern bestellt; bei der Vornahme von Vollstreckungshandlungen behufs Beitreibung von Geldstrafen in gerichtlichen Strafsachen kommt diesen Vollstreckungsorganen die Eigenschaft von Gerichtsvollziehern zu [10]). Der Beibote ist von dem Rentamtsdiener aus dessen Dienstesertträgnissen zu honoriren.

Ueber die Vorrückungen der Rentamtsdiener in höhere Gehaltsklassen — siehe die Abhandlung über Gehalts- und Funktionsbezüge —, welche durch bisheriges Wohlverhalten bedingt ist, haben die Amtsvorstände alljährlich gutachtlichen Bericht an die k. Regierungsfinanzkammern zu erstatten, welche ihrerseits bis zum 15. Januar jeden Jahres ein Verzeichniß derjenigen Rentamtsdiener, gegen deren Vorrückung ein Bedenken besteht, unter Angabe der Gründe dem kgl. Staatsministerium der Finanzen vorzulegen haben [11]). Den Rentamtsdienern ist die Zusicherung ertheilt, daß ihnen, wenn sie zur Zufriedenheit gedient haben, aber durch Alter oder Unglück dienst- und erwerbsunfähig werden, ebenso ihren Wittwen und Waisen, welche kein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen besitzen, ständige Unterhaltsbeiträge mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Dienstespragmatik werden angewiesen werden [12]).

[8]) Abs. 4 } der Fin.Min.Entschl. vom 7. Februar 1875 Nr 10a — Fin.Min.Bl.
[9]) Abs. 5 } 1875 S. 31. —

[10]) § 4 der Vorschriften vom 27. September 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 283 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 3 S. 744. — Dann § 46 der VO. vom 20. September 1879 — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1195 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 618 ff.

[11]) Fin.Min.Entschl. vom 16. Februar 1866 Nr. 2141 — Fin.Min.Bl. 1866 S. 7 —

[12]) Fin.Min.Entschl. vom 20. August 1864 Nr. 9853 — Geret, Bd. XXXV S. 3. —

B. Die Rentamtsbezirke. Die Bezirke der Rentämter sind in der Regel aus einem oder mehreren zusammenhängenden Amtsgerichtsbezirken, ausnahmsweise unter Zutheilung beziehungsweise Abtrennung einzelner Gemeinden, gebildet. Sitz und Bestand der Rentämter haben in jüngster Zeit in Folge der Bestimmungen über die Gerichtssitze und die Bildung der Gerichtsbezirke, sowie über den Bestand der Regierungsbezirke und der Bezirksämter mehrfache Aenderungen erfahren [13]). Dermalen bestehen im Königreiche 216 königliche Rentämter und zwar 32 in Oberbayern, 22 in Niederbayern, 24 in der Pfalz, 23 in der Oberpfalz, 27 in Oberfranken, 28 in Mittelfranken, 30 in Unterfranken und Aschaffenburg und 30 in Schwaben und Neuburg [14]).

C. Wirkungskreis. Da der kgl. Rentbeamte als Amtsvorstand der einzige dem Staate verantwortliche Beamte eines Rentamts ist, insofern nicht etwa dem Amtsdiener aus den ihm zustehenden dienstlichen Verrichtungen Haftungen er=

---

[13]) VO. vom 7. Nov. 1879 — Ges.= u. VOBl. 1879 S. 1503 ff. — mit Uebersicht des Bestandes der Rentamtsbezirke.

[14]) Vielen Besitzern dieses Werkes wird es nicht ohne Interesse sein, wenn zur Vermeidung des Nachschlagens in den nicht immer an der Hand befindlichen amtlichen Quellen die Rentamtssitze nach der in Note 13 alleg. Uebersicht hier aufgeführt werden:

1) Oberbayern: Aibling, Aichach, Berchtesgaden, Bruck, Burghausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Friedberg, Garmisch, Ingolstadt, Landsberg, Laufen, Miesbach, Moosburg, Mühldorf, München Stadtrentamt I, II und III, München Landrentamt, Pfaffenhofen, Rosenheim, Schongau, Schrobenhausen, Starnberg, Tölz, Traunstein, Trostberg, Wasserburg, Weilheim und Wolfratshausen;

2) Niederbayern: Deggendorf, Dingolfing, Eggenfelden, Griesbach, Kelheim, Kötzting, Landau an der Isar, Landshut, Mallersdorf, Mitterfels, Neustadt an der Donau, Obernzell, Passau, Pfarrkirchen, Schönberg, Simbach, Straubing, Viechtach, Vilsbiburg, Vilshofen, Wolfstein und Zwiesel;

3) Pfalz: Annweiler, Bergzabern, Blieskastel, Dahn, Dürkheim, Edenkoben, Frankenthal, Germersheim, Grünstadt, Homburg, Kaiserslautern, Kandel, Kirchheimbolanden, Kusel, Landau, Landstuhl, Lauterecken, Ludwigshafen, Neustadt a. d. H., Obermoschel, Pirmasens, Speyer, Winnweiler und Zweibrücken;

4) Oberpfalz und Regensburg: Amberg, Auerbach, Beilngries, Burglengenfeld, Cham, Eschenbach, Hemau, Kastl, Kemnath, Nabburg, Neumarkt, Neunburg v. W., Regensburg Stadtrentamt, Regensburg Landrentamt, Riedenburg, Sulzbach, Tirschenreuth, Velburg, Vohenstrauß, Walderbach, Waldmünchen, Waldsassen und Weiden;

5) Oberfranken: Bamberg Stadtrentamt, Bamberg Landrentamt, Bayreuth, Burgwindheim, Ebermannstadt, Forchheim, Herzogenaurach, Höchstadt a/Aisch, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenberg, Lichtenfels, Münchberg, Neunkirchen a/Br., Pegnitz, Pottenstein, Rothenkirchen, Scheßlitz, Schorgast, Selb, Stadtsteinach, Staffelstein, Thurnau, Waischenfeld, Weismain und Wunsiedel;

6) Mittelfranken: Altdorf, Ansbach, Cadolzburg, Dinkelsbühl, Eichstätt, Erlangen, Feuchtwangen, Fürth, Greding, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Hersbruck, Hilpoltstein, Kipfenberg, Markt Bibart, Markt Erlbach, Neustadt a/Aisch, Nürnberg I, Nürnberg II, Rothenburg, Schwabach, Spalt, Uffenheim, Wassertrüdingen, Weissenburg und Windsheim;

7) Unterfranken und Aschaffenburg: Amorbach, Arnstein, Aschaffenburg Stadtrentamt, Aschaffenburg Landrentamt, Brückenau, Dettelbach, Ebern, Gemünden, Gerolzhofen, Hammelburg, Hofheim, Karlstadt, Kissingen, Kitzingen, Klingenberg, Königshofen, Lengfurt, Lohr, Mellrichstadt, Münnerstadt, Neustadt a/S., Ochsenfurt, Röttingen, Schweinfurt, Volkach, Werneck, Würzburg Stadtrentamt, Würzburg r. d. M., Würzburg l. d. M. und Zeil;

8) Schwaben und Neuburg: Augsburg Stadtrentamt, Augsburg Landrentamt, Buchloe, Burgau, Dillingen, Donauwörth, Füssen, Günzburg, Höchstadt a/D., Illertissen, Immenstadt, Kaufbeuren-Kempten, Lauingen, Lindau, Memmingen, Mindelheim, Monheim, Neuburg a/D., Nördlingen, Oberdorf, Oettingen, Ottobeuren, Rain, Schwabmünchen, Türkheim, Ursberg, Weißenhorn, Wertingen und Zusmarshausen.

wachsen, fällt sein Wirkungskreis mit dem des Amtes selbst im Wesentlichen zusammen und findet daher hier gemeinschaftlich seine Erläuterung.

Wenn auch die ursprüngliche [15]) Bestimmung der Rentämter „zur Einnahme und Verrechnung der Staatsgefälle" im Allgemeinen immer noch als die hauptsächlichste Geschäftsaufgabe derselben bezeichnet werden kann, so hat der Staatshaushalt und mit ihm die Finanzverwaltung im Laufe der Zeit — und namentlich im letzten Jahrzehnt — eine so gesteigerte und viel verzweigte Ausbildung erhalten, daß — obwohl die grundsätzliche Bestimmung der Rentämter, wornach ihnen immer nur die Verwaltung der allgemeinen, nicht aber die der besonderen oder technische Kenntnisse voraussetzenden Rentgefälle übertragen war, nicht abgeändert wurde, — gleichwohl ihr Wirkungskreis als ein gegen den ursprünglichen Stand vielfach erweiterter bezeichnet werden muß.

Ohne hier auf eine in der Aufgabe dieses Handbuches nicht liegende historische Entwickelung der einzelnen Zweige des rentamtlichen Dienstes, welche übrigens im Wesentlichen in den einschlägigen Abhandlungen des besonderen Theils über die einzelnen bei den Rentämtern zu verrechnenden Staatsgefälle enthalten ist, einzugehen, will in Nachfolgendem nur ein allgemeiner Grundriß der den Rentämtern zugewiesenen Geschäfte nach dem Stande der Gegenwart gegeben werden.

Der zweckmäßigste Ausgangspunkt für die hier erforderliche Erläuterung ist in den den Rentämtern zur Verwaltung zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben und in den hierüber zu stellenden Rechnungen gegeben. — §§ 10 u. f. w. oben. —

1) Die Einnahmen.

a) Die direkten Staatsauflagen. Die Behandlung dieser Staatsgefälle bildet eine der Hauptaufgaben der allgemeinen Rentämter. Dieselbe bietet große Schwierigkeiten.

Die Grund- und Haussteuer beruht zwar auf einfachen unveränderlichen Grundlagen, aber der vollen Umsicht des verantwortlichen Beamten bedarf es, theils um den Gefällsstock selbst durch beständige Evidenthaltung der hiefür bestimmten Kataster in ihrem Verrechnungssoll richtig hergestellt zu sehen, theils um jederzeit durch die pünktlichste Umschreibung den wirklichen Steuerpflichtigen namentlich bei häufigerem Besitzwechsel zu kennen. War schon in den jüngstverflossenen Jahren durch die Einführung des metrischen Flächenmaßes und der Reichswährung und die dadurch bedingte Umrechnung diese Aufgabe bedeutend gesteigert worden, so ist in Folge der neuesten Steuergesetzgebung vom 19. Mai 1881 ein abermaliger, zwar vorübergehender, jedoch nicht zu unterschätzender Arbeitszuwachs durch die gebotene Umrechnung der Verhältnißzahlen in den Haussteuerkatastern [16]) zu verzeichnen. Als den Rentämtern beigegebene technische Organe zur Evidenthaltung der Steuerkataster sind hier die Bezirksgeometer zu erwähnen, über welche in § 55 das Nähere.

Anderer Art sind die Schwierigkeiten bei der Gewerbesteuer, der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, dann der Kapitalrenten- und Einkommensteuer. Während bei diesen Steuern die ver-

---

15) § II der VO. vom 24. März 1802 — Rggsbl. 1802 S. 238. — Weber, Ges.- u. VOSgl. Bd. I S. 203.

16) § 6 des Haussteuergesetzes $\frac{\text{vom 15. August 1828}}{\text{19. Mai 1881}}$ — Gef.- u. VOBl. 1881 S. 698 — Fin.Min.Entschl. vom 5. Juli 1881 Nr. 9746 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 273.

B. G. Bd. XVIII.

lässige Erhebung, sowie die Beachtung des Wechsels unter den Steuerpflichtigen bei erforderlicher Aufmerksamkeit einem bemerkenswerthen Anstande nicht unterliegen kann, so legt die neueste Gesetzgebung vom 19. Mai 1881 den Rentbeamten theils als Vertretern des Staatsärars, theils als Hauptvollzugsorganen der einschlägigen Gesetze eine Aufgabe auf, deren glückliche Lösung ihrem ganzen Umfange nach die genaueste Kenntniß des Rentamtsbezirks in nationalwirthschaftlicher und statistischer Beziehung voraussetzt und volle Umsicht und Energie erheischt.

b) Die indirekten Staatsauflagen. In dieser Beziehung ist zwar den Rentämtern in jüngster Zeit durch Wegfall des Stempelverlags und Stempelmarkenverkaufs bzw. Zuweisung des Gebührenmarken-Debits an die Postanstalten[17]) einige Erleichterung geworden; dagegen ist eine Reihe neuer Geschäftsaufgaben zu verzeichnen, welche die Reichs- und Landesgesetzgebung in neuerer Zeit den Rentämtern zugewiesen hat.

Das bayerische Gesetz vom 18. August 1879 über die Erbschaftssteuer[18]) überträgt die Verwaltung dieser Steuer, welche an Stelle der früher von den Gerichtsschreibern zu contirenden und zu erhebenden Erbschaftstaxen nach dem Taxregulative vom 28. Mai 1852 getreten ist, den Rentämtern, nachdem einestheils Gegenstände der Verwaltung — außer jenen der Justizverwaltung — gemäß § 4 des Einführungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zum Gerichtsverfassungsgesetze vom gleichen Tage[19]) den ordentlichen Gerichten nicht übertragen werden dürfen, anderentheils geschäftliche Rücksichten und finanzpolitische Erwägungen — Vereinigung der Erbschaftssteuer- und Kapitalrentensteuer-Verwaltung in Einer Hand u. s. w. — hiezu drängten[20]). Die Ausführung dieses Gesetzes mit seinen strengen Strafbestimmungen erfordert umsichtige Handhabung, um den Eingang dieser wichtigen Steuer sicher zu stellen.

Das Reichs-Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878, das bayerische Gebührengesetz vom 18. August 1879 und das Reichs-Stempelabgabengesetz vom 1. Juli 1881 mit den zahlreichen, hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften und nun theilweise bereits erfolgten Aenderungen in den gesetzlichen Bestimmungen selbst[21]) haben den Rentämtern einen namhaften Geschäftszuwachs gebracht; außer der den Rentämtern nach wie vor zugewiesenen Beitreibung der von den Gerichten, Notaren und Bezirksämtern überwiesenen Gebührenrückstände nebst Einziehung der Gerichtskosten auf Requisition von Behörden der deutschen Bundesstaaten, der Abrechnung auf diese Anfälle, der Behandlung der durchlaufenden Posten und des gerichtlichen Auslagenwesens, dann der Mitwirkung bei der Gebührenrevision neben der nun den Rentämtern obliegenden Beitreibung der in gerichtlichen Strafsachen anfallenden Geldstrafen, Gebühren und Auslagen ist es zunächst eine

---

17) Min.Bek. vom 30. November und 5. Dezember 1880 — Ges. u. VOBl. 1880 S. 639 — Fin.Min.Bl. 1880 S. 467 ff.

18) Ges. u. VOBl. 1879 S. 883 ff. — B. G. Ergbb. VIII S. 89.

19) Rggsbl. 1877 S. 77 ff. bzw. S. 41. — B. G. Bd. XV Abth. 1 S. 10 u. 16 ff. Siehe Hauck, Commentar zum Gerichtsverfassungsgesetze für das deutsche Reich S. 222 u. 225.

20) Siehe S. 8 der Einleitung des Commentars von v. Stengel zum Gesetze über die Erbschaftssteuer.

21) Diese Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind theilweise bereits in den früheren Abhandlungen allegirt, theils werden sie in den bezüglichen nachfolgenden Erörterungen zur Anführung gelangen, weßhalb hier zur Raumersparung von einer Allegation abgesehen wird.

Reihe neueingeführter Gebühren, deren Erhebung und Verrechnung den Rentämtern ausschließlich obliegt, so die Besitzveränderungsgebühren, die Gebühren-Aequivalente, die Gebühren für öffentliche, nicht notariell beurkundete Mobiliarversteigerungen, bei einer Anzahl von Rentämtern ferner die Gebühren für Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien zu mildthätigen Zwecken und die Erhebung der Reichs-Stempelabgaben von Lotterieloosen und deren Abstempelung; hiezu kommt noch der Vollzug der gesetzlichen Strafbestimmungen in Ansehung der Wechselstempelsteuer.

Für die an Stelle der früheren geheimen Rathstaxen u. s. w. getretenen Unterstützungsfondsabgaben, soweit sie dem allgemeinen staatsdienerlichen oder dem Forstpersonal-Unterstützungsvereine zugewiesen sind, ist nunmehr gesonderte Rechnung zur Kreiskasse zu legen.

c) Die Forst-, Jagd- und Triftgefälle. Bei Beachtung der erforderlichen Pünktlichkeit unterliegen die Gefällserhebungen aus dem Forst-, Jagd- und Triftwesen keinem besonderen Anstande; nur darf bezüglich der ärarialischen Holzgelder die genaue Aufmerksamkeit auf die Zahlungsfähigkeit der Holzkäufer und die Sicherung des k. Staatsärars nicht unbeachtet bleiben; die Forstschadensersätze werden mit den Forststrafen gleichmäßig behandelt.

d) Die Einnahmen aus Oekonomien und Gewerben. Einfach ist die Aufgabe der Rentämter, insoweit die in ihrem Bezirke liegenden Staatsrealitäten, Oekonomien und Gewerbe verpachtet sind, indem ihnen hier neben der allgemeinen Aufsicht auf die Integrität dieses Theiles des Staatsvermögens lediglich die Erhebung der Pachtschillinge obliegt. Mühevoll aber ist die Aufgabe, wenn namentlich umfangreichere Realitäten wie k. Schlösser und Gärten, Weinberge, Oekonomien oder Gewerbe in eigener Regie betrieben werden und dem Rentbeamten neben den gewöhnlichen Dienstgeschäften noch die Aufsicht auf diese Staatsdomänen, sowie die Rechnungsstellung hierüber obliegt. Auch die Behandlung bei etwaiger Veräußerung von Staatsdomänen gehört zu den schwierigeren Geschäftsverrichtungen der Rentämter.

e) Die Grundgefälle. Nachdem — wie schon ad § 29 oben ausgeführt — Grundrentenüberweisungen zur Grundrentenablösungskasse in Folge des Grundentlastungsgesetzes vom 28. April 1872 nicht mehr zuläßig, im Uebrigen die früher bestandenen Bodenzinse von 6 Kreuzern und weniger abgelöst, die Umrechnung nach der Reichswährung und die nöthig gewesenen Repartitionen in den Grundbüchern vollzogen, auch in der formellen Behandlung des Ablösungswesens Vereinfachungen gewährt worden sind, erfordert nur noch die Conservirung des Gefällsstockes, die genaue Kenntniß der Gefällspflichtigen, namentlich insoweit die Handlohnsfixa für den nächsten Besitzveränderungsfall fällig sind, dann die Controle bezüglich jener Grundtheilungen, welche eine zwangsweise Bodenzinsablösung zur Folge haben, die größte Sorgfalt, welche sich vorzüglich auf die pünktlichste Umschreibung der Grundbücher zu concentriren hat.

Die Verwaltung der etwa heimgefallenen Lehen wird hier nur vorübergehend erwähnt.

f) Sonstige Einnahmen. Die Behandlung der sonstigen Einnahmen bei den Rentämtern, wie der Zinsen aus Staatsactivkapitalien, der Fristen-, Raten- und Verzugszinse, der besonderen Abgaben und Recognitionen, der zufälligen Einnahmen aus Vermächtnissen und der Okkupation herrenloser

Objecte, aus Mobiliarschaften und Literalien und sonstigen zufälligen Einnahmen, endlich der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge unterliegt keiner bemerkenswerthen Schwierigkeit.

2) Die Ausgaben und Rentamtsrechnungen. Der Wirkungskreis der königlichen Rentämter bezüglich der aus der Amtskasse zu leistenden Zahlungen ist noch vielseitiger als jener hinsichtlich der Einnahmen. Die von den Rentämtern zu bestreitenden und, sei es von ihnen selbst, sei es von anderen Aemtern und Kassen zu verrechnenden Ausgaben, lassen sich am deutlichsten zunächst durch Anführung der verschiedenen Rentamtsrechnungen selbst darstellen, bei welcher Gelegenheit zugleich kurz bezeichnet wird, in welchen Rechnungen die unter Ziff. 1 angeführten Einnahmen verrechnet werden.

Bezüglich der durchgängigen Ausscheidung der Verwaltungs- von den Staatsausgaben wird auf die in §§ 7 und 10 gegebenen Erläuterungen hingewiesen und überhaupt bemerkt, daß es sich hier nicht um eine vollständige Aufzählung der Einnahms- und Ausgabsposten, sondern nur um Erwähnung derjenigen Positionen handelt, welche jede Rechnung ihrer speziellen Bestimmung nach charakterisiren nnd so neben dem Bilde über den rentamtlichen Wirkungskreis zugleich die Art und Weise der Rechenschaftsablage über die amtliche Thätigkeit entnehmen lassen.

a) Die Staatsfonds-Rechnung.

b) Die Forst-, Jagd- und Triftgefälls-Rechnung.

Die hier einschlägigen Einnahmen, Verwaltungs- und Staatsausgaben sind bereits oben in § 10 des Näheren dargelegt, worauf lediglich hingewiesen wird.

c) Die Staatsgüterveräußerungs-Rechnung. Dieselbe enthält — vergl. die Ausführungen oben in § 17 — in ihren beiden Hauptabtheilungen: Kaufschillinge für Staatsrealitäten und Gefälls-Ablösungsschillinge — abgesehen von Rechnungsdefekten u. dgl. gar keine Ausgaben. Während von den Einnahmen aus Oeconomien und Gewerben nur die Erträgnisse und von den Grundgefällen nur die Renten in der Staatsfondsrechnung in Einnahme erscheinen, werden von ersteren die Erlöse aus veräußerten Staatsrealitäten und von grundherrlichen Gefällen die Ablösungsschillinge in der Staatsgüterveräußerungs-Rechnung in Einnahme vorgetragen. Mit letzterer Rechnung ist die früher getrennte Staatsactivkapitalienrechnung vereinigt.

d) Die Rechnungen über die heimgefallenen Lehen (§ 53 Note 9) werden nur von denjenigen Rentämtern gestellt, in deren Bezirk solche Lehen liegen.

e) Die Grundrenten-Ablösungskasse-Rechnung. Während die Grundrentenablösungskasse selbst namentlich die Emission und Wiedereinlösung der Obligationen zu besorgen, sonach zunächst mit ihren Gläubigern in Verkehr zu treten hat, ist es zunächst Aufgabe der Rentämter, die der Ablösungscasse überwiesenen Gefälle zu percipiren und zu verrechnen, also die Vermittlung zwischen der benannten Casse und ihren Schuldnern zu bilden, und derselben auf diese Weise die materiellen Mittel zur Erfüllung ihrer Zwecke, namentlich zur Bestreitung der von ihr zu zahlenden Schuldzinse von den emittirten Obligationen und zur Auslösung dieser letzteren selbst zu verschaffen.

Aus diesen Verhältnissen folgt nun selbst die Ausscheidung der rentamt-

lichen Rechnung für die Ablösungskasse in zwei gesonderte Theile, nämlich die Rechnung über die Grundrenten und über die Ablösungsschillinge der Ablösungskasse.

Die Rechnung über

aa) die Grundrenten hat sonach als Einnahme die für die geleisteten Entschädigungen regulirten Bodenzinse nachzuweisen, wovon die Erhebungs- und Verwaltungskosten (Tantiemen und Regie) zwar hier in Ausgabe gestellt, übrigens der Ablösungskasse nebst anderen nothwendigen Zuschüssen aus der Staatskasse besonders vergütet werden[22]) vergl. oben § 7 Ziff. 6 S. 20 — während in jener über

bb) die Ablösungsschillinge der Ablösungskasse die Annuitäten und Restergänzungen, die Tilgungsraten und Restergänzungen von Bodenzinsen nach Art. 8, 15 und 16 des Gesetzes vom 28. April 1872, die Ablösungskapitalien von kleineren Grundabgaben nach Art. 14 des genannten Gesetzes, dann von Weiderechtsbodenzinsen, welche seit dem 1. Januar 1876 überwiesen worden sind, endlich die anfallenden Handlohnsäquivalente in Einnahme erscheinen, außer etwaigen Rechnungsberichtigungen und Rückersätzen aber Ausgaben nicht vorkommen, weil die Erhebungs- und Regiekosten in der Grundrentenrechnung mit verausgabt werden.

f) die Kreisfondsrechnungen. Ueber diese ist das Nähere im § 32 oben niedergelegt. Die selbständige Behandlung der Kreisumlagen in den Kassebüchern, die Hebregister und die Perception, dann die Zahlung und Verrechnung der aus den vielerlei Titeln fließenden Bezüge des Lehrerpersonals an den deutschen Schulen nehmen großen Zeitaufwand in Anspruch;

g) die Baurechnungen. Diese werden über die Land-, Straßen-, Brücken- und Wasserbauten gestellt, welche auf Kosten der Staats- oder Kreisfonds im Rentamtsbezirke ausgeführt werden, hiezu kommen noch jene über die aus Staatsfonds zu bestreitenden Schneeräumungskosten. Diese Ausgaben erfordern eine sorgfältige Ueberwachung der Etatsverhältnisse; die Verrechnung selbst erfolgt durch die Kreiskassen, an welche alljährlich Zurechnung zu pflegen ist. Die persönlichen und sächlichen Ausgaben auf die Bauämter werden jedoch von den Rentämtern in ihren Staatsfondsrechnungen selbständig verrechnet.

Außerdem liegt den Rentämtern eine Reihe von Geschäften commissioneller Natur ob, von denen nachstehende hervorgehoben werden, deren specielle Erörterung jedoch für die nachfolgenden bezüglichen Abhandlungen vorbehalten bleiben muß:

a) eine große Reihe von à conto-Zahlungen für die Kreiskasse, so außer oben erwähnten Bauausgaben Zahlungen auf Rechnung der Staats- und Kreisfonds, die Bezüge der Brandversicherungsinspectoren, die Militärpensionen sowohl für bayerische Rechnung, als à conto des Reichs-Invalidenfonds und sonstiger Reichsfonds u. s. w.; — bezüglich der budgetmäßigen Pensionen siehe oben § 10 lit. a Ziff. 14 S. 36;

b) Zahlungen à conto der obersten Hofstäbe und Intendanzen, insoweit Hofjagden oder kgl. Schlösser oder Gärten im Rentamtsbezirke liegen;

c) die Einlösung von Zinscoupons der bayerischen Staats-Obligationen aller Art und die Abrechnung hierüber mit den Kreiskassen;

---

22) § 28 der Instr. vom 28. September 1848 — Geret, Bd. XXIV S. 124

d) die Vermittelung der Einlösung und Umschreibung verlooster oder gekündeter bayerischer Staats-Obligationen;
e) die Erhebung der Beiträge der im Civildienste verwendeten Militärindividuen zu dem Militär-Wittwen- und Waisenfonde;
f) die Erhebung der Mitgliederbeiträge zum allgemeinen staatsdienerlichen bezw. Forstpersonal-Unterstützungsvereine und zu den hiemit verbundenen Töchterkassen, ebenso der in diese Vereine fließenden Unterstützungsfondsabgaben ꝛc., die Bestreitung der aus diesen Vereinen zu leistenden Unterstützungen und die jährliche Abrechnung über diese Einnahmen nnd Ausgaben mit der Kreiskasse;
g) in den diesrheinischen Kreisen die Einziehung der Brandversicherungsbeiträge für die allgemeine Brandversicherungsanstalt für Gebäude — mit Ausnahme jener in den unmittelbaren Städten — nach den Vorschriften über die Erhebung und zwangsweise Beitreibung der Staatsgefälle, die Zahlung der Brandentschädigungssumme auf Anweisung der Brandversicherungskammer, die Erstattung von Quartals-Kasse-Anzeigen zur Brandversicherungskammer, die Ablieferung der Baarbestände an die k. Bank in Nürnberg und bezw. deren Filialen und endlich die jährliche Rechnungsablage — von Oktober zu Oktober — zur Brandversicherungskammer;
h) die Anwohnung beim jährlichen Abschlusse der Depositenbücher und des Asservatenbuches nebst Kassesturz bei den Amtsgerichten und Bezirksämtern;
i) die Vertretung des Staatsärars bei den Distriktsrathsverhandlungen.

Hier sei noch angefügt, daß in dieser Beziehung die verflossenen Jahre den Rentämtern eine besonders große Arbeitslast auferlegt hatten durch die Erhebung der Wehrgeldabgaben, Mitwirkung bei Aufnahme der Staats-Anlehen in den Jahren 1866 und 1870, die Zahlungen der Unterstützungen an die Frauen und Kinder der in den Jahren 1870/71 ins Feld gezogenen Reservisten und bezw. deren Wittwen und Waisen, die Münzeinlösungen bei Einführung der Reichswährung und endlich durch die Mitwirkung bei Convertirung der $4\frac{1}{2}$%igen Eisenbahn-Anlehen.

Der vorstehend vorgeführte Wirkungskreis der königl. Rentämter erleidet jedoch mehrfache, bei den **Rentämtern der Pfalz** bestehende Ausnahmen; in Folge der neueren Gesetzgebung sind übrigens die der Pfalz eigenthümlichen Institutionen immer mehr jenen der diesseitigen Kreise angeglichen worden, so daß von gesonderten Abhandlungen über die pfälzischen Einrichtungen in vorliegender Bearbeitung abgesehen und sich darauf beschränkt werden kann, die bemerkenswertheren Abweichungen bei den Erörterungen über die einschlägigen Materien hervorzuheben.

Hieher ist zu erwähnen, daß die Behandlung des gesammten Steuerwesens in der Pfalz im Allgemeinen dieselbe ist, wie bei den diesrheinischen Rentämtern; jedoch haben sich die pfälzischen Rentämter mit der Detailperception nicht zu befassen, weil diese den Steuer-Einnehmern obliegt. Die Rentämter haben die Steuer-Hebrollen jährlich aufzustellen und der Regierungsfinanzkammer zur Genehmigung vorzulegen, die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer zu überwachen und deren Kasse- und Buchführung periodisch zu verificiren.

Die Erbschaftssteuer ist im ganzen Umfange des Königreiches — also auch in der Pfalz, wo bisher eine Erbschaftsabgabe überhaupt nicht bestund, gleichmäßig zu erheben.

Auch betreffs der Gebühren und Strafen sind im wesentlichen die für das diesseitige Bayern geltenden gesetzlichen Vorschriften auch auf die Pfalz ausgedehnt worden; so ist nunmehr für letzteren Kreis die früher bestandene Stempelgesetzgebung, insbesondere auch der Dimensionsstempel vollständig beseitigt und

überdies ist die Aufhebung des vordem den Rentämtern obgelegenen Enregistrements als finanzieller Einrichtung erfolgt.

Es haben ferner nunmehr die auf die Obliegenheiten der Notare, Gerichtsschreiber und Verwaltungsbehörden in den diesrheinischen Kreisen hinsichtlich der Erhebung und Verrechnung der Staatsgebühren Bezug habenden Bestimmungen auch für die Pfalz im Wesentlichen in Anwendung zu kommen, nachdem hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Bewerthung der Urkunden der Notare im Wesentlichen volle Uebereinstimmung mit der Besteuerung in den Landestheilen rechts des Rheins herbeigeführt wurde.

Dagegen sind aber auch die neuen Abgaben als Besitzveränderungsgebühren mit dem Gebühren-Aequivalent, die Gebühren in der Verwaltung, die procentablen Gebühren für Quittungen über Zahlungen aus Staats- und anderen öffentlichen Kassen u. a. m. von dem pfälzischem Kreise gleichmäßig zu tragen.

Die in Forstrügesachen anfallenden Geldstrafen fließen in der Pfalz nicht mehr in die dortige Forststrafkasse, sondern, wie in den Landestheilen rechts des Rheins, nebst den Gebühren in die allgemeine Staatskasse [23]).

An besonderen Einrichtungen in der Pfalz sind hervorzuheben:

1) Die Behandlung der Administrativ- und Gerichtsdepositen liegt den Rentämtern ob, und wird hierüber besondere Rechnung gestellt.
2) Die Brandassekuranzbeiträge werden von den Steuer- und Gemeinde-Einnehmern eingehoben und an die Rentämter als Bezirkskassen abgeliefert; diese bestreiten die von der Regierung, Kammer des Innern, anzuweisenden Ausgaben und pflegen mit der Kreiskasse Abrechnung.
3) Besondere Kreisfondsrechnungen stellen die pfälzischen Rentämter nicht, weil die ganze Rechnungsstellung bei der Kreiskasse vereinigt ist; die Rentämter haben mit dieser abzurechnen. Vgl. § 32 oben.

§ 55.

c) Die Bezirksgeometer.

In jedem Kreise sind besondere, aus einem oder mehreren Rentamtsbezirken oder Theilen von solchen bestehende Messungsbezirke gebildet, für welche je ein Geometer — Bezirksgeometer — aufgestellt ist [1]). Seit 1. Januar 1880 besteht eine neue Eintheilung der Messungsbezirke [2]). Die Bezirksgeometer sind geprüfte, approbirte und gerichtlich beeidigte Sachverständige, verpflichtet, nicht nur dem Staat bezüglich des Steuerkatasters, sondern auch dem Publikum bei Vermessungen zu dienen, verantwortlich für die Richtigkeit und Glaubwürdigkeit ihrer Operationen. Sie haben sich daher nicht als Beamte zu betrachen, sondern als zur freien und Officialpraxis befugte Techniker.

Den Rentämtern gegenüber, welche zur Fortführung der Kataster berufen sind, haben sie den dienstlichen Anforderungen derselben zu entsprechen; auch steht den k. Rentbeamten eine Disciplinaraufsicht über das Verhalten der Bezirksgeometer zu, in Folge deren sie ihnen nöthigenfalls Mahnungen zu ertheilen, und

---

[23]) Vgl. die Commentare v. Stengel's zum Erbschaftssteuer- und Gebührengesetze; Einleitung S. 6 und bezw. XXXI u. XXXII.

[1]) § 87 der Instr. vom 19. Januar 1830 — Rggsbl. 1830 S. 370, dann Instr. v. 19. Oktober 1833 — Geret, Bd. XVIII S. 59 — und Instr. vom 15. April 1834 — Geret, Bd. XVIII S. 97.

[2]) Fin.Min.Bek. vom 22. Dezember 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 703 — mit Uebersicht der bestehenden Messungsbezirke.

soferne solchen nicht entsprochen wird, Anzeige bei der k. Regierungsfinanzkammer zu erstatten haben; als Gehilfen der Rentämter sind aber die Bezirksgeometer nicht zu betrachten. Obwohl in untergeordnetem Verhältnisse zu den Rentämtern stehend, sind sie doch in ihren dienstlichen und technischen Beziehungen selbständig und nur den Regierungsfinanzkammern verantwortlich, welche allein befugt sind, über entstehende Conflikte oder sonstige Anstände zu entscheiden [3]).

Das Prädikat „königlich", welches überhaupt nur von den allerhöchsten Orts ernannten Bediensteten geführt zu werden pflegt, ist den Bezirksgeometern nicht zugestanden [4]). Sie führen jedoch ein Dienstsiegel mit der Bezeichnung des Ummessungsbezirkes [5]). Den Bezirksgeometern ist zugesichert, daß ihnen, wenn sie zur Zufriedenheit gedient haben, aber durch Alter oder Unglück dienst- und erwerbsunfähig werden, ebenso ihren Wittwen und Waisen, welche kein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen besitzen, ständige Unterhaltsbeiträge mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Dienstespragmatik angewiesen werden. Den Bezirksgeometern ist die Aufnahme von Praktikanten und Assistenten auf ihre Kosten und ohne Gestattung irgend welcher Aufrechnung bewilligt [6]).

Der Bezirksgeometer hat lediglich bei Aenderungen an Besitzobjekten, welche eine Berichtigung der Katasterelaborate zur Folge haben, im Auftrage des betreffenden k. Rentamtes, oder zu Folge Aufforderung der Betheiligten in Thätigkeit zu treten [7]). Der Geschäftskreis der Bezirksgeometer und die technische Behandlung des Messungsverfahrens ist genau vorgezeichnet [8]). — Näheres hierüber bei der Abhandlung über die Behandluug der Ummeßoperate und der Steuerpläne.

Der Bezirksgeometer bezieht aus der Staatskasse einen Funktionsgehalt und wird im Uebrigen von den Parteien honorirt. — Siehe die Abhandlung über die Messungsgebühren.

§ 56.

d) Die für das Gebührenwesen aufgestellten Behörden und Beamten.

Bei der durch das Reichs-Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 [1]) und das bayerische Gebührengesetz vom 18. August 1879 [2]) erfolgten Neuregelung des Gebührenwesens wurden in Bezug auf Organisation, Erhebung und Beitreibung der Gebühren im Großen und Ganzen die vordem in den Landestheilen rechts des Rheins bestandenen Einrichtungen, welche sich als zweckmäßig bewährt hatten, auch für die Folge beibehalten und bezw. auf die Pfalz ausgedehnt.

1) Hienach besteht theils eine Reihe von Expeditions- und Taxämtern, welche über die von ihnen percipirten Gebühren selbständige Rechnung legen, theils erfolgt die Behandlung des Gebührenwesens und der mit demselben in Verbindung

---

3) Ziff. 1 der Fin.Min.Entschl. vom 11. September 1856 Nr. 12363 — Geret, Bd. XXIX S. 87.
4) Ziff. 2 der in Note 3 alleg. Entschl.
5) Ziff. 6 der Fin.Min.Entschl. vom 26. Januar 1864 Nr. 16349.
6) Fin.Min.Entschl. vom 12. Juni 1860 und 11. Oktober 1862 — Geret, Bd. XXXII I S. 62 und XXXIII S. 238.
7) Ziff. 2 der in Note 5 alleg. Entschl.
8) Vgl. Blätter für adm. Praxis Bd. IX S. 22 — dann §§ 4—14 der in Note 1 alleg. Instr. vom 15. April 1834 — dann Stenglein, das Grundsteuer-Definitivum §§ 56—60.
1) RGBl. 1878 S. 141 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 1 ff.
2) Ges.- u. VOBl. 1879, S. 903 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 525 ff.

stehenden Perceptionen in getrennter Weise, indem nur die Contirung und erste Anforderung der bei den Gerichten, Staatsanwälten, Bezirksämtern und Notaren anfallenden Gebühren und Strafen und der damit in Verbindung stehenden Auslagen und sonstigen durchlaufenden Gelder den betreffenden Beamten und Bediensteten — sonach nicht besonderen Behörden —, die zwangsweise Beitreibung und Verrechnung dieser Gefälle aber den Rentämtern überwiesen ist [3]). In letzterer Beziehung besteht jedoch insoweit eine Ausnahme, als bezüglich aller in gerichtlichen Strafsachen [4]) — auch in Forstrügesachen [5]) — anfallenden Beträge (Geldstrafen, Gebühren und Auslagen) den Gerichtsschreibern nur die Berechnung und Sollstellung obliegt, während die Einhebung, Zwangsbeitreibung und Verrechnung dieser Beträge von den Rentämtern zu bethätigen ist; nur bei den Amtsgerichten München I, Nürnberg und Augsburg ist den Gerichtsschreibern außer der Sollstellung auch die Erhebung und zwangsweise Beitreibung der Gebühren in Strafsachen — jedoch mit Ausschluß der Forstrügesachen — übertragen [6]).

Im Besonderen kommt zu bemerken:

a) Jenen Behörden, welche ihre Rückstände an ärarialischen Gebühren und Auslagen nicht an die k. Rentämter zur zwangsweisen Beitreibung zu überweisen haben, also insbesondere den obenbezeichneten Expeditions- und Taxämtern, ist das Vollstreckungsrecht eingeräumt [7]).

b) Mit Ausnahme der k. Rentbeamten, welche die ihnen verordnungsmäßig zugewiesene Tantieme aus der vollen wirklichen Einnahme erhalten, und der überhaupt Tantiemen nicht beziehenden Beamten der Kreiskasse und der Centralstaatskasse erhalten für die Besorgung des Gebührenwesens und der hiemit verbundenen Auslagen für Schreibmaterialien, Register und Gebührenanforderungsformularien die hiemit betrauten Beamten und Bediensteten eine Tantieme aus den von ihnen percipirten und der Staatskasse verrechneten Gebühren und Strafgeldern, welche auf zwei Procent von den ersten 80,000 ℳ. und ein Procent von dem diese Summen übersteigenden Betrage der Jahreseinnahme festgesetzt ist [8]).

Außerdem sind die bei den Gerichten anfallenden Schreibgebühren,

---

[3]) Tit. II der VO. vom 20. September 1879 — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1195 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 618 ff.

[4]) § 2 der Min. Bek. vom 24. September 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 245 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 690 ff.

[5]) §§ 55 und 56 der revidirten Vorschriften vom 10. Oktober 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 321 ff. — B. G. Ergbd. VIII S. 237.

[6]) § 46 der in Note 4 alleg. Bek.

[7]) Art. 267 des in Note 2 alleg. Gebührengesetzes und bezw. § 14 der in Note 3 alleg. VO.

[8]) § 12 der in Note 3 alleg. Verordnung — Die Frage, ob die Gerichtsschreiber von den nach §§ 30 und 31 der in Note 4 angeführten Bekanntmachung bei ihnen freiwillig erlegten Gebührenvorschüssen und Strafbeträgen die verordnungsmäßige Tantieme zu beziehen haben, ist zu verneinen, nachdem die Perception und Verrechnung der in gerichtlichen Strafsachen anfallenden Gebühren und Strafbeträge im Allgemeinen den k. Rentämtern — mit der oben (Note 6) bezeichneten Ausnahme — übertragen ist, die hier in Rede stehenden Geldbeträge von den Gerichtsschreibern nur an Stelle der k. Rentämter und für Rechnung der letzteren zu percipiren sind und den Gerichtsschreibern überdies auch keinerlei Auslagen für Anschaffung der zur rechnerischen Behandlung der Kosten in gerichtlichen Strafsachen erforderlichen Formularpapiere zur Last fallen. — Ziff. 2 der Justiz-Min.-Entschl. vom 12. Februar 1880 — Justiz- u. Fin.Min.Bl. 1880 S. 51 bezw. 77 — vgl. auch Just.- u. Fin.Min.Entschl. vom 5. Dezember 1879 — Finanz- und Just.Min.Bl. 1879 S. 558 bezw. 1894.

soferne sie nicht aus der Staatskasse bezahlt werden müßten, den Gerichtsschreibern für die Besorgung des Schreibwerkes zugewendet.

Soweit einzelne Expeditions- und Taxämter mit der Einhebung von Unterstützungsfondsabgaben — siehe § 57 — betraut sind, erhalten die betreffenden Beamten und Bediensteten für die Erhebung und Zurechnung dieser Abgaben nebst Zuschlägen und Ausschreibgebühren, sowie für die mit der Besorgung der bezüglichen Geschäfte verbundenen Auslagen für Schreibmaterialien, Register u. s. w. eine Tantieme zu ein vom Hundert der von ihnen percipirten und an die einschlägigen Fonds und Kassen abzuliefernden Beträge [9]).

c) Die Cautionspflicht der mit der Einhebung und Verrechnung ärarialischer Gebühren und Strafen betrauten Beamten und Bediensteten bemißt sich nach den allgemeinen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen [10]).

d) Der durch die Erhebung und Verrechnung der Gebühren veranlaßte interne Verkehr der Behörden unter sich einschließlich der Geldsendungen zwischen denselben ist als Dienstsache zu behandeln und daher portofrei. Auch sind die dem Mahnverfahren vorhergehenden Mittheilungen der Gebührenschuldigkeit seitens der Organe des Staates an die Parteien im internen Verkehr der Portopflicht nicht unterworfen [11]).

2. In Folge der Auflösung des Hauptstempelverlagsamtes — siehe Note 27 zu § 6 oben S. 21 — sind nunmehr und zwar seit 1. Januar 1881 auch die k. Postanstalten bei der Gebührenerhebung insoweit betheiligt, als denselben der Verlag und Verkauf der bayerischen Stempelmarken (Gebührenmarken) übertragen ist. Der Postanstalt wird für die Besorgung des Verschleißes der Stempel- oder Gebührenmarken eine Vergütung von 2 Procent des Erlöses aus dem Markenverkaufe geleistet, wovon außer der Honorirung der betreffenden Beamten und Bediensteten auch die Rabatte der Privatverschleißstellen zu bestreiten sind. In dieser Beziehung ist Folgendes zu bemerken:

a) Stempelmarken zum Werthe von 20 und 50 Pfennig werden bei sämmtlichen, zur Annahme von Postsendungen ermächtigten Organen der Postverwaltung verkauft. Die Verkaufsstellen für Stempelmarken, welche auf Beträge von 10 ₰., dann von 1, 2, 4 und 10 ℳ. lauten, sind nach den örtlichen Verhältnissen, dem Bedürfnisse entsprechend, bestimmt. Den Postanstalten obliegt lediglich die Abgabe der Marken, nicht aber auch die Ertheilung von Aufschlüssen über deren Verwendung.

b) Die Privatverschleißstellen für Postwerthzeichen können unter den für letztere jeweilig bestehenden Bedingungen bei den Postanstalten auch Stempelmarken zum Wiederverkaufe beziehen, während bei dem Verkaufe derselben an andere Private seitens der Postverwaltung eine Vergütung (Rabatt) nicht gewährt wird.

c) Ein Austausch verdorbener und eine Rückvergütung zu viel verwendeter Stempelmarken findet regelmäßig nicht statt; sollte in besonderen Fällen ein derartiger Austausch oder eine Rückvergütung auf Anregung der Betheiligten

---

9) § 24 der VO. vom 30. März 1881 — Ges.- u. VOBl. 1881 S. 171 ff. — Fin.Min.Bl. 1881 S. 117 ff. — B. G. Bd. XVIII S. 238 ff.

10) § 13 } der in Note 3 alleg. VO.
11) § 10 }

für veranlaßt erachtet werden, so ist hierüber an das k. Staatsministerium der Finanzen zu berichten [12]).

Ebenso ist den Postanstalten der Verkauf der Wechselstempelmarken und gestempelten Blankets übertragen. Ein Rückersatz für die bei den Postanstalten angekauften, demnächst aber verdorbenen Stempelmarken und Blankets findet nur statt, wenn der Schaden mindestens drei Mark beträgt, wenn vollständig erwiesen ist, daß der Schaden lediglich durch Zufall oder Versehen veranlaßt und von den betreffenden Stempelmaterialien bezw. von den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet sind, noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht ist, wodurch das steuerliche Interesse gefährdet werden kann und wenn endlich der Erstattungsanspruch innerhalb 14 Tagen, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden, bei dem Oberpostamte des Bezirkes angemeldet wird. Die Erstattung erfolgt durch Umtausch der verdorbenen gegen andere Stempelmaterialien bei der Debitstelle [13]).

Endlich ist den Postanstalten auch der Verkauf der Reichsstempelmarken zu 1 Mark und 20 Pfennig für Schlußnoten und Rechnungen übertragen. Reichs-Stempelmarken zum Werthe von 20 Pfennig werden bei sämmtlichen Postexpeditionen verkauft; die Verkaufsstellen für Reichs-Stempelmarken zu 1 Mark sind nach den örtlichen Verhältnissen dem Bedürfnisse entsprechend bestimmt [14]). Für Erstattung der bei den Steuerstellen (bezw. Postanstalten) angekauften, demnächst aber verdorbenen Reichs-Stempelmarken, sowie der Reichs-Stempelzeichen, welche auf demnächst verdorbene Formulare oder Werthpapiere aufgedrückt worden sind, gelten im Wesentlichen die bezüglich der Erstattung für verdorbene Wechselstempelmarken und Blankets bestehenden, oben bezeichneten Vorschriften [15]).

§ 57.

aa) Die rechnungsstellenden Expeditions- und Taxämter.

Hieher gehören diejenigen Finanzbehörden, welche namentlich den Verwaltungsstellen beigegeben sind, um die bei den betreffenden Stellen anfallenden Gebühren und Auslagen für gepflogene Verhandlungen zu erheben und zu verrechnen, womit in der Regel zugleich die gesammte Expedition verbunden ist.

Seitdem an die Stelle der früheren procentablen geheimen Rathstaxe — und zwar seit 1. April 1881 — eine neue Abgabe, die sogenannte „Unterstützungsfondsabgabe" getreten ist [1]), obliegt einzelnen Expeditionsämtern eine doppelte Perception und Rechnungsstellung und zwar einerseits bezüglich der ärarialischen Gebühren, Strafen und durchlaufenden Gelder, andererseits bezüglich der Unterstützungsfondsabgaben.

1) Hinsichtlich der ärarialischen Gebühren, Strafen und durchlaufenden Gelder.

Die Rechnungen dieser besonderen Taxämter sind lediglich Administrationsrechnungen, deren Aktivreste in die Centralstaatskasse und zwar, insoweit dieselben bei

---

12) Min.Bek. vom 30. November 1880 — Ges.- u. VOBl. 1880 S. 633 — Fin.-Min.Bl. 1880 S. 467.

13) Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 13. Dezember 1869 — Norddeutsch. Bundesges.-Bl. 1869 S. 695.

14) § 4 der VO. vom 16. August 1881 — Ges.- u. VOBl. 1881 S. 1131 ff. — B. G. Bd. XVIII.

15) Ziff. 19 der Ausführungsvorschriften zum Reichsgesetze vom 1. Juli 1881 — RGBl. 1881 S. 185 — Ges.- u. VOBl. 1881 S. 1181. — B. G. Bd. XVIII.

1) Verordnung vom 30. März 1881 und Min.Bek. vom 5. April 1881 — Ges.- u. VOBl. 1881 S. 171 ff. — Fin.Min.Bl. 1881 S. 117 ff. und 127 ff. — B. G. Bd. XVIII S. 238 ff. und 246 ff.

den k. Regierungsfinanzkammern revidirt und superrevidirt werden, durch die Staatsfondsrechnung der Kreiskasse fließen. Diese Rechnungen haben sonach als Einnahmen namentlich die betreffenden Gebühren und Strafen und als Ausgaben lediglich die Verwaltungskosten, sonach die Tantiemenbezüge der Taxbeamten, dann die Regiekosten auszuweisen.

Als solche besondere Taxämter sind hieher zu bezeichnen:

a) Die geheimen Expeditionsämter der Staatsministerien. Diese liefern nur diejenigen Gebühren auf Grund der Controlverzeichnisse an die k. Centralstaatskasse ab, welche auf von ihnen unmittelbar den Betheiligten, zunächst dem Personale der Staatsministerien, zu insinuirende Entschließungen erwachsen; seitdem aber in Gegenständen der Dienstaufsicht und Disciplin Gebührenfreiheit besteht [2]), in Folge dessen insbesondere auch für die Verhandlungen über Urlaubsgesuche, Gesuche um dienstliche Verehelichungsbewilligung, um Erlaubniß zur Uebernahme von Vormundschaften seitens öffentlicher Bediensteter u. s. w. Gebühren nicht mehr erhoben werden [3]), ist in dieser Richtung eine wesentlich vereinfachte Verrechnung getreten und sind als hauptsächlich vorkommende Verrechnungen noch zu bezeichnen jene der Gebühren für die Verleihung von Würden und Titeln, für Lehenbriefe, für Adelsdiplome, für Eintragung in die Adelsmatrikel, für Bewilligung zu Aenderungen adeliger Namen oder Wappen u. s. w. [4]). Die Gebühren für alle übrigen Ministerial-Ausfertigungen werden von den Expeditionsämtern derjenigen Stellen, welche dieselben den Betheiligten zu eröffnen haben, nach den — durch die geheimen Expeditionsämter der Ministerien auf den Rückseiten dieser Ausfertigungen beigesetzten Gebührenbeträgen erhoben und verrechnet.

Zur Controle werden den Vorständen der betreffenden Stellen je am Quartalsschlusse Verzeichnisse über die bei den Ministerien angefallenen ärarialischen Gebühren und Strafen, Auslagen und durchlaufenden Gelder zugefertigt, welche auch an Stelle der weggefallenen Controlverzeichnisse der Ministerien über die Anfälle an geheimen Rathstaxen, Ausschreib- und Botengebühren die Vormerkung der von den Geistlichen zu entrichtenden ärarialischen Anstellungsgebühren, der ärarialischen Gebühren für Tischtitelverleihungen u. s. w. enthalten.

Diese Verzeichnisse werden den Rechnungen der Expeditionsämter beigegeben [5]).

b) Die Expeditionsämter der centralisirten Administrationen und sonstigen Centralstellen z. B. des Oberconsistoriums, der Consistorien u. s. w., welche neben den Gebühren für die Ministerialausfertigungen die Gebühren für die einschlägigen Verhandlungen der betreffenden Stellen verrechnen. Weiter sind den Expeditionsämtern

---

[2]) Art. 3 Ziff. 4 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 903 ff. — B. G. Bd. XV Abthl. 2 S. 525 ff.

[3]) § 2 Ziff. 3 der Vollzugsinstr. vom 21. September 1879 zum Gebührengesetze — Fin.Min.Bl. 1879 S. 205 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 657 ff.

[4]) Art. 199, 201 mit 206 des in Note 2 alleg. Gebührengesetzes. — Auf eine nähere Darlegung der hier einschlägigen gebührengesetzlichen Bestimmungen kann zur Vermeidung der Zersplitterung des Materiales hier nicht eingegangen werden; es findet sich vielmehr das Nähere in der Abhandlung über das Gebührenwesen selbst.

[5]) § 5 der VO. vom 27. November 1825 — Rggsbl. 1825 S. 933. — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. II S. 259, dann § 60 der in Note 3 alleg. Vollzugsinstruction, endlich Ziff. 14 der Min.-Bek. vom 5. April 1881 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 127 ff.

dieser Stellen, soweit letztere hier als Mittelstellen in Betracht kommen (Oberbergamt, Generaldirection der Zölle und indirekten Steuern), die beim Verwaltungsgerichtshofe anfallenden Gebühren, Auslagen u. s. w. zur Einhebung und Verrechnung in den Gebührenregistern zu überweisen; diese Ueberweisung erfolgt, insoweit Entschließungen an diese Mittelstellen ergehen, durch Vermerk auf den Ausfertigungen unter Angabe der Nummer des Controlverzeichnisses, außerdem aber durch Uebersendung eines Auszuges aus dem Controlverzeichnisse in Form eines Ueberweisungsscheines; die bei dem Verwaltungsgerichtshofe erwachsenen Auslagen sind demselben von den Kassen, an welche die Ueberweisung erfolgt, entweder sofort oder in angemessenen Zwischenräumen baar zu ersetzen. Am Schlusse jeden Quartals ist das Controlverzeichniß in Original oder Abschrift bezw. Auszug der einschlägigen Revisionsstelle zu übermitteln.[6])

c) Die Expeditionsämter der k. Regierungen, Kammern des Innern. Diese haben zu verrechnen die Staatsgebühren für Anstellungen der Schullehrer und Geistlichen und jene für Verleihung des landesherrlichen Tischtitels an katholische Priester [7]), die Gebühren für Namensänderungen, für Urkundenlegalisation, für Urkunden über die Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande und für die Naturalisationsurkunden, für Apotheker-Concessionen, für Bestätigung der Aufstellung von Agenten, überhaupt die Gebühren für die gebührenpflichtigen Ausfertigungen der k. Regierungskammern des Innern, dann der Senate in Verwaltungsrechtssachen, worüber das Nähere in der Abhandlung über das Gebührenwesen selbst. Weiter sind den Expeditionsämtern der Regierungskammern des Innern, — soweit letztere als Mittelstellen hier in Betracht kommen, — die beim Verwaltungsgerichtshofe anfallenden Gebühren, Auslagen u. s. w. zur Einhebung und Verrechnung in den Gebührenregistern zu überweisen, in welcher Beziehung das oben sub. lit. b — Note 6 — Niedergelegte gleichmäßig auch hieher gilt.

Ferner obliegt den Expeditionsämtern der k. Regierungen, Kammern des Innern, die Pecunial- und Materialverwaltung und Rechnungs-Ablage bezüglich der Dienstboten- und Arbeitsbücher, der Paßkartenformulare, der Reisepässe, der Jagdkarten und Schutzgewehrscheine, der Formulare für Legitimationspapiere für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, und der Gewerbelegitimationskarten für Handlungsreisende. — Min.-Bekanntmachung vom 21. September 1879. — Ges.- u. VOBl. S. 1203 ff. B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 626 ff.

Ueber die bei den beiden Regierungskammern anfallenden Ordnungsstrafen ist seit 1872 eine gemeinschaftliche Kasseverwaltung bestellt, welche auch über sämmtliche bei beiden Kammern anfallenden Ordnungsstrafen, jedoch für jede Kammer ausgeschieden, nur eine Rechnung zu legen hat und die Bezeichnung „Ordnungsstraffonds-Verwaltung der k. Regierung" zu führen hat[8]); diese Ordnungsstrafgelder werden

---

[6]) § 61 der in Note 3 alleg. Vollzugsinstr.

[7]) § 5 Abs. 2 der Fin.Min.Bek. vom 17. September 1879 — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1173 ff. — bezw. § 1 lit. b der VO. vom 15. September 1879 — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1171. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 600 und 602 — dann § 60 Abs. 4 der in Note 3 alleg. Vollzugsinstr.

[8]) Entschl. des Staatsministeriums des Innern und der Finanzen vom 17. Mai 1872 Nr. 4154.

übrigens, soweit sie statt der sonst üblichen Botenabsendung von säumigen Beamten erhoben werden, an das Kanzlei-, Boten- und andere subalterne Dienstpersonal vertheilt [9]).

d) Die Expeditionsämter der k. Regierungen, Kammern der Finanzen. Diese haben neben den vom Staatsministerium der Finanzen zur Ueberweisung gelangenden Gebühren zunächst jene für gebührenpflichtige Ausfertigungen der Regierungsfinanzkammern zu verrechnen, wozu insbesondere die Gebühren für Pensionstransferirungen [10]), für Ausfertigung gebührenpflichtiger Bescheide der Senate in Verwaltungsrechtssachen, ebenso die im Steuer-Berufungsverfahren [11]) anfallenden Gebühren zu erwähnen sind.

Bezüglich der anfallenden Ordnungsstrafen ist das Nähere bereits oben lit. c dargelegt.

e) Das Taxamt der k. Polizeidirection München [12]).

2) Hinsichtlich der Unterstützungsfondsabgaben.

Während die Unterstützungsfondsabgaben nebst Zuschlägen und Ausschreibgebühren der pragmatischen Bediensteten im Allgemeinen auf Grund der Vormerkungen auf den Decreten über Anstellung ꝛc. ꝛc. bei Anweisung der abgabepflichtigen Bezüge den auszahlenden Kassen und Aemtern zur Erhebung und einnahmlichen Verrechnung für die bezugsberechtigten Vereine ꝛc. ꝛc. mit eingewiesen werden, sind im Besonderen einzelne der voraufgeführten Expeditionsämter mit der Einhebung und Verrechnung solcher Abgaben betraut, worüber Nachstehendes zu bemerken ist:

a) Das geheime Expeditionsamt des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußeren hat die Unterstützungsfondsabgaben ꝛc. ꝛc. der bei den Gesandtschaften angestellten Beamten einzuheben; diese Abgaben werden auf Grund besonderer Verzeichnisse von dem genannten k. Staatsministerium vierteljährig der k. Centralstaatskasse zur einnahmlichen Verrechnung überwiesen [13]).

b) Die Expeditionsämter der protestantischen Consistorien haben die Unterstützungsfondsabgaben der protestantischen Pfarrer und selbständigen Hauptprediger zu Soll zu stellen, einzuheben und zu verrechnen; diese Abgaben fließen in den Consistorialbezirken rechts des Rheins in den protestantischen Pfarrpensionsfond dieser Bezirke, in dem Consistorialbezirke Speyer in die protestantische Pfarrunterstützungskasse der Pfalz [14]).

c) die Expeditionsämter der k. Regierungen, Kammern des Innern. Diese haben die Unterstützungsfondsabgaben aus den budget-

---

9) Min.-Entschl. vom 19. April 1856 — Geret, Bd. XXX S. 111 — dann Fin.-Min.Entschl. vom 18. Oktober 1865 Nr. 11817 — Fin.Min.Bl. 1865 S. 7.

10) Fin.Min.Bek. vom 28. Mai 1881 Nr. 6845 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 256.

11) § 38 Abs. 3 bezw. § 15 der Vollzugsinstr. vom 29. Juli 1881 zum Einkommen- und Kapitalrentensteuergesetze und § 23 jener vom 9. August 1881 zum Gewerbsteuergesetze — Ges.- u. VOBl. 1881 S. 888, 947 und 984 — B. G. Bd. XVIII.

12) A.E. vom 9. Dezember 1856 — Rggsbl. 1856 S. 1206.

13) Ziff. 7 der Min.-Bek. vom 5. April 1881 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 127 ff. — B. G. Bd. XVIII S. 246. ff.

14) §§ 1 und 11 lit. e der VO. vom 30. März 1881, dann Ziff. 8 der Min.-Bek. vom 5. April 1881 — Ges.- u. VOBl. 1881 S. 171. — Fin.Min.Bl. 1881 S. 117 ff. und 127 ff. — B. G. Bd. XVIII S. 238 ff. und 246 ff.

mäßigen Reichnissen an die Erzbischöfe und Bischöfe, an die Mitglieder der Domkapitel und Domvicare, einschlüssig der budgetmäßigen Funktionszulagen der Generalvicare und bischöflichen Secretäre, ferner für die landesherrliche Verleihung kirchlicher katholischer Pfründen und für die landesherrliche Genehmhaltung der Präsentation auf solche Pfründen, ferner für die Verleihung von Schulstellen — ohne Rücksicht auf Confession — und für die Bestätigung der Präsentation auf solche auf Grund der Vormerkungen auf den betreffenden Decreturen zu Soll zu stellen, einzuheben und zu verrechnen. Die Unterstützungsfondsabgaben der vorbezeichneten geistlichen Würdenträger sowie der Pfarrer und übrigen kirchlichen Pfründebesitzer katholischer Confession werden den Diöcesan-Emeritenanstalten und zwar je der betreffenden Diöcese zugewendet, aus welcher die Abgabe angefallen ist; bis zur Errichtung einer solchen Anstalt in der Diöcese Passau ist das für diese bestimmte Erträgniß zu admassiren. Die Unterstützungsfondsabgaben der Schullehrer, von deren Entrichtung übrigens das weibliche Lehrpersonal befreit ist, fließen den betreffenden Kreisvereinen für Unterstützung der Schullehrer-Relicten zu mit Ausnahme jener von den Schullehrern in der Stadt München, deren Abgaben theils in die gemeindliche Pensionsanstalt, theils in den Privat-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsverein der Schullehrer in München fließen [15]).

Die k. Rentämter haben den Expeditionsämtern der k. Regierungen, Kammern des Innern, und der protestantischen Consistorien bei der Einziehung der Abgaben auf Ersuchen den erforderlichen Beistand zu leisten [16]). Die durch die Erhebung und Zurechnung der Abgaben veranlaßten Correspondenzen der Behörden unter sich einschließlich der Geldsendungen zwischen denselben sind gleich den Mittheilungen der Abgabenschuldigkeit an die Pflichtigen als Dienstsache zu behandeln und daher im internen Verkehre portofrei [17]).

Die Expeditionsämter der k. Regierungen, Kammern des Innern, und der protestantischen Consistorien haben die von ihnen eingehobenen Gelder, sobald sie den Betrag von 500 Mark für den einzelnen Fond erreichen, spätestens aber am Quartalsschlusse unter Abzug der Ausgaben an die bezugsberechtigten Vereine und Anstalten abzuliefern [18]).

Ueber die sämmtlichen im Laufe eines Kalenderjahres angefallenen Unterstützungsfondsabgaben und die hierauf erwachsenen Ausgaben haben die genannten Expeditionsämter, ausgeschieden nach den bezugsberechtigten Vereinen und Anstalten, Rechnungen zu stellen, welche innerhalb längstens drei Monaten nach dem Jahresschlusse mit den einschlägigen besonderen Registern der vorgesetzten Stelle zur revisorischen Prüfung und Einweisung vorzulegen sind. Nach erfolgter Prüfung und Einweisung, welche im Benehmen mit der einschlägigen k. Regierungsfinanzkammer zu erfolgen hat, ist über die Ablieferungsschuldigkeit und die im Laufe des Jahres bereits bethätigten Lieferungen sofort definitive Abrechnung zu pflegen [19]).

---

15) §§ 1 und 2 dann § 11 lit. d—f, §§ 14—18 der in Note 14 alleg. VO., dann Ziff. 8 der ebenda alleg. Min.-Bek.

16) Ziff. 9 Abs. 4 der in Note 14 alleg. Min.-Bek.

17) § 25 der in Note 14 alleg. VO.

18) Ziff. 11 Abs. 1 } der in Note 14 alleg. Min.-Bek.

19) Ziff. 11 Abs. 2 } der in Note 14 alleg. Min.-Bek.

§ 58.

bb) Die mit den Rentämtern abrechnenden Behörden und Beamten.

1) Allgemeine Bestimmungen.

Die in Ansehung der indirekten Steuern mit den Rentämtern zu pflegenden Abrechnungen erstrecken sich auf jene der Bezirksämter bzw. exponirten Bezirksamtsassessoren, Notare und Gerichtsschreiber bezüglich der in der streitigen und nicht streitigen Rechtspflege, in der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege anfallenden Gebühren, Geldstrafen und der hiemit in Verbindung stehenden Auslagen und durchlaufenden Gelder, theilweise auch — siehe oben § 56 Ziff. 1 — auf die in der gerichtlichen Strafrechtspflege anfallenden Beträge, während die Erbschaftssteuer, wie oben unter § 54 C Ziff. 1 lit. b Abs. 2 erörtert, den Rentämtern allein, die übrigen Gebühren aber theils den Rentämtern, theils den Kreis- und sonstigen Kassen zur selbständigen Verwaltung überwiesen sind.

a) Bezüglich der Anfälle in der streitigen und nichtstreitigen Rechtspflege, in der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.

aa) Die rechnerische Behandlung der bei den Gerichten und Staatsanwälten anfallenden Gebühren und Geldstrafen, dann der hiemit in Verbindung stehenden Auslagen und durchlaufenden Gelder obliegt bei dem Obersten Landesgerichte, den Oberlandesgerichten und den Landgerichten den Obergerichtsschreibern, bei den Amtsgerichten den Gerichtsschreibern und, sofern bei einem Amtsgerichte mehrere Gerichtsschreiber angestellt sind, demjenigen von ihnen, welchem die Geschäftsleitung übertragen ist [1]. — Bei den Oberlandesgerichten und Landgerichten in den Landestheilen rechts des Rheins hat jedoch bis auf Weiteres die Besorgung des gerichtlichen Kostenwesens, sowie der Bezug der verordnungsmäßigen Tantiemen — § 56 lit. b — denjenigen Gerichtsschreibern, welche gemäß Art. 4 der Verordnung vom 16. Juni 1870 — die Dienstesvorschriften über die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien betr. [2]) — in ihrer früheren Diensteseigenschaft als rechnungsführende Secretäre mit dieser Geschäfsaufgabe bisher betraut waren, unter der Dienstesaufsicht des Obergerichtsschreibers zu verbleiben, welcher, insolange dieses Verhältniß fortdauert, von der Leistung einer Caution enthoben ist; es sind jedoch die Obergerichtsschreiber bei eigener Haftung in Bezug auf die treffenden Geldbeträge dafür verantwortlich, daß den vorbezeichneten Rechnungsführern alle Akten, Verhandlungen, Verfügungen, und Entscheidungen behufs der Gebührenbewerthung rechtzeitig zugeleitet werden [3]).

Die bei den Oberstaatsanwälten und bei den Staatsanwaltschaften an den Landgerichten etwa vorkommenden ge-

---

1) § 16 der VO. vom 20. September 1879, dann § 3 Abs. 2 der Fin.Min.Bek. vom 21. September 1879 — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1195 ff. — Fin.Min.Bl. 1879 S. 197 ff. bezw. 205 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 618 bezw. 657.

2) Rggsbl. 1870 S. 969. — B. G. Bd. IX Abth. 2 S. 180.

3) § 17 der in Note 1 alleg. VO.

bührenpflichtigen Verhandlungen sind gleichfalls durch die Gerichtsschreiber an den einschlägigen Gerichten zu bewerthen [4]).

bb) Die Gebührenbewerthung der bei den Bezirksämtern (exponirten Bezirksamtsassessoren), Rentämtern und Notaren vorkommenden Verhandlungen, die Erhebung, Ablieferung und bezw. Wegrechnung der hienach anfallenden Gebühren, Geldstrafen und der hiemit in Verbindung stehenden Auslagen und durchlaufenden Gelder ist durch diese Behörden und Beamten vorzunehmen bezw. unter der Haftung und Verantwortlichkeit der Amtsvorstände besorgen zu lassen [5]).

cc) Die Bezirksamtmänner und exponirten Bezirksamtsassessoren, die Gerichtsschreiber und Notare bringen die anfallenden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften selbständig in Ansatz. Hinsichtlich der weiteren rechnerischen Behandlung haben dieselben, unbeschadet der gesetzlichen Befugniß der einschlägigen Gerichte und Verwaltungsstellen zur Entscheidung von Erinnerungen und Beschwerden, den ihnen durch die Finanzstellen zugehenden Entschließungen und Weisungen zu entsprechen. Jedoch stehen sie auch bezüglich dieser Geschäfte unter der ausschließlichen Disciplinargewalt der zur Ausübung der Disciplin über sie im Allgemeinen zuständigen Behörden [6]).

dd) Die Gebühren, Geldstrafen, rückzuersetzenden Auslagen und durchlaufenden Gelder sind sofort nach ihrer Fälligkeit, d. h. sobald sie von dem Zahlungspflichtigen gefordert werden können, in den Gebührenregistern zu Soll zu stellen [7]). Die Gebührenregister sind für jeden Monat, bei den Rentämtern für jedes Quartal neu anzulegen. Dieselben sind monatlich abzuschließen. In den rentamtlichen Registern sind am Schlusse jeden Quartals die drei Monatsabschlüsse zusammenzustellen. Die äußere und innere Einrichtung insbesondere auch der Rubrikenbau dieser Register darf nicht willkürlich verändert werden; zu denselben ist dauerhaftes Papier zu verwenden; hinsichtlich des Formates desselben sind die Musterbögen maßgebend, welche den genannten Behörden und Beamten zugleich als erster Bedarf seinerzeit unmittelbar vom Staatsministerium der Finanzen zugesendet wurden [8]).

ee) Die Einhebung und bzw. Wegrechnung der angefallenen Gelder ist zunächst von denjenigen Behörden und Beamten zu besorgen, welchen der Ansatz und die Sollstellung obliegt. Behufs möglichster Fernhaltung von Rückständen haben die Bezirksämter, exponirten Bezirksamtsassessoren, Gerichtsschreiber und Notare den Pflichtigen die schuldigen Beträge ohne Verzug unter dem Beifügen bekannt zu geben, daß, wenn die Zahlung nicht bis zu einem bestimmten Tage vor der Abrechnung mit dem Rentamte erfolgt sein sollte, der Rückstand dem letzteren zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen werden müßte. Die Mittheilung schriftlicher Kostenrechnungen an die Pflichtigen ist im internen Verkehre als Dienstsache portofrei. Die Mahnung der säumigen Schuldner und die zwangsweise Beitreibung der Rückstände obliegt den Rentämtern [9]).

---

[4]) § 3 Abs. 3 der in Note 1 alleg. Bek.
[5]) § 15 der in Note 1 alleg. VO. und § 3 der dort alleg. Bek.
[6]) § 18 der in Note 1 alleg. VO.
[7]) § 4 Abs. 1 } der in Note 1 alleg. Fin.Min.Bek.
[8]) § 6 }
[9]) § 7 }

ff) Die eingehobenen ärarialischen Gelder sind von den vorbezeichneten Behörden und Beamten an dasjenige Rentamt abzuliefern, in dessen Bezirk ihr Sitz ist.

Bezüglich jener Städte, in denen zwei oder mehrere Rentämter ihren Sitz haben, wird bemerkt, daß die Gerichtsschreiber an den Obergerichten und den Amtsgerichten I, sowie die Notare mit dem Stadtrentamte, d. h. jenem Rentamte, zu dem der Stadtbezirk gehört, die Bezirksämter und Amtsgerichte II dagegen mit dem bezüglichen Landrentamte abzurechnen haben, welches dort, wo zwei Landrentämter sich befinden, durch die einschlägige Regierungsfinanzkammer bestimmt ist.

Bezüglich der Abrechnung mit den Rentämtern in München, Nürnberg und Augsburg sind besondere Bestimmungen ergangen [10]).

gg) Die Ablieferungen an das Rentamt haben schon während des Monats in runden Summen stattzufinden, sobald der Hälftebetrag der von dem betreffenden Beamten geleisteten Caution durch die percipirten Staatsgelder erreicht ist.

Bei der Abrechnung sind die für den jeweiligen Monat gemachten Abschlagslieferungen auf die für den betreffenden Monat percipirte Gesammtsumme zu ergänzen [11]).

hh) Die Abrechnung mit dem Rentamte hat durchweg spätestens am 10. jeden Monats auf Grund des abgeschlossenen Gebührenregisters über die Anfälle des vorhergegangenen Monats vollständig zu erfolgen.

Die richtig gepflogene Abrechnung ist unter Durchstreichung der leer gebliebenen Folien des Gebührenregisters auf der Rückseite des letzteren in der dort vorgedruckten Weise unter Beifügung des Datums der Abrechnung, der Unterschriften der gebührenverrechnenden Beamten und des k. Rentbeamten oder autorisirter Stellvertreter, sowie der beiderseitigen Dienstsiegel zu konstatiren.

Soweit der Inhalt des Vortrages am Schlusse der Abrechnung im einzelnen Falle nicht oder nicht vollständig zutrifft, ist der bezügliche Theil des Vordruckes zu durchstreichen oder entsprechend abzuändern.

Das Rentamt ertheilt bei der Abrechnung eine nach Form dieser letzteren zu fertigende Bescheinigung, daß und auf welche Beträge, sowie eventuell unter Uebergabe welcher Dokumente ꝛc. ꝛc. die Abrechnung erfolgt ist [12]).

ii) Die den gebührenverrechnenden Beamten aus den baaren Ablieferungen an Gebühren und Geldstrafen zukommenden Tantiemen — § 56 lit. b — sind denselben bei der Abrechnung gegen gebührenfreie Interimsquittung zu bezahlen.

Am Schlusse des Jahres oder bei früherem Wechsel in der Person des bezugsberechtigten Beamten ist über den ihn treffenden, vom Rentamte zu berechnenden Gesammttantiemenbezug die Schlußquittung zu

[10]) § 8 der in Note 1 alleg. Fin.Min.Bek. — Bezüglich der Ablieferungen an die Stadtrentämter in München, dann an die Rentämter Nürnberg I und II siehe oben § 10 Note 13 S. 37, bezüglich jener an die Rentämter in Augsburg siehe Fin.Min.Bek. vom 28. September 1879 — Ges.= u. VOBl. 1879 S. 1290.

[11]) § 9 } der in Note 1 alleg. Fin.Min.Bek.
[12]) § 10 }

übergeben, wogegen die monatlichen Interimsquittungen hinauszugeben sind. — Die Schlußquittungen unterliegen der verhältnißmäßigen Gebühr nach Art. 229 des Gebührengesetzes [13]).

kk) Bei der Abrechnung sind die betreffenden Gebührenregister an das Rentamt abzugeben, woselbst sie auch nach erfolgter Revision aufbewahrt bleiben. Den gebührenverrechnenden Beamten steht die Einsicht der von ihnen abgegebenen Gebührenregister jederzeit frei; auch ist ihnen gestattet, sich von diesen Registern Abschriften zu nehmen [14]).

ll) Ueber die Verwendung der einbezahlten durchlaufenden Gelder, welche sich beim Versuch der Hinausvergütung etwa als unbestellbar erweisen sollten, verfügen die vorgesetzten Finanzstellen, an welche desfalls berichtlicher Antrag zu erstatten ist. Soweit von solchen unbestellbaren Geldern nicht Guthaben des Aerars oder dritter Personen, welche in der nämlichen Sache begründete Ansprüche geltend gemacht haben, zu tilgen sind, werden dieselben vorbehaltlich späterer Hinausvergütung als zufällige Einnahmen dem Aerar verrechnet.

Durchlaufende Gelder, welche bis zum Schlusse des Rechnungsjahres nicht eingehoben sind, werden ruhend geführt oder als uneinbringlich abgeschrieben [15]).

mm) Sobald die Abrechnung mit einem Gerichtsschreiber, Notar oder Bezirksamte vollzogen ist, hat das Rentamt unverweilt die bestehenden Rückstände aus deren Gebührenregister ausziehen und in besondere Gebühren-Rückstandsregister übertragen zu lassen. — Diese Rückstandsregister sind immer auf ein ganzes Jahr und zwar für jeden Notar, jedes Gericht und jedes Bezirksamt gesondert anzulegen; wird von den Gerichtsschreibern an den Landgerichten auf die Gebühren in Handelssachen besonders abgerechnet, so ist hiefür ein eigenes Gebühren-Rückstandsregister zu führen [16]). Auf Grund dieser Rückstandsregister hat das Rentamt sich sofort mit der Beitreibung zu beschäftigen und zwar unter Beachtung der für die zwangsweise Beitreibung von Staatsgefällen bestehenden Vorschriften [17]).

nn) Nach Ablauf eines jeden Quartals und zwar in der Zeit vom 10—15. des zunächst darauffolgenden Monates hat das Rentamt den Anfall an Gebühren und Geldstrafen aus den verschiedenen Gebührenregistern in eine Hauptübersicht überzutragen und dieser eine Zusammenstellung des Sollanfalles an rückzuersetzenden Gerichtsauslagen anzufügen. Diese Hauptübersicht mit der vorerwähnten Zusammenstellung hat die Grundlage der Verrechnungseinweisung zu bilden [18]).

oo) Die Aufsicht über die rechnerische Behandlung des Gebührenwesens liegt den Finanzstellen unter der Oberleitung des Staatsministeriums der Finanzen ob [19]).

Den Finanzbehörden steht jederzeit frei, behufs Prüfung der Richtigkeit der Gebührenansätze und der Ueberträge in die Gebührenregister

---

13) § 11
14) § 12
15) § 13
16) § 48 } der in Note 1 alleg. Fin.Min.Bek.
17) § 49
18) § 51
19) § 1 der in Note 1 alleg. VO.

von den einschlägigen Akten der Gerichte, Notare und Verwaltungsbehörden Einsicht zu nehmen und zu diesem Zwecke Commissäre in die Bureaus jener Behörden und Beamten abzuordnen.

Die gebührenverrechnenden Behörden und Beamten sind verpflichtet, auf die von der Revision erhobenen Bedenken die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen und, soferne zur weiteren Verfügung die Vorlage von Aktenstücken an die Revisionsstelle nothwendig ist, Abschriften derselben fertigen zu lassen, falls die Einsendung der Originalakten sich als unthunlich darstellen sollte [20]).

Die Revision des Gebührenwesens scheidet sich aus in eine innere am Sitze der Regierungsfinanzkammer und in eine örtliche, welche in den Bureaus der mehrerwähnten Behörden und Beamten durch Commissäre der Regierungsfinanzkammer stattfindet.

Bezüglich der inneren Revision ist zu bemerken [21]):

Am 15. des auf das abgelaufene Quartal folgenden Monats ist die Hauptübersicht sammt den Gebührenregistern an die Regierungsfinanzkammer zur Prüfung und Einweisung einzusenden.

Die Regierungsfinanzkammer hat die Revision, welche sich im Wesentlichen auf den Kalkul und die Prüfung der Belege zu beschränken hat, als eine dringliche Arbeit sofort vornehmen zu lassen. Bedenken, welche sich ohne Einsicht der Verhandlungen nicht beheben lassen, sind für die örtliche Revision in Vormerkung zu nehmen.

Das aufzunehmende Revisionsprotokoll ist sammt den Gebührenregistern dem Rentamte unter Vorstreckung einer angemessenen Frist zur Beantwortung hinauszugeben. Dasselbe hat von dem Protokolle den Notaren, Gerichtsschreibern rc. sofort Abschriften der dieselben betreffenden Punkte mitzutheilen, und diejenigen zu bezeichnen, über welche eine Aufklärung oder Erläuterung gewünscht wird.

Die Notare, Gerichtsschreiber rc. haben ihre Erläuterungen diesem Protokollauszuge beizusetzen und denselben so beantwortet dem k. Rentamte wieder zurückzustellen.

Das k. Rentamt hat sodann diese Antworten vollständig in das Hauptprotokoll überzutragen und seine nöthigen Ergänzungen und die eigenen Beantwortungen beizusetzen. Das so beantwortete Revisionsprotokoll ist der Regierungsfinanzkammer vorzulegen, welche hierauf die weiteren Verfügungen an das Rentamt zu erlassen hat.

Ueber revisorische Erinnerungen, welche den Ansatz von Gebühren und Auslagen bei den Gerichten zum Gegenstande haben und nicht sofort durch Anerkennung seitens des Gerichtsschreibers ihre Erledigung finden, ist, soferne dieselben eine nach Anschauung der Revisionsstelle begründete Nachforderung an den Pflichtigen betreffen, die Entscheidung des zuständigen Gerichtes einzuholen, welchem die Regierungsfinanzkammer zu diesem Behufe von der erhobenen Erinnerung Mittheilung zu machen hat.

Die weitere Verfügung an das Rentamt ist daher bezüglich solcher Punkte bis zum Eintreffen der gerichtlichen Entscheidung auszusetzen.

---

20) § 2 der in Note 1 alleg. VO.
21) § 52 der in Note 1 alleg. Fin.Min.Bek.

Erachtet die Regierungsfinanzkammer die ergangene gerichtliche Entscheidung für nicht gerechtfertigt, so ist je nach Lage der Sache entweder fiskalische Beschwerde zu ergreifen oder die Aenderung der Entscheidung von Amtswegen bei dem Gerichte der höheren Instanz in Anregung zu bringen [22]). (§§ 4 und 16 des Reichs-Gerichtskostengesetzes unnd Art. 48 und 49 des Gebührengesetzes).

Bei der Bescheidung revisorischer Erinnerungen, welche die Gebührenbewerthung bei den Bezirksämtern betreffen, haben die Regierungsfinanzkammern vor der Beschlußfassung veranlaßten Falles sich mit der Regierungskammer des Innern in das erforderliche Benehmen zu setzen, wobei die vorstehend, bezüglich des beanstandeten Ansatzes von Gebühren und Auslagen bei den Gerichten niedergelegten Bestimmungen entsprechende Anwendung zu finden haben [23]).

Das k. Rentamt hat den inzwischen zurückbehaltenen Protokollsauszügen die ergangenen Bescheide beizusetzen und dieselben sodann den Notaren, Gerichtsschreibern ꝛc. wieder zurückzugeben. Insoweit nach dem Inhalte der ergangenen Bescheide die Kenntniß der revisorischen Erinnerungen für das Rentamt noch von Belang ist, hat sich dasselbe von obigen Protokollsauszügen vor deren Zurückgabe Abschriften zu seinen Akten zu nehmen.

Sollten einzelne Punkte noch nicht ensprechend erläutert gewesen sein, so haben die Notare, Gerichtsschreiber ꝛc. dem k. Rentamte die weiter nöthigen Erläuterungen zu geben, welches sodann über sämmtliche Punkte Bericht zu erstatten und weitere Entschließung zu gewärtigen hat.

Dieses Verfahren ist so lange fortzusetzen, bis das Revisionsverfahren eines Quartals vollständig bereinigt ist.

Bezüglich der örtlichen Revision ist zu erwähnen [24]):

Außer der vorstehend erläuterten inneren Revision der Gebührenregister findet auch noch eine Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Ansatzes und der Sollstellung von Gebühren, Auslagen und der hiemit zusammenhängenden durchlaufenden Gelder auf Grund der Verhandlungen der Gerichte, Bezirksämter, Rentämter und Notare in den Bureaus dieser Behörden und Beamten durch Commissäre der Regierungsfinanzkammer statt.

Zu diesem Zwecke ist zu jedem Bezirks- und Rentamte, dann Notare wenigstens einmal, zu den Gerichten aber im Hinblick auf die Bestimmung in § 5 des Reichs-Gerichtskostengesetzes jedenfalls zweimal im Jahre ein Regierungscommissär abzuordnen.

Die Zeit der Abordnung ist dem Ermessen der Regierungsfinanzkammer anheimgegeben. Es ist jedoch zur Zeit- und Commissionskostenersparung einem Commissär in der Regel die örtliche Revision in mehreren aneinander grenzenden Amtsbezirken zu übertragen.

Der Regierungscommissär hat sich von dem Rentamte die Gebührenregister und die gerichtlichen Auslagenregister behändigen zu lassen und sodann unter Zugrundelegung derselben zu prüfen, ob die angefallenen Gebühren, rückzuersetzenden Auslagen und sonstigen Gelder richtig in das Gebührenregister übertragen worden sind, ob die Ansätze den Verhandlungen entsprechen, und ob die richtige Hinausvergütung der in den Vorschußregistern durchgeführten Posten stattgefunden hat.

---

22) § 54 }
23) § 55 } der in Note 1 alleg. Fin.Min.Bek.
24) § 53 }

Die gebührenpflichtigen Verhandlungen der Notare sind durchgehends in der bemerkten Weise zu prüfen.

Bei den Gerichten, Bezirks- und Rentämtern sind die Verhandlungen, bei denen verhältnißmäßige Gebühren angefallen sind, insbesondere auch die größeren Akten in Processen, Concursen, Subhastationen, in Vormundschaften und Verlassenschaften ꝛc. einer eingehenden Prüfung zu unterstellen, welche sich probeweise auch auf den Kalkul der bei den Specialakten befindlichen Kostenverzeichnisse zu erstrecken hat. Die übrigen Verhandlungen sind kursorisch zu prüfen.

Sollte die Behandlung des Gebührenwesens bei einem Gerichte, Bezirksamte oder Rentamte zu erheblichen Bedenken Anlaß geben, so kann auch die Prüfung sämmtlicher gebührenpflichtiger Verhandlungen eines gewissen Zeitraumes angeordnet werden.

Ueber die Prüfung der Verhandlungen ist ein besonderes Protokoll von dem Commissär zu führen, welches die Ueberschrift zu erhalten hat:

„Protokoll über die örtliche Revision bei dem . . . .
. . . . für die Zeit vom . . . bis . . .

Dieses Protokoll ist wo möglich am Schlusse jedes Tages dem Notar, Gerichtsschreiber ꝛc., welcher sich sofort eine Abschrift davon zu nehmen hat, zur Beantwortung zu geben, so daß am Schlusse der Prüfungsverhandlungen die Beantwortung erfolgt sein kann. Das Protokoll ist so zu fassen, daß dessen Bescheidung in der Regel ohne Einsichtnahme der bezüglichen Aktenstücke erfolgen kann. Ist jedoch eine solche nicht zu vermeiden, so sind die nöthigen Aktenstücke im Original oder, wenn dies als unthunlich erscheint, in Abschrift beizulegen.

Das Revisionsprotokoll ist der Regierungsfinanzkammer zur Bescheidung vorzulegen, welche hierauf in Anwendung der unter Note 23 und 24 allegirten Bestimmungen die weiteren Verfügungen unter Mittheilung des Protokolls an das Rentamt zu erlassen hat. Letzteres hat sich von dem Protokolle, soweit erforderlich, Abschrift zu seinen Akten zu nehmen und von den ergangenen Bescheiden den betreffenden Behörden und Beamten Mittheilung zu machen; die weitere Behandlung ist die gleiche wie die oben bezüglich der inneren Revision dargelegte. Die in Folge der Revision sich ergebenden Mehrungen und Minderungen werden durch die Rentämter behandelt.

b) Bezüglich der in der gerichtlichen Strafrechtspflege anfallenden Beträge.

aa) Bezüglich aller in gerichtlichen Strafsachen anfallenden Beträge (Geldstrafen, Gebühren und Auslagen) obliegt die Berechnung und Sollstellung den Gerichtsschreibern; die Gebührenberechnung hat der Gerichtsschreiber der treffenden Instanz vorzunehmen, während die Sollstellung der in allen Instanzen angefallenen Beträge durch den Gerichtsschreiber des Gerichtes der ersten Instanz erfolgt. Die Erhebung, Zwangsbeitreibung und Verrechnung dieser Beträge ist von den Rentämtern zu bethätigen und zwar von demjenigen Rentamte in dessen Bezirk das Gericht, von welchem das Urtheil erster Instanz erlassen wurde, seinen Sitz hat[25]).

---

25) § 2 der Fin.Min.Bekanntm. vom 24. September 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 245. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 690, — dann § 16 Abs. 2 der in Note 1 alleg. Bekanntm.

Nur bei den Amtsgerichten München I, Abtheilung für Strafsachen, Nürnberg und Augsburg ist den Gerichtsschreibern außer der Sollstellung auch die Erhebung und zwangsweise Beitreibung der Gebühren in Strafsachen — jedoch mit Ausschluß der Forststrafsachen, — übertragen[26]).

Bezüglich der Erhebung, Beitreibung und Verrechnung durch die Rentämter in den übrigen Städten, in welchen sich zwei oder mehrere Rentämter befinden, gelten die gleichen Bestimmungen, wie bezüglich der Gebührenablieferungen oben dargelegt[27]).

Die Gerichtsschreiber an den Amtsgerichten München I, Abtheilung für Strafsachen, Nürnberg und Augsburg haben die Einzugsregister je für einen Monat anzulegen und vierteljährlich mit einem summarischen Verzeichnisse und sämmtlichen Beilagen und Belegen dem zuständigen Rentamte — Note 26 — zur Einstellung der Ergebnisse in sein Quartalsverzeichniß und Vorlage an die Regierungsfinanzkammer zu übersenden.

Die Abrechnung mit dem Rentamte hat gegen Interimsquittungen zu erfolgen unter Einhaltung der Vorschrift, daß der Gesammtkassevorrath die Hälfte der Caution des Gerichtsschreibers niemals übersteigen darf[28]).

bb) Zum Zwecke der Beitreibung der dem Staate geschuldeten Strafen, Gebühren und Auslagen haben die Gerichtsschreiber (bei sämmtlichen Gerichten) bezüglich aller rechtskräftig gewordenen Urtheile Auszüge — Einzugsregister — herzustellen, welche fortlaufend zu numeriren, am 11., 21., dann am 1. des nächsten Monates an das zuständige Rentamt zu übersenden sind — siehe jedoch die desfallsige Ausnahme bei den obengenannten drei Amtsgerichten — und die in den zehn vorausgegangenen Tagen rechtskräftig gewordenen Urtheile, und wenn auf Freiheitsstrafe von nicht über sechs Wochen[29]) erkannt worden, jene Urtheile zu umfassen haben, bezüglich welcher in der bezeichneten Frist die Anzeige des Gefängnißwärters über die Entlassung aus der Strafhaft eingekommen ist[30]).

Für jeden solchen Eintrag in dieses Einzugsregister darf die nach § 80 des Reichs-Gerichtskostengesetzes treffende Schreibgebühr von 10 ₰. in Ansatz gebracht werden[31]).

Jedes Einzugsregister ist vor der Abgabe an das Rentamt dem mit der Strafvollstreckung betrauten Beamten, sohin dem Amtsrichter für die bei den Amts- und Schöffengerichten behandelten Strafsachen, dem Staatsanwalte für die übrigen Strafsachen vorzulegen: a) zur Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der für den betreffenden

---

26) § 46 der in Note 25 alleg. Bekanntm. vom 24. September 1879. — Die Ablieferung der von den Gerichtsschreibern an den obengenannten drei Amtsgerichten hat in München an das Stadtrentamt III, in Nürnberg an das Rentamt Nürnberg II und in Augsburg an das dortige Stadtrentamt zu erfolgen; vgl. oben § 10 Note 13 S. 37, dann § 2 der Fin.Min.Bekanntm. vom 28. September 1879 — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1290.

27) Siehe oben S. 154 lit. ff. Note 10.

28) § 46 der in Note 25 alleg. Bekanntm. vom 24. September 1879.

29) Ziff. 2 der Fin.Min.Entschl. v. 31. Juli 1880 — Fin.Min.Bl. 1880 S. 204.

30) § 24 der in Note 25 alleg. Fin.Min.Bekanntm. v. 24. September 1879.

31) Just.Min.Entschl. v. 12. Februar 1880 — Fin.Min.Bl. 1880 S. 77.

Zeitraum eingestellten Urtheile und b) zur Beifügung des Ersuchens an das Rentamt, die Geldstrafen, wenn in den Urtheilen auf solche erkannt ist, wenn nöthig, Namens der Requirenten vollstrecken zu lassen[32]).

cc) Sofort nach Einlauf eines Einzugsregisters hat das Rentamt die Beitreibung der Beträge zu veranlassen[33]), sodann die Einzugsregister vierteljährig mit einer auf Grund derselben angefertigten summarischen Uebersicht und den zur Prüfung erforderlichen Beilagen und Belegen an die Regierungsfinanzkammer zur Revision und Verrechnungseinweisung einzusenden[34]); die örtliche Revision erfolgt gleichzeitig mit jener bezüglich des Gebührenwesens überhaupt[35]).

c) Bezüglich des Forstrügewesens haben die Gerichtsschreiber über die rechtskräftig erkannten Geldstrafen, Werth- und Schadenersätze, dann Kostenbeträge innerhalb vierzehn Tagen nach eingetretener Rechtskraft ein Einzugsregister herzustellen und an das betreffende Rentamt zu übersenden, so daß diesem in der Regel für jeden Monat je zwei Einzugsregister zukommen[36]). Sogleich nach Empfang der Einzugsregister hat das Rentamt die Beitreibung der schuldigen Beträge zu bewirken[37]) und sodann quartalweise Uebersichten zur Prüfung und Verrechnungseinweisung an die Regierungsfinanzkammer vorzulegen[38]).

2) Besondere Bestimmungen bezüglich der Notare, Gerichtsschreiber und Bezirksämter hinsichtlich der ihnen übertragenen finanziellen Geschäfte.

a) Bezüglich der Notare.

aa) Die Notare haben vor Antritt eines Urlaubes oder einer die Dauer von drei Tagen voraussichtlich überschreitenden Geschäftsreise der einschlägigen Regierungsfinanzkammer den Tag ihrer Abreise und die Dauer ihrer Abwesenheit jedesmal rechtzeitig anzuzeigen; solche Anzeigen sind als Dienstsache portofrei[39]).

bb) Der Ansatz und die Sollstellung der Gebühren für Inventare, welche von den Notaren im Auftrage der Gerichte aufgenommen werden, obliegt den Gerichtsschreibern[40]); dagegen obliegt den Notaren der Ansatz, die Sollstellung und Erhebung der Gebühren von Verhandlungen, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als Versteigerungsbeamte im Zwangsversteigerungsverfahren gepflogen werden[41]).

cc) Rückständige Gebühren, welche von Personen geschuldet werden, die in Bayern nicht ihren ständigen Wohnsitz haben, sind gemäß Art. 263 Abs. 2 des Gebührengesetzes von dem Notare dem Staate gegenüber

---

32) § 25, 37) § 34, 34) § 37, 35) § 39 } der in Note 25 alleg. Fin.Min.Bekanntm. v. 24. September 1879.

36) Art. 179 des revidirten Forstgesetzes vom 28. März 1852, dann § 55 der revidirten Vorschriften hiezu vom 10. Okt. 1879 — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1368 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 321 ff. — B. G. Ergbd. VIII S. 180 und 237. —

37) Art. 180 bis 185 des in Note 36 alleg. Gesetzes und § 56 der dort alleg. Vorschriften.

38) § 63 der in Note 36 alleg. Vorschriften.

39) Just. u. Fin.Min.Entschl. vom 5. Januar 1865 Nr. 3745 — Fin.Min.Bl. 1865 S. 31. —

40) § 4 Abs. 4 der in Note 1 alleg. VO.

41) Art. 11 und 18 des Gebührengesetzes, dann § 14 der in Note 1 alleg. Bekanntm.

persönlich zu vertreten und dürfen zur Beitreibung an die Rentämter nicht überwiesen werden [42]).

dd) Die k. Rentämter haben den Notaren von der erfolgten Einzahlung der von letzteren an erstere überwiesenen Gebührenrückstände entweder von Fall zu Fall oder in angemessenen Zwischenräumen, spätestens aber am Schlusse eines jeden Monats von Amtswegen Kenntniß zu geben [43]).

b) Bezüglich der Gerichtsschreiber.

aa) Jeder Gerichtsschreiber ist für die ihm obliegenden Geschäfte verantwortlich. Die Vertheilung der Geschäfte unter mehrere Gerichtsschreiber geschieht durch die Obergerichtsschreiber bezw. durch den geschäftsleitenden Gerichtsschreiber. Die Obergerichtsschreiber und geschäftsleitenden Gerichtsschreiber haben den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu überwachen. Die übrigen Gerichsschreiber sind ihnen dienstlich untergeben [44]).

bb) Die bei einem Gerichte angestellten Gerichtsschreiber vertreten sich gegenseitig [45]).

cc) Im Falle des Bedürfnisses sind stellvertretende Gerichtsschreiber durch den Gerichtsvorstand zu bestellen. Zu stellvertretenden Gerichtsschreibern sollen soweit thunlich außer Rechtskandidaten und denjenigen, welche die Fähigkeit zum Gerichtsschreiberamte erlangt haben, nur Gerichtsvollzieher und solche Personen bestellt werden, welche entweder die Prüfung für das Gerichtsvollzieheramt bestanden haben, oder mindestens ein Jahr in einer Gerichtsschreiberei als Gehilfen verwendet gewesen sind [46]).

dd) Urlaubsgesuche der taxirenden Gerichtsschreiber sind vor ihrer Verbescheidung unter jedesmaliger Bekanntgabe des in Aussicht genommenen Stellvertreters der zuständigen k. Regierungsfinanzkammer zur Abgabe etwaiger Erinnerungen zu übermitteln [47]).

ee) Ergibt sich wegen Erkrankung, Beurlaubung oder sonstiger Verhinderung des Gerichtsschreibers die Nothwendigkeit, einen Stellvertreter desselben für das Kasse- und Rechnungswesen vorübergehend aufzustellen, so hat der Gerichtsvorstand oder der von demselben beauftragte Nebenbeamte den interimistischen Stellvertreter zu verpflichten, sowie den Kassesturz und Abschluß der Kassebücher vorzunehmen. Insbesondere sind in den Gebühren- ꝛc. Registern die sämmtlichen Rubriken des Solls zu summiren und die Summen der hieran percipirten Beträge, der bereits hinausbezahlten durchlaufenden Posten und der etwaigen Ablieferungen an das Rentamt zu konstatiren. Ueber das Ergebniß ist ein Protokoll aufzunehmen. Sollten sich bei der Geschäftsübergabe wesentliche Differenzen zwischen dem Kassebestand und dem Kasse-Soll ergeben, welche nicht sofort bereinigt werden können, so hat der Gerichtsvorstand hievon die einschlägige k. Regierungsfinanzkammer unverweilt in Kenntniß zu setzen und letztere sodann das Weitere zu verfügen [48]).

ff) Die Gerichtsschreibereien müssen jeden Tag mit Ausnahme der Sonn-

---

[42]) § 18 der in Note 1 alleg. Fin.Min.Bekanntm.
[43]) Just. u. Fin.Min.Entschl. vom 5. August 1880 — Fin.Min.Bl. 1880 S. 212. —
[44]) § 2, [45]) § 3, [46]) § 4 der VO. vom 6. September 1879 — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1110. B. G. Bd. XV Abth. 3 S. 320.
[47]) Just.Min.Entschl. vom 12. Oktober 1876 Nr. 13071. — Fin.Min.Bl. 1876 S. 217. —
[48]) Just. u. Fin.Min.Entschl. vom 10. Dezember 1876 Nr. 15068 — Fin.Min.Bl. 1876 S. 275. —

und allgemeinen Feiertage von 8—12 Uhr Vormittags und von 2—6 Uhr Nachmittags geöffnet sein [49]).

gg) Die von den Gerichtsschreibern an andere Behörden zu richtenden Mittheilungen, Benachrichtigungen und Ersuchschreiben sind in der Regel in Urschrift abzusenden. Im Verkehr mit anderen Behörden gebrauchen die Gerichtsschreibereien die nämlichen Formen, welche für den Verkehr des Gerichtes gelten, dem sie angehören [50]).

hh) Bei der Berechnung der Gebühren und Gebührenvorschüsse hat der Gerichtsschreiber in allen Fällen, in welchen eine gerichtliche Werthsschätzung bereits vorliegt, oder eine solche — sei es nach der Natur des Streitgegenstandes, sei es in Folge des Antrages einer Partei — erforderlich wird [51]), diese Werthsfestsetzung zu Grunde zu legen. Wird jedoch der Werth durch den Betrag einer Geldforderung bestimmt, so ist die Gebühr nach diesem zu berechnen, sofern nicht durch besondere Anträge der Betheiligten auch hier eine gerichtliche Werthsschätzung herbeigeführt wird [52]).

Für die Einforderung von Vorschüssen zur Deckung von Baarauslagen nach § 84 des Reichs-Gerichtskostengesetzes und Art. 21 des Gebührengesetzes ist die Anordnung des Gerichtes maßgebend [53]).

ii) Die Gerichtsschreiber können, soferne dies die Ausdehnung des Geschäftes als nothwendig oder zweckmäßig erscheinen läßt, über die von ihnen eingehobenen, in den Gebührenregistern zur Verrechnung gelangenden Gelder ein besonderes Tagebuch führen. Die Regierungsfinanzkammern sind ermächtigt, die Führung eines solchen Tagebuches nach Bedürfniß einzelnen oder allen Gerichtsschreibern aufzutragen und denselben ein Formular hiefür vorzuschreiben [54]).

kk) Das allgemeine Gebührenregister ist in der Regel bei jedem Gerichte nur einmal zu führen. Bei den Landgerichten können für Handelssachen besondere Gebührenregister geführt werden; in diesem Falle ist durch den Obergerichtsschreiber der vorgesetzten Regierungsfinanzkammer Anzeige zu erstatten und gleichzeitig dem einschlägigen Rentamte Mittheilung zu machen. Die besonderen Gebührenregister für das Hypotheken- und Grundbuchwesen bei den Amtsgerichten in den Landestheilen rechts des Rheins sind bei jedem Amtsgerichte nur einmal zu führen [55]). Außerdem haben die Gerichtsschreiber besondere Register zu führen über die von den Parteien vorzuschießenden Gerichtsauslagen (Vorschußregister) [56]), über die aus der Staatskasse vorgeschossenen, dem Gerichtsschreiber vom Rentamte monatlich bei der Gebührenabrechnung zu ersetzenden Gerichtsauslagen (Auslagenregister) [57]), welche beiden Register bei denjenigen Gerichten, bei welchen für Handelssachen besondere Gebührenregister geführt werden, auch für diese Rechtssachen

[49]) § 1 der Just.Min.Bekanntm. vom 14. September 1879 — Just.Min.Bl. 1879 S. 743. — B. G. Bd. XV Abth. 3 S. 324 ff. —

[50]) § 5 der in Note 49 alleg. Bekanntm.

[51]) §§ 15 und 16 des Reichs-Gerichtskostengesetzes.

[52]) § 19, [53]) § 20, [54]) § 26, [55]) § 27, [56]) § 28, [57]) § 31 u. 32 — der in Note 1 alleg. Fin.Min.Bekanntm. vom 21. Sept. 1879.

gesondert zu führen sind [58]), ferner eine jährlich abzuschließende Aufschreibung über ihre wirklichen Einnahmen an Schreibgebühren [59]). Endlich ist in allen Fällen, in welchen für eine Rechtssache Spezialakten angelegt werden, denselben ein Kostenverzeichniß einzuheften oder einzulegen [60]).

ll) Den Gerichtsschreibern liegt ferner ob die vorschußweise Auszahlung der durch Kostenvorschüsse nicht gedeckten Gerichtsauslagen nach Anweisung des Gerichtes; Liquidationen über die den Gerichtsbeamten gebührenden, durch Vorschüsse der Parteien nicht gedeckten Commissionskosten hat der Gerichtsschreiber vor der Auszahlung der Regierungsfinanzkammer zur vorgängigen revisorischen Prüfung in Vorlage zu bringen [61]).

mm) Endlich hat der Gerichtsschreiber die von ihm percipirten durchlaufenden Gelder bis zum Zeitpunkte der Abrechnung mit dem Rentamte an die Empfangsberechtigten baar hinauszuzahlen, so daß eine Ablieferung durchlaufender Gelder an das Rentamt in der Regel nicht stattzufinden hat [62]).

nn) Zu den besonderen Obliegenheiten der Gerichtsschreiber gehört auch ferner [63]):

1) Die Besorgung des Kasse- und Rechnungswesens bezüglich der Regieausgaben. Hinsichtlich der Besorgung der Regiegeschäfte sind die betreffenden Sekretäre und Gerichtsschreiber nur in so ferne bezüglich der Berichte und Correspondenzen selbstständig, als es sich nicht um Jahresaversen, sondern um besonders angewiesene und der Staatskasse unmittelbar zu verrechnende Mittel und zwar lediglich um Gegenstände des Rechnungs- und Kassewesens handelt.

Die eigentliche Verwaltung des Regieetats, Berichterstattung und Correspondenz liegt den über die Regiemittel disponirenden und für Einhaltung des Etats haftbaren Amtsvorständen ob. Diese haben auch die Regierechnungen mit dem „Vidit" zu versehen und von der Revision derselben geeignet Cognition zu nehmen [64]).

Uebrigens ist dieses Kassen- und Rechnungswesen nunmehr insofern wesentlich vereinfacht, als seit 1877 die Bezüge des instabilen Personales bei den Gerichten nicht mehr in den Regierechnungen der letzteren verrechnet, sondern vielmehr unmittelbar durch die k. Rentämter ausbezahlt und verrechnet werden [65]).

2) Die Führung des Amtsinventares. Die mit der Regierechnungsführung beauftragten Sekretäre und Gerichtsschreiber haben

---

58) § 34
59) § 33
60) § 35 } der in Note 1 alleg. Fin.Min.Bekanntm. vom 21. September 1879.
61) § 30
62) § 37

63) § 52 der in Note 49 alleg. Dienstesvorschriften — dann Just.Min.Entschl. vom 9. und 18. Mai 1880 — Just.Min.Bl. 1880 S. 153 und 154. —

64) Siehe die Verordnung vom 24. Febr. 1862 — Rggsbl. 1862 S. 378. — B. G. Bd. I S. 130 — dann Just.Min.Entschl. vom 13. Juni 1862 — Geret Bd. XXXIII S. 420 — Just.Min.Bl. 1863 Nachtrag S. 78 — endlich Just.Min.Entschl. vom 14. April 1863 — Just.Min.Bl. 1863 Nachtrag S. 112.

65) Fin.Min.Entschl. v. 5. Dez. 1877 — Just.Min.Bl. S. 249 — Fin.Min.Bl. S. 412.

auch die von den haftbaren Amtsvorständen zur Anerkennung zu unterzeichnenden Amtsinventare herzustellen und evident zu halten[66]).

3) Die Vormerkung der in gerichtlichen Strafsachen erwachsenen Kosten. Der Gerichtsschreiber ist gehalten, in allen Strafsachen, welche nicht durch amtsrichterlichen Strafbefehl erledigt werden und zwar gleichviel, ob das Verfahren auf Privatklage, oder auf Grund öffentlicher Klage eingeleitet wurde, ein Kostenverzeichniß zu fertigen und zu den Akten zu bringen[67]).

4) Die Geschäfte des Schubwesens an denjenigen Amtsgerichten, an deren Sitz sich kein Bezirksamt oder exponirter Bezirksamtsassessor befindet. Für die Besorgung dieser Geschäfte wird den Gerichtsschreibern aus der Position des Sicherheitsetats eine jährliche, am Schlusse des Jahres vom Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festzusetzende Remuneration nebst einer besonderen Vergütung für jede Abfertigung eines Sträflings bewilligt[68]).

5) Bezüglich des Depositenwesens. Die eigentliche Verwaltung der Depositen, insoweit solche durch Gesetze geboten ist, steht dem Gerichte als solchem zu[69]). Bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten sind je ein Collegialmitglied als erster Depositalbeamter (Curator) und ein Gerichtsschreiber als zweiter Depositalbeamter bestellt. Die Depositen-Commissionen der Amtsgerichte bestehen aus einem der Richterbeamten als Curator und einem Gerichtsschreiber als zweiten Depositalbeamten[70]). Die Aufstellung der Depositalbeamten geschieht bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten durch das Präsidium, bei den Amtsgerichten durch das Präsidium des vorgesetzten Landgerichtes[71]). Das kgl. Staatsministerium der Justiz kann im Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen anordnen, daß die Depositen-Commission und der Depositenraum eines Amtsgerichts zugleich zur Behandlung und Verwahrung der Depositen des in derselben Stadt befindlichen Landgerichts oder Oberlandesgerichts bestimmt werden, in welchem Falle die Aufstellung einer Depositioncommission bei letzteren Gerichten unterbleibt[72]). Die Depositalbeamten haben die Depositalgeschäfte, insbesondere alle Einnahmen und Ausgaben, gemeinschaftlich zu besorgen und die Depositen unter doppeltem Verschlusse zu verwahren[73]). Der erste Depositalbeamte (Curator) hat das Tagebuch, der zweite Depositalbeamte das Hauptbuch eigenhändig zu führen[74]).

Außerdem ist bei jedem Landgerichte ein Gerichtsschreiber

---

[66]) Ziff. 5 der in Note 64 alleg. Just.Min.Entschl. vom 14. April 1863.

[67]) § 14 der in Note 25 alleg. Fin.Min.Bekanntm. vom 24. September 1879.

[68]) Min.Entschl. vom 26. Mai 1868 — Just.Min.Bl. 1868 S. 125. — Amtsblatt des Ministeriums des Innern 1881, S. 168. — B. G. Bd. XVIII. — Vgl. auch z. B. Min.Entschl. vom 31. Dezember 1880 — Just.Min.Bl. 1881 S. 3. —

[69]) § 19 der VO. vom 8. Sept. 1879 — Just.Min.Bl. S. 661 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 3 S. 572 ff.

[70]) § 10
[71]) § 11
[72]) § 12 } der in Note 69 alleg. VO.
[73]) §§ 4, 17 u. 18
[74]) § 66

mit der Uebernahme der in Strafsachen in Verwahrung kommenden Gegenstände als Conservator vom Präsidenten des Landgerichtes beauftragt[75]). Der Conservator haftet für die von ihm übernommenen Gegenstände, welche von ihm in einem unter seinem Verschlusse stehenden Raum niedergelegt werden[76]). Die Geschäfts- und Buchführung des Conservators hat der Präsident des Landgerichts zu überwachen[77]).

c) Bezüglich der Bezirksämter und exponirten Bezirksamtsassessoren.

aa) Hinsichtlich der Kostenvorschüsse, Auslagen, der durch Vorschüsse der Parteien nicht gedeckten Commissionskosten der Beamten und Bediensteten der Bezirksämter, dann der Behandlung der durchlaufenden Gelder sind im Allgemeinen die für die Gerichtsschreiber geltenden, obenerörterten Vorschriften maßgebend.

bb) Hinsichtlich des Regiewesens ist die Kasse- und Rechnungsführung bezüglich des Etats für Buchbinder- und Buchdruckerlöhne, Möbel, Geräthschaften und Literalien u. s. w. zu erwähnen. Die Aversen des Amtsvorstandes für Kanzleibedürfnisse, für Beheizung und Reisekosten werden ebenso, wie die Bezüge des instabilen Personales[78]) vom Rentamte unmittelbar bezahlt und verrechnet.

cc) Das Depositenwesen bei den Bezirksämtern ist in der Regel von dem Bezirksamtmann als Curator und von dem ersten oder einzigen Nebenbeamten als zweiten Depositalbeamten zu besorgen[79]).

§ 59.

e) Die besonderen Verwaltungen.

Für einzelne Staatseinnahmen und Staatsanstalten bestehen besondere Verwaltungen, welche hinsichtlich des finanziellen Theiles der Geschäftsführung den Regierungsfinanzkammern untergeordnet sind und bezüglich der von ihnen zu stellenden Rechnungen dem regelmäßigen Gange der Rechnungsabhör unterliegen. Diese Verwaltungen sind:

1) Die Kasseverwaltungen der Kreisamtsblätter[1]). Diese Verwaltungen sind in der Regel Mitgliedern der Rechnungscommissariate der Regierungskammern des Innern übertragen, welche hiefür eine Remuneration aus den Erträgnissen beziehen. Die Erträgnisse der Kreisamtsblätter gehören zu den Staatsregalien; dieselben bestehen theils in den Abonnementsbeiträgen, theils in den Inserationsgebühren und werden zum Besten des allgemeinen Unterstützungsfondes für Staatsdiener und deren Relikten verwendet.

Die Jahresrechnungen der Kasseverwaltungen sind lediglich Administrationsrechnungen und weisen als Einnahme den Anfall aus den Abonnements-

[75]) § 1 der VO. vom 8. September 1879 — Just.Min.Bl. 1879 S. 701 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 3 S. 593 ff.

[76]) §§ 1 u. 4 } der in Note 75 alleg. VO.
[77]) § 12 }

[78]) Siehe Note 65.

[79]) Entschl. des Staatsminist. des Innern und der Finanzen vom 24. Juni 1862 — Rggsbl. 1862 S. 1439.

[1]) Entschl. d. Min. d. Innern v. 24. Nov. 1853. — Döllinger Bd. XXXIII S. 12.

und Inserationsgebühren, die Erlöse aus verkauften einzelnen Blättern, als Ausgaben die Kosten auf die Verwaltung aus. — Vgl. auch § 18 oben S. 56.

2) Das k. Hofbräuamt München. Das k. Hofbräuhaus München ist ein auf Regie betriebenes Gewerbe; dasselbe wird von einem Hofbräubeamten und einem controlirenden Offizianten, Administrativ-Beamte mit pragmatischen Rechten, verwaltet. Die beigegebenen zwei Amtsgehilfen[2]) beziehen Funktionsgehalte. Außerdem ist noch ein Hausdiener aufgestellt. Das ständige Betriebspersonal besteht aus dem Bräumeister, dem Zimmerpalier, dem Maschinisten, den Schäfflern, Bräuknechten und Kelleraufsehern. Die Geschäftsleitung steht der k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, zu.

Die Rechnungsstellung umfaßt den Betrieb der Braunbierbrauerei. Das Kassegeschäft erstreckt sich dermalen auf mehr als drei Millionen Mark. Der Bräubeamte bezieht neben seinem Gehalte ein Tantiemenaversum von 1500 ℳ, dessen Erhöhung auf 3500 ℳ für die XVI. Finanzperiode postulirt ist[3]).

3) Das Weingut in Unterfranken mit dem k. Hofkeller in Würzburg. — Näheres hierüber siehe oben Note 5 zu § 11 Seite 40. — Das Rechnungswesen über Weinberge und Hofkeller ist vom Stadtrentamte Würzburg zu besorgen. Zur Leitung des technischen Betriebes ist ein Hofkellermeister aufgestellt, dem ein Büttner beigegeben ist. Der Kellermeister bezieht neben seinem Gehalte eine Tantieme zu 1 Prozent aus dem Most- und Weinerlöse. Die Rechnungsstellung erstreckt sich auf die Einnahmen aus den in den ärarialischen Weinbergen erzielten und in den Hofkeller verbrachten Weinen und Möste und auf die Ausgaben auf die Verwaltung und auf den Betrieb.

4) Das Hoffischmeisteramt Chiemsee. — Vgl. Note 6 zu § 11 S. 40 oben. — Der Chiemsee ist Staatsgut; die Fischereiverwaltung wurde bis zum Jahre 1808 auf Regie der k. Civilliste durch ein Hoffischereiamt unter Aufsicht des k. Obersthofmarschallstabes ausgeübt. Durch Allerhöchstes Reskript vom 26. Februar 1808 ist die Verwaltung der Chiemsee-Fischerei an den Staat unter dem Vorbehalte überlassen worden, daß

a) die Uebernahme der Fischerei auf Regie des Obersthofmarschallstabes jederzeit zurückverlangt werden kann,

b) so lange eine solche Uebernahme in eigener Regie nicht stattfinden wird, das s. g. Fischvorkaufsrecht, nach welchem der k. Hof im Bedarfsfalle vor jedem Käufer befriedigt werden muß, fortzubestehen habe und in Folge dessen ferner

c) auf schriftliche Bestellung des genannten k. Stabes um die gewöhnliche Lieferungszeit Lachse 2c. um den jeweiligen Seepreis abgegeben und, wenn nöthig, besonders gefangen werden müssen.

Unter diesen Vorbehalten ging nun die Hoffischerei an den Staat über und wurde die Verwaltung derselben dem k. Rentamte Trostberg überwiesen.

Im Jahre 1875 wurde eine Vereinbarung zwischen den betheiligten königl. Stellen über eine neue Organisation der gedachten Verwaltung erzielt, deren Hauptpunkte darin bestehen, daß

a) das Verhältniß mit dem königlichen Hofe unverändert zu bleiben habe,

b) die technische Leitung und Aufsicht über die Fischzucht, den Fischfang und Fischverkauf einem Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Traunstein

---

[2]) Im Budgetentwurfe für die XVI. Finanzperiode 1882—1883 ist ein dritter Amtsgehilfe postulirt. — Beilage Nr. 15 zum Entwurfe.

[3]) Siehe den in Note 2 alleg. Budgetentwurf.

zu übertragen sei, während die Rechnungsstellung bei dem k. Rentamte Trostberg zu verbleiben habe.

c) die alten Seetaxen nach den gegenwärtigen Preisverhältnissen und in gleicher Weise die Fischfanggebühren der Fischer, sowie die Funktionsbezüge der aufgestellten Fischkäufer entsprechend erhöht, ferner

d) Prämien zur Verbesserung der bisherigen ganz veralteten Fanggeräthschaften ausgesetzt würden, endlich

e) die bisherige budgetmäßige Rente aus der besagten Fischerei nicht geschmälert werden dürfte [4]).

Das Personal der Verwaltung besteht aus dem Hoffischermeister und Rentbeamten von Trostberg, welcher für diese Funktion einen Bezug von 216 ℳ. erhält, dann aus einem Seewart und einem Fischereigehilfen [5]).

Die neuerrichtete Fischzuchtanstalt Engelstein sieht ihrer Vollendung entgegen. Die Rechnungsstellung erstreckt sich auf den Erlös aus dem Regiebetrieb, aus Pacht und sonstigen Nutzungen, dann auf die persönlichen und sächlichen Ausgaben der Verwaltung, auf die Betriebskosten und die Lasten.

5) Bezüglich der nun aufgelösten Staatsgutsverwaltung Schleißheim, und der weiter weggefallenen Verwaltungen der Gas- und Soolebadanstalt Kissingen und des Bades Brückenau ist bereits oben in Note 1 zu § 11 S. 39 das Nähere bemerkt.

6) Die k. Verwaltungen der Zuchthäuser, Gefangen-Anstalten und Polizei-Anstalten, welche Anstalten namentlich durch die Zuschüsse aus Staatsfonds unterhalten werden; neben denselben weisen die Rechnungen als selbständige Einnahmen die Unterhaltsvergütungen zahlungsfähiger Büßer und die Erlöse aus verkauften Arbeiten, als Ausgaben aber die gesammten Unterhaltskosten der Anstalt nach und zwar unter Beigabe einer ausführlichen Materialrechnung in Einnahme und Ausgabe und unter Ausscheidung der Oekonomie- und der Beschäftigungs-Anstalt und der Landwirthschaft [6]), wozu noch die Rechnung über die Depositen der Sträflinge kommt.

7) Das besondere Landgestüt der Pfalz unter rechnerischer Leitung der k. Regierungsfinanzkammer in Speyer.

8) Bezüglich der Trift- und Holzhofverwaltungen siehe oben S. 123.

Die weiteren besonderen Administrationen für die Akademie der Wissenschaften, das General-Conservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates, die Direction der Central-Landwirthschaftsschule Weihenstephan, das allgemeine Land- und Stammgestüt u. s. w. sind in rechnerischer Beziehung der k. Rechnungskammer zugetheilt.

C. Die centralisirten Administrationen.

1. Unmittelbare.

§ 60.

a) Die Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern.

1. Personal. Das stabile Personal besteht aus einem Generaldirektor, zwei Oberregierungsräthen, vier Oberzollräthen, sechs Oberzoll-Assessoren, einem

[4]) S. 473 der Beilage 4 zu den Verhdlg. d. K. d. Abg. pro 1876/77.
[5]) Siehe Beilage Nr. 15 zum Budgetentwurfe pro 1882—83.
[6]) Entschl. d. Min. d. Innern v. 18. August 1853 — Geret Bd. XXVIII I S. 40.

Hauptbuchhalter (mit dem Titel, Rang und Gehalt eines Oberzollinspektors), einem Secretär, sechzehn Zollrechnungscommissären, zwei Revisionsbeamten, drei Registratoren, einem Registraturgehilfen, drei Kanzlisten.

Bestandtheile der Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern sind: das Administrationsbureau der Zollgrenzwache, besetzt mit einem Verwalter; die Materialverwaltung, besetzt mit einem Materialverwalter und einem Controleur; die Central-Zollkasse, besetzt mit einem Centralzollkassier, einem Controleur und zwei Officianten; endlich die Reichsbevollmächtigten und die Stationscontroleure in anderen Zollvereinsstaaten.

Das instabile Personal besteht aus zehn Assistenten (im Rechnungscommissariate, Grenzwachbureau und in der Registratur), vier Rathsaccessisten, einem Hausmeister, vier Boten, einem Kassediener bei der Centralzollkasse und fünf Functionären [1]).

2. Organisation. Die vormalige General-Zoll-Administration — welche seit 1. September 1880 die Benennung „Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern" zu führen hat [2]), — war als oberste Zollverwaltungsstelle ursprünglich dem k. Staatsministerium der Finanzen unmittelbar untergeordnet [3]). Mit der Errichtung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten [4]) ging die Oberleitung des gesammten Zollwesens sammt der Aufsicht auf die Einführung und Beibehaltung der Weg- und Brückengelder im Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen an jenes Ministerium über; nach Auflösung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten [5]) wurde das Zollwesen an das k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern überwiesen, aus dessen Wirkungskreis dasselbe jedoch mit dem 15. Juni 1874 wieder ausgeschieden und an das Staatsministerium der Finanzen überwiesen wurde, welch' letzterem in Folge dessen auch die Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern untergeordnet wurde [6]).

Im Anschlusse hieran wurden die vordem den Regierungs-Finanzkammern untergeordneten Oberaufschlag- und Kreisstempelverlagsämter, das Filial-Zahl- und Stempelamt Nürnberg aufgehoben, wornach die Verwaltung des Malzaufschlages und des Kartenstempels den Organen der Zollverwaltung überwiesen wurde. Demzufolge wurden die Hauptzollämter mit den hierauf bezüglichen Functionen der bisherigen Oberaufschlagämter und des Filial-, Zahl- und Stempelamtes Nürnberg, dann die Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern mit jenen der Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, betraut [7]).

Die Einführung des Hundesteuergesetzes vom 2. Juni 1876 [8]), des neuen Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 [9]), des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 [10])

---

1) Aufgestellt nach dem Postulate für die XVI. Finanzperiode 1882—1883, — vergl. Anlage A u. B zu Beilage Nr. 4 zum Budgetentwurfe.

2) VO. vom 31. August 1880 — Ges.- u. VOBl. 1880 S. 551. — B. G. Bd. XVII S. 189.

3) § I der VO. v. 20. Januar 1827 — Rggsbl. 1827 S. 82.

4) Pos. 4 § VII der VO. v. 11. Nov. 1848. — Rggsbl. 1848 S. 1111.

5) VO. vom 1. Dezember 1871 — Ges.- u. VOBl. 1871 S. 1833 ff. — B. G. Ergbd. V S. 139.

6) VO. v. 9. Juni 1874 — Ges.-u. VOBl. 1874 S. 333. — B. G. Ergbd. VI S. 365.

7) VO. v. 9. Juni 1874 — Ges.-u. VOBl. 1874 S. 334. — B. G. Ergbd. VI S. 366

8) Ges.- und VOBl. 1876 S. 353. — B. G. Ergbd. VII S. 1.

9) Reichs-Ges.-Bl. 1879 S. 207 ff.

10) Reichs-Ges.-Bl. 1879 S. 245 ff. —B. G. Bd. XVI S. 364 ff.

und des Gesetzes, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs vom 20. Juli 1879[11]), sowie des Branntweinaufschlaggesetzes vom 25. Februar 1880[12]) hat für die vereinigte Zoll- und Aufschlagverwaltung eine sehr bedeutende Vermehrung der Geschäfte zur Folge gehabt, zu deren Bewältigung sowohl bei den äußeren Behörden als auch bei der Centralstelle eine Personalvermehrung nothwendig wurde.

Bei der Centralstelle war aber auch eine Organisation zu dem Zwecke geboten, um die Leitung der so erheblich vermehrten Geschäfte theilweise in die Hände von stellvertretenden Abtheilungsdirigenten legen zu können.

In Folge dessen hat gemäß Allerhöchster Verordnung vom 31. August 1880 — Note 2 — seit 1. September 1880 die Generalzolladministration die Benennung „Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern" und der Vorstand derselben den Titel „Generaldirector der Zölle und indirecten Steuern" zu führen.

Der Generaldirector der Zölle und indirecten Steuern kann nach den vom Staatsministerium der Finanzen zu erlassenden näheren Anordnungen in einzelnen Geschäftszweigen der Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern durch Beamte derselben in ständiger Weise vertreten werden.

Zur ausschließlichen Obliegenheit des Generaldirectors der Zölle und indirecten Steuern gehört jedoch neben der oberen und allgemeinen Aufsicht über die Geschäftsführung auch ferner die Prüfung aller Personal- und Disciplinarangelegenheiten, der Etatsaufstellungen, der Verwendung etatsmäßiger Mittel, dann aller principieller Entscheidungen und Erläuterungen bestehender Gesetze und Verordnungen, schließlich der durch Berichte an die Ministerien und den Obersten Rechnungshof, sowie durch Correspondenz mit coordinirten Stellen zu erledigenden Angelegenheiten. — Note 2. —

In Ansehung des Gebührenwesens gilt die Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern als Mittelstelle im Sinne des Art. 164 des Gebührengesetzes[13]).

Beschwerden gegen Entscheidungen der Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern wegen der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Gebühr für das Halten von Hunden nach dem Gesetze vom 2. Juni 1876 werden vom Verwaltungsgerichtshofe beschieden[14]).

Die Urkunden der Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern bedürfen im Verkehre mit der österreichisch-ungarischen Monarchie einer Legalisation nicht. — § 43 Ziff. 10 Note 11 oben S. 107. —

3. Wirkungskreis. Der Wirkungskreis der Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern erstreckt sich auf die Aufsicht auf die Erhebung und Verwaltung einestheils der auf Rechnung des Reiches anfallenden Zölle und Verbrauchssteuern — siehe oben § 1 Ziff. I und II S. 4 und 5 — anderntheils der der bayerischen Landesgesetzgebung vorbehaltenen Aufschlaggefälle von Branntwein und Bier, der eigenen bayerischen Zolleinnahmen und der gemischten Einnahmen.

Hienach obliegt der Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern die Aufsicht

---

11) Reichs-Ges.-Bl. 1879 S. 261 ff. — B. G. Bd. XVI S. 357 ff.
12) Ges.- u. VOBl. 1880 S. 37 ff. — B. G. Ergbd. VIII S. 524 ff.
13) Fin.Min.Bekanntm. v. 26. Septbr. 1879 — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1281. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 619.
14) Siehe Note 34 und 50 zu § 33 oben S. 86 und 88.

a) auf die der Reichskasse zugewiesenen Einnahmen aus der Zollverwaltung an der Grenze, aus der Tabacksteuer, aus der Rübenzuckersteuer, aus der Salzsteuer und der Stempelabgabe von Spielkarten und theilweise aus den Reichs-Stempelabgaben;

b) auf die der bayerischen Staatskasse verbleibenden Malz- und Branntwein-Aufschlagsgefälle, die eigenen Einnahmen aus der Zollverwaltung und zwar Hafengefälle und Zollnebeneinnahmen (Hafengebühren zu Lindau und Ludwigshafen a. Rh., Lagergeld — Niederlage- und Platzgebühren —, Waaggebühren, Krahnen- und Uebersatzgebühren, Ländegebühren), die Abgabe für das Halten von Hunden (Hundegebühren), die gemischten Einnahmen aus ökonomischen Nutzungen (Miethzinse und Pachtschillinge für Wohnungen und Grundstücke), aus übrigen Einnahmen (Gebühren und Strafen aus der Verwaltung, Erlöse aus Mobiliarschaften, Geräthen und Literalien, zufällige Einnahmen), endlich die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der betreffenden activen Staatsdiener [15]);

c) die Aufsicht über den aus diesen Gefällen zu bestreitenden Aufwand; die Direction der Zoll-, Aufschlags- und Steuerkassen und deren Visitation; das einschlägige Etatswesen; die Buchhaltung; das Rechnungswesen; die Aufsicht über das gesammte Dienstpersonal der vereinigten Zoll- und Aufschlagsverwaltung [16]); die Ueberwachung des Vollzugs der Vorschriften des Reichsgesetzes über die Statistik des deutschen Waarenverkehrs mit dem Auslande — Note 10 — endlich die Entscheidung, ob in Zoll- und Aufschlagstrafsachen, in welchen die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Strafverfolgung abgelehnt hat, die Anklage von der Zollbehörde selbst zu erheben sei [17]).

4) Untergeordnete Behörden. Der Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern sind für die Verwirklichung ihrer Aufgabe die Zoll- und Steuer-Erhebungs- und Aufsichtsbehörden untergeordnet.

Diese Behörden scheiden sich aus in solche an der Grenze des Zollvereins und in Aemter im Innern und wiederum in Hauptzollämter, Nebenzollämter und Zoll-Expposituren, dann in Salzsteuerämter [18]).

Das Personal dieser Behörden besteht aus Oberzollinspectoren, Hauptzollamtsverwaltern, Hauptzollamtscontroleuren, Obercontroleuren und Revisionsbeamten bei den Hauptzollämtern; aus Zollinspectoren, Zollverwaltern und Zollamtscontroleuren bei den Nebenzollämtern; aus Salzsteuercontroleuren bei den Salzsteuerämtern. Diesen Behörden ist die erforderliche Anzahl von Assistenten und Amtsdienern beigegeben.

Diesen Behörden untergeordnet sind die Zolleinnehmer, die Uebergangssteuer-Einnehmer, die Rübenzuckersteueraufseher, die Zollgrenzwache (Oberaufseher zu Pferd und zu Fuß, Aufseher), die Hafenaufseher zu Ludwigshafen, die Salzsteueraufseher, die Aufschlageinnehmer und Malzaufseher, die durch Allerhöchstes Signat vom 26. Juni 1880 aufgestellten Steueraufseher.

Das stabile Personal bei den der Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern untergeordneten äußeren Behörden ist mit der Zahl von 217, das instabile Personal mit einer Anzahl von 1667 im Budgetentwurfe pro 1882—1883 vorgetragen.

---

15) Vgl. Beilage Nr. 4 zum Budgetentwurfe pro 1882—1883.
16) Vgl. v. Pözl, Verwaltungsrecht 3. Aufl. 1871 § 38 S. 83 ff.
17) § 17 der in Note 18 zu § 50 oben alleg. Anweisung.
18) Bezüglich der Salzsteuerämter siehe § 3 der Bekanntm. v. 20. November 1867 — Rggsbl. 1867 S. 1195. — B. G. Ergbd. III S. 11.

Mit dem Hauptzollamte Nürnberg ist zugleich für die Reichs-Stempelabgaben ein Stempelamt in der Weise vereinigt, daß die Beamten und Bediensteten des Hauptzollamtes nach näherer Anordnung der Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern zugleich die Geschäfte des Stempelamtes als Nebenfunction zu besorgen haben [19]).

Den Zoll- ꝛc. Behörden obliegt auch die fiskalische Vertretung beim Verfahren in Zollstrafsachen, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung und Controle des Malzaufschlages u. s. w. — Siehe Note 18 zu § 50 oben S. 126.

5) Das Rechnungswesen. Die Rechnungen der Haupt- und Nebenzollämter werden bei der k. Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern revidirt, mit der eigenen Verrechnung derselben zusammengefaßt und bildet sich hienach die Hauptrechnung.

Die Haupteinnahmen derselben bestehen einerseits aus den oben unter Ziff. 3 lit. b schon bezeichneten, der bayerischen Staatskasse verbleibenden Gefälle, andererseits aus dem Antheile am Ertrage der Zölle und Tabacksteuer gemäß § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879 — Note 9 zu § 1 oben —, dann aus den Vergütungen der Reichskasse für die Erhebung der Zoll- und Steuergefälle gemäß Art. 38 der Reichsverfassung und zwar die Bauschsumme für die Zollverwaltung an der Grenze, die Kosten für die Erhebung und Verwaltung der Tabacksteuer, für die Verwaltung der Rübenzuckersteuer, die Salzsteuer-Erhebungs- und Aufsichtskosten, die Erhebungs- und Verwaltungskosten für die in Bayern zur Erhebung gelangende Stempelabgabe von Spielkarten; vergl. hierüber die Ausführungen ad § 1 oben.

Die Ausgaben zerfallen in Besoldungen und Bureauausgaben, in jene für Unterstützungen, in die Ausgaben à conto der angefallenen Einnahmen an Vergütungen der Gemeinden für die Erhebung des Localmalzaufschlages, in die Aufschlagsrückvergütungen und Hinauszahlungen, in die Zoll- und Steuerrückvergütungen, in die besonderen Aufsichts- und Betriebskosten auf die Zoll- und Hafengefälle (Escortegebühren, Kosten für die Versicherung und Bewachung der Fracht- und Lagergüter, Taglöhne u. s. w.), in die besonderen Ausgaben auf die Erhebung und Verwaltung der Abgaben von Hunden (Hundegebühren), in die ständigen Bauausgaben und Umzugsgebühren, in die Lasten der Aufschlags- und Zollrealitäten und Einkünfte (Steuern, Umlagen, Passivreichnisse), in die Bauausgaben auf die Dienstgebäude und in sonstige Ausgaben (Proceßkosten u. s. w.)

§ 61.

b) Die General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

1) Personal. Als stabiles Personal besteht:

a) beim Collegium: ein General-Administrator als Vorstand, vier Oberberg- und Salinenräthe, ein Secretär, ein Registrator, ein Registratur-Officiant;

---

[19]) §§ 1 und 2 der VO. v. 16. August 1881 — Ges.- u. VBl. 1881 S. 1131 ff. — B. G. Bd. XVIII. — Vorübergehend sind einzelne Zollämter auch mit der Abstempelung ausländischer Werthpapiere und Erhebung der Reichs-Stempelabgaben beauftragt worden. — Fin.Min.Bek. vom 17. August 1881 — Ges.- u. VOBl. 1881 S. 1139.

b) bei der Salinen-Hauptbuchhaltung: ein Oberberg- und Salinenrath als Vorstand, ein Buchhalter;
c) im Rechnungscommissariate: drei Rechnungscommissäre;
d) bei der Bergwerks- und Salinen-Hauptkasse: ein Hauptcassier, ein Hauptkasse-Controleur.

Hiezu kommt das instabile Personal bestehend aus zwei Rechnungsrevisoren im Rechnungscommissariate, drei Functionären in der Salinen-Hauptbuchhaltung, einem Functionär in der Registratur, zwei solchen in der Kanzlei und einem Bauzeichner, endlich einem Functionär, einem Geldzähler und einem Bureaudiener bei der Bergwerks- und Salinen-Hauptkasse [1]).

2) Organisation.

Ursprünglich [2]) waren die General-Salinenadministration und das oberste Bergamt, welchem der General-Münzwardein beigegeben war, getrennte Stellen, welche vom 1. Oktober 1820 an [3]) unter dem Namen „Generalbergwerk-, Salinen- und Münzadministration" vereinigt wurden, jedoch in der Art, daß die Bergwerk- und Salinenkasse, sowie das Etats- und Rechnungswesen der drei Verwaltungszweige abgesondert verbleiben sollten. Das Haupt-Münzamt wurde jedoch hievon wieder getrennt.

Seit 1. Januar 1868 sind die früher der General-Bergwerks- und Salinen-Administration zum Betriebe der Salinen- und Hüttenwerke überlassenen Staatswaldungen, begreifend die Forstämter Berchtesgaden, Reichenhall, Ruhpolding, Marquartstein, Rosenheim, Tegernsee und das Forstamt der Saalforste auf kaiserlich königlich österreichischem Gebiete der Regierungsfinanzkammer von Oberbayern mit Unterstellung des dahin gehörigen gesammten äußeren Forstpersonales zur Verwaltung überwiesen worden [4]).

Im Vollzuge des Berggesetzes vom 20. März 1869 [5]) wurde die Ausübung der dem Staate nach diesem Gesetze zustehenden Hoheitsrechte von dem Betriebe und der Verwaltung der Staatsbergwerke getrennt und dem neugebildeten, dem Staatsministerium des Innern untergeordneten Oberbergamte und einigen Bezirksbergämtern übertragen [6]). Dem Oberbergamte ist auch die geognostische Untersuchung des Königreiches zugewiesen [7]). Hienach steht der General-Bergwerks- und Salinen-Administration unter der obersten Leitung des Staatsministeriums der Finanzen nur mehr die Leitung des Betriebes und der Verwaltung der derselben unterstellten Staatswerke zu [8]).

Mit dem 1. Januar 1874 ist die Verwaltung der ärarialischen Bergwerke in der Pfalz, welche bis dorthin der k. Regierungsfinanzkammer der Pfalz unterstellt waren, an die k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration übertragen und dadurch die Leitung der sämmtlichen Staats-, Berg- und Hüttenwerke, sowie der Salinen in Einer Hand vereinigt worden [9]).

---

1) Hof- und Staatshandbuch 1880 S. 280, dann Budgetentwurf für die XVI. Finanzperiode 1882—83.
2) VO. vom 13. Februar 1807 — Rggsbl. 1807 S. 300. — Weber, Ges.- und VOBl. Slg. Bd. I S. 122.
3) VO. v. 27. September 1820 — Rggsbl. 1820 S. 825. — Geret, Bd. X S. 893.
4) Fin.Min.Bekanntm. v. 23. Nov. 1867 — Rggsbl. 1867 S. 221.
5) Bayer. Ges.Bl. 1869 S. 673 ff. — B. G. Ergbd. IV S. 9.
6) VO. vom 16. Juni 1869 — Rggsbl. 1869 S. 1049 ff. — B. G. Ergbd. IV S. 495 ff.
7) § 6 } der in Note 6 alleg. VO.
8) §§ 13 u. 14 } der in Note 6 alleg. VO.
9) Vgl. Budgetentwurf pro 1876—1877. Beilage Ziff. V zu Nr. 4 des Beilagen-

Seit 1. Januar 1868 endlich ist das Salzmonopol des Staates d. i. das ausschließliche Recht, mit Salz Handel zu treiben, erloschen [10]), in Folge dessen die vorher hiefür bestandenen besonderen Speditions- und Verkaufsämter (Salzämter, Salzoberfactorien und Salzfactorien) vom gleichen Zeitpunkte an aufgehört haben, und es bedarf zur Zeit nur noch solcher Einrichtungen, welche den Betrieb der Salzproduction des Staates regeln [11]).

Im Sinne des Art. 164 des Gebührengesetzes hat die k. Generalbergwerks- und Salinen-Administration als Mittelstelle zu gelten [12]). Die Urkunden der General-Bergwerks- und Salinen-Administration bedürfen im Verkehr mit der österreichisch-ungarischen Monarchie einer Legalisation nicht. — Ziff. 10 zu § 43 oben S. 107. —

3. Wirkungskreis. Der Wirkungskreis der General-Bergwerks- und Salinen-Administration umfaßt alle Geschäfte, welche die Verwaltung der Berg- und Salzwerke des Staates betreffen; er erstreckt sich daher über die Berg- und Hüttenwerke, dann die Salinen, die der Staat in eigener Regie betreibt.

4. Untergeordnete Behörden. Der General-Bergwerks- und Salinen-Administration sind als Betriebsorgane direct untergeordnet die Berg- und Hüttenämter des Staates, denen keine hoheitlichen Befugnisse in Bezug auf die Staats- oder Privatbergwerke mehr zukommen, weßhalb auch die frühere Eintheilung des Königreiches in Bergreviere aufgehoben ist [13]).

Diese Betriebsämter scheiden sich aus in solche bei den Bergwerken, bei den Hüttenwerken und bei den Salzwerken. Zur Zeit bestehen die Bergämter Amberg und St. Ingbert, die Berg- und Hüttenämter Bergen, Bodenwöhr und Sonthofen; die Hüttenämter Obereichstätt und Weiherhammer; die Hüttenverwaltung Bodenmais, die Grubenverwaltungen Hohenpeißenberg, Mittelbexbach und Odenbach; bei den Salzwerken die Salinenverwaltung Berchtesgaden, die Salzbergverwaltung Berchtesgaden, die Hauptsalzämter Reichenhall, Rosenheim und Traunstein.

Die Berg- und Hüttenämter sind mit Bergmeistern, Kassieren, Materialverwaltern, Offizianten, die Hütten- und Grubenverwaltungen mit Hütten- und Grubenverwaltern, die Salinenverwaltung Berchtesgaden mit einem Salineninspector, die Salzbergverwaltung Berchtesgaden mit einem Bergmeister und einem Bergschreiber, die Hauptsalzämter mit je einem Salinen-Inspector, einem Hauptamtskassier, mit Subfactoren, Materialverwaltern und Hauptsalzamtsschreibern besetzt. Hiezu kommt noch das instabile Betriebs- und Verwaltungspersonal [14]).

5. Rechnungswesen. Die Einnahmen scheiden sich aus in jene aus den Bergwerksgefällen (aus rohen Bergproducten, Ertrag von Antheilen gewerkschaftlicher Bergwerke), aus den Hüttengefällen (aus Hüttenproducten, Ertrag von Antheilen gewerkschaftlicher Hüttenwerke) und aus den Salzwerksgefällen (Steinsalz und Steinsalzmehl, denaturirtes Steinsalz, Soole, reines Salz, denaturirtes Salz, Dungsalz und Abfälle), ferner aus gemischten Einnahmen (Forstgefälle — siehe

---

bandes I zu den Verhdlg. d. K. d. Abg. pro 1875 S. 175, dann Fin.Min.Bekanntm. vom 19. November 1873 — Rggsbl. 1873 S. 1643.

10) Gesetz vom 16. November 1867 — Bayer. Ges.Bl. 1867 S. 217 ff. — B. G. Ergbd. III S. 3.

11) Bekanntm. v. 18. Dez. 1867 — Rggsbl. 1867 S. 1315.

12) § 4 der VO. v. 20. Sept. 1879 — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1195 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 618 ff.

13) § 13 der in Note 6 alleg. VO.

14) Vgl. Hof- und Staatshandbuch 1880 S. 281 u. 282, dann Budgetentwurf pro 1882—1883.

§ 10 S. 37 —, Oekonomie-Nutzungen, übrige Einnahmen). Die Ausgaben zerfallen in die Besoldungen und Bureauausgaben, in die eigentlichen Betriebskosten, ständigen Bauausgaben, Umzugsgebühren, Lasten, Landbauausgaben, übrige Ausgaben und besondere Ausgaben für das Arbeiterpersonal.

§ 62.

c) Das Haupt-Münzamt.

1) Personal. Zum stabilen Personal des Haupt-Münzamtes gehören: ein Obermünzmeister als Vorstand, ein Kassier, ein Controleur, ein Wardein und Scheider, ein Münzmedailleur. Das instabile Personal besteht aus einem Amtsdiener, einem Graveurgehilfen und einem Gehilfen im Kassebureaudienste [1]).

2) Organisation. Mit Aufhebung der Münzstätten in Günzburg, Hall, Augsburg und Nürnberg wurde das Hauptmünzamt in München errichtet [2]). Dasselbe wurde später der Generalbergwerk- und Salinenadministration untergeordnet (§ 61), von dieser jedoch wieder getrennt und unter Uebertragung der Stempelung des Stempelpapieres dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet [3]).

Durch Verordnung vom 10. Dezember 1875 wurde jedoch das Haupt-Stempelamt vom 1. Januar 1876 an aufgelöst und hat seitdem das frühere k. Hauptmünz- und Stempelamt die Bezeichnung „k. Haupt-Münzamt" zu führen [4]).

Die Urkunden des Haupt-Münzamtes bedürfen im Verkehr mit der österreichisch-ungarischen Monarchie einer Legalisation nicht. — § 43 Ziff. 10 Note 11 oben S. 107. —

3) Rechnungswesen. Die Einnahmen bei dem Haupt-Münzamte fließen aus den vom Reiche zu leistenden Vergütungen für Ausprägung der Gold-, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen — (Näheres hierüber in der Abhandlung über die Amtsgelder) — und aus der Prägung von Medaillen; ferner aus dem Ertrage der Scheideanstalt und zwar Vergütung von Scheide- und Affinirungskosten, Erlös aus erzeugtem Kupfervitriol und aus dem Verkaufe des Scheidegoldes und des feinen Kornsilbers; die Nebeneinnahmen fließen aus Schmelzkostenvergütungen, aus den Vergütungen für die Anfertigung von Dienstsiegeln, aus den Erlösen von verkauftem Münzstahl und Eisen und aus Münzgrätz, hiezu kommen die Miethzinse von Gebäuden, die Erlöse aus Mobiliarschaften und Literalien und die zufälligen Einnahmen.

Die Ausgaben scheiden sich aus in die Besoldungen und Bureauausgaben; in die Betriebskosten bestehend aus Löhnungen des Arbeiterpersonales, aus den Graveurkosten, aus den Reparatur- und Anschaffungskosten für die Münzwerke und Maschinen, Requisiten, Werkzeuge und Geräthschaften, aus den Kosten für Feuerungsmaterial u. s. w.; ferner in die Kosten für den Ankauf von Gold, Silber und Kupfer zur Ausprägung von Medaillen, — die Metalle zur Ausprägung der Reichsmünzen werden vom Reiche geliefert; — weiter in die besonderen Ausgaben auf die Scheideanstalt, in die Lasten, Landbauausgaben auf die Dienstgebäude und übrige Ausgaben [5]).

---

[1]) Hof- und Staatshandbuch 1880 S. 290. — Budgetentwurf pro 1882—1883.
[2]) VO. vom 28. Oktober 1808 — Rggsbl. 1808 S. 2751. — Weber, Ges.- und VOBl. Bd. I S. 248.
[3]) Rggsbl. 1823 S. 1362.
[4]) Ges.- u. VOBl. 1875 S. 791.
[5]) Vgl. den Budgetentwurf pro 1882—1883 Beilage Nr. 6.

Der Etat der Münzanstalt, welcher bis zur XII. Finanzperiode bei den Staatsausgaben vorgetragen war, erscheint von da ab unter den Verwaltungs-Etats aufgeführt, indem derselbe zu jener Zeit einen Einnahmsüberschuß nachwies.

Während die Thätigkeit der Münzanstalt vor der reichsgesetzlichen Regelung des Münzwesens in der Hauptsache nur auf den inländischen Klein-Gold- und Silberhandel und die für Industrie und Gewerbe unentbehrliche Scheideanstalt angewiesen war, konnte sich die Münchener Münzstätte bei der durch die Münzreform bedingten stärkeren Ausprägung von Münzen in Folge Erweiterung der Betriebsvorrichtungen an der Ausmünzung namhaft betheiligen und da mit der Münzstätte eine Scheideanstalt verbunden ist, auch bei der Affinirung älterer Münzen mitwirken, so daß dieselbe z. B. pro 1876—1877 mit einem jährlichen Einnahmsüberschuß von 138 600 ℳ. abschließen konnte [6]); schon pro 1878—1879 war die Abnahme der Ausmünzung insoweit bemerkbar, als sich die Ausgaben noch durch die Einnahmen decken ließen, während pro 1880—1881 ein jährlicher Passivrest von 11 193 ℳ. und pro 1882—1883 ein solcher von 17 194 ℳ. veranschlagt werden mußte.

Für die nächste Zeit steht in Folge des Ergebnisses der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 4 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 eine weitere Ausprägung von Silbermünzen im im Betrage von 10 Millionen Mark — nach Abzug der bereits in Prägung befindlichen 15 Millionen Mark — bevor, woran die bayerische Münzstätte mit 13,6 % = 1 360 000 ℳ. sich betheiligt [7]).

§ 63.

d) Die königliche Bank zu Nürnberg.

1) Organisation. Die k. Bank wurde von dem letzten Markgrafen von Ansbach zu Fürth 1780 begründet und von der k. preußischen Regierung während ihres Besitzes dieses Fürstenthums bestätigt. Dieses Institut wurde in der bisherigen Verfassung belassen. König Maximilian I. trat in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Königs von Preußen bei der Bank ein, und übernahm die vollkommene Garantie dieses Instituts ohne allen Vorbehalt für sich und seine Nachkommen in der Regierung [1]). Namentlich sollten die Pupillen-, Heiligen- und milden Stiftungsgelder bei der k. Bank angelegt werden [2]) — [3]). Der k. Bank, später nach Nürnberg verlegt, wurden vom 1. Oktober 1850 an die gerichtlichen und administrativen Depositen des ganzen Königreichs gegen eine Zinsvergütung zu 2 Prozent [4]), sowie die Militär-Einstandskapitalien gegen eine Vergütung zu $3\frac{1}{2}$ Prozent überwiesen. Der erweiterte Geschäftsverkehr der k. Bank ließ übrigens eine Umbildung der bezüglichen Normative erforderlich erscheinen, welche in der allerhöchsten Verordnung vom 4. Oktober 1850 [5]) niedergelegt wurde.

---

[6]) Siehe die Voranschläge für die Münzanstalt pro 1874—75 und 1876—77. — Verhdlg. d. K. d. Abg. pro 1873/74 Beil. Bd. I S. 83 und pro 1875 Beilage Bd. I S. 217.

[7]) Vgl. Beilage 6 zum Budgetentwurfe pro 1882—1883.

[1]) VO. v. 21. Nov. 1806 – Rggsbl. 1807 S. 37. — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. I S. 117.

[2]) Ziff. 3 der in Note 1 alleg. VO.

[3]) VO. d. Bank.Dir. v. 12. Januar 1807 — Rggsbl. 1807 S. 227.

[4]) Art. 1 d. Gesetzes v. 25. Juli 1850 — Bayer. Ges.Bl. 1850 S. 411 und Min.-Entschl. vom 16. Okt. 1850 — Rggsbl. 1850 S. 817.

[5]) VO. v. 4. Okt. 1850 — Rggsbl. 1850 S. 785—802. A.Bl. d. Pfalz Nr. 84.

Unterm 11. Dezember 1877 faßte die Kammer der Abgeordneten in öffentlicher Sitzung den Beschluß [6]):

1) die Aerarialrente von der k. Bank sei mit 350 000 ℳ. in das Budget (1878—79) einzustellen;
2) es sei an Seine Majestät den König die allerehrfurchtsvollste Bitte zu stellen:
   a) daß unverzüglich die Revision der für die k. Bank geltenden Normen vorgenommen und durchgeführt,
   b) daß dem Landtage künftig mit den Rechnungsnachweisungen des Finanzministeriums eine Uebersicht des Aktiv- und Passivstandes der k. Bank, ein Nachweis über das Anwachsen und den Stand des Dotations- und Reservekapitales, eine Uebersicht über die gesammten Verwaltungskosten und ein Geschäftsbericht mitgetheilt werde.

Diesem Antrage ist von der k. Staatsregierung nach allen Richtungen entsprochen worden.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Dezember 1878 [7]) ist jene vom 4. Oktober 1850 — Note 5 — welche bis dahin den Wirkungskreis der kgl. Bank regelte, einer gründlichen und durchgreifenden Revision unterzogen und in mehreren wichtigen Punkten abgeändert worden.

Vor Allem hat eine Erweiterung des Zweckes und der Geschäftsaufgaben der Anstalt stattgefunden. Die Bank wurde, was sie ohnehin thatsächlich schon war, nunmehr ausdrücklich auch als Depositenbank erklärt; die Geschäfte, die sie als Depositen-, Wechsel- und Leihbank zu machen hat, sind nunmehr specialisirt; außerdem ist der Wirkungskreis auf das Commissionsgeschäft, auf den An- und Verkauf von Werthpapieren und auf die Aufbewahrung von Werthgegenständen ausgedehnt worden; das k. Staatsministerium der Finanzen ist endlich ermächtigt, der k. Bank die Durchführung besonderer Creditoperationen des Staates oder inländischer Corporationen zu übertragen, sie zur Vermittelung des Geldverkehrs zwischen den Staatskassen in Anspruch zu nehmen und ihr sonstige Kassengeschäfte und die damit zusammenhängenden Aufgaben zu übertragen.

Bezüglich der Fonds der Bank ist eine in obiger Verordnung selbst nicht enthaltene Abänderung insoferne erfolgt, als das Stammkapital mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs von 120 000 Gulden = 205 714 ℳ. 29 ₰. aus den pro 1878 angefallenen Zinsen des Dotationskapitals auf 300 000 ℳ. erhöht wurde.

Weiter sind wesentliche Aenderungen in den Bestimmungen bezüglich der Nebenbezüge, der Amtsbürgschaften und der Bankdarlehen der Bankbeamten getroffen, die innere Controle und das Aufsichts- und Ueberwachungsrecht des k. Bankcommissärs neugeregelt worden.

Endlich wurden erlassen eine Instruction der königlichen Bankdirection vom 18. Dezember 1877 für die Visitation der k. Hauptbank und der k. Filialbanken, Instructionen für die Geschäftsführung derselben vom 4. Januar 1879 und Geschäftsreglements vom 4. Januar 1879 für die verschiedenen Geschäftszweige.

Im Besonderen ist Nachstehendes hervorzuheben:

2) Zweck und Wirkungskreis der k. Bank. Die k. Bank ist eine unmittelbar unter dem k. Staatsministerium der Finanzen stehende Staats-

---

[6]) Verhdlg. d. K. d. Abg. pro 1877 Beil. Bd. I S. 407; stenogr. Berichte Bd. I S. 320 u. 321. Diesem Beschlusse war die Aufdeckung eines beträchtlichen Defectenwesens bei der k. Filialbank Bamberg vorausgegangen.

[7]) Ges.- u. VOBl. 1878 S. 489 ff. — B. G. Ergbd. VIII S. 33 ff.

anstalt, welche vorzugsweise den Zweck hat, als Depositen-, Wechsel- und Leihbank verfügbares Kapital nutzbar zu machen und insbesondere durch Vorlehen den Handel, die Industrie, die Gewerbe und die Landwirthschaft zu unterstützen und zu fördern[8]). Der Staat behält die vollkommene Garantie der k. Bank, wie dieselbe nach der Allerhöchsten Entschließung vom 21. November 1806[9]) übernommen worden ist. Der Wirkungskreis der k. Bank erstreckt sich auf den Umfang des ganzen Königreiches[10]). Zum Geschäftskreise der k. Bank gehören[11]):

a) die Behandlung der gerichtlichen und administrativen Depositen nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen[12]);

b) die Annahme verzinslicher oder unverzinslicher Gelder vom Staat, von Stiftungen, Gemeinden und Privaten gegen Ausstellung von Schuldscheinen, ohne daß übrigens die k. Bank zur Annahme solcher Gelder von Privaten verpflichtet ist;

c) die Discontirung, der An- und Verkauf von Wechseln und wechselmäßigen Handelspapieren;

d) die Gewährung zinsbarer Darlehen auf Zeit gegen bewegliche Pfänder (Lombardverkehr);

e) die Gewährung von Crediten in laufender Rechnung (Conto-Corrent) oder in anderer Creditform gegen entsprechende Sicherheit;

f) die Besorgung des Commissionsgeschäftes;

g) der An- und Verkauf von Werthpapieren, jedoch nur innerhalb der vom Staatsministerium der Finanzen besonders bestimmt werdenden Grenzen;

h) die Verwaltung und Aufbewahrung von Werthgegenständen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen thunlich ist;

i) die Besorgung der Cassegeschäfte der Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheins gemäß des Gesetzes vom 3. April 1875[13]).

3) Die Betriebsfonds der k. Bank bestehen aus dem Stamm- und Dotationskapital des Staates, aus dem Reservefond und aus den gerichtlichen und administrativen Depositen des ganzen Königreiches und den sonst bei der k. Bank zur Anlage gelangenden Kapitalien[14]).

Die Fonds der k. Bank sind von den übrigen Staatsgeldern getrennt zu halten. Das Stamm- und Dotationskapital des Staates darf nicht vermindert

---

8) § 1 der in Note 7 alleg. VO.

9) Rggsbl. 1807 S. 37.

10) § 2, 11) § 3 } der in Note 7 alleg. VO.

12) Die desfallsigen Bestimmungen sind gegeben durch das Gesetz vom 25. Juli 1850 — Bayer. Ges.Bl. 1850 S. 409. — Bekanntmachung v. 30. Juni 1862 — Rggsbl. 1862 S. 1605 — bzw. durch die Bekanntm. v. 12. Sept. 1875 — Ges.- und VOBl. 1875 S. 576 — und Min.Entschl. vom 28. Februar 1877 — Fin.Min.Bl. 1877 S. 221.

Die geringste Geldanlage für gerichtliche und administrative Depositen ist auf 10 ℳ, für Privatgelder auf 100 ℳ festgesetzt. — Bekanntm. der Bankdirection vom 15. Dez. 1875 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 384. — B. G. Ergbd. VI S. 780.

13) Ges.- u. VOBl. 1875 S. 269. — B. G. Ergbd. VI S. 473 ff. — Die Einhebung der Brandversicherungsbeiträge erfolgt — mit Ausnahme jener in den unmittelbaren Städten — durch die Rentämter, welche hienach mit der k. Hauptbank und bzw. den k. Filialbanken in Abrechnung stehen. — Fin.Min.Entschl. v. 13. Dez. 1875 Nr. 11513 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 345 ff. —

14) § 4 der in Note 7 alleg. VO.

werden, wohl aber kann eine Erhöhung desselben eintreten. Dieses Kapital wird verzinst. Der Reservefond ist zur Deckung von Verlusten bestimmt[15]).

4) **Die Aerarialrente des Staates von der k. Bank.** Die Gewinnberechnung erfolgt auf Grund der Jahresbilanz. Verluste, welche weder von den dafür haftbar erklärten Beamten gedeckt, noch von dem k. Staatsministerium der Finanzen auf den Reservefond überwiesen werden, haben am Jahreserträgnisse in Abrechnung zu kommen. Von dem nach Abzug der Verluste, sowie aller Kosten und Verwaltungsausgaben sich ergebenden Reingewinne fällt die Hälfte dem Reservefond zu.

Aus der zweiten Hälfte werden den Bankbeamten Nebenbezüge nach dem in ihren Anstellungs- oder Beförderungsdekreten festgesetzten Procentsatze gewährt, welche jedoch erst nach Feststellung der Jahresbilanz verabfolgt werden, womit das frühere System der Vorschußerhebung während des Jahres beseitigt ist.

Der nach Abzug der Nebenbezüge von der zweiten Gewinnhälfte verbleibende Rest bildet die zur Ablieferung an die Centralstaatskasse bestimmte Bankrente, welcher die Zinsen aus dem Stammkapital hinzutreten[16]).

Diese Aerarialrente war seit dem Jahre 1868 bis zum Jahre 1876 finanzgesetzlich der k. Bank zur Verstärkung ihrer Fonds überlassen, ist aber mit Beginn der XIII. Finanzperiode 1876—1877 wieder ihrer gesetzlichen Bestimmung zugeführt und bezw. in das Budget eingestellt worden; sie hat im Jahre 1880 = 344 921 ℳ. 30 ₰. betragen und ist pro 1882—1883 auf jährlich 360 000 ℳ. veranschlagt[17]).

5) Sitz der k. Bank und deren Zweiganstalten. Die k. Bank hat ihren Hauptsitz in Nürnberg. Zweiganstalten — Filialbanken — bestehen zur Zeit in Amberg, Ansbach, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Ludwigshafen, München, Passau, Regensburg, Schweinfurt, Straubing und Würzburg[18]).

6) Geschäftseintheilung. Die Geschäfte der k. Bank werden durch die Bankdirection, die Hauptbank und die Filialbanken besorgt[19]).

a) Die Bankdirection. Die Bankdirection ist aus dem Bankdirector, dem I. Banquier, dem Bankconsulenten und dem Hauptbuchhalter gebildet und ist ihr das benöthigte Aushilfs-, Secretariats-, Revisions-, Kanzlei- und Dienerpersonal beigegeben[20]).

Der Bankdirection obliegt die Verwaltung und Geschäftsleitung der k. Bank; sie hat ihre Geschäfte in der für die k. Verwaltungsstellen vorgeschriebenen Weise zu besorgen und haben auf sie die für die k. Verwaltungsstellen geltenden Normativbestimmungen in analoge Anwendung zu kommen[21]).

Der Director ist Vorstand der Bankdirection, führt die Oberleitung der ganzen Anstalt in administrativer Hinsicht und hat die Geschäftsführung der Hauptbank und der Filialbanken zu überwachen; der Bankconsulent hat hauptsächlich die Rechtsangelegenheiten der k. Bank zu besorgen und zur ersprießlichen Durchführung der Processe der k. Bank thunlichst mitzuwirken; dem Hauptbuchhalter obliegt die Buchhaltung über den gesammten Ge-

---

15) § 6 } der in Note 7 alleg. VO.
16) § 7 }
17) Vgl. Verhdl. d. K. d. Abg. pro 1875 — Beil.-Bd. I S. 232, dann Budgetentwurf Beilage Nr. 7 pro 1882—1883.
18) § 2 }
19) § 8 } der in Note 7 alleg. VO.
20) § 9 }
21) § 10 }

schäftsverkehr der k. Bank und die Aufstellung der Hauptbilanz [22]). Die Erledigung der Geschäfte bei der Bankdirection hat für eine Reihe von Gegenständen in Collegial-Sitzungen zu erfolgen [23]).

Die Ausfertigungen der Bankdirektion haben unter der Bezeichnung „Königliche Bankdirection“ zu erfolgen; bei Urkunden oder sonstigen die k. Bank verpflichtenden schriftlichen Erklärungen müssen dieselben außer von dem Director bezw. dessen Stellvertreter auch noch von dem I. Banquier bezw. dessen Stellvertreter unterzeichnet werden. Die Bankdirection führt ein eigenes Siegel mit der bezeichneten Umschrift in der für die Kreisstellen vorgeschriebenen Form.

Die Bankdirection hat als eine dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar untergeordnete Stelle an dasselbe in der vorgeschriebenen Form zu berichten und von diesem Entschließungen zu empfangen; ebenso ist im unmittelbaren Verkehre mit den übrigen Staatsministerien und mit dem Obersten Rechnungshofe die Berichtsform zu beobachten; die Correspondenz mit centralisirten, dann den Kreisstellen hat durch Schreiben, wie für coordinirte Stellen vorgeschrieben, zu geschehen; in ihren Beziehungen zu den k. Behörden und Aemtern, namentlich den Gerichten hat sich die k. Bankdirection bei der Correspondenz der Form der Schreiben zu bedienen, welche Schreibart die äußeren Behörden und Aemter ihrerseits gleichfalls anzuwenden haben; Entschließungen hat die k. Bankdirection nur an die ihr unmittelbar untergeordneten Bankbehörden zu erlassen, welche ihrerseits bei den Berichten die Form der Unterordnung einzuhalten haben [24]). Die Urkunden der k. Bankdirection bedürfen im Verkehr mit der österreichisch-ungarischen Monarchie einer Legalisation nicht. — Note 11 zu § 43 oben S. 107.

b) Die Hauptbank. Die Hauptbank ist für den Geschäftsbetrieb der k. Bank am Hauptsitze in Nürnberg bestellt und hat zugleich den Verkehr mit den Filialbanken zu vermitteln. Die Hauptbank ist besetzt mit dem I. Banquier als Vorstand, dem II. Banquier, einem Hauptkassier, einem Kassier und sechs Buchhaltern [25]); zur Geschäftsaushilfe sind Commis und Functionäre beigegeben und ist außerdem das erforderliche Geldzähler- und Dienerpersonal aufgestellt. Die Obliegenheiten der Beamten der Hauptbank sind durch die obenbezeichnete Instruction vom 4. Januar 1879 geregelt; die Hauptbank führt die Firma „Königliche Hauptbank“ und ein eigenes Siegel in der für die Behörden vorgeschriebenen Form; sie hat sich in ihrem schriftlichen Verkehre mit k. Behörden und Aemtern der Form der Schreiben zu bedienen, welche Schreibart auch von letzteren anzuwenden ist [26]).

Alle die königl. Bank verpflichtenden Urkunden und schriftlichen Erklärungen der Hauptbank müssen von dem I. oder II. Banquier und von dem Hauptkassier oder einem anderen Beamten unterzeichnet sein. Die Schuldscheine über die bei der Hauptbank angelegten Gelder sind mit der Nummer des Hauptkatasters, sowie mit dem Facsimile des Bankdirectors und der Unterschrift des I. oder II. Banquiers, sodann noch mit den Unterschriften der beiden Beamten der Depositenkasse zu ver-

22) § 11 }
23) § 12 und 13 } der in Note 7 alleg. VO.
24) § 14 }
25) § 16 der in Note 7 alleg. VO.; dann Hof- und Staatshandbuch 1880 S. 293.
26) § 16 der in Note 7 alleg. VO.

sehen. Die übrigen Ausfertigungen und Correspondenzen der Hauptbank werden von dem I. Banquier oder dessen Stellvertreter allein unterzeichnet [27]).

c) Die Filialbanken. Für den Geschäftsbetrieb der k. Bank an den Zweigniederlassungen sind Filialbanken bestellt, welche mit einem Oberbeamten und der erforderlichen Anzahl vou Cassieren und Buchhaltern besetzt sind. Bei kleineren Filialbanken können die Geschäfte des Oberbeamten dem Cassier oder die Geschäfte des Cassiers dem Oberbeamten übertragen werden, was zur Zeit bei den Filialbanken in Amberg, Ansbach, Augsburg, Hof, Passau, Schweinfurt und Straubing der Fall ist [28]). Zur Geschäftsaushilfe sind je nach Bedarf ein oder mehrere Commis beigegeben, außerdem ist das erforderliche Geldzähler- und Dienerpersonal aufgestellt.

Die Zweigniederlassungen führen die Firma „Königliche Filialbank in N.“ und ein eigenes Siegel in der für die k. Behörden vorgeschriebenen Form. Bezüglich des schriftlichen Verkehres gelten die oben hinsichtlich der Hauptbank niedergelegten Bestimmungen gleichmäßig auch für die Filialbanken. — Note 28. —

Alle die k. Bank verpflichtenden Urkunden und schriftlichen Erklärungen der Filialbanken müssen von dem Oberbeamten und dem Cassier bezw. dem Cassier und Buchhalter oder deren Stellvertreter unterzeichnet sein. Die Schuldscheine über die bei den Filialbanken angelegten Gelder sind mit der Nummer des Hauptkatasters sowie mit dem Facsimile des Bankdirektors und der Unterschrift des I. oder II. Banquiers sodann noch mit den Unterschriften des Oberbeamten und Cassiers oder deren Stellvertreter unter Beidruck des Firmenstempels und unter Beisetzung der Nummer des Katasters zu versehen. Die übrigen Ausfertigungen und Correspondenzen der Filialbanken werden von den k. Oberbeamten oder dessen Stellvertreter allein unterzeichnet [29]).

7) Die Verhältnisse der Bankbeamten. Die Beamten der Bankdirection, der Hauptbank und der Filialbanken werden von dem König ernannt. Dieselben nnd ihre Relicten werden den übrigen Staatsdienern und deren Relicten gleich behandelt und finden auf sie alle für die Staatsdiener und ihre Relicten geltenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen Anwendung. Ihre durch die Anstellungsdecrete zu normirenden Besoldungen, sowie die Pensionen, Unterhaltsbeiträge und Alimentationen werden aus der Bankkasse bezahlt [30]). Bezüglich ihrer Nebenbezüge siehe oben Ziff. 4. Die Beamten und Bediensteten der k. Bank haben Cautionen zu leisten, deren Größe besonders normirt ist [31]).

Den Bankbeamten und Bediensteten kann nur mit Genehmigung der Bankdirection ein Lombarddarlehen aus Mitteln der k. Bank gewährt werden. Dieselben dürfen außerdem weder im eigenen noch in fremden Namen mit der k. Bank in ein Handels- oder Obligationsverhältniß treten. Auch ist ihnen jeder Betrieb von Handels- und Speculationsgeschäften untersagt. Kein Bankbeamter und Bediensteter darf sich bei einem Bankhause einen Conto eröffnen lassen [32]).

---

27) § 17 der in Note 7 alleg. VO.
28) § 18 der in Note 7 alleg. VO. und Hof- und Staatshandbuch 1880 S. 293.
29) § 19 }
30) § 20 } der in Note 7 alleg. VO.
31) § 21 }
32) § 22 }

8) Der königliche Bankcommissär. Zur Ueberwachung der Geschäftsführung ist ein ständiger Commissär bei der k. Bank — zur Zeit ein Ministerialrath im k. Staatsministerium der Finanzen [33]) — ernannt, welchem für seine besondere Mühewaltung und als Entschädigung für Reisekosten ein Functionsbezug aus Bankfonds bewilligt ist; derselbe ist dem Staatsministerium der Finanzen untergeordnet. Derselbe ist befugt, jederzeit die Einsicht in alle Bücher und Akten, sowie in die gesammte Geschäftsführung zu verlangen, die Bankanstalten einer Visitation zu unterziehen oder den Visitationen, welche von einem Mitgliede der Bankdirection vorgenommen werden, anzuwohnen, mit sämmtlichen Bankanstalten in Verkehr zu treten, um Aufschlüsse zu erhalten, an den Directionssitzungen Theil zu nehmen oder solche behufs Stellung von Anträgen zu veranlassen. Außerdem kann das k. Staatsministerium der Finanzen bei besonderen Veranlassungen eigene Commissäre abordnen [34]).

9) Uebersichten über den Stand des Geschäftsverkehrs. Ueber den Stand des Geschäftsverkehrs der k. Bank ist am Schlusse eines jeden Monats eine Uebersicht mit dem Ausweis der Aktiven und Passiven herzustellen, welche in einer Ausfertigung längstens bis Mitte des darauffolgenden Monates dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen ist. Zu bezeichnetem Zwecke haben die Filialbanken am Schlusse jeder Woche die Duplicate ihrer Kassebücher mit gefertigten Zusammenstellungen einzusenden, welche einer genauen Controle zu unterziehen sind. Am jedesmaligen Semestral-Abschlusse ist auf Grund der hergestellten Bruttobilanz der Status der Aktiven und Passiven der k. Bank zu fertigen, welcher alsdann zu veröffentlichen ist [35]).

10) Die Rechnungsablage, die Revision und Superrevision. Mit dem Jahresschlusse müssen die Bücher der Hauptbank und der Filialbanken abgeschlossen werden und ist auf deren Grund die Rechnung — Jahresbilanz — aufzustellen, in welcher das Vermögen, die ausstehenden Forderungen, die Ausgaben und Verwaltungskosten, dann die Depositenanlagen und sonstigen Passiven vollständig nachzuweisen sind.

Die Jahresrechnungen — Bilanz —, welche von den Filialbanken spätestens bis Mitte März und von der Hauptbank spätestens bis Mitte April in Vorlage zu bringen sind, haben der revisorischen Prüfung durch die Bankdirection zu unterliegen, zu deren Vornahme an Ort und Stelle Directionsmitglieder abzuordnen sind.

Die Superrevision wird durch den jeweilig bestimmten Abrechnungscommissär vollzogen und haben bezüglich des weiteren Rechnungsverfahrens die Bestimmungen über das Finanzrechnungswesen in analoge Anwendung zu kommen, insoweit nicht für die k. Bank besondere Vorschriften ertheilt sind. [36]).

Von Seite der k. Bank ist bis längstens 1. August jeden Jahres und zwar, sofern bis dorthin die definitive Erledigung der Rechnungen derselben noch nicht stattgefunden hat, unter Vorbehalt der Superrevision die Größe des jeweiligen Gewinnantheiles des Aerars der k. Centralstaatskasse bekannt zu geben und mit derselben hierauf abzurechnen [37]).

---

[33]) Hof- und Staatshandbuch 1880 S. 292.
[34]) § 15 }
[35]) § 23 } der in Note 7 alleg. VO.
[36]) § 23 }
[37]) Ziff. 8 der Fin.Min.Bekanntm. vom 23. Dez. 1868 — Rggsbl. 1868 S. 2537.

11) In ihren streitigen und nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten genießt die kgl. Bank als Staatsanstalt Gebühren- und Portofreiheit[38]).

12) Für die k. Bank — als einem vom Staate für seine Rechnung betriebenen Gewerbe — wird die Gewerbesteuer behufs der Umlagenerhebung zwar veranlagt, für die Staatskasse dagegen außer Vereinnahmung gelassen. Die veranlagte Gewerbesteuer ist jedoch zum Zwecke der Umlagenerhebung in den einzelnen Städten nach Verhältniß des Betriebs auf die Orte der Filialbanken auszuscheiden [39]).

13) Im Falle von dem König die Auflösung der k. Bank verfügt würde, erfolgt die Umsetzung des Vermögens derselben, die Zurückzahlung der bei ihr angelegten Gelder, die Ausgleichung der Kosten und Rechnungen auf Grund der einzuleitenden Liquidation und das verbleibende Aktiv-Vermögen geht in das Eigenthum des Staates über [40]).

§ 64.

e) Die königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

1. Personal. Dasselbe besteht aus einem Vorstand, einem Regierungsrath, einem Hauptbuchhalter [1]), einem Secretär, sieben Rechnungscommissären, einem Registrator, einem Kanzlist, wozu noch das benöthigte Personal an Funktionären, Kanzleigehilfen, Hilfsarbeitern, Boten und Dienern beigegeben ist [2]).

2. Organisation [3]). Die Staatsschuldenpragmatik vom 29. Oktober 1804 [4]) hatte neben den genaueren Bestimmungen darüber, unter welchen formellen und materiellen Voraussetzungen in Zukunft neue Schulden contrahirt werden könnten, zuerst namentlich für die Verzinsung und Tilgung der schon vorhandenen Schulden dadurch Vorsorge zu treffen gesucht, daß dafür sichere Fonds ausgemittelt und für deren richtige Verwendung zu dem besagten Zwecke das Erforderliche angeordnet wurde. Die Gewähr für die genaue Durchführung der letzteren Anordnung wurde übrigens hauptsächlich dadurch geschmälert, daß die Verwaltung der Staatsschuld mit der Current-Finanzverwaltung vereinigt blieb, und daher jede Schwankung der letzteren auch auf die erstere nachtheilig zurückwirkte. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wurde durch das organische Edict vom 20. August 1811 [5]) verordnet, daß vom 1. Oktober 1811 an die Verwaltung der Staatsschuld von der des laufenden Dienstes vollkommen zu trennen sei und es wurde an Stelle der früheren Provinzial-Schuldentilgungs-Commissionen zur Verwaltung der Einen gemeinsamen Schuldenmasse eine dem Finanzministerium direct untergeordnete Centralstelle, die Staatsschuldentilgungs-Commission errichtet, welcher namentlich die Fürsorge übertragen wurde, daß die zur Staatsschuldentilgung überwiesenen Gefälle und Renten in die Staatsschuldentilgungskasse ordentlich und

---

38) § 27 der in Note 7 alleg. VO., dann Art. 3 und 233 des Gebührengesetzes.

39) Art. 16 und 21 des Gewerbsteuergesetzes vom 19. Mai 1881 — Ges.- u. VOBl. 1881 S. 495 ff. — B. G. Bd. XVIII S. 524 und 531.

40) § 26 der in Note 7 alleg. VO.

1) Statt des früheren Regierungsassessors. — Dienstesnachrichten im Fin.Min.Bl. 1881 S. 166.

2) Aufgestellt nach dem Budgetentwurf pro 1882–1883.

3) Vgl. Dr. Fr. Maier, geschichtliche Darstellung des Staatsschuldenwesens des Königreichs Bayern rc. Erlangen 1839, dann von Stockar, die Staatsschulden des Königreiches Bayern, Bamberg 1858, endlich v. Pözl, Verwaltungsrecht 3. Aufl. 1871 § 270 ff.

4) Rggsbl. 1805 S. 201 ff.

5) Rggsbl. 1811 S. 1063 ff. — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. I S. 354.

vollständig einfließen, wie ihr auch die Verantwortlichkeit dafür oblag, daß die Dotationen der Staatsschuldentilgungs-Anstalt zu keinem anderen Behufe als dem ihrer Bestimmung verwendet wurden [6]).

Die Regel der Centralisation der Staatsschuldenverwaltung erlitt eine Ausnahme durch die Errichtung einer besonderen Schuldentilgungskasse für den Untermainkreis (bzw. für die vormals Würzburgischen, Aschaffenburger, Fuldaer und Hessischen Landestheile) in Würzburg, welche seit 1815 neben der Hauptschuldentilgungs-Commission operirte [7]). Erst durch das Gesetz vom 28. Dezember 1831 [8]) über das Staatsschuldenwesen wurde diese Casse als selbständige Schuldentilgungsanstalt aufgelöst bzw. als ein Bestandtheil der Hauptschuldentilgungsanstalt erklärt.

Mit der Verfassungsurkunde trat die Mitwirkung der Kammern bezüglich der Behandlung der Staatsschulden ein — § 4 Ziff. 6 oben. — Die Kammern führen über die Verwaltung der Staatsschuld und über die Einhaltung der gesetzlichen Normen fortwährende Aufsicht durch Commissäre, welche aus ihrer Mitte gewählt werden [9]); zu diesem Zwecke wählt jede der beiden Kammern sogleich nach der Wahl ihrer Ausschüsse einen Commissär und einen Stellvertreter, der im Verhinderungsfalle des Commissärs in dessen Befugniß und Verpflichtung eintritt [10]). Diese Commissäre haben auch zu der Zeit, wo der Landtag nicht versammelt ist, über die genaue Einhaltung des gesetzlichen Tilgungsplanes und die Befolgung der über das Staatsschuldentilgungswesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen fortwährend zu wachen. Sie haben zu diesem Zwecke von den sämmtlichen Verhandlungen der Staatsschuldentilgungs-Commission Kenntniß zu nehmen [11]) und haben demgemäß das Recht, zu jeder Zeit die erforderlichen Akten, Rechnungen, Kassebücher, Urkunden und sonstigen Behelfe sich zur Einsicht vorlegen zu lassen. Sie haben insbesondere ihr Augenmerk darauf zu richten, daß keine Vermischung der Gelder der Ablösungskasse mit jenen der Staatsschuldentilgungskasse oder irgend einer andern Staatskasse stattfinde. Den Kammern ist endlich bei jeder Versammlung von der Regierung die genaue Nachweisung über den Stand der Staatsschuldentilgungskasse vorzulegen, und die von den Kammern gewählten Commissäre erstatten über ihre Geschäftsführung seit dem letzten Landtage Bericht in der betreffenden Kammer [12]).

---

6) Art. VI der in Note 5 alleg. VO.

7) VO. vom 16. August 1815 — Rggsbl. 1815 S. 228 — vgl. hiezu auch Rggsbl. 1817 S. 99 und 1818 S. 501.

8) Bayer. Ges.Bl. 1831 S. 219 ff.

9) Verf.Urk. Tit. VII § 14. Damit diese Aufsicht nie unterbrochen werde, setzen die gewählten Commissäre ihre Function in jedem Falle so lange fort, bis ihre Nachfolger ernannt sind; dies gilt namentlich auch dann, wenn etwa die Wahlperiode abgelaufen oder der Landtag aufgelöst worden wäre.

10) Art. 35 des Gesetzes vom 19. Januar 1872 über den Geschäftsgang des Landtages — Bayer. Ges.Bl. 1872 S. 173 ff. — B. G. Ergbd. VII S. 663 ff.

11) Wenn die Commissäre finden, daß die Staatsschuldentilgungscommission ihre Befugnisse überschreitet oder den genehmigten Tilgungsplan nicht befolgt, so sind sie befugt, ihr die geeigneten Vorstellungen und Bemerkungen zu machen. Werden diese nicht beachtet, so sind die Commissäre gehalten, hievon dem kgl. Staatsministerium der Finanzen Mittheilung zu machen und dem nächsten Landtage Anzeige zu erstatten. — Art. 36 Abs. 3 des in Note 10 alleg. Gesetzes.

12) Verf.Urk. Tit. VII § 16, dann Art. 36 des in Note 10 alleg. Ges. — Die Geschäftsordnung für die Abgeordnetenkammer gebietet in Art. 18 — B. G. Ergbd. VII S. 713 — diese Berichtserstattung, in der Kammer der Reichsräthe besteht sie in Uebung. — v. Pözl, Verf.Recht 5. Aufl. § 205 Note 12.

Durch das Gesetz vom 22. Juli 1819[13]) wurden die Staatsschulden mehr geregelt, die Dotation erweitert, namentlich die Ausscheidung des Zins- und Tilgungsfonds bei der Staatsschuldentilgungs-Commission angeordnet und den Commissären der Kammern die Unterschrift der auszustellenden Obligationen neben der Unterschrift und Fertigung der Commission übertragen[14]).

Durch das Gesetz vom 11. September 1825[15]) wurde der Staatsschuldentilgungs-Commission eine weitere Last überwiesen — die Zahlung der Pensionen nämlich und zu dem Ende neben der Hauptschuldentilgungskasse eine besondere Pensions-Amortisationskasse errichtet und mit eigenen Fonds dotirt, welche jedoch mit dem Jahr 1876 unter Ueberweisung der ihr zur Bestreitung zugewiesenen Pensionen und übrigen Leistungen, welche keine Staatsschuld, sondern wie die übrigen Pensionen eine allgemeine Staatslast bilden, auf die allgemeinen Staatsfonds wieder aufgehoben wurde[16]). — Vgl. Note 3 zu § 7 oben S. 28.

Nachdem sodann durch das Gesetz vom 28. Dezember 1831[17]) das Staatsschuldenwesen neu geordnet worden war, wurde durch Art. 36 des Grundlasten-Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848[18]) eine eigene Ablösungskasse bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt errichtet mit der Bestimmung, unter Mitaufsicht der Commissäre der Kammern das Ablösungsgeschäft nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, jedoch gänzlich getrennt von der Verwaltung der übrigen Staatsschuld und ihrer Fonds, zu besorgen.

Durch Verordnung vom 14. Oktober 1867[19]) wurde, beginnend mit dem 1. Januar 1868, eine Vereinfachung der Geschäfte der Staatsschuldentilgungs-Anstalt insoweit herbeigeführt, als die Buch- und Katasterführung über die sämmtlichen Gattungen der bayerischen Staatsschuld am Sitze der k. Staatsschuldentilgungs-Commission in München centralisirt wurde, und zur Besorgung aller auf die Verwaltung und Verrechnung sämmtlicher Eisenbahnanlehen bezüglichen Geschäfte in München eine eigene Kasse unter der Benennung „Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse" gebildet wurde. Zugleich wurden die vordem als äußere Vollzugsorgane der Staatsschuldentilgungs-Commission bestandenen[20]) Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen in München, Bamberg und Regensburg vom obenbezeichneten Zeitpunkte an aufgehoben[21]); die weiteren Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen in Augsburg, Nürnberg und Würzburg hatten jedoch noch fortzubestehen[22]), bis auch deren Aufhebung durch Verordnung vom 7. Mai 1880[23]) angeordnet wurde, wornach jene in Nürnberg vom 1. Juli 1880 an[24]), jene in Augsburg vom 1. Juli 1881 an[25]), jene in Würzburg vom 1. November 1881 an[26]) aufgehoben wurde.

---

13) Bayer. Ges.Bl. 1819 S. 243 ff.
14) Art. XII des in Note 13 alleg. Gesetzes.
15) Bayer. Ges.Bl. 1825 S. 196.
16) § 20 des Finanzgesetzes vom 29. Juli 1876 — Ges.- u. VOBl. 1876 S. 538.
17) Bayer. Ges.Bl. 1831 S. 217 ff.
18) Bayer. Ges.Bl. 1848 S. 97. — B. G. Ergbd. VII S. 749.
19) Rggsbl. 1867 S. 1081 ff.
20) VO. vom 22. November 1853 — Rggsbl. 1853 S. 1657.
21) § 5 } der in Note 19 alleg. VO.
22) § 6 }
23) Ges.- u. VOBl. 1880 S. 321.
24) § 1 der in Note 23 alleg. VO.
25) Fin.Min.Bekanntm. vom 10. Mai 1881 — Ges.- u. VOBl. 1881 S. 407.
26) Fin.Min.Bekanntm. vom 8. Oktober 1881 — Ges.- u. VOBl. 1881 S. 1286.

Mit der Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse ist seit 1876 [27]) auch die Hauptkasse der vormaligen privilegirten bayerischen Ostbahnen, welche durch Gesetz vom 15. April 1875 [28]) für das Aerar erworben wurden, vereinigt, nachdem durch dieses Gesetz die von der k. priv. Ostbahngesellschaft ausgegebenen Prioritätsschuldbriefe als Staatseisenbahnschuld zur Verzinsung und Tilgung nach den von der Ostbahngesellschaft eingegangenen Verpflichtungen übernommen worden waren.

Der dermalige Wirkungskreis der k. Staatsschuldentilgungs-Commission und ihrer Organe geht aus den von ihr zu stellenden Rechnungen hervor und theilt sich hienach ab:

a) in die Tilgung der allgemeinen Staatsschuld. — Vgl. die Ausführungen zu § 27 S. 64 oben. — Die Basis für die Thätigkeit der Commission sind die jemaligen Finanzgesetze, durch welche die Dotationen für die Verzinsung und Schuldentilgung gegeben werden, wornach die Commission für Befriedigung der Staatsgläubiger durch Einleitung der Zinszahlungen und durch zeitweise Schuldverloosungen mit Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen Fürsorge zu tragen hat. Werden neue Staatsschulden contrahirt, so liegt deren Verwaltung gleichfalls der Commission ob.

Der Staatsschuldentilgungs-Commission zunächst untergeordnet ist die Schuldentilgungs-Hauptkasse in München mit einem Hauptkassier, einem Controleur, einem Oberbuchhalter, einem Zahlmeister, acht Buchhaltern und drei Offizianten und dem benöthigten Personal an Funktionären, Geldzählern und Kassendienern [29]).

Dem Oberbuchhalter ist die Leitung und Respicienz des Buchhaltungsdienstes, die Sorge für die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Rechnungsablage, die Prüfung der Cessionen, Namensumschreibungen, Vinculirungen und Devinculirungen in selbständiger Weise übertragen [30]).

b) Die Verwaltung der Eisenbahnschuld. — Vgl. die Ausführungen zu § 28 S. 65 oben. — Die Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse, besetzt mit einem Hauptkassier, einem Controleur, einem Oberbuchhalter, einem Zahlmeister, neunzehn Buchhaltern, neun Offizianten und einer Anzahl zur Funktion berufener Bediensteter der vormaligen k. priv. Ostbahnen nebst dem benöthigten Personal an Funktionären, Geldzählern und Kassendienern, hat alle auf die Verzinsung und Rückzahlung der sämmtlichen Eisenbahn-Anlehen bezüglichen Geschäfte zu besorgen.

Der Oberbuchhalter hat die gleichen Funktionen, wie jener bei der kgl. Schuldentilgungs-Hauptkasse. — Note 30. —

c) Die Verwaltung der Grundrenten-Ablösungskasse. — Vgl. die Ausführungen zu § 29 S. 67 ff. oben. — Dieser liegt neben der Rechnungsstellung die Behandlung der Ablösungsschuldbriefe, die Verwaltung des umfangreichen Depositoriums über dieselben und die Katastrirung derselben, sowie die fortwährende Abrechnung mit den Kreiskassen über die eingehenden Zins- und Ablösungsgefälle ob. Die Grundrenten-Ablösungskasse hat als besonderes Personal einen Kassier, einen Controleur, vier Buchhalter, drei Offizianten nebst dem benöthigten Personal an Funktionären und Kassedienern.

---

[27]) Bekanntm. vom 23. Juni 1876 — Ges.- u. VOBl. 1876 S. 384.
[28]) Ges.- u. VOBl. 1875 S. 365.
[29]) Hof- und Staatshandbuch 1880 S. 291.
[30]) § 4 der in Note 19 alleg. VO.

Für die sub lit. a—c benannten Kassen wird die Einlösung der Zinscoupons von bayerischen Staats- und bezw. Grundrenten-Obligationen durch die sämmtlichen kgl. Kreiskassen und Rentämter, von der kgl. Bank in Nürnberg und ihren Filialen und verschiedenen Privatbanken bethätigt, von den Kreiskassen und Rentämtern außerdem die Zahlung von verloosten au porteur- und Nominal-Obligationen, dann von vinculirten und nicht wieder devinculirten au porteur-Obligationen vermittelt [31]).

Schließlich ist zu bemerken, daß der frühere privilegirte Gerichtsstand der k. Staatsschuldentilgungs-Commission aufgehoben ist [32]) und daß die Urkunden derselben im Verkehr mit der k. k. österreichisch-ungarischen Monarchie einer Legalisation nicht bedürfen [33]). Bezüglich der Besorgung der fiskalischen Geschäfte bei der k. Staatsschuldentilgungs-Commission durch das Kreisfiskalat der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern siehe Note 26 zu § 50 oben S. 127.

§ 65.

2) Mittelbare centralisirte Administrationen.

Unter Ziff. 1 (§ 60—64) wurden die dem kgl. Staatsministerium der Finanzen unmittelbar untergeordneten centralisirten Administrationen und die denselben untergeordneten Organe aufgeführt. Jenen reihen sich nun diejenigen Centralstellen mit ihren Vollzugsorganen an, welche bezüglich ihres Geschäftsbetriebes selbst anderen Staatsministerien zugetheilt, hinsichtlich der Rechnungsablage über ihre Verwaltung aber als Finanzstellen erscheinen, deren Rechnungsstellung unter oberster Leitung des k. Staatsministeriums der Finanzen erfolgt.

Diese Stellen sind:

§ 66.

a) Die General-Direction der kgl. Verkehrsanstalten.

1) Personal. Die Generaldirektion der Verkehrsanstalten besteht aus einem Generaldirector als Vorstand, aus den Vorständen der einzelnen Abtheilungen und zwar aus dem Eisenbahnbaudirector bei der Abtheilung für Eisenbahn-Neubau, dem Eisenbahnbetriebs-Director bei der Abtheilung für Eisenbahnbetrieb, und dem Post- und Telegraphen-Director bei der Abtheilung für Post und Telegraphen; diese Abtheilungen sind ferner besetzt mit der nöthigen Zahl von Generaldirectionsräthen, worunter der Fiskal und der Etatscurator, dann von Oberinspectoren, Oberingenieuren, Obermaschinenmeistern, Inspectoren, Betriebs- und Abtheilungsingenieuren, Bezirks-, Betriebs- und Abtheilungsmaschinenmeistern, Hauptbuchhaltern, Rechnungscommissären, Offizialen, Obergeometern, Sekretären, Registratoren und Kanzlisten.

Die bei diesen Abtheilungen bestehenden Hauptkassen und zwar die Central-Baukasse, die Bahnbetriebs-Centralkasse und die Central-Post- und Telegraphenkasse sind besetzt mit je einem Centralkassier, einem Centralkasse-Controleur und einem oder zwei Centralkasse-Offizialen und Offizianten.

Diesen Abtheilungen gehören ferner an die Billetenverwaltung der k. bayer. Staatseisenbahnen, besetzt mit einem Offizial als Vorstand, die

---

31) Näheres siehe Bekanntm. vom 18. Februar 1860 — Rggsbl. 1860 S. 251 ff., — dann vom 5. November 1867 — Fin.Min.Bl. 1867 S. 206 ff.
32) Gesetz vom 10. November 1861 — Bayer. Ges.Bl. 1861 S. 245.
33) Vgl. Ziff. 10 zu § 43 — Note 11 — oben.

Regieverwaltung der Generaldirection selbst (Betriebsabtheilung) mit einem Offizial als Vorstand, endlich die Regie- und Materialverwaltung bei der Abtheilung für Post und Telegraphen, besetzt mit einem Inspektor und zwei Offizialen.

Zu dem voraufgeführten pragmatischen Personale gehört noch das zahlreiche instabile Personal an Assistenten, Funktionären, Boten und Dienern u. s. w. [1]).

2) Organisation. Mit dem Beginne des Betriebes der bayerischen Staatseisenbahnen wurde eine Generalverwaltung der k. Eisenbahnen mit den erforderlichen Betriebsorganen errichtet [2]), jedoch nicht lange nachher die Post- und Eisenbahnverwaltung in der Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen vereinigt [3]). Mit der Erweiterung der Verkehrsanstalten trat die Generaldirection der Verkehrsanstalten als Sektion des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten in's Leben [4]); nach Auflösung dieses Ministeriums wurde die oberste Aufsicht über Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen und die oberste Leitung der Staatsanstalten für den Verkehr (Posten, Eisenbahnen, Telegraphen, Dampfschifffahrt, Ludwigskanal) dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern überwiesen [5]) und blieb hienach die unmittelbare Leitung und Verwaltung der sämmtlichen Verkehrsanstalten der Generaldirection als einer dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern untergeordneten Centralstelle übertragen [6]).

Durch Verordnung vom 16. September 1868 [7]) waren über die Leitung und Verwaltung des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Verkehrsanstalten nähere Bestimmungen ergangen, welche jedoch durch die Verordnungen vom 28. Juni 1872 [8]) und 3. November 1875 [9]), dann 5. Juli 1880 [10]) ersetzt sind.

3) Wirkungskreis. Der Wirkungskreis der Generaldirection erstreckt sich auf alle den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Verkehrsanstalten und ihrer Attribute Bezug habenden Geschäfte [11]).

Bei der großen Ausdehnung und Verschiedenheit der in der Generaldirection vereinigten Aufgaben hat innerhalb derselben eine Ausscheidung der Geschäfte in der Art statt, daß

a) der Abtheilung für den Bau die Ausführung aller neuen Eisenbahnlinien und die Besorgung aller hierauf Bezug habenden Geschäfte und Vorarbeiten,

b) der Abtheilung für den Betrieb die spezielle Leitung des Eisenbahnverkehrs in allen seinen Theilen, des Betriebes des Ludwig-Donau-Main-Kanales und der Bodensee-Dampfschifffahrt, dann die Unterhaltung sämmtlicher für den Betriebsdienst bestimmter Einrichtungen und Baulichkeiten nebst Führung der für den Betrieb erforderlichen Neubauten, welche nicht mit dem Baue neuer Eisenbahnlinien zusammenhängen,

---

[1]) Hof- und Staatshandbuch 1880 S. 151 ff., — vergl. auch den deßfallsigen Budgetentwurf pro 1882—1883.
[2]) VO. vom 7. April 1845 — Rggsbl. 1845 S. 219.
[3]) VO. vom 27. Mai 1847 — Rggsbl. 1847 S. 621.
[4]) VO. vom 6. Februar 1851 — Rggsbl. 1851 S. 121.
[5]) VO. vom 1. Dezember 1871 — Rggsbl. 1871 S. 1833. — B. G. Ergbd. V S. 139 ff.
[6]) Pos. II der VO. vom 28. Juni 1872 — Rggsbl. 1872 S. 1497. — B. G. Ergbd. V S. 321 ff.
[7]) Rggsbl. 1868 S. 1995 ff.
[8]) Siehe Note 6
[9]) Ges.- u. VOBl. 1875 S. 647 ff. — B. G. Ergbd. VII S. 68 ff.
[10]) Ges.- u. VOBl. 1880 S. 509 ff. — B. G. Bd. XVII S. 159 ff.
[11]) Pos. II der in Note 6 alleg. VO.

c) der seit 1. Oktober 1880 vereinigten [12]) Post- und Telegraphen-Abtheilung die Leitung des gesammten Post- und Telegraphenwesens einschließlich der Herstellung neuer Telegraphenlinien

übertragen ist. Vom 1. Januar 1881 an gingen die Geschäfte der Telegraphenkasse an die Centralpostkasse und bezw. an die Oberpostamtskassen über.

Der Generaldirector, als Vorstand der Anstalt, ist für die ganze Geschäftsführung und die Ergebnisse derselben verantwortlich. Ihm sind daher alle bei diesen Geschäften betheiligten Beamten untergeordnet und haben dieselben die deßfalls an sie ergehenden Anordnungen genau zu vollziehen.

Aufgabe des Generaldirectors ist es vor Allem, die Einheit und das Zusammenwirken aller ihm untergeordneten Organe zu überwachen.

Gegenstände von principieller Bedeutung, allgemeine Anordnungen und Reglements, Personalvorschläge bezüglich der pragmatischen Beamten des äußeren Dienstes, sowie alle Gegenstände, welche von dem vorgesetzten Staatsministerium besonders hiefür bezeichnet werden, sind in collegialer Berathung zu erledigen. Der Generaldirector oder in dessen Verhinderung der Director der Betriebsabtheilung hat den Vorsitz in dem der Generaldirection beigegebenen, mindestens zweimal jährlich zu berufenden, aus 25 Mitgliedern bestehenden Eisenbahnrath zu führen [13]).

Jeder Abtheilungs-Vorstand haftet für die genaue und gewissenhafte Besorgung aller ihm zugewiesenen Geschäfte seiner Abtheilung.

Die Collegial-Mitglieder und Referenten haften für akten- und instruktionsgemäße Behandlung der ihnen zur Erledigung zugetheilten Geschäfte.

Der Fiscal der Generaldirection ist Referent für alle Abtheilungen und hat zunächst die streitigen Rechtsangelegenheiten der Anstalt zu behandeln. Er ist zugleich deren Rechtsconsulent, hat für sämmtliche Abtheilungen Rechtsgutachten abzugeben und in den Sitzungen zu erscheinen, so oft er hiezu geladen wird.

Für den gesammten finanziellen Dienst der Verkehrsanstalten ist ein Etatscurator bestellt.

Demselben liegt ob, bei Aufstellung der Etats mitzuwirken und bei Vorlage derselben die ihm vom finanziellen Standpunkte aus nöthig erscheinenden Anträge zu stellen.

Es liegt ihm ferner ob, die Einhaltung der Etats zu überwachen. Deshalb sind alle Zahlungseinweisungen und Crediteröffnungen, sowie alle jene Verfügungen, welche eine Zahlungsverbindlichkeit zur Folge haben, von ihm zu contrasigniren, im Concepte wie in der Reinschrift, und kann keine Zahlung geleistet werden, ohne daß sie durch seine Contrasignatur gedeckt ist. Ebenso sind alle Berichte, welche auf das finanzielle Interesse der kgl. Verkehrsanstalten Bezug haben, von demselben mitzuunterzeichnen.

Innerhalb der einzelnen Etatspositionen steht dem Vorstande der Generaldirection freie Bewegung zu.

Die Uebertragung von Creditresten von einer Position auf eine andere ist unzulässig.

Der Etatscurator ist berechtigt und verpflichtet, die Vorstände auf eine etwa in Aussicht stehende vorzeitige Erschöpfung der durch die Etats eingeräumten Credite aufmerksam zu machen und sind in einem solchen Falle Nach-

---

[12]) Siehe die in Note 10 alleg. VO.

[13]) Verordnung vom 16. März 1881 — Ges.- u. VOBl. 1881 S. 168 ff. — B. G. Bd. XVIII S. 235 ff.

tragscredite von dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern zu erholen; nur in Fällen mit Gefahr auf Verzug dürfen vor Erholung einer Creditserweiterung die Ansätze der Etats für Materialbeschaffung und Bahnunterhaltung überschritten werden und ist in diesem Falle sogleich Anzeige zu erstatten.

Der Etatscurator ist verpflichtet, auf Beseitigung von Mißständen in der Finanzverwaltung hinzuwirken und in Fällen, in welchen Etatsüberschreitungen ohne Genehmigung vorliegen, dem vorgesetzten Staatsministerium unmittelbar Bericht zu erstatten.

Der Etatscurator ist ferner berechtigt und verpflichtet, gegen jede das finanzielle Interesse der Verkehrsanstalten beeinträchtigende Verfügung die geeignete Erinnerung zu machen und, wenn solche nicht berücksichtigt werden sollte, unmittelbar Anzeige an das k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern zu erstatten.

Demselben steht die Respicienz über das gesammte Kassewesen, die Buchhaltung der einzelnen Abtheilungen, das Revisionswesen, die Abrechnungs- und Control-Bureaus und die statistische Abtheilung zu.

Die Etatscuratel für den Eisenbahnneubau ist jedoch einem Rathe der Generaldirection gesondert übertragen [14]).

Die Geschäftsbehandlung bei der Generaldirection richtet sich nach den allgemeinen für Centralstellen gegebenen Normen.

In Ansehung des Gebührenwesens hat die Generaldirection der Verkehrsanstalten als Mittelstelle im Sinne des Art. 164 des Gebührengesetzes zu gelten [15]).

4. Untergeordnete Behörden und Aemter [16]). Als äußere Vollzugsorgane und Aufsichtsbehörden sind der Generaldirection der Verkehrsanstalten besondere Oberämter für den Post- und Telegraphen- und für den Eisenbahnbetrieb untergeordnet, von welchen erstere die Bezeichnung „Oberpostämter“, letztere die Bezeichnung „Oberbahnämter“ führen. Die Bezirke der Oberpostämter schließen sich den Regierungsbezirken in der Art an, daß je ein oder auch zwei Regierungsbezirke einen Oberpostamtsbezirk bilden [17]). Die Oberbahnämter bestehen unabhängig von der Kreiseintheilung [18]).

Außerdem sind der Generaldirection der Verkehrsanstalten unmittelbar untergeordnet die Centralwerkstätten und Centralmagazinsverwaltungen zu München, Nürnberg und Regensburg, das Betriebsamt der Bodensee-Dampfschifffahrt mit dem Sitze in Lindau und das Kanalamt mit dem Sitze in Nürnberg, endlich die der Abtheilung für Eisenbahn-Neubau zunächst untergeordneten Eisenbahnbau-Sectionen.

a) Die Oberpostämter und Oberbahnämter. Diese Oberämter haben neben ihren anderen, den technischen Betrieb und die Personal-Angelegenheiten betreffenden Obliegenheiten die Einhebung und Verrechnung der Gefälle zu überwachen und das gesammte bezügliche Amtsbürgschaftswesen

---

14) Pos. III der in Note 6 alleg. VO.

15) § 4 der Fin.Min.Bek. vom 26. September 1879 — Ges.- und VOBl. 1879 S. 1281. — B. G. Bd. XV. Abth. 2 S. 619.

16) Siehe die in Note 9 alleg. VO.

17) Oberpostämter bestehen dermalen in München für Oberbayern, in Augsburg für Schwaben und Neuburg, in Nürnberg für Mittelfranken, in Bamberg für Oberfranken, in Würzburg für Unterfranken und Aschaffenburg, in Regensburg für Niederbayern und Oberpfalz und in Speyer für die Pfalz.

18) Oberbahnämter bestehen zur Zeit in München, Ingolstadt, Rosenheim, Augsburg, Kempten, Bamberg, Nürnberg, Würzburg, Regensburg und Weiden.

zu besorgen. Die Oberpostämter sind mit einem Oberpostmeister als Vorstand einem Postinspector, einem Bezirkskassier, sodann dem für den Dienst nothwendigen Beamten- und Gehilfenpersonal und den für den Localdienst nöthigen Specialkassieren und Officialen nebst dem untergeordneten Hilfspersonal, die Oberbahnämter mit einem Oberbahninspector als Vorstand, mit einem Oberingenieur oder mit einem Bezirksingenieur, mit einem Bezirksmaschinenmeister und einem Bezirkskassier, sodann dem übrigen für den Dienst nöthigen Beamten und Gehilfenpersonal besetzt. Die Bezirkskassiere besorgen mit dem controlirenden Beamten und dem nöthigen Hilfspersonal lediglich die Kasse- und Rechnungsgeschäfte nach den bestehenden Instructionen.

In Ansehung des Gebührenwesens sind die Oberpostämter, Oberbahnämter und Eisenbahnbau-Sectionen im Sinne des Art. 163 des Gebührengesetzes den Districts-Verwaltungsbehörden gleichzuachten [19]).

Die den Oberämtern untergeordneten Post- und Eisenbahnbehörden und Abfertigungsstellen sind je nach dem Umfange der ihnen zufallenden Geschäfte:

aa) Aemter (Postämter, Bahnämter, Post- und Bahnämter),
bb) Verwaltungen (Post- und Bahnverwaltungen),
cc) Expeditionen (Bahnexpeditionen, Postexpeditionen, Post- und Bahnexpeditionen),
dd) Anhaltstellen.

Weiter sind den Oberbahnämtern untergeordnet die Bahningenieure und die Betriebswerkstätten.

Bezüglich der Mitwirkung der Postanstalten beim Verkaufe der Gebührenmarken (Stempelmarken), Wechselstempelmarken und gestempelten Blankets, sowie der Reichs-Stempelmarken siehe das Nähere oben in § 56 Ziff. 2 S. 146.

b) Die Centralwerkstätten und Centralmagazinsverwaltungen sind mit je einem Vorstand, einem Betriebs- und Abtheilungsmaschinenmeister bezw. mit Magazinsverwaltern und Officialen besetzt [20]).

c) Das Betriebsamt der Bodensee-Dampfschifffahrt mit dem Sitze in Lindau ist besetzt mit dem Bahnamtsvorstande in Lindau als Vorstand, einem Dampfschifffahrts-Inspector und einem Official [21]). Die Lindauer Dampfschiffahrt, im Jahre 1836 unter Betheiligung der Postanstalt als Actiengesellschaft gegründet, wurde im Jahre 1862 vom Staate käuflich erworben.

d) Das Kanalamt des Ludwig-Donau-Mainkanals mit dem Sitze in Nürnberg ist besetzt mit einem Vorstand, einem Kanalingenieur einem Kassier und einem Official und sind demselben sieben Einnehmereien (in Bamberg, Beilngries, Erlangen, Fürth, Kelheim, Neumarkt und Nürnberg) untergeordnet [22]).

Nach Vollendung des Ludwigskanals ging die unter dem k. Staatsministerium des Innern gestandene k. Kanal-Bauinspection in Nürnberg in die im Wesentlichen dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußeren

---

19) Siehe § 4 der in Note 15 alleg. Fin.Min.Bek.
20) Hof- und Staatshandbuch 1880 S. 170 und 171.
21) Hof- und Staatshandbuch 1880 S. 171.
22) Hof- und Staatshandbuch 1880 S. 171 — siehe auch den bezüglichen Budgetentwurf pro 1882—1883.

untergeordnete k. Verwaltung des Ludwigskanals [23]) über, welche nach käuflicher Erwerbung des Ludwig-Donau-Mainkanals von Seiten des Staates [24]) in das der Generaldirection der Verkehrsanstalten untergebene Kanalamt in Nürnberg mit obenbezeichneten Einnehmereien umgewandelt wurde [25]).

5) Das Rechnungswesen. Der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten obliegt die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Etats-, Kasse- und Rechnungswesens der Verkehrsanstalten nach den hiefür gegebenen Vorschriften [26]).

Die Generaldirection ist hienach zugleich die Revisionsstelle für die Verkehrsanstalten, während die Superrevision durch den k. Obersten Rechnungshof vollzogen wird, wie auch die Rechnungsresultate Gegenstand der Prüfung durch die Kammern des Königreiches und der Budgetberathung sind.

Die oben unter Ziff. 1 bezeichneten Hauptkassen stellen die im Rechnungs- und Revisionsbureau der Generaldirection — bezüglich der Eisenbahnbauten von der Rechnungskammer [27]) — zu prüfenden Rechnungen. Die Revision der Rechnungen in zweiter Instanz erfolgt wie bei den übrigen Staatsfinanzrechnungen durch den k. Obersten Rechnungshof.

Die Rechnungspositionen in den Rechnungen der k. Verkehrsanstalten sind so umfangreich, daß von einer Aufzählung derselben im Hinblick auf den vorwiegenden Zweck dieses Handbuches abgesehen werden muß.

§ 67.

b) Die Expedition des Gesetz- und Verordnungsblattes.

1. Personal. Die Redaction des Gesetz- und Verordnungsblattes wird unter Leitung des k. Staatsministeriums des Innern von einem Kanzleisekretär [1]), welchem ein Bote beigegeben ist, die Expedition aber von der Hauptzeitungsexpedition in München besorgt. In gleicher Weise wird das von Zeit zu Zeit erscheinende Hof- und Staatshandbuch behandelt.

2. Organisation. Von 1818 an wurde das frühere Regierungsblatt in das „Gesetzblatt" und das „allgemeine Intelligenzblatt" ausgeschieden [2]). Die Redaction dieser Blätter war dem Ministerium des Innern, die Expedition und Verwaltung aber war unter einem besonderen Bureau dem Staatsministerium der Finanzen überwiesen [3]). Von 1821 an führte das „allgemeine Intelligenzblatt" den Titel: „Regierungs- und Intelligenzblatt", welcher von 1826 an in die Bezeichnung „Regierungsblatt" überging. Von 1827 an [4]) wurde die besondere Expedition des Gesetzblattes und des Regierungsblattes aufgelöst und der Oberpostamts-Zeitungs-Expedition in München übertragen, welche auch die übrigen Verwaltungsartikel der bisherigen Expedition, bestehend in den vorräthigen Gesetz- und Regierungsblättern und sonstigen officiellen Verordnungssammlungen [5]) übernahm.

---

23) Min.-Entschl. vom 4. Oktober 1846 — Rggsbl. 1846 S. 689.
24) Gesetz vom 4. März 1852 — Bayer. Ges. Bl. 1852 S. 65.
25) VO. vom 15. Juni 1852 — Rggsbl. 1852 S. 754.
26) Ziff. 10 von Pos. II der in Note 6 alleg. VO.
27) § 6 der VO. vom 17. Oktober 1861 — Rggsbl. 1861 S. 795 ff.
1) Siehe den bezüglichen Budgetentwurf pro 1882—1883.
2) Art. I der VO. vom 29. Dezember 1817 — Rggsbl. 1818 im Eingange. — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. I S. 545.
3) Art VII und VIII der in Note 2 alleg. VO.
4) Fin.Min.Entschl. vom 25. September 1826 — Geret, Bd. XIV S. 71.
5) Verzeichniß in Nr. 30 des Rggsbl. von 1826 S. 565.

Mit dem 1. Januar 1874 wurden das Gesetzblatt und das Regierungsblatt in ein amtliches Blatt mit der Bezeichnung **„Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern“** vereinigt [6]).

Die Geschäfte der Redaction, namentlich auch die innere Einrichtung, die Herausgabe, sowie die Bestimmung des Preises des genannten Blattes bleiben hienach dem Staatsministerium des Innern übertragen [7]), wie auch in der Expedition durch die Hauptzeitungsexpedition in München eine Aenderung nicht erfolgte.

3. Rechnungswesen. Die Erträgnisse aus dem Gesetz- und Verordnungsblatte gehören zu den Staatsregalien; die Einnahmen werden durch den Verkauf der Gesetz-, Regierungs- und nun Gesetz- und Verordnungsblätter, sowie der sonstigen Lagerartikel gewonnen, wozu noch die Kosten für Ausschreibung der Fideicommisse und Familienverträge und zufällige Ein[illegible]nen kommen.

Als Ausgaben sind zu erwähnen der ständige Gehalt des Redacteurs, der Funktionsbezug des Boten, die Kosten für Stellvertretung, Geschäftsaushilfe und besondere Leistungen bei der Redaction, bei der Kasse und Expedition (Rechnungsstellung) und für Besorgung des Druckschriftenlagers, die Kanzleikosten und Regieerfordernisse, die Tantiemen und Erhebungskosten, an welchen der Vorstand der Hauptzeitungsexpedition 1 % Tantiemen aus dem Erlöse für die Blätter des laufenden Jahres und das Gesammtpersonal der Hauptzeitungsexpedition 15 % Tantiemen aus dem Erlöse für die Artikel früherer Jahre beziehen, endlich die Betriebskosten für Papier und Druck der Blätter, auf Buchbinderlöhne für Heften und Falzen und auf Speditionsgebühren.

Für die XVI. Finanzperiode 1882—1883 sind die Einnahmen mit 73 870 ℳ, die Ausgaben mit 47405 ℳ, die reine Einnahme mit 26465 ℳ veranschlagt [8]).

Die Revision für das Gesetz- und Verordnungsblatt, sowie für das Hof- und Staatshandbuch ist der Rechnungskammer überwiesen.

§ 68.

D. Die Rechnungskammer.

1. Personal. Das pragmatische Personal besteht aus einem Director, zwei Regierungsräthen, einem Regierungsassessor, sechs Rechnungscommissären, einem Sekretär, einem Registrator und einem Kanzlisten; das instabile Personal aus fünf Rechnungsrevisoren, drei Kanzleifunktionären und zwei Boten und Dienern [1]).

2. Wirkungskreis. Die Rechnungskammer ist durch die Verordnung vom 11. Januar 1826 [2]) begründet. Der Hauptwirkungskreis der dem kgl. Staatsministerium der Finanzen unmittelbar untergeordneten, den Centralstelle[illegible] Kreisregierungen aber coordinirten Rechnungskammer [3]) besteht in der pri[illegible] Revision und Verbescheidung der Rechnungen der nachstehend bezeichneten F[illegible] das verwaltungen und Kassen, wobei bemerkt wird, daß das Verfahren bei der [illegible]nungsaufnahme und Superrevision dasselbe ist, wie es bei den kgl. Regierungsfinanzkammern Platz zu greifen hat [4]).

---

6) VO. vom 29. Oktober 1873 — Rggsbl. 1873 S. 1553 ff.

7) § 6 der in Note 6 alleg. VO.

8) 1) Siehe den bezüglichen Budgetentwurf pro 1882—1883.

2) § 10, dann §§ 34—45 der angeführten VO. — Rggsbl. 1826 S. 133. —

3) § 41, 4) § 40 der in Note 2 alleg. VO.

Der Rechnungskammer sind untergeordnet im Ressort:

a) der k. Hofstäbe und Intendanzen: die Hoflivree-, Privat-, Wittwen- und Waisenkasse, die Hoftheater-Intendanzkasse [5]);

b) des Landtages: die Regiekassen der beiden Kammern des Landtages, des Landtagsarchivariats und die Oekonomiekasse des Landtages;

c) des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern: die Regie- und Dispositionsfondsverwaltung des Ministeriums [6]), die Regieverwaltung des Staatsarchivs, die Centralbaukasse der Bauabtheilung nebst den Eisenbahn-Bausektionen [7]), das Rechnungswesen der pfälzischen Eisenbahnen;

d) des k. Staatsministeriums der Justiz: die Regie- und Dispositionsfondsverwaltung des Ministeriums [8]) und des obersten Landesgerichtes, die Regie der Gesetzgebung;

e) des k. Staatsministeriums des Innern: die Regie-, Gehilfen- und Dispositionsfondsverwaltung des Ministeriums, die Redaktion bezw. Expedition des Gesetz- und Verordnungsblattes (§ 67), dann des Hof- und Staatshandbuches, das Damenstift St. Anna; die Regieverwaltung des statistischen Bureaus, des Verwaltungsgerichtshofes, der Normal-Eichungskommission, des allgemeinen Reichsarchivs, der obersten Baubehörde, des Oberbergamts, der Brandversicherungskammer, wozu auch die finanzielle Revision der Diätenliquidationen der Mitglieder der Brandversicherungskammer gehört [9]); ferner das Rechnungswesen des Gendarmerie-Corps-Commandos [10]), der Landgestüts-Anstalt [11]);

f) des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten: die Regie-, Gehilfen- und Dispositionsfondsverwaltung des Ministeriums [12]), die Kassen der Landesuniversitäten [13]), das Rechnungswesen der technischen Hochschule in München, dann der Industrieschule in Bayern [14]), der Central-Turnlehrerbildungsanstalt, die Kasse der Akademie der Wissenschaften und des Generalconservatoriums der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates [15]), der Hof- und Staatsbibliothek, der Akademie der bildenden Künste, der Gemäldegallerie u. s. w.; die Direction der landwirthschaftlichen Centralschule in Weihenstephan [16]), endlich die Regiekasse und das Expeditionsamt des protestantischen Oberconsistoriums;

g) des k. Staatsministeriums der Finanzen: die Regie- und Dispositionsfondsverwaltung des Ministeriums und der lithographischen Anstalt [17]), die Centralstaatskasse [18]), das Katasterbureau, die Regiekasse des obersten Rechnungshofes und der Rechnungskammer, das Haupt-Münzamt [19]).

---

5) VO. vom 17. April 1853 — Rggsbl. 1853 S. 628.
[illegible] lit. e der in Note 2 alleg. VO.
[illegible] der VO. vom 17. Oktober 1861 — Rggsbl. 1861 S. 799.
[illegible] lit. e der in Note 2 alleg. VO.
[illegible] 5 Abs. 4 der Instr. zum Vollzuge des Brandversicherungsgesetzes vom 3. April 1875 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 198. — B. G. Ergbd. VI S. 567.
10) Fin.Min.Bekanntm. vom 29. Oktober 1868. — Rggsbl. 1868 S. 2242.
11) § 48 der VO. vom 16. September 1873 — Rggsbl. 1873 S. 1457.
12) § 10 lit e } der in Note 2 alleg. VO.
13) § 37 }
14) Min.Bekanntm. vom 10. Dezember 1868 — Rggsbl. 1868 S. 2458.
15) § 10 lit. d der in Note 2 alleg. VO.
16) § 15 der VO. vom 18 September 1852 — Rggsbl. 1852 S. 1017.
17) § 10 lit. c der in Note 2 alleg. VO.
18) § 10 lit. b } der in Note 2 alleg. VO.
19) § 37 }

Neben der rechnerischen Behandlung dieser Finanzkassen und Aemter ist der Rechnungskammer noch die unmittelbare Curatel über die Centralstaatskasse, dann die Kasse der Akademie der Wissenschaften und der Künste, sowie der damit in Verbindung stehenden Institute, insofern letztere aus dem Staatsvermögen dotirt werden, übertragen [20]), welche Curatel sich namentlich durch öfteren unvermutheten Kassesturz geltend machen soll. Endlich stehen der Rechnungskammer auch die Extraditionen der Centralstaatskasse und der Haupt-Münzamtskasse zu [21]).

Im Verkehr mit der österreichisch-ungarischen Monarchie bedürfen die Urkunden der k. Rechnungskammer einer Legalisation nicht [22]).

§ 69.

E. Die Hof-Rechnungsrevisionsstelle.

1. Personal. Ein Vorstand, ein Rechnungscommissär, ein Revisor mit dem nöthigen Hilfspersonal [1]).

2. Wirkungskreis. Die revisorische Prüfung und definitive Bescheidung des gesammten Rechnungswesens der Hof- und Kabinetskasse, dann der Hofstäbe und Intendanzen, (mit Ausnahme der in § 68 lit. a angeführten,) der Hofkultusstiftungen [2]), dann der äußeren k. Schlösser und Hofgärten [3]) — unter unmittelbarer Unterordnung unter Seine Majestät den König [4]).

Die rechnerische Behandlung erfolgt im Allgemeinen nach den für das Finanzrechnungswesen erlassenen Normen, jedoch ohne Superrevision und ohne Mitwirkung eines Abrechnungs-Commissärs; etwaige Rekurse gegen die erstinstanziellen Definitivbeschlüsse sind dem k. Obersten Rechnungshofe zur Entscheidung in zweiter Instanz vorzulegen [5]).

Der k. Hof-Rechnungsrevisionsstelle ist noch die Ueberwachung über die genaue Führung der gesammten Inventarien der Hofstäbe und Intendanzen, sowie über die verfassungsmäßige Evidenthaltung übertragen, worin dieselbe noch von Seiten des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern, dann der Finanzen durch Abordnung von Inspectionscommissären controlirt wird [6]).

III. Die Geschäftsbehandlung.

A. Im Allgemeinen.

§ 70.

1) Die amtlichen Blätter.

Es ist bereits oben — in § 3 Seite 9 und § 5 Seite 17 — das Nähere über die Entstehung der Reichs- und Landesgesetze niedergelegt und letzteren

---

20) § 38 } der in Note 2 alleg. VO.
21) § 39 }
22) Siehe Ziff. 10 zu § 43 — Note 11 — oben S. 107.
1) Hof- und Staatshandbuch 1880 S. 128 — VO. vom 17. April 1853 — Rggsbl. 1853 S. 627.
2) Allerh. E. v. 28. Januar 1863.
3) Allerh. E. vom 30. September 1857.
4) §§ 1 u. 2 } der in Note 1 alleg. VO.
5) § 2 }
6) § 4 der in Note 1 alleg. VO.

Ortes auch der Begriff der landesherrlichen [1]) Verordnungen und Entschließungen und sonstigen Regierungserlasse kurz erörtert worden.

Daß die positiven Vorschriften der einen wie der andern Art, um verbindlich zu sein, in gehöriger Weise publicirt werden müssen, ist durch die Natur der Sache geboten und es ist in dieser Beziehung Nachstehendes zu erörtern:

1. Hinsichtlich der Reichsgesetzgebung.

a) Das Reichsgesetzblatt. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Dieses Reichsgesetzblatt — seit 1871 an Stelle des vormaligen Gesetzblattes für den norddeutschen Bund getreten — wird in Berlin ausgegeben [2]). Das Reichsgesetzblatt wird auf Reichskosten gedruckt, an die königl. Stellen und Behörden unentgeltlich abgegeben und durch die Post geliefert [3]). Die vorschriftsmäßige Inventarisation dieses Blattes hat im Geldanschlage von fünf Reichspfennigen für den Druckbogen stattzufinden.

b) Das Centralblatt für das deutsche Reich, herausgegeben vom Reichskanzleramte seit 1. Januar 1873, enthält die Erlasse der Reichsbehörden, Ausführungsvorschriften zu Reichsgesetzen, statistische Mittheilungen und sonstige Veröffentlichungen. Dasselbe ist von den Regierungskammern des Innern und den Distrikts-Verwaltungsbehörden zu halten. Der jährliche Abonnementspreis beträgt 6 *M.* [4]).

2. Hinsichtlich der Landesgesetzgebung.

a) Das Gesetz- und Verordnungsblatt. Wie bereits in § 67 S. 191 — bemerkt, wurden mit dem 1. Januar 1874 das Gesetzblatt und das Regierungsblatt für das Königreich Bayern in ein amtliches Blatt mit der Bezeichnung „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern" vereinigt [5]).

In das Gesetz- und Verordnungsblatt sind aufzunehmen die sämmtlichen Landesgesetze und Landtagsabschiede; königliche Allerhöchste Declarationen, Verordnungen und Entschließungen, Staatsverträge, oberpolizeiliche Vorschriften

---

[1]) Die Reichsverfassung erkennt nicht ein selbständiges Verordnungsrecht der Centralgewalt an, die gesetzgebende Gewalt des Reiches wird vielmehr regelmäßig in der Form der Gesetzgebung geübt; der Erlaß von Verordnungen ist nur zulässig auf Grund der Bestimmungen eines Reichsgesetzes, welches die Competenz dazu in dem einzelnen Falle einräumt. Die Competenz kann den Landesregierungen zugewiesen sein, in welchem Falle für die Erlassung solcher Verordnungen die Bestimmungen des Landesstaatsrechts maßgebend sind. — Seydel, die Landesverordnungen zum Vollzug von Reichsgesetzen in Hirth, Annalen 1876, S. 11. — Ist eine solche Anordnung nicht getroffen, so steht die Competenz dem Reiche zu und kann dem Kaiser, dem Bundesrathe oder einer Reichsbehörde übertragen sein; die Regel bildet Uebertragung an den Bundesrath, der den Inhalt durch Mehrheitsbeschluß feststellt. Die Competenz des Kaisers oder einer Reichsbehörde zur Erlassung einer Verordnung kann an die Zustimmung des Bundesraths gebunden oder selbständig übertragen sein. — Vgl. v. Roth, bayer. Civilrecht II. Aufl. 1881. Bd. I S. 103.

Vgl. ferner Min.Entschl. vom 15. Januar 1818 über die öffentlichen Erlasse der Kreisregierungen. — Döllinger, VOSlg. Bd. XVIII S. 292. — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. I S. 549. — Ueber die amtlichen Blätter überhaupt vgl. auch die Darstellung in letzterer Sammlung Bd. I S. 545.

[2]) Art. 2 der Reichsverfassungs-Urkunde vom 16. April 1871 — R.G.Bl. 1871 S. 63. — B. G. Bd. XI S. 89.

[3]) Fin.Min.Entschl. vom 13. Mai 1871 Nr. 5619 — Fin.Min.Bl. 1871 S. 71.

[4]) Entschl. d. Min. d. Innern vom 16. Januar 1873 — Amtsbl. d. Min. d. Innern 1873 S. 290.

[5]) VO. vom 29. Oktober 1873 — Rggsbl. 1873 S. 1553.

der Staatsministerien und Bekanntmachungen derselben von hervorragendem allgemeinen Landesinteresse, Haus- und Familienverträge der Standesherrn, Urkunden über Familien-Fideicommisse, Veröffentlichungen in Bezug auf die Adelsmatrikel und den Adelsstand überhaupt, Personalnachrichten des Königlichen Hauses und des gesammten Hofstaates, Ernennungen der Staatsminister und Staatsräthe, Ernennungen von Reichsräthen, Bekanntmachungen und Dienstesnachrichten des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern, insoweit solche nicht das Zoll- und Verkehrswesen betreffen, endlich als Anhang die Erkenntnisse des Gerichtshofes über Competenz-Conflicte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe [6]).

Die übrigen früher im Regierungsblatte erfolgten Bekanntmachungen werden nunmehr durch die bestehenden amtlichen Blätter der Staatsministerien und Centralstellen, oder auf sonstige Weise nach Anordnung der einschlägigen Staatsministerien veröffentlicht [7]).

Die Gebühren, welche vorher für die Ausschreibungen im Regierungsblatte erhoben worden sind, sind auch ferner für die Ausschreibungen im Gesetz- und Verordnungsblatte oder in anderen amtlichen Blättern zu entrichten [8]).

Das Gesetz- und Verordnungsblatt ist von allen königlichen Stellen und Behörden, einschließlich der Pfarrämter, dann von den Gemeindebehörden zu halten [9]) und hiefür ein vom k. Staatsministerium des Innern festzusetzender jährlicher Abonnementspreis zu entrichten, welcher dermalen fünf Mark beträgt [10]). Für die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften bezogenen Exemplare wird der Abonnementspreis im Gesammtbetrage vom Justizministerium aus Centralfonds bestritten.

b) Die Amtsblätter der k. Staatsministerien.

aa) Das Justizministerialblatt wird seit 1. Juni 1863 als eigenes amtliches Organ des Staatsministeriums der Justiz für die Bekanntgabe sämmtlicher generellen Entschließungen desselben an die Gerichte, Staatsanwälte, Notare, Advocaten u. s. w. und für die Mittheilung der die Beamten und Bediensteten des Justizressorts betreffenden dienstlichen Personalnachrichten herausgegeben [11]). Dasselbe dient auch zur Veröffentlichung der generellen amtlichen Erlasse der Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwälte, soweit sich dieselben dazu eignen, auf diesem Wege den Gerichten u. s. w. des betreffenden Kreises bekannt gegeben zu werden [12]).

Das Justizministerialblatt wird an sämmtliche Gerichte, sowie an die Beamten und Bediensteten der Staatsanwaltschaft zum dienstlichen Ge-

---

6) § 2, 7) § 3, 8) § 4 der in Note 5 alleg. VO.

9) § 5 der in Note 5 alleg. VO. Auch die Landgerichts- und Bezirksärzte haben das Gesetz- und Verordnungsblatt zu halten. Min.-Entschl. v. 19. December 1873.

10) Entschl. des Staatsministeriums des Innern vom 11. December 1873 — Min. A.-Bl. 1873 S. 612 — dann Fin.Min.Entschl. vom 21. December 1873 — Fin.-Min.Bl. 1873 S. 203.

11) A.E. v. 14. Mai 1863 bezw. Min.-Bek. v. 15. Mai 1863 — Rggsbl. 1863 S. 724.

12) Ziff. 5 der in Note 11 alleg. Bek. und Just.Min.Entschl. vom 27. Mai 1863 — Just.Min.Bl. 1863 S. 4.

brauche unentgeltlich durch Vermittelung der Post abgegeben [13]), ebenso an die Amtsanwälte bezw. Bezirksämter [14]).

Damit die k. Regierungsfinanzkammern von den generalisirten Entschließungen des k. Staatsministeriums der Justiz, welche in mannigfacher Beziehung auch für den Finanzverwaltungsdienst von Interesse und Bedeutung erscheinen, fortgesetzt Kenntniß erhalten, ist die Anschaffung mehrerer Exemplare des Justizministerialblattes für deren Dienstgebrauch innerhalb der Regiemittel genehmigt [15]). Die untergeordneten Finanzbehörden beziehen das Justizministerialblatt nicht.

Der jährliche Abonnementspreis beträgt zur Zeit 3 ℳ. 75 ₰.[16]).

bb) Das Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern wird seit 1. October 1872 herausgegeben und ist zunächst dazu bestimmt, die Bekanntmachungen und generellen Erlasse des k. Staatsministeriums des Innern aufzunehmen und es sind zum Abonnement auf dasselbe die sämmtlichen dem genannten k. Staatsministerium untergeordneten k. Stellen und Behörden, dann die sämmtlichen Gemeindebehörden bezw. Bürgermeistereien verpflichtet [17]). Der jährliche Abonnementspreis beträgt zur Zeit 2 ℳ. 25 ₰. [18]).

cc) Das Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erscheint seit 1. Januar 1865, dient zur Veröffentlichung der generellen Erlasse des genannten Staatsministeriums und wird den zum Ressort desselben gehörigen k. Central- und Kreisstellen, der Polizeidirection München, den Districtspolizeibehörden, den k. Districts-Schulinspectionen und unmittelbaren Schulcommissionen, endlich den k. Studien- und Erziehungsanstalten durch Vermittelung der Post zum dienstlichen Gebrauche unentgeltlich abgegeben [19]).

Der jährliche Abonnementspreis beträgt zur Zeit 2 ℳ. 25 ₰. [20]).

dd) Das Finanzministerialblatt. Seit April 1866 erscheint unter dieser Bezeichnung ein von dem k. Staatsministerium der Finanzen herausgegebenes amtliches Blatt, welches dazu bestimmt ist, die generellen Erlasse und Bekanntmachungen des genannten k. Staatsministeriums aufzunehmen und zur Kenntniß der einschlägigen — der Finanzverwaltung angehörigen — Central- und Kreisstellen und der Unterbehörden zu bringen [21]).

Mit der Aufnahme in das Finanzministerialblatt werden die bebetreffenden Erlasse für die einschlägigen Finanzstellen nnd Behörden als amtlich verkündet erachtet und sind sofort und ohne weitere und besondere Anregung gehörig zu beachten und zu vollziehen. Die Be-

---

13) Abs. 4 der Bekanntm. vom 19. Mai 1863 — Just.Min.Bl. 1863 S. 2.

14) Just.Min.Entschl. vom 22. December 1867 und Entschl. des Min. des Innern vom 1. Januar 1868.

15) Fin.Min.Entschl. vom 24. August 1886 — Fin.Min.Bl. 1866 S. 248.

16) Just.Min.Bl. 1880 S. 460.

17) Entschl. des Min. des Innern vom 15. Juni 1872 — Rggsbl. 1872 S. 1443.

18) Notiz im Amtsbl. des Min. des Innern 1875 S. 706.

19) Min.-Entschl. vom 6. December 1864 — Rggsbl. 1864 S. 1603. — Vgl. auch Min.-Entschl. vom 24. Februar 1867 und vom 20. Februar 1874 — Cultus-Min.Bl. 1867 S. 54 und 1874 S. 102.

20) Notiz im Cultus-Min.Bl. 1875 S. 500.

21) Fin.Min.Bek. vom 11. April 1866 — Rggsbl. 1866 S. 469.

kanntgabe von generalisirten Finanzministerial-Entschließungen im Wege autographirter Ausschreiben soll in der Regel unterbleiben und die Mittheilung derselben lediglich durch Abdruck im Finanzministerialblatte erfolgen.

Außer den generellen Erlassen des k. Staatsministeriums der Finanzen werden in das periodisch je nach Bedarf und Stoff erscheinende Finanzministerialblatt aufgenommen: generelle Erlasse von — der Finanzverwaltung angehörigen — Central- und centralisirten Stellen, welchen von Seite der betreffenden Kreisstellen, Aemter, Kassen und Behörden die gleiche Beachtung zuzuwenden ist; Bekanntmachungen und generelle Erlasse der übrigen k. Staatsministerien, welche Finanzverhältnisse berühren; Hinweisungen auf die im Gesetz- und Verordnungsblatte veröffentlichten Gesetze und Allerhöchsten Verordnungen; Mittheilungen von — für finanzielle Interessen wichtigen — Erkenntnissen der Obergerichte; Dienstesnachrichten und statistische Notizen. Das Finanzministerialblatt sollte außerdem an Stelle der früheren Sammlungen von Verordnungen Instructionen und Normen im Gebiete der Finanzverwaltung — insbesondere der Geret'schen — treten und da im 35. Bande dieser letzteren Sammlung die Verordnungen u. s. w. nur bis zum Schlusse des Jahres 1864 enthalten sind, wurden auch die im Laufe des Jahres 1865 erlassenen generalisirten Finanzministerial-Entschließungen und Instructionen gesammelt und in einem Ergänzungsbande zum Finanzministerialblatte abgedruckt. Die seit dem 1. Januar 1866 erlassenen generalisirten Finanzministerial-Entschließungen wurden in dem Finanzministerialblatte 1866 nachträglich abgedruckt[22—23]. Die Bestellung des Finanzministerialblattes hat unter Entrichtung des — dermalen 2 ℳ. 50 ₰. betragenden[24] — jährlichen Abonnementsbetrages durch die k. Post zu geschehen, durch welche auch die Versendung und Zustellung erfolgt.

Die Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate, dann die Verwaltungen der Gefangenanstalten und Zuchthäuser sind zur Anschaffung des Finanzministerialblattes auf Regie ermächtigt[25].

Das Finanzministerialblatt ist von allen Finanzstellen, Kassen und Finanzämtern, insbesondere also auch von den Kreiskassen, Rentämtern, Forstämtern, Oberförstern, Triftmeistern und Holzhofverwaltern und von den Bezirksgeometern anzuschaffen. Der Abonnementsbetrag ist auf Regie der betreffenden Kassen, Aemter und Behörden, jener für die an die Bezirksgeometer abzugebenden Exemplare auf Regie des einschlägigen Rentamtes für directe Staatsauflagen zu verrechnen[26].

ee) Das Verordnungsblatt des k. Kriegsministeriums.

c) Die Amtsblätter der Centralstellen. Als solche bestehen:

aa) das Amtsblatt der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten und

bb) das Amtsblatt der Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern.

d) Die Kreisamtsblätter. Die Herausgabe eines Kreisamtsblattes für jeden Kreis wurde durch Verordnung vom 17. März 1814[27] angeordnet; die ursprüngliche Bezeichnung als „Kreis-Intelligenzblatt" wurde im Jahre

---

22) Fin.Min.Entschl. v. 10. Juni 1866 — Fin.Min.Bl. 1866 S. 143 ff.

23) Zu den Finanzministerialblättern von 1865—1877 incl. liegt ein Repertorium von J. Amer vor. (München 1878).

24) Notiz im Fin.Min.Bl. 1875 S. 328.

25) Entschl. d. Staatsminist. d. Innern vom 29. April 1866.

26) Fin.Min.Entschl. vom 20. April 1866 Nr. 5098.

27) Rggsbl. 1814 S. 673.

1853 umgeändert in „Kreisamtsblatt" [28]). Die früher über die Einrichtung der Kreisamtsblätter bestandenen Vorschriften haben durch die Vereinigung des Gesetz- und Regierungsblattes und den Bestand gesonderter Ministerialblätter Aenderungen erfahren; die Kreisamtsblätter sind vorzugsweise nur noch zur Veröffentlichung von Regierungserlassen bestimmt [29]) und enthalten auch die von der k. Staatsschuldentilgungs-Commission den Redactionen zu liefernden Nummernverzeichnisse über die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld [30]). Die Kreisamtsblätter sind von allen administrativen, gerichtlichen und finanziellen Ober- und Unterbehörden des Kreises, von jeder politischen Gemeinde und jeder Pfarrei zu halten [31]). Der von den Regierungskammern des Innern zu bestimmende Abonnementspreis ist von den kgl. Stellen und Behörden auf Regiekosten zu verrechnen [32]). In den Kreisamtsblättern müssen alle wirklich officiellen Bekanntmachungen unentgeltlich aufgenommen werden, für Einrückung in Parteisachen u. s. w. sind Inserationsgebühren zu entrichten [33]); in Folge dessen dürfen Inserationsgebühren für Einrückung der Bekanntmachungen über Staatsrealitäten-Verkäufe, da diese im Interesse des Staates erfolgen und von einer Staatsbehörde veranlaßt werden, nicht in Ansatz gebracht werden [34]), dagegen haben die Gemeinden bei Ausübung ihrer Präsentationsrechte auf kirchliche Pfründen für Ausschreibung der Erledigung und des Bewerbungstermins in den Kreisamtsblättern die Inserationsgebühren zu entrichten, da diese Präsentationsrechte Privatrechte sind [35]).

Bezüglich des Kreisamtsblattes der Pfalz ist zu bemerken, daß dasselbe von 1816 [36]) an bis 1872 als einziges Organ zur Kundmachung aller Erlasse der Staatsgewalt bestand; erst vom Jahre 1872 an wurde die Publication für das ganze Königreich gleichmäßig geordnet [37]).

Für das Kreisamtsblatt der Pfalz, welches bis zum Jahre 1870 an die k. Stellen und Behörden unentgeltlich abgegeben wurde, ist von diesem Zeitpunkte an gleichfalls der festgesetzte Abonnementspreis auf Regie zu entrichten [38]). Ueber die Verwendung des Ertrages und über die Verwaltung der Kreisamtsblätter siehe oben in §§ 18 und 59 das Nähere.

c) Die Bezirksamtsblätter sind eingeführt für alle Arten von Kundmachungen innerhalb der Bezirke der Distrikts-Verwaltungsbehörden und sind vielfach für mehrere Aemter gemeinschaftlich. In den Verträgen mit den Redactionen ist deren Verpflichtung zu unentgeltlicher Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen festzusetzen [39]).

---

[28]) Min.Entschl. vom 24. November 1853. — Döllinger, VOSgl. Bd. XXXIII S. 12.

[29]) Entschl. d. Min. d. Innern vom 10. Januar 1878. — Amtsbl. d. Min. d. Innern 1878 S. 12.

[30]) Fin.Min.Entschl. vom 25. August 1865 — Fin.Min.Bl. 1865 S. 169.

[31]) Ziff. VI der in Note 27 alleg. VO. und Min.Bekanntm. vom 8. October 1875 — Ges.- u. VOBl. 1875 S. 626.

[32]) Ziff. VI } der in Note 27 alleg. VO.
[33]) Ziff. V }

[34]) Ziff. 12 der Fin.Min.Entschl. vom 27. April 1873 — Fin.Min.Bl. 1873 S. 79.

[35]) Fin.Min.Entschl. vom 20. August 1866 — Fin.Min.Bl. 1866 S. 245. — Bezüglich der Abgabe von einzelnen Abdrücken des Kreisamtsblattes siehe Min.Entschl. vom 12. Februar 1860 — Geret, Bd. XXXII I. S. 138.

[36]) § 4 Ziff 2 lit. f der VO. vom 18. August 1816 — Rggsbl. 1816 S. 570.

[37]) VO. vom 24. Januar 1872 — Rggsbl. 1872 S. 191. — Vgl. auch Bl. für adm. Praxis Bd. VII S. 97.

[38]) Fin.Min.Entschl. vom 3. November 1869 — Fin.Min.Bl. 1869 S. 285.

[39]) Vgl. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung, 2. Auflage 1881, Bd. I § 17 lit. l S. 91.

f) Die Sammlung von Entscheidungen des k. bayer. Verwaltungsgerichtshofes, herausgegeben seit October 1879 unter Leitung des k. Staatsministeriums des Innern zum jährlichen Abonnementspreis von drei Mark; sie enthält die Veröffentlichung derjenigen Entscheidungen des k. Verwaltungsgerichtshofes, welche, sei es in Bezug auf die Auslegung und Anwendung des materiellen Rechtes oder in Ansehung der Zuständigkeit und des Verfahrens, von principieller Bedeutung sind[40]. Eine Verpflichtung zur Anschaffung dieser Sammlung für die kgl. Stellen und Behörden der Finanzverwaltung besteht nicht; die die Finanzverwaltung berührenden principiellen Entscheidungen gelangen ohnehin durch das Finanzministerialblatt zur Mittheilung.

g) Die Landtagsverhandlungen. Die Landtagsverhandlungen werden den sämmtlichen k. Stellen und Behörden unentgeltlich geliefert; sie wurden jedoch früher an jenen Rentamtssitzen, an welchen sich ein Bezirksamt oder Landgericht (älterer Ordnung) befand, von diesen Behörden gemeinschaftlich benützt[41]. Seit 1876 werden jedoch den sämmtlichen k. Rentämtern diese Verhandlungen zum eigenen Gebrauche zugestellt[42]. Die Reichstags-Drucksachen werden den äußeren Finanzbehörden nicht geliefert.

h) In amtlicher Geltung stehen an Gesetzes- und Verordnungssammlungen zunächst für die Finanzverwaltung jene von Döllinger bezw. Jandebeur und Strauß — Repertorium der Staatsverwaltung des Königreichs Bayern — und jene von Geret bezw. Oswald, welch' letztere insbesondere die Normative der Finanzverwaltung Bayerns in 35 Bänden enthält, an welche sich unmittelbar das Finanzministerialblatt anschließt[43]. Den Bezirksämtern ist in Bedarfs-

---

40) Entschl. des. k. Staatsministeriums des Innern vom 26. Februar 1880 — Amtsbl. des Ministeriums des Innern 1880 S. 103 ff.

41) Min.Entschl. vom 13. und 25. April 1834 — Geret Bd. XVIII S. 92. — Fin.-Min.Entschl. vom 7. August 1863 Nr. 8814.

42) Fin.Min.Entschl. vom 17. September 1875 Nr. 13570 und vom 5. November 1875 Nr. 16237.

43) An Privatquellensammlungen mögen hier erwähnt sein:
a) die Handbibliothek des Staatsbürgers, Augsburg und Regensburg. 3. Auflage bis 1877;
b) v. Pözl's Verfassungsgesetze, München 1877;
c) Dr. Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und gesammten Verwaltung Rheinbayerns, Neustadt 1831—1833 und Speyer 1846;
d) Gesetz- und Verordnungs-Sammlung für das Königreich Bayern, München, Gg. Franz'sche Buchhandlung seit 1849, enthielt auch die in den Ministerial- und Kreisamtsblättern publicirten Erlasse, ist jedoch seit 1878 nicht mehr fortgesetzt worden;
e) die von der C. Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg veranstaltete Ausgabe der Sammlung „bayerischer Gesetze und Gesetzbücher privatrechtlichen, strafrechtlichen, administrativen und finanziellen Inhaltes", bis jetzt 18 Bände und 8 Ergänzungsbände (1863—1882), das ganze Reichs- und Landes-Rechtsgebiet umfassend; diese Sammlung ist von v. Pözl in dessen Verfassungsrechte — 5. Auflage 1877 — § 21 Note 2 lit. d S. 46 — als eine gut geleitete und rasch geförderte bezeichnet; sie hat inzwischen erhöhten Werth gewonnen durch ein von dem rechtskundigen Magistratsrathe Herd in Bamberg vorzüglich bearbeitetes chronologisches und alphabetisches, sich über sämmtliche Bände bis incl. 1880 sowohl, als auch die in der Sammlung nicht enthaltenen wichtigeren Normative, erstreckendes Generalregister; die Buchner'sche Sammlung ist im vorliegenden Werke unter dem Zeichen B. G. stets angeführt und zeugen die vielfachen Allegate von der Reichhaltigkeit der Sammlung auch in Ansehung der Finanzverwaltung;

fällen das Mitbenützungsrecht an letzterer im Besitze der Organe der Finanzverwaltung befindlichen Sammlung eingeräumt [44]).

i) Die Blätter für administrative Praxis, begründet von C. Brater im Jahre 1851, seit 1860 fortgesetzt von Luthardt, wovon seit 1851 jährlich ein Band erscheint, so daß bis jetzt 31 Bände vorliegen. Diese Zeitschrift macht es sich zur Aufgabe, die Verwaltungspraxis durch die Wissenschaft zu läutern und zu unterstützen, und die Lücken, welche die Gesetzgebung offen läßt, aus derselben zu ergänzen [45]). Diese Zeitschrift, früher schon den Behörden der innern Verwaltung zur Anschaffung aus Regiemitteln genehmigt, darf seit 1880 auch von den k. Rentämtern aus Regiemitteln angeschafft werden [46]).

Beiträge zum Verwaltungsrechte liefern die (seit 1880 übrigens nicht mehr erscheinende) Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft von M. Stenglein, ebenso die Blätter für Rechtsanwendung gegründet von J. A. Seuffert.

3. **Die Abgabe der amtlichen Blätter durch die k. Post.** Die k. Postanstalten sind angewiesen, die amtlichen Blätter an Behörden nur gegen Bescheinigung abzugeben und zu diesem Zwecke für jede Behörde einen eigenen Bescheinigungsbogen zu führen, in welchem die Blätter nach ihrer Nummer und Stückzahl einzutragen und von den Empfängern unter Beisetzung des Namens zu bescheinigen sind. Da die in den Amtsblättern der Ministerien und in den Kreisamtsblättern veröffentlichten Entschließungen häufig directe Aufträge an die empfangenden Behörden enthalten und dabei nicht selten bestimmte Termine für den Vollzug gesetzt sind, so ist die präcise Zustellung dieser Blätter von besonderer Wichtigkeit und ist daher jede abgängige Nummer eines amtlichen Blattes sofort bei Bescheinigung des nächstfolgenden in dem Bescheinigungsbogen durch die kurze Bemerkung: „Nr. . . . . nicht erhalten" nachweislich zu reclamiren [47]).

4. **Die Ergänzung fehlender Jahrgänge und Bände k. bayer. Gesetz- und Regierungsblätter.** Einzelne Jahrgänge und Bände sowohl, als ganze Reihen der k. b. Gesetz-, Regierungs- und Kreisamtsblätter, dann der Verordnungen-Sammlungen von Geret und Döllinger können von dem Antiquariate von Ludwig Rosenthal in München bezogen werden [48]). Die Ministerial-Amtsblätter früherer Jahrgänge können, soweit vorräthig, von der k. Post bezogen werden.

5. **Die Anschaffung sonstiger Literalien,** namentlich belehrender Werke für das Amtspersonal — Handbücher, Commentare, Repertorien u. s. w., — ist von höchster Genehmigung des einschlägigen k. Staatsministeriums abhängig; derlei Anschaffungen sollen jedoch stets ohne Ueberschreitung der gegebenen Regieetats statt-

---

f) die seit 1878 — bis jetzt in 16 Lieferungen — in Nördlingen erscheinende Weber'sche Gesetz- und Verordnungen-Sammlung.

Die Rücksicht auf die räumliche Ausdehnung vorliegender Auflage verbietet es, die einzelnen auf die Finanzverwaltung bezüglichen Handbücher, Commentare u. s. w. hier namentlich anzuführen; dieselben finden sich jedoch bei den einschlägigen Abhandlungen allegirt.

44) Entschl. des Staatsministeriums des Innern vom 31. Oct. 1874 — Min.Amtsbl. 1874 S. 439.

45) v. Pözl, Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 1871 — § 2 S. 6, — dann Min.Entschl. vom 7. April 1862 — Geret, Bd. XXXIII S. 412.

46) Fin.Min.Entschl. vom 26. Februar 1880 — Fin.Min.Blatt 1880 S. 79.

47) Entschl. der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten vom 14. April 1873 mit Finanzministerial-Entschl. vom 29. April 1873 — Fin.Min.Bl. 1873 S. 85—87.

48) Fin.Min.Entschl. vom 9. Februar 1876 und vom 15. Januar 1879 — Fin.Min.Bl. 1876 S. 42 und 1879 S. 4.

finden [49]). Bei den unteren Gerichten steht die Genehmigung zur Anschaffung von Literalien dem k. Oberstaatsanwalte zu [50]). Den Rentämtern ist innerhalb der ihnen zurepartirten Etatsmittel die Anschaffung der durch allgemeine oder besondere Rescripte zur Verrechnung auf Amtsregie genehmigten Blätter und Literalien gestattet; die Anschaffung sonstiger Literalien ist der Genehmigung der Regierungsfinanzkammer unter der Beschränkung vorbehalten, daß hiedurch die bezügliche Gesammt-Etatssumme nicht überschritten werde [51]).

Die Auswahl und Bezeichnung der Bücher und Zeitschriften, welche außer den zur ständigen Haltung genehmigten periodischen Schriften, Amtsblättern und Zeitungen für die k. Forstämter noch angekauft werden sollen, findet durch das k. Staatsministerium der Finanzen statt [52]).

2) Die formelle Geschäftsbehandlung innerhalb der Behörden.

§ 71.

a) Allgemeines.

1. Die einzelnen Geschäfte werden entweder nach dem Collegialsystem, oder nach dem sogenannten Bureausystem behandelt bezw. erledigt. Das Wesen des ersteren besteht darin, daß eine mit mehreren — mindestens drei — Beamten besetzte Behörde ihre Geschäfte regelmäßig durch und nach Beschluß der Mehrheit der Mitglieder der Behörde erledigt; die in solcher Weise eingerichteten Behörden, wie z. B. die Kreisregierungen, heißen im Allgemeinen Collegien oder Stellen [1]).

Bei dem Bureausystem dagegen ruht das Recht der Entscheidung und daher auch die Verantwortlichkeit nur auf Einem, sei es, daß die Behörde von Anfang an nur mit einem Beamten besetzt ist, wie es z. B. bei den k. Rentämtern [2]) der Fall, oder daß sie zwar aus mehreren besteht, aber nur dem Vorstande die Entscheidung zukommt, dem die übrigen Beamten als Gehilfen zur Vorbereitung der Geschäfte und als Rathgeber zur Abgabe ihres Gutachtens beigegeben sind, wie es z. B. bei den Ministerien [3]) der Fall ist.

2. Die Geschäftsstunden. Die Geschäftsstunden umfassen die Zeit von acht bis zwölf Uhr Vormittags und von zwei bis fünf Uhr Nachmittags, jedoch soll das Personal bei außerordentlichen Vorfällen, besonders bei der Rechnungsstellung, Rechnungsrevision u. s. w. auch zu außerordentlichen Anstrengungen verbunden sein [4]).

3. Feier der Sonn- und Feiertage. An Sonn- und Feiertagen sollen nicht blos öffentliche Verhandlungen, Versteigerungen u. s. w. unterbleiben,

---

[49]) Min.Entschl. vom 30. Juni 1843 — Geret, Schemat. S. 109.

[50]) Just.Min.Entschl. vom 13. Juni 1862 — Geret, Bd. XXXIII S. 417.

[51]) Fin.Min.Entschl. vom 11. März 1868 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 54.

[52]) Ziff. 6 der Fin.Min.Entschl. vom 9. Juni 1868 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 159.

[1]) Siehe hierüber v. Pözl, Verwaltungs-Recht 3. Auflage 1871 § 7 S. 15. — Erl. vom 25. April 1806 — Rggsbl. 1806 S. 154 — Weber, Ges.- und VOSgl. Bd. I S. 115.

[2]) Siehe oben § 54

[3]) Siehe oben Note 16 zu § 33.

[4]) Allerh. Entschl. vom 6. Februar 1821 — Geret, Bd. XI S. 1002, — wodurch die durch die VO. vom 20. April 1811 eingeführte Geschäftszeit von acht bis zwei Uhr abgeändert wurde.

Die oben angeführten Geschäfts- (Bureau)-Stunden sind jetzt allgemein bis sechs Uhr Nachmittags ausgedehnt; vgl. z. B. die Bestimmung bezüglich der Bezirksämter unter § 13 der VO. vom 24. Februar 1862 — Rggsbl. 1862 S. 417. — B. G. Bd. I S. 312.

sondern überhaupt alle Verhandlungen mit Parteien, wo nicht Gefahr auf Verzug oder eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung ein Anderes erfordert [5]).

4. Das Geschäftstagebuch. (Ein= und Auslauf=Journal.) Um die bei jeder einzelnen Behörde anfallenden Geschäfte vollständig zu übersehen und über die Zeit und Art ihrer Erledigung einen summarischen Ueberblick zu haben, dazu dient die Führung des Ein= und Auslauf=Journales [6]). Das Ein= und Auslauf=Journal, welches mit dem ersten Januar jeden Jahres zu eröffnen und mit dem letzten December abzuschließen, mit Einband zu versehen und nach Abschluß in der Registratur zu verwahren ist, in welches alle Einläufe sofort einzutragen sind, wobei die Geldeinläufe und Versendungen ausdrücklich angegeben werden sollen, soll auf der einen Seite des Bogens die fortlaufende Einlaufs=Nummer, das Datum des Productes, den Tag des Präsentatum, den Referenten, den Ort woher? und den Betreff des Einlaufes, auf der andern Seite die Art und Weise, die Zeit der Erledigung und Expedition und bei den zu registrirenden Producten das einschlägige Registraturfach bezw. den Act ersehen lassen [7]). Das Ein= und Auslauf=Journal ist ein Bestandtheil und Behelf für die Registratur.

Nach erfolgtem Eintrage in das Ein= und Auslauf=Journal ist jedem Einlaufe oben in der rechten Ecke der Tag des Einlaufs und die Nummer des Einlaufjournals beizusetzen; die Zeit der Mundirung und der Expedition amtlicher Schreiben ist auf dem Concepte zu bemerken, ebenso ob die Ausfertigung als Parteisache oder Regierungssache zu behandeln ist, in welch' ersterem Falle auch die Gebühren zu adnotiren sind.

In dem Einlaufjournal der Rentämter sind insbesondere alle in Erbschaftssteuersachen ergehenden Mittheilungen der Ortspolizeibehörden oder Gerichte über Todesfälle, Todeserklärungen oder Einweisungen in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden vorzutragen; diese Mittheilungen sind sodann außerdem in ein besonderes Register — Sterbfallregister — einzutragen, mit der laufenden Nummer dieses Registers zu versehen und in einem jedes Jahr neuanzulegenden Sammelakte zu vereinigen [8]). Ferner sind in das allgemeine Geschäftsjournal der Rentämter alle Requisitionen anderer Aemter zur Einhebung und Ablieferung von Gefällen einzutragen, wenn gleich über solche Anfälle ein weiteres eigenes Journal zu führen ist [9]).

5. Der Terminskalender. Bei jeder Behörde soll über die periodisch wiederkehrenden Erlasse an untergeordnete Organe und bezw. Vorlagen an die vorgesetzte Stelle ein eigener Terminskalender geführt werden, welcher stets evident zu halten ist sowohl durch Vormerkung der zu pflegenden Erlasse und Vorlagen als auch der Zeit der erfolgten Erledigung; dies hat insbesondere auch bezüglich der Rechnungsvorarbeiten zu gelten.

6. Datirung der Ausfertigungen. Sowohl in den Concepten, als in den Reinschriften von Ausfertigungen soll der Name des Monates wörtlich, der Monatstag und die Jahreszahl aber mit arabischen Ziffern geschrieben werden [10]).

---

5) § 51 der II. Beilage zur Verfassungs=Urkunde, dann Min.Entschl. vom 23. Januar 1853 Nr. 940.
6) Vgl. Döllinger, VOSgl. Bd. XVIII S. 355.
7) § 31 der Instr. vom 22. Mai 1861 — Geret, Bd. XXXII II. S. 137.
8) § 4 der Vollzugsvorschriften vom 21. September 1879 zum Erbschaftssteuergesetze — Ges.= u. VOBl. 1879 S. 1211. — B. G. Ergbd. VIII S. 106, — dann Fin.=Min.Entschl. vom 22. Januar 1881 Nr. 935.
9) Fin.Min.Entschl. vom 28. September 1860 — Geret, Bd. XXXII I. S. 210.
10) Min.Entschl. vom 25. September 1813 — Döllinger, VOSgl. Bd. XVIII S. 166.

7. Das Papierformat im amtlichen Verkehr. Zwischen dem Reichskanzleramte und den Regierungen der deutschen Bundesstaaten ist im Jahre 1877 ein Uebereinkommen bezüglich der Anwendung eines gleichmäßigen Papierformates bei den deutschen Reichs- und Staatsbehörden getroffen worden. Hienach haben sich seit 1. Oktober 1879 die Staats- und sonstigen öffentlichen Behörden aller Ressorts bei ihren Correspondenzen, Berichten, Protokollen, Beschlüssen, Rechnungen und sonstigen amtlichen Schriftstücken eines gleichmäßigen Papierformates von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite des halben Bogens zu bedienen.

Das gleiche Papierformat ist auch bei den Akten der Advokaten, Notare und Gerichtsvollzieher, sowie bei allen Schriftstücken anzuwenden, welche bei einer der oben genannten Behörden eingereicht werden.

Dieser Bestimmung sind nicht unterworfen:

a) Schriftstücke, für welche auch schon früher der Gebrauch eines anderen als des allgemein vorgeschriebenen Papierformates angeordnet oder gestattet war, insbesondere Formularpapiere der verschiedenen Verwaltungszweige, Kataster, Grund- und Hypothekenbücher, statistische Uebersichten, Register, Tabellen, Buchsauszüge, Conti, Policen, Pläne, Stammbäume, Diplome u. dgl.;

b) Schriftstücke, welche bei ihrer ursprünglichen Fertigung zur Vorlage an eine Behörde nicht bestimmt waren, wie z. B. Wechselbriefe und sonstige Handelspapiere, Privatschuldscheine rc. rc., mit Ausnahme jedoch der Akte der Advokaten, Notare und Gerichtsvollzieher.

Außerdem können sich Private zu ihren Eingaben auch der Briefbogen in Quartform bedienen [11]).

8. Das Amtssiegel. Jede Behörde hat sich zur Siegelung ihrer Ausfertigungen eines sogenannten Farbdrucksiegels und zum Verschlusse der amtlichen Sendungen eines Lack- bezw. Oblatensiegels zu bedienen. Wesentliche Erfordernisse des Amtssiegels sind das Hoheitszeichen und die Bezeichnung der Behörde.

An Stelle des Amtssiegels kann der Verschluß der amtlichen Sendungen mit sog. Siegelwappen stattfinden, soferne letztere die vorbemerkten Erfordernisse des Amtssiegels an sich tragen [12]).

Die Amtssiegel werden vom kgl. Haupt-Münzamte gefertigt. Die Centralstellen und Behörden des kgl. Staatsministeriums der Finanzen, sowie die Regierungsfinanzkammern haben in Fällen, wo sie für sich oder für die ihnen untergebenen Aemter und Kassen neuer Dienstsiegel als Ersatz für derlei abgenützte bedürfen, die Anfertigung derselben im unmittelbarem Benehmen mit dem k. Haupt-Münzamte zu veranlassen [13]).

§ 72.

b) Die Amtsregistratur.

Allgemein geltende Normative wegen Einrichtung der Amtsregistraturen bestehen nicht [1]), übrigens sind folgende Punkte von der Praxis als geltend adoptirt:

---

11) Min.Bekanntm. vom 12. April 1877 — Fin.Min.Bl. 1877 S. 247, — dann Min.Bekanntm. vom 23. August 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 168. — B. G. Ergbd. VII S. 279.

12) Entschl. des kgl. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern vom 17. März 1872 mit Fin.Min.Entschl. vom 25. März 1872 — Fin.Min.Bl. 1872 S. 41 ff.

13) Fin.Min.Entschl. vom 11. April 1868 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 85.

1) Instruktiv sind die Anordnungen in der Instruktion für den Regenkreis vom 9. November 1810 — Geret, Bd. IV S. 295—299, dann in jener für den Salzach-

1. Die Currentregistratur. General- und Spezialakten sollen ausgeschieden behandelt und zu ersteren auch Auszüge aus jenen Specialentschließungen, welche allgemein zu beachtende Normen enthalten, gemacht werden [2]).

Den nach einzelnen Materien anzulegenden Generalakten sind nicht nur die authographirten Erlasse einzuverleiben, sondern in denselben, wenn sie auf Vollständigkeit und Brauchbarkeit Anspruch machen wollen, alle einschlägigen Normative aus den Gesetz-, Regierungs-, Gesetz- und Verordnungs-, Ministerial- und Kreisamtsblättern im Auszuge oder durch gehörige Allegirung vorzumerken [3]).

Die Currentregistratur ist thunlichst nach dem Rechnungsschema einzurichten. Jeder Akt soll durchaus geheftet und mit einem chronologischen Aktenrenner versehen sein. Die Tektur hat bestimmt und deutlich den Betreff des Aktes, sowie genau das Registraturfach, in welchem derselbe reponirt wird, entnehmen zu lassen. Die Registraturschränke selbst sind in ihren Fächern nach Anleitung des Rechnungsschemas mit bestimmter Bezeichnung der in ihnen zu hinterlegenden Akten zu versehen.

Das wie die Registratur selbst abgetheilte Repertorium oder Registraturbuch soll für jedes einzelne Aktenheft [4]):

a) die Zeit der Entstehung,
b) den Betreff desselben,
c) das Fach, in welchem der Akt reponirt ist,
d) die sonstigen Bemerkungen

entnehmen lassen.

Die einzelnen Einläufe sind, insoweit sie nicht Rechnungsbelege bilden, sofort nach ihrer Erledigung dem betreffenden Akte einzuverleiben.

In das Repertorium sind auch alle auf das Grund- und Haussteuerwesen bezüglichen Kataster, Pläne und sonstige Elaborate, dann die Grundbücher aufzunehmen [5]).

Personalakten und vertrauliche Mittheilungen sollen unter Verschluß des Amtsvorstandes gehalten werden.

2. Die alte oder reponirte Registratur. Diese umfaßt in der Regel alle jene Akten, Rechnungen und Papiere, deren Gebrauch der laufende Dienst nicht erheischt. Sie findet sich meistens alphabetisch geordnet und ist zur Vermeidung der Ueberfüllung der Currentregistratur geeignet aus derselben zu ergänzen.

Das Repertorium für die alte Registratur soll namentlich so eingerichtet sein, daß nach demselben jeder Akt ohne Zeitverlust gefunden werden kann; auch sind in demselben die erforderlichen Nachträge zu machen.

In die reponirten Registraturen der Rentämter gehören namentlich die Gefälls-, Saal- und Lagerbücher, sowohl über die ursprünglich ärarialischen, grund- und lehensherrlichen Gefälle, als über die an die Ablösungskasse überwiesenen Grundrenten und Handlöhne. Die Registraturlokale sind selbstverständlich gegen Ungeziefer, Feuchtigkeit, Feuer und Schmutz gehörig zu sichern und regelmäßig zu lüften und zu reinigen.

---

kreis vom 8. Mai 1811 — Geret, Bd. II S. 395, ferner § II der Würzburger Hofcommission vom 1. Oktober 1816 — Geret, Bd. VI S. 377 und § 39 der Ger.-Vis.Instr. von 1829 — Geret, Bd. XV. Anh. S. 25. — Ueber die Registratur-Ordnung der Bezirksämter vgl. Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 7. October 1873 — Min.-Amtsbl. 1873 S. 535.

[2]) Ausschreibung der Kammer der Finanzen von Unterfranken vom 6. Oktober 1836, besondere Beilage zum Intelligenzbl. Nr. 55.

[3]) § 30 der Instruktion vom 22. Mai 1861 — Geret, Bd. XXXII II. S. 137.

[4]) Die Anforderung jedes Produkt in das Repertorium einzutragen, (Instruktion vom 1. October 1816 — Note 1) wird nicht ausführbar erscheinen.

[5]) Geret, Rechnungs-Schemat. von 1853 S. 147,

3. **Entbehrlich gewordene Akten.** Von Zeit zu Zeit sollen die entbehrlich gewordenen Akten ausgeschieden und entweder zur Veräußerung gebracht oder, wenn dieselben in historischer oder statistischer Hinsicht werthvoll erscheinen, zur Aufbewahrung an die k. Archivconservatorien abgegeben werden. Es ist daher bei Ausscheidung von Akten und sonstigen Papieren aus den Registraturen stets mit gehöriger Umsicht zu verfahren. Die Vorstände der kgl. Stellen und Behörden haben zur Aktenausscheidung nur ganz verlässiges und brauchbares Personal unter der Leitung und genauesten Controle eines für den umsichtigen Vollzug verantwortlich zu machenden kgl. Beamten zu verwenden.

Vor der Genehmigung der von den untergeordneten Behörden, Aemtern und Kassen beantragten Veräußerungen haben die Kreisstellen in jedem Falle, wo sich die Ausscheidung auf Akten und Papiere aus der Zeit vor dem Jahre 1806 erstreckt, die bezüglichen Verzeichnisse dem kgl. allgemeinen Reichsarchive in München zur Durchsicht und Bezeichnung derjenigen Nummern mitzutheilen, deren Abgabe an die kgl. Archivconservatorien wegen historischen oder statistischen Interesses angemessen erscheint und sofort dem Ansinnen des kgl. Reichsarchives gemäß zu verfahren.

Bei Auflösung der Registraturen vormaliger Landesstellen oder aufgehobener Behörden, sowie überhaupt bei Ausscheidung großer Aktenmassen ist das kgl. Reichsarchiv zur Erwägung der Frage zu veranlassen, ob nicht zu endgiltiger Prüfung der aufgestellten Verzeichnisse oder Uebersichten und zu etwa nöthig erachteter weiterer Sichtung ein kgl. Archivbeamter an Ort und Stelle abzuordnen sei[6]).

Durchaus unzulässig ist eine Veräußerung der Ummessungsoperate, da dieselben die Geschichte aller Veränderungen an den katastrirten Parzellen in objektiver Beziehung und gleichzeitig die zuverlässigste und mehrfach einzige Grundlage für alle späteren Recherchen über fragliche Veränderungen bis zur Zeit der Kataster-Extradition zurück bilden, somit die sorgfältigste Aufbewahrung sämmtlicher seit diesem Zeitpunkte gefertigten Ummessungsoperate dringendst geboten erscheint[7]).

Die zur Veräußerung bestimmten Akten und beschriebenen Papiere müssen eingestampft werden und ist der Nachweis hierüber von dem den Erlös verrechnenden Rentamte der Rechnung anzureihen.

Die Vernichtung von Personalakten ist besonderer Ueberwachung zu unterstellen.

Bei Ausscheidung der Akten und bezw. außerdem bei den Bezirksämtern von 5 zu 5 Jahren, bei den Gerichten und Staatsanwälten von 2 zu 2 Jahren sind auch die aus Regiemitteln angeschafften werthlosen Zeitungen auszuscheiden und zur Veräußerung zu bringen, bezw. an die Rentämter abzugeben[8]).

Dem zur Aktenausscheidung verwendeten Personal dürfen für die außer den

---

[6]) Min.Entschl. vom 14. März 1856 und vom 23. Juli 1870 — Fin.Min.Bl. 1870 S. 202 ff.

[7]) Fin.Min.Entschl. vom 9. August 1879 Nr. 11227.

[8]) Der Erlös aus dem Verkaufe von Makulaturpapier bei der Brandversicherungs-Kammer und den Brandversicherungs-Inspektoren darf dem Unterstützungsfonde für die in widerruflicher Eigenschaft aufgestellten Bediensteten der Brandversicherungs-Kammer zugewendet werden. Entschl. des Staatsministeriums des Innern vom 29. Septbr. 1875 Nr. 5813. — Siehe auch § 10 Abs. 4 der VO. vom 30. August 1875 — Ges.- u. VOBl. 1875 S. 567. — B. G. Ergbd. VII S. 361. — Vgl. ferner bezüglich der Bezirksämter Fin.Min.Entschl. vom 4. März 1874 — Fin.-Min.Bl. 1874 S. 65 — und bezüglich der Gerichte jene vom 5. April 1871 — Fin.Min.Bl. 1871 S. 43.

Bureaustunden und neben dem regelmäßigen Geschäftspensum aufgewendete Zeit, die größere oder geringere mit der Ausscheidungsthätigkeit verbundene Mühe aus dem Reinerlöse solcher Akten Renumerationen bis zur Hälfte dieses Reinerlöses bewilligt werden.

Für die Bewilligung solcher Renumerationen ist bezüglich der bei den äußeren Aemtern, Kreiskassen und bezw. Regierungen stattfindenden Aktenverkäufen die Regierungfinanzkammer competent, welche im Benehmen mit den einschlägigen Verwaltungs- oder Justizstellen zu bemessen hat, welcher Betrag innerhalb des obenbezeichneten Maximums als entsprechende Renumeration sich darstellt[9]).

An die Ministerien sind Anträge auf solche Renumerationsgewährungen nur dann einzubefördern, wenn entweder ein höherer Betrag als die Hälfte des Reinerlöses von der einschlägigen Verwaltungs- oder Justizstelle angeregt werden will, oder wenn zwischen letzteren Stellen und der betreffenden Regierungs-Finanzkammer sich innerhalb der Grenze des Maximalbetrages eine Verständigung über die Höhe der Renumeration nicht erzielen läßt[10]).

Die hier in Frage kommende Justizstelle ist bei Ausscheidung von Akten der Amtsgerichte der Oberstaatsanwalt am Oberlandesgerichte[11]).

4. Der Verkehr der kgl. Behörden mit den Archivconservatorien. Der unmittelbare Verkehr der äußeren Behörden mit den Archivconservatorien ist unzuläßig[12]). Die Befugniß, aus dem Reichsarchive und den Archivconservatorien die benöthigten Akten oder Urkunden gegen Bescheinigung durch unmittelbare Requisition abzuverlangen, oder hievon Einsicht zu nehmen, steht zunächst nur den kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, zu und sind deßhalb die äußeren Behörden im Allgemeinen gehalten, zur Erholung der benöthigten Archivalien aus dem Reichsarchive oder den diesem untergeordneten Archivconservatorien die Vermittelung der Kreisregierung nachzusuchen.

Dagegen können die wegen Ueberfüllung der betreffenden Amtsregistraturen bei einem Archiv-Conservatorium im Depot befindlichen amtlichen Akten der äußeren Behörden zum dienstlichen Gebrauche gegen Bescheinigung von den letzteren durch unmittelbare Requisition des einschlägigen Amtes erholt werden[13]).

5. Mittheilung von Aktenprodukten an nicht fiskalische Behörden oder Private. Die kgl. Behörden sind in keiner Weise befugt, irgend einem Privaten oder Dritten die Einsicht von Archivalien oder die Benützung der Archive, sei es im eigenen Interesse oder unter dem Vorwande literarischer Arbeiten zu gestatten, da hiezu die Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Innern erforderlich ist[14]).

Ebensowenig dürfen von den Behörden, insbesondere den Rentämtern, ohne vorherige Genehmigung der vorgesetzten Stelle Aktenprodukte oder Abschriften derselben an nichtfiskalische Behörden insbesondere an Staatanwaltschaften abgegeben werden, da eine derartige Mittheilung bei Civilrechtsstreitigkeiten des Aerars oft von großer Bedeutung und bezw. großem Nachtheile für letzteres sein kann.

---

9) Fin.Min.Entschl. vom 4. April 1865 und vom 29. Dezbr. 1876 — Fin.Min.Bl. 1865 S. 3 und 1877 S. 169.

10) Vgl. Justiz-Ministerial-Entschl. vom 11. Decbr. 1880.

11) Ziff. 2 der Fin.Min.Entschl. vom 2. Novbr. 1874 — Fin.Min.Bl. 1874 S. 379.

12) Min.Entschl. vom 29. April 1869 Nr. 4860 }
13) Min.Entschl. vom 25. März 1868. }
Fin.Min.Bl. 1869 S. 108. Vgl. hiezu V.O. vom 21. Jan. 1837 — Rggsbl. 1837 S. 94, — dann Fin.Min.Entschl. vom 20. Mai und 13. Juni 1866 — Fin.Min.Bl. 1866 S. 130 und 152.

14) Vgl. die in Note 13 alleg. Entschl.

§ 73.

c) Das Amtsinventar.

Von jeher wurde die Wichtigkeit der Amtsinventare gewürdigt und denselben früher eine weit umfassendere Bestimmung als dermalen eingeräumt. Namentlich bezüglich der Rentämter sollte aus dem Inventarium ersehen werden können, worin das verwaltete Vermögen bestehe, woher seine Nutzungen rühren und wie diese erhoben werden [1]).

Demgemäß hatte das Amtsinventar neben dem Verzeichnisse der unbeweglichen, unmittelbaren Besitzungen des Staates und der Mobilien an Effecten, Geräthschaften und übrigen Amtsrequisiten eine Anzeige aller jener Urkunden und Documente zu enthalten, wodurch und worin die Staatsauflagen und Anlagen aller Art, die Renten aus dem Staats-Obereigenthume und die Renten des Staats aus dem vollen Privateigenthume gegründet und verzeichnet waren. Als Bestandtheil des Inventars hatte sodann das Vormerkungsbuch [2]) alles Das in seinem ganzen Umfange zu enthalten, was das Inventarium nur andeuten sollte; das Vormerkungsbuch umfaßte nicht nur alle Bestandtheile des Staatsvermögens im Detail, sondern auch alle jene Normen und Verordnungen, welche die Verrechnung in den Einnahms und Ausgabsrubriken fortwährend und ständig begründen oder abändern.

Auch auf die Kreis-Finanzbuchhaltung und die Haupt-Finanzbuchhaltung im Staatsministerium der Finanzen wurde die Evidenthaltung derartiger Inventare und Vormerkungsbücher ausgedehnt.

Die Inventarisation der Bureau-Möbel, insbesondere bei den Kreis- und Centralstellen war ursprünglich dem Oberhofmeister-Stabe übertragen, wurde aber der Central-Buchhaltung der Finanzen [3]) in der Art überwiesen, daß dieselbe auf Grund der von dem kgl. obersten Rechnungshofe in seiner früheren Gestaltung geprüften Amtsinventare der sämmtlichen Geschäftsstellen des Reiches ein Hauptinventar zu führen hatte, welches unter Berücksichtigung aller Zu- und Abgänge eine genaue, vollständige und controlirende Uebersicht des Gesammtstandes der Staats- und Geschäfts-Möbel gewähren sollte.

Bei fortschreitender Umgestaltung des Verrechnungsstockes, bei einer sich immer mehr vervollständigenden Rechnungsstellung und sich immer mehr häufenden Geschäftsdrange wurde von der früheren Art und Weise der Inventarführung Umgang genommen und sich darauf beschränkt, die einzelnen Amts-Inventare, welche immerhin die Consignirung des gesammten Staatseigenthums bezweckten, von der Revision gelegentlich der Stellung der Regie- oder Hauptrechnungen prüfen zu lassen und dieselben dem Abrechnungs-Commissär zur Einsicht vorzulegen [4]).

Im Besonderen ist zu bemerken:

1. Die Inventare über Literalien, Möbel und Geräthschaften. Hierüber bestehen bezüglich der sämmtlichen Staatsbehörden und Stellen folgende Vorschriften [5]):

a) Die Inventare werden nicht alljährlich neuangefertigt, sondern stets für sechs Jahre und bezw. drei Finanzperioden angelegt und fortgeführt.

---

1) § 23 der Instr. vom Septbr. 1804.

2) § 24 der in Note 1 alleg. Instr.

3) VO. vom 19. März 1818 — Geret, Bd. VIII S. 685.

4) Entschl. des kgl. obersten Rechnungshofes vom 2. August 1839 – Geret, Bd. XXI S. 196.

5) Entschl. des kgl. obersten Rechnungshofes vom 8. April 1868 mit Formular — Fin.Min.Bl. 1868 S. 86 ff.

b) Für jeden Gegenstand ist im Inventar ein Werth in Ansatz zu bringen. Wo die Anschaffungskosten bekannt, bilden diese die zu inventarisirenden Werthe. Wo dies nicht der Fall ist, sind mit Ausschluß jedweder Kosten die beiläufigen Werthe zu ermitteln, welche sodann in der treffenden Rubrik „Anschaffungskosten eventuell beiläufiger Werth" unter geeigneter Anführung des Sachverhältnisses in der Rubrik „Bemerkungen" einzustellen sind.

c) Alle Zu- und Abgänge müssen alljährlich genau nachgetragen und bezw. abgesetzt werden.

d) Jedes Inventar ist jährlich abzuschließen und mit der treffenden Unterschrift des Beamten, dann nach gepflogener Revision mit der Unterschrift des Revisors zu versehen.

e) Nach jeder Abtheilung des Inventars ist ein für die 6jährige Inventarperiode angemessener ausreichender Raum zum Nachtrage der jährlichen Zugänge ꝛc. für welche nicht schon ein Vortrag besteht, und zum Vortrage der jährlichen Abschlüsse ꝛc. zu lassen. Am Schlusse des Inventars ist in dem Falle eine Zusammenstellung der Abschlüsse der einzelnen Abschnitte ꝛc. zu fertigen, wenn eine weitere Ausscheidung der Inventar-Gegenstände nach Lokalitäten und resp. Standorten stattfindet.

f) Jedes Inventar ist in Duplo anzufertigen und evident zu halten, von welchem das eine Exemplare für das Amt selbst, das andere zur Vorlage an die Revisionsstelle bestimmt ist, und ersteres bei Vorlage jeder Rechnung resp. Regierechnung zur Revision ergänzt mit eingesendet werden muß, damit die Revision desselben mit der Rechnungs- resp. Regierechnungs-Revision vorgenommen werden könne, worauf sodann das für die Revisionsstelle bestimmte Exemplar zur baldmöglichsten Berichtigung und Ergänzung nach dem bei dem Amte aufbewahrten Exemplar hinausgeschlossen wird.

g) Das Amts-Inventar darf den Rechnungen nicht beigebunden werden, sondern ist in gesonderten Heften zu halten.

h) Bei den Ausgabs- oder Einnahms-Positionen der betreffenden Nebenrechnungen und resp. Belege ist stets die fortlaufende Inventar-Nummer, unter welcher der angeschaffte oder verkaufte Gegenstand vorgetragen erscheint, zu allegiren.

i) Das gegebene Formular ist bei allen Staatsbehörden und Stellen, welchen nicht durch besondere Entschließungen die Beibehaltung eines abweichenden Inventars-Formulars ausnahmsweise gestattet wurde, gleichmäßig anzuwenden.

Bei größeren Aemtern und Stellen, z. B. den kgl. Regierungen, Landgerichten und Oberlandesgerichten, Oekonomieverwaltungen, Brauereien, Gefangenanstalten, Zucht- und Arbeitshäusern u. s. w., die ein ausgedehntes Inventar haben, welches zugleich theilweise zu besonderem Gebrauche bestimmt und deßhalb auch noch unter der besonderen Respicienz und Haftung des Benützenden gestellt ist, wird das Inventar in weiteren Unterabtheilungen unter Bezeichnung des Standortes (Aufbewahrungsortes) z. B. I. Abtheilung: Präsidium, II. Abtheilung: Directorium, III. Abtheilung: Referat I, oder IV. Abtheilung: Büttnerei, V. Abtheilung: Schreinerei u. s. w. geführt, um dadurch den Gebrauch praktischer zu machen und dessen Ueberwachung zu erleichtern[6]).

Bei den in Verwaltung des Staates stehenden Oekonomien, Gewerben u. s. w., bei welchen die Inventare und bezw. ihre Werthe zugleich eine wirthschaftliche Bedeutung haben, sind in jenen Fällen, in welchen die Anschaffungskosten bekannt sind und in welchen dieselben zugleich dem zur Zeit der

[6]) Ziff. 3 der in Note 5 alleg. Entschl.

Inventaraufstellung geltenden Werthe annähernd entsprechen, diese, in allen übrigen Fällen aber die mit Ausschluß jedweder Kosten besonders zu ermittelnden beiläufigen Werthe im Inventare vorzutragen, welche dann immer für die Dauer der sechsjährigen Inventar-Perioden beizubehalten sind [7]).

Bezüglich der Inventare und Kataloge über die öffentlichen Sammlungen des Staates hat die Finanzbehörde (Rechnungskammer) nur eine formelle Controle [8]).

Für die Inventare der Kreisregierungen haften die Regierungspräsidenten [9]), für die Inventare bei den Gerichtshöfen und Gerichten die betreffenden Vorstände [10]).

Die Revision über den Bestand der Inventargegenstände in den Straf- und Polizeianstalten haben die Regierungs-Finanzkammern bei Gelegenheit der Amtsextraditionen u. s. w. vornehmen zu lassen, wogegen bei dem jährlich vorzunehmenden Kassen- und Materialsturze [11]) in solchen Anstalten nur eine probeweise Vergleichung einiger besonders werthvoller Inventarstücke mit dem Inventar stattzufinden hat [12]).

Anlangend die an die Regierungsfinanzkammern vorzulegenden Inventare wird bemerkt, daß die zur Aufbewahrung bei den Behörden selbst (Rentämtern, Forstämtern, Oberförstern, Kreiskassen, [auch Regierungs-Regieverwaltungen, Forstbureaus, Kreisbauverwaltungen,] Bezirksämtern, Bauämtern, Gerichten, Staatsanwaltschaften u. s. w.) bestimmten Exemplare — Duplicate — der Mobiliar-Inventare alljährlich entsprechend ergänzt und abgeschlossen, zugleich mit den betreffenden Regierechnungen, jene der Landgerichts- und Bezirksärzte aber mit der Staatsfondsrechnung, zur Vorlage und Prüfung zu gelangen haben; bei der nach vollzogener Revision zu bewerkstelligenden Zurückleitung beregter Inventare sind sodann die bestimmungsgemäß bei der Revisionsstelle hinterliegenden Exemplare — Originale — zur Ergänzung bezw. Berichtigung nach den alsdann bei den betreffenden Behörden wieder verbleibenden Duplicaten mit dem Auftrage zur Wiedervorlage mit der Staatsfondsrechnung bezw. bezüglich jener der Landgerichts- und Bezirksärzte mit dem Revisionsprotocolle zur Staatsfondsrechnung hinauszugeben; die Controle über den Vollzug der Evidentstellung der Revisionsexemplare ist in denselben vom Amtsrevidenten vorzumerken und überhaupt über die Prüfung der Inventare Constatirung in den Hauptrevisions-Protocollen zur Staats- bezw. Forst-Hauptrechnung niederzulegen; diese Originalien sind der superrevisorischen Einsicht zu unterbreiten [13]).

Die zum Dienstgebrauche der Bezirksgeometer angeschafften Literalien, Geschäfts-Utensilien und Geräthschaften sind nach Entschließung des k. Obersten Rechnungshofes vom 14. Januar 1870 Nr. 605 nicht in dem rentamtlichen Inventare vorzutragen, sondern es haben die Bezirksgeometer selbständige Mobiliar-Inventare zu führen.

Nachdem die veterinärärztlichen Literalien aus den Amtsinventaren der Landgerichts- und Bezirksärzte abgeschrieben und den Bezirksthierärzten hinaus-

---

7) Ziff. 4 der in Note 5 allg. Entschl.

8) Fin.Min.Entschl. vom 7. Novbr. 1856 — Weber, Bd. XXIX S. 143.

9) § 146 der VO. vom 17. Dezbr. 1825 — Rggsbl. 1825 S. 1147.

10) Justizmin.Entschl. vom 13. Juni 1862 — Weber, Bd. XXXIII S. 415 und 420.

11) Entschl. der Staatsmin. des Innern und der Finanzen vom 28. October 1863 Nr. 13481.

12) Entschl. des Staatsministeriums des Innern vom 12. Septbr. 1864 Nr. 13842 mit Fin.Min.Entschl. vom 16. dess. Mts. Nr. 11021.

13) Ziff. 20 der Fin.Min.Entschl. vom 25. Nov. 1872 — Fin.Min.Bl. 1872 S. 220.

gegeben wurden, haben auch letztere ein am Schlusse des Jahres den Rentämtern zu übergebendes und von diesen der Regierungsfinanzkammer vorzulegendes Inventar zu führen.

Die von den Brandversicherungs-Inspectoren zu führenden Mobiliar-Inventare sind von denselben am Jahresschlusse der k. Brandversicherungskammer zur administrativen Prüfung einzusenden, welche diese Inventare hierauf den Kreiskassen behufs Vorlage mit der Immobiliarfeuerversicherungs-Regiekostennebenrechnung an die Regierungsfinanzkammer übermittelt. Die geprüften Inventare mit den Revisionsexemplaren und den Revisionserinnerungen werden von der Kreiskasse der Brandversicherungskammer vorgelegt, welche die Ergänzung und den Abschluß der Revisionsexemplare und die Beantwortung der Revisionserinnerungen von Seite der Brandversicherungs-Inspectoren veranlaßt und hierauf Rückleitung an die Kreiskasse pflegt. Nach erfolgter Rechnungsabhör hat die Kreiskasse die Amtsinventar-Duplicate, sowie Abschriften der allenfallsigen Beschlüsse an die Brandversicherungskammer behufs Hinausgabe an die Brandversicherungs-Inspectoren vorzulegen [14]).

Ueber das Verfahren bei Abschreibung entbehrlich oder unbrauchbar gewordener Inventargegenstände und deren Veräußerung ist Folgendes zu bemerken:

a) Die Genehmigung zur Abschreibung entbehrlich oder unbrauchbar gewordener Inventargegenstände der äußeren Finanzbehörden, Aemter und Kassen ist von den vorgesetzten Regierungsfinanzkammern zu erholen. Vor Erlassung der Abschreibdecretur durch die vorgesetzten Stellen bezüglich der Inventargegenstände anderer Behörden ist die Erinnerung der einschlägigen Finanzstelle bezw. der Regierungsfinanzkammer zu erholen, da es sich hiebei um eine Veräußerung von Bestandtheilen des Staatsvermögens handelt [15]).

b) Bezüglich der Abschreibung von Inventargegenständen in den Inventarien der Gerichte und Staatsanwaltschaften speciell bestehen folgende Vorschriften:

1) Die Anträge auf Abschreibung von Inventargegenständen in den Inventarien der Amtsgerichte sind von den Oberstaatsanwälten, welchen die Zuweisung der Regie-Etats dieser Gerichte übertragen ist, im Benehmen mit den Regierungsfinanzkammern zu bescheiden.

2) Dergleichen Behandlung sind auch die Anträge auf Abschreibung in den Inventarien der landgerichtlichen Staatsanwälte unterworfen.

3) Abschreibungen in den Inventarien der Landgerichte und Schwurgerichtshöfe unterliegen der Genehmigung der Oberlandesgerichte benehmlich mit den Regierungsfinanzkammern.

4) Die Genehmigung von Abschreibungen in den Inventarien der Oberlandesgerichte und der Oberstaatsanwälte bleibt dem k. Staatsministerium der Justiz vorbehalten [16]).

c) Bezüglich der Abschreibung unbrauchbar gewordener Gefängnißgeräthschaften ist angeordnet, daß die von den Gefängnißwärtern bei den Landgerichten und größeren Amtsgerichten und von den in gleicher Eigenschaft verwendeten Gerichtsboten und Dienern bei den Amtsgerichten angefertigten Ab-

---

14) Gen. der Brandversicherungskammer vom 5. Juli 1880.

15) Entschl. des Staatsministeriums des Innern und der Finanzen vom 20. Juni 1861 — Geret, Bd. XXXII II. S. 140.

16) Just. u. Fin.Min.Entschl. vom 22. Juni 1869 — Fin.Min.Bl. 1869 S. 183 ff.

schreibungsverzeichnisse durch den Vorstand des betreffenden Gerichtes und, sofern es sich um Geräthschaften für ein einem Landgerichte und einem Amtsgerichte gemeinschaftliches Gefängniß handelt, durch den Vorstand des Landgerichtes unter gutachtlicher Aeußerung dem einschlägigen landgerichtlichen Staatsanwalte mitzutheilen und durch diesen dem Oberstaatsanwalte vorzulegen sind, welcher dieselben sodann mit gutachtlicher Aeußerung der k. Regierungsfinanzkammer zur weiteren zuständigen Behandlung mittheilt. Die von der k. Regierungsfinanzkammer ergehenden Entschließungen werden den betreffenden Gerichten ebenfalls durch Vermittelung des Oberstaatsanwaltes und des einschlägigen landgerichtlichen Staatsanwaltes mitgetheilt [17]).

d) Wird der Verkauf der abzuschreibenden Inventargegenstände bei äußeren Behörden angeordnet, so hat in der Regel das Rentamt auf ergangene Mittheilung die Versteigerung vorzunehmen, wenn sich ein solches am Sitze der betreffenden Behörde befindet; außerdem hat die bezügliche Behörde die Versteigerung selbst zu beschäftigen und dem Rentamte den Erlös zu übersenden, welches sich hierauf für diesen Erlös — oder auch für die allenfalls von Beamten für abgängige Gegenstände zu leistenden Ersatzbeträge — Verrechnungsdecretur zu erwirken hat [18]); über etwaige Ersatzverbindlichkeiten hat die vorgesetzte Stelle des betreffenden Beamten im Disciplinarwege zu erkennen.

Die Belege zu den Mobiliar-Inventarien sind jederzeit den Inventarduplicaten beizugeben und mit diesen an die betheiligten Behörden zurückzuleiten [19]). Zu diesen Belegen gehören insbesondere die Abschreibungsdecreturen. Die von den Gerichtshöfen und den Landgerichten jährlich an die Rechnungskammer und bezw. die Regierungsfinanzkammern vorzulegenden Abschriften der Protocolle über den Sturz der Büchersammlungen sind nach Vergleichung mit den Inventarien zu den Rechnungsacten zu nehmen [20]). Zur näheren Prüfung der gerichtlichen Inventarien erhalten die Regierungsfinanzkammern alljährlich durch die k. Oberstaatsanwälte Notification über die im vorhergegangenen Jahre durch das kgl. Staatsministerium der Justiz den Amtsgerichten auf Rechnung von Centralfonds gelieferten Literalien [21]).

Die Kosten für die Formularpapiere, für Heften und Actenumschlag zu den Mobiliar-Inventarien der Rentämter sind von den Amtsvorständen [22]), bei jenen Behörden, deren Vorstände Aversen für Kanzleibedürfnisse beziehen, aus letzteren [23]), außerdem aber aus Regiemitteln zu bestreiten.

2. Die Immobiliar-Inventare. Ueber die Führung derselben von Seiten der k. Rentämter ist zu bemerken [24]):

a) Die Grundlage der Immobiliar-Inventare bilden die rentamtlichen Steuerkataster und im erforderlichen Falle haben diejenigen Aemter und Kassen, welche nicht im Besitze der Steuerkataster sind, Auszüge hievon von den einschlägigen Rentämtern zu erholen.

---

17) Just. u. Fin.Min.Entschl. vom 28. März 1866 — Just.Min.Bl. 1866 S. 65, — dann Just.Min.Entschl. vom 13. Dezember 1873 — Fin.Min.Bl. 1873 S. 202.
18) Vgl. die in Note 15 und 16 alleg. Entschl.
19) Ziff. 20 der in Note 13 alleg. Entschl.
20) Just.Min.Entschl. vom 26. April 1867 — Fin. Min.Bl. 1868 S. 21, — dann vom 6. August 1879 Nr. 12055. — Entschl. des k. Obersten Rechnungshofes vom 24. Januar 1868 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 20.
21) Just.Min.Entschl. vom 22. Juni 1878 Nr. 7927.
22) Ziff. 5 der Fin.Min.Entschl. vom 24. Juni 1870 Nr. 7360 — Fin.Min.Bl. 1870 S. 127.
23) Z. B. bezüglich der Bezirksämter Entschl. d. Min. d. Innern vom 26. April 1875 Nr. 4753.
24) Entschl. des k. Obersten Rechnungshofes vom 7. November 1856.

b) Die verschiedenen Immobilien sind nach den in dem Formulare aufgeführten neun Hauptabtheilungen unter Einhaltung der vorgezeichneten Reihenfolge vorzutragen; wenn jedoch Objecte der einen oder der andern Gattung bei einem Amte nicht vorkommen, so ist auch ein Vortrag hiefür nicht zu machen, und nur für wirklich vorhandene Gattungen der verschiedenen Objecte sind gesonderte Abtheilungen im Inventare zu eröffnen.

c) Die Flächen der Staatsstraßen sind in die gegenständigen Inventare nicht aufzunehmen, nachdem sie nicht der rentamtlichen Verwaltung unterstehen und die Evidenthaltung dieser Grundflächen den einschlägigen k. Straßen- und Flußbauämtern obliegt, in deren Kataster sie gehören und nachdem die Flächen derselben wie jene der gleichfalls keinen Gegenstand der rentamtlichen Inventare bildenden öffentlichen Flüsse und Plätze durch die Steuerkataster nachgewiesen werden, so daß es auch an der nöthigen Controle nicht mangelt [25]).

Auch Kirchengebäude, welche dem öffentlichen Gottesdienste der Kirchengemeinden gewidmet sind, können, da sie als res extra commercium in keinem Privateigenthum sich befinden können, wenn nicht exceptionelle Verhältnisse bestehen, ebensowenig wie Pfarrwiddumsgebäude in dem rentamtlichen Immobiliar-Inventare vorgetragen werden [26]).

d) Die sämmtlichen einzelnen Objecte sind fortlaufend durch das ganze Inventar — ohne Rücksicht auf die Zahl der einzelnen Abtheilungen — mit arabischen Zahlen zu nummeriren, hiebei ist jedoch die Reihenfolge, nach welcher die einzelnen Objecte mit den treffenden Mieth- oder Pachtzinsen oder Geldanschlägen in der Rechnung aufgeführt sind, möglichst einzuhalten.

Zugänge haben Bruchnummern zu erhalten, mit Ausnahme der bei Abtheilung IX. fortlaufenden Vorträge.

e) Bei jeder Hauptabtheilung ist ein gesonderter Abschluß zu machen, welcher den Gesammtbetrag des Flächeninhaltes, der Steuerverhältnißzahlen, der Schätzungswerthe und des Ertrages der sämmtlichen zu den einzelnen Hauptabtheilungen gehörigen Objecte nachweist. Am Schlusse des Inventars ist eine Zusammenstellung der Abschlüsse der einzelnen Hauptabtheilungen zu fertigen.

Bei der Hauptzusammenstellung sind die Verhältnißzahlen des Finanz- und Forstärars mit den bezüglichen Abschlußsummen der summarischen Register abzugleichen und die sich ergebenden Differenzen jedesmal zu erläutern, wenn sie nicht durch rechtzeitige Vorsorge schon bei Anfertigung der Steuerausweise und summarischen Register sich ferne halten ließen.

Bei den Abschlüssen der einzelnen Abtheilungen wie bei der Hauptzusammenstellung sind die Fischwasser-, Mieth- und Arealhaussteuer-Verhältnißzahlen summarisch auszuscheiden.

f) Das Immobiliar-Inventar ist je für die Dauer von sechs Jahren bezw. drei Finanzperioden herzustellen und in Anwendung zu erhalten; zu diesem Zwecke ist nach jeder Hauptabtheilung ein — entsprechend und ausreichend zu bemessender — leerer Raum zu lassen, um die im Laufe einer Finanzperiode eintretenden Zu- und Abgänge, sowie die Abschlußresultate der einzelnen Jahre gehörig vortragen zu können.

g) Die im Laufe eines Jahres eintretenden Zu- und Abgänge sind am Schlusse

[25]) Fin.Min.Entschl. vom 26. August 1874 Nr. 12243.

[26]) Ziff. 7 der Fin.Min.Entschl. vom 24. Juni 1870 — Fin.Min.Bl. 1870 S. 127.

jeder Hauptabtheilung in der — in dem vorgeschriebenen Formulare bei den Waldungen exemplificirten — Weise vorzutragen.

Die Veranlassungen zu den einzelnen Zu- und Abgängen sind in der Rubrik der Bemerkungen in Kürze anzugeben. Im Falle sich im Laufe eines Jahres eine Aenderung nicht ergeben hat, ist solches bei dem Abschlusse der einzelnen Hauptabtheilungen unter Angabe des Rechnungsjahres kurz zu bemerken.

Bloße Aenderungen bezüglich der Pacht- oder Miethzinse, der Geldanschläge, Schätzungssumme und Verwendungsweise innerhalb derselben Abtheilung begründen keine förmliche Ab- und Zuschreibung, sondern lediglich eine Abänderung des Vortrages und zwar nach dem Jahresbetrage am Schlusse des Jahres mit Erläuterung in der Rubrik „Bemerkungen" zur Klarstellung des Sachverhaltes.

h) In der Rubrik „Bemerkungen" sind alle sachdienlichen Notizen über die Erwerbung, Verwendung, obwaltenden besonderen Verhältnisse ꝛc. ꝛc. in Kürze anzugeben; insbesondere ist bei den einzelnen Objecten, namentlich bei den dem Forstrealitäten-Status zugetheilten Feldern und Wiesen die Benützungsweise derselben, Ueberlassung von Objecten an Nutznießer gegen Steuerzahlung, Ausnützung und Entbehrlichkeit von Kiesgruben auf Grund erholter bauamtlicher Aeußerung u. s. w., genau und bestimmt anzuführen.

i) Diejenigen Dienstgrundstücke an Feldern, Wiesen, Oedungen u. dgl., welche zum Forstrealitäten-Status gehören, und demnach zur Aufforstung bestimmt sind, werden in den rentamtlichen Inventaren nicht unter denjenigen Hauptabtheilungen für Felder, Wiesen ꝛc., deren Pacht oder Anschlagserträgniß unter dem Rechnungstitel: „aus Oeconomien und Gewerben" verrechnet wird, vorgetragen, sondern sind mit entsprechender Vormerkung und mit geeigneter Bezugnahme auf die forstamtlichen Inventare unter der Hauptabtheilung „Waldungen incl. der dem Forstareale zugewiesenen sonstigen Grundflächen" aufzuführen [27].

Die in den rentamtlichen Inventarien zu behandelnden Zu- und Abgänge an den Staatswaldflächen werden auf den Grund der Staatsgüterveräußerungsrechnung bezw. deren Nebenrechnungen, welche alle Veränderungen durch neue Erwerbungen und Veräußerungen, dann durch Tausch enthalten, controlirt. Ueberdies ist von Seite des einschlägigen k. Forstamts dem rentamtlichen Inventare alljährlich die Bemerkung bezw. Bestätigung beizusetzen, daß sich Aenderungen nicht ergeben haben, bezw. daß die Zu- und Abgänge in der Staatswaldfläche vollständig — oder gegenüber dem forstamtlichen Inventar, mit welcher Abweichung? — nachgetragen wurden.

Wenn auf Objecten, welche dem Forstrealitätenstatus angehören, Gebäude oder Diensthütten stehen, so sind dieselben mit der treffenden Haussteuer, dem allenfallsigen Bauwerthe, mit der Hinweisung auf den Grundbuchextract, dem Ertrag und der Benützungsweise bei den Gebäuden vorzutragen, wogegen auf die laufende Nummer des Vortrags der Fläche und Verhältnißzahl hin- und bezw. zurückzuverweisen ist.

k) Die sämmtlichen Gebäude des Staates müssen, insofern sie von dem Eintritte in die Brandversicherungsanstalt nicht ausgeschlossen sind [28]), wenigstens mit

---

27) Ziff. 3 und 4 der Fin.Min.Entschl. v. 4. Febr. 1856 — Geret, Bd. XXIX S. 145.

28) Art. 9 des Gesetzes v. 3. April 1875 — Ges.- u. VOBl. 1875 S. 269. — B. G. Ergbd. VI S. 473. — Hieher gehören Gebäude im Werthe von unter 100 Mark,

dem halben Werthe der verbrennbaren Theile versichert werden [29]); in gleicher Weise sind die Gebäude der Gemeinden und Stiftungen zu versichern, bezüglich welcher dem Staatsärare die ausschließliche Baulast obliegt, ohne Rücksicht darauf, ob das Staatsärar oder ein Dritter die Brandversicherungsbeiträge zu entrichten hat [30]). Würde durch die Einhaltung des vorbezeichneten Minimums die Versicherungssumme unter den Betrag von 100 ℳ. herabgedrückt, somit die Aufnahme des Gebäudes in die Anstalt unmöglich gemacht, so hat die Erhöhung des Minimums auf diesen Betrag einzutreten, sofern der volle Werth des Gebäudes hiedurch nicht überschritten wird [31]). Befinden sich bei den Gebäuden solche Zugehörungen, welche dem Zwangsbeitritt unterliegen [32]), so richtet sich das Minimum der Versicherungssummen derselben nach den für das betreffende Gebäude bestehenden Bestimmungen [33]).

Damit nun der Werth der Immobiliar-Inventare als Controlmittel für die richtige Verrechnung der für die Staatsgebäude zu entrichtenden Brandversicherungsbeiträge erhalten bleibt, haben alle Aemter und Behörden, welche Immobiliar-Inventare zu führen haben, für die in letzteren aufgeführten Staatsgebäude von der Brandversicherungskammer Grundbuchsauszüge zu erholen und dem Immobiliar-Inventare als integrirenden Bestandtheil anzufügen, wogegen im Inventare selbst die Brandversicherungs-Capitalien nicht mehr vorzutragen sind, sondern bezüglich der Brandversicherungsverhältnisse der Staatsgebäude bei dem bezüglichen Vortrage lediglich auf den angefügten Grundbuchsauszug hinzuweisen ist. Allenfallsige Aenderungen am Brandversicherungsstande der Staatsgebäude sind im Grundbuchsauszuge evident zu halten.

Die für den Bezug der Grundbuchsauszüge zu entrichtende Gebühr ist auf sächliche Ausgaben der Rentämter zu verrechnen [34]).

Die Brandversicherungskapitalien müssen mit der Nebenrechnung über ständige Bauausgaben bezüglich der dort verrechneten Brandversicherungsbeiträge übereinstimmen; bei Versicherungsänderungen sind mit dieser Nebenrechnung die bezüglichen Grundbuchsauszüge vorzulegen. Die Grundbuchsauszüge sind bei den einzelnen Gebäuden zu allegiren und werden zweckmäßig nicht den Inventaren beigebunden, sondern mit denselben in einem Streckbande verwahrt.

l) Das Immobiliar-Inventar ist in duplo herzustellen, wovon das eine Exemplar bei der k. Regierung bezw. der einschlägigen Centralstelle, das andere aber bei dem verrechnenden Amte aufzubewahren ist; das letztere Exemplar ist gehörig ergänzt und abgeschlossen alljährlich mit der einschlägigen Rechnung — in der Regel der Staatsgüterveräußerungsrechnung — mit den remittirlichen Belegen zur Re- und Superrevision vorzulegen und ist mit der revi-

---

Schaubuden, Bau- und Wirthschaftshütten, Petroleum-Lagerhäuser, Pulvermühlen, Pulvermagazine, Feuerwerkslaboratorien, Gebäude, welche zur Fabrikation oder Aufbewahrung von Schießbaumwolle oder von andern explodirenden Stoffen bestimmt sind, ferner isolirt liegende, ausschließend zu militärischen Zwecken bestimmte Festungsgebäude.

29) Ziff. 1 } 30) Ziff. 2 } der Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern, Abth. für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel vom 3. August 1878 — Min.Amtsbl. 1878 S. 171 ff. — Fin.Min.Bl. 1868 S. 163. — B. G. Ergbd. VIII S. 2 ff.

31) Ziff. 4 der in Note 29 alleg. Entschl.

32) Art. 5 und 6 des in Note 28 alleg. Gesetzes.

33) Ziff. 5 der in Note 29 alleg. Entschl.

34) Fin.Min.Entschl. vom 24. Juli 1877 — Fin.Min.Bl. 1877 S. 324.

sorischen Bestätigung der Uebereinstimmung mit dem bei der Revision vorliegenden Exemplare versehen zurückzugeben. In den Revisionsprotokollen zu den Haupt-Rechnungen ist über den Vollzug der Prüfung und allenfalls unbereinigte Anstände Constatirung niederzulegen.

m) Der wirkliche Ertrag und bezw. der Anschlag aus den im Inventare vorgetragenen Abtheilungen und zwar: I. Gebäuden, II. Gärten, III. Feldern, IV. Wiesen, V. Oedungen, VI. Fischwassern und Teichen, VII. besonderen Realrechten, VIII. Jagdbögen soll in der Regel mit den effectiven Verrechnungen bezw. Anschlägen der Dienstgründe und Dienstwohnungen in den einschlägigen Rechnungen übereinstimmen. Bezüglich der Abtheilung IX Waldungen ist eine Uebereinstimmung mit der Forstrechnung undurchführbar und sind den Inventarsvorträgen die forstamtlichen Durchschnittserhebungen zu Grunde zu legen.

Verkäufe und Erwerbungen von Staatsrealitäten sind im Inventar in Uebereinstimmung mit der Staatsgüterveräußerungsrechnung vorzutragen.

Der Hauptabschluß hat bezüglich der Steuerverhältnißzahlen des Staates in den Steuerregistern seine Controle zu finden.

3. Die Evidenthaltung der forstamtlichen Staatswald-Inventare, auch Forstrealitäten-Status genannt, wird durch die Kreisforst-Bureaus bzw. das kgl. Ministerial-Forstbureau auf administrativem Wege controlirt. Eine weitere revisorische Ueberwachung gelegentlich der Rechnungsprüfung bzw. Rechnungsaufnahme ist nicht erforderlich, doch kann von Seiten der Re- und Superrevision zum Behufe der Controle über Evidenthaltung der rentamtlichen Inventare auch von den Staatswald-Inventarien der k. Forstämter Einsicht genommen werden [35].

4. Die Hausinventare. Ueber sämmtliche Staatsgebäude sollen förmliche Hausinventare hergestellt werden und zwar gelegentlich der Neubauten, bei Ueberweisungen erworbener Gebäude an Nutznießer für Staatszwecke, bei Aenderung in der Person des Nutznießers oder bei wesentlichen Umgestaltungen und Veränderungen eines Staatsgebäudes [36].

Das Hausinventar muß eine genaue Beschreibung des Aeußern und Innern des betreffenden Hauses enthalten [37] und durch die in besonderen Beilagen zu demselben nachzutragenden künftigen Veränderungen in Evidenz erhalten werden [38].

§ 74.

3. Der Verkehr zwischen den Behörden unter sich und mit Privaten.

1. Die Verwaltungsbehörden verkehren sowohl unter sich, als mit Privaten in der Regel mittelst der Schrift, wobei jedoch ein persönliches, mündliches Benehmen, wo dieses dem Zweck entspricht, nicht ausgeschlossen ist.

2. Beim Verkehr der Behörden unter sich hängt die Form desselben von der Stellung ab, welche die verkehrenden Behörden im Aemter-System sowohl an sich, als zu einander einnehmen. Die vorgesetzte Behörde correspondirt mit den ihr untergebenen Organen in der Form des Befehls (Rescript), die untergeordnete mit der vorgesetzten in der des Berichtes. Aufträge an Behörden, welche der requirirenden Behörde nicht unmittelbar untergeordnet sind, sind in Ersuchsform zu halten; die in dieser Weise requirirten Behörden haben dem ergangenen Ansinnen

---

35) Ziff. 1 u. 2 der Fin.Min.Entschl. v. 4. Febr. 1856 — Geret, Bd. XXIX S. 145.
36) § 95 der VO. v. 28. Februar 1851 — Rggsbl. 1851 S. 217. — B. G. Bd. XVII S. 185.
37) § 92 } der in Note 36 alleg. VO.
38) § 93 }

die entsprechende Folge zu leisten [1]). Coordinirte Behörden verkehren unter sich in der Form von Schreiben, die je nach ihrem Inhalte mit verschiedenen Namen bezeichnet werden (Requisitionen, Notificationen u. s. w.) [2]).

3. Die Eingaben, Beschwerden u. s. w., welche von Privatpersonen an die Behörden gebracht werden wollen, können — von den besonderen Vorschriften in Verwaltungsrechtssachen abgesehen — entweder mündlich zu Protocoll gegeben oder schriftlich eingereicht werden; bei den höheren und höchsten Stellen ist die schriftliche Eingabe die Regel.

Damit auch mündliche Beschwerden und bezw. Gesuche bei den höheren Stellen angebracht werden können, ist bei denselben ein Anmeldebureau bezw. Beschwerdeprotocoll eröffnet [3]).

4. Ueber den dienstlichen schriftlichen Verkehr sowohl zwischen den Behörden und Stellen, als auch zwischen diesen und Privaten gelten zur Zeit folgende allgemeine Bestimmungen [4]):

a) Bezüglich des Papierformates ist das Nähere bereits in § 71 Ziff. 7 oben S. 204 enthalten.

b) In Eingaben von Privaten und Rechtsanwälten an öffentliche Behörden und Stellen ist auf der ersten halbgebrochenen Blattseite anstatt einer Anrede am oberen Rande links die Adresse und der kurz zu fassende Betreff nebst der Zahl und Art etwaiger Beilagen, am oberen Rande rechts der Wohnort und das Datum anzugeben. Rechts unterhalb des Datums ist sofort mit dem sachlichen Vortrage zu beginnen. Auf der zweiten und den folgenden Seiten kann die ganze Breite des Bogens mit Ausnahme eines gegen die Mitte freizulassenden mäßigen Raumes beschrieben werden. Auf den Schluß des sachlichen Vortrages hat unmittelbar die Namensunterschrift des Verfassers zu folgen mit der nachstehend bezeichneten Beifügung und zwar: „Ehrerbietigst gehorsamst“ in Eingaben an den k. Staatsrath und die k. Staatsministerien, an das k. Oberste Landesgericht und an den k. Verwaltungsgerichtshof, „gehorsamst“ in Eingaben an die k. Central- und Kreisstellen, „gehorsam“ in Eingaben an die übrigen Behörden.

Doppelschriften (Duplicate) sind nur dann vorzulegen, wenn deren Vorlage durch besondere Umstände geboten ist.

c) Eingaben von Privaten — welche nunmehr ausnahmslos einer Gebührenpflicht nicht mehr unterliegen [5]) —, sollen in der Regel nicht blos deshalb abgelehnt oder zurückgewiesen werden, weil sie von der vorgeschriebenen Form abweichen; immerhin aber ist dahin zu wirken, daß auch die Eingaben von Privaten die vorgeschriebene Form ausweisen.

d) Die vorstehend sub b bezeichneten Vorschriften gelten auch einschließlich der Anwendung der Subjectionsformel für die Form der amtlichen Berichte

---

1) Ziff. 4 der Entschl. des Staatsminist. des Innern vom 22. April 1874. — B. G. Erg.-Bd. VI S. 342 — mit Fin.Min.Entschl. vom 30. April 1874 — Fin.Min.Bl. 1874 S. 141—145 ff.

2) Vgl. hierüber v. Pözl, Verwaltungsrecht 3. Aufl. 1871 § 8 S. 17.

3) Allerh. Erl. v. 29. Dezember 1836 Art. XI u. XV. — Handbibl. des bayer. Staatsbürgers Bd. III S. 295 und 299.

4) Min.Bekanntm. vom 6. und 22. April 1874. — Ges.- u. VOBl. 1874 S. 123 — Fin.Min.Bl. 1874 S. 141 u. 145. — B. G. Ergbd. VI S. 338. u. 341 — Mit letztallegirter Entschl. sind auch die bezüglichen Formularien ertheilt worden.

5) Seite XXVI der Einleitung zu v. Stengel's Commentar zum Gebührengesetze, dann § 11 der Fin.Min.Bekantm.vom 17. September 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 194 — B. G. Bd. XV Abthl. 2 S. 606.

an vorgesetzte Behörden und Stellen und ist bei diesen außerdem noch oberhalb der Adresse der Name des berichtenden Amtes, dann unterhalb des Betreffs das Datum und die Geschäftsnummer des etwaigen veranlassenden Auftrages und der Name des Referenten, falls der Berichterstatter nicht selbst der Referent ist, sowie die Zahl uud Art etwaiger Beilagen anzugeben.

Amtliche Vorlagen an vorgesetzte Behörden und Stellen mittelst Randberichtes sind in allen Fällen zulässig, in welchen eine umfassendere Sachwürdigung nicht erforderlich ist und Berichtsentwürfe bei der berichtenden Behörde entbehrlich sind. In allen Fällen, in welchen der einem k. Staatsministerium vorzulegende Bericht einer Unterbehörde für die Akten der Kreisregierung entbehrlich oder eine eingehende Würdigung bei der Vorlage nicht erforderlich erscheint, kann diese Vorlage durch Randbemerkung auf dem Berichte der Unterbehörde erfolgen [6]).

e) In Erlassen öffentlicher Behörden und Stellen an untergeordnete Aemter, sowie an Rechtsanwälte und Privatpersonen ist die früher übliche Ueberschrift auf der ersten Blattseite (am oberen Rande links) durch Bezeichnung der Geschäftsnummer und des Betreffs, sowie etwaiger Beilagen und (am oberenRande rechts) durch Angabe des Amtssitzes und des Datums zu ersetzen.

Am Schlusse des Erlasses hat die amtliche Fertigung Platz zu finden. Am unteren Rande linker Hand ist die Adresse beizufügen.

Entschließungen, welche die Central- und Kreisstellen auf Grund collegialer Berathung erlassen, sind, soweit es früher üblich war, auch künftig mit der Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs" zu versehen.

f) Bei Vorstellungen an Seine Majestät den König lautet die Anrede: „Allerdurchlauchtigster großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!", im Contexte schreibt man: „Euer königlichen Majestät" und „Allerhöchstdieselbe"; am Schluß bedient man sich der Subjectionsformel: „Allerunterthänigst treugehorsamst"; die Aufschrift endlich lautet „An Seine königliche Majestät von Bayern". Diese Vorschriften vom 1. Januar 1806 — Rggsbl. 1806 S. 1 — Weber, Ges. und VO. Slg. Bd. I S. 111 — gelten sowohl für Private als für die Berichte der k. Landesstellen und Behörden und sind durch § 1 der in Note 4 alleg. Verodnung auch für die Zukunft aufrecht erhalten.

g) Die amtliche Schreibweise hat sich jener Sprache zu nähern, welche im schriftlichen Privatverkehre angewendet wird, ohne in Weitläufigkeit zu verfallen.

Den k. Regierungspräsidien ist es in allen Fällen, den k. Stellen und Behörden aber in Gegenständen der einfachen Verwaltung gestattet, in der ersten Person und zwar den Regierungspräsidien und Behörden ohne Collegialverfassung — Rentämtern, Forstämtern, Oberförstern, Bezirksämtern, Bauämtern, Bezirksärzten u. s. w. — in der ersten Person der Einheit — „ich" —, den Collegialstellen und Behörden — Magistraten — in der ersten Person der Mehrheit — „wir" — zu schreiben. In allen streitigen Verwaltungsrechtssachen haben Behörden wie Stellen in Text und Fertigung als Gesammtbehörde aufzutreten und die Schreibweise in der dritten Person der Einheit zu wählen.

6) Min.Entschl. vom 1. Dezember 1872 — Fin.Min.Bl. 1872 S. 387, — dann Ziff. 5 der in Note 4 alleg. Entschl. vom 22. April 1874.

Ueber die Form der Entscheidungen der Senate für Verwaltungsrechtssachen siehe oben § 45 Ziff. 13 S. 113 ff.

Ueber den Verkehr mit der k. Bank in Nürnberg und ihren Filialen siehe oben § 63 S. 179. ff.

Wenn nicht an eine Unterbehörde, sondern an die Person eines Staats- oder Gemeindebeamten in Dienstsachen geschrieben wird, so ist in der Adresse die Bezeichnung „Herr" und im Inhalte des Schreibens die Anrede „Sie" zu gebrauchen.

In gleicher Weise ist in der Regel auch bei den an Privatpersonen zu richtenden amtlichen Schreiben zu verfahren.

Der Gebrauch von Fremdwörtern ist in amtlichen Schreiben thunlichst zu vermeiden.

Amtliche Erlasse in einfachen Geschäftssachen, bei denen die Anfertigung eines Entwurfes (Conceptes) zu den Akten nicht nöthig erscheint, können in Urschrift (gegen kurze Aktenvormerkung) den Betheiligten zugeschlossen werden.

Die Berichte der Regierungen an die Ministerien in Etats- und Finanzgegenständen hat der Director der Finanzkammer mitzuunterzeichnen; derselbe hat auch in allen sonstigen Verfügungen der Finanzkammern und bei den ihn als Etatscurator berührenden Erlassen der Kammer des Innern mit dem Präsidenten die Reinschriften zu unterzeichnen.

Bei Ausschreibungen Allerhöchster Entschließungen, sowie von Entschließungen der Staatsministerien soll die Unterzeichnung und Gegenzeichnung, wie sie in der Urschrift enthalten sind, auch in den amtlich zu beglaubigenden Abschriften ausgedrückt werden [7]).

Bei Berichtserstattungen ist insbesondere zu beachten, daß Gegenstände verschiedenartigen Inhalts auch in gesonderten Berichten behandelt werden, daß die Rubricirung ensprechend erfolge, die veranlassenden Rescripte genau allegirt werden, die Abnummerirung der Beilagen sorgfältig bethätigt werde, bei größerer Zahl derselben unter Beigabe eines besonderen Verzeichnisses, daß beigegebene Akten geheftet, tectirt, rubricirt, foliirt und mit Aktenrenner versehen sind, endlich daß die Namensunterschrift deutlich sei [8]).

Anstellungs- und Beförderungsvorschläge sollen mit thunlichster Beschleunigung erfolgen; die zu Berichterstattung angesetzten Termine sollen genau einhalten werden.

h) Die den k. Civil-Staatsministerien untergeordneten Stellen und Behörden haben mit allen öffentlichen Organen dieser Ministerien, sowie mit Rechtsanwälten und Privatpersonen im ganzen Umfange des Königreiches dann in unmittelbaren Geschäfts-Verkehr zu treten, wenn weder eine Mitwirkung, noch eine Kenntnißnahme von Seite jener Stellen und Behörden nothwendig ist, welche den Betheiligten zunächst vorgesetzt sind.

Es können hienach in diesen Fällen die k. Stellen und Behörden auch mit untergeordneten Organen anderer Stellen und Behörden in unmittelbaren Geschäftsverkehr treten, wie auch eine directe Berichterstattung in den erwähnten Fällen nicht ausgeschlossen ist. Aufträge an Behörden,

---

7) § 8 Ziff. 2 des Landtagsabschieds vom 4. Juni 1848 — Ges.Bl. 1848 S. 46 und Fin.Min.Entschl. vom 9. Juni 1848 — Geret, Bd. XXV S. 71.

8) Fin.Min.Entschl. vom 27. Mai 1862 — Geret, Bd. XXXIII S. 608, — Ausschr. der Regierung von Mittelfranken vom 10. Juni 1838 — Geret, Bd. XXI S. 59 — und Fin.Min.Entschl. vom 21. November 1822. — Geret, Bd. XII S. 1345.

welche der requirirenden Behörde nicht unmittelbar untergeordnet sind, sind in Ersuchsform zu halten. Die in dieser Weise requirirten Behörden haben den ergangenen Ansinnen die entsprechende Folge zu leisten.

i) Sind Entschließungen einer vorgesetzten Behörde oder Stelle (außer den in lit. f vorgesehenen Fällen) durch eine Unterbehörde mehreren Betheiligten schriftlich zu eröffnen, so hat erstere die erforderliche Zahl von Abdrücken ihrem Auftrage sofort beizufügen.

In ähnlicher Weise ist zu verfahren, wenn einer Behörde Formularien (Tabellen) mit dem Auftrage zugeschlossen werden, dieselben untergeordneten Organen zur Bearbeitung mitzutheilen.

k) Schreiben der in lit. h benannten Stellen und Behörden an solche von gleichem Dienstrange sind in Form einfacher Geschäftsnoten (mit Hinweglassung von Ueberschriften, Anreden und Schlußformeln) abzufassen; insoferne die Einfachheit des Gegenstandes es gestattet, ist den betreffenden Aktenstücken eine Randbemerkung beizufügen und hiedurch die Ausfertigung einer Note zu vermeiden.

Derartige in gerader (directer) Redeweise abzufassende Noten haben anstatt der früher üblichen Protokolls-Extracte auch in dem Falle Anwendung zu finden, wenn eine umfassendere schriftliche Mittheilung zwischen den beiden Kammern einer Kreisregierung nothwendig ist.

l) Bei Anwendung von Formularpapieren zu Correspondenzen und Berichten sollen dieselben im Wege des Buchdruckes hergestellt, von lithographischer und autographischer Herstellung derselben aber abgesehen werden.

m) Bei Landestrauer — d. h. beim Ableben des Königs, der Königin, und der verwittweten Landesregentinnen von Bayern — ist vom Sterbetage an drei Monate hindurch schwarz zu siegeln und es haben während zweier Dritttheile dieser Trauerzeit die Ausfertigungen auf schwarzgerändertem Papiere zu geschehen, was auch für die amtlichen Blätter gilt. Nachmals geschehen diese Ausfertigungen wie gewöhnlich und ohne Anwendung eines Papieres mit schwarzem Schnitt [9]).

5. Der Verkehr der Rentämter mit den Gemeindeausschüssen der Landgemeinden. Hieher ist zu bemerken, daß in Folge Einführung der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins die Gemeindeausschüsse keine den Rentämtern coordinirte Behörden geworden sind und daß sich demnach die Gemeindeausschüsse der Landgemeinden im schriftlichen Verkehr mit den Rentämtern der Berichtsform zu bedienen haben [10]).

6. Bahningenieure sind befugt in allen zuständigen Angelegenheiten mit den k. Behörden direct auf schriftlichem oder mündlichem Wege zu verkehren [11]).

Die Brandversicherungs-Inspectoren haben an die k. Rentämter anzeigend und antragstellend zu schreiben [12]).

---

9) § I Ziff. 6 und § II der Hof- und Landestrauerordnung vom 20. Juli 1827 — Rggsbl. 1827 S. 505. — Weber, Ges.- u. VOSgl. Bd. II S. 387. — Min.-Ausschr. vom 29. November 1841 — Döllinger, VOSgl. Bd. XXI S. 78. — Beim Ableben Seiner Majestät des Königs Maximilian II. am 10. März 1864 war eine sechsmonatliche Hof- und Landestrauer angeordnet.

10) Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern vom 16. Juni 1871 Nr. 6535.

11) Fin.Min.Entschl. vom 8. Januar 1870 — Fin.Min.Bl. 1870 S. 1.

12) § 26 der Instr. — Fin.Min.Bl. 1875 S. 236. — B. G. Ergbd. VI S. 603.

Die Forstreviere berichten an das Forstamt und schreiben an das Rentamt Fin.Min.Entschl. v. 9. August 1874 — Fin.Min.Bl. 1874 S. 218.

7. Mit den Ordinariaten und Consistorien haben die Unterbehörden nicht direct zu verkehren, sondern hiezu die Vermittelung der vorgesetzten Stelle nachzusuchen[13]; das Gleiche gilt im Verkehr mit den bayerischen Gesandtschaften im Auslande[14], mit Consuln und Generalconsuln[15] und mit höheren Militärstellen[16].

8. Untergeordnete Behörden haben sich behufs Bereinigung amtlicher Angelegenheiten des direkten Verkehrs mit dem Reichskanzleramte zu enthalten, vielmehr an ihre vorgesetzte Stelle zu berichten, von welch' letzterer sodann die geeigneten Anträge an das k. Staatsministerium der Finanzen zur allenfallsigen weiteren Vermittelung zu stellen sind[17].

9. Ueber den Verkehr mit nichtbayerischen Behörden überhaupt[18], dann mit den Behörden und Kassen anderer Bundesstaaten zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten sind besondere Bestimmungen erlassen[19].

10) Ein unmittelbarer Verkehr zwischen auswärtigen Gesandtschaften und inländischen k. Stellen und Behörden ist nicht zulässig, sondern es ist die Vermittelung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern in Anspruch zu nehmen[20]. Wenn in irgend einer inneren Landesangelegenheit die Hilfe eines auswärtigen Souverains in Anspruch genommen werden will, ist die vorherige Genehmigung des einschlägigen Ministeriums zu erholen[21].

11) Bezüglich der Urkundenbeglaubigung sei noch angeführt, daß Urkunden, die von einer inländischen (Deutschen) Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Inlandes (Deutschen Reiches) aufgenommen oder ausgestellt sind, zum Gebrauche im Inlande einer Beglaubigung (Legalisation) nicht bedürfen. Zur Annahme der Echtheit einer Urkunde, welche als von einer ausländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgestellt oder aufgenommen sich darstellt, genügt die Legalisation durch einen Consul oder Gesandten des Reiches[22]. — Bezüglich der Legalisation von Urkunden im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn siehe § 43 Ziff. 10 oben S. 107.

---

13) Vgl. Döllinger, VOSgl. Bd. XVIII S. 134 u. 135, dann Bd. XI S. 1491 u. 1600. Ob diese Bestimmung nicht durch § 5 der in Note 4 alleg. Min.Bekantm. vom 6. April 1874 als aufgehoben zu erachten sei, möchte bei den hier in Frage liegenden besonderen Verhältnissen dahingestellt sein.

14) Vgl. Döllinger, VOSgl. Bd. XVIII S. 125 und Bd. XXXII S. 385, dann Entschl. des Ministeriums des Innern vom 26. November 1876 — Min.Amtsbl. 1876 S. 507.

15) Entschl. d. Min. d. Innern vom 23. Juni 1865.

16) Vgl. Döllinger, VOSlg. Bd. XXXII S. 387 dann Entschl. d. k. Staatsminist. der Finanzen v. 17. Mai 1878 — Fin.Min.Bl. 1878 S. 119.

17) Fin.Min.Entschl. vom 8. Mai 1875 Nr. 6960.

18) Min.Entschl. vom 29. Juni 1851 — Döllinger, VOSlg. Bd. XXXII S. 391.

19) Rechtshilfegesetz vom 21. Juni 1869 — B. G. Bd. XI S. 212. — Anweisung des Bundesrathes vom 23. April 1880 — Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1880 S. 278. — Just.- u. Fin.Min.Entschl. vom 4. Juli 1880 — Fin.MinBl. 1880 S. 178. — B. G. Bd. XVII S. 381. — Vgl. hiezu Bekanntmachung vom 1. und 28. Okt. 1880 — Fin.Min.Bl. 1880 S. 351 und 452, — dann vom 26. Jan., 15. März, 22. Juni, 11. September und 29. Oktober 1881 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 80, 145, 264, 337 und 391.

20) Entschl. d. Min. des Innern v. 14. Dez. 1865 — Fin.Min.Bl. 1866 S. 3.

21) Fin.Min.Entschl. vom 8. Januar 1866 — Fin.Min.Bl. 1866 S. 1.

22) Reichsgesetz vom 1. Mai 1878 — R.G.Bl. 1878 S. 89. — B. G. Bd. XVI S. 3.

§ 75.

4. Die Benützung der Post und des Telegraphen im dienstlichen Verkehr[1]).

1. Der dienstliche Verkehr innerhalb Bayerns[2]). Die Dienstescorrespondenz — d. h. jene Correspondenz, bei welcher das Postporto der Staatskasse zur Last fiele, — aller unmittelbaren Behörden ist portofrei, wenn sie mit dem Dienstsiegel verschlossen (oder die Ermangelung eines solchen auf der Adresse constatirt ist)[3]), dann auf derselben äußerlich die absendende Behörde oder Stelle, die laufende Geschäftsnummer und die Eigenschaft der Sendung als Regierungssache (R. S.) mit Bestimmtheit angegeben ist[4]).

Nachdem übrigens bezüglich der Portopflicht und Portofreiheit eine sehr große Zahl von besonderen Bestimmungen besteht[5]), sollen die häufigsten Fälle der Praxis nachstehend hervorgehoben werden:

Advocaten, Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt. Die Uebersendung der Controlverzeichnisse über angefallene Geldstrafen ist portofrei[6]), die Geldsendungen nebst der Correspondenz hierauf an den Centralausschuß portopflichtig[7]).

Amtssiegel-, Notariats- und Gerichtsvollziehersiegel, die Versendung derselben an die äußeren Aemter und Beamten und Rücksendung abgenützter oder nicht mehr in Verwendbarkeit stehender an das Hauptmünzamt ist portopflichtig[8]).

Anwaltskammern. Die Vorstände bzw. Vorsitzenden und Schriftführer der Anwaltskammern haben für dienstliche Sendungen in Sachen des § 49 Ziff. 4 dann §§ 50, 59 und 61 der Anwaltsordnung vom 1. Juli 1878 Portofreiheit zu beanspruchen[9]).

Armensachen. Die auf dem Gebiete der streitigen Rechtspflege in Armensachen vorkommenden Postsendungen unterliegen der Portopflicht. Auf dem Gebiete der nicht streitigen Rechtspflege, der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege sind die in Armensachen von öffentlichen Behörden ausgehenden Postsendungen im internen Verkehr als Dienstsachen portofrei zu behandeln, vorbehaltlich jedoch der nachträglichen Erhebung und Verrechnung des Portos im Falle der Verurtheilung einer zahlungsfähigen Gegenpartei in die Kosten[9a]).

Die Entscheidung darüber, ob ein Gegenstand als Amts- oder Parteisache bzw. als Armensache zu behandeln sei, steht vorbehaltlich des Erinnerungs- und Beschwerderechtes der einschlägigen Finanzbehörden in allen Fällen der in der Hauptsache competenten Behörde zu.[10]).

---

1) Vgl. hierüber v. Pechmann, Wirkungskreis der Districtsverwaltungsbehörden 1880 4. Auflage (Bamberg bei Buchner) S. 29, 31 und 630. — Krais, Handbuch der inneren Verwaltung 2. Auflage 1881 § 19 S. 111.

2) VO. vom 23. Juni 1829 — Döllinger VOSlg. Bd. XXVIII S. 212 ff. — B. G. Bd. XIV S. 221. — Weber, Ges- u. VOSlg. Bd. II S. 473.

3) Fin.Min.Entschl. v. 17. November 1829 — Döllinger, VOSlg. Bd. XXVIII S. 226.

4) § 2 der in Note 2 alleg. VO.

5) Siehe die in Note 2 alleg. VO. — Döllinger, Bd. XXVIII S. 212—337.

6) Just.Min.Entschl. vom 10. Mai 1864 — Just.Min Bl. 1864 S. 129.

7) Abs. III der Min.Entschl. vom 17. November 1845 — Rggsbl. 1845 S. 850.

8) Döllinger, VO.Slg.Bd. XXVIII S. 226 u. 322. — Entschl. d. Min. d. Innern vom 5. Juli 1837 und Just.Min.Entschl. vom 18. Mai. 1844 — Just.Min. Entschl. vom 14. April 1871. — Fin.Min.Bl. 1871 S. 62.

9) Entschl. d. Gen.Dir. d. Verk.Anst. v. 20. Sept. 1880 — Just.Min.Bl. 1880 S. 334.

9a) § 10 der VO. v. 20. Sept. 1879 zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskosten- u. Gebührenges. — Fin.Min.Bl. 1879 S. 200 — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 618.

10) § 11 der in Note 6 alleg. VO.

Bank königliche in Nürnberg und ihre Filialen genießen als Staatsanstalten in ihren streitigen und nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten Portofreiheit[11]; ebenso sind die dienstlichen Correspondenzen und Geldsendungen portofrei, letztere nur in soweit, als die Bank bezw. deren Filialen als „Depositenkasse" in Frage und auch auf der Adresse als solche bezeichnet sind; die Versendung von Zinsen und baaren Pupillendepositen ist portopflichtig, die der letzteren portofrei, wenn sie in Staatsobligationen bestehen[12].

Bezirksärzte. Die Correspondenz mit den untergeordneten Medicinalpersonale ist portofrei[13].

Bezirksgeometer. Der dienstliche Verkehr mit den k. Behörden, wobei das Dienstsiegel (Messungsbezirk N.) zu gebrauchen ist, erfolgt portofrei; beim Verkehre mit Privaten, Magistraten u. s. w. in reinen Staatsdienstsachen ist Portofreiheit ausgeschlossen, jedoch können sich die Bezirksgeometer hiebei der Vermittelung der k. Rentämter bedienen[14].

Bezirkshauptlehrer. Die dienstliche Correspondenz und die dienstlichen Actensendungen an bzw. mit den vorgesetzten Aufsichts- und Schulbehörden ist portofrei; die Correspondenz derselben unter sich, dann zwischen diesen und den Lehrern ist portopflichtig[15].

Bezirkscomités landwirthschaftliche correspondiren unter sich und mit dem Kreiscomité portofrei[16].

Bezirksthierärzte. Die Correspondenz mit den Behörden und Gemeinden ist portofrei[17].

Brandversicherungssachen. Die amtliche Correspondenz der Behörden in Brandversicherungssachen — also auch der Brandversicherungskammer und der Brandversicherungsinspectoren — ist in Bayern portofrei. Geldsendungen unterliegen der Portopflicht[18]. Die von den Gemeinden an die Rentämter und bzw. von den Rentämtern und den unmittelbaren Magistraten an die Hauptbank und deren Filialen erfolgenden Geldsendungen sind auf Kosten der den Gemeindebehörden und den k. Rentbeamten bewilligten Einhebegebühren portofrei zu machen[19].

Collectengelder. Die Versendung derselben unter k. Behörden ist portofrei[20].

Dienst- und Arbeitsbücher werden portofrei versendet, ebenso die Gebühren hiefür an die Verwaltung des Dienstbücherverlags[21].

---

11) § 27 der VO. vom 13. Dezember 1878 — Ges. u. VO.Bl. 1878 S. 489 ff. — B. G. Ergbd. VIII S. 42.

12) Fin.Min.Entschl. vom 21. März 1851 — Geret, Bd. XXVII S. 20 — Döllinger, VO.Slg. Bd. XXVIII S. 242. — Just.Min.Entschl. v. 23. Oktober 1878 — Just. Min.Bl. 1878 S. 210.

13) Entschl. d. Staatsmin. d. Innern vom 19. September 1870.

14) Ziff. 6 der Fin.Min.Entschl. vom 26. Januar 1864 Nr. 16349 und Entschl. d. k. Staatsmin. des Handels vom 8. Februar 1864. — Geret, Bd. XXXV S. 105.

15) Entschl. d. Min. d. Innern für K. u. Schulangel. vom 3. Februar 1876 — Cult. Min.Bl. 1876 S. 50.

16) Min.Entschl. vom 12. März 1857.

17) Min.Entschl. v. 11. Juli 1866 und 28. Nov. 1867, dann § 10 der VO. v. 20. Juli 1872 — Rggsbl. 1872 S. 1593. — B. G. Ergbd. V S. 346.

18) Art. 93 des Brandversich.-Gesetzes vom 3. April 1875 — Ges. u. VO.Bl. 1875 S. 295. — B. G. Ergbd. VI S. 494.

19) Art. 91 des in Note 18 alleg. Ges. und § 7 der Instr. vom 13. Dezember 1875 Fin.Min.Bl. 1875 S. 346.

20) Entschl. v. 4. März 1845 — Döllinger, VOSlg. Bd. XXVIII S. 253.

21) Fin.Min.Entschl. vom 4. September 1848 — Döllinger, VOSlg. Bd. XXVIII S. 265 — dann Entschl. d. k. Staatsm. d. Innern v. 23. März 1860, 11. November 1864 und vom 31. Dezember 1876 — Min.-Amtsbl. 1877 S. 5.

Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder verkehren mit den k. Behörden portofrei[22]).

Einquartierungsgelder, militärische Reisevorschüsse, Reiseentschädigungen, Verpflegungs- und Unterstützungsgelder für Soldaten, Kurkosten für erkrankte Militärpferde werden portofrei versendet[23]).

Fixations- und Ablösungsangelegenheiten als solche sind portopflichtig[24]).

Forstbehörden. Die äußeren königlichen Forstbehörden, als Forstämter, Forstreviere und die eigens aufgestellten kgl. Communal-Oberförster, sind als kgl. unmittelbare Staatsbehörden zu betrachten und haben als solche amtliche Postportofreiheit in ihren reine Staatsdienstsachen betreffenden amtlichen Correspondenzen und Actensendungen. Gleiches gilt bezüglich derjenigen Brief- und Aktensendungen, welche von kgl. unmittelbaren Behörden und von den Gendarmeriestationen an die kgl. Forstämter und Oberförstereien, sowie deren Beamten und Bediensteten eingehen; demnach sind auch die amtlichen Sendungen zwischen den k. Oberförstern und ihren untergebenen Förstern portofrei. Dagegen ist für die dienstlichen Sendungen der Förster unter sich nur für den Fall Portofreiheit zugestanden, wenn diese Sendungen in Briefpostgegenständen bestehen und mit den äußeren Kennzeichen einer portofreien Staatsdienstsache unter Kreuzband abgefertigt werden. Die Correspondenzen und Aktensendungen der mittelbaren Behörden, der Forstverwaltungen und Forstbediensteten von Gemeinden, Stiftungen, Gutsherrn und sonstigen Privaten an die k. Forstämter und Oberförstereien sind, wenn sie an das unmittelbar vorgesetzte Forstamt oder Forstrevier gerichtet und mit den entsprechenden äußerlichen Merkmalen versehen sind, portofrei. Die Correspondenzen und Fahrpostsendungen der Gemeinde-, Stiftungs- und herrschaftlichen Forstverwaltungen und Forstbediensteten unter sich sind von der Portofreiheit ausgeschlossen. Geldsendungen sind portofrei, wenn sie von den k. Forstämtern ausgehen oder an solche gerichtet sind, ebenso sind die ärarialischen Geldsendungen im dienstlichen Verkehr der Oberförster mit unmittelbaren k. Behörden portofrei. Derartige Sendungen von und an andere Forstbehörden sind portopflichtig.

Die zwischen den großherzoglich-badischen standesherrlichen Forstmeistern als Forstpolizeibehörden und den unmittelbaren und mittelbaren k. bayer. Behörden vorkommende Dienstcorrespondenz ist vom Briefporto frei zu lassen, wenn dieselbe ausschließlich Forstpolizeisache betrifft und als solche auf der Adresse ausdrücklich bezeichnet ist[25]).

Frohnfeste-Fournituren. Deren Versendung ist portopflichtig[26]).

Gebühren- und Gerichtskostenwesen. Der durch die Erhebung und Verrechnung der Gebühren veranlaßte interne Verkehr der Behörden unter sich einschließlich der Geldsendungen zwischen denselben ist als Dienstsache zu behandeln

---

22) Autogr. Entschl. des k. Staatsminist. des Innern vom 30. August 1862 und 24. April 1867.

23) Autogr. Entschl. des k. Staatsminist. d. Innern v. 25. Juni 1864, 23. Januar und 14. September 1868.

24) Entschl. d. Minist. d. Innern v. 30. April 1850 — Döllinger, VOSlg. Bd. XXVIII S. 274.

25) Entschl. der Generaldirection der Verkehrs-Anstalten v. 20. März 1862 mit Fin.-Min.Entschl. vom 15. Februar 1867 — Fin.Minist.Bl. 1867 S. 26, dann Fin.-Min.Entschl. vom 16. März 1865 — Fin.Min.Bl. 1865 S. 97. — Bezüglich des Verkehrs der Oberförster mit den Rentämtern, siehe noch Fin.Min.Entschl. vom 14. Januar 1869 — Fin.Min.Bl. 1869 S. 12.

26) Entschl. d. Staatsminist. d. Innern vom 10. Juli 1840 — Döllinger, VOSlg. Bd. XXVIII S. 270 — dann vom 7. Januar 1870.

und daher portofrei. Auch sind die dem Mahnverfahren vorhergehenden Mittheilungen der Gebührenschuldigkeit seitens der Organe des Staates an die Parteien — Kostenrechnungen — im internen Verkehre der Portopflicht nicht unterworfen [27]).

Gemeindebehörden genießen Portofreiheit nur in Staatsdienstsachen [28]).

Geldsendungen, welche an Gemeindebehörden bestimmt oder von diesen zur Post aufgegeben werden, sind portopflichtig mit alleiniger Ausnahme der Collectengelder, der Verpflegungsgelder für Heimatlose, der Sendungen mit k. Gnadenspenden und der von Seiten der k. Rentämter baar und direct an die treffenden Gemeindebehörden durch die Postanstalt zur Versendung gelangenden, neben der Bezeichnung „R. S." noch mit der weiteren Aufschrift „Rentamtliche Rückvergütung" zu versehenden Rückvergütungen indebite erhobener Gelder. Von Uebersendung letzterer Beträge an die Gemeindebehörden behufs Verabfolgung an die Abgabenpflichtigen sollen die Rentämter nur ausnahmsweise und da Gebrauch machen, wo nach den Localverhältnissen die Vorladung der Empfänger zu Amt eine ganz unverhältnißmäßige Belästigung bildet und andere sichere Besorgungsgelegenheit nicht zu Gebote steht [28a]).

Bezüglich anderer Baarsendungen, welche von k. Behörden ausnahmsweise an Gemeindebehörden in wirklichen Staatsdienstsachen abgefertigt werden müssen, steht übrigens der absendenden Behörde frei, dafür entweder die Vermittlung des einschlägigen k. Bezirksamtes in Anspruch zu nehmen, oder das Porto bei der Aufgabe zu entrichten und gleichzeitig, wenn in diesen Ausnahmsfällen dessen Verrechnung unzulässig sein sollte, die Niederschlagung und bezw. Rückvergütung desselben bei dem betr. k. Oberpostamte zu veranlassen [29]).

Bei Versendung von Staatsobligationen, dann von Hypothek- und Wechselbank-Pfand-Briefen behufs der Vinkulirung und Devinkulirung (nicht auch zum Zweck des Umtausches) besteht für die Gemeinden Portofreiheit, wenn die Sendung als „Staatscuratelsache" bezeichnet ist [30]).

Gerichtsvollzieher genießen die Portofreiheit im Verkehr mit k. Behörden und unter sich für Correspondenzen, welche Staatsdienstsachen betreffen. Geldsendungen, welche an Gerichtsvollzieher gerichtet oder von denselben aufgegeben werden, sind portopflichtig mit Ausnahme der von den k. Rentämtern und Gerichts-

---

27) § 10 Abs. 3 der VO. vom 20. September 1879 u. § 7 Abs. 5 jener vom 21. September 1879 — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1195 und Fin.Min.Bl. 1879 S. 205 — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 618 und 657. — Vgl. hiezu Minist.Entschl. vom 24. Mai 1856 — Geret, Bd. XXIX S. 29 — und vom 2. Juni 1866 — Fin.-Minist.Bl. 1866 S. 132.

28) Ausschr. d. Generaldirection der Verk.Anst. v. 27. März 1850 — Döllinger, VOSgl. Bd. XXVIII S. 272 —, vom 30. Dezember 1860 und 30. November 1862, endlich Entschl. d. Staatsmin. des Innern vom 23. Juni 1871.

28a) Die von den Bezirksämtern oder Rentämtern an die Armenpflegen zu versendenden Verpflegungsgelder für Heimatlose sind neben den Merkmalen einer portofreien Dienstsache noch mit dem Zusatze: „Verpflegungsgelder für Heimatlose" zu versehen. Min.Entschl. v. 29. Juli 1864 — Geret, Bd. XXXV S. 106.

29) Vgl. hierüber Entschl. d. k. Staatsmin. d. Handels ꝛc. vom 25. Juni 1864 und 28. März 1866 mit Fin.Min.Entschl. v. 6. April 1866 — Fin.Minist.Bl. 1866 S. 78 — dann Fin.Min.Entschl. v. 16. März 1865 — Fin.Min.Bl. 1865 S. 97.

30) Fin.Min.Entschl. v. 24. Oktober 1854 — Min.Entschl. v. 9. Dezember 1860, dann vom 26. März 1867 — Cult.Min.Bl. 1867 S. 75 — ferner vom 28. November 1877 und vom 2. Februar 1879.

schreibern an auswärtige Gerichtsvollzieher in Staatsdienstsachen, also zunächst in Strafsachen-Gebühren, zu bethätigenden Geldsendungen [31]).

Gesetz- und Verordnungsblatt. Geldsendungen an die Redaktion sind portofrei [32]).

Gnadenspenden werden portofrei versendet [33]); siehe auch „Gemeindebehörden".

Heimathlose. Versendung der Verpflegungsgelder für solche siehe „Gemeindebehörden."

Hundegebühren-Angelegenheiten. Die in solchen zwischen den Aufschlag-Einnehmereien und den Gemeindebehörden stattfindende Correspondenz ist nebst den Formularpapier- und Aktensendungen und den Geldsendungen portofrei [34]).

Impflisten werden portofrei versendet [35]).

Inserationsgebühren. Die von den rechnungsführenden Gerichtssecretären und Gerichtsschreibern als durchlaufende Posten eingehobenen und den nicht am Amtssitz befindlichen Zeitungsexpeditionen auszubezahlenden Inserationsgebühren in Parteisachen dürfen nicht als Regierungssache bezeichnet zur Vermittelung dieser Auszahlung an die am Wohnsitze der Zeitungsexpedition befindlichen taxirenden Beamten oder an dortige Behörden versendet werden. Dagegen sind die als Auszahlungsbelege dienenden Quittungen der Zeitungsexpeditionen bei der Rücksendung von den um die Hinauszahlung requirirten Behörden portofrei zu behandeln [36]).

Inventargegenstände. Die Versendung solcher bei Anschaffungen ist, insoweit sie auf Regiekosten beschafft werden, portopflichtig, weil die Beschaffung dieser Gegenstände selbst aus der Staatskasse bestritten wird. Für Anschaffungen aus Tantiemen und Regieaversen (Schreibmaterialien rc.) dürfen der Staatskasse Porti nicht aufgerechnet werden [37]).

Irrenanstalten sind bezüglich der Geldsendungen portopflichtig, bezüglich der Correspondenzen aber nur insoweit, als sie nicht zur Staatscuratel ressortiren [38]).

Kataster-Auszüge dürfen portofrei an die Gemeindebehörden versendet werden [39]).

Kreisamtsblätter. Die Correspondenz der Redaktionen mit Ausnahme der Inserationsgebühren in Parteisachen und Quittungen für Private hierüber [40]), dann die Versendung an die k. Oberförster [41]), ist portofrei.

Kreishilfskassen. Correspondenzen und Sendungen derselben sind portopflichtig [42]).

---

[31]) Vgl. Justiz-Min.Entschl. vom 13. Dezember 1870 mit Entschl. d. Generaldirection d. Verkehrsanst. v. 22. November 1870 — Just.Min.Bl. 1870 S. 529 — dann Entschl. d. k. Staatsm. d. Handels vom 5. März 1871 — Just.Min.Bl. 1871 S. 55. — B. G. Bd. IX Abth. 2 S. 337 — und vom 29. Juni 1871 — Fin.-Min.Bl. 1871 S. 141.

[32]) Fin.Min.Entschl. v. 13. August 1846 — Döllinger, Bd. XXVIII S. 274.

[33]) Entschl. d. k. Staatsmin. d. Finanzen v. 8. Nov. 1864. — Geret, Bd. XXXV S. 107.

[34]) Entschl. des Staatsmin. des Innern vom 21. Oktober 1876 und vom 14. Mai 1880 — Min.Amtsbl. 1876 S. 420 und 1880 S. 191.

[35]) Entschl. d. Staatsmin. d. Innern v. 16. Juni 1876 — Min.Amtsbl. 1876 S. 267.

[36]) Fin.Min.Entschl. v. 2. Juni 1866 und vom 20. August 1866 — Fin.Min.Bl. 1866 S. 132 und 243.

[37]) Ziff. 10 lit. d der Just.Min.Entschl. v. 13. Juni 1862 — Geret, Bd. XXXIII S. 417.

[38]) Entschl. d. Min. d. Innern vom 22. Dezember 1840 und der Gen.Dir. vom 18. März 1850 — Döllinger, VOSgl. Bd. XXVIII S. 279—280.

[39]) Entschl. d. Gen.Dir. d. Verk.Anst. v. 16. September 1878 Nr. 12522.

[40]) Entschl. d. Gen.Dir. d. Verk.Anst. v. 12. Juli 1842 — Geret, Bd. XXII S. 108. — Döllinger, VOSlg. Bd. XXVIII S. 285.

[41]) Entschl. d. k. Staatsmin. d. Handels vom 11. Mai 1862 — Geret, Bd. XXXIII S. 108.

[42]) Entschl. d. Staatsminist. d. Innern vom 19. Mai 1839 — Döllinger, VOSlg. Bd. XXVIII S. 285.

Landtagsverhandlungen werden einschließlich der Repertorien portofrei versendet [43]).

Lombarddarlehen. Die Einsendung von Werthpapieren und Formularen zu Urkunden über Lombarddarlehen an die mit der Abstempelung befaßten Aemter und die Rücksendung der abgestempelten Werthpapiere und Formulare an die Parteien, sowie die Einsendung der treffenden Gebühren an die einschlägigen Kreiskassen und sonstigen Erhebungsstellen seitens der Parteien unterliegt der Portopflicht [44]).

Magistrate siehe „Gemeindebehörden".

Militärangelegenheiten. Die Sendungen im Verfolge des Verfahrens auf Todeserklärungen sind von Behörde zu Behörde portofrei, ebenso von Behörden an Advocaten, Gemeindeorgane, Private u. s. w., wenn dieselben noch mit der speciellen Bezeichnung „militärische Todeserklärungssache" versehen sind [45]). Ueber Sendungen in Militärangelegenheiten überhaupt, dann an und von Soldaten besteht eine Reihe näherer Vorschriften [46]). Siehe auch „Einquartirungsgelder."

Münzfalschstücke. Postsendungen in Bezug auf nachgemachte, verfälschte oder nicht mehr umlaufsfähige Reichsmünzen zwischen Landesbehörden und Landeskassen einerseits und dem Reichs-Münz-Metalldepot andererseits sind portofrei zu befördern [47]).

Notare und Notariatskammern. Die Correspondenz und Sendungen der Notare in Staatsdienstsachen, namentlich in Angelegenheiten, welche sich auf die Oberaufsicht beziehen, Erhebung und Ablieferung der Gebühren (siehe dort), Kataster-Umschreibungen, Disciplinarsachen, dann in Angelegenheiten der Notariatskammer sind portofrei [48]). Die Angabe der laufenden Geschäftsnummer auf der Adresse bildet bei den Notaren und Notariatskammern kein Erforderniß zur Begründung der Postportofreiheit, da dieselben Geschäftstagebücher nicht zu führen haben [49]).

Sendungen zwischen Notaren und Privaten sind stets portopflichtig mit Ausnahme der von den Notaren anläßlich der Gebührenbewerthung ihrer Verhandlungen ausgehenden portofreien Mittheilungen der Gebührenschuldigkeit (Kostenrechnung) an die Parteien im internen Dienstverkehr. (Siehe „Gebührenwesen".) Correspondenzen letzterer Art sind auf der Adresse neben der Bezeichnung „R. S." mit dem Beisatze „Kostenrechnung" zu versehen [50]).

---

[43]) Entschl. d. Gen.Dir. d. Verk.Anst. v. 18. August 1850 und 20. October 1852 — Döllinger, VOSlg. Bd. XXVIII S. 288—289.

[44]) Fin.Min.Bekanntm. v. 26. Juli 1880 — Fin.Min.Bl 1880 S. 201. — Vgl. hiezu Fin.Min.Bekanntm. v. 25. Sept. 1879 — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1256. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 630 — dann vom 7. Dezember 1879 — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1531. — B. G. Ergbd. VIII S. 422.

[45]) Entschl. d. k. Staatsminist. d. Innern v. 28. Januar 1874 — Minist.-Amtsbl. 1874 S. 91.

[46]) Vgl. z. B. Kriegsminist.Entschl. v. 13. August 1872 und vom 21. April 1873 — Milit.VOBl. 1872 S. 289 und 1873 S. 91.

[47]) Bekanntm. des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876 — Fin.Min.Bl. 1876 S. 119 bis 122.

[48]) Entschl. d. k. Staatsminist. d. Justiz v. 11. März 1863 und der Gen.-Dir. vom 9. Februar 1863 — Just.Minist.Bl. 1863 Nachtr. S. 43. — Fin.Min.Entschl. v. 7. März 1863. — Geret, Bd. XXXIV S. 81.

[49]) Bekanntm. d. General-Direktion d. Verk.Anst v. 8. Januar 1878. — Just.Min.-Bl. 1878 S. 14.

[50]) Bekanntm. des k. Staatsminist. d. Justiz vom 15. März 1880 — Fin.Min.Bl. 1880 S. 99. — B. G. Bd. XVII 106.

Pfarrämter und Lokalschulinspectionen. Die Correspondenzen und Sendungen derselben in Staatsdienst-, allgemeinen Kirchen- oder Schuldienstsachen sind portofrei [51]). Bezüglich des dienstlichen Verkehrs der Pfarrämter mit nichtbayerischen Pfarrämtern des deutschen Reichs siehe die nachfolgende Ziffer 2.

Praktische Aerzte correspondiren mit den amtlichen Aerzten durch Vermittelung der Gemeinden portofrei [52]).

Reichsbank-Anstalten. Die in Bayern gelegenen Reichsbank-Anstalten genießen in reinen Reichsdienst-Angelegenheiten die Portofreiheit sowohl unter sich als im allenfallsigen Verkehr mit den Landesbehörden. Zu den reinen Reichsdienst-Angelegenheiten gehören die Kassegeschäfte, welche die Reichsbank für das Reich besorgt, und insbesondere auch die Umwechslung von Silber-, Nickel- und Kupfermünzen gegen Gold, welche von der Reichsbank-Hauptstelle in München nach Art. 9 Abs. 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 besorgt wird [53]).

Reichstagswahlsachen (als Sendungen der Wahlcommissäre) sind portofrei [54]).

Reisevorschüsse der Militärpersonen siehe bei „Einquartierungsgelder".

Rückvergütungen indebite erhobener Gelder siehe bei „Gemeindebehörden".

Standesämter. Die Correspondenzen oder Sendungen derselben im Interesse einer Privatperson sind portopflichtig und die Portoauslagen von letzterer zu ersetzen; handelt es sich aber um die Beförderung einer Dienstsache, — wozu insbesondere die Mittheilung von Official-Registerauszügen an k. Kassen und sonstige Behörden gehören —, so bleibt die Sendung oder Correspondenz im Verkehr mit bayerischen Behörden bei entsprechender Bezeichnung portofrei, während im Verkehr mit außerbayerischen Behörden die Portoauslagen den Gemeinden zur Last fallen [55]).

Standesherrliche Domainenkanzleien und Rentenverwaltungen genießen in reinen Staatsdienstsachen Portofreiheit [56]).

Stiftungsbehörden correspondiren in Staatssachen portofrei [57]).

Thierärzte. Die Bezirksthierärzte genießen für die dienstliche Correspondenz mit den Districtspolizeibehörden, bezw. Gemeindebehörden, Portofreiheit [58]).

Unterstützungsfondsabgaben. Die durch die Erhebung und Zurechnung der Abgaben veranlaßten Correspondenzen der Behörden unter sich, einschließlich der Geldsendungen zwischen denselben, sind gleich den Mittheilungen der Abgabenschuldigkeit an die Pflichtigen als Dienstsache zu behandeln und daher im internen Verkehre portofrei [59]).

---

51) Entschl. d. Staatsminist. d. Innern für Kirchen- u. Schulangel. v. 29. Mai 1850 — Döllinger, VOSlg. Bd. XXVIII S. 310, dann der Gen.Dir. der Verk.Anst. v. 7. Januar 1869 — Cult.Min.Bl. 1869 S. 15.

52) Entschl. d. Staatsminist. d. Innern v. 19. April 1850 und 9. November 1868.

53) Fin.Min.Entschl. v. 22. April 1876 — Oberbayer. Kreisamtsbl. 1876 S. 672.

54) Autogr. Min.Entschl. v. 9. Februar 1871.

55) Entschl. d. k. Staatsminist. d. Innern vom 20. Januar 1876 und vom 24. November 1876 — Minist.Amtsbl. 1876 S. 41 und S. 485. — B. G. Bd. XIV S. 212 und 221.

56) Entschl. d. k. Staatsminist. des Handels vom 27. September 1850 — Döllinger, VOSlg. Bd. XXVIII S. 322.

57) Entschl. d. Gen.Dir. der Verk.Anst. vom 28. Mai 1852 — Döllinger, VOSlg. Bd. XXVIII S. 328.

58) § 10 der VO. vom 20. Juli 1872 — Rggsbl. 1872 S. 1593 — B. G. Ergänz.-Bd V S. 346.

59) § 25 der VO. vom 30. März 1881 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 125. — B. G. Bd. XVIII S. 238

Verificatoren genießen in gewissem Umfange Portofreiheit [60]).
Verpflegungskosten für Heimathlose siehe bei „Gemeindebehörden“.
Zeugengebühren, welche von den Rentämtern oder Bezirksämtern an die Gemeindebehörden gesendet werden, sind portofrei [61]).

2. **Der dienstliche Verkehr zwischen Bayern und den übrigen Staaten des Deutschen Reiches.** Durch das Reichsgesetz vom 29. Mai 1872 [62]) ist die Wirksamkeit des norddeutschen Bundes-Gesetzes vom 5. Juni 1869 [63]) über die Portofreiheiten vom 1. Juli 1872 an auf den Postverkehr zwischen Bayern und Württemberg einerseits und den übrigen Staaten des Deutschen Reiches andererseits, sowie auf den Verkehr zwischen Bayern einerseits und Württemberg andererseits ausgedehnt worden.

Hienach können — abgesehen von den in reinen Reichsdienstsachen (Einziehung der Kosten für das Reichsgericht — vgl. § 86 Ziff. 8 lit. b hh unten —, Militär-, Zollvereins- und dgl. Angelegenheiten) bestehenden Portofreiheiten — amtliche Sendungen in diesen Staaten nicht mehr als portofrei behandelt und auch nicht mehr unter der Bezeichnung als „Regierungssache“, „Staatsdienstsache“, oder „Armensache“ abgefertigt, müssen vielmehr frankirt werden, wie andererseits Postsendungen in Dienstsachen der übrigen deutschen Staaten nach Bayern frankirt eingehen müssen.

Der Postverkehr der bayerischen Landestheile rechts des Rheins mit der Pfalz gilt als innerer Verkehr und ist durch das Reichsgesetz vom 29. Mai 1872 nicht berührt [64]).

Weiter wurde zwischen den Bundesregierungen festgesetzt, daß portopflichtige Sendungen stets von der absendenden Behörde zu frankiren sind, auch in Parteisachen in jenen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt und daß die empfangende Stelle zwar befugt ist, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, von einer Erstattung desselben aber an die absendende Behörde des andern Staates abgesehen werden soll [65]).

Hienach ist eine unfrankirte Absendung nicht mehr zuläſsig und nur bei Sendungen an großherzoglich badische Bürgermeisterämter haben die k. Stellen und Behörden die Frankirung in jenen Fällen zu unterlassen, wo die portopflichtige Partei in Baden sich befindet, da auch von den badischen Gemeindebehörden in jenen Fällen eine Portoentrichtung nicht stattfindet, in welchen die Pflicht zur Porto-Einzahlung einer im bayerischen Gebiete befindlichen Partei obliegt [66]).

---

60) Entschl. d. k. Staatsminist. d. Innern vom 30. Juni 1870.
61) Min.Entschl. vom 10. Oktober 1868.
62) RGBl. 1872 S. 167 — B. G. Bd. XI S. 659.
63) Bayer. Ges. Bl. 1871/72 Beilage IV S. 43 ff. — Fin.Min.Bl. 1872 S. 117 ff. — B. G. Bd. XI S. 660.
64) Fin.Min.Entschl. v. 29. Juli 1872 — Fin.Min.Bl. 1872 S. 115 —, dann Just.- u. Fin.Min.Entschl. v. 29. August 1872 — Fin.Min.Bl. 1872 S. 159 ff.
65) Bekanntm. des Reichskanzleramts vom 8. Juli 1873 — RGBl. 1873 S. 232. — B. G. Ergzbd. VI S. 285. — Vgl. auch Bekanntm. v. 29. August 1870 — Bundesges.Bl. 1870 S. 514. — B. G. Ergzbd. VI S. 284 — und bezüglich Württemberg's — Minist.Bekanntm. vom 24. September 1873 — Rggsbl. 1873 S. 1489 — B. G. Ergzbd. VI S. 286 —, endlich Just.- u. Fin.Min.Entschl. v. 28. September 1873, bezw. Fin.Min.Entschl. v. 9. Oktober 1873 — Fin.Min.Bl. 1873 S. 137 ff.
66) Entschl. d. k. Staatsminist. d. Innern v. 23. April 1876 mit Fin.Minist.Entschl. v. 9. Juni 1876 — Fin.Min.Bl. 1876 S. 125.

Die k. Stellen und Behörden sollen auf die Vermeidung unnöthiger portopflichtiger Postsendungen sorgfältigst Bedacht nehmen und insbesondere keine überflüssigen Versendungen von Akten eintreten lassen [67].

3. **Der dienstliche Verkehr zwischen Bayern und nichtdeutschen Staaten.** Bezüglich des Verkehrs mit nichtdeutschen Staaten sind die jeweiligen Staatsverträge maßgebend und wird hier hervorgehoben, daß bezüglich des Verkehrs mit den Behörden

a) der österreichisch-ungarischen Monarchie [68],

b) der Schweiz [69])

die nämlichen Grundsätze, wie sie oben in Ziff. 2 bezüglich des Verkehrs k. bayer. Behörden mit den Behörden anderer deutscher Bundesstaaten dargelegt sind, in Anwendung zu kommen haben.

Hinzuweisen ist noch auf die Bestimmungen des allgemeinen Postvereinsvertrages [70]) und des Weltpostvereinsvertrages [71]).

4. **Die Benützung des Telegraphen zu dienstlichen Correspondenzen.** Die Benützung des bayerischen Telegraphen ist in Staatsdienstsachen kostenfrei gestattet [72]). Die Staatsdepeschen müssen als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein. Der Telegraph soll zu dienstlichen Correspondenzen nur in den dringendsten Fällen benützt und dann auf eine möglichst gedrängte Fassung der Depeschen mit Hinweglassung jedweder zum Verständniß nicht absolut nothwendigen Titulatur oder Submissionsformel Bedacht genommen werden, wobei die Beifügung des Datums nur in ganz seltenen Fällen nothwendig sein wird [73]).

5. **Die Verpackung amtlicher Sendungen.** Jede Briefpostsendung muß gehörig adressirt und soll deren Verschluß so beschaffen sein, daß ohne dessen Verletzung dem Inhalte nicht beigekommen werden kann [74]). Die Verpackung der Fahrpostsendungen muß im Allgemeinen der Länge der Transportstrecke, dem Umfange und der Beschaffenheit des Inhaltes angemessen und darnach verhältnißmäßig haltbar und sichernd eingerichtet sein. Der Verschluß muß so beschaffen sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Bei Paqueten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck des Dienstsiegels stattzufinden. Bei Sendungen,

---

67) § 3 der Just.- u. Fin.Min.Entschl. v. 29. Aug. 1872 — Fin.Min.Bl. 1872 S. 164.

68) Vgl. hierüber Fin.Min.Entschl. vom 22. Januar 1873 und vom 19. November 1873 — Fin.Min.Bl. 1873 S. 21 und 186, — außerdem RGBl. 1873 S. 366 und Rggsbl. 1873 S. 1593. — B. G. Ergbd. VI S. 288.

69) Entschl. des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 3. Febr. 1878 mit Fin.Min.Entschl. vom 10. Febr. 1878 — Fin.Min.Bl. 1878 S. 22—23, — siehe auch daselbst S. 44. — B. G. Ergbd. VII S. 375.

70) Vertrag vom 9. Oktober 1874 — RGBl. 1875 S. 223.

71) Verträge vom 1. und 4. Juni 1878 — RGBl. 1879 S. 83, 102 und 112, dann Centralblatt für das deutsche Reich 1879 S. 85 — ferner v. 3. November 1880, — RGBl. 1881 S. 69 und 79.

72) Min.Entschl. vom 22. November 1850, 8. Mai und 22. Dez. 1851 — Döllinger, VOSgl. Bd. XXVIII S. 768 ff. — Vgl. auch Min.Entschl. vom 18. April 1853 — Just.Min.Bl. 1863 S. 206. — Ueber die Gebührenfreiheit telegraphischer Depeschen im Reiche vgl. Min.Entschl. vom 21. Dezember 1872 — Just.Min.Bl. 1872 S. 309. — Deutsche Telegraphenordnung vom 21. Juni 1872 — RGBl. 1872 S. 213 — und Kaiserl. VO. vom 2. Juni 1877 — RGBl. 1877 S. 524 — B. G. Bd. XIV S. 565 ff. — Siehe auch die bayer. Telegraphenordnung vom 21. September 1880 — Ges.- u. VOBl. 1880 S. 570 — B. G. Bd. XVII S. 404.

73) Min.Entschl. vom 8. Juli 1856 — Just.Min.Bl. 1863 S. 208, — dann Fin.-Min.Entschl. vom 1. Juli 1867 Nr. 7884.

74) §§ 4 und 5 der Posttransportordnung für Bayern vom 1. Januar 1876 — Ges.- u. VOBl. 1876 S. 49 ff.

deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelwappen aus Papier — siehe oben § 71 S. 204 — oder einem ähnlichen festen Material hergestellt werden [75]). Die amtlichen Paquete sollen nicht blos in einfache, an die Einlagen fest anschließende Papiersäcke gelegt oder mit dünnem Aktenpapier umhüllt, sondern auch mit Bindfaden verschnürt werden [76]).

Die Versendung von Plänen darf — soferne sie nicht den Akten einverleibt sind — nicht mehr in Rollen, sondern nur in Mappen oder unter starkem Pappdeckel-Umschlag stattfinden [77]). — Ueber die Verpackung amtlicher Geldsendungen findet sich das Nähere in der Abhandlung über die Amtsgelder niedergelegt.

6. **Die Postpaquet-Adressen (Begleitadressen).** Jeder Fahrpostsendung — Aktenversendung — mit Ausnahme der Briefe mit declarirtem Werthe und der Briefe mit Postvorschuß — muß eine besondere Begleitadresse (Postpaquetadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein [78]). Zu einer Begleitadresse können mehrere Stücke, jedoch nicht zugleich Stücke mit und Stücke ohne Werthangabe beigegeben werden. Die Kosten für Beschaffung der Postpaquet-Adressen zu dienstlichen Fahrpostsendungen sind — auch bei den Rentämtern — auf Amtsregie à conto der Etatsposition für Postporti und Botenlöhne zu verrechnen [79]).

7. **Die Aufgabe amtlicher Sendungen zur Post.** Bei der Aufgabe müssen frankirt werden — vgl. hiezu die Erörterungen ad Ziff. 1—3 oben:

a) die Sendungen von Privaten an Stellen, Behörden und Aemter in und außerhalb Bayern;

b) die Sendungen von Unterbehörden in Bayern an die vorgesetzten Stellen in Parteisachen;

c) die portopflichtigen Sendungen bayerischer Behörden an Behörden der übrigen deutschen Staaten;

d) alle Sendungen nach jenen Staaten des Auslandes, nach welchen die Correspondenz von den betreffenden fremden Posten nach Maßgabe der deßfallsigen besonderen Vertragsbestimmungen nur frankirt übernommen wird [80]).

---

75) § 66 Ziff. I—III der in Note 74 alleg. Posttransportordnung.

76) Fin.Min.Entschl. vom 11. März 1865 — Fin.Min.Bl. 1865 S. 2.

77) Min.Entschl. vom 30. April 1864 Nr. 3491. — Die an Seine Majestät den König behufs der Einholung der Allerhöchsten Genehmigung vorzulegenden Pläne und Zeichnungen für Monumental- oder Kirchen-Architectur dürfen den Akten nicht einverleibt werden, sind vielmehr in Mappen oder unter starkem Pappendeckelumschlag in der Größe der Aktenform oder auf Leinwand gespannt und in der Aktenform zusammengelegt, sodann nur in bestem Zustande in Vorlage gebracht werden. Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. Mai 1864 Nr. 3890.

78) § 72 der in Note 74 alleg. Posttransportordnung, — dann Fin.Min.Entschl. vom 26. Januar 1874 — Fin.Min.Bl. 1874 S. 20.

79) Fin.Min.Entschl. vom 19. April 1874 Nr. 5443. — Ueber den Ankauf und die Verwendung solcher Adressen haben die k. Rentämter eine besondere Aufschreibung zu führen, welche mittelst des Postbescheinigungsbuches bei den periodischen Amtsvisitationen eine entsprechende Controle hinsichtlich der verwendeten Exemplare ermöglicht. — Diese Aufschreibung ist nach Umfluß eines jeden Jahres abzuschließen und der Aufwand für die hienach zur Verwendung gelangten Adressen in der rentamtlichen Regierechnung zu verausgaben, hiebei ist von der Anreihung eines Begründungsbeleges zur Rechnung Umgang zu nehmen und derselben nur die Bestätigung auf Dienstpflicht anzufügen, daß die Formulare, wofür die Kosten in Verrechnung liegen, ausschließend zu amtlichen Sendungen verwendet worden sind.

80) § 10 der in Note 74 alleg. Posttransportordnung.

Unfrankirte oder ungenügend frankirte Sendungen an Behörden mit oder ohne Bezeichnung „frei", welche nach Vorstehendem dem Frankirungszwange unterliegen, dürfen zwar im Innern von Bayern versuchsweise unter Anrechnung der treffenden Taxe an ihren Bestimmungsort abgesendet, an die Adreßbehörden aber nur gegen Entrichtung der Taxe oder gegen Rückgabe des Couverts und amtliche Bestätigung des Namens und Wohnortes des Absenders abgegeben werden [81]).

Die Staatsbehörden können auch nach erfolgter Eröffnung die Umschläge portopflichtiger Sendungen an die Postanstalt zurückgeben, um das Porto vom Absender einzuziehen [82]).

Ausfertigungen von öffentlichen Behörden oder eine solche repräsentirenden sonstigen alleinstehenden Beamten in Parteisachen oder portopflichtigen Dienstsachen, für welche das Porto bei der Abgabe von dem Empfänger zu bezahlen ist, werden im internen Verkehr von Bayern und im Verkehr mit den übrigen Bundesstaaten nicht mit der Zuschlaggebühr für unfrankirte Sendungen, sondern nur mit der bei frankirter Absendung zu erhebenden Taxe belegt, wenn diese Sendungen die mehrerwähnten äußeren Merkmale einer amtlichen Sendung und die Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache" an sich tragen [83]).

8. **Eingeschriebene Briefpostsendungen.** Sendungen der k. Behörden, sowie Sendungen der k. Advocaten in Armensachen, letztere insofern, als dieselben nach den deßfallsigen besonderen Bestimmungen portofrei zu belassen sind und mit geschriebenem Aufgabe- oder Ablieferungsschein zur Post gebracht werden, sind von den für eingeschriebene Sendungen zu entrichtenden Einschreib- und Scheingebühren befreit [84]). — Bei Aufgabe k. Behörden und der Advocaten in Armensachen hat die Post eventuell bei Ausfertigung der Aufgabe- und Rückscheine Vormerkung über den allenfalls auf der Adresse angegebenen Inhalt der Sendung zu machen [85]).

9. **Postnachnahmen** (Postvorschüsse) dürfen von den Behörden nicht mehr eingelöst werden [86]).

10. **Postanweisungen.** Die Zahlungen an die k. Rentämter können mittelst der Postanweisung geschehen. In diesem Fall ist jedoch auf dem sogenannten Coupon der Postanweisung nicht nur Name, Stand und Wohnort des Absenders, sondern auch Betrag, Gattung und Jahrgang der Schuldigkeit — bei Leistung verschiedener Schuldigkeiten durch eine Anweisung unter genauer Ausscheidung der einzelnen Posten — anzugeben.

Hierauf haben die k. Rentämter durch Bekanntmachung in geeigneten Localblättern, sowie durch Erlasse an die Gemeindeverwaltungen und durch Anschlag an die Amtstafel mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß bei Nichtbeachtung der gegebenen Anordnungen die Absender der Postanweisungen für die hiedurch sich ergebenden Weiterungen und eventuell anderweitigen Folgen einzustehen haben.

Die an die k. Rentämter gelangenden Postanweisungen sind im allgemeinen Einlauf-Journal einzutragen und sodann entweder sofort oder binnen längstens zwei Tagen zur Einlösung zu bringen.

Nach erfolgter Einlösung hat die Verbuchung des betreffenden Geldbetrages

---

81) § 18 Ziff. V der in Note 74 alleg. Posttransportordnung.
82) § 33 Ziff. V und § 86 Ziff. VII der in Note 74 alleg. Posttransportordnung.
83) § 6 Ziff. III der in Note 74 alleg. Posttransportordnung, — vgl. auch Entschl. der General-Direction der Verkehrsanstalten vom 19. Dezember 1871 — Fin-Min.Bl. 1872 S. 12.
84) § 19 Ziff. XI } der in Note 74 alleg. Posttransportordnung.
85) § 19 Ziff. XII } der in Note 74 alleg. Posttransportordnung.
86) § 8 der Just.- u. Fin.Min.Entschl. vom 27. Juni 1870 — Fin.Min Bl. 1870 S. 111.

und zugleich die Delirung im Einlauf-Journal unter Angabe der Seite des Verbuchungs-Journals oder Subjournals zu geschehen.

Bis dahin sind die gedachten Anweisungen in der Amtskasse gesondert zu hinterlegen.

Postanweisungen, welche den oben erwähnten Anforderungen nicht entsprechen, sind entweder weiteren Recherchen zu unterziehen oder — wenn für solche Recherchen der Vortrag auf dem Coupon keinerlei Anhaltspunkte bietet — vollkommen unberücksichtigt zu lassen und an die Postanstalt zurückzuleiten.

Die Coupons der Postanweisungen sind bei der Einlösung abzutrennen, sodann bei der Verbuchung des Geldbetrages am obern Rande mit der Seite des Journals oder Subjournals zu versehen und hierauf nach Jahrgängen geordnet unter Umschlag aufzubewahren.

Der Vollzug vorstehender Bestimmungen ist bei Amtsvisitationen und örtlichen Revisionen zu controliren [87]).

11. **Postzustellungsurkunden** [88]). Die Lieferung von Formularen zu Postzustellungs-Urkunden an Gerichte, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher erfolgt unentgeltlich.

Für Schreiben mit Postzustellungsurkunden ist zu erheben: die tarifmäßige Brieftaxe für das Schreiben, eine Zustellungsgebühr von 20 ₰. und das Porto von 10 ₰. für die Rücksendung der Zustellungsurkunden an den Aufgeber. Für eingeschriebene Schreiben kommt außer der tarifmäßigen Brieftaxe noch die Einschreibgebühr von 20 ₰. zur Erhebung. Falls die Zustellung nicht ausgeführt

---

87) Fin.Min.Entschl. vom 13. März 1881 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 141. — Ueber die Zulässigkeit der Zahlungen aus Staatskassen mittelst Postanweisung sind besondere Bestimmungen nicht bekannt. Es dürfte von Interesse sein, die deßfalls in Preußen bestehende Einrichtung hier angeführt zu finden. Nach Beschluß des k. preuß. Staatsministeriums v. 8. Januar 1869 und bezw. 3. September 1875 können von allen preußischen Staatskassen Zahlungen an Privatempfänger (nicht auch an andere öffentliche Kassen) bis zum Betrage von 300 ℳ einschließlich im Wege des Postanweisungsverkehrs bewirkt werden, ohne daß eine Quittung des Empfängers vorliegt oder erfordert wird. Der Postlieferungsschein genügt in diesen Fällen zur rechnungsmäßigen Justification der geleisteten Zahlung. Den Zahlungen der Staatskassen selbst sind in der gedachten Beziehung solche Zahlungen gleich zu achten, welche einzelne Beamte oder Behörden aus eisernen Vorschüssen oder commissarisch leisten und später aus einer Staatskasse erstattet erhalten. Insoweit die Uebermittelung des Betrages im Wege des Postanweisungsverkehrs nicht unentgeltlich erfolgen muß, ist die nach den Zahlungsmandaten abzusendende Summe um den Betrag der Postanweisungsgebühr zu kürzen, so daß der an die Post baar einbezahlte Betrag und die gedachte Gebühr zusammen die überhaupt zu leistende und durch den Postschein zu justificirende Zahlung darstellt. Um die Interessenten in den Stand zu setzen, im Falle einer Verzögerung oder bei etwa eintretendem Verlust der Sendung ihre Ansprüche rechtzeitig zur Geltung zu bringen, ist der Empfangsberechtigte von der erfolgten Absendung stets durch ein besonderes Schreiben in Kenntniß zu setzen. — Vgl. Meißner, Handbuch für die kgl. preuß. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsbeamten, 1879 II. Bd. S. 72. — Die practische Bedeutung dieser Anordnung sowohl für die zahlenden Aemter als auch im Interesse auswärtiger Geldempfänger läßt sich — bei sonst immerhin gegebener Sicherheit des Aerars — wohl nicht absprechen.

88) Es möchte überflüssig erscheinen, diese näheren Bestimmungen in das vorliegende Handbuch aufzunehmen; wer sich aber mit dem Vollzuge oder mit der Ueberwachung des Vollzuges der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen über das Gerichtskosten- und Gebührenwesen zu befassen hat, wird obige Bestimmungen nicht selten zur Hand haben müssen.

werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung bis zum Bestimmungsorte und bezw. die Einschreibgebühr in Ansatz. Bei Schreiben mit Postzustellungsurkunden nach dem Ortsbestellbezirke der Aufgabepostanstalt selbst oder deren Landbestellbezirk wird eine Gebühr für die Rücklieferung der Postzustellungsurkunde von dem Absender nicht erhoben.

Auf die Bestellung von Schreiben mit Postzustellungsurkunden finden die Bestimmungen in den §§ 165—174 und 178 der Reichs-Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt [89]).

12. **Postzustellungen an die k. Stellen und Behörden.** Hat die Zustellung bei Behörden nicht an den Vorstand oder an den Kraft seines Amtes dazu berufenen Beamten, sondern an einen Dritten zu geschehen, so hat der betreffende Vorstand bezw. Beamte die Bevollmächtigung des Dritten an die Postanstalt schriftlich abzugeben [90]).

13. **Postzustellgebühren.** Frei von Postzustellgebühren sind alle Sendungen in portofreien Regierungs-, Criminal- und Armensachen, dann alle Sendungen an kgl. Stellen und Behörden in Parteisachen, welche bei der Aufgabe frankirt worden sind [91]).

14. **Bestellungen der Zeitungen und amtlichen Blätter bei den Postanstalten.** Diese sollen rechtzeitig und spätestens vier Tage vor dem Anfangstermine der Bezugszeit gemacht werden. Reclamationen wegen Defectur oder abgängiger Nummern müssen sofort bezw. bei Empfang der nächsten Nummer angebracht werden [92]).

15. **Postaufgabebücher.** In den von den k. Stellen und Behörden zu führenden, von der Post um den Preis von 1 ℳ 45 ₰ [93]) beziehbaren Postaufgabebüchern sollen alle Aufgaben recommandirter Briefpostsendungen, dann der Postanweisungen und Fahrpostsendungen und der Actenpaquete im Gewichte von mehr als einem Pfunde und sonstigen Fahrpostsendungen mit und ohne Werthangabe vorgetragen und außer der Adresse die Werthsangabe und wenn mehrere Stücke zu einer Adresse gehören, die Stückzahl und deren Gesammtwerth stets auch in Worten angegeben werden [94]).

16. **Die Bestreitung und Verrechnung der Postporti und Telegraphengebühren.** Zur Vermeidung einer Zersplitterung des Materials wird vorstehende Abhandlung noch durch Nachstehendes ergänzt:

a) Im Allgemeinen. Die Postanstalten sind angewiesen, den k. Stellen und Behörden über die Verwendung von Postwerthzeichen (Postmarken), dann — bei Fahrpostsendungen — über die Berichtigung des Postporto bei der jeweiligen Aufgabe Bescheinigung in den Postaufgabebüchern zu ertheilen.

Die Auslagen, welche den k. Stellen und Behörden durch die Frankirung von Dienst-Sendungen in die Postgebiete der übrigen deutschen Bundesstaaten und in nichtdeutsche Staaten erwachsen, sind aus der Staatskasse à conto der Etatsposition „Regie“ zu bestreiten. Die Verausgabung solcher Kostenbeträge hat in den betreffenden Aemterrechnungen mittelst Aufnahme in

89) §§ 20 und 24 der in Note 74 alleg. Posttransportordnung und bezw. Min.Bek vom 30. September 1879 — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1375.

90) § 24 — der in Note 74 alleg. Posttransportordnung.

91) § 89 Ziff. III — der in Note 74 alleg. Posttransportordnung.

92) §§ 46 und 61 — der in Note 74 alleg. Posttransportordnung.

93) Fin.Min.Entschl. vom 29. Dezember 1875 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 412.

94) Fin.Min.Entschl. vom 18. Januar 1872 — Fin.Min.Bl. 1872 S. 13, — dann vom 4. April 1876 — Fin.Min.Bl. 1876 S. 94.

die Regierechnungen zu erfolgen und sind die Ausgabsbeträge mit einem Certificate des Amtsvorstandes oder des mit der Controle beauftragten Beamten zu begründen, daß die aufgerechneten Portoauslagen nach den Bescheinigungen in dem Postaufgabebuch wirklich bestritten worden sind. Die im Laufe des Jahres zu bestreitenden Portoauslagen sind ordnungsgemäß in einem besonderen Verzeichnisse (Journale) zu verbuchen, in welchem auch vorkommenden Falles jene Activanfälle in Einnahme vorzutragen sind, welche für Portoauslagen auswärtiger Behörden einzuziehen, jedoch an letztere nicht abzuliefern sind. Von der Befugniß dieser Einziehung ist in allen Fällen von der empfangenden Stelle oder Behörde Gebrauch zu machen, in welchen sich der Zahlungspflichtige in Bayern aufhält, soweit nicht besondere Hindernisse entgegenstehen. Am Schlusse jeden Jahres ist das Journal abzuschließen und das sich herausstellende Passivergebniß des Abschlusses in der Regierechnung in Ausgabe zu stellen. Ein möglicherweise sich herausstellendes Activergebniß ist zu Gunsten der Regie in Einnahme zu bringen bezw. in dieser Rechnung bei der einschlägigen Position abzusetzen [95]).

b) In Gegenständen der Civilrechtspflege und der Verwaltung sind die erwachsenden Porto-Auslagen aus den Regiemitteln der betreffenden Stellen und Behörden in allen denjenigen Fällen definitiv zu bestreiten, in welchen nicht die Verpflichtung zur Bezahlung derselben einer Partei oder einer Masse obliegt [96]). In allen übrigen Fällen, in welchen die Porti, Post- und Telegraphengebühren von einer Partei oder einer Masse zu tragen sind, werden dieselben aus der Gebührenkasse der betreffenden Stelle oder Behörde als baare Auslagen vorgeschossen und durch die Gebührenregister, Einzugsregister u. s. w. behufs rückeinnahmlicher Verrechnung zu Soll gestellt. — Näheres hierüber findet sich in den Abhandlungen über das Gerichtskosten-, Gebühren- und Strafkostenwesen.

c) Nach den oben sub. Ziff. 2 erörterten Grundsätzen ist ebenso, wie eine Verpflichtung zur Annahme unfrankirter Sendungen der Behörden anderer Bundesstaaten nicht mehr besteht, auch eine Behandlung der Portoauslage einer bayerischen Behörde als Vorschuß auf Abrechnung mit einer auswärtigen Behörde und die Beanspruchung eines Rückersatzes für das aufgewendete Porto durch letztere ausgeschlossen [97]).

d) Postporto-Auslagen der Pfarrämter. Die nicht durch Parteianträge oder durch Ausübung der Seelsorge, sondern lediglich durch die Offizialgeschäfte der Pfarrer als Führer der Civilstandsregister, soweit solche Geschäfte in Beziehung auf die Zeit vor dem Infrafttreten des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 [98]) noch erlaufen, erwachsenden Porti für dienstliche Correspondenzen mit außerbayerischen Civilstandsbehörden sind den Pfarrämtern aus Staatsmitteln zu ersetzen, da dieselben Regieaversa nicht erhalten. Die auf Dienstpflicht über wirkliche Bestreitung und über die Gattung der Beiträge zu bestätigenden Liquidationen hierüber sind alljährlich bis zum 1. Dezember den Distrikspolizeibehörden zu übersenden, von letzteren zu sammeln und

---

[95]) Fin.Min.Entschl. vom 29. Juli 1872, 22. Januar 1873 und 9. Oktober 1873, dann Just.- u. Fin.Min.Entschl. vom 29. August 1872 und vom 28. Sept. 1873 — Fin.Min.Bl. 1872 S. 115 und 159 und 1873 S. 22, 137 und 139.

[96]) Vgl. die in Note 95 alleg. Entschl.

[97]) Ziff. II der Just. und Fin.Min.Entschl. vom 28. September 1873 — Fin.Min.-Bl. 1873 S. 139.

[98]) R.G.Bl. 1875 S. 23. — B. G. Bd. XIII S. 157.

bis zum 15. Dezember mit einem Hauptverzeichnisse den k. Regierungen, Kammern des Innern, vorzulegen und von diesen auf den Sicherheitsetat „übrige Ausgaben auf den Polizeidienst" einzuweisen.

Die für dienstliche Correspondenzen in Ausübung der Seelsorge mit außerbayerischen Behörden erwachsenden Porti sind von den treffenden Kirchenstiftungen zu tragen und die durch Parteianträge veranlaßten Portoauslagen von den einschlägen Parteien zu ersetzen [99]).

Die Portoauslagen der Standesämter im Verkehr mit außerbayerischen Behörden fallen — wie schon oben in Ziff. 1 „Standesämter" bemerkt, den Gemeinden zur Last.

e) Die Portoauslagen der bayerischen Gendarmeriestationen im Verkehr mit außerbayerischen Gendarmeriestationen. Die Gendarmerie-Stationen haben die für Aufgaben zur Post nach Oesterreich-Ungarn in Staats-Dienstsachen zu bestreitenden Portoauslagen in einem besonderen Verzeichnisse vorzutragen und diese Verzeichnisse halbjährig den k. Regierungen, Kammern des Innern, in Vorlage zu bringen, welche die erwachsenen Porti auf den Sicherheitsetat („übrige Ausgaben auf den Polizeidienst") anzuweisen haben [100]). Die durch den Verkehr der Gendarmerie-Stationen mit außerbayerischen Sicherheitsorganen in Strafsachen erwachsenden Postporti sind ebenso wie die bei den Gerichten, Untersuchungsrichtern und der Staatsanwaltschaft in Gegenständen der Strafrechtspflege anfallenden Portoauslagen zu behandeln [101]). — Siehe die Abhandlung über das Strafkostenwesen.

B. Die Amtsvisitationen.

§ 76.

1. Die Inspectionen der Regierungsfinanzkammer-Directoren.

Bei der Inspicirung der äußeren Aemter und Kassen der Finanzverwaltung sollen sich auch die k. Regierungsfinanzkammer-Directoren betheiligen; dieselben sind ermächtigt, alljährlich auf Grund der von den k. Regierungspräsidien auszufertigenden Commissorien bei einigen Rentämtern eine Inspicirung vorzunehmen, welche nicht sowohl eine förmliche und umfassende Amtsvisitation als vielmehr die nähere Einsicht und Kenntnißnahme von dem Amtszustande im Allgemeinen, von dem Verhalten der k. Rentbeamten und deren Gehilfen und von den wichtigeren Gegenständen der Finanzverwaltung bezweckt.

Ueber den Inspectionsbefund ist eine Registratur aufzunehmen, welche dem Regierungs-Präsidium vorzulegen ist; von dem letzteren ist bezüglich derjenigen Wahrnehmungen und Constatirungen, welche zu einer weiteren Verfügung Anlaß geben, der k. Regierungsfinanzkammer mittelst Auszügen behufs der weiteren Geschäftsbehandlung Mittheilung zu machen, worauf die erwähnten Registraturen mit Präsidialbericht und allenfallsigen Bemerkungen dem k. Staatsministerium der Finanzen vorzulegen sind.

---

99) Min.Entschl. v. 22. Mai u. 6. Juni 1873 — Fin.Min.Bl. 1873 S. 93.
100) Min.Entschl. v. 1. Juli 1873 — Fin.Min.Bl. 1873 S. 113—114.
101) Just-. u. Fin.Min Entschl. v. 1. Juli 1873 — Fin.Min.Bl. 1873 S. 380.

Ueber die für Inspectionsreisen erlaufenden Kosten, welche in keinem Jahre den Maximalbetrag von 360 ℳ. übersteigen dürfen, sind der Regierungsfinanzkammer Liquidationen zu übergeben und es sind diese Kosten nach revisorischer Prüfung und Festsetzung vorbehaltlich der Superrevision à conto des Commissionskostenetats der k. Regierungsfinanzkammer zur Verrechnung einzuweisen [1]).

§ 77.

2. Allgemeine Bestimmungen über die Visitationen der Aemter und Kassen.

1. Zweck und Umfang der Visitationen. Durch die Visitationen soll die gesammte Geschäftsführung eines Amtes oder einer Kasse einer sorgfältigen Controle unterworfen und der vorgesetzten Stelle ein getreues Bild der Amtsverwaltung und des Standes der verschiedenen einem Amte oder einer Kasse übertragenen Geschäftsaufgaben verschafft werden.

Es ist deshalb Aufgabe des Visitations-Commissärs, den Zustand eines Amtes oder einer Kasse in allen Sparten genau und gewissenhaft, jedoch immerhin in summarischer Weise zu untersuchen. Eine in das Detail eingehende Amtsuntersuchung oder eine allgemeine Amtsliquidation ist in solange ausgeschlossen, als nicht hierauf das Commissorium schon bei der Abordnung ausgestellt, oder in Folge der wahrgenommenen, besonders erheblichen Gebrechen und der desfalls vom Visitations-Commissär erstatteten Anzeige von der committirenden Stelle ausgedehnt wird [1]).

2. Anordnung der Visitationen. Die Vornahme der Visitationen wird durch die den Kassen und Aemtern vorgesetzten Stellen und Behörden, bei den Regierungsfinanzkammern zunächst auf Antrag des Regierungsfinanzkammer-Directors angeordnet. Die sämmtlichen der k. Regierungsfinanzkammer unterstellten Kassen und Aemter sollen mindestens alle vier Jahre einmal einer *eingehenden gründlichen* Visitation in Bezug auf alle zu der betreffenden Amts- und Kasseverwaltung gehörenden Geschäftszweige unterzogen werden, durch welche Anordnung jedoch eine öftere Visitation keineswegs ausgeschlossen ist.

Unbeschadet dieser gründlichen Visitation soll alljährlich eine entsprechende Anzahl von Kassen und Aemtern einer *cursorischen* Visitation unterstellt werden [2]).

3. Wahl des Commissärs. Die Visitationen der den k. Regierungsfinanzkammern untergebenen Kassen und Aemter können entweder einem Mitgliede des Collegiums oder des Rechnungscommissariats und bzw. übrigen Dienstpersonals aufgetragen werden.

In beiden Fällen aber sollen nur vollkommen befähigte, tüchtige und geschäftsgewandte Beamte oder Functionäre mit der Vornahme einer Visitation betraut werden, weßhalb vor der Ausstellung eines Commissoriums genau zu erwägen ist, ob der mit der Visitation zu Betrauende zweifellos zur erfolgreichen Vornahme derselben nach allen Richtungen hin befähigt ist [3]).

Vor der erstmaligen Abordnung von bereits selbständig im Revisionsdienste arbeitenden Rechnungs*commissariats*-Accessisten, Practicanten und Functionären zur Vornahme von Visitationen haben die Regierungsfinanzkammern unter berichtlicher Aeußerung über die Qualification der betreffenden Individuen im Allgemeinen sowohl, als bezüglich der erforderlichen übrigen persönlichen Eigenschaften die Ermächtigung

---

1) Fin.Min.Entschl. v. 4. April 1862 Nr. 2409, 12. April 1863 Nr. 4654 und vom 19. Juli 1868 Nr. 7733. u. s. w.

1) § 1 der Instr. vom 22. Mai 1861 — Geret, Bd. XXXII II. S. 124.

2) Fin.Min.Entschl. vom 30. Oktober 1877 Nr. 14071.

3) Siehe die in Note 2 alleg. Entschl.

zu deren Verwendung als Visitationscommissäre bei dem k. Staatsministerium der Finanzen zu erholen[4]). Die Abordnung der Rathsaccessisten dagegen hängt nicht von einer vorgängigen Anzeige oder Anfrage beim genannten Ministerium ab, da denselben durch Ziff XI der Allerh. Verordnung vom 16. Juli 1816, die Anstellung von Rathsaccessisten bei den Finanzdirectionen betr. — die Befugniß zur Vornahme der Commissionen eines Rechnungscommissärs oder Finanzrathes bei äußeren Aemtern ausdrücklich zugestanden ist[5]).

4. **Geheimhaltung.** Da der Zweck einer Visitation nur dann erreicht werden kann, wenn dieselbe unvermuthet erfolgt, ist es dringend geboten, daß sowohl die Ausfertigung des Commissoriums, als überhaupt alle vor dem Beginne der Visitation nothwendigen Vorbereitungen streng vertraulich behandelt werden und daß die Abreise des Visitations-Commissärs ohne Verzug erfolge. Bei einer Wahrnehmung des Visitations-Commissärs darüber, daß ein Beamter oder Functionär der zu visitirenden Verwaltung vorher von dem Eintreffen des Commissärs Kenntniß hatte, ist von Letzterem das Erforderliche sofort in den Visitationsverhandlungen zu constatiren und ungesäumt durch Berichterstattung an die vorgesetzte Stelle das Geeignete zu veranlassen.

5. **Vorbereitungen des Visitations-Commissärs.** Insoweit die zu visitirende Kasse- oder Amtsverwaltung an eine andere Staatskasse Ablieferungen zu machen oder von derselben Vorschüsse zu empfangen, oder endlich überhaupt mit derselben in Abrechnung zu treten hat, liegt dem Visitations-Commissär die Pflicht ob, vor seiner Abreise und bzw. vor dem Beginne der Visitation sich von dieser letzteren Kasse in vertraulicher Weise und unter pflichtmäßiger Beachtung der Amtsverschwiegenheit einen Hauptbuchsauszug über die von dem einschlägigen Amte oder der Kasse gemachten Ablieferungen und erhaltenen Vorschüsse bzw. geleisteten à conto-Zahlungen zu verschaffen und über den Stand der zu pflegenden Abrechnung die sachgemäßen Aufschlüsse sich zu erholen. In gleicher Weise wird je nach der Natur der zu visitirenden Amts- oder Kasseverwaltung die vorherige Anfertigung und Mitnahme eines Auszuges aus dem Ingrossationsbuche, die Benützung der jüngeren Kasse-Anzeigen u. s. w. als nothwendig sich darstellen. Bei Kassen, welche Ueberschußlieferungen von äußeren Aemtern in Empfang zu nehmen haben, hat der Commissär insbesondere sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die von den äußeren Aemtern gelieferten Ueberschüsse richtig in Einnahme liegen. Zu dieser Controle sind die monatlichen Kasseanzeigen der äußeren Aemter zu benützen und ist eventuell von den letzteren eine Anzeige über die im Laufe des Monats der Visitation gemachten Lieferungen einzufordern.[6]).

Bei den Visitationen der k. Rentämter hat sich der Commissär von der k. Brandversicherungskammer die erforderlichen Behelfe bezüglich der Lieferungen an Brandversicherungsbeiträgen an die Haupt- bzw. Filialbanken, dann einen Ingrossationsbuchsauszug zu erbitten.

Außer den vorerwähnten Behelfen hat der Visitations-Commissär mitzunehmen den letzten Visitationsact und, soferne seit der letzten Extradition noch keine Visitation vorgenommen wurde, auch den Extraditionsact, die etwa bei der Revision vorliegenden für die Visitation nothwendigen Gegenstände, zur Zeit der Rechnungsablage eine Aufschreibung über den Stand des Abrechnungsgeschäftes, über allenfalls der Revision vorliegende Rechnungen und Nachweisungen über unausquittirte

[4]) Fin.Min.Entschl. v. 16. März 1813 — Geret, Bd. III S. 89.
[5]) Fin.Min.Entschl. v. 14. April 1843 Nr. 4693 u. v. 20. Dez. 1877 Nr. 16900.
[6]) Siehe die in Note 2 alleg. Entschl.

à conto-Zahlungen z. B. Landbau-, dann Straßen-, Brücken- und Wasserbau-Rechnungen, endlich ein Commissionssiegel [7]).

In Fällen, in welchen Gefahr auf Verzug oder Verdacht wegen Veröffentlichung der bevorstehenden Visitation vorhanden ist, sollen die vorstehend bezeichneten Nachweise, Auszüge u. s. w. erst nach dem Abgange des Commissärs angefertigt und Letzterem nachgeschickt werden.

6. **Verhalten des Visitations-Commissärs während der Visitation.** Der Visitations-Commissär hat das ihm übertragene Geschäft rein objectiv und mit voller Unbefangenheit zu vollziehen. Er darf sich weder einem unbedingten Vertrauen auf die gewissenhafte Geschäftsführung noch einem vorgefaßten Mißtrauen hingeben. Auch kommt ihm nicht zu, Lob oder Tadel auszusprechen oder selbständige Anordnungen zu erlassen. Letzteres schließt jedoch nicht aus, daß der Visitations-Commissär bei der Wahrnehmung vereinzelter Unregelmäßigkeiten oder Unterlassungen, welche der Vorstand des zu revidirenden Amtes anerkennt, denselben zur Abstellung oder Vornahme der Berichtigung veranlaßt.

Den Beamten hat der Commissär mit gebührender Achtung und Humanität zu begegnen, dabei aber das Commissions-Geschäft mit Anstand, Ernst und einer der abordnenden Stelle entsprechenden Würde, sowie mit Fernhaltung alles dessen zu vollziehen, was ihm gegenüber dem Beamten besondere Verbindlichkeiten auferlegen oder das volle Vertrauen auf die gewissenhafte von unerlaubter Nachsicht ferne Durchführung der Visitation beeinträchtigen könnte.

Das Eintreffen am Commissionsorte und der Beginn des Geschäftes ist mit dem Erforderniß der Geheimhaltung der Commission zu vereinbaren [8]).

Entdeckt der Commissär einen Kasseabgang oder sonstige wesentliche Gebrechen, welche auf eine das Aerar gefährdende Verwaltung schließen lassen, so hat derselbe sich durch näher eingehende Verhandlungen die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und in wie weit ein reines Uebersehen, nachlässige Geschäftsbehandlung oder rechtswidrige Gefährdung des Aerars vorliegt. Findet er hiebei Vorkommnisse bedenklicher Art, so hat er sich der Beweismittel zu versichern und durch Erstattung eines motivirten Berichtes unter Vorlage der einschlägigen Verhandlungen Verhaltungsmaßregeln für sein weiteres Vorschreiten zu erholen, bis zu deren Eintreffen aber die gewöhnliche Visitation fortzusetzen. Gleichzeitig sind die durch die Umstände gebotenen Maßregeln, welche die Sicherstellung des kgl. Aerars bezielen und ein weiteres Verfolgen der indicirten Unregelmäßigkeiten ermöglichen, mit Umsicht, Besonnenheit und im geeigneten Benehmen mit den einschlägigen Behörden unter genauer Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen vorzukehren [9]).

7. **Verantwortlichkeit der Visitations-Commissäre.** Wenn sich bei einem Amte Defekte oder wesentliche Gebrechen zeigen, welche schon längere Zeit bestehen, aber bei früheren Visitationen nicht bemerkt wurden, so sind die treffenden vorgängigen Visitations-Commissäre zur Verantwortung zu ziehen und, insoferne denselben ein Versäumniß oder ein Uebersehen zur Last liegt, ist sofort das Erforderliche zu verfügen und das Weitere behufs Vormerkung in der Qualificationsliste an das k. Staatsministerium der Finanzen anzuzeigen. Solche Visitations-Commissäre sind sodann für immer oder für einige Zeit von allen Visitationen oder anderweitigen Commissionen auszuschließen [10]).

---

[7]) § 4 ⎫
[8]) § 2 ⎬ der in Note 1 alleg. Instr.
[9]) § 3 ⎭

[10]) Fin.Minist.Entschl. v. 21. September 1860 Nr. 12104 und Ziff. 7 der in Note 2 alleg. Entschl.

8. **Protocollirung der Verhandlungen.** Die commissionellen Verhandlungen sind unter Zuziehung eines bei dem zu visitirenden Amte verwendeten Kanzlei-Individuums in einem fortlaufenden Protokolle zu constatiren, welchem die Beilagen zu adnumeriren sind und welches nach jedesmaliger Aufnahme von dem kgl. Amtsvorstande bzw. den betreffenden Kassenbeamten zu unterzeichnen ist. Zur erleichterten Uebersicht ist das Protokoll nach den verschiedenen darin erwähnten Materien in Paragraphen abzutheilen.

Ueber die Behandlung des Brandversicherungswesens bei den k. Rentämtern ist ein eigenes Befundprotocoll aufzunehmen und vor der Bescheidung durch die Regierungsfinanzkammer der k. Brandversicherungskammer zur Einsicht und eventuellen Erinnerung oder Verfügung mitzutheilen.

Mit Vermeidung jeder überflüssigen Weitwendigkeit muß die Fassung bestimmt, präcis und erschöpfend sein. Zu jeder commissionellen Beanstandung ist die Erläuterung, Erklärung oder Verantwortung des Beamten zu erholen und im Protokolle niederzulegen, überhaupt die Verhandlung so vollständig zu führen, daß die k. Regierung darauf einen bestimmten, in die Sache eingehenden Bescheid erlassen kann, ohne vorher noch einen besonderen Beschaffenheitsbericht abverlangen zu müssen. Zu diesem Zwecke sind alle Bemerkungen und Bemängelungen thatsächlich zu begründen. Ungenügend sind allgemeine Bemerkungen über unrichtige oder vorschriftswidrige Geschäftsbehandlung ohne nähere Darlegung der Verfehlungen. Bei jenen Geschäftszweigen, bei welchen eine vorschriftsmäßige Geschäftsbehandlung stattfindet, ist nach vorausgegangener genauer Prüfung in Kürze die wesentliche Behandlungsweise im Protocolle zu erwähnen. Unzulässig ist, vereinzelt vorkommende Mängel oder Unrichtigkeiten im Allgemeinen zu erwähnen, es ist vielmehr wohl zu unterscheiden und dies im Protocolle niederzulegen, ob die Bemängelungen nur als vereinzelte Fälle oder als eine constante Uebung erscheinen, indem hievon wesentlich die Beurtheilung des Amtszustandes abhängt.

Die Protocollirung darf nicht bis zum Schlusse des Geschäfts verschoben werden, sondern hat mit den Verhandlungen gleichen Schritt zu halten[11]).

9. **Dauer einer Visitation.** Die Visitation ist innerhalb eines dem normal geordneten Zustande eines Amtes angemessenen Zeitraumes zu vollziehen.

Ungeordnete Geschäftsführung und sonstige durch den Beamten verursachte Verzögerungen begründen die Verurtheilung des Beamten in einen Theil der Kosten.

Eine als ungerechtfertigt erkannte Andauer des Visitationsgeschäftes hat entsprechenden Diätenabstrich für den Commissär zur Folge[12]).

10. **Vorlage des Commissionsberichtes und der Commissionsverhandlungen.** Die Vorlage des Commissionsberichtes und der Verhandlungen an die committirende Stelle ist möglichst zu beschleunigen und hat längstens 8 Tage nach dem Schlusse der Verhandlungen zu geschehen.

Von wesentlichem Vortheile ist es, wenn der Commissionsbericht am Commissionsorte selbst entworfen oder wenigstens vorbereitet wird.

Eine Verlängerung des Aufenthaltes zu diesem Zwecke ist jedoch nicht gestattet[13]).

11. **Die Bescheidung.** Die in collegialer Berathung[14]) zu pflegende Bescheidung

---

11) § 5 der in Note 1 alleg. Instr. und § 13 der Instr. v. 13. Dezember 1875 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 349.

12) § VIII der VO. v. 23. September 1817 — Rggsbl. 1817 S. 861 — dann § 34 der in Note 1 alleg. Instr.

13) § 35 der in Note 1 alleg. Instr.

14) § 129 lit. k der VO. vom 17. Dezember 1825 — Rggsbl. 1825 S. 1135. — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. II S. 318.

der Verhandlungen über Amts- und Kassevisitationen durch die vorgesetzte Stelle ist möglichst zu beschleunigen und hat längstens innerhalb vier Wochen von dem Tage des Einlaufes des Commissionsberichtes an zu geschehen. Den Vorständen der visitirenden Stellen und Behörden ist die Controlirung dieses Termines, sowie die nothwendige Mahnung und eventuell weitere Einschreitung gegenüber säumigen Referenten besonders aufgetragen [15]). — Bezüglich des Brandversicherungswesens siehe oben Ziff. 8 Abs. 2.

12. **Die Visitationskosten.** Gleichzeitig mit dem Commissionsberichte hat der Commissär eine Liquidation über die erlaufenen Visitationskosten einzureichen und sich hiebei auch über die Größe der dem Actuar zu gewährenden Remuneration zu äußern. Im Visitationsbescheid ist der Betrag der Kosten unter Feststellung der den Commissionsactuaren zuzubilligenden Remunerationen [16]) festzusetzen und auszusprechen, welchem Theile, ob dem Aerar oder dem betreffenden Beamten die Kosten überbürdet werden. Von dem Beschlusse über den Kostenpunkt ist beglaubigter Auszug der die Kosten verrechnenden Kasse zur Rechnungsbedeckung mitzutheilen [17]).

13. Die Visitations-Verhandlungen sind sämmtlich den Abrechnungs-Commissären zur Einsicht vorzulegen.

14. **Die Uebersicht der Visitations-Ergebnisse.** Innerhalb sechs Wochen nach Ablauf des Etatsjahres ist von den Regierungsfinanzkammern eine Uebersicht der Ergebnisse aller im abgelaufenen Jahre vorgenommenen Visitationen zu fertigen und dem k. Staatsministerium der Finanzen in Vorlage zu bringen. In dieser Uebersicht ist der Commissär zu benennen, die Hauptergebnisse der Visitationen der einzelnen Aemter und Kassen — unter Umgangnahme von einem Vortrage des gesammten Details und der minder wichtigen Vorkommnisse — und die hierauf erlassenen Verfügungen unter Angabe des Datums derselben vorzutragen, der Kostenbetrag anzugeben und zu bemerken, ob dem Beamten oder dem Aerar die Kostentragung ganz oder theilweise überbürdet wurde [18]).

Die Ergebnisse der Inspectionen der Regierungsfinanzkammer-Direktoren und der speciellen Visitationen des Steuerwesens durch die Steuerreferenten und die Obergeometer sind in diese Uebersichten nicht aufzunehmen, da hierüber besondere Vorlagen erfolgen.

§ 78.

3. Besondere Bestimmungen über die allgemeinen Visitationen der königl. Rentämter.

1. **Eröffnung des Commissionsgeschäftes.** Nach dem Eintreffen am Commissionsorte hat sich der Commissär zur Zeit der gewöhnlichen Bureaustunden sogleich zu dem zu visitirenden Amte zu begeben und nach vorgängiger Legitimation, welche durch die Uebergabe des Paritionsbefehls zu erfolgen hat, den Beamten oder dessen

15) Ziff. 9 der Fin.Min.Entschl. v. 21. September 1860 Nr. 12104 u. bezw. Ziff. 8 jener v. 30. Oktober 1877 Nr. 14071.

16) Vergl. Ziff. 3 der Fin.Minist.Entschl. vom 18. Oktober 1865 — Fin.Minist.-Bl. 1865 S. 8.

17) Fin.Min.Entschl. v. 28. November 1842 — Geret, Bd. XXII S. 137.

18) Fin.Min.Entschl. vom 23. Juli 1832 — Geret, Bd. XVII S. 9 — und vom 15. Juni 1860 Ziff. 7 — Geret, Bd. XXXII Th. I S. 147 — dann Ziff. 9 jener vom 30. Oktober 1877 Nr. 14071.

Stellvertreter zur Erklärung aufzufordern, wo die amtlichen Gelder und namentlich auch jene, welche der Beamte in Folge der Uebertragung eines Nebengeschäftes zu verwalten oder auf Rechnung anderer Aemter zu erheben hat, sowie die geldwerthen Papiere und Effecten aufbewahrt sind. Durch Empfangnahme der Schlüssel und der etwa vorhandenen Schlüsselduplicate zu den Kassen oder Behältern und nach Umständen durch Anlegen des Commissionssiegels ist dafür Sorge zu tragen, daß der Kassebestand bis zum Kassesturz keine Aenderung erleide. Sodann hat der Commissär sämmtliche Tagebücher, Subjournalien und sonstige Aufschreibungen abzufordern und diese unmittelbar nach dem letzten Einnahms- und Ausgabsvortrag mit seinem „vidit" zu versehen. Erklärt der Beamte, daß die Tagebücher ꝛc. noch nicht vollständig ergänzt seien, so können dieselben ihm wieder ausgehändigt werden, damit die nachträglichen Verbuchungen, jedoch nach dem „vidit" des Commissärs, eingestellt werden.

Befinden sich an einem und demselben Orte mehrere Kassen und Aemter, deren gleichzeitige Visitation einem Commissär übertragen wurde, so hat derselbe in möglichst kurzer Zeit bei einer Kasse nach der andern die Kasseschlüssel zu sich zu nehmen, die Tagebücher, wie oben erwähnt, mit seinem „vidit" zu versehen, oder in der Kasse oder in dem Kassegewölbe zu verschließen, bei sämmtlichen Kassen aber den Sturz in möglichst kurzer Zeit und, soweit thunlich, ohne Störung des laufenden Dienstes zu vollziehen.

Aehnliche Behandlung der Kasse und Kassebücher hat einzutreten, im Falle die vorgerückte Tageszeit die Vollendung des Kassesturzes nicht mehr zuläßt.

Kann der Commissär aus irgend einem Grunde die Kasseschlüssel nicht ererhalten, so hat er die Kassen mit dem Commissionssiegel zu versiegeln [1]).

2. **Kassesturz.** Bei dem Kassesturze sind sämmtliche vorhandene Gelder und geldwerthen Papiere genau abzuzählen, und ist über den Vorrath eine den Verhandlungen anzureihende Münzliste anzufertigen, welche der Rentbeamte durch Unterschrift anzuerkennen hat, und in welcher die den besonderen Verwaltungen angehörenden Gelder und Papiere, wozu namentlich die von den übrigen Kassebeständen ausgeschieden zu verwahrenden Brandversicherungsgelder gehören [2]), auszuscheiden sind.

Nach dem Kassesturze ist der Beamte zur Erklärung, welche zu Protokoll zu constatiren ist, aufzufordern, ob derselbe außer den vorgestürzten Geldern und geldwerthen Papieren noch weitere Amtsgelder in Verwahrung habe, oder nicht. Im Bejahungsfalle sind solche Gelder gleichfalls zu stürzen [3]).

3. **Materialsturz.** Nachdem Materialvorräthe in der Regel bei den Rentämtern nicht mehr vorkommen, zudem auch der den Rentämtern vordem zugewiesene Stempelverlag (Stempelmarken, Gebührenmarken) nunmehr an die Postanstalten übergegangen ist, ergibt sich die Nothwendigkeit eines Materialsturzes in der Regel nicht mehr [4]).

4. **Tagebuchsabschluß.** Sämmtliche Tagebücher und sonstige Aufschreibungen, welche einen unmittelbaren Einfluß auf die Kasse üben, sind, nachdem sie erforderlichen Falles von dem Rentbeamten ergänzt wurden, von dem Commissär unter Beisetzung des Datums und der Namensunterschrift förmlich abzuschließen. Die Abschlüsse aller Tagebücher sind in einer Beilage zusammenzustellen, und die sich ergebenden Activ- und Passivreste gehörig abzugleichen. Das hiedurch gewonnene

---

1) § 6 der Visit.Instr. vom 22. Mai 1861 — Geret, Bd. XXXII II. S. 123.
2) § 5 der Instruction vom 13. Dezember 1875 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 347.
3) § 7 }
4) § 8 } der in Note 1 alleg. Visit.-Instr.

Kassesoll wird mit dem beim Kassesturz vorgefundenen Kassebestand verglichen, das Ergebniß protokollirt und der Rentbeamte zur Erläuterung etwaiger Differenzen aufgefordert.

Nach erfolgter gehöriger Constatirung und Anerkennung des Sturzresultates werden die Kasseschlüssel und die Kassebücher an den Rentbeamten zurückgegeben.

Ergeben sich beträchtliche Differenzen, die nicht sofort in genügender Weise aufgeklärt werden können, so ist, wie oben in § 77 Ziff. 6 bemerkt, zu verfahren. In bedenklichen Fällen, insbesondere wenn der Commissär eine Amtssuspension beantragen zu müssen glaubt, sind die Amtsgelder und Kassebücher bis zu dem Eintreffen einer Entscheidung der kgl. Regierung unter commissionellem Verschluß zu behalten [5]).

5. **Kassesicherheit.** Der Zustand der Kasse und des Kasselocales, genügende Sicherheit gegen Feuersgefahr, Einbruch u. s. w. ist zu constatiren. § 59 ga.

In der Regel genügt Bezugnahme auf frühere Verhandlungen; gegebenen Falles sind etwaige Anträge entgegenzunehmen [6]).

6. **Kasseführung.** Hier wäre zu beachten, ob die Kasseschlüssel ordentlich verwahrt, ob etwa Schlüsselduplicate und unter welcher Verwahrung vorhanden sind [7]), ob sämmtliche Amtsgelder, (auch jene, welche wie z. B. die Messungsgebühren für Rechnung von Privaten durch das Rentamt zu erheben sind) täglich in die Kasse gebracht oder wo sie sonst aufbewahrt werden, ob nicht ein zu hoher, durch die Currentausgaben nicht gerechtfertigter Kassebestand gehalten wird, ob insbesondere die Brandversicherungsgelder zur vorschriftsmäßigen Ablieferung an die k. Hauptbank in Nürnberg und bezw. deren Filialen gelangen [8]), und ob die Ueberschüsse an Vereinsbeiträgen und Unterstützungsfondsabgaben vierteljährlich an die Kreiskasse abgeliefert werden [9]), ob die einzelnen Münzsorten gehörig rollirt sind, ob die Baarschaften aus kassemäßiger Münze bestehen, ob nicht die geldwerthen Papiere, die Banknoten, Zinscoupons und Obligationen zu beanstanden sind, ob Ausgabsscheine, welche zu verbuchen waren, als baar Geld behandelt werden, ob die Zinscoupons instructionsgemäß durchlöchert [10]) und ob nicht die allgemeinen Rentgefälle mit den Depositen oder sonstigen einer selbständigen Verwaltung angehörenden Geldern, wie den Brandversicherungsgeldern, vermengt sind, wobei noch die Behandlung der Staatsgüter-Veräußerungs- und Ablösungsgelder [11]) zu controliren ist [12]).

Weiter ist wahrzunehmen, ob über die monatlich zu pflegenden Kassenstürze fortlaufende Aufzeichnungen geführt werden, ob bei Aufstellung eines Stellvertreters für den k. Rentbeamten Buch und Kasse nach vorgängigem Abschluß und Sturz förmlich überwiesen wurde und ob hierüber geeignete Constatirungen vorliegen.

7. **Abschluß der Hauptbücher.** Sogleich beim Beginne der Visitation ist Vorsorge zu treffen, daß sämmtliche Hauptbücher mittelst Auszuges abgeschlossen werden. Die Anfertigung dieses Auszuges liegt dem Rentamte ob.

---

5) § 9 }
6) § 10 } der in Note 1 alleg. Visit.-Instr.

7) Duplicate rentamtlicher Kasseschlüssel sollen in den Depositenkassen der einschlägigen Amtsgerichte verwahrt werden. Fin.Minist.Entschl. v. 2. Juni 1880 — Fin.-Min.Bl. 1880 S. 145.

8) § 7 der Instr. v. 13. Dezember 1875 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 347.

9) Ziff. 7 der Vorschr. v. 27. Mai 1881 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 192.

10) Instr. vom 15. März 1857 mit Fin.Min.Entschl. vom 26. März 1857 — Geret, Bd. XXX S. 129.

11) Abs. 12 und 13 der Fin.Minist.Entschl. v. 15. Juni 1860 — Geret, Bd. XXXII. I. S. 148.

12) § 11 der in Note 1 alleg. Visit.Instr.

Die Hauptbuchsauszüge müssen sämmtliche im Hauptbuche vorgetragenen Einnahmen und Ausgaben, nach den Hauptrubriken ausgeschieden, die Soll-Einnahmen und den Ausgabsetat, sowie die Einnahms- und Ausgabsrückstände enthalten.

Die Endziffer dieser Hauptbuchsauszüge wird zusammengestellt, und dieses Resultat sowohl mit dem Abschlusse der Tagebücher als auch mit dem Kassebestande bilancirt.

Ergeben sich in einer oder der andern Beziehung Differenzen, so sind diese zu erläutern [12]).

8. **Prüfung der Tagebücher und Subjournalien.** Es ist zu erheben, ob für sämmtliche Verwaltungszweige, für welche eine gesonderte Rechnung gestellt werden muß, wie Staats-, Kreis- und Forstfonds, dann Staatsgüterveräußerungs-Gefälle, Grundrenten, dann für die Unterstützungsvereine des allgemeinen staatsdienerlichen und des Forstpersonals [13-14]), für die Reichs-Stempelabgaben (Hebe- und Anmeldungsregister) [15]) ꝛc., dann für jene, welche wie die Depositen und Brandversicherungsgelder [16]) getrennt gehalten werden müssen, selbständige Tagebücher geführt werden. Bei sämmtlichen Tagebüchern ist der Calcul probeweise auf mehreren Seiten zu prüfen und es sind zu diesem Behufe jene Seiten auszuwählen, auf welchen bedeutende Einnahms- und Ausgabsposten vorkommen. Die einzelnen Seitenüberträge sind durchgängig zu controliren.

Es ist ferner zu erheben, ob die Tagebücher, welche den Jahresrechnungen entsprechen, im Voraus gebunden, paginirt und paraphirt sind, ob sie der k. Rentbeamte eigenhändig führt, ob die Einnahmen und Ausgaben sogleich bei ihrem Anfalle und ihrer Leistung verbucht werden, und ob die Ueberträge aus den Subjournalien vollständig und in welchen Zwischenräumen erfolgen, ob die Tagebücher keine zweideutigen Vorträge, Correcturen oder Rasuren enthalten und ob unrichtige Verbuchungen im Defectuirungswege bereinigt werden, ob die Folien der Hauptbücher gehörig vorgemerkt sind, ob die Tagebücher über die Staatsgüterveräußerungs-Gefälle und Grundrenten-Ablösungsschillinge die vorgeschriebenen Rubriken für Geld und Papier enthalten, ob die Einhebungslisten für die Beiträge zum allgemeinen staatsdienerlichen und Forstpersonal-Unterstützungsvereine vorschriftsmäßig geführt, ob die Hebregister über die Brandversicherungsbeiträge und bezw. die Ablieferungen der Bürgermeister mit den Vorträgen im Tagebuche übereinstimmen, ob das Depositentagebuch ordentlich geführt und bezüglich der Ausgaben belegt ist, ob die Tagebücher monatlich abgeschlossen werden, ob und für welche Gefälle Subjournalien angelegt sind, ob die Vorträge in den Subjournalien und die gezogenen Summen richtig sind, ob die Ueberträge aus den Subjournalien in die Tagebücher übereinstimmende Ziffern nachweisen, endlich ob die Subjournalien etwa Perceptionsüberschüsse enthalten, und welche Verwendung diese finden.

9. **Das Journal über die Perceptionen für fremde Aemter** ist genau zu prüfen, insbesondere, ob die Einträge mit jenen im allgemeinen Geschäftsjournal übereinstimmen, ob rechtzeitige Beitreibung der requirirten, sodann Wegrechnung der percipirten Beträge stattgefunden hat, ob und aus welchen Gründen größere Rückstände bestehen und ob die Empfangsbescheinigungen der bezüglichen Aemter vor-

[12]) § 11 } der in Note 1 alleg. Instr.
[13]) § 12 }

[14]) Ziff. 2 der bezügl. Vorschr. vom 27. Mai 1881 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 191.

[15]) Min.Bekanntm. v. 20. August 1881 lit. B. Ziff. 2, 3, 6–9 — Ges.- u. VOBl. 1881 S. 1158 ff. — B. G. Bd. XVIII S. 732.

[16]) § 4 der Instr. v. 13. Dezember 1875 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 347.

schriftsmäßig gesammelt vorliegen [17]), endlich ob das betreffs der Einziehung von Gerichtskosten der Bundesstaaten zu führende Behördenverzeichniß entsprechend nachgetragen ist. Vgl. § 86.

10. **Das Verzeichniß über die zur Baarzahlung und Umschreibung bestimmten Obligationen.** Hier ist sorgfältigste Prüfung der zu führenden Verzeichnisse (Borderau's) veranlaßt, der Tag der Hinausgabe der neuen Obligationen und bzw. der Baarzahlungen mit jenem des Einlaufes zu vergleichen und sind hiebei wahrgenommene auffallende Verzögerungen zu erläutern; auch wird eine Vergleichung mit dem Postaufgabebuche dahin, ob nicht weitere als die in den Verzeichnissen vorgetragenen Werthssendungen an die Schuldentilgungs-Kassen vom Rentamte abgegangen sind, zweckdienlich sein [18]).

11. **Prüfung der Hauptbücher.** Es ist hiebei wahrzunehmen, ob für sämmtliche selbständige Rechnungen ebenso für die obenerwähnten Unterstützungsvereine und die Brandversicherungsgelder, — für die Reichs-Stempelabgaben ist nur bei den Kreiskassen ein gesondertes Hauptbuch zu führen, — besondere Hauptbücher nach dem Rechnungsschema bzw. den besonders vorgeschriebenen Formularen angelegt und bezüglich der Soll-Einnahme, der Etatssätze, der Vormerkung der Zahlungsanweisungen, Verrechnungsdecreturen, Creditsrescripte und der Allegation der Tagbuchsfolien vervollständigt sind, von wem die Hauptbücher geführt und in welchen Zeiträumen sie aus den Tagebüchern ergänzt werden, ob sie in besonderen Abtheilungen die Durchführungsposten in Einnahme und Ausgabe (Defectuirungsposten) und die Kreiskasselieferungen enthalten, endlich ob in dem Staatsfondshauptbuche die Abtheilungen für Vorschüsse und für à conto-Zahlungen mit den erforderlichen Ausscheidungen eröffnet sind [19]).

Eine vorzugsweise Aufmerksamkeit ist der materiellen Prüfung des Hauptbuches zu widmen durch Prüfung der Sollaufstellung, Abgleichung des Solls mit der effectiven Einnahme, dann Controle der Ausgabsetats, der Etats-Ueberschreitungen und der Ausgabsretardate.

Der Visitations-Commissär hat sich ferner darüber Gewißheit zu verschaffen, ob die Ueberträge aus dem Tagebuche im wahren Ziffer erfolgen, ob keine Einnahmen und namentlich die von der k. Kreiskasse empfangenen Vorschüsse unverbucht blieben, ob keine Ausgaben doppelt eingestellt sind, ob insbesondere Ausgaben oder Abschlagszahlungen, welche ursprünglich als Vorschüsse geleistet wurden, nochmals in Ausgabe vorgetragen, ohne gleichzeitig die Vorschüsse und Abschlagszahlungen in Rückeinnahme zu bringen, und ob die aufgerechneten und ausquittirten à conto-Zahlungen auf die Unterabtheilung der Kreiskasselieferungen, unter gleichzeitiger Tilgung bei den à conto-Zahlungen, transferirt sind, oder ob etwa diese Zahlungen gleichzeitig unter den beiden Abtheilungen vorkommen, ob die Durchführungs- (Defectuirungs-) Posten bei den Einnahmen und Ausgaben in gleicher Größe vorgetragen und ob die als Vorschüsse verbuchten Ausgaben an und für sich gerechtfertigt und zur ferneren Vorschußbehandlung geeignet sind [20]).

Die von der Kreiskasse bzw. durch die Brandversicherungskammer erhaltenen Vorschüsse, sowie die an erstere bzw. auf Rechnung der letzteren an die k. Hauptbank bzw. deren Filialbanken gemachten Lieferungen sind mit den in Händen des Visitations-Commissärs befindlichen Zusammenstellungen — siehe oben § 77 Ziff. 5 S. 238 — dann die Ueberschußlieferungen insbesondere mit den Kreiskasse- und bzw.

17) § 15 }
18) § 16 } der in Note 1 alleg. Visit.Instr.
19) § 17 }
20) § 18 }

Bank-Quittungen und die etwa nicht ausquittirten Lieferungen mit dem Postbuche zu vergleichen. Desgleichen ist sich zu überzeugen, daß die deßfallsigen Einträge des Tage- und Hauptbuches vollkommen übereinstimmen, und gleichzeitig wahrzunehmen, ob die einzelnen Lieferungen dem jeweiligen Kassebestande entsprechen, und ob nicht zwischen der im Tagebuche vorgetragenen Zeit der Absendung der Ueberschuß-lieferungen oder des Empfanges der Vorschüsse und der Zeit, zu welcher die Kreis-kasse die Lieferungen empfangen oder die Vorschüsse abgesendet hat, ein unver-hältnißmäßig großer Zeitraum in Mitte liegt. Alle hierüber auftauchenden Be-denken müssen genügend erläutert werden [21]).

Bezüglich der noch nicht ausquittirten à conto-Zahlungen sind die Belege zu controliren und wenn solche bereits zugerechnet sein sollten, an der Hand der Concepte und bzw. der vom Commissär vor seinem Abgange erholten Vormerkungen die Richtigkeit der Ziffern z. B. bezüglich der Landbau- 2c. Ausgaben, Militär-pensionen u. s. w. zu erproben.

12. **Die Prüfung der Hauptbuchs-Auszüge.** Gleichzeitig mit der Prüfung der Hauptbücher hat jene der Hauptbuchsauszüge zu erfolgen, durch welche die Uebereinstimmung der Hauptbücher mit den Tagebüchern und dem Cassebestande nachgewiesen werden soll. Die vollzogene Prüfung und die Uebereinstimmung mit den Hauptbüchern hat der Commissär auf den Auszügen zu bestätigen.

Eine weitere Vergleichung ist zwischen den vom Commissär vor seinem Ab-gange aus der Registratur erholten früheren Perceptionsanzeigen und den jeweiligen Hauptbuchsabschlüssen, dann den monatlichen Aufschreibungen über die Tagebuchs-abschlüsse und die Sturzresultate vorzunehmen, damit der k. Regierung die Ueber-zeugung verschafft werde, daß ihr jederzeit wahrheitsgetreue Perceptionsanzeigen vorgelegt werden [22]).

13. **Die Prüfung der Rechnungsbelege** soll den Nachweis liefern, daß die Ausgaben in der verbuchten Größe geleistet wurden und daß ihr Rechtsbestand nicht zu bemängeln ist.

Zur formellen Ordnung ist erforderlich, daß die Belege nach den ver-schiedenen Rechnungsabtheilungen in gehörig überschriebenen Tecturen gesammelt, sorgfältig verwahrt und mit der Vormerkung der Tagebuchsseite versehen sind [23]).

14. **Die Heberegister und Heberollen.** Die Wahl der Form der Heberegister ist dem Ermessen der Rentbeamten anheimgestellt [24]). Aufgabe des Commissärs ist, zu untersuchen, ob die vorhandenen Heberegister zweckmäßig angelegt und evident gehalten sind, ob die Umschreibung der Zu- und Abgänge rechtzeitig erfolgt, ob in den Heberegistern die Zahlung unter Allegation des Datums und der Seite des Subjournals, dann die Ruhendführung oder Nachlaßbewilligung unter Alle-gation der Libellnummer vorgetragen ist, ob sie alljährlich abgeschlossen sind und mit dem Verrechnungssoll und den der Revision vorgelegten Abschlußzusammen-stellungen übereinstimmen und ob darin die passiven Steuerbeiträge, welche bei der Steuererhebung gutzurechnen sind [25]), vorgemerkt werden.

Für diejenigen Rentämter oder Steuergemeinden, in welchen die summarische Perception eingeführt ist, sind die Heberollen zu prüfen [26]).

Die Prüfung der Heberegister und der Heberollen hat im Allgemeinen probe-

---

21) § 19 }
22) § 20 } der in Note 1 alleg. Visit.Instr.
23) § 21 }
24) § 19 der VO. v. 26. Oktober 1821 — Geret, Bd. XI S. 1193.
25) Ziff. 8 der Fin.Min.Entschl. vom 6. Mai 1852 — Geret, Bd. XXVII S. 95.
26) Fin.Min.Entschl. v. 5. Juni 1860 — Geret, Bd. XXXII I. S. 142.

weise stattzufinden, mit Ausnahme der Vergleichung der Abschlüsse mit dem Verrechnungssoll, welche für alle Heberegister und Heberollen vorzunehmen ist [27]).

15. **Perception und Quittirung.** Es ist zu erheben, ob und mit welchem Erfolge Versuche gemacht wurden, die summarische Perceptionsweise ins Leben zu rufen, und ob nicht etwa die entgegenstehenden Hindernisse beseitiget werden können; es ist hiebei zu constatiren, ob bei der Aufstellung eines Steuervorgehers die Steuerpflichtigen vom Rentamte über ihr Verhältniß zum Steuervorgeher und ihre Haftungsverbindlichkeit für den richtigen Eingang der Steuer beim Rentamte belehrt wurden und Nachweis hierüber zu den Akten erbracht ist [28]).

Weiter ist zu untersuchen, ob die Verfalltermine gehörig eingehalten und vorschriftsmäßig ausgeschrieben, ob die unständigen Gefälle, z. B. Handlöhne, Ablösungsgelder, Pachtschillinge — die Einhebung der ärarialischen Holzgelder durch Amtsgehilfen ist nunmehr gestattet [29]) — von dem k. Rentbeamten selbst percipirt werden, ob, sofern die Detailperception der ständigen Gefälle den Amtsgehilfen übertragen ist, was auch in Ansehung der Einhebung der Gebühren und Strafen mit Einschluß der Forstrügegefälle, Umschreibgebühren und der durchlaufenden Gelder gestattet ist [30]), Anzeige an die Regierungsfinanzkammer erstattet und eine deßfallsige Bekanntmachung für den Amtsbezirk erlassen wurde, ob nicht eine unzuläßige Erhebung der Gefälle durch das Botenpersonal stattfindet, ob die Abgabepflichtigen mit Quittungsbüchern versehen, ob und von wem hierin die Zahlungen quittirt sind, ob diese Quittungsbücher das Abgabssoll richtig enthalten, und ob die abquittirten Beträge mit den subjournalisirten übereinstimmen. Hierüber ist eine probeweise Vergleichung der zufällig bei Amt vorliegenden, oder einzelner nach Umständen einzufordernden Quittungsbücher mit den Katastern und den Subjournalien vorzunehmen [31]).

16. **Ausstandswesen.** Die Prüfung des Ausstandswesens erfolgt am zweckmäßigsten gleichzeitig mit der Prüfung der Hauptbücher und der Abgleichung des Solls auf die effective Einnahme. Die Größe der Ausstände ist zu constatiren und soferne die Ausstände im Ganzen oder im Einzelnen etwas Auffallendes bieten, dies zu erläutern. Insbesondere ist zu erheben, ob keine sogen. unverborgten Ausstände, d. i. solche, welche in der Wirklichkeit von den Gefällspflichtigen nicht bezahlt, gleichwohl von dem Rentbeamten nicht libellirt wurden, oder illiquide Ausstände, d. i. solche, die bereits bezahlt und ausquittirt sind, bestehen.

In der Regel wird die Vergleichung der gelegentlich zum Rentamte gebrachten Quittungsbücher, sowie der rentamtlichen Mahn- und Vollstreckungsvorweise genügen, nach Umständen können auch einzelne Quittungsbücher eingefordert werden. Wenn sich aber schon durch die vorausgegangenen Erhebungen der Verdacht einer unordentlichen oder unredlichen Amtsführung ergeben hat, oder wenn dieser Verdacht durch die Vergleichung der Quittungsbücher oder der Mahn- und Vollstreckungsvorweise auftaucht, oder wenn zahlreiche und beträchtliche Rückstände bestehen, so ist eine versuchsweise, und namentlich auf größere Posten zu erstreckende Liquidation vorzunehmen und bezüglich der Ausstände von erheblichen Beträgen, welche bei andern Aemtern bestehen, mit diesen in das unmittelbare Benehmen zu treten.

---

27) § 23 der in Note 1 alleg. Visit.Instr.

28) § 12 der Fin.Min.Entschl. v. 5. Juni 1860 — Geret, Bd. XXXII. I. S. 142 — und vom 3. Juni 1874 Nr. 7352.

29) Fin.Min.Entschl. vom 17. Oktober 1878 Nr. 12936.

30) Fin.Min.Entschl. vom 14. Juli 1865 — Fin.Min.Bl. 1865 S. 175. — Hiezu dürfte auch die Einhebung der Messungsgebühren zu zählen sein.

31) § 24 der in Note 1 alleg. Visitations-Instruction.

Hiebei hat der Commissär mit großer Vorsicht zu verfahren und ungeeignete Verdächtigungen eines Beamten ferne zu halten [32]).

Hiebei ist ferner wahrzunehmen, ob der k. Rentbeamte bei Creditirung der Holzgelder mit der alle Verhältnisse — sowohl des Credit-Suchenden, als des Aerars in Ansehung der Sicherstellung sowohl als des Absatzes der Waldprodukte — berücksichtigenden Umsicht verfährt. Ferner ist überhaupt zu controliren, ob die über die zwangsweise Beitreibung der Staatsgefälle bestehenden Vorschriften entsprechend in Anwendung kommen.

17. Steuerwesen. Hiebei hat zur Richtschnur zu dienen, daß die Visitation sich auf diejenigen Gegenstände zu erstrecken hat, welche nicht durch periodische oder jährliche Vorlagen zur Kenntniß der Regierung kommen.

Nachdem übrigens angeordnet ist, daß alljährlich das gesammte Steuerwesen mehrerer Rentämter — insbesondere die Evidenthaltung des Grund- und Haussteuer-Katasters — einer gründlichen Visitation unterstellt werden soll [33]) und ferner die Geschäftsführung der Bezirksgeometer in entsprechenden Zwischenräumen durch die Kreis-Obergeometer an Ort und Stelle zu inspiciren ist [34–35]), wird bei den allgemeinen Visitationen in der Regel ein Eingehen in das Detail nicht erforderlich sein, vielmehr auf die vorhergegangenen bezw. in Aussicht stehenden besonderen Visitationen dieses Geschäftszweiges Bezug genommen bezw. hingewiesen werden können.

Im Allgemeinen wird jedoch zu beachten sein:

a) bezüglich der Grund- und Haussteuer: ob die Besitzveränderungsanzeigen der Notare rechtzeitig in den Einlauf, zur Registrirung in den Umschreibverzeichnissen und zur Umschreibung in den Katastern gelangen, ob über die Umschreibanstände Vormerkung geführt und was zu deren Beseitigung geschehen ist, ob nicht Umschreibungen vor der Gebührenentrichtung stattfinden, ob die Messungsanmeldungen vollständig und rechtzeitig erfolgen, ob den Rentämtern auch von Seite der k. Straßen- und Flußbauämter und der Bezirksämter die zur Evidenthaltung der Katasterpläne nöthigen Mittheilungen über Grenzveränderungen an den Staatsstraßen, Flußufern, Districtsstraßen und Gemeindewegen zugehen [36]), ob das Vormerkungsbuch über die Vermarkungen evident gehalten ist, ob über die Neubaubewilligungen die erforderlichen districtspolizeilichen Mittheilungen gemacht und dieselben entsprechend behandelt werden, ob überhaupt die bestehenden Vorschriften über die Umschreib- und Schreibgebühren, Katasterauszüge, Ummeßoperate, über die Ergänzung und den Abschluß der Plannummer-Repertorien des Rentamtes und des Bezirksgeometers, über die Conservirung der Kataster und Katasterbehelfe, des Umschreibatlas und der Gemeindepläne, über die Ergänzung der gemeindlichen Katasterpläne u. s. w. zum entsprechenden Vollzuge gelangen;

---

32) § 25 der in Note 1 alleg. Visit.Instr. und Fin.Min.Entschl. vom 21. September 1860 Nr. 12104.

33) Fin.Min.Entschl. vom 26. Jan. und 1. Febr. 1865 — Fin.Min.Bl. 1865 S. 14.

34) § 2 der VO. vom 20. Juni 1860 — Rggsbl. 1860 S. 597, — dann Ziff. 6 der Fin.Min.Entschl vom 11. Oktober 1862 — Geret, Bd. XXXIII S. 240.

35) Auch über diese Visitationsverhandlungen ist collegial zu berathen und Beschluß zu fassen — § 129 lit. k der VO. vom 17. Dezember 1825 — Rggsbl. 1825 S. 1133 — mit Fin.Min.Entschl. vom 6. Februar 1879 Nr. 1006 —; die Ergebnisse dieser besonderen Visitationen sind jedoch von den Regierungsfinanzkammern in eine eigene, am Schlusse des Jahres dem kgl. Staatsministerium der Finanzen vorzulegende Uebersicht aufzunehmen.

36) Entschl. des Ministeriums des Innern vom 3. Juli 1876 mit Fin.Min.Entschl. vom 15. Juli 1876 — Fin.Min.Bl. 1876 S. 139.

b) bezüglich der Gewerbsteuer, der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, der Capitalrenten- und Einkommensteuer wird das Augenmerk auf rechtzeitige Behandlung der Zu- und Abgänge, Sammlung der Belege hierüber, Ergänzung der Steuerlisten und Richtigstellung der Steuerschuldigkeiten in den Heberegistern zu richten sein.

18. **Erbschaftssteuer-, Gerichtskosten-, Gebühren-, Strafkosten- und Forstrügewesen.** Die eingehendere Prüfung dieser Geschäftssparten wird gelegentlich der örtlichen Revision durch die besonders hiezu abgeordneten Commissäre geübt[37]), worüber Näheres in den speciellen Abhandlungen über vorstehende Sparten niedergelegt ist.

Es wird jedoch auch bei der allgemeinen Visitation cursorisch zu prüfen sein, ob die Erbschaftssteuer-Haupt- und Nebenliste und das Sterbfallregister entsprechend geführt werden, ob die Einträge in letzterem mit jenen im allgemeinen Geschäftsjournal übereinstimmen und die eingekommenen bezüglichen Mittheilungen gehörig gesammelt sind, ob die Fristen zur Erbschaftssteuerentrichtung nicht zu weit bemessen sind, ob auf Grund der Sterbfallregister und bezw. der von den Gerichten, Notaren, Verwaltungsbehörden einkommenden Mittheilungen die Regulirung der Besitzveränderungsgebühren mit thunlichster Raschheit erfolgt ist, ob die Vorschriften über die Gebührenäquivalente und den hierüber zu führenden Gebührenkataster beachtet werden, was durch Vergleichung mit den notariellen Besitzveränderungsanzeigen controlirt werden kann, ob das Controlverzeichniß über die öffentlichen Mobiliarversteigerungen evident gehalten ist und die einlaufenden Versteigerungsanzeigen in einem Sammelacte vereinigt sind, ob überhaupt die bestehenden Vorschriften über die Gebühren für öffentliche Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien zu mildthätigen Zwecken, für Jagdkarten und für gebührenpflichtige rentamtliche Verhandlungen, endlich bezüglich der Reichs-Stempelabgaben beachtet, ob die Umschreibgebühren nicht vor der Umschreibung erhoben wurden, ob endlich die notariellen Besitzveränderungsanzeigen mit der Bestätigung der rentamtlichen Prüfung der Werthsangaben versehen sind.

Weiter ist die Behandlung des Strafkosten- und Forstrügewesens durch Prüfung der Subjournalien, der Einhaltung des Beitreibungstermins und der Antragstellung auf Umwandlung der Geldstrafen, der Vormerkungsbücher über die zur Einhebung requirirten Strafkosten und über die Verpflegskosten der Strafanstalten zu controliren.

Die rechtzeitigen Ablieferungen der taxirenden Behörden und Beamten, wie die sofortige und richtige Verbuchung derselben sind besonders ins Auge zu fassen.

19. **Gefällswesen.** Gegenstand der Prüfung sind: die Anlage und Evidenthaltung der Grundbücher, die Verprobung der Abschlüsse[38]), die Führung der Handlohnskataster[39]), die richtige Verrechnung der Handlohnsäquivalente und der Gefälls-Ablösungsschillinge auf Grund Vergleichung mit den Katastern und sonstigen Behelfen; in letzterer Beziehung ist namentlich zu erheben, ob die gesetzlichen Vor-

---

[37]) Vgl. hierüber oben § 58 S. 157. — Zur Vornahme der örtlichen Erbschaftssteuer- und Gebührenrevisionen sollen nur solche Bedienstete verwendet werden, von denen nach dem pflichtmäßigen Gutachten des mit der Respicienz über die Erbschaftssteuer und das Gebührenwesen betrauten Referenten mit Grund vorausgesetzt werden kann, daß sie die ihnen zugedachte Aufgabe in befriedigender Weise zu lösen im Stande sind. — Auch soll der Fachreferent sich an der örtlichen Revision bei den verschiedenen Behörden und Notaren abwechselnd betheiligen. — Fin.Min.-Entschl. vom 13. April 1880 Nr. 6155.

[38]) § 8 }
[39]) § 9 } der Fin.Min.Entschl. vom 12. August 1860 — Geret, Bd. XXXII I. S. 154.

schriften über die Zwangsablösung genau beachtet werden, ob die Lastenumlags-tabellen vorschriftsmäßig gefertigt und gesammelt werden.

Bezüglich einiger Gemeinden sind den Bürgermeistern oder Steuervorgehern gelegentlich ihrer zufälligen Anwesenheit oder in Folge besonderer Vorrufung die Gefälls- und Handlohnskataster zur Einsicht und Erklärung vorzulegen, ob die vorgetragenen Grundgefälle und Aequivalente noch bestehen.

Eine Gefällsliquidation mit den Pflichtigen selbst ist von dem Commissär nur gemäß, aus gewissen Gründen ertheilten Specialauftrages zu bethätigen [40]).

20. **Amtsinventar.** Es ist zu erheben, ob die wichtigeren Inventarstücke, insbesondere Literalien dann die seit der letzten Visitation angeschafften Gegenstände in der angezeigten Qualität vorhanden sind [41]). — Siehe § 73 oben S. 208.

21. **Amtsregistratur.** Die Führung der Registratur — siehe § 72 oben S. 204 — ist summarisch und namentlich dahin zu prüfen, ob unbrauchbare zum Verkaufe geeignete Acten in größerer Zahl vorhanden sind und ob die auf Regie angeschafften Zeitungen der Gerichte, Bezirksämter u. s. w. in den vorgeschriebenen Zeiträumen an das Rentamt abgegeben werden [42]).

22. **Geschäftsjournal und sonstige Gegenstände.** Hieher gehört:

a) Einsicht des Geschäftsjournals, Wahrnehmung unrichtiger Führung oder auffallender Geschäftsverzögerungen, — § 71 oben S. 203;
b) Einsicht der Postaufgabebücher, der Journale über die bestrittenen und rückvereinahmten Postporti, Prüfung der Behandlung der Postpaquetadressen und der beim Rentamte einlaufenden Postanweisungen § 75 oben S. 231 ff.;
c) Einsicht der Terminscontrole — § 71 oben S. 203, — deßgleichen des Pensionskatasters;
d) Wahrnehmungen über unzweckmäßige Geschäftsvertheilung und geschäftsstörende Kanzleieinrichtungen, über Mangel an Reinlichkeit und Ordnung in den Geschäfts- Kasse- und Registratur-Localitäten, sowie über andere nachtheilige Einwirkungen sind, wenn sie von erheblicher Bedeutung sind, gleichfalls im Protocolle niederzulegen;
e) über das Gehilfenpersonal ist vom Amtsvorstande ein den Verhandlungen anzureihendes Verzeichniß zu erholen, worin dessen Anzahl, Beschäftigungsweise, Qualification, Verpflichtung und Honorirung angegeben ist;
f) desgleichen ist das Verhalten des Rentamtsdieners und seiner Gehilfen Gegenstand der commissionellen Ueberwachung und sind Wahrnehmungen über ungenügende Leistungen oder vorschriftswidrige Uebergriffe zu constatiren [43]), wobei auch zu erheben ist, ob die Beiboten der Klasse der Civil- oder Militärbewerber angehören.

23. Bezüglich des letzten **Visitations- oder Extraditionsbescheides** ist zu constatiren, welche Punkte etwa unvollzogen blieben [44]).

24. **Schluß der Verhandlungen.** Nach Beendigung der commissionellen Verhandlungen, oder nach Beendigung geeigneter Abschnitte, ist dem Rentbeamten zur Abgabe seiner Erinnerungen, Erläuterungen oder Stellung besonderen Anträge das Protocoll zu eröffnen.

---

40) § 28 }
41) § 29 }
42) § 30 } der in Note 1 alleg. Visit.Instr.
43) § 31 }
44) § 32 }

Von den commissionellen Verhandlungen hat sich jedes Amt eine Abschrift zu nehmen, indem diese zur Vollständigkeit der rentamtlichen Acten, sowie zum Verständniß und zum Vollzug der getroffenen Anordnungen erforderlich ist. Die Abschriftsnahme, auf welche der Rentbeamte nicht verzichten kann, muß schon während der Verhandlungen beginnen und mit deren Schluß beendigt sein, was geschehen kann, wenn die Protocollirung mit den commissionellen Erhebungen gleichen Schritt hält.

Unstatthaft ist, daß die Verhandlungen vor der Abreise des Commissärs dem Rentamte überlassen werden, um nachträglich die Abschrift zu fertigen oder daß der Commissär wegen dieser Abschrift seine Abreise verzögert[45]).

§ 79.

4. Besondere Bestimmungen über die Visitationen sonstiger Kassen und Verwaltungen.

1. Bei den Gerichten. Unvermuthete, mehr oder weniger eingehende Visitationen der finanziellen Geschäftssparten bei den Gerichten, wie solche nach Anordnung der Regierungsfinanzkammern zulässig sind[1]) und zwar neben den periodischen örtlichen Revisionen des Gerichts-, Strafkosten- und Gebührenwesens werden nur eine ziemlich beschränkte Ausdehnung finden können und zwar bezüglich folgender Geschäftszweige:

a) Gebührenwesen. Da die Gerichtsschreiber spätestens am 10. jeden Monats auf Grund der abgeschlossenen Gebührenregister über die Anfälle des vorhergegangenen Monats mit dem Rentamte abzurechnen haben — § 56 oben, — bleibt für eine förmliche finanzielle Visitation ein ziemlich beschränkter Spielraum. Abgesehen von dem Kassesturze und den Formalien bezüglich der Kasseführung wäre etwa die Richtigkeit der vorausgegangenen Abrechnungen mit dem Rentamte, die Bethätigung entsprechender Abschlagslieferungen während des Monats, die richtige und rechtzeitige Wegrechnung der durchlaufenden Gelder u. s. w. einer näheren Prüfung zu unterstellen nnd eine probeweise Vergleichung der Vorträge in den Gebührenregistern mit den Gerichtsacten vorzunehmen, ein Hauptaugenmerk aber auf den Ansatz der Schreibgebühren und allenfallsige Uebergriffe in dieser Beziehung zu richten.

b) Strafkostenwesen. In dieser Richtung wird die rechtzeitige Anlage, die Vollständigkeit u. s. w. der Kostenverzeichnisse durch Einsicht einer Anzahl von Acten zu controliren und die Ablieferung der bei den Gerichtsschreibern freiwillig erlegten Strafbeträge an das Rentamt zu prüfen sein.

c) Regiekostenwesen. Das Regiewesen bei den Gerichten und zwar sowohl bei den Gerichtshöfen als bei den Landgerichten und Amtsgerichten kann bezüglich der Einhaltung des Etats und der Zahlungsbefugnisse, dann der Kasse- und Buchführung einer eingehenden Prüfung unterstellt werden[2]).

d) Depositenwesen. Den k. Regierungsfinanzkammern steht zu, unvorhergesehene Prüfungen der Depositen-Buch- und Kasseführung bei sämmtlichen Gerichten, sowie der Buchführung und der Materialbestände bei den Con-

---

45) § 33 der in Note 1 alleg. Visit.Instr.
1) Fin.Min.Entschl. v. 25. September 1862.
2) Just.Min.Entschl. v. 13. Juni 1862 — Geret, Bd. XXXIII. S. 415.

servatorien der Landgerichte durch abgeordnete Commissäre vollziehen zu lassen [3]). (Näheres hierüber siehe in der besonderen Abhandlung über das Depositenwesen). Außerdem haben sich auf die Behandlung des Depositenwesens der Amtsgerichte in den Landestheilen rechts des Rheins, dann auf die Behandlung der den Amtsgerichten in der Pfalz obliegenden vorläufigen Verwahrungen [4]) auch die regelmäßigen Visitationen der Amtsgerichte durch die Landgerichtspräsidenten zu erstrecken [5]).

2. **Bei den Bezirksämtern.** Mit Rücksicht auf die Einfachheit des Gebührenwesens bei den Bezirksämtern erübrigt für eine eigentliche finanzielle Visitation neben dem Kassesturze, der Prüfung der Abrechnungen mit dem Rentamte und bzw. der Abschlagslieferungen, dann der Wegrechnung der durchlaufenden Gelder nur noch eine probeweise Einsicht der Acten dahin, ob die gebührenpflichtigen Verhandlungen auch bewerthet und zu Soll gestellt sind; hiemit ist auch der Sturz der Materialbestände an Dienstboten- und Arbeitsbüchern, Paßkartenformularen u. s. w. zu verbinden, worüber das Nähere im besonderen Theile über das Gebührenwesen niedergelegt ist.

Außerdem kann noch Gegenstand der finanziellen Visitation sein das Depositenwesen, bezüglich dessen das Nähere aus der nachfolgenden Abhandlung über das Depositenwesen zu entnehmen ist, und das Regiekostenwesen in Beziehung auf die gegen Verwendungsnachweis genehmigten Kosten zur Anschaffung von Möbeln, Geräthschaften, Literalien u. s. w.

3. **Bei den Notaren.** Da die Notare Staatsgelder verwalten, liegt es auch in der Befugniß der Regierungsfinanzkammern, die finanzielle Geschäftsführung, abgesehen von den periodischen Gebührenrevisionen, einer Prüfung unterstellen zu lassen, namentlich, wenn eine Gefährdung des Staatsärars bei Unregelmäßigkeiten in den Abrechnungen mit den Rentämtern 2c. angezeigt erscheint.

Uebrigens haben auch die Staatsanwälte bei den Landgerichten bei den Visitationen der Notare ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die auf Rechtsgeschäfte über unbewegliche Sachen bezüglichen Urkunden auch den wegen der Umschreibung im Grundsteuerkataster erlassenen Anordnungen entsprechen, daß den Urschriften und den Ausfertigungen die Berechnung der Staats- und der Notariatsgebühren beigefügt und auf den Urschriften die Ertheilung der Ausfertigungen bemerkt wird, daß die Sammlung der Urschriften alle Urkunden enthält, welche nicht in Urschrift hinauszugeben waren, daß für die hinausgegebenen Urschriften Fehlblätter eingelegt und auf denselben auch die Staats- und Notariatsgebühren vorschriftsmäßig vermerkt werden, daß den Vorschriften über die Mittheilung von monatlichen Verzeichnissen der beurkundeten Besitzveränderungen an die Rentämter entsprochen wird und daß die Vorschriften über die Empfangnahme, Verrechnung und Hinterlegung der dem Notare anvertrauten Gelder und Werthpapiere genau befolgt werden [6]).

4. **Bei den Gerichtsvollziehern.** Die Regierungfinanzkammern sind ermächtigt [7]),

---

[3]) § 68 und bzw. § 12 der bezüglichen Verordnungen v. 8. September 1879 — Just.-Min.Bl. 1879 S. 661 ff. und 701 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 3 S. 585 und bzw. 596 ff.

[4]) §§ 5–15 der VO. v. 25. September 1879 — Ges. u VO.Bl. 1879 S. 1300. — B. G. Bd. XV Abth. 3 S. 615.

[5]) § 5 der Just.Min.Bekanntm. v. 29. April 1881 — Just.Min.Bl. 1881 S. 179. — B. G. Bd. XVIII S. 303.

[6]) § 4 der Just.Min.Bekanntm. v. 30. Mai 1881 — Just.Min.Bl. 1881 S. 234.

[7]) § 8 Abs. 2 der Bekanntm. v. 17. September 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 188. B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 605.

in den Geschäftslocalen der Gerichtsvollzieher von den durch dieselben aufzubewahrenden Urkunden, sowie von den zu führenden Repertorien u. s. w. in Beziehung auf die vorschriftsmäßige Gebührenmarkenverwendung Einsicht nehmen und den Befund constatiren zu lassen, wobei als gebührenpflichtige Akte der Gerichtsvollzieher die Wechselproteste, die Urkunden über die Zustellungen von Erklärungen außerhalb des Processes, die Beglaubigung zuzustellender Schriftstücke und die öffentlichen Mobiliarversteigerungen mit Ausnahme der Zwangsversteigerungen in Betracht kommen [8]).

5. **Bei den Straf- und Polizeianstalten** beschränkt sich die von den Regierungsfinanzkammern in der Regel am Schlusse des Etatsjahres anzuordnende Visitation auf den Kasse- und Materialsturz [9]). Die Sturzverhandlungen sind mit der entsprechenden Vollständigkeit und Gründlichkeit vorzunehmen [10]). Alle über den Kasse- und Materialsturz bei den Strafanstalten alljährlich zu pflegenden commissionellen Verhandlungen nebst den hierauf ergehenden Regierungsentschließungen sind von den Regierungsfinanzkammern dem k. Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen [11]).

6. **Bei den Fondsverwaltungen bei den Kreisregierungen.** Hieher zählen die Taxämter beider Kammern, die Ordnungsstraffondsverwaltungen, die Regie- und Gehilfenfondsverwaltungen der Regierungen, die Materialverwaltungen der Arbeits- und Dienstbotenbücher, die Verwaltungen der Kreisamtsblätter u. s. w.

Der jährlich durch ein Mitglied des Finanzrechnungscommissariats bei jeder dieser Verwaltungen vorzunehmende Sturz der Kasse- und Materialvorräthe hat sich stets gleichzeitig über sämmtliche unter einem Verwalter stehenden Kassen und Fonds zu erstrecken. Die Visitations-Verhandlungen sind, soweit sie den Regie- und Gehilfenfond berühren, dem k. Regierungspräsidenten, insoweit solche aber andere Fonds und Gelder betreffen, der einschlägigen Oberaufsichtsstelle zur Kenntnißnahme und allenfalls weiteren Verfügung vorzulegen; auch haben die k. Abrechnungscommissäre jährlich von diesen Verhandlungen Einsicht zu nehmen, um etwaige Bedenken in ihr Vormerkungsbuch niederzulegen [12]).

7. **Bei den k. Kreiskassen.** Die besonderen Verwaltungsverhältnisse der k. Kreiskassen bedingen völlige Vertrautheit des Visitations-Commissärs mit denselben zur entsprechenden Durchführung seiner Aufgabe. Die Vorschriften über die dem Kassier und Controleur obliegende gemeinschaftliche Kassesperre, über die Führung der Haupt- und Handkasse, dann der Depositenkasse mit den zahlreichen Amtsbürgschaftsbeständen der den Regierungsfinanzkammern unterstellten cautionspflichtigen Beamten, über die Behandlung der Zinscoupons, über die Führung der Tagebücher durch den Kassier, der Hauptbücher durch den Controleur, über die Abrechnungen mit dem Zahlamte und dessen Geschäftsführung überhaupt, über die Behandlung der Geldeinläufe und die Führung der Controlbücher hierüber, über die Führung und Evidenthaltung der verschiedenen Kataster für die Amtsbürgschaften, die Pensionen und die Unterstützungsvereine, über die Behandlung der

---

[8]) Art. 154—159 des öfter citirten Gebührengesetzes v. 18. August 1879.

[9]) Min.Entschl. v. 28. Oktober 1863 Nr. 13481.

[10]) Ziff. 3 der Fin.Min.Entschl. v. 16. März 1868 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 55.

[11]) Fin.Min.Entschl. v. 25. Mai 1878 Nr. 6993. — Die Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten, sowie die früher bezüglich der Civil-Festungssträflinge bestandene Zuständigkeit des k. Staatsministeriums des Innern ist vom 1. Januar 1870 an in die ausschließende Zuständigkeit des k. Staatsministeriums der Justiz übergegangen. — VO. v. 27. November 1869 — Rggsbl. 1869 S. 2140. — B. G. Bd. XIV S. 28.

[12]) Min.Entsch. v. 13. Januar 1864 — Geret, Bd. XXXV S. 128.

Rechnungsbelege durch den Controleur, über die Erhebung der Reichs-Stempelabgaben, über die Abrechnung mit den äußeren Aemtern und mit den centralisirten Kassen, endlich über die Geschäftsvertheilung u. s. w. werden den Visitationsverhandlungen zunächst zu Grunde zu legen sein [13]).

C. Die Amtsextraditionen.

§ 80.

1. Im Allgemeinen.

1. **Zweck und Inhalt der Amtsextradition.** Bei den Amtsextraditionen ist namentlich im Auge zu behalten, daß die Constatirung des ganzen Amtszustandes in dem Extraditionsprotokolle weniger in der Absicht erfolgt, die bisherige Geschäftsführung eines Beamten, namentlich in formeller Beziehung zu protocolliren, als zu dem Behufe, daß ebenso einerseits der ganze Geschäftskreis, welcher Gegenstand der Extradition ist, dargestellt erscheint, wie andererseits die Erfüllungsweise der Obliegenheiten des abtretenden Beamten, nebst dessen hieraus sich ergebenden Haftungsverbindlichkeiten, nicht minder der Wirkungskreis des übernehmenden Beamten und der Umfang der Verbindlichkeiten desselben aus den gepflogenen Verhandlungen entnommen werden können.

2. **Im Allgemeinen** wird bemerkt, daß für die Wahl des Extraditions-Commissärs, für dessen Verhalten, Vorbereitungen und Verantwortlichkeit, für die Bescheidung und Vorlage der Uebersicht der Ergebnisse die für die Visitationen geltenden, unter § 77 erörterten Vorschriften entsprechende Anwendung zu finden haben, wie überhaupt die wesentlichsten Momente für die Amtsvisitationen im Allgemeinen auch für die Amtextraditionen maßgebend sind.

3. Bei einer Darstellung des Ganges der Extradition eines **k. Rentamtes** [1]) werden im Wesentlichen alle Momente berührt werden, welche auch bei anderen Finanzämtern vorkommen.

§ 81.

2. Die Extraditionen der kgl. Rentämter.

I. **Verschiedenheit der Extradition nach deren Veranlassung.** In Ansehung des Vollzuges der Extradition verursacht einen wesentlichen Unterschied die vorhergegangene factische Veranlassung des Amtsüberganges, welcher

a) in Beförderung, Versetzung, Quiescirung, oder freiwilligem Rücktritt von der Amtirung, oder aber

b) in Todesfall, Flucht oder Suspension

des bisherigen Beamten seinen Grund haben kann.

Hienach ergibt sich eine sehr wesentliche Verschiedenheit in Ansehung der ganzen Behandlungsweise, indem in den Fällen sub a die zur Förderung und Durchführung der Extradition dienenden Vorbereitungen getroffen werden können,

---

13) Vgl. VO. vom 8. August 1808 — Rggsbl. 1808 S. 1737 — und Fin.Min.-Entschl. v. 6. April 1825 — Geret, Bd. XIV S. 29. — Weber, Ges. u. VO. Slg Bd. I S. 200 ff.

1) Vgl. die Instruction zur Extradition der Rentämter im Regierungsbezirke von Schwaben u. Neuburg v. 19. Juli 1864 mit Fin.Min.Entschl. v. 24. Aug. 1864 — Geret, Bd. XXXV S. 228 ff.

während dies in den Fällen sub b entweder gar nicht oder nur in sehr beschränktem Maße der Natur der Verhältnisse nach geschehen kann [1]).

II. **Bestandtheile der Extradition bei Beförderung, Versetzung, Quiescirung oder freiwilligem Rücktritte des bisherigen Beamten.**

1. Vorbereitende Verfügungen von Seite der k. Regierungsfinanzkammer.

Dieselben bestehen:

a) in dem an das k. Rentamt zu erlassenden Auftrage zur Herstellung der Vorarbeiten mit der Weisung, binnen angemessener Frist anzuzeigen, an welchem Tage die Extradition begonnen und ohne Aufenthalt durchgeführt werden könne;

b) in der hierauf zu verfügenden Anberaumung des Extraditionsbeginnes, Verständigung des an- und abtretenden Beamten hievon, Eröffnung hierüber an das k. Landbauamt mit dem Auftrage, benehmlich mit dem Extraditions-Commissäre die Baufallschätzung und Ueberweisung des Rentamtsgebäudes rechtzeitig nach Vorschrift zu vollziehen;

c) in der Ausfertigung des Commissoriums für den Extraditions-Commissär;

d) bei neuernannten Rentbeamten in der Vorladung desselben zur Verpflichtung, welche durch den kgl. Regierungspräsidenten oder Finanzkammer-Director zu geschehen hat [2—3]).

2. Vorbereitende rentamtliche Geschäfte.

a) Zu den Maßregeln nnd Geschäftsvornahmen, wodurch die Amtirungsgrundlagen, Kasse- und übrigen Bücher, Perceptionsregister, Geld- und Materialbestände zur Uebergabe bereift werden, gehören folgende:

aa) sämmtliche Baarbestände sind gehörig zu sortiren und zu rolliren, nachdem dieselben durch Ablieferungen der entbehrlichen Bestände und Zurechnung der Coupons an die Kreiskasse auf den unumgänglich nöthigen Bestand reducirt worden sind, womit selbstverständlich auch die Sistirung der Perception zu verbinden ist;

bb) die für andere Aemter percipirten Beträge sind an dieselben abzuliefern und die Belege hierüber zu den Akten zu bringen; auch noch vorliegende durchlaufende Gelder sollen weggerechnet werden;

cc) in sämmtlichen Kassetagebüchern sind Einnahmen und Ausgaben bis zum Tage der Extradition nachzutragen und durch Laterirung und Transportirung die Abschlüsse vorzubereiten; die Hauptbücher sind zu ergänzen, abzuschließen und mit den Tagebüchern vollkommen gleichzustellen;

dd) die Pensionskataster, die Zahlungslisten über à conto-Zahlungen, die Einhebungs- und Zahlungslisten über die Unterstützungsvereinsbeiträge und Unterstützungen, das Neubauten-Vormerkungsbuch, die rentamtlichen Inventare u. s. w. sind evident zu stellen und auf den Stand der Zeit der Extradition zu bringen;

ee) die currente sowie die reponirte Registratur ist zu ordnen; die einschlägigen Repertorien sind durch Nachtrag der angefallenen Akten bis auf die Gegenwart zu ergänzen;

ff) die noch unerledigten Geschäftseinläufe sind thunlichst aufzuarbeiten und

---

[1]) § 2 der in Note 1 zu § 80 alleg. Instr.
[2]) VO. vom 24. Dezember 1830 — Geret, Bd. XVI S. 91.
[3]) § 4 der in Note 1 alleg. Instr.

allenfalls noch unerledigte Beschlüsse über die letzte Amtsvisitation oder Extradition möglichst zur Erledigung zu bringen[4]).

b) Eigentliche rentamtliche Extraditionsvorarbeiten. Als Beilagen zum Extraditionsprotocolle sind herzustellen:

aa) Münzliste über den gesammten Kassebestand — mit Ausscheidung der Depositen und der Brandversicherungsgelder;

bb) Zusammenstellung der Tagebuchs-Abschlüsse;

cc) Auszug aus dem Depositenhauptbuche bezw. Verzeichniß der noch bestehenden Depositenmassen; Auszug aus dem Verzeichnisse über Einhebung und Hinauszahlung der Ummessungsgebühren des Bezirksgeometers, ebenso aus dem Verzeichnisse über die für andere Aemter percipirten, jedoch noch nicht abgelieferten Gelder;

dd) Nachweisung über das Soll und den Kassebestand an durchlaufenden Geldern aus den Gebührenregistern, dann Forstrügegefälle und Gebühren aller Art;

ee) Stückrechnungen bezw. Hauptbuchsauszüge über sämmtliche Verwaltungszweige, worüber dem k. Rentamte eine selbständige Verrechnung obliegt.

Von Anfertigung der Stückrechnungen, bei denen das allgemein vorgeschriebene Rechnungsformular und Schema mit allen Colonnen und den erforderlichen Rubriken anzuwenden ist, kann nur ganz ausnahmsweise mit vorher eingeholter oder ertheilter Regierungsgenehmigung Umgang genommen und an deren Stelle sich auf die Anfertigung von Hauptbuchsextracten beschränkt werden, wenn das Etatsjahr, in welches die Extradition fällt, erst vor wenigen Wochen begonnen hat, oder die Extradition aus obwaltenden Gründen ohne allen Aufschub vorgenommen werden muß.

Die Stückrechnungen haben sich auf den Zeitraum seit der letzten Rechnungsstellung bis zur Extradition zu erstrecken; wenn die Extradition in jene ersten Monate eines Etatsjahres fällt, wo die Rechnungen für das abgelaufene Jahr noch nicht abgeschlossen sind, haben sich die Stückrechnungen auf beide Jahrgänge zu erstrecken; dies gilt auch für den Tagebücherabschluß, so lange das Rentamt für das abgelaufene Jahr die provisorische Abrechnung mit der Kreiskasse noch nicht gepflogen hat.

ff) Verzeichniß über die nach dem Bücherabschlusse eingelaufenen und nicht mehr verbuchten Gelder;

gg) Ausstands- und Nachlaß-Designationen, welche die in den Stückrechnungen bezw. Hauptbuchsauszügen summarisch vorgetragenen Ausstände und Nachlässe unter Ausscheidung des Bestandes der Vorjahre vom laufenden Jahre individuell ausweisen. Bezüglich der noch nicht verfallenen Steuern oder Gefälle, und ebenso wenn an einer Gefällsgattung nur ein geringer Betrag percipirt ist, genügt die individuelle Bezeichnung des Eingehobenen;

hh) Verzeichniß der bei Amte vorliegenden Kreiskasse-Quittungen über Baarlieferungen und Gutmachungen, ebenso über jene der k. Banken über die Gutmachung an Brandversicherungsgeldern;

ii) Verzeichniß der der Kreiskasse und den Militär- und Gendarmeriekassen noch nicht zugerechneten oder von diesen noch nicht ausquittirten à conto-Zahlungen, wie Bauausgaben, Militär- und Gendarmeriepensionen u. s. w.;

kk) Verzeichniß über etwa bestehende ältere Vorschüsse;

---

[4]) §§ 5 und 6 der in Note 1 alleg. Instr.

ll) Gemeindeweise summarische Abschlüsse der Heberegister und Heberollen über sämmtliche Steuern und Grundgefälle des Staates wie der Ablösungskasse;

mm) Verzeichniß der Umschreibrückstände, der angemeldeten, jedoch noch rückständigen Ummessungen und der Rückstände an Ummeßgebühren;

nn) Verzeichniß der Steuerkataster und Umschreibhefte, Umschreibverzeichnisse, Plannummern-Repertorien, Steuerzusammenstellungen, des Umschreibatlas und der Detailblätter, der Gefällskataster für den Staat und die Ablösungskasse;

oo) Verzeichniß derjenigen Confiscate, herrenlosen Gegenstände und Inventarstücke anderer Behörden, welche dem k. Rentamte zum Behufe der Veräußerung übergeben worden waren, jedoch zur Zeit noch vorhanden sind;

pp) Verzeichniß der abgängigen Amtsdocumente und Mobiliar-Inventargegenstände;

qq) Auszug aus dem Geschäftsjournale bezüglich der zur Zeit der Extradition unerledigten Nummern unter Angabe des Betreffs und der Nichterledigungs-Ursache;

rr) Auszug aus dem Postbuche über die von der Post bezogenen und vom Rentamte verwendeten Postpaquetadressen;

ss) Verzeichniß über den Vorrath an aus Regiemitteln angeschafften oder unentgeltlich bezogenen Formularpapieren;

tt) Verzeichniß der nach Ausweis des Terminskalenders bereits verfallenen, der k. Regierung jedoch noch nicht in Vorlage gebrachten periodischen Elaborate;

uu) Auszug aus dem Verzeichnisse über die dem k. Rentamte zur Vermittelung der Baarzahlung oder Umschreibung übergebenen Staatsobligationen, bezüglich deren die Hinausvergütung des Kapitals mit Zinsen bezw. die Hinausgabe der neuen Obligationen an den berechtigten Gläubiger noch nicht stattgefunden hat;

vv) Amtsstatistik, enthaltend die Aufzählung und kurze Beschreibung der Lage und Grenzen des Amtsbezirks, der sämmtlichen Steuer- und politischen Gemeinden, der Pfarrämter und übrigen geistlichen Pfründen, Verzeichniß der Einwohnerzahlen, kurze Angaben über die Confessions-Verhältnisse im Amtsbezirk, über Klima, Naturproducte, Industrie und Gewerbe, Verzeichniß des Solls der einzelnen Gemeinden an Steuern und übrigen Gefällen, der Perceptionsverhältnisse — ob gemeindeweise (summarische) oder im Detail, ob schwierig oder leicht durchführbar, — der Vor- und Zunamen der Steuervorgeher; Aufzählung der Aemter und Behörden, mit denen das Rentamt im Geschäftsverkehr steht; der Forstreviere und Warteien, bezüglich deren die Einnahmen und Ausgaben bei dem Rentamte zu verrechnen sind;

ww) Verzeichniß über das beim Amte verwendete Gehilfenpersonal, dessen Verwendung und Honorirung.

Die Herstellung aller dieser Vorarbeiten, soweit nicht an deren Stelle Fehlanzeigen zu erstatten sind, hat, soferne auch der abtretende Beamte ein Exemplar beansprucht, in triplo zu geschehen; hievon hat das eine Exemplar mit dem Extraditionsprotocolle der k. Regierung in Vorlage zu kommen, das zweite ist für den betreffenden Beamten, das dritte für das Amt bestimmt, für welches auch die angefertigten Concepte genügen können [5]).

---

[5]) § 7 der in Note 1 alleg. Instr.

3. Protocollirung der Verhandlungen. Diese hat in der gleichen Weise, wie für die Visitationen vorgeschrieben, — § 77 oben S. 240 — zu geschehen. Der Inhalt des Extraditionsprotocolls ist dem ab- und antretenden Beamten nach jedesmaliger Aufnahme eines Abschnittes zu eröffnen und von demselben in gleicher Weise unterschriftlich anzuerkennen.

4. Durchführung der Verhandlungen. Der Extraditions-Commissär hat als leitendes, im Interesse des Staatsärars wie der Amtsangehörigen und der beiden Beamten bestelltes Organ die Extradition in allen ihren Theilen selbst zu vollziehen, sohin sich von dem ganzen Amtszustande, sowie von der Richtigkeit und Vollständigkeit der hergestellten Vorarbeiten zu überzeugen und die etwa veranlaßte Ergänzung anzuordnen; es kann daher der Vollzug der Extradition oder selbst nur einzelner Theile derselben der ausschließenden Thätigkeit und dem Uebereinkommen des ab- und antretenden Beamten nicht überlassen werden [6]).

Im Besonderen kommt hinsichtlich der Durchführung der Extraditionsverhandlungen Nachfolgendes zu beachten:

a) Die Verpflichtung des versetzten Beamten. Abweichend von dem Verfahren bei neuernannten Beamten hat die Verpflichtung eines versetzten durch den Extraditions-Commissär unter bloßer Rückerinnerung auf den früher geleisteten Diensteid zu geschehen [7]).

b) Mit dem Kassesturze und der Uebergabe der Kassebestände ist die Schilderung des Kasselocales und der Kasse selbst zu verbinden. Hieran reiht sich der Abschluß und die Uebergabe der Kasse-, Tage- und Hauptbücher und die Bereinigung etwaiger Differenzen mit dem Kassebestande [8]).

c) Die Ueberweisung des Verrechnungsstockes hat sich auf alle jene rechnungsständigen Einnahmsgrößen zu erstrecken, welche auf den Grund der letztjustificirten Jahresrechnungen das Uebertragungssoll auf das nächste Jahr bei dessen Beginn in seiner ganzen Jahresschuldigkeit bilden, was zunächst für die Staatsfonds- und Ablösungskasse-Rechnung gilt; für die Kreisfonds-, Forst-, Jagd- und Triftgefälle, Staatsgüterkaufschillinge und Staats-Activkapitalien ist behufs der Sollaufstellung an die letztjustificirten Jahresrechnungen unter Anreihung der Einweisungsdecreturen des Currentjahres anzuknüpfen. Hiemit ist die Ueberweisung des Perceptionssolls durch Uebergabe der Heberegister und Heberollen nach genauer Prüfung der Abschlüsse derselben und Constatirung etwaiger Differenzen zu verbinden [9]).

d) Hierauf sind die Stückrechnungen bezw. Hauptbuchsextracte und die Rechnungsbelege zu prüfen und zu übergeben, die Gefällsausstände speciell zu überweisen und im Extraditionsprotocolle die Haftung des abtretenden Beamten für die Liquidität der Ausstände, sowie dafür, wenn durch unterlassene rechtzeitige Perception ein Gefäll uneinbringbar geworden sein sollte, ausdrücklich vorzubehalten [10]).

e) Hieran reiht sich die Uebergabe der auf das Steuer- und Gefällswesen Bezug habenden Gegenstände — unter Constatirung des Geschäftsstandes — auf Grund der vom Rentamte gefertigten Verzeichnisse [11]).

---

6) § 10
7) § 11
8) §§ 12 und 13
9) §§ 14 und 15
10) §§ 16 und 17
11) § 19

(6–11: der in Note 1 alleg. Instr.)

f) Die bei Amt zur Vermittelung der Baarzahlung oder Umschreibung übergebenen Staatsobligationen, bei denen der Zweck der Uebergabe noch nicht vollständig bereinigt ist, sind dem antretenden Beamten zur weiteren Behandlung zu überweisen [12]).

g) Uebergabe des Mobiliar-Inventars und der Registratur. Die in dem rentamtlichen Mobiliar-Inventare vorgetragenen Bureau-Geräthschaften, amtlichen Blätter und Literalien werden, nachdem der Nachtrag der Zugänge vom Currentjahre unter Anhandnahme der Anschaffungsbelege geprüft worden ist, auf den Grund der bei der letzten Rechnungsstellung justificirten rentamtlichen Inventare überwiesen. Etwaige Abgänge werden in einem besonderen Verzeichnisse unter Angabe der Anschaffungszeit und des Inventar-Werthes vorgetragen.

Die reponirte, sowie die Currentregistratur sind auf Grund der deßfallsigen Repertorien, soferne nicht von Seite des Uebernehmers auf specieller Uebergabe bestanden wird und diese durch den Zustand der Registratur gerechtfertigt ist, summarisch zu übergeben, nachdem sich vorher von der entsprechenden Anlage und Evidenthaltung der letzteren, sowie von dem Zustande, in welchem sich die Registraturen befinden, genaue Ueberzeugung verschafft und hierüber das Erforderliche zu Protocoll gebracht ist [13]).

h) Uebergabe der Amtswohnung und der Dienstlocalitäten. Die Vornahme der Baufallschätzung bezüglich der rentamtlichen Dienstwohnung und die Ueberweisung der Wohnungs- und Dienstlocalitäten an die antretenden Beamten hat im Laufe der Extradition durch das hiezu beauftragte Landbauamt auf Grund des besonderen Hausinventars zu erfolgen, wobei die zum Dienste bestimmten Räume nebst der Art ihrer Verwendung zu bezeichnen sind und über den ganzen Vorgang in gesondertem Protocolle das Geeignete niederzulegen ist [14]).

i) Auseinandersetzung zwischen dem ab- und dem antretenden Beamten. Im Hinblicke auf leicht mögliche spätere Differenzen gehört es zur Aufgabe des Extraditions-Commissärs, die Ansprüche und Verbindlichkeiten des ab- und des antretenden Beamten über jene Punkte des rentamtlichen Geschäftskreises, worüber eine beiderseitige Verständigung nothwendig oder wünschenswerth ist, auf einer den Sachverhältnissen angemessenen billigen Grundlage auseinander zu setzen bezw. zu schlichten, für den Fall aber, daß diese Schlichtung nicht gelingen sollte, wenigstens den zur Zeit der Extradition bestehenden Sachverhalt genau zu constatiren [15]).

Diese Auseinandersetzung hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

aa) Ablösung der Perceptionsregister. Der abtretende Beamte ist gehalten, nicht blos die Kassebücher, sondern auch die sämmtlichen Bezugsregister bei Amte zu belassen [16]); jedoch ist der Amtsnachfolger verbunden [17]), in allen Fällen, wo die Perceptionsregister zweckmäßig und für mehrere Jahre brauchbar hergestellt worden sind, dem abtretenden Beamten oder dessen Relicten die erweislich hierauf aus eigenen Mitteln

---

12) § 20 } der in Note 1 alleg. Instr.
13) § 21 }
14) § 22 der in Note 1 alleg. Instr., — dann §§ 75—82 und § 90 der VO. vom 28. Februar 1851 — Rggsbl. 1851 S. 161 ff. -- B. G. Bd. XVII S. 161.
15) § 23 der in Note 1 alleg Instr.
16) Rescr. vom 12. Juni 1822 — Geret, Bd XII S. 1339.
17) Rescr. vom 31. Juli 1821 — Geret, Bd. XI S. 1054,

verwendeten Kosten je nach der Zeit der Benützung zu vergüten. Bei dem Vorhandensein derartiger Bezugsregister ist daher das angedeutete Uebereinkommen, wobei jedoch die Kosten des Einbandes außer Betracht bleiben [18]), anzustreben und zu Protocoll zu nehmen, bei dessen Nichtzustandekommen aber sind die zur Festsetzung des Entschädigungsbetrages nöthigen Anhaltspunkte genau zu constatiren.

bb) Aufarbeitung der Geschäftsrückstände. Das gleiche Verfahren tritt ein hinsichtlich der bei der Extradition zum Vorscheine gekommenen erheblicheren Geschäftsrückstände, insbesondere in Ansehung des Umschreibwesens, der Registraturordnung oder einzelner umfangreicher Terminsarbeiten. Auch hier ist bei Fehlschlagen der Verständigung der Umfang der Arbeiten, sowie die zur deren Herstellung muthmaßlich erforderliche Zeitdauer zu erörtern, worauf die Festsetzung der Kostenvergütung von Seite der k. Regierung zu gründen ist [19]).

cc) Uebernahme der Kosten für das Gehilfenpersonale. Die Kosten des Gehilfenpersonales treffen den Amtsnachfolger in der Regel vom Tage des Eintrittes in die Functionsbezüge bezw. der Kassenübernahme an; dadurch ist jedoch die Eingehung eines anderweiten Uebereinkommens zwischen den Beamten, welches in manchen Fällen den Umständen und der Billigkeit angemessen sein kann, nicht ausgeschlossen, solches daher von dem Extraditions-Commissäre nach Kräften zu fördern [20]).

dd) Beheizungsaversum. Von dem den k. Rentbeamten bewilligten jährlichen Beheizungs- oder Holzgelderaversum sind für die vier strengeren Wintermonate November, Dezember, Januar und Februar drei Viertheile und für die fünf milderen Monate März, April, Mai, September und Oktober ein Viertheil bestimmt, wogegen für die drei Sommermonate Juni, Juli und August ein Antheil an dem Aversum ausgeschlossen bleibt.

Nach diesem Maßstabe ist bei jedem Wechsel der Amtsvorstände das Beheizungs- oder Holzgeldaversum zwischen dem abgehenden Beamten oder dessen Relicten und dem antretenden Beamten zu vertheilen [21]).

ee) Wohnungs- und Gartenmiethe. Für die Wohnung hat der Regel nach jeder der beiden Beamten den Miethzins [22]) für die Dauer seiner Benützungsperiode zu entrichten und ist deßhalb event. der Zeitpunkt des Aus- und bezw. Einzuges durch ein Zeugniß des Extraditions-Commissärs oder der Lokalpolizeibehörde nachzuweisen. — Der Gartenpachtzins ist je nach der Jahreszeit, der Bestellung und der Ernte nach Uebereinkommen der beiden Beamten zu ratiren.

5. Vornahme der Installation. Gegen den Schluß der Extradition findet die Installation des antretenden Beamten statt; für dieselbe ist rechtzeitig von Seite des Extraditions-Commissärs Termin anzuberaumen, zu deren Anwohnung die Bürgermeister der Landgemeinden und die Steuervorgeher aufzu-

---

[18]) Rescr. vom 7. November 1829 — Geret, Bd. XVI S. 51.
[19]) § 23 lit. b der in Note 1 alleg. Instr. und Pos. 12 der VO. vom 19. Mai 1820. — Rggsbl. 1820 S. 411.
[20]) Pos. 4 der in Note 19 alleg. VO. vom 19. Mai 1820, — dann Fin.Min.Entschl. vom 18. Januar 1826 — Geret, Bd. XVI S. 75.
[21]) VO. vom 22. Februar 1866 — Rggsbl. 1866 S. 241 — B. G. Ergbd. II S. 43.
[22]) VO. vom 21. Dezember 1879 — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1547. — B. G. Ergbd. VIII S. 454.

fordern, die coordinirten Behörden des Amtsbezirks aber, nämlich das k. Bezirksamt, die k. Amtsgerichte, das k. Forstamt, die k. Bezirksärzte, Notare, die k. Bauämter, Pfarrämter, Magistrate u. s. w., ferner der Bezirksgeometer durch entsprechende Schreiben einzuladen sind.

Die Installation ist unter Verlesung des allerhöchsten Ernennungsrescriptes und hierauf folgender kurzer Ansprache zu vollziehen; am Schlusse derselben sind die Steuervorgeher unter Einschärfung ihrer Obliegenheiten dem neuen Rentbeamten vorzustellen, worauf über den ganzen Vorgang ein von den Anwesenden zu unterzeichnendes, zum Extraditionsacte zu nehmendes Separat-Protocoll aufzunehmen ist [23]).

Ein besonderer Installationsact erscheint in jenen Fällen nicht als geboten, in welchen ein aufgestellter und förmlich eingewiesener Rentamtsverweser nachträglich zum wirklichen Rentbeamten bei dem von ihm interimistisch verwalteten Rentamte ernannt wird. — Siehe die in Note 1 oben alleg. Fin.Min.Entschl. vom 24. August 1864.

6. Veröffentlichung und Schluß der Extradition. Nach beendigtem Extraditionsgeschäfte oder schon nach Uebergabe der Kasse hat der Extraditions-Commissär die vollzogene Extradition der Kreiskasse, der betreffenden Filial- bezw. Hauptbank und der Brandversicherungskammer durch Schreiben zu notificiren und außerdem dieselbe im nächsten Kreisamtsblatte zur allgemeinen Kenntniß zu bringen [24]).

Schließlich hat der Extraditions-Commissär dem Amte ein Certificat über den Tag der Einweisung des antretenden Beamten in die Functionsbezüge zur Rechnungsbedeckung auszustellen.

7. Vorlage der Extraditionsverhandlungen. Das Extraditionsprotocoll ist mit allen Beilagen längstens innerhalb 8 Tagen nach dem Schlusse der Verhandlungen mit umfassendem Berichte der k. Regierung in Vorlage zu bringen [25]).

8. Kosten der Extradition. Gleichzeitig mit Vorlage der Verhandlungen, jedoch mit gesondertem Berichte hat der Extraditions-Commissär die Liquidation über die erlaufenen Tagegelder und Reisekosten und sonstigen Kosten vorzulegen und hiebei für den Commissionsactuar eine je nach der Größe des Geschäftsumfanges im Betrage von 18 bis 27 ℳ, bei besonders mühevollen Verhältnissen auch höher zu bemessende Remuneration zu beantragen [26]).

9. Revisorische Prüfung der Extraditionsverhandlungen. Die Extraditionsverhandlungen sind in ihrem ganzen rechnerischen Theile unter Zuhandnahme aller Behelfe durch das Rechnungs-Commissariat zu prüfen und zu demselben allenfallsige Erinnerungen niederzulegen [27]).

10. Bescheidung der Extraditionsverhandlungen. Ueber jede Extradition ist sowohl in der Hauptsache als auch im Kostenpunkte ein Collegialbeschluß zu fassen. Die Erstattung des Vortrages ist als dringender Gegenstand zu betrachten und hat längstens innerhalb vier Wochen nach Einlauf zu geschehen [28]).

Vor der Bescheidung ist das über die Behandlung des Brandversicherungswesens aufgenommene eigene Befundprotocoll der k. Brandversicherungskammer zur

---

23) § 24
24) § 25
25) § 26
26) § 27
27) § 28
(23–27: der in Note 1 alleg. Instr.)

28) § 29 Abs. 2 der in Note 1 alleg. Instr., dann Ziff. 1 der Fin.Min.Entschl. vom 16. März 1868 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 55.

Einsicht und eventuellen Erinnerung oder Verfügung mitzutheilen. — Siehe Note 11 zu § 77 oben Seite 240.

In dem Bescheide ist dem antretenden Beamten die Prüfung der Liquidität der übernommenen Ausstände innerhalb eines entsprechenden, nicht zu beengten Termines unter dem Präjudiz des Ueberganges der Haftung auf seine Person zur Aufgabe zu machen [29]), über die Vereinbarung der Beamten hinsichtlich der Ueberlassung der Heberegister, Aufarbeitung der Rückstände u. s. w. sich auszusprechen [30]) und sowohl dem antretenden als dem abtretenden Beamten oder dessen Relicten ausdrücklich zu eröffnen, daß im Falle des Nichtanbringens eines Recurses der Extraditionsbescheid erst dann in volle Kraft tritt, wenn der Abrechnungs-Commissär nichts dagegen zu erinnern hat [31]).

In Ansehung der Extraditionskosten ist, nachdem die früheren abweichenden Normen [32]) durch § 8 der Verordnung vom 30. Mai 1872 [33]) außer Wirksamkeit gesetzt sind, nach denselben Grundsätzen Beschluß zu fassen, wie solche hinsichtlich der Kosten der periodischen Visitationen in Geltung sind, so daß eine Ueberbürdung auf einen der Beamten nur bei ungenügend hergestellten Vorarbeiten, ungeordnet befundenem Amtszustand und dadurch herbeigeführter Verzögerung, oder aber auf den Commissär in Folge schuldhafter Verzögerung des Geschäfts oder unzweckmäßiger Ausführung stattfinden kann, außerdem aber die Staatskasse die Kosten zu tragen hat.

Im Allgemeinen soll die Dauer der Extradition bei einem kleineren Amte den Zeitraum von 6—8, bei einem mittleren von 8—10 und selbst bei dem größten einen solchen von 12—14 Arbeitstagen nicht übersteigen [34]).

Betreffs des Kostenpunktes ist jederzeit ein besonderer der treffenden Kasse zur Rechnungsbedeckung mitzutheilender Beschluß darüber zu erlassen, wem und in welcher Größe die erlaufenen Extraditonskosten zur Tragung überwiesen werden; es ist daher in den Bescheiden auch die Größe der den Commissionsactuaren zuzubilligenden Remunerationen festzustellen [35]).

11. Vollzug der Extraditionsbescheide. Von den an das Amt ergangenen Extraditionsbescheiden hat dasselbe eine beglaubigte Abschrift dem abgetretenen Beamten oder dessen Relicten zuzufertigen und den Nachweis hierüber der k. Regierung vorzulegen.

Der Vollzug der Extraditionsbescheide, wozu dem Amte angemessene Termine bestimmt werden, ist genau zu überwachen und insbesondere, soviel es sich um die Feststellung etwaiger Haftungsfragen des abgetretenen Beamten handelt, von Seiten der k. Regierung nachdrücklich zu betreiben [36]).

III. Unvorbereitete Extraditionen bei Todesfall, Flucht oder Suspension des bisherigen Beamten.

1. Aufstellung eines Amtsverwesers. In den Fällen von Ableben, Flucht oder Suspension des bisherigen Rentbeamten wird die k. Regierung in der Regel sich in der Lage befinden, eine Amtsverwesung zu bestellen, wenn

---

[29]) Ziff. 1 der Fin.Min.Entschl. vom 6. März 1867 — Fin.Min.Bl. 1867 S. 44.
[30]) Ziff. 48 der Fin.Min.Entschl. vom 10. März 1861 — Geret, Bd. XXXII II. S. 119.
[31]) Ziff. 2 der in Note 28 alleg. Fin.Min.Entschl. vom 16. März 1868.
[32]) Ziff. V der VO. vom 20. September 1826 — Geret, Bd. XIV S. 81.
[33]) Rggsbl. 1872 S. 1358 — B. G. Ergbd. V S. 292.
[34]) § 31 der in Note 1 alleg. Instr.
[35]) Fin.Min.Entschl. vom 28. November 1842 und 5. Febr. 1855 — Geret, Bd. XXII S. 137 und Bd. XXVIII Abth. II S. 153, — dann Ziff. 3 jener vom 18. Okt. 1865 — Fin.Min.Bl. 1865 S. 8.
[36]) § 32 der in Note 1 alleg. Instr.

auch ausnahmsweise im Ablebensfalle unter besonderen Verhältnissen den Relikten auf ihr Ansuchen gestattet werden kann, die Amtsverwaltung auf ihre Haftung und Gefahr durch einen hiezu geeigneten Stellvertreter bis zur Wiederbesetzung fortführen zu lassen [37]). Näheres über die Amtsverwesung siehe in nachfolgendem § 83.

2. Aufhebung der gerichtlichen Obsignation. Nachdem bei eintretendem Todesfalle eines k. Rentbeamten das zuständige Amtsgericht die Kassebestände und Kassebücher unter Siegel zu legen hat [38]), ist vor Allem diesem Gerichte von der Aufstellung des Verwesers und des Extraditions-Commissärs mit der Aufforderung Nachricht zu geben, auf Antrag des letzteren die Versiegelung wieder aufzuheben und dadurch die unbehinderte Vornahme der Extradition an den Verweser, sowie die Fortführung des Amtes durch den letzteren zu ermöglichen [39]).

3. Aufstellung eines Vertreters des Beamten oder der Relikten. Zur Vertretung des abwesenden Rentbeamten oder der Relikten des Verstorbenen bei der Extradition ist bei deren Beginn von Seite des Extraditions-Commissärs die Aufstellung eines mit legaler Vollmacht versehenen Mandatars zu veranlassen, dem von dem Inhalte der sämmtlichen Extraditionsacte behufs der Anerkennung und allenfallsiger Erklärungs-Abgabe in gleicher Weise Kenntniß zu ertheilen ist, wie dies bei persönlicher Anwesenheit des abtretenden Beamten diesem gegenüber geschieht [40]).

4. Verpflichtung des Amtsverwesers. Bei dem Beginne des Geschäfts hat der Extraditions-Commissär die Verpflichtung des Amtsverwesers auf die Obliegenheiten eines Kassebeamten vorzunehmen [41]).

5. Vornahme der Extradition. Da in den vorgedachten unvorhergesehenen Fällen des Functions-Austrittes eines Rentbeamten bei dem Extraditions-Anfange Vorarbeiten nicht hergestellt sein werden, so hat der Extraditions-Commissär vor Allem das diesfalls Erforderliche, wenn auch mit Beschränkung auf das unerläßlich Nothwendige, durch den Amtsverweser und bezw. das disponible Gehilfenpersonal nachholen zu lassen und je nach Fortgang dieser Arbeiten die Extradition zu beschäftigen, wobei sich auf die wesentlichsten Aufgaben derselben zu beschränken ist [42]).

6. Ermittelung der kleinen Baufälle. Wie oben sub Pos. II Ziff. 4 lit. h S. 259 dargelegt, wird auch in gegenwärtigem Falle das einschlägige Landbauamt unter Bekanntgabe des Beginnes der Extradition zur Baufallschätzung während der Dauer der Extradition von der k. Regierung angewiesen, und das ganze diesfallsige Verfahren bei der späteren definitiven Wiederbesetzung des Amtes wiederholt [43]).

7. Bekanntmachung der Extradition. Bei dem Eintritte einer bloßen Amtsverwesung unterbleibt die Installation und genügt die Bekanntmachung der Amtsverwesungs-Einsetzung an die Bürgermeister der Landgemeinden und an die Steuervorgeher durch Circularien, an die coordinirten Behörden und die k. Kreiskasse, die Filial- bezw. Hauptbank und die Brandversicherungskammer durch Schreiben,

---

37) § 33 der in Note 1 alleg. Instr.
38) VO. vom 2. September 1811 — Rggsbl. 1811 S. 1105.
39) § 34
40) § 35
41) § 36 } der in Note 1 alleg. Instr.
42) § 37
43) § 38

welche sämmtlichen Erlasse nebst einer Veröffentlichung im Kreisamtsblatte von dem Extraditions-Commissäre auszugehen haben[44]).

Im Uebrigen gilt das sub Pos. II Ziff. 7—11 S. 261 oben Niedergelegte gleichmäßig auch hieher.

IV. **Superrevision der Extraditionsverhandlungen.**

Gleichzeitig mit den einschlägigen Jahresrechnungen sind die Extraditionsverhandlungen sammt den erlassenen Bescheiden zur Einsicht und superrevisorischen Prüfung demjenigen Abrechnungs-Commissäre vorzulegen, welchem die Superrevision der Hauptrechnungen des Jahres zusteht, innerhalb dessen die Extradition vorgenommen wurde[45]).

Erst wenn der Abrechnungs-Commissär nichts zu erinnern gefunden, treten, sofern kein Recurs vorliegt, die Extraditionsbescheide in volle Wirksamkeit; im entgegengesetzten Falle muß die Vorlage an den k. Obersten Rechnungshof geschehen; von dem einen wie von dem andern muß dem an- wie dem abtretenden Beamten Nachricht gegeben, sohin nach vollzogener Superrevision der Extraditionsverhandlungen diesfallsige Eröffnung von Seite der k. Regierung an die gedachten Interessenten erlassen werden.

Der k. Oberste Rechnungshof entscheidet über die einkommenden Recurse, soweit es sich um Rechnungsfragen handelt, in zweiter und letzter Instanz[46]); über administrative Gegenstände entscheidet das kgl. Staatsministerium der Finanzen[47]).

§ 82.

3. Die Extraditionen der sonstigen Kassen und Verwaltungen.

Die vorstehend entwickelten Grundsätze bilden im Wesentlichsten auch die Grundlagen für die Extraditionen der übrigen Kassen und Verwaltungen, insbesondere auch bezüglich der Bescheidung, der Kosten, der Superrevision und der Rechtskraft der Bescheide. Im Besonderen ist zu bemerken:

1. Extradition der finanziellen Sparten bei den Gerichten[1]). Nachdem die Einberufung und Verpflichtung zum Dienste bezüglich der Gerichtsschreiber von Seite ihrer unmittelbaren Vorstände — Landgerichtspräsidenten, Ober-Amtsrichtern — zu geschehen hat, so beschränken sich im Falle einer Wiederbesetzung die Verfügungen der k. Regierung darauf, behufs der Vornahme der Extradition das einschlägige Landgerichtspräsidium bezw. Amtsgericht zu veranlassen, den abtretenden Gerichtsschreiber und die Depositencommission zur rechtzeitigen Herstellung der Vorarbeiten zur Extradition zu beauftragen, ferner die genannten Gerichte zur Anzeige aufzufordern, an welchem Tage mit der Extradition begonnen werden kann.

Der Extraditions-Commissär soll in Anbetracht der Betheiligung der Rentämter bei der Geschäftsführung der Gerichtsschreiber wo möglich aus dem

[44]) § 39 der in Note 1 alleg. Instr.

[45]) § 40 der in Note 1 alleg. Instr. und § 115 der VO. vom 17. Dezember 1825 — Rggsbl. 1825 S. 1049. — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. II S. 313.

[46]) § 57 der VO. vom 11. Januar 1826 — Rggsbl. 1826 S. 169 — Weber, Ges. u. VOSlg. Bd. II S. 335.

[47]) § 20 der VO. vom 9. Dezember 1825 — Rggsbl. 1825 S. 977. — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. II S. 264.

[1]) Näheres hierüber enthält die Instruction der k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg vom 14. Februar 1866.

Revisionspersonale der Regierungsfinanzkammer gewählt und demselben zur Kostenminderung zugleich die örtliche Gebühren-Revision am Gerichtssitze oder bei benachbarten Behörden übertragen werden.

Die Vornahme der Extradition durch einen Rentbeamten darf ausnahmsweise nur dann stattfinden, wenn die Abordnung eines eigenen Commissärs sich als unthunlich darstellt [2]).

Von der erfolgten Bestimmung sowohl des Extraditions-Commissärs als des Tages des Extraditionsbeginnes ist nicht nur dem Landgerichtspräsidium oder Gerichtsvorstande, sondern auch der dem betreffenden Gerichte zunächst vorgesetzten Aufsichtsbehörde — also dem Präsidenten des Landgerichtes bezw. Oberlandesgerichtes — Kenntniß zu geben, letzterer, damit dieselbe in der Lage ist, etwaige Erinnerungen und Anträge, insbesondere bezüglich des Depositenwesens zu machen [3]).

Die Extraditionsvornahme hat sich insbesondere zu erstrecken auf Vergleichung des nach dem Stande zur Zeit der Extradition hergestellten Depositen-Hauptbuchsauszuges mit den Abschlüssen der bezüglichen Bücher, sowie mit dem Sturzergebnisse der zu überweisenden Baar- und Urkundenbestände, auf Controlirung und Ausantwortung der Depositalbelege; hinsichtlich der Gebühren, Strafen und durchlaufenden Gelder, dann der Regie- und sonstigen Kassenanfälle ist das Soll nach dem Tage der Uebernahme aufzustellen und sind die vorgestürzten, zu überweisenden Bestände mit denselben abzugleichen und die bestehenden Rückstände auszuzeigen, sowie die betreffenden Belege zu prüfen und zu übergeben; die gehörige Ausfolgelassung der sämmtlichen Bestände und der Kasseabschlüsse ist von den betheiligten Beamten unterschriftlich anerkennen zu lassen und über die zwischen den betheiligten Beamten vereinbarten Auseinandersetzungen, so in Bezug auf das Aversum für Aushilfe im Gerichtsschreibereidienste und allenfalls auch hinsichtlich der Tantiemen geeignete Constatirung zu pflegen.

Der antretende Gerichtsschreiber ist durch den Extraditions-Commissär in Beziehung auf seine finanzielle Geschäftsaufgabe an seinen bereits als Gerichtsschreiber im Allgemeinen abgelegten Diensteseid zurückzuerinnern.

Die über die Extradition des Depositenwesens einerseits, dann des Gebühren- und Regiewesens andererseits gesondert aufzunehmenden Protocolle sind nach Abschriftnahme seitens des Gerichtes eventuell auf Verlangen auch für den abtretenden Beamten mit je gesondertem Berichte in Vorlage zu bringen.

Die Extraditionsverhandlungen sind nach vorgängiger Bescheidung durch die Finanzkammer — bezüglich der Depositen nur in Beziehung auf die Buch- und Kasseführung und auf die Behandlung der Ueberführungsgegenstände [4]) — nebst einer Abschrift der über das Depositenwesen erlassenen Beschlüsse den obenbenannten Aufsichtsbehörden zur Einsicht und allenfallsigen weiteren Verfügung mitzutheilen.

Zur Versehung der Actuarsdienste bei der Extradition ist dem Commissäre von dem Gerichtsvorstande auf Ersuchen ein hiezu befähigter Schreiber zur Disposition zu stellen, für welchen eine mäßige Remuneration gewährt werden kann [5]).

Bezüglich der bei Zuziehung von Rentbeamten zur Uebergabe der Depositen und Asservaten an die Richterbeamten als Curatoren erlaufenen Kosten ist zu

---

[2]) Fin.Min.Entschl. v. 16. Mai 1863 und v. 20. Jan. 1864 — Geret, Bd. XXXIV S. 229 und Bd. XXXV S. 218.

[3]) Abs. 2 der in Note 2 alleg. Fin.Min.Entschl. vom 16. Mai 1863. — Vgl. hiezu Art. 69 des Einführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Gerichtsverfassungsgesetze — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 291. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 114 ff.

[4]) Verordnungen vom 8. September 1879. — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1115 ff. und 1151 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 3 S. 572 ff. und 593 ff.

[5]) Nach Analogie der VO. vom 17. Februar 1824 — Geret, Bd. XIII S. 1500.

bemerken, daß dieselben auf den Commissionskostenetat des k. Staatsministeriums der Justiz bei den Kreiskassen zu verrechnen sind [6]).

2. Die Extradition bei den Bezirksämtern. Eine besondere Extradition der finanziellen Geschäftsführung bei dem Wechsel in der Person der Bezirksamtmänner und exponirten Bezirksamtsassessoren, unter deren Haftung und Verantwortlichkeit namentlich das Gebührenwesen durch einen Amtsschreiber zu besorgen ist [7]), erscheint nicht unumgänglich nothwendig.

Will eine solche angeordnet werden, so können die bezüglich der Visitationen gegebenen Erörterungen Anhaltspunkte bieten.

Die Beiwohnung zu dem erforderlichen Kassesturze für die Administrativdepositen im Falle eines Wechsels in der Person des ersten oder zweiten Depositalbeamten [8]) kann dem betreffenden Rentbeamten übertragen werden.

3. Die Extraditionen bei den Kreiskassen und sonstigen Verwaltungen. Für die Vornahme dieser Extraditionen werden einerseits die bezüglich der Extradition der Rentämter, anderseits die hinsichtlich der Visitation dieser Kassen und Verwaltungen obenerörterten Grundsätze zur Richtschnur zu dienen haben.

§ 83.

D. Die Amtsverwesungen.

1. Werden definitiv Angestellte förmlich zu Rentamtsverwesern ernannt, so erhalten sie den ganzen Gehalt des Rentbeamten [1]).

Bei einer blos vorübergehenden Verwaltung ohne Ernennung zum Amtsverweser behalten Angestellte den Gehalt ihrer Stelle; zur Verwesung berufene Quiescenten beziehen ihren Ruhegehalt fort [2]). Der Gehalt eines nicht bereits in anderer Diensteseigenschaft angestellten Rentamtsverwesers ist unter Zugrundelegung des normativmäßigen Minimalgehaltes eines k. Rentbeamten von 3360 ℳ. mit dessen Hälfte = 1680 ℳ. zu berechnen, und hat daher in monatlichen 140 ℳ. zu bestehen [3]).

2. Sämmtliche Verweser ohne Unterschied treten in den Genuß aller Amtsfunktionsbezüge an Tantiemen, Holz und der Diäten eines k. Rentbeamten, der letzteren in den zur Aufrechnung geeigneten Fällen [4]), wogegen sie auch alle den Rentbeamten obliegenden Dienstesausgaben zu bestreiten haben [5]).

3. Wenn eine ärarialische Dienstwohnung vorhanden ist, kann der Amtsverweser den Einzug in dieselbe mit dem Dienstesantritte beanspruchen [6]). Von Erhebung eines Miethzinses für eine solche Dienstwohnung kann für den Fall von blos interimistischen Verwesungen Umgang genommen werden [7]).

---

6) Fin.Min.Entschl. vom 18. Februar 1873 — Fin.Min.Bl. 1873 S. 46.
7) § 3 der Instr. vom 21. September 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 208 — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 657 ff.
8) Min.Entschl. vom 24. Juni 1862 — Rggsbl. 1862 S. 1439.
1) § 1, 2) § 2 } der VO. vom 19. Mai 1820 — Rggsbl. 1820 S. 411. — Weber, Ges.- und VOSlg. Bd. II S. 50.
3) § 2 der in Note 1 alleg. VO. und Fin.Min.Entschl. vom 25. November 1876 — Fin.Min.Bl. 1876 S. 255.
4) § 3 der in Note 1 alleg. VO. — Bezüglich der Diäten ist die eben alleg. Bestimmung aufrecht erhalten durch § 4 Abs. 3 der VO. v. 11. Februar 1875 — Fin.-Min.Bl. 1875 S. 40. — B. G. Ergbd. VI S. 432.
5) § 4, 6) § 5 lit. e } der in Note 1 alleg. VO.
7) Ziff. 3 der Fin.Min.Entschl. v. 30. Januar 1837 — Geret, Bd. XX S. 83.

4. Der Verweser tritt von dem Tage der Einweisung an in den Genuß des Geldgehaltes und der Functionsbezüge [8]).

5. Für den Tag der Hin- und Rückreise, dann von dem Tage an, an welchem die Amtsführung an die nachfolgende Verwaltung überwiesen wird und von welchem an die sämmtlichen Bezüge des Verwesers dem Einzuge unterliegen, bis zu dem Tag, an welchem die Extraditionsgeschäfte vollständig geschlossen sind, (während welcher Zeit die Anwesenheit des Verwesers erforderlich ist), gebühren dem Amtsverweser die ihm nach seiner sonstigen Diensteigenschaft zukommenden Tagegelder und Reisekosten.

6. Bezüglich der Tantiemen ist insbesondere zu bemerken, daß von allen Einnahmen, welche der Verweser während seiner Geschäftsführung mit dem von ihm honorirten Personale rc. besorgt, auch nur ihm die Tantieme gebührt, und der Umstand, daß solche Einnahmen noch in die von den Relikten eines Beamten zu stellenden Rechnungen einzustellen sind, den Relikten, auf deren Rechnung nicht percipirt wurde, kein Recht auf Tantiemen geben kann [9]).

7. Im Falle die Amtseinnahmen des Verwesers zur Bestreitung der nothwendigen Amtsausgaben nicht ausreichen, erscheint die Gewährung einer Gratifikation durch das Staatsministerium der Finanzen zulässig [10]).

8. Die Aufstellung der Rentamtsverweser liegt in der Zuständigkeit der Regierungsfinanzkammern unter Anzeige an das Staatsministerium der Finanzen. Rentamtsverwesungen sollen vorzugsweise Rathsaccessisten übertragen werden [11]).

9. Bezüglich der Geschäftsbehandlung bei der Amtsübergabe an den Amtsverweser ist bereits in § 81 Ziff. III das Erforderliche niedergelegt.

10. Die vorstehenden Erörterungen haben auch bezüglich der Verwesung der sonstigen Finanzkassen und Finanzämter analoge Anwendung zu finden.

11. Bei der Verwesung von Rentamtsdienerstellen — bei Eröffnung einer Rentamtsdienersstelle haben übrigens die Regierungsfinanzkammern ihre Besetzungsvorschläge so zeitig zu machen, daß die Wiederbesetzung ohne Störung des Dienstes und bzw. im Ablebensfalle jedenfalls noch vor Ablauf des Sterbenachmonates verfügt werden kann [12]), — gebührt dem Verweser neben dem Bezuge der anfallenden normativmäßigen Citations-, Insinuations-, Mahn- und Vollstreckungsgebühren und des auf seine Functionszeit treffenden Ratums an dem etatsmäßigen Botenlohnsaversum noch ein von den Regierungsfinanzkammern mit Rücksicht einestheils auf die örtlichen und sonstigen besonderen Verhältnisse, anderentheils auf die dem Verweser zufließenden vorbezeichneten Functionsbezüge zu bemessendes Tagegeld [13]).

§ 84.

E. Die Amtspurificationen.

Im Interesse des Dienstes und der betheiligten Amtsangehörigen wurde von jeher eine zweckmäßige Eintheilung und Abrundung der Finanz-Aemter angestrebt. Jede Aenderung in der geographischen Begrenzung eines Finanzamtes bedarf der Genehmigung Seiner Majestät des Königs und wird sodann von dem Finanzmini-

[8]) § 5 lit. c der in Note 1 alleg. VO. u. Fin.Min.Entschl. v. 18. Januar 1826 — Geret, Bd. XIV S. 75.

[9]) § 4 } der in Note 7 alleg. Fin.Min.Entschl.
[10]) § 5 }

[11]) Abs. I der Fin.Min.Entschl. v. 31. Oktober 1860 — Geret, Bd. XXXII I S. 20.

[12]) Ziff 2 der Fin Min.Entschl. v. 25. August 1864 — Geret, Bd. XXXV S. 8.

[13]) Fin.Min.Entschl. v. 11. März 1869 — Fin.Min.Bl 1869 S. 49 u. 50.

sterium im Gesetz- und Verordnungsblatt ausgeschrieben. Was namentlich die Rentamtsbezirke betrifft, — vgl. hierüber die Darlegung in § 54 Note 1 und lit. B. S. 133 und 136 oben — so wurden dieselben beginnend mit dem 1. Januar 1880 nach Aufhebung einzelner Rentämter bzw. Errichtung eines dritten Stadtrentamtes in München und unter theilweiser Aenderung der Kreiszugehörigkeit einzelner Aemter und der Amtsangehörigkeit verschiedener Gemeinden neu festgesetzt und hiebei den Bestimmungen über die Gerichtssitze und die Bildung der Gerichtsbezirke, sowie über den Bestand der Regierungsbezirke und der Bezirksämter thunlichst Rechnung getragen.

Unvermeidlich sind die Störungen, welche durch Verschiedenartigkeit der Steuergemeinden und der politischen Gemeinden hervorgerufen werden: so namentlich die Zerstückelung von Grundbesitz in mehreren Steuergemeinden, desgleichen die Geschäftsmehrungen, welche namentlich an den Grenzen der Amtsbezirke durch den Grundbesitz auswärtiger Angehöriger, sei es des benachbarten Amtes, des angrenzenden Regierungsbezirkes oder des Grenzlandes erwachsen. Ebenso erscheint es unthunlich, obwohl zur Geschäftsvereinfachung namentlich bezüglich der Ausgaben auf die Forstregie sehr wünschenswerth, die Forstbehörden mit den Rentamtsbezirken ganz in Einklang zu bringen. Die Forstreviere sind den Rentämtern immer im Ganzen zugetheilt, ohne daß das betreffende Areal im Rentamtsbezirke liegen müßte; in Folge dessen kann ein Rentamt nicht nur vielfach mit den Angehörigen anderer Rentamtsbezirke in Berührung kommen, sondern hat auch oft mit mehreren Forstämtern zu verkehren [1]). Auf die Behandlung der Forstrügen ist jedoch dieses Verhältniß nicht von Einfluß, indem bei Forstpolizeiübertretungen der Ort der Uebertretung, bei Forstfrevel der Wohn- oder Aufenthaltsort des Frevlers die Zuständigkeit des Gerichtes [2]) und hiemit des percipirenden Rentamtes begründet.

Erfolgt eine Aenderung in der Eintheilung eines Rentamtsbezirkes, deren Vollzug immer mit dem Beginne eines Etatsjahres argeordnet wird, so ist die Exkammerirung bzw. Ueberweisung mit der größten Sorgfalt durch alle Zweige der Geschäftsführung vorzunehmen. Hiebei ist sich strenge an den Zeitpunkt, von welchem an die Purification ins Leben zu treten hat, zu halten. Alle Einnahmen also, welche das abtretende Amt, seien es Gefällsausstände oder Currenteinnahmen, gegen Verrechnung von diesem Zeitpunkte an bzw. nach Feststellung der Libelle percipirt, sind eben so baar an das übernehmende Amt, welchem die Tantieme gebührt, abzuliefern, wie andererseits die etwa geleisteten Ausgaben als à conto-Zahlungen zur Ueberweisung kommen. Neben dem ganzen Gefälls- und Verrechnungsstocke der betreffenden Gemeinden in Einnahme und Ausgabe sind selbstverständlich die Katasterelaborate und Grundbücher, das Inventar und die Registratur, insoweit eine Ausscheidung thunlich erscheint, zu überweisen.

Die Zu- und Abgangs-Einweisungen erfolgen von den k. Regierungsfinanzkammern und hat das übernehmende Amt dem überweisenden die Exkammerirung auf den Abgangsverzeichnissen zu bestätigen.

---

[1]) A.E. v. 30. November 1808 — Geret, Bd. I S. 46.

[2]) Art. 116 des revid. Forstgesetzes vom 28. März 1852 — Ges. u. VO.Bl. 1879 S. 1350. — B. G. Ergbd. VIII S. 178.

Fünfter Abschnitt.

Die Finanzverwaltung insbesondere.

I. Die Behandlung der Staatsgefälle.

§ 85.

A. Die Heberegister.

1. Die Anlage. Der Zweck der Heberegister ist Erleichterung der Perception der Staatsgefälle, indem aus denselben der Betrag der Schuldigkeit der Gefällspflichtigen und der Stand der Gutmachungen hieran immer ersehen werden soll. Ein bestimmtes Formular für die zunächst zur Erleichterung und Sicherstellung der Beamten dienenden Heberegister ist nicht vorgeschrieben und soll im Allgemeinen nur auf die Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit derselben gesehen werden [1]). Uebrigens kann auf dem früheren Erfordernisse für das Heberegister, daß dasselbe die ganze Schuldigkeit eines Debenten nach allen seinen Reichnissen umfaßt, so daß der Stand der Schuldigkeit und Zahlung immer übersehen und jede sich ergebende Veränderung auf mehrere Jahre nachgetragen werden soll [2])–[3]), nicht mehr bestanden werden, weil mit dem Laufe der Zeit die Staatsgefälle sich so vielfach und verschiedenartig ausgebildet haben, daß ein einziges Heberegister, wenn es auch nur die Steuern und Grundgefälle — sonach unter Ausschluß von Gebühren, Umschreibgebühren, Holzgeldern, Forstrügegefällen und anderen unständigen Perceptionen — umfassen würde, auf mehrere Jahre wohl nicht evident gehalten werden kann. Die Erfahrung wird unter Berücksichtigung lokaler und provinzieller Verhältnisse die beste Anleitung für Anlegung der Heberegister geben. Es gilt aber als Grundsatz, daß die Perceptionsregister nicht blos die Jahresschuldigkeiten der einzelnen Pflichtigen nach Gefällsgattungen ausgeschieden, sondern bezüglich der Grund- und Haussteuer auch die Steuer-Simplen und bei den übrigen Steuergattungen die nach dem jeweiligen Finanzgesetze zu erhebenden Steuer-Zuschläge in besonderen Colonnen zu enthalten haben [4]).

Die in dieser Weise nach einzelnen Steuergemeinden und bzw. Stadtdistrikten angelegten Heberegister haben nicht nur den Nachweis zu liefern, daß die Umschreibungen in den Steuer- und Gefälls-Katastern im Jahreslauf richtig vollzogen wurden, sondern sie müssen auch in ihren Abschlüssen eine Controle bieten, daß

[1]) § 19 der Instr. v. 26. Oktober 1821 — Geret, Bd. XI S. 1193.
[2]) § 29 der Instr. v. 1804 — Seiffert, Rentamtsadmin. Bd. I S. 559.
[3]) § 3 der Instr. v. 31. August 1810 — Geret, Bd. II S. 349.
[4]) Abs. 1 der Fin.Min.Entschl. v. 24. November 1874 Nr. 16740.

die Jahressteuern und Steuer-Beischläge genau berechnet sind und die Register weder zu Gunsten noch zu Ungunsten der Pflichtigen oder des percipirenden Beamten eine Unrichtigkeit enthalten [5]).

Außerdem sollen die Zahlungen unter Allegation des Datums und der Seite des Subjournales, dann die Ruhendführung oder Nachlaßbewilligung unter Allegation der Libellnummer und die bei der Steuererhebung gutzurechnenden passiven Steuerbeiträge [6]) vorgemerkt werden [7]).

2. Die Heberegister-Abschlüsse. Sollen nun die Heberegister diesen ihren vorbezeichneten Zweck, welcher sowohl die staatliche Controle, als auch das Interesse der Gefällspflichtigen und der Perceptionsbeamten wesentlich berührt, wirklich erreichen, so erscheint es als unumgänglich nothwendig, diese Register, in welcher Form dieselben auch angelegt sein mögen, mit besonderen Abschlüssen zu versehen, durch welche die Einträge ihre Verprobung und Controle zu finden haben [8]).

Hienach erscheinen die Heberegister durch ihre Abschlüsse, je nachdem sich dieselben als richtig oder mangelhaft erweisen, als ein wesentliches Merkmal einer geordneten oder ungeordneten Amtsführung [9]).

Die Subjournalien vermögen den Zweck der Heberegisterabschlüsse um so weniger zu erfüllen, weil dieselben als fortlaufende Aufschreibungen der Tageseinnahmen nicht nach einzelnen Gemeinden ausgeschieden geführt werden können, sich nur auf die wirklich eingegangenen Beträge, nicht aber auch auf die Rückstände und Nachlässe erstrecken und außerdem ihrer Bestimmung nach für einen speciellen Ausweis der Steuersimplen und Steuerzuschläge nicht beschaffen sind, daher zu einer entsprechenden Controle der Kataster- und Grundbuchsführung, sowie der Berechnung der einzelnen Schuldigkeiten nicht benützt werden können [10]).

3. Revision der Heberegister-Abschlüsse. Der Revisionsstelle sind nicht die Abschlüsse selbst, sondern nur die Endresultate derselben in Form einer gemeinde- oder distriktsweisen Zusammenstellung mit den remittirlichen Rechnungsbelegen in Vorlage zu bringen, um deren Uebereinstimmung mit den Abschlüssen der treffenden Nebenrechnungen im Hauptziffer verproben oder im Falle vorliegender Differenzen das Weitere anordnen zu können.

Die eingehende Controle der Heberegister und ihrer Abschlüsse mit den Vorträgen in den Steuerkatastern, Steuerlisten, und Grundbüchern dagegen bildet eine hauptsächliche Geschäftsaufgabe der Visitationscommissäre bei den periodischen Amtsvisitationen [11]).

Den gemeindeweisen Zusammenstellungen der Heberegister-Abschlüsse ist die auf Dienstpflicht abzugebende Bestätigung der genauen Uebereinstimmung der Zusammenträge mit den abgeschlossenen Heberegistern einerseits und der Resultate derselben mit den gemeindeweisen Abschlüssen der Gefällskataster bzw. mit den Steuerkatastern und Steuerlisten andererseits anzufügen [12]).

Die Zusammenstellung der Heberegister-Abschlüsse für die Bodenzinse ist gesondert für jene des Staates und für jene der Ablösungskasse behufs Vorlage mit der Staatsfonds- und mit der Ablösungskasse-Rechnung anzufertigen.

---

5) Abs. 2 der in Note 4 alleg. Entschl.
6) Ziff. 8 der Fin.Min.Entschl. v. 6. Mai 1852 — Geret, Bd. XXVII S. 95.
7) § 23 der Visit.Instr. v. 22. Mai 1861 — Geret, Bd. XXXII S. 124 ff.
8) Abs. 3 }
9) Abs. 6 } der in Note 4 alleg. Entschl.
10) Abs. 5 }
11) § 23 der in Note 7 alleg. Visit.Instr. u. Abs. 4 der in Note 4 alleg. Entschl.
12) Ziff. 3 der Fin.Min.Entschl. v. 2. November 1874 — Fin.Min.Bl. 1874 S. 3

4. Perceptions-Ueberschüsse sind, insoferne sie nicht durch Recherchen beseitiget werden können, für das Aerar als zufällige Einnahmen bzw. solche an Kreisumlagen für die Kreisfonds unter den Zuflüssen aus sonstigen Einnahmsquellen zu vereinnahmen, nicht aber dem Perceptionsbeamten als Entschädigung für allenfallsige bei der Detailperception entstehende Abgänge zu überlassen [13]).

5. Die Kosten. Hinsichtlich der Kosten für die Heberegister selbst sind die Rentbeamten zunächst auf ihre Tantiemen angewiesen; jedoch werden die Kosten auf das Einbinden zweckmäßiger und auf längere Zeit brauchbarer Heberegister von der Staatskasse vergütet [14]). Ueber die Ablösung der Heberegister bei Beamtenwechsel durch den antretenden Beamten findet sich das Nähere bereits oben in § 81 Pos. II Ziff. 4 i lit. aa S. 259 dargelegt.

6. Die Beweiskraft. Ist die Schuldigkeit im Heberegister delirt, so spricht dies gegen den Rechner und liegt diesem der Beweis der nicht erfolgten Zahlung ob; solange die Schuldigkeit nicht delirt ist, kann der Debent angehalten werden, Zahlung zu leisten, oder giltigen Beweis der erfolgten Zahlung beizubringen [15]).

7. Ueber die Anlegung der Heberollen bei summarischer Perception durch Steuervorgeher vgl. § 86 Ziff. 6 unten.

§ 86.

B. Die Perception und Quittirung der Staatsgefälle.

1. Zeit der Perception. Die Gefälle sind zu percipiren, sobald sie verfallen sind [1]); über die Verfalltermine selbst ist das Nähere in der nachfolgenden Abhandlung über die Verjährung der Staatsgefälle — § 91 — zu finden und ist hier nur bezüglich der Erhebungstermine für die directen Steuern und Kreisumlagen Folgendes zu bemerken:

a) die Grund-, Haus-, Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer ist mit Beginn der Monate Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres zu erheben;

b) jedem Steuerpflichtigen steht es frei, an den festgesetzten Steuerzielen mehr als die verfallene Rate oder auch die ganze Jahresschuldigkeit zusammen abzutragen;

c) die Rentämter sind ermächtigt, die Erhebung der directen Steuern für das III. und IV. Quartal der Art zu vereinigen, daß sie die für beide Quartale

---

[13]) Fin.Min.Entschl. v. 23. Oktober 1879 Nr. 12546. — Es ist zunächst Aufgabe der Amtsverwaltung, Plusdifferenzen bei der Perception, sowie Differenzen zwischen dem Verrechnungs- und Perceptionssoll überhaupt ferne zu halten; sind dieselben gleichwohl nicht zu beseitigen, so kann aus diesem Umstande dem Percipienten kein Vortheil erwachsen und sind derlei Plusdifferenzen dem Aerare zu verrechnen. Die Art und Weise der Entstehung der Plusdifferenz ist für die Eigenschaft derselben völlig gleichgiltig und kann hiebei namentlich der Umstand, daß die Plusdifferenzen durch Abrundung der Pfennigbrüche zum Vortheile des Rechners entstanden sind, um so weniger von Belang erscheinen, als bei einer genauen, gegenseitig sich deckenden Abgleichung der Pfennigbrüche Differenzen von einiger Erheblichkeit nicht zum Vorschein kommen können.

[14]) Fin.Min.Entschl. v. 5. Januar 1820 — Geret, Bd. X S. 960 — u. v. 7. Nov. 1829 — Geret, Bd. XVI S. 51

[15]) Geret, Rechnungsrecht § 98.

[1]) § 1 der VO. vom 17. November 1818 — Geret, Bd. VIII S. 654 — und § 9 der Fin.Min.Entschl. vom 17. November 1860 — Geret, Bd. XXXII. I. S. 213.

verfallenen Raten erst mit dem Ziele vom 1. Oktober erheben, soferne sie dies nach den Verhältnissen des Amtsbezirkes im Interesse der Steuerpflichtigen für angemessen erachten [2]);

d) mit den directen Steuern sollen in der Regel gleichzeitig auch die Kreisumlagen eingehoben werden; jedoch ist hier zu beachten, daß die Ermächtigung zur Erhebung der Kreisumlagen erst mit der Veröffentlichung der Landrathsabschiede gegeben ist [3]).

Die verfallenen Staatsgefälle und Kreisumlagen sollen zum Zwecke entsprechender Dotirung der Centralstaatskasse und zur Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme des Verlagscapitals möglichst rasch eingehoben werden; die rechtzeitige Perception der Staatsgefälle gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Rentämter und es darf dieselbe keinem andern Geschäftszweige nachgestellt werden. Die Kasse-Anzeigen sollen in Beziehung auf die deßfallsige rentamtliche Thätigkeit der sorgfältigsten Prüfung unterzogen werden.

Zur Berichtigung der jeweils fälligen Staatsauflagen und Gefälle, dann Kreisumlagen sind, soferne nicht die Zahlungstermine besonders festgesetzt sind, die Erhebungstermine rechtzeitig anzuberaumen und geeignet bekannt zu geben.

Bei Erlassung solcher Bekanntmachungen ist ausdrücklich zu bemerken, daß, wenn an den bestimmten Erhebungsterminen Zahlung nicht geleistet wird, die Beitreibung der Rückstände mittelst Anmahnung der Pflichtigen auf deren Kosten erfolgen werde [4]).

Die bloße Bekanntgabe der Steuerperceptions-Termine in den Lokalblättern ist nicht genügend; es ist vielmehr ein Erlaß des Rentamts an die Gemeindebehörden — in Städten wird jedoch öffentliche Bekanntmachung genügen, — nothwendig; die Bekanntgabe der Termine in den Landgemeinden durch Ausruf oder Anschlag kann nicht verweigert werden [5]).

2. Zahlungsnachsicht. Der Umsicht des Perceptionsbeamten ist es anheim gegeben, bezüglich der Gefälle des laufenden Jahres Schonung und Nachsicht bei der Perception da eintreten zu lassen, wo solche gerathen erscheint, d. i.

---

2) Fin.Min.Bekanntm. vom 15. Mai und 18. Novbr. 1868 – Rggsbl. 1868 Nr. 32 und Fin.Min.Bl. 1868 S. 287. — Wie aus dem Wortlaute dieser Anordnungen hervorgeht, ist eine unbedingte Durchführung der quartalweisen Perception nicht vorgeschrieben. Es wurde vielmehr in Bezug auf die Steuereinhebung ein möglichst weiter Spielraum gewährt, welcher die Gelegenheit bietet, lokale Verhältnisse und die Wünsche der Pflichtigen nach Thunlichkeit zu berücksichtigen.

Gelingt es in einzelnen Amtsbezirken oder Gemeinden, die directen Steuern (nebst Kreisumlagen) der Hauptsache nach in zwei Terminen — im Verlaufe des ersten Quartals für das erste Halbjahr, im Verlaufe des dritten Quartals für das zweite Halbjahr — oder gelingt es, die Steuern an einem Termine — innerhalb des ersten Halbjahres für das ganze Jahr — vollständig zur Einhebung zu bringen, und entspricht dies dem allgemeinen Wunsche der Pflichtigen, so tritt ein solches Verfahren mit der Intention der Eingangs erwähnten Bekanntmachungen nicht in Widerspruch. Nur würde es sich nicht rechtfertigen lassen, die directen Steuern allenthalben erst in der zweiten Hälfte oder am Schlusse des Jahres auf einmal einzufordern, da eine solche Perceptionsweise mit der Rücksicht auf eine rechtzeitige Flüssigmachung der Staatsabgaben nicht vereinbart werden könnte und in vielen Fällen, zumal bei Lohnarbeitern und kleinen Gewerbtreibenden, Bedenken hinsichtlich der Sicherheit des Eingangs der Steuer gegen sich hätte. — Fin.Min.-Entschl. vom 30. Juni 1876 Nr. 9612. — An diesen Bestimmungen hat die jüngste Steuergesetzgebung vorerst eine Aenderung nicht eintreten lassen.

3) Ziff. 3 der Fin.Min.Entschl. vom 6. Dezbr. 1872 — Fin.Min.Bl. 1872 S. 353

4) § 1 der Instr. vom 27. September 1879 und bezw. Min.Bekanntm. vom 16. Okt 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 284 und 452 — B. G. Bd. XV Abth. 3 S. 744

5) Ziff. 1 der Fin.Min.Entschl. vom 16. Juni 1871 Nr. 6535.

wo nicht bloße Morosität der Debenten, sondern in der That momentane Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Derartige Stundungen sollen jedoch nur auf kurze Zeit gewährt werden, zu solchen auf längere Zeit ist die Genehmigung der k. Regierungsfinanzkammer erforderlich; bezüglich der Holzgelder ist, wenn die Stundung sich über das Rechnungsjahr hinaus erstrecken soll, jene des Staatsministeriums der Finanzen zu erwirken[6]). Ueber die Stundung gerichtlicher Geldstrafen Näheres im besonderen Theile hierüber.

3. Ort der Perception. Nach der organischen Einrichtung der Rentämter sind diese die ersten Empfangsstationen bezüglich der Staatsgefälle; sie haben nicht die Aufgabe des Einsammelns der Staatsgefälle bei den Abgabepflichtigen, sondern letztere haben die betreffende Abgabe bei der Perceptionsstelle zu erlegen[7]); bezüglich der Einsammlung bei den einzelnen Steuerpflichtigen durch sogenannte Steuervorgeher vgl. Ziff. 6 unten. Uebrigens bleibt es den Pflichtigen unbenommen, die Gefällserhebung durch einen Amtsgehilfen an ihrem Wohnsitze gegen entsprechende Vergütung — Diätenbezug — zu veranlassen. Gefällssendungen mittelst Postanweisungen sind unter Einhaltung der besonderen deßfallsigen Bestimmungen — vgl. oben § 75 Ziff. 10 S. 232 — zulässig.

4. Die Abquittirung. Der Amtsvorstand hat in der Regel die Staatsgefälle selbst einzunehmen und über dieselben zu quittiren. Die Uebertragung dieses Geschäftes an Amtsgehilfen darf nur unter folgenden Bedingungen und Beschränkungen Platz greifen[8]), daß

a) durch eine solche Uebertragung die eigene Haftung des Beamten nicht im mindesten verändert wird, sondern derselbe ebenso verantwortlich bleibt, als wenn er persönlich eingenommen und quittirt hätte[9]);

b) von jeder solchen Uebertragung und zwar mit bestimmter Angabe der Gefälle, wofür sie geschehen ist, nicht allein der vorgesetzten Stelle Anzeige zu erstatten, sondern solche auch den Amtsangehörigen bekannt zu machen ist, dann

c) eine solche Uebertragung in der Regel nur auf die ständigen Abgaben sich erstrecken soll[10]).

Die Bestimmung ad c ist jedoch nunmehr insoferne erweitert, als den Rentamtsgehilfen, wenn nicht besondere Verhältnisse entgegenstehen, neben der Perception und Quittirung der ständigen Abgaben — Steuern und Bodenzinse — auch jene der Gebühren und Strafen, mit Einschluß der Forstrügegefälle, Umschreibgebühren und der durchlaufenden Gelder, wie auch jene der Forstgefälle unter den in lit. a und b bemerkten Bedingungen übertragen werden kann[11]).

Hienach hätte der k. Rentbeamte nur noch die Einnahmen aus Oeconomien und Gewerben (Pachtschillinge, Miethzinse), von den Grundgefällen die Ablösungsschillinge, Restergänzungen, Handlohnsfixe, die Einnahmen aus Zinsen, Renten, besonderen Abgaben und zufälligen Einnahmen, die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge und die Unterstützungsfonds-Abgaben, dann die Brandversicherungsbeiträge selbst zu percipiren.

Die Gefällseinhebung oder Abquittirung durch die Rentamtsdiener und deren Beiboten ist verboten. Diese rentamtlichen Vollzugsorgane haben sich

---

6) § 13 der Fin.Min.Entschl. vom 17. Nov. 1860 — Geret, Bd. XXXII I. S. 213 — dann Ziff. 5 Abs. 2 der Fin.Min.Entschl. v. 9. Juni 1868 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 156.

7) Instr. vom 8. Mai 1811 — Geret, Bd. II S. 385.

8) Fin.Min.Entschl. vom 31. Juli 1821 — Geret, Bd. XI S. 1055.

9) Vgl. § 35, Geret, Rechnungs-Recht.

10) § 24 der Visit.Instr. vom 22. Mai 1861 — Geret, Bd. XXXII II. S. 132.

11) Fin.Min.Entschl. vom 14. Juli 1865 — Fin.Min.Bl. 1865 S. 175. — Hiezu werden wohl auch die Ummessungsgebühren gerechnet werden dürfen. — Vgl. ferner Fin.Min.Entschl. vom 17. Oktober 1878 Nr. 12936.

beim Vollzuge der amtlich angeordneten Mahnungen und Vollstreckungen der Einhebung rückständiger Gefälle zu enthalten. Werden ihnen von den Pflichtigen Gefällsrückstände behändigt, so geschieht Solches auf Wag und Gefahr der Zahlenden. Nur bei Zustellung einer amtlich gefertigten Bescheinigung über den Empfang solcher Zahlungen ist im Falle einer Unterschlagung die Verbindlichkeit zur Leistung nochmaliger Zahlung von Seite des Abgabepflichtigen ausgeschlossen. Auf Zahlungen, welche im Vollstreckungsverfahren gemäß § 676 der Reichs-Civilproceßordnung geleistet werden, finden jedoch vorstehende Bestimmungen keine Anwendung [12]).

Befugniß und Pflicht der abquittirenden Beamten ist es, insolange keine Quittung über Gefälle aus dem laufenden Jahre auszustellen, als noch liquide Gefällsausstände aus den Vorjahren bestehen [13]).

5. Die Quittungsbücher. Von Seite der k. Rentämter ist unnachsichtlich darauf zu bestehen, daß jeder Pflichtige mit einem Quittungsbüchlein über Steuern und Grundgefälle und überhaupt für alle Zahlungen an das Aerar versehen sei [14]). Ein solches ordnungsgemäß geführtes Büchlein muß aber namentlich die ganze Jahresschuldigkeit des Debenten an seinen ständigen Jahresreichnissen enthalten und immer evident gehalten werden [15]). Werden dann die Abquittirungen gehörig nach den einzelnen Gefällsgattungen vollzogen, was durch Benützung lithographirter oder gedruckter Formulare leicht möglich ist, so kennt jeder Gefällspflichtige immer den Betrag seiner Schuldigkeit, womit der Grund für vielfache Beschwerden und Irrungen bei Gefällserhebungen von selbst hinwegfällt. Ein solches Büchlein soll möglichst billig abgegeben [16]) und es darf namentlich für die Vormerkung der Gefällsschuldigkeit nichts erhoben werden.

6. Die Erhebung durch Steuervorgeher. Ein von der ersten Ständeversammlung des Königreiches berathener Gesetzentwurf über die Steuerperception durch die Gemeinden erhielt die Allerhöchste Sanction nicht, da unter den von den Ständen beantragten Modificationen der Zweck des Gesetzvorschlages nicht erreichbar erschien. In Folge dessen blieb es bis jetzt bei der ursprünglichen Perceptionsweise [17]).

12) § 5 der in Note 4 alleg. Instr. vom 27. September 1879. — Der obenbezeichnete § 676 lautet: „Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung und der im § 675 bezeichneten Handlungen durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt. Der Mangel oder die Beschränkung des Auftrages kann diesen Personen gegenüber von dem Gläubiger nicht geltend gemacht werden."

§ 675 lautet: „In dem schriftlichen oder mündlichen Auftrage zur Zwangsvollstreckung in Verbindung mit der Uebergabe der vollstreckbaren Ausfertigung liegt die Beauftragung des Gerichtsvollziehers, die Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen, über das Empfangene wirksam zu quittiren und dem Schulder, wenn dieser seiner Verbindlichkeit genügt hat, die vollstreckbare Ausfertigung auszuliefern."

An Stelle des Gerichtsvollziehers tritt hier das finanzamtliche Vollzugsorgan.

13) § 58, Geret, Rechnungsrecht — dann Fin.Min.Entschl. vom 18. Januar 1834 — Geret, Bd. XVIII S. 74.

14) § 33 der VO. vom 22. November 1811 — Rggsbl. 1811 S. 1761, — § 6 der VO. vom 12. August 1818 — Geret, Bd. XI S. 1031, — § 8 der Fin.Min.-Entschl. vom 5. Juni 1860 — Geret, Bd. XXXII I. S. 144, — dann Fin.Min.-Entschl. vom 12. April 1824 — Geret, Bd. XIII S. 1470.

15) § 9 } der in Note 14 alleg. Fin.Min.Entschl. vom 5. Juni 1860.
16) § 8 Abs. 2 }

17) Pos. VI des Landtagsabschieds vom 22. Juli 1819 — Bayer. Gesetz.Bl. 1819 S. 31. — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. II S. 3. — Uebrigens wurde inzwischen den Gemeinden die Detailperception mehrfacher Abgaben z. B. der früheren Wehrgelder, der Hundegebühren, der Brandversicherungsbeiträge gesetzlich zugewiesen.

Im Laufe der Zeit hat sich jedoch in vielen Rentamtsbezirken die auf freiwilligem Uebereinkommen der Betheiligten beruhende Einrichtung gebildet, daß die Steuern und ständigen Gefälle nicht von den einzelnen Pflichtigen zum Rentamte gebracht, sondern von Steuervorgehern eingehoben und von den letzteren im Ganzen an das k. Rentamt abgeliefert werden.

Die allgemeine Einführung dieser sowohl für die Abgabepflichtigen, als auch für die k. Rentämter mit wesentlichen Vortheilen verbundenen Einrichtung sollte stets angestrebt werden [18]).

Im Wesentlichen ist Folgendes zu bemerken:

a) Die Aufforderung zur Aufstellung eines Steuervorgehers, welcher mit Einhebung und Ablieferung der Steuern, Kreisumlagen und der ständigen Grundgefälle betraut werden soll, hätte alle Steuergemeinden mit Ausnahme der des Amtssitzes und etwa der zunächst gelegenen zu umfassen [19]).

b) Die Auswahl der aufzustellenden Steuervorgeher ist dem freien Willen jener, deren Interesse berührt erscheint, zu überlassen [20]).

Es sind jedoch bei jeder Aufstellung eines Steuervorgehers die Steuerpflichtigen über ihr Verhältniß zum Steuervorgeher dahin zu belehren, daß bis zur Ablieferung durch den Steuervorgeher an das Rentamt jeder Pflichtige für seine Schuldigkeit haftet, und ist hierüber stets Nachweis zu den Acten zu erbringen [21]).

c) Vor dem Verfalltermine der durch den Steuervorgeher einzuhebenden Steuern und übrigen Gefälle hat das Rentamt eine specifice Heberolle mit entsprechender Einrichtung herzustellen. Diese Heberolle ist abzuschließen und zu verproben, und dem treffenden Steuervorgeher unter Bestimmung eines Termins für die Ablieferung des Geldes zum Zwecke der Einhebung zu übergeben [22]).

d) Der Steuervorgeher hat die Geldbeträge in Empfang zu nehmen, dieselben in der Heberolle vorzumerken und an dem bestimmten Termine dem Rentamte abzuliefern [23]).

e) Bei der Ablieferung ist die Heberolle bezüglich der Zahlungen und der Rückstände abzuschließen, der abgelieferte Betrag von dem k. Rentbeamten abzuquittiren und die Heberolle dem Steuervorgeher zurückzugeben. Die abgelieferten Geldbeträge sind von dem k. Rentbeamten einnahmlich zu verbuchen und ist ein Restanten-Verzeichniß anzufertigen. Bei der Delirung in den fortzuführenden rentamtlichen Heberegistern sind die Ablieferungen des Steuervorgehers evident zu halten [24]).

f) Der Rentbeamte hat ein gesondertes Vormerkungsbuch über die Abrechnungen mit den Steuervorgehern zu führen, in welches die einzelnen Ablieferungen und der Gesammtbetrag der überwiesenen Ausstände eingetragen werden [25]).

g) Für die Richtigkeit der überwiesenen Ausstände haftet der Steuervorgeher; die Beitreibung der Rückstände nach Abrechnung über eine Heberolle besorgt

---

18) Fin.Min.Entschl. vom 5. Juni 1860 — Geret, Bd. XXXII I. S. 142—146.

19) § 1, 20) § 2 } der in Note 18 alleg. Entschl.

21) § 12 der in Note 18 alleg. Entschl. — Dem Nachweise über gehörige Belehrung der Steuerpflichtigen in obigem Sinne ist im Falle eines durch Veruntreuung eines Steuervorgehers hervorgerufenen Rechtsstreites besondere Bedeutung beizumessen.

22) § 3, 23) § 4, 24) § 5, 25) § 6 } der in Note 18 alleg. Entschl.

ordnungsgemäß das Rentamt und benachrichtigt den Steuervorgeher bei etwaigen Anständen wegen der Liquidität der Ausstände [26]).

h) In dem Quittungsbüchlein sind alle Zahlungen an das Rentamt durch den Geldempfänger zu quittiren. Die Steuervorgeher quittiren über die von ihnen erhobenen Beträge. Die Vorlage der Quittungsbüchlein an das Rentamt ist nur erforderlich, wenn Nachlässe eintreten und eine Abrechnung nothwendig wird oder wenn sich Anstände ergeben [27]).

i) Die Perception der Steuervorgeher beschränkt sich nur auf Steuern, Kreisumlagen und ständige Grundgefälle. Der Pflichtige kann aber seine Schuldigkeit unter Benachrichtigung des Steuervorgehers unmittelbar an das Rentamt abliefern [28]).

k) Bezüglich der dem Steuervorgeher zu leistenden Vergütung ist zu beachten, daß dieselbe entsprechend sei — Aversalbeitrag oder Beiträge der Einzelnen — sowie, daß sie mit Rücksicht auf die Entfernung und auf die Größe der Schuldigkeit bemessen werden [29]).

l) Bis zur Ablieferung durch den Steuervorgeher haftet jeder Pflichtige für seine Schuldigkeit [30]).

m) Controlvorkehrungen oder Cautionsleistungen sind dem Uebereinkommen der Betheiligten überlassen. Hypothekar-Cautionen sind gebührenfrei [31]).

n) Das bisherige Verfahren über gemeindeweise Perception kann, wenn als zweckmäßig befunden, beibehalten werden [32]).

7. **Die Gefällsablösungsschillinge und Handlohnsäquivalente.** Die früher [33]) bestandenen Vorschriften über die auf eigens zu diesem Zwecke den k. Rentämtern geliefertem Papier zu pflegende Protocollirung der Ablösungen von ständigen Grundgefällen uud Handlohnsäquivalenten, ebenso über die Quittirung der Einzahlung solcher Ablösungsschillinge auf eigens hergestellten Quittungsformularien sind nunmehr aufgehoben [34]).

Diese Ablösungen sind vielmehr jetzt tabellarisch auszuweisen, die Unterschriften der Betheiligten in einer besonderen Rubrik zu erholen und nur da, wo singuläre Verhältnisse zu constatiren sind, sollen kleine Protocolle der Tabelle als Beilagen angefügt werden [35]). Einer Abquittirung auf besonderem Formularpapier bedarf es gleichfalls nicht mehr.

Hieher wäre noch zu erwähnen, daß bei jeder Erlage von **Kaufschillingsgeldern** kurze Erlagsprotocolle, gegebenen Falles mit der Zinsenberechnung versehen, aufzunehmen und der Staatsgüterveräußerungsrechnung treffenden Orts als Begründungsbelege anzureihen sind.

8. **Die Perception für Rechnung anderer Aemter und Behörden.**

a) **Für Rechnung bayerischer Aemter.** Die anberaumten Perceptionstermine sind auch den auswärtigen Zahlungspflichtigen stets gehörig und rechtzeitig bekannt zu geben. Vor Ablauf der festgesetzten und gehörig insinuirten

---

26) § 7
27) § 9
28) § 10
29) § 11 } der in Note 18. alleg. Entschl.
30) § 12
31) § 13
32) § 14

33) Fin.Min.Entschl. vom 25. September 1860 — Geret, Bd. XXXII I. S. 217.

34) Ziff. 10 } der Fin.Min.Entschl. vom 30. Juli 1872 Nr. 9504.
35) Ziff. 10

Perceptionstage darf auch gegen auswärtige Zahlungspflichtige keine Einschreitung zur Erhebung und Zwangsbeitreibung requirirt werden. In Ansehung des Gebühren- und gerichtlichen Strafkostenwesens sind die diesfallsigen besonderen Bestimmungen über Einhebung und Beitreibung bezw. über die Bekanntgabe der Schuldigkeiten an die Pflichtigen — vergl. § 58 Ziff. 1 lit. a pos. ee S. 153 oben — maßgebend.

Bleiben Angehörige auswärtiger Aemter mit Staatsgefällen im Rückstande, so ist um die Beitreibung zu ersuchen [36]).

Hiebei haben die requirirenden Aemter mit ihren Requisitionen:

aa) die auf die einzuhebenden Beträge lautenden gefertigten Quittungen anzufügen, welch' letztere von den requirirten Aemtern an die Debenten im Falle der Zahlungsleistung auszuhändigen sind [37]), zugleich aber

bb) zweckmäßig dem requirirten Amte bei dem Ersuchen um den Vollzug der Mahnung die vorschriftsmäßig ausgefertigte vollstreckbare Urkunde behufs der seinerzeitigen Einleitung des Vollstreckungsverfahrens [38]) zu übersenden.

Weiter ist angeordnet:

cc) Die Requisitionen anderer Aemter zur Erhebung und Ablieferung von Gefällen haben durch das Geschäftsjournal des requirirten Rentamtes zu laufen. Nur die Beantwortung einer Requisition an die requirirende Behörde ist als Erledigung zu betrachten; der Auftrag an den Amtsdiener zur Mahnung gilt nicht als solche [39]).

dd) Ueber fragliche Requisitionen ist ein besonderer gehefteter Akt in chronologischer Reihenfolge zu führen [40]).

ee) Ueber die bezüglichen Einnahmen und Ablieferungen ist ein besonderes monatlich abzuschließendes Kassejournal zu führen [41]).

ff) Bei allen Einnahms- und Ausgabsvorträgen dieses Journales ist das Datum genau und deutlich beizusetzen [42]).

gg) Die bezüglichen Requisitionen sind thunlichst schleunig zu erledigen; bei größeren Requisitionen haben die Ablieferungen wenigstens am Schlusse jeder Woche unter Specification der Ausstände zu erfolgen [43]).

hh) Im Falle der Nichterledigung hat das requirirende Amt das requirirte nach vier Wochen zu moniren und nach weiteren zehn Tagen Anzeige zu erstatten [44]).

ii) Bei Prüfung der Ausstandslibelle ist den bezüglichen Posten behufs etwaiger Einschreitung besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden [45]).

---

36) § 3 Abs. 2 der Instruktion v. 27. Sept. 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 285. — B. G. Bd. XV Abthl. 3 S. 744. — Eine schon aus allgemeinen Grundsätzen über Amtszuständigkeit sich ergebende Folge ist, daß die Executionsbefugnisse eines k. Rentamtes nur auf die Amtsangehörigen sich beschränken und folglich auf Gefällspflichtige außerhalb des Amtsbezirkes nicht ausgedehnt werden dürfen. — Vergleiche Ziff. 7 der Entschließung der Finanzdirection des Rezatkreises vom 30. Oktober 1815 — Geret, Bd. V S. 59 — dann § 3 der Fin.Min.Entschl. vom 17. Nov. 1860 — Geret, Bd. XXXII I. S. 213.

37) Fin.Min.Entschl. vom 12. Mai 1878 — Fin.Min.Bl. 1878 S. 105.

38) § 3 Abs. 3 der in Note 36 alleg. Instruction.

39) Ziff. 1 der Fin.Min.Entschl. vom 28. Sept. 1860 — Geret, Bd. XXXII I. S. 210.

40) Ziff. 2
41) Ziff. 3
42) Ziff. 4
43) Ziff. 5
44) Ziff. 6
45) Ziff. 7
} der in Note 39 alleg. Entschließung.

b) Ueber die Einziehung der für die Geschäfte des Reichsgerichtes in Ansatz kommenden Kosten ist bestimmt:

aa) Die Gerichtsschreiberei des Reichsgerichtes in Leipzig sendet ihre Rechnungen über die zur Reichskasse fließenden Kosten den Gerichtsschreibereien der einschlägigen Landgerichte und Amtsgerichte zu. Die bei diesen Gerichten mit der rechnerischen Behandlung der anfallenden Gebühren u. s. w. betrauten Gerichtsschreiber haben in den Fällen, in welchen ihnen die Einhebung obliegt, die Einziehung dieser Kosten von den Zahlungspflichtigen unter Aushändigung der Kostenrechnung alsbald zu bewirken, den eingegangenen Betrag an die Ober-Postkasse zu Leipzig zu übersenden und hievon der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichtes entsprechende Mittheilung zu machen [46].

bb) Wenn die Zahlung an den Gerichtsschreiber nicht erfolgt, oder wenn die Einhebung der betreffenden Gebühren nach den bestehenden Instruktionen dem Gerichtsschreiber nicht obliegt, so hat derselbe die eingegangenen Kostenrechnungen unter gleichzeitiger kurzer Verständigung der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichtes dem einschlägigen Rentamte zur Beitreibung bezw. Einziehung zu übermitteln [47].

cc) Das Rentamt hat alsdann die Kosten nach den entsprechenden Vorschriften einzuheben. Die Art der Erledigung vermerkt das Rentamt in beglaubigter Form auf der Abschrift der Kostenrechnung durch Angabe des Betrages der eingezogenen Gelder und des Tages ihrer Absendung, oder durch Beifügung des Grundes, aus welchem und des Termines, bis zu welchem die Stundung erfolgt ist, oder endlich durch Angabe des Grundes der Niederschlagung [48].

dd) Ueber die Stundung oder Niederschlagung der Kosten beschließen die Landesbehörden — in Bayern die Regierungsfinanzkammern — nach Maßgabe der Landesgesetze [49]. — Vgl. § 90 Ziff. 4 unten.

ee) Für den Fall, daß Kostenrechnungen der Reichs- und der Landeskasse zugleich beizutreiben sind und nur ein Theil des Gesammtbetrages beigetrieben ist, wird der eingegangene Betrag, abzüglich der Beitreibungskosten, zunächst auf die baaren Auslagen und sodann auf die Gebührenforderungen der Reichskasse und der Landeskasse nach Verhältniß vertheilt; beträgt der Antheil der Reichskasse weniger als 1 ℳ, so fällt er der Landeskasse zu [50].

ff) Die eingezogenen Kosten haben die Rentämter an die Ober-Postkasse zu Leipzig einzusenden, die Abschrift der Kostenrechnung aber mit obenbezeichneten Vermerken an die Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts zurückzuleiten [51].

---

46) Abs. 2 und 3 der Fin.Min.Entschl. vom 15. Oktober 1879 und § 2 Abs. 2 der Dienstweisung des Bundesrathes vom 21. Juni 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 443 ff. — B. G. Bd. XV Abthl. 2 S. 719 ff.

47) Abs. 4 der in Note 46 alleg. Entschl. — Die örtliche Zuständigkeit der Rentämter zur Beitreibung und der Regierungsfinanzkammern zur eventuellen Niederschlagung der Kosten (lit. dd) bemißt sich nach dem Sitze des Land- oder Amtsgerichts, dessen Gerichtsschreiberei um die Einziehung requirirt wurde. — Fin.Min.-Entschl. vom 25. Oktober 1880 Nr. 13715.

48) Abs. 5 der in Note 46 alleg. Entschl. bezw. § 2 Abs. 4 und 5 der dort allegirten Dienstweisung.

49) § 2 Abs. 3 } der in Note 46 alleg. Dienstweisung.
50) § 2 Abs. 6 }

51) Abs. 5 der in Note 46 alleg. Entschl.

gg) Die Rücksendung der Abschrift der Kostenrechnung mit den entsprechenden Vermerken ist vorzugsweise zu beschleunigen, wenn es sich um Einziehung von Vorschüssen handelt[52]).

hh) Die das Kosteneinziehungsgeschäft betreffende Correspondenz einschließlich der Geldsendungen erfolgt zwischen dem Reichsgericht, der Gerichtsschreiberei, der Ober-Postkasse in Leipzig und den betheiligten Landesbehörden als Reichsdienstsache portofrei[53]). — Siehe oben § 75 Ziff. 2 S. 229.

c) Hinsichtlich des zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistandes bestehen folgende Bestimmungen[54]):

aa) Das Ersuchen um Einziehung der in einem andern Bundesstaate erwachsenen Gerichtskosten ist von der Behörde (Kasse) zu erlassen, welcher die zwangsweise Beitreibung nach den landesgesetzlichen Bestimmungen obliegt. Die ersuchte Behörde hat nicht zu prüfen, ob die Kostenrechnung dem Zahlungspflichtigen mitgetheilt ist[55]).

bb) Dem Ersuchen ist eine Reinschrift der Kostenrechnung beizufügen. Dieselbe muß unter Beidrückung des Gerichtssiegels von dem Gerichtsschreiber unterschrieben sein und enthalten: den Namen des Zahlungspflichtigen, die Bezeichnung der Sache, die einzelnen Kostenansätze mit Hinweis auf die angewendete Vorschrift des Kostengesetzes und die Kostensumme[56]).

Diese Kostenverzeichnisse haben die Gerichtsschreiber den einschlägigen Rentämtern in Rechtssachen, auf welche die Reichs-Civilprozeßordnung oder Concursordnung Anwendung findet, gleichzeitig mit der Ueberweisung der Rückstände, in Strafsachen dagegen, insoweit den Gerichtsschreibern nicht selbst die zwangsweise Beitreibung obliegt (vgl. oben § 58 Ziff. 1 lit. b pos. aa S. 158/9), auf jeweiliges Ersuchen zu übermitteln[57]).

cc) Das Ersuchen ist an diejenige Behörde zu richten, welche die zwangsweise Beitreibung zu betreiben hätte, wenn die Kosten bei dem Amtsgerichte entstanden wären, in dessen Bezirk der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder, wenn die Gegenstände der

---

52) § 3 Abs. 1 } der in Note 46 alleg. Dienstweisung.
53) § 10 }

54) Anweisung des Bundesrathes vom 23. April 1880 mit Fin.Min.Entschl. vom 4. Juli 1880 — Fin.Min.Bl. 1880 S. 178 ff. — B. G. Bd. XVII S. 381. — Diese Anweisung erstreckt sich im Hinblick auf § 99 des Reichs-Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 nur auf die in den Rahmen dieses Gesetzes (vergl. § 1 desselben) fallenden Gebühren und Auslagen. Abs. 4 der voralleg. Entschließung.

55) § 1 der in Note 54 alleg. Anweisung.

56) § 2 der in Note 54 alleg. Anweisung.

57) Abs. 3 der in Note 54 allegirten Fin.Min.Entschl. — Bei Anfertigung dieser Kostenverzeichnisse haben sich die Gerichtsschreiber der Formulare für die Kostenverzeichnisse zu bedienen, welche der Instruction vom 21. Sept. 1879 zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen betr. — Just.Min.Bl. 1879 S. 1317 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 205 — B. G. Bd. XV Abthl. 2 S. 657 — unter lit. F. I. und der Bekanntmachung vom 24. Septbr. 1879 — das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betr. — Just.Min.Bl. 1879 S. 1425 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 245 — B. G. Bd. XV Abthl. 2 S. 690 — unter Ziff. VI beigegeben sind. — Vergl. Abs. 2 der in Note 54 alleg. Finanz-Ministerial-Entschließung.

Zwangsvollstreckung sich in einem andern Bezirke befinden, an die zur Beitreibung zuständige Behörde dieses Bezirkes [58]).

dd) Diese Behörde betreibt die Einziehung und sorgt für Uebersendung der eingezogenen Beträge an die ersuchende Behörde, sie vertritt dieselbe bei allen zur Einziehung oder Sicherstellung erforderlichen Maßregeln. Die Zwangsvollstreckung ist in gleichem Umfange zuläßig, wie für eine Kostenforderung des Staates, welchem die ersuchte Behörde angehört. Die endgiltigen Entscheidungen über Stundungen oder Niederschlagungen verbleiben der ersuchenden Behörde [59]). Vergl. § 90 Ziffer 4 lit. c S. 319 unten.

ee) Alle Postsendungen einschließlich der Geld- und Werthsendungen sind von der absendenden Behörde frankirt abzulassen [60]). Vergl. hierüber § 75 Ziff. 2 S. 229. Die ersuchende Behörde hat weder der ersuchten Behörde noch den Vollziehungsbeamten für das Einziehungs- und Beitreibungsverfahren Gebühren oder Auslagen zu erstatten [61]).

---

58) § 3 Abs. 1 der in Note 54 alleg. Anweisung. — Das in Nr. 39 des Centralblattes für das Deutsche Reich unterm 24. September 1880 veröffentlichte Verzeichniß derjenigen Behörden (Kassen), an welche ein Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten ist, wurde mit Fin.Min.Entschl. vom 1. October 1880 bekannt gegeben. — Fin.Min.Bl. 1880 S. 351 ff. — Abänderungen und Nachträge hiezu sind bis jetzt veröffentlicht im Fin.Min.Bl 1880 S. 452, 1881 S. 20, 81, 145, 264, 337 und 391. — Dieses den k. Rentämtern in besonderem Abdrucke zugekommene zu inventarisirende Behörden-Verzeichniß ist durch steten Nachtrag der stattfindenden Aenderungen evident zu halten, was bei Gelegenheit der Amts-Visitationen, Extraditionen und örtlichen Gebührenrevisionen speziell überwacht werden soll.

59) § 3 Abs. 2 der in Note 54 alleg. Anweisung. — Wenn auch in § 53 der Instruction über die Beitreibung der Staatsgefälle vom 27. September 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 283 — B. G. Bd. XV Abthl. 3 S. 744 — bestimmt ist, daß die administrative Zwangsvollstreckung wegen rückständiger Staatsgefälle durch Pfändung körperlicher beweglicher Sachen erfolgt, so darf hieraus doch noch nicht gefolgert werden, als ob die Thätigkeit der bayerischen Rentämter bei dem Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten für andere Bundesstaaten sich ausschließlich hierauf zu beschränken hätte; die Rentämter haben vielmehr auch in Fällen solcher Art gleichwie bei rückständigen Gefällen der bayerischen Staatskasse gemäß § 59 der allegirten Instruction event. an die vorgesetzten Regierungsfinanzkammern zu berichten, deren Aufgabe es ist, die erforderlichen Anordnungen wegen Anwendung weiterer Vollstreckungsmittel oder Ergreifung von Sicherungsmaßregeln, gleichviel ob es sich um eine Forderung der bayerischen Staatskasse oder um die Gerichtskosten-Einziehung für einen anderen Bundesstaat handelt, zu erlassen. Insoweit hiebei eine Beschlagnahme von Liegenschaften zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erforderlich ist, würde die Ablehnung der Hilfeleistung der Intention der fraglichen Bundesrathsanweisung um so weniger entsprechen, als das bezügliche Verfahren der näheren reichsgesetzlichen Regelung entbehrt und dessen Betrieb die Kenntniß der speziellen Landesgesetze voraussetzt. — Fin.Min.Entschl. vom 27. Mai 1881 Nr. 7026.

60) § 4 Abs. 1 der in Note 54 alleg. Anweisung.

61) § 4 Abs. 2 der in Note 54 alleg. Anweisung. — Anlangend die in derartigen Requisitionsfällen entstehenden Kosten, so unterliegt es bei der weitgreifenden Fassung der vorallegirten Bestimmung keinem Zweifel, daß die Pflicht zu deren Tragung sich gegenseitig zwischen den Bundesstaaten ebensoweit als jene zur Beistandsleistung zu erstrecken habe, daß also von der ersuchenden Behörde jene Kosten nicht zu erstatten sind, welche bei der ersuchten Behörde innerhalb des in Note 59 erörterten Umfanges ihrer Thätigkeit erwuchsen. Hiebei muß jedoch immerhin von der Voraussetzung ausgegangen werden, daß das jeweilige Ersuchen um Kosteneinziehung unter genauer Beachtung der Vorschriften der mehrerwähnten Bundesrathsanweisung erfolgt und direkt an jene Behörde ergangen ist, welche durch das in Note 58 erwähnte Verzeichniß als zur administrativen Kostenein-

ff) Sollen die Kosten des Strafverfahrens gleichzeitig mit der in diesem Verfahren festgesetzten Geldstrafe durch einen Gerichtsvollzieher beigetrieben werden, so kann die Vermittelung des Gerichtsschreibers auch für die Einziehung der Kosten in Anspruch genommmen werden [62]).

Die oben sub Ziff. 8 lit. a pos. cc bis gg bemerkten Vorschriften haben auch für die nach den vorstehend unter lit. b und c angeführten Bestimmungen requirirten bezw. percipirten Beträge gleichmäßige Anwendung zu finden.

§ 87.

C. Die zwangsweise Beitreibung der Staatsgefälle.

1. Umfang der Befugniß zur zwangsweisen Beitreibung. Gemäß der Art. 4 bis 7 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 [1]) zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Concursordnung bleiben die bestehenden Vorschriften über das Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden und über die Organe und Mittel der Zwangsvollstreckung in Kraft. Ferner steht nach Art. 5 des angeführten Gesetzes nunmehr den Hauptzollämtern das Vollstreckungsrecht in Ansehung der von ihnen verwalteten Zölle, Steuern und Gebühren zu. Von den einschlägigen Verwaltungsbehörden sind jedoch, wenn es sich um eine Geldleistung handelt und eines der zum Vollzuge von Urtheilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegebenen Vollstreckungsmittel angewendet werden soll, die betreffenden Beschlüsse und Urkunden mit der Vollstreckungsklausel zu versehen und es sind bei den Zwangsvollstreckungen auf Grund solcher vorschriftsmäßig ausgefertigten Urkunden die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung Maß gebend [2]).

In der Natur der Sache wie der bestehenden Verordnungen [3-4]) liegt es, daß den Finanzämtern im Allgemeinen die Executionsbefugniß bezüglich aller derjenigen Gefälle zusteht, welche sie zu percipiren und zu verrechnen haben, und

---

ziehung zuständig bezeichnet ist und in der Regel auch am Besten in der Lage sein wird, bei Verfolgung der Sache unnütze Kosten zu vermeiden.

Zwar ist in jener Anweisung die endgiltige Entscheidung über Stundungen und Niederschlagungen ausdrücklich der ersuchenden Behörde vorbehalten; hieraus ist jedoch nicht zu folgern, daß der ersuchten Behörde jede eigene Würdigung hinsichtlich der Wahl der Executionsmittel und deren Anwendung versagt ist. Vielmehr war die Intention der fraglichen Bestimmung nur darauf gerichtet, die ersuchende Behörde in die Lage zu versetzen, durch Rückfragen und Ermittlungen sich gegen nicht genügend begründete Entschließungen der auswärtigen Behörde zu sichern.

Im Uebrigen werden die durch die Gerichtskosteneinziehung für andere Bundesstaaten zu übernehmenden Kosten ohnedies vermöge des auch hier festgehaltenen Reziprozitäts-Verhältnisses in der Regel wieder zum Ausgleiche kommen. — Fin.-Min.Entschl. vom 27. Mai 1881 Nr. 7026

[62]) § 5 der in Note 54 alleg. Anweisung.

[1]) Gef.- u. VOBl. 1879 S. 203 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 114, 118 ff.

[2]) Abs. 1 der Instr. vom 27. Septbr. 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 283 — B. G. Bd. XV Abth. 3 S. 744.

[3]) Vgl. hiezu die Allerhöchsten Verordnungen v. 24. März 1802 pos. 9 — Rggsbl. 1809 S. 250, — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. I S. 203 — 8. November 1804 — fränkisches Rggsbl. 1804 S. 247, — 27. Februar 1807 — Rggsbl. 1807 S. 407, — 12. September 1809 — Rggsbl. 1809 S. 1537, — 25. September 1813 Ziff. VI — Rggsbl. 1813 S. 1252, — dann die Gesetze vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag Art. 48 — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 862. (B. G. Ergbd. VIII S. 139, 172 ff.) — v. 28. April 1872, die Grundentlastung betr., Art. 17 Abs. 2 — bayer. Ges.Bl. 1872 S. 357. (B. G. Ergbd. V S. 336) — v. 18. August 1879 zur

daß sich diese Befugniß nur auf die eigenen Amtsuntergebenen beschränkt, sonach bezüglich der Rückstände von Untergebenen eines anderen Amtes um Beitreibung zu ersuchen ist [5]).

Die allgemeinen Vorschriften über die Beitreibung der Staatsgefälle finden auch auf die Kreisumlagen [6]), auf die Brandversicherungsgelder [7]), auf die Reichs-Stempelabgaben [8]) und auf die Ummessungsgebühren [9]) gleichmäßige Anwendung.

2. Voraussetzung der zwangsweisen Beitreibung. Wie überhaupt nur ein Gefäll erhoben werden kann, wenn wirklich eine Verbindlichkeit zur Entrichtung desselben besteht, sei es, daß allgemeine Gesetze und Verordnungen oder besondere Verträge und Bestimmungen hierüber Verfügung treffen, so können auch nur solche d. h. liquide Gefälle Gegenstand der amtlichen Beitreibung sein, wenn dieselben nicht an dem Verfalltermine bzw. an den nachweislich bekanntgemachten Erhebungsterminen — siehe § 86 Ziff. 1 oben S. 271. — berichtigt wurden [10]). Ueber das Verfahren bei Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung siehe unten Ziff. 6 lit a pos qq—ss S. 289 ff.

3. Als Vollzugsorgane zur Beitreibung der rückständigen Staatsgefälle sind bei den Rentämtern die Amtsdiener, die verpflichteten Beiboten, dann die Steuerboten und bei den Hauptzollämtern die Amtsdiener und Zoll- und Steueraufseher bestellt.

Die vorbenannten Vollzugsorgane sind jedoch in gewissen Fällen von der Vornahme von Vollstreckungshandlungen ausgeschlossen [11]).

Darf das Vollzugsorgan wegen Betheiligung Vollstreckungshandlungen nicht vornehmen oder ist es sonst hiezu außer Stande oder ist wegen bedeutender Forderungen die Pfändung auf zahlreiche, werthvolle oder seltene Gegenstände auszudehnen und sohin mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, ist den Finanzämtern

---

Ausführung der Reichs-Strafproceßordnung, Art. 92 — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 826. (B. G. Bd. XV Abth. 3 S. 1,) — vom 18. August 1879 über die Erbschaftssteuer Art. 38 — Ges-. u. VOBl. 1879 S. 895 (B. G. Ergbd. VII S. 89), — v. 18. August 1879 über das Gebührenwesen Art. 267 — Ges-. u. VOBl. 1879 S. 979 (B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 513) — die Allerhöchste Verordnung vom 20. September 1879, die Ausführung des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen betr., § 14 — Ges. u. VOBl. 1879 S. 1199 (B. G. Bd. XV Abth 2 S. 618); — vgl. § 3 der in Note 2 alleg. Instr.

[4]) Ueber die Zwangsbeitreibung überhaupt vgl. die Abhandlungen in den Blättern für administr. Praxis Bd. III S. 27 und 33; Bd. XIII S. 33 und 224; Bd. XIX S. 218; Bd XXVIII S. 355, Bd. XXX S. 170.

[5]) Vgl. Note 36 zu § 86 oben S. 277.

[6]) Min.Entschl. vom 16. Oktober 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 452.

[7]) § 6 der Instr. vom 13. Dezember 1875 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 347.

[8]) Art. 29 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 — R.G.Bl. 1881 S. 191 — B. G. Bd. XVIII S. 383.

[9]) Fin.Min.Entschl. vom 23. Juni 1870 — Fin.Min.Bl. 1870 S. 89.

[10]) § 2 der in Note 2 alleg. Instr.

[11]) § 4 Abs. 1 und 2 der in Note 2 alleg. Instr. — Diese Fälle sind gegeben:
a) wenn sie selbst Pflichtige oder gesetzliche Vertreter eines Pflichtigen sind oder zu einem Pflichtigen in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen stehen;
b) wenn ihre Ehefrauen Pflichtige sind, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
c) wenn eine Person pflichtig ist, mit welcher sie in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht (§ 156 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes).

gestattet, mit der Vollstreckung einen Gerichtsvollzieher zu beauftragen, welchem die vollstreckbare Urkunde zu behändigen ist [12]).

Den finanzamtlichen Vollzugsorganen liegt der Vollzug der amtlich angeordneten Mahnungen und Vollstreckungen ob [13]).

Bezüglich der Einhebung rückständiger Gefälle durch dieselben siehe oben in § 86 Ziff. 4 S. 273.

Die Hauptzollämter sind ermächtigt, behufs zwangsweiser Beitreibung rückständiger Aufschlagsgefälle oder von Rückständen an den von ihnen verwalteten Zöllen, Steuern und Gebühren je nach Lage der Verhältnisse die einschlägigen Rentämter zu ersuchen oder sofort einen Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung zu beauftragen [14]).

4. Die Ordnung in der zwangsweisen Beitreibung. Behufs Beitreibung der rückständigen Gefälle ist zunächst das Mahnverfahren, sodann das Vollstreckungsverfahren einzuleiten und in Vollzug zu setzen [15]).

5. **Das Mahnverfahren.** Bezüglich der den Rentämtern und Hauptzollämtern zur Verwaltung zugewiesenen Staatsgefälle ist längstens eine Woche [16]) nach Ablauf der bestimmten Zahlungs- und Erhebungstermine die Anmahnung der säumigen Pflichtigen zu verfügen. Das Vollzugsorgan hat mittelst amtlicher Ausfertigung den Auftrag zu erhalten, die säumigen Pflichtigen gegen Erhebung einer Gebühr von 20 Pfennigen zur Ablieferung ihrer Rückstände binnen einer Woche unter dem Androhen aufzufordern, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens werde angeordnet werden.

In den amtlichen Ausfertigungen (Mahnvorweisen, Rückstandsverzeichnissen) sind die Pflichtigen, sowie deren schuldige Gefälle nach Gattung und Größe genau zu bezeichnen. Ingleichen ist daselbst die Mahngebühr vorzumerken [17]).

Die Vollzugsorgane haben die ihnen aufgetragenen Mahnungen sofort zu vollziehen und auf den Vorweisen (Rückstandsverzeichnissen) den richtigen Vollzug der Mahnung von den einzelnen Pflichtigen durch deren Unterschrift bestätigen zu lassen.

Kann diesem letzteren Erfordernisse nicht genügt werden, so ist Solches von dem Vollzugsorgane in geeigneter Weise festzustellen.

Nach vollzogener Mahnung sind die Vorweise (Rückstandsverzeichnisse), versehen mit der Beurkundung des richtigen Vollzuges, sowie der hiebei etwa hervorgetretenen Anstände von dem Vollzugsorgane dem Finanzamte wieder in Vorlage zu bringen [18]).

6. **Das Vollstreckungsverfahren.**

a) Allgemeine Bestimmungen.

aa) War die Anmahnung ohne Ergebniß, so erfolgt die Zwangsvollstreckung

---

12) § 4 Abs. 3 }
13) § 5 Abs. 1 } der in Note 2 alleg. Instr.
14) § 5 Abs. 3 }
15) § 3 Abs. 1 }

16) Hievon bestehen Ausnahmen insoferne, als nach Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1876, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr., — Ges.- u. VOBl. 1876 S. 355 — B. G. Ergbd. VII S. 1, — wenn innerhalb der gesetzlichen Frist die Gebühr nicht entrichtet wurde, die Tödtung des Hundes erfolgt, in welchem Falle die Erhebung der Gebühr nicht stattfindet und als ferner bezüglich der nicht im Zahlungstermine entrichteten Aufschlagsgefälle die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens erst dann anzuordnen ist, wenn der schriftlichen Aufforderung, binnen 14 Tagen Zahlung zu leisten, nicht genügt worden ist — § 6 und § 8 der in Note 2 alleg. Instr.

17) § 6 }
18) § 7 } der in Note 2 alleg Instr.

auf Grund von Beschlüssen oder Urkunden, welche von dem einschlägigen Amte mit der Vollstreckungsklausel versehen sind [19]).

Die Vollstreckungsklausel darf erst beigefügt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Vollstreckung gegeben sind [20]).

bb) Die Vollstreckbarkeitserklärungen sind in den Fällen, in welchen behufs der Beitreibung rückständiger Staatsgefälle auf Grund von Heberegistern, Heberollen oder sonstigen Einhebungsbehelfen (z. B. Gebührenregistern, Rückstandsverzeichnissen ꝛc. ꝛc.) Ausstandsverzeichnisse angefertigt werden, der Urschrift der Ausstandsverzeichnisse beizufügen [21]). Behufs der erforderlichen Controle ist jede angeordnete Vollstreckung in den Mahnungsvorweisen (Rückstandsverzeichnissen) vorzumerken oder eine gesonderte Vormerkung hierüber zu führen.

Insoferne nur gegen einen einzigen Pflichtigen die Vollstreckung anzuordnen ist, erscheint die Herstellung der vollstreckbaren Urkunden in tabellarischer Form nicht geboten.

Die vollstreckbar zu erklärenden Ausstandsverzeichnisse erhalten die Ueberschrift:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs“ und am Schlusse die Bemerkung:

„Vorstehendes Ausstandsverzeichniß wird hiemit als vollstreckbar erklärt.“

Ist die Vollstreckungsklausel der Ausfertigung eines Beschlusses oder einer Urkunde beizusetzen, so hat Solches in der oben bezeichneten Form zu geschehen.

Die Vollstreckungsklausel ist von dem Amtsvorstande zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel zu versehen (§ 663 C.P.O.) [22]).

cc) Eine vollstreckbare Urkunde (Ausfertigung) kann gegen die Rechtsnachfolger des im Beschlusse oder der Urkunde bezeichneten Pflichtigen ertheilt werden, soferne die Rechtsnachfolge dem Finanzamte offenkundig oder durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird. Ist die Rechtsnachfolge bei dem Amte offenkundig, so ist dies in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen (§ 665 C.P.O.) [23])

dd) Die als vollstreckbar zu erklärenden Ausstandsverzeichnisse müssen die schuldigen Gefälle nach Gattung und Größe, die Verfallzeit, sowie die etwa geleisteten Abschlagszahlungen enthalten [24]).

ee) Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn das Amt, für welches — und die Person, gegen welche sie stattfinden soll, in dem Beschlusse oder der Urkunde oder in der den Letzteren beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind und der Beschluß oder die Urkunde bereits zugestellt ist oder gleichzeitg zugestellt wird. (§ 671 C.P.O.).

---

19) § 9, 20) § 10 der in Note 2 alleg. Instr.

21) Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 — Ges.= u. VOBl. 1879 S. 63 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 158, 164 ff. — VO. v. 14. Juli 1879 — Ges.= u. VOBl. 1879 S. 703. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 429 ff.

22) § 11, 23) § 12, 24) § 13 der in Note 2 alleg. Instr.

Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes oder eines beglaubigten Auszuges aus demselben (§ 671 C.P.O.).

Die Beglaubigung geschieht durch das Vollzugsorgan (§ 156 C.P.O.)[25].

ff) Handelt es sich um die Vollstreckung eines Beschlusses gegen die Rechtsnachfolger des in dem Beschlusse bezeichneten Pflichtigen, so muß außer dem zu vollstreckenden Beschlusse auch die diesem beigefügte Vollstreckungsklausel und, soferne die Vollstreckungsklausel auf Grund öffentlicher Urkunden ertheilt ist, auch eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunden vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt sein oder gleichzeitig mit Beginn derselben zugestellt werden (§§ 156, 671 C.P.O.)[26].

gg) Die Zustellungen erfolgen durch die Vollzugsorgane (§ 152 C.P.O.) und zwar für die nichthandlungsfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben; bei Gemeinden, Corporationen, so wie bei Personenvereinen genügt die Zustellung an die Vorsteher. Bei mehreren gesetzlichen Vertretern so wie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben (§ 157 C.P.O.)[27–28].

---

25) § 14 } der in Note 2 alleg. Instr.
26) § 15 } der in Note 2 alleg. Instr.
27) § 16 } der in Note 2 alleg. Instr.

28) Ueber die **Zustellungen** gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Commandobehörde (Chef der Compagnie, Escadron, Batterie rc. § 158 C.P.O.). — § 17 der in Note 2 alleg. Instr.
2. Die Zustellung erfolgt an den Generalbevollmächtigten, so wie an den Prokuristen mit gleicher Wirkung, wie an den Pflichtigen selbst (§ 159 C.P.O.). — § 18 der in Note 2 alleg. Instr.
3. Sind Zustellungsbevollmächtigte nicht benannt, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung in der Art bewirkt werden, daß das Vollzugsorgan das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse des Pflichtigen nach seinem Wohnort zur Post gibt. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt (§ 161 C.P.O.). — § 19 der in Note 2 alleg. Instr.
4. Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

   Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur giltig, wenn die Annahme nicht verweigert ist (§ 165 C.P.O.). — § 20 der in Note 2 alleg. Instr.
5. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

   Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstückes bereit sind (§ 166 C.P.O.). — § 21 der in Note 2 alleg. Instr. — Vgl. Ziff. 9 unten.
6. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück an dem Orte der Zustellung bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thüre der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen gemacht wird (§ 167 C.O.P.). — § 22 der in Note 2 alleg Instr. — Vgl. Ziff. 9 unten.

hh) Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen.

Dieselbe ist auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes oder auf einen mit derselben zu verbindenden Bogen zu setzen. Eine durch

---

7. Die vorstehend vorgeschriebene Niederlegung soll, wenn die Niederlegung bei dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher am Orte der Zustellung erfolgen soll,
   a) in den Landestheilen rechts des Rheins bei dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter (Art. 101 Abs. 2, 125 Abs. 3 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869, — bayer. Ges.Bl. 1869 S. 865. ff. — B. G. Ergbd. IV S. 177 ff.), ferner in den größeren Städten bei dem Distriktsvorsteher (Art. 120 der Gemeindeordnung) und in Landgemeinden in den vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orten bei dem als Gehilfe der Polizeiverwaltung aufgestellten Mitgliede des Gemeindeausschusses oder Ortsführer (Art. 139 Abs. 2. der Gemeindeordnug),
   b) in der Pfalz bei dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter (Art 56 Abs 3 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869, — bayer. Ges.-Bl. 1869 S. 1009 ff. — B. G. Ergbd. IV S. 253 ff.), — ferner in den vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orten bei den dort aufgestellten Adjunkten (Art. 73 der Gemeindeordnung) und in denjenigen im Verbande einer Bürgermeisterei befindlichen Gemeinden, in welchen der Bürgermeister nicht seinen Wohnsitz hat, bei dem Adjunkten, welchem die Handhabung der Polizei in der Gemeinde übertragen ist (Art. 82 Abs. 3 der Gemeindeordnung) geschehen, soferne der Gemeindebeamte am Orte der Zustellung (in der Stadt, dem Dorfe, dem Weiler u. s. w., wo sie erfolgen soll) seinen Wohnsitz hat.

   Der Gemeindebeamte, bei welchem die Schriftstücke niedergelegt werden, hat dieselben zu verwahren, bis die Person welcher zugestellt werden sollte, sie abholt. Bei der Aushändigung hat er sich gehörig darüber zu vergewissern, daß die Person, welcher er die Schriftstücke aushändigt, diejenige ist, welcher die Zustellung gemacht werden sollte, oder daß sie zur Vertretung dieser berechtigt ist. Der Gemeindebeamte kann bei der Aushändigung eine Empfangsbescheinigung verlangen — § 23 der in Note 2 alleg. Instr.

8. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokal nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen (§ 168 C.P.O.) — § 24 der in Note 2 alleg. Instr.

9. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Gemeinde, einer Corporation oder eines Personenvereines, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokal anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

   Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen in Ziff. 5 und 6 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist (§ 169 C.P.O.). — § 25 der in Note 2 alleg. Instr.

10. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen (§ 170 C.P.O.). — § 26 der in Note 2 alleg. Instr.

11. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, soferne sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit richterlicher Erlaubniß erfolgen. Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen.

    Eine Zustellung, bei welcher die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht beobachtet sind, ist giltig, wenn die Annahme nicht verweigert wird (§ 171 C.P.O). — § 27 der in Note 2 alleg. Instr. — Vgl auch lit. pp oben im Haupttexte.

12. Ist bei einer Zustellung an den Vetreter mehrerer Betheiligter oder an einen von mehreren Vertretern die Uebergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstückes erforderlich, so genügt die Uebergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift (§ 172 C.P.O.). — § 28 der in Note 2 alleg. Instr.

das Vollzugsorgan beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde ist auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück oder auf einen mit demselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Die Zustellungsurkunde ist dem Amte, für welches die Zustellung erfolgt, zu übermitteln (§ 173 C.P.O.) [29]).

ii) Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1. Art und Zeit der Zustellung,

---

13. Ist die Zustellung durch Aufgabe zur Post (Ziff. 3) erfolgt, so muß die Zustellungsurkunde den oben im Haupttexte sub ii Ziff. 2, 3, 7, bemerkten Bestimmungen entsprechen und muß außerdem ergeben, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Aufgabe geschehen ist (§ 175 C.P.O.). — § 31 der in Note 2 alleg. Instr.

14. Die Zustellung an Gefangene in den Strafanstalten hat zunächst in der Wohnung des Gefangenen an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person zu erfolgen. Wird eine solche Person nicht angetroffen, so hat die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether zu erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstückes bereit sind.

In Fällen, in welchen nach den gegebenen Verhältnissen die Zustellung an den Gefangenen selbst als geboten erscheint, haben die Finanzämter bei Zustellung von Mahnungen, mit welchen die Zustellung eines vollstreckbaren Ausstandsverzeichnisses in dieser Beziehung gleich zu behandeln ist, die Verwaltung der treffenden Strafanstalt um Zustellung, beziehungsweise Eröffnung gegen mitzutheilenden Vollzugsnachweis, sowie um gleichzeitige Bekanntgabe etwa in Verwahrnng der Anstalt befindlicher verfügbarer Zahlungsmittel zu ersuchen.

Die wirkliche Pfändung körperlicher beweglicher Sachen, sowie die während des eigentlichen Vollstreckungsverfahrens etwa sich ergebenden Zustellungen an den beigezogenen Gefangenen sind vorbehaltlich eines etwaigen Zurückbehaltungsrechtes der Strafanstalt und der Beobachtung der Hausordnung von dem finanzamtlichen Vollzugsorgane in der Anstalt selbst vorzunehmen. Fin.Min.Bekanntm. vom 22. November 1880 — Fin.Min.Bl. 1880 S. 476.

15. Zustellungen an Personen, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission Bayerns gehören, mittels Ersuchens des Ministers des k. Hauses und des Aeußeren (§ 183 C.P.O.). — § 32 der in Note 2 alleg. Instr.

16. Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile gehören, können mittels Ersuchens der vorgesetzten Commandobehörde erfolgen. Die erforderlichen Ersuchungsschreiben werden von dem Amtsvorstande erlassen.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen (§ 184, 185 C.P.O.). — § 33 der in Note 2 alleg. Instr.

17. Ist der Aufenthalt eines Pflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist auch dann zulässig, wenn bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht (§ 186 C.P.O.). — § 34 der in Note 2 alleg. Instr.

18. Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes an die Amtstafel (§ 187 C.P.O.). — § 35 der in Note 2 alleg. Instr.

19. In dem Schriftstücke muß das Amt, der Pflichtige, der Gegenstand der Schuld und die Zeit, zu welcher die Schuld erlegt werden soll, bezeichnet werden (§ 188 C.P.O.). — § 36 der in Note 2 alleg. Instr.

20. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit der Anheftung des Schriftstückes an die Amtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

Auf die Giltigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird (§ 189 C.P.O.). — § 37 der in Note 2 alleg. Instr.

[29]) § 29 der in Note 2 alleg. Instr.

2. die Bezeichnung des Amtes, von welchem die Anordnung ausgeht;
3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den unten in Note 28 Ziff. 5, 6 und 8 bezeichneten Fällen die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird, wenn nach Note 28 Ziff. 6 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
5. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6. die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes und daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben ist;
7. Die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Bediensteten (§ 174 C.P.O.)[30].

kk) Das Vollzugsorgan ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Pflichtigen zu durchsuchen, so weit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Es ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Es ist, wenn es Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. In solchem Falle hat sich das finanzamtliche Vollzugsorgan an die Gendarmeriemannschaften oder an die zur Handhabung der Ortspolizei aufgestellten Diener (Polizeidiener, Gemeindediener) zu wenden. Die genannten polizeilichen Vollzugsorgane sind verpflichtet, der Aufforderung des finanzamtlichen Vollzugsorganes ungesäumt Folge zu leisten. Auf eine Entschädigung haben die zum Behufe der Anwendung von Gewalt zugezogenen Vollzugsorgane keinen Anspruch.

Ist militärische Hilfe erforderlich, so hat sich das finanzamtliche Vollzugsorgan an das Vollstreckungsgericht zu wenden (§ 678 C.P.O.)[31].

ll) Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer in der Wohnung des Pflichtigen erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Pflichtige, noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat das Vollzugsorgan zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen. Die Gendarmeriemannschaft oder die zur Handhabung der Ortspolizei aufgestellten Diener (Polizeidiener, Gemeindediener) sind verpflichtet, einer deßfallsigen Aufforderung des finanzamtlichen Vollzugsorganes Folge zu leisten. Die gleiche Verpflichtung liegt in den Landestheilen rechts des Rheines in den Gemeinden mit städtischer Verfassung den Distriktsvorstehern und, wo solche nicht vorhanden sind, den nicht rechtskundigen Bügermeistern und Magistratsräthen, in München auch den Polizeibezirkscommissären, in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung

[30] § 30 } der in Note 2 alleg. Instr.
[31] § 38 }

den Bürgermeistern, Beigeordneten und Gemeindebevollmächtigten, so wie den Ortsführern (Art. 139 Abs. 2 der Gemeindeordnung), in der Pfalz den Bürgermeistern, Adjunkten, Gemeinderäthen und Polizeicommissären ob. Die genannten Beamten und polizeilichen Vollzugsorgane haben keine Entschädigung anzusprechen (§ 679 C.P.O.)[32].

mm) Jeder Person, welche bei dem Vollstreckungsverfahren betheiligt ist, muß auf Begehren Einsicht der Akten des Vollzugsorganes gestattet und Abschrift einzelner Aktenstücke ertheilt werden (§ 680 C.P.O.)[33].

nn) Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubniß des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirke die Handlung vorgenommen werden soll. — Vgl. auch lit. pp.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens (§ 681 C.P.O.)[34].

oo) Das Vollzugsorgan hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß enthalten:

1) Ort und Zeit der Aufnahme,
2) den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge;
3) die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist;
4) die Unterschrift dieser Personen und die Bemerkung, daß die Unterzeichnung nach vorgängiger Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt sei,
5) die Unterschrift des Vollzugsorganes.

Hat einem der unter Ziff. 4 bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben. (§ 682 C.P.O.)[35]. — Ueber die Pfändungs- und Versteigerungs-Protokolle siehe unter lit. b und c Note 48, 68 und 74.

pp) Die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Vollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen (vgl. Note 28 Ziff. 11 und oben lit. nn) gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte.

Als Vollstreckungsgericht ist dasjenige Amtsgericht anzusehen, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat (§ 684 C.P.O.)[36].

qq) Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den Rechtsbestand oder die Auslegung der Entscheidung der Verwal-

---

[32]) § 39 }
[33]) § 40 } der in Note 2 alleg. Instr.
[34]) § 41 }
[35]) § 42 der in Note 2 alleg. Instr. — Dem praktischen Bedürfnisse entsprechend Formulare für Vollstreckungshandlungen der rentamtlichen Vollzugsorgane liefere die Hofbuchdruckerei E. Huber in München. — Fin.Min.Bl. 1880 S. 76.
[36]) § 43 der in Note 2 alleg. Instr.

tungsbehörde oder die Frage betreffen, ob die Forderung, für welche die Vollstreckung stattfindet, überhaupt oder in der angesprochenen Größe entstanden ist, und Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sind, soweit das Verhältniß, in welchem die Forderung ihren Grund hat, dem Verwaltungsgebiete angehört, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde geltend zu machen und von dieser zu entscheiden.

Ueber alle sonstigen Einwendungen und Streitigkeiten haben die Gerichte zu entscheiden (Art. 7 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879, Note 21). Hienach gehört z. B. die Einwendung, daß die Steuer, wegen welcher die Vollstreckung vorgenommen wird, weniger als gefordert betrage oder daß das bezügliche Objekt nicht steuerpflichtig sei, zur Zuständigkeit der Finanzverwaltung, während der Einwand, daß die angeforderte Steuer oder Abgabe theilweise oder ganz bereits bezahlt oder daß die angenommene Rechtsnachfolge nicht eingetreten sei oder daß bei der Vollstreckung nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend verfahren wurde, von den Gerichten zu entscheiden wäre [37]).

rr) Ueber Einwendungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Vollzugsorgane zu beobachtende Verfahren betreffen, entscheidet das Vollstreckungsgericht (§ 685 C.P.O.) [38]).

ss) In Bezug auf die Vertretung des Staatsärars bei Einwendungen und Streitigkeiten im Vollstreckungsverfahren ist bestimmt:

1) Werden Einwendungen vorgebracht, deren Entscheidung nach Art. 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 — Note 21 — in der Zuständigkeit der Verwaltung liegt, so ist, wenn sich diese Einwendungen nicht sofort als begründet darstellen, Bericht zur vorgesetzten Stelle zu erstatten und deren Entscheidung einzuholen;

2) in den den Amtsgerichten zugewiesenen Anständen und Streitigkeiten liegt die Vertretung des Staatsärars den Vorständen der treffenden Finanzämter ob. Erachtet aber die Finanzbehörde die von einem Amtsgerichte gefällte Entscheidung als unrichtig oder für das Staatsärar beschwerend, so ist unter Vorlage der Akten an die vorgesetzte Stelle zu berichten und zwar ohne Verzug im Hinblick auf die für sofortige Beschwerden (§ 684 Abs. 3 C.P.O.) in § 540 der Reichs-Civilprozeßordnung gegebene Nothfrist von zwei Wochen, worauf Entscheidung darüber zu treffen ist, ob in den Fällen, in welchen überhaupt im Vollstreckungsverfahren die Beschwerde zulässig erscheint, Beschwerde zu erheben oder von derselben Abstand zu nehmen ist;

3) über alle sonstigen Streitigkeiten, mögen sie bei Beginn der Vollstreckung durch Widerspruch gegen die Vollstreckung überhaupt (§ 690 C.P.O.) oder im Laufe der weiteren Durchführung derselben vorkommen, sowie bei etwa sich ergebenden Zweifeln, insbesondere über die Anwendung des § 709 Abs. 3

37) § 44 } der in Note 2 alleg. Instr.
38) § 45 }

und 728 Abs. 2 der Reichs-Civilprozeßordnung ist sofort unter Aktenvorlage an die vorgesetzte Stelle zu berichten, welche sodann dem Finanzamte Verhaltungsmaßregeln über das weitere Vorgehen in der Sache zu ertheilen und schwierige Fälle dem treffenden Fiskale zur Vertretung zuweisen, beziehungsweise in den Fällen, wo dies gesetzlich geboten oder zweckmäßig erscheint, die Aufstellung eines Anwaltes veranlassen wird. In ganz besonders dringenden Fällen sind die Finanzämter ausnahmsweise ermächtigt, behufs Vertretung des Staatsärars sofort und unmittelbar einen Anwalt aufzustellen, gleichzeitig aber auch verpflichtet, an die vorgesetzte Stelle zu berichten [39]).

tt) Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken:

1) wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß der zu vollstreckende Beschluß aufgehoben oder daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet ist;

2) wenn die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist;

3) wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt ist;

4) wenn eine von dem Einhebungsamte ausgestellte Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß dasselbe nach Erlassung des zu vollstreckenden Beschlusses befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat;

5) wenn ein Postschein vorgelegt wird, aus welchem sich ergibt, daß nach Erlassung des Beschlusses die zur Befriedigung des Einhebungsamtes erforderliche Summe an das Letztere bei der Post eingezahlt ist (§ 691 C.P.O.) [40]).

In den unter tt Ziff. 1, 3 und 4 bemerkten Fällen sind zugleich die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben. In den Fällen der Ziffer 5 bleiben diese Maßregeln bestehen; dasselbe gilt in den Fällen der Ziffer 2, soferne nicht durch die betreffende Entscheidung auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet ist (§ 692 C.P.O.) [41]).

uu) Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Pflichtigen gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Pflichtigen nöthig, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe unbekannt ist, das Finanzamt bei dem Vollstreckungsgerichte zu beantragen, daß dem Nachlasse oder dem Erben ein einstweiliger besonderer Vertreter bestellt werde (§ 693 C.P.O.) [42]).

---

39) § 46 }
40) § 47 } der in Note 2 alleg. Instr.
41) § 48 }
42) § 49 der in Note 2 alleg. Instr. — Für die in gerichtlichen Strafsachen den Verurtheilten treffenden Kosten haftet der Nachlaß des Verurtheilten nur, wenn dieser

vv) Die Kosten der Mahnung und Zwangsvollstreckung fallen dem Pflichtigen zur Last und sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind dem Pflichtigen zu erstatten, wenn der Beschluß, aus welchem dieselbe erfolgt, aufgehoben wird (§ 697 C.P.O.)[43].

ww) Wird zum Zwecke der Vollstreckung das Einschreiten einer Behörde erforderlich, so hat das Finanzamt die Behörde um ihr Einschreiten zu ersuchen (§ 698 C.P.O.)[44].

xx) Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen oder anderen militärischen Dienstgebäuden erfolgen, so hat das Finanzamt die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Die gepfändeten Gegenstände sind dem mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Vollzugsorgane zu übergeben (§ 699 C.P.O.)[45].

---

die Rechtskraft des Urtheils erlebt hat. — Reichstagsverhdl. 1878 II. Sess. Bd. IV S. 1482. — § 30 des Strafgesetzbuches und § 49 der Strafproceß-Ordnung. — Die den Verurtheilten treffenden Kosten sind daher auch erst nach Eintritt der Rechtskraft zu Soll zu stellen. — § 22 der Instr. vom 24. September 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 245 — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 690. — Siehe Fahrmbacher, Gebühren und Kosten in Straffällen, S. 12.

43) § 50 }
44) § 51 } der in Note 2 alleg. Instr.
45) § 52 }

Zur Feststellung des Begriffs „Militärbehörde“ ist Folgendes bekannt gegeben:

I. Unter Militärbehörde im Sinne des § 673, wonach gegen eine dem aktiven Heere angehörende Militärperson die Zwangsvollstreckung erst beginnen darf, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat, ist zu verstehen:

a) in Betreff derjenigen Offiziere, im Offiziersrange stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten, welche im Verbande eines Regiments oder selbständigen Bataillons ꝛc. stehen, der Commandeur dieses Regiments, beziehungsweise selbständigen Bataillons ꝛc.;

b) in Betreff aller übrigen Offiziere, im Offiziersrange stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten — von Letzteren die unter c aufgeführten ausgenommen, sowie hinsichtlich der sämmtlichen unteren Militärbeamten der zunächst vorgesetzte Militärbefehlshaber; bezüglich jedoch derjenigen Offiziere, welche sonst einem Militärbefehlshaber nicht unterstellt sind, das Kriegsministerium;

c) in Betreff derjenigen oberen Militärbeamten, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten, beziehungsweise Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, der zunächst vorgesetzte höhere Beamte, beziehungsweise die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde;

d) in Betreff der Unteroffiziere, der im Unteroffiziersrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen der Chef der zunächst vorgesetzten Commandobehörde (Chef der Compagnie, Escadron, Batterie u. s. w.)

II. Im Sinne des § 699 der C.P.O., wonach das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen hat, wenn diese gegen eine dem aktiven Heere angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden erfolgen soll (§ 52 der in Note 2 alleg. Instr.), ist unter Militärbehörde zu verstehen:

a) hinsichtlich solcher Dienstgebäude, welche ausschließlich einem Truppentheile oder einer einem militärischen Chef unterstellten Anstalt zur Benützung überwiesen sind, der treffende Commandeur, beziehungsweise militärische Chef;

b) hinsichtlich der übrigen Dienstgebäude der Gouverneur, Commandant oder Garnisonsälteste des Garnisonsortes.

Fin.Min.Bek. vom 21. Juli 1880 — Fin.Min.Bl. 1880 S. 196.

b) **Besondere Bestimmungen über die Pfändung** [46].

aa) Die administrative Zwangsvollstreckung wegen Staatsgefällen erfolgt durch Pfändung körperlicher beweglicher Sachen. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Staatsärars und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der gepfändeten Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt (§ 708 C.P.O.)

Hat die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung nicht geführt oder erscheint als glaubhaft, daß das Staatsärar seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, so kann der Pflichtige angehalten werden, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, so wie den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich Nichts verschwiegen habe (§ 711 C.P.O.) [47–49].

---

[46]) a) Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht gemäß § 709 Abs. 3 der C.P.O. demjenigen vor, welches durch spätere Pfändung erlangt wird. Diese Bestimmung macht die rechtzeitige Pfändung von besonderer Wichtigkeit, um die Staatskasse vor Ausfällen zu schützen.

b) Das durch die Pfändung erwirkte Vorzugsrecht an beweglichen Zugehörungen von Immobilien oder ausstehenden Erträgnissen derselben bleibt gemäß Art. 110 der Subhastationsordnung vom 23. Februar 1879 — Ges.= u. VOBl. 1879 S. 203 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 312, 319 ff. — auch bei der Vertheilung im Subhastationsverfahren gewahrt.

[47]) § 53 und 54 der in Note 2 alleg. Instr.

[48]) Das über die Pfändung aufzunehmende Protokoll — vgl. oben lit. a°° — hat insbesondere zu enthalten:

a) ein genaues Verzeichniß der gepfändeten Gegenstände mit Angabe des beiläufigen Werthes jedes einzelnen derselben, nöthigen Falles auch der Zahl, des Maßes oder des Gewichtes;

b) die Erwähnung, daß das Vollzugsorgan die gepfändeten Sachen in Besitz genommen hat;

c) die Angabe, wie über die Unterbringung der Sachen verfügt ist oder verfügt werden soll, und, wenn dieselben im Gewahrsam des Pflichtigen belassen werden, die Angabe der Zahl der angelegten Siegel und der sonstigen Maßnahmen, welche getroffen sind, um die Pfändung erkennbar zu machen und zu sichern, und die Erwähnung der ausdrücklichen Hinweisung des Pflichtigen auf die Bedeutung der Pfändung;

d) die Erwähnung, daß der Pflichtige von der Pfändung in Kenntniß gesetzt ist oder in Kenntniß gesetzt werden soll, und die Angabe, wie dies geschehen ist oder geschehen soll;

e) die Angabe der Zeit und des Ortes der Versteigerung oder der Gründe, aus welchen die sofortige Ansetzung des Versteigerungstermines unterblieben ist.

Die nach Abschluß des Protokolls erfolgte Zustellung oder Uebersendung einer Abschrift desselben ist zum Protokolle nachträglich zu vermerken. — § 4 der Fin.-Min.Bekanntm. vom 3. November 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 453 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 3 S. 763 ff.

Sind vom Rentamte gepfändete Sachen bereits für einen Dritten durch einen Gerichtsvollzieher gepfändet, so ist diesem gemäß § 727 der C.P.O. Abschrift des rentamtlichen Pfändungsprotokolles zustellen zu lassen. Siehe unten lit. ee S. 295.

[49]) Führt die Pfändung nicht zur vollständigen Deckung des Finanzamtes oder muß dieselbe unterbleiben, weil nur Sachen, welche der Pfändung überhaupt nicht unterworfen sind, oder nur werthlose Sachen vorgefunden werden oder weil von der Verwerthung der vorgefundenen pfändbaren Sachen sich ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt, so sind in dem Protokolle die vorgefundenen nicht gepfändeten Sachen so zu bezeichnen,

bb) Die Pfändung der im Gewahrsam des Pflichtigen befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß das Vollzugsorgan dieselben in Besitz nimmt[50-51]).

Im Gewahrsam des Pflichtigen sind die Sachen nur zu belassen, wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. In diesem Falle ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise (z. B. durch Einbrennen von Marken) die Pfändung ersichtlich gemacht ist[52-53]).

---

daß ihre Art, Beschaffenheit und ihr Werth wenigstens im Allgemeinen angegeben und ein Anhalt für die Beurtheilung der Frage geboten wird, ob die Pfändung mit Recht unterlassen ist. Die an sich pfändbaren und diejenigen Sachen, deren Ausschließung von der Pfändung bezweifelt werden kann, so wie alle werthvolleren Stücke sind einzeln aufzuführen; im Uebrigen genügt die Angabe der Gegenstände mit der pflichtmäßigen Versicherung, daß davon nicht mehr, als nach den gesetzlichen Bestimmungen von der Pfändung ausgeschlossen ist, vorgefunden worden ist. In keinem Falle darf das Vollzugsorgan sich mit der allgemeinen Bemerkung begnügen, daß der Pflichtige keine Zahlungsmittel oder nur Sachen besitze, welche der Pfändung nicht unterworfen sind oder von deren Verwerthung sich ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten lasse. — § 5 der in Note 48 alleg. Fin.Min.Bekanntm.

50) § 55 Abs. 1 der in Note 2 alleg. Instr.

51) Das Vollzugsorgan ist verpflichtet, für die sichere Unterbringung und Verwahrung der aus dem Gewahrsam des Pflichtigen entfernten Pfandstücke und nöthigen Falles für die Erhaltung derselben bis zur Verwerthung zu sorgen.

Das Vollzugsorgan ist dafür verantwortlich, daß durch die Unterbringung der gepfändeten Sachen, insbesondere durch den Transport und die Bestellung eines Verwahrers oder Hüters nicht unnöthige Kosten entstehen und daß die Kosten das rechte Maß nicht überschreiten

Gepfändete Gold- und Silbersachen, Juwelen und ähnliche Kostbarkeiten hat das Vollstreckungsorgan sofort an das vorgesetzte Finanzamt abzuliefern. Andere zur Aufbewahrung in einem Pfandlokale geeignete Sachen sind, wenn sich in der Gemeinde ein solches Lokal befindet, in dieses zu verbringen, soferne der Transport nicht mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist. Sachen, welche sich zur Aufbewahrung in einem solchem Lokale nicht eignen oder deren Verbringung in dasselbe wegen der damit verbundenen Kosten nicht zweckmäßig ist, sind einer am Orte der Vollstreckung oder in dessen Nähe wohnenden zuverlässigen und zahlungsfähigen Person in Verwahrung zu geben.

Die dem Verwahrer für die Verwahrung und gegebenen Falles für die Erhaltung der Pfandstücke, insbesondere für die Fütterung gepfändeter Thiere zu gewährende Vergütung ist nach den ortsüblichen Preisen soweit thunlich im Voraus festzustellen.

Das Vollzugsorgan hat sich von dem Verwahrer den Empfang der in Verwahrung gegebenen Sachen bescheinigen zu lassen. Dem Verwahrer ist auf Verlangen ein Verzeichniß der ihm übergebenen Sachen auszuhändigen.

In wichtigeren Fällen ist über die Bestellung des Verwahrers ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe hat insbesondere das mit dem Verwahrer getroffene Uebereinkommen, das Verzeichniß der in Verwahrung gegebenen Sachen und die Empfangsbescheinigung des Verwahrers zu enthalten. Das Protokoll über die Bestellung des Verwahrers kann auch mit dem Pfändungsprotokoll verbunden werden. — § 2 der in Note 48 alleg. Bekanntm.

52) § 55 Abs. 2 der in Note 2 alleg. Instr.

53) Wenn das Vollzugsorgan die gepfändeten Sachen, nachdem es sie in Besitz genommen hat, im Gewahrsam des Schuldners beläßt, so hat es mit besonderer Sorgfalt dafür zu sorgen, daß die Pfändung in einer für Jedermann erkennbaren Weise ersichtlich gemacht wird, weil davon, daß dies geschieht, die Wirksamkeit der Pfändung und das mit dieser verbundene Pfandrecht abhängt. Dabei genügt nicht, nur überhaupt ersichtlich zu machen, daß eine Pfändung stattgefunden hat, sondern es muß auch erkennbar sein, welche einzelne Sachen gepfändet sind. Bei den Sachen, bei welchen nach ihrer Beschaffenheit die Anlegung von Siegeln thun-

Das Vollzugsorgan hat den Pflichtigen von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen (§ 712 C.P.O.)[54].

cc) Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam des Finanzamtes oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden (§ 713 C.P.O.)[55].

dd) Früchte können, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändung darf nicht früher, als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen (§ 714 C.P.O.)[56].

ee) Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen wird durch die

---

lich und geeignet ist, die Pfändung ersichtlich zu machen, ist diese Maßnahme in Anwendung zu bringen. Dem Ermessen des Vollzugsorganes bleibt überlassen, ob das Siegel an jeden einzelnen Gegenstand oder nur an die Verpackung, die Behältnisse, Gelasse u. s. w., in welchen dieselben verwahrt werden, anzulegen ist. Im letzteren Falle ist Vorsorge zu treffen, daß ohne Verletzung der Siegel oder der Verpackung, der Behältnisse u. s. w. keines der Pfandstücke entfernt werden kann. Die Schlüssel versiegelter Behältnisse oder Gelasse hat das Vollzugsorgan an sich zu nehmen. Wenn die Anlegung von Siegeln nach der Beschaffenheit der gepfändeten Gegenstände nicht thunlich ist oder nicht ausreicht, um die Pfändung ersichtlich zu machen, so kann zu diesem Zwecke an dem Orte, an welchem sich dieselben befinden, an einer in die Augen fallenden Stelle eine mit der Unterschrift des Vollzugsorganes versehene schriftliche Anzeige angebracht werden. Dem Vollzugsorgane bleibt überlassen, die Pfändung in geeigneten Fällen auch durch andere dem Zwecke entsprechende Vorkehrungen, bei welchen soweit thunlich auch das Siegel verwendet werden soll, erkennbar zu machen.

Erforderlichen Falles ist für die gepfändeten Sachen ein Hüter zu bestellen. Der Hüter muß eine verlässige Person sein. Die ihm zu gewährende Vergütung ist nach den ortsüblichen Preisen, soweit thunlich, im Voraus festzustellen. — § 3 der in Note 48 alleg. Bekanntm.

54) § 55 Abs. 3 }
55) § 56 } der in Note 2 alleg. Instr.
56) § 57 }

Der Pflichtige ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die gepfändeten Sachen sich nunmehr im Besitze des Vollzugsorganes befinden und der Pflichtige sie nur für dieses in Gewahrsam hat, sowie daß der Pflichtige sich jeder Verfügung über dieselben und der Beschädigung oder Ablösung der angelegten Siegel oder der angebrachten Anzeigen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen enthalten müsse.

Die Pfändung von Früchten kann nur in der Weise erfolgen, daß dieselben sobald sie von dem Boden getrennt werden, in den Besitz des Vollzugsorganes oder, wenn sie vor der Trennung verkauft werden, in den Besitz des Käufers fallen. Die erfolgte Pfändung muß durch geeignete Veranstaltungen, durch Aufstellen einer Pfandtafel oder eines Pfandzeichens mit einer von dem Vollzugsorgane unterschriebenen Pfändungsanzeige oder durch andere zweckentsprechende Maßnahmen für Jedermann erkennbar gemacht werden. Von der Pfändung ist der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Markung das Grundstück liegt, in Kenntniß zu setzen. Ist die Bestellung eines Aufsehers erforderlich, so ist vorzugsweise der Feldhüter dieser Gemeinde zu wählen.

Das Pfändungsprotokoll hat insbesondere zu enthalten:

1) die Bezeichnung des Grundstückes unter Angabe der Gemeindemarkung, der Plannummer und des beiläufigen Flächeninhaltes, sowie die Bezeichnung der Fruchtart,
2) die Angabe, welcher Erlös voraussichtlich aus der Verwerthung der gepfändeten Früchte zu erwarten ist,
3) die Angabe, zu welcher Zeit die Ernte zu erwarten ist,
4) die Angabe der Vorkehrungen, durch welche die Pfändung erkennbar gemacht ist, die Erwähnung der Benachrichtigung des Bürgermeisters und die Angabe der Bestellung des Hüters oder der Gründe, aus welchen die Bestellung eines solchen unterlassen worden ist. — § 1 der in Note 48 alleg. Bekanntm.

in das Protocoll aufzunehmende Erklärung des Vollzugsorganes, daß es die Sachen für das Finanzamt pfände, welches ihm hiezu den Auftrag gegeben hat, bewirkt (Anschlußpfändung).

Ist die erste Pfändung durch einen Gerichtsvollzieher oder ein anderes Vollzugsorgan bewirkt, so ist diesen eine Abschrift des Protocolles zuzustellen.

Der Pflichtige ist von den weiteren Pfändungen in Kenntniß zu setzen (§ 727 C.P.O.).

Ist eine Pfändung im Auftrage eines anderen Gläubigers, als eines Finanzamtes bewirkt, so geht der dem Vollzugsorgane ertheilte Auftrag an den Gerichtsvollzieher über (§ 728 C.P.O.)[57].

ff) Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1) die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräthe, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Pflichtigen, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;
2) die für den Pflichtigen, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- nnd Feuerungsmittel;
3) eine Milchkuh oder nach der Wahl des Pflichtigen statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh, soferne die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Pflichtigen, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
4) bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung des Berufes unentbehrlichen Gegenstände;
5) bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräthe, Vieh- und Feldinventar nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;
6) bei Offizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Aerzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;
7) bei Offizieren, Militärärzten, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, wenn deren Diensteinkommen oder Pension die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr übersteigt, ein Geldbetrag, welcher zwei Drittheilen des Mehrbetrages des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- und Pensionszahlung gleich kommt;
8) die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;
9) Orden und Ehrenzeichen;
10) die Bücher, welche zum Gebrauche des Pflichtigen und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind (§ 715 C.P.O.)[58].

gg) Kann die Pfändung körperlicher Sachen in einzelnen Fällen nicht zur Anwendung gebracht werden, weil ein

[57]) §§ 70 und 71 der in Note 2 alleg. Instr.
[58]) § 58 der in Note 2 alleg. Instr.

entsprechender Erfolg nicht zu erwarten ist (lit. b aa oben), ließe sich aber sofort ein anderes Vollstreckungsmittel z. B. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte durchführen oder erscheint statt der fruchtlos versuchten Pfändung die Anwendung eines milderen Vollstreckungsmittels, insbesondere die Subhastation angezeigt, so ist unverzüglich an die vorgesetzte Dienstesstelle berichtliche Anzeige zu erstatten, welche sodann nach Lage der Verhältnisse das weitere Erforderliche anzuordnen hat[59]).

c) **Besondere Bestimmungen über die Versteigerung.**

aa) Die gepfändeten Sachen sind von dem Vollzugsorgane öffentlich zu versteigern; Kostbarkeiten (Gold- und Silbersachen, fremde Münzen, Juwelen ꝛc. ꝛc.) sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen[60–61]).

Gepfändetes Geld ist an das Amt abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch das Vollzugsorgan gilt als Zahlung von Seite des Pflichtigen, soferne diesem nicht nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden (§ 716 C.P.O.)[62]).

bb) Bei der Versteigerung von gepfändeten beweglichen Sachen darf diejenige Person, welche die Versteigerung vorzunehmen hat, desgleichen der von

---

59) § 59 der in Note 2 alleg. Instr. Eignen sich Forderungen der Schuldner zur Pfändung, so ist ungesäumt auf Grund eines vollstreckbar erklärten Ausstandsverzeichnisses dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen zu lassen, mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.

Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat gemäß § 744 der C.P.O. die Wirkung eines Arrestes, soferne die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird.

Zur Einhaltung dieser Frist hat daher das Rentamt sofort nach erfolgter Benachrichtigung des Drittschuldners Bericht zur Regierungsfinanzkammer zu erstatten.

Anlangend die Sicherung der Strafvollzugskosten der Gefangenanstalts-Verwaltungen durch Pfändung der Elterngüter der Sträflinge ist zu bemerken, daß der Sträfling für derlei Strafvollzugskosten nur selber haftet, daher ein Zwangsvollstreckungsverfahren auch nur gegen Vermögen des Sträflings gehen kann. Hat ein Sträfling eine ihm bereits zustehende Forderung an einen Elterntheil u. s. w., so kann diese, auch wenn sie noch eine bedingte oder betagte wäre, im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet werden (§ 729 ff., 743 C.P.O.)

Hat der Sträfling aber noch keine solche rechtliche Forderung existent, sondern nur möglicher Weise eine solche durch künftigen Erbanfall zu erwarten, so ist ein Pfandobjekt noch nicht vorhanden und ein Vermögens-Aushändigungsverbot an einen Elterntheil entbehrt jeder proceß- und civilrechtlichen Unterlage, ist daher ohne rechtliche Wirkung.

Um so sorgfältiger ist der Eintritt eines Vermögensanfalles für den Sträfling zu überwachen, um sodann rechtzeitig im Zwangsvollstreckungs-Verfahren vorgehen zu können.

Bemerkt wird, daß die Beitreibung der gemäß §§ 496, 497 der Reichs-Strafproceßordnung von dem verurtheilten Angeklagten geschuldeten Verpflegskosten dem kgl. Rentamte obliegt, in dessen Bezirke der Schuldner seinen Wohnsitz hat. — Ziff. 5 der Just. und Fin.Min.Bekanntm. vom 11. Februar 1881 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 107.

60) § 60 Abs. 1 der in Note 2 alleg. Instr.

61) Die Abschätzung von Kostbarkeiten ist entweder schriftlich oder zum Protokoll des Vollzugsorganes abzugeben. Dem zur Abschätzung verwendeten Sachverständigen kann eine Vergütung nach dem ortsüblichen Preise einer solchen Leistung gewährt werden. § 6 der in Note 48 alleg. Bekanntm.

62) § 60 Abs. 2 der in Note 2 alleg. Instr.

ihr beigezogene Gehilfe oder Ausrufer weder persönlich, noch durch Andere bieten.

Der Pflichtige darf nur mitbieten, insoweit eine von ihm baar erlegte Kaution reicht (Ausführungsgesetz zur C.P.O. Art. 23.)[63]).

cc) Die Versteigerung der gepfändeten Gegenstände darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, soferne nicht das Finanzamt und der Pflichtige über eine frühere Versteigerung sich einigen oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthsverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist, soferne nicht das Finanzamt und der Pflichtige über einen anderen Ort sich einigen.

Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen (§ 717 C.P.O.)[64—68]).

---

63) § 61 } der in 2 Note alleg. Instr.
64) § 62 }

65) Die Frist zwischen der Pfändung und dem Versteigerungstermine ist so zu bestimmen, daß die Versteigerung in einer der Beschaffenheit und dem Werthe der zu versteigernden Sachen entsprechenden Weise öffentlich bekannt gemacht werden kann. In der Regel ist die Frist auf 14 Tage zu bestimmen. Ueber einen Monat darf der Versteigerungstermin nur aus besonderen Gründen hinausgeschoben werden.

Der Ort und die Zeit der Versteigerung sind in der Regel sogleich bei der Pfändung zu bestimmen. Die Anberaumung des Termines ist nur auszusetzen, wenn die sofortige Bestimmung desselben aus besonderen Gründen z. B. weil voraussichtlich eine andere Art der Verwerthung oder die Vornahme der Versteigerung an einem anderen Orte vom Finanzamte angeordnet werden wird, unthunlich oder unzweckmäßig erscheint.

Das Vollzugsorgan hat, wenn der Termin nicht sogleich bei der Pfändung angesetzt wird, thunlichst dafür zu sorgen, daß der Pflichtige von der Zeit und dem Orte der Versteigerung Kenntniß erhält. Die Benachrichtigung kann durch einen gewöhnlichen Brief geschehen.

Die Bekanntmachung der Versteigerung muß die Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde der Versteigerung enthalten. In der Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände sind besonders werthvolle Sachen einzeln aufzuführen. Die Bekanntmachung erfolgt in ortsüblicher Weise (durch öffentlichen Anschlag, durch Ausruf, durch Einrückung in öffentliche Blätter u. s. w.) unter Berücksichtigung des größeren oder geringeren Werthes der Sache.

Belegstücke über die erfolgte Bekanntmachung sind zu den Vollstreckungsakten zu bringen. Sind Belegstücke nicht vorhanden, so ist unter dem Pfändungsprotokolle zu bemerken, in welcher Weise die Bekanntmachung erfolgt ist.

Wird der bekannt gemachte Termin aufgehoben, so ist die Aufhebung, so weit es noch thunlich ist, öffentlich bekannt zu machen. Die auf die Versteigerung bezüglichen Anschläge sind sofort abzunehmen. — § 7 der in Note 48 alleg. Bekanntm.

66) Das Vollzugsorgan hat vor dem Beginne des Termins die Versteigerung dadurch vorzubereiten, daß es die zu versteigernden Sachen zur Versteigerung bereit stellt. Dabei sind dieselben mit dem im Pfändungsprotokolle enthaltenen Verzeichnisse zu vergleichen. War ein Verwahrer oder Hüter bestellt, so ist über die Ablieferung der Sachen an das Vollzugsorgan ein Protokoll aufzunehmen; in diesem Falle sind fehlende oder beschädigte Gegenstände in dem Protokolle zu verzeichnen.

Dem Pflichtigen ist Abschrift der Bemerkung über das Fehlen oder die Beschädigung einzelner Gegenstände oder, wenn bei der Ablieferung von Sachen, für welche ein Verwahrer oder Hüter bestellt war, sich herausstellt, daß einzelne derselben fehlen oder beschädigt sind, Abschrift des Protokolls mitzutheilen. Dem Verwahrer oder

dd) Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nach dreimaligem Ausrufe.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen baare Zahlung geschehen.

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermines die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch (§ 718 C.P.O.)[69].

ee) Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Staatsärars und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht (§ 719 C.P.O.)[70–71].

ff) Die Empfangnahme des Erlöses durch das Vollzugsorgan gilt als Zahlung von Seite des Pflichtigen, soferne nicht dem Letzteren nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden (§ 720 C.P.O.)[72].

Hüter ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Ablieferung der gepfändeten Sachen zu ertheilen. — § 8 der in Note 48 alleg. Bekanntm.

67) In dem Versteigerungstermine werden zunächst die Versteigerungsbedingungen bekannt gegeben. Nach der Bekanntmachung der Bedingungen hat das Vollzugsorgan die Erschienenen zum Bieten aufzufordern.

Die Gegenstände werden einzeln ausgeboten. Gegenstände, welche sich dazu eignen insbesondere eine Anzahl von Gegenständen derselben Art können auch zusammen ausgeboten werden. Bei der Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Gegenstände zum Ausgebote kommen, hat das Vollzugsorgan die Wünsche des Pflichtigen thunlichst zu berücksichtigen. Dabei ist bekannt zu geben, daß Angebote, welche den Gold- oder Silberwerth nicht erreichen, nicht angenommen werden. — § 9 der in Note 48 alleg. Bekanntm.

68) Das über die Versteigerung aufzunehmende Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

1) Die Angabe des Betrages der durch die Versteigerung zu deckenden Forderung einschließig der Kosten der Zwangsvollstreckung.

2) Die Aufzählung der versteigerten Gegenstände, die Namen der Meistbietenden, die Meistgebote und die Erwähnung der erfolgten Zahlung des Kaufgeldes.

Die Gegenstände werden in dem Versteigerungsprotokolle sogleich bei dem Ausgebote verzeichnet. Neben jedem Gegenstande ist sogleich nach dem Zuschlage das Meistgebot und der Name des Meistbietenden anzugeben. Ebenso wird die Zahlung des Kaufgeldes, sobald sie erfolgt ist, neben dem Namen des Meistbietenden bemerkt. Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe des erzielten Erlöses anzugeben.

Die Meistbietenden haben das Protokoll mit zu unterzeichnen. Haben dieselben sich vor dem Schlusse des Termins entfernt, so ist dies in dem Protokolle als Grund des Mangels ihrer Unterschrift zu bemerken.

Die Anführung der dem Meistgebote vorangegangenen Gebote und der Bieter, welche dem Zuschlag nicht erhalten haben, ist nicht erforderlich. Diese Bieter haben auch das Protokoll nicht zu unterzeichnen.

Sind Gold- oder Silbersachen nicht zugeschlagen worden, weil kein den Gold- oder Silberwerth erreichendes Gebot gemacht worden ist, so ist in dem Protokolle zu bemerken, daß die Sachen ohne Erfolg ausgeboten worden sind. Das Gleiche hat bei anderen Gegenständen zu geschehen, für welche kein Angebot gemacht worden ist. — § 11 der in Note 48 alleg. Bekanntm.

69) § 63 }
70) § 64 } der in Note 2 alleg. Instr.

71) Um die Versteigerung nicht allzuweit auszudehnen, hat das Vollzugsorgan von Zeit zu Zeit die erzielten Erlöse zusammenzurechnen. — § 10 der in Note 48 alleg. Bekanntm.

72) § 65 der in Note 2 alleg. Instr.

gg) Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann das Vollzugsorgan den Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirken, welcher den Gold- oder Silberwerth erreicht (§ 721 C.P.O.)[73–74].

hh) Die Zwangsvollstreckung in gepfändete Werthpapiere hat nach den Bestimmungen in den §§ 722, 723 und 724 der Reichs-Civilprozeßordnung durch den Gerichtsvollzieher zu geschehen[75].

ii) Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat das Vollzugsorgan die Aberntung bewirken zu lassen (§ 725 C.P.O.)[76–77].

kk) Auf Antrag des Pflichtigen kann das Finanzamt anordnen, daß die Verwerthung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als nach den vorstehenden Erörterungen bestimmt ist, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person, als das Vollzugsorgan vorzunehmen sei[78].

7. **Die Vollstreckungsgebühren der finanzamtlichen Vollzugsorgane.** Bei der Vollstreckung dürfen die finanzamtlichen Vollzugsorgane die Bezahlung ihrer Vollstreckungsgebühren von den Pflichtigen nur dann fordern und annehmen, wenn ihnen gleichzeitig die rückständigen Staatsgefälle, wegen deren die Vollstreckung eingeleitet ist, vollständig oder abschlagsweise ausbezahlt werden. Ueber die bezahlten Beträge ist dem Schuldner in jedem Falle nicht nur Empfangsbescheinigung,

---

[73]) § 66 der in Note 2 alleg. Instr.

[74]) Bei dem Verkaufe aus freier Hand muß das Vollzugsorgan auf Erzielung eines möglichst hohen Preises bedacht sein. Die Uebergabe an den Käufer darf nur gegen baare Bezahlung geschehen. An sich selbst oder an seine Familienangehörigen darf das Vollzugsorgan weder unmittelbar noch mittelbar verkaufen.

Das über den Verkauf aus freier Hand aufzunehmende Protocoll hat insbesondere zu enthalten:
1) die Angabe des Grundes, aus welchem die Verwerthung durch Verkauf aus freier Hand erfolgt ist;
2) die genaue Bezeichnung des verkauften Gegenstandes, bei Gold- oder Silbersachen auch die Angabe des Gold- oder Silberwerthes;
3) die Angabe des abgeschlossenen Geschäftes und die Angabe, wie dasselbe vollzogen ist. — § 12 der in Note 48 alleg. Bekanntm.

[75]) § 67 } der in Note 2 alleg. Instr.
[76]) § 68 }

[77]) Ob die Versteigerung gepfändeter Früchte vor oder nach der Aberntung stattfinden soll, hat das Vollzugsorgan nach den Umständen, gegebenen Falles nach Befragung Sachverständiger zu bestimmen. Dasselbe muß dafür Sorge tragen, daß es von dem bevorstehenden Eintritte der Reife rechtzeitig Kenntniß erlangt, damit der Versteigerungstermin gehörig angesetzt und bekannt gemacht werden kann und nicht durch Ueberreife der Früchte Verlust entsteht.

Zur Vornahme der Aberntung hat sich das Vollzugsorgan, wenn es sie selbst bewirken läßt, einer zuverlässigen Person zu bedienen. Die der Letzteren zu gewährende Vergütung ist thunlichst im Voraus zu vereinbaren. Das Vollzugsorgan hat die Aberntung soweit zu beaufsichtigen, als erforderlich ist, um den Ertrag der Ernte mit Sicherheit festzustellen; demselben liegt ferner die Sorge für die sichere Unterbringung und Verwahrung der Ernte bis zur Versteigerung ob.

Im Falle der Versteigerung der Früchte vor der Aberntung ist der Termin in der Regel an Ort und Stelle abzuhalten. In den Versteigerungsbedingungen ist zu erwähnen, daß der Meistbietende die Aberntung alsbald nach dem Zuschlage auf seine Kosten zu bewirken hat. — § 13 der in Note 48 alleg. Bekanntm.

[78]) § 69 der in Note 2 alleg. Instr.

sondern auf Verlangen auch ein Kostenverzeichniß zu behändigen, worin die Gebühren und Auslagen für jeden einzelnen Vollstreckungsact — und bei Geschäften, welche nach Verhältniß der verwendeten Zeit vergütet werden, die Dauer der letzteren anzugeben sind. Ist die Zeitangabe unterblieben, so darf nur die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr berechnet werden.

Im Uebrigen sind die Vollstreckungskosten gleichzeitig mit den rückständigen Staatsgefällen von den Finanzämtern einzuheben, welche sodann für deren Hinausvergütung an das Vollzugsorgan — unter Durchführung in den rentamtlichen Gebührenregistern als durchlaufende Gelder — Sorge zu tragen haben.

Das Vollzugsorgan hat nur auf die Vergütung derjenigen Vollstreckungskosten Anspruch, welche wirklich zur Einzahlung gelangen. Eine Entschädigung aus der Staatskasse bei Uneinbringlichkeit solcher Kosten wird nicht geleistet [79]).

Die Gebührensätze für das rentamtliche Vollzugspersonal, welche auch für das Vollzugspersonal der Hauptzollämter gelten [80]), sind in nachstehenden Beträgen festgesetzt:

a) für eine Mahnung, wie oben Ziff. 5 Abs. 1 S. 283 bemerkt, 20 ₰.;
b) für die Zustellung der vollstreckbaren Urkunde . . . . 35 ₰. bis 1 ℳ.; innerhalb dieser Grenzen haben die Rentämter die Gebühren in den einzelnen Fällen festzusetzen und bei deren Ausmessung zunächst auf die Zahl der Abgabepflichtigen, welchen an einem Tage vollstreckbare Urkunden zuzustellen sind, sodann auf die Größe der Schuldigkeit der einzelnen Pflichtigen gebührend Rücksicht zu nehmen.
c) für das Original jeder sonstigen Zustellung . . . . 55 ₰.;
d) für jede Abschrift einer vollstreckbaren Urkunde . . . 10 ₰.; wogegen aber auch die Auslagen für die erforderlichen Papiere und Formularien zu solchen und allen weiter zuzustellenden Abschriften und Auszügen von dem Amtsdiener selbst zu bestreiten sind;
e) für jede Abschrift derjenigen Urkunden bezw. Auszüge, welche bei einer Zustellung mitgetheilt werden . . . . 6 ₰.;
f) für das Pfändungsprotocoll einschließlich der zuzustellenden Abschriften 1 ℳ. 60;
g) für das Protocoll über eine Versteigerung nach dem erforderlichen Zeitaufwande und zwar für jede verwendete Stunde . . . . . . 60 ₰.;
h) für jede den Betheiligten auf Verlangen ertheilte Abschrift des Versteigerungsprotocolles von jeder Seite . . . . 6 ₰.;
i) für die übrigen, im Vorstehenden nicht besonders aufgeführten Vollstreckungsacte die Hälfte der den Gerichtsvollziehern nach der Gerichtsvollziehergebührenordnung vom 24. Juni 1878 bezw. vom 29. Juni 1881 zustehenden bezüglichen Gebühren.

Das nach der Ortsentfernung bemessene Laufgeld darf per Kilometer hin und zurück mit 8 ₰. aufgerechnet werden und ist gegebenen Falles auf die verschiedenen gleichzeitig vorgenommenen Vollstreckungsacte gehörig zu vertheilen.

Die Gebühren der zu Vollstreckungshandlungen zugezogenen Sachverständigen sind nach den Vorschriften der Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige

---

79) § 72 der in Note 2 alleg. Instr., — dann § 14 der Instr. vom 17. November 1860 — Geret, Bd. XXXII I. S. 215.

80) § 73 der in Note 2 alleg. Instr. — § 39 der Instr. vom 27. Juni 1870 — B. G. Bd. IX Abth. 2 S. 314, — dann Fin.Min.Entschl. vom 24. Dezember 1875 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 389 —, wo auch — S. 390 — die bezüglichen Gebührensätze für den Regierungsbezirk der Pfalz veröffentlicht wurden. — Bezüglich der Gerichtsvollziehergebührenordnung siehe RGBl. 1878 S. 166 und 1881 S. 178 — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 30 und Bd. XVIII S. 340.

vom 30. Juni 1878 [81]) zu bemessen und zu vergüten. Ueber die ausgezahlten Beträge haben sich die finanzamtlichen Vollzugsorgane stets Bescheinigung zu erholen [82]).

Am Schlusse einer jeden Zustellungsurkunde und eines Protocolles, sowie jeder Abschrift ist der Gesammtbetrag der Vollstreckungskosten mit Buchstaben anzugeben.

Am Rande dieser Urkunden und Protocolle sind bezeichnete Kosten mit Ziffern einzeln vorzumerken.

Berechnet sich die Gebühr nach der verwendeten Zeit, so ist diese in dem Protocoll mit Worten anzugeben [83]).

8. **Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.** Kann ein Ausstand nicht durch Pfändung beweglichen Vermögens oder durch Eintrag im Hypothekenbuche beigetrieben bezw. sichergestellt werden, oder steht bei längerem Zuwarten mit der Beschlagnahme der Verlust der Vortheile des Art. 108 Ziff. 1 der Subhastationsordnung vom 23. Februar 1879 [84]) und hiemit die Uneinbringlichkeit der Forderung zu befürchten, so ist wegen Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens in das unbewegliche Vermögen des Schuldners sofort nach Maßgabe der oben unter Ziff. 6 lit. b pos. gg angeführten Bestimmung gutachtlicher Bericht an die Regierungsfinanzkammer zu erstatten.

In diesem Berichte ist die Größe der ärarialischen Forderungen und deren Verfallzeit, sowie der Werth des in Frage kommenden unbeweglichen Vermögens und die Größe der Belastung desselben, wie überhaupt der dem k. Staatsärar vorgehenden Forderungen möglichst genau anzugeben.

Wird die Beschlagnahme des unbeweglichen Vermögens beantragt, so ist dem Berichte ein nach Maßgabe des Art. 24 ff. der Subhastationsordnung zu fertigendes Beschlagnahme-Gesuch nebst den vorgeschriebenen Belegen zur Prüfung beizufügen.

Besteht Gefahr auf Verzug, so ist schon vor der Berichterstattung bei dem zuständigen k. Amtsgerichte sofort auf Grund des § 796 ff. der Reichs-Civilproceßordnung [85]) Arrest in das unbewegliche Vermögen des Schuldners zu

[81]) RGBl. 1878 S. 173 — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 37 ff.

[82]) § 74 } der in Note 2 alleg. Instr.
[83]) § 75 }

[84]) Ges.- u. VOBl. 1879 S. 240 — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 319. — Der angezogene Art. 108 Ziff. 1 lautet: „Aus der ꝛc. ꝛc. reinen Masse sind zu berichtigen: 1) in erster Reihe die auf die beschlagnahmten Gegenstände treffenden Steuern, Kreis-, Districts- und Gemeindeumlagen, Brand- und Hagelversicherungsbeiträge, Kaminkehrerlöhne, Grundabgaben, Real- und sonstigen, dem jeweiligen Besitzer in dieser Eigenschaft obliegenden Lasten für die Zeit von der Beschlagnahme bis zum Zuschlage, sowie die etwaigen Rückstände für das bei der Beschlagnahme laufende und die vorhergehenden zwei Kalenderjahre.“

Als gemeinsame Eigenschaft der in die erste Reihe der Befriedigung gesetzten Forderungen ist nachdrücklich deren Beschränkung auf die subhastirten Objecte hervorzuheben; nicht alle dem Schuldner für die im Gesetze bestimmte Zeit zur Last fallenden Steuern, Abgaben u. s. w., sondern nur diejenigen derselben, welche auf die subhastirten Objecte treffen, genießen das Vorrecht der ersten Reihe. Daß unter Steuern in diesem Sinne weder Gerichtskosten im Allgemeinen, noch die für den Erwerb der Sache, Hypothekbestellungen u. dgl. geschuldeten Staats- und Notariatsgebühren gehören können, liegt auf der Hand. Denn diese Ansprüche betreffen wohl die Sache, treffen aber nicht auf dieselbe, sondern sind eine persönliche Schuld des Besitzers. — Siehe Dr. Ortenau, Commentar zur Subhastationsordnung. — Die Gefälle aus früherer Zeit, ferner die Personalsteuern, Gebühren- und Holzgeldforderungen finden in dem Subhastationsverfahren nur dann Berücksichtigung, wenn für dieselben hypothekarische Sicherheit besteht oder Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsvollstreckung oder die Vollziehung eines Arrestes erwirkt worden ist.

[85]) RGBl. 1877 S. 83 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 1 S. 90 ff.

erwirken und der zu erlassende Arrestbefehl nach Maßgabe des Art. 25 ff. des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilproceß- und Concursordnung vom 23. Februar 1879[86]) durch Eintrag einer Beschlagnahme im Hypothekenbuche vollziehen zu lassen. Die Erwirkung eines Arrestbefehls ist der Regierungsfinanzkammer sofort anzuzeigen.

§ 88.

D. Die Sicherung der Staatsgefälle.

1. Das gesetzliche Vorrecht. Neben anderen Gleichberechtigten hat auch der Staat einen gesetzlichen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek, ohne daß eine ausdrückliche Erklärung des Schuldners nothwendig wäre[1]), und zwar wegen der rückständigen ordentlichen und außerordentlichen Staatsabgaben, ferner wegen Forderungen, welche durch Holzlieferungen für Errichtung, Wiederherstellung oder Ausbesserung von Gebäuden und anderen Werken entstanden sind. Die weitere Bestimmung, daß derselbe Titel den Gutsherrn an den auf einem Grundstücke haftenden grundherrlichen Abgaben an Geld, Naturalien oder Leistungen auf dem grundbaren Gute zustehen solle[2]), wurde wegen Umwandlung dieser grundherrlichen Reichnisse in Bodenzins dahin erweitert, daß die Bodenzinskapitalien dasselbe Vorrecht genießen sollen, welches die Grundrenten, an deren Stelle sie treten, genossen haben[3]).

Hiebei ist jedoch wohl zu berücksichtigen, daß mit diesen gesetzlichen Bestimmungen lediglich das eine Erforderniß zur Entstehung einer Hypothek, nämlich der Rechtstitel der Erwerbung, nicht aber das zweite Erforderniß, die Eintragung der Forderung in das Hypothekenbuch erfüllt ist[4]).

So lange die direkten und indirekten Staatsauflagen und Reallasten rechtzeitig entrichtet werden, ist allerdings zunächst kein Grund gegeben, einen Hypothekeneintrag für dieselben zu erwirken.

Indessen ist bei den neueren gesetzlichen Bestimmungen erhöhte Vorsicht und Wachsamkeit nöthig, nachdem das k. Staatsärar bezüglich der ausständigen Gefälle seit Einführung der neuen Concursordnung vom 10. Februar 1877[5]) nicht mehr die Vortheile genießt, wie unter der Herrschaft der Prioritäsordnung vom 1. Juni 1822[6–7]).

Nach § 54 Ziff. 2 der Concursordnung hat das k. Staatsärar Anspruch auf Befriedigung in zweiter Klasse nur wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor Eröffnung des Concursverfahrens fällig geworden sind oder nach § 58 der Concursordnung als fällig gelten. Andererseits können nach § 39 und 40 derselben die Hypothek- und Faustpfandgläubiger abgesonderte Befriedigung aus dem Erlöse der Hypotheken und anderer Pfandobjecte beanspruchen.

---

86) Ges.- u. VOBl. 1879 S. 63 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 164 ff.

1) Ziff. 1 und 9 des § 12 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 — Bayer. Ges.Bl. 1822 S. 22. — B. G. Bd. VIII S. 9 ff. — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. II S. 84 ff.

2) Ziff. 3 des § 12 des in Note 1 alleg. Gesetzes.

3) Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 — Bayer. Ges.Bl. 1848 S. 112. B. G. Ergbd. VII S. 749, — dann Art. 17 des Grundentlastungsgesetzes vom 28. April 1872 — Bayer. Ges.Bl. 1872 S. 349 ff. — B. G. Ergbd. V S. 336 ff.

4) § 9 des in Note 1 alleg. Gesetzes.

5) RGBl. 1877 S. 351 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 1 S. 280 ff.

6) Bayer. Ges.Bl. 1822 S. 101 ff. — B. G. Bd. VIII S. 48 ff. — Weber, Ges.- und VOSlg. Bd. II S. 116 ff.

7) Vgl. Ausschr. der k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg vom 4. November 1880 Nr. 18782.

Es bleibt daher in der Regel von dem Vermögen der Schuldner für Bildung einer Concursmasse nichts oder nur ein geringer Theil übrig. In diesen Fällen hat selbst die für das k. Staatsärar nach § 54 der Concursordnung bestehende privilegirte Stellung keinen oder geringen Werth.

Es wird alsdann auch ein Antrag auf Concurseröffnung, durch welchen unter der Herrschaft der bayerischen Proceßordnung vom 29. April 1869 häufig Personalsteuern, Taxen und Malzaufschlaggefälle zur Erhebung gebracht werden konnten, in der Regel nutzlos sein und nur unnöthige Kosten verursachen.

Damit die hienach für die k. Staatskasse bestehende Verlustgefahr möglichst abgewendet werde, ist — wie schon in § 87 oben erörtert, — vor Allem die rechtzeitige Perception der Staatsgefälle absolut geboten und die Erwerbung eines ein Absonderungsrecht zur Folge habenden Pfandrechtes — bei beweglichem Vermögen durch Pfändung, bei unbeweglichem durch Hypothek oder Beschlagnahme — mit Eifer und Umsicht anzustreben.

Hiebei kommt weiter in Betracht, daß verfallene Staatsgefälle erlöschen, wenn sie während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit zum Eintrage im Hypothekenbuch angemeldet worden sind [8]).

Unter den Forderungen also, welche in der hier festgesetzten Zeit verjähren, sind alle in das Hypothekenbuch eingetragenen Staatsgefälle nicht begriffen.

Den Nachweis der Sicherstellung der Ausstände haben die Perceptionsämter durch Vorlage hypothekenamtlicher Certifikate über den Vollzug des Eintrages auf den treffenden Folien des Hypothekenbuches beizubringen, weshalb sie es bei bei der bloßen Anmeldung der Gefällsrückstände zum Hypothekenbuche nicht bewenden lassen dürfen, sondern nach Ablauf der den betheiligten Schuldnern und Hypothekobjektsbesitzern nach § 110 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 — Note 1 — zur Abgabe von Gegenerinnerungen zustehenden Frist erneuten Antrag auf förmlichen Eintrag der Rückstände in das Hypothekenbuch zu stellen und hierüber von den Hypothekenämtern Certifikate sich ertheilen zu lassen haben.

Anlangend den Eintrag der Grundlasten in das Hypothekenbuch [9]), so mußten die Handlohnsäquivalente der Ablösungskasse sofort nach ihrer Ueberweisung zum Eintrage angemeldet werden, während die Handlohnsäquivalente des Staates, dann die Bodenzinse des Staates und der Ablösungskasse allmälig bei Gelegenheit des Vollzuges von Besitztitelberichtigungen und Hypothekeneinträgen auf den betreffenden Hypothekenbuchsfolien und zwar auf Grund

a) der Belastungsvorträge in den Notariatsurkunden und in den behufs deren Errichtung von Seite der Parteien und der Notare erholten rentamtlichen Besitz- und Belastungs-Certificaten,

b) der von den Hypothekenschätzmännern zu erholenden rentamtlichen Lastendesignationen,

---

[8]) § 32 Abs. 2 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 — Bayer.Ges.Bl. 1831 S. 149 — B. G. Ergbd. VIII S. 426 — Weber, Ges. und VO.Sgl. Bd. II. S. 571.

[9]) Vergl. hierüber die Darlegung in Frhr. v. Stengel's Commentar zum Grundentlastungsgesetze vom 28. April 1872 S. 71—76, — dann Just.Min.Entschl. vom 16. November 1848 — Geret, Bd. XXV S. 183 —, vom 16. Oktober 1852 — Intelligenzblatt von Mittelfranken 1852 S. 849 —, Fin.Min.Entschl. vom 6. Dezember 1856 — Geret, Bd. XIX S. 132 —, Just.Min.Entschl. vom 13. September 1856 — Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. III. S. 450 —, Just.Min.Entschl. vom 19. September 1864 — Geret, Bd. XXXV S. 266 —, Fin.Min.Entschl. vom 17. Oktober 1864 — Geret, Bd. XXXV S. 264. — Diese Entschließungen finden sich übrigens auch im genannten Commentare S. 179 ff. abgedruckt.

c) der in Ermangelung solcher Behelfe veranlaßten Falls von Seite der Hypothekenämter zu betreibenden speciellen Anmeldungen der Rentämter.

Eine Betreibung der Einträge und Berichtigungen im Hypothekenbuche Seitens der Finanzbehörden hat daher nicht Platz zu greifen.

Die Hypothekenämter haben die von den Rentämtern empfangenen Anmeldeverzeichnisse und besonderen Gefällsanmeldungen nach erfolgtem Eintrage mit der Bestätigung des Vollzuges versehen zurückzustellen. Besteht noch kein Hypothekfolium, so genügt die Bestätigung der Anmeldung mittelst einfacher Notification.

Der Eintrag der Bodenzinse in den Hypothekenbüchern hat nach ihrem jährlichen Betrage und Ablösungsmaßstabe zu erfolgen[10]).

Die Einlegung von Rechnungsreservaten wegen Anmeldung der Grundlasten zum Eintrage in die Hypothekenbücher und wegen Beibringung des Nachweises hierüber hat zu unterbleiben[11]).

Die Nothwendigkeit der Eintragung der Handlohnsäquivalente und Bodenzinse gründet sich auf § 22 Ziff. 5 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822[12]), wonach unter Anderem insbesondere auch die auf der verpfändeten Sache vermöge eines speciellen Rechtstitels haftenden Lasten in das Hypothekenbuch eingetragen werden müssen.

Die successive Eintragung der neuregulirten Bodenzinse erfolgt demnach nicht so fast zur besseren Sicherung der Gefällsberechtigten, hier des Staatsärars bezw. der Ablösungskasse, als vielmehr im allgemeinen Interesse der Vollständigkeit der Hypothekenbücher.

2. Sonstige Sicherungen. Im Allgemeinen hat hinsichtlich der Kauf- und Pachtschillinge, der Miethzinse, Strafkosten, der Erlöse aus verwertheten Forstprodukten — siehe bezüglich dieser jedoch auch Ziff. 1 Abs. 1 oben —, dann überhaupt aller jener Gefälle und Einnahmen, welche nicht als Staats- und Grundabgaben zu betrachten sind, der Eintrag in das Hypothekenbuch zu geschehen, wenn dieselben nach fruchtlosem Verlaufe des bedungenen Zahlungstermins nicht eingebracht werden können, weil das Staatsärar hinsichtlich dieser Gefälle kein Vorzugsrecht hat, sohin bei längerem Zuwarten gefährdet werden kann[13]).

Für die hypothekarische Sicherstellung solcher Ausstände bedarf aber das Aerar der ausdrücklichen Einwilligung des Schuldners, wenn das Hypothekenamt solche Forderungen eintragen soll, und es ist in diesem Falle nach dem nunmehr geltenden Rechte, wornach immer auf Grund eines vertragsmäßigen Titels Hypothek bestellt werden soll, über das vorausgehende Schuldbekenntniß mit Hypothekbestellung nach Art. 14 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861[14]) eine Notariatsurkunde errichten zu lassen. Die bezüglichen Verhandlungen sind gebührenfrei[15]).

Im Besonderen sind namentlich folgende Anordnungen bezüglich einzelner Gefällsgattungen hervorzuheben:

---

10) § 135 des in Note 1 alleg. Hypothekengesetzes.

11) Fin.Min.Entschl. vom 19. Februar 1861, dann Ziff. 43 jener vom 10. März 1861 — Geret, Bd. XXXII. II. S. 99 und 119. (In letzterer muß es statt „verbleibe" heißen „unterbleibe".)

12) In Note 1 alleg.

13) Pos. 2 § 3 der Fin.Min.Entschl. vom 27. März 1832 — Geret, Bd. XVII S. 82.

14) Bayer.Ges.Bl. 1861 S. 129 — B. G. Bd. I Seite 21 — Vgl. hiezu auch § 60 des Landtagsabschiedes vom 29. April 1869, — Bayer.Ges.Bl. 1879 S. 839, — B. G. Ergbd. IV S. 394 —, dann Fin.Min.Entschl. vom 19. Oktober 1865 — Fin.Min.Bl. 1865 S. 65.

15) Art. 92 Abs. 2 und Art 149 Ziff. 2 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 Ges. und VOBl. 1879 S. 943 — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 513.

a) Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen. Sämmtlichen zur Ertheilung von Legitimationsscheinen, zur Entgegennahme von Anmeldungen oder zur Festsetzung der Steuer zuständigen Behörden ist bei Meidung eigener Haftung für einen etwaigen Steuerentgang untersagt, an den Pflichtigen die Aushändigung eines Legitimationsscheines oder die Ertheilung einer Vormerkung auf demselben zum Zwecke der Ausdehnung des Gewerbebetriebs, ferner die Aushändigung eines Auszugs aus dem Anmelderegister oder eines Besteuerungsnachweises früher zu bewirken, als die Steuerentrichtung erfolgt ist [16]).

b) Erbschaftssteuer. Die Steuerbehörde (das Rentamt) kann Sicherstellung der zu entrichtenden Erbschaftssteuer fordern, welche aus einem Vermögen anfällig wird, dessen Erwerb von dem Eintritte einer aufschiebenden Bedingung abhängig ist und welches erst beim Eintritte der Bedingung der Besteuerung unterliegt [17]); ferner wenn die Versteuerung eines Vermögens, dessen Nutzung einem Dritten zusteht, ausgesetzt wird [18]); dann wenn Nachzahlungen in jenen Fällen vorauszusehen sind, in welcher bei Berechnung der Steuer ungewisse oder noch unbekannte Ansprüche der Masse außer Berücksichtigung geblieben sind [19]). Für die Entrichtung der Erbschaftssteuer haftet die ganze steuerpflichtige Masse, aus welcher auch auf Erfordern für die Versteuerung bedingter oder strittiger Anfälle Sicherheit bestellt werden muß [20]).

Erben oder Miterben, welche in den Besitz der Erbschaft gelangt waren, sind bis zur Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen für die Versteuerung derjenigen Anfälle haftbar, welche sie vor Entrichtung oder Sicherstellung der Steuer an die Berechtigten ausgeantwortet haben. Die gleiche Haftung obliegt den Erwerbern eines Universalvermächtnisses oder eines Vermächtnisses unter einem Universaltitel [21]).

Verlassenschaftscommissäre — und zwar sowohl Richterbeamte, wie Notare und Privatverlassenschaftscommissäre [22]), — dann Testamentsvollstrecker, gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte der Erbinteressenten, Na[illegible]walter, sowie die Verwalter von Familienstiftungen haften persönlich [illegible] Steuer, wenn sie vor deren Entrichtung oder Sicherstellung die [illegible]bschaft, einzelne Erbtheile, Vermächtnisse, Schenkungen für den Todesfall oder Bezüge aus Familienstiftungen ausantworten [23]). Auf Nachforderungen, an denen die genannten Personen keine Schuld tragen, findet jedoch diese Bestimmung keine Anwendung [24]).

c) Gerichtskosten, Gebühren und Strafen. Durch das Reichs-Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 [25]) und bzw. das bayerische Gebührengesetz vom 18. August 1879 [26]) wurden sowohl zur Sicherung der Staatskasse als

16) Art. 10 des Gesetzes vom 10. März 1879, — Ges. und VOBl. 1879 S. 143 ff. — B. G. Bd. XVI S. 213.

17) Art. 16
18) Art. 21
19) Art. 19
20) Art. 25 Abs. 2
21) Art. 25 Abs. 2
} des Erbschaftssteuergesetzes vom 18. August 1879 — Ges. und VOBl. 1879 S. 883, — B. G. Ergbd. VIII S. 89.

22) Motive zum Entwurfe des Erbschaftssteuergesetzes. Vhdlg. d. K. d. Abg. 1879 Beilagen Bd. VII Abth. I S. 11.

23) Art. 26 des in Note 17 alleg. Ges.

24) Vhdlg. d. K. d. Abg. 1879 Beil.-Bd. VII Abth. II S. 80 und 147.

25) R.G.Bl. 1878. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 66 ff.

26) Ges.- u. VOBl. 1879 S. 943 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 513 ff.

auch zur leichteren Entrichtung der Gebühren eine Reihe von Bestimmungen in Ansehung der Kostenpflicht und Vorschußpflicht getroffen [27]).

Sind die entstandenen Gebühren und Auslagen von der einen oder anderen Partei durch Uebereinkunft beider Parteien übernommen, so haftet jede Partei wenigstens für die Hälfte derselben. Die Haftbarkeit kann erst geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der zahlungspflichtigen Partei erfolglos geblieben ist [28]).

Bei notariellen Verträgen und Vergleichen haften die Contrahenten für die Gebühren dem Staate gesammtverbindlich [29]).

Für den Fall, daß es an einer Feststellung des kostenpflichtigen Theiles unter den Parteien ermangeln sollte, bezeichnet das Reichs-Gerichtskostengesetz denjenigen, welcher das Verfahren der Instanz beantragt hat, eventuell als Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen [30]).

Ferner ist bestimmt, daß im Civilprocesse schon vor der Beendigung der Instanz mit dem Ablaufe je eines Jahres seit Bestimmung des ersten Termines oder Stellung des ersten Antrages die bis dahin entstandenen Gebühren und Auslagen von Demjenigen zu entrichten sind, der das Verfahren der Instanz beantragt hat, soferne nicht aus besonderen, sachlich gerechtfertigten Gründen von dem Gerichte ausnahmsweise eine Verlängerung jener Fristen bewilligt wird [31]).

Für das Concursverfahren besteht in Folge des Wegfalles einer gerichtlichen Depositalverwaltung die besondere Vorschrift, daß auf die aus der Masse zu berichtigenden Concursgebühren je nach dem Fortgange des Verfahrens Abschlagszahlungen zu erheben sind [32]).

In Strafsachen werden Gebühren und Auslagen, welche dem verurtheilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urtheils fällig [33]).

Neben diesen über die Kostenpflicht erörterten gesetzlichen Bestimmungen bestehen noch jene über die Vorschußpflicht des Antragstellers.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist ein solcher Gebührenvorschuß für jede Instanz von dem Antragsteller zu zahlen. Der Vorschuß beträgt soviel wie die höchste Gebühr, welche für einen Akt der Instanz zum Ansatz kommen kann [34]).

Im Concursverfahren ist ein Gebührenvorschuß nur bei dem Antrag auf Concurseröffnung, bei der Anmeldung einer Concursforderung nach Ablauf der Anmeldefrist und bei dem Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsmaßregel vor der Wiederaufnahme des Verfahrens von dem Antragsteller zu zahlen. Der Vorschuß beträgt ebensoviel wie die zu erhebende Gebühr, bei dem Antrage auf Concurseröffnung soviel wie die Gebühr bei der Abweisung [35]).

27) Vgl. hierüber die Erörterungen in v. Stengels Commentar zu diesen Gesetzen Einleitung S. XVII ff.
28) § 88 des in Note 25 alleg. Ges.
29) Art. 147 des in Note 26 alleg. Ges.
30) § 89
31) § 94
32) § 95
33) § 96
34) § 81
35) § 53 Abs. 1 u. § 82 } des in Note 25 alleg. Ges.

In Strafsachen ist von dem Privatkläger, sowie von dem ein Rechtsmittel einlegenden Nebenkläger ein Gebührenvorschuß von 10 ℳ. für die Instanz zu zahlen. [36]).

Außer dem Gebührenvorschuß ist bei jedem Antrage auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen. Diese Vorschußpflicht besteht jedoch in Strafsachen nur in dem Verfahren auf erhobene Privatklage (für beide Theile) und für den Nebenkläger, der sich eines Rechtsmittels bedient [37]).

Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben regelmäßig den dreifachen Betrag, als Privat- und Nebenkläger 30 ℳ. als Gebührenvorschuß zu bezahlen [38]).

Die Verpflichtung zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge bleibt für alle Fälle bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Andern auferlegt oder von einem Andern übernommen sind [39]).

Diese Principien sind auch dem bayerischen Gebührengesetze zu Grunde gelegt, so in Artikel 21 bis 25 bezüglich der Gebühren im Verfahren der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen und in Art. 38 bezüglich der Geldstrafen in Forstrügesachen.

Ferner ist hinsichtlich der Gebühren aus Verlassenschaften bestimmt, daß die Gebühren und Auslagen aus der Rücklaßmasse zu erheben sind, und daß für die Berichtigung der Kosten Erben und Miterben bis auf die Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen zu haften haben [40]).

Für die Entrichtung der Geldstrafen wegen unterlassener Anzeige der Einforderung von Theilzahlungen zum Grund- oder Actienkapitale der Actien- oder Commanditgesellschaften ist die Gesellschaft subsidiarisch haftbar [41]).

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gebühren für Notariatsurkunden obliegt demjenigen, der die Thätigkeit des Notars veranlaßt hat. Ist dieselbe von Mehreren veranlaßt worden, so haften diese dem Staate gegenüber sammtverbindlich. Vereinbarungen über die Tragung der Gebühren sind nur für die Betheiligten wirksam [42]).

Rückständige Gebühren, welche von Personen geschuldet werden, die in Bayern nicht ihren ständigen Wohnsitz haben, sind von dem Notare dem Staate gegenüber persönlich zu vertreten und dürfen zur Beitreibung an die Rentämter nicht überwiesen werden [43]).

Die Aushändigung von Zeugnissen und der in Art. 163 Ziff. 3, Art. 169 bis 184 des bayerischen Gebührengesetzes bezeichneten Documente kann von vorgängiger Entrichtung der treffenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden [44]).

---

36) § 83
37) § 84
38) § 85
39) § 90
} des in Note 25 alleg. Ges.

40) Art. 86
41) Art. 117 Abs. 4
42) Art. 147
43) Art. 263 Abs. 2
44) Art. 191
} des in Note 26 alleg. Gebührengesetzes.

Die Ausfertigungen über die Verleihung von Würden und Titeln, für Lehenbriefe, Adelsdiplome, Eintragungen in die Adelsmatrikel, Aenderungen adeliger Namen oder Wappen, über die Bewilligung zur Annahme fremdherrlicher Orden, Titel, Ehrenzeichen oder Würden werden erst ertheilt und die Eintragungen erst vollzogen, wenn die geschuldeten Gebühren und sonstigen Kosten bezahlt oder hinterlegt sind[45]).

Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren für öffentliche Mobiliarversteigerungen obliegt demjenigen, unter dessen Leitung die Versteigerung ausgeführt wurde. Hat derselbe im Auftrage eines Anderen gehandelt, so haften beide für die Entrichtung der Gebühr sammtverbindlich[46]).

Vor der Entrichtung der Gebühren für Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien zu mildthätigen Zwecken darf ohne besondere Bewilligung der zuständigen Finanzbehörde mit dem Loosabsatze nicht begonnen werden. Die Bewilligung kann von vorgängiger Sicherstellung der Gebühr abhängig gemacht werden[47]). Aehnliche Vorschriften bestehen bezüglich der Sicherstellung der Reichs-Stempelabgaben[48]).

Die Erhebung der Gebühren für Versicherungsverträge erfolgt für Rechnung des Versicherten durch Vermittelung der Versicherungsanstalten, welche verpflichtet sind, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen die Versicherten die Gebühren bezüglich aller von ihnen abgeschlossenen Versicherungsverträge auf Grund periodischer Nachweisungen an die Staatskasse im Ganzen abzuführen[49]).

Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren für Lombarddarlehen liegt zunächst dem Aussteller der Urkunde ob und muß von ihm erfüllt werden, bevor er dieselbe aus den Händen gibt. Ist die Gebührenentrichtung von dem Aussteller unterlassen worden, so ist sie von dem Empfänger der Urkunde, sowie von jeder dritten Person, welche vor erfolgter Gebührenentrichtung auf Grund eines Rechtsgeschäftes in den Besitz derselben gelangt, binnen drei Tagen nach dem Tage des Empfanges, jedenfalls aber vor der weiteren Aushändigung zu bewirken[50]).

In allen Fällen, in welchen für die Partei ein Rechtsanwalt handelt, ist für die Entrichtung der Gebühren, Auslagen und deßfallsigen Vorschüsse nicht der Anwalt, sondern die von ihm vertretene Partei verhaftet, wenn nicht der Anwalt ausdrücklich die Zahlung für die Partei übernommen hat[51]).

Den Behörden und Stellen ist untersagt, die Umschreibung des Erwerbs- oder Besitztitels über Liegenschaften oder gleichgeachtete Rechte in den Steuerkatastern, Hypotheken- oder Grundbüchern eher vorzunehmen, als der Nachweis über die Entrichtung oder Hinterlegung der treffenden Gebühren vorgelegt ist[52]).

Oeffentliche Beamte oder Bedienstete, welche die vorgeschriebene Verwendung der normalmäßigen Gebührenmarken zu gebührenpflichtigen Schriftstücken

---

45) Art. 199, 201–205 und 207 } des in Note 26 alleg. Gebührengesetzes.
46) Art. 227 } des in Note 26 alleg. Gebührengesetzes.
47) Art. 237 } des in Note 26 alleg. Gebührengesetzes.

48) §§ 3, 6, 12–14 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 — RGBl. 1881 S. 185 — B. G. Bd. XVIII S. 375.

49) Art. 247 } des in Note 26 alleg. Gebührengesetzes.
50) Art. 253 } des in Note 26 alleg. Gebührengesetzes.
51) Art. 261 } des in Note 26 alleg. Gebührengesetzes.
52) Art. 268 } des in Note 26 alleg. Gebührengesetzes.

unterlassen, verfallen, insoferne die Unterlassung nicht in irriger Auffassung der bestehenden Vorschrift ihren Grund hat, in eine Geldstrafe, welche dem zehnfachen Betrage der nicht verwendeten Gebührenmarken gleichkommt.

Erheben dieselben von einer Partei die Gebühr, ohne die vorschriftsmäßigen Gebührenmarken zu verwenden, so unterliegen sie, sofern kein höher strafbares Reat vorliegt, einer Geldstrafe im zwanzigfachen Betrage der erhobenen Gebühr [53]).

Ueber die rückständigen Strafkosten, deren Einbringlichkeit abhängig erscheint von dem Eintritte gewisser Bedingungen, z. B. von dem künftigen Anfalle eines Vermögens, wenn der Verurtheilte ein solches zu gewärtigen hat, werden von den k. Rentämtern eigene Vormerkungsregister geführt [54]) und ist von denselben der Vermögensanfall genau zu controliren und eventuell auf hypothekarische Sicherstellung Bedacht zu nehmen.

d) Verkaufte Staatsrealitäten werden erst extradirt, wenn bei einem Kaufschillinge bis 200 ℳ dieser ganz und bei Ueberschreitung dieses Betrages die Hälfte baar bezahlt ist; außerdem wird bis zur vollständigen Bezahlung das Eigenthumsrecht und der Hypotheken-Eintrag, eventuell wiederholter Verkauf auf Kosten des Käufers vorbehalten [55]).

e) An Handlohnsfixen bezw. Handlohnsäquivalenten dürfen keine Ausstände bestehen, und sind Verzugszinsen vom Anfalle an mit vier Procent zu entrichten [56]).

f) Die Sicherung des k. Staatsärars bei Holzverkäufen. Die Forderungen des Staates aus verkauftem Holze von Staatswaldungen gründen sich lediglich auf einen Kaufvertrag und sind somit privatrechtlicher Natur.

Die Befugniß, diese Forderungen gleich den übrigen Staatsgefällen im Zwangswege beizutreiben, ist den k. Rentämtern durch Ziff. VI der Allerh. VO. vom 25. September 1813 eingeräumt. — Vgl. Note 3 zu § 87 oben S. 281.

Personen, welche sich mit Forst- oder andern Staatsgefällen im Rückstande befinden, sind bei den ärarialischen Holzverkäufen nur gegen genügende Sicherheitsstellung im Zahlungspunkte zuzulassen [57]).

Bei allen Holzabgaben und Versteigerungen ist den Holzempfängern bekannt zu geben, daß auf einen Nachlaß des schuldigen Kaufpreises in keinem Falle gerechnet werden könne und jene Käufer, welche die festgesetzten Zahlungstermine nicht strenge einhalten, bei späteren Holzversteigerungen oder Holzabgaben zurückgewiesen werden müßten [58]).

Die k. Oberförster haben sogleich nach jeder Versteigerung die Erklärung der einschlägigen k. Rentämter über die Zahlungsfähigkeit der Käufer mittels eines Anschreibens zu veranlassen und letztere diese Erklärung gleichfalls sobald als möglich und längstens innerhalb drei Tagen mittels Rückschreiben an die k. Oberförster abzugeben [59]).

---

53) Art. 270 des in Note 26 alleg. Gebührengesetzes.

54) § 42 der Just.- u. Fin.Min.Bekanntm. vom 24. September 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 245 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 690 ff.

55) §§ 6 und 9 Ziff. II der VO. vom 19. April 1852 — Rggsbl. 1852 S. 483, — dann VO. vom 27. Dezember 1875 — Ges.- u. VOBl. 1875 S. 868.

56) Fin.Min.Entschl. vom 20. November 1862 — Geret, Bd. XXXIII S. 579.

57) Ziff. 5 Abs. 2 der Fin.Min.Entschl. vom 9. Juni 1868 — Fin.Min.Bl 1868 S. 156.

58) Abs. 8 der Fin.Min.Entschl. vom 5. März 1867 — Fin.Min.Bl. 1867 S. 43.

59) Ziff. 6 der in Note 57 alleg. Entschl.

Sind Holzkäufer, die noch aus dem Vorjahr mit Holzgeldern im Rückstande sind, betheiligt, so ist Vorbehalt wegen Vernehmung auf Sicherheitsleistung zu stellen und alsdann die definitive Erklärung über Creditirung oder Nichtcreditirung baldigst nachzusenden.

Ziehen die hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit beanstandeten Holzkäufer die sofortige Bezahlung des Holzgeldes der Bürgen- oder sonstigen Sicherheitsbestellung vor, so haben die k. Rentämter die in ihren Beträgen durch die k. Oberförster schriftlich anzuzeigenden Kaufschillinge unverweigerlich in Empfang zu nehmen und die k. Oberförster nach erhaltener Zahlungsbescheinigung das Material zu überweisen[60]).

Die k. Rentämter haben insbesondere solchen Käufern gegenüber, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, auf Sicherung des Aerars zu dringen, andererseits aber eine nicht gebotene, allzugroße Aengstlichkeit in der Creditirung der Holzkaufschillinge zu vermeiden, weil hiedurch der freien Concurrenz und damit der besseren Verwerthung der ärarialischen Forstproducte ein wesentlicher, zu dem beabsichtigten Zwecke in keinem Verhältnisse stehender Nachtheil erwächst. Immerhin aber werden die k. Rentämter nicht umhin können, bei allen bedeutenderen Holzkäufen die Hypothkverhältnisse zu eruiren, und sobald ein Zweifel aufsteigt, mit Beschlagnahme der noch vorhandenen Vorräthe vorzugehen, sei es auch, daß der Zahlungstermin noch so fern ist.

Auch die Ehefrauen haben, wenn sie mit ihren Ehemännern in Gütergemeinschaft leben und als Mitbesitzer des Anwesens vorgetragen sind, für die Holzgeldforderungen einzustehen.

Zur besseren Bemessung der zu gewährenden Credite, zur Ermöglichung der rechtzeitigen Erhebung und Beitreibung bei, während der Creditzeit vorkommenden Besitz- und Vermögensänderungen und hiemit zur besseren Sicherung des Aerars gegen Verluste, wie auch der betheiligten Beamten gegen Haftungen wegen späterer Uneinbringlichkeit, sollen die Rentämter über die ihren Amtsangehörigen sowohl für eigene als für Rechnung anderer Aemter creditirten Beträge individuelle Vormerkungen führen und es sollen ferner die Forstbehörden von jeder in dem Besitzstande der Zahlungspflichtigen bekannt werdenden Aenderung dem betreffenden Rentamte auch sofort Nachricht geben.

Außerdem ist den k. Rentämtern durch die von den k. Notaren unter persönlicher Haftbarkeit rechtzeitig, vollständig und instructionsgemäß zu machenden monatlichen Mittheilungen der Besitzveränderungen[61]) ein wesentlicher Anhalt bei Ausstellung von Zahlungsfähigkeitszeugnissen geboten. Sollte von Seite eines Notares dieser, das Aerar vor Gefährdung sichernden Anordnung nicht entsprochen werden, so hat das k. Rentamt sofort an die Regierungsfinanzkammer zu berichten[62]).

Zu bemerken ist noch, daß die Rentämter minderbemittelten Holzkäufern mit Rücksicht auf ihre Erwerbsverhältnisse und den Absatz ihrer landwirthschaftlichen und sonstigen Producte, *insoweit die Sicherheit des Gefälles nicht als gefährdet erscheint* und der Libells- und Rechnungsabschluß hiedurch keine Zögerung erleidet, auf Ansuchen entsprechende Zahlungs-

[60]) Ziff. 5 Abs. 1 der in Note 57 alleg. Entschl.

[61]) §§ 5 und 8 der Just.- u. Fin.Min.Bekanntm. vom 15. Juni 1862 — Rggsbl. 1862 S. 1445. — B. G. Bd. I S. 270.

[62]) Ziff. 2 der Fin.Min.Entschl. vom 19. Oktober 1865 — Fin.Min.Bl. 1865 S. 66.

nachsicht auf die Dauer von einigen Monaten gewähren sollen, was aber auf amtsbekannt lässige und unsichere Zahler keine Anwendung zu finden hat [63]).

g) Von der Eröffnung eines Concursverfahrens erhalten die k. Rentämter durch öffentliche Bekanntmachung [64]) oder durch besondere Zustellung [65]) Kenntniß, worauf die Anmeldung allenfalls rückständiger Staatsgefälle zu pflegen ist.

h) Bei Auswanderungen hat die zuständige Districts-Verwaltungsbehörde vor der Genehmigung des Gesuches dem Rentamte Notification zugehen zu lassen, damit dasselbe noch rückständige Gefälle beizutreiben in der Lage ist.

3. Die Rangordnung im Concursverfahren. Im Concursverfahren — über das Subhastationsverfahren siehe oben § 87 Ziff. 8 S 302 — werden

a) die Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provincialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind oder als betagte Abgaben als fällig gelten, im zweiten Range befriedigt; es macht hiebei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat;

b) die Forderungen der öffentlichen, zur Annahme der Versicherung verpflichteten Feuerversicherungsanstalten wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens werden im dritten Range und

c) alle übrigen Concursforderungen des Staatsärars im sechsten Range befriedigt [66]).

Mit der Kapitalsforderung werden an derselben Stelle angesetzt:

a) die Kosten, welche dem Gläubiger vor der Eröffnung des Verfahrens erwachsen sind,

b) die Vertragsstrafen,

c) die bis zur Eröffnung des Verfahrens aufgelaufenen Zinsen [67]).

Im Concursverfahren können nicht geltend gemacht werden:

a) die seit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen,

b) die Kosten, welche den einzelnen Gläubigern durch ihre Theilnahme an dem Verfahren erwachsen,

c) Geldstrafen,

d) Forderungen aus einer Freigebigkeit des Gemeinschuldners unter Lebenden oder von Todeswegen [68]).

4. In Ansehung des Absonderungsrechtes im Concursverfahren — vgl. auch § 88 Ziff. 1 S. 303 oben — ist zu erwähnen:

Gläubiger, welche an einer beweglichen körperlichen Sache, an einer Forderung oder an einem anderen Vermögensrechte des Gemeinschuldners ein Faustpfandrecht haben, können aus den ihnen verpfändeten Gegenständen abgesonderte Befriedigung wegen ihrer Pfandforderungen verlangen, zunächst wegen der Kosten, dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen des Kapitals [69]).

---

63) Fin.Min.Entschl. vom 14. August 1874 Nr. 11557. — Vgl. auch Verhdlg. d. K. d. Abg. 1874 Stenogr. Ber. Nr. 34 S. 495.

64) § 103 Abs. 1
65) § 103 Abs. 3
66) § 54
67) § 55
68) § 56
69) § 40
} der Reichs-Concursordnung vom 10. Febr. 1877 — RGBl. 1877 S. 351 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 1 S. 280 ff.

Den Faustpfandgläubigern stehen unter Anderen gleich[70]):

a) die Reichskasse, die Staatskasse und die Gemeinden, sowie die Amts-, Kreis- und Provincialverbände wegen öffentlicher Abgaben in Ansehung der zurückgehaltenen oder in Beschlag genommenen zoll- und steuerpflichtigen Sachen;

b) Verpächter wegen des laufenden und des rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Pachtverhältnisse, in Ansehung der Früchte des Grundstücks und der eingebrachten Sachen, sofern die Früchte oder Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden;

c) Vermiether wegen des laufenden und des für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Miethverhältnisse in Ansehung der eingebrachten Sachen, soferne die Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden.

§ 89.

E. Die Vertretung des Staatsärars im Concursverfahren[1]).

Für das Concursverfahren ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Gemeinschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder bei welchem, wenn es sich um einen Nachlaß handelt, der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat[2]). Da nun nach § 74 der Reichs-Civilprozeßordnung[3]) die Parteien nur vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz sich durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen müssen, so ist die Staatsregierung befugt, insolange nicht einer der Fälle eintritt, in welchen eine Vertretung durch Anwälte geboten ist[4]), sich im Concursverfahren durch äußere Aemter vertreten zu lassen. Ueber die Vertretung ärarialischer Concursforderungen sind folgende Bestimmungen erlassen:

1. Der Antrag auf Eröffnung des Concursverfahrens hat durch Fiscale zu geschehen, welche gemäß § 76 der Civilprozeßordnung mit schriftlicher Vollmacht zu versehen sind. Die Finanzämter sind gehalten, wenn sie von Zahlungsunfähigkeit, insbesondere von Zahlungseinstellung eines Aerarialschuldners oder von der Ueberschuldung eines Nachlasses, an welchen das Staatsärar Forderungen zu stellen hat, Kenntniß erhalten, ohne Verzug Anzeige bei der vorgesetzten Stelle zu erstatten unter Vorlage derjenigen Behelfe, durch welche die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder die Ueberschuldung des Nachlasses glauhaft gemacht wird, und eines Verzeichnisses der schuldigen Gefälle[5]).

2. Die Anmeldung und Vertretung solcher Forderungen des Staatsärars, welchen der in Ziff. 2 des § 54 der Concursordnung — siehe oben § 88 Ziff. 3 lit a S. 312 — bestimmte Rang zukommt, liegt ausschließlich den Finanzämtern ob, welche hiebei in folgender Weise zu verfahren haben:

[70]) § 41 der in Note 64 alleg. Reichs-Concursordnung.

[1]) Fin.Min.Entschl. vom 2. Oktober 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 311 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 3 S. 712 ff.

[2]) §§ 64 und 202 der Reichs-Concursordnung vom 10. Februar 1877 — RG.-Bl. 1877 S. 351 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 1 S. 280 ff.

[3]) R.G.Bl. 1877 S. 83 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 1 S. 90 ff.

[4]) §§ 66 Abs. 3, § 134 Abs. 2, § 146 Abs. 2, § 150 Abs 2 der in Note 2 alleg. Concursordnung.

[5]) §§ 94, 97, 205 Abs. 2 der in Note 2 alleg. Concursordnung.

a) Wenn ein Finanzamt, sei es durch öffentliche Bekanntmachung [6]), sei es durch besondere Zustellung [7]) oder auf andere Weise von der Eröffnung eines Concursverfahrens Kenntniß erhalten hat, bei welchem das Staatsärar mit Forderungen der bezeichneten Art betheiligt ist, hat deren Anmeldung, welche die Angabe des Betrages und des Grundes der Forderung, sowie des in Anspruch genommenen Vorrechtes zu enthalten hat, bei dem Gerichte schriftlich unter Beifügung der urkundlichen Beweisstücke oder einer Abschrift der Letzteren innerhalb der zur Anmeldung der Concursforderungen bestimmten Frist zu erfolgen [8]). Demgemäß ist der Anmeldung ein amtlich gefertigtes detaillirtes Verzeichniß der schuldigen Abgaben beizulegen. Befinden sich betagte Abgaben darunter, welche als fällig gelten [9]), so ist dieses Verhältniß unter Beilage der die Frist bewilligenden Entschließung anzuführen.

Ist das anmeldende Amt nicht am Sitze des für das Concursverfahren zuständigen Amtsgerichtes, so ist in der Anmeldung der Amtsvorstand des dortigen Rentamtes als Vertreter des Staatsärars zu bezeichnen [10]).

In Ansehung derjenigen Amtsgerichtssitze, an welchen sich mehrere Rentämter befinden, ist durch die Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, durch Ausschreibung im Kreisamtsblatte bestimmt, welches dieser Rentämter die Vertretung auswärtiger Erhebungsbehörden zu übernehmen hat.

b) Bei dem Prüfungstermine hat der Vorstand des anmeldenden Amtes, bzw. dessen in der Anmeldung bestellter Vertreter persönlich zu erscheinen, um sich zu vergewissern, ob nicht gegen die ärarialische Forderung oder gegen den für sie in Anspruch genommenen Rang Widerspruch erhoben wird [11]). Je nach Lage der Sache kann auch im ärarialischen Interesse liegen, daß sich der Vertreter des Staatsärars bei der Wahl des Concursverwalters [12]), bei dem Beschlusse über die Bestellung eines Gläubiger-Ausschusses und bei der Wahl der Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses [13]) betheilige. Die ärarialische Forderung gilt als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermine ein Widerspruch weder von dem Verwalter, noch von einem Concursgläubiger erhoben wird oder soweit ein erhobener Widerspruch beseitigt ist. In diesen Fällen ist, wenn hinreichende baare Masse vorhanden ist, die unverweilte Auszahlung zu verlangen [14]).

Gegen Forderungen, welche von anderen Gläubigern angemeldet werden, und für welche der in § 54 Ziff. 1 der Concursordnung bestimmte Rang in Anspruch genommen wird, ist nur dann Widerspruch nach § 129 der CO.

---

[6]) § 103 Abs. 1
[7]) § 103 Abs. 3
[8]) §§ 102, 126 und 127
[9]) § 58
} der in Note 2 alleg. Concursordnung.

[10]) Befindet sich am Sitze des Concursgerichtes kein Rentamt und ist das k. Aerar nur mit privilegirten Forderungen betheiligt, so wird zur Vermeidung von Kosten und nachdem solche Forderungen erfahrungsgemäß selten oder nie bestritten werden, eine persönliche Vertretung des Aerars im Prüfungstermine nicht geboten sein; übrigens sollen die anmeldenden Rentämter vor dem Prüfungstermine Bericht an die Regierungsfinanzkammer erstatten und Mangels anderer Weisung unmittelbar nach dem Prüfungstermine sich von der Anerkennung der ärarialischen Forderung durch Erholung eines Auszuges aus der Tabelle überzeugen.

[11]) § 129
[12]) § 72
[13]) § 79
[14]) § 137
} der in Note 2 alleg. Concursordnung.

zu erheben, wenn Zweifel gegen die Forderung ihrem Rechtsbestande, ihrem Betrage oder ihrem Range nach bestehen, und überdies bei Gewährung des ersten Ranges die volle Befriedigung der ärarialischen Forderung gefährdet erscheinen würde.

c) Wird gegen die für das Staatsärar angemeldeten Forderungen oder deren Rang Widerspruch erhoben, oder sieht sich der Vertreter des Staatsärars in Absicht auf Forderungen anderer Gläubiger zum Widerspruche veranlaßt, so ist unter Vorlage der bezüglich der widersprochenen Forderungen etwa vorhandenen Aktenstücke ohne Verzug Anzeige zur vorgesetzten Stelle zu erstatten, welche sodann das Nöthige anordnen wird. Hiebei wird bemerkt, daß die Feststellung streitig gebliebener Forderungen des Staatsärars, welche ihrem Ursprunge nach nicht dem Privatrechte, sondern ausschließlich der Finanzverwaltung angehören, unter welchen Gesichtspunkt die mit der zweiten Rangklasse versehenen ärarialischen Forderungen fallen, von der zuständigen Verwaltungsbehörde zu entscheiden sind [15]).

d) Erachtet das Finanzamt die Stellung eines Antrages auf Sicherheitsmaßregeln im Sinne von § 98 der CO. durch das ärarialische Interesse geboten, so ist gleichfalls ohne Aufschub Bericht zu erstatten, in welchem die zur Begründung dieses Antrages dienlichen Thatsachen anzuführen und gegebenen Falles mit Beweisstücken zu belegen sind.

Für sehr dringliche Fälle sind die Finanzämter ermächtigt und angewiesen, Anträge auf Sicherungsmaßregeln bei dem Concursgerichte unmittelbar zu stellen.

Der Entwurf des gestellten Antrages mit den zugehörigen Aktenstücken ist jedoch gleichzeitig der vorgesetzten Stelle in Vorlage zu bringen.

e) Einem Arrangement, welches einen theilweisen Verzicht auf die Forderung des Staatsärars in sich schließt, oder einem Zwangsvergleiche [16]) darf nur vorbehaltlich der Genehmigung der vorgesetzten zuständigen Stelle beigetreten werden.

3. Erscheint das Staatsärar bei einem Concursverfahren mit Forderungen betheiligt, welchen der in § 54 Ziff. 2 der CO. — siehe oben § 88 Ziff. 3 lit. a S. 312 — bestimmte Rang nicht zukommt, so hat das treffende Finanzamt, sobald es von der Eröffnung des Concursverfahrens Kenntniß erhalten hat, die schriftliche Anmeldung zu entwerfen. Die Forderungen sind gleichfalls nach Maßgabe der Bestimmungen in § 127 der CO. zu begründen, überdies aber mit denjenigen urkundlichen Beweisstücken in Ur- oder Abschrift zu belegen, aus welchen sich der Betrag der Forderung ergibt.

Die auf solche Weise angefertigte Anmeldungsschrift ist sodann so rechtzeitig der vorgesetzten Stelle vorzulegen, daß sie noch vor Ablauf der vom Gerichte bestimmten Anmeldefrist geprüft und richtig gestellt zurückgelangen kann. Wird die Einhaltung der Anmeldefrist wegen säumiger Vorlage des Finanzamtes unmöglich gemacht, so haftet dieses für die durch nachträgliche Anmeldung [17]) etwa erwachsenden Kosten.

Die Vertretung des Staatsärars in den hier unterstellten Fällen hat in der Regel der Fiscal selbst zu übernehmen; insoweit aber der Zweck hiedurch weniger kostspielig erreicht werden kann, ist die Vertretung des Staatsärars einem Anwalte am Sitze des Concursgerichtes zu übertragen oder zu veranlassen, daß sie dem

[15]) § 134 Abs. 5 }
[16]) § 169 } der in Note 2 alleg. Concursordnung.
[17]) § 130 Abs. 3 }

treffenden Finanzamte übertragen werde, welches sodann vom Fiscal mit der erforderlichen Anweisung zu versehen ist. Der zuletzt bezeichnete Weg ist in allen Fällen zu wählen, in welchen die ärarialischen Forderungen von geringem Belange und die denselben zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse einfacher Natur sind.

Wird in den Fällen, in welchen der Fiscal die Vertretung bei einem auswärtigen Concursgerichte übernommen oder dieselbe dem treffenden äußeren Amte übertragen hat, die Bestellung eines Anwaltes nothwendig, so haben die in Ziffer II der Ministerialentschließung vom 22. Juni 1870, die fiskalische Prozeßführung betreffend, ertheilten Vorschriften Anwendung zu finden[18])

4. Handelt es sich um die Geltendmachung von Absonderungsrechten, so ist Bericht zu erstatten, damit nach Beschaffenheit des Anspruches für die nöthige Vertretung des Staatsärars Sorge getragen werden könne.

5. Wird dem Finanzamte bekannt, daß der Concursverwalter vor der Vornahme der Vertheilung ein Verzeichniß der bei derselben zu berücksichtigenden Forderungen auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niedergelegt hat[19]), so ist alsbald Einsicht von demselben zu nehmen und, wenn Anlaß zur Erhebung von Einwendungen gegeben ist[20]), Bericht zur vorgesetzten Stelle zu erstatten, jedoch so rechtzeitig, daß derselbe innerhalb der zur Erhebung von Einwendungen festgesetzten Frist von drei Wochen beschieden sein kann.

Ebenso ist Bericht zu erstatten, wenn gegen das Schlußverzeichniß Einwendungen erhoben werden wollen[21]).

Werden die erhobenen Einwendungen verworfen, so ist ebenfalls Bericht zu erstatten.

6. Sind ärarialische Forderungen in einem Concursverfahren ganz oder theilweise unbefriedigt geblieben und erhält das treffende Finanzamt späterhin Kenntniß, daß der Schuldner wieder zu Vermögen gelangt ist[22]), so hat dasselbe hierüber zur vorgesetzten Stelle zu berichten, welche das weitere Vorschreiten veranlassen wird.

7. Die äußeren Behörden sind gehalten, jedem Ersuchen der Fiscale wie in fiscalischen Rechtsachen überhaupt, so insbesondere auch in Concurssachen ohne Aufschub Folge zu leisten und ebenso, wenn sie als Zustellungsbevollmächtigte aufgestellt werden, die erhaltenen Zustellungen nach Vormerkung des Tages und der Stunde der Zustellung mit der nächsten Postgelegenheit dem treffenden Fiskale zu übersenden. Ebenso sind sie verpflichtet, Anwälten, welche zur Vertretung des Staatsärars bestellt werden, jeden Aufschluß, welchen sie in dieser Stellung zur Wahrung des ärarialischen Interesses benöthigen und verlangen, bereitwilligst zu ertheilen.

---

18) Fin.Min.Bl. 1870 S. 85 ff. -- B. G. Bd IX Abth. 2 S. 283. — Diese Vorschriften lauten: „Es werden daher die einschlägigen Stellen ermächtigt, auf desfalls von den Fiskalbeamten in der Collegialsitzung zu erstattenden motivirten Antrag Anwälte und zwar vorerst für jeden einzelnen Rechtsstreit bei den treffenden Gerichten gegen die normativmäßigen Gebühren aufzustellen. Diese Anwälte haben die erforderliche Information in den ihnen übertragenen Rechtsstreiten von den Fiskalen zu erhalten, welch' Letztere ihrerseits in fortwährender Wechselverbindung mit den Anwälten zu bleiben bemüht sein werden."

19) § 139 }
20) § 146 } der in Note 2 alleg. Concursordnung.
21) § 150 }
22) § 152 }

§ 90.

F. Die Ruhendführung und Abschreibung der Staatsgefälle.

1. Allgemeines. Die Ausstände an Staatsgefällen sind unveräußerliche Staatsgüter[1]). Insoweit ein verrechnendes Amt bis zur Stellung der Jahresrechnung die zu percipirenden Gefälle, sei es aus irgend welchem Grunde, nicht in effective Einnahme gebracht hat, bedarf es wegen der weiteren Behandlung dieser Gefälle besonderer Ermächtigung der vorgesetzten Stelle [2]), welche durch Vorlage der sogen. Ausstands- und Nachlaßlibelle, von denen das eine die sämmtlichen noch nicht vereinnahmten Gefälle aus den Vorjahren, insoweit solche bestehen [3]), das andere die nicht vereinnahmten Currentgefälle speciell nachweist, bewirkt wird.

Die Gefälle eignen sich sodann entweder zur Genehmigung als auf das nächste Etatsjahr übergehende Gefällsausstände oder zur Behandlung als Nachlässe, im ersteren Falle tritt die Ruhendführung, im letzteren die Abschreibung ein.

2. Besondere Bestimmungen über die Anfertigung der Libelle.

a) Die Ausstände und Nachlässe an Staatsfondsgefällen sowohl der Vorjahre als des laufenden Jahres werden in gesonderten Libellen für die Gebühren und Strafen und für die übrigen Staatsfondsgefälle, in letzteren auch jene an Kreisumlagen vorgetragen.

Die Begründungsbelege der Ausstände — remittirliche — und der Nachlässe — wirkliche —, soweit sie mit den Kreisfondsgefällsausständen zusammenhängen, sind zu den Staatsfonds-Rechnungsbelegen zu nehmen [4]).

b) Ausstände an Einnahms-Nachholungen sind im nächsten Jahre mit dem Einnahmssoll an ruhenden Gefällen und Ausständen zu vereinigen; Rückstände und Nachlässe am Einnahmssoll der Rechnungsberichtigungen und Rückersätze dagegen lediglich in den betreffenden Nebenrechnungen zu behandeln [5]).

c) Rückstände und Nachlässe an Erbschaftssteuern können bei den den Anfall der Erbschaftssteuer begleitenden Umständen nur ausnahmsweise vorkommen; dieselben sind gegebenen Falles in den betreffenden Libellen für die Gebühren zu behandeln [6]).

d) An Gebühren, Strafen und Kosten in gerichtlichen Strafsachen werden zur Verrechnung nur die wirklich eingegangenen Beträge eingewiesen; Rückstände und Nachlässe haben in den Rechnungen nicht zu er-

---

[1]) § 2 Tit. III der Verf.Urk. vom 26. Mai 1818 — Bayer. Ges.Bl. 1818 S. 122 — B. G. Ergbd. VII S. 455.

[2]) Tit. II § 5 der Instr. vom 15. Dezember 1817 — Geret, Bd. XI S. 1073.

[3]) Wenn sämmtliche aus den Vorjahren übergegangene Einnahmsrückstände zur effectiven Vereinnahmung gelangen, bedarf es der Anfertigung eines Libells nicht, vielmehr genügt es in solchen Fällen, daß bei den bezüglichen Einnahmsvorträgen in der Rechnung selbst lediglich das einschlägige Folium der Vorjahrsrechnung, worauf das Rückstandssoll ausgewiesen ist, allegirt werde. — Abs. 6 der Fin.Min.-Entschl. vom 12. August 1860 — Geret, Bd. XXXII S. 154.

[4]) Ziff. 18 der Fin.Min.Entschl. vom 25. November 1872 — Fin.Min.Bl. 1872 S. 221.

[5]) Ziff. 27 der in Note 4 alleg. Entschl. und Ziff. 14 der Fin.Min.Entschl. vom 6. Dezember 1872 — Fin.Min.Bl. 1872 S. 356.

[6]) § 23 der Instr. vom 21. September 1879 — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1211 ff. — B. G. Ergbd. VIII S. 105 ff.

scheinen; für die Rückstände sind eigene Rückstandsregister zu führen, für die uneinbringlich gebliebenen Beträge gesonderte Verzeichnisse zu fertigen [7]).

e) Ausstände und Nachlässe an Forstschadens- und Werthsersätzen kommen in den Rechnungen nicht vor, weil der effective Anfall als Soll-Einnahme zu gelten hat [8]).

f) Die Ausstände und Nachlässe an Wittwen- und Waisenfondsbeiträgen werden durch die einschlägige Nebenrechnung behandelt; in den Hauptrechnungen erscheinen die wirklichen Einnahmen zugleich als Soll-Einnahme.

3. Die Ruhendführung. Voraussetzungen derselben sind:

a) Genügende Motivirung. Bei Vorlage der Ausstandslibelle hat das verrechnende Amt die Hauptrechenschaft über seine Thätigkeit in der Perception der Staatsgefälle abzulegen und namentlich für jeden Posten, welcher zur Ruhendführung beantragt wird, einen genügenden Grund für die nicht erfolgte Vereinnahmung zu bezeichnen.

Das Motiv zur Ruhendführung liegt entweder außerhalb oder innerhalb des amtlichen Wirkungskreises; im ersteren Falle kann es aber nicht schwer halten, erschöpfende Begründung zu geben und zwar bei im Rechtsstreite liegenden Gefällen durch fiskalische [9]), bei in der Gant oder im Zwangsversteigerungsverfahren außer dem Gantwege behafteten Gefällen durch gerichtliche Attestirung, bei administrativen Hinderungsgründen für die Perception, namentlich bei in Mitte liegenden der Instruction unterstellten oder beschiedenen Stundungsgesuchen durch Beilegung der betreffenden Bescheinigungen bezw. Bescheide; im letzteren Falle ist auf sorgfältige Sammlung der Nachweise, daß das percipirende Amt in Beitreibung der Gefälle seine Schuldigkeit, sei es durch rechtzeitige und vorschriftsgemäße Durchführung der Zwangsbeitreibung, oder durch gehörige Requisition an die einschlägigen Finanzbehörden erfüllt hat, Bedacht zu nehmen.

Allgemeine, durch keinen Nachweis (Beleg) unterstützte Angaben, können als zureichende Motivirungen der Ruhendführung von Staatsgefällen nicht gelten; bezüglich aller Posten, welche gar nicht oder nicht genügend motivirt werden oder bezüglich welcher die Haftung des Beamten unzweifelhaft feststeht, ist die Abstreichung im Libelle und Ueberweisung zur Selbstvertretung bezw. Behandlung als effective Einnahme zu verfügen [10]).

b) Die Sicherung der Ausstände. Siehe das Nähere hierüber in §§ 87 und 88 oben. Den Libellen sind die Certificate der Hypothekenämter über den erfolgten Hypothekenbuchseintrag der Ausstände als Begründungsbelege anzureihen.

c) Die Liquidität der Ausstände. Wie einerseits ebensowenig bereits bezahlte, aber mit oder ohne Wissen des verantwortlichen Beamten unterschlagene Gefälle ruhend verführt werden dürfen, vielmehr abgesehen von der strafrechtlichen Einschreitung im Entdeckungsfalle alle nicht geeigneten Aus-

---

7) §§ 40—42 der Just.- u. Fin.Min.Bekanntm. vom 24. September 1879 — Fin.-Min.Bl. 1879 S. 245 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 690.

8) Ziff. 5 der Fin.Min.Entschl. vom 6. Dezember 1872 — Fin.Min.Bl. 1872 S. 334.

9) Ausschr. vom 20. Juni 1839 — Geret, Schemat. S. 10.

10) VO. vom 12. Mai 1817 — Rggsbl. 1817 S. 534 — Instr. vom 15. Dezember 1817 — Geret, Bd. XI S. 1075 und Fin.Min.Entschl. vom 31. Oktober 1848 — Geret, Schemat. S. 11.

stände von dem betreffenden Beamten baar zu ersetzen sind[11]), erscheint es andererseits auch nicht zulässig, daß wirkliche Ausstände nicht libellirt werden, d. h. als sogenannte unverborgte Ausstände von dem Rechner für die Schuldner vorgeschossen sein wollen. Jedenfalls dürfen solche Ausstände bei der Abrechnung als Gutmachung nicht angenommen, müssen vielmehr als Privatforderungen des Beamten an die Restanten behandelt werden[12]), wobei noch ersterer wegen ordnungswidriger Fiction eines Hauptdienstvergehens mit der endlichen schweren Folge der Stellung vor Gericht sich schuldig macht[13]).

4. Der Nachlaß. Die Abschreibung eines Gefällsausstandes durch die Nachlaßrubrik einer Rechnung kann aus folgenden wesentlich verschiedenen Motiven erfolgen:

a) Der gesetzliche Nachlaß gründet sich auf die instruktionsgemäße Durchführung eines nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Gesuches über ganze oder theilweise Nichtentrichtung der Grund-, Haus- und Gewerb-Steuer und der Kreisumlagen aus diesen Steuern (§ 92); an sonstigen Staatsgefällen erscheint ein gesetzlicher Nachlaß nicht zulässig.

b) Die Abschreibung eigentlich niederzuschlagender Gefälls-Ausstände erfolgt aus allgemeinen (aa) oder besonderen Rechtsgründen (bb) und zwar

aa) wegen entdeckten Irrthums der bisherigen Begründung, sei es, daß derselbe in der Nichtexistenz der als zahlungspflichtig angenommenen Person oder Sache — sonach in subjektiver Beziehung — oder bezüglich des zu entrichtenden Gefälles selbst dem Betrage nach — sohin in objektiver Beziehung — sich herausstellt, welche Verhältnisse aber in vollkommen exceptionsfreier, jeden Zweifel abschneidender Weise constatirt sein müssen, dann

bb) wegen Erlöschens des rechtlichen Grundes für die Erhebung überhaupt, welche in dem Gefälle selbst z. B. in Folge von Verjährung (§ 91), Aenderungen in der Gesetzgebung u. dgl. oder in der Person des Schuldners liegen kann z. B. heimliche Auswanderung oder Ableben vor dem Verfalltermine, insoferne auf die Erben bzw. Besitznachfolger die Pflicht der Gefällsentrichtung nicht übergeht, welche Umstände jedoch legaler Nachweisung bedürfen,

cc) wegen in Mitte liegenden rechtskräftigen Erkenntnisses sei es, daß im gewöhnlichen Civilverfahren der Gegner des kgl. Fiskus obsiegt oder im Concursverfahren das kgl. Staatsärar nicht zur Befriedigung gelangt, wobei Abschrift des Erkenntnisses bzw. ein Auszug aus dem Ganturtheile dem Libelle beizugeben ist[14]).

c) Die Abschreibung absolut uneinbringlicher Gefälle erfolgt wegen gänzlicher Zahlungsunvermögenheit der Schuldner und bei gänzlichem Mangel angemessener Vollstreckungs-Mittel[15]). Die Anträge auf solche Abschreibungen werden durch den Nachweis der Fruchtlosigkeit der versuchten Zwangsbeitreibung begründet. Hinsichtlich der als Nachlässe behandelten Geldstrafen ist die

---

11) VO. vom 12. Mai 1817 — Rggsbl. 1817 S. 531.
12) § 9 der in Note 2 alleg. Instr.
13) § VIII der Instr. vom 18. September 1826 — Geret, Bd. XIV Anh. IV S. 32.
14) VO. vom 30. September 1814 — Geret, Bd. IV S. 193.
15) § 4 der in Note 2 alleg. Instr.

gerichtliche Bestätigung über die Verfügung der Strafumwandlung als Beleg zu verwenden [16]).

Holzgelder dürfen nur auf Grund motivirter Genehmigungs-Entschließungen als Nachlässe behandelt werden.

Bei Abschreibungen, welche lediglich aus dem Grunde der Uneinbringlichkeit erfolgen, ist weder die Beibringung förmlicher Genußscheine, noch auch die Erholung von förmlichen Recognitionsscheinen erforderlich, sondern es genügt zur Rechnungsbedeckung die dem Libelle anzufügende Bestätigung des treffenden Beamten auf Dienstpflicht, daß die als Nachlässe behandelten Posten wirklich nicht eingegangen sind. Dagegen darf bei im Gnadenwege gewährten Geldstrafen-Nachlässen oder Minderungen die Nachweisung der Nichtzahlung mittels Genußscheines des Debenten nicht fehlen [17]).

Die Abschreibung wegen Uneinbringlichkeit in den Rechnungen ist übrigens nur eine das innere finanzielle Verwaltungswesen betreffende Maßregel, wodurch der Debent noch keinen Schuldbefreiungstitel erlangt bezw. woraus für den Fall späterer Einbringlichkeit kein Verzicht gefolgert werden kann [18]).

Die Genehmigung zur Abschreibung uneinbringlicher (lit. c), sowie niederzuschlagender (lit. b) und nachzulassender (lit. a) Gefälle steht den Centralstellen bezw. k. Regierungsfinanzkammern zu [19]).

Letztere beschließen auch über die eventuelle Niederschlagung der für die Geschäfte des Reichsgerichts zum Ansatz gelangten Kosten [20]).

In gerichtlichen Strafsachen ist bei notorischer Vermögenslosigkeit des Pflichtigen also insbesondere, wenn die Verurtheilung wegen Bettels oder Landstreicherei erfolgte, dem Gerichtsschreiber nach eingeholter Zustimmung des Amtsrichters und bezw. des Staatsanwaltes die Befugniß eingeräumt, von der Einstellung der Strafen und Kosten in das Einzugsregister vorerst Abstand zu nehmen. Erachtet jedoch das k. Rentamt die Zahlungsunvermögenheit dieser in einem besonderen, dem Einzugsregister beizulegenden Verzeichnisse aufzuführenden Personen nicht außer allem Zweifel, so ist auf dessen Anregung der Fall im nächsten Einzugsregister zu behandeln [21]).

Hat die Einstellung der Untersuchungskosten in das Einzugsregister zu unterbleiben, so ist gegebenen Falles auch von der Berechnung und Sollstellung der in der Strafanstalt erwachsenden Verpflegungskosten Umgang zu nehmen [22]). Die k. Regierungsfinanzkammern sind jedoch ermächtigt, auch in andern als den vorbezeichneten Fällen den Verwaltungen der Strafanstalten die Berechnung und Sollstellung der Verpflegskosten zu erlassen, wenn durch legale Zeugnisse der Nachweis erbracht wird, daß der Verurtheilte weder zur Zeit im Stande sei, fragliche Kosten zu ersetzen, noch auch einen späteren Vermögensanfall zu erwarten habe [23]).

---

16) § 35 der in Note 7 alleg. Bekanntm.

17) Entschl. des k. Obersten Rechnungshofes vom 12. September 1859 Nr. 332.

18) Fin.Min.Entschl. vom 16. Dezember 1854 — Braters Slg. principieller Erlasse Bd. III S. 7.

19) Pos. 12 der Fin.Min.Entschl. vom 7. Mai 1848 — Geret, Bd. XXIV S. 51.

20) Vgl Bemerkung in Note 47 zu § 86 oben S. 278.

21) § 26 der in Note 7 alleg. Bekanntm. — Bezüglich der näheren Ermittelung der Vermögensverhältnisse vgl. die Min.Bekanntm. vom 27. Februar 1881 — Fin.-Min.Bl. 1881 S. 108.

22) Ziff. 1 der Min.Bekanntm. vom 11. Februar 1881 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 105, — dann § 14 Ziff 6, § 15 Abs. 5 und § 28 der in Note 7 alleg. Bekanntm.

23) Ziff. 3 der in Note 22 alleg. Bekanntm. vom 11. Februar 1881.

§ 91.
G. Die Verjährung der Staatsgefälle. [1])

Die Bestimmungen über die Verjährung der Staatsgefälle sind nebst jenen über Erlöschung der Forderungen an die Staatskassen in den für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins, nunmehr theilweise auch in der Pfalz geltenden, jährlich in den Kreisamtsblättern in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober auszuschreibenden [2]) §§ 30—33 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 [3]) niedergelegt und werden des Zusammenhangs wegen hier erläutert.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß die hier fraglichen wichtigen gesetzlichen Bestimmungen im Interesse eines geregelten Staatshaushaltes überhaupt erlassen wurden, indem es bei den damals bestehenden sechsjährigen Finanzperioden als Erforderniß sich herausstellte, einerseits den voraussichtlichen Bedarf möglichst genau zu kennen und bezüglich der laufenden Ausgaben nicht durch unvorhergesehene Anforderungen an die Staatskasse überrascht zu werden, als andererseits für den Betrag der Staatseinnahmen möglichst verlässige, von Zufälligkeiten unabhängige Anhaltspunkte zu gewinnen. Die Forderungsberechtigten sollten daher veranlaßt werden, sich um das, was sie für den laufenden Dienst anzusprechen hatten [4]), zumal wenn ihre Ansprüche der Finanzverwaltung ganz unbekannt geblieben waren, zur gehörigen Zeit und gehörigen Orts zu melden, damit bei Festsetzung des jeweiligen Budgets hiefür geeignete Vorsorge getroffen werden könnte. Das geeignetste Mittel, dieses Verhältniß für die Vergangenheit wie für die Zukunft zu regeln, war die Bestimmung einer abgekürzten Verjährung der betreffenden Forderungen zu Gunsten des laufenden Dienstes, wogegen aber andererseits zu Gunsten des Abgabepflichtigen das gleiche Privilegium der abgekürzten Verjährung rücksichtlich ihrer an die ärarialischen Kassen geschuldeten uneingeforderten Zahlungen statuirt wurde [5]).

Insoweit die hier zu erläuternden §§ 30—33 lediglich für die drei Jahre 1. Oktober 1830 bis dahin 1833 und die frühere Vergangenheit Bedeutung hatten, werden dieselben hier nicht weiter berührt, hingegen sind von praktischer Bedeutung folgende Bestimmungen:

1. zu § 30 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831.

„Unter den Forderungen an die Staatskassen, welche binnen drei Jahren erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in das Hypothekenbuch eingetragenen Forderungen;"

zu a) die Verjährung des dinglichen Rechtes auf gewisse jährliche Gefälle aus Staatseigenthum richtet sich nach den bestehenden Civilgesetzen, hin-

---

[1]) Vgl. hierüber die Abhandlungen in den Blättern für admin. Praxis Bd. VI S. 145—177 und Bd. XXV S. 169—191. — Siehe auch v. Roth, bayer. Civilrecht II. Aufl. § 62 S. 354 ff.

[2]) Fin.Min.Entschl. vom 12. März 1833 — Geret, Bd. XVII S. 81.

[3]) Bayer. Ges.Bl. 1831 S. 146—150. — B. G. Ergbd. VIII S. 426 — Weber, Ges. u. VOSlg. Bd. II S. 571. — Fin.Min.Entschl. vom 25. Januar 1845 — Geret, Bd. XXIII S. 89.

[4]) Auf die Staatsschulden irgend welcher Art hat fragliches Gesetz keine Anwendung zu finden; für dieselben gilt das Gesetz vom 29. September 1861 — Bayer. Ges.-Bl. 1861 S. 33 — B. G. Bd. II S. 10.

[5]) Dr. Mayer, Staatsschuldenwesen, S. 316.

gegen können die den Berechtigten zustehenden Gefälle selbst, insoweit sie binnen drei Jahren von dem Verfalltage an nicht erhoben oder angefordert wurden, dem Fiskus nicht mehr abverlangt werden;

zu b) die Verjährung von Hypothekenforderungen bemißt sich nach dem Hypothekengesetze [6]). Solche Hypothekenforderungen an das k. Aerar können sich z. B. ergeben, wenn der Finanzfiskus Eigenthum eines Privaten, worauf Hypothekenschulden haften, etwa auf dem Wege der Expropriation, des Kaufes oder des Concurses an sich gebracht hat.

2. zu § 31 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831. Derselbe lautet: „Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann."

Unter den „zur Zahlung verfallenen Forderungen" sind nach der authentischen Interpretation des § 31 durch den Plenarbeschluß des obersten Gerichtshofes vom 9. März 1848 [7]) nur bereits zur Auszahlung bei den k. Kassen angewiesene zu verstehen und bildet hienach die Zahlungsanweisung an die Kasse das Erforderniß für den Lauf der Verjährung [8]).

Die neuere Gesetzgebung hat jedoch mehrfache von diesem Grundsatze abweichende Bestimmungen getroffen.

a) Nach den Gesetzen vom 19. Mai 1881 über die directen Steuern erlöschen Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Steuern, wenn sie während dreier auf einander folgender Jahre, von dem Zahltage an gerechnet, bei der Behörde, an welche die Zahlung erfolgt ist, nicht geltend gemacht worden sind. (§ 116 des Grund-, § 37 des Haus-, Art. 75 des Gewerb,- Art. 82 des Einkommen und Art. 37 des Kapitalrentensteuergesetzes.)

b) Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Erbschaftssteuern, Gebühren und Auslagen erlöschen gemäß Art 46 des Erbschaftssteuergesetzes vom 18. August 1879 bzw. Art. 274 des Gebühren-Gesetzes vom 18. August 1879 nach drei Jahren. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit dem Zahltage, soferne der Rückersatzanspruch nicht erst später entstanden ist.

In den sub Ziff. 1 und 2 bezeichneten Fällen bildet daher die Zahlungsanweisung an die Kasse kein Erforderniß mehr für den Lauf der Verjährung.

Diejenigen, welche erst nach Ablauf des Erlöschungs-Termines entdecken, daß sie aus Unwissenheit oder Irrthum an das Staatsärar eine Zahlung zur Ungebühr (indebite) geleistet haben, haben keinen Anspruch auf Rückvergütung, weil hier (condictio indebiti) die Einrede der Rechtsunwissenheit (ignorantia juris) nicht gehört wird [9]).

Gegen das Erlöschen von Ansprüchen auf Rückersätze findet nach § 33 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen, bezüglich deren gleiche Bestimmung in den Art. 46 des Erbschaftssteuer- bzw. Art. 274 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 enthalten ist.

---

[6]) §§ 31 und 32 d. Ges. v. 1. Juni 1822. — Bayer. Ges.Bl. 1822 S. 36. — B. G. Bd. VIII S. 9. Weber, Ges. u. VOSlg. Bd. II S. 84.

[7]) Fin.Min.Entschl. v. 13. Nov. 1846 bzw Staatsrathsbeschluß v. 8. Januar 1844. — Geret, Bd. XXIII S. 206. — Plenarbeschluß des Oberappellationsgerichts vom 9. März 1848 Rggsbl. 1848 S. 185.

[8]) Vgl. auch S. 338 der in Note 5 alleg. Schrift.

[9]) Fin.Min.Entschl. vom 22. Juli 1835 — Geret, Bd. XIX S. 24.

Die Rückerstattung der Steuern vom Gewerbebetrieb im Umherziehen nach dem Gesetze vom 10. März 1879 ist auf solche Fälle beschränkt, in welchen höhere Gewalt den Beginn des Gewerbebetriebs verhindert hat und es wurde hiefür die bestimmte Frist von 4 Wochen vorgeschrieben, um dieselbe nicht volle drei Jahre möglich zu lassen. Die Rückerstattung hat nur auf Verlangen, nicht von Amtswegen stattzufinden. (Ges. Motive Verhdlg der K. d. Abgeordn. 1879 Beil.-Bd. IV S. 298 Stenogr. Ber. Bd. III S. 297/8).

3. Zu § 32 Abs. 2 und ff des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, welche lauten:

„Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskasse geschuldeten Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrage im Hypothekenbuche nicht angemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert diesfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung."

Diese gesetzliche Bestimmung enthält das Gegenstück zu den in § 30 und § 31 gegebenen; wie in jenen die Staatskasse vor frivolen und verspäteten Ansprüchen gesichert wurde, so wird hier zu Gunsten der Gefällspflichtigen und der sonstigen Schuldner über die Ansprüche der Staatskasse eine angemessene Schranke gesetzt.

Von den zwei wesentlich verschiedenen Kategorien der Forderungen der Staatskassen an Private, nämlich den Rückständen an Staatsgefällen und anderen an die Staatskasse geschuldeten Zahlungen werden hier nur die wichtigsten Momente hervorgehoben.

I. **Die Rückstände an verfallenen Staatsgefällen** sollen erlöschen, wenn sie binnen drei Jahren nicht eingefordert und bei möglicher hypothekarischer Sicherung zum Eintrag in das Hypothekenbuch nicht angemeldet worden sind.

Der Verfall der Gefälle, die Einforderung und die Sicherung derselben sind hier die hervorzuhebenden Punkte.

1) **Der Verfall der Gefälle.** Die Staatskasse muß einen rechtlichen Anspruch auf ein Staatsgefäll haben, ehe ein Rückstand an demselben bestehen kann, welcher der Gefahr der Verjährung unterliegen könnte. Hinsichtlich des Zeitpunktes des Verfalls der namhaftesten Staatsgefälle ist Nachstehendes zu beachten:

[10]) Nach den Steuergesetzen vom 19. Mai 1881 und zwar nach § 116 des revid. Grund-, § 37 des revid. Haus-, Art. 75 des Gewerb-, Art. 82 des Einkommen- und Art. 37 des Kapitalrentensteuergesetzes, dann nach den stenogr. Ber. d. K. d. Abg. 1879 Bd. III S. 297 und 301 bezüglich der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen bemißt sich die Verjährung rückständiger Steuern nach den Bestimmungen in § 32 des obencitirten Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, welche auch auf die Pfalz entsprechende Anwendung finden.

Die Steuern sind rückständig, wenn sie im gesetzlichen Anlageverfahren festgesetzt worden und zur Zahlung verfallen, aber nicht bezahlt sind. — Seisser, die Gesetze über die directen Steuern, 1882, Bd. I S. 159.

Festgestellt ist die Grundsteuer und die Haussteuer ein für allemal durch das

a) Die directen Staatsauflagen d. h. die Steuern verfallen nach der verfassungsmäßigen Willigung und Erhebungsanordnung in vier Quartalsraten — siehe hierüber § 86 Ziff. 1 oben S. 271 —, so daß jede Rate für sich verjährt[10]). Eine Ausnahme hievon bildet die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, welche jeweils bei dem Geschäftsbeginne in Bayern für das Kalenderjahr im Voraus mit dem ganzen Betrage zu entrichten ist[11]).

Verschieden von der Nacherhebung der Rückstände an angelegten Steuern ist die sogenannte Steuernachholung d. h. die Nachbesteuerung bei unterbliebener oder zu gering geschehener Anlage von Steuern.

Während hierüber in den Grundsteuer- und Haussteuer-Gesetzen eine nähere Bestimmung nicht enthalten ist und deßhalb eine Nachforderung über drei Jahre hinaus als ausgeschlossen angenommen werden kann[12]), ist in den Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer-Gesetzen vom 19. Mai 1881[13]) bestimmt, daß der Anspruch auf solche Nachzahlungen nicht weiter zu verfolgen ist als auf fünf Jahre zurück. — Näheres hierüber im besonderen Theile über die directen Steuern.

Die Steuerbeiträge nach dem Gesetze vom 28. März 1852[14]) haben die Natur einer Steuer, verfallen und verjähren daher auch wie die Grundsteuern. — Note 12.

b) Die indirecten Staatsauflagen verfallen und zwar:

aa) die Erbschaftssteuern mit dem Zeitpunkte der vom k. Rentamte als zuständiger Einsteuerungsbehörde erfolgten Festsetzung der Steuerschuldigkeit[15]).

bb) Bezüglich des Verfalles der Gebühren und Auslagen kommt zu bemerken:

1) Nach den Bestimmungen des Reichs-Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 bezw. 29. Juni 1881[16]) werden die Gebühren und Auslagen in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Concursordnung Anwendung findet, fällig d. h. es kann Zahlung verlangt werden, sobald das Ver-

---

Grundsteuer- und das Haussteuerkataster; die Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuern aber werden alle zwei bezw. vier Jahre durch die Steuerausschüsse in den Steuerlisten festgesetzt. — Demgemäß können Steuerrückstände auf drei Jahre zurück eingefordert werden; bezüglich des gesetzlichen Vorzugsrechtes solcher Rückstände siehe jedoch die Erörterungen in §§ 87 und 88 oben.

11) Art. 6 des Gesetzes vom 10. März 1879 — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 143 ff. — B. G. Bd. XVI S. 213 ff.

12) Vgl. die Abhandlung in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XXV S. 178—179.

13) Art. 73 des Gewerb-, Art. 79 des Einkommen- und Art. 38 des Kapitalrentensteuergesetzes — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 472, 490 und 526. — B. G. Bd. XVIII S. 424, 483 und 513.

14) Bayer. Ges.Bl. 1852 S. 165.

15) Rückständige Erbschaftssteuerbeträge erlöschen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 32 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, welche auch auf die Pfalz entsprechende Anwendung finden. Art. 46 des Erbschaftssteuergesetzes vom 18. August 1879 — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 883. — B. G Ergbd. VIII S. 89.

Als Rückstand erscheint die Erbschaftssteuer, sobald der Pflichtige unter Bekanntgabe des schuldigen Betrages zur Zahlung aufgefordert worden ist. — Vhdl. d. K. d. Abg. von 1879 (Gesetzgebungsausschuß) Beil. Bd. VII Abth. II S. 32.

16) RGBl. 1878 S. 141 und 1881 S. 178 — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 1 und Bd. XVIII S. 329.

fahren oder die Instanz durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder anderweite Erledigung beendigt ist[17]).

Besondere Vorschriften kommen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Concursverfahren in Anwendung[18]).

Die dem Proceßgegner einer Armenpartei einstweilen erlassenen Gerichtskosten werden zur Zahlung fällig, wenn er selbst in die Proceßkosten verurtheilt, oder der Rechtsstreit ohne Urtheil über die Kosten (z. B. durch Vergleich) beendigt wird. — § 114 der Civil-Prozeßordnung.

Die Nachzahlung der einer Armenpartei einstweilen erlassenen Kosten ist fällig, sobald die Zahlungsfähigkeit der Person durch richterliches Urtheil festgestellt wird. — §§ 116 und 117 der Civil-Prozeßordnung.

In der Strafrechtspflege werden die Gebühren und Auslagen, welche dem verurtheilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urtheils fällig[19]). Werden jedoch Strafkosten auf das künftige Vermögen der Verurtheilten vorgemerkt, so beginnt die Verjährung erst mit dem Anfalle des Vermögens.

Die Schreibgebühr für Abschriften und Ausfertigungen, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, wird sofort nach Anfertigung der Schriftstücke fällig[20—21]).

---

17) § 93 des in Note 16 alleg. Gesetzes.

18) Siehe hieher §§ 94 und 95 des in Note 16 alleg. Gesetzes, welche lauten:

§ 94. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kommen folgende besondere Vorschriften zur Anwendung:

1) Schon vor der Beendigung der Instanz werden mit dem Ablaufe je eines Jahres seit Bestimmung des ersten Termins oder Stellung des ersten Antrags die bis dahin entstandenen Gebühren und Auslagen fällig. Die einjährigen Fristen können auf Antrag von dem Gerichte verlängert werden. Der Ablauf der Fristen begründet nicht die Zurückforderung eines nicht verbrauchten Vorschusses.

2) In den Fällen einer Widerklage oder wechselseitig eingelegter Rechtsmittel kann jede Partei, wenn sie das von ihr beantragte Verfahren zurücknimmt, die getrennte Berechnung der Gebühren und Auslagen für dasselbe und die Zurückzahlung des von ihr gezahlten nicht verbrauchten Vorschusses fordern.

3) Eine nach § 47 Abs. 2, § 48 beschlossene Gebühr kann sofort nach dem Beschlusse von der in diesem bezeichneten Partei ohne Anrechnung eines derselben obliegenden Vorschusses erhoben werden.

Vgl. auch Art. 7, 23, 48, 53 und 194 des bayer. Gebührengesetzes vom 18. August 1879.

§ 95. Im Concursverfahren können auf die im § 51 und § 58 Abs. 1 bestimmte Gebühr je nach dem Fortgange des Verfahrens Abschlagszahlungen erhoben werden.

Die Erhebung der Gebühren und Auslagen kann im Falle des § 54 sofort nach Abhaltung des Prüfungstermins oder Zurücknahme der Anmeldung im Falle des § 58 Abs. 2 sofort nach Erledigung des Antrags erfolgen.

19) § 96 des in Note 16 alleg. Gesetzes. — Vgl. hiezu Art. 45 des bayer. Gebührengesetzes. — In allen andern Fällen aber tritt die Fälligkeit der Gebühren und Kosten ein, sobald das Verfahren oder die Instanz durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Zurücknahme des Antrages oder durch anderweite Erledigung beendet ist. — § 93 des Reichs-Gerichtskostengesetzes.

20) § 97 des in Note 16 alleg. Gesetzes.

21) Vgl. hiezu Art. 7, 48, 55 und 189 des bayer. Gebührengesetzes.

2) Nach den Bestimmungen des bayerischen Gebührengesetzes vom 18. August 1879 [22]) werden fällig:

a) Die Auslagen der Gerichte in der nichtstreitigen Rechtspflege bei der Entstehung [23]);

b) in der Subhastation: die Gebühren für Anträge auf Zuschlagsaufhebung oder Wiederversteigerung mit der Entscheidung [24]), die Gebühren und Auslagen für das Vertheilungsverfahren abschlagsweise nach Fortgang des Verfahrens [25]);

c) im Aufgebotsverfahren über Liegenschaften nach preußischem Landrecht: die Gebühren und Auslagen für nachträgliche Anmeldungen mit der Anmeldung [26]);

d) in Vormundschaften: die Gebühren für eine Specialcuratel nach Bestellung derselben [27]), die Gebühren aus den jährlichen Einkünften eines Vormundschaftsvermögens bei der jedesmaligen Rechnungsstellung oder, soferne Rechnungen nicht gestellt werden, am Schlusse der Vormundschaft [28]), die Gebühr aus dem Vormundschaftsvermögen aber bei Beendigung der Vormundschaft;

e) in Verlassenschaften: die Gebühren aus den jährlichen Einkünften eines unter Leitung und Controle des Verlassenschaftsgerichtes sequestrirten oder verwalteten Nachlasses bei der jeweiligen Rechnungsstellung oder, soferne Rechnungen nicht gestellt werden, am Schlusse der Verwaltung [30]); das Gleiche gilt bezüglich der Gebühren aus den jährlichen Einkünften eines behufs Fideicommißerrichtung unter gerichtlicher Aufsicht verwalteten Vermögens [31]); die Gebühr aus letzteren Vermögen selbst aber verfällt am Schlusse der Verwaltung [32]);

f) die Gebühren für Anstellungen, Beförderungen und besondere Verleihungen verfallen mit der Ausfertigung des bezüglichen Rescriptes [33]);

g) in Ansehung des Verfalltermines der übrigen Gebühren wird auf das bereits oben in § 88 Ziff. 2 S. 305 hinsichtlich deren Sicherung Erörterte und bezw. auf die im besonderen Theile über das Gebührenwesen erfolgenden Erläuterungen Bezug genommen.

3) Rückständige Gebühren und Auslagen erlöschen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 32 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, welche auch auf die Pfalz entsprechende Anwendung finden; jedoch ist **in der streitigen und Strafrechts-**

---

22) Ges.- u. VOBl. 1879 S. 903 — B G. Bd. XV Abth. 2 S. 525.
23) Art. 55
24) Art. 13, 14 und 23
25) Art. 10 Ziff. 2 und Art. 22
26) Art. 32
27) Art. 74 und 77
28) Art. 76 und 77
29) Art. 75 und 77
30) Art. 85 bezw. 77 Abs. 2
31) Art. 69, 76 und 77
32) Art. 69, 75 und 77
33) Art. 197—207

(23–33:) des in Note 22 alleg. Gebührengesetzes.

pflege eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgiltiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist[34]).

cc) Bezüglich der Verjährung der Geldstrafen ist Nachfolgendes zu beachten:

1) Die Vollstreckung einer nach dem Malzaufschlagsgesetze vom 16. Mai 1868 rechtskräftig erkannten Geldstrafe verjährt in drei Jahren[35]);

2) Die Verjährung der wegen einer Forstpolizei-Uebertretung oder wegen eines Forstfrevels erkannten Strafe tritt ein nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage des Straferkenntnisses oder, wenn ein Rechtsmittel ausgeführt wurde, vom Tage des hierüber erlassenen Erkenntnisses; die Verjährung wird bei Geldstrafen durch vorgesetzte oder verlängerte Zahlungspflicht unterbrochen[36]).

3) Die übrigen rechtskräftig erkannten Geldstrafen jeder Art verjähren bei Beträgen von mehr als 6000 ℳ. in zehn Jahren, von 150 bis zu 6000 ℳ. in fünf Jahren, bis zu 150 ℳ. in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist. Die Vollstreckung einer wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe verjährt nicht früher, als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe. Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, unterbricht die Verjährung. Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung[37]).

Ueber die Verjährung der Strafverfolgung und der Vollstreckung der rechtskräftig ausgesprochenen Strafen bei dem Verfahren im Verwaltungswege, insbesondere bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die directen Steuern, die Erbschaftssteuer, das Gebührenwesen u. s. w. werden die über diese Materien im zweiten Bande nachfolgenden Darlegungen die erforderlichen Erörterungen bringen.

c) Auf eine Erläuterung des Verfalls der Malzaufschlags-, Zoll- und Steuergefälle, der Bergwerks-, Hütten- und Salinengefälle, der Eisenbahn-, Post-, Telegraphen-, Dampfschifffahrts- und Kanalgefälle hier näher einzugehen, gestattet der vorwiegende Zweck dieses Handbuches nicht, nachdem

---

34) Art. 274 des bayer. Gebühren- und § 5 des Reichs-Gerichtskostengesetzes.

35) Art. 64 des revid. Malzaufschlags-Gesetzes v. 16. Mai 1868 und Art. 20 Ziff. 14 des Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 zur Reichs-Strafproceßordnung — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 781 u. 843 ff. — B. G. Ergbd. VIII S. 139 und Bd. XV Abth. 3 S. 23. Im Uebrigen finden bezüglich der Verjährung die §§ 67 Abs. 4, 68, 69, 70 Abs. 2 und 72 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich vom 26. Februar 1876 Anwendung. — RGBl. 1876 S. 39 ff. — B. G. Bd. XIV S. 17 ff.

36) Art. 73 und 74 des revid. Forstgesetzes vom 28. März 1852 — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1313 ff. — B. G. Ergbd. VIII S. 178 ff.

37) §§ 70—72 des in Note 35 alleg. Reichs-Strafgesetzbuches.

das Erforderliche aus den im besonderen Theile über diese Materien nachfolgenden Erörterungen zu entnehmen ist.

d) Bodenzinse und andere Grundabgaben, insbesondere auch die Ablösungsannuitäten nach dem Grundentlastungs-Gesetze vom 28. April 1872 [38]), verfallen an den bedungenen oder herkömmlichen oder gesetzlichen Terminen oder beim Mangel solcher am Schlusse des Kalenderjahres, für welches sie fließen [39]).

e) Das ad d Bemerkte gilt gleichmäßig auch für alle fortlaufenden ständigen Reichnisse, welche nicht auf Grund und Boden haften, z. B. Beiträge der Gemeinden zu Forstbesoldungen oder Staatsanstalten, Baubeiträge der Pfarrer, Recognitionen für Ueberfahrtsbewilligungen, ferner Forstrechtsgegenreichnisse wie Forstzins oder Forsthaber. Doch gibt es auch Gegenreichnisse, welche nicht blos wegen des Genusses von Nutzungen, sondern speciell als Entgelt für solche entrichtet werden, z. B. Anweisgeld für Baurechtholz. Diese Letzteren verfallen erst mit dem Empfange der Nutzung selbst, weil sie nur dann geschuldet werden, wenn der Nutzungsberechtigte von seinem Rechte Gebrauch macht [40]).

f) Die Handlohnsäquivalente und Gefällsablösungsschillinge sind verfallen, sobald mittelst rentamtlicher Verhandlung die Aufforderung an den Pflichtigen stattgefunden hat, letzterer sohin in moram solvendi versetzt worden ist [41]). Auf die Handlohnsäquivalente findet übrigens der § 32 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 keine Anwendung [42]). Verzugszinsen für verfallene Handlohnsäquivalente des Staates und der Ablösungskasse des Staates dürfen erst von dem durch das Rentamt zur Gelderlage bestimmten Tage an erhoben werden [43]).

g) Die Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge der Staatsdiener verfallen mit den Gehaltsraten, aus welchen sie erhoben werden [44]). Die Unterstützungsfonds-Abgaben im Betrage von 20 M. und darunter, ebenso die Zuschläge und Ausschreibgebühren sind sofort beim Eintritte in die abgabepflichtigen Bezüge oder in die nachträglich verliehenen pragmatischen Rechte im Ganzen zu entrichten; Beträge zwischen 20 und 50 M. können nach Wahl des Pflichtigen entweder sofort im Ganzen oder in Fristen, welche jedoch drei Monate nicht übersteigen dürfen, berichtigt werden; die Erhebung der Unterstützungsfonds-Abgaben in Beträgen von 50 M. und darüber erfolgt in zehn gleichgroßen Monatsraten vom Tage des Eintrittes in die abgabepflichtigen Bezüge oder in die nachträglich verliehenen

---

[38]) v. Stengel, Commentar zum Grundentlastungsgesetze S. 135–147. — Bayer. Ges.Bl. 1872 S. 349 — B. G. Ergbd. V S. 336.

[39]) Es besteht kein Grund anzunehmen, daß irgend ein Gefäll pränumerirt d. h. vorausbezahlt werden müsse, sondern jedes Gefäll wird für das Jahr entrichtet, welches mit dessen Verfalltag schließt, also postnumerirt. — Vgl. Fin.Min.Entschl. vom 19. Januar 1857 — Geret, Bd. XXX S. 156.

[40]) Siehe Bl. für admin. Pr. Bd. XXV. S. 185.

[41]) Ziff. 1 der Fin.Min.Entschl. vom 20. Novbr. 1862 — Geret, Bd. XXXIII S. 587.

[42]) Apellger.Erkenntn. vom 6. Dezember 1864 — Fin.Min.Bl. 1865 S. 118.

[43]) Fin.Min.Entschl. v. 30. Novbr. 1860 u. 16. März 1862 — Geret, Bd. XXXII. I. S. 216 und Bd. XXXIII S. 587. — Bezüglich der Verzugszinsen von den sich nach Art. 15 des Grundentlastungs-Gesetzes vom 28. April 1872 ergebenden Ablösungs-Kapitalien, siehe v. Stengel's Commentar zu diesem Gesetze S. 126 bis 127, Note 10.

[44]) VO. vom 8. Juni 1807 — Rggsbl. 1807 S. 1105. — Weber, Ges.- u. VOSgl. Bd. I Seite 142. Kgl. Entschl. vom 28. Januar 1814, Ziff. V — Geret, B. IV S. 150.

pragmatischen Rechte an gerechnet, wobei jeder Theil eines Monates als voll zu gelten hat. Dem Pflichtigen bleibt unbenommen, die Abgabe sofort im Ganzen oder in kürzeren Fristen zu entrichten[45].

2. **Die Einforderung.** Mit der Einforderung des Gefälls wird die Verjährung unterbrochen. Der percipirende Beamte wird es daher in seinem Interesse finden, die Nachweise über die Gefällseinforderungen zu sammeln. Wenn dies auch von minderer Wichtigkeit bei den Steuern und sonstigen ständigen Gefällen mit bestimmten Verfallterminen erscheint, für deren Entrichtung besonders benannte Zeitpunkte noch bezeichnet zu werden pflegen, gewinnt der Nachweis der Einforderung anderer Gefälle wie Erbschaftssteuern, Gebühren, Handlohnsfixen u. s. w. insoferne Bedeutung, als von Seiten des Pflichtigen die Existenz der Schuldigkeit, bevor ihm der genaue Betrag derselben durch die Einforderung eröffnet wurde, in Abrede gestellt werden könnte.

Unterblieb die Anforderung eines Gefälls ohne Schuld des betreffenden Beamten, so sollen demselben hieraus keine Nachtheile erwachsen. Die hier möglichen Fälle sind:

a) die Verheimlichung des Anfalles von Seiten des Gefällspflichtigen[46] oder Unterschlagung durch denselben; eine solche Unterschlagung wird erst in dem Momente Forderung des Staats-Aerars, wo dieselbe zur Cognition der Staatsbehörde gebracht wird[47].

b) Handelt es sich um Gefälle oder sonstige Forderungen, an deren Unbekanntschaft die percipirenden Beamten keine Schuld tragen und deren Anfall weder von ihnen, noch von den übrigen kgl. Behörden und Stellen mit angewendetem Fleiße zu erfahren war, so beginnt die Verjährung gleichfalls erst mit der Entdeckung bezw. der faktischen Möglichkeit der Klagestellung (agere non valenti non currit praescriptio)[48].

c) Wurde aus entschuldbarem Versehen ein geringerer Betrag als ordnungsgemäß hätte eingehoben werden sollen, eingefordert, so wird dem Pflichtigen die Einrede der Verjährung von dem ursprünglichen Anfalle an zur Seite stehen und müßte sich das Staatsärar, wenn auf dem Ersatze des entgangenen Betrages bestanden werden wollte, an dem betreffenden Beamten regressiren.

3. **Die Sicherung.** Neben der Einforderung der Gefälle ist zur Abwendung des dreijährigen Erlöschungs-Termins bei denjenigen Gefällsrückständen, bezüglich welcher der Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermag, die Anmeldung zum Hypothekenbuche und bezw. der Eintrag in dasselbe erforderlich. Vergl. oben § 88 Ziff. 1 S. 304.

II. **Andere an die Staatskasse geschuldete Zahlungen.** Diese sollen eingefordert werden, wenn sie verfallen sind und, insoweit thunlich, durch Eintrag im Hypothekenbuche der dreijährigen Erlöschungszeit entgehen.

Derartige Zahlungen können in der Regel hervorgehen:

1. **Aus Verträgen**[49]. Eine Forderung ist geschuldet, wenn der Vertrag rechtskräftig abgeschlossen ist[50] und verfallen mit dem Zeitpunkte der stipulirten

---

[45] § 9 der VO. vom 30. März 1881 und Ziff. 9 der Min.Bekanntm. vom 5. April 1881 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 117 ff. — B. G. Bd. XVIII S. 238 ff., 249 ff.

[46] Fin.Min.Entschl. vom 8. November 1834 — Geret, Bd. XVIII Seite 161.

[47] Fin.Min.Entschl. vom 28. Februar 1835 — Seiffert, Rentamtsadmin. Bd. I. S. 44.

[48] § III pos. 3 der Fin.Min.E. vom 25. Januar 1845 — Geret, Bd. XXIII S. 91.

[49] Fin.Min.Entschl. vom 25. Januar 1845 — Geret, Bd. XXIII S. 89.

[50] Windscheid, Pandekten Bd. II § 306, 309 lit. b, 386 und 400 Ziff. 2, dann Bd. I § 74 Abs. 2; § 81 Ziff. 3 und § 83 Ziff. 2.

Zahlungsleistung, welcher bei Forderungen des Staatsärars in der Regel vertragsmäßig festgesetzt wird. Als derartige Verträge sind namentlich zu bezeichnen:

a) die Verkäufe von Staatsrealitäten und die Erwerbung von Objekten für das Staatsärar, bei welchen im Hinblicke auf die speciellen abzuschließenden Verträge der Eintritt einer Verjährung zum Nachtheile des Staatsärars nicht wohl zu befürchten ist;

b) die Pacht- und Miethverträge. In diesen ist zur Sicherung der Pachtschillinge und Integrität der Objekte selbst jedenfalls das Geeignete, nöthigenfalls durch hypothekarische Sicherung vorzukehren, übrigens die rechtzeitige Einforderung der Pachtschillinge und Miethzinse nicht zu unterlassen;

c) die Holzgelder sind mit Ertheilung des Zuschlages geschuldet, aber erst mit dem Eintritte des Zahlungstermines verfallen. Ueber die Sicherung derselben vergl. oben § 88 Ziff. 2 lit. f S. 310.

2. **Aus den Dienstesverhältnissen der Beamten**[51]) **und zwar:**

a) aus den allgemeinen Rechnungsreservaten der Ommission, der Berichtigung des Kalkuls und der vorsätzlichen Veruntreuung, welche in die Absolutorien der Rechnungsbeamten aufgenommen werden müssen[52]). Entspringt in Folge dieser Reservate eine Forderung des Aerars (oder des Rechnungsbeamten), so beginnt die Verjährungszeit derselben von dem Tage an, an welchem sie zur Zahlung verfallen war, welcher Zeitpunkt übrigens nach den obwaltenden Verhältnissen in jedem speciellen Falle zu bemessen ist[53]);

b) aus Unterschlagungen von Staatsgefällen und sonstigen Forderungen der Staatskasse von Seiten der verantwortlichen Beamten oder deren Personal. Diese sind erst mit dem Zeitpunkte der Entdeckung bezw. der Cognition durch die Staatsbehörden, vielmehr mit dem Zeitpunkte des Anerkenntnisses oder des Richterspruches als fällig zu erachten und beginnt die Verjährungsfrist erst von diesem Tage an.

Ob und welche Maßregeln wegen Unterbrechung der Verjährung zu ergreifen seien, ist nach dem je vorliegenden Falle zu beurtheilen.

c) Aus unterlassener Einforderung von Gefällen von Seiten eines Beamten, ohne daß einerseits eine Unterschlagung oder andererseits eine ganz entschuldbare Unterlassung vorläge. Für die Zahlungspflichtigen läuft die Verjährung von dem ursprünglichen Anfalle des Gefälles an, das Staatsärar aber wird dem Beamten gegenüber den Zeitpunkt der Entdeckung der unterlassenen Einhebung als maßgebend erachten.

Hier können auch andere als Kassebeamte haftbar erscheinen, so also nicht nur etwa Rentbeamte oder gebührenverrechnende Beamte wegen gänzlicher Unterlassung der Einhebung eines Gefällsbetrages, oder wegen Verrechnung und Einhebung eines zu geringen Betrages, sondern auch Vorstände oder Mitglieder von Gerichten oder Distrikts-Polizeibehörden, welche etwa die rechtzeitige Abgabe gebührenpflichtiger Acten an den bewerthenden Beamten unterlassen haben, und selbst Revisionsbeamte wegen verzögerter Rechnungsdekreturen und hiedurch behinderter Einhebung.

---

51) Abs. 3 § 32 des mehralleg. Fin.Ges. vom 28. Dezember 1831.

52) § 27 der VO. vom 11. Januar 1826. — Rggsbl. 1826 S. 180. — Weber, Ges.- und VOSgl Bd. II S. 327

53) Fin.Min.Entschl. vom 27. März 1838 — Geret, Bd. XXI S. 27.

3. **Aus bestrittenen Forderungen.** Werden Ansprüche des Staatsärars an Gefällspflichtige oder sonstige Dritte in Widerspruch gezogen, so wird jedenfalls durch die einstweilige Einforderung und wo möglich Anmeldung zum Hypothekenbuche eine Unterbrechung der Verjährung bewirkt, welche außergerichtliche Mahnung, namentlich wenn es nicht zur Klagestellung und zum Erlasse eines in Rechtskraft übergehenden Erkenntnisses kommt, von Nutzen sein wird. Vergl. hieher auch die Vorschriften über das Verfahren bei Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung oben in § 87 Ziff. 6 lit. a pos. qq—ss S. 289 ff.

Soweit vorstehende Erörterungen auch auf die Pfalz Anwendung zu finden haben, ist dies stets angegeben. Im Uebrigen [54]) verjähren dort die Forderungen des Staates und an den Staat wie die Forderungen unter Privaten, in der Regel in 30 Jahren.

§ 92.

H. Die gesetzlichen Nachlässe an Staatsgefällen.

1. **Deren Umfang im Allgemeinen.** Von jeher bestanden in Bayern großmüthige und wohlthätige Bestimmungen, welche den Steuer- und Gefällspflichtigen bei bedeutenden Unglücksfällen einen angemessenen zeitlichen Nachlaß an ihren Schuldigkeiten sicherten [1]). Dieselben gingen von den älteren Landestheilen auf den Regierungsbezirk Untermainkreis (Unterfranken und Aschaffenburg) mit den den eigenthümlichen Steuerverhältnissen dieses Kreises angemessenen Modificationen über [2]) und wurden im Wesentlichen in das Gesetz vom 1. Juli 1834, die Steuernachlässe betreffend [3]), aufgenommen. Nach dem Standpunkte dieses Gesetzes wurde durch dasselbe ein gesetzlicher Nachlaß für alle damals bestandenen Steuern: Grund-, Haus-, Dominical-, Gewerb- und Familiensteuer regulirt, welcher Maßstab später auch auf die grundherrlichen Reichnisse in Geld und Naturalien, insoweit überhaupt ein Nachlaß an denselben genehmigt wurde, Anwendung fand [4]).

Nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Gesetzgebung hat das Nachlaßgesetz nur noch für die G r u n d -, H a u s - und G e w e r b s t e u e r und die K r e i s - u m l a g e n [5]) a u s d i e s e n S t e u e r n in Anwendung zu kommen, nachdem das Steuerdefinitivum allgemein eingeführt und die Umwandlung der grundherrlichen Geld- und Naturalreichnisse in Bodenzins durchgeführt und hienach ein N a c h l a ß sowohl an letzteren Gefällen [6]), statt deren der Jahreszins des den Werth derselben repräsentirenden Kapitals entrichtet wird, als auch an der hiemit und mit der Unterlassung weiterer Katastrirung [7]) der Dominikalien hinweggefallenen Dominikalsteuer nicht mehr vorkommen kann; die besonderen Steuerbeischläge, auf welche das

---

[54]) § 34 des mehralleg. Fin.Ges. vom 28. Dezember 1831.

[1]) Entschl. der vorm. Steuer- und Domänensection vom 30. Juni 1812 u. 11. Januar 1814 — Geret, Bd. VI S. 277 und 279.

[2]) Instr. vom 15. Dezember 1817 Tit. 1 — Geret, Bd. XI S. 1057—1071.

[3]) Ges. vom 1. Juli 1834 — Bayer. Ges.Bl. 1834 S. 49 mit Instr. vom 12. Juni 1835 — Rggsbl. 1835 S. 561 — Geret, Bd. XIX S. 43. — B. G. Bd. XVIII.

[4]) Fin.Min.Entschl. vom 17. Juni 1835, vom 8. Januar und 17. März 1848 — Geret, Bd. XIX S. 43 und Bd. XXIV S. 37.

[5]) Fin.Min.Entschl. vom 19. Juli und 6. August 1853 — Geret, Bd. XXVIII I. S. 37 —, womit die entgegenstehende Fin.Min.Entschl. vom 19. Oktober 1844 — Geret, Bd. XXIII Seite 67 — aufgehoben wurde.

[6]) Art. 28 des Ges. vom 4. Juni 1848 — Bayer. Ges.Bl. 1848 S. 111. — B. G. Ergbd. VII S. 755.

[7]) Art. 4 des Ges. vom 28. März 1852 — Bayer. Ges.Bl. 1852 S. 168 und Fin.-Min.Entschl. v. 6. Mai 1852 — Geret, Bd. XXVII S. 93.

Nachlaßgesetz gleichfalls Anwendung zu finden hatte[8]), werden seit 1868 nicht mehr erhoben.

Bei der Besteuerung der Kapitalrenten und des Einkommens muß schon in der Fatirung auf vorgekommene Unglücksfälle Rücksicht genommen werden, daher hinsichtlich derselben ein Motiv zu einem gesetzlichen Nachlasse nicht vorliegt. Für sonstige Gefälle wie Gebühren und Strafen wird ohnehin Nachlaß nicht gewährt.

Daß Steuernachlässe nicht in allen Fällen, in welchen sie wirklich beansprucht werden können, geleistet werden, liegt nicht in dem Gesetze, sondern in der Unkenntniß oder der Nichtbeachtung der gegebenen Normative von Seiten der Betheiligten, namentlich in der Versäumniß der rechtzeitigen Schadensanmeldung.

2. **Allgemeine Voraussetzungen des Nachlasses.** Die Minderung des einer Steueranlage zu Grunde liegenden Ertrags, Einkommens oder Werthes muß sein[9]):

a) unabwendbar d. h. die Fernehaltung derselben darf nach der allgemeinen Erfahrung nicht in der Macht des Steuerpflichtigen liegen; ein im Geschäftsbetriebe nachlässiger Grundbesitzer oder Gewerbsmann, welcher aus eigenem Verschulden den Betrag seines Einkommens aus Grundbesitz oder Gewerbbetrieb nicht in der gewünschten und möglichen Größe erzielt, hat daher ebensowenig auf Steuernachlaß Anspruch, als ein Hausbesitzer, welcher selbst Brand anlegt oder das Haus verfallen läßt oder auch die Miethzinse herabsetzen muß oder nicht beitreiben kann; auch bei unverschuldetem zeitweisen Leerstehen von Wohnungen erscheint ein Nachlaß an der Haussteuer im Hinblick auf die Bestimmung des § 30 des revidirten Haussteuergesetzes vom 19. Mai 1881 unzulässig.

b) vorübergehend d. h. der steuerbare Gegenstand darf nicht zerstört oder das daraus fließende Einkommen nur zeitlich (nicht für immer) vermindert werden. Wird z. B. ein Grundstück in einen See verwandelt, an die Stelle eines Hauses ein Garten angelegt oder ein Gewerbe nicht mehr betrieben, so treten ohnehin Aenderungen an der ursprünglichen Steueranlage ein und liegt ein Motiv für zeitweisen Steuernachlaß nicht vor;

c) beträchtlich d. h. die Ertrags- oder Einkommensminderung muß wenigstens den vierten Theil des gewöhnlichen bezw. effectiven Jahresertrages umfassen.

Dieses dritte allgemeine Erforderniß wird aber je nach der Verschiedenartigkeit des beanspruchten Nachlasses (Grund-, Haus- und Gewerbsteuer) und der Art und Weise des erlittenen Schadens verschieden bemessen und bildet die Grundlage für die besonderen Voraussetzungen des Nachlasses, welche wie folgt erläutert werden.

3. **Besondere Voraussetzungen des Nachlasses.**

a) für die Grundsteuer:

aa) bei Schaden an der Aussaat bezw. dem Ernteergebnisse. Hier besteht das ganz besondere Erforderniß, daß der erlittene Schaden, um die Beträchtlichkeit desselben zu ermessen, nicht mit dem wirklichen Ernteergebnisse für den betreffenden Gesuchsteller, sondern mit dem gewöhnlichen Jahresertrage verglichen wird und zwar:

bei Schaden an der Aussaat oder der noch auf dem Felde befindlichen Frucht mit dem gewöhnlichen Jahresertrage des gesammten

---

8) Fin.Min.Entschl. vom 8. Juli 1852 — Geret, Bd. XXVII S. 113.

9) § 1 und § 2 des in Note 3 alleg. Gesetzes.

steuerbaren Grundbesitzes des Nachlaßsuchenden in einer und derselben (Steuer)=Gemeinde, welcher Jahresertrag zum vierten Theile vernichtet oder um soviel zurückgeblieben sein muß [10]), um ein Nachlaßgesuch begründen zu können;

bei Verlust an der zwar eingebrachten, aber in der Scheune oder sonst aufbewahrten Ernte [11]) mit dem (gewöhnlichen) Jahresertrag, aus den Grundstücken, deren Ernteergebniß nachweislich zu Verlust gegangen ist, insoweit eine Ausscheidung noch möglich ist. Auch hier muß der Verlust wenigstens dem vierten Theile des fraglichen Jahresertrages gleichkommen.

Beschädigungen an der Aussaat und der Feldfrucht (Feldschaden) haben ihren Entstehungsgrund entweder in außerordentlichen Elementarereignissen (Wolkenbruch, Hagelschlag, Ueberschwemmung, Erdrutschen, Blitzschlag, Feuersbrunst) oder in Mißwachs (Frost, Nässe, Trockenheit, Mäusefraß u. a.).

Die bereits in der Scheune oder sonst aufbewahrte Ernte kann namentlich durch Ueberschwemmung, Blitzschlag oder Feuersbrunst beschädigt werden, jedoch ist namentlich zu berücksichtigen, daß, wenn auch einerseits etwa die Wahrung der Scheune mit Blitzableitern nicht verlangt werden kann, andererseits für etwaigen Verlust bei einer sorglosen Aufbewahrung der Ernte, etwa an feuergefährlichen Plätzen oder wo dieselbe dem Verderben leicht ausgesetzt ist, entsprechender Steuernachlaß nicht gewährt wird.

bb) Bei verlorenem Vieh ist die Vergleichung mit dem zur Bestellung des Gutes erforderlichen [12]) gesammten Oeconomie=Viehstande vorzunehmen, von welchem der mindestens vierte Theil zu Grunde gegangen sein muß (Viehseuche, Brand u. dgl.), um ein Nachlaßgesuch zu begründen [13]);

cc) bei Verlust (Brand) der zur Bestellung des Gutes erforderlichen Baumannsfahrniß soll die Beschädigung in der Weise erfolgt sein, daß dieselbe den vierten Theil des Gutsertrages erreicht [14]). Als Baumannsfahrniß wird das erforderliche landwirthschaftliche Geräthe der Steuerverhältnißzahl als Gutswerth gegenübergestellt [15]).

b) für die Haussteuer. Hier wird die Beschädigung als beträchtlich erachtet, wenn die Beschädigung an Wohn= und Oeconomie=Gebäuden den vierten Theil des Werthes derselben beträgt und hiedurch oder sonst ohne Verschulden des Hausbesitzers der katastermäßige Miethertrag um ein Viertel gemindert wird [16]).

Die Frage, ob ein Nachlaß zulässig ist, wird

aa) bei der Besteuerung nach der Area durch Vergleichung des Werthes des Gebäudes vor der Beschädigung mit dem Anschlage des erlittenen Schadens,

bb) bei nach dem Miethertrage besteuerten Gebäuden durch Vergleichung des der Besteuerung zu Grunde liegenden Miethertrages mit dem hieran erlittenen Entgang bemessen [17]).

---

10) § 2 lit. a } des in Note 3 alleg. Gesetzes.
11) § 2 lit. b }

12) § 13 der Instr. vom 27. Juni 1842 — Geret, Bd. XXI Anh. S. 67.

13) § 2 lit. c } des in Note 3 alleg. Gesetzes.
14) § 2 lit. d }

15) § 14 der in Note 12 alleg. Instr.

16) § 2 lit. e des in Note 3 alleg. Gesetzes.

17) § 15 der in Note 12 alleg. Instr.

Hiebei ist jedoch wohl zu berücksichtigen, daß insoweit eine Abschreibung der Haussteuer wegen Zerstörung durch Brand Platz zu greifen hat, ein Nachlaß daneben nicht vorkommen kann [18]).

c) Für die Gewerbsteuer. Die Beträchtlichkeit des Schadens und hiemit die Gewährung eines Steuernachlasses wird darnach bemessen [19]):

aa) ob das Gewerbe ein Vierteljahr wegen zerstörter Gewerbevorrichtungen oder anderer unabwendbarer Ursachen [20]) stillestand und zwar sei es, daß der Stillstand wirklich ununterbrochen ein Vierteljahr gewährt hat oder daß derselbe während eines kürzeren Zeitraumes stattgefunden hat, der aber — der Natur und dem Betriebe des Gewerbes nach — einem Vierteljahr gleich zu achten ist wie z. B. ein Stillstand von acht Tagen während der Weihnachtszeit bei vielen Gewerben so viel Verlust bringen kann, als ein Stillstand von drei Monaten zu anderer Jahreszeit oder

daß ein eigentlicher Stillstand gar nicht stattgefunden hat, das Gewerbe aber in dem Betriebe während eines Jahres so zurückbleiben mußte, daß solches einem vierteljährigen Stillstande gleichkommt;

bb) ob der vierte Theil der verkäuflichen Waaren oder der Betriebs-Vorräthe vernichtet wurde, wobei jedoch analog mit lit. aa die Bemessung des vierten Theiles nicht streng quantitativ vorzunehmen, sondern auch qualitativ zu berücksichtigen sein wird, ob der Verlust an etwa wenigeren aber werthvolleren Objekten erwachsen ist.

4. **Die Schadensanmeldung.** Diese gehört noch zu den allgemeinen Voraussetzungen des Nachlasses. Der Steuernachlaß wird nur auf besonderes Ansuchen gewährt, das Gesuch selbst muß aber bei Vermeidung des Ausschlusses von dem Anspruche auf Nachlaß bei dem Rentamte, welches die fragliche Steuer erhebt, gegen Ausstellung eines Certifikates zu einer Zeit angebracht werden, zu welcher der erlittene Schaden vollständig erhoben werden kann; bei Anzeige der Beschädigung binnen drei Tagen findet ein Ausschluß wegen verspäteter Anzeige nicht statt. Ob ein Gesuch als verspätet zurückzuweisen sei bzw. ob der erlittene Schaden noch vollständig erhoben werden könne, bedarf aber der reiflichen Erwägung. Das Nähere nachstehend. Bezüglich der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes bei Beschwerden gegen die Entscheidungen der Regierungsfinanzkammern in Fällen der Zurückweisung von Nachlaßgesuchen durch die k. Rentämter ist bereits oben in § 33 Note 36 S. 87 das Nähere dargelegt.

5. **Die Schadens-Ermittelung.**

a) Verfahren im Allgemeinen.

aa) Das Anmeldeprotokoll [21]). Für jede Steuergattung ist ein besonderes fortlaufendes Anmeldeprotokoll zu führen und jedes Gesuch um Nachlaß in dasselbe nach der Zeit der Anmeldung aufzunehmen. Im Protokolle selbst oder dessen Beilagen muß über folgende Punkte genügender Aufschluß gegeben sein:

1. Zeit, Art und Maß der Beschädigung,
2. Umfang, Werth und Ertrag der beschädigten Bestandtheile und

---

18) Fin.Min.Entschl. vom 18. Januar 1836 — Geret, Bd. XX S. 5.

19) § 2 lit. f des in Note 3 alleg. Ges.

20) Absatz- und Verkehrsverhältnisse können wohl unabwendbaren Schaden bringen, aber keinen Steuernachlaß nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834 begründen.

21) § 4 des in Note 3 alleg. Ges. und die dort alleg. Instr.

3. im Falle eines Schadens an der Aussaat und dem Ernteergebnisse Umfang, Werth und Ertrag des steuerbaren Besitzes des Beschädigten in der Steuergemeinde.

Ueber die Punkte zu 2 und 3 müssen die Grundsteuerkataster bzw. die Steuerverhältnißzahlen den erforderlichen Aufschluß geben.

4. Die Benennung des durch die Nachlaßsuchenden zu wählenden — wo möglich eines und desselben — Schätzmannes.

Offenbar nicht begründete Gesuche sind vorbehaltlich des Recurses des angeblich Beschädigten von dem Rentamte zurückzuweisen und die Gesuchsteller darauf aufmerksam zu machen, daß im Falle der ermittelte Schaden nicht ein Achtel beträgt, sie die Kosten für die Schätzleute zu tragen haben[22]), während die Tagegelder und Reisekosten des Amtspersonals immer von der Staatskasse bestritten werden.

bb) Constatirung des Schadens[23]) Hierbei kann nicht genug vor Versäumniß von Seiten des verantwortlichen Beamten gewarnt werden, namentlich wenn nicht schon von Seiten der Orts- oder Distrikts-Polizei-Behörden so umfassende Erhebungen gepflogen werden, daß dieselben verlässige Anhaltspunkte für Bemessung des erlittenen Schadens nach den gesetzlichen Bestimmungen geben; jedenfalls soll die Besichtigung des ergangenen Schadens sofort nach erfolgter Anmeldung und zwar insoweit es sich um landwirthschaftliche Beschädigungen (Feldbeschädigungen) handelt, unter Beiziehung der Schätzmänner und bei anderweitigen Schäden unter Beiziehung geeigneter Sachverständiger stattfinden.

cc) Die Feststellung der Schadensgröße[24]). Derselben werden zu Grunde gelegt:

1. die amtlichen, legalen Erhebungen über die Größe der erlittenen Beschädigung, insoweit dieselben hinreichende Anhaltspunkte zur Bemessung der Schadensgröße geben oder noch ergänzt werden können;
2. die Abschätzungen der Schätzmänner, wenn Anhaltspunkte zu 1 nicht gegeben sind und es sich um landwirthschaftliche Beschädigungen (Feldbeschädigungen) handelt.

Der Schätzer sind in der Regel zwei, von welchen den einen der Nachlaßsuchende, den andern das die Schadenserhebung leitende Rentamt bestimmt. Können sich diese über die Schadensgröße nicht einigen, so wird aus der Zahl der verpflichteten Amtsschätzer ein Compromiß-Schätzer beigezogen. Die Schätzer müssen ausdrücklich auf das Nachlaßgesetz beeidigt werden[25]). Die Beeidigung der Schadensschätzer, sowie Aufstellung der Compromiß-Schätzer aus der Zahl derselben ist durch die Amtsgerichte vornehmen zu lassen[26]) Dieselben sollen tadelfreie Männer sein, mit dem Beschädigten nicht in Verwandtschaft stehen und in der betreffenden Ortsflur keinen Grundbesitz haben[27]). Die Schadens-Besichtigungs- und Aufnahms-

22) § 13 des in Note 3 alleg. Gesetzes.
23) §§ 6 und 7 des in Note 3 alleg. Gesetzes nnd die dort alleg. Instr.
24) §§ 6, 9 und 10 des in Note 3 alleg. Gesetzes und zu §§ 6 und 7 die in Note 3 alleg. Instr.
25) § 6 des in Note 3 alleg. Gesetzes.
26) § 6 Abs. 3 und 4 des in Note 3 alleg. Gesetzes und Erläuterung zu § 6 dieses Gesetzes in Ziff. 1 Abs. 6 der in Note 3 alleg. Instr., dann Fin.Min.Entschl. vom 29. Februar 1876 Nr. 3169.
27) § 6 des in Note 3 alleg. Ges. mit Erläuterung in der Instr.

Protokolle sind von den Schätzmännern zu unterzeichnen und die vollständige Besichtigung und gesetzlich vorgenommene Schadensabschätzung, gegen welche eine Berufung nicht stattfindet [28]), in einer jeden Flurmarkung von den anwesenden Betheiligten am Schlusse des Protokolls zu bestätigen [29]).

Die Verhandlung findet in Gegenwart des Rentbeamten und der Vereinfachung halber auch des Compromiß-Schätzers statt und hat jeder Schätzmann folgende Fragen zu beantworten [30]):

I. Wurden alle in der Beschädigungs-Anmeldung angegebenen Besitzungen oder Gegenstände in der angezeigten Weise beschädigt gefunden oder nicht und welche nicht?

II. Den wie vielten Theil nach Achteln gerechnet beträgt die erlittene Beschädigung in Ansehung des gewöhnlichen Ertrages oder des Werthes der beschädigten Besitzung oder Gegenstände? [31]).

3. Die Gutachten der Sachverständigen, insoweit es sich nicht um Feldbeschädigungen handelt [32]), welche in analoger Weise wie die Schätzungen zu erheben sind [33]).

b) Verfahren im Besonderen:

aa) bei Feldschäden. Diese können einen ganzen Rentamtsbezirk, eine oder mehrere Steuergemeinden, oder einen oder mehrere Grundbesitzer betreffen und in allen diesen Fällen wieder sogenannte totale oder partielle Schäden sein d. h. die ganze Ernte und hiemit die ganze Steuer oder nur aliquote Theile berühren.

Der Betrag der Beschädigung muß von den Schätzern, wie dies bei allen gesetzlichen Nachlässen der Fall ist, in Achtel ausgesprochen werden. Die ein volles Achtel nach strenger Berechnung nicht erreichenden Beschädigungsquoten dürfen nicht berücksichtigt werden, da das Gesetz kleinere als Achtelsbrüche nicht kennt [34]).

Bei Feldschäden wird die Schadensbesichtigung häufig vorausgehen und die Schadenserhebung vor der Ernte nachfolgen müssen. Der jedesmalige Akt, sowohl der Besichtigung als der Erhebung des Schadens, muß aber in einer und derselben Gemeinde ohne Unterbrechung durchgeführt werden; Feldschäden, welche nicht geschätzt werden können, begründen keinen Anspruch auf Steuernachlaß.

Im Hinblick auf die Bestimmungen, daß bei den Feldbeschädigungen der Schaden an der Ansaat bzw. der Ernte auf dem Felde mit dem gewöhnlichen Jahres-Ertrage des gesammten steuerbaren Grundbesitzes des oder der Nachlaßsuchenden verglichen werden muß, ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. Zur Bezeichnung des gewöhnlichen Jahresertrages dient die Steuerverhältnißzahl, deren Einheit einen Gulden = $1\frac{5}{7}$ Mark nach § 84 des revidirten Grundsteuergesetzes vom 19. Mai 1881 — Ertrag ausdrückt [35]).

---

28) § 10 } des in Note 3 alleg. Ges.
29) § 9 }

30) § 7 des in Note 3 alleg. Ges. mit Instr.

31) Die dritte Frage über das Verhältniß der theilweisen zur ganzen Beschädigung fällt im Hinblicke auf das Steuerdefinitivum hinweg.

32) Ziff. 2 und 3 der in Note 3 alleg. Instr. zu §§ 6 und 8 des Ges.

33) Eine weitere Bestimmung bezüglich der Sachverständigen besteht nicht, wie auch das Gesetz (§ 7) dieselben nicht erwähnt.

34) § 11 der in Note 12 alleg. Instr.

35) Vgl. die in Note 3 alleg. Instr. zu § 2 lit. a des Ges.

2. Die Verhältnißzahl der brach liegenden Grundstücke muß von der Verhältnißzahl des gesammten in einer und derselben Gemeinde liegenden steuerbaren Grundbesitzes abgezogen werden[36]) und die Haupt-Schadens-Quote ist sohin nach Verhältniß des über Abzug der Brachfelder verbleibenden steuerbaren Ertrages des Gesammtbesitzstandes zu der ausgemittelten Beschädigung am steuerbaren Ertrage der beschädigten Objekte zu berechnen.

Die Brache ist bei der Schadens-Besichtigung zu ermitteln oder gemeindlich zu attestiren.

3. Im Falle Aecker wegen gänzlicher Zerstörung der auf denselben gestandenen Früchte umgepflügt und abermals bestellt werden, soll die hiedurch erzielte Ernte an der ursprünglichen Schadensquote nicht gekürzt, deshalb aber auch, wenn diese Früchte abermals zerstört würden, die zweite Beschädigung nicht zu der ersten Schadensquote hinzugerechnet werden[37]).

bb) Bei Beschädigung der eingebrachten Ernte. Eine Vergleichung mit dem ganzen Grundbesitze des Nachlaßsuchers findet hier nicht statt, wenn nachgewiesen werden kann, von welchen Grundstücken die eingebrachte Ernte zu Verlust ging. So wenig wie bei lit. aa findet hier der Currentgeldwerth der etwa verbrannten Gutserträgnisse Berücksichtigung, sondern lediglich die Quote des Schadens an dem gewöhnlichen Jahresertrag der Ernte d. h. an der Steuerverhältnißzahl wird festgestellt[38]).

Wo möglich ist der Gutsertrag, sowie der Verlust hieran in der Scheune oder auf dem Speicher nach Gattung, Schober, Garben, Centner, Schäffel oder Metzen u. s. w. unter Zuhandnahme der gerichtlichen Akten ausgeschieden zu ermitteln, eventuell das Gutachten der Schätzleute über die Beschädigungsquote überhaupt zu erholen.

cc) Bei einem Verluste an dem Oekonomie-Viehstande muß der vor dem Brande vorhanden gewesene Oekonomie-Viehstand nach Stücken und deren Geld-Currentwerth ausgemittelt werden, es müssen die zu Grunde gegangenen Stücke nach demselben Werthe ermittelt und sodann von den Schätzmännern[39]) bzw. Sachverständigen[40]) unter gehöriger Berücksichtigung des zur Bestellung des Gutes erforderlichen gesammten Oekonomie-Viehstandes, durch Vergleichung des Werthes der verbrannten Stücke mit dem Werthe des vorhanden gewesenen Oekonomie-Viehstandes, — nicht aber mit dem Gutsertrage oder der Steuerverhältnißzahl — die Schadensquote ausgesprochen werden.

dd) Bei einem Verluste an den Baumannsfahrnissen soll die vor dem Brande vorhanden gewesene Baumannsfahrniß nach Stücken und deren Geldcurrentwerth ausgemittelt, dann sollen die verbrannten Stücke nach demselben Werthe ermittelt und sodann, wenn die Beschädigung den vierten Theil des Gutsertrages oder die Steuerverhältnißzahl erreicht oder übersteigt, von den Schätzmännern[41]) unter gehöriger Berücksichtigung der zur Bestellung des Gutes erforderlichen Baumannsfahrniß die Schadensquote festgesetzt werden.

---

36) Fin.Min.Entschl. v. 16. Dezember 1836; vgl. auch § 11 der in Note 12 alleg. Instr.
37) Fin.Min.Entschl. vom 20. Juni 1838 — Geret, Bd. XXI S. 68.
38) Fin.Min.Entschl. vom 25. Januar 1838 — Geret, Bd. XXI S. 67.
39) Fin.Min.Entschl. vom 25. Januar 1838 — § 13 der in Note 12 alleg. Instr.
40) Gesetz und Instruction erwähnen hier der Schätzmänner nicht; vgl. Note 33.
41) § 14 der in Note 12 alleg. Instr. und die in Note 39 alleg. Entschl.

ee) Bei Beschädigung von Wohn- und Oekonomiegebäuden haben die Kataster und die Erhebungen im Interesse der Immobiliar-Brandassekuranz-Anstalt den erforderlichen Anhaltspunkt für die Schadensberechnung und für das Gutachten der Sachverständigen bzw. der Schätzmänner über den zugefügten Schaden zu geben.

Kommt ein Steuernachlaß an leerstehenden bzw. leer gestandenen nach der Miethe besteuerten Häusern in Frage, so erscheint die Erhebung des Thatbestandes, daß die Miethwohnungen ohne Verschulden des Eigenthümers unvermiethet geblieben sind [42]) bzw. der Nachweis der öffentlichen wiederholten Ausbietung der Wohnungen zu billigen Preisen mit Vermeidung ungeeigneter Bedingungen erforderlich, indem hiernach das Beschädigungsverhältniß, sonach auch die von den Schätzmännern nach genommenem Augenschein auszusprechende Beschädigungsgröße sich bemißt.

ff) Bei Nachlässen an der Gewerbsteuer ist wo möglich aus den Akten der Polizei- oder anderer Behörden, welche von den vorgefallenen Unglücksfällen Cognition zu nehmen haben, zu erheben und zwar:

1) insoweit ein Gewerbestillstand in Frage kommt, die Ursache, Art und Größe der zerstörten Gewerbsvorrichtungen;

2) insoweit es sich um Waaren oder Vorräthe handelt, die Größe der vor der Beschädigung vorhanden gewesenen verkäuflichen Waaren oder Betriebsvorräthe und der Betrag des Schadens.

Gegebenen Falles kann nur die eigene Aussage des Betheiligten, die Einvernehmung Sachverständiger, die Vorlage von Zeugnissen z. B. von ärztlichen bei Krankheiten den Anhaltspunkt für die Schadensschätzung geben.

Der Stillstand des Gewerbes kann übrigens zugleich einen verhältnißmäßigen Nachlaß an der Haussteuer von den Gewerbs-Lokalitäten begründen.

6. **Die Berechnung der Nachlaßquote.** Die Steuernachlaßquote ist der Beschädigungsquote gleich [43]); jene steigt mit dieser von ein Viertel oder zwei Achtel anfangend [44]) immer von Achtel zu Achtel — je nach der Festsetzung der Letzteren von Seiten der Schätzmänner bzw. Sachverständigen — in der Art, daß die Beschädigung und der Steuernachlaß von einem Viertel das Minimum und die Zerstörung des ganzen Gegenstandes und der Nachlaß der ganzen einjährigen Steuer das Maximum sind.

Beträgt die Schadensquote bei mehreren der verschiedenen Objekte nur ein Achtel, so dürfen diese Quoten nicht zusammengerechnet werden, weil die das Minimum von ein Viertel nicht erreichenden Schadensquoten überhaupt keinen Anspruch auf Nachlaß begründen. Gleichwohl ist ein Uebergang des Steuernachlasses auf das nächste Jahr möglich, sei es, daß sich in demselben noch beträchtliche Folgen der Beschädigung äußern, was wieder legal erhoben werden muß oder daß einen Steuerpflichtigen an den verschiedenartigen Vermögensobjekten in einem und demselben Jahre so viele Unglücksfälle treffen, daß die verschiedenen Schadensgrößen zusammen acht Achtel übersteigen [45]).

7. **Die amtliche Behandlung.** Die Rentämter haben die ganze Nachlaßverhandlung, namentlich die Thätigkeit der Schätzmänner zu leiten. Zweckmäßige

---

42) Zu § 2 lit. a des in Note 3 alleg. Ges. die dort alleg. Instruction.

43) § 3 ⎫
44) § 7 ⎬ des in Note 3 alleg. Gesetzes.
45) § 7 ⎭

Formulare werden sehr zu Statten kommen. (Siehe solche im Anhange zu Geret, Band XXI Seite 77—96).

Die von den k. Rentämtern nach Maßgabe des exemplificirten Formulares der bezüglichen Staatsfondsnebenrechnung anzufertigenden Nachlaßlibelle sollen enthalten: die laufende Nummer, die Nummer des Schadensaufnahms-Berechnungsprotokolls, die Gemeinde, den Wohnort und den Namen des Nachlaßempfängers, die Beschädigungsart, die Schadensquote, den Betrag der Jahressteuer, den Betrag des Steuernachlasses, die Nachlaßbescheinigung, (welche Rubrik indeß erst nach der Genehmigung des Libelles auszufüllen ist), und die Angabe des allenfallsigen auf das nächste Jahr übergehenden Nachlaßbetrages unter Vormerkung der vollen Schadensquoten.

Die einzelnen Steuergattungen und Kreisumlagen sind in gesonderten Rubriken ausgeschieden vorzutragen.

Die Nachlaßlibelle sind mit Schluß des Jahres zur Prüfung und Einweisung den k. Regierungsfinanzkammern vorzulegen.

Belege zum Nachlaßlibelle sind: die Anmeldungsprotokolle mit ihren Beilagen, die Schadensaufnahms- und die Beeidigungsprotokolle der Schätzer, die beglaubigten Auszüge aus den districtspolizeilichen Verhandlungen, die Kostenverzeichnisse über die Schadensbesichtigung und Aufnahme überhaupt, in welchen zugleich die den Beschädigten zuzuweisenden Schätzungskosten gehörig ausgeschieden sein müssen[46]).

Zu der Staatsfonds-Rechnung bilden die Verhandlungen über die gesetzlichen Steuernachlässe remittirliche Belege[47]).

Nach vollzogener Festsetzung des Nachlaßlibells sind in demselben die Nachlässe durch Unterschrift bescheinigen zu lassen, außerdem von dem k. Rentamte aus dem gedachten Libelle für jede einzelne Gemeinde genau übereinstimmende Auszüge über die in der Gemeinde bewilligten einzelnen Steuernachlässe herzustellen und zwar unter pünktlicher Bezeichnung der Summen dieser Nachlässe nicht blos in Ziffern, sondern auch mit Worten. Diese Verzeichnisse sind von dem k. Rentamte dem Magistrate oder Bürgermeister jener Gemeinde, auf welche die Steuernachlässe Beziehung haben, gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen, damit diese Verzeichnisse, vom Tage des Empfanges an, in der Gemeinde wenigstens vier Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufgelegt, sodann aber mit dem Zeugnisse der betreffenden Gemeindebehörde, daß dies vorschriftsmäßig geschehen, wieder zurückgezogen werden. Diese Bescheinigungen sind den übrigen Verhandlungen gleichfalls als remittirliche Belege anzureihen[48]).

Ferner hat das k. Rentamt behufs der Bekanntmachung der jährlichen Steuernachlässe im Hauptblatte des Kreisamtsblattes einen summarischen Zusammentrag nach Gemeinden anzufertigen und solchen gleichzeitig mit dem Nachlaßlibelle selbst zur Prüfung vorzulegen. Dieser Zusammentrag muß für jede Gemeinde die Nachlaßbeträge, ausgeschieden nach den verschiedenen Steuergattungen, enthalten[49]).

8. **Die Kosten des Verfahrens.** Die k. Rentbeamten, die Actuare und die allenfalls verwendeten Rentamtsdiener haben für die Schadensbesichtigung und Schadensaufnahme die normativmäßigen Tagegelder und Reise-

---

46) § 14 des in Note 3 alleg. Gesetzes und Instr. hiezu.
47) § 37 Ziff. 3 der Fin.Min.Entschl. v. 12. August 1860 — Geret, Bd. XXXII. I. S. 160.
48) Entschließung des k. Obersten Rechnungshofes vom 25. Oktober 1867 Nr. 199.
49) § 14 des in Note 3 alleg. Ges. und Instr. hiezu.

kosten zu liquidiren, soferne für Aufrechnung derselben die verordnungsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind [50]).

Die Vergütungen der Schadensschätzer in Steuernachlaßsachen sind in nachstehender Weise geregelt [51]):

Die Entschädigung für Zeitversäumniß beträgt nach Verschiedenheit des Ortes der Dienstleistung, dann der auf die Dienstleistung in einem Tage verwendeten Zeit und nach Maßgabe aller sonstigen auf den Anspruch der Bezugsberechtigten in den einzelnen Fällen einwirkenden Verhältnisse

1 ℳ. bis 6 ℳ. für den Tag,

wobei die Zeit der Hin- und Rückreise für die Bemessung des Gesammtzeitaufwandes in Anschlag zu bringen ist.

Als Entschädigung für Reisekosten werden bei einer Entfernung von über drei Kilometer für jedes angefangene Kilometer der Hin- und Rückreise

a) wenn die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden kann, 7 Pfennige,

b) in allen übrigen Fällen 12 Pfennige gewährt.

Der Berechnung der Reisekosten zu b ist die Länge der nächsten fahrbaren Straße zu Grunde zu legen, auch wenn thatsächlich eine längere Straße benützt worden ist. Im Zweifel darüber, ob für die Reisekosten die Berechnung nach lit. a oder b in Anwendung gebracht werden soll, sind die Reisekosten nach derjenigen Beförderungsart zu gewähren, welche zu dem niedersten Ansatze führt. Bei Geschäften, welche an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander verrichtet werden, darf der von Ort zu Ort zurückgelegte Weg für die Reisekosten in Berechnung gebracht werden.

Bei Geschäften, welche mehrere Tage nacheinander dauern, darf eine Entschädigung für die Kosten der Reise von dem auswärtigen Wohnorte hin und zurück nur einmal gewährt werden.

Dagegen haben die nicht am Orte der Geschäftsvornahme wohnenden Schadensschätzer, wenn sie bei einer mehrtägigen Dauer der Verhandlungen genöthigt sind, an dem Orte der Dienstleistung zu übernachten, hiefür eine besondere Entschädigung von 2 ℳ. anzusprechen.

Die k. Regierungsfinanzkammern sind ermächtigt, ausnahmsweise bei bescheinigten besonderen Verhältnissen oder einem die Abkürzung des gesammten Geschäftes erheblich fördernden, unverhältnißmäßig großen Zeit- und Müheaufwande die obenerwähnte Zeitversäumniß-Entschädigung bis zu dem Betrage von 9 ℳ. für den Tag zu erhöhen.

9. Auf die Pfalz hatten vorstehende Erörterungen über das Nachlaßwesen keine Anwendung zu finden, weil das Gesetz vom 1. Juli 1834 nur für die Kreise diesseits des Rheins gegeben ist [52]).

Uebrigens wurde durch § 5 des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 [53]) bezüglich der Verrechnung der Steuernachlässe und uneinbringlichen Steuern für den Pfalzkreis die gleiche Behandlung wie für die übrigen Regierungsbezirke genehmigt. Hienach hat die k. Regierungsfinanzkammer die Gesuche um Nachlässe und Niederschlagungen der Steuern nebst Kreisumlagen zu bescheiden, während der k. Regierungskammer des Innern die Vertheilung der Unterstützungen aus den für Elementarbeschädigungen in das Kreisbudget eingesetzten Mitteln zusteht.

---

50) VO. vom 11. Februar 1875 — Ges. u. VOBl. 1875 S. 105 — Fin.Min.-Bl. 1875 S. 37 ff. — B. G. Ergbd. VI S. 432.

51) Fin.Min.Entschl. v. 13. Dezember 1875 — Fin.MinBl. 1875 S. 339. — B. G. Bd. XVI S. 244.

52) Eingang des in Note 3 alleg. Gesetzes.

53) Bayer. Ges.Bl. 1856 S. 119.

II. Die Kasseführung.

§ 93.

A. Die Amtskasse.

1. Die Sicherheit. Die Amtskassen sollen namentlich gegen Einbruch und Feuersgefahr gesichert sein. Insoferne förmliche Kassengewölbe nicht zur Verfügung stehen, ist daher auf die Verwahrung der Kassenzimmer bezw. Kassen mit eisernen Stäben, starken Vorthüren, eisernen Gittern und mit Eisenblech beschlagenen inneren Fensterläden Bedacht zu nehmen. Die Oefen und Einheizlöcher sind so einzurichten, daß durch dieselben kein Einbruch stattfinden kann. Die Kassen sollen wenigstens mit starkem Eisenbleche beschlagen, an dem Fußboden angeschraubt und mit verschiedenen Schlössern versehen sein.

In neuerer Zeit kommen jedoch die sogen. feuerfesten und diebessicheren Kassenschränke immer mehr in Gebrauch [1]). Die Kasseschlüssel sind von den verantwortlichen Kassebeamten sorgfältigst zu verwahren. Duplicate rentamtlicher Kasseschlüssel sollen in den Depositenkassen der einschlägigen Amtsgerichte verwahrt werden [2]).

2. Die Ordnung.

a) Sämmtliche Amtsgelder sind in der Amtskasse und nicht außer derselben aufzubewahren; die eingehenden Amtsgelder sind täglich in die Amtskasse zu bringen; die von den Amtsdienern oder deren Beiboten allenfalls eingehobenen Amtsgelder sind stets sofort abzuliefern; das Bestehen bedeutender Handkassen sowohl bei den Amtsvorständen als bei den Amtsgehilfen ist durchaus ordnungswidrig. Wenn sich an den außer der Amtskasse aufbewahrten und im Privatverschluß gelassenen Geldern durch Einbruch, Entwendung u. s. w. ein Abgang ergeben sollte, haben die säumigen Beamten dafür zu haften und können keine Entschuldigungen und Ausreden angenommen werden [3]).

Nicht verbuchte Amtsgelder sollen nur in den äußersten Fällen in die Amtskasse kommen.

Die Verwahrung von Privateigenthum in der Amtskasse ist unzuläßig.

Die Amtsgelder sollen, soweit thunlich, rollirt werden. Zu den Geldrollen soll gutgeleimtes, haltbares Papier verwendet werden [4]), dessen Farben zu Rollen für die Goldmünzen rosafarben, für die Silbermünzen weiß, für die Nickelmünzen blau und für die Kupfermünzen schmutzig grau sein muß [5]).

Die Geldrollen sind oben und unten mit Siegellack unter Aufdrückung des Amts- bezw. Kassesiegels sorgfältig zu verschließen [6]).

Auf jeder Geldrolle hat die Aufschrift überall gleichmäßig in nachstehender Art zu geschehen:

---

[1]) Geret, Rechnungsrecht § 23. — Fin.Min.Entschl. vom 16. Mai 1862 — Geret, Bd. XXXIII S. 432.

[2]) Just.- u. Fin.Min.Entschl. vom 2. Juni 1880 — Fin.Min.Bl. 1880 S. 145.

[3]) Fin.Min.Entschl. vom 10. März 1848 — Geret, Bd. XXIV S. 33, — dann § 11 der Visit.Instr. vom 22. Mai 1861 — Geret, Bd. XXXII. II. S. 128. — Instructiv, aber nicht unbedingt maßgebend sind ferner die Normative in der Instruction für die Rentämter des Oberdonau-Kreises vom 8. Oktober 1817 — Geret, Bd. VII S. 507 lit. A.

[4]) Instr. vom 10. Oktober 1823 — Geret, Bd. XIII S. 1519.

[5]) Fin.Min.Entschl. v. 19. Nov. 1875 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 282. — B. G. Ergbd. VI S. 255, — dann die unter gleichem Tage ergangene autograph. Fin.Min.Entschl.

[6]) § 2 der in Note 4 alleg. Instr.

.... Mark in .... Stücken zu (Münzsorte)
(Firma der Kasse).

Diese Aufschrift kann mittelst Aufdruckes oder auch in anderer geeigneter Weise erfolgen — Note 5; der Amtsvorstand wird, wenn er die Einzählung nicht selbst vollzieht, die Namenschiffre des Geldzählers beisetzen lassen.

Die Kosten für das Rollenpapier sind von jenen Beamten, welche Tantiemen beziehen, aus den letzteren zu bestreiten, außerdem auf Regie zu verrechnen — Note 5.

Die Rollirung hat in der Weise zu geschehen, daß

bei Goldmünzen:		
an Doppelkronen . .	2000 ℳ. oder 1000 ℳ. in jeder Rolle	in rosafarbener Hülle;
an Kronen . . .	1000 ℳ. oder 500 ℳ. „	
an Fünfmarkstücken	500 ℳ. „	
bei Silbermünzen:		
an Fünfmarkstücken	200 ℳ. in jeder Rolle	in weißer Hülle;
an Thalerstücken	100 ℳ. „	
an Zweimarkstücken	100 ℳ. „	
an Einmarkstücken .	100 ℳ. oder 50 ℳ. „	
an Fünfzigpfennigstücken	100 ℳ. oder 50 ℳ. „	
an Zwanzigpfennigstücken	20 ℳ. „	
bei Nickelmünzen:		
an Zehnpfennigstücken . .	10 ℳ. oder 5 ℳ. in jeder Rolle	in blauer Hülle;
an Fünfpfennigstücken . .	10 ℳ. oder 5 ℳ. „	
bei Kupfermünzen:		
an Zweipfennigstücken . .	2 ℳ. oder 1 ℳ. in jeder Rolle	in schmutzig grauer Hülle
an Einpfennigstücken . .	2 ℳ. oder 1 ℳ. „	

enthalten sein müssen — Note 5.

b) Eigentliche Amtsgelder und Depositen oder sonstige einer selbständigen Verwaltung angehörige Gelder [7]) sind jedenfalls in der Amtskasse besonders auszuscheiden [8]).

In den rentamtlichen Kassen sind die Brandversicherungsgelder von den übrigen Kassebeständen ausgeschieden und in einer gesonderten Kasse zu verwahren [9]); jedoch kann die k. Brandversicherungskammer mit Zustimmung der betheiligten k. Regierungsfinanzkammer die Hinterlegung der Brandversicherungsgelder in der allgemeinen rentamtlichen Kasse unter der Voraussetzung, daß jede Vermischung mit den übrigen Amtsgeldern sorgfältigst vermieden bleibt, ausnahmsweise da gestatten, wo die Aufbewahrung der Brandversicherungsgelder in einer besonderen Kasse mit Rücksicht auf die Bureau- und Kasseräumlichkeiten nicht thunlich erscheint [10]).

Die einzelnen Massen der rentamtlichen Depositalbestände sind in je gesonderten, mit Angabe der Masse, des Betrages und des Hauptbuchsfoliums versehenem Umschlage zu verwahren. Als rentamtliche Depositen sind auch die in Erbschaftssteuersachen zur Sicherheitsleistung erlegten Gelder oder Werthpapiere zu behandeln [11]).

---

7) § 11 der in Note 3 alleg. Visit.Instr.

8) Auf einer Absonderung der Kreisfondsgefälle (§ 49 der Instr. vom 25. Februar 1832 — Geret, Bd. XVI S. 235), der Gefälle der Ablösungskasse, der durchlaufenden Gelder u. s. w. wird nicht mehr bestanden.

9) § 5 der Instr. vom 13. Dezember 1875 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 345.

10) Fin.Min.Entschl. vom 29. Mai 1879 Nr. 7765.

11) § 12 der Vollzugsvorschriften vom 21. September 1879 — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1211 — B. G. Ergbd. VIII S. 105.

Die früher angeordnete ausgeschiedene Kassеführung der Staatsgüter-Veräußerungs- und Ablösungsgelder ist aufgehoben[12].

c) Die Kassepapiere d. i. solche Quittungen und Scheine, welche nicht Rechnungsbelege sind, sondern zum Ausweise des Kasse- und Sollbestandes dienen, also Quittungen über gemachte Gefällsablieferungen, honorirte Assignationen, noch nicht zugerechnete à conto-Zahlungen u. dgl. sollen, wenn thunlich, in der Kasse selbst in ausgeschieden rubricirten Umschlagbogen oder in einem wohl verschließbaren Schranke aufbewahrt werden[13].

d) Der Kassebestand.

aa) Die äußeren Finanzämter und Kassen sollen die vorhandenen Baarbestände unter allen Umständen nur auf das wirkliche Bedürfniß beschränken und demgemäß die zur Deckung des wirklichen Bedürfnisses nicht absolut nothwendigen Kassebestände ungesäumt abliefern, da hiedurch die nachhaltige und ausgiebige Dotation der k. Centralstaatskasse bedingt ist. Jedoch sollen Ablieferungen in den — dem am letzten jeden Monats zu bethätigenden Bücherabschlusse unmittelbar vorausgehenden letzten drei Tagen in der Regel nicht vorgenommen werden, damit die Abrechnungen, Vorschüsse und Ueberschußlieferungen von einer Kasse zur anderen noch gegenseitig in den Büchern durchgeführt werden können[14].

bb) Kaufschillings- und Ablösungsgelder sollen ungesäumt nach deren Einzahlung abgeliefert werden, doch ist gestattet, daß Ablieferungen in Beträgen unter 200 ℳ. vereinigt und, insolange sie diesen Betrag nicht erreichen, bis zum Schlusse des Monats verschoben werden dürfen[15].

cc) Die Kreiskassen haben die baaren Ablösungsschillinge an Grundrenten des Staates in gleicher Weise an die Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse abzuliefern, von wo die weitere Abrechnung erfolgt[16]; ebenso hat die Ablieferung der Gefälle der Grundrenten-Ablösungskasse von den Rentämtern an die Kreiskassen und von diesen an erstere Kasse streng ausgeschieden nach dem Zins- nnd Tilgungsfond stattzufinden[17]; bezüglich der Zeit der Ablieferung der Annuitäten gilt das eben Gesagte[18].

dd) Die eingegangenen Reichs-Stempelabgaben sind von den kgl. Rentämtern zum 2. Juli, 2. Oktober, 2. Januar und 2. Mai jeden Jahres an die Kreiskassen, von diesen auf Anweisung der Regierungsfinanzkammern an die Centralstaatskasse abzuliefern, welche hierauf mit der Reichs-Hauptkasse Abrechnung zu pflegen hat. Haben sich während eines Quartals Anfälle an Reichs-Stempelabgaben bei den Rentämtern nicht ergeben, ist Fehlanzeige an die Kreiskasse einzusenden[19].

---

12) Ziff. 12 der Fin.Min.Entschl. v. 15. Juni 1860 — Geret, Bd. XXXII. I. S. 148.

13) Geret, Rechnungsrecht § 65, dann § II lit e des Generale vom 9. Novbr. 1810 — Geret, Bd. IV S. 287.

14) Fin.Min.Entschl. v. 17. Mai 1878 Nr. 6833, dann Ziff. 11 der Fin.Min.Entschl. vom 24. Juli 1868 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 199.

15) Ziff. 13 der in Note 12 alleg. Entschl. — vgl hiezu § 6 der Instr. vom 23. Dez. 1818 — Geret, Bd. XI S. 1147.

16) Fin.Min.Entschl. vom 10. Januar 1857 — Geret, Bd. XXX S. 128.

17) §§ 17—21 der Instr. vom 21. April 1849 — Geret, Bd. XXV S. 40.

18) Fin.Min.Entschl. vom 6. Oktober 1849 — Geret, Bd. XXV S. 223.

19) Ziff. 10 ff. lit. B der Vollzugsvorschriften vom 20. August 1881 — Ges.- u. VOBl. 1881 S. 1160. — B. G. Bd. XVIII S. 734.

ee) Die bei den äußeren Kassen und Aemtern vorhandenen Ueberschüsse an Unterstützungsvereins-Beiträgen und Unterstützungsfonds-Abgaben sind am Schlusse jeden Quartals an die verrechnende Kasse abzuliefern [20]).

ff) Die Brandversicherungsgelder sind von den Rentämtern an die k. Hauptbank bezw. die k. Filialbanken unmittelbar nach beendigter Perception oder sobald der Kassebestand die Summe von 6000 ℳ. übersteigt, abzuliefern [21]).

gg) Ueber die Ablieferung der von den Expeditionsämtern der Kreis- und Centralstellen, dann von den Bezirksämtern, exponirten Bezirksamtsassessoren, Gerichtssecretären [22]) und Notaren percipirten Gebühren und sonstigen Gelder, Unterstützungsfonds-Abgaben ist bereits oben in §§ 57 und 58 S. 147 und 152 das Nähere niedergelegt.

c) Der Kassesturz. Gleichzeitig mit dem monatlichen Bücherabschlusse ist der Sturz der Amtskasse vorzunehmen, wenn nicht der Kassebeamte in seinem eigenen Interesse einen öfteren Sturz für angezeigt erachtet. Ueber die Vornahme der monatlichen Sturzverhandlungen soll der Kassebeamte eine fortlaufende, mit dem jeweiligen Bücherabschlusse abzugleichende und von ihm unterschriftlich zu bethätigende Aufschreibung führen, welche im Kasselocale aufzubewahren und den Visitations-Commissären vorzulegen ist.

Das Ergebniß eines solchen Kassesturzes muß mit dem in der monatlichen Kasseanzeige ausgewiesenen Kassebestande genau übereinstimmen.

3. Die Kassesperre. Insoferne zwei Kassebeamte bestehen, hat der zweite — der Controleur — gemeinschaftliche Kassesperre, aber auch gemeinschaftliche Haftung mit dem Kassier, und haben beide Beamte die sämmtlichen Kassepapiere namentlich die Kassequittungen zu unterschreiben [23]). Bei Abwesenheit oder Krankheit des einen oder andern Kassebeamten ist für sofortige Substituirung Sorge zu tragen [24]).

4. Vorkehrungen für die Kassesicherheit beim Ableben eines Kassebeamten. Beim Ableben eines Kassebeamten haben die zuständigen Gerichte zur nothwendigen Sicherheit des Staatsärars wie der Relicten stets die schleunigste Vornahme der Obsignationsverhandlungen zu pflegen und bezw. die Amtskasse mit den bezüglichen Kassebüchern, Kassepapieren und sonstigen Documenten unter gerichtliche Sperre zu legen [25]).

B. Die Amtsgelder.

§. 94.

1. Im Allgemeinen.

Die Grundlage für die Münzverhältnisse in Beziehung auf die öffentlichen Kassen bilden die über das Münzwesen und das Papiergeld erlassenen deutschen Reichsgesetze, indem gemäß Art. 4 Ziff. 3 der Reichsverfassungs-Urkunde vom

---

20) Ziff. 6 der Fin.Min.Entschl. vom 27. Mai 1881 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 192.

21) § 7 der in Note 9 alleg. Instr.

22) Ueber die nunmehrige Titulatur siehe VO. vom 26. November 1881 — Ges.- u. VOBl. 1881 S. 1319.

23) Fin.Min.Entschl. vom 30. April 1823 — Geret, Bd. XIII S. 1516.

24) VO. vom 19. April 1821 — Geret, Bd. XI S. 1143.

25) VO. vom 2. September 1811 — Rggsbl. 1811 S. 1105. — In Erinnerung gebracht durch Just.Min.Entschl. vom 11. März 1881 — Just.Min.Bl. 1881 S. 130.

16. April 1871[1]) die Ordnung des Münzsystems nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde der Beaufsichtigung des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegt[2]).

Geschichtliche Entwickelung. Nachdem die Grundlagen zu der unabweisbar gewordenen Münzreform durch das Reichsgesetz vom 4. Dezember 1871[3]) über die Ausprägung von Reichsgoldmünzen gewonnen waren, durch dasselbe die Entscheidung über die wichtigsten Principienfragen getroffen und festgestellt war, daß der deutschen Münzreform ein eigenes, selbständiges und kein fremdes System zu Grunde gelegt, die Mark — der dritte Theil des bisherigen Vereinsthalers — als künftige Münzrechnungseinheit des deutschen Reiches angenommen werden und die Abstufung des neuen Münzsystems eine dezimale sein solle, erfolgte die definitive Münzreform durch das Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873[4]), wodurch der Uebergang des Münzsystems des gesammten deutschen Reichsgebietes von der ausschließlichen Silberwährung und von den bisherigen Particularsystemen zu der alleinigen Goldwährung und zu dem gemeinsamen Marksystem besiegelt wurde[5]).

Im Anschlusse an diese Gesetze erschienen außerdem zur Regelung des Papiergeldes das Reichsgesetz vom 30. April 1874[6]) über die Ausgabe von Reichskassenscheinen und das Reichs-Bankgesetz vom 14. März 1875[7]), nachdem das norddeutsche Bundesgesetz vom 16 Juni 1870[8]) über die Ausgabe von Papiergeld bereits durch Reichsgesetz vom 22. April 1871[9]) in Bayern eingeführt worden war. — Note 8.

Nachdem fernerhin durch kaiserliche Verordnung vom 22. September 1875[10]) die Reichswährung im gesammten Reichsgebiete am 1. Januar 1876 in Kraft getreten ist, waren die bis dahin für die bayerischen Münzverhältnisse maßgebenden Verträge zwischen den Staaten des süddeutschen Münzvereins — nämlich Preußen, Bayern, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt, dann Sachsen-Coburg und -Gotha einerseits und dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein andererseits vom 24. Januar 1857 und 7. August 1858[11]), sowie alle auf das bisherige Landespapiergeld erlassenen Bestimmungen hinfällig geworden.

Nach diesen Verträgen, — von welchen übrigens Oesterreich in Folge des Nikolsburger Friedens bezw. seiner am 31. Juli 1867 mit Frankreich abgeschlossenen Convention, nach welcher es nunmehr seine Gulden im Werthe von 2½ Franken herstellt und die Goldwährung zur weiteren Grundlage seines Münzsystems machte, zurückgetreten ist und sich hiedurch der zwischen Frankreich, Belgien, der Schweiz, Italien, Spanien, Griechenland und Rumänien bestehenden sogenannten lateinischen Münzconvention anschloß, — galt als Münzgewicht das Zollpfund zu 50 Grammen in Tausendtheilen und es war als Grundlage des Münzwesens die reine Silberwährung festgestellt.

1) RGBl. 1871 S. 64. — B. G. Bd. XI S. 84 ff.
2) Vgl. die Ausführungen zu § 1 oben S. 1 ff.
3) RGBl. 1871 S 404. — B. G. Bd. XI S. 358.
4) RGBl. 1873 S. 233. — B. G. Bd. XIII S. 58.
5) Die deutsche Münz- und Bankverfassung ist in 2 Bänden ausführlich erläutert von Dr. Soetbeer. — Vgl. auch Weber, neue Münzordnung.
6) RGBl. 1874 S. 40. — B. G. Bd. XIII S. 126.
7) RGBl. 1875 S. 177. — B. G. Bd. XIII S. 332.
8) Bayer. Gef.Bl. 1870/71, Beilage S. 44. — B. G. Bd. XI S. 172.
9) RGBl. 1871 S. 87. — B. G. Bd. XI S. 128.
10) RGBl. 1875 S. 303. — Fin.Min.Bl. 1875 S. 297. — B. G. Bd. XIV S. 193.
11) Rggs.Bl. 1857 S. 599; 1858 S. 1291 u. 1863 S. 649; dann 1858 S. 1115.

Aus einem Pfund feinen Silbers wurden für das Thalergebiet 30 Thaler, für das österreichische und liechtensteinische Gebiet 45 Gulden zu 100 Neukreuzern und für das Gebiet des süddeutschen Münzfußes 52 1/2 Gulden geprägt.

Hienach war in Bayern der Gulden zu sechzig Kreuzern Hauptlandesmünze mit den Scheidemünzen zu sechs, drei und ein Kreuzerstücken in Silber, zu einhalb Kreuzer (zwei Pfennigen), ein viertel Kreuzer (ein Pfennig) und ein achtel Kreuzer (Heller) in Kupfer.

Außerdessen hatten auch die im Münzvereinsgebiete geprägten Vereinsthaler zu ein und zwei Thaler (1 fl. 45 kr. und 3 fl. 30 kr.) unbeschränkte Giltigkeit und waren weiter Doppelgulden und halbe Gulden geprägt worden. — Die im Vereinsgebiete unter der Benennung „Krone" und „halbe Krone" geprägten Goldmünzen waren nach einem öffentlich bekannt zu gebenden Kassenkurs in Zahlung anzunehmen.

Daneben aber circulirten die sämmtlichen Münzen aller Vereinsstaaten auch nach den früheren Münzfüßen — in Bayern zunächst dem 24 1/2 Guldenfuße — ungehindert fort.

Dieser Circulation wurde jedoch Einhalt gethan durch die Bestimmungen des § 11 des Reichsgesetzes vom 4. Dezember 1871 über die Ausprägung von Reichsgoldmünzen [12]), und durch die Art. 4, 6, 7 und 8 des Reichs-Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 [13]), wodurch die Einlösung der sämmtlichen Gold-, Silber- und Kupfermünzen, sowie des Papiergeldes der seitherigen Landessysteme auf Rechnung des Reiches angeordnet und durch Art. 14 § 1 des letzteren Gesetzes bestimmt wurde, daß von dem Eintritte der Reichswährung an alle Zahlungen, welche bis dahin in Münzen einer inländischen Währung oder in landesgesetzlich den inländischen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, in Reichswährung zu leisten sind.

Im Vollzuge dieser Bestimmungen waren unter gleichzeitiger Hinausgabe der neuen Reichsmünzen — abgesehen von den übrigen Bundesstaaten — speciell für Bayern die Landesgoldmünzen, dann die Kronen- und Conventions-Thaler vom 1. April 1874 ab, die Zweiguldenstücke vom 1. September 1874 ab, die 1/1- und 1/2-Guldenstücke mit sämmtlichen Scheidemünzen vom 1. Januar 1876 ab außer Kurs gesetzt worden [14]), — und nachdem dies auch bezüglich der einzelnen, durch obige gesetzliche Bestimmungen statuirten vorläufigen Ausnahmen hievon, so zuletzt bezüglich der 2- und 1/3-Thalerstücke vom 15. November 1876 ab und bezüglich der 1/6-Thalerstücke vom 1. März 1878 ab [15]) geschehen war, nachdem endlich die Präclusivfrist für Einlösung der unverzinslichen bayerischen Kassenanweisungen zu 50, 5 und 2 Gulden mit 29. September 1877 [16]) endete, so ist zur Zeit aus den früheren Währungen lediglich der Thaler im Werthe von drei Mark (einschließlich der bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten österreichischen Vereinsthaler) und der bayerische Heller im Werthe eines halben Reichspfennigs noch vollgiltig und gleich den Reichsmünzen zu behandeln [17]).

---

12) In Note 3 allegirt.

13) In Note 4 allegirt.

14) Vgl. hierüber Reichsgesetzblatt 1873 S. 375; 1874 S. 21 u. 111; 1875 S. 247 u. 315; dann Fin.Min.Bl. 1874 Nr. 2, 89 u. 200; 1875 S. 124, 310 u. 387.

15) RGBl. 1876 S. 221 u. 1878 S. 3, dann Fin.Min.Bl. 1877 S. 175 u. 180, 1878 S. 39 u. 40.

16) Fin.Min.Bl. 1876 S. 179 u. 1877 S. 191.

17) Art. 15 Ziff. 1 und 5 des Reichsges. vom 9. Juli 1873 — Note 4 —, dann Reichsges. v. 30. April 1874 — Note 6 — u. 6. Januar 1876 — RGBl. 1876 S. 3. — B. G. Bd. XIV S. 141 — endlich § 13 des RG. vom 4. Dezember 1871 — Note 3.

§ 95.

2. Das Baargeld, — geprägtes Geld, Münze [1]).

1. Währung [2]). Die für ganz Deutschland allein giltige Währung ist die Reichsgoldwährung [3]).

2. Münzfuß [4]).

a) Rechnungseinheit. Die Rechnungseinheit dieser Währung bildet die in 100 Pfennige eingetheilte Mark [5]), zu deren Bezeichnung im amtlichen Verkehr bei Abkürzungen sich des Zeichens „*M.*" zu bedienen ist [6]).

Diese Mark bildet den zehnten Theil einer Reichsgoldmünze, von welcher aus einem Pfunde feinen Goldes 139 1/2 Stück ausgebracht werden [7]).

b) Die Reichsmünzen und ihr Feingehalt. Außer der vorbezeichneten Reichsgoldmünze zu zehn Mark ist eine solche von zwanzig Mark geprägt, von welcher aus einem Pfunde feinen Goldes 69 3/4 Stücke ausgebracht werden [8]).

Für die Reichsgoldmünzen zu 10 Mark ist die Benennung „Krone", für jene zu 20 Mark die Benennung „Doppelkrone" im amtlichen Verkehr zu gebrauchen und in gleicher Weise bei der Verpackung der gedachten Reichsgoldmünzen diese Bezeichnung als Aufschrift für die Rollen oder Beutel zu wählen [9]).

Weiter ist eine dritte Goldmünze zu 5 Mark geprägt, von welchen aus einem Pfunde feinen Goldes 279 Stück ausgebracht werden [10]).

Außer diesen drei Reichsgoldmünzen sind geprägt:

aa) als Silbermünzen:

Fünfmarkstücke,	von welchen aus einem Pfunde feinen Silbers	20 Stücke
Zweimarkstücke	„ „ „ „ „ „ „	50 „
Einmarkstücke	„ „ „ „ „ „ „	100 „
Fünfzigpfennigstücke	„ „ „ „ „ „ „	200 „
Zwanzigpfennigstücke	„ „ „ „ „ „ „	500 „

ausgebracht werden.

bb) als Nickelmünzen: Zehnpfennigstücke und Fünfpfennigstücke.

cc) als Kupfermünzen: Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke.

Eine Ausprägung von anderen als den vorbezeichneten Münzen findet nicht statt; auch die Befugniß, Silbermünzen als Denkmünzen auszuprägen, ist mit 31. Dezember 1873 erloschen [11]).

---

1) Unter Münze versteht man das in bestimmte Gewichtsstücke getheilte und mit einem Gepräge versehene Metallgeld, das klingende Geld im Gegensatze zum Papiergeld, die Realmünze im Gegensatz zu der nur als fingirte Münzeinheit dienenden Rechnungsmünze.

2) Unter Währung ist die gesetzliche Norm zu verstehen, welche die Frage regelt, aus welchem Stoffe das Zahlungsmittel des Landes bestehen soll.

3) Art. 1 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 — RGBl. 1873 S. 233. — B. G. Bd. XIII S. 58.

4) Unter Münzfuß versteht man den gesetzlich bestimmten Maßstab, nach welchem ein Staat seine Münzen in Feingehalt oder Korn und im Gewicht oder Schrot ausprägt und nach dem sich daher der innere Werth derselben richtet.

5) § 2 des RG. v. 4. Dezember 1871 — RGBl. 1871 S. 404 — B. G. Bd. XI S. 358, dann Art. 1 des in Note 3 alleg. RG.

6) Fin.Min.Entschl. vom 12. Dezember 1874 — Fin.Min.Bl. 1874 S. 389.

7) §§ 1 u. 2 } des in Note 5 alleg. RG.
8) § 3 } des in Note 5 alleg. RG.

9) Kais. Erlaß vom 17. Februar 1875 — RGBl. 1875 S. 72, dann Min.Bekanntm. v. 14. Mai 1875 — Ges. u. VOBl. 1875 S. 413 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 113/114.

10) Art. 2 } des in Note 3 alleg. R.G.
11) Art. 11 } des in Note 3 alleg. R.G.

Die Ausprägung sämmtlicher Gold-, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen erfolgt auf Rechnung des Reiches auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklärt haben; denselben werden die Münzmetalle vom Reiche geliefert[12].

Zur Kennzeichnung der Münzstätten, bei welchen die Prägung erfolgt ist, wird jede Münze mit einem Münzzeichen versehen[13].

c) Mischungsverhältniß (Legirung) und Gewicht der Münzen. Das Mischungsverhältniß der Reichsgoldmünzen ist auf 900 Tausendtheile Gold- und 100 Tausendtheile Kupfer, jenes der Silbermünzen auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer, jenes der Nickelmünzen auf 25 Procent Nickel und 75 Procent Kupfer, endlich jenes der Kupfermünzen auf 95 Procent Kupfer, 4 Procent Zinn und 1 Procent Zink festgestellt[14].

Hienach sollen dem Gewichte nach auf je Ein Pfund treffen:

Stücke		Stücke	
62,775	Doppelkronen à 20 ℳ	180,0	Fünfzigpfennigstücke in Silber
125,55	Kronen à 10 ℳ	450,0	Zwanzigpfennigstücke in Silber
251,1	Fünfmarkstücke in Gold	125,0	Zehnpfennigstücke in Nickel
18,0	Fünfmarkstücke in Silber	200,0	Fünfpfennigstücke in Nickel
45,0	Zweimarkstücke in Silber	150,0	Zweipfennigstücke in Kupfer
90,0	Einmarkstücke in Silber	250,0	Einpfennigstücke in Kupfer.

d) das Verfahren bei der Ausprägung, Toleranz in Gehalt und Gewicht, Abnutzungsgrenze[15]. Das Verfahren bei Ausprägung der Münzen soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen.

Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht innegehalten werden kann, soll die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht und zwar

bei den Kronen und Doppelkronen nicht mehr als 2 1/2 Tausendtheile seines Gewichts
„ „ Fünfmarkstücken in Gold „ „ „ 4 „ „ „
„ „ Silbermünzen „ „ „ 10 „ „ „

und im Feingehalte für die 3 Goldmünzen nicht mehr als 2 Tausendtheile und für die Silbermünzen nicht mehr als 3 Tausendtheile betragen.

Bei allen Silbermünzen müssen aber in der Masse das Normalgewicht und der Normalgehalt eingehalten werden.

Betreffs der Nickel- und Kupfermünzen, — zu deren Ausprägung die Münzplättchen den Münzstätten vom Reiche geliefert werden, — soll das Gewicht nicht mehr und nicht weniger als 5 Procent des normalen Gewichtes betragen und darf im Gehalte der Nickelmünzen um 1/2 Procent Nickel

---

12) § 6 des in Note 5 und Art. 3 § 6 des in Note 3 alleg. R.G.

13) Dieses Münzzeichen besteht in großen römischen Buchstaben und zwar A für die Münzstätte Berlin, B für Hannover, C für Frankfurt a/M., D für München, E für Dresden, F für Stuttgart, G für Karlsruhe und H für Darmstadt. — Siehe Beilage zu Nr. 14 des Fin.Min.Bl. 1874.

Den Münzstätten wird für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung eine gleichmäßige Vergütung gewährt. — § 6 des R.Ges. vom 4. Dezember 1871 und Art. 3 § 4 jenes vom 9. Juli 1873 — Note 3 und 5 oben.

14) § 4 des R.Ges. vom 4. Dezember 1871 und Art. 3 § 1 jenes vom 9. Juli 1873. — Note 3 und 5.

15) Vergleiche hierüber § 7 des R.G. vom 4. Dezember 1871 und Art. 3 § 1 jenes vom 9. Juli 1873 — Note 3 und 5 —, sodann Beilage zu Nr. 14 des Fin.Min.-Bl. pro 1874.

weniger und um 1 Procent der fremden Bestandtheile mehr verwendet werden; bei den Kupfermünzen soll der Gehalt soweit eingehalten werden, daß an rohen Plättchen 148—149 Stücke in Zweipfennigstücken und 247—248 in Einpfennigstücken auf das Pfund treffen (siehe oben ad c).

Während ferner für die Silber- Nickel- und Kupfermünzen eine Abnutzungsgrenze nicht bestimmt ist, gelten Reichsgoldmünzen, deren Gewicht und zwar bei den Kronen und Doppelkronen um nicht mehr als 5 Tausendtheile, bei den Fünfmarkstücken in Gold um nicht mehr als 8 Tausendtheile hinter dem Normalgewicht (siehe oben) zurückbleibt — Passirgewicht —, und welche nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, bei allen Zahlungen als vollwichtig.

Nach den vorentwickelten Bestimmungen beträgt demnach

		das richtige	das starke	das schwache	das Minimal-	Durchmesser des Stückes in Millimetern
		Gewicht eines Stückes in Grammen:				
Gold*:	Doppelkronen	7,96495	7,98486	7,94504	7,92513	22 1/2
	Kronen	3,98248	3,99244	3,97252	3,96257	19 1/2
	Fünfmarkstücke	1,99124	1,99920	1,98328	1,97531	17
Silber:	Fünfmarkstücke	27,77778	28,05556	27,5	Ist eine Abnutzungs-Grenze nicht bestimmt.	38
	Zweimarkstücke	11,11111	11,22222	11,0		28
	Einmarkstücke	5,55556	5,61112	5,5		24
	Fünfzigpfennigstücke	2,77778	2,80556	2,75		20
	Zwanzigpfennigstücke	1,11111	—	—		16
			bei den Plättchen gestattet:			
Nickel:	Zehnpfennigstücke	4,0	4,2	3,8		21
	Fünfpfennigstücke	2,5	2,625	2,375		18
Kupfer:	Zweipfennigstücke	3,33333	3,5473	3,1879		20
	Einpfennigstücke	2,0	2,1255	1,9153		17 1/2

Zur Feststellung des Gewichtes wurden Gewichtsstücke zur Eichung und Stempelung nach den Bestimmungen der Art. 10 und 18 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 bezw. Art. 11 und 12 jener vom 29. April 1869 [16]) zugelassen, welche das Normal- und das Passirgewicht der ausgemünzten Goldmünzen sowie eines Vielfachen derselben angeben [17—18]).

3. **Aeußere Ausstattung der Reichsmünzen.** Hier ist zu unterscheiden zwischen Aversseite (Vorder-, Kopf-, Bild-, Hauptseite) und Reversseite (Rück-, Kehr-, Wappen-, Schriftseite).

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß die Reichsgoldmünzen auf der Aversseite je nach dem Orte der Ausprägung das Bildniß des Landesherrn bezw. das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen, auf der Reversseite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich" und mit der Angabe des Werthes in Mark sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung tragen, welche Ausstattung auch die Silbermünzen über 1 ℳ. besitzen,

16) Bundesges. Bl. 1868 S. 473 — B. G. Bd. XI. S. 366. — Bayer. Ges.Bl. 1869 S. 853 ff. — B. G. Ergbd. IV. S. 390 — Vgl. auch § 3 des R.Ges. v. 22. bezw. 26. Nov. 1871. — R.G.Bl. 1871 S. 397. — B. G. Bd. XI S. 363.

17) § 12 des R.Ges. vom 4. Dezember 1871 — Note 5.

18) Die k. Aemter und Kassen befinden sich sämmtlich im Besitz derartiger Goldwaagen. Fin.Min.Entschl. vom 2. Juli 1874.

während die übrigen Silbermünzen, die Nickel- und Kupfermünzen auf der Aversseite den Reichsadler und das Münzzeichen und auf der Reversseite die Werthsangabe, die Jahreszahl und die Inschrift „Deutsches Reich“ tragen[19]).

4. **Umrechnung von den bisherigen Landeswährungen in die Reichswährung.** Das Umrechnungsverhältniß von den früheren Landeswährungen zur neuen Goldwährung wurde derart festgesetzt, daß

das Zehnmarkstück zum Werthe von 3 1/3 Thaler oder 5 fl. 50 kr. süddeutscher Währung oder 8 Mark 5 1/3 Schilling Lübischer und Hamburger Kurantwährung oder 3 1/93 Thaler Gold Bremer Rechnung, —

das Zwanzigmarkstück zu 6 2/3 Thaler oder 11 fl. 40 kr. süddeutscher Währung oder 16 Mark 10 2/3 Schilling Lübischer oder Hamburger Kurantwährung und 6 2/93 Thaler Gold Bremer Rechnung, —

daß ferners der Thaler zu 3 Mark, der Gulden süddeutscher Währung zu 1 5/7 Mark, die Mark Lübischer oder Hamburger Kurantwährung zu 1 1/5 Mark, die übrigen Münzen derselben Währungen zu entsprechenden Werthen nach ihrem Verhältnisse zu den genannten zu berechnen sind.

Bei der Umrechnung werden Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig (4/7 tel) oder mehr betragen, Bruchtheile unter einem halben Pfennig (3/7 tel) und weniger werden nicht berechnet[20]).

Die Umrechnung ist in Bayern nach den mit Finanzministerialblatt vom Jahre 1874 Nr. 33 veröffentlichten Umrechnungstabellen zu vollziehen[21]).

Diese Tabellen wurden den sämmtlichen Aemtern ꝛc. in der nöthigen Anzahl zugestellt und waren zu inventarisiren.

Nach diesen Umrechnungstabellen ist von der durch § 13 des Reichs-Gesetzes vom 4. Dezember 1871 statuirten Vergünstigung, wornach in Bayern im Bedürfnißfall eine Untertheilung des Pfennigs in zwei Halbpfennige stattfinden kann — Hellerberechnung —, nicht Gebrauch gemacht worden.

Für die Umrechnung der Kapitalien und Zinsen der in süddeutscher Währung ausgefertigten Bayerischen Staatsschuldverschreibungen ist der von der Staatsschuldentilgungs-Commission in der Beilage zu Nr. 24 des Fin.Min.Blattes pro 1875 veröffentlichte Tarif maßgebend[22]).

Werden Zahlungsverpflichtungen nach Eintritt der Reichswährung unter Zugrundelegung vormaliger inländischer Geld- oder Rechnungswährungen begründet, so ist die Zahlung in Reichsmünzen unter Anwendung der Umrechnungsvorschriften zu leisten[23]).

---

19) § 5 des R.Ges. v. 4. Dez. 1871 — Note 5 — dann Art. 3 §§ 2 und 3 des R.G. vom 9. Juli 1873 — Note 3 —. Bezüglich der näheren Beschreibung der einzelnen Münzen — betreffs der Verzierungen, dann der Beschaffenheit und Inschrift der Ränder — cf. Fin.Min.Bl. 1873 S. 206 —, 1874 S. 66 und 387 —, 1875 S. 164 —, 1876 S. 136 und 315 —, 1877 S. 268. — Eine Aenderung in der ursprünglichen Ausprägung ist nur bezüglich der Fünfzigpfennigstücke zur besseren Unterscheidung von den Zehnpfennigstücken getroffen worden. — Fin.M.Bl. 1877 S. 315. — Es bleiben aber neben diesen neuen 50 Pfennigstücken auch die älteren und zwar ohne jede Aenderung in ihrem Werthe in Verkehr.

20) § 8 d. R.G. vom 4. Dezember 1871 und Art. 14 § 2 jenes vom 9. Juli 1873. — Note 3 und 5 oben.

21) § 2 } der Entschl. des Staatsministeriums der Finanzen vom 7. Dezember 1875
22) § 12 } — Fin Min.Bl. 1875 S. 301.

23) Art. 14 § 3 des R.G. vom 9. Juli 1873. — Not 3.

In allen gerichtlichen oder notariell aufgenommenen Urkunden, welche auf einen Geldbetrag lauten, deßgleichen in allen zu einem Geldbetrage verurtheilenden Entscheidungen ist dieser Geldbetrag, wenn für denselben ein bestimmtes Verhältniß zur Reichswährung gesetzlich feststeht, in Reichswährung auszudrücken, woneben jedoch dessen gleichzeitige Bezeichnung nach derjenigen Währung, in welcher ursprünglich die Verbindlichkeit begründet war, gestattet bleibt [24]).

In Ansehung der vorstehenden Erörterungen über die Umrechnung wurden jedoch Ausnahmsbestimmungen insoweit getroffen, als die landesgesetzlich und in landesherrlichen Verordnungen nach Gulden, Kreuzern und Franken bestimmten Geldstrafen, dann die Werths- und Schadensersätze in Forstrügesachen in der Weise umzurechnen sind, daß je ein Gulden durch 1 ℳ. 80 ₰., je ein Kreuzer durch 3 ₰., je ein halber Kreuzer durch $1\frac{1}{2}$ ₰. und je ein Frank durch 80 ₰. ersetzt wird.

Ergibt sich hiebei im Gesammtbetrage ein Bruchtheil eines Pfennigs, so ist letzterer außer Betracht zu lassen [25]).

Ferner wurde die Staatsregierung ermächtigt, bei der Umrechnung, welche in Folge Einführung der Reichswährung mit den gesetzlich festgesetzten Geldbeträgen der Guldenwährung vorzunehmen war, Pfennigbeträge, welche nicht eine Zehnzahl bilden, bis höchstens zur nächsten Zehnzahl zu erhöhen, welche Bestimmung jedoch auf Steuern und Staatsabgaben, auf Leistungen, welche auf dem vormaligen Grund- oder Zehentverbande beruhen, sowie auf privatrechtliche Verpflichtungen keine Anwendung findet [26]).

Ausnahmsbestimmungen wurden weiter erlassen für die Umwandlung der Gebührensätze örtlicher Abgaben z. B. Brücken- und Pflasterzölle, Markt- und Schrannengebühren u. s. w. [27]) und für die Umrechnung der Geldsätze in den Hausordnungen für die Strafanstalten [28]).

Endlich wurde verordnet [29]), daß die in der landesherrlichen Verordnung vom 27. November 1825, die Auflösung des Generalfiscalates betreffend [30]), in jener vom 19. April 1852, die Normen bei den Veräußerungen von Staatsrealitäten betreffend [31]), dann in der mit Königlicher Genehmigung erlassenen Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 15. Juni 1860, die Geschäftsvereinfachung betreffend [32]), enthaltenen Geldsätze der Guldenwährung in der Art umzurechnen sind, daß an die Stelle eines jeden Gulden der Betrag von zwei Mark der Reichswährung tritt.

---

[24]) Art. 14 § 4 des R.G. vom 9. Juli 1873. — Note 3.

[25]) Gesetz vom 8. November 1875 — Ges.- und VOBl. 1875 S. 665. — B. G. Ergbd. VI S. 627 —, aufrecht erhalten durch Art. 3 Ziff. 16 des Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 zur Reichs-Strafprozeßordnung — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 781 — B. G. Bd. XV Abthl. 3 S. 5 —, ferner Verordnung vom 20. Dezember 1875 — Ges.- u. VOBl. 1875 S. 869. — B. G. Ergbd. VI S. 756. Hiebei wird auf die ausführliche Hinweisung auf die Gesetzesmotive in der allegirten Buchner'schen Gesetzessammlung aufmerksam gemacht.

[26]) Art. 3 des in Note 25 alleg. Gesetzes vom 8. November 1875.

[27]) Entschl. des Ministeriums des Innern vom 30. November 1875 — Amtsbl. 1875 S. 667. — B. G. Ergbd. VI S. 658.

[28]) VO. vom 10. Dezember 1875 — Ges.- nnd VOBl. 1875 S. 775 — B. G. Ergbd. VI S. 763.

[29]) VO. vom 27. Dezember 1875 — Ges.- u. VOBl. 1875 S. 869.

[30]) Rggsbl. 1825 S. 921 — Weber, Ges.- und VOSlg. Bd. II S. 255.

[31]) Rggsbl. 1852 S. 473.

[32]) Geret, Bd. XXXII. I. S. 146.

5. **Kassemäßigkeit und Annahmepflicht.** Durch die gesetzliche Bestimmung, daß alle Zahlungen, welche bis zum Eintritt der Reichswährung in Münzen einer inländischen Währung oder in landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, in Reichsmünzen zu leisten sind[33]), ist die Kassemäßigkeit der Reichsmünzen gegeben[34]). Außer den Reichsmünzen besitzen zur Zeit noch gesetzlichen Kurs die Einthalerstücke (deutschen Gepräges mit Einschluß der bis zum Schluß des Jahres 1867 in Oesterreich geprägten Vereinsthaler) und zwar nur an Stelle der Reichssilbermünzen und der bayerische Heller an Stelle der Reichskupfermünzen — der Thaler zum Werthe von 3 ℳ., der Heller zu 1/2 Reichspfennig[35]).

Während sich die Annahmepflicht für Goldmünzen in jedem Betrage für öffentliche Kassen wie für Private von selbst versteht, ist im Privatverkehr Niemand verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als 20 ℳ. und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als 1 ℳ. in Zahlung zu nehmen, wogegen von den Reichs- und Landeskassen Reichssilbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen werden müssen[36]).

6. **Umlauf der Reichsmünzen.** Die in Gold auszuprägenden Beträge bestimmt der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrathes[37]).

Der Gesammtbetrag der Reichssilbermünzen soll zehn Mark, jener der Nickel- und Kupfermünzen soll zwei und eine halbe Mark für den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen[38]).

7. **Umtausch der Reichsmünzen.** Reichsgoldmünzen können gegen Einzahlung von Reichssilbermünzen im Betrage von mindestens 200 ℳ. oder von Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mindestens 50 ℳ. auf Verlangen umgetauscht werden[39]) und zwar bei der Reichsbank-Hauptkasse in Berlin, den Kassen der Reichsbank-Hauptstellen in Frankfurt a/M., Königsberg i/Pr. und München[40]). Die Einlieferung der umzutauschenden Münzen hat in kassenmäßig formirten Beuteln oder Tüten mit je mindestens 200 ℳ. in Silber- und mit je mindestens 50 ℳ. in Nickel- oder Kupfermünzen zu erfolgen.

Die Auszahlung des Gegenwerthes in Gold erfolgt spätestens binnen 5 Tagen nach der Einlieferung — Note 40.

Auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke findet die Verpflichtung zum Umtausche keine Anwendung[41]).

8. **Ausprägungsrecht der Privatpersonen.** Privatpersonen haben das Recht, auf denjenigen Münzstätten, welche sich zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklärt haben, Zwanzig-Markstücke ausprägen zu lassen, soweit diese Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind.

---

33) Art. 14 § 1 des in Note 3 alleg. R.G.

34) Ziff. 6 der Fin.Min.Entschl. vom 16. August 1876 Nr. 7993.

35) Art. 15 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 — Note 3 —, dann Reichsges. vom 20. April 1874 — RGBl. 1874 S. 35. — B. G. Bd. XIII S. 125 — und vom 6. Januar 1876 — RGBl. 1876 S. 3 — B. G. Bd. XIV S. 141. — Fin.Min.Bl. 1875 S. 298.

36) Art. 9 des in Note 3 alleg. RG. — Fin.Min.Bl. 1875 S. 298.

37) § 6 des RG. vom 4. Dezember 1871 — Note 5.

38) Art. 4 und 5 } des in Note 3 alleg. RG.
39) Art. 9 }

40) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1876 — Fin.Min.Bl. 1876 S. 128/9.

41) Art. 10 des in Note 3 alleg. R.G.

Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr darf das Maximum von 7 ℳ auf das Pfund feinen Goldes nicht übersteigen.

Die für alle Münzstätten gleiche Differenz zwischen dieser Gebühr und der von der ausprägenden Münzstätte in Anspruch genommenen Vergütung fließt in die Reichskasse [42]).

9. **Nachgemachte, verfälschte oder nicht mehr umlauffähige beschädigte Münzen.** Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsmünzen anzuhalten [43]). (§§ 146—148 des Reichs-Strafgesetzbuchs).

Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassebeamten ohne Weiteres erkannt, so hat der Kassevorstand sofort der Districts-Polizeibehörde — in München der Polizeidirection — Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiquetts ꝛc. bezw. der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung [44]).

Erscheint die Unechtheit eines Stückes zweifelhaft, so ist dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt auszustellen und das Stück selbst an das Hauptmünzamt in München einzusenden, welches die weitere Behandlung — Uebersendung an das Münzmetalldepot des Reichs — übernimmt.

Ist das Stück sodann für echt befunden, so erfolgt die baare Vergütung an den Einzahler unter Einzug der nicht zum Umlauf geeigneten Stücke; ist es aber für unecht befunden, so erfolgt die Rückgabe des nachgemachten Stückes an die einsendende Kasse zum weiteren, bezüglich der Falschstücke obenbezeichneten Verfahren [45]).

Durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringerte echte Reichsmünzen (§ 150 des Strafges.B.) sind von den Reichs- und Landeskassen gleichfalls anzuhalten und ist, wenn der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vorliegt, wie oben bemerkt, zu verfahren; liegt ein solcher Verdacht nicht vor, so ist das Münzstück durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben [46]). Dasselbe Verfahren findet gleichmäßige Anwendung auf die gewaltsam beschädigten, aber vollwichtig gebliebenen echten Reichsmünzen, indem dieselben von den Kassen anzuhalten, durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und sodann dem Einzahler zurückzugeben sind. — Dieses Verfahren findet jedoch keine Anwendung auf Münzen, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln bei der Ausprägung herrührt oder deren Beschädigung so geringfügig ist, daß hiedurch ihre Umlauffähigkeit nicht beeinträchtigt wird [46a]).

Münzen, auf deren Einziehung nach § 152 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich erkannt ist, werden von der zuständigen Justizbehörde mit kurzer Bekanntgabe des Sachverhalts an das Hauptmünzamt in München zur weiteren Behandlung übersendet [47]).

Reichsgoldmünzen, welche in Folge längerer Circulation und Abnutzung an Gewicht soviel verloren haben, daß sie das Minimal-(Passir)gewicht nicht mehr

---

[42]) Art. 12 des in Note 3 alleg. R.G.

[43]) Pos. I Ziff. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876 — Fin.-Min.Entschl. vom 2. Juni 1876 — Fin.Min.Bl. 1876 S. 119 ꝛc. ꝛc. pos. I Ziff. 1 — B. G. Bd. XIV S. 196.

[44]) Pos. I Ziff. 2 der in Note 43 alleg. Bekanntmachung und Ziff. 1 der dort alleg. Fin.Min.Entschl.

[45]) Pos. I Ziff. 3 } bezw. Ziff. 2 der in Note 43 alleg. Bestimmungen.
[46]) Pos. II }

[46a]) Fin.Min.Entschl. vom 31. Januar 1878 — Fin.Min.Bl. 1878 S. 21—22.

[47]) Ziff. 3 der in Note 43 alleg. Bekanntmachung des Reichskanzlers.

erreichen (siehe oben Ziff. 2 d), sowie Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Circulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, sind von allen Reichs- und Landeskassen zum vollen Werthe anzunehmen und in der Weise für Rechnung des Reichs einzuziehen, daß sie durch Vermittelung der vorgesetzten Kasse und in gesonderter Verpackung an die k. Centralstaatskasse in München zur weiteren Behandlung abzuliefern sind [48]).

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die noch nicht außer Kurs gesetzten deutschen Landesmünzen Anwendung.

Durch Feuer beschädigte und für den Verkehr nicht mehr taugliche Münzen sind von der Zahlungsannahme und Vermittelung des Umtausches ausgeschlossen [49]).

In Vorstehendem ist erörtert, welches Verfahren bezüglich der falschen, gewaltsam beschädigten und abgenutzten Reichsmünzen einzuhalten sei. Erfahrungsgemäß kommen übrigens auch Reichsmünzen im Verkehre vor, welche unter keine der obigen Gattungen passen, gleichwohl aber Eigenschaften an sich tragen, welche deren Umlauffähigkeit vielfach zweifelhaft erscheinen lassen.

Es sind dies vornehmlich Reichsgoldmünzen, deren Klang entweder ganz fehlt, oder welche wenigstens eine Abweichung von dem richtigen Klange erkennen lassen, ferner auch Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, deren Gepräge mehr oder weniger unvollständig erscheint. Solche Eigenschaften der Münzen dürfen keineswegs sogleich auf eine Fälschung zurückgeführt werden, sondern sind lediglich als Folge der besonderen Beschaffenheit des Metalles, wie der massenhaften Ausprägung zu betrachten, welche es erschwerten, jedes einzelne Stück einer genauen Prüfung zu unterwerfen.

Immerhin aber sollen auch solche Münzen thunlichst dem Verkehr entzogen und dieselben durch ganz tadellose Stücke ersetzt werden, und es sind zu diesem Zwecke besondere Anordnungen getroffen [50]).

---

48) Pos. III der in Note 43 alleg. Bekanntmachung des Reichskanzlers und Ziff. 3 der dort alleg. Fin.Min.Entschl. —, dann § 9 des R.G. vom 4. Dezember 1871 — Note 5 — und Art. 10 des R.G. vom 9. Juli 1873 — Note 3.

49) Fin.Min.Entschl. vom 3. September 1877 Nr. 6048.

50) Fin.Min.Entschl. vom 31. Juli 1876. Hierin ist bestimmt:

a) Goldmünzen. Die Klanglosigkeit oder auch der mangelhafte Klang eines Goldstückes und ebenso das Zerbrechen desselben in zwei oder mehrere Stücke sind keineswegs Merkmale der Unächtheit eines Stückes, sondern rühren meistentheils von der Sprödigkeit des Prägemetalles her.

Es sind daher als entscheidendes Merkmal der Aechtheit eines Goldstückes in erster Linie dessen Gewicht, sodann dessen äußere Beschaffenheit und insbesondere dessen Dimensionen festzuhalten, indem festgestellt ist, daß jedes von anderem Metalle angefertigte Geldstück entweder einen größeren Durchmesser haben oder dicker sein muß, wenn es das Gewicht des nachgeahmten Goldstückes erreichen soll.

Hieraus folgt, daß mit Hilfe der Goldwaage und durch Vergleichung mit zweifellos ächten Stücken die Eigenschaften eines Goldstückes meistentheils unschwer von Jedermann zu erkennen ist.

Die k. Kassen und Aemter haben demnach alle in Zahlung eingehenden deutschen Goldstücke und zwar ohne Unterschied des Gepräges, deren Klang oder sonstige äußere Beschaffenheit Mängel erkennen läßt, nicht wieder in den Verkehr zu setzen, sondern dieselben zunächst auf ihre Aechtheit zu prüfen und wenn dieselbe zweifellos ist, sie unter genauer Bezeichnung der mangelhaften Beschaffenheit und in gesonderter Packung an die vorgesetzte Kasse einzusenden. Zur Vermeidung der Hin- und Hersendung erfolgt die Einsendung von den Rentämtern an die Kreiskassen als Baarlieferung und ebenso von den Kreiskassen an die k. Central-Staatskasse, welch' letztere den Umtausch zu be-

10. **Ausländische Gold- und Silbermünzen, Verbot des Umlaufes derselben im Reichsgebiete.** Der Bundesrath ist befugt,

a) den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen;

b) zu bestimmen, ob ausländische Münzen von Reichs- oder Landeskassen zu einem öffentlich bekannt zu machenden Kurse im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürfen, auch in solchem Falle den Kurs festzusetzen.

Gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen die sub a getroffenen Anordnungen des Bundesraths werden mit Geldstrafen bis zu 150 *M.* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft [51]).

Auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen sind bis jetzt Umlaufverbote für folgende Münzen erlassen worden, welche daher weder in Zahlung gegeben noch genommen werden dürfen und zwar:

a) die polnischen ein drittel- und ein sechstel-Talarastücke [52]),

b) die österreichischen und ungarischen Ein- und Zweiguldenstücke, die niederländischen 1- und $2\frac{1}{2}$-Guldenstücke [53]),

c) die finnischen Silbermünzen zu 2 und 1 Markka [54]),

d) die Münzen des Conventionsfußes österreichischen Gepräges und die Münzen dänischen Gepräges [55]).

e) die niederländischen Halbgulden und österreichischen und ungarischen Viertelgulden [56]).

---

sorgen hat. Goldstücke, deren Aechtheit vom Publikum angezweifelt wird und welche, um Aufklärung zu erhalten, zu Amt gebracht werden, dürfen, wenn sie dort als ächt befunden worden, aber Mängel im Klange oder in sonstiger Beschaffenheit tragen, gleichfalls angehalten und umgewechselt werden.

In allen Fällen jedoch, in denen irgend ein Bedenken gegen die Aechtheit eines Goldstückes mit Grund besteht, ist selbstverständlich die Annahme in Zahlung und ebenso die Umwechslung ausgeschlossen und hat lediglich das vom Bundesrathe vorgeschriebene Verfahren für Goldstücke von zweifelhafter Aechtheit Platz zu greifen.

b) Silber-, Nickel- und Kupfermünzen. Gleichwie die Goldmünzen, so sollen auch Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, deren Beschaffenheit Mängel in der Prägung erkennen läßt, dem Verkehr entzogen werden.

Die in Zahlung eingehenden Münzen dieser Art sind daher ebenso wie die Goldmünzen zu behandeln, soferne ihre Aechtheit unbedenklich ist.

Im letzteren Fall können solche Münzen auch umgewechselt werden, wenn sie zu diesem Zwecke zu den Kassen gebracht werden. Bei Prüfung der Aechtheit insbesondere der Silber- und Nickelmünzen ist indeß mit vermehrter Sorgfalt zu verfahren, weil bei diesen das Gewicht keineswegs so maßgebend sein kann, wie dies bei den Goldmünzen der Fall ist. Soferne daher der geringste Zweifel in dieser Beziehung besteht, wird das in Ziff. 3 der in Note 43 allegirten Bekanntmachung des Reichskanzleramtes v. 9. Mai 1876 vorgeschriebene Verfahren Platz zu greifen haben.

51) Art. 13 des in Note 3 alleg. R.G.

52) Bekanntm. des Reichskanzlers vom 26. Febr. 1875 — RGBl. 1875 S. 134, — dann Fin.Min.Bl. 1875 S. 76 und 77 und 1876 S. 13—14 mit genauer Beschreibung der Münzen.

53) Bek. d. R.K. v. 22. Jan. 1874 — RGBl. 1875 S. 12; Bek. d. R.K. v. 29. Juni 1874 — RGBl. 1874 S. 111 } Amtsbl. des Minist. d. Innern von 1874 S. 110. — B. G. Ergbd. VI S. 283.

54) Bekanntm. d. R.K. vom 16. Oktober 1874 — RGBl. 1874 S. 126.

55) Bekanntm. d. R.K. vom 19. Dez. 1874 — RGBl. 1874 S. 152 und Fin.Min.Bl. 1874 S. 98.

56) Minist.Entschl. vom 17. Februar 1874 — Fin.Min.Bl. 1874 S. 49.

§ 96.

3. Das Papiergeld [1]).

I. Im Allgemeinen.

Beim Papiergelde ist zu unterscheiden zwischen:

1. Reichskassenscheinen [2]) und
2. Banknoten, welche letztere wieder zerfallen
   a) in Noten der Reichsbank,
   b) „ „ „ Privatbanken.

Als kassenmäßige Papiergelder sind zu verzeichnen:

a) die Reichskassenscheine zu 5, 20 und 50 ℳ;
b) die Noten der Reichsbank zu 100, 500 und 1000 ℳ;
c) die Noten der preußischen Bank zu 500 und 1000 ℳ;
d) die Noten der bayerischen Notenbank zu 100 ℳ.

Anderes Papiergeld und andere Banknoten als die vorstehend bezeichneten Gattungen dürfen von den dem kgl. Staatsministerium der Finanzen unterstellten kgl. Kassen und Aemtern in Zahlung nicht angenommen und zu Ablieferungen nicht benutzt werden [3]).

II. Reichskassenscheine.

Nachdem durch den Schlußartikel 18 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 [4]) bestimmt worden war, daß das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld bis zum 1. Januar 1876 einzuziehen ist und daß dagegen nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes eine Ausgabe von Reichspapiergeld stattfinden werde, wurden die in Bayern zufolge der Gesetze vom 4. September 1866 und vom 21. Juli 1870 [5]) in Abschnitten von 50, 5 und 2 Gulden ausgegebenen unverzinslichen Kassenanweisungen zur Einziehung aufgerufen; dieselben sind seit 29. September 1877 gänzlich werthlos und können seit dieser Zeit einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen, weshalb weder eine nachträgliche Einlösung noch eine Annahme an Zahlungsstatt bei den Staatskassen stattfinden darf [6]).

Inzwischen waren in Folge des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 [7]) Reichskassenscheine in Abschnitten von 5, 20 und 50 Mark im Gesammtbetrage von 120 Millionen Mark und unter Vertheilung auf die Bundesstaaten nach dem Maßstab ihrer durch die Zählung vom 1. Dezember 1871 festgestellten Bevölkerung ausgegeben [8]) und bestimmt worden, daß von den Bundesstaaten auch ferner nur auf Grund eines Reichsgesetzes Papiergeld ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden darf [9]), — welcher Fall bis jetzt noch nicht eingetreten ist.

1. Annahmepflicht und Kassemäßigkeit. Während im Privatverkehr ein Zwang zur Annahme von Reichskassenscheinen nicht stattfindet, müssen diese bei allen Kassen des Reichs und sämmtlicher Bundesstaaten nach ihrem Nenn-

---

1) Nach gewöhnlichem Sprachgebrauche versteht man unter Papiergeld alle auf einen bestimmten Geldbetrag lautenden, unverzinslichen, im Handel und Wandel statt baaren Geldes von Hand zu Hand gehenden Werthpapiere.

2) Der Ausdruck „Reichsnoten" hiefür ist als mißbräuchlich zu vermeiden. Fin.Min.-Entschl. vom 29. Oktober 1875.

3) Ziff. 5 der Fin.Min.Entschl. vom 16. August 1876 Nr. 7993.

4) RGBl. 1873 S. 233 — B. G. Bd. XIII S. 58.

5) Bayer. Ges.Bl. 1866 S. 45, — 1870 S. 57.

6) § 19 des bayer. Finanzgesetzes vom 29. Juli 1876 — G.- u. VOBl. 1876 S. 538 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 122 und 377 — 1876 S. 113 und 179.

7) RGBl. 1874 S. 40 — B. G. Bd. XIII S. 126.

8) Die nähere Beschreibung der Reichskassenscheine siehe Fin.Min.Bl. 1875 S. 24/28.

9) § 8 des RG. vom 30. April 1874 — Note 7.

werthe in Zahlung angenommen werden[10]), bilden daher kassenmäßiges Papiergeld und werden von der Reichshauptkasse für Rechnung des Reichs jederzeit auf Erfordern gegen baares Geld eingelöst.

2. Ausfertigung. Die Ausfertigung der Reichskassenscheine ist der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Benennung „Reichsschulden-Verwaltung" übertragen; die Controle über die Ausfertigung und Ausgabe übt die Reichsschulden-Commission[11]).

3. Umlauf. Bezüglich des Umlaufquantums ist bestimmt, daß jene Bundesstaaten, welche Papiergeld ausgegeben haben, die ihnen ausgefolgten Reichskassenscheine, soweit der Betrag der letzteren den Betrag des ausgegebenen Staatspapiergeldes nicht überstieg, nur in dem Maße in Umlauf setzen sollen, als Staatspapier zur Einziehung gelangt ist[12]).

Denjenigen Staaten, deren Papiergeld den ihnen zu überweisenden Betrag von Reichskassenscheinen überstieg, wurden zwei Drittheile des überschießenden Betrags entweder in Baar oder in Reichskassenscheinen — als Vorschuß gegen Refundirung binnen 15 Jahren — überwiesen, zu welchem Zwecke der Reichskanzler ermächtigt wurde, für diesen Zeitraum auch über 120 Millionen Mark in Umlauf zu setzen[13]).

4. Nachgemachte und verfälschte, beschädigte und unbrauchbar gewordene Reichskassenscheine. Für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Reichskassenscheine hat die Reichsschulden-Verwaltung für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem ächten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen[14]).

a) Nachgemachte und verfälschte Reichskassenscheine. Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichskassenscheine (§§ 146—148 des Reichs-Strafgesetzbuches) anzuhalten[15]).

Wird bei einer kgl. bayer. Kasse ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassebeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorstand der Kasse sofort der zuständigen Districtspolizeibehörde, in München der kgl. Polizeidirection, Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück mit Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiquetts u. s. w., bezw. der über die Zahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung vorzulegen.

Die Uebermittelung an die Justizbehörde erfolgt durch die Distriktspolizeibehörde. (§§ 146—152, § 360 Ziff. 4—6 des Reichs-Strafgesetzbuches.)

Erscheint aber die Unächtheit eines Reichskassenscheines zweifelhaft, so ist derselbe, nachdem an den bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden ist, sofort mit besonderem Schreiben an die kgl. Centralstaatskasse in München einzusenden.

Nach stattgehabter Untersuchung wird im Falle der Aechtheit für Rechnung des Reichs der Werth an die einsendende Kasse zur Aushändigung an den

---

[10]) § 5 des in Note 7 alleg. RG. vom 30. April 1874 u. Fin.Min.Entschl. vom 9. Oktober 1875 u. 15. Dezember 1876 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 252 u. 1876 S. 276, — dann Fin.Min.Entschl. vom 16. August 1876 Nr. 7993.

[11]) § 7 } des in Note 7 alleg. RG. vom 30. April 1874.
[12]) § 4 }
[13]) § 3 }
[14]) § 6 }

[15]) Ziff. 1 der Fin.Min.Bekanntm. v. 20. Juli 1876 — Fin.Min.Bl. 1876 S. 150 ꝛc. — B. G. Bd. XIV S. 199.

Einzahler übermittelt, der etwa zum Umlaufe nicht mehr geeignete Schein aber eingezogen; im Falle der Unächtheit aber gelangt das Stück zum weiteren obenbezeichneten Verfahren bezüglich der Falschstücke zurück[16]).

b) Beschädigte und unbrauchbar gewordene Reichskassenscheine. Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen in Zahlung angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Reichskassenscheine einschließlich der geklebten und beschmutzten, wenn deren Umtauschfähigkeit nach § 6 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 — siehe oben Note 3 zu Ziff. 4 — zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern im Wege der Zurechnung d. h. durch Vermittelung der vorgesetzten Kasse an die kgl. Centralstaatskasse in München abzuführen[17]).

Bei allen Sammelstellen und zwar in Bayern bei der kgl. Centralstaatskasse sind derartig unbrauchbar gewordene Reichskassenscheine gegen umlauffähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen[18]).

Auf Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft oder deren Ersatz nach dem erwähnten § 6 d. RG. vom 30. April 1874 dem Ermessen der Reichsschuldenverwaltung überlassen ist, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, vielmehr ist der Einlieferer solcher Scheine mit dem Antrage auf Ersatz an die Reichsschuldenverwaltung — Kgl. preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden — Berlin S. W. Oranienstraße 94 — zu verweisen[19]).

III. **Banknoten.**

1. Allgemeines. Im Vollzuge des Art. 18 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873[20]) waren die sämmtlichen nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken vom 1. Januar 1876 an einzuziehen und durften von diesem Termine an nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 ℳ lauten[21]), in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden, welche Bestimmung auch für die bis dahin von Corporationen ausgegebenen Scheine gelten.

Die definitive Regelung des Banknotenwesens erfolgte durch das Reichsbankgesetz vom 14. März 1875[22]).

Hienach kann nur durch Reichsgesetz die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten erworben oder über den bei Erlaß des Gesetzes zulässig gewesenen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden[23]).

Den Banknoten wird dasjenige Staatspapiergeld gleichgeachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitut zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist. — Note 23.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Gold zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen **durch Landesgesetz nicht** begründet werden[24]).

---

16) Pos. A Ziff. 2 u. 3 }
17) Pos. B Ziff. 1 }
18) Pos. B Ziff. 2 } der in Note 15 alleg. Min.Bekanntm.
19) Pos. B Ziff. 3 }

20) RGBl. 1873 S. 233 ꝛc. — Note 4.

21) Vgl. hiezu Art. II §§ 1 u. 2 des Reichsges. v. 21. Dezember 1874 — RGBl. 1874 S. 193. — B. G. Bd. XIII S. 193.

22) RGBl. 1875 S. 177. — B. G. Bd. XIII S. 332.

23) Tit. I § 1 des in Note 22 alleg. RG.

24) Tit. I § 2 des in Note 22 alleg. RG. Hienach kann die Annahme von Banknoten bei öffentlichen Kassen eventuell nur im Verordnungswege gestattet werden. (Siehe Näheres über die Noten der Reichs- und bezw. Notenbank.)

Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 oder 1000 ℳ oder von einem Vielfachen von 1000 ℳ ausgefertigt werden[25]).

Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerthe nicht nur an ihrem Hauptsitze, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit einzulösen bezw. in Zahlung anzunehmen[26]).

Für beschädigte Noten hat sie Ersatz zu leisten, soferne der Inhaber entweder einen Theil der Note präsentirt, welcher größer ist als die Hälfte oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen geringeren Theil als die Hälfte präsentirt, vernichtet sei. — Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten, ist sie nicht verpflichtet[27]).

Banknoten, welche in die Kasse der Bank oder einer ihrer Zweiganstalten oder in eine von ihr bestellte Einlösungskasse in beschädigtem oder beschmutztem Zustande zurückkehren, dürfen nicht wieder ausgegeben werden[28]).

Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Corporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben andern Werthsbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebiets zu Zahlungen nicht gebraucht werden[29]).

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe von 50 — 5000 ℳ bestraft; geschieht die Verwendung gewerbsmäßig, so tritt neben der Geldstrafe Gefängniß bis zu 1 Jahr ein; der Versuch ist strafbar[30]).

Der Aufruf und die Einziehung der Noten einer Bank oder einer Gattung von Banknoten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesraths erfolgen. Die hierüber erlassenen Vorschriften werden im Reichsgesetzblatte veröffentlicht[31]).

2. Noten der Reichsbank. Unter dem Namen „Reichsbank" ist eine unter Leitung und Aufsicht des Reichs stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesammten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichung zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen[32]).

Die Reichsbank hat ihren Hauptsitz in Berlin; sie ist berechtigt, aller Orten im Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten. — Note 32.

Die Reichsbank hat das Recht, nach Bedürfniß ihres Verkehrs Banknoten auszugeben, deren An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung unter Controle der Reichsschulden-Commission, welcher zu dem Zwecke ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt, erfolgt[33]).

Sie ist verpflichtet, ihre Noten bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation und bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen[34]).

---

25) Tit. I § 3
26) Tit. I § 4
27) Tit. I § 4
28) Tit. I § 5
(25–28:) des in Note 22 alleg. R.G.

29) Tit. I § 11 des in Note 22 alleg. R.Ges. — Als solche sind ausdrücklich zu bezeichnen die Banknoten zu 100 ℳ der Nationalbank in Luxemburg cf. Just.Min.-Entschl. vom 5. Dezember 1876 — Fin.Min.Bl. 1877 S. 174.

30) Tit. IV § 57
31) Tit. I § 4
32) Tit II § 12
33) Tit. II § 16
34) Tit. II § 18
(30–34:) des in Note 22 alleg. Reichs-Bankges. vom 14. März 1875.

Die Reichsbank ist ermächtigt, mit andern deutschen Banken Vereinbarung über Verzichtleistung der letzteren auf das Recht zur Notenausgabe abzuschließen [35].

Die Reichsbank trat am 1. Januar 1876 in Wirksamkeit, mit welchem Tage alle Rechte und Verpflichtungen der preußischen Bank, welche mit Ablauf des 31. Dezember 1875 ihre Wirksamkeit einstellte [36], auf die Reichsbank übergingen [37].

Bis jetzt hat die Reichsbank Noten in Abschnitten von 100 ℳ. [38], 500 ℳ. [39]) und von 1000 ℳ. [40] ausgegeben, wogegen die Einhundertmarknoten der vormaligen preußischen Bank vom 1. April 1878 an eingezogen wurden [41].

Diese Banknoten der Reichsbank, sowie die noch nicht aufgerufenen Marknoten der vormaligen preußischen Bank in Beträgen zu 1000 und 500 ℳ. sind von den bayerischen Kassen und Aemtern bei allen den Nominalbetrag fraglicher Noten erreichenden oder übersteigenden Zahlungen anzunehmen [42].

Kgl. Kassen, welche sich mit einer Reichsbankstelle am nämlichen Orte befinden, können im Falle eines Bedürfnisses nach Gold- oder andern Münzen die in ihrem Besitz befindlichen Noten der Reichsbank oder preußischen Bank eventuell der Reichsbankstelle zur Umwechslung gegen Metall präsentiren. — Note 42.

Bezüglich der nachgemachten und verfälschten Reichsbanknoten hat das gleiche Verfahren wie bezüglich der nachgemachten und verfälschten Reichskassenscheine (siehe oben pos. II Ziff. 4 S. 357) Platz zu greifen [43].

3. Noten der Privatbanken. Als solche kommen hier lediglich die Noten der bayerischen Notenbank in Betracht. Diese Bank, welche ihre Geschäfte am 3. November 1875 eröffnete [44], hat die in § 45 des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875 [45] vorgesehenen Nachweise erbracht und sich dadurch den beschränkenden Bestimmungen des § 43 genannten Gesetzes entzogen, so daß ihre Noten im ganzen Reichsgebiete zu Zahlungen gebraucht werden dürfen [46].

Bis jetzt hat dieselbe nur Noten im Betrage zu 100 ℳ. ausgegeben [47].

Diese Noten sind nach ihrem Nennwerth von den kgl. bayerischen Kassen in Zahlung anzunehmen und vorbehaltlich der Rechte Dritter, d. h. ohne daß sie dem Empfänger aufgedrungen werden, wieder zu Zahlungen zu verwenden [48].

Eine baare Einlösung oder Umwechslung dieser Banknoten bei den Staatskassen findet nicht statt, weßhalb die Annahme

---

35) Tit. II § 19 des in Note 22 alleg. Reichs-Bankges. vom 14. März 1875.

36) Vertrag zwischen Preußen und dem Reich v. 17/18. Mai 1875 — RGBl. 1875 S. 215.

37) Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875 — RGBl. 1875 S. 203.

38) Bekanntm. des Reichsbank-Directoriums vom 6. August 1876 — Fin.Min.Bl. 1876 S. 174 — mit Beschreibung.

39) Ziff. 4 der Fin.Min.Entschl. vom 16. August 1876 Nr. 7993.

40) Bekanntm. des Reichsbank-Direktoriums vom 20. Juni 1877 — Fin.Min.Bl. 1877 S. 321 — mit Beschreibung.

41) Fin.Min.Entschl. vom 15. März 1878, Nr. 3627 — Fin.Min.Bl. 1878 S. 49. — Bekanntm. des Reichskanzlers vom 15. März 1878 — RGBl. 1878 S. 6/12.

42) Ziff. 4 der Fin.Min.Entschl. vom 16. August 1876 Nr. 7993.

43) Fin.Min.Entschl. vom 26. Januar 1877, Nr. 580 — Fin.Min.Bl. 1877 S. 182.

44) Ges. u. VOBl. 1875 S. 642. — Min.Entschl. vom 1. November 1875.

45) RGBl. 1875 S. 177 ꝛc. — B. G. Bd. XIII S. 332.

46) Bekanntm. des Reichskanzlers v. 29. Dezember 1875 — RGBl. 1875 S. 390 —, dann auch Tit. III § 47 des Reichs-Bankgesetzes.

47) G.- und VOBl. 1875 S. 643 mit Beschreibung der Noten.

48) Fin.Min.Entschl. v. 29. Oktober 1875 Nr. 16,106. — Fin.Min.Bl. 1875 S. 269

auf solche Zahlungen beschränkt bleibt, deren Betrag wenigstens dem Nennwerthe der an Zahlungsstatt übergebenen Banknoten gleichkommt. — Note 48.

Diese Bank hat auch die von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ausgegebenen Banknoten im Gesammtbetrage von 12 Millionen Gulden oder 20,571,428 ℳ 57 ₰ unter Einrechnung in das ihr gestattete Notenemissions-Quantum und hiemit die Einlösung der früher mit der Firma der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in Umlauf gewesenen Banknoten übernommen.

Nachdem die zuletzt in Umlauf gewesenen grünen Einhundertmark-Noten der Hypotheken- und Wechselbank d. d. 1. Juli 1874 nunmehr auch mit dem 31. Dezember 1877 eingezogen und nur noch als einfache Schuldscheine bis zum Ablaufe des Jahres 1880 eingelöst wurden, seit welcher Frist sie auch als einfache Schuldscheine präcludirt sind, kommen die deßfalls früher erlassenen Bestimmungen über deren Annahme bei den kgl. Kassen nicht mehr in Betracht[49]) bezw. existiren solche Noten nicht mehr.

§ 97.

4. Die Geldverpackung und Geldversendung.

1. Die amtliche Geldverpackung.

a) Schreiben mit Geld oder Geldeswerth müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen und mit mehreren in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken gut verschlossen sein. Die darin enthaltenen Geldstücke und Papiere müssen in einem besonderen Umschlage befestigt und dieser in das Schreiben so eingelegt sein, daß eine Veränderung der Lage während des Transportes nicht stattfinden kann. Briefe mit Werthangabe dürfen das Gewicht von 250 Gramm nicht übersteigen.

b) Schwerere Geldsendungen sind in Paquete oder Säcke fest zu verpacken. Sendungen bis zu dem Gewichte von zwei Kilogramm, soferne der Werth bei Papiergeld nicht 10,000 ℳ und bei baarem Gelde nicht 1000 ℳ übersteigt, dürfen in Paqueten von starkem, mehrfach umschlagenem und gut verschnürtem Papier versendet werden. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut verschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein[1]).

c) Behufs der Versendung amtlicher Gelder hat die Verpackung bei größeren Beträgen durchweg in Säcken zu geschehen, zu welchen dauerhafter doppelter Zwillich zu verwenden ist. Dieselben sind mit starkem Zwirn mit einwärts gekehrter Naht zusammen zu nähen und gehörig zu verschnüren, dann mit einer Etiquette von starkem Papier oder Pergament zu versehen, welche die deutliche und genaue Bezeichnung des Versenders und des Inhaltes nach Münzsorten und Gewicht entnehmen läßt[2]).

Speciell für die größeren Kassen und zunächst auch für die kgl. Kreiskassen ist dagegen die Anwendung der Packsäcke mit Plombenverschluß vorgeschrieben[3]).

---

[49]) Fin.Min.Entschl. vom 9. Juli 1877, — Fin.Min.Bl. 1877 S. 320, — Ges.- u. VOBl. 1875 S. 668/669 — Min Bekanntm. vom 12. November 1875.

[1]) § 6 der Instr. vom 10. Oktober 1823 — Geret, Bd. XIII S. 1519 — im Zusammenhalte mit § 68 der Posttransportordnung vom 1. Januar 1876 — Ges.- u. VOBl. 1876 S. 49 ff.

[2]) §§ 2 und 5 der in Note 1 alleg. Instr.

[3]) Fin.Min.Entschl. vom 23. Juni 1875 Nr. 9508 mit Instruction.

Packsäcke sowohl wie Plombirzange nebst den übrigen Utensilien werden von der kgl. Centralstaatskasse gegen Ersatz des Kostenpreises geliefert, welcher auf Regie der Kassen zu verrechnen ist[4]). Die bei der Oeffnung von Pack- und Geldsäcken anfallenden Plomben sind zu sammeln und jährlich am 1. Dezember der kgl. Centralstaatskasse einzusenden, um gemeinsam verwerthet zu werden[5]).

Die Packsäcke müssen von allen empfangenden Aemtern und Kassen ohne Ausnahme ungesäumt zurückgesendet werden und es haben die Kassediener hierauf das Augenmerk zu richten und über Absendung und Rückgabe der Packsäcke gesonderte Aufschreibung zu führen[6]).

Es ist darauf zu sehen, daß vor weiterer Verwendung auch die kleinsten Beschädigungen durch gutes Stopfen oder Einstückelung von Zwillichlappen und guter Umnähung an beiden Enden ausgebessert werden. Der Verschluß ist entsprechend fest zu ziehen, um das Rutschen zu verhindern[7]).

Bei Oeffnung der Säcke darf immer nur eine und zwar die untere Plombe mit Verschluß ab- und bezw. aufgeschnitten werden und es sind Beschädigungen des Sackes selbst zu vermeiden[8]). Die Packsäcke sind für jede Kasse mittels Schablone und schwarzer haltbarer Farbe zu bezeichnen und fortlaufend zu nummeriren[9]). Die Adresse der Säcke kann auf mäßig dicker Pappe an den Säcken befestigt oder auch auf den Sack unmittelbar ohne Pappe aufgeklebt werden[10]).

d) Für die Verpackung der einzelnen Münzsorten in Säcken besteht die Vorschrift, daß an

Doppelkronen und Kronen	der Betrag von je		10000 ℳ
Fünfmarkstücken in Gold	„ „ „		10000 „
„ „ Silber	„ „ „		1000 „
Einthalerstücken	„ „ „		1500 „
Zweimark-, Einmark- u. Fünfzigpfennigstücken	„ „ „	je	1000 „
Zwanzigpfennigstücken	„ „ „		500 „
Zehn- und Fünfpfennigstücken . . .	„ „ „	je	100 „
Zweipfennigstücken	„ „ „	50 ℳ oder	20 „
Einpfennigstücken	„ „ „		20 „

in jedem Sacke enthalten ist[11]).

Ueber die Rollirung der Münzen ist bereits in § 93 Seite 342 das Nähere niedergelegt.

2. Die amtlichen Geldversendungen.

a) Bei Versendung von Baarbeständen in Säcken ist im Postbescheinigungsbuche der absendenden Behörde jeder Sack einzeln unter Angabe seines Inhalts nach Münzsorte und Geldbetrag zu verzeichnen, und eine Rubrik für das Sporco-Gewicht desselben zu eröffnen[12]).

---

[4]) § 3 der zu Note 3 alleg. Instr. — Die Kosten für die Anschaffung von Plomben bei den kgl. Rentämtern dagegen sind vorkommenden Falles aus den Tantiemen zu bestreiten. Fin.Min.Entschl. vom 1. September 1875 Nr. 11778.

[5]) § 3
[6]) § 4
[7]) §§ 6 u. 7
[8]) § 7
[9]) § 8
[10]) § 9
} der zu Note 3 alleg. Instr.

[11]) Fin.Min.Entschl. vom 19. November 1875 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 282. — B. G. Ergbd. VI S. 827.

[12]) Ziff. 1 der Fin.Min.Entschl. vom 24. August 1866 — Fin.Min.Bl. 1866 S. 246.

b) Die Aufgabs-Expedition hat in Gegenwart des Aufgebers jeden einzelnen Sack abzuwägen und das Sporco-Gewicht sowohl in das Postbescheinigungsbuch einzutragen, als auch auf die Etiquette des Sackes zu setzen [13]).
c) Bei gleichzeitiger Aufgabe mehrerer Säcke sind dieselben zu numeriren; die Numer ist jedoch selbstverständlich, um die Wiederbenützung der Säcke zu ermöglichen, auf der Etiquette anzubringen [14]).
d) Bei der Ablieferung sind von der Postbehörde in deren Empfangsbuch die einzelnen Säcke — wie bei der Aufgabe — mit Numer, Inhalt und Sporco-Gewicht zu verzeichnen [15]).
e) Beim Eintreffen einer Geldsendung ist zunächst das declarirte Gewicht zu prüfen, um der Postanstalt gegenüber sofort eine etwaige Differenz constatiren zu können.
f) Trifft das Gewicht zu, so wird die Sendung unter Vergleichung mit der Münzliste dem geldzählenden Officianten zur Nachwägung und Auszählung übergeben [16]). Will von der Auszählung Umgang genommen werden, was bei sonst normaler Sendung zulässig scheint, so haftet der Kassier für die Richtigkeit ohne Regreß an einen Dritten und hat den Rollen bezw. Etiquetten der Säcke die Bezeichnung „für richtig angenommen" beizusetzen [17]).
g) Treffen die Sendungen beschädigt ein, so hat der Eröffnung derselben auch der abliefernde Postbote beizuwohnen; allenfallsige Abgänge sind sofort und in Gegenwart des Postboten auf das sorgfältigste zu constatiren und es ist hievon einerseits dem absendenden Amte oder der Kasse sofort Nachricht zu geben, andererseits bei der betreffenden Postanstalt sofort Reclamation zu erheben [18]).
h) Ueber beschädigte oder zerplatzte Geldrollen wird, wenn der nachgezählte Betrag mit der Münzliste nicht übereinstimmt, ein besonderes Attest ausgestellt. Die Prüfung anormaler Sendungen wie z. B. bei Verletzung des Siegels oder der Verpackung und bedeutenden Gewichtsdifferenzen soll in Gegenwart des Kasse-Controleurs als Zeugen erfolgen [19]).
i) Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung, sowie die Empfangsbescheinigung des Adressaten begründet nur die Vermuthung für die Uebergabe in unversehrtem Zustande, läßt aber den Gegenbeweis dem Empfänger offen, so daß bei Einhaltung aller obenaufgeführter Bestimmungen eine Gefährdung der Finanz-Kassen und Aemter nicht zu befürchten steht [20]).
k) Sollte sich eine Kasse oder ein Amt bei dem auf rechtzeitig erhobene Reklamation ergangenen Bescheide der General-Direktion der kgl. Verkehrsanstalten nicht beruhigen zu können vermeinen, so ist, nachdem eine Betretung des Rechtswegs gegen den kgl. Fiscus in dieser Richtung für die kgl. Finanzbehörden unzulässig erscheint, ungesäumt an die vorgesetzte Stelle Bericht zu erstatten, um die Lösung der obwaltenden Differenzen im Wege des Be-

13) Ziff. 2 }
14) Ziff. 3 } der in Note 12 alleg. Entschl.
15) Ziff. 4 }
16) § 13 }
17) § 16 } der in 1 alleg. Instr. vom 10. Oktober 1823.
18) Ziff. 6 der in Note 12 alleg. Entschl. u. §§ 10—12 der in Note 1 alleg. Instr., dann §§ 38, 98—100 der in Note 1 alleg. Posttransportordnung.
19) §§ 11 u. 12 der in Note 1 alleg. Instr.
20) Ziff. 5 der in Note 12 alleg. Entschl.; vgl. auch die in Note 18 alleg. Bestimmungen der Posttransportordnung.

nehmens zwischen dem kgl. Staatsministerium der Finanzen und jenem des kgl. Hauses und des Aeußeren anzuregen[21]).

l) Unregelmäßigkeiten, welche beim Auszählen entdeckt werden, wie einzelne Abgänge, Einrollirung einer andern Geldsorte als der in die betreffende Rolle gehörigen, nicht kassefähige Geldstücke sind auf der Münzliste zu bemerken, das Fehlende an der Lieferungssumme abzuziehen und die Kassequittungen, in so ferne keine bestimmte Summe zu liefern war, in welchem Falle die Quittung erst nach geleistetem Ersatze des Abganges ausgefertigt werden kann, nur über den Netto-Betrag auszustellen. Selbstverständlich ist der etwaige Ueberschuß gegen die Münzliste mit abzuquittiren bezw. bei Lieferung einer bestimmten Summe zurückzugeben[22]).

§ 98.

5. Die Ausquittirung der Geldlieferungen.

1. Termin für die Ausquittirung. In der Regel soll jede Geldlieferung binnen 24 Stunden ausgezählt und ausquittirt sein. Kann dieses innerhalb dieser Frist wegen zu großen Geschäftsdranges nicht geschehen, namentlich, wenn neben der Auszählung noch statt baaren Geldes eingelieferte Ausgabspapiere und Assignationen examinirt werden müssen, so dürfen vorerst nach cursorischer Prüfung der Lieferungen interimistische Bescheinigungen ausgestellt werden; die förmliche Ausquittirung hat jedoch jedenfalls binnen 14 Tagen zu erfolgen, widrigenfalls dem betreffenden Amte über die Ursache der Verzögerung Nachricht zu geben ist.

Dasselbe Verfahren hat bei der Central-Staatskasse gegenüber den Kreiskassen statt und haben diese namentlich ihre Gefällslieferungen mit einem in duplo zu verfassenden Lieferscheine einzubegleiten, in welchem nicht nur die Münzliste des baaren Geldes aufzuführen, sondern auch die Ausgabspapiere zu specificiren sind[1]).

2. Ausfertigung der Kassequittungen.

a) Jede Quittung über empfangene Gelder und geldgleiche Effecten ist von dem Kassier und Controleur eigenhändig und mit deutlicher Namensunterschrift zu unterzeichnen, von dem letzteren mit der Nummer oder dem Folium seines Hauptbuches zu versehen und es ist sodann der Kassestempel mit Druckerschwärze aufzudrucken[2]).

b) Die empfangene Summe muß sowohl mit Ziffern als mit Worten in der Quittung angegeben sein; in den Quittungen darf durchaus nicht das geringste, weder an irgend einem Worte, noch an den Ziffern durchstrichen oder radirt sein[3]).

c) Im Verhinderungsfalle eines oder des anderen Kassebeamten ist die von der vorgesetzten Stelle angeordnete Stellvertretung allen an diese Kasse abliefernden oder sonst in Verbindung stehenden Kassen und Aemtern unverzüglich zu eröffnen und im Falle eine solche Vertretung länger andauert, das verfügte Provisorium in den amtlichen Blättern bekannt zu machen[4]).

---

21) Ziff. 7 der in Note 12 alleg. Entschl.
22) § 14 der in Note 1 alleg. Instr.
1) § 15 der Instr. vom 10. Oktober 1823 — Geret, Bd. XIII S. 1519, — dann Fin.Min.Entschl. vom 31. August 1823 — Geret, Bd. XIII S. 1518.
2) Ziff. 1 der Fin.Min.Entschl. vom 30. April 1823 — Geret, Bd. XIII S. 1516.
3) Ziff. 2 } der in Note 2 alleg. Entschl.
4) Ziff. 3 }

d) Auf gleiche Weise ist bei Ernennung eines neuen — zur Unterschrift der Quittungen berechtigten Kassebeamten zu verfahren[5]).

e) Selbst in dem Fall, wenn ein Kassebeamter durch irgend ein Ereigniß zwar nicht an der Ausübung seiner übrigen Functionen, doch an dem eigenhändigen Unterzeichnen gehindert ist, ist eine Vertretung desselben in dieser Beziehung anzuordnen und wie oben erwähnt bekannt zu machen[6]).

f) An der Thüre einer jeden Kasse ist eine gegen Abreißung zu sichernde Kundmachung mit Benennung der zur Ausquittirung berechtigten Beamten anzuheften. Alle Quittungen müssen von diesen Beamten ausgestellt und mit dem Kassenstempel versehen sein[7]).

3. Prüfung der Kassequittungen. Jede abliefernde Kasse hat die von derjenigen Kasse, an welche abgeliefert worden ist, ausgestellte Quittung unter Anwendung der gegebenen Vorschriften genau zu prüfen, und im Falle sich der mindeste Anstand oder Verdacht einer Unrichtigkeit ergeben sollte, diese Quittung sogleich an die vorgesetzte Stelle mittels Berichtes und gegen Empfangsschein abzugeben, diese aber unverzüglich mit derjenigen Stelle in's Benehmen zu treten, welcher die bezügliche Kasse untergeordnet ist, worauf alsdann von der letzteren sogleich die geeignete Untersuchung vorzukehren ist[8]).

Sind in einem solchen Falle die vorgesetzten Behörden solcher Kassen an einem und demselben Orte, so haben sich die Vorstände derselben mündlich zu benehmen[9]).

§ 99.

C. Die geldwerthen Papiere.

1. Die Zinscoupons.

a) Einlösung. Zur Einlösung von verfallenen Coupons von bayerischen[1]) Staatsobligationen jeder Art und zwar sowohl der au porteur als der Nominal-Coupons sind verpflichtet:
die k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München,
die k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München,
die sämmtlichen k. Kreiskassen und Rentämter.
Außerdem werden au porteur-Coupons noch eingelöst:
von der k. Bank in Nürnberg und ihren Filialen und
von den Bankhäusern M. A. von Rothschild und Söhne, dann R. von Erlanger und Söhne in Frankfurt a/M., sowie von der Direction der Discontogesellschaft in Berlin[2]).

---

5) Ziff. 4 }
6) Ziff. 5 }
7) Ziff. 6 } der in Note 2 alleg. Entschl.
8) Ziff. 7 }
9) Ziff. 8 }

1) Die Zinsen der Anlehen des deutschen Reiches werden bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, bei der Reichsbank-Hauptkasse in Berlin, sowie bei sämmtlichen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen und bei denjenigen Kaiserlichen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, ausgelöst. — Vgl. die Bekanntmachung der Reichsschulden-Verwaltung — Fin.Min.Bl. 1877 S. 381/2 und 1879 S. 310/1.

2) Vgl. die VO. vom 14. Oktober 1867 — die Centralisirung des Buchhaltungsdienstes der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt betr. — Rggsbl. 1867 S. 1081 ff. und die hiezu erlassene Bekanntmachung der k. Staatsschuldentilgungs-Commission vom 5. November 1867 — Fin.Min.Bl. 1867 S. 206.

Die verfallenen Zinscoupons der Ablösungsschuldbriefe der Grundrenten-Ablösungsgelder werden von der k. Grundrenten-Ablösungskasse, von sämmtlichen Rentämtern und Kreiskassen, auch von den k. Bankkassen, von der Direction der Discontogesellschaft in Berlin, dann von den Bankhäusern M. A. von Rothschild und Söhne und R. von Erlanger und Söhne in Frankfurt a/M. eingelöst [3]).

b) Einlösungstermin. Die Coupons dürfen nicht früher als vierzehn Tage vor der Verfallzeit eingelöst werden [4]).

c) Umrechnung der Zinsbeträge. Da mit dem 1. Januar 1876 die Reichswährung in Kraft getreten ist, so erfolgt die Zahlung aller von diesem Zeitpunkte an fälligen Kapitalien und Zinsen der in süddeutscher Währung ausgefertigten bayerischen Staatsschuld-Verschreibungen mit den ihrem Nennwerthe entsprechenden, gemäß Art. 14 § 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 [5]) in Reichswährung umgerechneten und im nachstehenden Tarife angegebenen Beträgen [6]).

aa) Obligationen.

1	Obligation	zu	1000	fl.	=	1714	M.	29	₰.
1	„	„	500	„	=	857	„	14	„
1	„	„	175	„	=	300	„	—	„
1	„	„	100	„	=	171	„	43	„
1	„	„	25	„	=	42	„	86	„

bb) Coupons.

1	Coupon	zu	50	fl.			=	85	M.	71	₰.
1	„	„	45	„			=	77	„	14	„
1	„	„	40	„			=	68	„	57	„
1	„	„	35	„			=	60	„	—	„
1	„	„	25	„			=	42	„	86	„
1	„	„	22	„	30	kr.	=	38	„	57	„
1	„	„	20	„			=	34	„	29	„
1	„	„	17	„	30	kr.	=	30	„	—	„
1	„	„	12	„	30	„	=	21	„	43	„
1	„	„	11	„	15	„	=	19	„	29	„
1	„	„	10	„			=	17	„	14	„
1	„	„	7	„			=	12	„	—	„
1	„	„	5	„			=	8	„	57	„
1	„	„	4	„	30	kr.	=	7	„	71	„
1	„	„	4	„			=	6	„	86	„
1	„	„	3	„	30	kr.	=	6	„	—	„
1	„	„	2	„	30	„	=	4	„	29	„
1	„	„	2	„	15	„	=	3	„	86	„
1	„	„	2	„			=	3	„	43	„
1	„	„	1	„			=	1	„	71	„

---

3) Ziff. V der Bekanntm. der k. Staatsschuldentilgungs-Commission vom 1. Sept. 1872 — Rggsbl. 1872 S. 2077 — Fin.Min.Bl. 1872 S. 155.

4) Gen. der Staatssch.Tilg.Comm. vom 24. Dezember 1844 Nr. 816 — vgl. auch § 6 der Instr. vom 11. Juni 1880 — Fin.Min.Bl. 1880 S. 148 ff.

5) RGBl. 1873 S. 233 — B. G. Bd. XIII S. 58.

6) Bekanntm. der Staatssch.Tilg.Comm. vom 24. November 1875 — Fin.Min.Bl. 1875 Beilage zu Nr. 24, — dann § 12 der Fin.Min.Entschl. vom 7. Dezember 1875 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 306.

Alle übrigen Obligationen und Coupons, welche nicht in vorstehender Tabelle enthalten sind, sowie die Stückzinsen aus den verloosten oder gekündeten Obligationen werden und zwar **jede Obligation, jeder Coupon** und **jeder Stückzins** für sich nach Maßgabe des Art. 14 § 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 umgerechnet. — Note 6.

d) Die formelle Geschäftsbehandlung. Einiger Vorsicht bedarf die Behandlung der Coupons von den ursprünglich auf einen bestimmten Gläubiger (auf Namen im Gegensatze der auf den Inhaber — au porteur —) lautenden Obligationen. Jene Coupons müssen nämlich von den Bezugsberechtigten abquittirt werden und wird das einlösende Amt, wenn es nicht hinreichenden Gegengrund hat, die Vorsichtsmaßregel gebrauchen, sich die fragliche Obligation vorzeigen zu lassen; denn nur bei gehöriger Legitimation über die Rechtsmäßigkeit des Besitzers, sei es als ursprünglicher Gläubiger oder durch rechtmäßige Cession oder nach Umständen gerichtliches Attest, honorirt die Schuldentilgungs-Kasse solche ihr präsentirte Coupons [7]).

Bei Abquittirung von Coupons zu Stiftungs-Schuldurkunden der Landgemeinden genügt die Unterschrift des jeweiligen Pflegers oder Kasseverwalters unter Beidrückung des betreffenden Stiftungs- bezw. Gemeindeverwaltungssiegels [8]).

Die Quittungen über heimbezahlte Anlehensobligationen sowohl als über die Zinsen von Anlehensobligationen (Coupons) sind gebührenfrei [9]).

Die Namenseinschreibungen und Vinculirungen von Staatsobligationen au porteur erstrecken sich nicht auch auf die zu diesen Obligationen gehörigen Coupons [10]).

Auch hat der Umstand, daß die Ablösungs-Schuldbriefe auch auf Namen lauten, keinen Einfluß auf die Zinseinlösung, weil die sämmtlichen Obligationen ursprünglich au porteur lauten, jedoch vor der Abgabe auf Verlangen der Betheiligten oder im Falle die Ansprüche Dritter es erfordern, durch Vormerkung auf Namen gestellt oder vinculirt werden können, wodurch jedoch die Eigenschaft der Coupons als au porteur-Papiere keine Veränderung erleidet, sonach die Zinsen-Erhebung nicht erschwert wird [11]).

Alle sowohl von den k. Kassen und Aemtern, als von den ad a obenbezeichneten Bankhäusern eingelösten Zinscoupons und Obligationen müssen mit einem Locheisen durchschlagen werden und dürfen solche sodann nicht wieder in Umlauf gesetzt und von keiner Kasse und keinem Amte weiter angenommen und honorirt werden [12]).

Im Besonderen ist zu bemerken:

aa) Die Rentämter haben die Coupons auf der Rückseite mit dem schwarz und deutlich aufgedrückten Amtssiegel zu versehen oder das einlösende Amt auf der Rückseite mit Tinte zu bezeichnen [13]).

---

7) Ziff. 3 d. Schr. d. Staatsschuldentilgungs-Commission v. 9. Febr. 1830 — Geret Bd. XVI S. 146.

8) Entschl. des Ministeriums des Innern vom 2. August 1873 — Fin.Min.Bl, 1873 S. 118.

9) Art. 233 Ziff. 20 und 21 des bayer. Gebührengesetzes vom 18. August 1879.

10) Ziff. 2 des Ausschr. der Staatsschuldentilgungs-Commission vom 1. September 1860 — Rggsbl. 1860 S. 769.

11) Ziff. II des Ausschr. der Staatsschuldentilgungs-Commission vom 7. April 1849 Rggsbl 1849 S. 301 — und Ziff. III des in Note 3 alleg. Ausschr.

12) Ausschr. der Staatsschuldentilgungs-Commission vom 15. August 1860 — Rggsbl. 1860 S. 749.

13) § 2 der Instr. vom 15. März 1857 — Geret, Bd. XXX S. 129.

bb) Die einlösenden Beamten sollen die Coupons bei eigener Haftung sogleich nach erfolgter Zahlung mit dem bestimmt geformten Locheisen durchschlagen [14]).

cc) Die Unterhaltung (Umgießung der Bleiplatten) des zu inventarisirenden Durchschlagapparates ist aus der Amtsregie zu bestreiten [15]).

dd) Der Durchschlag ist sorgfältig zu vollziehen namentlich in der Art, daß eine wesentliche Stelle des Coupons-Inhaltes, besonders eine Nummer oder Unterschrift nicht verletzt wird [16]).

ee) Alle Aemter und Kassen, welchen Coupons zugerechnet werden, müssen nicht durchschlagene Coupons ausnahmslos zurückweisen [17]).

ff) Die bei den Kreiskassen durch Zurechnung einlaufenden Coupons muß der Kassier zur Vermeidung von Haftungen wegen des angewendeten Durchschlages sofort durchsehen [18]).

gg) Die Kreiskassen haben über die Coupons-Zurechnungen ein einfaches Controlverzeichniß zu führen [19]).

hh) Bei der Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse und der Grundrentenkasse müssen die von den Kreiskassen bezw. Bankhäusern zugerechneten, dann die etwa von Zahlmeistern abgelieferten Coupons vor der Abgabe in andere Hände von dem Kassier oder Controleur hinsichtlich des Durchschlages durchgesehen werden [20]).

ii) Die Beleg-Specificatoren der Schuldentilgungs-Kassen dürfen Coupons ohne Durchschlag nicht verzeichnen und die Buchhalter solche nicht übernehmen [21]).

kk) Bei den Coupons-Einlösungs-Stationen darf der fehlende Durchschlag nicht durch das eigene Locheisen ersetzt werden [22]).

ll) Für jeden acceptirten nicht durchschlagenen Coupon wird eine Ordnungsstrafe von früher zwölf Kreuzern (nun 36 ₰.) erhoben [23]).

mm) Eingelöste erloschene Coupons hat der einlösende Beamte zu ververtreten; zu früh eingelöste Coupons werden amtlich als solche bezeichnet; bei wegen Verloosung unzahlbaren — aber eingelösten — Coupons ist sich mit der ausstellenden Kasse zu benehmen, damit diese den Betrag am Kapitale abzieht, oder im Falle der Vercautionirung aus der Caution den Coupon einlöst [24]).

nn) Auch die eingelösten Obligationen werden durchschlagen [25]).

Am Schlusse eines jeden Monates haben die Rentämter die sämmtlichen eingelösten Coupons den Kreiskassen unter Beifügung eines Verzeichnisses der einzelnen Coupons nach Nummern mit Angabe der einzelnen Staatsschuldentilgungs-Kassen

---

[14]) §§ 3 u. 4
[15]) § 5
[16]) § 6
[17]) § 7
[18]) § 8
[19]) § 9
[20]) § 10
[21]) § 11
[22]) § 12
[23]) §§ 13 u. 14
[24]) § 15
[25]) § 16

(Noten 14–25:) der in Note 13 alleg. Instr.

zuzurechnen. Bezüglich der Grundrenten=Coupons erfolgt sodann die Zurechnung der Kreiskasse an die Grundrentenkasse unmittelbar [26]).

Bei Zinscoupons, welche im letzten Monate der Einlösungszeit, früher vor Ablauf der dreijährigen, nunmehr der fünfjährigen Verjährung [27]), zur Einlösung gelangen, ist der Tag der Einlösung auf der Rückseite amtlich zu bestätigen [28]).

e) Bezug neuer Coupons zu den Staatsobligationen. Soweit bei der Emission neuer Coupons zu den Staatsobligationen die Mitwirkung der k. Rentämter in Anspruch genommen wird, ist bezüglich der Geschäftsbehandlung im Wesentlichen zu bemerken:

aa) Jede Nominal=Obligation muß auf den dieselbe als Eigenthum producirenden Gläubiger ausgestellt bezw. umgeschrieben sein [29]).

bb) Bei Zweifel über die Identität der Nominalgläubiger soll eine amts=bekannte Person die Empfangsbescheinigung über die Coupons mitunter=zeichnen. Jeder, der für einen Anderen Nominal=Coupons empfangen will, muß die Befugniß hiezu durch zu übergebende Vollmacht oder Zeugniß nachweisen. Der Rückempfang der Obligationen nebst den neuen Coupons muß von dem Empfänger eigenhändig bescheinigt werden [30]).

cc) Die Abgabe der neuen Coupons zu den au porteur-Obligationen und zu den Nominal=Obligationen ist für beide Schuldgattungen in einem Bescheinigungs=Verzeichnisse unter Anwendung eines besonderen vorge=schriebenen Formulars zu behandeln [31]).

dd) Ueber die den Vermittlungs=Aemtern übergebenen Talons und Nominal=Obligationen sind den Gläubigern nach einem besonders bestimmten Formulare Haftscheine auszustellen und zu behändigen. Die über=nommenen Talons sind sofort mit dem Locheisen zu durchschlagen, auf den Nominal=Obligationen hingegen darf der Durchschlag nicht an=gebracht werden [32]).

ee) Am 1. und 16. jeden Monats sind die Verzeichnisse abzuschließen und mit den treffenden Talons und bezw. mit den Nominal=Obligationen nach der arithmetischen Reihenfolge der Kasse=Kataster=Nummern ge=ordnet als K. D. S. an die betreffende k. Schuldentilgungs=Kasse unter Declaration des vollen Nennwerthes für die Nominal=Obligationen und des einjährigen Zinsbetrages für die Talons zu übersenden [33]).

ff) Die betreffende Schuldentilgungs=Kasse hat diese Sendungen möglichst bald zu erledigen und die Verzeichnisse mit den au porteur-Coupons bezw. mit den abgestempelten Nominal=Obligationen und den dazu ge=hörigen neuen Coupons als K. D. S. und unter Declaration des Werthes der Obligationen und der neuen Coupons zurückzusenden.

Die Abgabe der neuen au porteur-Coupons und der Nominal=Obligationen nebst den hiezu gehörigen Coupons an die Gläubiger hat

26) Fin.Min.Entschl. vom 2. Oktober 1855 — Geret, Bd. XXVIII. II. S. 161.
27) Art. 2 des Gesetzes vom 29. September 1861 — Bayer. Ges.Bl. 1861 S. 35. — B. G. Bd. II S. 10.
28) § 8 der Instr. vom 21. April 1849 — Geret, Bd. XXV S. 38, — dann Fin.=Min.Entschl. vom 16. Dezember 1856 — Geret, Bd. XXIX S. 134.
29) § 2 der Instr. vom 15. März 1853 — Rggsbl. 1853 S. 223.
30) § 3 der in Note 29 alleg. Instr.
31) § 1 der Instr. vom 17. Februar 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 54.
32) § 2 } der in Note 31 alleg. Instr.
33) § 3 }

hierauf von den k. Rentämtern gegen Einzug der ausgestellten Haftscheine alsbald zu geschehen [34]).

gg) Sind die Couponsbogen und bezw. Obligationen eines periodischen Verzeichnisses an die Gläubiger verabfolgt, so wird dieses nebst den eingezogenen, mit dem Locheisen durchschlagenen Haftscheinen an die betreffende Schuldentilgungs-Kasse gesendet, worauf letztere nach richtigem Befunde oder nach Beseitigung etwaiger Anstände den Empfang mittelst Schreiben dem k. Rentamte anzeigt und die Stückzahl der vermittelten Couponsbogen bestätigt. Den k. Rentämtern bleibt die Einsicht ihrer Verzeichnisse und Belege, im Falle sich später Anstände ergeben sollten, vorbehalten [35]).

hh) Die oben sub cc und dd bezeichneten Geschäfts-Papiere werden den k. Rentämtern in angemessener Anzahl von der Regieverwaltung der k. Staatsschuldentilgungs-Commission zugesendet.

Bei allenfallsigem Mehrbedarf ist nur eine einfache Anzeige bei der genannten Regie-Verwaltung erforderlich [36]).

ii) Für die Mitwirkung bei der Coupons-Emission wird den k. Rentämtern eine Vergütung von 10 ₰. für jeden von denselben emittirten Couponsbogen bewilligt.

Ueber diese Gebühren sind am Schlusse des Vermittlungs-Geschäftes auf Grund der sub gg oben erwähnten Bescheinigungen der k. Schuldentilgungskassen angefertigte und mit diesen belegte Liquidationen der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission vorzulegen [37]).

kk) Schließlich werden aus der in der Beilage zu Nr. 9 des Finanzministerialblattes pro 1878 enthaltenen Bekanntmachung der k. Staatsschuldentilgungs-Commission vom 7. Mai 1878 — die Verabfolgung neuer Coupons zu den Obligationen des vierprocentigen Prämien-Anlehens vom Jahre 1866 betreffend — nachstehende, wohl allgemein anwendbare Bestimmungen hier erwähnt:

1) Die Aushändigung der neuen Coupons erfolgt gegen Rückgabe des Haftscheines an den Ueberbringer desselben, soferne hiegegen nicht eine ausdrückliche Einsprache von Seite der Eigenthümer der Obligationen rechtzeitig angemeldet worden ist. Bei unterbliebener rechtzeitiger Einsprache übernimmt die k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt nach erfolgter Abgabe der Coupons keinerlei Haftung.

2) Correspondenzen der Obligationenbesitzer mit den bezeichneten Kassen und Aemtern bezüglich der Abgabe neuer Coupons sollen in der Regel nicht stattfinden. Wenn jedoch einzelne Gläubiger die Uebersendung der neuen Coupons durch die k. Post wünschen, haben dieselben bei Vorlage der Talons ausdrücklich und bestimmt zu erklären, ob bei der auf ihre Kosten und Gefahr erfolgenden Uebersendung der neuen Coupons der volle Werth derselben oder welch geringerer Betrag auf der Adresse angegeben werden solle.

In Ermanglung dieser Erklärung wird bei der Uebersendung der volle Werth sämmtlicher Coupons auf der Adresse declarirt.

---

34) § 4, 35) § 5, 36) § 7, 37) § 8 } der in Note 31 alleg. Instr.

Stiftungen und Gemeinden haben zufolge höchster Bestimmung für die hier in Frage stehenden unmittelbaren Sendungen keine Portofreiheit zu beanspruchen.

3) Im Falle Talons zu Verlust gegangen sind, kann die Verabfolgung neuer Coupons gemäß Art. 3 des Verjährungsgesetzes vom 29. September 1861 (Ges.Bl. S. 33) erst nach fünf Jahren, vom Verfalltage des letzten Zins-Abschnittes an gerechnet, gegen Vorzeigung der betreffenden Obligation selbst stattfinden.

Auch ist diese Vorzeigung behufs Verabfolgung neuer Coupons erforderlich, wenn die Talons beschädigt und mit dem Mangel wesentlicher Merkmale, insbesonders der Kataster-Nummern behaftet sind.

4) Zur Vermeidung von allenfallsigen Coupons-Verwechslungen und hieraus sich ergebenden späteren Anständen sollen die Obligationen-Besitzer die Serien- und Kassekataster-Nummern der empfangenen neuen Zinscoupons sogleich mit jenen der betreffenden Obligationen genau vergleichen.

2. Die Staatsobligationen.

a) Einlösung und Umschreibung verlooster oder gekündeter Staatsobligationen.

aa) Die verloosten au porteur-Obligationen werden von der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse und der Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München, von der k. Haupt-Bank in Nürnberg und ihren Filialen, von den Bankhäusern M. A. von Rothschild und Söhne, dann R. von Erlanger und Söhne in Frankfurt a/M., sowie von der Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin sofort baar bezahlt, von den kgl. Kreiskassen und Rentämtern aber wird deren Bezahlung vermittelt[38]).

bb) Die Zahlung der mit keiner Namenseinschreibung oder Vinculirung versehenen verloosten Grundrenten-Ablösungs-Obligationen nebst Zinsraten erfolgt bei der k. Grundrenten-Ablösungskasse in München, ferner bei der k. Haupt-Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. bayer. Rentämtern und Kreiskassen[39]).

cc) Die Zahlung der verloosten Kapitals- und Prämienbeträge des vierprocentigen bayerischen Prämien-Anlehens vom Jahre 1866 erfolgt bei allen k. bayerischen Staatsschuldentilgungs-Kassen, bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialen, bei dem Bankhause von Erlanger und Söhne in Frankfurt a/M. und bei der Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin gegen Ablieferung der Obligationen und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zinscoupons.

Die Zahlung der mit 350 fl. = 600 M. und mit 175 fl. = 300 M. einzulösenden Obligationen kann übrigens auch durch die sämmtlichen k. bayerischen Rentämter und Kreiskassen vermittelt werden[40]).

---

38) Bekanntmachung der Staatsschuldentilgungs-Commission vom 18. Februar 1860 — Rggsbl. 1860 S. 251 — bezw. vom 5. Nov. 1867 — Fin.Min.Bl. 1867 S. 206.

39) Ziff. II der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1881 — Beilage zu Nr. 22 des Fin.Min.Bl. pro 1881.

40) Vgl. z. B. Bekanntmachung vom 1. Mai 1880 — Beilage zu Nr. 10 des Fin.-Min.Bl. pro 1880.

dd) Die verloosten Nominal-Obligationen, sowie die vinculirten und nicht wieder devinculirten au porteur-Obligationen können nur bei der betreffenden k. Hauptkasse in München bezahlt werden, jedoch wird die Zahlung von den k. Kreiskassen und Rentämtern vermittelt, wenn die Obligationen mit den erforderlichen Nachweisen bei denselben übergeben werden [41]).

ee) Bei der Erhebung der Kapitalien sind mit den verloosten Obligationen und Ablösungs-Schuldbriefen sämmtliche nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben. — Note 41.

ff) Die Bezahlung der Kapitalien auf Obligationen und Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerrichten deponirt sind, findet, soferne nicht deren Freigabe erfolgt, nur gegen Abquittirung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt. — Note 41.

gg) Sind die verloosten Obligationen und Schuldbriefe bei Administrativ- und bezw. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt, so erfolgt die Bezahlung nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle. — Note 41.

hh) Lauten die gezogenen Obligationen und Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung nur vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörde nachweist, daß er befugt ist, das Kapital in Empfang zu nehmen und hierüber rechtsgiltig zu quittiren. — Note 41.

ii) Bei Obligationen und Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokal-Schulfonds) vinculirt sind, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districts-Polizeibehörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, bezw. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen. — Note 41.

kk) Die Zahlung der einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen und Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger bewirkten unbedingten und legalen Beseitigung dieser Beschränkungen. — Note 41.

ll) Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, durch Beibringung von Nachweisen u. s. w. Zögerungen in der Bezahlung der verloosten Obligationen und Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung von dem festgesetzten Tage an nicht aufgehalten wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist. — Note 41.

In Vorstehendem sind die allgemeinen Grundsätze entwickelt, welche bei der Einlösung der verloosten oder gekündeten Obligationen und Ab-

---

41) Vgl. die in Note 38 und 39 alleg. Bekanntmachung.

lösungsschuldbriefe überhaupt zu beachten sind; es erübrigt noch in Ansehung der Mitwirkung der k. Kreiskassen und Rentämter bei diesem Geschäfte die nachstehenden besonderen Bestimmungen bezüglich der Geschäftsbehandlung hervorzuheben:

1) Damit die Rentämter und Kreiskassen die verloosten Obligationen genau kennen, werden denselben die Verloosungs-Verzeichnisse immer mitgetheilt [42]).

2) Die Zinsraten werden bis zu dem jedesmal bekannt gemachten Zinsende vorbehaltlich besonderer Bestimmung immer in vollen Monatsraten — das Monat zu dreißig Tagen — ausbezahlt [43]).

3) Bei beantragter Baarzahlung an die Besitzer von verloosten oder gekündeten Obligationen sind die Obligationen mit den betreffenden Nachweisen nebst formulirter Quittung, Haftschein und Consignation an die schuldende Kasse zu senden [44]).

4) Ueber die zur Einlösung übergebenen Obligationen ist ein in den betreffenden Rubriken genau auszufüllendes formulirtes Verzeichniß zu führen [45]).

5) Die Absendung der übergebenen Obligationen hat längstens alle acht Tage zu geschehen [46]).

6) Die Staatsschuldentilgungs-Kassen prüfen die übersendeten Obligationen, Quittungen und sonstigen Belege und übersenden die betreffenden Kapitalien nebst Zinsraten an das Rentamt oder die Kreiskasse, welche die Aushändigung an die betreffenden Gläubiger schleunigst zu vollziehen haben [47]).

7) Die eingezogenen Haftscheine werden nebst den Consignationen zu etwaiger Recherche und Einsicht für Visitations-Commissäre bei dem Rentamte oder der Kreiskasse aufbewahrt [48]).

8) Wird die etwa zulässige Wiederanlage verlooster oder gekündeter Obligationen durch Umschreibung in neue Urkunden gewünscht, so werden die Obligationen besonders verzeichnet, gegen Haftschein abquittirt und an die betreffende Schuldentilgungs-Kasse übersendet [49]).

9) Die betreffende Staatsschuldentilgungs-Kasse übersendet dem Rentamte oder der Kreiskasse unter Rückgabe der Consignation die Zinsraten aus den verloosten oder gekündeten Obligationen, dann die Emissionszinsen (Zinsraten bis zum Zinslaufanfang der neuen Obligationen) baar nebst den neuen Obligationen oder Interimsscheinen [50]).

10) Die baaren Zinsraten nebst den Obligationen oder Interimsscheinen sind den Gläubigern gegen Einzug der aufzubewahrenden Haftscheine auszuhändigen [51]).

---

42) § 2 der Instr. vom 6. Februar 1860 — Geret, Bd. XXII. I. S. 100.
43) § 3 ⎫
44) § 4 ⎪
45) § 5 ⎪
46) § 6 ⎪
47) § 7 ⎬ der in Note 42 alleg. Instr.
48) § 8 ⎪
49) §§ 9—11 ⎪
50) § 12 ⎪
51) § 13 ⎭

11) Bei Ausstellung von Interimsscheinen werden diese bei Abgabe der Obligationen gegen Haftscheine eingezogen und mit den betreffenden Consignationen der betreffenden Schuldentilgungs-Kasse übermittelt [52]; von dieser aber dem Rentamte oder der Kreiskasse gleichfalls zur Aufbewahrung zurückgegeben [53]).

12) Den Gläubigern bleibt es unbenommen, die Obligationen durch einen vorher zu bezeichnenden Dritten in Empfang nehmen zu lassen [54]).

13) Mit den alten Obligationen sind die nicht mehr zahlbaren Coupons und Coupons-Anweisungen (Talons) einzuziehen. Für fehlende Coupons muß der volle Betrag als Caution erlegt werden.

Die von der schuldenden Kasse auszustellende Quittung wird dem Gläubiger durch das betreffende Rentamt oder die Kreiskasse eingehändigt [55]).

14) Bei Baarzahlung einer verloosten oder gekündeten Obligation wird die etwaige Couponscaution sogleich zurückbehalten, bei Umschreibungen wird sie baar eingezogen [56]).

15) Die hier fragliche Vermittlung der Rentämter und Kreiskassen erstreckt sich, wie oben ad aa—dd erörtert, auf Obligationen aller Schuldgattungen.

16) Die Rentämter und Kreiskassen erhalten für jede zur Vermittlung übergebene Obligation eine Remuneration von 34 Pfennigen, bei Grundrenten-Obligationen à 25 ℔. bis zu vier Stücken gleichfalls 34 Pfennigen [57]).

b) Bezüglich der allenfallsigen Mitwirkung der Rentämter und Kreiskassen bei Emission neuer Anlehen ergehen jeweils besondere Directiven, weßhalb hier von einer Erörterung des diesfallsigen Verfahrens abgesehen wird.

Auch von einer Erörterung der bezüglich der Mitwirkung der Rentämter bei dem Umtausche der auf Gulden lautenden bayerischen Staatsobligationen in solche der Reichswährung geltenden Vorschriften, wie solche durch die Instruction vom 11. Juni 1880 — Fin.Min.Bl. 1880 S. 147 ff. — ertheilt sind, muß hier wegen des nur vorübergehenden Werthes derselben abgesehen werden.

c) Behandlung der als Ablösungskapitalien eingehenden Staatsobligationen. Insoweit dermalen noch Staatsobligationen bei Ablösung von Staatsgefällen angenommen werden dürfen, — worüber in dem besonderen Theile über die Ablösungsschillinge das Nähere — ist im Wesentlichen zu bemerken:

1) Obligationen au porteur dürfen nur nach Beseitigung etwaiger Dispositionsbeschränkungen oder Vinculirungen angenommen werden [58]).

2) Nominalobligationen dürfen die Rentämter nur unter dem Vorbehalte der Nichtbeanstandung von Seite der schuldenden Kasse als Zahlung annehmen [59]).

---

52) § 14 }
53) § 15 }
54) § 16 }
55) § 17 } der in Note 42 alleg. Instr.
56) § 18 }
57) § 21 }
58) § 4 der Instr. vom 27. Dezember 1850 — Geret, Bd. XXVI S. 173.
59) § 5 der in Note 58 alleg. Instr.

3) Nominalobligationen dürfen namentlich keine Dispositionsbeschränkung enthalten und müssen auf den Ablösenden (Gläubiger) lauten [60].
4) Etwaige Anstände sollen jedenfalls vor Annahme einer Obligation beseitigt werden [61].
5) Die verfallenen Coupons sind dem Gläubiger zu belassen, die laufenden und später anfallenden aber mit den Obligationen einzuziehen. Obligationen ohne die nicht verfallenen Coupons dürfen nicht angenommen werden [62].
6) Die eingezogenen Coupons werden durch besonderes Formular an den Staat cedirt [63].
7) Die eingezogenen Obligationen werden von der Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse auf den Staatsgüter-Kaufschillingsfond umgeschrieben [64].
8) Die Zurechnung der Obligationen von den Rentämtern an die Kreiskasse erfolgt monatlich nach bestimmten Formularen [65].
9) Von den Kreiskassen werden die Obligationen der Central-Staatskasse zugerechnet, wenn solche von den Schuldentilgungs-Kassen als annehmbar erkannt worden sind [66].
10) Die Obligationen-Erlagen, welche in verschiedene Etatsjahre fallen, und daher auch à Conto der rechnungsmäßigen Ablieferungs-Schuldigkeit der betreffenden Jahre gutgemacht werden müssen, dürfen nicht in einem Abrechnungs-Verzeichnisse vermischt werden [67].

III. Die Buchführung.

§ 100.

A. Die Kasse-Tagebücher.

1. Im Allgemeinen. Mit Recht wird die richtige und pünktliche Führung der Tage- oder Kassebücher, auch Kasse-Journale genannt, als die erste und heiligste Pflicht eines Kasse- und Rechnungsbeamten bezeichnet [1–2]) und jede Vernachlässigung, unrichtige oder unvollständige Führung, namentlich aber eine dienstordnungswidrige Fiktion in den Journalen als Hauptdienstgebrechen mit der endlichen schweren Folge der Stellung vor Gericht bedroht [3].

60) § 6
61) § 7
62) § 8
63) § 9
64) § 10
65) § 11
66) §§ 13—16
67) § 17
(60–67: der in Note 58 alleg. Instr.)

1) § 3 der Instr. vom 31. August 1810 — Geret, Bd. II S. 349 und § 19 der Instr. vom 26. Oktober 1821 — Geret, Bd. XI S. 1195. — Vgl. v. Pözl Verwaltungsrecht 3. Auflage S. 630 ff.

2) Instructiv, aber nicht bindend ist die Instr. der Regierung, K. d. Fin., des Regenkreises vom 9. November 1810 — Geret, Bd. IV S. 282 —, desgleichen jene des Oberdonaukreises vom 8. Oktober 1817 — Geret, Bd. VII lit. B. S. 510 — dann Geret's Anleitung vom Mai 1829 — Geret, Bd. XV Anhang —, welche ausdrücklich als Privatelaborat (Fin.Min.Entschl. v. 29. April 1829) erklärt ist, u. a.

3) § 3 lit. f der in Note 1 alleg. Instr. vom 31. August 1810, dann § VIII der Instr. vom 18. September 1826 — Geret, Bd. XIV Anh. IV S. 31.

Das Tagebuch ist die pünktliche Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitfolge ihres Vorkommens mit deutlicher Bezeichnung ihres Gegenstandes [4]).

Die Erfordernisse für ordnungsgemäße Führung des Tagebuches — vgl. hieher Ziff. 8 zu § 78 oben S. 244 — sind folgende:

a) In materieller Beziehung:

aa) Für jede besondere Verwaltung mit eigener Rechnung ist auch und zwar für jedes Etatsjahr ein besonderes Tagebuch eigenhändig von dem Beamten zu führen [5]); bei nöthig werdender Stellvertretung ist dasselbe vor deren Beginn abzuschließen.

bb) Das Tagebuch muß mit solcher Deutlichkeit und Bestimmtheit in seinen einzelnen Posten geführt werden, daß hieraus das Hauptbuch von wem immer ersetzt und jede einzelne Position des Tagebuches in das Hauptbuch übertragen werden kann [6]).

cc) Jede Einnahme und Ausgabe ist, so wie sie stattfindet, unverzüglich, genau mit demselben Betrage und in derselben Zeit einzutragen. Bezüglich der Einnahmen ist in soferne eine Erleichterung zulässig, als über die einzelnen Gefällsgattungen sogen. Subjournale geführt werden dürfen, in welche die einzelnen an den Beamten oder die Amtsgehilfen entrichteten Gefälle einzeln vorgetragen werden; jedoch soll immerhin das Hauptjournal jeden Tag vollständig ergänzt werden [7]), hingegen ist jede Ausgabe in dem Moment ihrer Leistung oder wenigstens noch an demselben Tage einzeln und individuell in das Tagebuch einzutragen [8—10]).

dd) Namentlich sind aber auch die sogen. durchlaufenden Posten, wie sie sich in Einnahme und Ausgabe, sei es in Papier oder Geld, ergeben, als: Vorschüsse, Abschlags- und à Conto-Zahlungen unverzüglich und genauestens in das Tagebuch einzutragen (vgl. Note 10).

b) In formeller Beziehung:

aa) Die Kassetagebücher sind für den Bedarf eines Jahres anzulegen und zu binden, dann mit einer Schnur zu durchziehen und diese unter der Paraphirungsbestätigung mit dem Amtssiegel beizusiegeln; ferner sind dieselben fortlaufend zu paginiren (nicht zu foliiren) und durch eine unbetheiligte Behörde — bezüglich der Kreiskassen und Rentämter durch das expedirende Finanzkammer-Secretariat — zu paraphiren; hiebei ist auf jedem Folium die Cotirung durch Aufdrückung eines Stempels oder Beifügung des Handzeichens des paraphirenden Beamten vorzunehmen. Auf der letzten Seite der Tagebücher ist amtlich zu bestätigen, wie viele Seiten dieselben von pag. 1 bis incl. der letzten Seite enthalten [11—12]).

---

4) § 1 der in Note 1 alleg. Instr. vom 31. August 1810.

5) § 2 der in Note 1 alleg. Instr. vom 31. August 1810 und § 14 lit. b der Instr. vom 22. Mai 1861 — Geret, Bd. XXXII. II. S. 129.

6) § 4 der in Note 1 alleg. Instr. vom 31. August 1810.

7) § 3 lit. b und e der in Note 1 alleg. Instr. vom 31. August 1810 und § 14 lit. c der in Note 5 alleg. Instr. vom 22. Mai 1861. — Diese Vorschrift dürfte vielfach an der Ausführbarkeit scheitern.

8) § 3 lit. c der in Note 1 alleg. Instr. vom 31. August 1810.

9) § 25 der Instr. vom 25. März 1814 — Geret, Bd. IV S. 256.

10) Fin.Min.Entschl. vom 8. April 1823 — Geret, Bd. XIII S. 1515.

11) § 14 lit. a der in Note 5 alleg. Instr. vom 22. Mai 1861.

12) Ziff. 8 der Fin.Min.Entschl. vom 15. Juni 1860 — Geret, Bd. XXXII. I. S. 148. — Vgl. auch § 38 der Instr. der Generaldirection der k. Verkehrs-Anstalten vom November 1879 zur Rechnungsstellung und Kasseführung der Bahnbetriebs-Centralkasse u. s. w.

bb) Die Einnahmen und Ausgaben sollen so gegenüber gestellt werden, daß solche für jeden Tag in einer Linie erscheinen und die Bilance mit einem Blicke gezogen werden kann [13]).

cc) Bei jeder Seite ist die Summe zu ziehen und diese, so lange das Tagebuch geführt wird, auf die nächste Seite und zwar auch auf die leerbleibenden zu übertragen [14]).

dd) Jede Position des Tagebuches soll sich auf das Folium des Hauptbuches, wohin sie übertragen ist, beziehen [15–16]).

ee) Mit dem Zeitpunkte der Rechnungsstellung für ein Etatsjahr bezw. dem Abschlusse des Hauptbuches ist auch das Tagebuch — und zwar zur Erzielung der Uebereinstimmung mit der bezüglichen Rechnung unter Ausscheidung der im Hauptbuche ausgewiesenen nichtrechnungsmäßigen Posten mit Allegation der bezüglichen Hauptbuchfolien — abzuschließen [17]); außerdem sind am letzten Tage jeden Monats in den Tagebüchern die Summen der Einnahmen und Ausgaben zu ziehen, worauf die Einnahmen intra lineam gegen die Ausgaben zu bilanciren und das verbleibende Baarschaftssoll also zu ermitteln ist; hierauf ist die Kasse zu stürzen und der wahre Befund nach den vorgefundenen Geldsorten — mithin ohne vorherige Aenderung des Kassebestandes durch Geldeinlage oder Herausnahme — in fortlaufenden Aufschreibungen oder im Kassetagebuche selbst vorzumerken und durch Unterschrift zu beglaubigen; zeigt sich hiebei zwischen Soll und Baarschaft keine Uebereinstimmung, so ist der fehlende Betrag ex propriis zu ersetzen oder der Ueberschuß einstweilen vormerkungsweise in Einnahme zu verbuchen; bei namhaften unaufgeklärten Differenzen ist sofort Anzeige an die vorgesetzte Stelle zu erstatten. Casseüberschüsse, über deren Entstehung die Rechnungsstellung keinen Aufschluß gibt, verfallen dem Aerar. Entstand eine Differenz deßwegen, weil die Buchung einer Einnahme oder Ausgabe unterblieben, oder die Seitenzahl unrichtig gezogen war, so hat Richtigstellung im Defectuirungswege zu erfolgen. Die Tagebücher müssen mit den Hauptbüchern vollkommen übereinstimmen [18]).

ff) Correcturen und Rasuren sind von den Tagebüchern fern zu halten und etwaige Berichtigungen als Durchführungsposten im Defectuirungswege zu vollziehen [19]).

2. **Im Besonderen.** Die allgemeinen Bestimmungen über die Führung der Tagebücher haben durchgängig Anwendung zu finden, auch wenn Verbuchung und Verrechnung von Materialien, Victualien und Arbeits-Material wie z. B. bei den Zucht- und Strafarbeitshäusern u. a. in Frage kommen.

a) Die Tagebücher enthalten in der Regel nur eine Einnahms- und eine Ausgabsrubrik; wesentliche Ausnahmen hievon sind bei den Rentämtern:

---

13) § 11 lit. a, 14) § 11 lit. b, 15) § 11 lit. c der in Note 1 alleg. Instr. vom 31. August 1810.

16) § 14 lit. e der in Note 5 alleg. Instr. vom 22. Mai 1861.

17) § 11 lit. d der in Note 1 alleg. Instr. vom 31. August 1810.

18) § 14 lit. i der in Note 5 alleg. Instr. vom 22. Mai 1861 — Pos. XXVI der in Note 2 alleg. Instr. vom 8. Oktober 1817 — und § 43 der in Note 12 alleg Instr. vom Novbr. 1879, endlich Ziff. 11 der Fin.Min.Entschl. vom 24. Juli 1868 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 197.

19) § 14 lit. d der in Note 5 alleg. Instr.

aa) das Journal zu der Staatsgüterveräußerungs-Rechnung, welches ausgeschiedene Rubriken für Geld und Papier zu enthalten hat[20]),

bb) das Journal über die Ablösungskasse-Gefälle, welches in zwei ausgeschiedenen Spalten, nämlich für die Grundrenten (Zinsfond) und die Ablösungsschillinge (Tilgungsfond) fortzuführen ist[21]) und außerdem auch ausgeschiedene Rubriken für Geld und Papier zu enthalten hat[22]).

cc) Die Tagebücher über die Einnahmen und Ausgaben des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. bayer. Staatsdiener und jenes für das k. bayer. Forstpersonal und der damit verbundeneu Töchterkassen, indem in diesen — für jeden Verein getrennt zu führenden — Tagebüchern je eine besondere Rubrik für den Unterstützungsverein und für die Töchterkasse in Einnahme und Ausgabe eröffnet ist[23]).

b) Neben den Journalen zu den Amtsrechnungen haben die Rentämter — außer den bereits vorstehend ad Ziff. 2 lit. cc bezeichneten — noch besondere Kassetagebücher zu führen:

aa) für die Perception der Reichsstempelabgaben[24]), für welche außerdem gesonderte Heberegister und von den k. Rentbeamten eigenhändig zu führende Anmeldungsregister anzulegen sind[25]);

bb) für die Perception der Brandversicherungsbeiträge und die Hinauszahlung der Brandentschädigungssummen[26]);

cc) für die durchlaufenden Gelder;

dd) für die Depositen;

ee) für die Gefällsperception auf Rechnung anderer Aemter[27]); ferner sind die k. Regierungsfinanzkammern ermächtigt,

ff) je nach der Bedeutung des Straffostenwesens bei einem Rentamte demselben die Führung eines gesonderten Tagebuches aufzutragen, während außerdem über die Einnahmen in Strafsachen ein Subjournal zu führen ist[28]).

Ein besonderes Tagebuch für die Erbschaftssteuer- und Gebührenperception ist für die Rentämter nicht vorgeschrieben, doch wird sich mindestens die Führung eigener Subjournale hiefür empfehlen; die Anlage eines eigenen Subjournals ist übrigens für jene Fälle vorgeschrieben, wenn den Pflichtigen ausnahmsweise die fristenweise Zahlung der schuldigen Beträge bewilligt ist oder die Kosten von Mehreren pro rata zu bezahlen sind; einem solchen Subjournale ist die Einrichtung zu geben, daß die Theilzahlungen übersichtlich durchgeführt werden können und daß jederzeit der Perceptionsstand und der Ausstand ersehen werden kann[29]).

---

20) § 14 lit. f der in Note 5 alleg. Instr. vom 22. Mai 1861.
21) §§ 17 und 18 der Instr. vom 21. April 1849 — Geret, Bd. XXV S. 114.
22) § 14 lit. f der in Note 5 alleg. Instr. vom 22. Mai 1861.
23) Ziff. 3 und 4 der Instr. vom 27. Mai 1881 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 189.
24) Lit. B Ziff 9 } der Min.Bekanntm. vom 20. August 1881 — Ges.- u.
25) Lit. B Ziff. 2, 3, 6—8 } VOBl. 1881 S. 1158 ff. — B. G. Bd. XVIII S. 732.
26) § 4 der Instr. vom 13. Dezember 1875 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 346.
27) Ziff. 3 der Fin.Min.Entschl. v. 28. Sept. 1860 — Geret, Bd. XXXII. I. S. 210.
28) § 45 der Just.- u. Fin.Min.Bekanntm. vom 24. September 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 245 — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 690.
29) § 49 der Instr. vom 21. September 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 205 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 657 ff.

Die Notare haben kein Kassetagebuch zu führen, die Secretäre an den Gerichten können, soferne dies die Ausdehnung des Geschäftes als nothwendig oder zweckmäßig erscheinen läßt, über die von ihnen eingehobenen, in den Gebührenregistern zur Verrechnung gelangenden Gelder ein besonderes Tagebuch führen; die k. Regierungsfinanzkammern sind ermächtigt, die Führung eines solchen Tagebuches nach Bedürfniß einzelnen oder allen Secretären aufzutragen und denselben ein Formular hiefür vorzuschreiben [30]).

Ob über die Einnahmen an Gebühren, Auslagen und durchlaufenden Geldern der Bezirksämter neben den Gebührenregistern noch besondere Tagebücher zu führen sind, bleibt dem Ermessen und der Anordnung der Amtsvorstände überlassen [31]).

3. **Die Prüfung der Tagebücher.** Die Kassetagebücher sind nebst den Hauptbüchern als remittirliche Belege [32]) mit dem Duplicate der einschlägigen Jahresrechnung der Revisionsstelle vorzulegen, welche dieselben einer genauen Prüfung in formeller und materieller Beziehung zu unterstellen und hierüber in den Rechnungsbescheiden Constatirung zu pflegen bezw., wenn Anlaß gegeben ist, über die Buchführung gesonderte Entschließung zu erlassen und solche so rechtzeitig zu entwerfen hat, daß deren Vorlage zugleich mit dem Rechnungserkenntnisse an den k. Abrechnungs-Commissär erfolgen kann.

§ 101.

B. Die Kasse-Hauptbücher.

Das Manual oder Hauptbuch soll das Concept der Jahresrechnung bilden [1–5]). Zu diesem Behufe bestehen namentlich folgende Vorschriften über die Führung der Manuale — vgl. hiezu die Erörterungen in Ziff. 11 zu § 78 oben S. 245. —

1. In materieller Beziehung.

a) So viele Jahres-Rechnungen gestellt und Kassetagebücher (§ 100) geführt werden, ebenso viele Manuale sind evident zu halten; jedoch liegt die Führung der Manuale nicht dem Amtsvorstande ob, vielmehr kann sie derselbe einem Amtsgehilfen übergeben, wie auch die Evidenthaltung derselben Aufgabe der Controleure ist, insoweit solche bestehen [6]).

b) Das Hauptbuch oder Manual ist rechtzeitig im Laufe eines Etatsjahres für das folgende anzulegen [7]) und muß spätestens sofort nach der Rechnungsstellung für ersteres Jahr benützt werden können, weil, sobald die Rechnung

---

30) § 26 } der in Note 29 alleg. Instr.
31) § 45 }

32) Pos. 37 der Fin.Min.Entschl. vom 12. August 1860 — Geret, Bd. XXXII. I. S. 160 — dann Ziff. 26 der Fin.Min.Entschl. vom 6. Dezember 1872 — Fin.-Min.Bl. 1872 S. 226.

1) § 28 pos. 11 der Instr. vom September 1804 — ungedruckt.

2) § VIII der Instr. vom 18. September 1826 — Geret, Bd. XIV Anh. IV.

3) § 3 lit. d der Instr. der Würzburger Hofcommission vom 1. Oktober 1816 — Geret, Bd. VI S. 373. — Instr. vom 8. Okt. 1817 — Geret, Bd. VII S. 507 ff.

4) Instructiv, aber nicht allgemein bindend ist die Instr. der Finanzdirection des Salzachkreises lit. H vom 8. Mai 1811 — Geret, Bd. II S. 396 u. a.

5) § 17 der Instr. vom 21. Mai 1861 — Geret, Bd. XXXII. II. S. 130.

6) § 28 pos. 12 der in Note 1 alleg. Instr. und § XIV und XXI der in Note 3 alleg. Instr. vom 8. Oktober 1817. — Für die Reichsstempelabgaben haben die Kreiskassen, nicht aber die Rentämter Hauptbücher zu führen. — Note 24 zu § 100 oben S. 378.

7) § 28 pos. 1 der in Note 1 alleg. Instr.

für ein Rechnungsjahr gestellt ist, auch das Manual abgeschlossen werden muß, sonach der ganze Stand des Kasse- und Rechnungswesens für das abgelaufene Rechnungsjahr, insoweit derselbe nicht definitiv bereinigt ist, in das Manual des neuen Rechnungsjahres überzugehen hat, wie namentlich alle Gefällsausstände [8]), die Kassevorschüsse ꝛc.

c) Die Anleitung zur Anlegung des Manuales selbst gibt das Schema der betreffenden Rechnung. Bezüglich der Einnahmen ist namentlich zu beachten, daß die Soll-Einnahmen sofort vorgemerkt werden, und zwar insoferne sie ständig sind, mit Beifügung der Zahlungstermine, soferne sie aber besonderer Einweisung bedürfen, alsbald nach Eintreffen der bezüglichen Decretur. Ebenso sind die Ausgaben nach den gegebenen Etats oder sonstigen Zahlungsanweisungen in die Soll-Rubrik einzustellen und namentlich die etwaigen Creditserweiterungen sorgfältig nachzutragen, auch bei den an gewisse Termine gebundenen Zahlungen behufs der erforderlichen Controle diese vorzumerken [9]).

d) Die Uebertragungen aus dem Tagebuche in das Hauptbuch sollen unter gegenseitiger Allegirung der Folien, wenn nicht an demselben Tage, an welchem die Verbuchung in ersterem erfolgt, so doch in möglichst kurzen Zwischenräumen bewerkstelligt werden [10]).

e) Was die Vormerkungsrubriken anbelangt, welche für die noch nicht definitiv füreinander gebrachten Zahlungen geführt werden sollen [11—13]), so erscheint strenge Ausscheidung unerläßlich

aa) für die eigentlichen Durchführungsposten in Einnahme und Ausgabe,

bb) für die Abrechnungsposten, wohin sich alle Gefälls-Ueberschußlieferungen, à conto-Zahlungen und Rechnungspapiere eignen,

cc) für die Vorschüsse von anderen und an andere Kassen.

f) Die Summen der einzelnen Folien sind am Ende einer jeden Unterabtheilung am Jahresschlusse zusammenzustellen, ebenso am Schlusse einer größeren oder Hauptabtheilung die Summen der Unterabtheilungen und schließlich die Summen der einzelnen Hauptpositionen sowohl der Einnahmen als der Ausgaben.

Die Hauptabschlüsse müssen einerseits die rechnungsmäßigen Einnahmen und Ausgaben, Activ- und Passivreste, andererseits unter Hinzurechnung der nichtrechnungsmäßigen Posten die Uebereinstimmung mit dem Tagebuchsabschlusse entnehmen lassen.

2. In formeller Hinsicht und bezüglich der Prüfung der Hauptbücher wird auf das in § 100 Gesagte hingewiesen.

Insoweit Materialrechnungen gestellt werden, hat auch die Führung der Manuale, deren Einrichtung sich sodann nach den fraglichen Verrechnungs-Gegenständen zu modificiren hat, stattzufinden.

Kasse-Hauptbücher werden von den Gerichtssecretären, Bezirksämtern und Notaren nicht geführt.

---

8) Ziff. 2 der Allerh. Entschl. vom 22. Februar 1819 — Geret, Bd. XI S. 1180.
9) § 28 pos. 6 der in Note 1 alleg. Instr. und § VIII der in Note 2 alleg. Instr.
10) § 28 pos. 3 der in Note 1 alleg. Instr.
11) § 25 der Instr. vom 2. März 1814 — Geret, Bd. IV S. 256.
12) Fin.Min.Entschl. vom 8. April 1823 — Geret, Bd. XIII S. 1515.
13) §§ 18 und 19 der in Note 5 alleg. Instr.

§ 102.

C. Die Kasse-Anzeigen.

1. Die monatlichen Kasse-Anzeigen.

a) Im Allgemeinen. Bei sämmtlichen Kassen und Aemtern sind die Kassebücher gleichzeitig am letzten Tage jeden Monats abzuschließen, worauf — wie schon in § 100 Ziff. 1 lit. ee S. 377 oben bemerkt, — die Kassen zu stürzen sind und über das Ergebniß der vorgesetzten Stelle Anzeige zu erstatten ist [1–4]).

Diese Anzeigen werden am verlässigsten in Form von Auszügen aus den Rechnungs-Manualen angefertigt, können aber nur bei der strengsten Ordnung ohne großen Zeitverlust durch Evidenthaltung eines fortlaufenden Conceptes nach den Positionen der Kasseanzeige verlässig hergestellt werden. Bei einer jeder Fiction entbehrenden, genau mit den Kassebüchern übereinstimmenden Anfertigung der Anzeige muß dieselbe nicht nur dem Kassebeamten selbst die erwünschte Controle über seine Kasse- und Buchführung darbieten, sondern auch der vorgesetzten Stelle den erforderlichen Anhaltspunkt über die Beurtheilung der Amtsführung der untergeordneten Behörden und Kassen in ihren wichtigsten Obliegenheiten und namentlich auch über den Stand der Gefällserhebung gewähren.

b) Hinsichtlich der den k. Regierungs-Finanz-Kammern untergeordneten Kassen und Aemter [5]) ist insbesondere zu bemerken:

---

1) §§ 60—64 der Instr. vom September 1804 — ungedruckt.

2) § 15 der Instr. vom 8. August 1808 — Rggsbl. 1808 S. 1745.

3) § 109 der VO. vom 17. Dezember 1825 — Rggsbl. 1825 S. 1117 — Weber, Ges.- und VOSlg. Bd. II S. 311.

4) Fin.Min.Entschl. vom 24. Juli 1868 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 197.

5) Ueber die Anfertigung der monatlichen Kasse-Anzeigen der k. Rentämter werden nachstehende besondere Punkte zu beachten sein:

a) Von jeder Kasse-Anzeige muß ein mit der Reinschrift vollkommen gleichlautendes Concept entworfen und in den rentamtlichen Akten aufbewahrt werden.

b) Als Soll-Einnahmen sind alle Beträge einzustellen, welche vom Beginne des Jahres bis zum jeweiligen Monatsschlusse nicht nur nach den betreffenden Verfallterminen bereits verfallen, sondern auch jene, welche als Mehr- oder Vorauszahlungen geleistet worden sind. — Bei den Gebühren rc. sind, da die Abrechnungen mit den Notaren, Bezirksämtern, Gerichtssecretären rc. erst nach dem Abschlusse der Kasse-Anzeige erfolgen, dem Soll des Vormonates die im laufenden Monate geleisteten Abschlagslieferungen beizusetzen. — Das Soll der Kreisumlagen ist stets übereinstimmend mit dem jeweiligen Steuersoll — selbstverständlich unter Berücksichtigung des Verfalltermines und des Procentenmaßes der Kreisumlagen — einzustellen.

Als Soll der Einnahmen auf den Bestand der Vorjahre ist stets der Ziffer, wie er sich aus den Rückstandslibellen ergibt, einzustellen.

c) Als Rückstände sind vorzutragen alle verfallenen, jedoch nicht eingehobenen Beträge nach Abzug der Nachlässe. In der Nachlaß-Colonne erscheinen diejenigen Beträge, welche als Abschreibungen oder Nachlässe entweder bereits decretirt oder hiezu wenigstens vom Rentamte beantragt sind oder voraussichtlich beantragt werden müssen.

d) In der Etats-Colonne ist bei den Besoldungen, Neben- und Mehrbezügen, ständigen Functionsgehalten, Pensionen und Quiescenzgehalten nach Maßgabe der Fin.Min.Entschl. vom 4. Juni 1868 Pos. 4 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 118—119 — die vom Beginne des Jahres bis zum bezüglichen Monats-

aa) Die Kasse-Anzeigen sollen längstens bis zum dritten Tage jeden Monats für das vorausgegangene Monat zur Vorlage kommen. Bei Nicht-

---

schlüsse sich berechnende Soll-Ausgabe einzustellen. Im Uebrigen sind die durch die Specialetats und besonderen Creditrescripte genehmigten Größen als Etats in Vortrag zu bringen.

e) Als allgemeiner Grundsatz gilt, daß in den Kassebüchern und daher auch in den Kasseanzeigen alle einzelnen Beträge sofort bei ihrem Anfalle bei jenen Rechnungstiteln vorzutragen sind, unter welchen sie seinerzeit zur Verrechnung gelangen; es sind daher auch Gebührennachholungen und Rückvergütungen 2c. in Folge der inneren und örtlichen Revision, soweit sie im laufenden Jahre verrechnet werden, keineswegs anfänglich unter die nichtrechnungsmäßigen Einnahmen einzustellen, sondern sogleich bei ihrem Anfalle der späteren Verrechnungsweise entsprechend zu behandeln.

f) Nachdem sich die k. Rentbeamten die Tantiemen nur nach dem Maßstabe der wirklich percipirten Einnahmen vergüten dürfen, so hat auch deren Verbuchung stets detailirt auf die einzelnen Gefälle zu geschehen, für deren Einhebung sie aus der Kasse entnommen worden sind.

g) In Beachtung des unter lit. e oben aufgestellten allgemeinen Grundsatzes sind auch die den Gerichts- und Administrativbehörden, Bildungsanstalten u. s. w. im Laufe des Jahres gegen seinerzeitige Abrechnung zur Bestreitung von Realexigenzen, Regie-, Vaganten- 2c.-Kosten geleisteten Vorschüsse und Abschlagszahlungen sogleich in letzterer Eigenschaft unter den treffenden Rechnungstiteln zu verbuchen.

h) Die unter den nichtrechnungsmäßigen Ausgaben für Staatsfonds in Vortrag kommenden Landbau-Ausgaben müssen — ohne Ausscheidung zwischen Neubau- und Unterhaltungskosten — jedoch getrennt nach den einzelnen Etats, auf welche sie zu verrechnen sind, vorgetragen werden und zwar sowohl in der Etats-, als auch in der Ausgaben-Colonne. Die allenfalls à conto der reservirten Bestände aus früheren Finanzperioden angewiesenen Beträge müssen auf diesen Titel besonders ausgewiesen werden. — Vorschüsse auf Landbauausgaben, auf Holzhauerlöhne, Forsteinrichtungs- und Forstculturkosten für das folgende Jahr sind unter den Vorschüssen zu verbuchen.

i) Baarlieferungen an die k. Kreiskasse sind stets so zeitig zu effectuiren, daß letztere Kasse dieselben noch für denselben Monat, in welchem sie gemacht werden, behandeln kann — Ziff. 11 der Fin.Min.Entschl. vom 24. Juli 1868 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 197 —; auch die à conto-Zahlungen, welche erst nach der erfolgten Zurechnung an die verrechnende Kasse auf die Position „Baarlieferungen" transferirt werden dürfen, sind rechtzeitig, sohin nicht erst in den letzten Monatstagen zuzurechnen.

k) Für die Perception auf Rechnung anderer Aemter ist in der Kasse-Anzeige stets das ganze Soll seit dem Beginne des Jahres überzutragen. Die deßfallsigen Soll-Abschreibungen dürfen hievon nicht gekürzt, sondern müssen in die Nachlaß-Colonne eingestellt werden.

l) In denjenigen Monaten, in welchen wegen noch nicht vollständig bewirkter, Rechnungsablage für das abgeflossene Jahr je zwei Kasse-Anzeigen gefertigt und vorgelegt werden müssen, ist der Kassebestand ausschließend nur in der Anzeige des Currentjahres auszuzeigen und hierauf in der Anzeige für das abgelaufene Jahr einfach Bezug zu nehmen.

m) Auffallende Abweichungen der Soll-Einnahme gegenüber dem Vorjahrs-Soll Verzögerungen in der Einhebung, unverhältnißmäßige Rückstände und außergewöhnliche Abschreibungen, unvermeidliche und zugleich namhafte Etatsüberschreitungen, andere der näheren Erörterung bedürftige Vorträge, insbesondere bei den nicht rechnungsmäßigen Einnahmen und Ausgaben, sowie sonstige in der Kasseanzeige auftauchende Erscheinungen eigenthümlicher Art sind am Schlusse derselben oder auf besonderem Bogen entsprechend zu erläutern und zu motiviren.

n) Endlich ist gemäß höchster Fin.Min.Entschl. v. 17. Mai 1878 Nr. 6833 und bezw. 22. März 1881 Nr. 3966 gleichfalls am Schlusse der Kasse-Anzeige ein entsprechend motivirter Ausweis der für den folgenden Monat in Aus-

einhaltung dieses Termines ist sofort zu moniren, bei wiederholten Verzögerungen aber mit Ordnungsstrafen einzuschreiten [6]).

bb) Die Kasse-Anzeigen sind an die Kreiskasse abzugeben, welche die Richtigkeit der vorgetragenen Ueberschuß-Lieferungen und der empfangenen Vorschüsse zu prüfen und zu bestätigen oder etwaige Erinnerung abzugeben hat [7]).

cc) Sodann sind die Kasse-Anzeigen von den einschlägigen Amtsrevidenten einer genauen Prüfung zu unterstellen. Hiebei sind die Vorträge der Einnahmen und Ausgaben im Gegenhalte zu dem Soll, zu den Etats, den vorgängigen Rechnungen und den bereits erfolgten Rechnungseinweisungen und insbesondere die à Conto-Zahlungen genau zu prüfen [8]).

dd) Der Amtsrevident hat die vollzogene Prüfung zu bestätigen und die Kasseanzeige mit oder ohne Erinnerung an das Finanz-Kammer-Directorium abzugeben [9]).

ee) Bei Bedenken wegen des Standes der Perception, dann der Richtigkeit und Zulässigkeit einzelner Vorträge ist die einschlägige Kasse bezw. das Amt sofort zur Erklärung oder Rechtfertigung aufzufordern, nach Maßgabe der Umstände aber weiter einzuschreiten [10]).

ff) Die Kasse-Anzeigen müssen solange erstattet werden, bis über die treffende Gefällssparte Rechnung gestellt ist und mit der Kreiskasse wenigstens provisorische Abrechnung gepflogen ist. Mit Vorlage der Hauptrechnung ist gemäß Fin Min.Entschl. vom 26. September 1860 Nr. 12345 eine gleich den monatlichen Anzeigen zu fertigende Schlußanzeige gesondert vorzulegen.

c) Außer den vorstehenden monatlichen Kasse-Anzeigen und bezw. Buchsauszügen haben die sämmtlichen Kassen und Aemter gleichfalls am Schlusse jeden Monates

aa) die sogenannten, aus Anlaß der Münzreform eingeführten **Kassebestandsanzeigen**, in welchem die vorhandene Baarschaft nach den einzelnen Münzsorten auszuzeigen ist,

---

sicht stehenden regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben und Einnahmen und der allenfallsigen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben unter Angabe des ziffermäßigen Betrages, sowie der Art der Ausgaben und Einnahmen einzustellen, damit bemessen werden kann, ob die von den Aemtern zurückbehaltenen Baarbestände zu den für den folgenden Monat in Aussicht stehenden Ausgaben in dem richtigen Verhältnisse sich befinden. — Behufs richtiger Bemessung der für den folgenden Monat in Aussicht stehenden Bau- und Forstausgaben haben die k. Rentämter rechtzeitig mit den zuständigen Bau- und Forstämtern event. Oberförstern das geeignete Benehmen einzuleiten.

Für den Fall sich Anstände wegen einer zu großen Baarschaft ergeben, ist dem betreffenden Amte die sofortige Ablieferung des überflüssigen Baarbestandes aufzutragen und in dem von den k. Regierungsfinanzkammern an das Staatsministerium der Finanzen vorzulegenden Specialausweise hierüber geeignete Vormerkung zu machen.

[6]) Ziff. 1 der Min.Entschl. vom 26. Sept. 1860 — Geret, Bd. XXXII. I. S. 209.

[7]) Ziff. 2 }
[8]) Ziff. 3 } der in Note 6 alleg. Entschl.
[9]) Ziff. 4 }
[10]) Ziff. 5 }

bb) soweit von denselben Reichsstempelabgaben erhoben werden, Anzeigen über die Ist-Einnahme des vorausgegangenen Monates an die vorgesetzten Stellen zu erstatten [11]).

cc) Ferner haben die k. Rentämter und Kreiskassen mit dem letzten Tage eines jeden Monats die Summe der in dem abgelaufenen Monate sowohl als auch der vom Anfange des Etatsjahres bis incl. des betreffenden Monats zusammen für Rechnung des Reichs-Invalidenfonds bezahlten Pensionen ꝛc. nach bestimmten Formular der kgl. Generalmilitärkasse anzuzeigen [12]).

d) Die k. Regierungsfinanzkammern und in gleicher Weise die übrigen centralisirten Stellen und Kassen haben auf Grund der ihnen monatlich von den untergeordneten Kassen und Aemtern zukommenden Kassenconspecte allmonatlich und zwar bis längstens 10. des nächstfolgenden Monats dem k. Staatsministerium der Finanzen Kassenbestandsausweise nach einem bestimmten Formulare unter Couvert vorzulegen [13]).

Hierüber kommt zu bemerken:

aa) Diese Ausweise enthalten nicht, wie früher, lediglich die summarischen nach den einzelnen Aemtern und Kassen nicht ausgeschiedenen Resultate, sondern vielmehr für jede einzelne der Regierungsfinanzkammer unterstellte Kasse ausgeschieden die Activ- und Passivreste der betreffenden Fonds [14]).

bb) Jeder einzelne Fond, über welchen gesonderte Buchführung und Rechnungsstellung stattfindet, ist in den speciellen Kassebestandsausweisen ausgeschieden zu behandeln. Hiebei sind für Einnahmen und Ausgaben nur bei Staatsfonds, Kreisfonds, Staatsgüterveräußerungs- und Ablösungskassegefällen besondere Rubriken zu eröffnen, während bei den übrigen Fonds nur die Activ- und Passivreste in Vortrag zu kommen haben [15]).

cc) So lange über einen Fond nach Ablauf des Etatsjahres noch nicht Rechnung gestellt ist, und demgemäß außer den Beständen des jeweils laufenden Jahres noch solche aus dem laufenden Jahre vorhanden sind, haben die Kassebestandsausweise für beide Jahre gesondert in Vorlage zu kommen, wobei zur Erzielung einer möglichst übersichtlichen Darstellung des gesammten Kassebestandes eines Amtes oder einer Kasse die Activ- und Passivreste des Vorjahres in den Ausweis des laufenden Jahres überzutragen sind [16]).

e) Auf Grund der von den äußeren Aemtern und Kassen einkommenden Uebersichten haben die k. Regierungsfinanzkammern bis längstens 10. des nächst-

---

11) Fin.Min.Entschl. vom 22. April 1875 Nr. 6157, vom 15. September 1875 Nr. 13738, vom 24. Mai 1876 Nr. 7833 und Ziff. 10 jener vom 17. Mai 1878 Nr. 6833.

12) Fin.Min.Entschl. vom 16. Oktober 1877 und vom 5. August 1878 — Fin.Min.Bl. 1877 S. 371 und 1878 S. 156.

13) Ziff. 2, 3 und 8 der Fin.Min.Entschl. vom 17. Mai 1878 Nr. 6833 bezüglich der Kassebestands-Anzeigen, dann Fin.Min.Entschl. vom 23. Oktober 1881 Nr. 13489 bezüglich der Reichsstempelabgaben.

14) Fin.Min.Entschl. vom 24. Juli 1868 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 197 —, dann Ziff. 3 der in Note 12 alleg. Entschl.

15) Ziff. 4 } der in Note 12. alleg. Entschl.
16) Ziff. 5 }

folgenden Monats eine Declaration über die Ist-Einnahme an Reichsstempelabgaben an die Hauptbuchhalterei des Reichsschatzamtes einzusenden. — Note 12.

f) Die früher[17]) angeordnet gewesenen periodischen Kassebestandsanzeigen der k. Centralstaatskasse von acht zu acht Tagen, der Kreiskassen und der Kassen der centralisirten Stellen von zehn zu zehn Tagen, die vierteljährigen Anzeigen der k. Regierungsfinanzkammern über die Kassenbestände bei den einzelnen Rentämtern, sowie endlich die Quartalsanzeigen der k. Staatsschuldentilgungs-Commission und der k. Regierungsfinanzkammern über den Stand der Erhebung von Gefällen und Ablösungsschillingen der Ablösungskasse sind seit October 1868 erlassen[18]).

2. Die vierteljährigen Kassen-Anzeigen.

a) Die k. Rentämter haben am Schlusse jeden Quartales eine Anzeige über den Perceptions- und Kassestand bezüglich der Brandversicherungsgelder zu fertigen und an die k. Brandversicherungskammer einzusenden[19]).

b) Die k. Regierungsfinanzkammern, die k. Rechnungskammer und die k. Generalbergwerks- und Salinenadministration u. s. w. haben bis längstens zum 10. des auf den Quartalschluß folgenden Monates dem k. Staatsministerium der Finanzen[20]) vierteljährliche Nachweisungen über die Einahmen und Ausgaben auf Rechnung der budgetmäßigen Centralfonds in der Eigenschaft von provisorischen Rechnungen zu dem Zwecke vorzulegen, um von dem Fortgange in dem Anfalle und der Erhebung der Staatsgefälle einerseits, dann der Verwirklichung der budgetmäßigen Dotationen andererseits fortwährende verlässige Kenntniß zu erhalten[21]).

c) Diese Nachweisungen der k. Regierungsfinanzkammern gründen sich auf die von den untergeordneten Aemtern und Kassen monatlich zu erstattenden in Ziff. 1 oben erörterten Kasse-Anzeigen, welch letztere zur Vermeidung einer besonderen Inanspruchnahme der Thätigkeit der äußeren Organe der Finanzverwaltung dem für diese Nachweisungen gegebenen Schema im Formulare anzugleichen sind[22]).

Bezüglich der Behandlung dieser mit Rücksicht auf den Zweck mit der größten Umsicht und Genauigkeit herzustellenden[23]) Nachweisungen ist Folgendes zu beobachten:

aa) Die Nachweisungen umfassen nur die rechnungsmäßigen Einnahmen und Ausgaben, wobei die Abrechnungsposten und alle nur in den Kassebüchern zu behandelnden nicht rechnungsmäßigen Einnahmen und Ausgaben ausgeschlossen sind[24]).

---

17) Fin.Min.Entschl. vom 31. Oktober 1819 — Geret, Bd. IX S. 794 —, vom 28. Oktober 1824 — Geret, Bd. XIII S. 1426 — und vom 10. April 1826 — Geret, Bd. XIV S. 39.

18) Ziff. 14 der Fin.Min.Entschl. vom 24. Juli 1868 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 197.

19) § 10 der Instr. vom 13. Dezember 1875 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 348.

20) Nicht mehr, wie früher, dem k. Obersten Rechnungshofe. — Fin.Min.Entschl. vom 17. Mai 1878 Nr. 6834.

21) Fin.Min.Entschl. vom 22. Juli 1868 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 185 ff., — dann vom 4. Januar 1873 — Fin.Min.Bl. 1873 S. 9. — Das Formular für diese Nachweisungen ist bestimmt durch Fin.Min.Entschl. vom 21. Febr. 1877 — Fin.-Min.Bl. 1877 S. 207 ff.

22) Ziff. 5 der Fin.Min.Entschl. vom 22. Juli 1868 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 187.

23) Ziff. 16 } der in Note 22 alleg. Entschl.
24) Ziff. 10 }

bb) In der Rubrik für die Solleinnahme des laufenden Jahres sind alle Einnahmen einzustellen, welche vom Beginne des Jahres bis zum Zeitpunkte des jeweiligen Quartalsschlusses nach gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen verfallen sind.

Die Rubrik für die Solleinnahme des Vorjahres umfaßt die Soll-Anfälle, wie sich solche in der entsprechenden Zeit des unmittelbar vorausgegangenen Jahres ergeben hatten [25]).

cc) Die Rubriken für die wirklichen Einnahmen, für die Rückstände und Nachlässe sind zur Einstellung jener Beträge bestimmt, welche an dem Einnahmssoll vom Beginne des Jahres bis zum Ablauf des treffenden Quartals im Ganzen eingegangen, im Rückstande verblieben oder nachgelassen und abgeschrieben worden sind [26]).

dd) Als Etatssätze bei den Verwaltungsausgaben sind die — durch die Finanzverwaltungs- und die einschlägigen Specialetats bewilligten Exigenzen und diesen gegenüber in der hiefür bestimmten Rubrik die wirklichen Ausgaben vorzutragen, welche sich vom Beginne des Jahres bis zum jeweiligen Quartalsschlusse im Ganzen ergeben haben [27]).

ee) Namhafte Abweichungen in der Solleinnahme des laufenden Jahres gegenüber dem Ergebnisse der entsprechenden Periode des Vorjahres, außergewöhnliche Beträge an Rückständen und Nachlässen, Ueberschreitungen bei den etatisirten Verwaltungsausgaben, soweit solche nicht von selbst verständlich sind, sowie sonstige auf das Rechnungsergebniß bezügliche außerordentliche Vorkommnisse sind in den Nachweisungen in der hiefür bestimmten Rubrik der Erläuterungen in Kürze zu bezeichnen [28]).

§ 103.

D. Die Behandlung und Aufbewahrung der Rechnungsbelege.

Neben den eigentlichen Kassepapieren (§ 93 Ziff. 2 S. 343) sind die Rechnungsbelege Zugehörungen der Kasse, indem sowohl die Einnahmen als die Ausgaben durch dieselben begründet erscheinen.

Was insbesondere die Einnahms- und Ausgabs-Dekreturen anbelangt, so ist der Vollzug der Vormerkung derselben in den Manualen (§ 101 Ziff. 1 lit c S. 380) auf Ersteren sofort durch Allegirung des Manualfoliums zu signiren, desgleichen auf jeder Quittung über eine aus der Amtskasse geleistete Zahlung die Seite des Kassejournales, auf welcher die Verausgabung eingetragen ist, vorzumerken [1]).

Auf sorgfältige und geordnete Aufbewahrung der sämmtlichen Rechnungsbehelfe in einem eigens hiefür bestimmten versperrbaren Schranke unter unmittelbarem Verschluß der Beamten ist besonderer Bedacht zu nehmen und kann namentlich die stete Einreihung derselben in streng systematischer durch das Rechnungsschema vorgezeichneter Ordnung, so daß am Schlusse des Rechnungsjahres behufs der

---

25) Ziff. 11 }
26) Ziff. 12 } der in Note 22 alleg. Entschl.
27) Ziff. 13 }
28) Ziff. 14 }
1) § 21 der Instr. vom 21. Mai 1861 — Geret, Bd. XXXII II. S. 131.

Rechnungsstellung die je zusammengehörigen Behelfe in einzelnen Tekturen gesammelt erscheinen, nur dringendst empfohlen werden [2–3]).

Geht dem Rechnungsbeamten eine Quittung verloren und der Aussteller läugnet die Bezahlung, so muß jener, wenn ihm kein rechtskräftiger Beweis z. B. durch Lieferschein zur Seite steht, noch einmal Zahlung leisten, indem selbst der Eintrag in den Büchern und die Aussage auf den Diensteid hin wegen in Mitte liegender Dienstesnachlässigkeit keinen Beweis liefert und eben so wenig dem Aussteller der Eid deferirt werden kann [4]).

IV. Das Etatswesen.

§ 104.

A. Begriff, Entstehung und Arten der Etats.

1. Begriff der Etats. Die Bezeichnung „Etat" wird selbst in der Amtssprache für wesentlich verschiedene Begriffe gebraucht, indem hierunter nicht nur die „anschlägige Vorherbestimmung der Einnahmen und Ausgaben einer Verwaltung" [1]) innerhalb einer bestimmten Frist — des Etatsjahres — verstanden, sondern auch namentlich bei den Ausgaben hiemit die Grenze der Zahlungsbefugnisse angedeutet wird. Von einer solchen Grenze kann aber erst die Rede sein, wenn die Voranschläge oder Etats genehmigt, sonach — bezüglich der Ausgaben wenigstens — die Voranschläge in Ausgabsermächtigungen (Credite) übergegangen sind.

Das Etatsjahr — auch Rechnungsjahr — für die allgemeine bayerische Finanzverwaltung, welches vom 1. Oktober 1804 an bis dahin 1867 den Zeitraum vom 1. Oktober des einen bis zum letzten September des anderen Jahres umfaßte, ist seit 1. Januar 1868 mit dem Kalenderjahr — 1. Januar bis 31. Dezember — zusammengelegt [2]).

Ueber die dießfallsigen Ausnahmen in Ansehung des Reichshaushaltsetats und des Hauptetats der Militärverwaltung des Königreichs Bayern ist das Nähere aus Note 8 zu § 3 oben S. 10 und aus § 6 Absatz 3 oben S. 19 zu entnehmen und kommt nur noch anzuführen, daß für das Etats- und Rechnungswesen der Brandversicherungsanstalt das Rechnungsjahr — Versicherungsjahr — die Zeit vom 1. Oktober bis letzten September umfaßt [3]).

2. Entstehung der Etats. Da das ganze Etatswesen in dem Budget — § 4 S. 14 oben — seinen gemeinsamen Mittelpunkt findet, wird zur Erläuterung an die Entstehung und Durchführung des Letzteren angeknüpft.

Das Budget des Königreichs entsteht durch die Zusammenstellung der voranschlägigen Einnahmen und Ausgaben für je ein Jahr der betreffenden Finanzperiode, worüber das Nähere aus den Erörterungen in § 7 oben S. 27 ff. zu entnehmen ist.

---

2) Instruktiv ist lit. D der Instr. K. d. F. des Ober-Don.-Kr. v. 8. Oktober 1817 — Geret, Bd. VII S. 518–519.

3) Pos. 6 § 28 der Instr. vom September 1804 (ungedruckt).

4) Geret, Rechnungsrecht § 84.

1) § 1 der Instr. über die Aemter-Etats vom Jahre 1804 (ungedruckt). — Vgl. v. Pözl, Verw.-R. 3. Aufl. §§ 227 und 228, dann Fahrmbacher, das Zahlungswesen der allgemeinen Finanzverwaltung, Ansbach 1879.

2) Siehe Note 8 zu § 4 oben S. 15.

3) § 11 der Instr. vom 13. Dezember 1875 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 348.

Die primäre Bestimmung des Budgets ist zwar, die erforderlichen Anhaltspunkte für den ganzen Staatshaushalt in seinen wirklichen Leistungen zu gewinnen; daneben gewähren aber die dem Budget zu Grunde liegenden Zusammenstellungen aller Etats der Finanzbehörden dem Staate die Uebersicht und Kenntniß seiner Kräfte, welche für die richtige Leitung der Finanzen eine unerläßliche Bedingung ist [4]). Die Wichtigkeit der diesen Elaboraten zu Grunde liegenden Voranschläge geht hieraus ebenso hervor, wie es selbstverständlich erscheint, daß eben wegen dieser Wichtigkeit bei Aufstellung der benöthigten Ziffern mit der größten Gewissenhaftigkeit und Umsicht zu Werke gegangen werden muß, denn nur nachhaltige und richtige Etats können die Grundlage eines geordneten Staatshaushaltes bilden.

Ueber die Anfertigung der Etats-Voranschläge ist im Allgemeinen [5]) zu bemerken:

---

[4]) § 3 der in Note 1 alleg. Instr.

[5]) Im Besonderen sind die bezüglich der von den k. Regierungsfinanzkammern aufzustellenden Etats geltenden Vorschriften hier ausführlicher zu behandeln:

I. Die Regierungs-Verwaltungs-Etats.

1. Die von den k. Regierungsfinanzkammern aufzustellenden Verwaltungs-Etats umfassen die sämmtlichen den Centralfonds zugewiesenen Staatseinnahmen der allgemeinen Rentämter sowohl, als der besonderen Aemter und Kassen des Regierungsbezirkes, sowie die hierauf erwachsenden Ausgaben der Erhebung, Verwaltung und des Betriebes. Demnach fallen unter die Regierungs-Verwaltungs-Etats die Etats der directen Steuern, der Erbschaftssteuern, Gebühren und Strafen, des Frankenthaler-Kanales, der Forst-Jagd- und Triftverwaltung, der Oeconomien und Gewerbe, der Grundgefälle, der Zinsen, Renten, besonderen Abgaben und zufälligen Einnahmen, endlich der Einnahmen für Zwecke des allgemeinen Staatsdiener-Unterstützungsvereins &c.

2. Die Anfertigung dieser Etats hat durch die Kreis-Finanzbuchhaltungen unter persönlicher Leitung der Regierungsfinanzkammer-Direktoren und der Comptabilitäts-Referenten, sowie unter geeigneter Mitwirkung der übrigen Referenten und des Rechnungscommissariates zu geschehen. Die Thätigkeit der äußeren Behörden ist hiebei nur insoweit in Anspruch zu nehmen, als dieses zur Gewinnung verlässiger Resultate nothwendig erscheint und die zur Anfertigung der Voranschläge erforderlichen Anhaltspunkte nicht aus den der k. Regierung vorliegenden Akten, Rechnungen und anderweitigen Behelfen geschöpft werden können. Von Einforderung förmlicher Etats ist in der Regel abzusehen,

Die auf vorstehende Weise von den Kreis-Finanzbuchhaltungen aufgestellten und mit den nöthigen Bemerkungen versehenen Etats sind an die einzelnen Fachreferenten abzugeben, von diesen im Allgemeinen, sowie insbesondere hinsichtlich der Nachhaltigkeit der eingestellten Etatssätze zu prüfen und eventuell zu berichtigen.

3. Eine Ausscheidung der Einnahmen in ordentliche und außerordentliche ist nicht zu bethätigen; steht ein außerordentlicher Anfall in Aussicht, so ist derselbe unter den ordentlichen Einnahmen zu veranschlagen, jedoch in der Bemerkungsrubrik näher zu erläutern.

Die Ausgaben dagegen sind sofort bei Aufstellung der Etats in ordentliche und außerordentliche auszuscheiden, unter die außerordentlichen Ausgaben aber nur jene Leistungen einzustellen, welche nicht als fortdauernde erscheinen, sondern nur für die kommende Finanzperiode oder auf die Dauer weniger Jahre erforderlich sind und dann mit Sicherheit wegfallen.

Demgemäß ist die Möglichkeit gegeben, daß für ein und dieselbe Position sowohl ordentliche als außerordentliche Ausgaben in Voranschlag erscheinen, soferne nämlich neben den laufenden Bedürfnissen außergewöhnliche, nicht wiederkehrende zu erwarten sind.

Wenn übrigens die außerordentlichen Bedürfnisse keine namhaften Summen erfordern, sondern sich nur auf geringfügige Beträge beschränken, so

a) Die sämmtlichen Etats haben lediglich die Voranschläge für je ein Jahr einer Finanzperiode ohne Rücksicht auf die Bestände der Vorjahre zu umfassen und nur auf ganze Mark abgerundete Etatsbeträge zu enthalten.

Im Allgemeinen ist bei Ausmessung der Einnahms- und Ausgabsvoranschläge an die Rechnungsresultate des letztverflossenen Jahres im Zusammenhalte mit den Budgetsätzen und Willigungen der vorausgegangenen Finanzperiode anzubinden und hiebei auf alle jene Momente Bedacht zu nehmen, welche für die Höhe der Einnahmen und Ausgaben von Einfluß erscheinen und daher die erwähnten Anhaltspunkte zu modificiren geeignet sind.

Alle Ansätze in den Etatsvoranschlägen sind durch die beizufügenden Erläuterungen so eingehend und vollständig zu begründen, daß die Prüfung der Voranschläge ohne weitere Recherche erfolgen kann.

---

können dieselben unbedenklich den ordentlichen Ausgaben unter geeigneter Erläuterung zugesetzt werden.

Die sämmtlichen Voranschläge für Landneubauten, dann für die zur Erweiterung des Betriebes erforderlichen neuen Einrichtungen und Anschaffungen bei den Staatsanstalten, Oeconomien und Gewerben sind als außerordentliche Ausgaben zu behandeln.

4. Den unter Mitwirkung der betreffenden Fachreferenten aufzustellenden erschöpfenden Etats-Motivirungen ist die größte Sorgfalt zuzuwenden.

5. Die Voranschläge der Rückstände und Nachlässe für ein Jahr der kommenden Finanzperiode sind in der Regel nach jenem Procentverhältniß zu bemessen, in welchem die rechnungsmäßigen Rückstände und Nachlässe in den der Etatsaufstellung letztvorausgegangenen drei Jahren zu der Gesammt-Soll-Einnahme dieser Jahre stehen.

Abweichungen von dieser Regel, soweit solche für angezeigt erachtet werden, sind näher zu begründen.

Das auf diesem Wege gewonnene durchschnittliche Procentverhältniß ist neben dem Voranschlage selbst für jede Etatsposition in der treffenden Rubrik und zwar nach Ganzen und Hunderttheilen ausgedrückt vorzumerken, die Vorlage der Durchschnittsberechnungen ist jedoch nicht geboten.

6. Hinsichtlich der Besoldungen der Staatsdiener d. h. des stabilen Personals sind nur die Ausgaben nach der letzten Jahresrechnung vorzutragen, ein Voranschlag für die kommende Finanzperiode aber nicht einzustellen.

Dagegen ist der voranschlägige Bedarf an ständigen Funktionsgehalten, Gehaltszulagen und Gehaltsnebenbezügen des instabilen Personales in den Etats durch individuelle Verzeichnisse unter Berücksichtigung etwaiger Vorrückungen in höhere Gehaltsklassen auszuweisen.

7. Die voranschlägigen Ausgaben an Tantiemen haben mit den bezüglichen Einnahmsvoranschlägen übereinzustimmen. Die Tantiemen-Abzugsposten, sowie die Tantiemen-Abstufungen sind in approximativen Ansätzen zu kürzen.

8. Für die Landbauausgaben-Voranschläge sind von den Landbauämtern besondere, den Etats als Beilagen anzureihende Bedarfsübersichten einzufordern. — Alle selbständigen Bauobjekte, welche nicht zu Zwecken des eigentlichen Staatsdienstes bestimmt sind, sondern lediglich vermiethet oder in anderer Weise benützt werden, oder auch zeitweise unbenützt sind, gehören zu dem Etat der Oeconomien und Gewerbe; alle übrigen Staatsgebäude, welche neben den Dienstlocalitäten auch Dienstwohnungen enthalten, wie z. B. die Rentamts- und einzelnen Regierungsgebäude sind bei dem Etat der allgemeinen Finanzverwaltung vorzutragen.

Die auf die Dienstwohnungen der k. Regierungspräsidenten erwachsenden Landbauausgaben und ständigen Bauausgaben sind je zur Hälfte auf den Etat der allgemeinen inneren Verwaltung und der allgemeinen Finanzverwaltung zu verrechnen; die Bauunterhaltungsvoranschläge aber sind letzterem Etat als Beilagen anzureihen.

9. Der Etat der Forst-, Jagd- und Triftgefälle wird gesondert durch das Kreisforstbureau aufgestellt.

10. In Vorstehendem sind die allgemeinen Anhaltspunkte für die Fertigung der Regierungs-Verwaltungs-Etats niedergelegt; auf eine weitere Erörterung

b) Die Einnahmen. Die Soll=Einnahme der letzten Jahresrechnung bildet die Grundlage für den Etatsansatz und wird deßhalb in der ersten Rubrik des Etats für die Einnahmsposten speciell vorgemerkt und neben ihr auch die an dieser Soll=Einnahme erzielte wirkliche Einnahme vorgetragen.

Diesen beiden Vorträgen gegenüber wird die voranschlägige Soll=Einnahme für ein Jahr der kommenden Finanzperiode eingestellt, hiezu die an dieser Soll=Einnahme nach einem bestimmten durchschnittlichen Procentverhältnisse im Rückstande verbleibenden, sowie die auf Nachlaß zu bewilligenden Beträge veranschlagt und hiedurch die voraussichtliche Brutto=Einnahme ermittelt.

Die voraussichtlichen Mehrungen oder Minderungen bedürfen der sorgfältigsten Erwägung und Begründung, als deren Resultat der Etatsansatz selbst als Voranschlag für ein Jahr der betreffenden Finanzperiode erscheint.

Die Anfertigung der Einnahms=Etats ist im Allgemeinen Aufgabe derjenigen Finanzämter, welche die betreffenden Einnahmsquellen verwalten und die Einnahmen verrechnen und muß es namentlich dem umsichtsvollen Ermessen derselben anheimgestellt werden, auf die Dauer der ganzen Finanzperiode für jede betreffende Gefällsgattung den voraussichtlichen Ertrag mit thunlichster Verlässigkeit zu bezeichnen. Bezüglich der Regierungs=Verwaltungs=Etats siehe Note 5.

c) Die Ausgaben auf Erhebung, Verwaltung und den Betrieb. Auch hier wird der Voranschlag für ein Jahr der betreffenden Finanzperiode durch Vergleichung des Betrages der Ausgaben der letzten Rechnung mit dem voraussichtlichen zu gewärtigenden „Mehr" oder „Minder" gewonnen und deßhalb hier gleichfalls der Betrag der Ausgaben nach der letzten Jahresrechnung in einer besonderen Rubrik des Etats für die einzelnen Ausgabspositionen vorangestellt; dieser aber gegenüber werden die voranschlägigen Ausgaben für ein Jahr der folgenden Finanzperiode ausgewiesen. Bei Bemessung dieser Ansätze wird namentlich was Tantiemen und Bruttoprocente anbelangt, die correspondirende wirkliche Brutto=Einnahme in Computation gezogen; was sodann die unständigen Ausgaben betrifft, so wird auch hier soviel als möglich ein rechnungsmäßiger Durchschnittsbetrag der letzten Jahre eingestellt. Die Gehaltsbezüge sind nach dem Stande zur Zeit der Etatsanfertigung vorzutragen.

d) Die Staatsausgaben. Bei Aufstellung der desfallsigen Etats haben die für die Finanzverwaltungs=Etats bestehenden Vorschriften im Allgemeinen zur gleichmäßigen Anwendung zu kommen, und geben zur Bemessung dieser Ausgaben die den Kreis= und Centralstellen zur Disposition stehenden Ingrossationen, Uebersichten und Rechnungen den verlässigsten Anhaltspunkt, wobei übrigens die Aufstellung der der Wirklichkeit möglichst nahe kommenden

---

der besonderen Bestimmungen, welche für jede Finanzperiode erlassen werden, kann hier nicht eingegangen werden.

II. Die Staatsaufwands=Etats der k. Regierungsfinanzkammern umfassen, in drei gesonderten Voranschlägen.

1. Die Bedarfsvoranschläge der persönlichen und sächlichen Ausgaben der k. Regierungsfinanzkammern, Kreiskassen und Rentämter,
2. die Bedarfsvoranschläge aller in den Kreiskassen= und rentamtlichen Staatsfondsrechnungen in Ausgabe liegenden Pensionen, Sustentationen, Pensions= und Sustentationszulagen der Staatsdiener und Staatsbediensteten und ihrer Relikten;
3. Die Bedarfsvoranschläge für die Etats der Staatsschuld bezüglich der Einnahmen und Ausgaben an Grundrenten=Ablösungskassegefällen bei den k. Rentämtern und der k. Kreiskasse.

Ziffern der Natur der Sache nach immerhin Schwierigkeiten bietet. Uebrigens hat jedes Staatsministerium über die seiner Leitung unterstellten Dienstes-zweige die Etats für den erforderlichen Aufwand selbst anfertigen und die hiezu nöthigen Materialien durch die untergeordneten Stellen sammeln zu lassen[6]).

Die Spezial-Etats der äußern Aemter und Kassen, soweit die Einforderung solcher Etats nothwendig erscheint, gehen in die Etats der k. Regierungskammern der Finanzen und des Innern bezw. der centralisirten Administrationen und Centralstellen über, werden sonach von den einzelnen Ministerien zusammengestellt und sodann bei dem k. Staatsministerium der Finanzen in der behufs der Anfertigung des Budgets erforderlichen Weise verwendet, woraus der General-Finanz-Etat des Königreiches entsteht, welcher mit umfassendem Berichte des Staatsministers der Finanzen der Berathung des Staatsraths zu unterstellen ist[7]) und sodann als Budget den Kammern des Reichs vorgelegt wird. (Vgl. § 7 S. 31 oben).

3. **Die Arten der Etats.** Wie schon in Ziff. 1 oben bemerkt, ist zu unterscheiden zwischen den Etatsvoranschlägen — Ziff. 2 — und den sanktionirten d. h. den Umfang der Verfügungsbefugnisse der einzelnen Staatsorgane über die Mittel des Staates bezw. deren Verantwortlichkeit in dieser Beziehung bezeichnenden Etats.

Wenn die Kammern des Königreiches das Budget berathen haben und demselben die allerhöchste Genehmigung des Königs zu Theil geworden, geht dasselbe in das Finanzgesetz über, welches nunmehr für den ganzen Staatshaushalt der betreffenden Finanzperiode maßgebend ist. Behufs der Realisirung des Finanzgesetzes gehen vom Staatsministerium der Finanzen die durch das Finanzgesetz sanktionirten Haupt-Etats in zwei verschiedenen Arten als Finanz-Verwaltungs-Etats und Staatsaufwands-Etats aus.

Diese Haupt-Etats sind nach dem Rechnungsschema angelegt und bilden die Grundlagen der sämmtlichen Finanzrechnungen.

Ueber diese beiden Haupt-Etats verbreiten sich die nachfolgenden §§ 105 und 106. Außerdem ist noch der Kreisfonds-Etat zu erörtern, — § 107 — während bezüglich des Haushaltsetats des Deutschen Reiches das Erforderliche bereits in § 3 S. 9 oben niedergelegt ist.

§ 105.

B. Die Finanzverwaltungs-Etats.

Die Finanzverwaltungs-Etats umfassen die sämmtlichen im Budget vorgesehenen Staatsfonds-Einnahmen, sowie die auf deren Erhebung, Verwaltung und den Betrieb erlaufenden Ausgaben[1]), betreffen sonach nur die Finanzbehörden, welche Staatseinnahmen verwalten und werden von dem k. Staatsministerium der Finanzen den k. Regierungsfinanzkammern und den übrigen betreffenden Centralstellen — §§ 60 bis 64 — unmittelbar oder durch die betheiligten k. Staatsministerien — §§ 65 bis 67 — mitgetheilt.

---

[6]) § 21 der VO. vom 9. Dezember 1825. — Rggsbl. 1825 S. 986. — Weber, Ges. u. VO.Slg. Bd. II S. 264.

[7]) § 7 Ziff. 1 der VO. vom 3. August 1879 — Ges. u. VOBl. 1879 S. 737. — B. G. Ergbd. VIII S. 57.

[1]) Ziff. 1 der Fin.Min.Entschl. vom 3. Juni 1868 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 141 ff.

Die Verwaltungsetats werden für die Dauer der Finanzperioden nur Einmal ausgefertigt und haben für jedes der hierin begriffenen beiden Jahre gleichmäßige Geltung.

Das k. Staatsministerium der Finanzen beschränkt sich hiebei lediglich auf die Ausfertigung von summarischen Etats für die k. Regierungsfinanzkammern und auf die Aufstellung der Etats für die treffenden centralisirten Stellen und Verwaltungen.

Nur bezüglich der Forstgefälle und der unter den Titel „Oeconomien und Gewerbe" sich einreihenden besonderen Aemter und Verwaltungen werden neben der summarischen Durchführung in den Regierungsverwaltungsetats durch das k. Staatsministerium der Finanzen noch besondere Spezialetats ausgegeben[2]).

Die Vertheilung der von dem k. Staatsministerium der Finanzen ausgegebenen summarischen Etats auf die einzelnen verrechnenden Kassen und Aemter ist den treffenden Kreis- und centralisirten Stellen innerhalb der Grenzen der ihnen zugewiesenen Gesammtbefugniß in eigener Zuständigkeit überlassen.

Hiebei kann bezüglich der an den Etat nicht gebundenen Ausgaben von der Vornahme einer Subrepartition abgesehen werden[3]).

I. Was die **Einnahmen** anlangt, so können zwar die ursprünglichen Budgetsätze in Folge der Berathung durch die Kammern des Königreichs eine Aenderung, namentlich eine Erhöhung erleiden, für die Finanzverwaltung selbst sind jedoch die aus dem sanctionirten Budget übergegangenen Einnahmssätze nur relativ maßgebend, indem sie die Natur der Voranschläge oder von Schätzungen behalten. Es wird daher auch von Seiten des k. Staatsministeriums der Finanzen in der Regel von Aufstellung besonderer Einnahme-Etats abgesehen; dagegen haben die mit der Erhebung von Einnahmen betrauten Aemter, Verwaltungen und Kassen pflichtmäßig dafür Sorge zu tragen, daß unter Beachtung der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Instructionen bei jedem Verwaltungszweige die Staatseinnahmen die im Finanzgesetze vorgesehenen Beträge erreichen und durch sorgfältigste Vermeidung von Einnahms-Rückständen die Verwirklichung der vorgesehenen Dotationen ermöglicht werde[4]).

In der Aufnahme der voranschlägigen Einnahmen in das Finanzgesetz liegt die Ermächtigung der Finanzverwaltung, die Erhebung der Einnahmen in Vollzug zu setzen. Zur Vermeidung von Stockungen im Staatshaushalte ist übrigens der Regierung das Recht eingeräumt, die letztbewilligten Steuern noch ein halbes Jahr zu erheben, wenn das neue Finanzgesetz nicht rechtzeitig erlassen werden kann. — § 4 Ziff. 4 Seite 15 oben.

II. **Die Ausgaben auf die Erhebung, Verwaltung und den Betrieb.**

1) Die Zahlungsbefugnisse im Allgemeinen[5]). Die Hauptgrundbestimmung für alle k. Aemter und Kassen des Königreiches in dieser Beziehung ist, daß dieselben keine Zahlung leisten dürfen, ohne hiezu von der competenten Stelle schriftlich und bestimmt ermächtigt und angewiesen zu sein und hiezu den erforderlichen Credit des Finanzministeriums durch ihre vorgesetzte Finanzstelle erhalten zu haben[6]).

---

[2]) Ziff. 2 }
[3]) Ziff. 3 } der in Note 1 alleg. Entschl.
[4]) Ziff. 4 }

[5]) Vgl. hierüber die ausführlichen Erörterungen in Fahrmbacher, das Zahlungswesen der allgemeinen Finanzverwaltung. Ansbach 1879. — Die obige Erörterung sub pos. II Ziff. 1 gilt auch für die Staatsaufwands-Etats.

[6]) §§ 1 und 12 der Allerh. Entschl. vom 2. März 1814 — Geret Bd. IV S. 246 und 252 — Weber, Ges. u. VOSlg. Bd. I S. 451.

Können bei Beginn einer Finanzperiode die betreffenden Ausgabs-Etats nicht ausgegeben werden, so werden zur Bestreitung der laufenden Ausgaben provisorische Anweisungen erlassen[7]), welche nach Emanirung der Etats erlöschen.

---

[7]) § 13 der in Note 6 alleg. Entschl. — Vgl. Fin.Min.Entschl. vom 17. Dezember 1867 Nr. 15468 — Fin.Min.Bl. 1867 S. 221 ff. und hiezu z. B. die Fin.Min.-Entschl. vom 25. November 1881 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 445. Ist der Fall einer provisorischen Zahlungsermächtigung gegeben, so dürfen nach Inhalt der vorallegirten Entschl vom 17. Dezember 1867 zur Zahlung gelangen:

a) Die verfallenden Raten aller rechnungsständigen oder noch zur Anweisung gelangenden oder durch Allerhöchste Rescripte begründeten Besoldungen, Neben- und Mehrbezüge, sowie der ständigen Functionsgehalte;
b) die fälligen Raten der Staatsdiener-Pensionen und Quiescenzgehalte, der Wittwen-Pensionen und Waisen-Alimentationen;
c) die verfallenden Raten der auf Allerhöchste Bewilligungsrescripte oder auf die justificirten Rechnungen der vorhergehenden Jahre sich gründenden Reichnisse, Beiträge, Leistungen und Zuschüsse des Aerars für Rechnung der Etats der Staatsanstalten;
d) die fälligen Raten der ständigen Passivreichnisse des Aerars;
e) die fälligen Quoten der Tischtitelbezüge der katholischen Geistlichkeit nach den Anweisungen des k Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten;
f) die verfallenden Raten des Aufwandes für Bureaubedürfnisse und Regieerfordernisse der k. Stellen und Behörden nach Maßgabe der Bewilligung des Vorjahres einschließlich der genehmigten Aversen, dann der Ausgaben für das Aushilfs-, Diener- und Botenpersonale, wobei bezüglich des Verfalls der Beheizungsaversa die desfalls bestehenden besonderen Bestimmungen in Anwendung zu kommen haben;
g) alle Ausgaben, durch deren Zahlung der ordentliche Fortbetrieb der Staatsanstalten, dann der in Verwaltung des Staates stehenden Oeconomien, Gewerbe und Fabriken nothwendiger Weise bedingt ist;
h) die Holzhauerlöhne nach dem jeweiligen Bedarf, dann die Ausgaben auf Forstculturen und Waldwegbauten bis zu einem Drittheil des ständigen Credits der vorausgegangenen Finanzperiode;
i) die Umzugsgebühren und ständigen Bauausgaben durch alle Etats, dann die Kosten für Beaufsichtigung und Wahrung der Landesgrenzen, sowie die Kosten für den Vollzug des Militär-Ersatzgeschäftes, sämmtlich nach dem jeweiligen Anfalle;
k) die gleiche Ermächtigung zur Zahlungsleistung gilt für alle jene Ausgaben, welche bestehender Vorschrift gemäß nach dem Anfalle und ohne Rücksicht auf den Etat verrechnet werden dürfen. Dahin gehören, — soweit solche nicht schon unter lit. a—i enthalten sind:
   aa) die in Folge rechtskräftiger Erkenntnisse und genehmigter Vergleiche zu leistenden Zahlungen, insoweit sie die Verwaltungsetats berühren;
   bb) die vom Aerar zu tragenden Kreis-, Districts- und Gemeinde-Umlagen, dann die Steuerbeiträge nach Art. 11 Ziff. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1881 über die Grundsteuer bezw. § 4 des hienach revidirten Grundsteuergesetzes — Ges.- u. VOBl. 1881 S. 657 und 670. — B. G. Bd. XVIII S. 646 und 654.
   cc) die Kosten der Wahlen der Abgeordneten und der Aufwand auf die Landtagsversammlung;
   dd) die Kosten für die Ausübung der Strafrechtspflege mit Ausschluß jener auf Regie der Schwurgerichte, bezüglich welcher letzteren die Bestimmung oben unter lit. f in Anwendung kömmt;
   ee) die Kosten auf Vorkehrungen gegen Epidemien und Viehseuchen, auf Schutzpockenimpfung und andere sanitätspolizeiliche Maßregeln;
   ff) die Kosten für Verpflegung von Heimathlosen und für sonstige der Staatskasse aus Heimathsverhältnissen obliegende Leistungen;
   gg) die Kosten auf den Transport von Verhafteten und Verpflegung während des Transportes u. s. w. — Vgl. oben S. 395 lit. c und 399 Ziff. 5 und 6.
l) Ferner dürfen zur Zahlung gelangen die verfallenden Raten der rechnungs-

2) Die Verwaltungsausgaben auf den Bestand der Vorjahre. Die anfallenden Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre, wofür in den Etats keine Vorsehung getroffen ist, unterliegen besonderer Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen, welche vor dem Erlaß einer Zahlungsanweisung zu erholen ist.

Ausgenommen hievon sind und dürfen ohne besondere Genehmigung bezahlt und verrechnet werden:

a) alle unter Ziff 3 lit. c pos. aa—ii nachfolgend aufgezählten Ausgaben, bezüglich welcher die Zahlungs- und Verrechnungs-Befugniß nicht durch den Etat begrenzt ist;

b) diejenigen Rechnungsberichtigungsposten und Rückersätze, welche sich auf Rechnungsbescheide vorhergehender Jahre gründen;

c) die Hinausvergütungen der indebite bezahlten Abgaben und Gefälle, insoweit die Verpflichtung des Aerars hiezu unwidersprechlich und klar vorliegt.

Außerdem dürfen:

d) von den Regierungsfinanzkammern und den einschlägigen centralisirten Stellen auf den Bestand der Vorjahre in eigner Zuständigkeit angewiesen werden alle Ausgaben, bezüglich welcher die Verbindlichkeit des Aerars zur Tragung unzweifelhaft und unbedingt vorliegt, soferne in Ansehung derselben in dem einschlägigen Vorjahre bei der treffenden Etatsposition eine Etatsüberschreitung nicht bestand und eine solche im Falle der rechtzeitigen Verausgabung des nachträglich liquidirten Betrages auch nicht hervorgerufen worden wäre[8]).

3) Die Verwaltungsausgaben des laufenden Jahres bezw. der laufenden Finanzperiode.

a) Für die Bestreitung des Verwaltungsaufwandes sind die Ausgabeetats maßgebend, welche unter den nachfolgend näher bezeichneten Modalitäten die Grundlage der Zahlungsbefugniß und der Ermächtigung zur Zahlungsanweisung bilden.

Der Vollzug der Zahlungsleistung selbst aber richtet sich nach den bezüglich des Verfalles der einzelnen Ausgaben bestehenden besonderen Vorschriften, in welcher Beziehung namentlich Folgendes zu bemerken ist:

aa) Besoldungen und Functionsbezüge, Gratificationen und Unterstützungen, Passivreichnisse, Commissionskosten, Umzugsgebühren und

---

ständigen Kreisfondsausgaben, soweit dieselben durch die einschlägigen Verhandlungen des Landrathes bewilligt und begründet sind.

m) Brutto-Procente, wie andere nach der Einnahme sich regulirende Bezüge dürfen nach dem Maße der wirklich gepflogenen Einnahme ausbezahlt werden.

n) Die Ausgaben auf Unterhaltung der Gebäude dürfen nur im Falle günstiger Bauzeit und bei dem Vorhandensein wirklicher dringender Baufälle nach dem Maße der für das Vorjahr gegebenen Etatssummen zur Auszahlung gelangen.

o) Alle übrigen hier nicht genannten Ausgaben, namentlich solche, welche blos ein für alle Male bewilligt werden oder welche bestehender Vorschrift zufolge oder ihrer Natur nach von höherer Genehmigung abhängen, dürfen in keinem Falle ohne vorher erholte Bewilligung des einschlägigen k. Staatsministeriums und ohne besondere Zahlungs-Ermächtigung von Seiten des k. Staatsministeriums der Finanzen geleistet werden.

p) Die vorstehend bezeichnete provisorische Zahlungsbefugniß ist erloschen, sobald die Hinausgabe der Etats, sowie die Assignation der Credite für das betreffende Jahr stattgefunden hat und bezw. die einschlägigen Landrathsabschiede erschienen sind.

[8]) Ziff. 9 der in Note 1 alleg. Entschl.

Pensionen dürfen nur insoferne zur Zahlung und Verrechnung gelangen, als solche entweder rechnungsständig oder durch specielle Anstellungs- und Bewilligungs-Rescripte, durch allgemeine Verordnungen, Regulative und Normen begründet sind.

bb) Die Auszahlung der Bruttoprocente, wie anderer nach der Einnahme sich regulirender Bezüge richtet sich nach dem Maße der wirklich erzielten procentablen Einnahme [9]).

b) Die durch die Etats gewährte Ermächtigung zur Zahlungsanweisung und Zahlungsleistung, mit deren Ertheilung übrigens gleichzeitig alle hierauf bezüglichen Vorschußermächtigungen und provisorischen Zahlungsbewilligungen von selbst erloschen sind, erstreckt sich immer nur auf die Dauer je eines Jahres der Finanzperiode, für welche der Etat hinausgegeben wurde, und erlischt daher wieder mit dem Abschlusse der Rechnungen für das treffende Jahr. Eine nachträgliche Verwendung der Erübrigungen des Vorjahres, sowie Vorgriffe auf die Bewilligung des nächsten Jahres dürfen ohne besondere Ermächtigung des k. Staatsministeriums der Finanzen in keinem Falle stattfinden.

Es ist daher dafür Sorge zu tragen, daß die Bedürfnisse, für deren Befriedigung in den Etats eines Jahres Vorsehung getroffen ist, auch noch in dem treffenden Jahre verwirklicht und somit Anträge auf Transferirung von Willigungen von einem Jahre auf das andere thunlichst ferne gehalten werden [10]).

Die nicht zur Verwendung gelangten Credite werden nach Rechnungsschluß vom Finanzministerium noch ausdrücklich eingezogen. Sollen Erübrigungen aus dem ersten Jahre der Finanzperiode auf das zweite übertragen (transferirt) werden, so erfolgt eine neue Creditertheilung. Uebertragungen von einer Finanzperiode auf die andere können nur mit Zustimmung des Landtags geschehen.

Treten im Laufe des Jahres Aenderungen ein, welche den Wegfall eines etatisirten Postens zur Folge haben, so wird der auf den wegfallenden Betrag treffende Credit eingezogen.

c) Außer jenen Ausgaben, für deren Erfüllung in den Verwaltungsetats Vorsehung getroffen ist, darf ohne besondere Ermächtigung des k. Staatsministeriums der Finanzen eine Zahlung überhaupt nicht geleistet und ohne die gleiche Ermächtigung da, wo ein Etat gegeben ist, die den k. Regierungs-Finanzkammern, sowie den centralisirten Stellen und Verwaltungen ertheilte Gesammtbefugniß bei keiner der einzelnen Positionen des Etats überschritten werden.

Ausgenommen hievon sind;

aa) die rechnungsständigen oder jeweils noch zur Anweisung gelangenden und durch Allerhöchste Rescripte begründeten Besoldungen, Neben- und Mehrbezüge, sowie die auf besondere Bewilligung sich gründenden ständigen Functionsgehalte;

bb) die auf dem Grund specieller Rescripte oder allgemeiner gesetzlicher Normen competenzmäßig angewiesenen Umzugsgebühren;

cc) die rechnungsmäßigen oder auf Grund Allerhöchster Rescripte und nach gesetzlichen Normen noch zur Anweisung gelangenden Pensionen

---

[9]) Ziff. 6 } der in Note 1 alleg. Entschl.
[10]) Ziff. 7 }

und Quiescenzgehalte für Staatsdiener, sowie die auf specielle Ermächtigungen des k. Staatsministeriums der Finanzen sich gründenden Sustentationen und Unterhaltsbeiträge;

dd) die den budgetmäßigen Anschlag überschreitenden Normal- und Verrechnungspreise für die vom Aerar zu gewährenden Getreidebezüge und Naturalreichnisse;

ee) die in Folge rechtskräftiger Erkenntnisse und genehmigter Vergleiche zu leistenden Zahlungen;

ff) die vom Aerar gesetzlich zu tragenden Kreis-, Districts- und Gemeinde-Umlagen, dann die Steuerbeiträge nach § 4 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 bezw. 19. Mai 1881 — Note 7 pos k lit. bb S. 393;

gg) die rechnungsständigen oder auf besondere Bewilligungen des kgl. Staatsministeriums der Finanzen sich gründenden Passivreichnisse;

hh) die Perceptionskosten, soweit dieselben durch die entsprechenden Einnahmen bestimmungsgemäß veranlaßt und gedeckt sind;

ii) der Mehraufwand an den eigentlichen Betriebs-, Productions- und Gewinnungskosten bei den einzelnen Verwaltungszweigen, insoweit solcher in der entsprechenden Mehreinnahme seine Begründung findet oder durch den ordentlichen Fortbetrieb der Staatsanstalten, sowie der in Verwaltung des Staats stehenden Oeconomien, Gewerbe und Fabriken nothwendiger Weise bedingt ist; dies gilt namentlich auch für die eigentlichen Holzfabrikationskosten — incl. Holzabfuhrwege — und für die Kosten der Gewinnung der Forstnebennutzungen.

Alle diese Ausgaben dürfen nach dem *wirklichen Anfalle*, sohin ohne Rücksicht darauf, ob hiefür ein bestimmter Etat gegeben oder der gegebene Etat überschritten ist, sowie ohne besondere Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen bezahlt und verrechnet werden [11]).

d) Die durch den Etat verfügbar gestellten Mittel dürfen immer nur für *jene Zwecke* verwendet werden, *für welche dieselben bewilligt sind.*

Eine *Ausnahme* hievon findet nur bei den Etats für allgemeine *Regiebedürfnisse* in der Art statt, daß Erübrigungen an irgend einer Unterposition dieser Etats zur Deckung von Mehrausgaben bei einer andern Unterposition desselben Regieetats mit Genehmigung der einschlägigen k. Regierungsfinanzkammer und bezw. der treffenden centralisirten Stelle verwendet werden dürfen [12]).

Ausgaben dürfen nicht fingirt und unter wahrheitswidriger Bestätigung richtig vollzogener Arbeitsleistung verrechnet werden, um nichtverwendete Etatsmittel vor dem Einzuge zu sichern [13]).

Bei den Landbau-Unterhaltungskosten ist den Bauämtern gestattet, Ersparungen bis zu 100 ℳ bei einem Gebäude auf ein anderes Object der nämlichen Kategorie im Einverständnisse mit der Regierungsfinanzkammer zu übertragen, nur müssen sie dies auf den Zahlungsanweisungen ausdrücklich bemerken [14]); ferner dürfen die beiden Regierungskammern bei Bauunterhaltungskosten die bewilligten Summen von einem Bauobjecte

---

[11]) Ziff. 8 der in Note 1 alleg. Entschl., dann pos. II Ziff 2 der Fin.Min.Entschl. vom 9. Juni 1868 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 157.

[12]) Ziff. 10 der in Note 1 alleg. Entschl.

[13]) Min.Entschl. vom 28 August 1874 — Fin.Min.Bl. 1874 S. 221.

[14]) Min.Entschl. vom 17. Juli 1876 — Fin.Min.Bl. 1876 S. 149.

auf ein anderes des nämlichen Etats übertragen und bei Neubauten des nämlichen Etats insoweit Beträge hin- und hertransferiren, als nicht die ursprünglich genehmigte Summe um 5 Procent erhöht oder verringert wird [15]).

e) Einhaltung der Etats und Etatserweiterungen. Bei Verwendung der durch die Etats zur Verfügung gestellten Mittel ist von den sämmtlichen hiebei betheiligten Stellen und Behörden an dem Grundsatze jedmöglicher mit den Rücksichten des Dienstes vereinbarlichen und unbeschadet des Zweckes zulässigen Ersparung festzuhalten und auf dessen Verwirklichung pflichtmäßig hinzuwirken.

Da von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen die budgetmäßigen Willigungen in der Regel in ihrem vollen Betrage durch die Etats verfügbar gestellt und nur in Ansehung der Regierungsverwaltungs-Etats bei einigen wenigen Positionen und selbst hier nur höchst unbedeutende Beträge in Reserve behalten werden, so sollen zur Förderung des oben ausgesprochenen Zweckes thunlichster Sparsamkeit die treffenden Kreis- und centralisirten Stellen bei Repartition der Etats auf die einzelnen Aemter und Kassen sich nur auf die Zuweisung des absolut nothwendigen Bedarfs beschränken und dabei zugleich auf Bildung von Reservefonds hinwirken, um hiedurch die Mittel zur Deckung etwaiger unvorhergesehener Bedürfnisse zu gewinnen [16]).

Sollten gleichwohl in einzelnen Fällen sich noch weitere unabweisbare Mehrausgaben ergeben, welche aus den gebildeten Reserven der k. Regierung nicht mehr gedeckt werden können, so ist unter gehöriger Begründung des Bedarfs noch vor der Zahlungsanweisung Bericht an das k. Staatsministerium der Finanzen zu erstatten.

Hiebei ist sich jedoch nur auf außerordentliche Vorkommnisse zu bebeschränken, da bei den unbedeutenden Reservebeständen eine Nachgenehmigung von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen nur in wirklich begründeten Ausnahmsfällen erfolgen kann [17]).

Alle Crediterweiterungen, welche hiernach eintreten oder aus den Reservefonds der Kreis- und centralisirten Stellen gewährt werden, erlöschen mit dem Etatsjahre, für welche sie gegeben sind. [18]).

f) Was insbesondere die Ausgaben auf die Forstverwaltung anlangt, so bilden alle in den durch das k. Staatsministerium der Finanzen den k. Regierungsfinanzkammern zukommenden Spezialetats enthaltenen ständigen Credite in den etatisirten Größen unüberschreitbare Maximalbeträge, wornach die Uebertragung von Einsparungen von einer Ausgabsposition zu einer anderen auch innerhalb des Paragraphen ohne Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen nicht zulässig ist.

Von den in diesen Specialetats nicht vorgetragenen Ausgaben beruhen jene auf besondere Leistungen, auf Unterstützungen der Pensionisten und Relicten des Forst-, Jagd- und Triftpersonales, auf Miethzinse für Amtslocalitäten und Entschädigung wegen Unzulänglichkeit der Dienstwoh-

---

15) § 56 der VO. vom 25. Dezember 1825 — Rggsbl. 1826 S. 25 — Entschl. des Ministeriums des Innern vom 8. Oktober 1827 — Döllinger, Bd. XVI. II. S. 1034 — Ziff. 9 der Fin.Min.Entschl. v. 30. Sept. 1827 — Döllinger, Bd. XVI. II. S. 1033.

16) Ziff. 11 }
17) Ziff. 12 } der in Note 1 alleg. Entschl.
18) Ziff. 13 }

☛ Notiz für den Buchbinder. Dieses Cartonblatt S. 397 und 398 betr. Orts genau einzuschalten.

nungen, für Jagdpachtzinse, auf Miethzinse für Holzhöfe, für Forstrechtseinlösungen, dann für Neu- und Erweiterungsbauten auf specieller Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen, welche daher stets zu erholen ist[19]).

Die Eröffnung der ständigen Credite sowohl als jene der Creditzuschüsse für die Forstbetriebs- und Regiekosten hat von Seiten der k. Regierung bei jedem einschlägigen Rentamt für die betreffenden Forstämter zu geschehen[20]). Diese haben sodann die den Oberförstern zur Bestreitung der Betriebs- und Regiekosten nöthigen Credite innerhalb der von der kgl. Regierung creditirten Hauptsummen auf die einzelnen Reviere zu repartiren und hierüber den k. Rentämtern Mittheilung zu machen. Ueber alle Ausgaben, welche in den forstamtlichen Etats nicht vorgesehen sind, haben die k. Forstämter im Bedürfnißfalle immer erst spezielle Creditsertheilung bzw. Einweisung zu erwirken[21]).

g) Die Finanz- und Forstverwaltungsetats sind den Rechnungen nur als remittirliche Belege anzureihen, dieselben haben jedoch stets mit den Rechnungen selbst an die Revisionsstelle in Vorlage zu kommen[22]).

§ 106.

C. Die Staatsaufwands-Etats.

I. **Die Staatsausgaben à conto früherer Finanzperioden.** Die à conto früherer Finanzperioden in Liquidation kommenden Staatsausgaben, wofür in den Etats keine Vorsehung getroffen ist, unterliegen besonderer Finanzministerial-Genehmigung, welche vor dem Erlasse einer Zahlungsanweisung zu erholen ist.

Ausgenommen hievon sind und dürfen ohne diese Genehmigung zur Zahlung angewiesen werden:

a) Besoldungen pragmatischer Beamten und ständige Funktionsgehalte von Bediensteten auf Grund der Anstellungsrescripte;

b) Ruhegehalte der Staatsdiener und Pensionen ihrer Hinterlassenen;

c) Umzugsgebühren der Beamten und Bediensteten;

d) ständige Bauausgaben;

e) die der Staatskasse auf Grund der Gesetze über Heimat, dann öffentliche Armen- und Krankenpflege obliegenden Kosten und

f) die Mehrbeträge der Normalgetreidepreise gegen die Budgetpreise.

Die auf den Bestand früherer Finanzperioden anfallenden ständigen Bauausgaben für Rechnung der verschiedenen Etats, ferner Wittwen und Waisen-Pensionen sind von den k. Regierungsfinanzkammern, die der Staatskasse auf Grund der Gesetze über Heimat, dann öffentliche Armen- und Krankenpflege obliegenden Kosten von den k. Regierungskammern des Innern ohne Weiteres zur Verrechnung unter den Ausgaben des laufenden Jahres zu genehmigen, vorausgesetzt, daß die deßfalls einkommenden Liquidationen begründet sind und der Anweisung besondere Bedenken nicht entgegenstehen. Entgegengesetzten Falles ist die Entscheidung des k. Staatsministeriums der Finanzen zu erwirken[1]).

---

19) Vgl. z. B. Fin.Min.Entschl. v. 21. März 1878 Nr. 3871 und v. 20 März 1880 Nr. 4821.

20) Fin.Min.Entschl. vom 6. November 1855 — Geret, Bd. XXVIII II. S. 163.

21) Pos. II. Ziff. 11 der Fin.Min.Entschl. vom 22. Dezember 1861 Nr. 15544, dann § 26 der Forstmeister- und §§ 28—29 der Oberförster-Instruktion von 1854.

22) Ziff. 18 der Fin.Min.Entschl. vom 25. November 1872 — Fin.Min.Bl. 1872 S. 222 — im Zusammenhalte mit Ziff. 7 der Fin.Min.Entschl. v. 26. Sept. 1874 — Fin.Min.Bl. 1874 S. 236.

1) Ziff. 24 der Fin.Min.Entschl. vom 25. Nov. 1872 — Fin.Min.Bl. 1872 S. 224, — dann Entschl. des k. Staatsminist. des Innern vom 17. Juni 1880 Nr. 9227.

Eine Ausscheidung in der Verrechnung der Staatsausgaben auf das Vorjahr der laufenden Finanzperiode, wie es bei den Verwaltungsausgaben der Fall ist, findet nicht statt, vielmehr ist durch das Rechnungsschema die Verrechnung einerseits à conto der Bestände früherer Finanzperioden, andererseits für die laufende Finanzperiode überhaupt angeordnet [2]).

II. **Die Staatsaufwands-Etats für die laufende Finanzperiode.**

1) Die Einleitung zur Verwendung der im Finanzgesetze für die eigentlichen Staatsbedürfnisse (den Staatsaufwand) bewilligten Mittel erfolgt in der Regel auf Grund von Specialetats, welche von den einschlägigen k. Staatsministerien für den ihrem Geschäftsbereiche angehörigen Aufwand aufgestellt und von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen mit den erforderlichen Crediten assignirt werden [3]).

2) Die hiernach assignirten Specialetats bilden unter den nachfolgend näher bezeichneten Modalitäten die Hauptgrundlage der Zahlungsbefugniß und der Ermächtigung zur Zahlungsanweisung.

Der Vollzug der Zahlungsleistung selbst aber richtet sich nach den — bezüglich des Verfalles der einzelnen Ausgaben bestehenden besonderen Vorschriften [4]).

3) Die jeweilige Creditsassignation erstreckt sich immer nur auf das Verwaltungsjahr, für welches dieselbe ertheilt wurde, und erlischt daher wieder mit dem Abschlusse der Rechnungen für das treffende Jahr. Wegen des Einzugs der nicht verwendeten Credite bzw. der Transferirung der erübrigten Beträge auf das zweite Jahr der Finanzperiode gilt das zu § 105 pos. II Ziff. 3 lit b Abs. 3 und 4 S 395 oben Bemerkte gleichmäßig auch hieher.

Mit dem Erlaß der Creditsassignationen sind zugleich alle hierauf bezüglichen Vorschußcredite und provisorischen Zahlungsermächtigungen — vgl. § 105 Note 7 S. 393 oben — aufgehoben [5]).

4) Außer jenen Ausgaben, für deren Erfüllung in den assignirten Special-Etats Vorsehung getroffen ist, darf — vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen sub Ziff. 5 bis 7 — ohne besondere Ermächtigung des k. Staatsministeriums der Finanzen eine Zahlung überhaupt nicht geleistet und ohne die gleiche Ermächtigung keine der einzelnen Positionen des assignirten Etats überschritten werden [6]).

5) Von der vorausgehenden Bestimmung unter Ziff. 4, wonach nur jene Ausgaben geleistet werden dürfen, für deren Erfüllung in den assignirten Specialetats Vorsehung getroffen ist, sind ausgenommen [7]):

a) die rechnungsständigen, oder jeweils noch zur Anweisung gelangenden und durch Allerhöchste Rescripte begründeten Besoldungen, Neben- und Mehrbezüge, sowie ständige Funktionsgehalte.

---

2) Fin.Min.Bl. Nr. 23. pro 1880. Demgemäß bedarf es, — wie sich auch schon aus dem Wortlaut der in Note 1 alleg. Bestimmung ergiebt, — bei sonst begründeten Anweisungen auf das Vorjahr der laufenden Finanzperiode einer vorherigen Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen nicht, falls nicht bei allenfalls unzureichenden Etatsmitteln eine Crediterholung erforderlich wird.

3) Ziff. 1 der Fin.Min.Entschl. vom 4. Juni 1868 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 117 ff.

4) Ziff. 2, 5) Ziff. 3, 6) Ziff. 4, 7) Ziff. 5 — der in Note 3 alleg. Entschl.

b) Die auf den Grund specieller Rescripte oder allgemeiner gesetzlicher Normen kompetenzmäßig angewiesenen Umzugsgebühren [8]).

c) Die rechnungsmäßigen oder auf Grund Allerhöchster Rescripte und nach gesetzlichen Normen noch zur Anweisung gelangenden Pensionen und Quiescenzgehalte.

d) Die ständigen Bauausgaben.

e) Die sämmtlichen Bezüge des nicht stabilen Personals bei den Bezirksämtern, insbesondere auch die Aversen der Bezirksamtsdiener für Beheizung und Reinigung der Amtslocalitäten [9]).

f) Die Kosten der Wahlen der Abgeordneten.

g) Die Kosten auf Instandhaltung der Landesgrenzdemarkation.

h) Die Kosten für den Vollzug des Militär-Ersatzgeschäftes.

i) Die regulativmäßigen Kosten der Landrathswahlen.

k) Die Kosten der Wahlen der Gemeinde- und Kirchenverwaltungen, soweit solche der Staatskasse zur Last fallen.

l) Die Zahlungen zur Deckung der Gehaltsergänzungen und Dienstalterszulagen des Studienlehrpersonals nach Maßgabe der Finanzministerial-Entschließung vom 15. Juli 1852 Nr. 12,313 (Geret, VOS. Bd. XXVII Seite 115), sowie weiter in gleichmäßiger Anwendung dieser Bestimmungen die Zahlungen zur Deckung der Pensionen und Alimentationen des Studienlehrpersonals in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins.

m) Die Tischtitelbezüge der katholischen Geistlichkeit, deren Bezahlung nach den jeweiligen Anweisungen des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erfolgen darf; ferner die Steuervorschüsse für die Geistlichen.

n) Die in den Landrathsabschieden nicht vorgesehenen, durch specielle Entschließungen des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten zur Anweisung gelangenden Unterhaltsbeiträge für quiescirte Studienlehrer an isolirten Lateinschulen und für Relikten von solchen.

o) Die in den Landrathsabschieden nur intra lineam veranschlagten Centralfondszuschüsse an die Kreisfonds zu *persönlichen* Zulagen und Unterstützungen an das Lehrerpersonal und jene für ständige Bauausgaben [10]).

p) Unterstützungen an die Rentamtsgehilfen und deren Relikten auf Grund der finanzministeriellen Bewilligungsrescripte.

q) Proceß- und Executionskosten des Aerars.

Für alle diese Ausgaben sind in den Specialetats keine Beträge ausgeworfen, sondern es sind die hiefür bewilligten Mittel in Reserve behalten.

Dieselben dürfen im Laufe des Jahres *nach dem wirklichen Anfalle* bezahlt und verrechnet werden. Der *Credit* hiefür wird *nach Einsendung* der in Pos. III *erwähnten Aufwandsübersichten nachträglich gewährt*.

---

8) Der in Ziff. 5 lit. b der in Note 3 alleg. Entschl. bestellte Vorbehalt bezüglich der Umzugskosten des Personals für Erziehung und Bildung ist durch Min.Entschl. vom 1. Juli 1877 — Fin.Min.Bl. 1877 S. 311 — aufgehoben.

9) Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern vom 1. August 1876 Nr. 8896 und vom 1. März 1878 Nr. 2876.

10) Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern beider Abth. und der Finanzen vom 2. März 1880 Nr 1815 und Fin.Min.Entschl. vom 17. April 1880 Nr. 6193.

6) Eine weitere Ausnahme von der obigen Vorschrift sub Ziff. 4, wonach nur jene Ausgaben geleistet werden dürfen, für deren Erfüllung in den assignirten Specialetats Vorsehung getroffen ist, bilden die folgenden Positionen als [11]):
   a) die Kosten der Untersuchungen von Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, für Verpflegung der Sträflinge in Gerichtsgefängnissen, dann für Gefängnißgeräthschaften für Gerichtsgefängnisse, sowie endlich der Aufwand auf Schwurgerichte für Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Schwurgerichte, dann auf Reisekosten der Geschwornen, Vertrauensmänner und Schöffen.
   b) Die Kosten auf Vorkehrungen gegen Epidemien und Viehseuchen, auf Schutzpockenimpfung und andere sanitätspolizeiliche Maßregeln.
   c) Die Kosten für Verpflegung von Heimathlosen und für sonstige der Staatskasse aus Heimathsverhältnissen obliegende Leistungen.
   d) Die Kosten auf den Transport von Verhafteten und Verpflegung während des Transportes.
   e) Die Kosten für Verpflegung der Festungssträflinge.
   f) Die nach gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen angewiesenen Pensionen und Alimentationen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener.

   Alle diese Ausgaben, wofür in den Etats keine Vorsehung getroffen wird, dürfen, insoferne solche durch allgemeine Regulative, Verordnungen und Normen überhaupt begründet erscheinen, *jederzeit nach dem wirklichen Anfalle bezahlt und verrechnet werden, ohne daß hiezu eine nachträgliche Autorisation und Crediteröffnung erforderlich wäre.*

7) Die den budgetmäßigen Anschlag überschreitenden Normal- und Verrechnungspreise für die vom Aerar zu gewährenden Getreidebezüge und Naturalreichnisse dürfen nach dem wirklichen Anfalle ohne Rücksicht auf den Etat und etwaige Ueberschreitungen des letzteren bezahlt *und* verrechnet werden und bedarf es auch bezüglich dieser keiner nachträglichen Crediterweiterungen [12]).

8) *Die durch die Staatsaufwandsetats und die Landrathsabschiede verfügbar gestellten Mittel dürfen nur für jene Zwecke verwendet werden, für welche dieselben bewilligt sind;* Uebertragungen von einer Etatsposition (Paragraphen) oder Unterposition (Titel) sind ohne Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen unzuläßig [13]). Bezüglich der Ausnahmen in Ansehung der Baukosten siehe § 105 pos. II Ziff. 3 lit. d S. 396 oben; ferner darf die Regierungskammer des Innern Erübrigungen an dem Reisekostenmaximum eines Bauamtes zur Ueberschreitung des ministeriell gegebenen Etatssatzes bei einem andern Bauamte verwenden [14]).

9) Die zu den Staatsaufwandsetats ergehenden Credite sind *unüberschreitbar.* Unabweisbare Mehrausgaben bedürfen der Genehmigung des Finanzministeriums und der Ingrossation beim obersten Rechnungshofe [15]). Anträge auf

---

[11]) Ziff. 6 der in Note 3 alleg. Entschl.

[12]) Ziff. 7 der in Note 3 alleg. Entschl.

[13]) Ziff. 4, 18 und 22 lit. b der Fin.Min.Entschl. vom 4. Juni 1868 S. 117 — Ziff. V der Fin.Min.Entschl. vom 26. Februar 1832 — Geret, Bd. XVII S. 19 — § 82 der VO. vom 25. Dezember 1825 — Rggsbl. 1826 S. 25.

[14]) Fin.Min.Entschl. vom 15. März 1878 Nr. 2825.

[15]) VO. vom 14. Februar 1818 — Rggsbl. 1818 S. 201 — Ziff. 4 und 21 der Fin.Min Entschl. vom 4. Juni 1868 — Fin.Min Bl. 1868 S. 117, — dann § 107 der in Note 1 alleg. Form.V.O. vom 17. Dezember 1825.

Nachbewilligungen haben für den Etat des Ministeriums der Justiz vom Oberstaatsanwalte, für die Etats der k. Staatsministerien des Innern und des Cultus von der Regierungskammer des Innern auszugehen.

10) Die früher nur für je ein Jahr der Finanzperiode ausgefertigten und als wirkliche Rechnungsbelege behandelten sämmtlichen Staatsaufwandsetats gelangen nunmehr immer für die beiden Jahre je einer Finanzperiode zur Ausfertigung, sind gleich den Verwaltungsetats den Rechnungen nur als remittirliche Belege anzureihen, haben jedoch stets mit den Rechnungen selbst an die Revisionsstelle in Vorlage zu kommen[16]).

III. **Die jährlichen Staatsaufwands-Uebersichten.** Nach den vorausgehenden Bestimmungen sub Pos. II Ziff. 5 ist die Verrechnung der dort bezeichneten, nach dem Anfalle zahlbaren Ausgaben von der nachträglichen Creditsassignation abhängig gemacht.

Damit das k. Staatsministerium der Finanzen in dieser Beziehung das Erforderliche rechtzeitig vorkehren kann und zugleich von dem wirklichen Aufwande des verflossenen Jahres rechtzeitig verlässige Kenntniß erhält, haben die k. Regierungsfinanzkammern und die k. Centralstaatskasse über die Ergebnisse des ihren Dienstkreis berührenden Aufwandes jährliche Anzeigen, welche in ihren Abschlüssen mit den definitiven Rechnungsergebnissen in vollständig genauer Uebereinstimmung sich befinden müssen, herstellen zu lassen und solche bis längstens 15. Mai jeden Jahres für den Umfang des vorausgegangenen Jahres an das Finanzministerium vorzulegen[17]).

Bezüglich der Behandlung dieser Aufwandsanzeigen wird Folgendes bemerkt[18]):

1) Dieselben umfassen die sämmtlichen Staatsaufwandsetats, für deren Rechnung in den Regierungsbezirken und bezw. bei der Centralstaatskasse Ausgaben vorkommen.

2) Für jede in der Generalübersicht zum Finanzgesetze selbständig unter einem eigenen Paragraphen aufgeführte Position ist eine besondere Anzeige herzustellen.

Der Vortrag in diesen Anzeigen erfolgt nach dem Rechnungsschema in der Weise, daß hierin die sämmtlichen Rechnungstitel einzeln aufgeführt, die Rechnungsergebnisse aber nur summarisch für jeden Titel eingestellt werden.

3) Die hienach hergestellten Anzeigen sind gemeinschaftlich für jedes Capitel der gedachten Generalübersicht mit besonderem Berichte und einer summarischen Zusammenstellung der Ausgaben des treffenden Kapitels an das k. Staatsministerium der Finanzen vorzulegen.

4) Nach Maßgabe des gegebenen Formulars sind die unter den wirklichen Ausgaben begriffenen Mehrbeträge der Normal- und Verrechnungspreise der Naturalien gegenüber den bezüglichen Budgetpreisen an dem zu creditirenden Aufwande in Abzug zu bringen, da solche ohne Rücksicht auf den Etat bezahlt und verrechnet werden dürfen. Dies gilt auch für die als Centralfondszuschüsse an die Kreisfonds besonders in Ausgabe zu verrechnenden Ver-

---

[16]) Ziff. 7 der Fin.Min.Entschl. vom 26. Sept. 1874 — Fin.Min.Bl. 1874 S. 236.
[17]) Ziff. 22 der in Note 3 alleg. Entschl., dann Fin.Min.Entschl. vom 3. März 1872 Nr. 2559 — Fin.Min.Bl. 1872 S. 36 ff.
[18]) Ziff. 22 lit. a—f der in Note 3 alleg. Entschl.

gütungen für den Mehrbetrag der Naturalien- Normal- gegen die Budgetpreise [19]). Dagegen eignen sich etwaige Minderpreise der Naturalien gegen die Budgetpreise nicht zum Einzuge.

5) Bezüglich der sub Pos. II Ziff. 6 obenangeführten Ausgaben, wofür ein Etat nicht gegeben ist und auch eine nachträgliche Creditsbewilligung nicht stattfindet, ist in den Anzeigen der effective Aufwand zugleich auch als Etatssatz einzustellen.

§ 107.

D. Die Kreisfonds-Etats.

1. Die Voranschläge. Die Voranschläge für das Kreisbudget — vgl. Näheres hierüber § 31 oben S. 77 — werden durch die k. Regierungen, Kammern des Innern, im Benehmen mit jenen der Finanzen [1]) hergestellt und nach erholter Königlicher Genehmigung der Berathung und Feststellung durch den Landrath, dessen Sitzungen auch die hiezu bestimmten Commissäre der Regierungsfinanzkammer anzuwohnen haben [2]), unterstellt.

2. Die Kreisfonds-Etats. Durch die Allerhöchsten Landrathsabschiede erfolgt die Festsetzung der Kreisbudgets und hiemit der Kreisfonds-Etats für das betreffende Etatsjahr, welche die Grundlage für die Verwaltung und Verrechnung der Kreisfonds bilden [3]).

Hierüber ist zu bemerken:

a) Die Ermächtigung zur Verwendung der in den Kreisbudgets vorgesehenen Mittel für die bezeichneten Zwecke ist den k. Regierungen durch die betreffenden Landrathsabschiede gegeben, weshalb besondere Credits-Assignationen von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen unterbleiben [4]).

b) Mit der Veröffentlichung der Landrathsabschiede ist zugleich die Ermächtigung zur Erhebung der Kreis-Umlagen, sowie der bewilligten Staatszuschüsse ertheilt.

Letztere werden bei den k. Kreiskassen ohne weitere Autorisation lediglich auf Grund der Landrathsabschiede in den daselbst ausgesprochenen Beträgen und für Rechnung der angegebenen Staatsaufwands-Etats beim Staatsfond definitiv in Ausgabe gestellt und gleichzeitig beim Kreisfond in Einnahme nachgewiesen [5]).

Ausgenommen hievon sind nur die in den festgesetzten Kreisbudgets intra lineas veranschlagten Zuschüsse zu persönlichen Zulagen und Unterstützungen an das Lehrerpersonal und jene für ständige Bauausgaben auf deutsche Elementarschulen, für welche am Schlusse des Jahres die Crediteröffnung für den nach dem wirklichen Bedarf auf Grund der rentamtlichen Kreisfondsrechnungen sich ergebenden und bei der Kreiskasse einzuweisenden

---

19) Fin.Min.Entschl. vom 3. März 1872 — Fin.Min.Bl. 1872 S. 36.

1) § 138 der Form.V.O. vom 17. Dezember 1825 — Rggsbl. 1825 S. 1126 — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. II S. 279 ff.

2) Art. 22 des Landrathgesetzes vom 28. Mai 1852 — bayer. Ges.Bl. 1852 S. 269. B. G. Ergbd. VII S. 824 —, dann Fin.Min.Entschl. vom 6. März 1873 — Fin.Min.Bl. 1873 S. 47.

3) Ziff. 1 }
4) Ziff. 2 } der Fin.Min.Entschl. vom 6. Dez. 1872. — Fin.Min.Bl. 1872 S. 353.
5) Ziff. 3 }

Gesammtaufwand durch die von den Regierungskammern zu erstattenden jährlichen Aufwandsübersichten — § 106 pos. III S. 402 oben — erfolgt [6]).

c) Sämmtliche Staatszuschüsse sind vollständig und ausschließend nur für die Zwecke zu verwenden, für welche sie ausdrücklich bestimmt wurden; der Nachweis über diese Verwendung ist durch die Kreisfondsrechnungen zu liefern [7]).

3. Die Assignation der Etats.

a) Nach dem Erscheinen der Landrathsabschiede haben die kgl. Regierungen im Benehmen beider Kammern, jedoch ohne besondere Weitläufigkeiten durch Notenwechsel oder andere schriftliche Erörterungen, die Kreis-Etats in die

---

6) Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern beider Abth. und der Finanzen vom 2. März 1880 Nr. 1815, dann Fin.Min.Entschl. vom 17. April 1880 Nr. 6193. Nach Art. VI des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 — bayer. Ges.Bl. 1846 S. 46 — B. G. Ergbd. VII S. 837 — sind nur die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge, dann die aus der Staatskasse nach den jeweiligen Budgets zu entrichtende Kreis-Schuldotation als bleibende Kreisfonds zu erachten.

Andere — für gewisse Zwecke bestimmte Zuflüsse dürfen nach Art. VII des citirten Gesetzes ausschließlich nur für diese Zwecke verwendet werden.

Sämmtliche — seit dem Erscheinen des Ausscheidungsgesetzes durch die jeweiligen Staatsbudgets bewilligten weiteren Zuschüsse sind — mit alleiniger Ausnahme des Zuschusses zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen — Zuschüsse zur Verbesserung der materiellen Lage des Lehrerpersonals, somit Zuschüsse persönlicher Natur. Nur die Congrual-Ergänzungszuschüsse und die Einkommens-Aufbesserungen auf ein bestimmtes Maß des Einkommens — Tit. 4 und 5 des Kreis-Einnahmenbudgets — welche gemäß der Entschließungen des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten vom 7. August 1872 und 12. Mai 1876 Nr. 5871 und 2723 in Erledigungsfällen nicht dem Einzuge unterliegen, sondern den Interkalarberechtigten zufließen, bilden in den nach dem Stand der Schulen und der Schulfassionen für jedes Kreisbudget aufzustellenden Summen Aversal-Zuschuß-Summen für das einschlägige Jahr, von welchen demnach allenfallsige Erübrigungen den Kreisfonds verbleiben.

Die jedes Jahr durch individuelle Bedarfsausweise festzustellenden Summen der Zuschüsse an die gesetzlichen Kreisvereine zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer — Tit. 9 der Kreis-Einnahmenbudgets haben in Gemäßheit des Art. 8 Abs. 2 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 als Aversalzuschüsse an die genannten Vereine zu gelten.

Dagegen sind die voranschlägigen Bedarfssummen für die unter Tit. 6, 7, 8 und 10 der Kreis-Einnahmenbudgets vorgetragenen höchst persönlichen Zuschüsse:

Tit. 6 zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Schulverweser, weltliche Lehrerinnen und Schulgehilfen,

Tit. 7 zur Gewährung von Dienstalterszulagen,

Tit. 8 zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt waren, und

Tit. 10 die Unterstützungsbeiträge für die Schullehrers-Relicten

als Maximal-Summen erklärt, welche nur nach dem in den Kreisfonds-Rechnunngen der k. Rentämter alljährlich ausgewiesenen effectiven Aufwand in den Staatsfonds-Rechnungen der k. Kreiskassen zur ausgablichen Verrechnung zu kommen haben.

Ebenso sind die auf Rechtsverbindlichkeiten beruhenden Leistungen des Staatsärars für ständige Bauausgaben an deutsche Elementarschulen, welche im Budget unter den Staatszuschüssen an die Kreisfonds für Schulzwecke etatisirt sind — Ziff. XXI cap. 10 § 3 Tit. 2 — als Maximalsummen zu erachten, à conto deren die Verrechnung nach dem wirklichen Bedarf zu erfolgen hat, wornach die den einzelnen Kreisen durch die jeweiligen Kreisbudgets zurepartirten Beträge für den gedachten Zweck keine Aversalzuschüsse bilden.

7) Ziff. 3 Abs. 2 der in Note 3 alleg. Entschl.

Aemter-Etats zu zerlegen und den betreffenden Aemtern (Kreiskasse und Rentämtern) die zur Belegung der Rechnungen dienenden Etats zuzufertigen[8]).

Nur für die oben unter Ziff. 2 lit. b — Note 6 — bezeichneten persönlichen Zulagen und Unterstützungen werden Etats nicht ausgeschrieben, dieselben sind vielmehr gleichwie die Gehalte und Pensionen der Staatsdiener lediglich auf Grund der Rechnungsständigkeit und der nach den bestehenden Normen erfolgenden neuen Anweisungen der zuständigen k. Regierungskammer des Innern bezw. des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu zahlen. — Note 6.

b) Ueber allerhöchste Rescripte oder Ministerial-Anweisungen haben die Regierungskammern des Innern die Zahlungs- und Verrechnungs-Ordonanzen an das betreffende Amt oder die Kreiskasse zu entwerfen, dieselben jedoch vor der Ausfertigung den Kammern der Finanzen mitzutheilen, worauf sie, im Falle keine Erinnerung besteht, von dem Finanzkammer-Director in Concept und Reinschrift mitgezeichnet und ingrossirt werden[9]).

c) Jede Zahlungs- und Verrechnungs-Ordonnanz, welche von dem Finanzkammer-Director nicht contrasignirt oder mit dem Ingrossationszeichen nicht versehen ist, bleibt bis zur Ergänzung des Mangels ohne Kraft und darf von dem Amte oder der Kreiskasse bei eigener Haftung nicht honorirt werden[10]).

d) Jeder Zahlungsordonnanz, welche sich auf allerhöchste Rescripte oder Ministerialanweisung gründet, ist der bezügliche Erlaß im Original oder in beglaubigter Abschrift beizulegen.

e) Der Finanzkammer-Director ist dafür verantwortlich, daß die in den Landrathsabschieden ausgesprochenen Summen nicht überschritten und überhaupt keine fehlerhaften Zahlungs- und Verrechnungs-Ordonnanzen erlassen werden[11]). Ebenso haften die Kreiskassen und Rentämter für ungerechtfertigte Zahlungen[12]).

f) Eine Transferirung der sich ergebenden Ueberschüsse von einem Kapitel des Kreisbudgets auf ein anderes ist unstatthaft[13]).

g) Die durch die Allerhöchsten Landrathsabschiede festgesetzten Kreisfondsausgabsbeträge sollen nicht sofort in ihrer vollen Summe, sondern mit Rücksicht auf den erst allmälig im Verlaufe des Jahres eintretenden Bedarfsfall bezw. nach dem genau bemessenen jeweiligen Bedürfnisse zur Zahlung angewiesen werden, da außerdem bis zur erfolgten Erhebung der Kreisumlagen diese Ausgaben aus Staatsfonds bezw. aus dem Verlagskapitale vorgeschossen werden müssen und deßhalb die Staatsfonds die Zinsen des wegen dieser Vorschüsse für Kreisfonds benöthigten höheren Betrages des Verlagskapitales zu bestreiten haben[14]).

4. Die Kreisfonds-Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.

a) Die Befugniß zur Verausgabung der durch die Kreisbudgets bewilligten Summen ist nach Umfluß der für den Abschluß der Rechnungen festgesetzten Termine erloschen.

---

8) Ziff. 1 und 3 der Fin.Min.Entschl. vom 18. Juli 1832 — Döllinger, Bd. XVIII S. 275 — dann Fin.Min.Entschl. vom 6. März 1873 — Fin.Min.Bl. 1873 S. 46.

9) Ziff. 5 } der in Note 8 alleg. Entschl. vom 18. Juli 1832.
10) Ziff. 6 }

11) § 131 der in Note 1 alleg. Form.V.O.

12) Ziff. 8 der in Note 8 alleg. Entschl. vom 18. Juli 1832.

13) Ziff. 6 der in Note 3 alleg. Entschl.

14) Entschl. des Ministeriums des Innern beider Abth. v. 24. Sept. 1881 Nr. 12634.

Eine nachträgliche Disposition über die unter dem Aktivreste der Kreisfonds-Rechnungen enthaltenen Ersparnisse an einzelnen Etats-Positionen erfordert — wie die nachträgliche Zahlung und Verrechnung von Kreisfonds-Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre überhaupt — besondere ministerielle Genehmigung.

Ausgenommen hievon sind nur die Erhebungskosten für nachträgliche Einnahmen, dann die Rechnungsberichtigungen und Rückersätze, welche sich auf definitive Rechnungsbescheide gründen [15]).

b) Bei den Einnahmen sowohl, als den Ausgaben auf die Vorjahre findet eine Ausscheidung der Bestände nach Finanzperioden nicht statt, weil dem Kreishaushalte nicht, wie dies beim Staatshaushalte der Fall ist, ein auf mehrere Jahre berechnetes Budget zu Grunde liegt, sondern die Budget-Aufstellung alljährlich erfolgt [16]).

5. **Behandlung der unverwendet gebliebenen Kreisfondsmittel.** Sofern die rechtzeitige Verwendung von Etatsmitteln und die Erbringung der erforderlichen Verwendungs-Nachweise in einzelnen Fällen bis zum Rechnungs-Abschlusse unmöglich sein sollte und die in Frage stehenden Mittel inzwischen nicht entbehrlich geworden sind, ist deren Sicherung vor dem Heimfalle dadurch vorzukehren, daß der unverwendete Betrag geeigneten Orts in der Kreisfonds-Rechnung des Rentamtes oder der Kreiskasse unter Begründung mit einem Kreiskasse-Depositenschein effectiv verausgabt, gleichzeitig aber in den Kassebüchern der letzteren für das nächste Jahr als nicht rechnungsmäßige Post in Einnahme gestellt und evident gehalten wird.

Die rechnungsmäßige Nachweisung aller derartigen unverwendeten und vorläufig deponirten Mittel, sodann der Ausweis ihrer nachträglichen Verwendung hat in einer eigenen, der Kreisfonds-Rechnung der k. Kreiskasse sub Ziff. XIV zu adnummerirenden Nebenrechnung zu geschehen.

Etwaige Erübrigungen an solchen deponirten Etatsmitteln sind in der Kreisfondsrechnung der k. Kreiskasse als Rechnungs-Berichtigungen und Rückersätze auf den Bestand der Vorjahre zu vereinnahmen [17]).

Die Verwendung der Kreisschuldotations-Erübrigungen zur Bewilligung von Remunerationen an Regierungsbedienstete ist unzulässig [18]).

V. Das Zahlungswesen.

§ 108.

A. Im Allgemeinen.

In den vorstehenden Abhandlungen — §§ 104 bis 107 — sind die für die Behörden der allgemeinen Finanzverwaltung d. h. für die Regierungsfinanzkammern, die Centralstaatskasse, die Kreiskassen und Rentämter zunächst in Betracht kommenden allgemeinen Grundsätze erörtert, welche einerseits bezüglich der Anfertigung der Etats, andererseits bezüglich der Ermächtigung zur Verwendung der theils durch die Etats

[15]) Ziff. 4 } der in Note 3 alleg. Entschl.
[16]) Ziff. 12 } der in Note 3 alleg. Entschl.
[17]) Ziff. 5 } der in Note 3 alleg. Entschl.
[18]) Ziff. 10 der Fin.Min.Entschl. vom 16. März 1868 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 57.

zugewiesenen, theils reservirten budgetmäßigen Mittel zur Bestreitung der Staats- und Kreisbedürfnisse gelten.

Es erübrigt noch, die für die genannten Behörden geltenden Bestimmungen über das Zahlungswesen selbst darzulegen. Diese Bestimmungen scheiden sich aus in jene über die Zahlungsanweisungen und die durch dieselben ertheilten Zahlungsbefugnisse (§ 109) und über den Vollzug der Zahlungsanweisungen d. h. über die Zahlungsleistungen (§ 110). Im Zusammenhange hiemit steht das Vorschußwesen mit den à conto-Zahlungen (§§ 111 und 112).

Hiebei muß sich jedoch auf eine **allgemeine** Darlegung beschränkt und von einer detailirten Aufzählung der Bestimmungen über die einzelnen Ausgabe-Categorien um so mehr abgesehen werden, als bei der im besonderen Theile nachfolgenden Erörterung der einzelnen Ausgabsposten stets die Normen über deren Anweisung, Zahlung, Quittirung u. s. w. vorgeführt sind, wodurch einestheils die erschöpfende und zusammenhängende Darlegung der einzelnen Materien gewahrt bleibt, anderentheils Wiederholungen oder störende Hinweisungen vermieden werden.

§ 109.

B. Die Zahlungsanweisungen.

I. **Die Zahlungsanweisungen des Staatsministeriums der Finanzen.** Während die Verfügung über die durch das jeweilige Finanzgesetz und das Allerhöchst sanctionirte Budget für die einzelnen Staatsministerien bestimmten Geldmittel jedem Minister innerhalb der Etatssätze zusteht, ist die Befugniß, Zahlungen anzuweisen, innerhalb der Schranken des jeweiligen Finanzgesetzes und Budgets der obersten Finanzstelle, dem k. Staatsministerium der Finanzen, übertragen, welches jedoch directe Zahlungsanweisungen nur an die k. Centralstaatskasse erläßt, zur Anweisung der äußeren Aemter und Kassen aber die denselben vorgesetzten Centralstellen bezw. die Regierungsfinanzkammern ermächtigt [1]).

Diese Ermächtigung zur Zahlungsanweisung wird den Regierungsfinanzkammern theils mit den Etats (§§ 105—106), theils durch besondere Rescripte ertheilt oder sie ist ihnen generell gewährt für die sogenannten nach dem Anfalle zahlbaren Ausgaben und zwar theils unter dem Vorbehalte nachträglicher Autorisation (§ 106 pos. II Ziff. 5 S. 399), theils ohne solchen Vorbehalt (§ 105 pos. II Ziff. 3 lit c S. 395 und § 106 pos. II Ziff 6 S. 401).

Für die Zahlungen aus Kreisfonds erhalten jedoch die Regierungsfinanzkammern besondere Zahlungsanweisungsermächtigungen nicht, nachdem als solche die Allerhöchsten Landrathsabschiede zu gelten haben [2]).

Für die obenbezeichneten Zahlungsanweisungsermächtigungen wird im amtlichen Verkehr der Ausdruck „Credit“ gebraucht; neben der eigentlichen Verwendungsermächtigung der einzelnen Stellen und Behörden, sei es durch die Etats oder besondere Genehmigungen ist daher stets auch die finanzministerielle Credit-

[1]) §§ 22, 23, 89 und 96 der Form.V.O. vom 9. Dezember 1825 und § 100 jener vom 17. Dezember 1825 — Rggsbl. 1825 S. 977 und 1049 — Weber, Ges.- und VOSlg. Bd. II S. 260 und 279, — ferner §§ 1 und 2 der Instr. vom 2. März 1814 — Geret, Bd. IV S. 246 — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. I S .451, — § 5 des Finanzgesetzes vom 10. März 1878 — Ges.- u. VOBl. 1878 S. 13. — Fahrmbacher, das Zahlungswesen der allgemeinen Finanzverwaltung.

[2]) Ziff. 17 der Fin.Min.Entschl. vom 4. Juni 1868 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 117 und Ziff. 3 jener vom 6. Dezember 1872 — Fin.Min.Bl. 1872 S. 353.

eröffnung d. h. die Ermächtigung zur Zahlungsanweisung bezw. Zahlungsleistung des genehmigten Betrages erforderlich, wenn nicht eine nach dem Anfalle anweisbare Ausgabe in Frage liegt.

Alle Etats- und besonderen Creditsrescripte des Staatsministeriums der Finanzen müssen, soweit sich dieselben auf Staatsaufwands-Ausgaben beziehen, mit dem Ingrossationsstempel des obersten Rechnungshofes versehen sein[3]); bei den Verwaltungsausgaben geschieht dies nicht.

In Ansehung der Art und Weise des Erlasses der finanzministeriellen Zahlungsanweisungsermächtigungen ist zu bemerken:

1) Die im Anschlusse an die Etats ergehenden Zahlungsanweisungsermächtigungen werden in der Art ertheilt, daß die von den einzelnen Ministerien für die Stellen und Behörden ihres Ressorts hergestellten Etats den Regierungsfinanzkammern unter dem Auftrage mitgetheilt werden, auf die ausgesetzte Etatssumme Credit zu eröffnen, während bei der Centralstaatskasse der Credit unmittelbar für die von den einzelnen Ministerien hergestellten Etats eröffnet wird.

2) Die Zahlungsanweisungsermächtigungen zu den außerhalb der Etats oder zur Erweiterung derselben ergehenden besonderen Ausgabebewilligungen der einzelnen Ministerien werden den Regierungsfinanzkammern durch Zufertigung von Abschriften der bezüglichen Bewilligungsrescripte — insoferne nicht das Finanzministerium selbst die bewilligende Stelle ist, — unter dem Auftrage zur Crediteröffnung auf den genehmigten Betrag ertheilt.

3) Die nachträgliche Zahlungsanweisungsermächtigung für die nach dem Anfalle, jedoch unter dem Vorbehalte nachträglicher Autorisation anweisbaren Ausgaben wird den Regierungsfinanzkammern am Schlusse des Jahres auf Grund der Aufwandsübersichten — pos. III zu § 106 oben S. 402 — für die Gesammtsumme des bezüglichen Kreisaufwandes ertheilt.

Die übrigen ohne finanzministeriellen Credit zahlbar gewesenen Ausgaben bleiben ohne nachträgliche Genehmigung.

II. **Die Zahlungsanweisungen der k. Regierungsfinanzkammern.** Alle von den k. Regierungsfinanzkammern ausgehenden Zahlungsanweisungen müssen sich entweder auf specielle Allerhöchste oder Ministerial-Bewilligung oder auf allgemeine Verordnungen und Regulative, organische Edicte, Pensions- oder andere Normen gründen und dürfen nur dann ergehen, wenn die Mittel dazu vom Finanzministerium entweder bei der Mittheilung der Etats oder durch besondere Rescripte gewährt wurden d. h. Credit dafür ertheilt wurde, soferne nicht eine nach dem Anfalle ohne finanzministeriellen Credit anweisbare Ausgabe vorliegt.

Die Zahlungsanweisungen der Regierungsfinanzkammern müssen mit der betreffenden Allerhöchsten oder Ministerial-Entschließung in Original oder in beglaubigter Abschrift belegt sein und bezw. die Allegation der einschlägigen Normen, auf welche sich die Anweisung gründet, enthalten[4]), müssen von dem Finanzkammerdirector unterschrieben, von der Kreisfinanzbuchhaltung vorgemerkt und mit dem Ingrossationsstempel versehen sein; bezieht sich die Anweisung auf eine vom obersten Rechnungshofe ingrossirte höchste Entschließung, so muß diese Ingrossation auch auf der bezüglichen Abschrift ersichtlich gemacht werden[5]).

[3]) § 24 der in Note 1 alleg. Form B.O. vom 9. Dezember 1825.

[4]) §§ 2, 3, 5 und 11 der in Note 1 alleg. Instr. vom 2. März 1814.

[5]) § 109 Abs. 4 der in Note 1 alleg. Form.VO. vom 17. Dezember 1825 und Ziff. 21 der Fin.Min.Entschl. vom 4. Juni 1868 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 125.

1) Die Zahlungsanweisungen der Regierungsfinanzkammern in Ansehung der durch die Ministerialetats den Regierungsbezirken zugewiesenen Summen.

a) Die Ausgaben auf die Erhebung, Verwaltung und den Betrieb werden, soweit von den Regierungsfinanzkammern nicht für einzelne Positionen die Mittel in Reserve behalten werden, wofür die Credite alsdann bei den speciellen Einweisungen oder am Jahresschlusse für den gesammten bezüglichen Aufwand eröffnet werden, entweder auf die Kreiskassen — z. B. bezüglich der Commissionskosten auf Revision der Gebührenansätze, Ausgaben für die Kreisforstbureaus — oder auf die einzelnen Rentämter ausgeschlagen, die Forstverwaltungsausgaben auf die äußeren Forst-, Jagd- und Triftbehörden aber werden, wie schon in § 105 pos. II Ziff. 3 lit. f oben S. 397 bemerkt, den Forstämtern zurepartirt.

b) Die Ausgaben auf den Justizetat. Für die den einzelnen Gerichten und Staatsanwaltschaften des Kreises durch die Specialetats des Justizministeriums zugewiesenen Bedarfssummen wird den Rentämtern, für die Staatszuschüsse an die Strafanstalten dagegen der Kreiskasse der Credit eröffnet. Der in diesen Specialetats in einer Gesammtsumme für den Regierungsbezirk ausgeworfene Betrag für Kanzleikosten und Regieerforderniſſe (ausschließlich der Aversen der Vorstände) der Gerichte, dann für den ordentlichen Bedarf an Hypothekenbuchpapier wird vom Oberstaatsanwalte vertheilt, welcher der Regierungsfinanzkammer von dieser Vertheilung sofort, von der aus den reservirten Beträgen erfolgten Zutheilung aber am Jahresschlusse Mittheilung macht, auf Grund deren die Crediteröffnung erfolgt. Die Mittel für allgemeine Geschäftsaushilfe, für den außerordentlichen Bedarf an Hypothekenbüchern und für besondere Geschäftsaushilfe im Hypothekenwesen, endlich die Mittel für Commissionskosten des Justizpersonales werden vom Justizministerium in Reserve behalten und ist für derartige Ausgaben specielle Bewilligung und Crediteröffnung von Fall zu Fall erforderlich [6]).

c) Die Ausgaben auf die Etats des k. Staatsministeriums des Innern und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Die in den Etats dieser Ministerien vorkommenden Gesammtsummen werden von der k. Regierungskammer des Innern auf die einzelnen Bezirksämter bezw. Rentämter ausgeschlagen; diese Repartitionen werden vom Finanzkammerdirector contrasignirt und gelangen dann an die Finanzkammer [7]), von welcher den Rentämtern die für die zugewiesenen Gesammtsummen erforderlichen Credite ertheilt werden.

d) Die Ausgaben auf den Etat des kgl. Staatsministeriums der Finanzen werden auf Grund der vom genannten Ministerium zugefertigten Zusammenstellung für den Regierungsbezirk auf die einzelnen Rentämter unter gleichzeitiger Crediteröffnung ausgeschlagen.

---

[6]) Ziff. 9, 11, 12 und 13 der Just.Min.Entschl. vom 13. Juni 1862 — Geret, Bd. XXXIII S. 415 ff. — Just.Min.Bl. 1863 — Ergheft S. 83 — Ziff. 13 u. 14 der Fin.Min.Entschl. vom 4. Juni 1868 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 117.

[7]) § 85 der in Note 1 alleg. Form.VO. vom 17. Dezember 1825 —, dann Entschl. des Min. des Innern und der Fin. vom 6. März 1833 — Döllinger, Bd. XI Theil III S. 985 Abschnitt III Ziff. 1 —, ferner Ziff. 19 der Fin.Min.Entschl. vom 4. Juni 1868 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 117.

e) Die von dem Staatsministerium der Finanzen erlassenen Etats über Unterhaltungs- und Neubaukosten für Gebäude der Forst-, Jagd- und Triftverwaltung, der ärarialischen Oekonomien und Gewerbe und der allgemeinen Finanzverwaltung werden von der Regierungsfinanzkammer, jene der übrigen Ministerien bezüglich der zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gebäude, ferner die vom Staatsministerium des Innern für die Straßen-, Brücken- und Wasserbauten erlassenen Etats von der Regierungskammer des Innern den einschlägigen Landbauämtern und bezw. Straßen- und Flußbauämtern zugetheilt und hiebei die Rentämter von genannten Kammern zur Zahlung auf bauamtliche Anweisung à conto der Kreiskasse ermächtigt, während die Crediteröffnung durch die Regierungsfinanzkammer bei der letzteren Kasse als der verrechnenden erfolgt[8]).

f) Die Kreisfondsausgaben, zu deren Bestreitung eine Creditseröffnung nicht stattzufinden hat, da über dieselben nicht unter Zustimmung des Landtags durch das Finanzgesetz, sondern auf Antrag des Landraths durch den Landrathsabschied verfügt wird, werden auf Grund der durch die Allerhöchsten Landrathsabschiede sanctionirten Kreisbudgets gemeinschaftlich durch die beiden Regierungskammern auf die einzelnen Rentämter repartirt und zur Zahlung angewiesen [9]).

2) Die Zahlungsanweisungen der Regierungsfinanzkammern auf Grund besonderer Bewilligungen außerhalb der Etats oder aus den reservirten Etatsmitteln.

a) Für die außerhalb der Etats ergehenden, soweit nicht nach dem Anfalle anweisbaren besonderen Ausgabebewilligungen der einzelnen Ministerien werden auf Grund der — wie schon oben pos. II Abs. 2 bemerkt — in beglaubigter Abschrift mitfolgenden Creditrescripte des Finanzministeriums die Zahlungsanweisungen unter Crediteröffnung an die Kreiskasse und beziehungsweise die Rentämter erlassen.

b) Für die während des Jahres aus den von beiden Regierungskammern oder vom Oberstaatsanwalte für sich reservirten Etatsmitteln gewährten besonderen Bewilligungen müssen Zahlungsanweisungen der Finanzkammern mit Crediteröffnung ergehen, welch' letztere entweder sogleich mit der Zahlungsanweisung verbunden oder bis zum Jahresschlusse für den Gesammtaufwand vorbehalten werden kann; es sollen übrigens die zur Rechnungsbedeckung erforderlichen Credite stets rechtzeitig und in der Regel noch vor Einsendung der Nebenrechnungen ertheilt werden [10]).

3) Die Zahlungsanweisungen anderer Behörden als der Regierungsfinanzkammern.

Derartige Ausnahmsfälle bestehen in Beziehung auf die budgetmäßigen Staats- und Kreisfonds-Ausgaben:

a) Bezüglich der Ausgaben auf den Justizetat. Ueber die Zahlungsanweisungsbefugnisse der Oberstaatsanwälte vergleiche die

---

8) § 44 Abs. 3 der Fin.Min.Entschl. vom 27. September 1826 — Geret, Bd. XIV Anhang S. X.

9) §§ 87 und 121 der in Note 1 alleg. Form.VO. vom 17. Dezember 1825, — Fin.-Min.Entschl. vom 18. Juli 1832 — Döllinger, Bd. XVIII S. 275 — dann Ziff. 1 der Fin.Min.Entschl. vom 6. März 1873 — Fin.Min.Bl. 1873 S. 46.

10) Ziff. 22 der Fin.Min.Entschl v. 25. November 1872 — Fin.Min.Bl. 1872 S. 215.

Erörterung oben in pos. II Ziff. 1 lit. b S. 409 oben. — Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in Strafsachen werden von dem Gerichte oder dem Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt und zur Zahlung angewiesen [11]).

b) Bezüglich der Ausgaben für die innere Verwaltung und für jene auf Erziehung und Bildung und kirchliche Zwecke. Diese Ausgaben werden unter Contrasignatur durch den Finanzkammer-Direktor von der Regierungskammer des Innern angewiesen [12]); jedoch müssen, wenn nicht die Anweisung auf eine bereits creditirte Etatssumme geht oder eine ohne Credit nach dem Anfalle anweisbare Ausgabe betrifft, zu diesen Anweisungen noch Crediteröffnungen der Finanzkammer erlassen werden, welche übrigens mit der Anweisung in einer gemeinschaftlichen Entschließung beider Kammern verbunden werden kann.

Bezüglich jener auf diese Etats treffenden Ausgaben, welche nicht von der Kammer des Innern, sondern von der Finanzkammer zur Zahlung anzuweisen sind, vergleiche die Erörterung in § 42 Ziff. 1 oben S. 103 ff.

c) Innerhalb der den Rentämtern ertheilten Zahlungsermächtigungen dürfen bezahlt werden

aa) auf Anweisung der Bauämter: die Zahlungen für Arbeiten und Lieferungen auf Neubauten und Reparaturen an Gebäuden, Straßen, Brücken und Flüssen [13]).

bb) auf Anweisung der Oberförster: die Taglohnswochenlisten und die Accordlohnzettel bei Holzhieben, Forstculturen und Waldwegbauten [14]).

d) Die Kreisfondsausgaben werden von der kgl. Regierungskammer des Innern unter Contrasignatur des Finanzkammer-Direktors zur Zahlung angewiesen [15]).

4) Alle durch die Regierungsfinanzkammer — bezw. soweit an deren Stelle nach den vorstehenden Erörterungen die Kammer des Innern tritt, durch diese ertheilten Zahlungsanweisungen und Crediteröffnungen gelten nur für das betreffende Jahr und erlöschen mit dem Abschlusse der Jahres-Rechnung [16]); besondere Crediteinziehungen des Finanzministeriums werden der betreffenden Kasse bekannt gemacht.

---

11) § 17 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 — Reichsges.Bl. 1878 S. 173 — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 37.

12) §§ 85 und 100 der in Note 1 alleg. Form.VO. vom 17. Dezember 1825 —, Abschn. III Ziff. 4 der Entschl. des Min. des Innern und der Fin. vom 6 März 1833 — Döllinger Bd XI Theil III S. 985 —, Ziff. 9 der Vollzugsvorschriften vom 29. Juni 1868 zum Heimatgesetze — Kreisamtsblätter 1868 — B. G. Ergbd. III S. 478 —, Entschl. des Min. des Innern und der Fin. v. 20 August 1874 — Amtsbl. des Min. des Innern 1874 S. 392 —, § 55 der VO. vom 25. Dezember 1825 — Rggsbl. 1826 S 46.

13) Fin.Min.Entschl. vom 17. April 1818 — Rggbl. 1818 S. 558 —, § 62 der VO. vom 25. Dezember 1825 — Rggsbl. 1826 S. 49 —, §§ 36 und 43 der VO. vom 23. Januar 1872 — Rggsbl. 1872 S. 352 — B. G. Ergbd V S. 191.

14) § 28 der Oberförster-Instruction von 1854.

15) Ziff. 2 der Fin.Min.Entschl. vom 6. März 1873 — Fin.Min.Bl. 1873 S. 47.

16) Ziff. 7 der Fin.Min.Entschl. vom 3. Juni 1868 und Ziff. 3 jener vom 4. Juni 1868 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 141 bezw. 117. — Vgl. auch die bezüglichen Erörterungen in § 105 pos. II Ziff. 3 lit. b S. 395 und in § 106 pos. II Ziff. 3 S. 399 oben.

5) Jede in den Rechnungen nachgewiesene effective Ausgabe — mit Ausnahme des Mehraufwandes an eigentlichen Productions- und Gewinnungskosten, dann der übrigen ohne Rücksicht auf den Etat zahlbaren Ausgaben — muß stets durch die ihr gegenüber stehende Etatsbewilligung als vollständig gedeckt erscheinen [17]), weshalb auch die Crediteröffnung an diejenige Kasse zu ergehen hat, bei welcher die Zahlung zu verrechnen ist. Nothwendig werdende Zuschußbewilligungen und Creditzuschüsse sind rechtzeitig zu erwirken.

6) Während die Verwaltungs- und Staatsaufwands-Etats mit den Creditsassignationen remittirliche Belege bilden, sind alle besonderen Zahlungsanweisungen und Crediteröffnungsrescripte zu den wirklichen Rechnungsbelegen zu nehmen.

III. **Zahlungsanweisungen für Leistungen außerhalb des Staats- und der Kreisbudgets.**

1) Die Zahlungsanweisungen der Brandversicherungskammer.

a) In Ansehung der Brandentschädigungssummen. Die kgl. Rentbeamten sind bei eigener Haftung verpflichtet, keine Zahlung einer Brandentschädigungssumme oder eine andere Ausgabe à conto der Brandversicherungsgelder — mit alleiniger Ausnahme der Einhebegebühren — zu leisten, ohne daß hiezu vorher von der kgl. Brandversicherungskammer die Anweisung erfolgt ist.

Jede Anweisung der kgl. Brandversicherungskammer, welche nicht mit dem Ingrossationsstempel derselben versehen ist, hat das kgl. Rentamt sofort zur Ergänzung zurückzusenden und einstweilen die betreffende Zahlung zu sistiren [18]).

Die von der kgl. Brandversicherungskammer erlassenen Zahlungsanweisungen bilden zugleich den Ausgabe-Etat [19]).

b) In Ansehung der Zahlungen à conto der von der Brandversicherungsanstalt jährlich an die Staatskasse zu bezahlenden Aversalsumme. — Vgl. hierüber §§ 22 und 23 oben S. 59.

aa) Der Aufwand für die kgl. Brandversicherungskammer wird bei der kgl. Centralstaatskasse auf Anweisung des Staatsministeriums des Innern unmittelbar ausbezahlt und verrechnet [20]).

bb) Die Zahlungsanweisungen für den Aufwand für die Brandversicherungs-Inspektoren und deren Amtsverweser, dann für die Wittwen und Waisen ergehen durch das kgl. Staatsministerium des Innern an die kgl. Brandversicherungskammer, auf deren Veranlassung die Regierungsfinanzkammern die Auszahlung und Verrechnung bei den Kreiskassen durch Vermittelung der einschlägigen Rentämter anordnen [21]).

cc) Die finanzielle Revision der bei der kgl. Brandversicherungskammer erwachsenden Tagegelder und Reisekosten geschieht durch

---

17) Ziff. 22 der Fin.Min.Entschl. v. 25. November 1872 — Fin.Min.Bl. 1872 S. 224.

18) § 9, 19) § 4 } der Instr. vom 13. Dezember 1875 — Fin.Min Bl. 1875 S. 348.

20) § 15 Ziff. 3 der Instr. vom 3. April 1875 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 198 — B. G. Ergbd. VI S. 567.

21) § 15 Ziff. 3 der in Note 21 alleg. Instr., dann Entschl. des Min. des Innern vom 30. November 1875 Nr. 6666. — Vgl. hiezu auch Entschl. des Min. des Handels und der Fin. v. 24. Dezember 1861 — Geret, Bd. XXXII, II. S. 149.

die kgl. Rechnungskammer, die Zahlungsanweisungen ergehen an die kgl. Centralstaatskasse[22]).

Die finanzielle Revision der Tagegelder und Reisekosten der Brandversicherungs-Inspektoren erfolgt nach administrativer Prüfung seitens der kgl. Brandversicherungskammer durch die Regierungsfinanzkammern; die Zahlungsanweisungen der letzteren ergehen an die verrechnenden Kreiskassen[23]).

dd) Für die unter aa—cc vorstehend aufgeführten Zahlungsanweisungen auf Rechnung der obenbemerkten Aversalsumme ist eine Crediteröffnung nicht erforderlich, da diese Aversalsumme im Budget nicht vorgesehen ist, vielmehr als ein besonderer von den Centralfonds-Einnahmen und Ausgaben getrennter Fond behandelt wird. — Vgl. § 22 oben S. 39.

ee) Die übrigen Gebühren werden von der kgl. Brandversicherungskammer auf Rechnung der Anstalt bei denjenigen Behörden zur Zahlung angewiesen, welchen die Auszahlung der Brandentschädigung obliegt[24]).

ff) Die für die Brandversicherungsanstalt außerdem erwachsenden Auslagen, insbesondere jene, welche auf Herstellung der Einheberegister, auf die Beiziehung von Gehilfen und von besonderen Sachverständigen bei Brandschadensschätzungen, auf Erneuerung der Grundbücher und auf den Vollzug des Art. 98 des Brandversicherungsgesetzes erwachsen, ferner die bei Haltung der Gehilfen entstehenden Ueberschüsse der Ausgaben über die Einnahmen werden direct aus Anstaltsmitteln bestritten und von der kgl. Brandversicherungskammer zur Zahlung eingewiesen[25]).

c) In Ansehung der auf Rechnung des Fonds für die Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen ergehenden Zahlungsanweisungen ist das unter lit. b bemerkte Verfahren analog zu beachten.

2) Die Zahlungsanweisungen auf Rechnung des allgemeinen staatsdienerlichen und des Forstpersonal-Unterstützungsvereins und der mit diesen beiden Vereinen verbundenen Töchterkassen. Diejenigen Stellen, welchen die Regulirung und Anweisung der pragmatischen Pensionen und Unterhaltsbeiträge zusteht, — hier also die Regierungsfinanzkammern, — bewirken auch die Zahlungsanweisungen der durch die Satzungen oder den Verwaltungsrath normirten Unterstützungsbeiträge bei jenen Kassen und Aemtern, welche die bezüglichen Pensionen und Unterhaltsbeiträge verrechnen. Die Rentämter rechnen hierauf am Jahresschlusse mit den Kreiskassen ab[26]). — Eine Crediteröffnung für derlei Anweisung hat selbstverständlich nicht stattzufinden.

---

22) § 15 Ziff. 4 der in Note 1 alleg. Instr.

23) § 15 Ziff. 4 der in Note 1 alleg. Instr., dann Fin.Min.Entschl. vom 8. Oktober 1875 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 246.

24) § 15 Ziff. 5 } der in Note 1 alleg. Instr.
25) § 16 }

26) § 37 der Satzungen des allgem. Vereins von 1865 — Rggbl. 1865 S. 1007 — B. G. Ergbd. II S. 56 —, § 24 der Satzungen des Forstpersonals-Unterstützungs-Vereins v. J. 1862 — Geret, Bd. XXXIII S. 6 — vgl. hiezu auch die Fin.-Min.Entschl. vom 22. Mai 1881 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 189 ff.

IV. Bezüglich der Zahlungsanweisungen der **Kassen unter sich, der Generalmilitärkasse** u. s. w. sind die erforderlichen Erörterungen in §§ 111 und 112 über das Vorschußwesen und die à conto Zahlungen niedergelegt.

V. **Die Verantwortlichkeit für die Zahlungsanweisungen.** Der kgl. Regierungsfinanzkammer-Director hat als Etats- und Kasse-Curator für die Einhaltung der Etats und die Competenzbefugnisse bei Zahlungsanweisungen zu sorgen. Er muß insbesondere alle Specialetats der Regierungskammer des Innern und alle Zahlungsanweisungen derselben mitzeichnen [27]). Ueber die Finanzrechenschaftsberichte der Regierungsfinanzkammern siehe § 42 Ziff. 2 S. 105 oben.

§ 110.

C. Die Zahlungsleistungen.

Aus den Darlegungen in § 109 geht hervor, daß die kgl. Kreiskassen und Rentämter keine Zahlung leisten dürfen, ohne hiezu von der Regierungsfinanzkammer bezw. ausnahmsweise von anderen Behörden, schriftlich und bestimmt angewiesen zu sein und hiezu, — soweit nicht eine nach dem Anfalle anweisbare Ausgabe in Frage liegt, — den erforderlichen Credit des Finanzministeriums durch die Regierungsfinanzkammer erhalten zu haben [1]).

Selbst für die Verwendung der in den Etats enthaltenen Willigungen müssen in der Regel noch specielle Zahlungsanweisungen für die einzelnen Ausgaben ergehen.

Jede Zahlungsanweisung ist von den Kassen und Aemtern sofort nach Empfang in Beziehung auf ihre nothwendigen Erfordernisse zu prüfen und nach Vormerkung im bezüglichen Kasse-Hauptbuche — § 101 oben S. 379 — und Allegirung dieser Vormerkung auf der Anweisung zu vollziehen. Die Zahlungen dürfen jedoch erst geleistet werden, wenn dieselben fällig sind und überdies die besonders vorgeschriebenen Förmlichkeiten für die Zahlbarkeit erfüllt sind [2]).

1. **Zeit und Ort der Zahlung.** Zahlungen sind innerhalb der gewöhnlichen Geschäftsstunden in den Kasselocalitäten durch den Rentbeamten —, bei den Kreiskassen bezüglich der unständigen Zahlungen durch den Kassier, bezüglich der ständigen Individualzahlungen durch den Zahlmeister oder als solchen functionirenden Officianten [3]) — zu leisten. — Bei besonderen örtlichen oder amtlichen Verhältnissen wird die Festsetzung bestimmter Zahlstunden sich empfehlen, in welchem Falle jedoch entsprechende Bekanntmachung und bezw. Anschlag an die Amtstafel unerläßlich ist.

2. **Die Legitimation der Geldempfänger.** Eine Zahlung soll an Niemand Anderen, als an den bereits bekannten oder sich gehörig ausweisenden Bezugsberechtigten oder dessen gehörig Bevollmächtigten geleistet werden. Sind zur Empfangnahme mehrere Personen bezw. ein Consortium berechtigt, so ist auf dem Erscheinen sämmtlicher Betheiligten bei der Kasse zu bestehen.

a) Speciell sind Gehalts- und Pensionsraten in der Regel an die Quittungsaussteller selbst, eventuell nur an solche Personen zu verabfolgen, von denen mit voller Sicherheit anzunehmen ist, daß sie das Empfangene

---

27) §§ 85, 107, 112 und 131 der in Note 1 alleg. Form.VO. v. 17. Dezember 1825 —, Ziff. 19 und 20 der in Note 5 alleg. Fin.Min.Entschl. vom 4. Juni 1868 und Ziff. 9 u. 14 der Fin.Min.Entschl. v. 25. März 1832 — Geret, Bd. XVII S. 26.

1) §§ 1 und 12 der Instr. vom 2. März 1814 — Geret, Bd. IV S. 246 — Weber, Ges.- und VO.-Slg. Bd. I S. 451 — Fahrmbacher, das Zahlungswesen der allgemeinen Finanzverwaltung.

2) Ziff. 2 der Fin.Min.Entschl. vom 4. Juni 1868 und Ziff. 6 jener vom 3. Juni 1868 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 117 und 141.

3) Fin.Min.Entschl. v. 6. April 1825 — Geret, Bd. XIV S. 29 — Weber, Ges.- und VOSgl. Bd. I S. 203.

dem Bezugsberechtigten überbringen werden und es sind insbesondere alle Veräußerungen oder Verpfändungen von Gehalts- oder Pensionsquittungen, selbst wenn dieselben notariell verlautbart wären oder durch den persönlich miterschienenen Bezugsberechtigten bestätigt würden, von den kgl. Kassen unbedingt unberücksichtigt zu lassen, da solche nur gerichtlich verfügte Abzüge zu effectuiren verpflichtet sind [4]).

b) Bei Auszahlung von Pensions- und Alimentationsbezügen, dann von nichtpragmatischen Unterhaltsbeiträgen der Functionäre des Staates und ihrer Hinterbliebenen ist eine Bestätigung darüber, „daß die Empfänger von Ruhegehältern, Alimentationen oder Sustentationen noch leben und diese Bezüge im Inlande, dann in dem Stande genießen, in welchem sie diese Bezüge erhalten haben", zu den Quittungen nur in denjenigen Fällen nothwendig, in welchem dem auszahlenden Amte die vorbemerkten Verhältnisse gar nicht oder nicht genügend bekannt sind. Bei Nichterholung einer besonderen Bestätigung über diese Verhältnisse übernimmt jedoch das auszahlende Amt die Haftung für die Richtigkeit derselben.

Falls die bemerkten Bestätigungen von dem auszahlenden Amte für nothwendig befunden werden, so sind dieselben von den Ortspolizeibehörden, Bürgermeistern, Magistraten, in größeren Städten von den Distriktsvorstehern, in München von den Polizeibezirks-Commissären zu erholen, welche für die Richtigkeit ihrer Bestätigungen zu haften haben. Die Ausstellung solcher Atteste an einem früheren Tage, als dem Empfangstag der Quittung ist unstatthaft. Den Bezirksämtern sind diese Bestätigungen erlassen, dagegen haben dieselben von jedem in ihrem Bezirke vorkommenden Todesfalle eines Quiescirten, Alimentirten oder Sustentirten an die vorgesetzte Stelle der zahlenden Aemter und Kassen sogleich Anzeige zu erstatten [5]).

c) Besoldungs-, Pensions-, Alimentations- und Sustentationsraten, überhaupt Empfänge verstorbener Bezugsberechtigten dürfen nur an die Verlassenschaftsbehörde oder an die von letzterer Behörde als empfangsberechtigt bekannt gegebenen Erben verabfolgt werden.

d) Pensionen und Unterhaltsbeiträge an Bayern, welche außerhalb des deutschen Reiches sich aufhalten, oder an Personen, welche aus dem bayerischen Staatsverbande förmlich ausgeschieden sind, dürfen nur auf Grund besonderer Genehmigung und gegen polizeiliche Bestätigung des Lebensstandes ausbezahlt werden. Diese Genehmigung können die zur Anweisung von Pensionen und Unterhaltsbeiträgen zuständigen Stellen bis zum Betrage von 360 *M.*, — bei dessen Bemessung die Pensionszulagen nach § 18 Abs. 4 des Finanzgesetzes vom 29. Juli 1876 außer Betracht bleiben, — ertheilen, bei Ueberschreitung dieses Betrages aber ist Allerhöchste Bewilligung erforderlich [6]).

---

[4]) Fin.Min.Entschl. vom 30. April 1830 — Geret, Bd. XVI S. 132 — Weber, Ges.- und VOSlg. Bd. II S. 537 — dann vom 8. Juni 1852 Nr. 10032, ferner vom 5. September 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 173 — und vom 27. Januar 1881 — Fin.Min Bl. 1881 S. 82.

[5]) Fin.Min.Entschl. vom 28. November 1863 — Geret, Bd. XXXIV S. 237 —, Ziff 3 der Fin.Min.Entschl. vom 27. April 1873 — Fin.Min.Bl. 1873 S. 76, — dann Fin.Min.Entschl. vom 27. Januar 1881 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 82.

[6]) Art. XXIV § 22 der Dienstpragmatik vom 1. Januar 1805 — Rggsbl. 1805 S. 223 — B. G. Ergbd. VII S. 791 — Weber, Ges.- und VO.Slg. Bd. I S. 100 — Min.Entschl. vom 15. Januar 1813 — Geret, Bd. III S. 65, — Fin.Min.Entschl. vom 3. März 1833 — Geret, Bd. XIX S. 11 —, Ziff. 3 der Fin.Min.Entschl. vom 15. Juni 1860 — Geret, Bd. XXXII I. S. 147 —,

e) Werden Gehalte, Pensionen und sonstige fortlaufende Leistungen von einer Kasse auf eine andere überwiesen, so darf die Auszahlung bei letzterer nicht eher erfolgen, als bis durch ein Attest (Kasseattest) der ersteren bescheinigt ist, bis zu welchem Tage dort die Zahlung erfolgt ist [7]). Diese Kasseatteste sind gebührenfrei zu behandeln, da sie zunächst zur Sicherheit der öffentlichen Kassen dienen; die durch Gesuche der Betheiligten veranlaßten Pensionstransferirungen dagegen sind, soweit nicht eine Armensache vorliegt, gebührenpflichtig [8]).

3. **Der Zahlungsbeleg d. i. die Quittung.** Ueber jede Zahlung aus der Amtskasse muß sich der Kassebeamte durch die Empfangsbescheinigung des Bezugsberechtigten d. h. Quittung desselben ausweisen. Wird eine solche Quittung zur Zahlung präsentirt, so hat der Kassebeamte vor Allem sich zu vergewissern, ob für den begehrten Betrag Zahlungsanweisung und eventuell Creditöffnung vorliegt, dann ob die Zahlung gefordert werden kann, endlich ob die vorgeschriebenen Förmlichkeiten für die Zahlbarkeit des fraglichen Betrages erfüllt sind, z. B. Bescheinigung der Dienst- oder Arbeitsleistung, Erfüllung der Gebührenpflicht [9]), Empfangsberechtigung des Präsentirenden, Vollständigkeit und Richtigkeit der Quittung u. s. w. und hat eventuell die Zahlung zu verweigern beziehungsweise die Quittung zur Ergänzung oder Richtigstellung zurückzugeben.

a) Die Quittungen über geleistete Zahlungen müssen enthalten: den Betrag mit Zahlen und Worten; wofür und bezw. für welchen Zeitabschnitt die Zahlung geleistet wurde; die Kasse, aus welcher die Zahlung erfolgte, wobei es gleichgiltig ist, ob die zahlende oder verrechnende Kasse bezeichnet ist; die besondere Bezeichnung des Fonds ist nicht nöthig, jedoch, wenn erfolgt, nicht zu beanstanden [10]); endlich müssen die Quittungen noch enthalten das Datum der Zahlung, den Wohnort, Vor- und Zunamen, sowie den Stand des Empfängers.

Für die Aechtheit der Unterschrift der am Amtssitze honorirten Quittungen und die wirkliche Zahlung ist der zahlende Beamte ohne weitere Fertigung der Quittung haftbar, bei Quittungsausstellung außerhalb des Amtssitzes kann Legalisation der Unterschrift durch die Ortspolizeibehörden verlangt werden [11]).

b) Amtliche Quittungen sind mit dem Siegel zu versehen und falls sie von einer Behörde oder Kasse ausgestellt sind, bei welcher ein Controlbeamte besteht, neben dem Vorstande auch von letzterem mitzuunterzeichnen: z. B. bei Magistraten auch von dem Kämmerer oder Pfleger, bei Aemtern oder Gerichten auch von dem II. Depositalbeamten u. s. w.

Dagegen sind Quittungen über die aus einer Kasse des Staates an eine Land — Gemeinde- oder Armenkasse geleisteten Zahlungen lediglich von dem einschlägigen Verwalter oder Kassier zu unterzeichnen und es ist die Contrasignatur des Vorstandes des Gemeindeausschusses oder der Armenpflege nur dann erforderlich, wenn es sich um Heimzahlung von Kapitalien handelt [12]).

Fin.Min.Entschl. vom 26. Juli 1871 — Fin.Min.Bl. 1871 S. 142 — endlich Fin.Min.Entschl. vom 27. Oktober 1880 — Fin.Min.Bl. 1880 S. 451.

7) § 6 lit. c der Instr. vom 2. März 1814 — Geret, Bd. IV S. 246 — Weber, Ges.- und VO.Sgl. Bd. I S. 451.

8) Fin.Min.Bekanntm. vom 28. Mai 1881 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 256.

9) Hierüber das Erforderliche nachfolgend und im besonderen Theile über das Gebührenwesen.

10) Ziff. 33 der Fin.Min.Entschl. v. 12. August 1860 — Geret, Bd. XXXII. I. S. 159.

11) Ziff. 4 der Fin.Min.Entschl. vom 18. November 1862 — Geret, Bd. XXXIII S. 489, dann Fin.Min.Entschl. vom 10. November 1863 Nr. 13680.

12) Entschl. des Min. des Innern vom 2. August 1873 — Fin.Min.Bl. 1873 S. 118.

c) Fertigung, Unterfertigung durch Handzeichen, Berichtigungen. Quittungen sollen nicht von der Hand der Rechnungsbeamten gefertigt sein. Handzeichen müssen durch einen unbetheiligten Zeugen bezw. durch einen gegenwärtigen dritten Bediensteten attestirt werden. Auch dürfen die Quittungen keine Rasuren und Abänderungen enthalten, sondern es hat die Berichtigung fehlerhafter Quittungen durch Nachtrag der richtigen Beträge und durch neue Abbescheinigung auf demselben Belege zu geschehen.

d) Format der Quittungen. Die Quittungen sind auf halben Bogen von 33 Centimeter in der Höhe und 21 Centimeter in der Breite zu fertigen [13].

e) Die Gebühren von Quittungen und die Gebührenmarkenverwendung. Die Besoldungs-, Pensions- und alle übrigen Quittungen und Bescheinigungen über Zahlungen und Naturalvergütungen, welche aus Hof-, Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- oder anderen öffentlichen Kassen geleistet werden, unterliegen der verhältnißmäßigen Gebühr.

Dieselbe ist von dem Quittungsaussteller zu tragen [14].

Diese Gebühr berechnet sich aus der abquittirten Summe oder dem Gesammtgeldwerthe der Naturalvergütung jedes einzelnen Empfängers und beträgt:

von Summen zu

5	bis	199	ℳ.	einschlüssig	— ℳ. 20 ₰.
200	„	499	„	„	— „ 50 „
500	„	999	„	„	1 „ — „
1000	„	1999	„	„	2 „ — „
2000	„	2999	„	„	4 „ — „

und so fort von jedem Tausend 2 ℳ. mehr dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird [15].

Empfangsbescheinigungen über Zahlungen, durch welche ein Rechtsverhältniß erst begründet wird, — z. B. über ein empfangenes Darlehen, — sind nicht als Quittungen oder Bescheinigungen im Sinne obiger gesetzlicher Bestimmung zu erachten [16].

Hinsichtlich der Gebührenpflicht macht es keinen Unterschied, ob die Zahlung auf Grund besonderer Verwilligung oder vermöge gesetzlichen oder vertragsmäßigen Rechtstitels oder auf Grund richterlichen Urtheils geleistet wird [17].

Von einer Reihe von Quittungen und Bescheinigungen werden jedoch Gebühren nicht erhoben [18]; von einer Aufzählung derselben, welche eine umfangreiche Erörterung erheischt, muß jedoch hier abgesehen und auf die deßfallsige Abhandlung im besonderen Theile über das Gebührenwesen hingewiesen werden.

Soweit aber Quittungen gebührenpflichtig sind, sind die Gebühren ausnahmslos durch Verwendung von Gebührenmarken zu entrichten [19]. Die früher bezüglich der Gebühren für die Quittungen über die auf Rechnung des Eisenbahn-Neubau's zu leistenden Zahlungen bestandenen Ausnahmsbestimmungen sind seit 1. Januar 1882 außer Wirksamkeit gesetzt [20].

---

[13]) Vgl. § 71 Ziff. 7 S. 204 oben.

[14]) Art. 229
[15]) Art. 230
[16]) Art. 231
[17]) Art. 232
[18]) Art. 233
} des bayer. Gebührengesetzes vom 18. August 1879 — Ges.- und VO.Bl 1879 S. 903 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 525 ff.

[19]) § 1 der VO. vom 15. September 1879 — Ges.- und VOBl. 1879 S. 1171, — Fin.Min.Bl. 1879 S. 187. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 600.

[20]) Min.Entschl. vom 27. Dezember 1881 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 528.

Die Verwendung der Gebührenmarken erfolgt in der Weise, daß dieselben in dem vorgeschriebenen Werthe der Quittung auf der ersten Seite links oben in einiger Entfernung vom linksseitigen Papierrande, oder, soferne dieser Platz bedruckt oder beschrieben ist, an der nächstfreien Stelle der Quittung aufgeklebt nnd zur ferneren Verwendung unbrauchbar gemacht (cassirt) werden. Werden mehrere Gebührenmarken zu einer Quittung verwendet, so sind dieselben in einer Reihe unmittelbar neben einander und erforderlichen Falles in weiteren Reihen darunter aufzukleben.

Können die Gebührenmarken in Ermangelung des erforderlichen freien Raumes auf das Schriftstück selbst nicht aufgeklebt werden, so ist hiezu ein demselben anzuheftendes Beiblatt zu verwenden, welches zu dem gebührenpflichtigen Schriftstücke durch eine dessen wesentlichen Inhalt und Datum genau bezeichnende, mit Tinte zu fertigende Aufschrift, z. B. „Beiblatt zur Quittung des N. vom 24. Oktober 1881 über 20000 Mark, Preis für gelieferte Baumaterialien", in die erforderliche Beziehung zu setzen ist [21]).

Die zur Verwendung gelangenden Gebührenmarken müssen rein und ungebraucht sein. Beschädigte oder aus mehreren Theilen zusammengesetzte oder mit irgend einem vorschriftswidrigen Zeichen oder Vermerk versehene Gebührenmarken gelten als nicht verwendet [22]).

Die in Ziff. 2 lit. e Abs. 1 oben bezeichneten Besoldungs- u. s. w. Quittungen hat der Aussteller vor deren Einreichung bei der betreffenden Kasse mit den erforderlichen Gebührenmarken nach obiger Vorschrift zu versehen.

Die Beamten und Bediensteten, denen die Auszahlung der quittirten Beträge obliegt, haben bei der Vorlage der Quittungen sorgfältig zu prüfen, ob dieselben mit den giltigen Gebührenmarken in dem gesetzlichen Werthbetrage, sowie in der vorgeschriebenen Weise versehen sind. — Werden deßfallsige Mängel wahrgenommen, so ist vor der Auszahlung die Quittung dem Aussteller zur Berichtigung zurückzugeben oder für dessen Rechnung die Ergänzung des Fehlenden sofort von Amtswegen zu bethätigen.

Die für gut befundenen, desgleichen die von dem Aussteller etwa zu viel verwendeten Marken sind von der Behörde zu kassiren, indem jede einzelne Marke mit dem amtlichen Farbdrucksiegel derart überdruckt wird, daß von dem ganzen Siegelabdrucke beiläufig die Hälfte auf die Marke und der übrige Theil auf das dieselbe umgebende Papier zu stehen kommt.

Die Kassirung muß binnen längstens acht Tagen nach erfolgter Zahlungsleistung vollzogen sein [23]).

Soweit die Gebühren für Anstellungen und Beförderungen (Besoldungsmehrungen) durch Verwendung von Gebührenmarken zu entrichten sind — auch hierüber kann das Detail erst bei der Abhandlung über das Gebührenwesen im besonderen Theile vorgeführt werden, — hat die auszahlende Kasse die treffenden Gebührenmarken für Rechnung des Pflichtigen zu der ersten Quittung über dessen Besoldung oder Besoldungsmehrung zu verwenden, und zwar sind dieselben sogleich bei Empfangnahme der Quittung

---

21) § 2 der Fin.Min.Bekanntm. vom 17. September 1879 — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1173 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 188. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 602.

22) § 3 } der in Note 21 alleg. Bekanntmachung.
23) § 4 }

unterhalb der Marke für die Quittung an der nächst freien Stelle mit der Bemerkung „Anstellungsgebühr" aufzukleben und nach Maßgabe der obenstehend bemerkten Vorschriften amtlich zu kassiren [24]).

Oeffentliche Beamte und Bedienstete, welche die Vorschriften über die Verwendung der normalmäßigen Gebührenmarken zu gebührenpflichtigen Schriftstücken außer Acht lassen, unterliegen der Bestrafung nach Art. 270 bezw. Art. 271 Abs. 2 des Gesetzes über das Gebührenwesen [25]).

Der in letzterer Bestimmung angedrohten Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark unterliegen auch Privatpersonen, welche sich gegen die obigen Vorschriften über die Zeit oder Art der Verwendung von Gebührenmarken verfehlen [26]).

f) Quittungsvormerkungen. Auf den Gehaltsquittungen sind die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge, die Beiträge zum allgemeinen staatsdienerlichen und Forstpersonal-Unterstützungsvereine, die Anstellungsgebühren, Unterstützungsfonds-Abgaben, kurz alle Abzüge vorzumerken. Zu den Hauptquittungen ist dies bezüglich der Jahresbeträge der Abzüge nicht erforderlich [27]).

g) Besondere Arten der Quittungen. Die Besoldungs-, Functionsgehalts-, Pensions-, Alimentations- und Sustentationsquittungen scheiden sich aus in Ratenquittungen und in Hauptquittungen.

Die Ratenquittungen bestehen in den Bescheinigungen über die monatlichen, quartalweisen oder semesterweisen Empfänge; der letzten Ratenquittung ist die Hauptquittung beizufügen d. h. die Bescheinigung über den Gesammtbetrag der während eines Jahres oder eines kürzeren Zeitraumes von einer Kasse empfangenen Bezüge [28]).

Ueber die Besoldungen, Functionsgehalte, Nebenbezüge u. s. w. sind auch im Versetzungsfalle sogleich bei Ausstellung der Quittung über den letzten Gehalt Hauptquittungen zu fertigen.

Die Hauptquittungen sind Rechnungsbelege, die Ratenquittungen dagegen Einstampfbelege.

Die Ausstellung von Hauptquittungen durch empfangsberechtigte Erben ist unzulässig; letztere haben nur den wirklich erhaltenen Betrag zu bescheinigen;

---

24) § 5 der in Note 21 alleg. Bekanntmachung.

25) Die oben angeführten Gesetzesbestimmungen lauten und zwar:

Art. 270: Oeffentliche Beamte oder Bedienstete, welche die vorgeschriebene Verwendung der normalmäßigen Gebührenmarken zu gebührenpflichtigen Schriftstücken unterlassen, verfallen, insoferne die Unterlassung nicht in irriger Auffassung der bestehenden Vorschriften ihren Grund hat, in eine Geldstrafe, welche dem zehnfachen Betrage der nicht verwendeten Gebührenmarken gleichkommt.

Erheben dieselben von einer Partei die Gebühr, ohne die vorschriftsmäßigen Gebührenmarken zu verwenden, so unterliegen sie, soferne kein höheres strafbares Reat vorliegt, einer Geldstrafe im zwanzigfachen Betrage der erhobenen Gebühr.

Art. 271 Abs. 2: Jede Verfehlung gegen die Vorschriften über die Zeit oder Art der Verwendung von Gebührenmarken wird, soferne gesetzlich nicht eine strengere Strafe verwirkt ist, mit Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark geahndet.

26) § 9 der in Note 21 alleg. Bekanntmachung.

27) Ziff. 2 der Entschl. des k. Obersten Rechnungshofes vom 23. Oktober 1857 — Brater, Sammlung Bd. V S. 142.

28) Ziff. 34 der Fin.Min.Entschl. vom 12. August 1860 — Geret, Bd. XXXII. I. S. 160.

in solchem Falle sind die sämmtlichen Monatsquittungen verstorbener Beamten oder Bediensteten als wirkliche Belege zu behandeln.

h) Die Quittungsbücher für die Militärpensionäre der Unterklassen. Seit der mit 1. Oktober 1877 erfolgten Einführung dieser Quittungsbücher ist der rechnungsmäßige Nachweis über die gezahlten Invalidenpensionen der Unterklassen nicht mehr durch Quittungen der Pensionäre, sondern erst am Jahresschlusse durch die diesen Quittungsbüchern angefügten Zahlungsdesignationen zu führen, zu welchem Zwecke die einschlägige Designation bei der Zahlung für April jeden Jahres aus dem Quittungsbuche auszuschneiden und als Beleg zur Zahlungsnachweisung der betreffenden Casse zu nehmen ist[29]).

Die näheren Bestimmungen über die Behandlung dieser Quittungsbücher sind sachgemäß bei der in § 112 nachfolgenden Abhandlung über die Militärpensions- à conto-Zahlungen zu erörtern, hier war derselben als Ausnahme von der Regel zu erwähnen.

4. **Beginn und Dauer der Zahlungen** — insbesondere in Ansehung der pragmatischen und Functionsgehalte, der Dienstnebenbezüge, der Ruhegehalte, Pensionen, Alimentationen und Sustentationen, der Bezüge aus Kreisfonds u. s. w. — werden bei den im dritten Bande dieses Handbuches nachfolgenden Erörterungen über die einzelnen Ausgabspositionen ihre eingehende Darlegung finden, da eine Aufzählung der zahlreichen einschlägigen Bestimmungen an diesem Platze nicht zweckmäßig erscheint.

5. **Quittungen und bezw. Rechnungen über Arbeitsleistungen an ärarialischen Gebäuden, dann über Arbeiten oder Waarenlieferungen für Behörden** sind in Bezug auf die erfolgte Lieferung, Preiswürdigkeit der Waare, Richtigkeit des durch Nachwiegung controlirten Gewichtes, auf die meisterhafte Ausführung der Arbeiten u. s. w. durch den Gebäudebenützer bezw. Amtsvorstand zu bestätigen. Diese Bestätigung ist dann nicht erforderlich, wenn dieselbe vom auszahlenden Beamten selbst abzugeben wäre[30]). Die Rechnungen der Bauhandwerker müssen die technische Prüfung durch das Bauamt ausweisen[31]).

6. **Die Verantwortlichkeit für die Zahlungsleistungen.** Die Kassebeamten haften für die Zahlungen, welche sie ohne die erforderliche Zahlungsanweisung und Crediteröffnung oder eigene Zahlungsbefugniß leisten; sie haften ferner dafür, daß die zu den Etats eröffneten Credite nicht überschritten, daß Zahlungen nicht über den Endtermin ihrer Schuldigkeit fortgesetzt, und daß die bewilligten Mittel nicht auf andere Zwecke, als wofür sie bestimmt sind, verwendet werden.

Es ist Pflicht der Kassen und Aemter, für das Beste des Aerars wachsam zu sein und es haben dieselben auch ohne vorherige Einzugsdecretur sogleich selbst — jedoch unter sofortiger Berichterstattung an die vorgesetzte Stelle — mit der ferneren Auszahlung in allen jenen Fällen inne zu halten, in welchen eine theilweise oder gänzliche Suspension oder Erlöschung der Ausgaben voraussichtlich ist.

Ueberschreitungen der finanzministeriellen Credite zu den Staatsausgaben-Etats bedürfen einer ingrossirten Finanzkammer-Entschließung, in welcher sich auf

---

29) Ziff. 6 der Fin.- u. Kriegs-Min.Entschl. vom 23. Juli 1877 — Fin.Min.Bl. 1877 S. 339 — B. G. Bd. XVI S. 39.

30) Abschn. VI §§ 1 und 6 der Bau-Instruction vom 13. August 1819, — Ziff. 31 der in Note 28 alleg. Fin Min.Entschl. vom 12. August 1860.

31) Entschl. des Ministeriums des Innern vom 11. Okt. 1845 — Geret, Bd. XXIII S 152.

eine beim k. obersten Rechnungshofe ingrossirte nachträgliche Autorisation des Finanzministeriums berufen wird[32]).

Die Gerichts- und Amtsvorstände sind dafür verantwortlich, daß sie bei Verwendung der ihnen zugewiesenen Regiemittel die Etatsgrenzen einhalten[33]).

D. Das Vorschußwesen und die à conto-Zahlungen.

§. 111.

1. Im Allgemeinen.

Die Leistungen von Vorschüssen und à conto-Zahlungen aus den Staatskassen beruhen immer auf Ausnahmsbestimmungen. Hier sind zu unterscheiden:

I. die Vorschußleistungen à conto seinerzeitiger Etats;

II. die Kassevorschüsse der Kreiskassen an die Rentämter und der Centralstaatskasse an die Kreiskassen;

III. die à conto-Zahlungen der Staatskassen unter sich und

IV. die Vorschußleistungen oder Abschlagszahlungen an gewisse Bezugsberechtigte gegen Rückersatz oder Abrechnung.

I. **Die Vorschußleistungen à conto seinerzeitiger Etats.**

1) Bezüglich der provisorischen Zahlungsbefugniß bei Beginn einer Finanzperiode und noch nicht erschienenen Ausgabs-Etats sind die einschlägigen Bestimmungen bereits in § 105 Note 7 oben S. 393 niedergelegt.

2) Damit die Waldarbeiten nicht unterbrochen werden müssen, dürfen die Rentämter von der Hälfte des Monats August an auf forstamtliche Anweisung Zahlungen auf das nächste Etatsjahr im Betrage der eröffneten Credite leisten[1]).

3) Wenn Gefahr auf dem Verzuge besteht, darf die Regierungsfinanzkammer selbst in Fällen, in welchen sie sonst keine Zahlungsanweisung erlassen könnte, Vorschüsse bis zum Betrage von 2000 fl. = 3428 M. 57 ₰. anweisen, muß jedoch sofort hierüber Bericht erstatten[2]); die übrigen centralisirten Administrationen dürfen unter den gleichen Voraussetzungen derlei Vorschüsse bis zum Betrage von 500 fl. = 857 M. 14 ₰. zur Anweisung bringen[3]).

4) Es ist den Rentämtern gestattet, im Falle dringenden Bedarfes ihre Baarbestände z. B. aus dem abgelaufenen Rechnungsjahre nicht an die Kreiskasse abzuliefern, sondern dieselben zu dem laufenden Bedarfe zu verwenden und sich mit Genehmigung der Regierungsfinanzkammer von

---

[32]) Fahrmbacher, das Zahlungswesen der allgemeinen Finanzverwaltung. — Vgl. hieher §§ 8 und 27 der Instr. vom 2. März 1814 — Geret, Bd. IV S. 246 — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. I S. 451; — Ziff. 21 der Fin.Min.Entschl. vom 4. Juni 1868 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 117 — Abschn. III Ziff. 5 der Entschl. des Minist. des Innern und der Finanzen vom 6. März 1833 — Döllinger, Bd. XI Theil III S. 985; — Ziff. IX der Fin.Min.Entschl. v. 26. Febr. 1832 — Geret, Bd. XVII S. 19; — Ziff. 16 der Fin.Min.Entschl. v. 25. März 1832 — Geret, Bd. XVII S. 26; — Fin.Min.Entschl. vom 17. April 1818 — Rggsbl. 1818 S. 558.

[33]) § 18 der in Note 32 alleg. Instr. vom 2. März 1814; — Ziff. 14 der Just.Min.-Entschl. vom 13. Juni 1862 — Geret, Bd. XXXIII S. 419; — Ziff. 1 der Just.-Min.Entschl. vom 13. Juni 1862 — Geret, Bd. XXXIII S. 420.

[1]) Ziff. 11 der Fin.Min.Entschl. vom 22. Dezember 1861 Nr. 15544.

[2]) § 106 der Form.VO. vom 17. Dezember 1825 — Rggsbl. 1825 S. 1111 — Weber, Ges.- und VOSlg. Bd. II S. 309. — §§ 56 und 83 der Verordnung vom 25. Dezember 1825 — Rggsbl. 1826 S. 25.

[3]) § 24 lit. d der Instr. vom 2. März 1814 — Geret, Bd. IV S. 255 — Weber, Ges.- und VOSlg. Bd. I S. 451.

der Kreiskasse Gutmachungsquittungen für das laufende Jahr ausstellen zu lassen[4]). Andererseits dürfen — jedoch nur mit höherer Genehmigung — zur Vermeidung von Vorschußleistungen die currenten Staatsgefälle eines Jahres zur Bezahlung und Berichtigung der Abrechnungsreste der Aemter und Kassen für ein verflossenes Jahr verwendet werden[5]). Im Falle à conto des nächstfolgenden Etatsjahres z. B. für Holzfällungen, Bauführungen u. dgl. Vorschußzahlungen auf Rechnung bestehender Etats oder auf besondere Anweisung zu leisten sind, so sind solche unter möglichster Vermeidung unnöthiger baarer Geldsendungen aus den Mitteln des laufenden Jahres zu bestreiten, und als Vorschüsse gehörig zu verbuchen.

II. **Die Kassevorschüsse der Kreiskassen an die Rentämter und der Centralstaatskasse an die Kreiskassen.**

1) Im Allgemeinen ist bestimmt, daß kein Amt und keine Kasse befugt ist, aus Staatsgeldern irgend einen Vorschuß an andere Aemter und Kassen zu leisten, ohne von der vorgesetzten Verwaltungsstelle hiezu angewiesen zu sein[6]).

2) Reichen die Kassebestände eines Rentamtes zur Bestreitung der Ausgaben nicht aus, so hat dasselbe — in dringenden Fällen auf telegraphischem Wege — berichtlichen Antrag bei der Regierungsfinanzkammer auf Gewährung eines übrigens auf den unumgänglich nöthigen Betrag zu bemessenden Kassevorschusses zu stellen, welcher Antrag entsprechend zu motiviren und durch Anlage einer Zusammenstellung der Tagebuchsabschlüsse zu belegen ist; auch empfiehlt sich der Beschleunigung halber die Beigabe eines Haftscheines über den nachgesuchten Betrag. Auf Refundirung der erhaltenen Vorschüsse ist zunächst Bedacht zu nehmen und hat sich jedes Rentamt in dieser Richtung mit Rechnungsabschluß durch die provisorische Abrechnung auszuweisen.

3) Die Leistung der Kassevorschüsse der Centralstaatskasse an die Kreiskassen wird von den Regierungsfinanzkammern auf gestellten Antrag im Benehmen mit der Centralstaatskasse und unter Berichterstattung an das Finanzministerium vermittelt.

Zur Erleichterung des Geldverkehrs zwischen den Staatskassen besteht zwischen der königl. Bank in Nürnberg und der königl. Centralstaatskasse ein Conto-Corrent-Verkehr[7]).

III. **Die à conto-Zahlungen der Staatskassen unter sich.**

In Ansehung derselben gelten als Grundregeln, daß keine à conto-Zahlung geleistet werden darf, ohne daß hiezu von derjenigen Kasse, für die sie zunächst geleistet wird, durch die einschlägige Finanz-Verwaltungs-Mittelstelle Anweisung ergangen ist[8]); daß keine Kasse eine Ausgabe als à conto-Zahlung auf eine andere Kasse überweisen darf, wenn sie nicht zuvor selbst zur Zahlung und Verrechnung dieser Ausgabe ordnungsgemäß angewiesen worden ist[9]) und daß endlich die Militärkasse für sich selbst keine à conto-Zahlungen an irgend eine Civilkasse anweisen darf, daß vielmehr die Anweisungen für die Militärkasse immer à conto der Centralstaatskasse lauten müssen[10]).

---

[4]) Ziff. 14 der Fin.Min.Entschl. vom 15. Juni 1860 — Geret, Bd XXXII. I. S. 149.

[5]) § 23 der in Note 3 alleg. Instr.

[6]) § 22 der in Note 3 alleg. Instr. — Der Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen bedarf es nicht mehr.

[7]) Fin.Min.Entschl. vom 23. Juli 1860 Nr. 8296. — Vgl. § 83 S. 176 oben.

[8]) § 24 lit. a } der in Note 3 alleg. Instr.
[9]) § 24 lit. b }

[10]) § 14 lit. c der in Note 3 alleg. Instr. — Die gewöhnlichen à conto-Zahlungen von Militär-Pensionen sind hiemit nicht ausgeschlossen.

Ueber das Verfahren bei Anweisung von à conto-Zahlungen gelten übrigens zur Zeit folgende Bestimmungen [11]):

1) Vorübergehende, einmalige Zahlungen an Personen, Anstalten u. s. w., welche sich nicht am Orte einer Kreiskasse oder eines Rentamtes befinden, werden von der kgl. Centralstaatskasse stets unmittelbar mittels Sendung durch die Post geleistet, insoferne solches ohne Porto und ohne weitere Gefahr geschehen kann; dagegen wird:

2) Die Vermittlung der Kreiskassen und Rentämter bezw. auch der Kreisregierungen in Anspruch genommen, wenn:

   a) die Zahlungen periodisch wiederkehren, wie z. B. bei Pensionen, Alimentationen, ständigen Unterstützungen und dgl.,

   b) die Empfangsberechtigten am Sitze einer Kreiskasse oder eines Rentamtes wohnen,

   c) die Vergütungen einen größeren Werthbetrag in sich schließen und deßhalb oder aus anderen Gründen die directe Empfangnahme bezw. Ausbezahlung bei einer kgl. Kasse sich empfiehlt, endlich wenn:

   d) die Mitwirkung einer kgl. Kreisregierung entweder mit Rücksicht auf den Inhalt des die Zahlung begründenden Geschäftes nothwendig oder sonstwie angezeigt ist.

In den Fällen ad lit. a, b und c gehen die Zahlungs-Ordonanzen von der kgl. Centralstaatskasse ohne Einbeziehung der kgl. Kreisregierungen an die Kreiskassen bezw. von letzteren an die Rentämter und es darf keine äußere Kasse eine solche Zahlung leisten, ohne vorher von der Centralstaatskasse mit Zahlungs-Assignation versehen zu sein.

Das Verfahren ad lit. d dagegen tritt in der Regel ein bei Erwerbungen von Staatsrealitäten, Ablösung von Staatspassivreichnissen und Forstrechten, bei Realisirung der Militär- und Gendarmerie-Dotationen, dann bei einmaligen Unterstützungen, welche auf besondere Anträge der kgl. Kreisregierungen zur Anweisung gelangen. In diesen Fällen werden die an die kgl. Centralstaatskasse erlassenen Einweisungsdecreturen regelmäßig der einschlägigen kgl. Kreisregierung behufs der Anweisung der genehmigten Vergütung bei der kgl. Kreiskasse oder einem Rentamte à conto der kgl. Centralstaatskasse, eventuell auch zum Vollzuge der weiter erforderlichen Geschäfte in Abschrift mitgetheilt, wobei den zu vollziehenden Aufträgen zur Vermeidung einer besonderen Aufzählung derselben in den Ministerial-Entschließungen allenthalben durch die Worte „zur weiter geeigneten Verfügung“ Ausdruck gegeben wird.

Das à conto-Zahlungswesen ist, wenn auch zur möglichsten Fernehaltung solcher à conto-Zahlungen und zur Ermöglichung directer Verrechnung durch die neueren Rechnungsschemata z. B. bezüglich der Pensionen, Sustentationen und Alimentationen [12]) theilweise Vorsorge getroffen wurde, gleichwohl noch ein so ausgedehntes, daß von einer detaillirten Erörterung aller einschlägigen Zahlungen hier abgesehen werden muß, zumal ein nicht unbeträchtlicher Theil derselben ein allgemeines Interesse nicht beanspruchen kann.

Was die bei allen Rentämtern vorkommenden bedeutenderen à conto-Zahlungen an Landbau-, dann Straßen-, Brücken- und

---

[11]) Fin.Min.Entschl. vom 3. Februar 1875 Nr. 1788.

[12]) Ziff. 13 der Fin.Min.Entschl. vom 24. Dezember 1876 — Fin.Min.Bl. 1877 S. 4.

Wasserbaukosten anlangt, so läßt sich das Erforderliche ohnehin aus der im dritten Bande nachfolgenden Erörterung dieser Ausgabeposition entnehmen.

Dagegen wurde es für angezeigt erachtet, die näheren Bestimmungen bezüglich der à conto-Zahlungen an Militärpensionen, welche eine mitunter umfangreiche Geschäftsaufgabe der Rentämter und Kreiskassen bilden und zudem ganz besondere Aufmerksamkeit erheischen, hier vorzuführen bezw. in einer eigenen Abhandlung — § 112 — zu erläutern.

Die à conto-Zahlungen sind — je nach ihrer Natur entweder an bestimmten Terminen (viertel-, halb- oder ganzjährig) oder sofort nach ihrer Leistung — der requirirenden Kasse unter Beifügung der Zahlungsnachweise zuzurechnen, welche letztere Kasse diese Zurechnung entweder als Gutmachung an Ablieferungsschuldigkeiten ausquittirt oder baaren Ersatz leistet.

Die à conto-Zahlungen sind im Staatsfonds-Hauptbuche ausgeschieden vorzutragen und dürfen als Lieferungen an die Kreiskassen nur nach erfolgter Zurechnung verbucht werden.

Auf Vereinigung bezw. Wegrechnung der à conto-Zahlungen am Jahresschlusse ist um so mehr Bedacht zu nehmen, als hievon der Nachweis der Gutmachung der Ablieferungsschuldigkeit in vielen Fällen abhängt.

IV. **Die Vorschußleistungen oder Abschlagszahlungen an gewisse Bezugsberechtigte gegen Rückersatz oder Abrechnung.** Hier kommen in Betracht:

1) Die Gerichtsauslagen. Diejenigen Gerichtsauslagen, welche ohne vorgängige revisorische Prüfung nach Anfall bezahlt werden müssen, insbesondere Porti-, Post- und Telegraphengebühren, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, soweit hiefür Kostenvorschüsse von den Parteien nicht erlegt wurden, haben die Gerichtssecretäre sogleich nach ihrem Anfalle bezw. nach Anweisung des Gerichts für Rechnung der Staatskasse vorschußweise an die Empfangsberechtigten gegen Quittung auszubezahlen.

Die Liquidation über die den Gerichtsbeamten gebührenden Commissionskosten, welche durch Vorschüsse der Parteien nicht gedeckt sind, hat der Gerichtssecretär vor der Auszahlung der Regierungsfinanzkammer unmittelbar zur vorgängigen revisorischen Prüfung in Vorlage zu bringen, wobei gleichzeitig die liquidirten Beträge zu den Akten bezw. in den bei denselben befindlichen Kostenverzeichnissen vorzumerken sind.

Nach erfolgter revisorischer Prüfung, deren Vornahme thunlichst zu beschleunigen ist, sind diese Liquidationen an den Gerichtssecretär zur Auszahlung unmittelbar zurückzuleiten [13]).

Ueber die aus der Staatskasse vorgeschossenen Gerichtsauslagen haben die Gerichtssecretäree in besonderes Register (Auslagen-Register) zu führen.

Die Einträge in dieses Register haben nach den einzelnen Rechtssachen, in welchen die Auslagen erwachsen sind, jedoch in summarischer Ziffer für jede Auslagengattung oder jeden Beleg zu erfolgen.

Zu dem Ende ist je ein Quittungsverzeichniß entweder für je eine Rechtssache oder für je eine Ausgabencategorie anzulegen und vor dem Uebertrage in das Auslagenregister die Summe zu ziehen.

---

13) § 30 der Fin.Min.Bekanntm. vom 21. September 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 205. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 657.

Hinsichtlich der Porti- und Postgebühren für abgehende Sendungen ist eine besondere Belegung des Auslagenregisters nicht erforderlich. Die Prüfung der diesbezüglichen Vorträge erfolgt bei der örtlichen Revision [14]).

Das Auslagen-Register ist nach erfolgter Vormerkung der Auslagen in den bezüglichen Kostenverzeichnissen monatlich abzuschließen und gleichzeitig mit der Abrechnung auf den Gebührenanfall des betreffenden Monats dem Rentamte zu übergeben, welches den ausbezahlten Betrag dem Gerichtssecretär sofort zu ersetzen hat.

Soferne der Gerichtssecretär in die Lage kommen sollte, aus den bei ihm eingehenden Geldern die anfallenden Gerichtsauslagen nicht bis zum Monatsschlusse vorschießen zu können, so hat er auf die von ihm bezahlten Posten unter Uebergabe der Quittungen mit dem Rentamt an einem früheren Termin provisorische Abrechnung über die bestrittenen Auslagen zu pflegen, und das Rentamt dem Gerichtssecretär den vorgeschossenen Betrag ohne Verzug baar zu ersetzen, die Belege aber zurückzubehalten.

Nach erfolgter Abrechnung ist das Auslagenregister sammt Belegen sofort der Regierungsfinanzkammer zur revisorischen Prüfung und Einweisung in Vorlage zu bringen; erstreckt sich die Vorlage auf zwei oder mehrere Register, so ist denselben ein Zusammentrag der Abschlüsse beizugeben [15]).

Die Schreibgebühren der Gerichtssecretäre werden nicht aus der Staatskasse vorgeschossen, sondern gleich andern durchlaufenden Geldern erst nach Einzahlung hinausvergütet [16]).

2) Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige.

a) Bei Vernehmungen am Gerichtssitze in gerichtlichen Strafsachen werden die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in den durch das Gericht oder den Richter festgesetzten Beträgen ausbezahlt bezw. vorgeschossen:

aa) in den bei den Landgerichten oder den Schwurgerichten verhandelten Strafsachen durch den Secretär des betreffenden Landgerichtes,

bb) in amts- und schöffengerichtlichen Sachen, wenn sich am Sitze des Amtsgerichtes ein Rentamt nicht befindet, — oder wo deßfallsige besondere Anordnung besteht, — durch den Secretär des Amtsgerichts, während

cc) in allen übrigen Strafsachen die Auszahlung durch das zuständige Rentamt zu erfolgen hat [17]).

Ueber die bezahlten Gebühren hat der Gerichtssecretär ein Verzeichniß zu führen, welches er am Ende jeden Monats abzuschließen und nebst den hiezu gehörigen Quittungen gegen Refundirung der bezahlten Beträge unter Abrechnung auf etwa erhaltene Vorschüsse dem betreffenden Rentamte zu übersenden hat. In dieses Verzeichniß hat er auch jene Gebühren einzustellen, welche auf Grund von ihm erhobenen Vorschusses durch den Richter unmittelbar bezahlt worden sind [18]).

---

14) § 31 der Fin.Min.Bekanntm. vom 21. September 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 205. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 657.

15) § 32 } der in Note 13 alleg. Fin.Min.Bekanntmachung.
16) § 33 }

17) § 7 Ziff. 1 und 2 der Just.- und Fin.Min.Bekanntm. vom 24. September 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 248. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 690.

18) § 7 Ziff. 4 der in Note 17 alleg. Min.Bekanntm.

b) Bei Vernehmungen außerhalb des Gerichtssitzes in gerichtlichen Strafsachen haben die Richterbeamten die den Zeugen und Sachverständigen zukommenden Gebühren auszuzahlen; zu diesem Behufe hat das einschlägige Rentamt dem vernehmenden Richter vor seinem Abgange zur auswärtigen Vernehmung einen angemessenen — von diesem Richter zu bestimmenden — Vorschuß gegen Haftschein zu verabfolgen, worüber derselbe unmittelbar nach seiner Zurückkunft von der auswärtigen Vernehmung mit dem Vorschuß gebenden Amte unter Aushändigung der vorschriftsmäßig bescheinigten Zahlungsverzeichnisse nebst etwaigen Ladungsvorweisen abzurechnen hat.

Wenn sich am Amtssitze des vernehmenden Richters ein Rentamt nicht befindet, so ist dieser Vorschuß von dem an diesem Amtssitze befindlichen Gerichtssecretär aus den Gebührenanfällen zu verabfolgen, welcher die bei der Vorschußabrechnung von dem Richter übergebenen vorschriftsmäßig bescheinigten Zahlungsverzeichnisse mit Ladungsvorweisen dem treffenden Rentamte in Zurechnung bringt [19]).

c) Vorschüsse an dürftige Zeugen. Verlangt ein Zeuge, welcher von einem bayerischen Gerichte, der Staatsanwaltschaft bei demselben oder dem Gerichtssecretär geladen ist, wegen Dürftigkeit einen Vorschuß für seine Auslagen, so hat ihn das Rentamt, in dessen Bezirk der vorschußbedürftige Zeuge seinen Wohnort hat, gegen Vorzeigung der Ladung in entsprechender Größe zu ertheilen. Der Rentbeamte ist bei persönlicher Haftbarkeit verpflichtet, zur Vermeidung einer Doppelzahlung die vorgeschossene Summe auf der Ladung zu vermerken und überdies dem Secretär des Gerichts, bei welchem die Vernehmung stattfindet, unverzüglich mittels besonderen Schreibens von der Vorschußleistung Kenntniß zu geben. Auch ist vor der Festsetzung der Entschädigung stets die Vorlage der Ladung zu verlangen.

Die auszahlende Kasse hat den vorgeschossenen Betrag bei der Auszahlung in Abzug zu bringen und dem Rentamte den geleisteten Vorschuß zu ersetzen, zu welchem Behufe in der Bemerkungsrubrik der Berechnung von der Vorschußleistung unter genauer Angabe des Betrages sowie des Rentamtes, welches den Vorschuß geleistet hat, Vormerkung zu machen ist [20]).

3) Die Tagegelder und Reisekosten der Beamten und Bediensteten bei auswärtigen Dienstgeschäften.

a) Innerhalb der Etatssummen dürfen die k. Regierungen — unter Genehmigung des Etatscurators — Vorschüsse auf Tagegelder und Reisekosten der Regierungscommissäre anweisen [21]). Solche Vorschüsse dürfen jedoch — vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen über die Erhebung der Aversen — in der Regel nur mehr bei einer voraussichtlich mehrwöchigen Dauer der Commissorien gewährt werden [22]).

---

[19]) Just.Min.Entschl. vom 11. November 1863 — Just.Min.Bl. 1863 S. 183 —, Fin.Min.Entschl. vom 15. Juli 1864 — Just.Min.Bl. 1864 S. 206 — und § 7 Ziff. 3 der in Note 17 alleg. Min.Bekanntm.

[20]) § 8 der in Note 17 alleg. Min.Bekanntm. und Ziff. 3 der Min.Bekanntm. vom 27. September 1879 — Ges.- und VOBl. 1879 S. 296. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 651.

[21]) § 102 der Form.VO. vom 17. Dezember 1825 — Rggsbl. 1825 S. 1112 — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. II S. 309.

[22]) Ziff. XV der Fin.Min.Bekanntm. vom 2. März 1875 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 53.

b) Die k. Rentämter sind ermächtigt, den als Untersuchungsrichter fungirenden k. Landgerichtsräthen, sowie deren Actuaren zwei Drittheile der nach § 5 der Ministerialbekanntmachung vom 24. September 1879 — Note 17 — vorschriftsmäßig liquidirten Tagegelder und Reisekosten jeweils am Monatsschlusse bei Uebergabe der Liquidationen auf Verlangen gegen Interimsquittung auszubezahlen und sofort geeigneten Orts als Ausgaben auf die Strafrechtspflege zu verbuchen. Die Auszahlung des treffenden Restbetrages an Tagegeldern und Reisekosten hat nach erfolgter Revision und Einweisung unter Austausch der Interimsquittungen zu erfolgen [23]).

c) Bei Anordnung von Stellvertretungen bei den k. Amtsgerichten kann nach Genehmigung des k. Justizministeriums für jeden einzelnen Fall seitens der Finanzbehörden die Leistung eines etwa beanspruchten Kostenvorschusses in angemessener Höhe erfolgen [24]).

4) Die Regieexigenzen der Behörden dürfen den Rechnungsführern derselben in Monatsraten gegen Haftschein vorgeschossen d. h. vorausbezahlt werden; ebenso dürfen die Aversen der Amtsgerichte für Schreibmaterialien und für Beleuchtung und Reinigung der Geschäftslokalitäten, dann die Aversen der Bezirksämter für Kanzleibedürfnisse am Beginne jeden Monats in gleichen Raten vorausbezahlt werden [25]).

Gleiches gilt in Ansehung der Aversen für Beheizung der Amtslocalitäten, deren Verabfolgung übrigens auf Verlangen der Betheiligten auch in der Weise stattfinden darf, daß

a) entweder die Hälfte des Aversums mit Beginn des Rechnungsjahres und der Rest im Laufe der zweiten Hälfte des Jahres vorausvergütet wird, oder daß

b) die Aversen in verschiedenen, jedoch genau nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Februar 1866 über die Theilung der Beheizungsaversen [26]) bemessenen Monatsraten von den Vorständen der äußeren Aemter und Gerichte erhoben werden [27]), oder daß endlich

c) die Hälfte der Jahresaversen — bei den mit Regie-Maximal-Summen bedachten Gerichtshöfen, Gerichten und Staatsanwaltschaften die Hälfte des nach der Durchschnittsberechnung der letzten drei Jahre für ein Jahr treffenden Aufwandes auf Beheizung der Amtslocalitäten — des nächstfolgenden Jahres schon im Laufe des letzten Quartals des Vorjahres vorschußweise vorausbezahlt werden [28]).

5) Die Tantiemen der Rentbeamten. um die Rentamtsvorstände der Mißlichkeit zu überheben, zur Bestreitung der Bezüge des Gehilfenpersonals im Laufe des Jahres Daraufzahlungen aus eigenen Mitteln zu leisten, sind

---

23) Ziff. 3 der Fin.Min.Entschl. vom 12. Februar 1881 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 99.

24) Abs. 3 der Just.Min.Entschl. vom 31. Dezember 1881 — Just.Min.Bl. 1882 S. 2.

25) § 7 der Instruction vom 2. März 1814 — Geret, Bd. IV S. 246 — Weber, Ges.- u. VOSlg. S. 451 — dann Ziff. 10 der Fin.Min.Entschl. vom 4. Juni 1868 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 122 endlich Ziff. 2 der Just.Min.Entschl. vom 13. Juni 1862 — Geret, Bd. XXXIII S. 419.

26) Rggsbl. 1866 S. 241. — B. G. Ergbd. II S. 43.

27) Ziff. 10 Abs. 3 der in Note 25 alleg. Fin.Min.Entschl. vom 4. Juni 1868 — dann Ziff. 6 lit. c der Fin.Min.Entschl. vom 3. Juni 1868 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 143.

28) Fin.Min.Entschl. vom 4. November 1873 — Fin.Min.Bl. 1873 S. 179.

die Regierungsfinanzkammern ermächtigt, in solchen Fällen auf Ansuchen der betreffenden Beamten nach genauer Erhebung des Bedürfnisses angemessene Tantiemen-Vorschüsse zu bewilligen [29]).

6) Die Vagantenkosten. In denjenigen Fällen, in welchen namentlich wegen des mittels Eisenbahn erfolgenden Transportes Kostenvorschüsse unvermeidlich werden, sind an die mit der Besorgung des Schubwesens betrauten Behörden und Beamten — Bezirksämter, Gerichtssecretäre, — von den kgl. Rentämtern die nöthigen Baarvorschüsse gegen Abrechnung zu verabfolgen [30]).

7) Die Marschcompetenzen der Recruten, Reservisten u. s. w.

a) Auf das den einberufenen bayerischen Heerespflichtigen — und zwar sowohl den Recruten und Reservisten, als den in Folge allgemeiner Maßregeln uud zur Disposition Beurlaubten, sowie auch den zu den Uebungen und außerordentlichen Zwecken einberufenen Landwehrleuten — für die Märsche zum Landwehr-Bataillons-Stabsquartier bezw. zum Sammelplatz zustehende Meilen- bezw. Reisegeld kann diesen Mannschaften auf Verlangen an Orten, wo sich kgl. Militärbehörden nicht befinden, von den kgl. Rentämtern auf Vorzeigung des Gestellungsbefehles ein Vorschuß geleistet werden.

Auf der Gestellungsordre- oder Gestellungs-Liste muß von Seite der dieselbe ausstellenden Militärbehörde die Berechnung des Meilen- bezw. Reisegeldes beigesetzt werden, nach welchem sich der Vorschuß zu bemessen hat.

Die vorschußleistende Stelle ist verpflichtet, den vorgeschossenen Betrag auf der Gestellungsordre zu bemerken.

Die Militärstelle, zu welcher der Betreffende einberufen ist, erstattet den Vorschuß unmittelbar nach dem Eintreffen des Mannes zurück und rechnet mit demselben auf seine Gebühr ab; ein allenfallsiger Ueberempfang ist von ihm zu ersetzen.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn Heerespflichtige aus der Heimath einzeln direct zum Truppentheile einberufen werden, ohne das Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier oder einen andern Sammelplatz zu berühren [31]).

Capitulanten, welche die Truppen auf Grund einer festen Capitulation als Unterofficiere u. s. w. von andern Truppentheilen oder aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse annehmen, sind gleich den eingezogenen Reservisten zu verpflegen [32]).

b) Zur Bestreitung der Transport-, Verpflegungs- u. s. w. Kosten werden den Führern der Rekruten- und Reservisten-Transporte in dringenden Fällen Vorschüsse auf die kgl. Rentämter durch diejenigen Intendanturen angewiesen, aus deren Bezirk die Transporte entsendet werden [33]).

Bei großen Commandos und weiten Entfernungen wird dem Transportführer eine offene Ordre der Intendantur an die auf der Route des Transportes belegenen Truppenkassen und königliche Kassen ein-

[29]) Abs. 5 der Fin.Min.Entschl. vom 7. Februar 1875 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 33.

[30]) Pos. II Ziff. 7 der Min.Entschl. vom 21. Juni 1862 — Just.Min.Bl. 1863 Nachtrag S. 64 — dann Ziff. 1 der Min.Entschl. vom 26. Mai 1868 — Just.-Min.Bl. 1868 S. 126. — B. G. Bd. XVIII S. 933 unb 935.

[31]) §§ 20 u. 38 } des Reglements über die Verpflegung der Recruten u. s. w. v. 17. Juli 1876.

[32]) § 65 } des Reglements über die Verpflegung der Recruten u. s. w. v. 17. Juli 1876.

[33]) § 124 } des Reglements über die Verpflegung der Recruten u. s. w. v. 17. Juli 1876.

gehändigt. In dieser Ordre ist die ganze Bedarfssumme und die dem Inhaber bereits ausgezahlte Quote derselben anzugeben.

Bei Erhebung von Abschlagszahlungen auf Grund der offenen Ordres ist der Transportführer zur Mittheilung von Abschriften derselben an die zahlenden Kassen nicht verpflichtet; es genügt vielmehr allein die von dem Geldempfänger selbst auszufertigende Quittung, jedoch muß in dieser die Behörde, welche die offene Ordre ausgestellt hat, und das Datum der letzteren angeführt werden [34]).

Jede einem Transportführer vorschußweise gezahlte Summe ist von der zahlenden Kasse entweder unter der offenen Zahlungsordre oder, wenn solche nicht ertheilt ist, unter der Marschroute des Transports und zwar in Zahlen und Buchstaben zu vermerken. Behörden, welche diesen Vermerk unterlassen, haften für den daraus entstehenden Schaden.

Der Transportführer hat die offene Ordre oder, wenn ihm eine solche nicht ertheilt ist, die Marschroute den zahlenden Kassen auch ohne ihre Aufforderung vorzulegen [35]).

c) Zufolge der für das deutsche Reich bestehenden militärischen Freizügigkeit sind die sämmtlichen kgl. Rentämter und die Steuereinnehmereien in der Pfalz ermächtigt, an die aus Orten des Königreiches Bayern einberufenen Angehörigen der kgl. preußischen Armee und der in die kgl. preußische Militärverwaltung aufgenommenen Contingente des Reichsheeres, ebenso des kgl. sächsischen, sowie des kgl. württembergischen Contingentes des Reichsheeres bei ihrer Einziehung zur Fahne bezw. zu Uebungszwecken die zuständigen Marschcompetenzen zur Reise nach dem Einberufungsorte vorschußweise zu bezahlen.

Die Einberufenen haben den Anspruch auf die Erhebung der erwähnten Competenzen durch Vorzeigung der erhaltenen Einberufungs-Ordres nachzuweisen, auf welchen die anzusprechenden Beträge genau specificirt sind.

Die von den Einberufenen auszustellenden Empfangsquittungen haben zu enthalten:

aa) die Bezeichnung der Stelle, welche die Einberufungs-Ordre ausgestellt hat, mit Angabe des Datums der Ausstellung dieser Ordre;
bb) die Charge, den Vor- und Zunamen des Einberufenen;
cc) den Ort, wohin der Einberufene einzurücken hat, und endlich
dd) das Rentamt oder die Steuereinnehmerei, von welchen die Zahlung geleistet wurde.

Gleichzeitig ist zur Vermeidung etwaiger Doppelzahlungen auf den producirten Einberufungs-Ordres die amtliche Bestätigung beizufügen, daß die in denselben specificirten Marschcompetenzen an die Einberufenen bezahlt worden sind.

Die Marschcompetenzen, welche auf solche Weise gezahlt wurden, sind auf Grund der einzusendenden, bei größerer Zahl derselben in einer Consignation zusammenzustellenden Quittungen alsbald von den königl. Rentämtern und den Steuereinnehmereien bei den einschlägigen kgl. bayerischen Corps-Intendanturen zum Rückersatz zu liquidiren.

---

34) § 125 } des Reglements über die Verpflegung der Recruten u. s. w. v. 17. Juli 1876.
35) § 129 }

Die gezahlten Beträge sind von den kgl. Rentämtern der Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Schwaben und Neuburg bei der Corps-Intendantur des I. Armee-Corps in München, und von den kgl. Rentämtern der übrigen Regierungsbezirke, sowie den Steuereinnehmereien in der Pfalz bei der Corps-Intendantur des II. Armee-Corps in Würzburg anzumelden.

Die Corps-Intendanturen werden sofort die Rückvergütung der gezahlten Beträge an die liquidirenden Rentämter, Gemeinde-Verwaltungen oder Steuereinnehmereien durch die Corps-Kriegs-Cassen vollziehen lassen. Bis zur erfolgenden Rückerstattung der geleisteten Marschcompetenzen sind die geleisteten Beträge als Vorschüsse zu behandeln [36].

Ueber die ausbezahlten Marschcompetenzen haben die k. Rentämter ein besonderes Vormerkungsbuch zu führen, aus welchem der Tag der Zahlungsleistung und des Rückersatzes ersichtlich sein soll.

8) Militär-Strafsachen.

a) Zeugengebühren-Vorschüsse. Verlangt ein Zeuge, welcher von einem Militär-Untersuchungsrichter, einem Militärgericht oder einer Militärbehörde geladen ist, wegen Dürftigkeit einen Vorschuß für seine Auslagen, so hat ihn, wenn sich keine Militärkasse an dem betreffenden Orte befindet, das Rentamt, in dessen Bezirk der vorschußbedürftige Zeuge seinen Wohnort hat, gegen Vorzeigung der Ladung in entsprechender Größe zu ertheilen.

Die den Vorschuß leistende Militärkasse, bezw. das Rentamt ist bei persönlicher Haftbarkeit des Zahlungsleistenden verpflichtet, zur Vermeidung einer Doppelzahlung die vorgeschossene Summe auf der Ladung zu vermerken und überdies der Militärbehörde, welche die Ladung veranlaßte, unverzüglich mittels besonderen Schreibens von der Vorschußleistung Kenntzu geben. Auch ist vor der Festsetzung der Entschädigung stets die Vorlage der Ladung zu verlangen.

Die auszahlende Kasse hat den vorgeschossenen Betrag bei der Auszahlung in Abzug zu bringen und der betreffenden Militärkasse bezw. dem Rentamte den geleisteten Vorschuß zu ersetzen, zu welchem Behufe in der Bemerkungsrubrik der Berechnung von der Vorschußleistung unter genauer Angabe des Betrages, sowie des Amtes, welches den Vorschuß geleistet hat, Vormerkung zu machen ist [37].

b) Baare Auslagen. Vorschüsse an solchen in militärischen Untersuchungssachen werden nicht vorkommen, nachdem die baaren Auslagen, welche bei den bayerischen Civilgerichten durch Requisition von bayerischen oder von Militärgerichten anderer Bundesstaaten in Untersuchungen wider Militärpersonen erwachsen, vom Civil-Justizfond getragen werden [38].

c) Die Verzeichnisse über die von den Civilbehörden vorgeschossenen Verpflegskosten für die mit Arrest in Polizeigerichtsgefängnissen bestraften Unteroffiziere und Soldaten der Reserve und der Landwehr sind monatlich

---

36) Min.Entschl. vom 11. Oktober 1873 — Fin.Min.Bl. 1873 S. 157, — dann vom 4. September 1878 — Fin.Min.Bl. 1878 S. 188.

37) Ziff. 3 der Kriegs-Min.Bekanntm. vom 6. Dez. 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 666.

38) Min.Entschl. vom 10. Oktober 1878 — Ges.- u. VOBl. 1878 S. 441 — § 10 Abs. 6 der Just.- und Fin.Min.Bekanntm. vom 24. September 1879 — Fin.-Min.Bl. 1879 S. 245. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 690, — dann Kriegs-Min.-Entschl. vom 23. Oktober 1878 — Kriegs-Min.V.Bl. 1878 S. 435.

an diejenigen Landwehr-Bezirks-Commandos zu senden, welche die Arreste verfügt haben; letztere haben den Ersatz an die liquidirenden Civilbehörden zu erwirken [39]).

9) Die bei den Pferde-Aushebungen erwachsenden Kosten. Der Civilcommissär sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Tagegelder und Reisekosten, sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belegen nach Beendigung des Aushebungsgeschäftes spätestens binnen acht Tagen an die Regierungsfinanzkammern.

Letztere stellen die Kosten fest und ertheilen die zur Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Militärkasse erforderliche Anweisung.

Die Auszahlung an die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung bei der zu bezeichnenden k. Kasse, sobald derselben durch Vermittelung der k. Kreiskasse die aus den bereitesten Beständen der General-Militärkasse zu entnehmenden Mittel verfügbar gestellt sind.

Die Anordnung einer etwaigen vorschußweisen Auszahlung durch die Kreiskassen ist dem k. Staatsministerium der Finanzen vorbehalten.

Die sämmtlichen festgestellten Liquidationen werden von den Regierungen an das Kriegsministerium (Militär-Oeconomie-Abtheilung) zur weiteren Behandlung eingesendet [40]).

10) Kosten auf Maßregeln gegen Viehseuchen. Die für die thierärztliche Besichtigung des Viehes, welche auf Grund gesetzlicher Vorschriften an der Zollgrenze zur Durchführung der Maßregeln gegen die Verbreitung von Viehkrankheiten, insbesondere der Rinderpest stattzufinden hat, erwachsenden Kosten werden, da dieselben aus den von den Hauptzollämtern an die Kreiskasse von Oberbayern abzuliefernden Besichtigungsgebühren zu decken sind, zwar durch die betreffenden Staatskassen bezw. Rentämter nach Festsetzung durch die Regierungsfinanzkammern ausbezahlt, jedoch nur als Vorschuß behandelt; dieselben sind daher nicht definitiv zur Uebernahme auf Staatsfonds einzuweisen, sondern der k. Kreiskasse von Oberbayern zu überweisen, welcher die betreffenden Rentämter die vorgeschossenen Kosten in Zurechnung zu bringen haben [41]).

§ 112.

2. Die à conto-Zahlungen an Militär- und Gendarmerie-Pensionen.

Die Geschäftsaufgabe der k. Rentämter und Kreiskassen in Ansehung der ihnen obliegenden à conto-Zahlungen an Militärpensionen hat sich insbesondere im letztverflossenen Jahrzehnte durch den Hinzutritt der Zahlungen für Rechnung des Invalidenfonds des deutschen Reiches namhaft erweitert und erfordert, sollen anders Haftungsverbindlichkeiten der auszahlenden Beamten vermieden bleiben, in ihrem Vollzuge die sorgfältigste Behandlung, so daß eine eingehendere Darlegung

39) Just.- u. Kriegsminist.Entschl. vom 31. Juli 1868 — Just.Min.Bl. 1868 S. 190, dann Kriegsminist.Bekanntm. vom 26. Mai 1875 — Just.Min.Bl. 1875 S. 132–138.

40) § 35 des Reglements vom 9. Oktober 1876 — Ges.- u. VOBl 1876 S. 801. — B. G. Bd. XIV S. 263.
— B. G. Bd. XVI S. 430; — dann Fin.Min.Entschl. vom 11. März 1880 —

41) Min.Bekanntm. vom 20. Dezember 1879 — Ges.- und VOBl. 1879 S. 1536, Fin.Min.Bl. 1880 S 80.

der einschlägigen Bestimmungen an diesem Platze um so mehr geboten erscheint, als bei seinerzeitiger Erörterung des Militär-Etats in dessen Details mit Rücksicht auf den vorwiegenden Zweck dieses Handbuches nicht eingegangen werden kann.

A. Militär-Pensionen mit Annexen.

Hier sind zu unterscheiden:

I. Die für Rechnung des **Deutschen Reiches** à conto des Reichs-Invaliden-Fonds zu zahlenden Militär-Pensionen, Zulagen, Beihilfen und Bewilligungen für Hinterbliebene von Officieren und Militär-Beamten, dann von Militär-Personen der Unterklassen u. s. w.

II. Die für **bayerische Rechnung** und zwar:

1) für Rechnung des bayerischen Militär-Etats à conto der General-Militärkasse und
2) für Rechnung des bayerischen Militär-Wittwen- und Waisenfonds à conto der bayerischen Militär-Fonds-Verwaltung zu zahlenden Wittwen-Pensionen, Waisen-Unterhalts- u. s. w. Beiträge und Abfertigungen, Unterstützungen u. s. w., endlich
3) für Rechnung des bayerischen Militär-Etats zu gewährenden Unterstützungen für Militär-Familien während des Kriegszustandes.

Die den bayerischen Kriegsveteranen aus den Feldzügen 1790 bis 1815 gewährten Unterstützungen[1]) gehören nicht hieher, werden vielmehr à conto der Amortisationspensionen des Civil-Etats von den Rentämtern direct verrechnet.

I. Die Zahlungen für Rechnung des Reichs-Invaliden-Fonds.[2]).

1) Die Zahlungsanweisungen[3]). Die nach Maßgabe der Reichsgesetze über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen vom 27. Juni 1871, 4. April 1874 nnd 30. März 1880[4]) für Rechnung des Deutschen Reiches zu zahlenden Militär-Pensionen u. s. w. werden durch das Kriegsministerium[5]) festgestellt und bei der General-Militärkasse zur Zahlung angewiesen.

Dieselben sind an die in München wohnenden Empfänger theils bei der General-Militärkasse, theils bei der Militär-Fonds-Verwaltung, an die außerhalb München Wohnenden aber durch die betreffenden Rentämter und Kreiskassen auszubezahlen.

---

[1]) Pos. III Ziff. 1 lit. a der Fin.Min.Entschl. vom 21. August 1865 — Fin.Min.Bl. 1865 S. 253.

[2]) Ueber die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invaliden-Fonds siehe die Reichsgesetze vom 23. Mai 1873 — RGBl. 1873 S. 117 ff. — und vom 30. März 1879 — RGBl. 1879 S. 179.

[3]) Die nähere Darlegung der reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen zur Begründung der Pensions-Ansprüche, über die Größe der Bezüge u. s. w. kann hier um so weniger Platz finden, als zur Instruction und Bescheidung deßfallsiger Gesuche lediglich die Militärbehörden bezw. das Kriegsministerium zuständig sind, die Civilkassen aber nur die Zahlung der ihnen bekannt gegebenen Bezüge zu vermitteln haben; dagegen werden die über die Dauer der Zahlungsleistung und über das Erlöschen der Ansprüche geltenden Bestimmungen, weil von den Civilkassen genau zu beachten, des Näheren hier erörtert werden.

[4]) RGBl. 1871 S. 275, 1874 S. 25 und 1880 S. 99 — B. G. Bd. XI S. 294, Bd. XIII S. 116 und Bd. XVII S. 16.

[5]) § 26 des RG. vom 27 Juni 1871 – RGBl. 1871 S. 275. — B. G. Bd. XI S. 294.

Die Rentämter nnd Kreiskassen werden zu diesem Behufe von der General-Militärkasse unter Zusendung eines Auszuges aus der Gebührenliste und des Pensionseinweisungs-Rescriptes zur Zahlung requirirt [6]).

2) Zahlungstransferirungen. Wenn ein Pensionsempfänger seinen Aufenthalt wechselt, hat die bisher zahlende Kasse die General-Militärkasse unter genauer Bezeichnung des Monats, bis zu welchem bereits Zahlung geleistet ist, rechtzeitig zu verständigen und die letztere sodann die Ueberweisung an das dem künftigen Aufenthaltsorte entsprecheude Zahlamt sofort zu vollziehen.

Die Transferirungsschreiben der General-Militärkasse sind der jährlichen Zahlungsnachweisung, in welcher die Kasse, von welcher und bezw. an welche die Ueberweisung erfolgt, zu bezeichnen ist, als Beleg anzureihen [7]).

3) Die Zahlungsliste und der Pensionskataster. Die k. Kreiskassen und Rentämter sollen für die Militär-Pensionen eigene Zahlungslisten und einen Pensionskataster fortführen, welche beide Behelfe stets durch sofortigen Eintrag der einlaufenden neuen Anweisungen sowohl als der vorkommenden Abgänge evident gehalten und nach den für die jährlichen Zurechnungsverzeichnisse vorgeschriebenen Ausscheidungen in den Verrechnungspositionen angelegt sein sollen.

Sachgemäß ist den bezüglichen Einläufen stets die Nummer, unter welcher die Vormerkung in diesen Behelfen erfolgte, anzufügen und ist auf geordnete Sammlung der Belege Bedacht zu nehmen.

Bei Beachtung des Vorstehenden wird sich die Jahreszurechnung ohne Schwierigkeit vollziehen lassen.

4) Die Zahlungsleistung.

a) Beginn der Zahlung und Zahlungstermine. Die Zahlung beginnt mit dem von der General-Militärkasse bei der Anweisung bekannt gegebenen Tage. Die Pensionen und Zulagen der Militär-Personen — mit Ausnahme der monatlich postnumerando zahlbaren Zulagen für die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 — und die Bewilligungen für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern werden monatlich im Voraus bezahlt; eine Berechnung von Tagesbeträgen findet nicht statt [8]).

b) Erlöschen der Pensionen u. s. w. Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt:

aa) Für Officiere und im Officiersrange stehende Militärärzte:

1) durch den Tod des Pensionärs,

2) durch rechtskräftige gerichtliche Verurtheilung zum Pensionsverlust.

Die Pensionszulagen können jedoch durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden [9]).

bb) Für Militär-Personen der Unterklassen d. h. Feldwebel, Sergeanten, Unterofficiere und Gemeine [10]).

1) durch den Tod,

---

6) Ziff. 1 Abs. 1—3 der Fin.- u. Kriegsminist.Entschl. v. 28. März 1873 Nr. $^{3372}/_{5520}$

7) Ziff. 1 Abs. 4 der in Note 6 alleg. Entschl. und Ziff. 12 der Fin.- und Kriegsminist.Entschl. vom 22. März 1876 Nr. $^{3830}/_{3091}$ — Fin.Min.Bl. 1876 S. 93.

8) §§ 30, 43 und 99 des in Note 5 alleg. RG.

9) § 32 des in Note 5 alleg. RG.

10) § 65 des in Note 5 alleg. RG.

2) im Falle temporärer Anerkennung mit Ablauf der Zeit, für welche die Bewilligung erfolgt war,

3) sobald das Gegentheil der Voraussetzungen erwiesen ist, unter denen die Bewilligung der Competenz stattgefunden hat [11]).

Hinterläßt ein pensionirter Officier oder im Officiersrange stehender Militärarzt oder eine Militärperson der Unterklassen eine Wittwe oder eheliche Nachkommen [12]), so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat bezahlt [13]).

Einer besonderen Anweisung der General-Militärkasse zur Verabfolgung der Sterbnachmonatspension in den erwähnten Fällen bedarf es nicht, vielmehr hat die Casse, bei welcher die Pension für den Sterbemonat bezahlt wurde, dieselbe gleichmäßig auch für den Sterbenachmonat auf Grund der erwähnten Reichsgesetze auszubezahlen und die Verausgabung vorschriftsmäßig zu belegen [14]).

Sollte ausnahmsweise die Sterbenachmonatspension nicht zur Ausbezahlung an die bezeichneten Hinterbliebenen gelangen können, so ist dies unter Anführung der Gründe in einem besonderen Beleg zur Rechnung zu constatiren [15]).

Ebenso ist es in der Zurechnungs-Nachweisung zu constatiren, wenn der Verstorbene unverheirathet gewesen sein oder Wittwe oder eheliche Nachkommen nicht hinterlassen haben sollte.

Die Zahlung der Pensionen der Militärpersonen sowohl im Officiersrange, als auch jener der Unterklassen für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann — jedoch erst nach vorher erholter Genehmigung des Kriegsministeriums — auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken [16]).

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein [17]).

Erfolgt der Tod eines mit Pension verabschiedeten Officiers oder im Officiersrange stehenden Militärarztes oder einer Militärperson der Unterklassen in dem Monat, in welchem derselbe das etatsmäßige Gehalt zum letztenmale zu empfangen hatte, so hat seine Familie für den Monat nach dem Ableben nur Anspruch auf Gewährung des einmonatlichen Pensionsbezuges [18]).

---

11) § 100 des in Note 5 alleg. RG.

12) Also ohne Rücksicht darauf, ob diese Nachkommen versorgt oder unversorgt sind.

13) § 39 Abs. 1 und § 98 des in Note 5 alleg. RG. und § 14 der Novelle v. 4. April 1874 — RGBl. 1874 S. 25. — B. G. Bd. XIII S. 119.

14) Abs. 3, 15) Abs. 4 } der Kriegsmin.Entschl. vom 5. Juli 1875 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 146.

16) § 39 Abs. 2 und § 98 des in Note 5 alleg. RG. und § 14 der in Note 13 alleg. Novelle.

17) § 39 Abs. 3 und § 98 des in Note 5 alleg. RG. und § 14 der in Note 13 alleg. Novelle.

18) § 40 und § 98 des in Note 5 alleg. RG. und § 14 der in Note 13 alleg. Novelle.

cc) Für die Wittwen und Waisen u. s. w.

1) Die für die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder in Folge desselben verstorbenen Militärpersonen sowohl im Officiersrange als auch jener der Unterklassen nach Maßgabe des Reichs-Militärpensionsgesetzes angewiesenen Beihilfen sind auf Wittwenstandsdauer und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr zu bezahlen [19]).

2) Die den Waisen verstorbener Militärpersonen angewiesenen Erziehungsbeihilfen sind

für Waisen von im Officiersrange stehenden Militärpersonen bis zum vollendeten siebzehnten Lebensjahre und für Waisen von Militärpersonen der Unterklassen bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre

zu zahlen [20]).

3) Die den Ascendenten — Vater oder Mutter, Großvater oder Großmutter — verstorbener Militärpersonen des Officiersranges sowohl als der Unterklassen für den Fall, als letztere die einzigen Ernährer der ersteren waren, angewiesenen Bei-

---

19) §§ 41 und 94 des in Note 5 alleg. RG. — Im Falle der Wiederverehelichung kann, nachdem die Monatsquote mit dem Ersten jeden Monats fällig ist — §§ 43 und 99 des vorcitirten Gesetzes — eine Ratenberechnung bis zum Tage der Wiederverehelichung nicht Platz greifen, sondern ist noch der volle Monatsbezug zu verabfolgen. — In allen Fällen einer Wiederverehelichung von Wittwen ist dieses unter Angabe des Datums der Wiederverheirathung in der Zahlungsnachweisung zu vermerken — Ziff. 8 der Kriegs- und Fin.Min.Entschl. vom 22. März 1876 — Fin.Min.Bl. 1876 S. 92 — und ist demgemäß wegen der Controle des Fortbezuges der auf ein weiteres Jahr noch gewährten Beihilfe auch der Endtermin des Bezuges mit Monat und Jahr in der Nachweisung vorzumerken.

Die Märzquittung der Wittwen über den ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen angewiesenen Betrag muß bei denjenigen Wittwen, welche sich nicht wieder verheirathet haben, die amtliche Bestätigung hierüber enthalten.

Bei denjenigen Wittwen, welche sich wieder verehelichten, hat die Märzquittung auch die amtliche Bestätigung des Datums der Wiederverehelichung zu enthalten.

Die im Auslande lebenden Wittwen haben im Inlande Bevollmächtigte zu bestellen, gegen deren Quittung die Zahlung der gesetzlichen Beihilfe zu erfolgen hat.

Auf der Märzquittung auch dieser Wittwen ist nachzuweisen, daß sie sich noch am Leben befinden und sich nicht wieder verehelichten, oder an welchem Tage ihre Verehelichung stattgefunden hat. — § 43 der Vollzugsvorschriften zum Reichsmilitärgesetze — Militär-Verordnungsblatt 1872 Nr. 1, — dann Ziff. 11 der vorallegirten Entschließung vom 22. März 1876.

20) §§ 42 Abs. 1 und 96 Abs. 1 des in Note 5 alleg. RG. — Auch hier hat beim Erlöschen dieser Beihilfe eine Ratenberechnung nach Tagen nicht stattzufinden, weil auch diese monatlich im Voraus zu bezahlen sind — § 43 und 99 des vorallegirten RG. — Die Geburtszeiten und die Bezugsendtermine mit Monat und Jahr sind in der Zahlungsnachweisung vorzumerken. — Für einfache Waisen erfolgt die Zahlung an die Mutter, für Doppelwaisen dagegen während deren Minderjährigkeit an den gerichtlich bestellten Vormund oder dessen Bevollmächtigten. — § 43 der in Note 19 alleg. Vollzugsvorschriften und Ziff. 11 der dort alleg. Entschl. vom 22. März 1876.

In Fällen, in welchen die Erziehungsbeihilfen für Doppelwaisen nicht an die Verlassenschaftsbehörde zur Auszahlung gelangen, soll der zur Empfangnahme dieser Beihilfe, bezw. der zur rechtsgiltigen Quittungsleistung Berechtigte in der Zahlungs-Nachweisung namhaft gemacht werden. — Ziff. 7 der vorallegirten Entschl. vom 22. März 1876.

Neben den Vormündern für Doppelwaisen sind in analoger Anwendung vorstehender Bestimmung auch die Bevollmächtigten, Curatoren und wieder verhei-

hilfen sind auszuzahlen, so lange die Hilfsbedürftigkeit dieser Ascendenten dauert[21]).

4) Die nunmehr auch auf den Reichs-Invaliden-Fond zu verrechnenden[22]) Gnadenbewilligungen aus dem Dispositionsfond des Kaisers sind und zwar die Unterstützungen für Wittwen bis auf Weiteres, die Erziehungsbeihilfen für Kinder dagegen bis zu den von der General-Militärkasse bekannt gegebenen Endterminen zu bezahlen.

dd) Die Ehrenzulagen für die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71, welche auf Grund des Reichsgesetzes vom 2. Juni 1878[23]) zur Anweisung à conto des Reichs-Invaliden-Fonds[24]) gelangen, werden auf Lebenszeit gewährt und unterliegen nicht der Beschlagnahme. Das Anrecht auf die Ehrenzulage erlischt mit dem Eintritt der Rechtskraft eines strafgerichtlichen Er-

---

ratheten Mütter, soferne sie Erziehungsbeihilfen für ihre Waisen beziehen, in der Nachweisung namhaft zu machen und mit derselben Bescheinigungen vorzulegen, daß die Mündeln, Vollmachtgeber und Curanden am Schlusse des Etatsjahres noch am Leben gewesen sind.

21) § 42 Abs. 2 und § 96 Abs. 2 des in Note 5 alleg. RG. — Auch diese Beihilfen sind monatlich im Voraus zu bezahlen — §§ 43 und 99 des voralleg. RG. — Die Märzquittung über diese Beihilfen muß mit der entsprechenden amtlichen Vormerkung über die Fortdauer der Hilfsbedürftigkeit versehen sein. — In der Zahlungs-Nachweisung ist die frühere militärische Charge des Verstorbenen anzugeben, z. B. Mutter des im Felde gefallenen Gefreiten N. N. — Ziff. 9 und 11 der in Note 19 alleg. Entschl. vom 22. März 1876.

22) RG. vom 30. März 1879 — RGBl. 1879 S. 119 — Fin.Min.Entschl. vom 20. Dezember 1879 Nr. 16798. — Diese Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen sind monatlich praenumerando zahlbar gegen auf die General-Militärkasse lautende und amtlich dahin bescheinigte Quittungen, daß die Wittwe im Wittwenstande verblieben ist, die Quittung eigenhändig unterschrieben hat und sich fortdauernd in hilfsbedürftiger Lage befindet, bezw. daß ihre benannten Kinder noch am Leben sind und von ihr unterhalten werden. In den Quittungen und Zahlungsnachweisungen sind die Geburtstage der Kinder vorzutragen, ferner die Namen genau so anzugeben, wie die Einweisung lautet. Am Schlusse jeden Rechnungsjahres (März) sind von den Betreffenden Hauptquittungen über den empfangenen Jahresbetrag zu erstellen und sodann nur diese den Nachweisungen als Belege zu adnumeriren. In den Zahlungs-Nachweisungen sind die Fälligkeits-Termine vorzumerken.

Im Falle, daß sich eine Wittwe wiederverehelicht oder mit Tod abgeht, ist die gewährte Unterstützung nur noch für den Monat zahlbar, in welchem einer dieser beiden Fälle eingetreten ist. Die bezügliche Nachweisung ist sodann mit dem Auszuge aus den standesamtlichen Registern zu belegen. Bei dem Eintritte des Todes eines Kindes ist das Gleiche zu beobachten wie bei einer Wittwe.

Die für Kinder verstorbener Militär-Personen aus dem kaiserlichen Dispositionsfonde bewilligten Erziehungsbeihilfen sind im Falle der Wiederverehelichung der Mutter in der Regel an die Letztere gegen Beibringung einer amtlichen Bescheinigung darüber, daß die Kinder sich in hilfsbedürftiger Lage befinden und von der Mutter unterhalten werden, zu zahlen. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung der General-Militärkasse einzuholen.

Im Falle des Todes einer Wittwe ist die den hinterlassenen Kindern zuerkannte Erziehungsbeihilfe an den gerichtlich bestellten Vormund gegen legale Quittung zu bezahlen; der erstmaligen Verrechnung ist die Vollmacht des betreffenden Gerichtes anzufügen. — Bestimmungen der General-Militärkasse vom 20. Januar 1880.

23) RGBl. 1878 S. 99 — Fin.Min.Bl. 1878 S. 19.

24) § 4 des in Note 23 alleg. RG. — Diese Zulagen sind in einer gesonderten Nachweisung nebst Belegen der kgl. General-Militärkasse zuzurechnen, worauf von derselben Baarvergütung erfolgt. — Ziff. 7 der Vollzugsvorschriften zu dem in Note 23 alleg. RG. — Fin.Min.Bl. 1878 S. 23.

kenntnisses, welches den Verlust der Orden zur Folge hat[25]). Die Ehrenzulage ist monatlich postnumerando zahlbar[26]).

Die Zahlung ist nur zu leisten gegen Vorzeigung eines die Empfangsberechtigung bescheinigenden Legitimations-Attestes und gegen Aushändigung einer vollständigen, über die Zahlung des Betrages aus der General-Militär-Kasse lautenden Quittung, auf welcher die Unterschrift und das Leben, sowie der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte des Empfängers durch den Truppentheil bezw. die Ortsbehörde bescheinigt ist[27]).

c) **Ruhende Pensionen.**

aa) Pensionen der Officiere und im Officiersrange stehenden Militärärzte. Das Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension ruht:

1) wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben[28]);

2) mit der Wiederanstellung im activen Militärdienst während ihrer Dauer[29]);

3) wenn und solange ein Pensionär im Reichs-, Staats- oder im Communaldienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der

---

25) § 3 des in Note 23 alleg. RG.

26) Ziff. 1 } der Vollzugsbestimmungen zu dem in Note 23 alleg. RG. — Fin.-
27) Ziff. 2 } Min.Bl. 1878 S. 22.

Empfangsberechtigte, welche ihren Wohnsitz wechseln und demgemäß die Zulage aus einer anderen als der ursprünglich namhaft gemachten Kasse zu erheben wünschen, haben dies — behufs der erforderlichen Uebertragung — durch jene Kasse, welche die Zahlung bis dahin geleistet hat, der General-Militärkasse anzeigen zu lassen. — Geht ein Empfangsberechtigter ins Ausland, so wird die Zulage von der General-Militärkasse zahlbar gemacht.

Die von den kgl. Finanzkassen gezahlten Ehrenzulagen sind bis zum 1. April jeden Jahres, bezw. mit den à conto des Reichs-Invaliden-Fonds gezahlten Pensionen bei der General-Militärkasse besonders zu liquidiren.

Die Liquidationen haben die Namen aller Empfänger in alphabetischer Folge und die gezahlten Beträge unter Anschluß der Empfangs-Quittungen nachzuweisen. — Ziff. 6 und 7 der in Note 26 alleg. Vollzugsbestimmungen.

28) § 33 lit. a des in Note 5 alleg. RG. — Den Jahres-Quittungen ist daher ein von der Orts- oder Gerichtsbehörde oder von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten zu vollziehendes Attest, daß der Pensionär die Quittung eigenhändig unterschrieben hat und das deutsche Indigenat besitzt, anfügen zu lassen. Befindet sich der Pensionär im Auslande, so ist das Attest von der Gesandtschaft ꝛc. zu vollziehen. — Pensionsempfänger, welche sich im Auslande, d. i. außerhalb des Reichsgebietes aufhalten, müssen die Abhebung ihrer Pension im Inlande — entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte bewirken. Die inländischen Kassen und Behörden sind zu Geldsendungen und Correspondenzen mit den im Auslande lebenden Pensionären nicht verpflichtet; es ist vielmehr Sache dieser letzteren, den Kassen und Behörden alle diejenigen Vorlagen zu machen, welche für die Zahlbarmachung der Pension erforderlich sind, wozu namentlich das Lebensattest und der Nachweis gehört, daß der Pensionär nicht durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande das deutsche Indigenat verloren hat. Den Nachweis, daß er aus anderem Grunde das deutsche Indigenat nicht verloren habe, hat der Pensionär nicht zu führen. Wird der Zahlstelle bekannt, daß der Pensionär dasselbe aus irgend einem Grunde verloren hat, so ist die Zahlung der Pension einzustellen. Die Prüfung der von den Pensionsempfängern selbst oder von deren Bevollmächtigten vorzulegenden Schriftstücke, insbesondere auch der Vollmachten selbst ist Sache der zahlenden Kassen. — Pos. I der Ausführungsbestimmungen des Bundesraths vom 22. April 1875 — Gef.- und VOBl. 1875 S. 370 — B. G. Bd. XIII S. 357.

29) § 33 lit. b des in Note 5 alleg. RG.

Betrag dieses neuen Diensteinkommens, unter Hinzurechnung der Pension, ausschließlich der Pensionserhöhung, den Betrag des vor der Pensionirung bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens übersteigt [30]).

4) Das Recht auf den Bezug der Pensionserhöhungen ruht in dem Falle der Ziff. 1 oben; dieses Recht ruht ferner in dem Falle der Ziff. 2 oben, jedoch mit folgenden Ausnahmen und zwar bei Anstellung in den für Garnisondienstfähige zugänglichen Stellen, z. B. bei den Traindepots, den Landwehrbezirks-Commandos, den Garde-Landwehr-Bataillons-Stämmen, als Platzmajors, Führer der Strafabtheilungen, Vorstände der Handwerksstätten, Etappeninspectoren und in der Militär- und

---

[30]) § 33 lit. c des in Note 5 alleg. RG. — In den Fällen, in welchen ein im Reichs-, Staats- oder Communal-Dienste angestellter Militär-Pensionär seine Pension ganz oder theilweise neben dem Civildiensteinkommen fortzubeziehen hat, soll in der Zahlungs-Nachweisung die Civildienststellung, der Betrag des Civildiensteinkommens, sowie der Betrag des der Pensionirung des betreffenden Officiers oder Invaliden zum Grunde liegenden pensionsfähigen Diensteinkommens etwa in folgender Weise erläutert werden:

„Hat als Polizei-Anwalt ein Einkommen von 1200 ℳ,
das pensionsfähige Diensteinkommen beträgt 1713 ℳ,
daher aus 720 ℳ Militärpension einen jährlichen Zuschuß von . . . . 513 ℳ
zu beziehen."

Im Uebrigen ist in solchen Fällen am Schluße eines jeden Jahres von der vorgesetzten Dienstbehörde des betreffenden Pensionärs eine Bescheinigung über die Höhe des im Laufe des betreffenden Rechnungsjahres bezogenen Civildiensteinkommens, bezw. darüber zu extrahiren, daß das Civildiensteinkommen im laufenden Jahre gegen das im vorhergehenden Jahre bezogene eine Veränderung nicht erlitten hat. Diese Bescheinigung ist der Zahlungs-Nachweisung als Justificatorium beizufügen. — Ziff. 1 der Fin.- und Kriegs-Min.Entschl. vom 22. März 1876 — Fin.Min.Bl. 1876 S. 90. — In diesen Einkommensattesten sind neben den ständigen Diensteinkommenssätzen die unständigen, einem steten Wechsel unterworfenen Nebenbezüge zwar ziffermäßig, nicht aber nach dem effectiven Anfalle, sondern vielmehr mit dem von der Anstellungsbehörde im Quittungsbuche jeweilig angegebenen Durchschnittsbetrage in Ansatz zu bringen. — Fin.Min.Entschl. vom 3. Januar 1881 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 69.

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für die à conto des bayerischen Militär- bezw. Pensions-Etats erfolgenden Pensionszahlungen. — Fin.- und Kriegs-Min.Enschl. vom 9. Mai 1880 — Fin.Min.Bl. 1880 S. 134 —, beziehen sich jedoch nur auf angestellte Militär-Pensionäre; es hat deßhalb dann, wenn der im Civildienste verwendete Militär-Pensionär weder im Sinne des Art. 11 des bayerischen Pensionsgesetzes vom 16. Mai 1868 — bayer. Ges.-Bl. 1868 S. 541, B. G. Ergbd. IV S. 150 — als „angestellt", noch im Sinne des § 106 alin. 1 des in Note 5 alleg. Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes als „Beamter" zu erachten ist, was sowohl aus der den Pensionsbezug regulirenden Kriegsministerial-Entschließung, wie auch aus dem Quittungsbuche des Pensionärs selbst zu ersehen, — oder wenn die Militärpension ohnehin dem ganzen Betrage nach bereits eingezogen ist, die Ausstellung einer Jahresbescheinigung und deren Zusendung an die Pensionszahlstelle zu unterbleiben. — Fin.- und Kriegs-Min.Entschl. vom 16. Januar 1881 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 83.

In der Zahlungs-Nachweisung selbst ist für die Civilbediensteten kurze Vormerkung des Dienstverhältnisses zu machen, z. B. „civilbedienstet ohne Beamten-Eigenschaft" oder „vorübergehend und ohne Aussicht auf dauernde Beschäftigung als Functionär beschäftigt" u. s. w.; bei Einzug der vollen Pension wegen Civilbedienstung unter Fortbezug weiterer Zulagen genügt die Vormerkung „ohne Pensionsbezug wegen Civilbedienstung"; sind auch Zulagen nicht zu verrechnen, so kann der Vortrag in der nächsten Nachweisung ganz unterlassen werden.

Marineverwaltung; ferner bei vorübergehender Heranziehung zum activen Dienst für die Dauer des mobilen Verhältnisses und endlich bei Versorgung in Invaliden-Instituten.

Bei Anstellung im Civildienst verbleiben die Pensionserhöhungen dem Pensionär neben den sonst zuständigen Competenzen [31]).

5) Mit der Gewährung einer Civilpension aus Reichs- oder Staatsfonds fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Militärpension hinweg; die Pensionserhöhung verbleibt jedoch dem Empfänger. Hat die Civildienstzeit weniger als ein Jahr betragen, so wird für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand die volle Militärpension wiedergewährt [32]).

6) Erdient ein Militär-Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Communaldienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der erworbenen Militärpension nur in dem oben Ziff. 3 begränzten Umfange statt. Die Pensionserhöhung verbleibt jedoch den Empfänger [33]).

7) Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der unter Ziff. 1—6 vorstehend aufgeführten Bestimmungen tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt [34]).

Im Fall vorübergehender Beschäftigung im Reichs-, Staats- oder im Communaldienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt [35]).

bb) Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension der Militärpersonen der Unterklassen ruht:

1) einschließlich sämmtlicher Zulagen: a) wenn ein Pensionär das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben [36]), b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militärdienst während ihrer Dauer [37]);

2) ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen [38]):

a) während des Aufenthaltes in einem Invalideninstitut [39]);

---

[31]) § 34 des in Note 5 alleg. R.G.

[32]) § 35 des in Note 5 alleg. R.G.

[33]) § 36 des in Note 5 alleg. R.G.

[34]) § 37 Abs. 1 des in Note 5 alleg. R.G.

[35]) § 37 Abs. 2 des in Note 5 alleg. R.G.

[36]) § 101 lit. a des in Note 5 alleg. R.G. — Die in Note 28 oben erörterten Bestimmungen haben auch hieher gleichmäßig zu gelten.

[37]) § 101 lit. b des in Note 5 alleg. R.G.

[38]) Unter diesen Zulagen sind nur die in den §§ 71 und 72 des in Note 5 alleg. R.G. und zwar die Kriegszulagen — § 71 l. c. — und die Verstümmelungszulage — § 72 l. c. —, nicht aber auch die Dienstzulage — § 74 l. c. — zu verstehen. — Pos. II A der in Note 28 alleg. Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths vom 22. April 1875.

[39]) § 102 lit. a des in Note 5 alleg. R.G.

b) während des Aufenthaltes in einer militärischen Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt; die Pension kann jedoch in dergleichen Fällen denjenigen Invaliden, welche die Ernährer von Familien sind, nach Bedürfniß ganz oder zum Theil zur Bestreitung des Unterhaltes ihrer Familie gewährt werden [40];

c) bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Civildienste mit Ablauf des sechsten Monats, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die Anstellung oder Beschäftigung begonnen hat [41]).

---

[40]) § 102 lit. b des in Note 5 alleg. R.G. — Der Aufenthalt in einem Militärkurhause oder in einer militärischen Heilanstalt zum Zwecke einer Bade- oder Brunnen-Kur fällt unter diese Vorschrift. Sonstige zu derartigen Kurzwecken gewährte Unterstützungen sind auf die Fortzahlung der Invalidenpension einflußlos. — Unter „Familie" im obigen Sinne sind außer der Ehefrau und der ehelichen Nachkommenschaft (Kinder, Enkel) auch die Eltern und Großeltern des Pensionärs zu verstehen, soferne dieser der einzige Ernährer derselben ist. — Pos. II B 1 und 2 der in Note 28 alleg. Ausführungsbestimmungen vom 22. April 1875.

[41]) § 102 lit. c des in Note 5 alleg. R.G. — Sobald die Aufnahme eines pensionsberechtigten Invaliden in einer Civilstelle oder zu einer Beschäftigung im Civildienst erfolgt ist, hat die anstellende Behörde demselben das in Händen des Pensionärs befindliche Quittungsbuch abfordern und in dasselbe betreffenden Orts das Anstellungs- beziehungsweise Beschäftigungsverhältniß eintragen zu lassen unter Angabe:

a) der Art der Anstellung oder Beschäftigung, wobei insbesondere ersichtlich zu machen ist, ob den Angestellten oder Beschäftigten die Eigenschaft eines Beamten beiwohnt oder nicht (§ 106 des in Note 5 alleg. R.G.),

b) des Tages des Beginnes der Anstellung u. s. w.,

c) des Diensteinkommens (Entgelt) welches für die Wahrnehmung der Stelle oder für die Beschäftigung gewährt wird, unter genauer Bezeichnung der Art und des Betrages desselben, sowie des Zeitpunktes, von welchem ab die Gewährung stattfindet. Bezüglich der Art des Diensteinkommens ist namentlich anzugeben, ob dasselbe in festen oder ungewissen Hebungen besteht; bezüglich des Betrages desselben, welchen Geldwerth die etwa einbegriffenen Naturalien und Nutzungen haben und wie viel vom Gesammtbetrage des Einkommens zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse in Abrechnung zu bringen ist. Besteht das Einkommen ganz oder zum Theil in ungewissen Hebungen (z. B. Executionsgebühren, Tantiemen), so werden da, wo mit der Stelle ein Aufwand von Reise- und Zehrungskosten verbunden ist, 50 Prozent des ermittelten unfixirten Einkommens, und zwar, wenn das Einkommen ganz in unfixirten Hebungen besteht, aber nach dem Durchschnitt nicht 50 ℳ monatlich erreicht, als Mindestbetrag 25 ℳ monatlich in Abzug gebracht.

Hierauf wird das Quittungsbuch dem Kriegsministerium — Abtheilung für das Invalidenwesen — behufs der Prüfung und etwaigen Richtigstellung, sowie zur Regelung der Pensionscompetenzen überreicht, nachdem sich dasselbe die Verfügung wegen Einziehung der Pension für den Fall der Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste, sowie wegen Wiedergewährung einer auf Grund solcher Anstellung eingezogenen oder gekürzten Pension vorbehalten hat. — Vgl. Pos. II C 1 der in Note 28 alleg. Vollzugsbestimmungen vom 22. April 1875, dann § 7 des Kriegsministerial-Reskripts vom 30. Juni 1875 — Mil.-Vdg.-Bl. 1875 S. 42.

Die Rückgabe des Quittungsbuches nach erfolgter Regulirung an die Anstellungsbehörde geschieht durch Vermittelung der General-Militär-Kasse, nachdem bei letzterer das Erforderliche im Pensionskataster eingetragen und, daß dieses geschehen, im Quittungsbuche selbst an treffender Stelle durch den bestellten Katasterbeamten annotirt ist.

Das gleiche Verfahren findet statt bei vorkommenden Veränderungen in den Dienst- und Einkommen-Verhältnissen der angestellten Pensions-Empfänger, sowie bei deren Entlassung; bei eintretenden Aenderungen an den Bezügen der nicht mit Beamteneigenschaft bekleideten Pensionäre darf die Vorlage des

Wer über das vorstehend sub lit. c angegebene Zeitmaß hinaus die Pension oder einen ihm nicht zustehenden Theilbetrag derselben forterhebt, muß sich bis zur völligen Deckung der stattgefundenen Ueberhebung Abzüge von seinem Diensteinkommen oder von seinen nächstfolgenden Pensionsraten gefallen lassen [42]).

Unter Civildienst im Sinne des Vorstehenden ist jeder Dienst bezw. jede Beschäftigung eines Beamten zu verstehen, für welchen ein Entgeld (die Naturalien nach ihrem Geldwerth gerechnet) aus einer öffentlichen Reichs-, Staats- oder Gemeindekasse direct gewährt wird; ferner der Dienst bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden. Dienstverrichtungen, in welchen dem Pensionär die Eigenschaft eines Beamten nicht beigelegt ist, gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Copialien-Verdienst gehören nicht hieher [43]).

Quittungsbuches unterbleiben. (Just.-Min.-Entschl. vom 28. Jan. 1881 — Just.-Min.-Bl. 1881 S. 71).

Bei Entlassungen sind die Quittungsbücher dem Kriegsministerium so rechtzeitig vorzulegen, daß die Aushändigung an die Inhaber noch bis zum Entlassungstage erfolgen kann.

Ergibt sich der Fall, daß Pensionirung und Aufnahme eines Invaliden in einer Civilstelle oder zu einer Beschäftigung im Civildienste gleichzeitig erfolgen, oder daß ein bereits im Civildienste angestellter oder verwendeter Unteroffizier ꝛc. zur Pensionirung gelangt, dann hat die General-Militärkasse das nach Empfang der bezüglichen Pensions-Entscheidung alsbald auszufertigende Quittungsbuch der anstellenden Behörde zum Eintrage des Erforderlichen zuzusenden — Ziff. 3 und 4 der Finanz- und Kriegsministerial-Entschließung vom 23. Juli 1877 — Fin.-Min.-Bl. 1877 S. 336, — dann Pos. II C 5 der in Note 28 alleg. Vollzugsbestimmungen vom 22. April 1875.

Die Anstellungsbehörde theilt die im Quittungsbuche enthaltene Regelungsverfügung dem Invaliden mit und läßt ihn, daß solches geschehen, durch Namensunterschrift anerkennen. Hiernächst ist das Quittungsbuch dem Inhaber wieder auszuhändigen, demselben aber behufs Aufbewahrung wieder abzufordern, sobald er zur Erhebung irgend welcher Invalidencompetenzen nicht mehr berechtigt ist. Hiezu wird bemerkt, daß der General-Militär-Kasse nur die Quittungsbücher jener Militärpensionäre zurückzuliefern sind, welche wegen Ablebens oder wegen wieder erlangter Felddienstitauglichkeit, Verlustes des deutschen Indigenats ꝛc. ꝛc. für immer aus dem Pensionsbezuge treten, daß dagegen die Quittungsbücher der im Civildienste angestellten Pensionäre, wenn dieselben in Folge dieser Anstellung keinerlei Invaliden-Kompetenzen mehr zu beziehen haben, bei der Anstellungs-Behörde aufzubewahren sind, da letztere bei allenfallsiger Veränderung im Civildienstverhältnisse des Pensionärs den bezüglichen Vortrag im Quittungsbuche zu machen und dasselbe dem Kriegsministerium zur Regelung der Invalidencompetenzen einzusenden hat. — Kriegs- und Fin.-Min.-Entschl vom 26. Februar 1879 — Fin.-Min.-Bl. 1879 S. 64.

[42]) § 105 des in Note 5 alleg. R.G.

[43]) § 106 des in Note 5 alleg. R.-G. — Im Allgemeinen gelten alle Stellen des im alleg. § 106 bezeichneten Dienstes, welche nach den maßgebenden Bestimmungen ganz oder zum Theil mit Militär-Anwärtern zu besetzen sind, für das hier in Frage kommende Verhältniß als Beamtenstellen. Pensionäre, welche gewisse Arten niederer Dienstverrichtungen versehen (Lohnschreiber, Wärter, Wächter, Boten, Hausdiener u. dgl. mehr), sind jedoch nur dann als Beamte anzusehen, wenn ihre Annahme nicht bloß aushilfsweise und vorübergehend, sondern zur Befriedigung

Erreicht das Diensteinkommen eines im Civildienst angestellten oder beschäftigten Pensionärs nach Abzug des etwa miteinbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse nicht den doppelten Betrag der Invalidenpension — ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulage, jedoch einschließlich der Dienstzulage —, oder bei einem Feldwebel nicht 1050 ℳ., bei einem Serganten oder Unteroffizier nicht 750 ℳ., bei einem Gemeinen nicht 390 ℳ., so wird dem Pensionär, je nachdem es günstiger für ihn ist, die Pension bis zur Erfüllung des Doppelbetrages oder bis zur Erfüllung jener Sätze belassen.

Für Feldwebel, Sergeanten oder Unteroffiziere, welche sich mindestens 12 Jahre im aktiven Militärdienste befunden haben und erst nach dem Inkrafttreten der Pensions-Novelle vom 4. April 1874 aus demselben ausgeschieden sind, ist der obige Einkommensſatz von 1050 ℳ. bezw. 750 ℳ. auf je 1200 ℳ. erhöht[44]).

Die in den Etats der bayerischen Civilstaatsministerien seit 1876 vorgesehene Erhöhung der Functionsbezüge des nicht stabilen Personales hat insoweit zu cessiren, als die Anrechnung dieser Erhöhung den ganzen oder theilweisen Einzug der Militärpension des Betheiligten zur Folge haben würde[45]).

Den im Civildienste angestellten Militärpensionären wird bei ihrem Ausscheiden aus diesem Dienst, wenn sie in demselben entweder gar keine oder eine geringere oder eine dem Betrage der Invalidenpension nur gleiche Civilpension erdient haben, an Stelle derselben die gesetzliche Invalidenpension aus Militärfonds wieder angewiesen.

Haben dieselben jedoch in den von ihnen bekleideten Civilstellen den Anspruch auf eine höhere Pension erworben, so wird der Betrag der Invalidenpension hierauf in Anrechnung gebracht und nur der Mehrbetrag aus dem betreffenden Civilpensionsfonds bestritten.

Die Pensions- und Verstümmelungszulagen bleiben bei

---

eines dauernden Bedürfnisses und mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung erfolgt.

In Zweifelsfällen ist eventuell an die vorgesetzte Stelle zu berichten. — Pos. VI der in Note 28 alleg. Vollzugsbestimmungen vom 22. April 1875.

Ueber die Beamten-Eigenschaft sind mehrfache in den Blättern für Rechtsanwendung z. B. Bd. 42 S. 318, Bd. 44 S. 89, 108 und 154, Bd. 45 S. 219 und 356 u. s. w. enthaltene oberstrichtliche Erkenntnisse ergangen; hienach ist z. B. die Verwendung als Rentamts-Beibote oder als Bezirksamtsschreiber keine die Einziehung der Pension begründende Anstellung, während durch die Anstellung als Postbote die Militärpensionsansprüche suspendirt werden u. s. w.

44) § 103 des in Note 5 alleg. R.G., bezw. §§ 15 und 22 der Novelle vom 4. April 1874 — R.G.Bl. 1874 S. 28. — B. G. Bd. XHI S. 119 — und Pos. III der in Note 28 alleg. Vollzugsbestimmungen vom 22. April 1875.

45) § 10 des Finanzgesetzes vom 29. Juli 1876 — Ges.- u. V.O.Bl. 1876 S. 511 — bezw. § 14 jenes vom 25. Febr. 1880 — Ges.- u. V.O.Bl. 1880 S. 84.

dieser Berechnung außer Betracht und werden unter allen Umständen aus Militärfonds bestritten [46]).

5) Die Quittungen.

a) Daß die Jahres-Quittungen der im Officiersrange stehenden Militärpensionäre mit einem von der Orts- oder Gerichtsbehörde oder von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten zu vollziehenden Atteste, daß der Pensionär sich am Leben befindet, die Quittung eigenhändig unterschrieben hat und das deutsche Indigenat besitzt, ist bereits oben erwähnt.

Die Pensionen sind monatlich zu erheben und dürfen namentlich über den Schluß des Etatsjahres nicht stehen bleiben.

Die Abzüge, welche der Pensionär von seiner Pension zu erleiden hat, sind auf den Ratenquittungen vorzumerken.

Der Zahlungs-Nachweisung sind nur die Hauptquittungen als adnummerirte Belege anzureihen, die Vorlage der Ratenquittungen an die General-Militärkasse ist nicht erforderlich.

b) Die Quittungsbücher der Unterklassen. Vgl. hieher Note 41 zu pos. I Ziff. 4 lit. c oben S. 440.

aa) Die Anschaffung der nöthigen Anzahl von Quittungsbüchern erfolgt durch die General-Militär-Kasse und deren Abgabe an die Pensionäre unentgeltlich.

bb) Die Quittungsbücher, welche im Octavformat hergestellt und in Umschläge geheftet sind, enthalten theils auf dem Titelblatte, theils auf den einzelnen Einlageblättern die Vorträge des Schemas [47]) und zwar die Zahlungs-Designation in 6 Blättern, zur Benützung auf 6 Jahre bestimmt.

cc) Damit die Quittungsbücher auch äußerlich erkennen lassen, ob der Buchinhaber Empfänger vom Reichs-Invaliden-Fond oder vom bayerischen Pensions-Etat ist, wurde die Farbe des mit der formulirten Aufschrift gleichfalls bedruckten Umschlages für erstere roth und für letztere blau bestimmt.

dd) Die Quittungsbücher werden den Pensionären, wenn diese zu fernerem Bezuge einer Invaliden-Competenz nicht mehr berechtigt sind, durch die zahlenden Aemter abgenommen und an die General-Militär-Kasse zurückgeliefert. — Note 41 oben S. 440, woselbst die näheren Bestimmungen hierüber.

ee) Ist ein Quittungsbuch aufgebraucht, so ist bei der General-Militär-Kasse unter Rückgabe des alten ein neues zu requiriren [48]).

ff) Die General-Militär-Kasse hat nach Empfang der ihr vom Kriegsministerium — Abtheilung für das Invalidenwesen — bezw. von den beiden Generalcommandos zugehenden Pensions-Entscheidungen [49]) das erforderliche, auf den Namen des Pensionärs lautende Quittungsbuch alsbald anzulegen, mit den vorgeschriebenen Einträgen zu ver-

---

[46]) §§ 107 und 108 des in Note 5 alleg. R.G. und § 16 der in Note 44 alleg. Novelle, dann Pos. VII der in Note 28 alleg. Vollzugsbestimmungen.

[47]) Ueber das Schema derselben siehe Bekanntmachung vom 16. Juli 1877 — Ges.- u. VOBl. 1877 S. 381. — B. G. Bd. XVI S. 33.

[48]) Ziff. 1 der Kriegs- und Fin.Min.Entschl. vom 23. Juli 1877 — Fin.Min.Bl. 1877 S. 336. — B. G. Bd. XVI S. 39.

[49]) Ziff. 3 und 8 des Kriegsminist.Rescriptes vom 30. Juni 1875 Nr. 9489 — Mil.-V.Bl. 1875 Nr. 42.

sehen und, wenn die Zahlung der Pension bei einer auswärtigen Kasse anzuweisen ist, sammt der betreffenden Entscheidung der requirirt werdenden Civilfinanz- bezw. Militärkasse zuzusenden.

gg) Die zahlende Kasse hat das Quittungsbuch bei der erstmaligen Pensions-Erhebung dem Pensionär auszuhändigen und denselben dabei ausdrücklich auf die vorgedruckten „Verpflichtungs-Bestimmungen" für genaueste Beachtung hinzuweisen.

Hiernach ist im Oktober und April jeden Jahres nur dann weitere Zahlung zu leisten, wenn das Quittungsbuch mit ordnungsmäßig ausgefüllter und vollzogener Verhandlung auf der Zahlungs-Designation vorgelegt wird.

In eben diese Designation ist durch den zahlenden Kassenbeamten unter Anfügung seiner Unterschrift jeweils der angewiesene Monatsbetrag voll einzutragen, also ohne Abzug der für den Militär-Wittwen- und Waisenfond, für Gläubiger 2c. etwa einzubehaltenden Beträge, welche dem Pensions-Empfänger jedoch auf Grund der Mittheilungen der General-Militär-Kasse bei der Ausbezahlung seiner Monats-Competenz selbstverständlich in Abzug zu bringen sind. Eine besondere Quittungsleistung über einbehaltene Abzüge Seitens der zahlenden Kassenbeamten findet nicht statt.

Das Quittungsbuch wird nach vollzogenem Eintrage und geschehener Zahlung an den Inhaber zurückgegeben [50]).

hh) Wird durch neue Pensions-Entscheidung die Invaliden-Competenz eines Pensionärs verändert, so hat die zahlende Kasse nach Empfang gedachter Entscheidung und zwar auf Grund derselben die bisherigen auf dem Titelblatte des Quittungsbuches vorgemerkten Bezüge so zu durchstreichen, daß das Durchstrichene leserlich bleibt, und hierauf die neuen Bezüge und deren Feststellungs-Datum beizusetzen.

Auswärtigen Kassen gehen die bezüglichen Mittheilungen von der General-Militärkasse zu.

Bei Veränderung der Invaliden-Competenz in Folge Neuregulirung wird die Richtigstellung der Bezüge auf dem Titelblatte des Quittungsbuches in der vorbezeichneten Weise durch die General-Militärkasse vollzogen.

Für die richtige Beisetzung der neuen Competenzen bleibt der vollziehende Kassenbeamte verantwortlich [51]).

ii) Seit der mit 1. Oktober 1877 erfolgten Einführung der Quittungsbücher ist der rechnungsmäßige Nachweis über die gezahlten Invaliden-Pensionen der Unterklassen nicht mehr durch Quittungen der Pensionäre, sondern erst am Jahresschlusse durch die Zahlungs-Designation zu führen, zu welchem Zwecke die einschlägige Designation bei der Zahlung für April jeden Jahres aus dem Quittungsbuche auszuschneiden und als Beleg zur Zahlungs-Nachweisung der betreffenden Kasse zu nehmen ist [52]).

kk) Wenn Pensionäre der Unterklassen die zuständige Invaliden-Kompetenz bei der zur Zahlung angewiesenen Kasse bis zum Schluß des Etats-

[50]) Ziff. 2 }
[51]) Ziff. 5 } der in Note 48 alleg. Entschl.
[52]) Ziff. 6 }

jahres nicht zum vollen Betrage erheben, ist in die Jahresnachweisung nur der wirklich gezahlte Betrag einzustellen, dagegen der verbleibende Rest als ein auf das nächste Jahr übergehendes Guthaben nachrichtlich aufzuführen.

Die in solchem Falle mangelnde Zahlungs-Designation aus dem Quittungsbuche ist durch ein amtliches Certificat der zahlenden Kasse zu ersetzen, in welchem auf Grund des Kassen-Journals zu bestätigen ist, für welche Monate, mit welchen Beträgen und an welchen Tagen die in die Nachweisung als Ausgabe eingestellten Invaliden-Kompetenzen gezahlt wurden.

Wird im neuen Etatsjahre das in Vormerkung genommene Guthaben von dem Invaliden nacherhoben, so ist die Zahlungs-Designation von dem Quittungsbuche nachträglich auszuschneiden und mit dieser die Nachweisung, in welcher das nacherhobene Guthaben eingestellt wird, zu belegen[53]).

ll) In Fällen eintretenden Verlustes eines Quittungsbuches, womit auch die Zahlungs-Designation verloren geht, hat die zahlende Kasse auf die deßfalls erstattete Anzeige des Invaliden ein Protocoll mit demselben aufzunehmen, in welchem die Art und Weise, sowie die Zeit des Verlustes des Buches und zugleich die bis dahin geleisteten Zahlungen nach den einzelnen Monaten und Geldbeträgen auf Grund der Einträge in dem Kassen-Journal specificirt anzugeben sind.

Der Inhalt des Protokolls ist von dem betreffenden Invaliden unterschriftlich anerkennen zu lassen und damit die Jahres-Nachweisung zu belegen.

Bis dieses Protocoll vollzogen, ist jede fernere Zahlung auf Grund der Ziffer 2 der dem Quittungsbuche vorgedruckten Verpflichtungs-Bestimmungen auszusetzen.

Die Ausfertigung und Abgabe eines neuen Quittungsbuches ist bei der k. General-Militärkasse auf Grund einzusendender Abschrift des vorgedachten Protokolls zu beantragen.

Dem neuen Quittungsbuche ist von der General-Militärkasse vor der Abgabe nachfolgende Bestätigung unterhalb der vorgedachten Verpflichtungs-Bestimmungen beizusetzen:

„Gegenwärtiges Quittungsbuch tritt an Stelle des laut Protokoll der Kreiskasse N (Rentamt N.) vom .... ten .... 18 ...... dem Invaliden N. N. zu Verlust gegangenen ersten Quittungsbuches und sind auf Grund dieses neuen Quittungsbuches Zahlungen vom 1ten .... 18 .... an zu leisten." Datum, Firma und Siegel[54]).

mm) Bei Transferirung von Zahlungen innerhalb eines Etatsjahres von einer Kasse zur andern werden die Zahlungsdesignationen nur da ausgeschnitten, wo die letzte Jahresrate bezahlt wird; zur Bedeckung der betreffenden Nachweisung dient ersterem Zahlamte das bezügliche Einzugsschreiben der General-Militärkasse.

---

53) Abs. 2—4 }
54) Abs. 5—9 } der Kriegsminist.Entschl. v. 10. März 1878 — Fin.Min.Bl. 1878 S. 58.

nn) Bei Ableben eines Pensions-Empfängers im Laufe eines Semesters ist auf der Zahlungsdesignation von der zuständigen Ortsbehörde an Stelle der in Ziffer 1 obenerwähnter Verpflichtungs-Bestimmungen vorgeschriebenen Verhandlung der Todestag des betreffenden Invaliden bescheinigen zu lassen und dann die Bestätigung der zahlenden Kasse über die erfolgten Zahlungen beizufügen[55]).

c) Die Gebührenpflicht der Quittungen. Quittungen über Zahlungen aus der Reichskasse, welche von bayerischen Kassen auf Rechnung derselben geleistet, beziehungsweise nur vermittelt werden, fallen nicht unter Art. 229 des Gesetzes vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen[56]) und es unterliegen demgemäß insbesondere auch die Quittungen über Zahlungen aus dem Reichs-Invalidenfonde für Pensionen ꝛc. aus dem Kriege 1870/71 einer Gebühr nicht[56a]).

d) Das Zusammenquittiren der Bezüge aus dem Reichs-Invaliden-Fond mit Bezügen aus bayerischen Fonds ist unstatthaft schon wegen der Belegung der für diese Fonds gesondert zu erstellenden Zahlungsnachweisungen.

6) Die Zurechnung der geleisteten Zahlungen an die General-Militärkasse.

Die Kreiskassen und Rentämter, welche Zahlungen von Militär-Pensionen und Bewilligungen für Hinterbliebene ꝛc. aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds für Rechnung der General-Militärkasse zu vollziehen haben, haben über die bezüglichen Ausgaben eine Jahresrechnung, — welche sich im Anhalte an das Etatsjahr des Reichshaushaltes und der bayerischen Militärverwaltung (vgl. Note 8 zu § 3 oben S. 10) auf die Zeit vom 1. April bis letzten März zu erstrecken hat — nach einem bestimmt vorgeschriebenen Schema zu fertigen, in welche die Einträge in der in diesem Schema formulirten Weise zu machen sind[57]).

Die Nachweisungen sind in zwei Exemplaren zu fertigen, mit den zugehörigen Pensions-Einweisungsrescripten, Pensionsentscheidungen[58]), den Quittungen[59]) und Zahlungsdesignationen aus den Quittungsbüchern[60]) der Pensionsempfänger zu belegen und bis zum 8. April jeden Jahres an die General-Militärkasse einzusenden[61]).

Mit dieser Zusendung vollziehen die Kreiskassen und Rentämter zugleich

---

55) Abs. 10 der Kriegsminist.Entschl. vom 10. März 1878 — Fin.Min Bl. 1878 S. 58.

56) Ges.- und VOBl. 1879 S. 903 ff. — B. G. Bd. XV, Abth. 2 S. 600.

56a) Fin.Min.Entschl. vom 8. Februar 1880 — Fin.Min.Bl. 1880 S. 25. — B. G. Bd. XVII S. 109.

57) Ziff. 1 der gen. Fin.- und Kriegs-Min.Entschl. v. 22. Januar 1878 Nr. $^{1016}/_{1167}$.

58) Die Anweisungsschreiben der General-Militärkasse bei Zugängen oder Neuregulirungen sind nicht als Belege zu adnumeriren, dieselben haben vielmehr bei den Zahlämtern zu deren Gebrauch zu verbleiben; dagegen sind die kriegsministeriellen Einweisungs-Rescripte oder die Entscheidungen der General-Commando's als Belege zu adnumeriren.

59) Nur die Hauptquittungen sind zu adnumeriren, die Ratenquittungen überhaupt nicht beizulegen.

60) Vgl. oben Pos. I. Ziff. 5 lit. b sub ii Seite 444.

61) Ziff. 1 Abs. 2 der in Note 57 alleg. Entschl. — Die Kreiskassen haben sich nur noch mit der Zurechnung ihrer eigenen Pensionszahlungen, mit jener der Rentämter aber nicht mehr zu befassen. Ziff. 2 Abs. 3 der Fin.- und Kriegs-Min.Entschl. vom 28. März 1873 Nr. $^{3372}/_{5520}$.

die Jahres-Zurechnung der von ihnen gezahlten Reichs-Invalidenpensionen und Bewilligungen ꝛc.[62]).

Dieser Nachweisung ist seitens der Aemter und Kassen zugleich der Entwurf einer Interimsbescheinigung beizufügen, welche die General-Militärkasse nach cursorischer Prüfung der Zurechnungsverzeichnisse sofort zu bestätigen und an die zurechnende Kasse zu remittiren hat[63]).

Die zur Aufstellung der Nachweisungen erforderlichen gedruckten Gebrauchspapiere empfangen die Kreiskassen und Rentämter auf Anmeldung bei der lithographischen Officin des Kriegsministeriums unentgeltlich gegen Bescheinigung[64]).

Die General-Militärkasse hat nach vollzogener revisorischer Prüfung der Jahres-Zurechnungen (Jahres-Nachweisungen) je eines Regierungsbezirkes durch die Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums ein die einzelnen Aemter und zugerechneten Beträge umfassendes Verzeichniß zu fertigen und dem entsprechend für den gesammten Jahresbetrag eines Kreises von der Central-Staatskasse eine auf die gezahlte Jahressumme lautende Gefälls-Lieferungs-Quittung zu erholen.

Diese Quittung ist sodann nebst dem erwähnten Verzeichnisse der betreffenden Kreiskasse als Vergütung der in dem Regierungsbezirke à conto der General-Militärkasse bezahlten Pensionen zu übersenden, worauf die Kreiskasse ihrerseits die Rentämter des Kreises nach Maßgabe der in dem Verzeichnisse aufgeführten Beträge auszuquittiren hat[65]).

Die definitive Ausquittirung sämmtlicher in einem Jahre zugerechneten Reichs-Invaliden-Pensionen muß bis Ende Juni jedes Jahres vollzogen sein[66]).

Daß die Ehrenzulagen für die Inhaber des eisernen Kreuzes gesondert zu liquidiren sind und von der General-Militärkasse baar vergütet werden, ist bereits oben in Note 27 pos. I Ziff. 4 lit. b sub dd S. 437 bemerkt; dagegen hat die Verrechnung der jeweils in einem Rechnungsjahre bezahlten Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen aus dem Dispositionsfond des Kaisers zu Gnadenbewilligungen — pos. I Ziff. 4 lit. b sub cc oben S. 436 — in der allgemeinen Zahlungs-Nachweisung unter Titel 7 zu erfolgen.

Die Pensionen ꝛc. sind in den Zahlungsnachweisungen in ihrem wirklichen effektiven Betrage ohne Rücksicht auf etwaige Abzüge für Militärfonds, Gläubiger u. s. w. vorzutragen[67]).

Rückersätze an Ueberempfängen sind in der Zahlungsnachweisung nicht durch Kürzung an dem Bezuge des Ersatzpflichtigen oder an der Summe eines einzelnen Titels zu vereinahmen, sondern es sind auch diese Ersätze wie die übrigen in den besonders hiefür bestimmten Rubriken der Nachweisung

---

62) Ziff. 1 Abs. 3 der in Note 57 alleg. Entschl.

63) Ziff. 1 Abs. 4 der in Note 57 alleg. Entschl. — Diese Interimsbescheinigungen haben die Kreiskassen und Rentämter, soferne die definitive Ausquittirung der zugerechneten Pensionen bis zur provisorischen Abrechnung auf die Rechnungsresultate eines Jahres noch nicht erfolgt sein sollte, dem provisorischen Gutmachungsausweis als Belege anzureihen, um dadurch die Richtigkeit der in letzterem ausgewiesenen Militär-à conto-Zahlungen zu begründen.

64) Ziff. 1 Abs. 5 der in Note 57 alleg. Entschl.

65) Ziff. 4 der in Note 57 alleg. Entschl. vom 22. Januar 1878, dann Ziff. 5 der in Note 61 alleg. Entschl. vom 28. März 1873.

66) Ziff. 4 Abs. 3 der in Note 57 alleg. Entschl.

67) Ziff. 3 der Kriegsministerial-Entschließung vom 16. November 1873 Nr. 21313.

vorzutragenden Abzüge für Fonds, Gläubiger u. s. w. an der Total-Summe der Nachweisung zu kürzen und somit auf dem Abrechnungswege zur Einnahme zu bringen.

7) Die Revision der Zahlungsnachweisungen und die Erledigung der Revisionserinnerungen. Die Vorrevision der Nachweisungen (Rechnungsabnahme) wird durch die Rechnungs-Revision des bayerischen Kriegsministeriums bethätigt und das von dieser verfaßte sog. Abnahmeprotocoll mit den Nachweisungen dem Rechnungshofe des Deutschen Reiches zur Superrevision vorgelegt.

Von diesem werden weitere Beanstandungen in einem Protocolle A gesammelt und jene Notate des Abnahmeprotocolls bestimmt, welche den rechnenden Stellen theils zur Erledigung, theils zur Beachtung mitzutheilen sind.

In den diesen Stellen zugehenden Revisionsprotocollen sind demnach enthalten:

a) die treffenden Monita aus Protocoll A,

b) die Notate aus dem Abnahmeprotocoll, welche

aa) zur Erledigung und

bb) zur Beachtung

bestimmt sind.

Zu den Bemerkungen sub a und b aa sind sodann von der rechnenden Stelle in der hiezu bestimmten Rubrik des Revisionsprotocolles die entsprechenden Erläuterungen zu geben und ist zu jenen sub b bb die künftige Beachtung zuzusichern.

Nach erfolgter Wiedervorlage der erläuterten Protocolle durch die Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums an den Rechnungshof des Deutschen Reiches wird von diesem, soferne die erste Beantwortung zu einer oder der andern der zu erledigenden Erinnerungen als nicht genügend erkannt werden sollte, eine weitere Verhandlung aufgenommen, durch welche eine zweite Beantwortung bezw. erschöpfende Aufklärung veranlaßt wird.

Nach vollständiger Erledigung sämmtlicher Erinnerungen folgt die Decharge der Rechnung an die General-Militärkasse.

Definitivbeschlüsse, wie sie im bayerischen Rechnungs- und Revisionsverfahren üblich sind, werden nicht aufgestellt und es sind angesonnene Nachzahlungen oder Ersätze, soferne sie nicht durch triftige Erläuterungen beseitigt werden können, auf Grund der erhobenen Erinnerungen zu vollziehen.

Bei derartigen Berichtigungen ist stets die Nummer des Monitums oder des Notates zu allegiren.

Von den ihnen zugehenden Revisionsprotocollen haben die Zahlstellen Abschrift zu nehmen, damit dieselben bei Zurückgreifen auf frühere Monita oder Notate das benöthigte Material in Händen haben.

8) Bezüglich der monatlichen Anzeigen über die à conto des Reichs-Invaliden-Fonds geleisteten Zahlungen — siehe oben § 102 Ziff. 1 lit. c sub cc oben S. 384.

II. Die Zahlungen für bayerische Rechnung.

1) Die für Rechnung des bayerischen Militär-Etats à conto der General-Militärkasse zu zahlenden Pensionen u. s. w.

Bezüglich der Zahlungsanweisung, Zahlungstransferirung, der Zahlungslisten und Pensionskataster gelten im Wesentlichen die oben unter Pos. I

Ziff. 1—3 Seite 432 ff. niedergelegten Bestimmungen auch hieher [68]), weßhalb lediglich auf dieselben hinzuweisen ist.

Ebenso haben die oben sub pos. I erörterten Bestimmungen bezüglich des Vortrages in der Zahlungsnachweisung, der Rechnungsbedeckung durch Einkommensatteste, ferner bezüglich der Quittungsbücher der Pensionäre der Unterklassen allgemeine Anwendung auch hieher zu finden [69]).

Bezüglich der Zahlungsleistung ist zu bemerken, daß die sämmtlichen auf den bayerischen Militär-Etat zu verrechnenden Pensionen u. s. w. der Officiere, Beamten, Unterofficiere und Soldaten nach Anweisung der kgl. General-Militärkasse monatlich im Voraus zu bezahlen sind; das Ratum für den Sterbnachmonat gebührt den Hinterbliebenen jener Officiere und Beamten — ob ledig oder verheirathet —, welche vor dem Erscheinen des Reichs-Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 mit der Pension alter Norm pensionirt worden sind, dann den Hinterbliebenen aller verheiratheter Officiere, Beamten, Unterofficiere und Soldaten ohne Unterschied der Norm der Pensionirung [70]).

In Ansehung der Unterofficiere und Soldaten sind die bayerischen Bestimmungen auf Erlöschen der Pensionen und bezüglich des ruhenden Rechtes auf den Bezug derselben nach dem Gesetze vom 16. Mai 1868 — Note 70 — im Wesentlichen übereinstimmend mit den oben erörterten reichsgesetzlichen Bestimmungen, weßhalb von einer wiederholten Aufzählung abgesehen und lediglich auf die Artikel 8 bis 18 des ebenerwähnten Gesetzes vom 16. Mai 1868 hingewiesen wird.

Hinsichtlich der à conto des Militär-Etats zu verrechnenden Sanitäts — Ehrenzeichen- und Medaillen-Zulagen ist zu bemerken, daß erstere mit dem Sterbemonat, letztere aber mit dem Sterbetage erlöschen, während die Pensionserhöhungen bezw. übrigen Pensionszulagen im Allgemeinen in gleicher Weise wie die Pensionen selbst beginnen und enden [71]).

Die Zurechnung der geleisteten Zahlungen an die General-Militärkasse hat seitens der Kreiskassen und Rentämter jährlich bis zum 28. April durch Einsendung zweier gesonderter Nachweisungen:

a) über die gezahlten Pensionen, Inactivitätsgehälter und Unterstützungen,
b) über die gezahlten Sanitäts — Ehrenzeichen- und Medaillen-Zulagen an pensionirte Militärärzte, Officiere, Unterofficiere und Soldaten

zu geschehen [72]).

---

68) Vgl. Ziff. 1 der Fin.- u. Kriegs-Min.-Entschl. vom 30. Juni 1874 Nr. 11075 und vom 28. Januar 1878 Nr. 1293/1466.

69) Fin.- und Kriegs-Min.Entschl. vom 9. Mai 1880 — Fin.Min.Bl. 1880 S. 134. — In den Quittungsbüchern sind die entsprechenden Gebührenmarken, soweit solche überhaupt zu verwenden sind, auf der rückwärtigen Seite der einschlägigen Zahlungsdesignation aufzukleben und jeweils nach Vorschrift unbrauchbar zu machen. — Ziff. 6 der in Note 48 alleg. Entschl.

70) Ziff. 7 des Gen. der Gen.Mil.Kasse vom 5. Februar 1877 Nr. 1060, — dann Art. 10 Abs. 3 Ziff. 5 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, — bayer. Ges.Bl. 1868 S. 547. — B. G. Ergbd. IV S. 147.

71) Ausschreiben der kgl. bayer. Hauptkriegskasse vom 8. Dezember 1849 Nr. 3016. — Bezüglich der aus dem Invalidenfonde an pensionirte Militärpersonen bezahlten Zulagen ist den Wittwen und ehelichen Nachkommen die Rate für den Sterbnachmonat bewilligt durch Kriegs-Min.Enschl. vom 22. April 1876 — Fin.Min.-Bl. 1876 S. 105—106.

72) Ziff. 2 der Fin.- und Kriegs-Min.Entschl. vom 30. Juni 1874 Nr. 11075, bezw. vom 28. Januar 1878 Nr. 1293/1466.

In Ansehung des Etatsjahres, der Rechnungsbedeckung, der Formularpapiere und der Ausquittirung gelten die oben unter pos. I Ziff. 6 Seite 446 ff. bezüglich der Reichspensionen erörterten Bestimmungen gleichmäßig auch hieher. — Note 72.

2) Die à conto des Militär-Wittwen- und Waisen-Fonds für Rechnung der Militär-Fonds-Verwaltung zu zahlenden Wittwen-Pensionen, Waisen-Unterhalts- u. s. w. Beiträge und Abfertigungen, dann Zulagen und Unterstützungen werden von der kgl. bayerischen Militär-Fondsverwaltung zur Zahlung angewiesen.

a) Die Pensionen der Wittwen sind monatlich im Voraus auf die Dauer des unveränderten Wittwenstandes zu bezahlen; im Falle der Wiederverehelichung unterliegt die Pension vom Tage der Eheschließung ab dem Einzuge[73]).

b) Die Unterhaltsbeiträge u. s. w. der Waisen sind gleichfalls monatlich im Voraus zu bezahlen bis zu den von der Militär-Fonds-Verwaltung bei der Anweisung bekannt gegebenen Endterminen, wenn nicht schon vorher der Einzug wegen Versorgung, Todesfall u. s. w. zu erfolgen hat[74]).

Bei Versorgung durch Verehelichung erlischt der Bezug vom Tage der Eheschließung ab — Note 72.

In Ansehung der mit Freiplätzen aus einem öffentlichen Fond begnadigten Waisen von Officieren und Militär-Beamten hat ein Einzug der Unterhaltsgebühren nebst eventuellen Zulagen nicht mehr stattzufinden[75]).

c) Nach den für die Militär-Fonds-Verwaltung bestehenden Vorschriften ist in jenen Fällen, in welchen sich die Bezugsberechtigung nicht auf den ganzen Monat erstreckt, z. B. bei Eheschließungen, die Ratirung der Monatsraten in der Weise vorzunehmen, daß ohne Rücksicht darauf, ob der Monat 28, 29, 30 oder 31 Tage enthält, stets $^1/_{30}$tel des Monatsbetrages für jeden Tag des Anspruches zu bezahlen sind.

d) In Ansehung der Quittungsattestirung gilt das oben unter Note 19 Bemerkte gleichmäßig auch hieher — siehe auch Note 69.

Ratenquittungen sind mit der Zahlungsnachweisung nur einzusenden, wenn dieselben gebührenpflichtig sind[76]).

e) Die Zurechnung der von den Kreiskassen und Rentämtern gezahlten Pensionen, Unterhaltsbeiträge u. s. w. an die Militär-Fonds-Verwaltung hat jährlich bis zum 28. April durch directe Zusendung einer Jahres-Nachweisung zu geschehen[77]).

In Ansehung des Etatsjahres, der Rechnungsbedeckung, der Formularpapiere und der Ausquittirung gelten die oben unter pos. I Ziff. 6 Seite 446 ff. bezüglich der Reichspensionen erörterten Bestimmungen gleichmäßig auch hieher[78]).

---

[73]) Kriegs-Min.Entschl. vom 11. Juli 1873 Nr. 6703.

[74]) Allerh. Entschl. vom 19. Juli 1840 zur VO. vom 15. Dezember 1812 und bezw. Kriegs-Min.Entschl. vom 25. Juli 1840 Nr. 7138.

[75]) Kriegs-Min.Entschl. vom 14. September 1877 Nr. 13040, — Milit.Verordn.-Bl. 1877 S. 401.

[76]) Die Gebührenpflicht richtet sich nach Art. 229 bezw. Art. 233 Ziff. 5 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 — Ges.- und VOBl. 1879 S. 903 ff. — B. G. Bd. XV, Abth. 2 S. 525 ff.

[77]) Ziff. 7 bezw. Ziff. 6 der in Note 72 alleg. Entschließungen.

[78]) Siehe die in Note 72 alleg. Entschl.

3) Die Unterstützung für Militär-Familien während des Kriegszustandes.

Bei eintretendem Kriegszustande erhalten die Familien der Officiere, Aerzte, Feldbeamten, Unterofficiere und Mannschaften, solange solche Familien getrennt von ihren Männern oder Vätern leben müssen, Unterstützungen [79]).

Die Festsetzung der Familien-Unterstützungen erfolgt durch die immobile Corps-Intendantur [80]). Nach erfolgter Festsetzung hat die Corps-Intendantur:

a) die Servis- und die in Geld zu gewährenden Brennmaterialien-Unterstützungen auf die Garnisons-Verwaltung,

b) die in Geld zu gewährenden Brod-Unterstützungen auf die Magazins-Verwaltung (Proviantamt)

des Garnisonsortes zur fortlaufenden Zahlung in Monatsbeträgen anzuweisen.

Befindet sich am Orte keine Garnisons- und keine Magazins-Verwaltung (Proviantamt), so werden die Zahlungen von dem einschlägigen Rentamte geleistet, in welchem Falle die Corps-Intendanturen ihre Anweisungen diesem zum Vollzuge mitzutheilen haben.

Die Servis-Unterstützungen werden monatlich postnumerando gezahlt und es sind die Quittungen hierüber mit der Unterschrifts- und Lebensbestätigung der Empfänger durch die Orts- bezw. Polizeibehörde zu versehen [81]).

Wegen der Natural-Verabreichung der Brennmaterialien-Unterstützungen haben sich die Corps-Intendanturen mit den Regierungsfinanzkammern zu benehmen und diesen Auszüge aus den Verzeichnissen über die zum Empfange berechtigten Familien mitzutheilen, wenn die Natural-Verabreichung aus benachbarten kgl. Forsten oder aus kgl. Holzhöfen erfolgen kann. Die Regierungsfinanzkammern erlassen alsdann auf Grund der Auszüge die nöthigen Anweisungen [82]).

Die Rentämter, welche Familien-Unterstützungen gezahlt haben, stellen darüber allmonatlich eine Liquidation nach einem hiefür gegebenen Schema auf und reichen solche, mit den Quittungen der Empfänger belegt, der Corps-Intendantur ein.

Damit letztere im Stande ist, die in den Liquidationen ausgebrachten Geldvergütungen für das nicht in natura gewährte Feuerungsmaterial nach den Localpreisen zu prüfen, haben die Regierungsfinanzkammern der Corps-Intendantur von den bestehenden Holz-Taxen und den Veränderungen derselben die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Das in natura verabreichte Brennmaterial ist seitens der Forstämter nach der vollen Taxe zu verrechnen und es sind die Auszüge aus den treffenden Schlagregistern bei der einschlägigen Regierungsfinanzkammer einzureichen, welche sie nach erfolgter Feststellung der Corps-Intendantur zur Erstattungs-Anweisung übersendet [83]).

Die Corps-Intendanturen haben dahin zu sehen, daß Ueberhebungen verhütet werden, und sich bei Ausübung der nothwendigen Controle mit den Feld-Intendanturen in Verbindung zu setzen [84]).

---

79) § 1
80) § 17
81) §§ 18 u. 20
82) § 19
83) § 21
84) § 24

(79–84: des Reglements vom 15. Februar 1873.)

Die Behelfe, von welchem Zeitpuncte an die Zahlung zu beginnen hat und bezw. einzustellen oder zu erhöhen ist, haben daher die Rentämter von den Corps-Intendanturen zu empfangen.

Ausgeschlossen von der Berechtigung zum Empfange obenbezeichneter Unterstützungen sind die Familien der Unterofficiere und Mannschaften einschließlich der Trainsoldaten und Handwerker, welche in Folge der Mobilmachung **aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß einschließlich der Ersatzreserve** eingezogen und nach Maßgabe des Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, die Wehrverfassung betreffend[85]), unterstützt werden[86]).

Gemäß der allegirten Gesetzesbestimmung erhalten nämlich bei eingetretener Mobilisirung die bedürftigen Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner vom Tage des Einrückens zum Dienst an auf Ansuchen eine Unterstützung aus Staatsmitteln.

Das Landwehr-Bezirks-Commando übergibt die über die eingelaufenen Gesuche aufgestellten Verzeichnisse den betreffenden Districts-Verwaltungsbehörden, welche die nöthigen Erhebungen über den Familienstand, die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Gesuchsteller zu pflegen, im Falle der Bedürftigkeit die gebührende Unterstützung festzusetzen und hievon sowohl dem Landwehrbezirks-Commando, als dem einschlägigen Rentamte Kenntniß zu geben haben [87]).

Die Rentämter vollziehen für Rechnung des Militär-Etats die Ausbezahlung der angewiesenen Unterstützungsbeträge und senden je am Monatsschlusse die abquittirten Verzeichnisse an die betreffende Corps-Intendantur behufs der Prüfung und Ersatzleistung aus der Corps-Kriegs-Kasse ein [88]).

Bei Aufhören des mobilen Verhältnisses, sowie im Falle des früheren Ausscheidens einzelner Reservisten oder Landwehrmänner aus dem Dienste haben die Landwehrbezirks-Commandos den Districts-Verwaltungsbehörden behufs Einstellung der angewiesenen Unterstützungen rechtzeitig Nachricht zu geben [89]).

Wenn Reservisten oder Landwehrmänner als verwundet oder krank zeitweise in ihre Heimath beurlaubt werden, dürfen die Unterstützungen der bedürftigen Familien in dem Falle und so lange fortbezahlt werden, als die Beurlaubten in Folge ihrer Erkrankung oder Verwundung wirklich arbeitsunfähig sind.

Zur Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit haben Beurlaubte von Monat zu Monat d. h. mit jedem Anfalle einer neuen Unterstützungsrate ein Zeugniß der einschlägigen Ortspolizeibehörde darüber beizubringen, daß sie ihrer gewohnten Arbeit nicht nachkommen können und auch thatsächlich nicht nachkommen.

Die erwähnte Unterstützung ist einzustellen, sobald der Erkrankte oder Verwundete in Folge von Dienstuntauglichkeit als Ganz- oder Halb-Invalide

85) Bayer. Ges. Bl. 1868 S. 261 ff. — B. G. Ergbd. III. S. 86 ff.
86) § 2 Abs. 2 Ziff. 2 des in Note 79 alleg. Reglements.
87) Ziff. 1
88) Ziff. 2
89) Ziff. 3
} der Vorschriften über den Vollzug des Artikels 33 Abs. 1 des in Note 85 alleg. Wehrverfassungsgesetzes. — Anhang zu dem in Note 79 alleg. Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militär-Familien während des Kriegszustandes.

aus dem Dienste ausscheidet oder der mobile Zustand vor erfolgter Genesung des Betreffenden aufhört.

Im Falle der Beurlaubung aus anderen Gründen z. B. wegen des Civildienstes des Beurlaubten, wegen häuslicher Verhältnisse, Krankheit oder Entbindung der Ehefrau u. s. w. findet die Fortleistung der Unterstützung nicht statt [90]).

In allen Fällen sind die Unterstützungsraten nicht nach Tagen, sondern nach vollen Monaten zu berechnen, wobei die Monatsrate je vom Tage des Einrückens des betreffenden Mannes zum Dienste läuft [91]).

B. Die Gendarmerie-Pensionen.

I. **Die Zahlungsanweisungen.** Die Feststellung und Anweisung der Gendarmerie-Pensionen erfolgt durch das kgl. Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem k. Kriegsministerium und es werden diese Pensionen auf Rechnung der Gendarmerie-Corps-Kasse in München von den Kreiskassen und Rentämtern bezahlt.

II. **Die Zahlungsleistung.**

1) Bezüglich der Pensionen der Officiere und Beamten des Gendarmerie-Corps und deren Relicten finden die Bestimmungen, welche bezüglich der Pensionen der Officiere und Beamten des Heeres, dann deren Relicten bestehen, gleichmäßige Anwendung [92]).

2) Die Pensionen der Mannschaft des Gendarmerie-Corps vom Oberwachtmeister abwärts.

a) Die Pensionen der Mannschaft selbst:

aa) Die Pension beginnt regelmäßig für die im activen Dienste Stehenden mit dem ersten Tage des auf die Pensionirung folgenden Monates unter gleichzeitigem Austritte derselben aus ihren Activitätsbezügen [93]). — Vgl. auch Note 95.

bb) Das Recht auf den Bezug der Pension **erlischt** [94]):

1) durch den Tod [95]);

2) im Falle temporärer Anerkennung mit Ablauf der Zeit, für welche die Bewilligung erfolgt war;

3) sobald das Gegentheil der Voraussetzungen erwiesen ist, unter denen die Bewilligung der Competenz stattgefunden hat.

cc) Das Recht auf den Bezug der Pension **einschließlich sämmtlicher Zulagen ruht** [96]):

1) wenn ein Pensionär seinen Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reiches nimmt, soferne er nicht besondere königliche Genehmigung erhalten hat, die Pension im Auslande fortzubeziehen;

---

[90]) Ziff. 5 } wie Note 87, 88, 89 S. 452.
[91]) Ziff. 6 }

[92]) § 85 der Verordnung vom 24. Juli 1868 — Rggsbl. 1868 S. 1385 ff. — B. G. Ergbd. III S. 506 ff.

[93]) § 10 } der Verordnung vom 13. Oktober 1881 — Ges.- u. VOBl. 1881 S. 1292
[94]) § 12 } — B. G. Bd. XVIII S. 944.

[95]) Die Pensionen sind monatlich praenumerando zu zahlen. Bezüglich des **Sterbnachmonatsratums** gelten die oben unter A. pos. 1 Ziff. 4 lit. b sub bb Abs. 2 ff. S. 434 niedergelegten Bestimmungen gleichmäßig auch hieher; nur tritt an Stelle des dort in Abs. 6 bezeichneten Kriegsministeriums hier das Staatsministerium des Innern. — Entschl. des Minist. des Innern vom 30. Januar 1882 Nr. 765.

[96]) § 13 der in Note 93 alleg. VO.

2) wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;

3) mit der Wiederanstellung im activen Gendarmeriedienste während ihrer Dauer.

dd) Das Recht auf den Bezug der Pensionen und Pensionszulagen **ausschließlich der Verstümmelungszulagen** [97]) **ruht** bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Civildienste mit Ablauf des sechsten Monats, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die Anstellung oder Beschäftigung begonnen hat [98]).

ee) Erreicht das Diensteinkommen eines im Civildienste angestellten oder beschäftigten Pensionärs nach Abzug des etwa mit einbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse nicht den doppelten Betrag der Pension ausschließlich der Zulagen oder

1) für diejenigen Pensionäre, welche nach dem 22. April 1874 mit einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren aus dem activen Gendarmerie-Dienst ausgeschieden sind, nicht . . 1200 ℳ,

2) für die übrigen Pensionäre nicht . . . . . . 1000 ℳ,

so wird dem Pensionär, je nachdem es günstiger für ihn ist, die Pension bis zur Erfüllung des Doppelbetrages oder bis zur Erfüllung jener Sätze belassen [99]).

ff) Bei wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen eines Pensionärs im Civildienste darf im Laufe eines Kalenderjahres die nach lit. dd — Note 98 oben — zulässige Gewährung von Pension und Pensionszulage neben dem Civil-Einkommen den Gesammtbetrag für sechs Monate nicht übersteigen [100]).

gg) Unter Civildienst im Sinne der vorstehenden Erörterungen ist jeder Dienst bezw. jede Beschäftigung eines Beamten zu verstehen, für welchen ein Entgelt (die Naturalien nach ihrem Geldwerth gerechnet) aus einer öffentlichen Reichs-, Staats- oder Gemeindekasse direct oder indirect gewährt wird; ferner der Dienst bei solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Staates oder der Gemeinde unterhalten werden.

Dienstverrichtungen, in welchen dem Pensionär die Eigenschaft eines Beamten nicht beigelegt ist, gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Kopialienverdienst, gehören nicht hieher [101]).

hh) Den im Civildienste angestellten Pensionären wird bei ihrem Ausscheiden aus diesem Dienste, wenn sie in demselben entweder gar keine oder eine geringere oder eine dem Betrage der Gendarmeriepension nur gleiche Civilpension erdient haben, an Stelle derselben die Gendarmeriepension wieder angewiesen.

Haben dieselben jedoch in den von ihnen begleiteten Civilstellen den Anspruch auf eine höhere Pension erworben, so wird der Betrag der Gendarmeriepension hierauf in Anrechnung gebracht und nur der Mehrbetrag aus dem betreffenden Civilpensionsfonde bestritten.

---

97) Lit. B Ziff. 2 des zu der in Note 93 alleg. VO. gehörigen Pensionsregulativs.

98) § 14, 99) § 15, 100) § 16, 101) § 17 der in Note 93 alleg. VO.

Die Pensions- und Verstümmelungszulagen bleiben bei dieser Berechnung außer Betracht und werden unter allen Umständen aus Gendarmeriefonds bestritten.

Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 finden übrigens nur auf die Fälle Anwendung, in welchen bei Feststellung der Civilpension die früher zurückgelegte Gendarmerie- bezw. Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht wird.

In allen übrigen Fällen ist den Pensionären bis zur Erreichung desjenigen Pensionssatzes, den sie für die Gesammtdienstzeit zu beanspruchen haben würden, die früher erdiente Gendarmeriepension zu gewähren [102]).

b) Die Pensionen der Wittwen und Unterstützungen der Waisen.

aa) Die Wittwen solcher Gendarmerie-Unterofficiere oder Gendarmen, welche in Ausübung des Dienstes durch Verwundung oder Verunglückung ohne eigenes Verschulden das Leben verloren haben, erhalten, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, Unterstützungen uud zwar:

Wittwen der Oberwachtmeister, Wachtmeister und der mit denselben in Gleichachtung stehenden Gendarmerie-Angehörigen monatlich . . . . 30 ℳ,

Wittwen der Sergeanten und der mit denselben in Gleichachtung stehenden Gendarmerie-Angehörigen monatlich . . 25 ℳ,

Wittwen der Stations-Commandanten, Gendarmen und der mit denselben in Gleichachtung stehenden Gendarmerie-Angehörigen monatlich . . . . 21 ℳ.

Ferner erhält jedes eheliche leibliche Kind solcher Unterofficiere und Gendarmen bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine monatliche Unterstützung von . . . . . 12 ℳ.
und wenn das Kind mutterlos ist, von . . . . 18 ℳ.

Für die Wittwen und Waisen jener Unterofficiere und Gendarmen, welche in Folge der Leistung der Wittwenkassebeiträge Anspruch auf Wittwen- und Waisenpensionen aus der Gendarmerie-Wittwen- und Waisenfondskasse haben, wird die normale Wittwen- und Waisenpension aus dieser Kasse, der Mehrbetrag aber aus Staatsmitteln bestritten.

Für die Wittwen und Waisen jener Gendarmerie-Unterofficiere und Gendarmen, welche keinen Anspruch auf gedachte Kasse haben sollten, wird der gesammte Unterstützungsbetrag aus Staatsmitteln bestritten [103]).

bb) Die vorstehend sub aa bemerkten Unterstützungen der Wittwen und Waisen verstorbener Gendarmerie-Unterofficiere und Gendarmen beginnen mit dem Todestage letzterer und enden:

1) im Falle solche Wittwen und Waisen während der Dauer der Bezugsberechtigung mit Tod abgehen oder ohne besondere königliche Genehmigung ihren Aufenthalt außerhalb des deutschen

---

102) § 18 } der in Note 93 alleg. VO.
103) § 19 }

Reiches nehmen, oder das deutsche Indigenat verlieren, mit dem letzten Tage des Monats, in welchem einer dieser Fälle eintritt, andernfalls

2) bezüglich der Wittwen mit dem letzten Tage des Monats, in welchem sie sich wieder verehelichen,

3) bezüglich der Waisen mit dem letzten Tage des Monats, in welchem sie das 15. Lebensjahr zurücklegen [104]).

3) Für die Quittirung, Quittungsattestirung, die Zahlungstransferirungen und die Rechnungsbedeckung haben die oben sub A pos. I S. 432 ff. erörterten Bestimmungen analoge Anwendung zu finden. Ueber die Gebührenpflicht der Quittungen vgl. Note 76.

Die Quittungen über Bezüge aus der Gendarmerie-Wittwen- und Waisenfondskasse sind gebührenfrei [105]).

III. **Die Zurechnung der geleisteten Zahlungen.** Die à conto der Gendarmerie-Corpskasse gezahlten Gendarmerie-Pensionen und Medaillen-Zulagen sind von den k. Rentämtern an die k. Kreiskassen und von den letzteren an die k. Gendarmerie-Corpskasse am Schlusse eines jeden Jahres und zwar von den k. Rentämtern stets binnen längstens 4 Wochen nach Umfluß des treffenden Rechnungsjahres [106]) zur Aufrechnung zu bringen.

Die geleisteten Pensionszahlungen sind von den zahlenden Kassen in den Zurechnungs-Verzeichnissen nach folgenden Abtheilungen auszuscheiden:

a) Pensionen der Officiere,

b) Pensionen der Mannschaft,

c) Medaillen-Zulagen [107]).

VI. Die Comptabilität.

§ 113.

A. Die Rechnungsablage.

Hieher gehören diejenigen Vorschriften, welche bei der Anfertigung und Vorlage der Staatsfinanzrechnungen überhaupt in Anwendung zu kommen haben; von einer detaillirten Aufzählung der besonderen Bestimmungen für die einzelnen Rechnungen und bezw. die einzelnen Einnahms- und Ausgabspositionen aber, wie dies in den §§ 96 bis 100 der zweiten Auflage dieses Handbuches geschehen ist, wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen abgesehen. Dagegen wurden bei der im zweiten und dritten Bande nachfolgenden Erörterung der budget- und nicht budgetmäßigen Einnahmen und Ausgaben bei jeder Position nach Darstellung der Hauptsache stets auch die einschlägigen Vorschriften über die Verrechnungsweise, Rechnungsbedeckung u. s. w. angefügt, so daß jeder Gegenstand in allen seinen Theilen in erschöpfender Abhandlung vorgeführt erscheint.

---

104) § 20 der in Note 93 alleg. VO. — Hiernach sind die Wittwen- und Waisenpensionen monatlich praenumerando zahlbar.

105) Art. 233 Ziff. 17 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879.

106) Nachdem diese Pensionen auf den Civil-Etat für Sicherheit — Staatsausgaben-Etat Ziff. XVII Kap. 1 § 2 — verrechnet werden, erstreckt sich auch das Rechnungsjahr für diese Zurechnung auf das Etatsjahr des bayerischen Civil-Budgets d. h. 1. Januar bis letzten Dezember.

107) Fin.Min.Entschl. vom 21. November 1874 — Fin.Min.Bl. 1874 S. 385.

1. **Die Verpflichtung zur Rechnungsablage.** Jede Behörde, welche Staatsvermögen verwaltet, ist schuldig, über ihre Geschäftsführung alljährlich an den bestimmten Terminen Rechnung zu legen. Wenn diese Termine nicht eingehalten werden, so dürfen die mit der Revision beauftragten Stellen die säumigen Rechner mit angemessenen, für den zweiten und dritten Fall steigenden und sofort zu erhebenden Geldstrafen belegen; im vierten Falle haben sie nach den Bestimmungen der neunten Beilage zur Verfassungsurkunde [1]) mit Disciplinarstrafe einzuschreiten und sind zugleich ermächtigt, wenn sie es für zuträglich oder nothwendig erachten, auf des säumigen Beamten Kosten einen eigenen Commissär zur Betreibung der Rechnungsstellung abzuordnen, oder den Beamten bis zur Vollendung der Rechnung nöthigen Falles vom Amte zu suspendiren und dieses auf seine Kosten durch einen Anderen verwalten zu lassen. In den letzteren Fällen ist jedoch Anzeige an das Ministerium zu erstatten [2]).

2. **Die Termine zur Rechnungsablage.** Sämmtliche Finanz-Rechnungen der äußeren Aemter und Verwaltungen müssen längstens innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres vollständig abgeschlossen und mit allen Belegen und Erfordernissen zur Revision einbefördert sein [3]).

Der Termin zur Vorlage der Grundrenten-Ablösungskasse-Rechnungen ist speciell auf den 30. März jeden Jahres festgesetzt [4]).

Die mit der Prüfung beauftragten Stellen haben innerhalb dieser allgemeinen Terminsbegrenzung die speciellen Termine zur Vorlage sowohl der Rechnungsvorarbeiten, als der Rechnungen der einzelnen Aemter nach Maßgabe des Geschäftsumfanges derselben und der sonst einschlägigen besonderen Verhältnisse festzusetzen und für die genaueste Einhaltung derselben nöthigenfalls unter Anwendung der in Ziff. 1 oben bemerkten Strafbestimmungen Sorge zu tragen. Dieselben sind dafür verantwortlich, daß durch keinerlei Versäumniß in Revision der Rechnungsvorarbeiten die Rechnungsstellung der äußeren Beamten verzögert werde [5]).

Vom 1. März jeden Jahres an sind von den Revisionsstellen monatliche Anzeigen über den Fortgang des Rechnungsablagegeschäftes an den kgl. obersten Rechnungshof zu erstatten.

3. **Unterscheidung der Rechnungen.** Je nach dem Gegenstande der Verwaltung unterscheidet man Geldrechnungen und Materialrechnungen. Die Rechnungen scheiden sich ferner aus in jene:

a) über die allgemeinen Staatsgefälle, d. h. über die im Budget veranschlagten Staatsfonds-Einnahmen und Ausgaben, wozu die Staats-

---

[1]) §§ 10—15 der genannten Beilage, — bayer. Ges.-Bl. 1818 S. 572 — B. G. Ergbd. VII S. 572, — Weber, Ges.- und VO.Slg. Bd. I S. 669.

[2]) § 6 der VO. vom 11. Januar 1826 — Rggsbl. 1826 S. 169 — Weber, Ges.- und VO.Slg. Bd. II S. 327. Ueber die Rechnungsablage anläßlich eines Beamtenwechsels siehe oben § 81 II. Ziff. 2 lit. b sub ee S. 256.

[3]) Ziff. 1 der Fin.Min.Bek. vom 28. Dezember 1868, — Rggsbl. 1868 S. 2537 ff.

[4]) Ziff. 35 Abs. 3 der Fin.Min.Entschl. vom 25. November 1872 — Fin.Min.-Bl. 1872 S. 231.

[5]) Ziff. 1 der in Note 3 alleg. Min.Bek. und Ziff. 35 Abs. 1 der in Note 4 alleg. Fin.Min.Entschl. Bei Festsetzung der Vorlagetermine für die einzelnen Nebenrechnungen soll darauf Bedacht genommen werden, daß die Termine zur Einsendung der Libelle über Rückstände und Nachlässe mit Rücksicht auf die Beitreibung der Gebühren und Bodenzinse, und um eine möglichste Verringerung der Rückstände zu erzielen, angemessen in der Weise anberaumt werden, daß diese Libelle in der Regel erst nach allen übrigen Nebenrechnungen zur Vorlage gelangen; gleiche Gründe waren für die obenbemerkte — Note 4 — Festsetzung des Termins zur Vorlage der Ablösungskasse-Rechnungen maßgebend. — Ziff. 35 Abs. 2 und 3 der in Note 4 alleg. Entschl.

fondsrechnungen[6]) und die Rechnungen über die Forst-, Jagd- und Triftgefälle[7]) gehören;

b) über die im Budget nicht enthaltenen Staatsfonds, wozu
  aa) die Staatsgüter-Veräußerungs-Rechnungen[8]),
  bb) die Rechnungen über den Ertrag der Kreisamtsblätter und über den Unterstützungsfond für pragmatisch angestellte Staatsdiener und deren Relicten[9]),
  cc) die Rechnung über den allgemeinen Stipendienfond[10]),
  dd) die Rechnungen über den allgemeinen Industrie-Unterstützungsfond[11]),
  ee) die Rechnungen über den aus Centralfonds für Industrie und Cultur gebildeten Industrie-Nebenfond[12]),
  ff) die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben für die allgemeine Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheins[13]),
  gg) die Rechnungen über den Fond für die Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen[14]),
  hh) die Rechnung über den Unterstützungsfond für das rentamtliche Hilfspersonal[15]),
  ii) die Rechnung über den Unterstützungsfond für hilfsbedürftige Angehörige der bayerischen Postverwaltung[16]) gehören;

c) über die Verwaltung der Staatsschulden, in Ansehung deren zunächst die Grundrenten-Ablösungskasse-Rechnungen[17]) zu erwähnen sind;

d) über den Kreishaushalt, d. h. die Kreisfonds-Rechnungen[18]).

Abgesehen von den Rechnungen der besonderen Aemter und Verwaltungen[19]) über die ihnen zugewiesenen Verwaltungszweige haben selbständige Rechnungen zu stellen:

1) die Rentämter: über die Staats- und Forstfonds-, die Staatsgüterveräußerungs- und Grundrenten-Ablösungskassegefälle und über die Kreisfonds;
2) die Kreiskassen: gleich den Rentämtern über die ad 1 bezeichneten Gefälle, außerdem noch über die oben ad b unter lit. dd bis gg bezeichneten im Budget nicht enthaltenen Staatsfonds;
3) die Centralstaatskasse über die sämmtlichen sub a und b obenbezeichneten Rechnungen.

Außer den obenbemerkten Rechnungen sind jedoch und zwar über besonders zugewiesene Verwaltungszweige Rechnungen zu legen z. B. von den Rentämtern bezüglich der Brandversicherungsgelder, von den Kreiskassen und der Centralstaatskasse bezüglich des allgemeinen staatsdienerlichen und des Forstpersonal-Unterstützungsvereines und den hiezu gehörigen Töchterkassen u. s. w.

---

6) Siehe oben §§ 8 bis 15 S. 32 bis 52.
7) „ „ § 8 lit. b S. 36.
8) „ „ § 17 S. 53.
9) „ „ § 18 S. 56.
10) „ „ § 19 S. 57.
11) „ „ § 20 S. 57.
12) „ „ § 21 S. 58.
13) „ „ § 22 S. 59.
14) „ „ § 23 S. 60.
15) „ „ § 24 S. 61.
16) „ „ § 25 S. 61.
17) „ „ § 29 S. 66.
18) „ „ § 32 S. 78.
19) „ „ § 11 S. 39.

4. **Form und Inhalt der Rechnungen.** Bei der Stellung einer jeden Rechnung ist in Bezug auf Form und Inhalt Alles zu beobachten, was die bestehenden allgemeinen oder auf eine einzelne Art von Rechnung sich beziehenden besonderen Vorschriften fordern. Das wichtigste materielle Erforderniß besteht darin, daß die Rechnung nachweist, es sei von dem betreffenden Beamten geschehen, wozu er verpflichtet war, und falls eine Abweichung hievon stattfindet, daß diese gerechtfertigt werde. Es ist daher bei den Einnahmen der Nachweis zu liefern, daß sie nicht mehr betragen haben, als die Rechnung ergibt bezw. daß der hinter dem Soll zurückbleibende wirkliche Ertrag durch die bestehenden Rückstände und Nachlässe motivirt ist, während in Bezug auf die Ausgaben einerseits die Befugniß zur Ausgabe, andererseits deren wirkliche volle Bestreitung nachgewiesen werden muß. Diese Beweise liefert der Rechnungssteller durch die der Rechnung beigegebenen Belege — Verrechnungs-Decreturen, Zahlungsanweisungen, Quittungen und dgl.[20]).

5. **Das Rechnungs-Formularpapier.** Zu den Rechnungen soll dauerhaftes Handpapier, nicht Maschinenpapier verwendet werden[21]). Das Format besteht in 33 Centimeter in der Höhe und 21 Centimeter in der Breite des halben Bogens[22]). Zu den Staatsfonds-, Forst- und Kreisfonds-Rechnungen der Rentämter bezw. der Kreiskassen und der Centralstaatskasse werden die Formularpapiere zu den Haupt- und Nebenrechnungen vom k. Katasterbureau hergestellt und können von da bezogen werden[23]).

6. **Das Rechnungs-Schema.** Sämmtliche Finanzrechnungen gründen sich auf das durch das jeweilige Finanzgesetz festgesetzte Budget des Königreiches und müssen daher dem Baue desselben nachgebildet sein, wornach jedem Staatsgefälle und jedem Ausgabsposten unter genauer Ausscheidung der Kosten der Staatsrentenverwaltung von dem eigentlichen Staatsaufwande seine bestimmte Stelle angewiesen ist[24]).

Jede Rechnung zerfällt daher in zwei Theile, wovon der erste Theil die Einnahmen, der zweite aber die Ausgaben ausweist; in den Staatsfondsrechnungen aber scheiden sich die Ausgaben selbst wieder in zwei Theile und zwar in die Ausgaben auf Erhebung, Verwaltung und den Betrieb und in die eigentlichen Staatsaufwands-Ausgaben.

Nächstdem scheiden sich die Rechnungen sowohl über die Einnahmen als über die Ausgaben in je zwei Abtheilungen[25]), wovon die erste die Verrechnungen

---

20) v. Pözl, Verw.-Recht 3. Auflage, § 282 S. 635.

21) Vgl. Entschl. des Ministeriums des Innern vom 6. August 1847 — Döllinger, Bd. XXXII S. 397.

22) Vgl. Note 11 zu § 71 oben S. 204.

23) Vgl. Ziff. 2 und 24 der Fin.Min.Entschl. vom 20. September 1880 — Fin.-Min.Bl. 1880 S. 222.

24) §§ 1—4 der in Note 2 alleg. VO. — Nur bei der Eisenbahnverwaltung bietet das in neuerer Zeit eingeführte sogenannte **Normalbuchungsformular** sehr tiefgehende Verschiedenheiten mit der sonst im bayerischen Staatsrechnungswesen üblichen Form dar, über welches sich die deutschen Eisenbahnverwaltungen geeinigt haben, nachdem dasselbe durch gleichmäßige Behandlung der Einnahmen und Ausgaben aller einzelnen Bahnverwaltungen in Deutschland der Statistik die Möglichkeit bieten soll, auf einer verlässigen Grundlage ihre Arbeiten aufzubauen. — Vgl. Bericht des Finanzausschusses, Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1879/80 Beil. Bd. IX S. 409.

25) In den Staatsfondsrechnungen der Kreiskassen und der Centralstaatskasse enthält bei den Einnahmen und Verwaltungsausgaben eine dritte Abtheilung die Einnahms- und bezw. Ausgabs-Abrechnungsposten der äußeren Aemter bezw. der Kreiskassen und centralisirten Administrationen.

auf den Bestand früherer Finanzperioden, die zweite aber die Verrechnungen auf die laufende Finanzperiode enthält.

Diese zweite Abtheilung gliedert sich hinwieder in zwei Abschnitte, wovon der erste die Verrechnungen des Vorjahres der laufenden Finanzperiode, der zweite aber die Verrechnungen des laufenden Jahres der Finanzperiode in sich enthält; diese Eintheilung in Abschnitte kommt hienach immer erst in den Rechnungen für das zweite Jahr der Finanzperiode zur practischen Bedeutung.

Ausnahmen von der vorerwähnten Regel bestehen bei den Staatsaufwands-Ausgaben insoferne, als eine Abtheilung nach Abschnitten für die laufende Finanzperiode nicht stattfindet [26]), ferner bei den Kreisfonds, indem für dieselben eine Ausscheidung der Bestände nach Finanzperioden nicht Platz greift [27]).

Die Abtheilungen und Abschnitte zerfallen alsdann in Ziffern, diese in Kapitel, diese in Paragraphen und diese letzteren in Titel.

Ueber die Schemate zu den einzelnen Rechnungen ist zu bemerken:

a) Seit 1880 besteht ein die sämmtlichen Positionen des vereinbarten Budgets umfassendes gleichheitliches Schema für die Staatsfonds-Rechnungen der k. Rentämter, der k. Kreiskassen und der k. Central-Staatskasse [28]).

Dieses Schema hat sowohl bei den k. Rentämtern, als bei den k. Kreiskassen und der k. Central-Staatskasse in seinem ganzen Umfange und ohne Rücksicht darauf, ob bei einer Position eine Verrechnung stattfindet oder nicht, in Anwendung zu kommen.

Ferner ist angeordnet, daß die vom k. Katasterbureau hergestellten und früher nur von den k. Rentämtern benützten lithographirten Rechnungsformularien für die Folge auch von den k. Kreiskassen und der k. Central-Staatskasse bei Herstellung ihrer Staatsfonds-Hauptrechnungen und — soweit thunlich — auch einzelner Nebenrechnungen angewendet werden [29]).

Die in den Staatsfondsrechnungen der k. Kreiskassen und der k. Central-Staatskasse bei den Einnahmen und Verwaltungsausgaben unter der besonderen Abtheilung III enthaltenen Einnahms- und bezw. Ausgabs-Abrechnungsposten sind im Schema nicht positionirt; für deren Vortrag ist das lithographirte Formular von der rechnungsstellenden Kreiskasse bezw. Central-Staatskasse entsprechend zu ergänzen [30]).

b) Für die Forst-, Jagd- und Triftgefälls-Rechnungen der k. Rentämter ist ein eigenes Schema aufgestellt [31]), die bezüglichen Ausgaben der Kreiskassen und der Centralstaatskasse werden in der Staatsfonds-Rechnung selbst vorgetragen.

c) Für die Kreisfonds-Rechnungen der Rentämter und Kreiskassen sind die Kreisbudgets und bezw. das hiernach aufgestellte Rechnungsschema maßgebend [32]).

d) Für die Staatsgüter-Veräußerungs-Rechnungen ist das seit der VIII. Finanzperiode durch den k. Obersten Rechnungshof aufgestellte Schema auch jetzt noch in Anwendung [33]).

---

26) Siehe hierüber Note 2 zu § 106 oben S. 399.
27) Hierüber Näheres in Note 16 zu § 107 oben S. 406.
28) Ziff. 1 ⎫
29) Ziff. 2 ⎬ der in Note 23 alleg. Entschl.
30) Ziff. 2 Abs. 3 ⎭
31) Ziff. 20 ff. der in Note 23 alleg. Entschl. mit Schema — Fin.Min.Bl. 1880 S. 295.
32) Fin.Min.Entschl. vom 6. Dezember 1872 mit Schema — Fin.Min.Bl. 1872 S. 353 ff. — dann Ziff. 23 der in Note 23 alleg. Entschl.
33) Vorschriften des k. Obersten Rechnungshofes vom 11. Juni 1861 mit Schema.

e) Für die Grundrenten-Ablösungskasse-Rechnungen ist das anläßlich der Bestimmungen des Grundentlastungsgesetzes vom 28. April 1872 neu aufgestellte Schema maßgebend [34]).

Für die Anfertigung der Staatsfonds-, Forstgefälls- und Kreisfonds-Rechnungen sind übrigens die im Jahre 1872 vom k. Staatsministerium der Finanzen erlassenen exemplificirten Schemate zu den Haupt- und Nebenrechnungen maßgebend. Die in diesen Schematen enthaltenen Exemplificationen und Erläuterungen sind hinsichtlich des Vortrages in den Rechnungen als bindende Norm erklärt, auf welche sich in Beanstandungsfällen und bei anderen Anlässen zu berufen ist; alle diesen Exemplificationen und Erläuterungen entgegenstehenden formellen Rechnungsvorschriften sind in Folge dessen als aufgehoben zu betrachten [35]).

7. Die Hauptrechnungen und die Nebenrechnungen [36]).

a) Alle Einnahmen und Ausgaben sind im Detail durch Nebenrechnungen auszuweisen, auf deren Grund die betreffenden Ziffern positionsweise summarisch in die Hauptrechnungen übertragen werden [37]).

b) Die Hauptrechnung bildet mit den dazu gehörigen Nebenrechnungen Einen Band, welcher vom Titelblatte anfangend oben rechts unter Anwendung der arabischen Ziffern zu foliiren ist. Zum Zwecke eines gleichen Verfahrens bei Allegation der Rechnungsfolien ist bestimmt, daß die aufliegenden zwei Seiten der Haupt- und Nebenrechnung das Folium bilden [38]).

c) Alle Nebenrechnungen müssen außerdem mittels fortlaufender Zahlen durch römische Ziffern, welche auf dem Titelblatte oben in der Mitte anzubringen sind, der Hauptrechnung adnumerirt werden [39]).

d) Die Anzahl der Nebenrechnungen, die Ziffer, unter welcher jede Nebenrechnung der Hauptrechnung zu adnumeriren ist, die Einrichtung jeder einzelnen Nebenrechnung haben bei allen Rentämtern des Königreichs dieselben zu sein und zu bleiben [40]).

e) Jeder Hauptrechnung ist ein Titelblatt anzufügen, welches anzeigen soll:
  aa) worüber und auf welchen Zeitraum Rechnung geführt wird,
  bb) von wem sie gestellt, welcher Stelle und wann solche vorgelegt wird,
  cc) wie viele Nebenrechnungen und Belege — letztere in wie viel Fascikeln — beigegeben sind.

f) Dem Titelblatte folgen auf dessen Rückseite zunächst in den Staatsfonds-Rechnungen der Rentämter, Kreiskassen und der Centralstaatskasse die Rechnungsvormerkungen, — enthaltend die Aufzählung der zu stellenden Rechnungen unter Beifügung der aus diesen Rechnungen resultirenden Gesammt-Einnahmen, der Durchführungs- oder Tantiemenabzugsposten und der

34) Fin.Min.Entschl. vom 1. Februar 1877 Nr. 895 mit Schema.

35) Ziff. 5 und 6 der in Note 4 alleg. Entschl. bezüglich der Staatsfonds-Rechnungen — Ziff. 1 der Fin.Min.Entschl. vom 6. Dezember 1872 (Fin.Min.Bl. 1872 S. 331) bezüglich der Forstrechnungen — Ziff. 8 der Fin.Min.Entschl. vom 6. Dezember 1872 (Fin.Min.Bl. 1872 S. 355) bezüglich der Kreisfonds-Rechnungen.

36) Vgl. hierüber die in Note 35 alleg. Bestimmungen für die einzelnen Rechnungen, wornach eine Wiederholung der Allegate bei den einzelnen Ausführungen unterbleibt.

37) Ziff. 1 }
38) Ziff. 2 } der in Note 4 alleg. Entschl.
39) Ziff. 3 }
40) Ziff. 4 }

hiernach verbleibenden reinen d. i. procentablen Einnahme, endlich des Datums der Einsendung der Rechnungen. Einer amtlichen Fertigung bedarf diese Vormerkung nicht.

Bei der Zusammenstellung der Gesammt-Einnahmen sind die geringfügigen Einnahmen aus Bauabfällen u. dgl., welche an den Bauausgaben gekürzt zu werden pflegen, außer Berücksichtigung zu lassen[41]).

g) Hienach folgen die Amtsbürgschaftsvormerkungen durch Vortrag der cautionspflichtigen Beamten und der Modalitäten der Cautionsstellung, dann des Betrages der Cautionsschuldigkeit.

In den rentamtlichen Staatsfondsrechnungen sind auch die Amtsbürgschaften der Notare, Gerichtssecretäre und Bezirksamtmänner vorzumerken.

Diese Vormerkungen haben das Datum der über die Cautionserrichtungen ergangenen Entschließungen und der Depositenscheine der Kreis- bezw. Centralstaatskasse mit Katasternumer, die Serien- und Katasternumer, Schuldgattung und Zinsfuß der Obligationen, in der Rubrik „Schuldigkeit" den nach § 2 der Verordnung vom 16. November 1876[42]) festgesetzten Betrag der Caution in der Markwährung, endlich das Datum der Faustpfandserklärungen und, wo noch veranlaßt, jenes der ehefräulichen Verzichturkunde zu enthalten.

Die Constatirung und Datumsangabe über die Vinculirung der Obligationen ist ebensowenig nothwendig, als die Vormerkung der mit den Obligationen deponirten Zinscoupons und daher zu unterlassen.

Bei Aufrechtmachung von Amtsbürgschaften durch Gehaltsabzüge oder bestimmte Fristenerlagen sind die zur Zeit der Rechnungsablage hiedurch angefallenen, zum Ankaufe einer Obligation aber noch nicht zureichenden Baarbeträge unter Angabe der Art dieser Erfüllung in den Amtsbürgschaftsvormerkungen jederzeit mit anzuführen und diese Baarbeträge innerhalb der Linie unter Angabe des Zeitpunctes, bis zu welchem sie angefallen sind, vorzutragen.

Bei dem Vorkommen von zwei Amtsbürgschaften für eine und dieselbe Stelle ist die Veranlassung d. i. die Versetzung oder der Todesfall des bisherigen Beamten im Vortrage kurz anzugeben.

Die Amtsbürgschaft ist in der betreffenden Rechnung solange in Vortrag zu belassen, bis auf Grund einer anzuführenden Entschließung der ersten Rechnungsinstanz der letztmalige Vortrag bezw. die Abschreibung zu erfolgen hat. Bei Transferirungen von Cautionen hat die vollständige Vormerkung in derjenigen Rechnung, in welche die Caution übergeht, in Vortrag zu kommen.

Eine Laterirung der Cautionsbeträge und schließliche Zusammenstellung der Seitensummen hat nicht stattzufinden.

h) An die Amtsbürgschaftsvormerkung schließt sich die Rechnung selbst an, welcher unmittelbar das Verzeichniß der Nebenrechnungen und der Belege anzureihen und beizufoliiren ist, in welchem mittels besonderen Colonnen die Folien, die Fascikelzahl und die Anzahl der Belege bei jeder einzelnen Nebenrechnung zu allegiren sind. Die Zahl der Nebenrechnungen und Belege ist auf Grund dieses Verzeichnisses auf dem Titelblatte der Hauptrechnung vorzumerken.

---

41) Fin.Min.Entschl. vom 24. Juli 1877 Nr. 8244.

42) Ges.- u. VOBl. 1876 S. 839 — B. G. Ergbd. VII S. 195.

Soferne bei einem kgl. Rentamte eine oder die andere dieser Nebenrechnungen überhaupt oder in dem gegebenen Rechnungsjahre in Ermanglung bezüglicher Einnahmen oder Ausgaben ꝛc. nicht erforderlich ist, genügt statt eines Fehlblattes der Vortrag der betreffenden Nebenrechnung in dem vorerwähnten Verzeichnisse mittels einfachen Durchstrichs der vier letzten Colonnen.

Sollten dagegen in einem Kreise, bei einem oder dem andern Rentamte ausnahmsweise Einnahmen oder Ausgaben vorkommen, welche in keiner der vorgeschriebenen Nebenrechnungen ausgewiesen werden können, oder für deren gesonderte und eigenthümliche rechnerische Behandlung überwiegende Gründe sprechen (z. B. Einnahmen aus dem Regiebetrieb von Oeconomien und Gewerben ꝛc.) so ist gestattet, dieselben in einer besonderen Nebenrechnung auszuzeigen, welche die Ziffer der ihr nach dem Rechnungsschema unmittelbar vorausgehenden Nebenrechnung unter Beifügung einer Liter (z. B. XVIIIa) zu erhalten hat[43].

i) Die früher als Nebenrechnungen behandelten Regierechnungen der Gerichte und Bezirksämter mit den dazu gehörigen Materialrechnungen ꝛc. sind nunmehr als integrirende Bestandtheile jener rentamtlichen Nebenrechnungen zu behandeln, in welchen die betreffenden Ausgabsziffern summarisch zum Zwecke des Uebertrags in die Hauptrechnung durchzuführen sind. Derartige After-Nebenrechnungen sind als Anhang der eigentlichen Nebenrechnungen mit der Ziffer der letzteren und Beifügung einer Liter zu bezeichnen (z. B. Ziffer XXXVI Anhang Lit. A)[44].

k) Weitere Veränderungen rücksichtlich der Anzahl, wie der Reihenfolge der Nebenrechnungen sind ebenso untersagt, wie Aenderungen am Rechnungsschema selbst[45].

l) Jede Nebenrechnung ist mit einem Titelblatte zu versehen, auf welchem die Anzahl der Belege und gegebenen Falles auch die Anzahl der als Anhang behandelten After-Nebenrechnungen vorzumerken ist[46].

m) Auf welche Positionen des Rechnungsschemas sich die einzelnen Nebenrechnungen erstrecken, ist in den betreffenden Formularien angegeben.

Die Vorträge in den Nebenrechnungen richten sich nach dem gegebenen Bedürfnisse und sind auf das nothwendige Maß zu beschränken.

Die k. Aemter und Kassen sind deshalb ermächtigt, unbeschadet einer geordneten, dem Schema entsprechenden Reihenfolge von Aufzählung derjenigen Unterabtheilungen — Titel, Ziffer und Litern — für welche ein Gebrauch nicht zu machen ist, in den Nebenrechnungen Umgang zu nehmen[47].

n) Zweck der Verlegung aller Rechnungsvorträge in eigene Nebenrechnungen ist insbesondere die möglichste Förderung des Abrechnungsgeschäftes d. h. Beschleunigung der Rechnungsablage sowohl, als der Rechnungsaufnahme.

Die k. Rentämter sind deshalb verpflichtet, im Laufe des Etatsjahres alle Nebenrechnungen (Justificatorien) im Concept und Reinschrift so vorzubereiten, daß sie rechtzeitig d. h. innerhalb der von den vorgesetzten Kreisregierungen

---

43) Ziff. 7
44) Ziff. 8
45) Ziff. 9 } der in Note 4 alleg. Entschl.
46) Ziff. 10
47) Ziff. 12

gegebenen Termine abgeschlossen und mit sämmtlichen Belegen zur Revision einbefördert werden können[48]).

o) Welche der rentamtlichen Nebenrechnungen mit ihren Belegen vor der Stellung der Hauptrechnung der k. Regierungsfinanzkammer zur Revision und Festsetzung vorgelegt werden müssen, ist auf den betreffenden Formularien mittels Vordruck der Exemplification der Einweisungs-Decretur angedeutet. Die Verrechnungs-Einweisung geschieht durch einfache Frontal-Decreturen, in welchen das Kapitel, der Paragraph und Titel rc. angegeben ist, unter welchen die Verrechnung einer festgestellten Einnahme oder Ausgabe zu geschehen hat.

Ergeben sich bei Prüfung dieser Nebenrechnungen Anstände, so wird hierüber in analoger Anwendung der Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Januar 1826 § 14 ff. — Note 2 — ein Revisions-Protokoll verabfaßt und dem Amte zur Beantwortung innerhalb eines entsprechenden Termines zugestellt.

Den k. Regierungsfinanzkammern ist die möglichste Beschleunigung der primitiven Revision der Nebenrechnungen unter Vermeidung aller unwesentlichen und unerheblichen Revisions-Notate, namentlich in formeller Beziehung, dagegen eine gründliche materielle Prüfung zur Pflicht gemacht und die Unterlassung revisorischer Anordnungen, wie Aufträge, welche sich nicht auf bestehende Instructionen und Vorschriften gründen, anempfohlen.

Ist in Ermanglung sonstiger erheblicher Revisions-Erinnerungen lediglich auf bestehende Instructionen und Verordnungen zur künftigen Beachtung hinzuweisen, so hat dies in einer besonderen Entschließung, oder mit möglichster Kürze durch die Frontal-Decreturen zu geschehen.

Die über die Revisions-Erinnerungen nach der Beantwortung zu erlassenden Beschlüsse sind als remittirliche Belege der treffenden Nebenrechnung zu behandeln.

Von den Revisionsprotokollen hat in der Einweisungsdecretur deshalb Erwähnung zu geschehen, damit bei der Re- und Superrevision der Hauptrechnung auf diese Revisions-Erinnerungen und allenfallsige Reservatpunkte gehörig Rücksicht genommen werden kann[49]).

p) Wenn nach erfolgter Festsetzung einer Nebenrechnung ausnahmsweise noch dahin gehörige Ausgaben zur Zahlungsanweisung gelangen, so ist zur treffenden Nebenrechnung ein Nachtrag zu fertigen, in welchen zunächst die Resultate des einschlägigen Titels zu übertragen und diesen sodann die zugehenden Ausgaben anzufügen sind.

Liegt in einem solchen Falle auch bereits die Hauptrechnung der k. Regierung vor, so hat in gleicher Weise revisorische Ergänzung und Berichtigung einzutreten[50]).

q) Mit der Einweisungsdecretur erhält das k. Rentamt sämmtliche Rechnungsbelege mit Ausnahme der zum Zwecke der Gebührenmarken-Controle unadnumerirt vorgelegten Besoldungs-Ratenscheine zurück; letztere sind bei der k. Regierung aufzubewahren und mit den übrigen zur Veräußerung bestimmten Acten von Zeit zu Zeit dem Verkaufe zu unterstellen[51]).

---

48) Ziff. 13 ⎫
49) Ziff. 14 ⎬ der in Note 4 alleg. Entschl.
50) Ziff. 15 ⎪
51) Ziff. 16 ⎭

r) Nachdem nunmehr das ganze Detail der Einnahmen und Ausgaben in einer bestimmten Anzahl von Nebenrechnungen auszuweisen ist, in die Hauptrechnung dagegen die Ziffern nur summarisch von Position zu Position übertragen werden, genügt in der Hauptrechnung die Allegation der Ziffern der betreffenden Nebenrechnungen, dann die Hinweisung auf die Ziffer der Belege-Fascikel[52]).

s) Unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen wurde hinsichtlich des Vortrags der Etats-Nachgenehmigungen und Etatszuschüsse in den Hauptrechnungen mit Rücksicht darauf, daß die verschiedenen Willigungen ausweislich der Formularien und Exemplificationen in den Nebenrechnungen ausgeschieden nachzuweisen sind, angeordnet, daß in der Rubrik „Ausgabs-Etat des laufenden Jahres"

aa) bei jenen Ausgaben, für welche ein bestimmter Etatssatz gegeben ist, diese Etatsziffer incl. der erfolgten Nachgenehmigungen und ertheilten Zuschüsse, sohin die Gesammtbefugniß, wie sich dieselbe vielfach in den Nebenrechnungen in einer besonderen Colonne ausgezeigt findet;

bb) bei jenen Ausgaben, welche nach dem Anfalle zahlbar sind, es mögen hiefür später auf Grund der Staatsaufwands-Anzeigen besondere Credite von dem unterfertigten kgl. Staatsministerium ertheilt werden oder nicht, die wirklichen Leistungen

als Etatssatz einzustellen sind.

Demgemäß muß jede in den Rechnungen nachgewiesene effektive Ausgabe — mit Ausnahme des Mehraufwandes an eigentlichen Produktions- und Gewinnungskosten, dann der übrigen ohne Rücksicht auf den Etat zahlbaren Ausgaben wie z. B. der ständigen Bauausgaben — stets durch die ihr gegenüberstehende Etatsbewilligung als vollständig gedeckt erscheinen.

Bei den Verwaltungsausgaben auf Kreisfonds, für welche ein Etat nicht gegeben wird, ist die effective Ausgabe als Etatssatz vorzumerken.

Die Mehrbeträge der Normal- gegen die Budgetpreise sind hiebei in den Haupt- und Nebenrechnungen in der Rubrik für Bemerkungen auszuweisen.

Die kgl. Kreisregierungen sollen übrigens darauf Bedacht nehmen, daß die zur Rechnungsbedeckung erforderlichen Credite stets rechtzeitig und in der Regel noch vor Einsendung der Nebenrechnungen ertheilt werden[53]).

t) Wenn ausnahmsweise bei den Ausgaben Zahlungsrückstände vorkommen, so sind solche, nachdem das Rechnungsschema hiefür keine besondere Rubrik enthält, treffenden Orts in der Nebenrechnung unter den Bemerkungen zu constatiren; bei der Kürze der Finanzperioden wird übrigens deren nachträgliche Zahlung in der Regel die Erholung eines besonderen Credites zur Verrechnung auf den Bestand der Vorjahre erfordern[54]).

---

[52]) Ziff. 17 der in Note 4 alleg. Entschl.

[53]) Ziff. 22 der in Note 4 alleg. Entschl. und Ziff. 11 jener vom 6. Dezember 1872 — Fin.Min.Bl. 1872 S. 355.

[54]) Ziff. 23 der in Note 4 alleg. Entschl. — Unzahlbare Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, bezüglich deren früher gesonderte Vorschriften — Ziff. 23 Abs. 2 der in Note 4 alleg. Entschl., dann Geret, Bd. XXXII. I S. 163 — erlassen waren, werden nicht mehr vorkommen, nachdem dieselben nunmehr nur auf Verlangen gewährt werden und der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird. — § 16 der Reichs-Gebühren-

u) Die von einzelnen Stellen, Behörden und Verwaltungen zu stellenden Regierechnungen, deren Resultate summarisch, sei es nun in die Rechnung der kgl. Rentämter, der kgl. Kreiscasse oder Centralstaatscasse übertragen werden, sind hinsichtlich ihres schematischen Vortrages derart einzurichten, daß die Ueberträge der Abschlußresultate von den einzelnen Titeln 2c. ohne weiteres Verfahren in die Haupt- oder Nebenrechnung des treffenden Amtes oder der Kasse vollzogen werden können[55]).

8. **Die Rechnungsbelege.**

a) Die Rechnungsbelege sollen nicht aus einzelnen kleinen Blättchen, sondern aus halben Bogen im Format von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite bestehen[56]) und eventuell auf solches Format befestigt werden.

b) Die Fertigung mehrerer Abschriften der nämlichen Decreturen, Entschließungen oder Belege zu den Rechnungen je Eines Amtes und Eines Jahres ist zu unterlassen; es genügt vielmehr die Beifügung des Originales oder einer beglaubigten Abschrift zu Einer Rechnung und die gehörige Hinweisung auf die treffende Nummer des einschlägigen Beleges bei den weiteren bezüglichen Vorträgen derselben oder einer Rechnung des nämlichen Jahres.

Hiebei hat als Regel zu gelten, daß die Originalien mit den Rechnungen vorgelegt und Abschriften zu den Amtsacten genommen werden, sowie daß eine Entschließung, Decretur u. s. w., welche als Beleg für mehrere Rechnungen desselben Jahres zu dienen hat, zu jener Rechnung zu nehmen ist, zu welcher sie der Hauptsache nach sich eignet, oder zu jenen Rechnungen, welche vorgehend der superrevisorischen Prüfung unterzogen werden.

Demnach sind insbesondere die Designationen über die Handlohns-Anfälle und Gefälls-Ablösungsschillinge zu den Staatsgüterveräußerungs-Rechnungen zu nehmen und bei der Vereinnahmung von Handlöhnen in den Staatsfonds-Rechnungen, wegen der Ab- und Zugänge in den Nebenrechnungen über den Gefällsstock ist sich zur Begründung der rechnerischen Vorträge auf die zur Staatsgüterveräußerungs-Rechnung genommenen Belege zu beziehen[57]).

Eine Ausnahme von dieser Regel besteht insoferne, als die Begründungsbelege der Ausstände (remittirliche) und der Nachlässe (wirkliche) soweit, sie mit Kreisfondsgefälls-Ausständen zusammenhängen, dann die Begründungsbelege für die Kreisumlagen-Nachholungen und Rückvergütungen, ferner für die Kreisumlagen des Staates zu den Staatsfonds-Rechnungsbelegen zu nehmen sind, wie auch die summarischen Forstrüge-Uebersichten der Staatsfonds-Nebenrechnung Ziff. XI anzureihen sind.

Hiebei wird bemerkt, daß die Werths- und Schadensersätze aus Forstrügen auf Grund der vorerwähnten Nebenrechnung summarisch in die Forstrechnung übertragen werden, die Anfertigung einer besondern Zusammenstellung dieser Anfälle für letztere Rechnung sohin zu unterbleiben hat.

Bei der vorgängigen Revision der Forst- und Kreisfonds-Rechnungen wird die richtige Verrechnung der Werths- und Schadensersätze, sowie der Außen-

---

ordnung vom 30. Juni 1878, — RGBl. 1878 S. 173 — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 37, — dann § 6 Ziff. 5 der Just.Min.Bekanntm. vom 24. September 1879, — Fin.Min.Bl. 1879 S. 245 — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 690.

55) Ziff. 25 der in Note 4 alleg. Entschl. und Ziff 4 der Fin.Min.Entschl. vom 26. September 1874 — Fin.Min.Bl. 1874 S. 235.

56) Note 11 zu § 71 oben S. 204.

57) Ziff. 12 der Fin.Min.Entschl. vom 12. August 1860 — Geret, Bd. XXXII. I S. 155.

stände und Nachlässe an Kreisumlagen durch das Ingrossationsbuch der Revision controlirt [58]).

Ist ausnahmsweise eine beglaubigte Abschrift einer Entschließung, Decretur u. s. w. zu einer Rechnung zu bringen, so hat die Beglaubigung durch eine unbetheiligte Behörde zu geschehen; der Rechner darf die Beglaubigung nur dann selbst vornehmen, wenn er gleichzeitig das betreffende Original an die Revisionsstelle zur Einsicht mitvorlegt [59]).

c) Die Rechnungsbelege scheiden sich in drei Arten aus [60]):

aa) in die eigentlichen, dem Rechnungsvortrage beizunumerirenden Belege,

bb) in die den Rechnungen nicht zu adnumerirenden Belege, welche nach dem Rechnungsaufnahmsgeschäfte wieder zurückgeschlossen werden (remittirliche Belege), und

cc) in solche, welche der Rechnung nicht einnumerirt, aber auch nicht wieder zurückgegeben werden, sondern zum seinerzeitigen Einstampfe bestimmt sind.

Ad aa. (Eigentliche Rechnungsbelege.) Zu den eigentlichen Rechnungsbelegen zählen jene, durch welche der Einnahms- und Ausgabsziffer zunächst verificirt, dann jene, durch welche die Zahlungs-Ermächtigung und wirkliche Zahlungsleistung nachgewiesen wird.

Sie bilden einen Bestandtheil der Rechnung und es gehören hiezu namentlich alle Quittungen, bei Besoldungen die Hauptquittungen, Einnahms- und Ausgabsdecreturen und was zunächst zu ihrer Begründung erforderlich ist, z. B. bei Besoldungstransferirungen die Kasse-Atteste; bei Beamtenwechsel die Zeugnisse der Extraditions-Commissäre; bei Einweisung pragmatischer Ruhegehalte auf Grund zurückgelegten 70. Lebensjahres die Geburtsscheine; bei Einweisung von Unterhaltsbeiträgen die pfarramtlichen Taufscheine oder standesamtlichen Geburtsregister-Auszüge und die ärztlichen Zeugnisse; bezirksärztliche Zeugnisse über den Gesundheitszustand Heimatloser, welche die Grundlage der bezüglichen Anweisung bilden und mit diesen den Rentämtern zukommen; bei Umzugsgebühren-Einweisungen die Gebührenberechnungen, die Zeugnisse über Ortsentfernung und Familienstand; bei Diäten-Einweisungen die Liquidationen bezw. Tagebücher und die Commissorien nebst den — soweit erforderlich — beglaubigten Auszügen aus den Beschlüssen über den Kostenpunkt; Belege zur Begründung von Nachlässen und Abschreibungen absolut uneinbringlicher Gefälle, Genußscheine u. s. w.

Ad bb. (Remittirliche Belege.) Zu den der Rechnung nicht zu adnumerirenden, sogenannten remittirlichen Belegen, welche zunächst nur zur Erläuterung des verificirten Verrechnungs-Ziffers, sowie zur Einsicht der Superrevision in die Geschäftsbehandlung im Allgemeinen zu dienen haben, gehören unter anderen hauptsächlich:

1) die Finanzverwaltungs- und Staatsaufwands-Etats der laufenden Finanzperiode;

---

58) Ziff. 18 der in Note 4 alleg. Entschl. und Ziff. 33 der Fin.Min.Entschl. vom 6. Dezember 1872 — Fin.Min.Bl. 1872 S. 363.

59) Ziff. 12 Abs. 2 der in Note 57 alleg. Entschl.

60) Vgl. hierüber Ziff. 37 der in Note 57 alleg. Entschl.

2) die Begründungsbelege der speciellen Ausweise der Steueränderungen, namentlich also die Ummeßoperate, das Vormerkungsbuch über Neubauten und steuerfreie Häuser, die Verhandlungen über Ab- und Zugänge an der Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer, sowie solche Regulirungs-Verhandlungen nebst den Steuerlisten,
3) die Verhandlungen über die gesetzlichen Nachlässe in Folge von Elementarbeschädigungen;
4) die Begründungsbelege der libellirten Ausstände, Armuthszeugnisse, Executions-Rapporte u. s. w.;
5) die Schrannenzettel zur Regulirung der Normalpreise und Local-Mittelpreise, sowie die diesen gleichzuachtenden Zeugnisse über Durchschnittspreise von Holz- und anderen Naturalleistungen;
6) die sämmtlichen Gebührenregister, Forstrüge- und Strafkosten-Einzugsregister, Nachholungs- und Rückvergütungsregister, die Schreib- und Umschreibgebühren-Nachweisungen mit allen Belegen, namentlich über die Rückvergütungen und die durchlaufenden Posten;
7) die Verhandlungen über Verkäufe, Versteigerungen und Verpachtungen;
8) die Gefälls- und Grund-Obereigenthums-Ablösungsverhandlungen nebst den zu denselben gehörigen Vorladungsnachweisen und Messungsoperaten und hierauf bezüglichen Lastenrepartitionen;
9) die Verhandlungen über die Einsteuerung der Grubenfeld-Abgaben mit Ausnahme der als wirkliche Rechnungsbelege zu behandelnden bergamtlichen Anzeigen über Ab- und Zugänge an Grubenfeld-Abgaben-Pflichtigen;
10) die Abschriften des Tenors von Erkenntnissen und Beschlüssen, durch welche herrenlose Gegenstände dem Aerar zugesprochen werden nebst dem Uebersendungs- und Notificationsschreiben der Gerichte;
11) die Kostenvoranschläge der Gewerbsleute;
12) die Aufschreibbücher der Gewerbetreibenden über ihre Lieferungen an Fleisch und Brod an die Gerichtsgefängnisse;
13) die gemeindlichen Atteste u. s. w. zur Aufrechnung thierärztlicher Deserviten;
14) die Zeitungsblätter bei Aufrechnung von Inserationsgebühren;
15) die Sturzprotocolle;
16) die Belege der Amtsbürgschafts-Vormerkungen;
17) die Zeugnisse über Hypothekenfreiheit, die Nachweise der vollzogenen notariellen Verbriefung, der Steuerumschreibungen, Inventarberichtigung u. s. w., womit die Nachweisungen der Staatsgüter-Erwerbungen und -Veräußerungen zu begründen sind;
18) die gemeinde- oder districtsweise zusammengestellten Endresultate der Heberegister-Abschlüsse;
19) die Kasse-, Tage- und Hauptbücher;
20) die über die Revisionserinnerungen zu den Nebenrechnungen ergangenen Beschlüsse u. s. w.

Die Amtsinventare sind in den bei der Revisionsstelle hinterliegenden Originalien der superrevisorischen Einsicht zu unterbreiten [61]).

---

[61]) Ziff. 20 der in Note 4 alleg. Entschl.

Ad cc. (Einstampfbelege.) Zu den Belegen der dritten Art (Einstampfbelegen) gehören insbesondere:

1) die Monats- und sonstigen Ratenquittungen;
2) die Recepisse und Durchschubzeugnisse zu den Vagantenkosten-Verzeichnissen;
3) die ärztlichen Recepte zu den Verpflegskosten-Verzeichnissen aus Untersuchungen;
4) alle Abschlagszahlungslisten, namentlich über Holzhauerlöhne, Waldcultur- und Baukosten u. s. w., soferne schon Endlohns-Abrechnungen stattgefunden haben und diese zu den Rechnungsbelegen einnumerirt sind.

d) Die Behandlung der Rechnungsbelege.

aa) Die eigentlichen Rechnungsbelege sind jeder einzelnen Nebenrechnung und zwar stets von Nr. 1 anfangend zu adnumeriren und in der Nebenrechnung bei den bezügigen Einnahms- und Ausgabsvorträgen zu allegiren. Die Numerirung der Belege hat oben in der rechten Ecke mit arabischen Zahlen zu geschehen.

Entsprechend der vorstehenden Bestimmung, wornach die Rechnungsbelege nur der betreffenden Nebenrechnung und nicht mehr wie früher, der Hauptrechnung adnumerirt werden, sind dieselben auch zu sammeln und zu ordnen.

Es sind somit die Belege einer jeden Nebenrechnung mit einer Tektur zu versehen, welche die Ziffer und Bezeichnung der Nebenrechnung zu enthalten hat, unter Angabe der Zahl der Belege. Sind die Belege einer Nebenrechnung sehr zahlreich, so können dieselben in mehrere Fascikel gebracht werden.

Sobald das Amt im Besitze sämmtlicher Nebenrechnungen mit ihren Belegen ist und der Abschluß der Hauptrechnung erfolgt, sind die Belege-Fascikel der Reihenfolge der Nebenrechnungen gemäß fortlaufend zu numeriren, die Numern (als Fascikel I, II ꝛc.) unten links auf den Tekturen beizusetzen und in die erforderliche Anzahl von Streckbänden — circa 300 Belege per Band — zu verschnüren, auf denen die betreffende Rechnung mit der Anzahl der Belege-Fascikel anzugeben ist. In dieser Form sind die Rechnungsbelege bei den k. Regierungsfinanzkammern nach erfolgter Rechnungsaufnahme sorgfältig aufzubewahren.

Für diejenigen Belege, welche keiner der Nebenrechnungen angehören, wie z. B. der Reservaten-Erledigungs-Ausweis mit seinen Beilagen, ist eine eigene Tektur als Fascikel I einzureihen. Auch diese Belege sind für sich, ebenfalls von Nr. 1 (Reservaten-Erledigungs-Ausweis mit den demselben beizulitterirenden Beilagen) anfangend zu numeriren[62]).

Die in der Regel wenig zahlreichen Belege zur Staatsgüterveräußerungs-Rechnung und zur Ablösungskasse-Rechnung sind zur Kostenersparung in Einer Tectur zu verwahren oder den bezüglichen Rechnungen beibinden zu lassen.

---

[62]) Ziff. 17 der in Note 4 alleg. Entschl. — Hiedurch ist die Bestimmung in Ziff. 28 der Fin.Min.Entschl. vom 12. August 1860 — Geret, Bd. XXXII. I. S. 158 —, wornach die Beilagen des Reservatenerledigungsausweises mit 1a, 1b u. s. w. beizulitteriren sind und letzterer mit den Beilagen nur als Ein Beleg zu zählen ist, nicht aufgehoben.

bb) Die remittirlichen Belege. Damit die, bereits im Jahreslaufe der primitiven Revision unterstellten remittirlichen Belege, welche häufig zum Amtsgebrauche nothwendig sind, nicht allzulange bei den Aemtern und Kassen entbehrt werden müssen, sind dieselben, mit Ausnahme der im Rechnungs-Vorverfahren über die Revisions-Erinnerungen nach deren Beantwortung erlassenen Beschlüsse, wie überhaupt aller die Erledigung von Revisionsbedenken nachweisenden Behelfe, welche stets sofort mit den Rechnungen in Vorlage zu kommen haben, je nach dem Fortgange des Superrevisionsgeschäftes in einem auf Antrag des k. Abrechnungs-Commissärs von der Kreisregierung anzuberaumenden späteren Termine zu reproduciren.

Dieselben sind nach einzelnen Nebenrechnungen zu sammeln und in mehreren, hienach entsprechend überschriebenen Fascikeln zusammen zu halten, um sie auf ergehende Verfügung sofort einsenden zu können.

Die Kreisstellen haben die erwähnten Belege nur insoweit von den Rentämtern 2c. einzufordern, als die k. Abrechnungs-Commissäre nach ihrem eigenen Ermessen deren Einsicht besonders verlangen.

Die Kassebücher sind mit den Rechnungs-Duplicaten in Vorlage zu bringen [63]).

cc) Die Einstampfbelege sind in ähnlicher Weise, wie die remittirlichen Belege zu ordnen, werden von der Revisionsstelle gesammelt und von Zeit zu Zeit zum Einstampfe veräußert.

9. **Die Rechnungs-Reservate.** Die bestellten Rechnungsreservate sind alsbald nach Erlaß der Definitivbeschlüsse ihrer Erledigung zuzuführen; die Revisionsstellen haben diese Erledigung schon im Laufe des Jahres gehörig zu überwachen und zu betreiben.

Die Erledigung ist durch einen erst mit der Rechnung selbst in Vorlage zu bringenden Ausweis nachzuweisen, welcher entsprechend bedeckt sein muß.

Der Reservaten-Erledigungs-Ausweis bildet den ersten Beleg der Rechnung — Note 62 —; wenn keine Rechnungsreservate bestehen, ist auf dem ersten Folium der Rechnung zu bemerken: „Rechnungsreservate bestehen nicht" [64]).

Es genügt, in den Reservaten-Ausweisen die bereits durch besondere Entschließung für beruhend erklärten Reservate einfach nur mit der betreffenden Bezeichnung des Paragraphen unter Beifügung der Daten der Aufhebungs-Entschließungen aufzuführen.

10. **Der Rechnungs-Abschluß.** Die Endabschlüsse der Hauptrechnungen sollen außerhalb der Columnen für die Rechnungsziffer erfolgen und es soll die Unterfertigung Vor- und Zunamen nebst Dienstescharakter des Rechnungsstellers unter Beifügung des Amtssiegels entnehmen lassen.

11. **Die provisorische Abrechnung.** Gleichzeitig mit der Vorlage jeder Rechnung, welche mit einem Activreste abschließt, oder spätestens binnen acht Tagen, muß der Nachweis geliefert werden, daß dieser Activrest an die unmittelbar vorgesetzte Kasse abgeliefert wurde [65]).

In dem provisorischen Gutmachungsausweis sind die bereits ausquittirten Lieferungen und sonstigen Gutmachungen summarisch — ohne Aufführung der ein-

---

[63]) Ziff. 26 der in Note 4 alleg. Entschl.

[64]) Ziff. 27 der Fin.Min.Entschl. vom 12. Aug. 1860 — Geret, Bd. XXXII. I. S. 156.

[65]) § 7 der in Note 2 alleg. VO. und Ziff. 14 der Fin.Min.Entschl. vom 15. Juni 1860 — Geret, Bd. XXXII. I. S. 148.

zelnen Lieferungsquittungen —, die zur Zeit der Aufstellung dieser Abrechnung aber noch nicht ausquittirten à conto-Zahlungen, Lieferungen und Gutmachungen speciell aufzuführen.

Noch unausquittirte à conto-Zahlungen an Militärpensionen sind durch die Interims-Bescheinigungen der General-Militärkasse bezw. der Militär-Fonds Verwaltung zu belegen. — Siehe hierüber § 112 oben Pos. I Ziff. 6 S. 447.

Der provisorische Gutmachungsausweis erfüllt seinen Zweck nur dann, wenn Gewißheit besteht, daß das betreffende Amt seine Schuldigkeit aus eigenen Mitteln gutgemacht habe. Damit der Revision und insbesondere dem Abrechnungs-Commissäre die Gewißheit hierüber sofort und unmittelbar durch Einsicht des Gutmachungsausweises gewährt werde, sind fragliche Ausweise mit einer von der Revisionsstelle zu erholenden Bestätigung der Kreis- bezw. Centralstaatskasse zu versehen, daß das betreffende Amt oder die Kreiskasse entweder Vorschüsse im Rechnungsjahre nicht empfangen oder solche zurückerstattet habe, zu welchem Zwecke die empfangenen und rückersetzten Vorschüsse in den Ausweisen — bei den Rentämtern in jenen zur Staatsfondsrechnung — vorzutragen sind.

Bei der provisorischen Abrechnung sind Ueberlieferungen thunlichst zu vermeiden und wo solche gleichwohl vorkommen, stets speciell zu erläutern.

B. Die Rechnungsaufnahme.

§ 114.

1. Die Revision und erste Instanz.

1. **Die Competenz.** Die primitive Revision der Finanzrechnungen und die definitive Verbescheidung derselben in erster Instanz steht den Kreisregierungen bezw. den Central-Verwaltungsstellen zu, unter deren Leitung und Curatel die Rechnung stellenden Kassen und Aemter gestellt sind [1]). Die Revision ist jederzeit durch das besondere Rechnungs-Commissariats-Personal derjenigen Stelle vorzunehmen, welcher die Rechnungs-Verbescheidung zusteht [2]). Die Superrevision der sämmtlichen Finanzrechnungen wird durch die Räthe des Obersten Rechnungshofes, welche Stelle die zweite Rechnungs-Instanz bildet [3]), vollzogen [4]). Beide Rechnungs-Instanzen haben nach den Gesetzen der Comptabilität über die jährlich abzulegenden Rechnungen unabhängig von dem Staatsministerium der Finanzen zu erkennen [5]).

2. **Gegenstand.** Die Prüfung der Finanzrechnungen hat in formeller und materieller Beziehung stattzufinden. Dieselbe hat demnach hauptsächlich darauf ihre Aufmerksamkeit zu richten, ob

a) in formeller Rücksicht [6]):
 aa) der Etat eingehalten,
 bb) die Zahlung von der competenten Stelle verfügt,
 cc) kein Kalkulfehler verschuldet,

---

[1]) § 10 der VO. vom 11. Januar 1826 — Rggsbl. 1826, — Weber, Ges.- und VO.Slg. Bd II S. 327, dann v. Pözl, Verw.-Recht 3. Auflage § 283.

[2]) § 15, [3]) § 9, [4]) § 11, [5]) § 12 der in Note 1 alleg. VO.

[6]) Geret, Schemat. S. 280 § 8.

dd) keine Versetzung der Rechnungsposition eingetreten,
ee) vorschriftsmäßig quittirt ist, ferner
ff) ob überhaupt die Normative über die Rechnungsstellung eingehalten sind;

b) in materieller Hinsicht:
aa) ob die für gewisse Zwecke bestimmten Summen nicht andern fremdartigen Zwecken zugewendet worden,
bb) die den Zahlungen als Bedingung vorausgesetzten Erfordernisse vollständig beigebracht,
cc) die über die Zulässigkeit einer Ausgabe bestehenden Verordnungen genau beobachtet sind, endlich ob
dd) die Amtseinnahmen und Ausgaben mit ihrem vollständigen Verrechnungs-Soll erscheinen.

Uebrigens soll auf möglichster Beschleunigung der primitiven Revision der Rechnungen unter Vermeidung aller unwesentlichen und unerheblichen Revisionsnotate, namentlich in formeller Beziehung, dagegen auf gründlichster materieller Prüfung bestanden werden, unter Unterlassung revisorischer Aufträge und Anordnungen, welche sich nicht auf bestehende Instruktionen und Vorschriften gründen. Die Vornahme der Rechnungs-Revision, die Beantwortung der primitiven Revisionserinnerungen und der Entwurf der Definitivbeschlüsse sind in der Weise zu beschleunigen, daß nach Ablauf von längstens sechs Wochen die definitiven Beschlüsse im Entwurfe vollendet sind [7]).

Die Aufnahme von Verwaltungsgegenständen in das Rechnungs-Revisions-Protokoll und in die Beschlüsse ist zu vermeiden; im Falle sich bei Revision der Rechnungen Veranlassungen zu administrativen Bemerkungen und Beanstandungen ergeben, so sind hierüber besondere Erinnerungen von Seite der Revision zu fertigen, solche an das einschlägige Sachreferat abzugeben und im Administrativwege auszutragen [8]).

Die Rechnungen und Nebenrechnungen sowohl, als die zur Belegung dienenden Specialverzeichnisse, z. B. Steuerveränderungsausweise sollen bei den Abschlüssen den Namen des für die Revision und Feststellung verantwortlichen Revidenten entnehmen lassen.

3. Verfahren.

a) Das Revisionsprotokoll. In demselben ist zunächst die Art der Erledigung der aus der vorgängigen Rechnung übergegangenen Rechnungs-Reservate zu constatiren.

Da der specielle Vortrag und die Motivirung der aus den Vorjahren übergegangenen, der hievon im Jahreslaufe erledigten, sowie der auf das nächste Jahr übergehenden Rechnungsreservate aus dem Reservaten-Erledigungsausweise ersichtlich ist, so ist zur Geschäftsvereinfachung angeordnet, daß die Reservate nur paragraphenweise mit Ziffern in den Revisionsprotokollen aufgeführt, von weiterer Erörterung und Motivirung aber hiebei abgesehen werde.

Demgemäß ist der Vortrag in den Revisionsprotokollen bezüglich der Reservate beispielsweise wie folgt, zu gestalten:

„§ 1. Aus der Rechnungsaufnahme pro 1881 sind die Reservate ad §§ 10, 25, 30, 36, 50 und 61 übergegangen; hievon wurden die ad §§ 25, 36 und 50 vorbehaltenen Punkte erledigt, jene ad

---

7) § 2 der VO. vom 23. Dezember 1868 — RggsBl. 1868 S. 2537.

8) Ziff. 1 lit. d der Fin.Min.Entschl. vom 2. Januar 1860 — Geret, Bd. XXXII. I. S. 126 —, dann Ziff. 11 der Fin.Min.Entschl. vom 27. April 1873 — Fin.-Min.Bl. 1873 S. 79.

§§ 10, 30 und 61 sind noch unerledigt und gehen als Reservate auf das nächste Jahr über."

Sollten bei der Rechnungs-Revision bezüglich eines unerledigten Reservates sich ausnahmsweise noch Bedenken ergeben, so sind dieselben im Revisionsprotokolle niederzulegen [9]).

Hinsichtlich der nicht schon durch besondere Entschließung aufgehobenen, sondern erst mit der Rechnungsstellung oder sonst erledigten Reservate der Vorjahre ist, da im Revisionsprotokolle nur die Constatirung der Erledigung, nicht aber die wirkliche Aufhebung eines Reservates erfolgen kann, im Definitivbeschlusse deren Aufhebung auf Grund ihrer nachgewiesenen Erledigung auszusprechen.

Die Erinnerungen zur Rechnung des laufenden Jahres bezw. desjenigen Jahres, für welches die Rechnung gestellt ist, werden unter Constatirung des Zeitpunktes der Rechnungsvorlage und des Zeitraumes, für welchen die Rechnung gestellt wurde, ferner des Namens des Rechnungsstellers mit der namentlichen vom Rechnungssteller anzuerkennenden Aufführung der primitiven Rechnungsabschlüsse und Constatirung über die Gutmachung der Activreste auf Grund der provisorischen Abrechnung eröffnet [10]).

Alle Zifferänderungen, welche zu den Rechnungen von der Revision beantragt werden, sind in den Rechnungen mit Blei vorzutragen und in dem Revisionsprotokolle zu motiviren.

Alle Zifferänderungen aber, welche sich nach bereits erfolgter Einweisung der Rechnungsresultate bei der Kreiskasse bei der erst nachträglich stattfindenden Superrevision und bezw. Revision der Rechnungen eines Jahres ergeben, sind unter Bestellung entsprechender Vorbehalte in die Rechnungen des nächsten Jahres zu verweisen und in dieser zum Austrag zu bringen [11]).

Die Aufnahme von Verwaltungsgegenständen in den Rechnungsproceß und Rechnungsbescheid ist zu unterlassen — Note 8; es sind daher Vorbehalte aus der Revision der Rechnungsvorarbeiten in die Rechnungsbeschlüsse nicht überzutragen, hinsichtlich welcher noch administrative Verfügung und Entscheidung zu erfolgen hat; was dagegen jene Vorbehalte anbelangt, in welchen die einnahmliche oder ausgabliche Verrechnung eines bereits im Administrativwege bestimmt festgesetzten Einnahms- oder Ausgabsbetrages vorbehalten ist, so kann deren Aufnahme und Uebertrag aus der Revision der Rechnungsvorarbeiten in den Rechnungsproceß wegen ihres Bezuges auf den Rechnungsziffer selbst nicht umgangen werden.

Wenn bei der Revision der Nebenrechnungen oder Quartalsablösungsdesignationen ein Anlaß zu Erinnerungen sich nicht ergeben hat, so ist dies in den Einweisungsdecreturen hiezu ausdrücklich zu constatiren.

Die Revisionsprotocolle über die zu den Rechnungsvorarbeiten erhobenen Erinnerungen sind nicht den Acten einzuverleiben, sondern zu den Abrechnungsacten zu sammeln und dem Abrechnungs-Commissär vorzulegen.

Im Revisionsprotocolle zur Hauptrechnung ist die richtige Gebührenmarkenverwendung zu den Ratenquittungen [12]), die erfolgte Prüfung der Mobiliar- und Immobiliar-Inventare und die Uebereinstimmung der Rechnungsvorträge

---

9) Ziff. 21 der Fin.Min.Entschl. v. 25. November 1872 — Fin.Min.Bl. 1872 S. 222.
10) § 14 der in Note 1 alleg. VO.
11) Ziff. 14 der in Note 7 alleg. VO.
12) Ziff. 36 der Fin.Min.Entschl. vom 12. August 1860 — Geret, Bd. XXXII. I. S. 160.

mit den Ingrossations-Vormerkungen und des Abschlusses des Handlohns-kataster-Duplicates mit der bezüglichen Nebenrechnung, endlich in jenem zu der rentamtlichen Staatsfondsrechnung auch die gepflogene revisorische Controle der Einsteuerung von Gehaltsmehrungen u. s. w. zu constatiren.

Eine Recapitulation der sogenannten Observanda hat nicht stattzufinden[13]).

Die definitive Festsetzung des Rechnungs-Abschlusses ist im Revisionsprotocolle dem Rechnungserkenntnisse vorzubehalten.

Das Protocoll wird sodann von dem Comptabilitätsreferenten[14]) geprüft und unter Mitunterschrift des Vorstandes der Stelle, welcher die Bescheidung übertragen ist, wobei etwaige Abänderungen die ursprüngliche Fassung des Protocolles entnehmen lassen sollen[15]), mit der Firma „von Revisionswegen“[16]) unter Festsetzung eines unüberschreitbaren Termines dem Rechner zur Beantwortung und Wiedervorlage nebst den bemängelten, jedoch zu contrasignirenden und auf dem Protocolle zu bezeichnenden Belegen hinausgeschlossen. Die Rechnung selbst ist immer zurückzubehalten[17]). Desgleichen sollen die Notatenvormerkungen des Revidenten bis zur Rückkunft des Protocolles aufbewahrt werden, um bei etwaigem Verluste desselben auf Kosten desjenigen, welchem der Verlust zur Last liegt, die nochmalige Fertigung beschäftigen zu können[18]).

Die Revisionsprotocolle sind von dem Regierungsfinanzkammer-Director auch in jenen Fällen mit dessen Unterschrift zu versehen, wenn die Verfügungen, mit welchen die Protocolle den Aemtern behufs Abgabe der Beantwortung hinausgeschlossen werden, von demselben unterzeichnet werden.

Die Termine zur Beantwortung der Revisionsprotocolle sind möglichst kurz zu bestimmen; sollten einzelne Punkte innerhalb des Termines nicht erledigt werden können, so ist bis zur gesonderten Austragung Vorbehalt zu bestellen[19]).

b) Die Beantwortung des Revisionsprotocolls. Werden die zur Beantwortung der Revisionsprotocolle vorgestreckten Termine nicht eingehalten, so ist wie bei versäumter Vorlage der Rechnung selbst zu verfahren — Note 17 und 19 unten.

Die Beantwortungen der gestellten Erinnerungen haben in angemessener Schreibweise die geeigneten Erläuterungen zu enthalten. Mit dem Protocolle sind das Rechnungs-Duplicat[20]) und die abgeschlossenen Kasse- Tage- und Hauptbücher[21]), welche mit der Rechnung selbst auf das Genaueste übereinstimmen müssen, und die sonst im Revisionsprotocolle zur Einsendung verlangten Producte vorzulegen. — Vergl. übrigens die nachfolgende Ziff. 3 Abs. 9 Seite 477.

Im Falle eines im Laufe des Jahres eingetretenen Beamtenwechsels ist es nicht nöthig, dem abgetretenen Beamten oder dessen Relicten das Revisionsprotocoll und dessen Beantwortung auch dann, wenn solches keinerlei

---

13) Ziff. 11 der Fin.Min.Entschl. vom 12. August 1860 — Geret, Bd. XXXII. I. S. 160.
14) Fin.Min.Entschl. vom 11. Dezember 1834. — Geret, Bd. XVIII S. 170.
15) § 16 der in Note 1 alleg. VO.
16) Fin.Min.Entschl. vom 22. Juli 1824 — Geret, Bd. XIII S. 1540.
17) § 17 der in Note 1 alleg. VO.
18) Fin.Min.Entschl. vom 9. Januar 1833 — Geret, Bd. XVIII S. 4.
19) Ziff. 2 der in Note 8 alleg. Entschl. vom 2. Januar 1860.
20) § 18 der in Note 1 alleg. VO.
21) § 22 der in Note 1 alleg. VO. — Der hier dem Revisionspersonale übertragene Abschluß ist von den Rechnern zu vollziehen. Fin.Min.Entschl. vom 28. Februar 1832 — Geret, Bd. XVII S. 113.

eine Haftung derselben involvirende Puncte enthält, mitzutheilen, sondern es hat jene Mittheilung nur insoweit zu erfolgen, wenn und inwieweit Betheiligungen und insbesondere Haftungen derselben hervorgetreten sind.

c) Die Bescheidung des Revisionsprotocolls. Das Rechnungs-Erkenntniß wird von dem Revidenten ohne Verzug [22]) entworfen, am Schlusse die etwaige Aenderung der ursprünglichen Rechnungsziffer durch Anführung der beantragten Mehrungen und Minderungen speciell ausgewiesen [23]), der Entwurf von dem Comptabilitätsreferenten und dem Vorstande der betreffenden Stelle (bei den Regierungsfinanzkammern von dem Director) geprüft und provisorisch ohne förmliche Unterfertigung ratificirt und sodann bis zur Vorlage an den Abrechnungs-Commissär reponirt [24]).

Wenn eine revisorisch beanstandete Post ihre vollkommene Erledigung z. B. den Nachweis der Rückvereinnahmung einer Ersatzpost nicht findet, so genügt zur Vereinigung keine gesonderte Entschließung außerhalb der Definitivbeschlüsse, sondern es ist bis zum gelieferten Verrechnungsnachweise in der nächsten Jahresrechnung förmlicher Rechnungsvorbehalt einzulegen.

Eine Aufnahme in die Rechnungsbeschlüsse hat nur über jene Gegenstände stattzufinden, welche im Revisions- oder Superrevisionswege eine Anregung gefunden haben.

§ 115.

2. Die Superrevision und zweite Instanz.

1. **Die Superrevision.** Dem als Abrechnungs-Commissär bestimmten k. Oberrechnungsrathe sind sofort die ihm benöthigten Materialien, sonach die Amtsrechnungen mit sämmtlichen Belegen und die Bescheidsentwürfe [1]), die einschlägigen Amts-Extraditions- und Visitations-Acten und die etwa eingelaufenen Recurse gegen im Laufe des betreffenden Rechnungsjahres ergangene Entschließungen der Mittelstelle, insoweit sie auf die Rechnungsziffer z. B. Abstreichungen aus den Regiekosten-Rechnungen u. dgl. von Einfluß sind, vorzulegen. Der k. Oberrechnungsrath stellt sodann die Superrevisions-Erinnerungen auf, welche von den einschlägigen Referenten schleunigst unter Schlußfertigung der Abrechnungsstelle [2]) beantwortet werden.

2. **Der Definitivbescheid.** Das persönliche Erscheinen der Rechner behufs der Rechnungsabhör [3]) ist bezüglich der Rentbeamten, besondere Veranlassung ausgenommen, wo sie eigens zu verfügen oder auf motivirtes Verlangen zu gestatten ist, ausdrücklich aufgehoben [4]). Die zu erlassenden Definitivbescheide unterliegen der collegialen Berathung in Gegenwart des Abrechnungs-Commissärs [5]), welcher hier die Stelle eines Staatsanwaltes einnimmt [6]), die einzelnen Beschlüsse bilden aber gleich den Superrevisions-Notaten nur insoferne einen Gegenstand der

---

22) Ziff. 3 der in Note 8 alleg. Entschl. vom 2. Januar 1860.
23) § 14 der in Note 1 alleg. VO. — Die hier am Schlusse der Notate vor der Beantwortung angeordnete Zusammenstellung der Zifferänderungen hat die Praxis auf den Bescheidsentwurf übertragen.
24) § 19 der in Note 1 alleg. VO.
1) § 20 der VO. vom 11. Januar 1826 — Rggsbl. 1826 S. 117 ff. — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. II S. 327.
2) Ziff. 11 der Fin.Min.Entschl. v. 2. Jan. 1860 — Geret, Bd. XXXII. I. S. 128.
3) §§ 22 und 23 der in Note 1 alleg. VO.
4) Fin.Min.Entschl. vom 28. Februar 1832 — Geret, Bd. XVII S. 113.
5) § 21 } der in Note 1 alleg. VO.
6) § 48 }

speciellen Beschlußfassung, als eine Vereinigung über die superrevisorischen Erinnerungen bezw. die beantragten Abänderungen der Bescheidsentwürfe im Bureauwege nicht erzielt wird.

Ueber die Definitivbeschlüsse wird dem betreffenden Rechner, — bei Betheiligung abgetretener Beamten ist auch diesen bezw. deren Stellvertretern bezüglich der für dieselben in Frage kommenden Haftungsposten Mittheilung hievon durch das rechnungsstellende Amt zu machen, — amtliche Ausfertigung gegen Empfangsbescheinigung unter Contrasignatur des Abrechnungs-Commissärs ausgestellt [7]).

Gleichzeitig erfolgt die Abcorrigirung der Rechnung mit rother Tinte unter Allegirung der betreffenden Paragraphen des Bescheides und der förmliche aufzunehmende Hauptabschluß unter Mitzeichnung des Abrechnungs-Commissärs [8]). Das mit dem Originale gleichgestellte Rechnungs-Duplicat [9]) wird nebst den Kassebüchern, über deren Prüfung besondere Entschließung zu ergehen hat, und den remittirlichen Belegen mit dem Definitivbescheide hinausgegeben.

3. **Die definitive Abrechnung.** Von Zustellung der Definitivbescheide an ist den Rechnern eine Frist von acht Tagen zur Vorlage der Nachweise über den Vollzug der definitiven Abrechnung mit der Kreis- bezw. Haupt- oder Centralstaatskasse gegeben [10]).

Für die Finalabrechnungen der Rentämter mit der Kreiskasse ist die Anfertigung und Einsendung eines Exemplares genügend, welches für die Abrechnungsstelle dient und bei dieser zu verbleiben hat, wobei es dem Rechner unbenommen bleibt, ein zweites Exemplar der Kreiskasse zur Bestätigung gegen Rückgabe einzusenden, wenn er ein solches zum eigenen Gebrauche wünschen sollte [11]).

Die Gutmachung darf nur mit Quittungen erfolgen, welche für das betreffende Rechnungsjahr ausgestellt sind [12]). Haftscheine der Beamten dürfen nur dann zur Berichtigung der Abrechnungsschuldigkeit angenommen werden, wenn sich in Folge der Rechnungsaufnahme bedeutende Haftungsposten des Rechners ergaben [13]).

Die definitive Verbescheidung und die Einweisung der Rechnungsergebnisse in vorerwähnter Weise hat jedoch nur so lange zu geschehen, als noch nicht sämmtliche Aemter-Rechnungen eingekommen sind.

Sobald aber die Rechnungen der sämmtlichen äußeren Aemter vorliegen und die Definitivbeschlüsse hiezu entworfen sind, hat das **abgekürzte Rechnungsverfahren** [14]) in der Weise einzutreten, daß alle bis dahin noch nicht superrevidirten Rechnungen nach Maßgabe der von der Revisionsstelle entworfenen Definitivbeschlüsse mit Beachtung der vorgeschriebenen Formalitäten [15]) festgesetzt und auf Grund dieser Festsetzung sofort die Rechnungsresultate bei der k. Kreiskasse eingewiesen werden.

Hievon sind gleichzeitig unter specieller Bezeichnung der von dem ursprünglichen Rechnungs-Ziffer vorgenommenen Aenderungen die einschlägigen Rechner in Kenntniß zu setzen, worauf von diesen die definitive Abrechnung — wie oben dargelegt — zu pflegen ist.

---

7) § 14 der in Note 1 alleg. VO. und Ziff. 6 der in Note 2 alleg. Entschl.
8) § 9 der in Note 1 alleg. VO. und Ziff. 3 lit. b der in Note 2 alleg. Entschl.
9) § 18 der in Note 1 alleg. VO.
10) Ziff. 3 lit. b und Ziff. 9 der in Note 2 alleg. Entschl., dann Fin.Min.Entschl. vom 28. Februar 1832 — Geret, Bd. XVII S. 113.
11) Fin.Min.Entschl. vom 13. Februar 1871 Nr. 635.
12) Entschl. des Obersten Rechnungshofes v. 22. Febr. 1819 — Geret, Bd. XI S. 1179.
13) § 28 der in Note 1 alleg. VO.
14) Ziff. 3 der VO. vom 23. Dezember 1868 — Rggsbl. 1868 — S. 2537.
15) § 25 der in Note 1 alleg. VO.

Die Ausfertigung der Definitivbeschlüsse selbst aber erfolgt erst nach erfolgter Superrevision unter Mitzeichnung des Abrechnungs-Commissärs.

Erst von hier an d. i. von dem Tage des zu bescheinigenden Empfanges dieser Definitivbeschlüsse läuft auch das Recurs-Fatale [16]) von sechs Wochen.

Um hiebei zu vermeiden, daß das Rechnungs-Duplicat und die Kassebücher dem dienstlichen Gebrauche der äußeren Aemter auf zu lange Zeit entzogen bleiben, hat die Vorlage derselben an die Revisionsstelle nicht mehr unbedingt zugleich mit dem beantworteten Revisionsprotocolle zu erfolgen, sondern ist es den Abrechnungsstellen gestattet, hiezu einen späteren Termin anzuberaumen, soferne die Superrevision voraussichtlich nicht in Bälde erfolgt [17]). Nach Einweisung der Rechnungsresultate der äußeren Aemter sind sofort die Rechnungen der Kreiskassen abzuschließen und vorschriftsmäßig belegt zur Revision einzusenden.

Der Abschluß und die Vorlage dieser Rechnungen, sowie die Revision derselben, die Beantwortung der primitiven Revisions-Erinnerungen und der Entwurf der Definitivbeschlüsse sind unverzüglich vorzunehmen und längstens innerhalb vier Wochen nach Einweisung der Rechnungsresultate der äußern Aemter vollständig durchzuführen.

Auf Grund der hienach entworfenen Definitivbeschlüsse sind die Rechnungsresultate sofort der k. Centralstaatskasse und bezw. der k. Staatsschuldentilgungs-Commission bekannt zu geben und hat im Uebrigen die Feststellung der Rechnungen, sowie die definitive Abrechnung in gleicher Weise, wie dies vorausgehend bemerkt wurde, zu erfolgen [18]).

Unmittelbar nach dem Entwurfe der Definitivbeschlüsse zur Kreiskasse-Rechnung ist die Kreisfinanzrechnung abzuschließen.

Der Vortrag in dieser Rechnung ist, soweit beim Abschluß derselben die Rechnungen noch nicht definitiv erledigt sind, auf die nach Maßgabe der obendargelegten Bestimmungen revisorisch festgesetzten Rechnungen zu gründen.

Damit die Erledigung der Kreisfinanzrechnung immer rechtzeitig erfolgen könne, ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe schon im Laufe der Rechnungsabhör in Concept und Reinschrift, soweit nur immer möglich, zum Abschlusse vorbereitet werde [19]).

Ueber die Kreisfinanzrechnungen sind die näheren Bestimmungen bereits oben in § 13 S. 46 ff. niedergelegt.

Vorerörterte Bestimmungen finden auf das Abrechnungswesen der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt im Allgemeinen gleichmäßige Anwendung [20]).

Bezüglich des Rechnungswesens der k. Bank in Nürnberg siehe das Nähere in Ziff. 10 zu § 63 oben S. 181.

Bezüglich der Abrechnungen der übrigen centralisirten Stellen gelten im Wesentlichen die vorentwickelten Bestimmungen; jedoch ist, soferne in außerordentlichen Fällen die primitive Bescheidung der Rechnungen bis zum Termine — 1. August jeden Jahres — noch nicht zur Durchführung gebracht sein sollte, ausnahmsweise gestattet, daß die Mittheilung der Rechnungsresultate an die Centralstaatskasse und die Abrechnung hierauf, sowie der Abschluß der General-Rechnungen

---

16) § 23 der in Note 1 alleg. VO., — dann Fin.Min.Entschl. vom 28. Februar 1832 — Geret, Bd. XVII S. 113 ff.

17) Ziff. 3 der in Note 14 alleg. VO.

18) Ziff. 4 } der in Note 14 alleg. VO.
19) Ziff. 5 }

20) Ziff. 7 der in Note 14 und § 59 der in Note 1 alleg. VO.

und die Prüfung derselben von Seite des Abrechnungs-Commissärs auf Grund der unbeschiedenen, jedoch im Calcul geprüften Rechnungen erfolge[21]).

Nachdem im Vollzuge vorstehender Bestimmungen die Rechnungsresultate der sämmtlichen Abrechnungsstellen äußersten Falles bis 1. Juli bezw. 1. August jeden Jahres zur Kenntniß der k. Centralstaatskasse gelangt sind, hat letztere ihre inzwischen soweit als möglich vorbereitete Rechnung sofort abzuschließen und bis längstens 8. August der k. Rechnungskammer zu übergeben[22]).

Unabbrüchig des schleunigsten Vollzuges in der Rechnungs-Revision und Verbescheidung hat die k. Rechnungskammer sofort auf Grund der vorgelegten und ohne Verzug im Calcul zu prüfenden Rechnung der Centralstaatskasse die Zusammenstellung über Einnahmen und Ausgaben bei dieser Kasse in bisheriger Weise anzufertigen und solche mit der Anerkennung des Abrechnungs-Commissärs versehen bis längstens 15. August dem obersten Rechnungshofe vorzulegen.

Schon vor diesem Termine müssen und zwar sobald als nur immer thunlich die von der k. Rechnungskammer für die Generalfinanzrechnung weiter zu liefernden Zusammenstellungen und Uebersichten wie z. B. die Rechnungsergebnisse des Haupt-Münzamtes, des Gesetz- und Verordnungsblattes, der Akademie der Wissenschaften, der Hof- und Staatsbibliothek u. s. w. dem k. obersten Rechnungshofe in Vorlage gebracht sein[23]).

Auf den Grund der nach den vorausgehenden Bestimmungen dem k. obersten Rechnungshofe zukommenden Nachweisungen wird von demselben die Generalfinanzrechnung hergestellt.

Der k. oberste Rechnungshof hat den genauen Vollzug der vorstehend niedergelegten Anordnungen zu überwachen und Sorge zu tragen, daß die definitiv abgeschlossene Generalfinanzrechnung mit sämmtlichen dazu gehörigen Beilagen, sowie der vorgeschriebenen Abgleichung[24]) bis längstens 1. September jeden Jahres dem k. Staatsministerium der Finanzen in Vorlage kommt[25]).

4. **Die Absolutorien.** Nach definitiv gepflogener Abrechnung werden die Absolutorien ausgefertiget, in welchen die Reservate nach den Paragraphen der Definitivbeschlüsse, sowie das generelle Reservat der Irrung im Calcul, der Ommissionen und der vorsätzlichen Beschädigungen des Aerars speziell namhaft zu machen und die Totalsummen der Einnahmen und Ausgaben, sowie des hiernach sich darstellenden Activ- oder Passiv-Restes in Zahlen und Buchstaben anzugeben sind[26]). Ist die Abrechnung mittelst Haftscheines geschehen, so wird das Absolutorium bis zur Einlösung desselben bei der betreffenden oberen Kasse, mit welcher abzurechnen ist, aufbewahrt[27]). Die Absolutorien für die Rechnungen über die kgl. Schlösser und Gärten in den Kreisen werden übrigens ohne Mitwirkung des Abrechnungs-Commissärs ausgestellt, weil bei denselben, wie bei der kgl. Hofrechnungs-Revisionsstelle eine Superrevision nicht stattfindet[28]).

Bei Aemtern, wo im Laufe des Jahres Beamtenwechsel stattgefunden hat, ist die Ausfertigung des Absolutoriums auf jenen Beamten zu beschränken, welcher die betreffende Jahresrechnung gestellt hat.

---

[21]) Ziff. 9 }
[22]) Ziff. 10 } der in Note 14 alleg. VO.
[23]) Ziff. 11 }
[24]) § 60 der in Note 1 alleg. VO.
[25]) Ziff. 13 der in Note 14 alleg. VO.
[26]) § 27 }
[27]) § 28 } der in Note 1 alleg. VO.
[28]) Fin.Min.Entschl. vom 1. Juni 1854 — Geret, Bd. XXVIII. I. S. 88.

Eine Insinuationsbescheinigung über den Empfang des Absolutoriums ist nicht erforderlich.

Die Beschlüsse und Absolutorien über die dem ordnungsgemäßen Rechnungsverfahren unterstellten Regierungs-Regie- und Gehilfenfonds-Rechnungen sind mit der Fertigung der Regierungsfinanzkammer zu versehen, die Zustellung dieser Beschlüsse und Absolutorien aber hat durch Ausfertigung des Regierungs-Präsidiums und unter Signatur des Abrechnungs-Commissärs zu erfolgen[29]).

5. **Die Recurse.** Die Recurse in Rechnungsgegenständen können durch die Rechnungsaufnahme, die Definitivbescheide oder durch vorgängige Entschließungen veranlaßt werden. Im letzteren Falle soll in dem Rechnungs-Erkenntnisse derjenigen Rechnung, in welcher der Abstrich vorkommt, darüber Definitivbeschluß gefaßt werden, ob trotz der erhobenen Remonstration auf der abweisenden Entschließung zu bestehen sei oder nicht; wird für die Abweisung entschieden und will hiegegen recurrirt werden, so greift das gewöhnliche Recursverfahren gegen Definitivbescheide Platz[30]).

Der Recurs gegen einen erstinstanziellen Definitivbescheid kann von dem Abrechnungs-Commissär, dem Rechnungssteller oder einem dritten Betheiligten ergriffen werden.

Sieht sich der Abrechnungs-Commissär zu einem Recurse veranlaßt, so hat die Anmeldung sofort in der Abrechnungssitzung speziell zu geschehen; die Punkte, welche Gegenstand des Recurses werden sollen, sind sodann in der Ausfertigung des Definitivbescheides wie in dem Absolutorium zu bezeichnen[31]).

Ergreift der Rechner den Recurs, so ist derselbe bei ausnahmsweiser Anwesenheit in der Abrechnungssitzung sofort, außerdem binnen acht Tagen nach dem Empfange des zu recepissirenden Definitivbescheides anzumelden[32]); dasselbe gilt bei betheiligten Dritten, welchen also von dem Bescheide Nachricht zu geben ist.

Alle Recurse, welche übrigens keine suspensive Kraft haben und nur an den obersten Rechnungshof gerichtet werden können, sind binnen sechs Wochen von dem Empfange der Definitivbeschlüsse an[33]) bei der Stelle, welche den Definitivbeschluß erließ, zu übergeben und von dieser unter Anlage der Rechnung und ihrer Belege an den obersten Rechnungshof mittels Berichts einzusenden. In Ermangelung eines solchen Recurses wird der Rechnungsprozeß als beendigt angesehen[34]).

Zur Würdigung und Beurtheilung der Frage über die Einhaltung der Recursfrist ist stets der Tag, an welchem die Definitivbeschlüsse den betheiligten Rechnern zugestellt worden sind, actenmäßig zu constatiren. Es genügt also nicht, daß der Empfang der Definitivbeschlüsse berichtlich angezeigt werde, sondern es ist in dem Anzeigebericht das Datum des Tages ausdrücklich anzugeben, an welchem fragliche Beschlüsse den Rechnern insinuirt worden sind.

6. **Die zweite Instanz.** Ueber die erhobenen Recurse entscheidet der oberste Rechnungshof auf Grund des Vortrages eines von dem Präsidenten bestimmten Rathes als Referenten in collegialer Berathung nach den bestehenden Comptabilitätsgesetzen und Normen in zweiter und letzter Instanz mit executiver Kraft (§ 39)

---

29) Ziff. 2 der Fin.Min.Entschl. vom 6. März 1867 — Fin.Min.Bl. 1867 S. 44.
30) Brater, Sammlung princip. Erlasse Bd. I S. 17.
31) §§ 23, 24 und 27 der in Note 1 alleg. VO.
32) Ziff. I der Fin.Min.Entschl. vom 28. Februar 1832 — Geret, Bd. XVII S. 113.
33) Ziff. 6 der in Note 2 alleg. Fin.Min.Entschl. vom 2. Januar 1860.
34) §§ 23 und 32 der in Note 1 alleg. VO.

und verfügt die aus der Bescheidung der Recurse hervorgehenden Verminderungen oder Vermehrungen der Abrechnungsposten [35]).

7. **Weiteres Verfahren.** Ueber den Vollzug des Abrechnungsgeschäftes führt der Abrechnungscommissär ein fortlaufendes Geschäftsvormerkungsbuch [36]), in welches die erhobenen Superrevisionserinnerungen eingetragen werden. Ueber die Rechnungsaufnahme hat der Abrechnungscommissär noch vor dem Abgange von der Abrechnungsstelle einen umfassenden Bericht [37]) an den kgl. obersten Rechnungshof zu erstatten und mit diesem das Abrechnungsbuch, sowie die Verhandlungen über den Kassesturz bei der Kreis- und Hauptkasse in Vorlage zu bringen [38]).

Sodann erfolgt Vortrag bei dem kgl. obersten Rechnungshofe, Bescheidung der in eigener Competenz desselben zu erledigenden Punkte und Vorlage der Abrechnungsverhandlungen an das kgl. Staats-Ministerium der Finanzen zur weiteren Bescheidung mit ausführlichem Berichte [39]). Vgl. § 39 Ziff. 2 Seite 98 oben.

---

§ 116.

VII. Das Depositenwesen.

Die Behandlung des Depositenwesens berührt die Finanzverwaltung insoferne, als den kgl. Regierungsfinanzkammern die Abordnung von Visitationscommissären behufs der Prüfung der Kasse- und Buchführung über die Judicialdepositen und über die in Strafsachen in Verwahrung kommenden Gegenstände bei den Gerichten und über die Administrativ-Depositen bei den Bezirksämtern, dann die Bescheidung der bezüglichen Verhandlungen zusteht, wie auch die Rentbeamten dem jährlichen Kassesturze beizuwohnen haben. Vergl. hierüber § 43 Ziff. 11 S. 108, § 79 Ziff. 1 lit. d S. 251 und § 54 Ziff. 3 lit. h S. 142 oben.

A. Das Depositenwesen bei den Gerichten.

Bezüglich der Kasse- und Buchführung über die Depositen bei den Gerichten ist zu bemerken:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zur gerichtlichen Hinterlegung darf ohne hinreichende durch Gesetze und Verordnungen oder durch besondere Umstände gerechtfertigte Veranlassung Nichts übernommen werden [1]).

2. Unter der in Ziff. 1 bezeichneten Voraussetzung sind Gegenstand gerichtlicher Hinterlegung: Baares Geld, Werthpapiere, Original-Schuldverschreibungen, Pretiosen [2]).

Andere Gegenstände dürfen nur unter der weiteren Voraussetzung bei den Gerichten selbst hinterlegt werden, daß hier die sichere Aufbewahrung unter ordentlichem Verschlusse ohne Gefahr des Verderbens stattfinden kann [3]).

---

35) § 57 } der in Note alleg. VO.
36) § 55 }

37) Ziff. 8 der Fin.Min.Entschl. vom 11. Dezember 1834 — Geret, Bd. XVIII S. 172 und Ziff. 11 der in Note 2 alleg. Entschl.

38) § 56 } der in Note 1 alleg. VO.
39) § 57 }

1) § 1 der VO. vom 8. September 1879 — Just.Min.Bl. 1879 S. 661 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 3 S. 572 ff.

2) § 2 Abs. 1 } der in Note 1 alleg. VO.
3) § 2 Abs. 2 }

Urkunden, welche nicht zu den in Absatz 1 dieser Ziffer 2 bezeichneten gehören, für welche aber nach Maßgabe des geltenden Rechtes gerichtliche Verwahrung einzutreten hat, sind nach den Bestimmungen der Registraturordnung aufzubewahren [4]).

3. Die Depositen sollen in möglichst feuersicheren, an Thüren und Fenstern gegen gewaltsamen Einbruch hinlänglich befestigten Räumen aufbewahrt werden.

Die in Ziff. 2 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände sind in diesen Räumen in eisernen oder doch starken, mit Eisen beschlagenen Kästen oder Behältern zu verwahren.

Als Ersatz für die vorstehend (Abs. 1 und 2) bezeichneten Verwahrungsmittel werden feuer- und einbruchsicher construirte Geld- und Urkunden-Schränke dann angesehen, wenn dieselben auf Steinsockel in einer gewölbten Mauernische angebracht sind [5]).

4. Die Aufbewahrung der Depositen hat unter doppeltem Verschlusse zu geschehen.

Die hiezu dienenden Kasten oder Behältnisse müssen daher mit doppelten, unter sich verschiedenen Schlössern versehen sein. Jedes Mitglied der mit Verwahrung der Depositen beauftragten Commission erhält den Schlüssel zu einem dieser Schlösser. Etwaige Schlüsselduplicate werden von den einschlägigen Rentämtern verwahrt [6]).

5. Kein Depositum darf mit einem anderen vermengt, vielmehr muß jedes gesondert behandelt werden.

Ausnahmen von dieser Behandlungsweise können bei Gerichten, bei welchen sich sehr zahlreiche Depositen ergeben, nur mit besonderer Bewilligung der k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen stattfinden [7]).

6. Die Vermischung der deponirten Gelder mit Amtsgeldern, dann die Leistung von Vorschüssen aus deponirten Geldern zu frembartigen Zwecken oder von einer Masse an eine andere ist untersagt [8]).

7. Insoweit nicht durch die Verfügungen des zuständigen Gerichts oder durch das in vorstehender Ziff. 5 Abs. 2 vorgesehene ausnahmsweise Verfahren ein Anderes bedingt ist, sind die Depositen in Natur, wie sie zur gerichtlichen Hinterlegung gelangt sind, zurückzugeben [9]).

8. Jedes Gericht hat von Amtswegen dafür zu sorgen, daß diejenigen Depositen, deren Annahme durch eine bei demselben anhängige Rechtssache veranlaßt worden ist, alsbald aus der amtlichen Verwahrung entfernt und den Empfangsberechtigten hinausgegeben werden, wenn die Ursache der geschehenen Hinterlegung hinweggefallen ist [10]).

9. Jeder Deponent ist befugt, zu jeder Zeit über den Bestand seines Depositums von dem betreffenden Gerichte Auskunft zu verlangen. Auszüge aus dem Depositen-Hauptbuche werden jedoch nur im Falle eines glaubwürdig dargelegten Bedürfnisses ertheilt [11]).

---

4) § 2 Abs. 3
5) § 3
6) § 4
7) § 5
8) § 6
9) § 7
10) § 8
11) § 9
} der in Note 1 alleg. VO.

II. Bestellung der Depositen-Commissionen.

1. Bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten werden je ein Collegialmitglied als erster Depositalbeamter (Curator) und ein Gerichtssecretär als zweiter Depositalbeamter bestellt [12]).

Die Depositen-Commissionen der Amtsgerichte bestehen aus einem der Richterbeamten als Curator und einem Gerichtssecretär als zweitem Deposital-Beamten [13]).

2. Die Aufstellung der Depositalbeamten geschieht

a) bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten durch das Präsidium,

b) bei den Amtsgerichten durch das Präsidium des vorgesetzten Landgerichts [14]).

3. Das k. Staatsministerium der Justiz kann im Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen anordnen, daß die Depositen-Commission und der Depositenraum eines Amtsgerichts zugleich zur Behandlung und Verwahrung der Depositen des in derselben Stadt befindlichen Landgerichts oder Oberlandesgerichts bestimmt werden.

In diesem Falle unterbleibt die Aufstellung einer Depositen-Commission bei dem Landgerichte oder Oberlandesgerichte [15]).

4. Die Mitglieder der bestellten Depositen-Commission sind mittels Anschlages an der Außenseite der Thüre des Depositenraumes bekannt zu machen.

Im Falle der vorstehenden Ziff. 3 hat diese Bekanntmachung auch die sämmtlichen Gerichte zu bezeichnen, für deren Depositalgeschäfte die betreffende Commission bestellt ist [16]).

5. Keinem Depositalbeamten ist gestattet, eine andere Person eigenmächtig für sich zu substituiren.

Derlei Substitutionen bedürfen, wenn sie für die Dauer eines Geschäftsurlaubs, einer Verhinderung durch andere Amtsgeschäfte oder Erkrankung eines Depositalbeamten geschehen sollen, einer schriftlichen Erklärung des Letzteren, und

bei den Amtsgerichten schriftlicher Genehmigung des mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Oberamtsrichters oder wenn dieser selbst betheiligt ist, des Präsidenten des vorgesetzten Landgerichts,

bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten schriftlicher Genehmigung des Präsidenten des Gerichts [17]).

6) Tritt Verhinderung eines Depositalbeamten ein, ohne daß derselbe für eine Stellvertretung Sorge getragen hat, und kann eine zustimmende Erklärung des verhinderten Depositalbeamten zu einer von dem Präsidenten des Gerichts bezw. dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Oberamtsrichter getroffenen Wahl eines Substituten nicht erlangt werden, so hat die Be-

---

12) § 10
13) § 11
14) § 12 } der in Note 1 alleg. VO.
15) § 13
16) § 14

17) § 15 der in Note 1 alleg. VO. — Bei nur vorübergehender Verhinderung von Depositalbeamten kann die Sturzverhandlung und specielle Amtseinweisung des Substituten — abgesehen von ausnahmsweisen Anlässen — dann unterbleiben, wenn der verhinderte Depositalbeamte für die Stellvertretung mit der erforderlichen Genehmigung selbst Sorge getragen und hiemit die Haftung für die Geschäftsführung seines Substituten übernommen hat. — Just.Min.Entschl. vom 14. Mai 1869 — Just.Min.Bl. 1869 S. 168—169.

stellung des Letzteren in der für Bestellung der Depositalbeamten überhaupt vorgeschriebenen Weise zu geschehen. In diesem Falle hat specielle Amtseinweisung der ernannten Substituten mit Sturz der vorhandenen Depositen zu erfolgen.

Diese Vorschriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn keine zu einer Stellvertretung geeignete Person zur freiwilligen Uebernahme der Stellvertretung im Einverständnisse mit dem verhinderten Depositalbeamten (Ziff. 5 Abs. 2) bereit ist [18].

III. Besondere Verpflichtungen der Depositalbeamten.

1. Kein Depositalbeamter darf einen Geschäftsurlaub antreten, so lange nicht für Stellvertretung während der Dauer seiner Abwesenheit gesorgt ist [19].

2. Kein Depositalbeamter darf den ihm anvertrauten Schlüssel dem anderen Depositalbeamten überlassen bei Vermeidung strengster Ahndung und eigener Haftung für alle nachtheiligen Folgen eines allenfallsigen Mißbrauches, welchen der andere Depositalbeamte von dem anvertrauten Schlüssel machen würde [20].

3. Die Depositalbeamten haben die Depositalgeschäfte, insbesondere alle Einnahmen und Ausgaben, gemeinschaftlich zu besorgen.

Bei Annahme und Herausgabe von Depositen haben dieselben genau nach den Verfügungen des Gerichts zu verfahren [21].

IV. Verwaltung der Depositen und Geschäftsverkehr der Depositen-Commissionen.

1. Die eigentliche Verwaltung der Depositen, insoweit solche durch Gesetze geboten ist, steht dem Gerichte als solchem zu [22].

2. Die Gerichte, welchen die Fürsorge für verzinsliche Anlegung deponirter baarer Gelder obliegt, haben bis zur Ermittelung anderweiter Gelegenheit zur Ausleihung durch die Betheiligten die Einsendung der verfügbaren Baarbestände an die k. Bank oder andere zur verzinslichen Annahme gerichtlicher Depositen ermächtigte Institute unverzüglich anzuordnen, und sind von den Depositencommissionen nöthigenfalls an die Erlassung der bezüglichen Anordnungen zu erinnern [23].

3. Den Depositencommissionen liegt ob, bezüglich aller in dem Depositorium befindlichen verzinslichen Staats- und Privat-Schuldurkunden, soferne die Massen,

---

18) § 15 der in Note 1 alleg. VO. — Die in diesen Fällen nöthige specielle Amtseinweisung nebst Depositensturz ist bei vorübergehenden Substituten für zweite Depositalbeamte unter Mitwirkung des hiezu einzuladenden k. Rentbeamten durch den Gerichtsvorstand oder ein von dem Letzteren beauftragtes Gerichtsmitglied vorzunehmen. — Just.Min.Entschl. vom 14. Mai 1869 – Just.Min.Bl. 1869 S. 169.

19) § 16 der in Note 1 alleg. VO.

20) § 17 der in Note 1 alleg. VO. — Die Depositenkasse-Schlüssel sind von dem Depositalbeamten außerhalb der Bureaustunden nicht in den Geschäftslocalitäten, sondern in ihrer Privatwohnung aufzubewahren. Die Schlüssel zu den Depositenräumen aber sind nach beendigter Gerichtszeit von den Gerichtsvorständen zu verwahren; in letzterer Beziehung sind Ausnahmen bezüglich der größeren Amtsgerichte zulässig. — Just.Min.Entschl. vom 10. November 1868 Nr. 13692 und vom 3. Januar 1878 Nr. 17258.

21) § 18 }
22) § 19 } der in Note 1 alleg. VO.
23) § 20 }

zu welchen sie gehören, von dem einschlägigen Gerichte verwaltet werden, Verzeichnisse der Zinsverfalltermine zu führen und die betreffenden Gerichte rechtzeitig durch schriftliche Noten zur geeigneten Verfügung hinsichtlich der verfallenden Zinsen zu veranlassen.

Die Gerichte haben deßhalb bei Anordnung der Annahme von solchen, ihrer Verwaltung unterstellten Schuldurkunden jedesmal die Eintragung der Zinsverfalltermine in das Verzeichniß der Depositencommission anzuordnen[24]).

4. Den Depositencommissionen liegt keine Verpflichtung ob, die Ausloosung oder Kündigung der Werthpapiere zu überwachen und für die Einziehung neuer Zins- oder Dividendenscheine zu sorgen.

Jedoch haben die Depositencommissionen ihre Wahrnehmungen von der Beschaffenheit einzelner Massen, welche einer Verfügung bedürfen, den Gerichten behufs geeigneter Anordnung mitzutheilen[25]).

5. Die Verfügungen (Mandate) der Gerichte an die bei diesen selbst bestellten Depositencommissionen werden, wenn nicht nach den obwaltenden Verhältnissen eine Benützung eigener Formulare vortheilhaft erscheint, lediglich zu den Akten, wo möglich am Rande oder Schlusse der betreffenden Eingabe oder des bezüglichen Protocolls, gefertigt und der Depositencommission in Urschrift vorgelegt[26]).

6. Die Verfügungen der Landgerichte und der Oberlandesgerichte, durch welche im Falle der Ziff. 3 sub pos. II oben S. 482 der amtsgerichtlichen Depositencommission die Annahme oder Herausgabe von Depositen aufgetragen wird, erfolgen in der Regel unter Benützung von hiezu bestimmten Formularen, welche nach ordnungsmäßiger Fertigung und geschehener Vormerkung zu den Akten der Depositencommission zugestellt werden[27]).

7. Alle Mandate sind mit der Einlaufsnummer des Geschäftsprotocolles des betreffenden Gerichtes zu versehen. Im Geschäftsprotocolle sind außer dem genau zu bezeichnenden Betreffe auch der angebliche Betrag der eingekommenen Geldbeträge, Werthpapiere oder sonstige bei dem Gerichte eingekommene Depositen anzumerken[28]).

8. Den nach vorstehender Ziff. 5 ergehenden Mandaten fügen die Depositalbeamten eine mit der betreffenden Tagbuchsnummer, dem Datum und ihren Namensunterschriften versehene Vollzugsanzeige bei, worauf die Mandate an das Gericht zur weiteren Verfügung zurückgegeben werden.

Die nach vorstehender Ziff. 6 ergehenden Mandate verbleiben bei den betreffenden Depositencommissionen, welche ihre Vollzugsanzeigen bezüglich dieser Mandate gleichfalls unter Benützung von Formularen, in welchen die auf dem Mandate bezeichnete Einlaufsnummer nebst dem Datum des letzteren, dann die in baarem Gelde oder in Werthpapieren vereinnahmten oder herausgegebenen Beträge, die angenommenen oder ausgehändigten Pretiosen oder sonstigen Effecten vorzutragen sind, an das einschlägige Gericht abzugeben haben.

Unter jede über den Vollzug eines Mandates erstattete Anzeige ist von der Depositencommission der in der betreffenden Masse vorhandene Gesammtbaarbestand mit Ziffern zu bemerken[29]).

---

24) § 21
25) § 22
26) § 23
27) § 24
28) § 25
29) § 26
} der in Note 1 alleg. VO.

9. Zur regelmäßigen Vornahme der Depositalgeschäfte können nach Umständen bestimmte Tage in der Woche festgesetzt werden. Jedoch soll dieses nicht hindern, auch an andern Tagen Depositen anzunehmen oder zu verabfolgen, wobei auf die Entfernung des Wohnortes der Betheiligten vom Gerichtssitze oder sonstige dringende Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist [30].

10. Eine Ausscheidung der Criminal-, Civil- und Pupillar-Depositen ist nicht geboten, kann jedoch bei denjenigen Gerichten beibehalten werden, auf welche dieselben mit ausgeschiedener Buch- oder Kasseführung übergegangen sind.

Die amtsgerichtlichen Depositencommissionen, welchen zugleich die Depositalgeschäfte eines Landgerichts oder eines Oberlandesgerichtes übertragen sind, haben die Depositen dieser Gerichte von den amtsgerichtlichen Depositen gesondert zu verwahren und über dieselben eigene Bücher zu führen [31].

V. Besorgung des gerichtlichen Depositenwesens durch die k. Bank oder andere Kassen des Staates.

1. Die durch Art. 76 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze [32]) ertheilte Befugniß zur Uebertragung der Besorgung des gerichtlichen Depositenwesens an die k. Bank oder andere Kassen des Staates wird durch das k. Staatsministerium der Justiz im Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen nach Prüfung und Constatirung des Bedürfnisses bei dem einzelnen Gerichte ausgeübt [33]).

2. Die zum Vollzuge einer derartigen Anordnung jeweils erforderlichen Ausführungsvorschriften werden von den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen gemeinschaftlich erlassen [34]).

3. Wird von der in vorstehender Ziff. 1 bezeichneten Befugniß Gebrauch gemacht, so hat hierüber öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen [35]).

VI. Verfahren bei der Annahme von Depositen.

1. Die Annahme eines Depositums von Seite des Depositalbeamten erfordert, vorbehaltlich der in nachfolgender Ziff. 5 enthaltenen Bestimmung, eine schriftliche Verfügung des Gerichts, wodurch die Hinterlegung angeordnet ist (Annahms-mandat) [36]).

2. Erscheint eine Partei persönlich bei Gericht, um die Hinterlegung eines Gegenstandes zu bewirken, so ist der Antrag, soferne derselbe zuläßig erscheint, zu Protocoll zu nehmen und sofort das geeignete Mandat zu erlassen, die erschienene Partei aber zum Vollzuge an die Depositencommission zu verweisen.

Das Protocoll hat außer der Benennung der betreffenden Sache oder Masse den Namen des Deponenten und eine hinreichend genaue Beschreibung der zur Hinterlegung angebotenen Gegenstände zu enthalten. Die Münzsorten brauchen bei cursirendem baarem Gelde nicht angegeben zu werden, wenn nicht besondere Umstände dies angezeigt erscheinen lassen [37]).

---

30) § 27 } der in Note 1 alleg. VO.
31) § 28 }
32) Ges.- u. VOBl. 1879 S. 273 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 118 ff.
33) § 29 Abs. 1 }
34) § 29 Abs. 2 }
35) § 29 Abs. 3 } der in Note 1 alleg. VO.
36) § 30 }
37) § 31 }

3. Gelangen Gegenstände, welche sich zur Annahme als Depositen eignen, bei Gelegenheit einer von einer Gerichtscommission gepflogenen Verhandlung zu Handen dieser Commission, so ist das Annahmsmandat sofort dem Commissionsprotocolle beizufügen und letzteres sammt den übernommenen Gegenständen alsbald an die Depositencommission zum Vollzuge abzugeben.

Die Vorschrift der vorstehenden Ziff. 2 Abs. 2 findet auf das Commissionsprotocoll entsprechende Anwendung [38]).

4. Die an die Depositencommission gelangenden Mandate werden von derselben durch Hinterlegung in den hiefür bestimmten Kassen und Behältnissen vollzogen und werden hierüber die entsprechenden Einträge in den Depositenbüchern gemacht.

Ueber Gegenstände, welche nicht zum kassenmäßigen Depositorium gehören (Pos. I Ziff. 2 Abs. 2 oben S. 480) sind besondere genaue Aufschreibungen zu führen und ist für deren sichere Aufbewahrung durch den Curator des Depositoriums zu sorgen, wenn nicht vom Präsidenten des Gerichts bezw. von dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Oberamtsrichter ein besonderer Conservator bestimmt wird.

Die Aufnahme eines besonderen Protocolles über die geschehene Hinterlegung Seitens der Depositencommission findet nur statt, wenn dieselbe eine Constatirung besonderer Momente, welche nicht bereits aus dem Mandate selbst oder den mit dem Mandate allenfalls an die Depositencommission gelangten Akten ersichtlich sind, zur Sicherheit der Betheiligten oder zu ihrer eigenen Sicherstellung für nothwendig erachtet.

Dergleichen besondere Protocolle verbleiben in Verwahrung der Depositencommission. Von ihrem Inhalte ist das Erforderliche in die Vollzugsanzeige aufzunehmen oder nach Umständen Abschrift derselben mit der Vollzugsanzeige dem Gerichte zu übergeben [39]).

5. In Betreff der zur gerichtlichen Hinterlegung geeigneten Gegenstände, welche im Wege der Correspondenz mit Behörden und Bankstellen oder mittels schriftlicher Eingabe eines Betheiligten an ein Gericht gelangen, bedarf es eines Annahmsmandates nicht.

Einlaufsstücke, mit welchen zur gerichtlichen Hinterlegung geeignete Gegenstände einkommen, werden vielmehr unmittelbar an die Depositencommission abgegeben, welche auch den Ueberbringern die erforderlichen Eingangsbescheinigungen zu ertheilen hat. Die Depositencommission eröffnet die Einlaufsstücke, übernimmt den zur gerichtlichen Hinterlegung kommenden Inhalt nach Maßgabe der vorstehenden Ziff. 4 und constatirt die vollzogene Uebernahme auf den eingelangten Schreiben, welche sie alsdann behufs weiterer Behandlung an das Gericht abgiebt [40]).

6. Den Deponenten sind von der Depositencommission Quittungen auszustellen, welche den Gegenstand und die betreffende Masse genau bezeichnen und von den beiden Depositalbeamten unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel versehen werden.

Für solche Depositalquittungen können gedruckte oder lithographirte Formulare verwendet werden [41]).

---

[38]) § 32 }
[39]) § 33 } der in Note 1 alleg. VO.
[40]) § 34 }
[41]) § 35 }

7. Außer dem Falle, wo Gegenstände zu Commissionshanden genommen werden müssen, bleibt jeder Gerichtsperson strenge verboten, irgend einen zur gerichtlichen Hinterlegung bestimmten Gegenstand in eigene Verwahrung zu nehmen [42].

VII. Verfahren bei der Hinausgabe von Depositen.

1. Jede Ausgabe aus dem Depositorium erfordert eine schriftliche Verfügung des Gerichtes, wodurch die Verabfolgung angeordnet wird (Ausgabsmandat) [43].

2. Ausgabsmandate sind nicht nur auf Antrag der Betheiligten, sondern auch von Amtswegen zu erlassen, sobald der Grund der bisherigen Hinterlegung hinwegfällt.

Die Depositencommissionen haben jedesmal bei Beginn des Geschäftsjahres ein Verzeichniß derjenigen Massen, welche sich zur Entfernung aus dem Depositorium (Ausschüttung) zu eignen scheinen, dem Gerichte vorzulegen, welches in den bezüglichen Akten die allenfalls rückständigen Ausgabsmandate oder sonstigen Verfügungen zu erlassen, der Depositencommission aber auf dem an dieselbe zurückgehenden Verzeichnisse Nachricht zu geben hat, ob die Ausschüttung eingeleitet werde oder die Hinterlegung fortzudauern habe [44].

3. Jedes Ausgabsmandat muß enthalten:

a) den Namen der Masse, aus welcher die Zahlung oder Hinausgabe zu leisten ist;

b) die genaue Benennung des Empfängers;

c) die deutliche Bezeichnung des hinauszugebenden Gegenstandes;

d) die Weisung, was etwa der Empfänger dagegen zu leisten habe [45].

4. Die Depositencommission hat die Ausgabsmandate mit dem Inhalte der Depositenbücher und den Massebeständen, soweit es zur Beurtheilung der Vollziehbarkeit nöthig ist, zu vergleichen und unvollziehbare oder in einem wesentlichen Punkte undeutliche Mandate unter Beifügung des Grundes zur Beanstandung dem Gerichte zur weiteren Verfügung zurückzugeben [46].

5. Die mit den Büchern und Massebeständen im Einklange befindlichen Ausgabsmandate werden von der Depositencommission in Vollzug gesetzt [47].

6. Die Depositalbeamten haben mit aller Sorgfalt darauf zu sehen, daß die Hinausgabe ausschließend an den in dem Ausgabsmandate bezeichneten Empfangsberechtigten geschehe, und haben die Identität der ihnen nicht bekannten Personen außer Zweifel zu stellen [48].

7. An einen Bevollmächtigten des Empfangsberechtigten darf die Hinausgabe nur dann erfolgen, wenn derselbe in dem Ausgabsmandate benannt ist [49].

8) Ueber die Hinausgabe eines Gegenstandes oder die Auszahlung eines baaren Betrages und die Empfangsbestätigung oder Quittung des Empfängers ist ein legales Protocoll, nöthigenfalls unter Beiziehung von Zeugen, aufzunehmen.

---

42) § 36
43) § 37
44) § 38
45) § 39
46) § 40
47) § 41
48) § 42
49) § 43

} der in Note 1 alleg. VO.

Bei Gerichten, bei welchen sich sehr zahlreiche Depositen ergeben, kann jedoch von der Aufnahme eines Protocolles abgesehen werden, wenn der Empfänger eine von dem Gerichte beglaubigte Quittung übergibt.

Protocolle und Quittungen verbleiben in Urschrift bei der Depositencommission. Dieselben sind gebührenfrei[50]).

9. Handelt es sich um die Hinausgabe eines Gegenstandes oder die Auszahlung eines Betrages, welcher im Wege amtlicher Correspondenz von einem anderen Gerichte oder einer anderen Behörde eingegangen ist, so verbleibt das hierüber aufgenommene Protocoll oder die hierüber ertheilte Quittung gleichfalls bei der die Hinausgabe oder Auszahlung bethätigenden Depositencommission. Der ersuchenden Behörde ist aber von dem Gerichte alsbald nach dem Eingang eine gebührenfreie Empfangsbestätigung zu ertheilen, welche nach geschehener Vormerkung zu den Akten zu den Ausgabsbelegen geht[51]).

10. Hat die Verabfolgung eines Depositums an eine Gerichtscommission zu geschehen, so ist von dieser Commission ein Haftschein an die Depositencommission auszustellen, welcher gegen Rückgabe des Depositums oder Aushändigung der Urschrift des Protocolles über die Hinausgabe des Depositums an den Empfangsberechtigten wieder zurückgegeben wird[52]).

11. Versendungen von Depositen sollen in der Regel an öffentliche Behörden oder Kassen geschehen, durch welche gegebenen Falles die Aushändigung an Private nach Maßgabe der hierüber ertheilten Vorschriften erfolgt.

Unmittelbare Versendungen von Depositen an Private durch die Post oder durch berechtigte Boten findet nur statt, wenn der Empfangsberechtigte zuvor in einem gerichtlichen Protocolle oder einer Notariatsurkunde seine Zustimmung dazu erklärt hat, daß das Depositum auf seine Gefahr unter einer von ihm genau zu bezeichnenden Adresse der Post oder einem berechtigten Boten übergeben werden solle.

Der Post- oder Botenschein dient bis zum Eintreffen der Empfangsbestätigung oder bis zur Zurückkunft des Depositums oder der an seiner Stelle zu deponirenden Urkunde oder Geldsumme als Ausgabsbeleg[53]).

VIII. Buch- und Kassenführung.

1. Ueber sämmtliche zu dem Depositorium eines Gerichtes gelangenden Gegenstände muß
 a) ein Tagebuch und
 b) ein Hauptbuch
geführt werden.

Diese Bücher müssen vollständig foliirt und die Folienzahl auf der letzten Seite bestätigt sein.

Die Bestätigung geschieht bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten durch den Präsidenten des Gerichts, bei den Amtsgerichten durch den Präsidenten des vorgesetzten Landgerichts[54]).

---

50) § 44
51) § 45
52) § 46
53) § 47
54) § 48
} der in Note 1 alleg. VO.

2. In das Tagebuch sind alle in das betreffende Depositorium angenommenen Gegenstände in chronologischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern in Einnahme einzutragen.

Im Falle einer ausgeschiedenen Behandlung der Depositen nach verschiedenen Sparten oder Gerichten (Pos. IV. Ziff. 10 oben S. 483) ist für jede Sparte und jedes Gericht ein eigenes Tagebuch zu führen[55]).

3. In gleicher Weise sind in dem betreffenden Tagebuch alle aus dem Depositorium kommenden Gegenstände in chronologischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern in Ausgabe vorzutragen[56]).

4. Der Abschluß des Tagebuches muß zu jeder Zeit den Kassenbestand des Depositoriums an baarem Gelde und geldwerthen Papieren auf das Genaueste ausweisen.

Im Falle einer ausgeschiedenen Behandlung (Pos. IV Ziff. 10 oben S. 483) muß für jede Sparte oder für jedes Gericht eine eigene Casse oder ein eigenes Behältniß verwendet werden[57]).

5. Bei den Werthpapieren werden im Tagebuche jedesmal die zugehörigen, zum Depositorium gelangten Zinscoupons, Dividendencoupons und Talons innerhalb der Linien vorgemerkt.

Bei eintretender Verfallzeit werden die betreffenden Coupons als neu zugehende Werthpapiere in den Büchern in Einnahme gestellt[58]).

6. Pretiosen und andere zum kassenmäßigen Verschlusse geeignete Gegenstände werden im Tagebuche innerhalb der Linien, wo möglich mit Angabe des Schätzungswerthes, vorgetragen.

Die nicht zum kassenmäßigen Depositorium gehörigen Gegenstände werden in den hiefür angeordneten besonderen Aufschreibungen (Pos. VI Ziff. 4 Abs. 2 S. 486 oben) vorgetragen. Im Tagebuche wird auf diese Aufschreibungen verwiesen[59]).

7. Das Hauptbuch wird nach den einzelnen Massen geführt. Im Falle ausgeschiedener Buch- und Kassenführung (Pos. IV Ziff. 10 und pos. VIII Ziff. 2 oben S. 483 u. 489) ist für jede Sparte und für jedes Gericht ein eigenes Hauptbuch zu führen.

Jedem Hauptbuche ist ein alphabetisch geordnetes Register der einzelnen Massen mit Hinweisung auf die entsprechenden Folien beizufügen[60]).

8. Die Einnahmen und Ausgaben, welche in das Tagebuch lediglich nach der Zeitfolge eingetragen werden, sind in dem Hauptbuche in die für die betreffenden Massen eröffneten Folien einzutragen.

Zu diesem Ende wird für jede Masse, für welche ein Depositum anzunehmen ist, ein eigenes Folium — nach Umständen mehrere Seiten umfassend — bestimmt und mit der vollständigen Benennung der Masse überschrieben.

Alle die Masse betreffenden Annahmen und Hinausgaben von Depositen werden auf diesem Folium in fortlaufender Reihe vorgetragen.

---

55) § 49
56) § 50
57) § 51
58) § 52
59) § 53
60) § 54
} der in Note 1 alleg. VO.

Ist die Masse hinausgegeben und der Gegenstand in der Art erledigt, daß keine weiteren Einnahmen für Rechnung der Masse mehr vorkommen können, so wird das Folium gänzlich abgeschlossen.

Jedes Folium muß jederzeit durch Vergleichung der Einnahms- und Ausgabssummen den Stand der betreffenden Masse an Geld und geldwerthen Papieren genau ausweisen.

Daher müssen Urkunden über Schuldforderungen, an welchen Abschlagszahlungen erfolgen, jedesmal zur Ausgabe mandirt und nach geschehener Vormerkung der geleisteten Abschlagszahlungen auf den Urkunden selbst wieder zur Annahme nach dem Betrage des Forderungsrestes mandirt werden.

Werden insbesondere Urkunden über Schuldforderungen, an welchen theils unter Pflege stehende, theils selbständige Personen Antheile besitzen, zu Gunsten der ersteren deponirt, so erfolgt die Verbuchung nach dem vollen Nennwerth der Urkunde.

Den Gerichten liegt jedoch in derartigen Fällen ob, bei passender Gelegenheit dahin zu wirken, daß die zu hinterlegende Vermögensmasse in solchen Schuldurkunden ausgewiesen werde, an welchen anderen Personen kein Antheil zusteht [61]).

9. Die Gesammtsumme der Bestände sämmtlicher Massen nach dem Hauptbuche muß mit dem Ergebnisse des Tagebuchsabschlusses, sowie mit dem wirklichen Kassebestande an baarem Gelde und geldwerthen Papieren zu jeder Zeit vollkommen übereinstimmen [62]).

10. Der Vortrag der Zinscoupons, Dividendencoupons und Talons im Hauptbuche richtet sich nach den für das Tagebuch gegebenen Vorschriften. (Pos. VIII Ziff. 5 S. 489 oben) [63]).

11. Gleiches ist der Fall hinsichtlich des Vortrages von Pretiosen und anderen zum kassenmäßigen Verschlusse geeigneten Gegenständen, sowie hinsichtlich der Hinweisung auf die über sonstige Effekten geführten Aufschreibungen. (Pos. VIII Ziff. 6 S. 489 oben) [64]).

12. Bei jeder Einnahme und Ausgabe wird im Tagebuche das betreffende Hauptbuchsfolium und im Hauptbuche die betreffende Tagebuchsnumer allegirt [65]).

13. Das Hauptbuch ist in der Art anzulegen, daß es mehrere Jahre hindurch fortgeführt werden kann.

Das Tagebuch kann nach Umständen und Erforderniß mehrere Jahre fortgeführt oder auch alljährlich neu angelegt werden [66]).

14. In jedes neue Tagebuch sind die nach dem Abschlusse des vorigen Tagebuches verbliebenen Bestände an baarem Gelde und geldwerthen Papieren summarisch überzutragen.

Wird ein neues Hauptbuch angelegt, so sind die Bestände der noch vorhandenen Massen an baarem Gelde und geldwerthen Papieren, für jede Masse ausgeschieden, in das im neuen Hauptbuche der betreffenden Masse angewiesene Folium unter Allegirung des Foliums des vorigen Hauptbuches, überzutragen.

Wegen der Effekten ist auf das vorige Hauptbuch, unter Allegirung des Foliums, hinzuweisen [67]).

---

61) § 55
62) § 56
63) § 57
64) § 58 } der in Note 1 alleg. VO.
65) § 59
66) § 60
67) § 61

15. Werden Gelder zu verzinslicher Anlegung aus dem Depositorium entnommen, so sind dieselben im Tagebuche und Hauptbuche in der Rubrik des baaren Geldes in Ausgabe zu stellen und die dagegen einkommenden Schuldurkunden in der Rubrik der geldwerthen Papiere in Einnahme zu bringen[68]).

16. Im Tagebuche sowohl als im Hauptbuche wird bei dem Eintrage einer Einnahme oder Ausgabe jedesmal das Datum des Mandates und die demselben von dem mandirenden Gerichte beigesetzte Einlaufsnumer (Pos. IV Ziff. 7 S. 484 oben) zum Zwecke einer die Prüfung erleichternden Wechselbeziehung erwähnt.

Auf Grund der von der Depositencommission erstatteten Vollzugsanzeige (Pos. IV Ziff. 8 S. 484 oben) wird zu gleichem Zwecke im Geschäftsprotokolle des mandirenden Gerichts die betreffende Tagebuchs-Numer nachgetragen[69]).

17. Die Bücher der Depositencommission müssen jederzeit im vorschriftsmäßig ergänzten Stande sich befinden.

Dieselben sind sorgfältigst aufzubewahren[70]).

18. Die von der Depositencommission zu sammelnden Belege werden nach den einzelnen Massen ausgeschieden und in Tecturen, welche mit der Ueberschrift der bezüglichen Masse versehen sind, wo möglich in der Kasse, jedenfalls im Depositalgewölbe sorgfältigst aufbewahrt.

Es können jedoch zur Raumgewinnung die Belege über vollständig ausgeschüttete Massen, wenn die betreffende Rechtssache erledigt ist, nach Ablauf von zehn Jahren in einem anderen zur Conservirung geeigneten Raume untergebracht werden.

Als Einnahmsbelege dienen: die allenfalls einlangenden Sortenzettel über die Münzen, aus welchen eine deponirte Baarschaft besteht, oder ähnliche Designationen, allenfallsige von der Depositencommission aufgenommene besondere Protocolle (Pos. VI Ziff. 4 Abs. 3 und 4 Seite 486 oben), endlich die Annahmsmandate, insofern diese bei der Depositen-Commission zu verbleiben haben (Pos. IV Ziff. 8 Abs. 2 S. 484 oben).

Als Ausgabsbelege dienen außer den Ausgabsmandaten, insoferne diese bei der Depositencommission zu verbleiben haben: sämmtliche Protocolle und Quittungen über Hinausgabe von Gegenständen oder Auszahlungen baarer Beträge, die Empfangsbestätigungen anderer Gerichte und Behörden, von Gerichtscommissionen ausgestellte Haftscheine, Post- und Botenscheine über die durch die Post oder berechtigte Boten versendeten Depositen. (Vgl. Pos. VII Ziff. 8 bis 11 S. 487 ff. oben).

Im Falle Bedürfens sind von den Depositalbelegen beglaubigte Abschriften gebührenfrei zu den Gerichtsakten zu nehmen.

Die Bescheinigungen über die der Post oder Boten anvertrauten Sendungen können auch in eigenen Post- oder Botenbescheinigungsbüchern erfolgen: jedoch ist stets ein besonderer Post- oder Botenschein zu erholen und zu den Depositalbelegen zu nehmen, wenn die Versendung an eine Privatperson erfolgt. (Pos. VII Ziff. 11 Abs. 2 Seite 488 oben)[71]).

---

68) § 62 }
69) § 63 } der in Note 1 alleg. VO.
70) § 64 }
71) § 65 }

19. Der erste Depositalbeamte (Curator) hat das Tagebuch, der zweite Depositalbeamte das Hauptbuch eigenhändig zu führen.

Dem Depositalcurator kann aus besonders wichtigen Gründen gestattet werden, das Tagebuch unter seiner Aufsicht und Haftung durch einen hiezu besonders zu verpflichtenden Hilfsarbeiter führen zu lassen. In diesem Falle sind jedoch die Einträge einzeln oder am Schlusse jedes Tages von dem Curator zur Anerkennung ihrer Richtigkeit zu unterzeichnen.

Die Genehmigung zu solcher Aushilfe ist bei dem kgl. Staatsministerium der Justiz im dienstlichen Wege nachzusuchen, welches über derartige Gesuche mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen sich benimmt.

Jede Verwendung des Hilfsarbeiters zum Deposital-Kassen-Geschäfte ist untersagt.

Die Depositalbeamten sind für die Richtigkeit ihrer Buch- und Kassenführung verantwortlich[72]).

20. Am Schlusse des Verwaltungsjahres ist jedesmal der vollständige Abschluß der Depositenbücher und der Sturz der Depositalkasse, dann der Materialbestände von den Depositenbeamten vorzunehmen.

Zur Beglaubigung dieser Verhandlung ist bei den Oberlandesgerichten und Landgerichten ein Mitglied des Gerichts, bei den Amtsgerichten aber der einschlägige Rentbeamte beizuziehen, soferne nicht statt des Letzteren nach dienstlicher Erwägung von Seite der zuständigen Regierungsfinanzkammer ein anderer Beamter hiezu bestimmt wird.

Ueber den Befund ist ein ausführliches Protocoll aufzunehmen.

Die Amtsgerichte haben diese Protocolle dem Präsidenten des vorgesetzten Landgerichts zu übersenden. Die Protocolle der landgerichtlichen Depositencommissionen dagegen sind dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorzulegen, an welchen auch die Protocolle der Depositen-Commission des Oberlandesgerichts selbst gelangen.

Ergibt sich bei der Sturzverhandlung eine Unvollständigkeit der Buch- oder Kasseführung, so ist der Befund der einschlägigen Regierungs-Finanzkammer mitzutheilen[73]).

21. Unbeschadet der gerichtlichen Zuständigkeit zur Aufsichtsführung haben die Regierungs-Finanzkammern unvorhergesehene Prüfungen der Deposital-Buch- und Kasseführung bei den Gerichten durch abgeordnete Commissäre periodisch vornehmen zu lassen, über die gemachten Wahrnehmungen die allenfalls erforderlichen Aufklärungen von dem betreffenden Gerichte zu erholen, in Beziehung auf Gegenstände der Buch- und Kasseführung die erforderlichen Verfügungen zu erlassen und deren Vollzug im Benehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu überwachen, anderweite eine Verfügung veranlassende Erhebungen aber demselben zur weiteren Einleitung mitzutheilen.

Wenn eine derartige finanzielle Prüfung mit vollständigem Kassesturze in den letzten drei Monaten des Verwaltungsjahres bei einem Gerichte stattgefunden hat, so kann bei dem Bücherabschlusse am Ende des Verwaltungsjahres (vgl. vorstehende Ziff. 20 Abs. 1) nach erholter Zustimmung des Präsidenten des Oberlandesgerichts, welcher sich hierüber mit der einschlägigen Regierungs-Finanzkammer zu benehmen hat, von einem wiederholten Kassesturze Umgang genommen werden.

72) § 66 } der in Note 1 alleg. VO.
73) § 67 } der in Note 1 alleg. VO.

Wird der Erlaß des Kassesturzes am Schlusse des Verwaltungsjahres aus einem anderen, als dem in Absatz 2 bezeichneten Grunde beantragt, so ist die Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Justiz zu erholen, welches sich hierüber mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen benimmt [74]).

22. Die Präsidenten der Landgerichte haben das Depositalwesen der Amtsgerichte zu überwachen und die Abstellung der bei den Kassesturzverhandlungen und periodischen finanziellen Prüfungen ersichtlich gewordenen Gebrechen, unbeschadet der in vorstehender Ziff. 21 den Regierungs-Finanzkammern ertheilten Zuständigkeit, herbeizuführen [75]).

23. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des kgl. Staatsministeriums der Justiz zu erholen, welches nach Lage der Sache mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen ins Benehmen treten wird [76]).

IX. Sonstige Bestimmungen.

1. Die Depositen der vormaligen Handelsappellationsgerichte und der Handelsgerichte wurden an die für die entsprechenden Oberlandesgerichte und Landgerichte bestellten Depositencommissionen abgegeben und in die für letztere Gerichte geführten Bücher übertragen.

Die über die Depositen der vormaligen Handelsappellationsgerichte und der Handelsgerichte geführten Bücher nebst den dazu gehörigen Belegen sind bei dem Oberlandesgerichte oder Landgerichte in Verwahrung genommen worden, an dessen Sitze das frühere Handelsappellationsgericht oder Handelsgericht seinen Sitz hatte [77]).

2. Eine Interimsbewahrung findet nicht mehr statt und wurde mit den früher bestandenen sogenannten Asservaten durch Hinausgabe bezw. Deponirung vollständig aufgeräumt [78]).

3. Soweit nicht in vorstehenden Bestimmungen für gerichtliche Verhandlungen im Depositenwesen Gebührenfreiheit ausgesprochen ist, finden auf dieselben die Bestimmungen in Abtheilung V des Gesetzes vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen Anwendung.

Die Bestimmungen über die gemäß Art. 264 des vorbezeichneten Gesetzes zu erhebenden Depositalgebühren sind besonderer bis jetzt für das diesrheinische Bayern noch nicht erschienener Verordnung vorbehalten [79]).

4. Die sämmtlichen sub I—IX vorstehend aufgeführten Bestimmungen gelten nur für die Gerichte in den rechtsrheinischen Landestheilen und finden auf die Hinterlegung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige, auf die Hinterlegung der Vorschüsse an Haftkosten, auf die Behandlung der in Strafsachen zur gerichtlichen Verwahrung kommenden Gegenstände, soweit nicht in den hierüber gegebenen Vorschriften ausdrücklich auf sie verwiesen ist, endlich auf die Behandlung der bei den Gerichten anfallenden Gebühren und anderer nicht zu den Depositen gehöriger amtlicher Einnahmen und Ausgaben keine Anwendung [80]).

---

74) § 68
75) § 69
76) § 70
77) § 73
78) § 74
79) § 75
(74–79: der in Note 1 alleg. VO.)
80) § 76 Abs. 2 der in Note 1 alleg. VO.

X. In der Pfalz

haben die Gerichte mit der Verwaltung der Curatelgelder Nichts zu thun. Das Vermögen der Minderjährigen wird durch den Vormund unter Aufsicht eines Familienrathes verwaltet.

Ueber die Hinterlegung bei der als Hinterlegungsstelle bestimmten Filialbank Ludwigshafen bezw. über die vorläufige Verwahrung von Gegenständen bei den Gerichten, ferner über die hiefür zu entrichtenden Gebühren vgl. die Allerhöchste Verordnung vom 25. September 1879 [81]).

B. Die Behandlung der in Strafsachen bei den Gerichten in Verwahrung kommenden Gegenstände.

1. Bei jedem Landgerichte wird mit der Uebernahme der in Strafsachen in Verwahrung kommenden Gegenstände vom Präsidenten des Landgerichts ein Gerichtssecretär (Conservator) beauftragt.

Der Conservator haftet für die von ihm übernommenen Gegenstände [82]).

2. Die Staatsanwälte und Untersuchungsrichter haben die bei Gelegenheit der von ihnen behandelten Strafsachen in ihre Hände gelangenden Gegenstände, soferne nicht die Sachlage eine Zurückbehaltung unter eigenem Verschlusse erfordert, an den Conservator abzugeben.

Die Abgabe geschieht ohne schriftliche Verfügung, wenn letztere nicht wegen besonderer Umstände räthlich erscheint [83]).

3. Der Conservator hat alle zur Uebernahme an ihn gelangenden Gegenstände sogleich in ein Verzeichniß einzutragen und auf den Papierumschlägen oder anzuheftenden Zetteln den Betreff der Untersuchung, sodann aber auch das Folium und die fortlaufende Zahl, unter welcher der Gegenstand im Verzeichnisse eingetragen ist, beizusetzen.

In den Akten ist die Uebernahme der Gegenstände von dem Conservator auf dem bezüglichen Aktenstücke unter Beifügung des Foliums und der fortlaufenden Zahl des Verzeichnisses zu bescheinigen [84]).

4. Die von dem Conservator übernommenen Gegenstände werden von diesem in einem unter seinem Verschlusse stehenden Raume in einer die Uebersicht erleichternden Ordnung niedergelegt.

Zur Aufbewahrung von baarem Gelde, geldwerthen Papieren oder Pretiosen hat sich der Conservator eines gut verschließbaren Behältnisses zu bedienen.

Handelt es sich im Falle des Absatz 2 um Summen oder Werthsgegenstände von einem höheren Betrage als dreihundert Mark, so findet deren Verwahrung nach Anordnung des Präsidenten nach Maßgabe der über die Behandlung der Gerichtsdepositen bestehenden Vorschriften statt [85]).

5. Wegen Aufbewahrung von Gegenständen, welche ihres großen Umfanges wegen oder weil sie der Gefahr des Verderbens leicht ausgesetzt sind oder gesundheitsnachtheiligen Geruch verbreiten, nicht in dem Ziff. 4 oben bezeichneten Raume

---

81) Ges.- und VOBl. 1879 S. 1300 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 3 S. 615 ff.

82) § 1 der VO. vom 8. September 1879 — Just.Min.Bl. 1879 S. 701 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 3 S. 593 ff.

83) § 2 }
84) § 3 } der in Note 82 alleg. VO.
85) § 4 }

aufbewahrt werden können, ist von dem Staatsanwalte oder Untersuchungsrichter die den Umständen entsprechende Anordnung zu treffen[86]).

6. Wird im Laufe des Strafverfahrens die Vorzeigung von Gegenständen nöthig, welche bereits von dem Conservator übernommen sind, so sind dieselben von kurzer Hand dem Conservator abzuverlangen und ist der Empfang in der betreffenden Columne des hiefür bestimmten Vormerkungs-Buches unterschriftlich zu bescheinigen.

In solchen Fällen hat der Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter für sichere Aufbewahrung der ausgeantworteten Gegenstände zu sorgen und dieselben, sobald sie für den beabsichtigten Zweck entbehrlich geworden, an den Conservator zurückzuleiten.

Den Rückempfang bescheinigt der Conservator im Vormerkungsbuche sogleich in Gegenwart des Ueberbringers, worauf die Gegenstände wieder am gehörigen Orte verwahrt werden[87]).

7. Dem Conservator ist von den für strafgerichtliche Verhandlung der einzelnen Sachen bestimmten Sitzungstagen jedesmal von der Staatsanwaltschaft unter Bezeichnung der für die Verhandlung nöthigen Ueberführungsgegenstände Kenntniß zu geben.

Diese Ueberführungsgegenstände hat der Conservator vor der Sitzung dem zu deren Ueberbringung in die Verhandlung beauftragten Bediensteten gegen Bescheinigung im Vormerkungsbuche auszuhändigen und von demselben nach beendigter Verhandlung wieder zurückzuempfangen.

Den Rückempfang bescheinigt der Conservator im Vormerkungsbuche sogleich in Gegenwart des Ueberbringers, worauf die Gegenstände wieder am gehörigen Orte verwahrt werden[88]).

8. Werden Gegenstände im Laufe des Strafverfahrens oder nach Beendigung desselben an empfangsberechtigte Privatpersonen hinausgegeben, so sind die von den letzteren auszustellenden Empfangsbescheinigungen, mit entsprechender Beglaubigung versehen, dem Conservator zuzustellen, welcher die erfolgte Hinausgabe in dem Verzeichnisse vorzumerken und die Empfangsbescheinigungen einem chronologisch geordneten Sammelakt einzuverleiben hat.

Mit Beginn jedes neuen Geschäftsjahres ist für die Belege ein neuer Sammelakt anzulegen.

Die Belege werden fortlaufend numerirt und mit der entsprechenden Zahl des Verzeichnisses versehen.

Werden Gegenstände, die der Conservator übernommen hat, an andere Behörden versendet, so hat die mit der Expedition betraute Gerichtsperson den Empfang im Verzeichnisse selbst unterschriftlich zu bescheinigen.

Zu den einschlägigen Akten hat der Conservator jedesmal das Folium des Verzeichnisses, wo die Hinausgabe oder Versendung vorgetragen ist, zu vermerken[89]).

9. Gegenstände, welche mit Requisitionen in Strafsachen einkommen, und nur bis nach Erledigung der Requisition aufzubewahren sind, hat der Conservator in einem besonderen Verzeichnisse in der Ordnung, wie sie an ihn gelangen, einzutragen, und sich deren Aushändigung an die mit Erledigung der Requisition oder im Falle der Versendung an die mit der Expedition betraute Gerichts-Person in diesem Verzeichnisse bescheinigen zu lassen.

---

86) § 5 ⎫
87) § 6 ⎪
88) § 7 ⎬ der in Note 82 alleg. VO.
89) § 8 ⎭

Für die auf Requisition bezüglichen Gegenstände ist in dem Ziff. 4 bezeichneten Raume ein besonderes Fach oder Behältniß zu bestimmen; nur Gelder, geldwerthe Papiere und Pretiosen sind in dem zum engeren Verschlusse dienenden verschließbaren Behältnisse (Ziff. 4 Abs. 2) zu verwahren. Die Bestimmung in Ziff. 4 Absatz 3 findet hiebei eine entsprechende Anwendung [90]).

10. Wenn eine Vermengung mehrerer zu derselben Strafsache gehöriger Gegenstände ferne zu halten ist, oder wenn andere Gründe, z. B. Verbindung in Folge Zusammenhangs, es erheischen, so sind dem Conservator wegen gesonderter Verwahrung und deutlicher Bezeichnung die erforderlichen Weisungen zu ertheilen [91]).

11. Bleiben Gegenstände ungewöhnlich lange in Verwahrung, oder zeigt sich Gefahr einer Verschlechterung, so liegt dem Conservator ob, schriftliche Anzeige zu erstatten [92]).

12. Die Geschäfts- und Buchführung des Conservators hat der Präsident des Landgerichts zu überwachen.

Dem Präsidenten des Landgerichts steht die Befugniß zu, im Benehmen mit dem ersten Staatsanwalte dem Conservator die durch besondere örtliche oder persönliche Verhältnisse etwa erforderten specielleren Instruktionen zu ertheilen, welche jedoch mit den vorstehend niedergelegten Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung nicht in Widerspruch treten dürfen.

Am Schlusse jedes Geschäftsjahres hat der Präsident durch ein hiezu committirtes Gerichtsmitglied einen vollständigen Sturz der vorhandenen Gegenstände vornehmen zu lassen und die Abstellung hiebei entdeckter Unregelmäßigkeiten zu verfügen.

Den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, steht zu, behufs Einsichtnahme von der Buchführung des Conservators und Prüfung des Materialbestandes die unvorhergesehene periodische Abordnung von Commissären eintreten zu lassen, die in dieser Hinsicht erforderlichen Verfügungen zu treffen und deren Vollzug im Benehmen mit dem Präsidenten des Landgerichts zu überwachen. Sonstige bei solcher Gelegenheit gemachte besondere Wahrnehmungen hinsichtlich der Behandlung der verwahrten Ueberführungsgegenstände sind dem Präsidenten des Landgerichts zur weiteren Verfügung mitzutheilen [93]).

13. Wegen geordneter Aufbewahrung der an die Amtsgerichte gelangenden Ueberführungsstücke haben die mit der allgemeinen Dienstesaufsicht betrauten Oberamtsrichter die erforderlichen Anordnungen und Einrichtungen zu treffen [94]).

14. Auf die Hinterlegung von baarem Geld oder Werthpapieren zum Zwecke einer Sicherheitsleistung finden nicht die gegenwärtigen, sondern die über die Behandlung der Gerichtsdepositen gegebenen Vorschriften Anwendung [95]).

C. Das Administrativ-Depositenwesen bei den Bezirksämtern.

Die Verordnung vom 22. Dezember 1840 [96]) über die Behandlung der Gerichts- und Administrativ-Depositen hat auf die Bezirksämter in der Art Anwendung zu finden, daß der Bezirksamtmann in der Regel die Geschäfte

---

90) § 9
91) § 10
92) § 11
93) § 12
94) § 13
95) § 14
(90–95: der in Note 82 alleg. VO.)

96) Rggsbl. 1841 S. 35.

des Curators und der erste oder einzige Nebenbeamte jene des zweiten Depositenbeamten zu versehen hat, den Kreisregierungen, Kammern des Innern, aber anderweitige durch das Kreis-Amtsblatt bekannt zu machende Bestellung vorbehalten bleibt[97]).

1. Allgemeine Bestimmungen.

a) Depositen, bezüglich welcher die Ursache der geschehenen Deposition hinweggefallen ist[98]), sind namentlich zu bezeichnen und hat bei Visitationen der Kommissär zu diesem Zwecke sich thunlichst mündliche Aufschlüsse geben zu lassen.

b) Jede Depositenmasse soll getrennt gehalten werden, die Gelder in Packeten[99]), die Papiere in eigenen Umschlagbogen unter Bezeichnung der Masse und Vormerkung des Hauptbuch-Foliums.

c) Bei Vorhandensein von Geldbeträgen über 10 ℳ. ist zu erläutern, warum nicht die Anlegung bei der kgl. Bank erfolgte[100]).

d) Ueber verzinsliche Schuldurkunden sind die Zinstermine durch Verzeichnisse evident zu halten und die Hinauszahlungen der Zinsen zu veranlassen[101]). Die etwaige Heimzahlung von Obligationen durch Auslosung ist nicht zu überwachen.

e) Ablösungskapitalien und Grundrenten-Obligationen über abgelöste Kirchenbaulasten sind bei Einverständniß der Betheiligten im Administrativdepositorium aufzubewahren[102]).

2. Verfahren bei Annahme und Hinausgabe der Depositen.

a) Die Vereinnahmungen und Verausgabungen von Depositen erfolgen auf Grund von Mandaten[103]).

b) Besondere Depositen-Annahmsprotokolle sind nicht erforderlich, wenn die hieher bezüglichen Momente in vorausgegangenen Protokollar-Verhandlungen, Eingaben u. s. w. vollständig constatirt und evident niedergelegt sind; es genügt hier die Hinweisung auf diese Produkte[104]).

c) Ueber die Hinauszahlungen von Depositen sind legale Amtsprotokolle aufzunehmen[105]).

d) Einnahmsbelege[106]) und Ausgabsbelege[107]) sind in besonderen Tekturen aufzubewahren.

3. Die Interims-Aufbewahrung. Ueber die möglichst zu vermeidenden und auf die Dauer von vierundzwanzig Stunden zu beschränkenden Interimsaufbewahrungen ist ein besonderes Asservatenbuch zu führen[108]).

4. Die Kasse- und Buchführung.

a) Das Tagebuch ist chronologisch unter Anführung der Mandate zu führen[109]).

97) Entschl. des Min. des Innern u. der Finanzen vom 24. Juni 1862 — Rggsbl. 1862 S. 1439.

98) §§ 2 und 39 } der in Note 96 alleg. VO.
99) § 9 }

100) Bekanntm. der Bankdirection vom 15. Dezember 1875 — Just.Min.Bl. 1875 S. 347. — B. G. Ergbd. VI S. 780.

101) Entschl. des Min. des Innern v. 14. August 1851 — Döllinger, Bd. XXXII S. 367.

102) Entschl. des Min. des Innern v. 9. November 1862 — Geret, Bd. XXXIII S. 434.

103) §§ 32, 38 und 39 der in Note 96 alleg. VO.

104) Entschl. des Min. der Justiz vom 1. April 1847 und 5. Juli 1847 — Döllinger, Bd. XXXII S. 362.

105) § 47 der in Note 96 alleg. VO.

106) Entschl. des Min. der Justiz, Innern und der Finanzen vom 19. September 1851 — Geret, Bd. XXXII. II. S. 106.

107) Fin.Min.Entschl. vom 22. August 1841 — Geret, Bd. XXII S. 28.

108) §§ 50 bis 52 } der in Note 96 alleg. VO.
109) §§ 54 bis 56 }

b) Das Hauptbuch ist nach Massen ausgeschieden, für jede ein besonderes Folium zu führen; nach gänzlicher Verausgabung des Depositums ist das Folium abzuschließen. Das Hauptbuch soll einen alphabetischen Index haben [110]).

c) Bei allen ad depositum gelangenden verzinslichen Privat- oder Staats-Papieren sind im Tagebuche — und im Hauptbuche — jedesmal der Zinsfuß und der Verfalltermin der Zinsen zur Vermeidung von Verwechslungen vorzumerken [111]). Ebenso sind etwaige Effekten wie Pretiosen und dgl. bei erhobenem Schätzungs-Werthe mit diesem intra lineam vorzutragen [112]).

d) Tag- und Hauptbuch müssen unter sich durch gegenseitige Allegirung der Folien correspondiren [113]). Die Vorschrift, wornach die Depositen-Mandate unter Allegirung der Numern des Geschäftsprotokolles, in welchem die Numer des Tagebuches eingestellt wurde, vorzutragen war, ist aufgehoben [114]).

e) Veränderungen in der Art und Weise — Geld oder Papier — und dem Werthe des Depositums sind in den Büchern, wie in den Urkunden und zwar bei letzteren dem Nennwerthe nach buchmäßig zu behandeln [115]).

D. Die Depositen der Kreiskassen und Rentämter.

Das Depositenwesen der Kreiskassen und Rentämter ist — abgesehen von den eine erhöhte Geschäftsthätigkeit beanspruchenden Amtsbürgschafts- und Kreisfonds-Depositen bei den Kreiskassen — so vereinfacht, daß dasselbe einer besonderen Erörterung nicht bedarf.

Nächst den depositalmäßig zu behandelnden, auf Grund gerichtlicher Requisitionen zu effectuirenden [116]) und periodisch, längstens aber am Schlusse jeden Jahres an die betreffenden Gerichte abzuführenden Abzügen an Gehältern und Pensionen, dann den Gehaltsabzügen für Aufrechtmachung der Amtsbürgschaften bei den Kreiskassen und Rentämtern erlaufen weitere Depositen bei den Rentämtern durch die Erlage von Cautionen zur Sicherstellung ärarialischer Holzgelder und durch die zur Sicherheitsleistung in Erbschaftssteuersachen erlegten Gelder oder Werthpapiere [117]).

Auch die Schlüsselduplicate zu den gerichtlichen Depositen-Schränken sind von den Rentämtern depositalmäßig zu verwahren [118]).

Die Depositalbehandlung der von den Accordanten ärarialischer Bauten in baarem Gelde oder in geldwerthen Papieren oder in Documenten gestellten Cautionen dagegen steht den kgl. Bezirksämtern zu [119]).

Militär-Kassen oder -Kassenbestände können von den betreffenden Commandeuren unter gegebenen Verhältnissen bei einer zum Ressort der kgl. Staatsministerien der Justiz oder der Finanzen gehörenden Kasse zur Aufbewahrung

---

110) §§ 60 bis 61 }
111) § 58 } der in Note 96 alleg. VO.
112) §§ 59 u. 64 }
113) § 65 }
114) §§ 22, 33 und 69 der in Note 96 alleg. VO., nun Min.Entschl. vom 15. Mai 1873 — Min.-Amtsblatt des Innern 1873 S. 425.
115) § 68 der in Note 96 alleg. VO., dann Just.Min.Entschl. vom 10. August 1852 — Geret, Bd. XXVII S. 57.
116) Fin.Min.Entschl. vom 24. August 1842 — Geret, Bd. XXII S. 121.
117) § 12 Abs. 4 der Fin.Min.Bekanntm. vom 21. September 1879 — Ges.- und VOBl. 1879 S. 1211 ff. — B. G. Ergbd. VIII S. 105 ff.
118) Justiz- und Fin.Min.Entschl. vom 8. März 1866 Nr. 6105.
119) Entschl. des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 23. April 1865 Nr. 3586.

übergeben werden; die Ueberlieferung an diese Kassen hat aber in versiegelten Beuteln oder in einem verschlossenen oder versiegelten Kasten zu geschehen. — In jedem solchen Falle hat die überliefernde Militärbehörde der Dienstesbehörde, welche der zur Aufbewahrung requirirten Kasse vorgesetzt ist, Mittheilung zu machen[120]).

Die Depositen der Kreiskassen und Rentämter sind in den Amtskassen gesondert und zwar jede Masse für sich in einem eigenen, mit dem Folium des Hauptbuches, dem Betreffe und Betrage der Masse überschriebenen Umschlage zu verwahren und in gesondert hiefür zu führenden, die Rubriken für Baargeld und Papier enthaltenden Tage- und Hauptbüchern buchmäßig zu behandeln.

Diese Bücher sind alljährlich abzuschließen und es sind über die auf das nächste Jahr übergehenden Bestände unter Motivirung derselben von den Rentämtern Auszüge an die Regierungsfinanzkammern vorzulegen.

---

120) §§ 8 und 13 des Reglements über das Kassenwesen bei den Truppen und § 4 der speciellen Bestimmungen hiezu mit Justiz- und Fin.Min.Entschl. v. 6. Dezember 1881 — Fin.Min.Bl. 1882 S. 1.

Sechster Abschnitt.

Die Finanzbeamten.

I. Die Vorbedingungen zum Finanzdienste.

§ 117.

A. Allgemeine Vorbedingungen.

Das Staatsoberhaupt hat kraft der Organisationsgewalt das Recht, alle Staatsämter nach eigenem Ermessen und freier Wahl zu besetzen.

Niemand hat einen Rechtsanspruch auf Anstellung und Niemand kann Staatsdiener werden ohne Anstellung. Daher ist ausgeschlossen die Erwerbung eines Amtes durch Kauf oder sonstige Privatverträge, durch die Geburt oder auf Grund ertheilter Anwartschaften [1]).

Die Qualification zu Staatsämtern ist unabhängig von dem Besitze des Staatsbürgerrechtes und unabhängig selbst von dem Besitze des Indigenats. Wer wirklich in ein öffentliches Amt eintritt, gleichviel ob einheimisch oder fremd, erwirbt dadurch das Staatsbürgerrecht [2]).

Die wesentlichen Vorbedingungen zur Erlangung eines Staatsamtes bezw. hier eines Finanzamtes sind übrigens:

1) das männliche Geschlecht;
2) die gesetzliche Großjährigkeit [3]);
3) die Erfüllung der dreijährigen oder einjährigfreiwilligen activen Militär-Dienstpflicht, wogegen die Fortdauer der Militärpflicht in der Reserve und Landwehr der Uebernahme von Staatsämtern nicht entgegensteht [4]).

---

1) Vgl. v. Pözl, Verf.-Recht 5. Auflage 1877, § 181 S. 470.

2) Vgl. § 31 S. 77 des in Note 1 alleg. Verf.-Rechts. — § 9 des Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1. Juni 1870 — Bundesgesetz-Bl. 1870 S. 355 — Bayer. Ges.-Bl. 1870 Beilage S. 89. — B. G. Bd XI S. 227. — Vergl. auch Art. 3 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 -- RGBl. 1871 Seite 63 — B. G. Bd. XI S. 88.

3) Das Alter der Großjährigkeit beginnt im ganzen Umfange des deutschen Reiches mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre. — § 1 des Reichsgesetzes vom 17. Februar 1875 — RGBl. 1875 S. 71. — B. G. Bd. XIII S. 179. — Durch letzteres Gesetz ist die bayerische Verordnung vom 26. Oktober 1813 — Rggsbl. 1813 S. 1337 — B. G. Ergbd. I Seite 64 — aufgehoben.

4) § 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 bezw. in der durch Reichsgesetz vom 6. Mai 1880 revidirten Fassung. — RGBl. 1874 S. 45 ff. bezw. 1880 S. 103 ff. — B. G. Bd. XIII S. 82 bezw. Bd. XVII S. 10 ff. — v. Pözl,

Vom religiösen Bekenntnisse ist die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Aemter unabhängig [5]).

Außerdem hat jeder Anzustellende den Qualificationsvorschriften Genüge zu leisten. Diese Vorbedingung, wie solche in der Pragmatik vom 1. Januar 1805 ausdrücklich ausgesprochen war [6]), ist zwar in die neunte Beilage zur Verfassungs-Urkunde nicht übergegangen [7]); gleichwohl liegt diese Voraussetzung in der Natur der Sache und wird hierauf in allen organischen Bestimmungen bestanden.

B. Besondere Vorbedingungen.

§ 118.

1. Die Vorbedingungen für den höheren Finanzdienst.

I. **Der Vorbereitungsdienst und die Prüfungen.**

1) Im Allgemeinen.

a) Zu den Anstellungen im höheren Finanzdienste ist der Besitz der zur Ausübung des Richteramtes erforderlichen Eigenschaften nothwendig [1]).

b) Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt. Der ersten Prüfung muß ein mindestens dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraume sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen [2]). Dispensation findet nicht statt [3]).

c) Den Rechtscandidaten, welche bei der ersten (theoretischen) Prüfung an den drei Landesuniversitäten München, Würzburg und Erlangen nach dem Beschlusse der Prüfungscommission hinreichende Kenntnisse bewiesen haben, ist das Zeugniß auszufertigen, daß sie nach dem Ergebnisse der bestandenen Prüfung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für befähigt erkannt worden sind [4]).

Verf.-Recht 5. Aufl. 1877, § 34 Note 16 S. 133. — Vgl. hieher auch z. B. § 15 Ziff. 2 der VO. vom 25. April 1880 — Ges.- und VOBl. 1880 S. 261 — B. G. Bd. XVII S. 48 ff. —, wornach die Rechtspracticanten mit dem Gesuche um Zulassung zur zweiten Prüfung den Nachweis vorzulegen haben, daß sie der activen Militärdienstpflicht genügt haben oder vom Militärdienste ganz oder theilweise befreit sind.

5) Bundesgesetz vom 3. Juli 1869 — eingeführt in Bayern durch Reichsgesetz vom 22. April 1871 — bayer. Ges.Bl 1870/71, Beilage S. 32 — RGBl. 1871 S. 87 ff. — B. G. Bd. XI S. 128 und 160. — Vgl. auch Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 § 1 Abs. 3. — B. G. Bd. XI S. 139 —, dann v. Riedel, Commentar zur Reichs-Verfassungsurkunde S. 244 ff., insbesondere Schlußsatz S. 246 — endlich Blätter für admin. Praxis Bd. XVIII S. 17 ff.

6) Art. I der Pragmatik — Rggsbl. 1805 S. 53. — B. G. Ergbd. VII S. 791 — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. I S. 97.

7) § I der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde. — Bayer. Ges.Bl. 1818 S. 333. — B. G. Ergbd. VII S. 572 — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. I S. 669.

1) §§ 34 und 46 der VO. vom 11. Januar 1826 — Rggbl. 1826 S. 183 — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. II S. 332 und 334.

2) § 2 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 — RGBl. 1877 S. 41 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 1 S. 17 ff.

3) Ziff. 24 der Bekanntm. des Staatsministeriums der Justiz und des Innern vom 19. Mai 1880 — Just.Min.Bl. 1880 S. 158. — B. G. Bd. XVII S. 58.

4) § 2 der VO. vom 25. April 1880 — Ges.- u. VOBl. 1880 S. 261 ff. — B. G. Bd. XVII S. 48 ff. — Vgl. hiezu die VO. vom 6. März 1830 — Rggsbl. 1830 S. 518. — B. G. Ergbd. II S. 20. — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. II S. 525.

d) Der Vorbereitungsdienst, welchen die in der ersten Prüfung bestandenen Candidaten — Rechtspracticanten — zu erstehen haben, bevor sie zur zweiten (practischen) Prüfung zugelassen werden können, hat einen Zeitraum von drei Jahren zu umfassen [5]. Dispensation findet nicht statt [6].

e) Von diesem Zeitraume haben die Rechtspracticanten, gleichviel ob sie die Befähigung zu dem Amte eines Richters, Staatsanwaltes oder Notars, zur Rechtsanwaltschaft oder zu einem Amte der inneren Verwaltung oder des höheren Finanzdienstes erlangen wollen, in ununterbrochener Dauer zwölf Monate im Dienste bei einer Behörde der inneren Verwaltung, achtzehn Monate im Dienste bei den Gerichten und nach Vollendung dieses zweieinhalbjährigen Dienstes sechs Monate bei einem an einem Collegialgerichte zugelassenen und am Orte desselben wohnhaften Rechtsanwalte zu verwenden [7].

f) Der administrative Vorbereitungsdienst kann vor dem gerichtlichen Vorbereitungsdienst oder nach Vollendung desselben abgeleistet werden. Der für den administrativen Vorbereitungsdienst bestimmte zwölfmonatliche Zeitraum ist in ununterbrochener Dauer im Dienste bei einem Bezirksamte zu verwenden, kann aber auch in ununterbrochener Dauer zur Hälfte bei dem Magistrate einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt, in München auch bei der k. Polizeidirection, und zur andern Hälfte bei einem Bezirksamte verwendet werden. Von dem für den gerichtlichen Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen achtzehnmonatlichen Zeitraume sind in den Landestheilen rechts des Rheins in ununterbrochener Dauer die ersten neun Monate im Dienste bei einem Amtsgerichte und die folgenden neun Monate im Dienste bei einem Landgerichte zu verwenden. — Für die Pfalz bestehen Ausnahmsbestimmungen [8].

g) Die zweite (practische) Prüfung beginnt alljährlich am ersten Werktag des Monates Dezember am Sitze der hiezu bestimmten Kreisregierungen [9].

2) Im Besonderen.

a) Rechtspracticanten, welche die Befähigung zu einem Amt des **höheren Finanzdienstes** erlangen wollen, haben nach dem Schlusse der vorbezeichneten zweiten Prüfung noch sechs Monate bei einem Rentamte zu verwenden [10].

---

5) § 2 des in Note 2 alleg. Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und § 3 der in Note 4 alleg. VO. vom 25. April 1880.

6) Ziff. 24 der in Note 3 alleg. Bekanntm.

7) § 4 der in Note 4 alleg. VO. vom 25. April 1880.

8) Ziff. 1 und 2, dann 5 und 6 der in Note 3 alleg. Bekanntm.

9) §§ 12 und 13 der in Note 4 alleg. VO. vom 25. April 1880. — Die näheren Bestimmungen über die Prüfungs-Commissionen, über die Bedingungen zur Zulassung zur Prüfung, über die Prüfungsgegenstände, über Censur, Classification und Prüfungszeugnisse können in diesem Handbuche nicht näher erörtert werden, weßhalb lediglich auf die §§ 14 mit 26 der in Note 4 alleg. VO. v. 25. April 1880 und bezw. die hiezu gehörigen Erläuterungen der in Note 3 alleg. Bek. hingewiesen wird. — Vgl. auch B. G. Ergbd. II S. 20 ff., 24, 27, 31, 33, 35 und Weber, Ges.- und VOSlg. Bd. II S. 525 ff. mit Notizen.

10) § 27 Abs. 1 der in Note 4 alleg. VO. vom 25. April 1880. — Nach höchster, bis jetzt nicht aufgehobener Fin.Min.Entschl. v. 4. März 1851 — Geret, Bd. XXVII S. 17 — kann der Sohn eines Rentbeamten die Praxis bei dem der Verwaltung seines Vaters unterstellten Rentamte bethätigen, in welchem Falle jedoch bisher ein polizeiliches Sittenzeugniß erforderlich war.

b) Ueber diesen rentamtlichen Vorbereitungsdienst ist zu bemerken [11]):

aa) Die Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Vorständen der Rentämter ob, bei welchen die Rechtspracticanten verwendet sind. Dieselben haben bei Beendigung dieser Verwendung den Rechtspracticanten ein verschlossenes Zeugniß über die Dauer der Verwendung, über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten, sowie über die Leistungen der Rechtspracticanten und die hiebei hervorgetretenen Mängel auszuhändigen. Unterbrechungen des Vorbereitungsdienstes sind in dem Zeugnisse unter genauer Angabe der Dauer und der Gründe derselben anzuführen [12]).

bb) Alle mit der Vorbereitung der Rechtspracticanten befaßten Beamten haben dafür zu sorgen, daß der Vorbereitungsdienst den Rechtspracticanten volle Gelegenheit bietet, sich in allen Geschäftszweigen wissenschaftlich und practisch genügend auszubilden und den Dienst in materieller und formeller Hinsicht kennen zu lernen [13]).

cc) Der Rechtspracticant hat ein Geschäftsverzeichniß zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit, unter Hervorhebung einzelner bedeutender Geschäfte, zu geben ist. Dasselbe ist während des Vorbereitungsdienstes bei den Rentämtern allwöchentlich dem Amtsvorstande, bei welchem der Rechtspracticant beschäftigt ist, behufs der Bestätigung der Richtigkeit der Einträge vorzulegen [14]).

dd) Urlaub darf dem Rechtspracticanten in jedem Jahre des Vorbereitungsdienstes nur in der Gesammtdauer von zwei Wochen gewährt werden. Die Urlaubszeit ist auf die vorgeschriebene Dauer

---

[11]) § 27 Abs. 2 der in Note 4 alleg. VO. vom 25. April 1880.

[12]) § 6 bezw. 27 Abs. 2 der in Note 4 alleg. VO. vom 25. April 1880. — Analog werden hieher die Bestimmungen in Ziff. 9 und 10 der in Note 3 alleg. Bekanntm. anzuwenden sein, welche im Auszuge lauten und zwar Ziff. 9: „Die Bedeutung der Zeugnisse erfordert, daß bei deren Ausstellung mit der größten Gewissenhaftigkeit verfahren werde. Das Zeugniß soll außer dem Berichte über die Dauer der Verwendung und über das Verhalten des Rechtspracticanten den Gang, welchen die Ausbildung desselben genommen, kurz darstellen und den Werth seiner Leistungen, sowie die hiebei hervorgetretenen Mängel bezeichnen.“ (Die Bestimmung in § 17 der in Note 4 alleg. VO. vom 25. April 1880, wornach Rechtspracticanten, welche sich über die vorschriftsmäßige Erfüllung des Vorbereitungsdienstes, über entsprechende Leistungen in demselben und zugleich über ein untadelhaftes Verhalten nicht auszuweisen vermögen, zur (zweiten) Prüfung nicht zugelassen sind, ist zwar nicht ausdrücklich auch als auf den speciellen Vorbereitungsdienst für den höheren Finanzdienst anwendbar erklärt, wird jedoch analoge Anwendung auch für letzteren finden. (§ 27 Abs. 2 der in Note 4 alleg. VO. vom 25. April 1880). — Diese Zeugnisse sind als unter den Gegenständen der Dienstaufsicht begriffen gebührenfrei. — § 2 Ziff. 3 der Instr. vom 21. September 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 205 — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 657. — Ziffer 10 der obenbemerkten Bekanntmachung — Note 3 — lautet: „Ueber die Unterbrechungen des Vorbereitungsdienstes, welche mindestens einen vollen Tag gedauert haben, sind bei den Behörden Vormerkungen zu führen.“

[13]) § 7 bezw. 27 Abs. 2 der in Note 4 alleg. VO. vom 25. April 1880 — Hiezu ist in Ziff. 11 der in Note 3 alleg. Bekanntm. bemerkt: „Bei Einrichtung des administrativen Vorbereitungsdienstes ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Rechtspracticanten, nachdem sie einen Einblick in den formellen Geschäftsgang erlangt haben, durch alle Geschäftszweige in einer Weise hindurch geleitet werden, daß sie die Aufgabe und den Umfang eines jeden derselben genügend kennen lernen.“

[14]) § 8 bezw. 27 Abs. 2 der in Note 4 alleg. VO. vom 25. April 1880. — Zu Ziff. 14 der in Note 3 alleg. Bekanntm. ist ein Muster eines solchen Geschäftsverzeichnisses angefügt.

des Vorbereitungsdienstes anzurechnen, jedoch im Geschäftsverzeichnisse, sowie im Zeugnisse anzuführen [15]).

ee) Der Rechtspracticant steht während des Vorbereitungsdienstes bei einem Rentamte unter der Disciplin des Vorstandes desselben. Läßt sich der Rechtspracticant in dienstlicher oder außerdienstlicher Beziehung ein ungeeignetes oder ordnungswidriges Benehmen zu Schulden kommen, so hat der Rentbeamte ihn zurechtzuweisen und, wenn die Zurechtweisung fruchtlos bleibt, oder ein Verschulden schwererer Art vorliegt, an das Staatsministerium der Finanzen zur weiteren Verfügung, gegebenen Falles zur zeitweiligen oder dauernden Entlassung aus dem Vorbereitungsdienste, Bericht zu erstatten.

Bis zum Eintreffen dieser Verfügung kann dem Rechtspracticanten die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes vom Rentbeamten untersagt werden [16]).

c) Nach Vollendung dieser speciellen Vorbereitung für den höheren Finanzdienst haben sich die Rechtspracticanten einer weiteren Prüfung zu unterziehen; dieselbe besteht in der Bearbeitung eines practischen Falles aus dem Gebiete der Finanzverwaltung, welcher vom Staatsministerium der Finanzen bestimmt wird.

Diese Prüfung wird alljährlich an einem Tage des Monats Juli, zum ersten Male im Juli 1883, abgehalten [17]).

Die zur Ausführung der ad a bis c bezeichneten Bestimmungen weiter erforderlichen Vorschriften, insbesondere über den Tag und die Orte der Abhaltung der Prüfung, über die Bildung der Prüfungs-Commissionen, die Censur der Bearbeitungen und die Ausstellung der Prüfungszeugnisse werden vom Staatsministerium der Finanzen erlassen [18]), sind aber bis jetzt noch nicht veröffentlicht.

3) Weitere Bestimmungen.

a) Die Zeit, während welcher ein Rechtspracticant sich in anderer als in vorstehend sub Ziff. 1 und 2 vorgezeichneten Weise beschäftigt hat, kann fortan auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes nicht mehr angerechnet werden [19]).

b) Rechtspracticanten, welche durch den Militärdienst oder durch langwierige Krankheit von der Vollendung des dreijährigen Vorbereitungsdienstes abgehalten, erst im vierten oder in einem folgenden Jahre nach Erstehung der ersten Prüfung die zweite bestehen, haben nach bestandener Prüfung ihre mit den erforderlichen Nachweisen belegten Gesuche um Einstellung in die Reihenfolge der im vorhergehenden oder in einem früheren Jahre Geprüften bei den einschlägigen Kreisregierungen einzureichen.

In derselben Weise sind von den Rechtspracticanten, welche durch Krankheit gehindert wurden, sich sofort nach Vollendung des Vorbereitungs-

---

15) § 9 bezw. 27 Abs. 2 der in Note 4 alleg. VO. vom 25. April 1880.

16) § 10 bezw. 27 Abs. 2 der in Note 4 alleg. VO. vom 25. April 1880. — In Ziff. 15 der in Note 3 alleg. Bekanntm. ist bemerkt: „Die Zurechtweisung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Die schriftlichen Zurechtweisungen sind unter kurzer Angabe der Verfehlungen im Zeugnisse anzuführen."

17) § 28 Abs. 1 u. 2 }
18) § 28 Abs. 3 } der in Note 4 alleg. VO. vom 25. April 1880. — Im Laufe des Monats März 1882 wird übrigens eine außerordentliche Prüfung für den höheren Finanzdienst abgehalten werden. — Fin.Min.Entschl. v. 20. Juli 1881 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 315.

19) Ziff. 25 der in Note 3 alleg. Bekanntm.

dienstes der zweiten Prüfung zu unterziehen, oder die von ihnen begonnene Prüfung zu vollenden, die Gesuche anzubringen, in welchen beantragt wird, sie nach Maßgabe der in einer späteren Prüfung erlangten Note in die Reihenfolge der in einem früheren Jahre geprüften Rechtspracticanten einzustellen. Gesuche dieser Art können erst nach Erstehung der zweiten Prüfung bezw. nach vollständiger Wiederholung dieser eingereicht werden [20]).

II. Der Acceß. Die über den Acceß bei den Regierungsfinanzkammern zur Zeit noch geltenden Bestimmungen werden in Nachstehendem niedergelegt:

Als Practicant im Finanz-Rechnungs-Commissariate (Rechnungs-Commissariats-Acceß) kann ein Rechtspracticant nach Bearbeitung des practischen Falles aus der Finanz-Verwaltung von dem Regierungspräsidium aufgenommen, jedoch soll einem solchen vorerst die selbständige Revision von Rechnungen nicht anvertraut werden [21]).

Zur Erlangung des Rathsaccesses — vorerst sine voto consultativo — ist die Bestehung der practischen Staats-Concurs-Prüfung und der Prüfung für den höheren Finanzdienst mit dem Hauptresultate der ersten oder wenigstens der zweiten Note erforderlich [22]). Der Rathsacceß wird von dem Finanzministerium ertheilt, jedoch soll vor Gewährung der consultativen Stimme der Rathsaccessist wenigstens ein Jahr lang die schwersten Aufgaben des Dienstes im Rechnungs-Commissariate zur Zufriedenheit erlediget haben [23]). Auch nach Zulassung eines Accessisten zu den Sitzungen soll derselbe neben den Referatsarbeiten die gesammten Revisionsgegenstände mindestens eines Rentamtes besorgen [24]).

Die Anzahl der Rathsaccessisten soll bei jeder Regierungsfinanzkammer nicht mehr als drei bis vier, bei jener von Oberbayern ausnahmsweise sechs betragen; das votum consultativum sollen nicht mehr als drei haben. Jeder Raths-Accessist soll nach Maßgabe seiner Verhältnisse und Leistungen einen Functionsgehalt bis zu 720 *M.* und der sich hieraus berechnenden 22½%igen Zulage zu 162 *M.* beziehen. Die Rathsaccessisten können auch versetzt werden [25]).

Rechnungs-Commissariats-Accessisten sollen in der Regel nur zwei bei einer Regierungsfinanzkammer sein. Bewerber mit der ersten Concursnote sind ohne Rücksicht auf die Zahl zuzulassen und im Falle der Mittellosigkeit mit einem mäßigen Bezuge aus der Etatsposition der Rathsaccessisten zu bedenken.

Rechtspracticanten mit der dritten Concursnote können nur als Adspiranten für den niederen Finanzdienst, sonach als Revisoren eintreten [26]). Selbständige Referate sind den Rathsaccessisten erst nach Ertheilung des consultativen Votums zuzutheilen.

---

[20]) Ziff. 28 der in Note 3 alleg. Bekanntm. — Wegen der Behandlung der Dispensationsgesuche bei der ersten oder zweiten Prüfung als nicht befähigt zurückgewiesener Rechtscandidaten bezw. Rechtspracticanten von der Vorschrift der nur einmaligen Zulassung zur Wiederholung dieser Prüfung siehe Ziff. 26 und 27 der in Note 3 alleg. Bekanntm.

[21]) Fin.Min.Entschl. vom 12. November 1823 — Geret, Bd. XIII S. 1523 — dann Abs. I Ziff. 4 der Fin.Min.Entschl. vom 31. Okt. 1860 — Geret, Bd. XXXII. I. S. 19.

[22]) Ziff. 1 der Fin.Min.Entschl. vom 26. Juli 1831 — Geret, Bd. XVI S. 156 — Weber, Ges.- und VOSlg. Bd. II S. 558.

[23]) Ziff. 3 der in Note 22 alleg. Entschl., dann Ziff. 1 der in Note 21 alleg. Entschl. vom 21. Oktober 1860.

[24]) Ziff. 4 der in Note 22 alleg. Entschl. und Ziff. 4 der in Note 21 alleg. Entschl. vom 21. Oktober 1860.

[25]) Ziff. 2 }
[26]) Ziff. 3 } der in Note 21 alleg. Entschl. vom 21. Oktober 1860.

Die Rathsaccessisten haben nach Erforderniß im Fiscalate Aushilfe zu leisten; Rathsaccessisten, welche die fiscalische Laufbahn zu verfolgen gedenken, sollen bei einer Regierungsfinanzkammer nur einer oder zwei vorhanden sein[27]). Ein ausschließlicher Acceß für Fiscalatsgeschäfte ist unzulässig[28]). Rentamtsverwesungen sollen namentlich Rathsaccessisten übertragen werden[29]).

§ 119.

2. Die Vorbedingungen für den niederen Finanzdienst.

Zur Bewerbung um Stellen des niederen Finanzdienstes, unter welchem man die Functionen und Anstellungen außerhalb der Finanzcollegien versteht, werden nur solche Personen zugelassen, welche mindestens die Prüfung für den niederen Finanzdienst in einer der beiden Abtheilungen mit Erfolg bestanden haben.

Auch kann nur solchen Persönlichkeiten eine Function im Kassedienste des Finanzressorts übertragen werden[1]).

Candidaten, welche die Prüfung für den niederen Finanzdienst in der I. Abtheilung bestanden, werden bei Besetzung von Stellen des Kasse- und Rechnungs-Commissariatsdienstes und nach längerer Verwendung im letzteren Dienste bei hervorragender Qualification auch bei Besetzung von Rentämtern berücksichtigt.

Ueber die Berechtigung solcher Candidaten zum Eintritte in den Zolldienst vgl. den nachfolgenden § 121.

Candidaten, welche die Prüfung der II. Abtheilung bestanden und mehrere Jahre als Functionäre bei Kassen befriedigende Dienste leisteten, können als Bewerber bei Besetzung von Stellen des niedern Kassedienstes concurriren[2]).

A. Die Vorbedingungen für den niederen Finanzdienst der I. Abtheilung.

I. Die Prüfung.

1. An der Prüfung der I. Abtheilung können nur solche Candidaten Theil nehmen, welche die Vollendung des Studiums an einem humanistischen oder Realgymnasium durch ein Absolutorium, sowie eine mindestens dreijährige mit gutem Erfolg bestandene Rentamtspraxis nachweisen[3]).

2. Die Prüfung für Bewerber um Stellen des niederen Finanzdienstes, I. Abtheilung wird regelmäßig wiederkehrend alle drei Jahre abgehalten[4]).

3. Zur Abhaltung der Prüfungen sind für das ganze Königreich zwei Sprengel gebildet, wovon der erste die Regierungsbezirke von Oberbayern, Niederbayern, die Oberpfalz und Regensburg und Schwaben und Neuburg, der zweite die Regierungsbezirke der Pfalz, von Ober-, Mittel- und Unterfranken umfaßt.

Das k. Staatsministerium der Finanzen bestimmt jeweilig für beide Sprengel die Regierungsfinanzkammer, welche die Prüfung vorzunehmen hat[5]).

27) Ziff. 4 der in Note 21 alleg. Entschl. vom 21. Oktober 1860.
28) Fin.Min.Entschl. vom 7. November 1857 — Geret, Bd. XXX S. 8.
29) Ziff. 4 der in Note 21 alleg. Entschl. vom 21. Oktober 1860.
1) Ziff. III, 2) Ziff. IV, 3) Ziff. II Abs. 1 } der VO. vom 5. Febr. 1875 — Ges.- u. VOBl. 1875 S. 101 ff. Fin.Min.Bl. 1875 S. 30.
4) § 1 der Vollzugsvorschriften vom 27. April 1875 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 98 ff. In besonderen Bedürfnißfällen und bei größerer Concurrenz können Prüfungen auch außer diesem Turnus angeordnet werden, wie dies in den jüngsten Jahren mehrmals geschah.
5) Fin.Min.Entschl. vom 8. Juli 1880 — Fin.Min.Bl. 1880 S. 183. — Nachdem durch das Gesetz über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 für den ganzen Umfang des Königreiches in den wichtigsten Zweigen der Finanzverwaltung vollständige Gleichheit erzielt war, erschien die Abhaltung einer besonderen Prüfung für den niederen Finanzdienst im Regierungsbezirke der Pfalz nicht mehr veranlaßt.

4. Eine freie Auswahl des Prüfungsortes ist den Candidaten nicht gestattet, dieselben haben sich vielmehr der Prüfung bei der Kreisregierung jenes Sprengels zu unterziehen, in welchem dieselben zur Zeit der Prüfungsausschreibung domiciliren oder beschäftigt sind [6].

5. Zeit und Ort der Abhaltung der einzelnen Prüfung wird durch Ausschreibung des k. Staatsministeriums der Finanzen im Finanzministerialblatt und den sämmtlichen Kreisamtsblättern bekannt gegeben [7].

6) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind spätestens 14 Tage vor Eröffnung der Prüfung bei den mit der Abhaltung derselben committirten Regierungsfinanzkammern einzureichen. Mit denselben sind das Absolutorium eines humanistischen oder Realgymnasiums und die Zeugnisse über die mit gutem Erfolg bestandene dreijährige Rentamtspraxis in Vorlage zu bringen [8].

7. Die mit der Vornahme der Prüfung betrauten Regierungsfinanzkammern haben die Zulassungsgesuche und die sie begründenden Zeugnisse genauer Würdigung zu unterstellen und bei genügendem Befunde derselben die Admissionsentschließungen auszufertigen.

Dispensationen von den Zulassungsbedingungen finden nicht statt [9].

8. Zur Leitung und Durchführung der Prüfungen ist bei jeder der mit der Prüfungsvornahme committirten Regierungsfinanzkammern eine eigene Commission zu bestellen, welche aus dem Director der Regierungsfinanzkammer, dann zwei Collegialmitgliedern und einem Secretär oder Accessisten als Protocollführer zu bestehen hat [10].

9. Die Prüfung ist in 7 Tagen mit je 8 Arbeitsstunden vorzunehmen, wovon 6 Tage zur Lösung von 24 Aufgaben aus dem gesammten Gebiete der Finanzverwaltung und 1 Tag zur Bearbeitung eines practischen Falles aus der Finanzverwaltung zu verwenden ist [11].

10. Für die Prüfung der I. Abtheilung werden die Probeaufgaben aus nachbenannten Finanzverwaltungszweigen gegeben:

a)	Ueber Buch- und Kasseführung	2 Aufgaben,
b)	„ Etats- und Rechnungswesen	3 „
c)	„ das Steuerwesen	5 „
d)	„ Erbschaftssteuer- und Gebührenwesen	3 „
e)	„ Staatsdomänen	2 „
f)	„ Perceptions-, Ausstands- und Nachlaßwesen	2 „
g)	„ die Umlagenconcurrenzpflicht des Staates	1 „
h)	„ Strafkosten, Kosten für Heimathlose, Viehseuchekosten und übrige Staats- und Verwaltungsausgaben . .	3 „
i)	„ Staatsschuldenwesen	1 „
k)	„ die staatsdienerlichen Verhältnisse, Besoldungen, Pensionen, Umzugsgebühren, Amtsbürgschaften ꝛc. . . .	2 „

Der zu bearbeitende praktische Fall aus der Finanzverwaltung wird vier Probeaufgaben gleichgeachtet [12].

---

6) § 2 Abs. 3 }
7) § 3 }
8) § 4 }
9) § 5 } der in Note 4 alleg. Vollzugsvorschriften.
10) § 6 }
11) § 7 }
12) § 7 Abs. 2 }

11. Die mit Abhaltung der Prüfung betrauten Regierungsfinanzkammern haben nach erfolgter Ausschreibung des Termines zur Prüfungsvornahme binnen vier Wochen Entwürfe der Prüfungsaufgaben und des practischen Falles für die I. Abtheilung an das kgl. Staatsministerium der Finanzen einzusenden.

Bei dem Entwurfe der Aufgaben für die I. Abtheilung soll darauf Bedacht genommen werden, daß den Candidaten Gelegenheit geboten werde, einerseits vorzüglich ihre practische Befähigung zu beweisen, andererseits aber auch Proben ihrer theoretischen Kenntnisse hinsichtlich der verschiedenen Disciplinen und namentlich auch in Beziehung auf die bei der Behandlung der betreffenden Finanzverwaltungs-Gegenstände zur Anwendung gelangenden civilrechtlichen, proceßrechtlichen, strafrechtlichen und staatsrechtlichen Bestimmungen, sowie ihrer Beurtheilungsfähigkeit und ihrer Darstellungsgabe abzulegen [13]).

12. Die Bestimmung der Probeaufgaben für die jeweilige Prüfung erfolgt durch das kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Die ausgewählten Aufgaben werden den mit der Abhaltung der Prüfung betrauten Regierungsfinanzkammern in der erforderlichen Zahl lithographirter Formulare verschlossen übersendet.

Dieselben sind von der betreffenden Regierungsfinanzkammer der Prüfungscommission auszuantworten und dürfen von dieser erst an dem von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen zur Bearbeitung bestimmten Tage in Gegenwart der Candidaten eröffnet werden. Den letzteren ist jederzeit nur eine Aufgabe auf einmal vorzulegen und die von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen bestimmte und genau einzuhaltende Zeit bekannt zu geben. Die Bearbeitung des practischen Falles hat an einem Tage ohne Unterbrechung stattzufinden [14]).

13. Die Bearbeitung der Aufgaben hat unter fortwährender Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Commission zu geschehen, welches gegen alle Unterschleife zu wachen hat.

Den Candidaten ist der Gebrauch gedruckter und geschriebener Hilfsquellen zu gestatten, dagegen ist jede Benützung auswärts oder von Andern gefertigter Ausarbeitungen, sowie das Zusammenarbeiten bei Meidung des Präjudizes verboten, daß im Falle des Zuwiderhandelns die betreffende Ausarbeitung mit der Note IV censirt wird.

Auf den von den Candidaten übergebenen Bearbeitungen der einzelnen Aufgaben ist von dem Prüfungscommissär stets der Zeitpunkt der Uebergabe vorzumerken.

Ueber den formellen Verlauf der Prüfung ist von der Commission ein fortlaufendes Protokoll zu führen, in welchem das Erforderliche über die Eröffnung der Aufgaben, den Schluß der Prüfungszeit und über etwaige auf die Censur Einfluß übende Vorkommnisse niederzulegen ist [15]).

14. Für die Censur der Arbeiten und die Classifikation der Candidaten sind vier Noten und Classen bestimmt:

die Note I für ausgezeichnete Befähigung,
„ „ II „ sehr gute „
„ „ III „ gute „
„ „ IV „ unzureichende „

---

13) § 8 } der in Note 4 alleg. Vollzugsvorschriften
14) § 9 }
15) § 10 }

Nach Vollendung der Prüfung ist die Censur der Ausarbeitungen von den Commissionen in der Weise vorzunehmen, daß je eine der Prüfungscommissionen die Hälfte der Aufgaben der sämmtlichen Candidaten beider Regierungen nach der jeweiligen Bestimmung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen censirt, zu welchem Behufe die bezüglichen Aufgaben von beiden Regierungen einander gegenseitig übermittelt werden [16]).

Die Censur der Ausarbeitungen ist von den beiden zur Prüfungs-Commission gehörigen Collegial-Mitgliedern vorzunehmen und das Ergebniß der Beurtheilung eines jeden derselben in tabellarischen Uebersichten gesondert für jeden der beiden Prüfungsbezirke niederzulegen.

Die Feststellung der Noten für die einzelnen Aufgaben erfolgt in collegialer Berathung der Prüfungscommission und ist hierüber ein fortlaufendes Protocoll zu führen.

Nach Vollendung der Censur sind die Ausarbeitungen des auswärtigen Bezirkes der Prüfungscommission des letzteren mit den tabellarischen Uebersichten über die Ergebnisse der Censur und dem fortlaufenden Protocolle über die Feststellung derselben behufs Vornahme der Classifikation zu übersenden.

Die Bestimmung der Hauptnote der einzelnen Candidaten erfolgt durch jede der betreffenden Prüfungscommissionen in der Art, daß dieselbe nach Zusammenstellung und Summirung der für sämmtliche Bearbeitungen ertheilten Noten durch Theilung der Summe mit 28 ermittelt wird.

Jeder bei dieser Berechnung sich ergebende Bruchtheil, welcher zwei Dritttheile des Ganzen übersteigt, ist der nächst niederen Notenklasse beizuzählen.

Für Classification erscheinen bei gleicher Notenzahl mehrerer Candidaten die für Darstellungsgabe (Styl), Orthographie und Kalligraphie ertheilten Noten entscheidend [17]).

15. Nach der Beendigung der Classifikation, welche längstens 3 Monate nach dem Schlusse der Prüfung zu erfolgen hat, sind sämmtliche Prüfungsakten mit den erforderlichen Zusammenstellungen an das kgl. Staatsministerium der Finanzen zur weiteren Würdigung und Genehmigung der Ausfertigung der Prüfungs-Zeugnisse in Vorlage zu bringen.

Candidaten, welche die Prüfung nicht wenigstens mit der Note III bestanden haben, können nur noch einmal zu einer Prüfung zugelassen werden [18]).

II. Die Bewerbung.

1. Jedes Regierungs-Präsidium führt über sämmtliche Bewerber um die Stelle eines functionirenden Revisors, welche die Vorbedingungen für den niederen Finanzdienst I. Abtheilung erfüllt haben, eine besondere stets evident zu haltende Liste. Sobald ein Gesuch einkommt, ist der Bittsteller alsbald in die erwähnte Liste aufzunehmen und dessen Personale und Qualification durch die kgl. Regierungsfinanzkammer zu erholen, welche dießfalls das betreffende Rentamt zu vernehmen hat [19]).

2. Die rentamtliche Qualification für diese Bewerber ist bis zu deren Einberufung zur kgl. Regierung alljährlich nach dem Abschlusse des Jahres zu erneuern und sowohl die erstmalige, als die nachfolgende jährliche

---

16) § 11 der in Note 4 alleg. Vollzugsvorschriften, dann Abs. 4 der in Note 5 alleg. Entschl. vom 8. Juli 1880.

17) § 11 Abs. 3 ff. } der in Note 4 alleg. Vollzugsvorschriften.
18) § 12 }

19) Ziff. 1 der Fin.Min.Entschl. vom 31. Juli 1868 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 213 ff.

Qualification unterliegt der Revision der kgl. Regierungs-Finanzkammer, welche dieselbe in collegialer Berathung vorzunehmen hat[20]).

3. Die Aufnahme der functionirenden Revisoren durch die kgl. Regierungs-Präsidenten findet auf Grund einer Promotionsliste statt, welche von der kgl. Regierungs-Finanzkammer in collegialer Berathung aufzustellen und dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen unter Anlage der sub Ziff. 1 bezeichneten Competentenliste durch das Regierungs-Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist. Dem letzteren ist es hiebei unbenommen, ein etwa von dem Beschlusse der Finanzkammer abweichendes Gutachten zu vertreten[21]).

4. Vor Aufnahme eines Bittstellers in die Promotionsliste ist zunächst zu prüfen, ob die vorschriftsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ist dies der Fall und unterliegt die Solidität des Bittstellers keinem Bedenken, so soll der Vorzug der Qualification und Concursnote, bei gleicher Qualification jener der Anciennität für die Aufnahme in die Promotionsliste entscheiden.

Bei der Einberufung in das Rechnungscommissariat soll darauf gesehen werden, daß der Candidat zur sofortigen Uebernahme eines vollen Revisionspensums — in der Regel zwei Rentämter mit Nebenämtern — unzweifelhaft fähig ist. Verheirathete sollen nur bei gesicherter Subsistenz einberufen werden[22]).

5. In die Promotionsliste sind mit Rücksicht auf die Zahl der Bewerber und der durchschnittlich vorkommenden Erledigungen in der Regel nicht mehr als 4 — 6 Competenten aufzunehmen. Die Ergänzung hat nach Bedürfniß und ohne besondere Veranlassung nicht früher einzutreten, als bis die Liste bis zur Hälfte erschöpft ist. Ist die Aufnahme eines geprüften Rentamtsgehilfen in die Promotionsliste einmal genehmiget und tritt derselbe in Verwendung bei einem Rentamte eines anderen Regierungsbezirkes, so hat der Uebertrag in die Promotionsliste des letztern von Amtswegen zu erfolgen, soferne nicht etwa ein Verschulden seinerseits in Mitte liegt, welches in allen Fällen die Streichung des Betheiligten aus der Promotionsliste zur Folge hat. Der Uebertritt in eine andere Dienstesbranche hat gleichfalls den Abstrich in der Promotionsliste zur Folge[23]).

6. Von belangreichen Aenderungen in den Verhältnissen der in der Promotionsliste enthaltenen Candidaten ist dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen Anzeige zu erstatten[24]).

7. Um für die Prüfung der Gesuche von Rentamtsgehilfen, sei es, daß sie die Aufnahme in das Rechnungs-Commissariat oder die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages oder einer augenblicklichen Unterstützung zum Gegenstande haben, jederzeit verlässige Anhaltspunkte zu haben, ist den kgl. Rentbeamten zur Pflicht gemacht, über ihr Gehilfen-Personal mit Ausnahme einfacher Mundisten oder sogenannter Incipienten eine besondere Qualifications-Tabelle unter Beobachtung der bezüglich der Qualification der functionirenden Rechnungs-Revisoren bestehenden Vorschriften[25]) anzufertigen und jährlich zu erneuern, welche dieselben auf Verlangen sowohl der kgl. Regierungsfinanzkammer, als den von dieser abgeordneten Commissären jederzeit vorzulegen haben[26]).

---

20) Ziff. 2 } der in Note 19 alleg. Entschl.
21) Ziff. 3 }
22) Ziff. 4 der in Note 19 alleg. Entschl. — Vergl. hiezu die Fin.Min.Entschl. vom 31. October 1860 — Geret, Bd. XXXII. I S. 17.
23) Ziff. 5 } der in Note 19 alleg. Entschl.
24) Ziff. 6 }
25) Vergl. Fin.Min.Entschl. vom 9. November 1878 — Fin.Min.Bl. 1878 S. 215 ff.
26) Ziff. 7 der in Note 19 alleg. Entschl.

B. Die Vorbedingungen für den niederen Finanzdienst der II. Abtheilung.

I. Die Prüfung.

1. Zur Prüfung der II. Abtheilung werden jene Rentamtsgehilfen zugelassen, welche nachweislich wenigstens zehn Jahre bei Rentämtern und zwar während der Hälfte dieser Zeit mit selbständiger Bearbeitung der wichtigeren Geschäftszweige nach allen Beziehungen befriedigend beschäftigt waren [27]),

2. Die Prüfung für Bewerber um Stellen des niederen Kassendienstes werden regelmäßig wiederkehrend alle fünf Jahre abgehalten. [28]).

3. Bezüglich der Zeit und des Ortes der abzuhaltenden Prüfungen gilt das oben pos. A. I. Ziff. 3 bis 5 Seite 506 und 507 Bemerkte gleichmäßig auch hieher.

4. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind spätestens 14 Tage vor Eröffnung der Prüfung bei den mit der Abhaltung der Prüfung committirten Regierungsfinanzkammern einzureichen. Mit denselben sind von den Candidaten Zeugnisse darüber, daß sie wenigstens zehn Jahre bei Rentämtern und zwar während der Hälfte dieser Zeit mit selbständiger Bearbeitung der wichtigeren Geschäftszweige nach allen Beziehungen befriedigend beschäftigt waren, in Vorlage zu bringen [29]).

5. Die über die Prüfung der Zulassunsgesuche und über die Bildung der Prüfungscommissionen — oben pos. A. I. Ziff. 7 und 8 Seite 507 — erörterten Bestimmungen gelten gleichmäßig auch hieher.

6. Auf die Vornahme der Prüfung der II. Abtheilung sind 3 Tage mit je 8 Arbeitsstunden zu verwenden und 12 Aufgaben aus dem allgemeinen Kasse- und Rechnungsdienste, sowie den speziell rentamtlichen Finanzverwaltungszweigen zu bearbeiten.

Die Aufgaben der II. Prüfungsabtheilung werden über folgende finanzielle Verwaltungsgegenstände gegeben:

1) Ueber Buch- und Kasseführung . . . . 3 Aufgaben,
2) „ Etats- und Rechnungswesen. . . . . . . 3 „
3) „ die Staatseinnahmen aller Art . . . . . 2 „
4) „ die Staats- und Verwaltungsausgaben . . . 2 „
5) „ Perzeptions-, Ausstands- und Nachlaßwesen . . 2 „ [30]).

7. Die Entwürfe der Aufgaben für die II. Abtheilung sind in der Art einzurichten, daß die Candidaten ihre allseitige practische Ausbildung in den verschiedenen Prüfungsgegenständen und ihre genaue Kenntniß der einschlägigen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen erproben können [31]).

8. Alle weiteren bezüglich der Prüfung für die I. Abtheilung — oben unter pos. A. Ziff. 11 Abs. 1, dann Ziff. 12 bis 15 Seite 508 und 509 — dargelegten Bestimmungen gelten gleichmäßig auch für die Prüfung der II. Abtheilung und ist nur zu Ziff. 14 Abs. 6 eine Abweichung dahin anzuführen, daß die Hauptnote der einzelnen Candidaten nach Zusammenstellung und Summirung der für sämmtliche Bearbeitungen ertheilten Noten durch Theilung der Summe mit 12 ermittelt wird [32]).

---

27) Ziff. II Abs. 2 der in Note 1 alleg. V.O.

28) § 1 der in Note 4 alleg. Vollzugsvorschriften. — Die dieser Note angefügte Bemerkung gilt auch hieher.

29) § 4, 30) § 7, 31) § 8, 32) § 11 Abs. 7 — der in Note 4 alleg. Vollzugsvorschriften.

II. Die Bewerbung.

1. Den geprüften Rentamtsgehilfen ist es anheim gegeben, ob dieselben als Kassefunctionäre lediglich in ihrem Regierungsbezirke oder in einigen Regierungsbezirken oder im ganzen Königreich sich melden wollen. Von denjenigen, welche eine Meldung nicht einreichen, wird angenommen, daß sie die Einberufung als Functionär nicht anstreben.

Die Bittsteller sind in ein besonderes Verzeichniß aufzunehmen und soferne deren Gesuch auch andere Regierungen oder Stellen betrifft, ist Letzteren behufs der gleichmäßigen Vormerkung unter Mittheilung des Personale und der Qualification des Betheiligten Nachricht zu geben [33]. — Ueber die Qualification der Rentamtsgehilfen siehe oben pos. A. II. Ziff. 7 Seite 510.

2. Die Aufnahme von Functionären ist im Falle der Erledigung ständig bewilligter, etatsmäßiger Stellen der der betreffenden Kasse vorgesetzten Kreis- oder Centralstelle überlassen, wogegen bei Erledigung einer nur vorübergehend bewilligten oder vor Besetzung einer bis dahin noch gar nicht vorhandenen Functionärstelle Bericht an das k. Staatsministerium der Finanzen zu erstatten ist [34].

3. Bei Aufnahme der Kassefunctionäre ist der Grad der Würdigkeit der einzelnen Bewerber in Erwägung zu ziehen. Hiebei ist daran festzuhalten, daß nicht die Prüfungsnote für sich allein entscheidend erachtet werden kann, sondern neben derselben auch und zwar in erster Linie die in der practischen Verwendung erlangte Qualification in Betracht zu kommen hat und bei gleicher Qualification der längeren Dauer einer befriedigenden Dienstleistung die entsprechende Rücksicht zuzuwenden, bei annähernd gleichen Verhältnissen aber sodann der besseren Prüfungsnote der Vorzug einzuräumen ist [35].

4. Von jeder Aufnahme eines Kassefunctionärs, sowie jedem Abgange eines solchen ist Anzeige an das k. Staatsministerium der Finanzen zu erstatten [36].

III. Zur Erlangung der Stelle eines **Steuer- und Gemeinde-Einnehmers in der Pfalz** ist erforderlich, daß der Bewerber wenigstens zwei Jahre hindurch bei einem k. Rentamt, bei einem k. Bezirksamte oder auch bei einem Steuer- oder Gemeinde-Einnehmer practische Vorbereitung genossen habe, dann, daß er darüber, sowie über sein sittliches Verhalten und über die nach Umfluß der zweijährigen Praxis erstandene, bei der k. Regierungsfinanzkammer in Speyer nach Bedarf von Zeit zu Zeit abzuhaltende Prüfung sich ausweise. Die Ernennung zu den Einnehmer-Stellen erfolgt durch den König, ohne daß hieraus ein Anspruch auf Dienstesstabilität und auf Pension aus Staats- oder Gemeindefonds erwächst [37].

3. Die Vorbedingungen für besondere Branchen.

§ 120.

a) Die Vorbedingungen für den Staatsforstdienst.

Für den Forst- und Jagddienst im Allgemeinen wird eine gesunde, kräftige, den Anstrengungen des Forstdienstes angemessene Körperbeschaffenheit, insbesondere gute Gesichts- und Gehörsorgane, nebst der Großjährigkeit vorausgesetzt [1].

[33] Ziff. 4, [34] Ziff. 2, [35] Ziff. 3, [36] Ziff. 5 der Fin.Min.Entschl. vom 9. Sept. 1876 — Fin.Min.Bl. 1876 S. 188.

[37] §§ 3, 6 und 9 der VO. vom 23. August 1847 — Kreisamtsbl. der Pfalz 1847 S. 521.

[1] Art. 119 des revid. Forstgesetzes vom 28. März 1852 bzw. 26. September 1879 — Ges. und VOBl. 1879 S. 1313 ff. — B. G. Ergbd. VIII S. 178 ff. — Art 23

1. Die Vorbedingungen für den niederen Staatsforstdienst.

a) Für die Waldaufseher: Bekanntschaft mit den practischen Waldarbeiten, Kunde des Lesens und Schreibens, hinreichendes Einkommen mit Einrechnung des Funktionsbezuges und die Eigenschaft als Militärbewerber [2]).

b) Für die Anstellung als Forstgehilfe: Nach in vorgeschriebener Weise genossenem Unterricht vollständige Erlernung des niederen Forst- und Jagd-Wesens in einer wenigstens zweijährigen Lehrzeit (Forsteleve) bei einem Oberförster und einhalbjähriger Beschäftigung bei einem Forstamte, Erstehung einer Prüfung über das niedere Forst- und Jagdwesen [3]) und hierauf dreijährige probeweise Verwendung in den Functionen der k. Forstgehilfen [4]).

c) Zur Anstellung als Förster: mehrjähriger Dienst als Forstgehilfe mit der Hauptqualifikationsnote I [5]).

2. Die Vorbedingungen für den höheren Staatsforstverwaltungsdienst.

a) In den bayerischen Staatsforstverwaltungsdienst werden für die Folge nur solche Candidaten aufgenommen, welche sich im Besitze des Absolutoriums der — den Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen unmittelbar untergeordneten — Forstlehranstalt zu Aschaffenburg befinden und die theoretische Schlußprüfung an der Universität München, sowie das practische Staatsexamen mit Erfolg bestanden haben [6]).

b) Die Forstlehranstalt zu Aschaffenburg hat die Aufgabe, jungen Männern, welche sich dem bayerischen Staatsforstverwaltungsdienste zu widmen gedenken, die zu einem erschöpfenden Studium der Forstwissenschaft an einer Universität und der forstlichen Versuchsanstalt zu München erforderliche Vorbereitung in den Grund- und Fachwissenschaften zu geben [7]).

c) Die Forstlehranstalt in Aschaffenburg umfaßt zwei einjährige Kurse.

Das Studienjahr beginnt mit dem ersten Oktober und endet mit dem einunddreißigsten Juli [8]).

d) Die Aufnahme jener Studirenden in die Forstlehranstalt, welche in den bayerischen Staatsforstverwaltungsdienst einzutreten beabsichtigen, ist abhängig von der Beibringung:

aa) Eines Zeugnisses über Zeit und Ort der Geburt. Der sich Anmeldende darf in der Regel das 22. Lebensjahr nicht überschritten haben. Ausnahmen von dieser Regel können die betreffenden Staatsministerien bei besonderen Verhältnissen bewilligen.

bb) Eines Nachweises bei Minderjährigen über die elterliche oder vormundschaftliche Einwilligung zum Eintritt in die Forstlehranstalt.

---

der VO. vom 1. Juli 1853 — Rggsbl 1853 S. 961, — Ziff. 3 der Min.Entschl. v 20. Juli 1858 — Geret, Bd. XXXI S. 51, — Fin.Min.Entschl. v. 7. Juni 1861 — Geret, Bd. XXXII II. S. 59, — endlich § 7 lit. e der VO. v. 21. Aug. 1881 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 400.

2) Art. 23 lit. A Ziff. 1 der in Note 1 alleg. VO. vom 1. Juli 1853 — Vgl. auch § 124 Note 7 S. 528.

3) Die näheren Bestimmungen über die Aufnahme von Forstdienstaspiranten und deren Ausbildung sind enthalten in den Fin.Min.Entschl. vom 26. Mai 1869, 12. Juli 1878 und 30. August 1879 — Fin.Min.Bl. 1869 S. 136, 1878 S. 140 und 1879 S. 168.

4) Fin.Min.Bekanntm. vom 1. März 1882 — Fin.Min.Bl. 1882 S. 63 ff.

5) Art. 23 lit. A Ziff. 3 der in Note 1 alleg. VO. vom 1. Juli 1853.

6) § 1, 7) § 2, 8) § 6 der VO. vom 21. August 1881 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 397.

cc) Des Absolutoriums eines im deutschen Reiche gelegenen humanistischen oder Realgymnasiums oder einer dem Realgymnasium gleichstehenden Realschule I. Ordnung.

dd) Eines von der Heimatbehörde ausgefertigten Sittenzeugnisses, dieses jedoch nur dann, wenn der Eintritt in die Forstlehranstalt nicht im gleichen Jahre mit der Absolvirung der unter cc genannten Anstalten erfolgt.

ee) Eines amtsärztlichen Zeugnisses über gesunde, kräftige den Anstrengungen des Forstdienstes angemessene Körperbeschaffenheit, insbesondere über gute Gesichts- und Gehörorgane [9]).

e) Die Adspiranten zum bayerischen Staatsforstverwaltungsdienste, welche sich im Besitze des Absolutoriums der Forstlehranstalt Aschaffenburg befinden, haben ihre Studien mindestens zwei Jahre an einer deutschen Universität fortzusetzen, und mindestens ein Jahr die practischen Uebungen an der forstlichen Versuchsanstalt zu München zu besuchen.

Der Besuch der letzteren kann während der Universitätszeit stattfinden [10]).

f) Die zum Zwecke der intensiven Pflege der forstwissenschaftlichen Forschungen überhaupt und speciell zur Mitwirkung bei der wissenschaftlichen Feststellung der forstlichen Productionsverhältnisse des Königreiches Bayern errichtete forstliche, dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar untergeordnete Versuchsanstalt zu München ist gleichzeitig dazu bestimmt, die Ergänzung des rein theoretischen Forstunterrichts durch practische Uebungen, durch Demonstrationen in Laboratorien u. s. w. zu vermitteln [11]).

g) Alljährlich in der ersten Woche des Monats August wird an der Universität München eine theoretische Schlußprüfung abgehalten, zu welcher nur solche Candidaten zugelassen werden, welche das vollständige Absolutorium der Forstlehranstalt Aschaffenburg besitzen und nachweisen, daß sie den sub lit. e obenbezeichneten Vorschriften Genüge geleistet haben [12]).

h) Nach Ablegung der theoretischen Schlußprüfung haben die für befähigt erklärten Staatsforstdienstadspiranten mindestens drei Jahre lang in einem bayerischen Staatsforstverwaltungsbezirke in Praxis zu sein und sich sodann dem practischen Staatsexamen zu unterziehen, welches alljährlich in München abgehalten wird.

Den Forstpracticanten können während der dreijährigen Praxis auch honorirte Functionen im Staatsforstdienste (Gehilfenposten und dergleichen) übertragen werden [13]).

Ueber die dreijährige Vorbereitungspraxis sind folgende hauptsächliche Bestimmungen erlassen [14]):

aa) Diejenigen Forstcandidaten, welche in den bayerischen Staatsforstverwaltungsdienst einzutreten beabsichtigen, haben von der vorgeschriebenen dreijährigen Praxis die ersten fünfzehn Monate (als sogenannte besondere Vorbereitungspraxis) ausschließlich bei einem der hiezu besonders bestimmten k. Forstreviere zu verbringen.

---

9) § 7 }
10) § 11 } der in Note 6 alleg. VO.
11) § 12 }

12) § 14 der in Note 6 alleg. VO. und § 1 der Min.Bek. vom 10. November 1881 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 405.

13) § 15 der in Note 6 alleg. VO.

14) Fin.Min.Bekanntm. vom 10. November 1881 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 427. — Auf die detaillirte Erörterung dieser umfangreichen Bestimmungen muß hier verzichtet werden.

Während dieser Zeit ist jede honorirte Verwendung der Practicanten im Staatsdienste ausgeschlossen [15]).

bb) Für die weiteren 1¾ Jahre (als allgemeine Vorbereitungspraxis) können die Staatsforstdienstadspiranten — soferne sie nicht zur interimistischen oder dauernden Verwendung im Staatsforstdienste berufen sind — bei jedem beliebigen k. Forstreviere in Praxis treten [16]).

cc) Eine wirkliche Anstellung der Practicanten während der dreijährigen Praxis ist ausgeschlossen. Jedoch sind die Regierungsfinanzkammern beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß die in der allgemeinen Vorbereitungspraxis befindlichen Practicanten so oft als thunlich und wo möglich unausgesetzt, jedoch an verschiedenen Orten, zu interimistischen Dienstleistungen im Forstschutz- und Betriebsdienste, bei Durchführung von Forsteinrichtungsarbeiten, zu Verwesungen der unteren Forstdienststellen, zu welchen bisher schon Practicanten zugelassen wurden, — gegen Verabreichung der normativmäßigen Tagegelder bezw. Verwesungs-Gebühren Verwendung finden [17]).

i) Nach dreijähriger untadelhafter Praxis hat der Practicant sich der Concursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst nach den hiefür bestehenden oder zu erlassenden Bestimmungen zu unterziehen [18]).

k) Die Gesuche um Zulassung zu dem practischen Staatsexamen sind mit den erforderlichen Beilagen spätestens zwei Monate vor dem Beginn der Prüfung bei dem vorgesetzten Forstamte einzureichen und von diesem sofort gutachtlich der einschlägigen Regierungsfinanzkammer vorzulegen, welche die Gesuche zu prüfen und über dieselben zu entscheiden hat [19]).

l) Diejenigen Practicanten, welche das Staatsexamen mit einer zum Staatsforstverwaltungsdienst qualificirenden Note bestanden haben, werden hierauf in den Practicanten-Status eingereiht und zwar in der Rangordnung, welche der bei gedachtem Staatsexamen erworbenen Klassennote und innerhalb derselben der Notensumme entspricht.

Bei gleicher Notensumme entscheidet die gesammte in der Praxis zugebrachte Zeit und, wenn auch diese gleich ist, das Lebensalter [20]).

m) Ueber die aufgenommenen Forstpracticanten ist bei den k. Regierungsfinanzkammern ein besonderer Status zu führen, derselbe jedoch in zwei Abtheilungen auszuscheiden:

A. ungeprüfte Practicanten,

B. geprüfte Practicanten.

Der Status A zerfällt in zwei Unterabtheilungen:

1) Practicanten der besonderen Vorbereitungspraxis,

2) Practicanten der allgemeinen Vorbereitungspraxis.

---

15) § 1 Ziff. 1 der Fin.Min.Bekanntm. vom 10. November 1881 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 427. — Diejenigen k. Forstreviere, bei welchen bis auf Weiteres die besondere Vorbereitungspraxis von den Staatsforstdienstadspiranten bestanden werden darf, sind durch Fin.Min.Bekanntm. vom 10. Dezember 1881 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 509 — bekannt gegeben. Vgl. hiezu die weitere Fin.Min.Entschl. vom 10. Nov. 1881 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 439.

16) § 1 Ziff. 2 } der in Note 14 alleg. Bekanntmachung.
17) § 6 Ziff. 4 und 5 }

18) § 9 der in Note 14 alleg. Bekanntm. — Die näheren Bestimmungen über das practische Staatsexamen in Frage sind durch Fin.Min.Bekanntm. vom 10. Novbr 1881 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 414 — erlassen worden.

19) §§ 1 und 2 der in Note 18 alleg. Bekanntm. — Fin.Min.Bl. 1881 S. 414.

20) § 9 Abs. 2 und 3 der in Note 14 alleg. Bekanntm.

In den Status A 1 werden die von der Universität in die besondere Vorbereitungspraxis übertretenden Forstcandidaten lediglich nach der Reihe ihrer Anmeldung, bezw. Zulassung zur forstlichen Praxis eingetragen.

Der Uebertrag in den Status A 2 erfolgt nach entsprechend befundener Vollendung der besonderen Vorbereitungspraxis, gleichfalls nach der Reihe der Anmeldung zur allgemeinen Praxis [21]).

Der Uebertrag in den Status B erfolgt — wie oben unter lit. l bemerkt — nach entsprechend bestandenem practischen Staatsexamen.

Bei etwa in einzelnen Regierungsbezirken sich ergebender Ueberzahl an Practicanten des Status A 2 wird vom k. Staatsministerium der Finanzen die erforderliche Ausgleichung in den einzelnen Regierungsbezirken getroffen.

Die k. Kreisregierungen sind daher angewiesen, alljährlich bis zum 15. Januar einen Auszug aus dem Practicantenstatus A und B in Vorlage zu bringen und zugleich ihre Anträge um Zuweisung von Practicanten des Status A 2 und B zu stellen, wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, derartige Anträge nach Bedarf auch im Laufe des Jahres einzubringen [22]).

n) Die erste Anstellung des geprüften Forstpracticanten ist die als Forstgehilfe; nach Dienstleistung mit Zufriedenheit in der Eigenschaft eines Forstgehilfen kann die Anstellung als Forstamtsassistent erfolgen; die weitere Beförderung zum Oberförster und Forstmeister setzt ausgezeichnete Qualification in den je vorausgegangenen Dienstbranchen voraus [23]).

§ 121.

b) Die Vorbedingungen für den Zoll- und Aufschlagdienst.

I. Für den vereinigten Zoll- und Malzaufschlagdienst.

1. Wer die Zulassung zur Praxis im vereinigten Dienst als Zollpracticant erlangen will, muß

a) das neunzehnte Lebensjahr vollendet und darf das dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt,

b) ein humanistisches oder Realgymnasium, das k. Cadettencorps oder eine der technischen Mittelschulen absolvirt,

c) die allgemeine Abtheilung an der polytechnischen Schule in München nach Anleitung des durch das Directorium der polytechnischen Schule jeweils zur Veröffentlichung gelangenden Studienplanes in der Eigenschaft als Studirender auf die Dauer von drei Semestern besucht, am Schlusse der Studienzeit sich der vorgeschriebenen Absolutorial-Prüfung unterzogen und in letzterer mindestens die Durchschnittsnote III (gut) erworben,

d) eine tadelfreie Aufführung gepflogen haben,

e) den Besitz der Subsistenzmittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes auf den Zeitraum von mindestens zwei Jahren nachweisen und

f) noch ledigen Standes sein.

Die Zulassung als Zollpracticanten erhalten ferner bei Erfüllung der Bedingungen unter lit. a, d, e und f:

---

21) § 4 } der in Note 14 alleg. Bekanntm.
22) § 7 und § 9 Abs. 4 } der in Note 14 alleg. Bekanntm.

23) Vgl. Fin.Min.Entschl. vom 1. März 1850 — Weber, Bd. XXVI S. 11 — dann Art. 23 lit. B Ziff. 1—3 der in Note 1 alleg. VO. vom 1. Juli 1853.

a) Rechtspracticanten, welche im Staatsconcurse mindestens die Hauptnote III, und

b) Cameralpracticanten, welche in der Prüfung für den niederen Finanzdienst (Abtheilung I) die Hauptnote I oder II erlangt haben [1]).

2. Die Aufnahme als Zollpracticant erfolgt innerhalb der festgestellten Normalzahl von der k. Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern, an welche daher die gehörig belegten Aufnahmsgesuche zu richten sind.

Geprüfte Rechtspracticanten im Besitze der I. oder II. Note finden ohne Rücksicht auf den jeweiligen Stand der Zollpracticanten zu jeder Zeit Aufnahme als Zolldienstadspiranten [2]).

3. Bei dem Eintritt in die Praxis sind den Adspiranten die zum Handgebrauch in Druck gelegten Dienstesvorschriften zuzustellen.

Die Practicanten müssen zum Studium der Gesetze und Vorschriften angehalten, durch alle Theile des vereinigten Dienstes nach Maßgabe ihrer fortschreitenden Ausbildung geführt und zu dem Ende wenigstens bei zwei Zollämtern, nämlich bei einem Grenzzollamte und bei einem Amte im Innern beschäftigt werden.

Die Praxis an der Grenze soll nicht unter sechs Monaten betragen.

Längstens nach Ablauf eines Jahres nach der Aufnahme eines Practicanten ist von dem Hauptamte Bericht über die Qualification desselben zu erstatten.

Fällt dieser Bericht ungünstig aus, so kann die Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern die Entlassung des Practicanten verfügen [3]).

4. Nach zurückgelegter zweijähriger Praxis haben sich die Zolldienstadspiranten — mit Ausnahme der geprüften Rechtspracticanten — der nächsten, am Sitze der k. Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern in der Regel alljährlich stattfindenden Prüfung, der Assistenten-Prüfung zu unterziehen.

Diese Prüfung kann sich auf alle Zweige des vereinigten Dienstes erstrecken und ist dahin zu richten, ob der Practicant die Qualification zu einer Assistentenstelle vollständig besitze.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche und soll den Zeitraum von 6 Wochentagen nicht überschreiten.

Bei Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben ist den Adspiranten der Gebrauch gedruckter und geschriebener Hilfsquellen gestattet; dagegen ist jede Benützung auswärts oder von Andern gefertigter Ausarbeitungen sowie das Zusammenarbeiten bei Meidung des Präjudizes verboten, daß im Falle des Zuwiderhandelns die treffende Ausarbeitung mit der Note IV censirt wird.

Der Prüfungstermin wird nebst den Disciplinen, aus welchen geprüft wird, jeweilig im Amtsblatt der k. Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern bekannt gemacht [4]).

5. Ausnahmsweise können zu dieser Prüfung unter Voraussetzung genossener wissenschaftlicher Vorbildung, und einer besonders guten dienstlichen Befähigung auch Grenz-Aufsichts- oder Aufschlag-Einnehmerei-Bedienstete und Aufschlagpracticanten zugelassen werden.

Dieselben müssen indeß wenigstens eine dreijährige Dienstzeit oder Praxis zurückgelegt und dürfen das 36. Lebensjahr nicht überschritten haben [5]).

---

[1]) § 1, [2]) § 2, [3]) § 3, [4]) § 4, [5]) § 5 der Fin.Min.Bekanntm. vom 4. Dez. 1875 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 329 ff.

6. Die Prüfungsarbeiten werden nach folgenden Abstufungen beurtheilt:

Note I = vorzüglich;
„ II = gut;
„ III = mittelmäßig (genügend);
„ IV = unzureichend.

Ein Adspirant, welcher bei der Ermittlung des Gesammtresultats oder bei der schriftlichen Prüfung in folgenden Fächern: Vereinszollgesetz, Malzaufschlaggesetz, Zolltarif, dann im praktischen Falle durchgängig die Note IV erhält, wird als nicht befähigt erachtet.

Derselbe kann zwar nach Verlauf eines Jahres neuerdings zur Prüfung zugelassen werden; eine Wiederholung des ungünstigen Ergebnisses schließt jedoch von jeder weiteren Bewerbung um eine Assistenten- oder höhere Stelle im vereinigten Dienste aus.

Jedem Adspiranten ist über das Ergebniß seiner Prüfung ein Zeugniß auszustellen[6]).

7. Bei der Einreihung in den Assistenten-Status wird, eine fortdauernd entsprechende Qualification des Adspiranten im Allgemeinen und insbesondere auch für die jeweilig zu besetzende Stelle vorausgesetzt, in folgender Weise verfahren:

a) Geprüfte Rechtspracticanten können nach Zurücklegung einer anderthalbjährigen Praxis auf Assistentenstellen berufen werden.
b) Die Einreihung der geprüften übrigen Zolldienstadspiranten in den Assistentenstatus erfolgt nach dem Jahre der Prüfung und der durch das Prüfungs-Ergebniß festgestellten Reihenfolge mit der Maßgabe, daß die Adspiranten mit Note I den noch vorhandenen Candidaten mit Note II aus dem letztvorangegangenen Prüfungsjahre vorgezogen, und die Candidaten mit der Note III nur insoweit zur Berufung als Assistenten gelangen dürfen, als besser qualifizirte Zolladspiranten nicht vorhanden sind.

Wohlbefähigten und würdigen Zolldienstadspiranten, welche entweder als Rechts- oder als Zollpracticanten geprüft sind, kann bis zur erfolgenden Berufung als Assistenten ein Taggeld gewährt werden[7]).

8. Geprüfte Rechtspracticanten mit der I. und II. Concursnote können nach Maßgabe des Bedürfnisses zum Rathsaccesse bei der k. Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern mit Functions-Bezug unter der Voraussetzung zugelassen werden, daß sie eine mindestens zweijährige erfolgreiche Praxis bei den äußeren Zollbehörden und im Zollrechnungscommissariate zurückgelegt und die zu diesem Zwecke angeordnete besondere Prüfung mit befriedigendem Erfolge bestanden haben.

Die Berücksichtigung der Rathsaccessisten bei Besetzung von Beamtenstellen hängt von der Dauer ihrer Verwendung, dem Grade ihres Diensteifers und ihrer Befähigung, von dem Erfolge ihrer dienstlichen Thätigkeit, sowie von ihrem Wohlverhalten ab[8]).

9. Bei Besetzung von Posten des niederen Zoll-Erhebungsdienstes soll auf solche Grenzwachbedienstete, welche sich der Einnehmer-Prüfung mit befriedigendem Erfolg unterzogen haben, vorzugsweise Rücksicht genommen werden[9]).

---

[6]) § 6
[7]) § 7
[8]) § 8
[9]) § 9
} der in Note 1 alleg. Bekanntm.

II. Die Vorbedingungen für den Dienst bei den Aufschlag-Einnehmereien.

1. Zur Praxis bei den Aufschlag-Einnehmereien als Aufschlag-Practicanten werden nur Militärbewerber zugelassen.

Unerläßliche Vorbedingungen sind indessen:

a) Unbescholtenheit.
b) Körperliche Rüstigkeit.
c) Geordnete ökonomische Verhältnisse, insbesondere ist sich über den Besitz hinreichender Subsistenzmittel für die Dauer von drei Jahren auszuweisen.
d) Der Militärbewerber darf das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Außerdem sollen die Militärbewerber noch ledigen Standes sein [10]).

Ausnahmsweise können aber, insolange anderweitige Verfügung nicht getroffen wird, auch verheirathete Militärbewerber Zulassung zur Aufschlag-Praxis erlangen jedoch nur unter der Bedingung, daß sie in Gemäßheit des Art. 23 der allerhöchsten Verordnung von 6. April 1869 [11]) für ihre Relicten den Anspruch auf Militär-Wittwen- und Waisenpension oder Unterstützung durch Uebernahme der Verpflichtung zur Fortentrichtung der ordentlichen Beiträge zum Militär-Wittwen- und Waisenfonde an diesem Fond sicher stellen werden [12]).

Die Behandlung, Instruirung und Verbescheidung der Gesuche von Militärbewerbern um Aufnahme als Aufschlagpracticanten richtet sich im Allgemeinen nach den bezüglichen Bestimmungen über die Anstellungen von Unterofficieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste, worüber im nachfolgenden § 124 das Nähere niedergelegt ist.

Die nach diesen Bestimmungen den k. Regierungsfinanzkammern zugestandenen Funktionen sind nunmehr von der k. Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern übernommen [13]).

2. Ergibt die Instruirung des Gesuches, daß von dem Militärbewerber allen Anforderungen für die Aufnahme zur Aufschlag-Praxis genügt ist, so hat die Vormerkung des Gesuchstellers zu erfolgen.

Die Zulassung zur Praxis selbst, welche die k. Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern ertheilt, kann indeß erst bewilligt werden, wenn nach der Anzahl der bereits vorhandenen Aufschlag-Practicanten anzunehmen ist, daß der neu zu admittirende Militärbewerber längstens innerhalb drei Jahren eine Berufung auf eine Aufschlag-Einnehmer-Stelle oder eine sonstige bezahlte Verwendung erlangen könne.

Die Zulassung zur Praxis hat übrigens nicht nach der Zeit der Vormerkung, sondern nach der Reihenfolge zu geschehen, in welcher gemäß § 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 — Note 11 — die Besetzung erledigter Stellen durch die Militärbewerber erfolgen muß [14]).

3. Die Aufschlag-Einnehmereien, bei welchen die Practicanten beschäftigt werden sollen, bestimmt die k. Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern.

Bei der Zuweisung der Practicanten an diese Einnehmereien sind die besonderen Verhältnisse einzelner Bewerber, namentlich insoweit sie hiedurch in ihrer Subsistenz erleichtert werden können, gehörig zu berücksichtigen.

---

[10]) § 10 Abs. 1—3 der in Note 1 alleg. Bekanntm.
[11]) Rggsbl. 1869 S. 537 ff. — B. G. Ergbd. IV S. 162. ff.
[12]) § 10 Abs. 4 } der in Note 1 alleg. Bekanntm.
[13]) § 10 Abs. 5 u. 6. } der in Note 1 alleg. Bekanntm.
[14]) § 11 } der in Note 1 alleg. Bekanntm.

Beim Eintritt erhalten die Practicanten die zum Handgebrauch in den Druck gelegten Instructionen ausgehändigt.

Dieselben haben sich die theoretische und practische Erlernung der Einnehmerei-Geschäfte nach ihrem vollen Umfange angelegen sein zu lassen und sind zu diesem Zwecke verpflichtet, während der Praxis an sämmtlichen Dienstleistungen nach Anordnung der Vorgesetzten Antheil zu nehmen.

An Aufschlag-Einnehmereien mit gemischtem Dienste haben sich die Practicanten auch mit dem Zoll-Erhebungs- und Abfertigungsdienst vertraut zu machen.

Die Praxis muß von ihrem Antritte bis zur Berufung auf die Stelle eines Aufschlag-Einnehmers ununterbrochen fortgesetzt werden.

Längstens nach Ablauf eines Jahres nach der Aufnahme eines Aufschlag-Practicanten ist von dem Hauptamte Bericht über die Qualification desselben zu erstatten.

Fällt dieser Bericht ungünstig aus, so kann die Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern die Entlassung des Aufschlag-Practicanten verfügen [15]).

4. Nach zurückgelegter einjähriger Praxis haben sich die Aufschlag-Practicanten der am Sitze der k. Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern in der Regel alljährlich im Laufe des Monats Juni stattfindenden Prüfung, der Einnehmer-Prüfung, zu unterziehen.

Glaubt der Adspirant sich hiezu die nöthigen Kenntnisse nach Ablauf der einjährigen Praxis noch nicht angeeignet zu haben, so bleibt demselben unbenommen, sich zur nächsten Prüfung zu melden.

Die Prüfung hat sich auf alle Zweige des Aufschlag-Einnehmerei-Dienstes zu erstrecken und ist dahin zu richten, ob der Practicant die Qualification zu einem Aufschlag-Einnehmer vollständig besitze.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche und soll den Zeitraum von drei Tagen nicht überschreiten.

Der Prüfungstermin wird alljährlich im Amtsblatte der k. Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern bekannt gegeben [16]).

5. Militärbewerber, welche in die Grenzwache eintreten, können bei entsprechender Qualifikation zum Einnehmer-Examen nach zweijähriger Dienstzeit in der Grenzwache ohne weitere Praxis zugelassen werden. Durch den Eintritt in die Grenzwache ist übrigens den Militärbewerbern, welche später eine Veränderung ihrer Stellung anstreben, keineswegs benommen, gleich den übrigen Militärbewerbern auch um eine Bedienstung in einem anderen Staatszweige nachzusuchen.

Andere Aufsichtsbedienstete werden zur Einnehmer-Prüfung nur zugelassen, wenn sie eine sechsjährige Dienstzeit in der Zollgrenzwache zurückgelegt oder schon früher in Folge einer bei unmittelbarer Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung untauglich geworden sind und sich die volle Zufriedenheit mit ihren Dienstleistungen erworben haben [17]).

6. Auf die Classifikation der Prüfungsarbeiten finden die oben unter Pos. I Ziff. 6 Seite 518 niedergelegten Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Ein Adspirant, welcher bei Ermittlung des Gesammtresultates die Note IV erhält, wird als nicht befähigt erachtet. Derselbe kann zwar nach Ablauf eines Jahres neuerdings zur Prüfung zugelassen werden; eine Wiederholung des un-

---

15) § 12 }
16) § 13 } der in Note 1 alleg. Bekanntm.
17) § 14 }

günstigen Ergebnisses schließt jedoch von jeder weitern Bewerbung um eine ständige Bedienstung im Einnehmereidienste aus und zieht auch die Entfernung aus der Praxis nach sich.

Jedem Practicanten ist über das Ergebniß seiner Prüfung ein Zeugniß auszustellen [18]).

7. Für die Einreihung in den Status der Aufschlag-Einnehmerei gelten bei fortdauernd entsprechender Qualification folgende Grundsätze:

a) Bei der Besetzung von vacanten Einnehmer-Posten gehen die nach den vorstehend unter Ziff. 4—6 mit Erfolg geprüften Grenz-Aufsichtsbediensteten, welche als solche untauglich geworden und zugleich Militärbewerber sind, allen übrigen Concurrenten vor.

Von den weiteren Vacanzen sind:

b) die sich ergebenden je zwei ersten Stellen ausschließlich mit solchen Militärbewerbern zu besetzen, welche eine Aufschlagpraxis oder aushilfsweise Verwendung im Aufschlagdienste von mindestens achtzehn Monaten oder eine dreijährige Dienstzeit in der Grenzwache zurückgelegt und das Einnehmer-Examen mit Erfolg bestanden haben.

Zur Diensteverleihung concurriren diese Militärbewerber unter sich nach Maßgabe der Bestimmungen in § 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 — Note 11, vergl. auch den nachfolgenden § 124 — und ist nur bei gleichen Verhältnissen auf das Ergebniß der Prüfung Rücksicht zu nehmen.

c) Je die dritte der zur Erledigung gelangenden Stellen kann mit den nach vorstehenden Ziff. 4—6 geprüften und als befähigt befundenen Aufsichtsbediensteten und den außer den Militärbewerbern noch vorhandenen geprüften Aufschlag-Practicanten besetzt werden.

Bei der Einreihung in den Status wird nach den unter Pos. I Ziff. 7 lit. b Abs. 1 oben S. 518 niedergelegten Bestimmungen verfahren, jedoch ist hiebei die von den gedachten Practicanten bisher in der Praxis wirklich zurückgelegte Zeit angemessen zu berücksichtigen.

d) Sind befähigte Bewerber aus einer der vorstehend bezeichneten Categorien nicht vorhanden, so sind die erledigten Dienstesposten mit den Adspiranten der nächstfolgenden Categorie zu besetzen.

In sämmtlichen Fällen einer Diensteverleihung muß vollständige Tauglichkeit für die betreffende Bedienstung zur Zeit der Berufung vorhanden sein [19]).

§ 122.

c) Die Vorbedingungen für das Berg-, Hütten- und Salinenfach.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Wer zum technischen Dienste im Berg-, Hütten- und Salinenfache des Staates zugelassen werden will, muß sich nach den nachfolgenden Bestimmungen eine theoretische und practische Fachbildung aneignen und hierüber den Nachweis liefern [1]).

---

18) § 15 } der in Note 1 alleg. Bekanntmachung.
19) § 16 }

1) § 1 der VO. vom 19. Juni 1875 — Ges.- und VOBl. 1875 S. 455 ff.

2. Vorbedingung für den Beginn der Fachbildung ist das Absolutorium eines humanistischen oder Realgymnasiums [2]).

3. Die Fachbildung zerfällt in
a) eine einjährige Vorlehre,
b) dreijährige Studien,
c) eine zweijährige practische Ausbildung [3]).

II. Die einjährige Vorlehre.

1. Die Fachbildung beginnt mit der Vorlehre; diese bezweckt die Erlernung der Fertigkeit in den bergmännischen Handarbeiten und die Erwerbung allgemeiner Kenntnisse vom Gesammt-Bergwerksbetrieb und vom Eisenhüttenwesen mit Einschluß der hiebei in Anwendung kommenden Maschinen.

Die Vorlehre hat ein Jahr zu dauern, wovon mindestens ein halbes Jahr bei einem Bergwerke und mindestens ein Vierteljahr bei einem Hüttenwerke zu verbringen sind [4]).

2. Die Vorlehre kann bei einem Staats- oder Privatbergwerke angetreten werden. Im ersteren Falle sind die Gesuche um Zulassung bei der General-Bergwerks- und Salinen-Administration, im letzteren Falle bei dem Oberbergamte anzubringen und zu bescheiden.

Von jeder durch die General-Bergwerks- und Salinen-Administration verfügten Zulassung ist dem Oberbergamte Kenntniß zu geben.

Dem Gesuche um Zulassung zur Vorlehre ist beizulegen:
a) ein bezirksärztliches Gesundheitszeugniß;
b) Zeugnisse über bisherigen Bildungsgang (Gymnasial-Absolutorium) und sittliches Verhalten;
c) bei Minderjährigen der Nachweis über die Zustimmung des Vaters oder Vormundes;
d) bei Gesuchen um Zulassung zur Vorlehre bei einem Privatwerke der Nachweis über die Einwilligung des betreffenden Werkbesitzers [5]).

3. Während der Vorlehre sind die Candidaten den Disciplinar-Vorschriften, deren Handhabung den Werksvorständen zusteht, unterworfen. Die Candidaten haben über sittliches Verhalten, Fleiß, Befähigung und Anstelligkeit Zeugniß des Werksvorstandes beizubringen [6]).

III. Dreijährige Studien.

1. Zur Erwerbung der theoretischen Kenntnisse im Allgemeinen, dann in den besonderen Fächern des Berg-, Hütten- und Salinenwesens wird ein mindestens dreijähriges Studium an einer Hochschule (Universität oder polytechnischen Schule) oder an einer Bergakademie Deutschlands oder Oesterreichs gefordert. Ein Jahr hievon muß an einer Bergakademie zugebracht werden [7]).

2. Obligatorische Gegenstände der Fachwissenschaft sind unter Anderem auch berg- und hüttenmännische Rechnungswissenschaft oder, wenn sie nicht gehört werden kann, Finanzwissenschaft [8]).

---

[2]) § 2
[3]) § 3
[4]) § 4
[5]) § 5
[6]) § 6
[7]) § 7
[8]) § 9
} der in Note 1 alleg. VO.

3. Ueber das Ergebniß des Studiums haben sich die Candidaten einer Prüfung zu unterziehen[9]).

IV. Die zweijährige practische Ausbildung.

1. Candidaten, welche ein Prüfungszeugniß erlangt haben, können sich unter dessen Vorlage entweder bei dem Oberbergamte oder bei der General-Bergwerks- und Salinen-Administration zum Beginn der practischen Ausbildung melden. Diese Stellen weisen dem Candidaten das Amt oder die Verwaltung an, woselbst sie in Praxis zu treten haben, und machen sich von der getroffenen Verfügung gegenseitig Mittheilung[10]).

2. Jeder Practicant hat sich ein und ein halbes Jahr lang bei den Berg-, Hütten- und Salinenwerken des Staates und ein halbes Jahr lang im Geschäftsbereiche der Bergbehörden mit mindestens zweimonatlicher Verwendung bei Markscheidearbeiten der Praxis zu widmen[11]).

V. Die zweite Prüfung.

1. Nach Beendigung der zweijährigen practischen Ausbildung hat sich der Candidat einer zweiten schriftlichen und mündlichen Prüfung zu unterziehen. Dieselbe findet jährlich in München statt[12]).

2. Practicanten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, ist nach weiterer mindestens einjähriger Praxis die einmalige Wiederholung der Prüfung gestattet[13]).

3. Von den Staatsministerien des Innern und der Finanzen werden jene Practicanten, welche die zweite Prüfung bestanden haben, in die Liste der Staatsdienstadspiranten eingetragen[14]).

§ 123.

d) Die Vorbedingungen für den Geometer-Dienst.

Zur Heranbildung eines tüchtigen, mit dem gesammten Katasterdienste vertrauten Geometerpersonales ist in Bezug auf die Ausbildung und Verwendung der Geometer-Candidaten Nachstehendes bestimmt:

I. Die theoretische Prüfung.

1. Zur theoretischen Geometerprüfung sind durch das Kataster-Bureau nur solche Candidaten zuzulassen, welche

a) entweder ein Real- oder humanistisches Gymnasium oder eine kgl. Industrieschule absolvirt haben oder

b) welche die Lateinschule absolvirten und außerdem mindestens vier Jahre technische Anstalten (Real-, polytechnische, höhere landwirthschaftliche Schulen) mit gutem Erfolge besucht haben[1]).

2. Von dem Erfordernisse des Bestehens der theoretischen Geometerprüfung sind nur jene Candidaten befreit, welche außer dem Absolutorium eines Gymnasiums oder einer kgl. Industrieschule auch an der kgl. technischen Hochschule in München das Absolutorium als Vermessungs-Ingenieur

---

9) § 10, 10) § 26, 11) § 27, 12) §§ 30 u. 33, 13) § 40, 14) § 41 — der in Note 1 alleg. VO.

1) Bekanntmachung der vorm. Steuer-Kataster-Commission vom 6. August 1867 — Fin.Min.Bl. 1867 S. 156.

erlangt haben; auf Grund des letzteren Absolutoriums können diese Candidaten sofort in die Praxis des Kataster= und Bezirksgeometerdienstes übertreten [2]).

II. Die zweijährige Praxis.

1. Jeder Geometer=Candidat hat nach erstandener theoretischer Prüfung zum Behufe seiner weiteren Ausbildung für die praktische Bezirksgeometer=Prüfung eine zweijährige Praxis im Kataster=Ummessungs= und Umschreibdienste zu nehmen [3]).

2. Diese Praxis ist von den Geometer=Candidaten entweder von je zwölf Monaten bei einem Rentamte und einem Bezirksgeometer oder von achtzehn Monaten bei dem kgl. Kataster=Bureau und von je drei Monaten bei einem Rentamte und einem Bezirksgeometer nachzuweisen [4]).

3. Nur solchen Candidaten, welche sich über die mit Fleiß und Fortgang vollendete vorschriftsmäßige Praxis und zugleich über ein untadelhaftes Betragen auszuweisen vermögen, kann die Zulassung zur praktischen Bezirksgeometer=Prüfung ertheilt werden [5]).

III. Die praktische Prüfung.

Zu dieser beim kgl. Kataster=Bureau nach Bedarf stattfindenden Prüfung werden nur jene Candidaten zugelassen, welche die vorstehend unter pos. I und II bezeichneten Voraussetzungen erfüllt haben; die Zeugnisse hierüber, sowie über ein tadelloses dienstliches und außerdienstliches Verhalten sind dem beim kgl. Kataster=Bureau einzureichenden Admissionsgesuche beizulegen.

Gegenstände der practischen Prüfung sind:

1. Administrative Fragen und Aufgaben:

a) Geschäftsführung des Bezirksgeometers nebst dienstlicher Correspondenz,
b) Grund= und Haussteuergesetze mit den einschlägigen Instruktionen, dann andere auf den Katasterdienst influirende Gesetze,
c) Anlage und Fortführung der Kataster=Elaborate nebst Vollzug der Katasterumschreibung.

2. Technische Fragen und Aufgaben:

a) Instrumenten= und Vermessungskunde,
b) Flächentheilungen, Arrondirungen, Vermarkungen, Eisenbahn= und dergleichen Messungen,
c) Bearbeitung schwieriger Mutations=Vermessungen nebst Flächenumrechnungen und Operatsausfertigungen,
d) Ausarbeitung eines Gutachtens über einen katastertechnischen Fachgegenstand,
e) Katasterplanzeichnen mit Planverificationen und hierauf bezüglichen Manipulationen,
f) Geometrische und trigonometrische Netzbestimmung nebst Visionen= und Coordinaten=Berechnungen,
g) Vollzug von Messungen nebst Brouilloniren und practischer Anwendung verschiedener Meßinstrumente [6]).

---

[2]) Ziff. 1 der Bekanntmachung des Kataster=Bureaus vom 20. Januar 1882 — Fin.Min.Bl. 1882 S. 27.

[3]) Ziff. 1 Abs. 1 der Fin.Min.Entschl. vom 6. Februar 1866 — Fin.Min.Bl. 1866 S. 33 ff.

[4]) Ziff. 1 Abs. 2 der in Note 3 alleg. Entschl., ferner Fin.Min.Entschl. vom 21. April 1873 Nr. 4902 und Ziff. 2 der in Note 2 alleg. Bekanntmachung.

[5]) Ziff. 1 Abs. 3 der in Note 3 alleg. Entschl.

[6]) Vgl. Bekanntm. des Kataster=Bureaus vom 8. Oct. 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 318.

IV. Die Praxis nach erstandener practischer Prüfung.

1. Nach erstandener practischer Prüfung haben die Adspiranten um Bezirksgeometerstellen ihre Praxis bei Bezirksgeometern, Rentämtern oder bei dem Kataster-Bureau fortzusetzen, falls sie nicht als Assistenten von Kreis-Obergeometern aufgestellt worden sind [7]).

2. Für die Anstellung ist neben der Concursnote die in der fortgesetzten Praxis erworbene Qualification maßgebend, und es soll bei Besetzung von Bezirksgeometerstellen vorzugsweise auf jene Adspiranten Bedacht genommen werden, welche sich mit dem gesammten, — die Evidenthaltung der Kataster und Pläne umfassenden — Katasterdienste vollständig vertraut gemacht und während ihrer Verwendung bei Kreis-Obergeometern, dann bei Rentämtern oder Bezirksgeometern oder beim Kataster-Bureau Beweise ihrer practischen Kenntnisse, Geschäftsgewandtheit und Verlässigkeit gegeben haben.

Jeder Adspirant um eine Bezirksgeometerstelle hat der k. Regierungsfinanzkammer, in deren Bezirk er seine Praxis fortsetzt, anzuzeigen, wo er in Praxis getreten ist, und es ist diese Anzeige bei jedem Wechsel in der Praxis zu erneuern.

Die k. Regierungsfinanzkammern haben über die in ihrem Kreise practicirenden, ihrer dienstlichen Ueberwachung unterstellten Adspiranten Qualificationslisten in der allgemein vorgeschriebenen Form, nach Einvernehmung des Obergeometers bzw. nach Vernehmung der Bezirksgeometer und Rentämter herzustellen, worin sie sich über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten und über die Befähigung und Würdigkeit jedes Candidaten zur Anstellung als Bezirksgeometer bestimmt auszusprechen haben.

Diese Qualificationstabellen sind jährlich zu ergänzen und im Monate März dem k. Staatsministerium der Finanzen vorzulegen.

Bei dieser Vorlage sind jene Candidaten, welche die Rentämter in Evidenthaltung der Kataster durch ersprießliche Dienstleistungen wesentlich unterstützt haben, besonders zu bezeichnen.

Für die beim Kataster-Bureau verwendeten Adspiranten um Bezirksgeometerstellen sind die Qualificationslisten von dieser Stelle anzufertigen und vorzulegen [8]).

3. Den Bezirksgeometern ist gestattet, unter ihrer Controle und Haftung mit Genehmigung der betreffenden Regierungsfinanzkammern Geometercandidaten zur selbständigen Vornahme von Vermessungen auf dem Felde zu verwenden, soferne dieselben die theoretische, wenn auch noch nicht die practische Prüfung bestanden haben und auf gewissenhaften Vollzug der ihnen zu übertragenden Vermessungsoperationen eidlich verpflichtet worden sind [9]).

Bei Ertheilung der Bewilligung zur Annahme solcher Messungsassistenten ist jedoch ausdrücklich auf die deßfallsigen Vorschriften hinzuweisen wornach:

a) den Messungsassistenten nicht gestattet ist, für die ihnen übertragenen Arbeiten von den Betheiligten Vergütungen anzusprechen oder zu empfangen;

b) den Betheiligten besondere Diäten für die Assistenten nicht aufgerechnet

---

7) Fin.Min.Entschl. vom 21. April 1873 Nr. 4902.

8) Ziff. 2 der in Note 3 alleg. Entschl., dann Fin.Min.Entschl. vom 22. Dez. 1873 Nr. 16107 und vom 20. Nov. 1878 Nr 15037.

9) Ziff. 3 der in Note 3 alleg. Entschl., dann Fin.Min.Entschl. vom 10. Juni 1860 Nr. 7020 und Schlußsatz der Fin.Min.Entschl. vom 21. April 1873 Nr. 4902, durch welch' letzteren die Zuständigkeit zur Genehmigung der Verwendung jener Candidaten, welche nur die theoretische, nicht aber auch die practische Prüfung bestanden haben, ausdrücklich den Regierungsfinanzkammern zuerkannt wurde.

werden dürfen, deren Remunerirung vielmehr dem Bezirksgeometer obliegt, wogegen derselbe die normativmäßigen Gebühren zu beziehen hat;

c) die Bezirksgeometer verbunden sind, die von ihren Assistenten auf dem Felde selbständig vollzogenen Arbeiten in ihren Tagebüchern ausdrücklich zu bemerken.

Die Vergütungen, welche den Assistenten von den Bezirks-Geometern gewährt werden, sind in den Qualificationslisten der Letzteren vorzumerken.

Sollte ein Bezirksgeometer es an der erforderlichen Ueberwachung seines Assistenten fehlen lassen oder dieser zu begründeten Klagen Anlaß geben, so sollen die Regierungsfinanzkammern die ertheilte Genehmigung sofort zurückziehen; auch sollen dieselben darauf halten, daß in der Regel nicht mehr als höchstens 2 Assistenten gleichzeitig bei einem Bezirksgeometer sich befinden.

Die selbständige Vornahme von Vermessungen durch hiezu nicht autorisirte Practicanten oder Gehilfen der Bezirksgeometer soll nicht geduldet und bei ferneren Zuwiderhandlungen gegen die deßfalls gegebenen Vorschriften sofort nachdrücklich eingeschritten werden [10]).

4. Für den Fall, als bei einem Bezirksgeometer Messungsrückstände anwachsen sollten, und eine Verkleinerung des Messungsbezirkes nicht räthlich erscheint, können die Regierungsfinanzkammern die Aufstellung eines Aushilfsgeometers für einen Theil des Bezirkes bei dem k. Staatsministerium der Finanzen beantragen.

Diese Aushilfsgeometer haben die regulativmäßigen Gebühren für ihre Arbeiten zu beziehen, wogegen ihnen obliegt, den Currentdienst und die Aufarbeitung der Retardaten selbständig zu erledigen, bis der Bezirksgeometer wieder in der Lage ist, seinen ganzen Bezirk übernehmen und versehen zu können [11]).

5. Gesuche um Uebertragung von Bezirksgeometerstellen, desgleichen Versetzungs- und Beförderungsgesuche von Bezirksgeometern sind bei derjenigen k. Regierungsfinanzkammer einzugeben, in deren Bezirk der Bewerber verwendet oder angestellt ist.

Diese Gesuche sind an das k. Staatsministerium der Finanzen gutachtlich einzubefördern.

Nur die bei dem Kataster-Bureau verwendeten Adspiranten haben ihre Anstellungsgesuche bei dieser Stelle einzugeben [12]).

§ 124.

4. Die Vorbedingungen für den subalternen Civildienst.

1. Im Allgemeinen.

a) Die längst bestehende Vorschrift, daß bei Verleihung subalterner Civildienste vor Allem ausgediente Unterofficiere und Gendarmen zu berücksichtigen seien, hat durch die neuere Gesetzgebung und die dazu erlassenen Vorschriften wiederholte Anerkennung und nähere Ausführung gefunden.

b) Nach dem noch geltenden Art. 34 des Wehrgesetzes vom 30. Jan. 1868 [1]) gebührt diese Berücksichtigung vor Allen den Unterofficieren, welche in der activen Armee, mit Einrechnung einer etwaigen Dienstzeit im Kriege als

---

[10]) Ziff. 3 der in Note 3 alleg. Entschl. und Fin.Min.Entschl. vom 10. Juni 1860 Nr. 7020.

[11]) Ziff. 4 } der in Note 3 alleg. Entschl.
[12]) Ziff. 5 }

[1]) Bayer.Ges.Bl. 1868 S. 277 — B. G. Ergbd. III S. 86. Vgl. hiezu § 58, 75 und 77 des Reichs-Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 bezw. § 10 der

Reservisten oder Landwehrmänner, während 12 Jahren, worunter mindestens 9 Jahre als Unterofficiere, mit gutem Betragen präsent waren, dann den Gendarmen, welche 9 Jahre lang in der Gendarmerie gedient haben; ferner sollen auch pensionirte vormalige Unterofficiere, Soldaten und Gendarmen berücksichtigt werden.

c) Diese gesetzlichen Bestimmungen bezwecken, brauchbare Unterofficiere und Gendarmen längere Zeit im activen Militär-Dienste zu erhalten, nachdem denselben die Gelegenheit entzogen ist, durch Einstehen im Militärdienste sich einiges Vermögen zu erwerben [2]).

d) Zum entsprechenden Vollzuge der erwähnten Gesetzes-Bestimmung und zur Erreichung des bezeichneten Zweckes ist es unumgänglich nothwendig, daß bei Besetzung erledigter Stellen im subalternen Civildienste die Aufnahme von gedienten Unterofficieren und Gendarmen als Regel festgehalten werde, und daß die Aufnahme anderer Bewerber nur in Ausnahmsfällen und aus vorwiegenden besonderen Rücksichten auf das Interesse des Dienstes einzutreten habe [3]).

e) Hiebei ist jedoch hervorzuheben, daß eine theilweise Besetzung erledigter subalterner Stellen im Civildienste mit anderen Bewerbern nur bei ständigen Bedienstungen, mit welchen eine Versorgung als gegeben anzunehmen ist, statthaft ist, das für subalterne Dienstesposten erforderliche Hilfspersonale aber ausschließend aus den — mit den gesetzlichen Erfordernissen und mit Civilanstellungsscheinen versehenen Militärbewerbern, insolange solche vorhanden sind, zu entnehmen ist [4]).

f) Die Stellen im unmittelbaren subalternen Dienste der Staatsfinanzverwaltung, bei deren Verleihung — im Gegenhalte zu dem als nicht versorgt zu betrachtenden Hilfspersonale — eine Versorgung anzunehmen ist,

---

Novelle hiezu vom 4. April 1874 — RGBl. 1871 S. 275 und 1874 S. 25. — B. G. Bd. XI S. 294 und Bd. XIII S. 116.

Diese Bestimmungen lauten und zwar:

§ 58 des Reichsgesetzes: Die zur Klasse der Unterofficiere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger activ gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruches der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§ 75 des Reichsgesetzes: Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben.

§ 77 des Reichsgesetzes: Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden, jedoch ausschließlich des Forstdienstes, werden nach Maßgabe der darüber vom Bundesrathe festzustellenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Invaliden besetzt, welche den Civilversorgungsschein besitzen.

In dem bestehenden Concurrenzverhältnisse zwischen den Invaliden und den übrigen Militär-Anwärtern tritt durch die obige Vorschrift ebensowenig eine Aenderung ein, wie in den, in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militär-Anwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen.

§ 10 der Reichsgesetz-Novelle: Unterofficiere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen activen Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein.

[2]) Ziff. I. Abs. 3 } der Fin.Min.Entschl. vom 29. Mai 1869 — Fin.Min.Bl. 1869 S. 147 ff.
[3]) Ziff. I. Abs. 4 }
[4]) Ziff. I. Abs. 5 }

und bei welchen Militärbewerber vorzugsweise in Berücksichtigung zu kommen haben, sind [5]):

aa) bei dem k. Staatsministerium der Finanzen und dem obersten Rechnungshofe: die Hausmeister, Bureaudiener, Registraturdiener und Boten;

bb) bei der Staatsschuldentilgungs-Commission, der Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern, der General-Bergwerks- und Salinen-Administration, der Rechnungskammer, dem Kataster-Bureau, der Bankdirection und dem Haupt-Münzamte: die Hausmeister, Bureaudiener (Kanzleidiener) und Boten, ferner die Grenz-Zollaufseher und die Aufschlag-Einnehmer; bezüglich der letzteren sind übrigens die Erörterungen in § 121 oben S. 519 ff. maßgebend [6]);

cc) bei den Regierungsfinanzkammern: die Bureaudiener und Boten;

dd) bei der Central-Staats-, den Staatsschuldentilgungs-, Kreis- und Bankkassen: die Kassediener, Hausmeister und Boten;

ee) im Rentamtsdienste: die Rentamtsdiener und in der Pfalz die Steuerboten (Forstgerichtsboten).

g) Zu dem ausschließlich aus der Zahl der mit Civilanstellungsscheinen versehenen Militärbewerber zu entnehmenden Hilfspersonale in der Staatsfinanzverwaltung gehören:

aa) die Beiboten und Botengehilfen bei dem Staatsministerium der Finanzen und den Regierungsfinanzkammern,

bb) die Kassendienergehilfen,

cc) die Rentamtsbeiboten und

dd) die Waldaufseher [7]).

h) Die Verleihung der unter lit. f bezeichneten Stellen im unmittelbaren subalternen Dienste erfolgt

aa) theils durch Allerhöchste Entschließung,

bb) theils durch das k. Staatsministerium der Finanzen und zwar entweder nach Vorlage desfallsiger gutachtlicher Vorschläge oder ohne solche;

cc) theils von den einschlägigen k. Central-, centralisirten und Kreisstellen oder deren Vorständen in eigener Zuständigkeit.

Bei Besetzung erledigter Dienstesposten, deren Verleihung nach früherer Norm oder Uebung den vorstehend sub cc erwähnten Stellen oder deren Vorständen überlassen war und mit welchen in keiner Weise eine Aussicht auf eine analoge Behandlung nach der Dienstespragmatik oder auf Gewährung einer Sustentation verbunden ist und für welche keine besondere Vorübung und Geschäftskenntniß, sondern nur im Allgemeinen körperliche Tauglichkeit und Unbescholtenheit erforderlich ist, sind in der Regel ausschließlich nur mit Civilanstellungsscheinen versehene Militärbewerber zu berücksichtigen [8]).

---

5) Ziff. II der in Note 2 alleg. Fin.Min.Entschl. zu § 3 der VO. v. 6. April 1869 mit Verzeichniß sub lit. A Ziff. VI — Rggsbl. 1869 S. 555. — B. G. Ergbd. IV S. 162.

6) Die in der in Note 2 alleg. Entschl. bezüglich der Aufschlag-Einnehmer enthaltenen Bestimmungen sind durch § 17 der Fin.Min.Entschl. vom 4. Dezember 1875 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 338 — aufgehoben.

7) Ziff. II der in Note 2 alleg. Entschl. zu § 6 der in Note 5 alleg. VO. vom 6. April 1869 mit Verzeichniß sub lit B Ziff. V.

8) Ziff. II der in Note 2 alleg. Entschl. zu § 3 der in Note 5 alleg. VO.

i) Die k. Stellen und Behörden, denen die Verleihung subalterner Civildienste an Militärbewerber zukömmt, sind ermächtigt, die Erledigung solcher Stellen in angemessen erscheinenden Fällen der Redaction der in Passau erscheinenden „Blätter zur Belehrung und Unterhaltung für den Unterofficier und Einjährig-Freiwilligen aller Waffen" bekannt zu geben, nachdem diese Redaction sich bereit erklärt hat, Nachrichten über die zur Besetzung durch Militärbewerber geeigneten Vacanzen unentgeltlich aufzunehmen [9]).

k) Im Falle bei Erledigung einer durch einen Militärbewerber zu besetzenden Stelle der Finanzverwaltung ein tauglicher Bewerber hiefür nicht vorgemerkt sein sollte, ist ungesäumt an das k. Staatsministerium der Finanzen Anzeige zu erstatten, damit entweder aus den bei demselben geführten Vormerkungen ein Bewerber bezeichnet, oder mit dem k. Kriegsministerium ins Benehmen getreten werden könne. Bei dergleichen Anzeigen sind die mit der erledigten Stelle verbundenen Bezüge, sowie etwaige besondere Erfordernisse und Verhältnisse genau anzugeben [10]).

l) Bei den Vorschlägen über Besetzung erledigter **Kasse- oder Rentamtsdienerstellen**, in so weit nicht blos eine Versetzung bereits im Dienste stehender Bewerber, sondern neue Anstellung in Frage kommt, sind immer zwei Militärbewerber, welche durch ihre vorausgegangene Praxis oder Verwendung als Rentamtsbeiboten oder Kassedienersgehilfen von wenigstens sechs Monaten ihre Brauchbarkeit bewährt haben, zu bezeichnen und außerdem kann je einer aus der Zahl der bisher bereits in Verwendung stehenden Rentamtsbeiboten oder Kassedienersgehilfen, welche nicht in die Kategorie der eigentlichen Militärbewerber [11]) einzureihen sind, ohne Rücksicht auf den Bezug einer Pension nach Maßgabe ihrer Qualification, ihres Dienstesalters und der besonders zu berücksichtigenden Verhältnisse benannt werden.

Die Steuerboten der Pfalz sind durch die kgl. Regierungsfinanzkammer dortselbst nach denselben Normen vorzugsweise aus der Zahl der Militärbewerber aufzustellen.

Uebrigens können Bedienstete, welche in Folge organischer Veränderungen z. B. in Folge der Aufhebung von Stellen überzählig werden oder für ihre bisherige Bedienstung untauglich, jedoch für andere Posten z. B. Bureaudiener-, Botenstellen noch als brauchbar erscheinen, im Wege der Versetzung bei Verleihung erledigter Dienstesstellen ohne Rücksicht auf Militärbewerber berufen werden [12]).

m) Das *Hilfspersonale* ist ausschließlich aus der Zahl der mit Civilanstellungsscheinen versehenen Militärbewerber zu entnehmen und die Aufnahme anderer Personen ist nur dann zulässig, wenn geeignete Militärbewerber nicht vorhanden und solche auch nicht auszumitteln sind.

Als **Rentamtsbeiboten** sind ausschließlich nur mit den erforderlichen Eigenschaften versehene Militärbewerber von den Rentamtsdienern — *unter Zustimmung des Amtsvorstandes* — aufzunehmen.

Die Amtsvorstände sind dafür verantwortlich, daß andere Personen, als Militärbewerber, für den bezeichneten Dienst nicht verpflichtet und nicht verwendet werden.

---

9) Fin.Min.Entschl. vom 11. Juli 1875 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 145.
10) § 16 der in Note 5 alleg. VO. und hiezu die in Note 2 alleg. Entschl.
11) §§ 1, 29, 30 und 31 der in Note 5 alleg. VO.
12) Ziff. II der in Note 2 alleg. Entschl. zu § 3 der in Note 5 alleg. VO.

Bei Amtsvisitationen und Inspectionen hat diesfallsige Controle statt zu finden.

Nur zur vorübergehenden Aushilfe ist eine temporäre Beiziehung anderer Personen zulässig.

Auch ist der Uebertritt der in Verwendung stehenden oder practicirenden Rentamtsbeiboten auf ein anderes Rentamt zulässig.

Zu **Waldaufsehern** sind Militärbewerber, welche sich für solche Bedienstungen melden und die erforderlichen Eigenschaften besitzen, mit Ausschluß anderer Bewerber zu verwenden [13]).

n) Bei den Besetzungsvorschlägen, sowie bei Dienstes-Verleihungen in eigener Zuständigkeit sind von den einschlägigen Stellen und Vorständen die im § 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 — Note 5 — vorgezeichneten Grundsätze [14]) genau zu beachten und ist hiebei auf die Zeit der erfolgten Anmeldung nur bei sonst gleichen Verhältnissen Rücksicht zu nehmen [15]).

o) Mit der ersten Verleihung einer der unmittelbaren Dienstesstellen ist das Vorzugsrecht der Militärbewerber erloschen und deren weitere Vorrückung oder Beförderung hängt lediglich von deren Befähigung, Dienstesleistung und Dienstes zeit in Concurrenz mit anderen Bediensteten ab [16]).

2. **Der Civilanstellungsschein.**

a) Den nach Ziff. 1 lit. b obenbezeichneten Berechtigten wird zum Nachweise ihres Anspruches auf Ansuchen ein Civilanstellungsschein ausgefertigt, der von dem Commando jener Abtheilung, welcher der Gesuchsteller angehört oder vor seiner Verabschiedung zuletzt angehört hat, auszustellen ist, der Bestätigung des betreffenden Corps-Commandos unterliegt und dem Betheiligten bei seinem Ausscheiden aus dem activen Dienste behändigt wird [17]).

b) Die Inhaber von Civilanstellungsscheinen werden mit dem Namen „Militärbewerber" bezeichnet [18]).

---

[13]) Ziff. II der in Note 2 alleg. Entschl. zu § 6 der in Note 5 alleg. VO.

[14]) Diese Bestimmungen lauten:

Bei vorhandener Qualification für die zu besetzenden Stellen haben folgende Grundsätze für die Besetzungsvorschläge oder Verleihungen in eigener Zuständigkeit Maß zu geben:

a) Die mit dem Militär-Verdienstkreuze oder einer Verdienstmedaille decorirten Militärbewerber gehen allen übrigen in der Reihenfolge zur Anstellung vor. Stehen sich mehrere Militärbewerber hinsichtlich dieser Voraussetzung gleich, so entscheidet für den Vorzug die Länge der im activen Dienste zugebrachten Zeit.

b) Sind solche bevorzugte Bewerber nicht vorhanden, so gebührt den im activen Dienste stehenden und den ohne Pension beabschiedeten Militärbewerbern je nach ihrem Dienstalter der Vorrang, insoferne nicht mit ihnen solche Militärbewerber concurriren, welche bereits mit vorzüglichem Erfolge im Hilfs- oder Vorbereitungsdienste bei Civilstellen oder Behörden in Verwendung sind und mit Einrechnung der Dauer dieser Function eine wesentliche längere Gesammtdienstzeit für sich haben.

c) Unter den Militärbewerbern aus dem Stande der Pensionisten und der Garnisons-Compagnien entscheidet die Länge der im activen Dienste zugebrachten Zeit; jedoch gebührt denjenigen, welche vor dem Feinde oder in unmittelbarer Dienstesausübung untauglich wurden, der Vorzug vor den übrigen.

[15]) Ziff. II der in Note 2 alleg. Entschl. zu § 8 der in Note 5 alleg. VO.

[16]) Ziff. II der in Note 2 alleg. Entschl. zu § 10 der in Note 5 alleg. VO.

[17]) § 2 Abs. 1 } der in Note 5 alleg. VO.
[18]) § 2 Abs. 3 }

c) Die Anmeldung um Ausfertigung des Civilanstellungsscheines geschieht auf dem gewöhnlichen Dienstwege; von den Verabschiedeten und Pensionirten bei jener Abtheilung, welcher sie zuletzt angehört hatten[19]).

d) Sobald ein Militärbewerber zu einer Civilanstellung oder zu einer Verwendung im Hilfs- oder Vorbereitungsdienste gelangt ist, ist dessen Anstellungsschein von derjenigen Stelle oder Behörde, bei welcher die dienstliche Verwendung stattfindet, in den einschlägigen Personalacten zu verwahren[20]).

e) Verwirkung und Erlöschen des Civilanstellungsscheines.

aa) Wenn gegen einen Militärbewerber auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter im Dienste oder auf eine Strafe rechtskräftig erkannt worden ist, welche die Unfähigkeit öffentliche Aemter oder Dienste zu führen, kraft des Gesetzes nach sich zieht, so ist der Anstellungsschein verwirkt und erlischt die Eigenschaft des Bestraften als Militärbewerber.

Das ergangene Urtheil ist auf dem eventuell dem Militärbewerber abzunehmenden Civilanstellungsscheine — bei Urtheilen der Civilstrafgerichte durch den einschlägigen landgerichtlichen Staatsanwalt — vorzumerken und derselbe sodann dem Kriegsministerium zu übersenden; eventuell ist zu berichten, wenn der Schein nicht mehr beigebracht werden kann[21]).

bb) Geht ein Militärbewerber seiner Civilbedienstung aus einem andern als dem unter aa bezeichneten Grunde unfreiwillig verlustig, so wird ihm der Civilanstellungsschein zurückgegeben, nachdem von der Behörde, bei welcher er in Verwendung stand, auf demselben das innegehabte Dienstverhältniß, sowie der Grund der Entlassung aus dem letzteren vorgemerkt worden ist. Weiterem zuständigen Ermessen bleibt vorbehalten, ob der Inhaber in solchen Dienstzweigen wieder anzustellen ist, zu denen er durch den Schein einen Anstellungsanspruch erlangt hat[22]).

3. Die Voraussetzungen der Anstellung.

a) Zu jeder Anstellung im Civildienste ist Unbescholtenheit und die Befähigung für die betreffende Stelle unbedingt erforderlich[23]).

b) Der Vorbereitungsdienst. Ist für gewisse Dienstesstellen oder für einzelne Categorien derselben eine besondere Geschäftsbildung oder Vorübung unerläßlich, so hat der Militärbewerber auch den hierauf bezüglichen Vorschriften zu genügen — Note 23 —; so haben z. B. Bewerber um Kasse- oder Rentamtsdiener- oder Steuerboten-Stellen in einer

---

19) Entschl. des Ministeriums des Innern und des Kriegs vom 14. Mai 1869 zu § 2 der in Note 5 alleg. VO.

20) § 20 der in Note 5 alleg. VO. mit Vollzugsbest. in der in Note 2 alleg. Entschl.

21) § 26 } der in Note 5 alleg. VO.
22) § 27 }

23) § 7 der in Note 5 alleg. VO. — Von allen in Bezug auf die Person, insbesondere auf die Tüchtigkeit und Würdigkeit des Bewerbers eingetretenen, dem Kriegsministerium bekannt gewordenen Veränderungen hat dasselbe dem betreffenden Civilstaatsministerium Mittheilung zu machen.

Zu diesem Endzweck haben die Staatsanwälte von dem Ergebnisse jeder gegen einen Militärbewerber anhängigen Untersuchung, sowie von allen Verurtheilungen Letzterer wegen solcher Uebertretungen, welche auf die Beurtheilung des Leumundes von Einfluß sind, dem Kriegsministerium unmittelbar Anzeige zu erstatten. — § 15 der in Note 5 alleg. VO. — Vgl. auch Ziff. 2 lit. e oben sub aa.

In den Civilanstellungsscheinen werden Leumundsnoten nicht mehr eingetragen. — Kriegs-Min.Entschl. vom 28. August 1878 — Fin.Min.Bl. 1878 S. 182.

vorausgegangenen Probezeit von wenigstens sechs Monaten ihre Brauchbarkeit zu bewähren [24]).

Ohne den Besitz des Civilanstellungsscheines ist der Eintritt in den Vorbereitungsdienst unzulässig. — Vgl. Ziff. 2 lit. d oben S. 531.

Um Militärbewerbern des activen Dienstes schon während der Activität die Praxisnahme, insoweit solche erforderlich ist, ganz oder theilweise zu ermöglichen, darf ein Urlaub in der Dauer von längstens sechs Monaten gewährt werden. Eine solche Verwendung im Vorbereitungs- oder Probedienste ist als Unterbrechung der Präsenzzeit nicht anzusehen [25]).

Die Erwirkung des erforderlichen Urlaubes zur Praxisnahme bei Civilstellen und Behörden ist zwar den betheiligten Militärbewerbern in der Regel selbst zu überlassen; sollten jedoch Fälle eintreten, in welchen die Ertheilung eines Urlaubes für einen Militärbewerber im Interesse des Civildienstes selbst gelegen wäre, so ist an die einschlägige Militär- oder Gendarmerie-Abtheilung die geeignete Requisition zu erlassen.

Solche Ansuchen um Urlaubs-Ertheilung sind jedoch nur bezüglich derjenigen Stellen zulässig, für welche eine vorgängige Praxis oder Probedienstzeit vorgeschrieben ist [26]).

Dem von der Civilbehörde gestellten Ansuchen, einen der zur Anstellung vorgemerkten Militärbewerber zur Praxisnahme zu beordern, ist sofort Folge zu geben, insoferne nicht das Interesse des Dienstes eine zeitweise Verzögerung dieser Abordnung unabweisbar nöthig macht, wovon die requirirende Civilbehörde unter Bezeichnung des obwaltenden Hindernisses unverzüglich zu verständigen ist [27]).

4. Die Anstellungsgesuche.

a) Jedes einzelne Gesuch von Militärbewerbern um Civilanstellung hat die Dienteskategorie, in welche die Aufnahme gewünscht wird, genau zu bezeichnen.

Hiebei ist nicht ausgeschlossen, daß ein und derselbe Militärbewerber um verschiedene Bedienstungen nachsuchen kann, jedoch ist für jede einzelne der verschiedenen Ressorts eine gesonderte Vorstellung zu übergeben.

b) Die Angehörigen der activen Armee, der besoldeten Landwehrstämme, der Garnisonscompagnien und der Gendarmen, dann alle Pensionisten, welche in einer militärischen Verwendung stehen, haben ihr Gesuch um Anstellung im Civildienste auf dem gewöhnlichen Dienstwege anzubringen.

Pensionirte Unterofficiere, Gendarmen und Soldaten, sowie die mit Civilanstellungsschein beabschiedeten Unterofficiere und Gendarmen haben ihre Gesuche um Anstellung im Civildienste mit den nöthigen Zeugnissen unmittelbar beim Kriegsministerium einzureichen.

Gesuche, welche auf einem anderen als dem vorgeschriebenen Wege einlangen, bleiben unberücksichtigt. Amtsvorstände haben dergleichen oder Monitorial-Gesuche nicht vorzulegen [28]).

c) Das Kriegsministerium theilt die bei ihm eingelangten Gesuche dem betreffenden Civilstaatsministerium mit, welches die nähere Prüfung des Ge-

---

24) Abs. 9 und 10 der in Note 2 alleg. Entschl. zu § 3 der in Note 5 alleg. VO.
25) § 18 der in Note 5 alleg. VO.
26) Entschl. Note 2 zu §§ 18 und 19 der in Note 5 alleg. VO.
27) § 19 der in Note 5 alleg. VO.
28) §§ 11 und 12 der in Note 5 alleg. VO. mit Vollzugsbest. in der in Note 2 alleg. Entschließung.

suches bewirkt, worauf, wenn dasselbe als begründet befunden wird, die Vormerkung des Gesuches zu erfolgen hat[29]).

d) Der Civilanstellungsschein wird mit der Vormerkungsbestätigung versehen, bei Gesuchen von Angehörigen der activen Armee u. s. w. durch das Kriegsministerium, bei Gesuchen von pensionirten Bewerbern aber durch das betreffende Civilstaatsministerium auf kürzestem Wege dem Gesuchsteller zurückgegeben[30]).

e) Die Gesuche von bereits vorgemerkten Rentamtsbeiboten um Verleihung erledigter Rentsamtsdienerstellen sind — gleichwie die Versetzungsgesuche der Rentamtsdiener — unter Beifügung eines amtlichen, verschlossenen Auszuges aus der jüngsten Qualificationstabelle unmittelbar bei derjenigen Regierungsfinanzkammer einzureichen, in deren Bezirk die erledigte oder gewünschte Dienstesstelle liegt[31]).

5. Die Vormerkung der Bewerber.

a) Von den dem k. Staatsministerium der Finanzen durch das Kriegsministerium zukommenden Anstellungsgesuchen erhalten die einschlägigen Finanzstellen theils durch Auszüge aus den finanzministeriellen Vormerkungen, theils durch Zufertigung der Original-Vorstellungen und der Civilanstellungsscheine Mittheilung.

b) Die treffenden Finanzstellen haben über die einlangenden Gesuche um Verleihung von Bedienstungen unter Aufführung aller in Berücksichtigung kommenden Verhältnisse ein Vormerkungsbuch zu führen, solches fortwährend in genauer Evidenz zu halten und hienach bei den in eigener Competenz erfolgenden Besetzungen, sowie bei den dießfallsigen gutachtlichen Vorschlägen zu verfahren[32]).

c) Ueber die Rentamtsbeiboten des Regierungsbezirkes haben die Regierungsfinanzkammern außer vorstehender allgemeiner noch eine besondere Vormerkung zu führen, in welchen neben der Vormerkung der Familien-, Gesundheits- und Vermögensverhältnisse und der Qualification bezüglich der Militärbewerber die in den verschiedenen Chargen des Militär- und Gendarmerie-Dienstes zugebrachte Präsenzzeit evident zu halten ist.

Diese Verzeichnisse sind im ersten Monat jeder Finanzperiode, also im Januar von zwei zu zwei Jahren, dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen[33]).

Die Bewerber sind in diesem Verzeichnisse in zwei Abtheilungen vorzutragen. In Abtheilung I sind nur jene Rentamtsbeiboten aufzuführen, welche als solche im Regierungsbezirke ständig verwendet werden. Die nur vorübergehend oder zu gewissen Zeiten des Jahres aushilfsweise fungirenden Personen, welche eine Anstellung als Rentamtsdiener nicht anstreben, sind daher in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen.

Ist ein Rentamtsbeibote Militärbewerber mit Civilanstellungsschein, so ist diese Eigenschaft in der Rubrik „Bemerkungen“ anzuführen.

In Abtheilung II sind die sonstigen zugelassenen Bewerber vorzutragen.

Von den mit Civilanstellungsscheinen versehenen, den kgl. Regierungen zur

---

29) §§ 13 und 14 } der in Note 5 alleg. VO.
30) § 14 }

31) Ziff. 5 der Fin.Min.Entschl. vom 4. November 1871 Nr. 13238.

32) § 14 der in Note 5 alleg. VO. mit Vollzugsbest. in der in Note 2 alleg. Entschl.

33) Vollzugsbestimmung in der in Note 2 alleg. Entschl. zu § 14 der in Note 5 alleg. VO., dann Fin.Min.Entschl. vom 27. November 1868 Nr. 14522.

Vormerkung für die Stelle eines Rentamtsdieners bekannt gegebenen Militärbewerbern sind in das Rentamtsbeiboten-Verzeichniß alle jene aufzunehmen und darin evident zu halten, welche die vorgeschriebene Praxis von sechs Monaten bei einem Rentamte des Regierungsbezirkes begonnen, fortgesetzt oder vollendet haben oder welche als Beiboten in Verwendung bleiben [34]).

Da aber das kgl. Staatsministerium der Finanzen auch von dem im Laufe einer Finanzperiode erfolgten Eintritte eines Militärbewerbers in die rentamtliche Praxis behufs der Ergänzung der Vormerkung und allenfallsigen Berücksichtigung bei Anstellungen Kenntniß erlangen soll, so ist bezüglich derjenigen Militärbewerber, welche nach Vorlage des Beibotenverzeichnisses in Praxis treten oder als Beiboten sich verwenden lassen, nach Umfluß der vorgeschriebenen Praxis von sechs Monaten unter Angabe der erlangten Befähigung u. s. w. sofort Anzeigebericht zu erstatten, was auch bei dem Ableben, dem Austritte oder der Entlassung eines Beiboten oder in Praxis befindlichen Militärbewerbers, im Entlassungsfalle unter Bezeichnung der veranlassenden Gründe, zu geschehen hat [35]).

Hienach haben die Rentämter ihrerseits in solchen Fällen stets Anzeige an ihre Regierungsfinanzkammer zu erstatten.

Am Schlusse jeden Jahres haben die Rentbeamten außerdem die Qualificationstabellen über den Rentamtsdiener und die Beiboten der Regierungsfinanzkammer vorzulegen [36]).

6. Die Anstellung.

a) Bei Besetzung erledigter Stellen in der Finanzverwaltung ist zwar auf Heimath, Ortskenntnisse und die persönlichen Verhältnisse und Wünsche der Militärbewerber soweit thunlich Rücksicht zu nehmen, dieselben sind jedoch gehalten, im Falle des Bedarfes unbedingt in allen Regierungsbezirken sich verwenden zu lassen.

Denselben bleibt zwar unbenommen, im Falle ihnen eine übertragene Stelle, wofür sie sich überhaupt beworben haben, in einem oder dem anderen Regierungsbezirke oder Orte nicht zusagt, hievon zurückzutreten, in solchem Falle aber erlischt jeder Anspruch auf Uebertragung einer anderweiten Stelle in der Finanzverwaltung und hat die Streichung in den einschlägigen Vormerkungen einzutreten [37]).

b) Diejenigen Civil-Stellen oder Behörden, bei welchen ein — nach militärischen Normen oder mit gendarmeriedienstlicher Bewilligung verheiratheter Militärbewerber aus dem Pensionsstande angestellt wird, sind verpflichtet, den angestellten Bediensteten bei dem Dienstesantritte darauf aufmerksam zu machen, daß die Fortdauer des Anspruches auf Militär- bezw. Gendarmerie-Wittwen- und Waisen-Pension für seine

---

[34]) Ziff. 1—3 der in Note 31 alleg. Entschl.

[35]) Ziff. 3 und 4 der in Note 31 alleg. Entschl.

[36]) In den Qualificationstabellen der Rentamtsdiener sind die Rubriken des Familienstandes sorgfältig auszufüllen, bei den Bezügen der Gehalt, die Theuerungszulagen, das Botenlohns-Aversum, die Mahn- und Executionsgebühren des letzten Jahres, etwaige Militär- oder andere Pensionsbezüge gesondert aufzuführen, sowie beizusetzen, ob der Rentamtsdiener eine Amtswohnung benützt und in welchem Anschlage.
Die in der Bemerkungsrubrik aufzuführenden Beiboten sind namentlich, mit dem Beisatze, ob sie Militärbewerber, und mit ihren Bezügen anzugeben.
Bei den Rentamtsdienern der niederen Besoldungsklasse ist ausdrücklich hervorzuheben, ob gegen ihr Vorrücken etwas zu erinnern sei oder nicht.

[37]) Vollzugsbest. in der in Note 2 alleg. Entschl. zu § 14 der in Note 5 alleg. VO.

Relikten durch die Fortentrichtung der Beiträge zum Militär- bezw. Gendarmerie-Wittwen- und Waisenfonde bedingt sei, und ist hiernach dessen protokollarische Erklärung zu erholen, ob er die Ansprüche auf Wittwen- und Waisen-Pension für seine Relikten vorbehalten wolle.

Von dieser protokollarischen Erklärung ist sofort beglaubigte Abschrift an die kgl. Militär-Fonds-Commission und bezüglich der Gendarmerie-Angehörigen an das Gendarmerie-Corps-Commando zu übersenden und diejenige Casse, welche die Bezüge des Betheiligten auszubezahlen hat, behufs der Rückbehaltung der treffenden Wittwen- und Waisenfondsbeiträge in Kenntniß zu setzen [38]).

c) Um das kgl. Kriegsministerium, sowie das kgl. Staatsministerium des Innern in den Stand zu setzen, die angeordnete alljährliche Berichterstattung über die erfolgten Anstellungen von Militärbewerbern im Vergleiche mit anderen Personen rechtzeitig und vollständig vollziehen und um die geführten Vormerkungen in gehöriger Evidenz erhalten zu können, ist von den sämmtlichen — dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen unmittelbar untergegebenen Central-, centralisirten und Kreisstellen oder deren Vorständen am Schlusse jeden Jahres und längstens bis zum 10. Januar jeden Jahres ein namentliches Verzeichniß über alle im Laufe des vorausgegangenen Jahres in ihrem Geschäftsbereiche eingetretenen Erledigungen und Besetzungen bezüglich der Stellen des unmittelbaren subalternen Dienstes der Finanzverwaltung — Beilage lit. A Ziff. VI der in Note 5 alleg. Verordnung — an das kgl. Staats-Ministerium der Finanzen vorzulegen.

Dieses Verzeichniß hat in der — in der erwähnten Beilage aufgeführten Reihenfolge

aa) die durch Allerhöchste Verfügungen oder durch Finanzministerial-Entschließungen verliehenen Stellen,

bb) die in eigener Zuständigkeit der treffenden Stellen oder deren Vorstände besetzten Dienstesposten und

cc) die Personen, an welche eine neue Verleihung stattfand, unter Angabe des Standes, welchem sie bisher angehörten, insbesondere ob sie aus dem aktiven Militär oder der Gendarmerie, aus Pensionisten oder aus Civilbewerbern entnommen wurden, und

dd) in Kürze die für deren Berücksichtigung sprechenden Motive zu enthalten.

Versetzungen sind hiebei außer Vortrag zu belassen und nur die in Folge der letzten Erledigungen eingetretenen Stellen-Besetzungen sind aufzuführen [39]).

d) Außer den sub c vorerwähnten, am Schlusse jeden Jahres behufs der Evidenthaltung der Vormerkungen vorzulegenden übersichtlichen Verzeichnissen der eingetretenen Erledigungen und Besetzungen von Stellen ist von jeder Anstellung eines — dem Militär oder der Gendarmerie angehörigen Pensionisten dem einschlägigen kgl. Ministerium, nämlich bezüglich der Militär-Pensionisten dem kgl. Kriegsministerium und bezüglich der Gendarmerie-Angehörigen dem kgl. Staatsministerium des Innern behufs der weiteren Verfügung wegen der Pension sofort unmittelbar Kenntniß zu geben.

Bezüglich der durch das kgl. Staatsministerium der Finanzen behandelten Anstellungen wird von dem Letzteren selbst dem einschlägigen kgl.

---

[38]) § 23 der in Note 5 alleg. VO. und Erläuterung in der in Note 2 alleg. Entschl.

[39]) § 17 der in Note 5 alleg. VO und Vollzugsbestimmungen hiezu in der in Note 2 alleg. Entschl.

Ministerium Mittheilung gemacht und hat diesfalls eine weitere Mitwirkung von Seite der demselben untergeordneten Stellen nicht einzutreten.

Bezüglich derjenigen Dienstesposten aber, welche von den Central-, centralisirten und Kreis-Stellen oder deren Vorständen in eigener Zuständigkeit verliehen werden, hat die verleihende Stelle oder deren Vorstand von jeder Besetzung einer der im Verzeichnisse A aufgeführten Bedienstung durch einen Pensionisten dem einschlägigen kgl. Ministerium sofort unmittelbar Anzeige zu erstatten bezw. das Quittungsbuch einzusenden, damit hiernach wegen des etwaigen Einzuges der Pension — vergl. hierüber das Nähere in § 112 Note 41 oben Seite 440 — die weitere Verfügung getroffen werden kann.

Die kgl. Stellen und Behörden, Beamten und Bediensteten haben bei eigener Verantwortlichkeit für den pünktlichen Vollzug dieser Anordnung Sorge zu tragen[40]).

c) Von jeder Entlassung eines Militär- oder Gendarmerie-Pensionisten aus dem Civildienste ist von derjenigen Stelle oder deren Vorstande, von welcher die Entlassung verfügt wird, dem einschlägigen kgl. Ministerium unter Angabe der Ursache und Zeit der Entlassung, sowie der dem Entlassenen hiebei allenfalls zu gewährenden Civilpension oder Sustentation zum Zwecke der weiteren Verfügung wegen des Pensionsbezuges Anzeige zu erstatten. Bei dem Hilfspersonale ist eine solche Anzeige nur dann zu erstatten, wenn ein Pensionseinzug verfügt worden war[41]).

§ 125.

5. Die Bewerbung und die Qualification.

I. Die Bewerbung.

Alle Gesuche um Anstellung und Beförderung im Staatsdienste haben die Betheiligten bei den ihnen vorgesetzten Stellen dienstordnungsgemäß einzureichen; alle unmittelbar bei den Ministerien einkommenden Gesuche bleiben unberücksichtigt, da die Ministerien bei ihren Anträgen an Seine Majestät den König nur solche Gesuche begutachten, die in dem vergleichenden Nachweise der Qualification und des Dienstalters durch die competente Begutachtung der äußeren Stelle ihre Begründung finden. Diejenigen Beamten oder Staatsdienstadspiranten, welche keine Gesuche einreichen, sollen nach den Ansprüchen, die ihnen nach Befähigung und Dienstesalter zustehen, ebenso berücksichtiget werden, als wenn sie Gesuche angebracht hätten[1]).

Berichte wegen Wiederbesetzung erledigter Rentämter haben zu enthalten: die Brutto-Einnahme der letzten fünf Jahre, den Amtszustand, die confessionellen Beziehungen, die Familienverhältnisse u. s. w.[2]). Versetzungsgesuche der Rentbeamten sollen, wenn sie von den Bittstellern ihren Verhältnissen nicht mehr anpassend erachtet werden, ausdrücklich zurückgenommen werden[3]).

---

40) § 24 der in Note 5 alleg. VO. und Vollzugsbestimmungen hiezu in der in Note 2 alleg. Entschl., dann Min.Entschl. v. 17. Januar 1877 — Fin.Min.Bl. 1877 S. 184.

41) § 25 der in Note 5 alleg. VO. und Vollzugsbestimmungen hiezu in der in Note 2 alleg. Entschl.

1) Min.Entschl. vom 31. März 1848 — Rggsbl. 1848 S. 182.

2) Fin.Min.Entschl. vom 4. October 1842 — Geret, Bd. XXII S. 128.

3) Fin.Min.Entschl. vom 16. Januar 1861 — Geret, Bd. XXXII. II S. 4.

II. Die Qualification.

A. Zweck.

Die Qualification hat den Zweck, dem kgl. Staatsministerium

1. einerseits die im Interesse der Dienstesleitung im Allgemeinen wünschenswerthe Kenntniß der Brauchbarkeit und Tüchtigkeit des untergebenen Personals zu verschaffen, und andererseits

2. bei der Würdigung der Anstellungs-, Beförderungs- und Versetzungsfragen die geeigneten Anhaltspunkte zu geben.

Die Qualificationstabelle hat daher die persönlichen und dienstlichen Eigenschaften der Qualificirten bündig, aber vollständig, nach unbefangener, gerechter Würdigung und unter gewissenhafter Vermeidung jeder Beschönigung oder Verhüllung von Mängeln und Unvollkommenheiten darzustellen [4]).

B. Die Qualification des Regierungspersonales mit Ausschluß des Revisionspersonales.

1. Hinsichtlich des Personales der kgl. Regierungsfinanzkammern nämlich des Finanzkammer-Directors, der Regierungsräthe und Assessoren, des Forstrathes und der Kreisforstmeister, der Rathsaccessisten, der Secretäre, Registratoren, Kanzlisten, dann der Gehilfen des Registratur-, Secretariats- und Kanzleidienstes [5]) ist qualificirender Beamte der kgl. Regierungspräsident. Derselbe hat sich, soweit es sich nicht um die Qualification des Finanzkammerdirectors selbst handelt, mit diesem zu benehmen, und die Qualificationstabellen von ihm mitzeichnen zu lassen; abweichende Meinungen des letzteren sind in der Rubrik „Bemerkungen" aufzunehmen. Bei der Qualification der Secretäre und Kanzlisten ist auch der Director der Kammer des Innern ins Benehmen zu ziehen, und bei jener der Kreisforstmeister, dann der Rathsaccessisten, welche zur Anstellung im Fiscalatsdienste adspiriren, die Ansicht des Kreisforstrathes, bezw. des I. Fiscalreferenten, zu erholen, die etwaige abweichende Ansicht der genannten Specialfachreferenten aber auf Grund der dem Regierungs-Präsidenten zu übergebenden schriftlichen Aeußerung dem wesentlichen Inhalte nach von Letzterem in die Rubrik „Bemerkungen" aufzunehmen. Die Qualification der Rathsaccessisten durch den k. Regierungspräsidenten ist auf deren Befähigung in den übertragenen Referatsgeschäften und für den

---

4) Fin.Min.Entschl. vom 9. November 1878 — Fin.Min.Bl. 1878 S. 215. — Die wesentlichste Bedingung für Erreichung des mit der Qualification überhaupt angestrebten Zweckes bildet die möglichste Gleichmäßigkeit im Vollzuge. Der Mangel dieser Gleichmäßigkeit würde der ganzen Einrichtung ihren Werth benehmen; es ist deßhalb von den qualificirenden Stellen durchgängig mit jener Strenge zu verfahren, welche der Absicht der revidirten Qualificationsnormen entspricht. — Fin.Min.Entschl. vom 9. April 1880 Nr. 6006.

5) Nach höchster Entschl. der Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 27. Februar 1882 Nr. 2216 scheiden sich die nichtpragmatischen Subalternbediensteten der Kreisregierungen — abgesehen von den Boten und Dienern — nunmehr in zwei Kategorien aus, nämlich:
a) in die der functionirenden Rechnungs-Revisoren und
b) in die der Regierungsfunctionäre.
Zu letzterer gehören die Gehilfen des Registratur-, Secretariats- und Kanzleidienstes, bezüglich deren den Regierungspräsidien die freie Verfügung über die Art und Weise der Verwendung formationsmäßig zusteht.
Die von sämmtlichen von nun an neu eintretenden Regierungsfunctionäre sind mit dem Anfangsgehalte der dermaligen Kanzleigehilfen aufzunehmen und haben auch nach den für diese bestehenden Bestimmungen im Gehalte vorzurücken.
Die Qualificationen der ad b bezeichneten Functionäre sind an jedes der beiden Staatsministerien des Innern und der Finanzen vorzulegen.

etwaigen künftigen Eintritt in den Collegialdienst beschränkt, da ihre Leistungen im Revisionsdienste bei der Qualification des Revisionspersonals zur Würdigung zu kommen haben.

Die Sekretäre und Kanzlisten der Regierung sind sämmtlich ohne Rücksicht auf deren zeitweilige Verwendung bei der einen oder andern Kammer zu qualificiren. Bezüglich der Regierungsfunctionäre siehe Note 5 und 7.

Sollte sich ein zu Qualificirender in einem so nahen Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse zu dem Regierungspräsidenten, dem Regierungs-Finanzdirector oder dem nach vorstehender Anordnung etwa zur Aeußerung berufenen Spezialfachreferenten befinden, daß hiedurch nach den jeweils geltenden Civilprozeßgesetzen der Antrag auf Perhorrescenz eines Richters begründet werden könnte, so obliegt die betreffende Qualification oder Meinungsäußerung dem einschlägigen legalen Stellvertreter [6]).

2. Die Qualificationstabelle ist für den Finanzkammerdirector auf einen besonderen Bogen, für die Regierungs-Räthe und Assessoren, für die Forsträthe und Kreisforstmeister, dann für die Raths-Accessisten in je einem Hefte nach dem hiefür bestimmten Formular I, hinsichtlich der oben unter lit. B. Ziffer 1 weiter aufgeführten Kategorien dagegen in einem gemeinschaftlichen Hefte nach besonderem Formular II herzustellen. Hiebei sind die Betheiligten nach der angegebenen Reihenfolge der Kategorien und innerhalb dieser nach dem Dienstalter auf je einem besonderen Folium vorzutragen, soferne nicht der Raum ohne Beeinträchtigung der Uebersichtlichkeit die Aufnahme Mehrerer gleicher Kategorie in ein Folium gestattet [7]).

Rasuren in den Qualificationstabellen sind unbedingt zu vermeiden, Correcturen aber jederzeit besonders zu beglaubigen [8]).

3. Die Qualificationstabellen haben zu enthalten:

a) in Rubrik 1—5 den Vor- und Zunamen, dann die jeweilige Dienstesstellung; Zeit und Ort der Geburt und Stand der Eltern; die Religion, die Familienverhältnisse, ob ledig, verheirathet oder Wittwer, Zahl der Kinder nach Geschlecht und Versorgung.

b) In Rubrik 6 ist vorzutragen: die Angabe der Studien nach Zeit, Ort und Bildungsanstalten, unter Allegation des zum Uebertritte an die Universität berechtigenden Gymnasial-Absolutoriums; die Vorbereitungspraxis und die weitere Verwendung unter Bezeichnung der einschlägigen Behörden oder Stellen, sowie der betreffenden Zeitabschnitte von Datum zu Datum; Zeit, Ort und Ergebniß der theoretischen und practischen Concursprüfungen unter Allegation der Prüfungszeugnisse. Hiebei müssen die bei der practischen Concursprüfung erhaltenen Hauptnoten mit voller Genauigkeit angegeben werden, sowohl ohne als mit Einrechnung der, auch für sich allein ersichtlich zu machenden, Note aus dem practischen Finanzfalle. Besteht in

---

[6]) Pos. I der Fin.Min.Entschl. vom 9. November 1878 — Fin.Min.Bl. 1878 S. 215.

[7]) Die sämmtlichen Regierungsfunctionäre — siehe Note 5 — sind ohne Rücksicht auf deren zeitweilige Verwendung bei der Kammer des Innern oder der Finanzen nach der Reihenfolge ihres Dienstalters vorzutragen. Dagegen hat die Rubrik 6 der Qualificationstabelle stets eine genaue Constatirung über die bisherige Verwendung der einzelnen Functionäre im Kanzlei-, Secretariats- oder Registraturdienste, unter Angabe der betreffenden Zeiträume von Datum zu Datum zu enthalten und ist hier insbesondere hinsichtlich der im Registraturdienste beschäftigten Regierungsfunctionäre auch anzuführen, ob dieselben bei der Kammer des Innern oder der Kammer der Finanzen in Verwendung stehen. — Fin.Min.Entschl vom 6. März 1882 Nr. 3305.

[8]) Pos. II der Fin.Min.Entschl. vom 9. November 1878. — Fin.Min.Bl. 1878 S. 215.

irgend einer dieser Beziehungen ein Mangel, so ist der wirkliche Sachverhalt unverhüllt und kurz anzugeben. Der Vortrag der Vorbereitungs- und späteren Praxis soll keine Zeitlücke enthalten, für welche die Angabe fehlt, wie und wo der fragliche Zeitraum zugebracht wurde [9]).

c) In Rubrik 7 sind die Anstellungen und Beförderungen ersichtlich zu machen, wobei nicht allein die Art der ersten Anstellung und der hierauf gefolgten Beförderungen, sondern auch jede Versetzung, etwaige Titel- oder Ranges-Verleihung, und eine allenfallsige zeitliche Ruhestandsversetzung unter Angabe des Datums und der Numer der einschlägigen Allerhöchsten Entschließungen, sowie des Tages, mit welchem ihre Wirksamkeit begann, und zwar beim Vortrag der zeitlichen Quiescenz unter Angabe des § und der litera der Staatsdienstpragmatik, auf deren Grund sie stattgefunden, vorzutragen ist, nicht aber eine in regelmäßiger Weise erfolgte Vorrückung in die nächst höhere Besoldungsklasse [10]).

d) Die Rubriken 8 und 9 haben die Bezüge und zwar Rubrik 8 die Gehalts- und Rubrik 9 die Functionsbezüge der zu Qualificirenden zur Zeit der Qualification darzustellen; in die Rubrik 9 sind übrigens nicht allein die ständigen Functionsbezüge von Rathsaccessisten und Functionären, sondern auch die Pferdgeldaversa der Kreisforsträthe und Kreisforstmeister sowie die Holzgeldaversa der letzteren, dann einzelnen Angestellten, z. B. einem Secretär für besondere Geschäfte, als Regieverwaltung, Verwaltung eines speciellen Fonds oder des Kreisamtsblattes und dgl. neben dem Gehalte hie und da bewilligte besondere ständige Functionsbezüge aufzunehmen. Ferner ist in der Rubrik 8 hinsichtlich der Kanzlisten bemerklich zu machen, ob deren Gehalt auf den Etat des Staatsministeriums des Innern oder jenen des Staatsministeriums der Finanzen verrechnet werde [11]).

e) In den Rubriken 10 bis 22 ist das Qualificationsgutachten enthalten. Hierüber ist zu bemerken:

aa) Für den Ausdruck des, stets nur mit Rücksicht auf die dermalige Stellung des Betheiligten abzugebenden Urtheils über

Anlagen, Kenntnisse, Geschäftsgewandtheit, Fleiß und Diensteifer, mündlichen und schriftlichen Vortrag,

sind vier mit den arabischen Ziffern 1—4 zu bezeichnende Noten bestimmt, nämlich:

1 ausgezeichnet,
2 sehr gut, sehr groß,
3 entsprechend,
4 unzureichend.

Mit der Note 3 ist jener Grad einer Diensteseigenschaft auszudrücken, welche keinerlei Bedenken zu erregen, vielmehr eine zufriedenstellende

---

9) Pos. III der Fin.Min.Entschl. vom 9. November 1878 — Fin.Min.Bl. 1878 S. 215.

10) Pos. III (zu Rubr. 7) der in Note 5 alleg. Entschl. In Rubrik 7 ist die Angabe des Tages, mit welchem die Allerhöchsten Ernennungsrescripte u. s. w. in Kraft getreten sind, in keinem Falle, auch dann nicht zu unterlassen, wenn dieser Tag mit dem Datum des Rescriptes identisch ist, da letzterer Umstand aus der bloßen Allegation der Allerhöchsten Rescripte ohne nähere Recherchen nicht mit Sicherheit entnommen werden kann.

11) Pos. III (zu Rubr. 8 und 9) der in Note 6 alleg. Entschl. Die Funktionsbezüge sind nicht bloß dem Betrage nach, sondern selbstverständlich auch mit einer entsprechenden näheren Bezeichnung anzugeben. — Der etwaige Bezug einer Militärpension eignet sich zum Vortrage in der Bemerkungsrubrik. Fin.Min.Entschl. vom 9. April 1880 Nr. 6006.

Dienstleistung zu begründen vermag, ohne sich jedoch über das Gewöhnliche zu erheben. Hienach wird die Note 3 die Regel bilden [12]).

Die Note 2 bezeichnet die Diensteseigenschaft in einem das gewöhnliche Maß überschreitenden Grade, welche daher eine bevorzugte Anerkennung verdient.

Die Note 1 ist nur bei ganz besonders und in seltener Weise hervorragender Diensteseigenschaft zu ertheilen.

Mit der Note 4 sind Diensteseigenschaften eines so geringen Grades zu bezeichnen, daß sie für die betreffende Dienstesstelle nicht genügen und Anlaß zur Unzufriedenheit geben [13]).

bb) Das Urtheil über Anhänglichkeit an den Monarchen und das Regentenhaus, an die Verfassung und die Rechte der Krone, über Integrität im Dienstverhältnisse, moralischen Wandel im Privatleben, Benehmen im Umgange und sociale Formen, literarische Fortbildung, ökonomische Verhältnisse und Wirthschaftlichkeit, endlich Gesundheit ist in kurzen bezeichnenden Worten auszudrücken, deren Wahl dem Qualificirenden freisteht.

Eine ungünstige Note in den eben bezeichneten Rubriken mit Ausnahme jener für „literarische Fortbildung" und „Gesundheit" ist in der Rubrik „Bemerkung" jederzeit durch kurze Angaben der Umstände zu erläutern, welche ein Bedenken oder einen Tadel veranlassen. Insbesondere sind Mängel der Umgangsformen oder Gemüthsanlage anzugeben, z. B. mit den Worten „unbeholfen", „unverträglich", „barsch" u. s. w. Ebenso sollen Gewohnheitsfehler in moralischer Beziehung, z. B. Hang zum Trunk, zum Spiel u. s. w. speciell namhaft gemacht werden.

Hinsichtlich der ökonomischen Verhältnisse und der Wirthschaftlichkeit, Rubrik 18 des Formulars II, ist das Urtheil so auszudrücken, daß nicht allein das Verhältniß der Subsistenzmittel zum Bedarfe des Betheiligten, sondern auch das wirthschaftliche Verhalten des Letztern entnommen werden kann, z. B. „sehr günstig", „gut", „beengt jedoch geordnet", „bedrängt, unterliegt dem Gehaltsabzuge", „zerrüttet ohne Aussicht auf Besserung".

Das Urtheil in Bezug auf die Gesundheit wird sich meist auf den Ausdruck „gut", „rüstig", „kräftig", „von schwacher Constitution, doch gesund", „kränklich", „leidend, doch ohne erhebliche Störung für den Dienst", „leidend und deßhalb häufig dem Dienste entzogen" beschränken können; doch sind allenfallsige physische Gebrechen oder sinnlich wahrnehmbare Mängel und Mißbildung des Körpers nie zu verschweigen, vielmehr durch einen kurzen Zusatz anzuzeigen, z. B. „schwerhörig", „stottert" u. d. gl. — Note 13.

---

[12]) Die Zuerkennung der dritten Note bezüglich des Fleißes darf im Hinblick auf die der zweiten und dritten Note beigelegte Bedeutung nicht als ein zu ungünstiges, Tadel in sich enthaltendes oder unverdienten Nachtheil bringendes Zeugniß für den Betheiligten aufgefaßt werden. Wenn Note 3 jenen Grad einer Diensteseigenschaft ausdrückt, welcher keinerlei Bedenken zu erregen, vielmehr eine zufriedenstellende Dienstleistung zu begründen vermag und Note 2 die Eigenschaft in einem das gewöhnliche Maß überschreitenden und daher eine bevorzugte Anerkennung verdienenden Grad bezeichnet, so folgt hieraus, daß die Fleißesnote 3 keineswegs einen Tadel enthält und daß bei Ertheilung der 2. Fleißesnote mit der gleichen Sparsamkeit verfahren werden müsse, wie bei Ertheilung der 2. Note in irgend einer anderen Diensteseigenschaft. — Fin.Min.Entschl. vom 9. April. 1880 Nr. 6006.

[13]) Pos. III (zu Rubr. 10—22) der in Note 6 alleg. Entschl.

cc) Die mit römischen Ziffern und mit den Worten Eins, Zwei ꝛc. zu bezeichnende Hauptqualificationsnote hat das auf thatsächliche Wahrnehmung gebaute Urtheil über die in der bisherigen Diensstesstellung bewiesene Tüchtigkeit des zu Qualificirenden im Allgemeinen zu enthalten.

Die Grundsätze, nach welchen bei Ertheilung der Hauptqualificationsnote zu verfahren ist, sind jenen analog, welche bezüglich der Specialnoten festgestellt sind; auch die Hauptnote umfaßt vier Classen:

I ausgezeichnet,
II sehr gut;
III entsprechend,
IV unzureichend.

Die Ertheilung der ersten Hauptnote bedarf stets einer besonderen Motivirung in der Bemerkungs-Rubrik.

Die Classe III, welche an sich von der Anstellung oder Beförderung nicht ausschließt, wird auch hier, wie bei den Specialnoten, die Regel bilden.

Die vierte Hauptnote, welche stets ohne alle Schonung zu ertheilen ist, wenn die Gesammtleistung des zu Qualificirenden den regelmäßigen, unerläßlichen Anforderungen an einen Bediensteten der betreffenden Categorie nicht entspricht, hat den Ausschluß von jeder Anstellung oder Beförderung zur Folge, und müssen die mit dieser Note Gewürdigten überdies auch nach Umständen und bei augenscheinlicher Unverbesserlichkeit ihre Entfernung aus dem Dienste gewärtigen. Es ist deßhalb die Ertheilung dieser Note in der Bemerkungsrubrik jedesmal zu motiviren, und, insoferne die Qualification einen Beamten betrifft, zugleich ein Gutachten abzugeben, ob derselbe auf seinem Amte gleichwohl belassen werden könne, oder ob das Interesse des Dienstes die Quiescirung des Betheiligten oder zunächst nur dessen Entfernung von seiner gegenwärtigen Diensstesstelle räthlich mache. Ganz besondere Dringlichkeit der Entfernung ist nicht blos in der Qualificationstabelle, sondern auch durch speciellen Bericht hervorzuheben.

Zwischen der Hauptqualificationsnote und den Noten über die einzelnen Diensteseigenschaften wird sich nothwendig von selbst immer eine gewisse Uebereinstimmung ergeben müssen, ohne daß jedoch die erstere sich als das bloße arithmetische Resultat der Specialnoten darzustellen hat.

Nach oben oder unten weisende Doppel- oder Bruchzahlen sind sowohl in den Specialrubriken, als hinsichtlich der Hauptqualificationsnote unstatthaft. Erscheint die höhere Note nicht oder doch zur Zeit noch nicht entschieden begründet, so ist die nächst tiefere zu geben [14]).

---

[14]) a) Pos. III der in Note 6 alleg. Entschl. pos. „Qualificationsgutachten". — Nach oben erörterten Vorschriften ist die Note IV in allen Fällen zu ertheilen, wenn der Betreffende für seine Diensstesstelle nicht genügt und Anlaß zur Unzufriedenheit gibt, während die Note III eine in jeder Hinsicht zufriedenstellende Diensstesleistung bezeichnet. Durch die angeordnete Motivirung der IV. Note, sowie durch die Constatirung in der Bemerkungsrubrik darüber, ob der mit Note IV Gewürdigte von seinem Dienste zu entfernen sei oder noch auf seiner Stelle belassen werden könne, wird die erforderliche Unterscheidung zwischen vollkommen unbrauchbaren und nicht ganz unbrauchbaren Beamten hinlänglich gesichert. Eben deßhalb kann, wenn mit Zuerkennung der Hauptnote III und IV

f) Die Rubrik 23 enthält die Anzeige über besondere Verdienste und öffentliche Auszeichnungen, specielle Belobungen, Disciplinarstrafen und Verweise.

Oeffentliche Auszeichnungen, besondere hervorragende Verdienste, specielle Belobungen oder Verweise der vorgesetzten Stelle, oder Disciplinarstrafen sind kurz, jedoch mit Hinweisung auf das amtliche Blatt, wo die Ausschreibung erfolgte, oder auf die Entschließung, welche dieselbe ausgesprochen, vorzutragen. Gelegenheitliche Anerkennung einer umsichtigen, gründlichen oder fleißigen Geschäftsbehandlung in der zunächst den Gegenstand selbst behandelnden Entschließung, oder der gelegenheitliche Ausdruck einer Mißbilligung, Ordnungsstrafen oder einfache Verweise in minder erheblichen Sachen kommen jedoch hier nicht in Betracht, sie finden ohnehin, wenn nicht ganz vereinzelt, ihren Ausdruck in den einschlägigen Rubriken des Qualificationsgutachtens. Der oben berührte Vortrag hat sich demnach auf Ordensverleihungen, auf öffentliche Belobungen (in amtlichen Blättern), oder Belobungen durch besondere Entschließung oder solche, deren Eröffnung an den Betheiligten in der die Sache behandelnden Entschließung ausdrücklich angeordnet ist, andererseits auf Disciplinarstrafen oder diejenigen einfachen Verweise zu beschränken, deren Veranlassung die Integrität des Betheiligten in Frage zu stellen geeignet erscheint, oder deren Vortrag in der Qualificationsliste mit Rücksicht auf die Erheblichkeit des Gegenstandes oder die Gewohnheitsmäßigkeit der veranlassenden Verfehlung ausdrücklich beschlossen oder angeordnet wurde [15]).

g) Die Rubrik „Bemerkungen“ ist bestimmt, um, mit Beiseitelassen aller unerheblichen Nebendinge, jene Ergänzungen und Erläuterungen kurz vorzutragen, für welche als auf specielleren Verhältnissen oder selteneren Vorkommnissen beruhend, eigene Rubriken nicht eröffnet sind.

Hiezu zählen, abgesehen von den bereits erwähnten, namentlich folgende Punkte:

aa) Hinsichtlich der mit der Hauptnote I—III Gewürdigten ist hier ein Gutachten darüber niederzulegen, ob und zu welcher Beförderung sie sich eignen, und zugleich auch anzugeben, ob und welche Art von Beförderung in ihren Wünschen läge. Hiebei muß jedoch mit gewissenhafter Strenge erwogen werden, ob von den zu Qualificirenden nach den bisherigen Wahrnehmungen auch auf der nächst höheren Dienstesstufe eine in allen Beziehungen vollkommen befriedigende Dienstes-

---

richtig verfahren wird, nicht behauptet werden, daß Demjenigen, dessen Leistungen zufriedenstellend einer bevorzugten Anerkennung aber nicht würdig sind, zur Verhütung einer Gleichstellung mit minder tüchtigen Beamten und Bediensteten die Hauptnote II statt III ertheilt werden müsse, und zwar umsoweniger, als die Qualificationsvorschriften ausdrücklich anordnen, daß, wo die höhere Note nicht entschieden begründet erscheint, die nächst tiefere zuzuerkennen sei. — Fin.Min.-Entschl. vom 9. April 1880 Nr. 6006.

b) Die Haupt- und Specialnoten haben in Uebereinstimmung zu stehen. Die Hauptnote ist auch in Worten auszudrücken. — Der durch die Qualificationsvorschriften der I. Hauptnote beigelegte Begriff verbietet, daß dieselbe einem Beamten oder Bediensteten ertheilt werde, welcher in einer der Specialrubriken Anlagen, Kenntnisse, Geschäftsgewandtheit, Fleiß mit einer geringeren als der I. Note zu würdigen war, und ebenso verträgt es sich nicht mit der Bedeutung der II. Hauptnote, daß dieselbe neben der III. Note in einer der wichtigsten Specialrubriken zuerkannt werde. — Fin.Min.Entschl. vom 9. April 1880 Nr. 6006.

[15]) Pos. III der in Note 6 alleg. Entschl.

leistung unzweifelhaft erwartet werden könne und ob dieselben gleichzeitig vermöge ihres Diensteifers und Verhaltens der Beförderung würdig seien.

Da das Beförderungsgutachten von ganz besonderer Wichtigkeit ist, wenn die nächste in Frage kommende Beförderung zugleich den Uebertritt in eine an und für sich mit größeren oder speciellen Anforderungen verbundene höhere Dienstessphäre in sich schließt, so hat der Qualificirende, bevor für einen Rathsaccessisten das Gutachten der Befähigung und Würdigkeit zum Collegialdienste ausgesprochen wird, ernstlich zu prüfen, ob derselbe gemäß der bisher gelieferten Beweise von Intelligenz, wissenschaftlicher Bildung, Klarheit der Auffassung und des Urtheils, Gediegenheit und Gründlichkeit der Arbeiten, von Thätigkeit und wahrer Berufsfreude, nicht minder durch allgemeine und sociale Bildung, sowie durch Anstand des Benehmens geeignet erscheine, eine ersprießliche und würdige Wirksamkeit im Collegialdienste zu entwickeln.

Soviel ferner die Regierungsräthe betrifft, so ist im Auge zu behalten, daß eine in allen Beziehungen vollkommen zufriedenstellende Dienstleistung in dieser Eigenschaft, hingebender Diensteifer und ein würdiges Verhalten zwar eine unerläßliche, aber keineswegs die einzige Bedingung der weiteren Beförderung bilde. Vor Abgabe des Beförderungsgutachtens ist hier vielmehr mit strenger Gewissenhaftigkeit zu würdigen, ob der zu qualificirende Regierungsrath zur unzweifelhaften Erwartung berechtige, allen Anforderungen, welche das Interesse und die Würde des Dienstes erheischen, auch noch auf den letzten Stufen des höheren Staatsdienstes vollständig zu genügen. Es ist hiebei nicht allein auf die Befähigung für die Stelle eines Oberrechnungsrathes, sondern auch schon auf jene für die allenfallsige spätere Beförderung zum Finanzkammerdirector oder Vorstande einer sonstigen Finanzstelle Rücksicht zu nehmen.

bb) Anerkennenswerthe Leistungen auf dem Gebiete der Fachliteratur sind in der Bemerkungsrubrik besonders hervorzuheben.

cc) Wenn dem zu Qualificirenden die regelmäßige Vorrückung in den Gehalt der nächst höheren Dienstaltersklasse wegen Unwürdigkeit vorenthalten wurde, ist hievon unter näherer Bezeichnung des Zeitraumes, für welchen dies der Fall war, in der Bemerkungsrubrik Erwähnung zu thun.

dd) Bezüglich der Secretäre ist in der Rubrik „Bemerkungen“ auch anzugeben, bei welcher Kammer dieselben verwendet sind [16]).

---

16)a Pos. III in fine der in Note 6 alleg. Entschl. — Vorschriftsgemäß enthält die Qualification nur das mit Rücksicht auf die dermalige Stellung des Betheiligten abgegebene Urtheil, und es werden die Fälle nicht selten sein, daß der Betheiligte in seiner gegenwärtigen Stellung entspricht, aber zur Beförderung sich nicht eignet. Aus diesem Grunde ist auch hinsichtlich der mit Note III Gewürdigten ausdrücklich die Abgabe eines Gutachtens darüber angeordnet, ob sie sich zur Beförderung eignen oder nicht. Die Qualificationsvorschriften bestimmen nur, daß jeder, der die Hauptnote IV erhält, sohin nicht einmal auf seiner gegenwärtigen Stelle entspricht, von der Beförderung ausgeschlossen sein soll, nicht aber, daß jeder, der nicht beförderungsfähig ist, die Hauptnote IV erhalten müsse. Immerhin werden bei Beamten und Bediensteten, denen das Zeugniß der Beförderungswürdigkeit vor-

4. Die Rubriken 1—9 in den Qualificationstabellen sind bei der ersten Anlage für einen Neueintretenden von diesem selbst unter Beobachtung der vorstehend sub Ziff. 3 gegebenen Directiven auszufüllen.

Der Qualificirende hat übrigens die Pflicht, diesen Vortrag zu prüfen und von dessen Richtigkeit, soweit dieselbe nicht etwa notorisch oder actenmäßig festgestellt ist, durch Einsichtnahme von den urkundlichen Nachweisen, z. B. den Prüfungszeugnissen, sich zu überzeugen, und die erforderlichen Berichtigungen vorzunehmen [17]).

5. Die Vorlage vollständig erneuerter Qualificationslisten an das k. Staatsministerium der Finanzen hat, soferne nicht durch speciellen Auftrag eine frühere Vorlage ausdrücklich angeordnet wird, nach Maßgabe der Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 § 127 von drei zu drei Jahren, ohne besondere Aufforderung im Laufe des Monats Januar zu erfolgen.

Bei jeder Erneuerung ist der vollständige getreue Uebertrag des in den einzelnen Rubriken enthaltenen Vortrages, soweit letzterer sich nicht ändert, genau zu prüfen, eine bloße Hinweisung auf den Vortrag in der früheren Liste aber unstatthaft.

Aenderungen in der Zwischenzeit können sich nicht allein in Folge eines neuen Zugangs von Personal, sondern auch in Folge der, am Schlusse jeden Jahres vorzunehmenden Revision der Qualificationslisten ergeben. Deren Anzeige hat gleichfalls im Laufe des Monats Januar in der Art zu geschehen, daß unter analoger Anwendung der oben sub Ziff. 2 bemerkten Vorschriften bezüglich der Neueintretenden vollständige Nachtragsqualificationstabellen, bezüglich der Aenderungen in Folge der alljährlichen Revision aber Uebersichtstabellen, worin außer den Namen und dem Dienstgrade nur jene Rubriken, in welchen sich Aenderungen ergeben haben, auszufüllen sind, dem kgl. Staatsministerium vorgelegt werden.

Die Vorlage der vollständigen Qualificationsergebnisse von drei zu drei Jahren, sowie jene der Aenderungsanzeigen in den Zwischenjahren hat mit einfachem

---

enthalten werden muß, die einzelnen Diensteseigenschaften, insbesondere Kenntnisse, Geschäftsgewandtheit und Fleiß mit besonderer Vorsicht zu würdigen sein und es kann sich in manchen derartigen Fällen zeigen, daß in den genannten Rubriken die Specialnote 4 und in Folge hievon auch die Hauptnote IV zu ertheilen sei.

b) Hinsichtlich der Abgabe eines Beförderungsgutachtens und der Beifügung der Beförderungswünsche der Betheiligten erscheint das Verfahren, diese Angaben nur bei jenen Beamten oder Adspiranten zu machen, welche sich an der Reihe zur Anstellung oder Beförderung befinden, unstatthaft. Schon in den Qualificationsvorschriften vom 27. April 1863 war ausdrücklich bemerkt, daß der Mangel der Anciennität zwar ein Hinderniß sofortiger Beförderung, nicht aber an sich ein Hinderniß für die Abgabe des Beförderungsgutachtens — damals Ertheilung der Hauptnote I — bilden könne, und in den neuen Qualificationsvorschriften ist dieser Grundsatz nur deßhalb nicht besonders hervorgehoben, weil hier die Abgabe des Beförderungsgutachtens und die Bezeichnung der Beförderungswünsche hinsichtlich aller mit Hauptnote I—III Gewürdigten überhaupt angeordnet ist.

Das Gutachten der k. Regierungspräsidien hinsichtlich der Rathsaccessisten ist stets in bestimmter Weise dahin abzugeben, ob dieselben sich zum Collegialdienste eignen oder nicht, hinsichtlich der Rentbeamten hat sich das Gutachten immer auch auf die Frage zu erstrecken, ob sie zur Verwaltung eines Rentamtes von den schwierigsten Verhältnissen befähigt seien; der Beisatz „Für seine gegenwärtige Stelle geeignet“ ist überflüssig, soferne damit nicht die Beförderungsfähigkeit verneint werden will; ist aber letzteres der Fall, so ist mit bestimmten Worten die Beförderungsunfähigkeit des Betheiligten zu constatiren. — Fin.Min.Entschl. vom 9. April 1880 Nr. 6006.

[17]) Pos. IV der in Note 6 alleg. Entschl.

Berichte zu geschehen, welchem die Tabellen unter gesondertem Verschlusse beizulegen sind, und im Berichte ist nur die Anzahl der Tabellen und der Umstand, daß sie unter besonderem Verschlusse beigefügt sind, anzugeben.

Haben sich in einem der Zwischenjahre Aenderungen gar nicht ergeben, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

Nicht erst durch die Qualificationstabellen, sondern sofort durch besondere Berichterstattung sind dem k. Staatsministerium zur Anzeige zu bringen:

a) die über einen Beamten verhängten Disciplinarstrafen, welche zur Vorgerichtstellung führen, die Einleitung einer Untersuchung beziehungsweise die Bestrafung wegen Verbrechens, Vergehens, oder einer im Strafgesetzbuche vorgesehenen Uebertretung;

b) andere grobe Fehler, pflichtwidrige Handlungen, ein standes- oder dienstwidriges Betragen oder eine zum öffentlichen Aergernisse gereichende Aufführung eines Beamten oder Bediensteten;

c) ein auffälliges, die Ertheilung einer ungünstigeren Note begründendes Nachlassen im Fleiße ungeachtet stattgehabter Verwarnung;

d) bedenkliche und bleibende Verschlimmerung der Gesundheitsverhältnisse, welche andauernde gänzliche oder theilweise Berufsuntüchtigkeit zur Folge hat[18]).

6. Die Qualificationstabellen sind gesondert zu verwahren, und deren Inhalt bildet ein Amtsgeheimniß.

Doch ist es den Beamten und Staatsdienst-Adspiranten gestattet, hinsichtlich jener Momente ihrer eigenen Qualification, deren Mittheilung dazu dienen kann, Veranlassung zur Besserung zu geben, sich Aufschluß zu erbitten, welcher sowohl mündlich, als durch Zufertigung eines Auszuges ertheilt werden kann. Die Gewährung der Einsichtnahme von dem vollständigen Inhalte der Qualificationstabelle erscheint hinach unzulässig, vielmehr bleibt die Kundgabe auf die Rubriken: „Geschäftsgewandtheit“, „Fleiß und Diensteifer“, „Mündlicher und schriftlicher Vortrag“, „Anhänglichkeit an den Monarchen und das Regentenhaus, an die Verfassung und die Rechte der Krone“, dann „Integrität im Dienstverhältnisse“, „Moralischer Wandel im Privatleben“, „Benehmen im Umgang und sociale Formen“, endlich „Oekonomische Verhältnisse und Wirthschaftlichkeit“ beschränkt.

Ebenso liegt es in der Aufgabe und Befugniß der Geschäftsleitung, daß die Betheiligten von wahrgenommenen Mängeln in den angedeuteten Richtungen behufs der im Wege der Aufmunterung und Ermahnung erzielbaren Besserung durch den Qualificirenden auch von Amtswegen geeignet in Kenntniß gesetzt werden[19]).

C. Die Qualification des Kassen- und Revisions-Personals.

Die Qualification der den kgl. Regierungsfinanzkammern untergebenen Beamten und Bediensteten liegt nach §§ 87 und 129 lit. e der Allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825[20]) in der Zuständigkeit der genannten Kreisstellen, welche im Vollzuge des § 60 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Januar 1826[21]), das Finanzrechnungswesen betreffend, gleichzeitig mit der Qualification der Kassenbeamten auch jene des gesammten bei denselben angestellten oder functionirenden Revisions-Personals jährlich am Schlusse der Rechnungsaufnahme in collegialer Berathung und unter Mitwirkung des jeweiligen Abrechnungscommissärs festzustellen haben.

---

18) Pos. V } der in Note 6 alleg. Entschl.
19) Pos. VI }

20) Rggsbl. 1825 S. 1052 — Weber, Gesetz- und VOSlg. Bd. II S. 280.

21) Rggsbl. 1826 S. 169 — Weber, Gesetz- und VOSlg. Bd. II S. 327.

Auch für das Kassen- und Revisionspersonal gelten die oben unter lit. A und B dargelegten Bestimmungen mit nachstehenden Zusätzen und Aenderungen:

1. Die Qualificationstabellen sind nach dem Formular II in drei Heften herzustellen, deren eines die Beamten und Functionäre der kgl. Kreiskasse, dann die mit besonderen Verwaltungen oder Perceptionen betrauten Angestellten oder Bediensteten, das andere die kgl. Rentbeamten, das letzte endlich die kgl. Rechnungscommissäre, die Rathsaccessisten, die Rechnungscommissariats-Accessisten und die functionirenden Rechnungsrevisoren zu enthalten hat.

In dem erst- und letztgenannten Hefte sind die Betheiligten nach der obenbezeichneten Reihenfolge der Kategorien und innerhalb dieser nach dem Range und Dienstalter geordnet vorzutragen, in dem zweitgenannten dagegen nach der alphabetischen Reihenfolge der Rentämter[22]).

2. Bei den Raths- und Rechnungscommissariats-Accessisten, dann den functionirenden Rechnungsrevisoren sind in Rubrik 6 stets das Datum der Einberufungs-Entschließung, das des wirklichen Eintrittes und das der Verpflichtung nebeneinander anzugeben[23]).

3. Der Eintrag in den Rubriken 10 mit 22 ist im Collegium zu berathen und zu beschließen.

Ein Vorstand oder Votant des Collegiums, welcher zu einem Betheiligten in dem oben lit. B Ziffer 1 Seite 538 erwähnten Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse steht, hat während der Berathung und Beschlußfassung über die fragliche Qualification abzutreten[24]).

4. Die alljährliche Vorlage der Qualifications-Ergebnisse hat unmittelbar nach Schluß der Rechnungsaufnahme zu geschehen[25]).

5. Als Functionsbezüge der Rentbeamten sind ausgeschieden

a) der approximative Betrag des Bruttoanfalles an Tantiemen,

b) jener des Umschreibgebührenantheiles

anzugeben, und diesen der daraus zu bestreitende Amtirungsaufwand ausgeschieden

a) für Gehilfen,

b) für Regie (mit Ausschluß der aus dem Beheizungsaversum zu deckenden Ausgaben)

gegenüberzustellen[26]).

6. Hinsichtlich der Rentbeamten hat, soferne dieselben nicht als zur Beförderung zum Regierungsrathe geeignet erachtet werden können, an Stelle des Beförderungsgutachtens eine Erklärung darüber zu treten, ob dieselben der Versetzung auf ein einträglicheres oder wegen sonstiger Vortheile als bevorzugt geltendes Amt würdig, und auch zur Leitung eines Rentamtes von den schwierigsten Verwaltungsverhältnissen befähigt seien[27]). — Vgl. auch Note 16 lit. b oben.

---

22) Lit. B Ziff. 1 ⎫
23) " " " 2 ⎬ der in Note 6 alleg. Entschl.
24) " " " 3 ⎪
25) " " " 4 ⎭

26) " " " 5 der in Note 6 alleg. Entschl. — Die Tantiemen aus Brandversicherungsbeiträgen sind speciell anzugeben; jene aus der etwaigen Perception der Gemeindeumlagen haben in der Bemerkungsrubrik zum Vortrage zu kommen. — Fin.Min.Entschl. v. 9. April 1880 Nr. 6006. — Zu obigem Zwecke haben die kgl. Rentämter alljährlich bis 1. Juli die in den bezüglichen Rubriken entsprechend ausgefüllten Qualificationstabellen der Rentbeamten der Regierungsfinanzkammer vorzulegen.

27) Lit. B Ziff. 6 der in Note 6 alleg. Entschl.

7. Bei Abgabe des Beförderungsgutachtens für einen Rechnungs-Commissär ist neben der geschäftlichen Befähigung mit gewissenhafter Strenge insbesondere zu erwägen, ob seine ökonomischen Verhältnisse und seine Wirthschaftlichkeit von der Art sind, daß ihm eine Kasse ohne Gefahr für das kgl. Aerar und ihn selbst mit voller Beruhigung anvertraut werden kann[28]).

8. Die Qualification der Rathsaccessisten von Seite des Finanzkammer-Collegiums hat zunächst nur deren Leistungen im Revisionsdienste zum Gegenstande, da ihre Qualification im Referatsdienste dem kgl. Regierungspräsidium zusteht. Es ist jedoch auch dem Collegium unbenommen, wenn dasselbe das Beförderungsgutachten für einen Rathsaccessisten ausspricht und denselben nach seinen dienstlichen Wahrnehmungen gleichzeitig zum Collegialdienste geeignet erachtet, dieses durch den Beisatz in der Rubrik „Bemerkungen" „auch für den Collegialdienst befähigt" zu erkennen zu geben.

Dasselbe gilt auch von vorzüglichen und mit den vorschriftsmäßigen Vorbedingungen ausgerüsteten Rechnungscommissären[29]).

9. Bezüglich der für die Stelle eines Rentbeamten befähigt erachteten Rechnungscommissäre ist zu erwähnen, ob sie diese Beförderung nach ihrer eigenen schriftlichen Erklärung unbedingt oder auf bestimmte Regierungsbezirke beschränkt nachsuchen oder aber specielle Bitte in einem bestimmten Erledigungsfalle sich vorzubehalten gedenken[30]).

10. In der Bemerkungsrubrik hat auch ein etwa hinsichtlich der einen oder anderen Qualification vorliegendes Separat-Votum unter Anführung der Motive und der für den Beschluß maßgebenden Gegengründe zum Vortrage zu gelangen[31]).

D. Die Qualification des Forstpersonales.

Bei jeder Regierungsfinanzkammer wird ein besonderes Haupt-Dienst-Qualificationsbuch geführt, welches in erster Linie die Grundlage der Anstellungs- und Beförderungsanträge zu bilden hat und das gesammte äußere Forst-, Jagd- und Triftpersonale umfaßt.

Innerhalb der einzelnen Kategorien bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Dienstalter im dermaligen Dienstgrade. Zur Begutachtung der Qualification der Forstgehilfen und Förster hat der Oberförster, bezüglich der Qualification der Forstamtsassistenten und Oberförster das Forstamt die Initiative, das Collegium der Regierungsfinanzkammer aber für sämmtliche Fälle die Entscheidung. Vorberathungen über die Qualification sollen im Kreisforstbureau stattfinden. Die Qualification der äußeren Forstmeister erfolgt auf unmittelbaren Vortrag des Kreisforstrathes im Regierungs-Collegium.

Ueber die Qualification des Kreisforstrathes und der Kreisforstmeister siehe das Nähere unter lit. B oben S. 537.

Die Qualificationsbücher werden behufs der Gleichstellung mit den im Ministerial-Forstbureau befindlichen jährlich vorgelegt und wieder zurückgegeben, alle zwei Jahre aber erneuert[32]).

28) Lit. B Ziff. 7 ⎫
29) „ „ „ 8 ⎬ der in Note 6 alleg. Entschl.
30) „ „ „ 9 ⎪
31) „ „ „ 10 ⎭

32) Die näheren Bestimmungen — von deren detailirter Aufzählung im Hinblicke auf die bevorstehende Organisation abgesehen wurde, — sind in der Instruction vom 22. August 1863, in den Finanzministerial-Entschließungen vom 4. Dezember 1868 Nr. 6470, vom 25. Mai 1869 Nr. 4136, vom 27. August 1871 Nr. 10107 und vom 13. September 1878 Nr. 12128 enthalten.

E. Die Qualification des Geometerpersonales.

Die alljährlich im Monate März dem k. Staatsministerium der Finanzen durch die Regierungsfinanzkammern vorzulegenden Qualificationstabellen des Geometerpersonals des Regierungsbezirkes umfassen in vier Abtheilungen:

1) die k. Obergeometer,
2) die sämmtlichen Bezirksgeometer,
3) die theoretisch und practisch geprüften Adspiranten um eine Bezirksgeometerstelle einschließlich des technischen Revisors und
4) die lediglich theoretisch geprüften Geometer-Adspiranten, dann die geprüften technischen Hilfsarbeiter.

Die Qualification hat nach den diesbezüglichen oben unter lit. A—C S. 537 ff. erörterten allgemeinen Bestimmungen über die Qualification des Personales der Regierungsfinanzkammern durch die Regierungsfinanzkammer, rücksichtlich der vorstehend unter Ziff. 2—4 aufgeführten Techniker nach Einvernahme des Obergeometers, zu erfolgen [33]). — Vgl. auch § 123 oben S. 525.

II. Das Dienstesverhältniß der Finanzbeamten.

§ 126.

A. Im Allgemeinen.

1. Der Staatsdiener. Das Verhältniß als Staatsdiener wird durch das Anstellungsrescript begründet [1]).

Staatsdiener sind solche Personen, welchen vom Könige die Ausübung von Regierungsrechten dauernd übertragen ist, so daß sie diese Thätigkeit als ihren Lebensberuf ansehen und mit allen, welche diesen Beruf theilen, einen Stand bilden [2—3]).

Es sind daher an sich keine Staatsdiener:

a) diejenigen Personen, welche den niederen Dienst bei der Person des Königs versehen d. h. die Hofbediensteten [4]);

---

[33]) Fin.Min.Entschl. vom 22. Dezember 1873 Nr. 16107 und vom 20. November 1878 Nr. 15037.

[1]) § 1 des Edictes vom 26. Mai 1818 Beil. IX zur Verf.Urk. — Bayer. Gef.Bl. 1818 S. 333. — B. G. Ergbd. VII S. 572, Weber, Gef.- und VOSlg. Bd. I S. 667. — Vgl. auch Blätter für Rechtsanwendung Bd. XXXIII S. 273.

[2]) v. Pözl, Verf.Recht 5. Aufl. § 180 S. 466.

[3]) Von dem Staatsdiener zu unterscheiden ist der Beamte im Sinne des Reichs-Strafgesetzbuches § 359, welcher lautet: „Beamte sind alle im Dienste des Reiches oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaates, auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advocaten und Anwälte."

[4]) Jene Hofbeamten aber, welche den Glanz und die Würde des Regenten als solchen zu wahren und zu erhöhen bestimmt sind, werden den Staatsdienern gleichgeachtet — vgl. Art. XXIV §§ 9, 20 und 21 der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 — Rggsbl. 1805 S. 225. — B. G. Ergbd. VII S. 791, Weber, Gef.- u. VOSlg. Bd. I S. 97.

b) die Militärpersonen[5]);
c) die öffentlichen Diener, wie Advocaten, Notare, practische Aerzte u. s. w.[6]);
d) die Diener der öffentlichen Corporationen, wie z. B. der öffentlichen Religionsgesellschaften und der Gemeinden als solche[7]);
e) jene Personen, welche blos ein einzelnes Geschäft im Auftrage der Staatsregierung besorgen, ohne dauernd angestellt zu sein[8]);
f) das Subalternpersonale[9]).

Diesen Personen können jedoch die Rechte der Staatsdiener und bezw. die seinerzeitige Behandlung nach den Bestimmungen der Dienstespragmatik eingeräumt werden, wie es z. B. bezüglich einzelner Categorien von Subalternbeamten[10]), dann bezüglich der oben unter lit. d bezeichneten Corporationsdiener der Fall ist.

2. Die Staatsdiener-Classen. Man unterscheidet[11]):
a) mit Rücksicht auf den Rang und die besonderen daran sich knüpfenden Vorzüge: hohe und niedere Staatsdiener;
b) mit Rücksicht auf ihr Amt: Richter- und Administrativbeamte; zu den letzteren gehören auch die Finanzbeamten, da sie keine richteramtlichen Functionen haben;
c) je nach der Sicherheit ihrer Stellung: provisorisch oder definitiv Angestellte;
d) mittelbare oder unmittelbare Staatsdiener, je nachdem eine Privatperson oder eine Corporation, der etwa die Ausübung gewisser Regierungsrechte überlassen ist, das Recht hat, den Beamten in Vorschlag zu bringen, um vom Könige bestätigt zu werden, oder dieser ohne solche Mitwirkung das Ernennungsrecht hat.

3. Die Anstellung als Staatsdiener. Das Staatsdienerverhältniß wird durch einen beiderseits freien Willensact begründet. Der König bezeichnet durch das Anstellungsrescript denjenigen, dem er das Amt übertragen will, und falls der Ernannte dasselbe annimmt, so ist damit das staatsdienerschaftliche Verhältniß im Allgemeinen begründet[12]).

---

[5]) Die Militärpersonen sind an sich blos vollziehende Organe. — v. Pözl, Verf.-Recht 5. Aufl. § 180 S. 467.

[6]) Diese öffentlichen Diener üben nicht Regierungsrechte aus, sondern leisten dem Publicum Dienste, zu deren Leistung sie einer allgemeinen Autorisation des Staatsoberhauptes bedürfen.

[7]) v. Pözl, Verf.Recht, 5. Aufl. § 180 S. 468.

[8]) Sie bekleiden kein Amt, da dieses etwas Stetiges voraussetzt.

[9]) Unter dem Subalternpersonale — nicht identisch mit den niederen Staatsdienern — sind jene Personen zu verstehen, welche bloße gewisse formale und mechanische Geschäfte besorgen, die zur Verwirklichung der amtlichen Functionen als Mittel dienen, die eben darum nirgends beschließen oder materiell anordnen, sondern nur vollziehen, was und wie ihnen vorgeschrieben ist. — v. Pözl, Verf.-Recht, 5. Aufl. § 180 S. 468.

[10]) So erlangen z. B. die k. Förster die Eigenschaft von stabilen Bediensteten des Staates nach zehn zur Zufriedenheit zurückgelegten Dienstjahren. — Art. 5 der VO. vom 1. Juli 1853 — Rggsbl. 1853 S. 612.

Andererseits ist z. B. den Rentamtsdienern, den Bezirksgeometern u. s. w. bei nach zufriedenstellender Dienstleistung durch Alter oder Unglück eingetretener Dienst- und Erwerbsunfähigkeit die analoge Behandlung nach den Bestimmungen der Dienstespragmatik zugesichert. — Vgl. Note 12 zu § 54 oben S. 135 und § 55 Abs. 3 oben S. 144.

[11]) Vgl. hierüber v. Pözl, Verf.Recht 5. Aufl. § 180 S. 469.

[12]) Die Annahme des Amtes ist keine Pflicht. — Vgl. v. Pözl, Verf.Recht 5. Aufl. § 181 S. 470.

Das Anstellungsrescript ist sonach die Bedingung der Entstehung des Staatsdiener-Verhältnisses; vom Datum dieses Rescriptes an ist es im Zweifel als entstanden zu betrachten.

Die privatrechtlichen Wirkungen des Anstellungsrescriptes werden übrigens in der Regel nicht sogleich unwiderruflich. Jede erste Anstellung ist regelmäßig drei Jahre lang provisorisch; ist diese Frist abgelaufen, ohne daß der Auftrag zurückgenommen wurde, so wird die Anstellung von Rechtswegen definitiv [13]). Eine Ausnahme hievon tritt bei den Richteramtsfunctionen bekleidenden Staatsdienern ein; ihre Anstellung ist sofort definitiv [14]).

Das dreijährige Provisorium der Administrativbeamten ist bis jetzt als ein nothwendiges in der Art erklärt, daß der König dasselbe weder abkürzen noch erlassen kann [15]).

Gibt der angestellte Administrativbeamte während seiner provisorischen Dienstperiode Veranlassung zur Unzufriedenheit, so ist bezüglich der den Regierungsfinanzkammern untergeordneten Beamten drei Monate vor dem Ablaufe der drei Jahre Anzeigebericht von den Regierungsfinanzkammern an das Finanzministerium zu erstatten, ob es rathsam sei, denselben in die definitive Diensteseigenschaft übertreten zu lassen oder nicht [16–17]).

Geschieht die Berufung eines schon angestellten und in das Definitivum eingetretenen Staatsdieners zu einer höheren Stelle in der Form der Beförderung, so ist diese sofort definitiv; wird Jemand blos zum Verweser einer höheren Stelle ernannt, so tritt er erst nach Ablauf von drei Jahren, wenn er den Anforderungen des Dienstes entspricht, definitiv in die neue Stelle ein; innerhalb dieser Frist kann er in sein früheres Amt zurückversetzt werden [18]).

4. **Die Folgen der Anstellung als Staatsdiener.** Die wichtigste Folge des Verhältnisses als Staatsdiener sind die aus demselben hervorgehenden Rechte und Pflichten.

a) Die Rechte des Staatsdieners scheiden sich aus in solche, welche sich unmittelbar auf das Amt beziehen und in die in Folge der Uebernahme des Amtes erworbenen Privatrechte.

---

13) §§ 2 und 3 des in Note 1 alleg. Edictes.

14) § 4 des in Note 1 alleg. Edictes. — Vgl. auch §§ 6 ff. des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 — RGBl. 1877 S. 42 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 1 S. 3 ff. — Die Staatsanwälte sind nicht richterliche Beamte. — Art. 52 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 287. — B.-G. Bd. XV Abth. 2 S. 114 ff.

15) Vgl. hierüber v. Pözl, Verf.Recht 5. Aufl. § 181 S. 471.

16) Fin.Min.Entschl. vom 21. März 1821 — Geret, Bd. XI S. 1003 — und Ziff. 6 der Fin.Min.Entschl. vom 7. Mai 1848 — Geret, Bd. XXIV S. 51. — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. II S. 59.

17) Das Provisorium kann länger dauern als drei Jahre, wenn die Anstellung vom Reichsverweser ausging; der Reichsverweser darf nämlich die bereits bestehenden Aemter, mit Ausnahme der Richterstellen, nur provisorisch besetzen; es bleibt hienach jede Anstellung durch den Reichsverweser (Regenten) dem künftig in die Selbstregierung eintretenden Monarchen gegenüber immer provisorisch; für den Reichsverweser wird sie nach Ablauf des verfassungsmäßigen Provisoriums definitiv. — Vgl. v. Pözl, Verf.Recht 5. Aufl. § 146 S. 386 und § 181 S. 471.

18) § 3 des in Note 1 alleg. Edictes, dann Art. VI der VO. vom 20. Juli 1848 — die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener betr. — Rggsbl. 1848 S. 738. — Ueber den Unterschied zwischen einem provisorisch Angestellten und einem Verweser vgl. Blätter für Rechtsanwendung Bd. VII S. 156.

19) § 19 Abs. I des in Note 1 alleg. Edictes.

aa) Die auf das Amt bezüglichen Rechte.

1) Der Staatsdiener hat kein Recht auf die Beibehaltung des Amtes, noch weniger ein Recht auf die Verleihung eines höheren oder einträglicheren Amtes [19]; eine Ausnahme in ersterer Beziehung besteht bezüglich der Richter [20].

Das Amt kann den Administrativbeamten daher in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung zu jeder Zeit entweder für immer — administrative Dimission — oder für gewisse Zeit — temporäre Quiescirung — entzogen werden.

Der also Entlassene darf sich der äußeren Zeichen seiner Standesklasse nicht mehr bedienen, der Quiescirte behält sie einstweilen bei [21].

2) Sowie es der Staatsregierung zusteht, das Amt einfach zu entziehen, so kann sie den Beamten in der Regel auch nach freiem Ermessen versetzen d. h. ihm einen Dienst anderer Art an demselben oder an einem anderen Orte, oder ein Amt gleicher Art an einem anderen Orte übertragen [22]; bezüglich der Richter vgl. jedoch Note 20 oben.

Für die Privatrechte des Staatsdieners können aber alle diese Handlungen der Staatsregierung keine rechtlichen Wirkungen äußern. Er darf daher im Falle der Versetzung nicht in eine niedrigere Dienstesklasse zurückgesetzt und in seinem ständigen Gehalt nicht geschmälert werden; und wenn die Versetzung mit einer Veränderung des Wohnortes verknüpft ist, so hat der Versetzte in der Regel Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten, es müßte denn sein, daß er selbst die Versetzung gesucht oder durch seine Schuld veranlaßt hätte, oder daß die Versetzung zugleich eine hinlänglich entschädigende Beförderung wäre [23]. Näheres hierüber ist

---

20) §§ 6—9 des in Note 14 alleg. Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes v. 27. Jan. 1877.
§ 6 lautet: „Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit".
§ 7 lautet: „Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren".
§ 8 lautet: „Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden. Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hiedurch nicht berührt. Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehaltes durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden".
§ 9 lautet: „Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden".
Vgl. hiezu das bayerische Disciplinargesetz für richterliche Beamte vom 26. März 1881 mit Vollzugsbestimmungen hiezu vom 24. Mai 1881 — Ges.- und VOBl. 1881 S. 183 ff. und 615 ff. — B. G. Bd. XVIII S. 253 u. 801.

21) § 19 Abs. 2—4 }
22) § 20 } des in Note 1 alleg. Edictes.

23) VO. vom 16. August 1817 — Rggsbl. 1817 S. 835. — B. G. Ergbd. VI S. 784 — Weber, Ges.- und VOSlg. Bd. I S. 539.

aus der im dritten Bande dieses Handbuches nachfolgenden Erörterung über die Umzugsgebühren zu entnehmen,

3) Jeder Beamte genießt innerhalb seines Wirkungskreises öffentlichen Glauben; er kann von den Amtsuntergebenen die Befolgung seiner in gehöriger Form erlassenen Anordnungen fordern, wozu ihm in gewissen Fällen das Recht, Ordnungsstrafen zu verhängen, zur Seite steht[24]).

4) Bei der Ausübung seines Amtes ist der Beamte unverletzlich. Injurien, welche während seiner Amtsthätigkeit gegen ihn gerichtet werden, sind öffentliche Delicte[25]).

---

24) Vgl. z. B. die Bestimmungen über die Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze u. s. w. — Hieher ist auch § 134 des Reichs-Strafgesetzbuches zu erwähnen, welcher lautet: „Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten böswillig abreißt, beschädigt oder verunstaltet, wird mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft". — Vgl. ferner Art. 7 des Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 — Ges.- und VOBl. 1879 S. 789 (B. G. Bd. XV Abth. 3 S. 5 ff.) —, welcher lautet: „Wer ungeachtet erfolgter Warnung durch ungeziemendes Benehmen vor einer öffentlichen Stelle oder Behörde dieselbe in ihrer Dienstverrichtung stört oder die ihr gebührende Achtung verletzt, soll, soweit nicht eine anderweitige gesetzliche Bestimmung in Anwendung zu bringen ist, mit Haft bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu fünfzehn Mark bestraft werden".

In Ansehung der Uebung der Hauspolizei durch eine öffentliche Behörde ist zu bemerken: Die einem Beamten über die Dienstlokalitäten eingeräumte Disposition kann nicht als Ausfluß eines Eigenthumsrechtes, oder einer Stellvertretung des Eigenthümers angesehen werden, ebenso wenig als ein nach privatrechtlichen Normen zu beurtheilendes Benützungsrecht, welches ein eigenes Interesse des Berechtigten voraussetzen würde. Jene Disposition ist nicht blos ein Recht, sondern auch eine mit der Amtsausübung zusammenhängende Pflicht. Die Vorschriften, welche ein Amtsvorstand in Beziehung auf die Amtslokalitäten zur Sicherung des Dienstes vor Störungen oder zur Erhaltung des öffentlichen Eigenthums erläßt, sind daher Ausflüsse seiner Amtsgewalt und somit obrigkeitliche Verfügungen, die mit dem Vollzuge dieser Vorschriften beauftragten Bediensteten des Amtes sind daher, so oft sie sich diesem Vollzuge unterziehen, in einer öffentlichen Funktion begriffen und stehen, wenn während oder in Bezug auf diese Function Gewaltthätigkeiten an ihnen verübt oder Drohungen gegen sie gerichtet werden, unter dem Schutze der deßfallsigen Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches. — Oberstrichterliches Erkenntniß vom 25. April 1867 — Fin.Min.Bl. 1867 Seite 113 ff.

25) § 196 des Reichs-Strafgesetzbuches, welcher lautet: „Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf, begangen ist, so haben außer den unmittelbar Betheiligten auch deren amtlich Vorgesetzte das Recht den Strafantrag zu stellen."

Nach § 200 Abs. 1 des Reichs-Strafgesetzbuches ist, wenn wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt wird, zugleich dem Beleidigten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. — Da das Unterbleiben der Bekanntmachung, wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten u. s. w., während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen worden ist, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen kann, so sind für Fälle, in welchen mit Rücksicht auf die Stellung der beleidigten Behörde bezw. des beleidigten Beamten u. s. w. oder auf die Art und die Umstände der Beleidigung die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung als im öffentlichen Interesse wünschenswerth erscheint, die zur Strafvollstreckung zuständigen Beamten ermächtigt, auf Antrag des Beleidigten die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung zu veranlassen. — Just.Min.Entschl. vom 17. Januar 1882 Nr. 77.

5) Für Handlungen, welche der Beamte in Gemäßheit seiner Instructionen oder auf besonderen Befehl seiner Vorgesetzten übernommen hat, haftet nicht er, sondern die Staatsregierung; der Beamte kann fordern, daß ihn diese vertrete und die etwaigen Regreß-Ansprüche auf sich nehme. Ausgenommen hievon sind die richterlichen Beamten [26]).

6) Für positive Auslagen, welche die Vollziehung des Dienstes erheischt, sowie für Vermögensnachtheile, welche die Folge der Dienstesausübung sind, kann der Beamte Ersatzleistung beanspruchen [27]).

Zu den positiven Auslagen gehören z. B. die Reisekosten bei auswärtigen Geschäften, der Bedarf des Amtes — Amtsregie — an Schreibmaterial, für Beheizung, Beleuchtung u. s. w., worüber das Nähere in den deßfallsigen im dritten Theile dieses Handbuches über diese Materien nachfolgenden Erörterungen enthalten ist.

7) Jedem Beamten kommt, solange er im Amte ist, das Recht auf gewisse äußere Auszeichnungen — Uniform — und auf den entsprechenden Rang und Titel zu, worüber das Nähere in den nachfolgenden §§ 127 ff. niedergelegt ist.

8) In Folge der Anstellung treten für den Staatsdiener gewisse Wirkungen rücksichtlich seiner Stellung zur Gemeinde und zum Staate ein, worüber das Nähere in den nachfolgenden §§ 129 ff. enthalten ist.

bb) Die Privatrechte des Staatsdieners.

1) Die Folge der definitiven Anstellung eines Staatsdieners ist, daß er ein unentziehbares Recht auf den Stand des Staatsdieners und auf den damit verbundenen Gehalt erwirbt, so daß ihm beides nicht einseitig, sondern nur durch Richterspruch in Folge begangener Verbrechen oder Vergehen entzogen oder geschmälert werden kann [28]).

2) Den Wittwen und Waisen wirklicher in der Activität oder in der Quiescenz verstorbener Staatsdiener, die sich in der Activität nach erlangter Verehelichungsbewilligung verheirathet haben, steht dem Staate gegenüber der Anspruch auf Pension zu, ohne daß es auf die Privatvermögensverhältnisse derselben ankäme [29]).

Für den Pensionsanspruch ist es gleichgültig, ob der Staatsdiener

---

[26]) Die Richterpersonen haben für ihre Amtshandlungen persönlich einzustehen; die Staatsregierung ist nicht berechtigt, auf dieselben einzuwirken, also auch nicht verpflichtet, für die Folgen derselben zu haften. — Vergl. v. Pözl, Verf.-Recht 5. Aufl. § 182 S. 474. — Vgl. auch § 132 nachfolgend bezüglich der Haftungen.

[27]) Für Auslagen in Bezug auf Dienste, zu denen der Beamte an sich nicht verpflichtet ist, kann gleichfalls Ersatz in Anspruch genommen werden. — Vergl. v. Pözl, Verf.-Recht 5. Aufl. § 182 S. 475 — Ziff. 3 der VO. vom 23. April 1806 — Rggsbl. 1806 S. 259 — Weber, Ges.- und VOSlg. Bd. I S. 115. Eine Vertheilung von Remunerationen an pragmatisch angestellte Staatsbeamte, sei es aus Erübrigungen der Regie oder aus anderen Fonds, findet nicht mehr statt. — § 19 des Landtagsabschiedes vom 28. April 1872 — bayerisches Ges.-Bl. 1872 Nr. 11 — Fin.Min.Bl. 1872 S. 68.

[28]) § 9 des in Note 1 alleg. Edictes.

[29]) § 28 des in Note 1 alleg. Edictes und Ziff. XXIV § 1 der Pensionspragmatik vom 1. Januar 1805 — Rggsbl. 1805 S. 225 — B. G. Ergbd. VII S. 791, Weber, Ges.- und VOSlg. Bd. I S. 97.

zur Zeit seines Todes schon in das Definitivum eingetreten war oder sich noch innerhalb des Provisoriums befand[30]).

3) Die activen Civilstaatsdiener mit pragmatischen Rechten, ohne Unterschied der definitiven oder provisorischen Anstellung, welche nicht bereits einem besonderen zur Unterstützung der Hinterlassenen von Staatsdienern gegründeten, mit Staatszuschüssen versehenen und zugleich unter Aufsicht des Staates stehenden Vereine angehören, — wie es z. B. bezüglich des Forstpersonales der Fall ist, sind berechtigt zum Beitritte in den allgemeinen Unterstützungs-Verein für Hinterlassene kgl. bayerischer Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse[31]).

Die Mitgliedeigenschaft wird nicht verloren durch Austritt aus dem bayerischen Staatsdienste, soferne die Verpflichtungen weiterhin erfüllt werden; sie geht aber verloren bei mehr als sechsmonatlichem Rückstande mit den Beiträgen nach fruchtloser Mahnung und bei Cassation oder Dimission eines Staatsdieners.

4) Dem activen und quiescirten Staatsdiener und dessen Relicten steht die Theilnahme an dem für Unterstützung hilfsbedürftiger Staatsdiener und ihrer Relicten bestimmten Wohlthätigkeitsfonde (allgemeinen Unterstützungsfond)[32]) und sonstigen Wohlthätigkeits-Einrichtungen, z. B. Freiplätzen in Versorgungs- und Erziehungsinstituten[33]) zu.

5) Staatsbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden. Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste gewahrt. Dasselbe gilt bei freiwilligem Eintritt in das Heer oder den Landsturm im Falle einer Mobilmachung[34]).

---

30) Fin.Min.Entschl. vom 7. April 1835 — Döllinger, Bd. XVII S. 846 — und Fin.Min.Entschl. vom 24. Juni 1843 — Döllinger, Bd. XXXII S. 190 —, wornach die frühere Min.Entschl. vom 10. Juli 1828 — Geret, Bd. XV S. 26 — aufgehoben erscheint.

31) § 2 der Satzungen des obengenannten Vereines — Rggsbl. 1865 S. 983. — B. G. Ergbd. II S. 56. — Vergl. auch die Satzungen des Forstpersonal-Unterstützungsvereines vom Jahre 1862 — Geret, Bd. XXXIII S. 6. — Der Beitritt zum letzteren Vereine ist für das gesammte Forst-, Jagd-, Trift- und Holzhofpersonal — mit Ausschluß der nur auf Ruf und Widerruf aufgenommenen Wald-, Jagd-, Trift- und Holzhofaufseher und mit Einschluß des Communal-Forstpersonals, insoferne solches von der kgl. Forstverwaltung bestellt wird und aus Staatskassen Bezüge erhält, obligatorisch.

32) VO. vom 18. Dezember 1843 — Geret, Bd. XXII S. 198.

33) Vergl. z. B. bezüglich der Versorgungsanstalt für Beamtentöchter in Neuburghausen die VO. vom 14. Mai 1870 — Rggsbl. 1870 S. 777 ff., — dann bezüglich der für Töchter von Bediensteten der Finanzverwaltung gegründeten Freiplätze in der höheren weiblichen Bildungsanstalt zu Aschaffenburg die Fin.Min.Entschl. vom 28. Dezember 1875 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 410.

34) § 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 bezw. 6. Mai 1880 — RGBl. 1880 S. 106 — B. G. Bd. XVII S. 10 —, § 4 Abs. 2 des RG. über den Landsturm vom 12. Februar 1875 — RGBl. 1875 S. 63. — B. G. Bd. XIII S. 188 — dann Min.Entschl. vom 21. November 1875 und vom 24. April 1879 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 284 und 1879 S. 73. — B. G. Bd. XIII S. 660, Bd. XVI S. 350 —, ferner bezüglich der Gemeindebeamten Min.Entschl. vom 10. März 1876, 29. Mai 1879 und 20. Mai 1881 — B. G. Bd. XIV S. 303, Bd. XVI S. 352 und Bd. XVIII S. 929.

Staatsbeamte, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist [35]).

---

[35]) § 65 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 — RGBl. 1874 S. 62. — B. G. Bd. XIII S. 82.

Dieser Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Landwehr dürfen in erster Reihe nur solche Beamten und Bediensteten theilhaftig werden, welche in ihren Civilverhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind. Allein auch diese Beamten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit erfolgt durch die betreffende Kreisregierung.

Außer den vorbezeichneten Bediensteten können noch mit Unabkömmlichkeitsattesten versehen werden:

a) durch die Kreisregierungen die einzeln stehenden Beamten königlicher Kassen, welche Caution gestellt haben;

b) durch die Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern die derselben unterstellten Beamten und Bediensteten des innern Dienstes, soweit dieselben nicht entbehrlich sind oder vertreten werden können; (die Grenzaufseher sind im Interesse des öffentlichen Dienstes im Mobilmachungsfalle ebenso, wie von der Heranziehung zu Uebungen befreit);

c) durch die General-Bergwerks- und Salinenadministration und Staatsschulden-Tilgungs-Commission die einzeln stehenden Beamten königlicher Kassen, welche Caution gestellt haben.

Die Unabkömmlichkeit von Civilbeamten und Bediensteten anderer Dienst-Categorien kann nur durch das vorgesetzte Staatsministerium bescheinigt werden.

Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten und Bediensteten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.

Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

Ueber das **Unabkömmlichkeitsverfahren** ist zu bemerken:

Diejenigen Civilbehörden, welche nach vorstehenden Erörterungen zur Ertheilung von Unabkömmlichkeitsattesten berechtigt sind, theilen die nach einem bestimmten Formulare zu fertigenden Listen der unabkömmlichen Beamten und Bediensteten (Unabkömmlichkeitslisten) zum 1. Dezember jedes Jahres, sowie zum 1. Juni jedes Jahres (Nachtragslisten) dem General-Commando mit, in deren Bezirk diese Beamten u. s. w. militärisch controlirt werden.

In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

Für diejenigen Beamten und Bediensteten, welche zum ersten Mal für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeits-Atteste beizufügen. Diese Atteste behalten Giltigkeit, so lange diese Beamten u. s. w. in ihren Dienststellen und unabkömmlich verbleiben.

Veränderungen in der dienstlichen Stellung erfordern, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung neuer Atteste.

Die General-Commandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungsfalle von dem zuständigen Ressortministerium als richtig bestätigt worden sind, den Landwehrbezirks-Commandos zugehen, welch' letztere auch die Unabkömmlichkeits-Atteste aufbewahren.

Unabkömmlichkeits-Erklärungen im Momente der Einberufung sind unzulässig.

Vgl. hierüber §§ 20 und 21 der Controlordnung — zweiter Theil der bayer. Wehrordnung vom 21. November 1875 — Ges.- u. VOBl. 1875 S. 771 ff. — B. G. Bd. XIII S. 467 ff., — dann Min.Bekanntm. vom 26. November 1879 — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1527 — B. G. Bd. XVI S. 425.

b) **Die Pflichten des Staatsdieners.** Die besonderen Pflichten der Staatsdiener haben ihre gemeinsame Quelle in dem übertragenen bezw. übernommenen Amte; sie sind darum in ihren Wirkungen verschieden je nach der Natur und dem Inhalte des in Frage stehenden Amtes; in dieser Beziehung hat die Staatsregierung freien Spielraum, indem der Staatsdiener, als mit der Ausübung von Regierungsrechten betraut, bezüglich seiner Amtsverwaltung und aller aus derselben hervorgehenden dienstlichen Verhältnisse die bestehenden meist nur im Verordnungswege gegebenen Normative zu befolgen hat und deshalb zur Rechenschaft gezogen werden kann.

Die Pflichten des Staatsdieners überhaupt, wie die des Finanzbeamten insbesondere, sind aber positive (Gebote) oder negative (Verbote).

aa) Die positiven Pflichten — Amtspflichten im eigentlichen Sinne, welche ein bestimmtes Handeln von dem Beamten fordern, sind entweder unbedingt zu erfüllen, sobald die allgemeinen Voraussetzungen gegeben sind, oder können nur bedingt unter gewissen Voraussetzungen durch persönliche Verhältnisse und Veranlassungen in Frage kommen.

Zu den unbedingt zu erfüllenden positiven Pflichten gehören insbesondere:

1) Der Staatsdiener ist gehalten, die Rechte und Interessen des Staates mit besonderem Fleiße zu wahren und zu vertreten; er ist insbesondere für genaue Befolgung des Staatsgrundgesetzes verantwortlich [36]).

2) Der Staatsdiener hat sein Amt unparteiisch und ohne Rücksicht auf Privatvortheile oder Nachtheile, die ihm aus der Art der Führung erwachsen könnten, zu verwalten, weshalb Bestechung und Mißbrauch der Amtsgewalt zu Privatzwecken bei Strafe verboten ist [37]).

3) Der Staatsdiener und Staatsbedienstete darf diejenigen Thatsachen, die ihm blos durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden, dritten Personen nicht mittheilen [38]).

4) Der Beamte ist seinen Vorgesetzten Gehorsam und Unterordnung schuldig; er hat daher die in gehöriger Form an ihn ergehenden Befehle derselben, wenn sie nicht eine offenbare Competenz-Ueberschreitung enthalten, zu beobachten und zu vollziehen [39]).

Zu den in bedingter Weise zu erfüllenden — durch persönliche Verhältnisse und Veranlassungen in Frage kommenden — positiven Pflichten gehört hauptsächlich die Erholung der Genehmigung:

1) zur Verehelichung,
2) des Geschäftsurlaubes,
3) zur Bekleidung öffentlicher Aemter,
4) zur Erwerbung oder Erpachtung von Grundbesitz und
5) zur Uebernahme von Nebengeschäften.

---

36) Tit. X §§ 3 und 4 der Verfassungsurkunde — Bayer. Ges.Bl. 1818 S. 127 ff. — B. G. Ergbd. VII S. 450 — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. I S. 578.

37) §§ 331—335, dann 339 bis 351 des Reichs-Strafgesetzbuches.

38) §§ 353a und 355 des Reichs-Strafgesetzbuches.

39) v. Pözl, Verf.Recht 5. Aufl. 1877 § 185 S. 486.

bb) Die negativen Pflichten (Verbote) des Staatsdieners umfassen die aus dem Dienstesverhältnisse hervorgehenden besonderen Beschränkungen der Staatsdiener und zwar:
1) das Verbot des Betriebs von Handel und Gewerbe und
2) die selbstverständliche Fernehaltung von Amtsverbrechen und Vergehen.

c) In vorstehender Darlegung ad a und b sind die Rechte und Pflichten der Staatsdiener im Allgemeinen kurz scizzirt. Der Natur der Sache nach sind den Finanzbeamten alle diese Rechte und Pflichten in größerer und geringerer Ausdehnung mit den übrigen Staatsdienern gemein. Namentlich aber sind die Bestimmungen über die Bezüge aus der Staatskasse aller Art — Activitäts= und Ruhegehalte, Pensionen und Unterstützungen, Tagegelder und Reisekosten, Regiekosten und Umzugsgebühren u. s. w. — so vielfach mehr allgemeiner Natur, daß es für angemessen erachtet wurde, die principiellen Erläuterungen hierüber zu den im dritten Bande dieses Handbuches nachfolgenden Abhandlungen über die allgemeinen Bestimmungen über Ausgaben zu verweisen, wo auch das Erforderliche über die Tantiemen — als reinen Erhebungskosten und einer den treffenden Einnahmszweigen anklebenden Last niedergelegt ist.

Alle weiteren, oben nur kurz erwähnten Verhältnisse der Finanzbeamten, welche nicht mit Geldbezügen in Verbindung stehen, erfordern eine eingehendere Behandlung und kommen daher in den nachfolgenden §§ 127 ff. zur näheren Erörterung.

5. **Die Beendigung des Staatsdiener=Verhältnisses.** Das Staatsdienerverhältniß dauert bis zur vollständigen oder theilweisen Aufhebung. Erstere wird herbeigeführt:

a) Durch den Tod des Beamten. Die öffentlichen oder Amtspapiere, Amtsgelder oder Effecten sollen bei dem Ableben eines Staatsbeamten sorgfältig ausgeschieden werden. — Vgl. § 93 Ziff. 4 oben S. 344.

b) Durch Handlungen des Beamten und zwar durch freiwilligen Austritt oder verschuldete Aufhebung mittels in Folge von Verbrechen oder Vergehen herbeigeführten richterlichen Urtheils (Cassation, Dimission, Degradation).

Die theilweise Auflösung des Staatsdienerverhältnisses wird entweder von der Staatsregierung, welcher gegenüber dem Staatsdiener weder ein Recht auf Beibehaltung des Amtes, noch auf Beförderung zusteht, veranlaßt, indem dieselbe den Staatsdienern das Amt nebst Dienstesgehalt — nicht Standesgehalt — in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung zu jeder Zeit entweder für immer (administrative Dimission) oder für gewisse Zeit (temporäre Quiescenz oder Suspension) entziehen kann — vgl. hierüber und bezüglich der Richterbeamten Ziff. 4 lit. a S. 551 oben —, oder sie wird von dem Staatsdiener selbst herbeigeführt, welcher nach vierzigjähriger Dienstleistung als solcher, nach im Dienste vollendetem siebenzigsten Lebensjahre oder vor Erfüllung des festgesetzten Dienstes= oder Lebensalters wegen Functionsunfähigkeit in den Ruhestand, sei es zeitlich oder lebenslänglich, treten kann.

Die theilweise Aufhebung des Staatsdienerverhältnisses unterscheidet sich von der vollständigen darin, daß bei ersterer die Möglichkeit der Function als Staatsdiener immer noch gegeben ist, während bei der letzteren (mit Ausnahme der Degradation und der Dimission) diese Möglichkeit ausgeschlossen erscheint und bei letzerer das Verhältniß zur Staatsregierung durch Aufhören jeden Gehaltsbezuges vollkommen gelöst wird.

B. Im Besonderen.

§ 127.

1. Der Dienstesrang[1]).

1. Bei dem k. Staatsministerium der Finanzen. Der k. Staatsminister der Finanzen, welchem das Prädicat „Excellenz" gebührt[2]), ist Staatsrath im ordentlichen Dienste und rangirt nach dem Dienstalter der Staatsräthe[3]). Die Ministerialräthe und der Generalsecretär, wenn dieser Ministerialrath ist, stehen mit den wirklichen Directoren der Collegien in gleicher Rangklasse[4]). Die geheimen Secretäre haben den Rang der Regierungsräthe.

2. Bei den Regierungsfinanzkammern und den Centralstellen[5]). Die Directoren der k. Regierungsfinanzkammern stehen in gleichem Range mit jenen der Kammer des Innern.

Die Vertretung des abwesenden oder verhinderten Präsidenten steht aber — soferne nicht besondere Bestimmung getroffen ist — immer dem Director der Kammer des Innern zu[6]).

---

1) Im Allgemeinen und speciell über das Rangverhältniß der Hof- und Staatsdiener unter sich und zum Militär vgl. die VO. vom 21. März 1800 und vom 25. Nov. 1808 — Rggbl. 1800 S. 214 und 1808 S. 2749 — Weber, Ges.- und VOSlg. Bd. I S. 48 und 253.

2) VO. vom 2. Februar 1812 — Rggsbl. 1812 S. 281 und 420 — Weber, Ges.- und VOSlg. Bd. I S. 383.

3) § 2 Ziff. 3 und § 3 der VO. vom 3. August 1879 — Ges.- und VOBl. 1879 S. 737. — B. G. Ergbd. VIII S. 57. — Die gleiche Rangstufe mit den Staatsministern hat vom Militär der Feldmarschall — vgl. die in Note 1 alleg. VO. vom 21. März 1800. — Unmittelbar nach den Staatsministern und dem Feldmarschall folgen im Range die beiden Erzbischöfe (mit dem Titel „Excellenz"). — VO. vom 10. Januar 1822 — Rggsbl. 1822 S. 81 — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. II S. 71.

4) § 8 der VO. vom 15. April 1817 — Rggsbl. 1817 S. 333 — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. I S. 528.

5) Bezüglich der Regierungs-Präsidenten — welchen das Prädicat „Excellenz" dann zusteht, wenn sie Staatsräthe sind, (vgl. die in Note 2 alleg. VO. vom 2. Febr. 1812) — und des Rangverhältnisses derselben zum Militär (Generalen, Generallieutenants u. s. w.) dann zu den ihnen ihm Rang unmittelbar folgenden Bischöfen vgl. die in Note 1 alleg. VO. vom 25. November 1808, dann § 13 der VO. vom 27. März 1817 und § 10 jener vom 17. Dezember 1825 — Rggsbl. 1817 S. 233 und 1825 S. 1049 — Weber, Ges. und VO.Slg. Bd. I S. 514 und Bd. II S. 279 —, ferner Instr. vom 17. Juli 1808 — Rggsbl. 1808 S. 1649 — ferner VO. vom 10. Januar 1822 — Rggsbl. 1822 S. 81 — Weber, Ges. u. VO.Slg. Bd. II S. 71 — und Min.Entschl. vom 22. Juni 1830 — Döllinger, Bd. X S. 415, Bd. XVII S. 600 — Weber, Ges. und VO.Slg. Bd. I S. 540.

6) VO. vom 21. September 1854 Rggsbl. 1854 S. 730. — Im Uebrigen entscheidet den Vorrang der Directoren, wie der Räthe, das Dienstesalter, sowohl bei den gemeinschaftlichen Sitzungen als bei öffentlichen Feierlichkeiten: § 46 des Edictes vom 8. August 1808 — Rggsbl. 1808 S. 1892. — Den beiden Directoren der Regierungen kann der Rang und Titel eines Vicepräsidenten — jedoch ohne Begründung eines höheren Gehaltes — verliehen werden. — § 6 der in Note 5 alleg. VO. vom 17. Dezember 1825. — Ueber das Rangverhältniß der Regierungsdirectoren zum Militär (Generalmajors u. s. w.) und zu den Dignitarien der erzbischöflichen und bischöflichen Kapitel (Probst und Dechant, welche den Directoren der Regierungen im Range unmittelbar nachfolgen) vgl. die in Note 2 u. 5 alleg. VO. vom 21. März 1800 und vom 10. Januar 1822.

Den Regierungsräthen[7]) im gewöhnlichen Finanzdienste reihen sich der Kreisfiscalrath[8]) und der Kreisforstrath[9]) dem Dienstesalter nach an. Die Regierungs-Assessoren kommen im Range unmittelbar nach den Regierungsräthen[10]). Die Kreisforstmeister rangiren in den Collegien nach dem Dienstalter mit den Assessoren[11]).

Die Secretäre, Registratoren und Rechnungscommissäre haben gleichen Rang und reihen sich unter sich nur nach dem Dienstesalter[12]). Der Obergeometer hat den Rang eines Rechnungs-Commissärs[13]).

Das Personal der Centralstellen steht dem der k. Regierungsfinanzkammern im Range gleich, wie dieses z. B. bezüglich der Rechnungskammer[14]) u. s. w. ausdrücklich ausgesprochen ist.

3. **Bei den untergeordneten Behörden.** Die frühere Bestimmung[15]), wornach die Kreiskassiere den Rang der Regierungsräthe hatten, ist aufgehoben[16]). Die Rentbeamten und Bezirksamtmänner haben gleichen Rang; wenn es sich um um die persönliche Präcedenz handelt, entscheidet das Dienstesalter[17]).

4. **Der Verlust des Dienstesranges.** Die Dienst-Entsetzung (Cassation) und Dienstentlassung (Dimission) haben den Verlust des Dienstranges zur Folge[18]).

5. Ueber die **Rangordnung bei Feierlichkeiten** folgt das Nähere in § 136 nach.

6. Ueber die **Ehrenbeleidigungen** an Staatsbeamten während der Berufsausübung siehe das Nähere in § 126 Ziff. 4 Note 25 oben S. 552.

7. Der frühere **privilegirte Gerichtsstand** und die **Siegelmäßigkeit** gewisser Staatsdiener-Categorien sind aufgehoben[19–20]).

---

7) Im Verhältnisse zum Militär stehen die Regierungsräthe im Range eines Oberstlieutenants und es folgen ihnen unmittelbar die Kanoniker der erzbischöflichen und bischöflichen Kapitel — vgl. die in Note 5 alleg. VO. vom 10. Januar 1822 und Entschl. vom 22. Juni 1830.

8) VO. vom 10. Mai 1817 — Döllinger Bd. XVII S. 575.

9) Art. 7 der VO. vom 1. Juli 1853 — Rggsbl. 1853 S. 932.

10) VO. vom 28. Mai 1817 Rggsbl. 1817 S. 573 — Döllinger Bd. XVII S. 578. — Den Regierungs-Assessoren folgen im Range die Kreisthierärzte. — Min.Entschl. vom 8. Dezember 1872.

11) Art. 2 der in Note 9 alleg. VO.

12) § 10 der in Note 5 alleg. Form. VO. vom 17. Dezember 1825.

13) Ziff. 3 der VO. vom 20. Juni 1860 Rggsbl. 1860 S. 597.

14) § 35 der VO. vom 11. Januar 1826 — Rggsbl. 1826 S. 184 — Weber, Ges. und VO.Slg. Bd. II S. 332. — Der Rang der Beamten des Katasterbureaus wird in den einzelnen Ernennungsdecreten besonders bestimmt. — § 3 der VO. vom 19. Januar 1872 — Rggsbl. 1872 S. 161 — B. G. Ergbd. V S. 209.

15) VO. vom 29. Januar 1827 — Rggsbl. 1827 S. 129.

16) VO. vom 3. Juli 1841 — Rggsbl. 1841 S. 443.

17) Min.Entschl. vom 3. Juli 1811 — Döllinger, Bd. XVII S. 592 — Weber, Ges. und VO.Slg. Bd. I S. 349.

18) § 9 der IX. Verf. Beil. — Bayer.Ges.Bl. 1818 S. 537 — B. G. Ergbd. VII S. 574.

19) Art. 76 des Gerichtsverf.Ges. vom 10. November 1861 — bayer. Ges.Bl. 1861 S. 244 — B. G. Bd. I S. 18 — nunmehr § 12 ff. der Reichs-Civilproceßordnung vom 30. Jan. 1877 — RG.Bl. 1877 S. 83 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 1 S. 90 ff.

20) Art. 7 des Grundlagengesetzes vom 4. Juni 1848 — bayer. Ges.Bl. 1848 S. 137 — B. G. Ergbd. VII S. 726, — und Art. 16 und 150 Abs. 2 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 — bayer. Ges.Bl. 1861 S. 138 u. 204 — B. G. Bd. I S. 55.

§ 128.

2. Die Orden und Ehrenzeichen.

1. Die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen ist ein Vorrecht des Königs [1]) Das unbefugte Tragen derselben ist verboten [2]).

Mit Ausnahme jener Orden, welche vermöge der Statuten nachgesucht werden müssen, dürfen bei einem k. Orden weder von Unterthanen noch von Auswärtigen Gesuche um deren Verleihung eingereicht werden und würden die demungeachtet eingehenden Bitten und Wünsche unberücksichtigt bleiben [3]). Insbesondere ist die Einreichung von Gesuchen um Verleihung des Civil-Verdienst-Ordens untersagt [4]).

Ausländische Orden dürfen ohne k. Genehmigung nicht getragen werden [5]). — Das Nachsuchen um eine fremdherrliche Decoration ohne vorher erhaltene landesherrliche Bewilligung ist untersagt und wird entgegengesetzten Falles die Bewilligung zum Gebrauche derselben nicht ertheilt [6]). Jeder bayerische Staatsangehörige ist verpflichtet, bei Erlangung einer Auszeichnung irgend einer Art von einer fremden Macht oder Staats-Regierung den Empfang derselben sogleich spätestens acht Tage nach geschehener Insinuation an das k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußeren unter Angabe dessen, was die Verleihung jener Auszeichnung veranlaßt, anzuzeigen und um die Allerhöchste Erlaubniß zur Annahme derselben in geziemender Weise zu bitten [7]).

2. Die in Bayern zur Zeit bestehenden Orden sind folgende: [8]).

a) Der Orden vom heiligen Hubertus, welchen regelmäßig nur regierende Herren und ihre Agnaten erlangen können.
b) Der Ritterorden vom heiligen Georg, dessen Erlangung strenge Ahnenprobe voraussetzt.
c) Der Militär-Max-Josephs-Orden für ausgezeichnete Thaten.
d) Der Militär-Verdienst-Orden für tapfere Kriegsthaten und hervorragende Dienste um die Armee.
e) Der Verdienst-Orden der bayerischen Krone.
f) Der Verdienst-Orden vom heiligen Michael.
g) Der Ludwigs-Orden für fünfzigjährige treue öffentliche Dienste.
h) Der Maximilians-Orden für Wissenschaft und Kunst wird zur Anerkennung ausgezeichneter Dienste um Wissenschaft und Kunst vorzugsweise an deutsche Gelehrte und Künstler verliehen.
i) Die Ludwigs-Medaille für Wissenschaft, Kunst und Industrie.

---

1) v. Pözl, Verf. Recht, 5. Aufl. 1877 § 149 Ziff. 4 S. 393. — Vgl. auch Blätter für admin. Pr. Bd. XXXI S. 353.

2) § 360 Ziff. 8 des Reichs-Strafgesetzbuches.

3) VO. vom 7. Dezember 1825 — Rggsbl. 1825 S. 1042 — Weber, Ges. und VO.Slg. Bd. II S. 260.

4) VO. vom 8. Oktober 1817 — Rggsbl. 1817 S. 875 — Weber, Ges. u. VO.Slg. Bd. I S. 543. — Vgl. auch die Min.Entschl. vom 9. März 1829 — Döllinger Bd. II S. 72, Weber, Ges. und VO.Slg. Bd. II S. 260.

5) Tit. IV § 14 Abs. 2 der Verf.Urk. und § 10 Ziff. 2 der I. Beilage zur Verf.Urk., — B. G. Ergbd. VII S. 467 u. 494 — dann § 360 Ziff. 8 des Reichs-Strafgesetzbuches.

6) VO. vom 15. Oktober 1811 — Rggsbl. 1811 S. 1583.

7) Entschl. des Staatsminist. des k. Hauses und des Aeußern vom 17. Juni 1835 — Rggsbl. 1835 S. 645.

8) Vgl. hierüber v. Pözl, Verf. Recht, 5. Aufl. 1877 § 149 Ziff. 4 S. 393. — Näheres über die Gründung der Orden u. s. w. siehe in dem Hof- und Staatshandbuche pro 1880 S. 7. ff.

Eine nähere Erörterung der bezüglich dieser Orden geltenden Bestimmungen erscheint für den Zweck dieses Handbuches nur in Hinsicht der zu lit. e, f und g bezeichneten Orden veranlaßt, welche nachstehend folgt:

3. **Der Verdienst-Orden der bayerischen Krone.** Dieser Orden ist gestiftet am 19. Mai 1808 zur Auszeichnung jedes Eingebornen, welcher dem Staate vorzügliche Dienste geleistet, sich durch höhere bürgerliche Tugenden ausgezeichnet, oder um den Nutzen und Ruhm des Vaterlandes besonders verdient gemacht hat [9]). Der Orden umfaßt fünf Klassen und besteht aus Großkreuzen, aus Großcomthuren, aus Comthuren, aus Rittern und aus den mit der Medaille des Ordens Beliehenen [10]).

Die Verleihung des Verdienstordens der bayerischen Krone an Inländer hat den persönlichen Adel zur Folge und zwar gehören die auf solche Weise geadelten Personen zur Classe der Ritter [11]). Die Wirkung des persönlichen Adels erstreckt sich nur auf die Person des Decorirten und auf seine Ehefrau, nicht auch auf die Kinder [12]).

Ein Recht auf die gebührenfreie Verleihung des erblichen Adels hat derjenige, dessen Vater und Großvater durch den Verdienstorden ausgezeichnet worden waren, wenn auch er Mitglied dieses Ordens ist [13]).

Aus dem Fonde des Verdienstordens der bayerischen Krone werden Unterstützungen im Jahresbetrage zu 516 ℳ an Kinder bedürftiger Ordensinhaber bewilligt [14]).

4. **Der Verdienst-Orden vom heiligen Michael.** Zur Aufnahme in diesen am 29. September 1693 gegründeten, unterm 16. Februar 1837 zu einem Verdienstorden erhobenen Orden ist ohne Unterschied des Standes, der Geburt und der Religion geeignet, wer sich durch Anhänglichkeit, durch Vaterlandsliebe und durch ausgezeichnet nützliches Wirken irgend einer Art die besondere Zufriedenheit Seiner Majestät des Königs erworben hat [15]).

Mit diesem Orden ist keine Verleihung des Adels verbunden [16]).

Der Verdienstorden vom heiligen Michael umfaßt fünf Grade und besteht aus Großkreuzen, aus Großcomthuren, aus Comthuren, aus Rittern erster Classe und aus Rittern zweiter Classe [17]).

Aus dem Fonde des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael werden Unterstützungen im Jahresbetrage zu 348 ℳ an Kinder bedürftiger Ordensinhaber bewilligt [18]).

5. **Der Ludwigs-Orden,** gestiftet am 25. August 1827 [19]) wird für fünfzigjährige öffentliche treue Dienste — seien es Hof-, Staats-, Kriegs- oder Kirchendienste — gegeben. Bei Gesuchen um Verleihung dieser Auszeichnung wird auch diejenige

[9]) Rggsbl. 1808 S. 1033. — Weber, Ges.- und VOSlg. Bd. I S. 166.
[10]) VO. vom 24. Juni 1855 — Rggsbl. 1855 S. 673.
[11]) §§ 5 und 6 des Adels-Edictes vom 26. Mai 1818 — V. Beilage zur Verf.-Urk., — Bayer. Ges.-Bl. 1818 S. 213. — B. G. Ergbd. VII S. 526 — Weber, Ges.- und VOSlg. Bd. I S. 626.
[12]) v. Pözl, Verf.-Recht, 5. Aufl. 1877 § 50 Ziff. I S. 141.
[13]) § 5 Abs. 3 des in Note 11 alleg. Edictes.
[14]) Vgl. VO. vom 30. November 1875 — Ges.- und VOBl. 1875 S. 755.
[15]) VO. vom 16. Februar 1837 — Rggsbl. 1837 S. 129 — und vom 25. August 1846 — Rggsbl. 1846 S. 657.
[16]) Art. II der in Note 15 alleg. VO. vom 16. Februar 1837.
[17]) VO. vom 24. Juni 1855 — Rggsbl. 1855 S. 674. — Ueber das Rangverhältniß der Decorationen des Verdienstordens der bayerischen Krone und jenes vom heiligen Michael vergl. VO. vom 24. Juni 1855 — Rggsbl 1855 S. 676.
[18]) Allerhöchste Entschl. vom 31. Dezember 1848, — Rggsbl 1849 S. 7 — und VO. vom 30. November 1875 — Ges.- und VOBl. 1875 S. 756.
[19]) VO. vom 25. August 1827 — Rggsbl. 1827 S. 609 — Weber, Ges.- und VOSlg. Bd. II S. 389.

Dienstzeit in Anrechnung gebracht, welche der Ordensbewerber in dem gutsherrlichen Gerichts- und Polizeiverwaltungsdienste oder als Gemeindebediensteter zugebracht hat. Zur Vollzähligmachung der Dienstjahre dürfen auch jene gerechnet werden, welche früher in den nachher dem Königreiche einverleibten oder in jetzt demselben nicht mehr angehörigen, früher aber dem Königreiche einverleibt gewesenen Ländern geleistet worden sind. Jedes Jahr eines mitgemachten Feldzuges darf doppelt angerechnet werden, dagegen wird die im Quiescenz- oder Pensionsstande zugebrachte Zeit nicht gezählt[20]).

Das Ehrenzeichen des Ludwigsordens besteht für jene Hof- und Staatsdiener, welche Raths-Rang haben, aus einem goldenen Kreuze, für die Mitglieder niederen Ranges aus einer goldenen Ehrenmünze[21]).

Die Gesuche von Beamten und Bediensteten um Verleihung des Ludwigs-Ordens oder der Ehrenmünze desselben sollen so rechtzeitig einlangen, daß die Ueberreichung der Decoration an den Begnadigten möglichst am Tage der Erfüllung des 50. Dienstjahres erfolgen kann, weßhalb die mit der Instruction und Vorlage solcher Gesuche betrauten Stellen und Behörden zur rechtzeitigen Beibringung der Behelfe mitzuwirken haben, auf Grund deren die Ordensverleihung beansprucht werden kann[22]).

6. **Die Rücklieferung der Ordens-Decorationen.** Bei dem Ableben eines mit Orden Begnadigten sind die Decorationen in der Regel an den Ordensschatz zurückzuerstatten.

Die Einsendung der Orden activer oder pensionirter Officiere und Militär-beamter erfolgt durch die Militärbehörden, alle übrigen inländischen Orden mit Einschluß jener der pensionirten Unterofficiere und Soldaten müssen nach Ableben des damit Begnadigten von den Stadtmagistraten bezw. Bezirksämtern, welche ein Verzeichniß der Inhaber bayerischer Orden und Ehrenzeichen zu führen haben, unmittelbar an das Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußeren eingeschickt werden[23]).

Die irgendwie den kgl. Stellen und Behörden zu ihren Handen gelangenden Militärdienstalterszeichen sind unter Angabe der Veranlassung dem nach Lage des Sitzes der treffenden Stelle oder Behörde zuständigen Landwehr-Bezirks-Commando zur weiteren Behandlung zu übermitteln[24]).

Bei der Einsendung von Ordensdecorationen, Medaillen und Ehrenzeichen, welche zum Ordensschatz zurückzugelangen haben, muß der Werth auf der Adresse des Aufgabestückes in Ziffern beigefügt werden, bei Einsendung auswärtiger, an bayerische Staatsangehörige verliehener Ordensdecorationen ist jedesmal der Sterbe-tag des Ordensträgers anzugeben, was übrigens auch bei Trägern bayerischer Orden nicht zu unterlassen ist.

Sind Ordensdecorationen, welche nach dem Ableben des Inhabers zurückzuerstatten wären, zu Verlust gegangen, so sind von den Erben die

---

20) VO. vom 2. October 1848 — Rggsbl. 1848 S. 1017 — VO. vom 12. August 1842 — Rggsbl. 1842 S. 917. — Aushilfsweise geleistete Dienste dürfen zur Ergänzung des fünfzigjährigen Dienstesalters nicht gezählt werden. Min.Entschl. vom 1. März 1829 — Döllinger, Bd. II S. 79.

21) Ziff. VIII der in Note 19 alleg. VO.

22) Fin.Min.Entschl. vom 23. October 1838 und vom 28. October 1841 — Geret, Bd. XXI S. 93 und XXII S. 36 — dann Fin.Min.Entschl. vom 26. Januar 1874 Nr. 1112.

23) Min.Entschl. vom 15. Mai 1876 — Min.Amtsbl. des Innern 1876 S. 233 — v. Pechmann, Wirkungskreis der Districtsverwaltungsbehörden, IV. Aufl. S. 71. — Fin.Min.Entschl. vom 10. October 1839 — Geret, Bd. XXI S. 188.

24) Fin.Min.Entschl. vom 7. Februar 1876 — Fin.Min.Bl. 1876 S. 35.

Anschaffungskosten derselben zu ersetzen und es ist dieser Ersatz gegen die Erben insolange geltend zu machen, als nicht deren Vermögenslosigkeit legal nachgewiesen ist; ist ein Ersatz unmöglich, so ist bei dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußeren unter Darlegung der Verhältnisse die Abschreibung zu begutachten [25]).

7. Zur Annahme von **Ehrengeschenken** durch Beamte von Seiten der Untergebenen ist Allerhöchste Genehmigung erforderlich [26]).

§ 129.

3. Das Verhältniß des Staatsdieners zu der Gemeinde seines Amtssitzes.

1. Die Heimat. Definitiv angestellte Beamte und Diener des Staates erwerben die Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung [1]). Der Ausdruck „Gemeinde ihrer Anstellung" ist gleichbedeutend mit „Amtssitz"; wenn daher zufällig ein Beamter außerhalb seines Amtssitzes zu wohnen hat, oder sonst auf kürzere oder längere Dauer zur Function an einen andern Ort berufen ist, so erlangt und behält er doch die Heimat in derjenigen Gemeinde, auf welche die Anstellung lautet [2]).

Eine Verlegung des Amtssitzes in eine andere Gemeinde zieht unzweifelhaft auch die Verlegung der Heimatrechte in die Gemeinde des neuen Amtssitzes nach sich [3]). Befindet sich der Amtssitz außerhalb Bayerns, so kann die Anstellung keinen Heimaterwerb zur Folge haben; der treffende Beamte behält daher seine frühere Heimat [4]).

---

[25]) Blätter für administrative Praxis Bd. XXXI S. 363—364. — Der Werth der einzelnen Ordensdecorationen ist nachstehender:

	1. Verdienstorden der bayerischen Krone.	2. Verdienstorden vom heiligen Michael.
Ein Großkreuz	274 M 30 ₰	231 M 43 ₰
Ein Comthurkreuz	171 „ 44 „	157 „ 72 „
Ein Ritterkreuz	80 „ 58 „	I. Classe 77 „ 15 „
		II. „ 63 „ 43 „
Eine goldene Medaille	60 „ 86 „	
Eine silberne Medaille	5 „ 15 „	

3. Ludwigsorden.

Ein Ehrenkreuz = 77 M 15 ₰
Eine Ehrenmünze = 103 „ 22 „

Das für die Versendung von Ordensdecorationen erlaufende Postporto ist aus der betreffenden Regiekasse zu bestreiten. — Kreisamtsblatt für Schwaben und Neuburg 1858 S. 685.

[26]) Fin.Min.Entschl. vom 19. April 1864 Nr. 4634.

[1]) Art. 2 des Ges. vom 16. Mai 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt — Bayer. Ges.Bl. 1868 S. 357 ff. — B. G. Ergbd. III S. 264 ff. — Als definitiv angestellt — vgl. oben § 126 — erscheinen von den Beamten und Dienern des Staates diejenigen, welche, sei es unmittelbar nach den Bestimmungen der IX. Verfassungsbeilage oder auf Grund von einschlägigen Regulativen und Dienstverträgen pragmatische Rechte in dem Sinne erworben haben, daß sie ihrer Stelle bezw. ihres Titels und Standesgehaltes nur durch strafrichterliches oder disciplinäres Erkenntniß enthoben bezw. verlustig erklärt werden können, wozu auch die k. Förster — § 126 Note 10 S. 549 oben — gehören. — Vgl. v. Riedel, Commentar zu oben alleg. Gesetze in 5. Aufl. 1881 bearbeitet von Dr. v. Müller, S. 81 Note 6.

Der definitiven Anstellung steht gegenüber die provisorische und widerrufliche Anstellung, sowie die blos functionsweise Verwendung — vgl. Näheres hierüber in § 126 oben.

[2]) Blätter für administr. Praxis Bd. XI S. 219. — v. Riedel, Commentar S. 84 Note 11.

[3]) v. Riedel, Commentar S. 84 Note 11a Abs. 2.

[4]) Ebenda Abs. 4.

Jede Versetzung und Beförderung, womit eine definitive Anstellung verbunden ist, wird einer neuen Anstellung gleichgeachtet und gewährt sohin die Heimat am neuen Anstellungsorte [5]).

Der Zeitpunkt, in welchem die Heimat erworben wird, bemißt sich, abgesehen von den Fällen, in denen das Dienstesdefinitivum später eintritt, nach dem Tage, welcher im Anstellungsdecrete als Anfangstermin der Anstellung bezeichnet ist; hat eine solche Bezeichnung nicht stattgefunden, so entscheidet das Datum der Anstellungsurkunde. Der Tag des thatsächlichen Dienstantrittes (der Installation) ist hienach nicht entscheidend für den Zeitpunkt des Heimaterwerbes.

Stirbt der Angestellte, bevor ihm die Anstellung in rechtsförmlicher Weise bekannt gegeben worden ist, oder schlägt er die Anstellung aus, so ist die letztere überhaupt nicht existent geworden und daher auch von keinem Heimaterwerbe die Rede.

In allen Fällen, in denen die Anstellung erst nach einer gewissen Zeit definitiv wird, fällt der Heimaterwerb mit dem Eintritt des Definitivums zusammen [6]).

Die Entlassung oder der freiwillige Austritt eines Beamten u. s. w. aus dem Dienste bewirken in den Heimatsverhältnissen keine Veränderung [7]).

Die durch definitive Anstellung erworbene Heimat kann der Beamte auch durch Vertrag abändern, da die Gemeindeverwaltung jedem Angehörigen des bayerischen Staates auf Ansuchen das Heimatrecht verleihen kann. Eine solche vertragsmäßige Heimat würde übrigens von selbst wieder verloren gehen, wenn der treffende Beamte später in einer andern Gemeinde angestellt wird und dort kraft des Gesetzes eine neue Heimat erwirbt [8]).

2. Das Gemeinde-Bürgerrecht. Zur Erwerbung des Gemeinde-Bürgerrechtes sind nicht verpflichtet Personen, welche sich in Folge eines öffentlichen Dienstverhältnisses — wohin auch die Subalternbediensteten staatlicher Behörden zu rechnen sind, — in der Gemeinde aufhalten, so lange sie im activen Dienste stehen und nur mit Kapitalrenten- oder Einkommensteuer in der Gemeinde angelegt sind; dasselbe gilt auch von Personen, welche in Folge ihres früheren Dienstverhältnisses aus einer Kasse des Staates, einer Gemeinde oder öffentlichen Stiftung eine Pension beziehen, so lange sie nur mit Kapitalrenten- oder Einkommensteuer angelegt sind [9]).

Die Staatsdienstadspiranten, und insbesondere die Rentamtsgehilfen — vgl. Note 3 zu § 54 oben S. 134 — können jedoch bei sonst gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen zur Erwerbung des Bürgerrechtes angehalten werden [10]). Bezüglich der Rentamtsgehilfen vgl. übrigens die nachfolgende Note 12 S. 565 unten.

---

5) Blätter für admin. Praxis Bd. XIV S. 10 ff. — v. Riedel, Commentar S. 84 Note 11c.

6) Vgl. Min.Entschl. vom 4. Februar 1869 Nr. 1117 — Kreisamtsblätter. — Blätter für administrative Praxis Bd. XIV S. 11 ff. und v. Riedel, Commentar S. 84 Note 11b.

7) Art. 13 des in Note 1 alleg. Ges.

8) Art. 8 des in Note 1 alleg. Gesetzes und v. Riedel, Commentar S. 86 Note 16.

9) Art. 17 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 — bayer. Ges.Bl. 1869 S. 865. — B. G. Ergbd. IV S. 177. — Ueber weitere Befreiungen von der Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechtes vgl. Art. 201 Abs. 4 der alleg. Gemeindeordnung.

10) Blätter für administr. Praxis Bd. XXVIII S. 111. — Vgl. auch v. Pechmann, Wirkungskreis der Distriktsverwaltungsbehörden IV. Aufl. S. 547 und Krais, Handbuch der innern Verwaltung II. Aufl. Bd. III S. 221.

3. Die Gemeindeämter. Die Stelle eines Bürgermeisters, Beigeordneten oder Magistratsrathes ist mit dem activen Dienstverhältnisse eines Staatsdieners nicht vereinbar.

Staatsdiener im zeitlichen Ruhestande können eine solche Stelle nur nach erhaltener kgl. Genehmigung übernehmen.

Die Wahl zu sonstigen Gemeindeämtern, wie Gemeindebevollmächtigte, Districtsvorsteher u. s. w. kann von Staatsdienern abgelehnt werden [11]).

4. Die Gemeindelasten.

a) Die Gemeindedienste. Von Leistung der Handdienste sind befreit die im activen Dienste stehenden Personen, welche in Folge eines öffentlichen Dienstverhältnisses sich in der Gemeinde aufhalten [12]).

b) Die Gemeinde-Umlagen. Zu den Gemeinde-Umlagen beizutragen sind alle Diejenigen verpflichtet, welche in der Gemeinde mit einer directen Steuer angelegt sind, auch wenn sie nicht im Gemeindebezirk wohnen [13]). Eine Ausnahme hievon zu Gunsten der Staatsdiener besteht nicht.

c) Die Quartierleistung für die bewaffnete Macht. Befreit von der Inanspruchnahme zu Quartierleistungen für die bewaffnete Macht sind unter andern diejenigen Gebäude und Gebäudetheile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigenthumsverhältnisse; insonderheit also die zum Gebrauche von Behörden bestimmten Gebäude und Gebäudetheile [14]).

---

11) Art. 173 und 174 der in Note 9 alleg. Gemeindeordnung.

12) Art. 49—54 der in Note 9 alleg. Gemeindeordnung. — In einer veröffentlichten Entschließung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, v. 22. Septbr. 1881 Nr. 23069 — betreffend das Feuerlöschwesen in Friedberg — ist ausgeführt:

„Als öffentliches Dienstverhältniß ist demnach zu bezeichnen jede außerhalb des Bereiches der Mühewaltung zu Gunsten eines Privaten gelegene im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste des Staates sich äußernde ständige Thätigkeit. Die Bezirksamtsschreiber, Rentamtsgehilfen und Tagschreiber bei den Gerichten sind nämlich nicht die Bediensteten des betreffenden Bezirksamtmannes oder Rentbeamten oder Ober-Amtsrichters, sondern Gehilfen bei den einschlägigen Aemtern und Gerichten und als solche für den Staat eidlich in Pflicht genommen.

Gleichgiltig ist es hiebei, ob dieselben durch Entschließung einer höheren Stelle oder durch Verfügung des Amtsvorstandes in den Dienst aufgenommen werden und ob die Betreffenden ihren Gehalt aus den Tantiemen des Amtsvorstandes beziehen, wie die Rentamtsgehilfen, oder aus bestimmten Jahresaversen, wie die Bezirksamtsschreiber und die Tagschreiber an Amtsgerichten, oder ob dieselben wie die Gerichtsvollzieher-Practicanten überhaupt keinen Gehalt zugewiesen erhalten. Ausschlaggebend ist nur die Thätigkeit, die in den vorliegenden Fällen unzweifelhaft öffentlichen Character an sich trägt.

Aus diesen Erwägungen erscheinen die mehrfach genannten Bediensteten zur Theilnahme an der Pflichtfeuerwehr nicht als verpflichtet."

In diesem Regierungsbescheid ist das directe Gegentheil der in § 54 Ziff. 1 oben S. 133 (Note 3) bezüglich des Dienstverhältnisses der Rentamtsgehilfen niedergelegten Grundsätze enthalten, welche in einer in den Blättern für admin. Praxis — Bd. XXVIII S. 111 — näher beleuchteten höchsten, im Einvernehmen mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen ergangenen Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 10. Dezember 1876 Nr. 12910 ausgesprochen sind.

13) Art. 43 der in Note 9 alleg. Gemeindeordnung.

14) § 4 Ziff. 3 des durch das Reichsgesetz v. 9. Februar 1875 — RGBl. 1875 S. 41. — B. G. Bd. XIII S. 261 — in Bayern als Reichsgesetz eingeführten Gesetzes vom 25. Juni 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes — Ges.- und VOBl. 1875 S. 189. — B. G. Bd. XIII S. 272.

Das Gesetz will also einerseits auch da, wo nur ein Gebäudetheil oder Theil eines Gebäudes zum öffentlichen Dienste bestimmt ist, diesen Theil ohne Präjudiz für die übrigen befreien, wie dies die wiederholte Unterscheidung in den Bezeichnungen „Gebäude und Gebäudetheile" erkennen läßt, andererseits will dasselbe ausdrücklich nur die Gebäude bezw. Theile von Gebäuden befreit wissen, die zum Gebrauche von Behörden bestimmt sind.

Hieraus folgt, daß die Dienstwohnung des Vorstandes einer Behörde, welche sicher nicht zum öffentlichen Dienste bestimmt, von der Inanspruchnahme zu Quartierzwecken nicht befreit sein kann.

Wenn auch die Dienstwohnungen in Amtsgebäuden des öffentlichen Dienstes wegen zur Erleichterung der Dienstführung verliehen sind, so liegt in dieser Bestimmung der Dienstwohnung, selbst wenn sie die ausschließliche wäre, doch keineswegs an sich die Voraussetzung des Gesetzes, das ist: die Bestimmung zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche, die Einräumung einer Stätte für die Erledigung dienstlicher Geschäfte.

Nach den Gesetzesmotiven wollten gerade die Dienstwohnungen als die für den Privatgebrauch abgeschiedenen Theile der zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmten Gebäude von der Befreiung ausgeschlossen werden.

Dienstwohnungen, welche außerhalb der zum öffentlichen Dienste bestimmten Gebäude gelegen sind, haben an und für sich keinen Anspruch auf Einquartierungsfreiheit.

Die Quartierpflicht der Dienstwohnungen ist auch vom Reichskanzleramt anerkannt [15]).

5. **Die Aufenthaltsanzeigen.** Wer sich in einer fremden Gemeinde — d. h. in jener bayerischen Gemeinde, in welcher die betreffende Person weder Bürgerrecht noch Heimat besitzt, aufhält, — hat binnen 8 Tagen nach der Ankunft hievon der Ortspolizeibehörde, in München der kgl. Polizeidirection, nach Maßgabe der oberpolizeilichen oder ortspolizeilichen Vorschriften Anzeige zu erstatten [16]).

Diejenigen Personen, welche sich auf Grund ihrer Anstellung im Staatsdienste oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht in einer Gemeinde aufhalten, sind von der Anzeigepflicht gänzlich befreit, sie werden jedoch im eigenen Interesse den Eintrag in die Einwohnerlisten zu veranlassen haben [17]).

6. **Die Ausweisung aus der Gemeinde.** Angehörige des bayerischen Staates, welche auf Grund ihrer Anstellung im Dienste des Staates oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht in einer Gemeinde sich aufzuhalten genöthigt sind, oder welche in der Gemeinde das Bürgerrecht ohne Heimatrecht besitzen, können aus dieser Gemeinde nicht weggewiesen werden [18]). Das Aufenthaltsrecht des zu einer dieser beiden Categorien gehörigen Familienhauptes erstreckt sich auch auf die Ehefrau und diejenigen Kinder, welche sich nicht selbständig zu ernähren vermögen [19]).

7. **Die gemeindliche Armenunterstützung.** Definitiv angestellte Beamte und Diener des Staates sind, wenn sie den Pensionsanspruch durch freiwilligen Verzicht auf ihre dienstliche Stellung oder zur Strafe verloren haben, bei eintretender

---

15) Blätter für admin. Praxis Bd. XXVIII S. 305 ff.
16) Art. 44 des in Note 1 alleg. Gesetzes.
17) v. Riedel, Commentar S. 224 Note 7.
18) Art. 48 des in Note 1 alleg. Gesetzes. — Es ist zwar keine definitive Anstellung, aber immerhin eine länger dauernde und regelmäßige Verwendung im öffentlichen Dienste vorausgesetzt; Personen, welche vom Staate oder einer öffentlichen Corporation blos für vorübergehende Dienstleistungen und auf Taglohn engagirt sind, fallen also nicht unter obige Bestimmung. — v. Riedel, Commentar S. 239 Note 2a.
19) v. Riedel, Commentar S. 240 Note 6 lit. b Abs. 2.

Hilfsbedürftigkeit gleich ihren Frauen oder Wittwen und Kindern nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege aus derjenigen Kasse zu unterstützen, aus welcher sie unter anderen Umständen eine Pension zu beziehen gehabt hätten.

Verehelicht sich ein solcher Beamter oder Diener erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverbande, so haben die Ehefrau und die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder lediglich den Anspruch auf Unterstützung durch die Heimatgemeinde[20]).

Hiezu ist zu bemerken:

a) Die Unterstützungspflicht der Heimatgemeinde erleidet durch die Pensions- und anderweitigen Unterstützungsansprüche der Staatsdiener und ihrer Relicten keine Ausnahme, sondern nur eine, je nach der Größe dieser Ansprüche mehr oder minder weitgehende, thatsächliche Beschränkung, welche das im Heimatgesetze begründete Rechtsverhältniß an sich nicht berührt. Für die amtliche Feststellung des letzteren erscheint vielmehr der Anspruch auf Staatsunterstützung oder Pension ebenso gleichgiltig, wie der Bezug irgend welchen anderen Einkommens[21]).

b) Die oben in Absatz 1 bemerkte ausnahmsweise Verpflichtung der Staatskasse zu Leistungen nach Maßgabe des Armengesetzes besteht nur zu Gunsten der Heimatgemeinde; wenn daher die Unterstützungsverbindlichkeit nach dem Armengesetze der Aufenthaltsgemeinde obliegt, so kann von einer Verpflichtung des Staates u. s. w. nicht mehr die Rede sein[22]).

c) Die besondere Unterstützungsverbindlichkeit der Staatskasse u. s. w. besteht nur dann, wenn der Hilfsbedürftige den Pensionsanspruch durch freiwilligen Verzicht auf die dienstliche Stellung oder zur Strafe verloren hat; wenn daher öffentliche Diener, welche sich noch im Amte befinden oder Pension beziehen, einer Armenunterstützung bedürfen, so ist diese von der Heimatgemeinde zu leisten; das Nämliche ist der Fall bezüglich der Relicten eines öffentlichen Dieners, welcher des Pensionsrechtes nicht verlustig geworden ist[23]).

d) Die Voraussetzungen und der Umfang der von der Staatskasse oder einer öffentlichen Corporation oder Stiftung zu leistenden Armenunterstützung bemessen sich nach dem Gesetze über die öffentliche Armenpflege. Hienach tritt die hilfeleistende öffentliche Kasse auch in alle Rechte, welche der gemeindlichen Armenpflege gegenüber den unterstützten Personen zustehen[24]).

e) Beamte und Diener, welche im Dienste einer Gemeinde oder öffentlichen Corporation oder Stiftung angestellt waren, sind nicht aus der Staatskasse, sondern aus den Mitteln jener juristischen Personen zu unterstützen[25]).

---

20) Art. 13 des in Note 1 alleg. Gesetzes, dann Gesetz vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege, — bayerisches Ges.-Bl. 1869 S. 1093 ff. — B. G. Ergbd. IV S. 296 ff. — Mit Pensionsrechten angestellte öffentliche Diener (oder deren Relicten), welche später auf Grund der Art. 5, 6 7 oder 8 des in Note 1 alleg. Gesetzes eine Heimat erwerben, sind im Verarmungsfalle von der treffenden Heimatgemeinde zu unterstützen. — Vergl. v. Riedel, Commentar S. 123 Note 5a.

21) Gen. Min.Entschl. vom 2. Juni 1871 Nr. 4147, — v. Riedel, Commentar S. 123 Note 5a.

22) Art. 13 Abs. III des in Note 20 alleg. Ges. vom 29. April 1869 über öffentliche Armenpflege.

23) v. Riedel, Commentar S. 124 Note 9.

24) Art. 5 des in Note 20 alleg. Gesetzes vom 29. April 1869 über öffentliche Armenpflege. — v. Riedel, Commentar S. 125 Note 11.

25) v. Riedel, Commentar S. 125 Note 12.

§ 130.

4. Der Diensteseid.

1. Im Allgemeinen.

Wie alle Staatsdiener, so haben auch die Finanzbeamten sich der Dienstesverpflichtung durch Leistung des Diensteides zu unterziehen.

Derselbe umfaßt 3 Theile [1]):

1. Den allgemeinen Staatsbürger-Eid nach Tit. X § 3 der Verf.-Urkunde: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung.“

2. Die Verpflichtung für den betreffenden Dienst, in welcher auf die hauptsächlichsten Gesetze und Normative, bei den Kassebeamten auf die Kasse-Instructionen hingewiesen wird.

Früher verpflichtete Beamte sollen auf die ihnen neuerlich obliegenden allgemeinen und besonderen Verbindlichkeiten ausdrücklich verpflichtet werden, namentlich wenn sie später Kassen zu übernehmen haben [2]).

3. Den Eid gegen unerlaubte Verbindungen. Dieser wird in folgender Form vorgenommen [3]):

„Daß der Schwörende keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist, angehöre noch je angehören werde, dann daß derselbe in keinem Verbande mit einem Vereine bleiben werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeibehörde verfügt worden ist oder an welchem ihm die Theilnahme in Gemäßheit der jemals bestehenden Disziplinar-Vorschriften untersagt sein wird.“

2. Die Eidesabnahme.

Die Verpflichtung der Rentbeamten, Forstmeister und anderer oberen Beamten d. i. der Collegial-Mitglieder soll in der Regel vor dem versammelten Finanz-Collegium erfolgen, die des untergeordneten Personales steht den Amtsvorständen oder den Einweisungs-Kommissären zu [4]).

Die Rathsaccessisten der k. Regierungs-Finanz-Kammern leisten den Collegialeid nach Erlangung des voti consultativi.

---

[1]) Entschl. Min. d. Innern vom 20. Juli 1832 — Döllinger, Bd. XVII S. 1058 — Weber, Ges. u. VO.Slg. Bd. II S. 615. — Der zu Verpflichtende ist vor Ablegung des Eides über den Inhalt der zu beschwörenden Formel umständlich zu belehren und daß dieses geschehen, ist in dem Protocolle ausdrücklich zu bemerken. Ziff. 5 der voralleg. Entschl. — Das über die Verpflichtung aufzunehmende Protocoll hat sich nicht auf eine bloße Erwähnung der geschehenen Verpflichtung zu beschränken, sondern es ist demselben die dreifache Verpflichtungsformel vollständig und wörtlich einzuschalten und es ist dieses Protocoll von dem Verpflichteten eigenhändig zu unterschreiben. Ziff. 6 der oben alleg. Entschl. — Hinsichtlich des die Zusage der Nichttheilnahme an unerlaubten Verbindungen enthaltenden Theiles der Verpflichtungsformel ist die in der Verordnung vom 15. März 1850 — Note 3 — enthaltene Formel wörtlich aufzunehmen, dabei diese Verordnung ausdrücklich anzuführen und auf deren Bestimmungen Bezug zu nehmen. Ziff. 7 der oben alleg. Entschl.

[2]) Fin.Min.Entschl. vom 31. März 1826 — Geret, Bd. XIV S. 37.

[3]) VO. vom 15. März 1850 — Rggsbl. 1850 S. 241—243. — B. G. Ergbd. VIII S. 66.

[4]) Fin.Min.Entschl. vom 24. Dezember 1830 — Geret, Bd. XVI S. 94. — Weber, Ges. u. VO.Slg. Bd. II S. 545. — Die Verpflichtung der Rentbeamten, Forstmeister und anderen oberen Beamten kann hienach der Präsident auch außer der Sitzung vornehmen oder solche dem Director der Regierungsfinanzkammer übertragen. — Die Verpflichtung der Oberförster ist am Sitze der Regierung durch den Kreisforstreferenten oder dessen Stellvertreter vorzunehmen gemäß Ziff. IV der Fin.Min.Entschl. vom 7. Februar 1855. — Geret, Bd. XXVIII. II S. 4.

3. Die Verpflichtung der Rentamtsgehilfen, Rentamtsdiener und Rentamtsbeiboten.

Die Rentamtsgehilfen mit Ausnahme jener, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und daher gemäß Art. 21 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilproceßordnung und Concursordnung [5]) die Eidesmündigkeit noch nicht erlangt haben, sind ebenso wie die Rentamtsdiener und Rentamtsbeiboten durch den Amts-Vorstand eidlich in Pflicht zu nehmen.

Soferne ein Amtsgehilfe, sei es wegen Beurlaubung, Erkrankung oder Ablebens des Rentbeamten, als dessen Stellvertreter zu fungiren, oder in einzelnen Beziehungen, z. B. hinsichtlich der Leitung der Miethsteuereinschätzung als Ober-Taxator, oder bei Schadenserhebung in Steuernachlaßsachen den Amtsvorstand zu vertreten hat, ist derselbe durch den k. Rentbeamten bezw. den Commissär der k. Regierungsfinanzkammer speciell eidlich zu verpflichten, wogegen bei Zuziehung eines Amtsgehilfen als Actuar zu den Verhandlungen der Steuerausschüsse [6]) die Zurückerinnerung an den abgelegten Eid genügt; eventuell ist derselbe vom Rentamte zu vereidigen.

Eine Verpflichtung auf Handgelübde hat künftig in keinem Falle mehr stattzufinden. Der wiederholten Verpflichtung eines Amtsgehilfen, Rentamtsdieners oder Rentamtsbeiboten anläßlich eines Wechsels in der Person des Amtsvorstandes bedarf es nicht; dagegen ist jeder Amtsgehilfe oder Beibote, welcher bei einem anderen Rentamte Verwendung erhält, bei diesem neuerlich zu beeidigen, und ein Rentamtsdiener im Falle seiner Versetzung an den früher abgelegten Eid zurückzuerinnern, wenn nicht besondere Umstände eine wiederholte Verpflichtung desselben angemessen erscheinen lassen [7]).

4. Die Verpflichtung des Forstpersonals.

Besonders formulirt ist der Diensteid für die Forstbediensteten und zwar sowohl für den Forst-Verwaltungsdienst [8]), als für die Forstschutzbediensteten [9]). Die gehörige Beeidigung dieser Letzteren, zu welchen auch die von der Staatsregierung aufgestellten Bezirksgeometer als Aushilfe bei Ausübung der Forstpolizei gehören [10]), ist wegen der hievon abhängigen Aburtheilung von Forstfrevlern besonders wichtig [11]).

5. Die Aufbewahrung der Verpflichtungsprotocolle.

Die Verpflichtungsprotocolle sind immer bei der je vorgesetzten Stelle aufzubewahren, sonach hinsichtlich des Collegialpersonales der Kreisregierungen und Centralstellen bei dem betreffenden Ministerium, hinsichtlich des übrigen bei den

---

5) Ges. u. VOBl. 1879 S. 70 — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 164 ff.

6) § 27 Ziff. 9 der Vollzugsvorschriften vom 29. Juli 1881 zum Einkommensteuergesetze, § 13 jener vom gleichen Tage zum Kapitalrentensteuergesetze und § 17 Ziff. 3 jener vom 9. August 1881 zum Gewerbsteuergesetze — Ges. u. VOBl. 1881 S. 865 ff. 967 ff. — B. G. Bd. XVIII S. 451, 496 und 537.

7) Gen. Fin.Min.Entschl. vom 26. März 1879 Nr. 4059.

8) Fin.Min.Entschl. vom 7. Febr. 1855, — Geret, Bd. XXVIII. II S. 3. — Bezüglich der Forstpracticanten und Forstlehrlinge siehe die Fin.Min.Bekanntm. vom 10. November 1881 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 437 ff. — Siehe auch im Allgemeinen Ziff. VIII dieser Entschl.

9) Fin.Min.Entschl. vom 4. Mai 1853 Nr. 6239 — Geret, Bd. XXVIII. II S. 3 und die in Note 8 alleg. Fin.Min.Bekanntm. vom 10. November 1881.

10) Art. 114 Abs. 2 des Forstgesetzes in neuer Textirung vom Jahre 1879 — Ges. und VOBl. 1879 S. 1313 ff. — B. G. Ergbd. VIII S. 180 ff.

11) Art. 120 des in Note 10 alleg. Forstgesetzes und Ziff. II u. VI der in Note 8 alleg. Fin.Min.Bekanntm. vom 10. November 1881.

Kreisregierungen und Centralstellen in erster Anstellung eintretenden Personales bei den k. Regierungs-Präsidien bzw. Vorständen, hinsichtlich der Vorstände und Nebenbeamten der äußeren Behörden bei den k. Regierungen beider Kammern bzw. den Centralstellen, hinsichtlich der angestellten Amtsdiener, subalternen Amtsgehilfen bei den betreffenden Amtsvorständen. Die Verwahrung hat nach Jahrgängen geordnet in verschließbaren Behältnissen zu erfolgen.

Ueber jede Verpflichtung sowie über die Deponirung des Protocolls ist in dem betreffenden Personalacte Vormerkung zu hinterlegen.

Die Verpflichtungsprotocolle bezüglich der Rentamtsgehilfen (Note 7) unterliegen hinsichtlich ihrer Vollständigkeit der Controle bei Amtsinspectionen, Visitationen und Extraditionen. Das Original-Beeidigungs-Protocoll verbleibt auch im Falle der Versetzung oder Beförderung eines Beamten bei jener Oberbehörde oder jenem Amtsvorstande in Verwahr, bei welchem die Deponirung nach der ersten Anstellung geschehen ist. Nur bei der Versetzung oder Beförderung eines Beamten zu einem anderen Ressort ist mit dem Personalacte auch das Verpflichtungs-Protocoll an die betreffende vorgesetzte Stelle oder den Amtsvorstand in diesem letzteren Ressort abzugeben [12]). Von den Verpflichtungs-Protocollen der Forstschutzbediensteten sind zudem beglaubigte Abschriften für diejenigen Amtsgerichte auszufertigen, in deren Bezirk sie die Forstrügesachen anzuzeigen haben. In dem Falle einer Versetzung ist eine beglaubigte Abschrift des Verpflichtungs-Protocolles an das Amtsgericht des neuen Wohnortes zu übersenden [13]).

6. Die Verhandlungen über eidliche Verpflichtung von Beamten und öffentlichen Dienern sind als unter den Gegenständen der Dienstesaufsicht begriffen **gebührenfrei** [14]).

§ 131.

5. Die Amtsbürgschaften.

1. **Die Amtsbürgschaftspflicht.** Die Amtsbürgschaften sollen zur Sicherstellung des k. Aerars gegen nachlässige oder ungetreue Amtsführung dienen und sind demnach von allen Beamten, welche einen Theil des Finanzvermögens zunächst und unmittelbar behandeln (einnehmen, ausgeben, verwahren, verwalten) zu leisten [1]).

Der Begriff „Beamte" ist hier im Sinne als Staatsbediensteter jeder Art ohne Rücksicht auf pragmatische Rechte also einschließlich der Functionäre und Subalternen, der Begriff des „Finanzvermögens" nicht nur als in Gestalt baaren Geldes, sondern überhaupt von Geldeswerth aufzufassen, wornach auch diejenigen, welche Magazine, Vorräthe von Materialien und Naturalien, zum Staate gehörige Sammlungen u. s. w. zunächst und unmittelbar zu verwalten und zu verwahren haben, Bürgschaft zu leisten schuldig sind [2]).

Hienach sind bürgschaftspflichtig: alle eigentlichen Kassebeamten, alle Rentbeamte, alle Verwalter einzelner Gefälle, die Verwalter der Zuchthäuser und aller jener öffentlichen Anstalten, welchen für ihre Regie rc. Summen aus dem Staats-

---

[12]) Entschl. d. Min. d. Innern vom 13. November 1852 und der Finanzen vom 16. November 1852 — Geret, Bd. XXVII S. 133.

[13]) Art. 120 des in Note 10. alleg. Forstgesetzes.

[14]) § 2 Ziff. 3 der Bekanntm. vom 21. September 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 205 ff. B. G. Bd. XV. Abth. 2 S. 657 ff.

[1]) Einleitung und § 1 der VO. vom 19. Februar 1819 — Rggsbl. 1819 S. 865 ff. — Weber, Ges.- und VOSlg. Bd. I S. 748.

[2]) § 4 der in Note 1 alleg. VO.

vermögen angewiesen werden [3]), wobei jedoch die Verwaltung und Rechnungsführung über die Bureau-Regie-Exigenzen nicht als eine Caution bedingend zu verstehen ist [4]). Ebenso sind Mitglieder von Depositen-Commissionen nicht cautionspflichtig [5]). Desgleichen sind befreit die Directoren und Custoden solcher Sammlungen, deren Kunst- und Seltenheitswerth nicht leicht durch Schätzung nachgewiesen werden kann [6]). Weiter sind befreit der Director und Directions-Assistent an der Forstlehranstalt zu Aschaffenburg, welchen die Besorgung des Kasse- und Rechnungswesens dieser Anstalt obliegt [7]).

Wenn Beamte für Nebenbedienstungen besondere Bezüge genießen und darüber zu verschiedenen Stellen besondere Rechnungen abzulegen haben, so sind sie auch für jede dieser Verwaltungen zur besonderen Bürgschaft verpflichtet [8]).

Auch auf lebenslänglich angestellte Stiftungs- oder Gemeindeverwalter, Administratoren, Kassiere, Oeconomen ꝛc. finden die Bestimmungen über die Amtsbürgschaften analoge Anwendung [9]); desgleichen bei dem Personale der k. Generalbergwerks- und Salinenadministration [10]).

2. **Die Erfüllung der Amtsbürgschaftspflicht durch einen Dritten z. B. durch Versicherungsgesellschaften.** Gegen die Errichtung einer Amtscaution durch einen Dritten besteht rechtlich unter der Voraussetzung kein Bedenken, daß sich der Dritte den nämlichen Bedingungen unterwirft, welche für den Cautionspflichtigen bestehen. Wer daher für den cautionspflichtigen Beamten die Amtsbürgschaft errichten will, hat namentlich die vorgeschriebene Erklärung über die Faustpfandbestellung abzugeben und diese Erklärung auf das Anerkenntniß zu erweitern, daß alle zwischen ihm und dem Cautionspflichtigen getroffenen Vereinbarungen in der Richtung gegen das k. Staatsärar keine Rechtswirksamkeit äußern.

Hienach könnte insbesondere eine Berechtigung des Cautionsstellers, die deponirten Werthpapiere vor Auflösung des Cautionsverbandes aus dem Grunde zurückzufordern, weil der Cautionspflichtige in Leistung der vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeiten saumselig ist, nicht anerkannt werden.

Im Cautionskataster darf das Eigenthum des Cautionsstellers an den deponirten Werthpapieren, sowie das Bezugsrecht der Coupons, soferne dasselbe vorbehalten wird, vorgemerkt werden, damit die Aushändigung der letzteren, dann nach aufgelöstem Cautionsverbande die Verabfolgung der Werthpapiere nicht an den Cautionspflichtigen oder dessen Erben, sondern an den Cautionssteller erfolge.

Geht während der Dauer des Cautionsverbandes (wegen Amortisation des Cautionsdarlehens) das Eigenthum an den deponirten Staatsobligationen auf den Cautionspflichtigen über, so hat der letztere nunmehr die vorgeschriebene Erklärung über die Faustpfandbestellung abzugeben [11]).

3. **Die Größe der Amtsbürgschaften.** Die Größe der zu leistenden Bürgschaft richtet sich theils nach der Brutto-Einnahme, welche der cautionspflichtige

[3]) §§ 7, 8, 9 und 12 der in Note 1 alleg. VO.
[4]) Ziff. 21 der Vollzugs-Instr. vom 29. Februar 1820 — Geret, Bd. X S. 972 — Weber, Ges.- und VOSlg. Bd. II S. 33.
[5]) Ziff. 15 der in Note 4 alleg. Instr., dann Ziff. 1 der Fin.Min.Entschl. vom 29. August 1862 — Geret, Bd. XXXIII S. 49.
[6]) § 27 der in Note 1 alleg. VO.
[7]) § 5 der VO. vom 21. August 1881 — Fin.Min.Bl. 1881 S. 399.
[8]) Ziff. 23 der in Note 4 alleg. Instr.
[9]) Min.Entschl. vom 28. Juni 1855 — Geret, Bd. XXVIII. II S. 138.
[10]) Fin.Min.Entschl. vom 22. Juli 1861 — Geret, Bd. XXXII. II S. 11.
[11]) Fin.Min.Entschl. vom 26. Oktober 1821 — Geret, Bd. XI S. 1145 — dann gen. Fin.Min.Entschl. vom 3. November 1870 Nr. 12146, endlich Fin.Min.Entschl. vom 5. Oktober 1880 — Fin.Min.Bl. 1880 S. 338. — B. G. Bd. XVII S. 426.

Beamte zu verrechnen hat [12]), wobei übrigens eine einmal festgestellte Dienstescaution nur bei einer den Character der Nachhaltigkeit an sich tragenden Mehrung oder Minderung erhöht bezw. gemindert werden soll [13]), theils wird dieselbe mit ein für allemal fixen Beträgen bestimmt [14]).

a) Die nach der Brutto-Einnahme sich bemessenden Amtsbürgschaften zerfallen in folgende 11 Klassen von 6000 ℳ. bis 400 ℳ. [15]):

1. Klasse 6,000 ℳ. Caution bei einer Einnahms- oder Verwaltungssumme von über 10,000,000 ℳ.,
2. „ 5,000 ℳ. Caution bei einer Einnahms- oder Verwaltungssumme von 6,000,000—10,000,000 ℳ.,
3. „ 4,000 ℳ. Caution bei einer Einnahms- oder Verwaltungssumme von 2,000,000—6,000,000 ℳ.,
4. „ 3,000 ℳ. Caution bei einer Einnahms- oder Verwaltungssumme von 200,000—2,000,000 ℳ.,
5. „ 2,400 ℳ. Caution bei einer Einnahms- oder Verwaltungssumme von 140,000—200,000 ℳ.,
6. „ 2,000 ℳ. Caution bei einer Einnahms- oder Verwaltungssumme von 100,000—140,000 ℳ.,
7. „ 1,600 ℳ. Caution bei einer Einnahms- oder Verwaltungssumme von 60,000—100,000 ℳ.,
8. „ 1,200 ℳ. Caution bei einer Einnahms- oder Verwaltungssumme von 30,000—60,000 ℳ.,
9. „ 1,000 ℳ. Caution bei einer Einnahms- oder Verwaltungssumme von 20,000—30,000 ℳ.,
10. „ 800 ℳ. Caution bei einer Einnahms- oder Verwaltungssumme von 10,000—20,000 ℳ.,
11. „ 400 ℳ. Caution bei einer Einnahms- oder Verwaltungssumme von unter 10,000 ℳ.

Die Controleure und sonstigen Nebenbeamten [16]) haben zwei Dritttheile der Bürgschaften ihrer vorgesetzten Kassiere, die Zahlmeister [17]) jedoch nur die Hälfte der Caution der Kassiere zu stellen.

Hieher gehören auch die mit der Behandlung des Gebührenwesens beauftragten Gerichtssecretäre [18]).

Die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer in den Gemeinden der Pfalz sind verpflichtet, eine Caution zu leisten, welche dem zwölften Theile der von ihnen jährlich zu erhebenden directen Steuern und dem sechsten Theile der nach einem fünfjährigen Durchschnitte zu berechnenden gewöhnlichen Einnahmen der Gemeinden des Einnehmereibezirkes gleichkommt.

---

12) §§ 16 und 17 der in Note 1 alleg. VO.

13) Fin.Min.Entschl. vom 1. Mai 1846 — Geret, Bd. XXIII S. 178 — und vom 6. September 1862 — Geret, Bd. XXXIII S. 82

14) § 19 der in Note 1 alleg. VO.

15) § 18 der in Note 1 alleg. VO., § 2 der VO. vom 16. November 1876 und Bek. hiezu vom 28. November 1876 — Ges.- u. VOBl. 1876 S. 839 — Fin.Min.Bl. 1876 S. 259 und 262 ff. — B. G. Ergbd. VII S. 195 und 198.

16) §§ 20—22 der in Note 1 alleg. VO. } dann Ziff. 2 der in Note 15 alleg. Bek.

17) Ziff. 16 der in Note 4 alleg. Instr. } vom 28. November 1876.

18) § 1 Abs. 3 der VO. vom 28. Mai 1862 — Rggsbl. 1862 S. 1174. — B. G. Bd. I S. 187 — Fin.Min.Entschl. vom 29. August 1862 — Geret, Bd. XXXIII S. 49 — und § 13 der VO. vom 20. September 1879 — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1195. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 618.

Bei Regulirung dieser Cautionen sind dieselben auf einen durch 200 theilbaren Betrag abzurunden, vgl. Ziff. 4 lit. a pos. bb und cc unten S. 574.

Der Betrag der Caution für die Steuern wird durch das betreffende Rentamt, der Betrag der Caution für die Gemeinde-Einnahmen durch das vorgesetzte Bezirksamt ermittelt, welches hiebei die beschiedenen Rechnungen der Gemeinden aus den letzten fünf Jahren zu Grunde zu legen hat.

Die so ermittelte Gesammtcaution wird durch gemeinschaftlichen Beschluß beider Kammern der Kreisregierung festgesetzt, und haftet dieselbe für die Staats- und Gemeindekassen derart, daß sie auch ganz von der einen dieser Kassen in Anspruch genommen werden kann, wenn die andere befriedigt ist. Schuldet der Einnehmer an beide Kassen, so hält sich jede an die ihr besonders gestellte Caution bis zu ihrer Befriedigung. Diese Bedingung ist in die Cautionsurkunden ausdrücklich aufzunehmen.

Bei Amtsverwesungen und dem Amtsantritte kann den Steuer- und Gemeinde-Einnehmern ausnahmsweise gestattet werden, die Caution vorübergehend mittels Personalbürgschaft aufrecht zu machen, wozu eine Urkunde mit Privatunterschrift genügt.

Die Rückgabe dieser Cautionen erfolgt auf Grund eines gemeinschaftlichen Beschlusses beider Kammern der Kreisregierung, wenn der Nachweis vorliegt, daß weder das Aerar noch die Gemeinden oder Stiftungen, noch dritte Personen an die hinterlegte oder bestellte Caution Ansprüche aus der Amtsführung des Cautionsstellers zu machen haben [19—20].

b) Nach fixen Beträgen sind folgende Amtsbürgschaften regulirt:

aa) Die Amtsbürgschaften der Notare und zwar mit 2000 ℳ. für die Notare am Sitze eines Landgerichtes und mit 1000 ℳ. für jeden andern Notar [21]; diese Bestimmung ist auch auf die Notare in der Pfalz ausgedehnt [22]. Diese Caution haftet für die Ablieferung der Gebühren, sowie für die Verurtheilungen zu Schadensersatz, Strafen und Kosten [23].

bb) Die Amtsbürgschaften der Bezirksamtmänner und exponirten Bezirksamtsassessoren mit 400 ℳ. [24].

cc) Jene der Kasse-Officianten oder anderer Dienstindividuen der Kassen, insoferne sie zum Auszählen der Gelder verwendet werden, mit 400 ℳ. [25].

dd) Bei sonstigen Verwaltungen mit einer Einnahme oder Verwaltung von 4000 ℳ. beträgt die Amtsbürgschaft 400 ℳ.; beträgt aber der Gehalt weniger als 400 ℳ., so wird nur der Jahresbetrag des Gehalts als Caution gestellt [26].

---

19) VO. vom 5 November 1869 — Rggsbl 1869 S. 2049.

20) § 1 der in Note 15 alleg. VO. vom 16. November 1876.

21) Art. 98 des Notariatsgesetzes vom 10 November 1861 — bayer. Ges.Bl. 1861 S. 177. — B. G. Bd. I S. 44 — bezw. Art. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1876 — Ges.- u. VOBl. 1876 S. 564. — B. G. Ergbd. VII S. 179.

22) Art. 278 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 — Ges.- und VOBl. 1879 S. 903 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 525.

23) Art. 98, 99, 105, 113 und 119 des in Note 21 alleg. Notariatsgesetzes.

24) Vgl. die in Note 18 alleg Bestimmungen und § 2 der in Note 15 alleg. VO. vom 16. November 1876.

25) § 24 der in Note 1 alleg. VO. v. 19. Februar 1819 und Ziff. 18 der in Note 4 alleg. VO. vom 29. Februar 1820, dann § 2 der in Note 15 alleg. VO. vom 16. November 1876.

26) § 25 der in Note 1, Ziff. 17 der in Note 2 und § 4 der in Note 15 alleg. VO.

ee) Die Bürgschaft der Braumeister in den k. Brauhäusern wird nach Verhältniß des ihnen anvertrauten Sudwesens bemessen[27]).

ff) Die Cautionen der Beamten und Bediensteten der k. Bank sind besonders normirt[28]).

gg) Die Cautionsbeträge der Zollbeamten und Zollbediensteten sind in Abstufungen von 3000, 2000, 1800, 1200, 600 und 400 ℳ. je nach Stand und Gehalt der Bediensteten abgestuft[29]).

Die Malzaufschlag-Einnehmer haben eine Amtsbürgschaft von 1000 ℳ. zu bestellen[30]).

hh) Die Amtsbürgschaften der Postbediensteten, insoweit sie mit Kassen und Verrechnungen zu thun haben, sind in festen nach Verantwortlichkeit und Dienstesrang abgetheilten Beträgen festgestellt[31]), hiernach wurden auch die Dienstes-Cautionen der Eisenbahnbediensteten[32]), dann die des Telegraphen-Personals normirt[33]).

4. **Die Umwandlung der älteren Cautionen.**

a) Jene Beamte, welche eine Amtsbürgschaft nach den älteren Bestimmungen ganz oder zum Theil aufrecht gemacht haben, sind zur Cautionsumwandlung nach den unter Ziff. 3 vorstehend niedergelegten und bezw. unter Ziff. 4 ff. nachfolgenden Bestimmungen unter nachstehenden Modalitäten verpflichtet, wobei bemerkt wird, daß in Baarem errichtete Amtsbürgschaften nicht mehr bestehen, nachdem die gesammte frühere Amtsbürgschaftsschuld gekündet und bezw. heimgezahlt worden ist (vergl. hierüber § 27 lit. b oben Seite 64):

aa) Die Ergänzung nach dem in Ziff. 3 vorstehend aufgeführten Umrechnungsmaßstabe hat zu erfolgen, sobald die Schuldgattung, zu welcher die hinterlegten Staatspapiere gehören, zur Convertirung in die Markwährung gelangt. Die Verbindlichkeit zur Cautionsergänzung tritt nur bezüglich des einzelnen Theiles der Caution ein, welcher in Obligationen, die der jeweiligen Convertirung unterliegen, erlegt ist;

bb) die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer, dann die Hypothekenbewahrer in der Pfalz sind im Falle einer Aenderung ihrer Caution nach pos. aa verpflichtet, die Cautionen bezw. Cautionstheile unter entsprechender Abrundung auf einen durch 200 theilbaren Betrag durch Staatspapiere zu ersetzen[34]).

cc) Ergeben sich bei der Umrechnung oder bei der Regulirung der Cautionen der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer, dann der Hypothekenbewahrer in

---

27) Ziff. 20 der in Note 4 alleg. VO.

28) Vgl. § 63 Ziff. 7 Note 31 oben S. 180.

29) VO. vom 12. Januar 1822 — Geret, Bd. XII S. 1335 — § 2 der in Note 1 alleg. VO. — Bezüglich der Cautionen des äußeren Zollpersonales vergl. Entschl. des Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern vom 29. April 1872 und Entschl. der vorm. General-Zolladministration vom 28. Juni 1872 und 11. Dezember 1876 — Amtsbl. der General-Zolladm. 1876 S. 437.

30) Fin.Min.Entschl. vom 6. Dezember 1876 — Amtsbl. der Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern 1876 S. 444.

31) VO. vom 27. April 1808 — Döllinger, Bd. XXXII S. 319 — Weber, Ges.-VOSlg. Bd. I S. 159, — modificirt und ergänzt durch Min.Entschl. vom 21. März 1842 — Döllinger, Bd. XXXII S. 321.

32) Min.Entschl. vom 30. Mai 1846 und bezw. vom 19. August 1846 — Döllinger, Bd. XXII S. 323 und XXXII S. 324, — und nunmehr Ausschreiben der General-Direction der kgl. Verkehrsanstalten vom 10. Januar 1877 — Verordnungs- und Anzeigeblatt 1877 S. 43—45.

33) Min.Entschl. vom 28. Mai 1852 — Döllinger, Bd. XXXII S. 334.

34) § 5 der in Note 15 alleg. VO. vom 16. November 1876.

der Pfalz Cautionsbeträge, welche durch 200 nicht theilbar sind, so werden dieselben, wenn der verbleibende Bruchtheil die Hälfte von 200 erreicht, auf den nächst höheren, anderen Falles auf den nächst niedrigeren durch 200 theilbaren Betrag abgerundet[35]).

b) Gelangen Beamte, welche bereits eine Amtsbürgschaft nach den seitherigen Normen erlegt haben, noch ehe die Umwandlung derselben nach lit. a erfolgt ist, zu Dienstesstellungen, in welchen ihnen die Leistung einer höheren Caution obliegt, so haben dieselben vorerst nur den Mehrbetrag der höheren Caution gegenüber der Größe der seiner Zeit umzuwandelnden bisherigen Caution zu erlegen[36]).

5. Die Erlage der Cautionen.

a) Im Allgemeinen.

Die Bestellung aller dem kgl. Staatsärar zu leistenden Amtsbürgschaften findet ausnahmslos durch Uebergabe bayerischer Staatsobligationen von mindestens 3½ procentigem Zinsfuße nebst Talons und Coupons zum Faustpfande statt. Hiezu gehören auch die Cautionen der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer, dann die im Interesse des Aerars zu leistenden Cautionen der Hypothekenbewahrer in der Pfalz[37]).

b) Die Zeit der Erlage.

Die Amtsbürgschaften sollen in der Regel sofort bei Antritt des betreffenden Amtes aufrecht gemacht werden, da die Cautionspflicht mit dem Dienstesantritte bezw. dem Besoldungsbezuge beginnt[38]). Eine Ausnahme hievon ist zulässig bei mittellosen Beamten, worüber nachstehend das Nähere.

c) Die fristenweise Erlage.

aa) Beamten, deren Mittellosigkeit notorisch oder genügend nachgewiesen ist, dürfen die Caution durch Abzug von einem Sechstheil an ihrer fixen Geldbesoldung, bis die ganze Summe gut gemacht sein wird, aufrecht machen[39]). Eine strenge Untersuchung der Vermögensverhältnisse der diese Begünstigung beanspruchenden Beamten findet nicht statt[40]) und steht die Genehmigung der Gehaltsabzüge mit ein Sechstheil den die Cautions-Errichtung überwachenden Stellen zu[41]). Außerdem sind die Regierungsfinanzkammern ermächtigt, mittellosen Gerichtssecretären, insoferne deren Familienverhältnisse eine besondere Bedachtnahme zu rechtfertigen geeignet erscheinen, ermäßigte Jahresfristen und zwar zu

---

35) § 3 der in Note 15 alleg. VO. vom 16. November 1876.

36) § 6 der in Note 15 alleg. VO. — Zur Erläuterung dieser Bestimmung ist in Ziff. 11 der gleichfalls in Note 15 alleg. Min.Bekanntm. vom 28. November 1876 angeführt, daß gemäß dieser Bestimmung ein Beamter, welcher nach dem Erscheinen dieser Allerhöchsten Verordnung eine Caution von beispielsweise 2400 ℳ zu errichten, seither aber schon eine solche von 1000 fl. aufrecht gemacht hat, zunächst nur 400 ℳ in Staatspapieren zu erlegen hat, während die seitherige Caution bis zum Eintritte der oben bezeichneten Fälle in ihrem Bestande verbleibt.

37) § 1 der in Note 15 alleg. VO. vom 16. November 1876, dann § 1 der VO. vom 21. Dezember 1879, — Ges.- und VOBl. 1879 S. 1539 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 713. — B. G. Ergbd. VIII S. 447, — endlich § 1 der VO. vom 5. November 1869 — Rggsbl. 1869 S. 2049.

38) Fin.Min.Entschl. vom 24. April 1856 — Geret, Bd. XXIX S. 6 — Ziff. 1 der Fin.Min.Entschl. vom 10. März 1861 — Geret, Bd. XXXII. II S. 114.

39) § 32 der in Note 1 alleg. VO.

40) Ziff. 14 der in Note 4 alleg. VO. — Bezüglich der Bediensteten der Zollverwaltung vergl. Min.Entschl. vom 17. Mai 1863, — Geret, Bd. XXXIV S. 34.

41) Fin.Min.Entschl. vom 14. und 22. Juni 1849 — Geret, Bd. XXV S. 70 und 72.

100 ℳ. den Secretären an den Amtsgerichten und zu 200 ℳ. den Ober-Secretären zu bewilligen[42]).

bb) Den unter lit. aa bezeichneten Beamten ist die fristenweise Erlage von Staatspapieren gestattet.

Zu diesem Behufe werden die Gehaltsabzüge von den Cassen, welche die Besoldung der cautionspflichtigen Beamten verrechnen, angesammelt und, sobald sie die Höhe von 200 Mark erreichen, zum Ankaufe einer Staatsobligation von gleichem Nominalwerthe verwendet.

Eine Verzinsung der baar angesammelten Cautionsraten findet nicht statt[43]).

cc) Der Ankauf dieser Obligationen ist jenen Haupt-, Central- oder Kreiskassen übertragen, welchen die Aufbewahrung der Cautionspapiere obliegt, während die übrigen Correspondenzen durch diejenigen Kassen zu führen sind, welche die Gehaltsabzüge machen (Rentamt, Hauptzollamt ꝛc.)[44]).

dd) Sobald die Gehaltsabzüge die Höhe von 200 ℳ. erreicht haben, ist der Cautionspflichtige zu einer Erklärung aufzufordern, von welcher Schuldgattung eine Obligation zu 200 ℳ. angekauft werden soll; zur Zeit und insolange nur Obligationen zu 200 ℳ. einer Schuldgattung vorhanden sind, ist jedoch von solcher Mitwirkung des Cautionspflichtigen Umgang zu nehmen.

Nach Einholung dieser Erklärung, oder insolange dies nicht erforderlich ist, sofort nach Ansammlung des Betrages von 200 ℳ. ist die zur Aufbewahrung der fraglichen Obligationen zuständige Haupt- oder Kreiskasse zum Ankauf einer Obligation zu veranlassen[45]).

ee) Die letzterwähnte Kasse hat hierauf den Ankauf bei einem Bank- oder Wechselgeschäfte vorschußweise aus allgemeinen Staatsfonds förderlichst zu bewirken und hiebei stets das Interesse des Caventen möglichst wahrzunehmen.

Die angekaufte Obligation ist sodann unter Angabe des Ankaufspreises der betreffenden Kasse (Rentamt ꝛc.) behufs Refundirung des Vorschusses aus den Gehaltsabzügen, Veranlassung der Vinculirung und soweit geboten, der Ausstellung der Faustpfandserklärung, sodann behufs Vorlage an die die Caution regulirende Central- oder Kreisverwaltungsstelle zuzusenden[46]).

ff) Nach Refundirung des Vorschusses ist die abquittirte Note des betreffenden Bank- oder Wechselgeschäftes, welche bis dahin den Ausgabsbeleg der Haupt- oder Kreis-Kasse bildet, dem Rentamte ꝛc. zur Aushändigung an den Cautionspflichtigen zu senden, während die Geldempfangs-Bestätigung der ersteren Kasse den Depositenbeleg für das Rentamt ꝛc. bildet[47]).

gg) Dem Cautionspflichtigen ist es übrigens gestattet, den successiven Ankauf der Staatsobligationen selbst zu bewirken, in welchem Falle demselben die angesammelten Gehaltsabzüge bis zu 200 ℳ. jeweilig mit

---

42) Ziff. 6 der Fin.Min.Entschl. vom 29. August 1862 — Geret, Bd. XXXIII S. 49, — dann Ziff. 9 der in Note 15 alleg. Fin.Min.Bekanntm. vom 28. November 1876.

43) § 4 der in Note 15 alleg. VO. vom 16. November 1876.

44) Ziff. 3
45) „ 4
46) „ 5
47) „ 6
} der in Note 15 alleg. Fin.Min.Bekanntm. vom 28. November 1876.

dem Auftrage auszuhändigen sind, binnen längstens 10 Tagen hiefür eine Staatsobligation in Vorlage zu bringen. Der Cautionspflichtige hat seine bezügliche Erklärung rechtzeitig abzugeben [48]).

c) Verfahren bei Convertirung u. s. w. deponirter Bürgschaften. Die Ersetzung der wegen Convertirung u. s. w. hinauszugebenden Staatsobligationen durch Obligationen der Reichswährung obliegt zunächst dem Cautionssteller. Im Falle der letztere jedoch wünscht, daß der Ankauf von Amtswegen besorgt werde, tritt das in lit. b pos. cc—gg oben bezeichnete Verfahren ein [49]).

6. Die Faustpfand-Erklärungen.

a) Ueber die Faustpfanderrichtung ist von dem Cautionssteller eine schriftliche Erklärung auf einem gesonderten Bogen unter genauer Bezeichnung der einzelnen Obligationen nach Gattung, Betrag, Zinsfuß, Datum, Serien- und Kataster-Numer abzugeben.

Im Regierungsbezirke der Pfalz muß das Datum der Erklärung, soferne dieselbe nicht von einem k. Notar beurkundet wird, nach Maßgabe des Art. 88 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilproceßordnung und Konkursordnung festgestellt sein.

Die Feststellung des Datums einschließlich der über die Vorlage auszustellenden Bescheinigung erfolgt gebührenfrei.

Das Formular ist im Falle notarieller Beurkundung der Erklärung gleichmäßig zur Anwendung zu bringen.

Deßgleichen ist dasselbe mit den erforderlichen Modificationen zu gebrauchen, wenn die Caution in zuläßiger Weise von einem Dritten bestellt wird [50]).

b) In den vorbezeichneten Erklärungen sind die sämmtlichen dem Cautionsverbande unterstellten Obligationen namhaft zu machen; die nach den früheren

---

48) Ziff. 7 }
49) Ziff. 8 } der in Note 15 alleg. Fin.Min.Bekanntm. vom 28. November 1876.

50) § 2 der in Note 37 alleg. VO. vom 21. Dezember 1879 und Ziff. 1 der Fin.-Min.Bekanntm. vom 24. Dezember 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 715. — B. G. Ergbd. VIII S. 449. — Hienach sind diese Erklärungen nach dem hier folgenden Formulare abzugeben:

Erklärung.

Für den Unterzeichneten N. N., kgl. .... in ....
sind bei der k. Kreis- (Haupt-, Central-) Kasse in ....
nachstehende auf den Inhaber (auf ihn) lautende bayerische Staatsobligationen, nämlich:

1) eine Obligation des .... Anlehens vom (Datum) zu .... % im Betrage von .... ℳ, Serie Nr. ...., Kataster Nr. ...., mit Talon und Coupons vom (Datum) bis (Datum);

2) eine Obligation des .... Anlehens ꝛc. hinterlegt.

Derselbe erklärt, daß diese Obligationen im Nennwerthe von zusammen .... ℳ als Amtsbürgschaft für seine gesammte zur Amtsbürgschaftsleistung verpflichtende Amtsthätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen haften, zu welchem Behufe er dem Staate an den fraglichen Obligationen, Talons und Coupons Faustpfand bestellt.

Wohnort und Datum. Unterschrift.

Die k. Notare haben sich dieses Formulars mit der Modification zu bedienen, daß in Abs. 2 statt „nach Maßgabe der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen" die Worte „nach Maßgabe der Art. 98 und 99 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 und des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes, die Abänderung einiger Bestimmungen des Notariatsgesetzes betreffend, vom 29. Juli 1876" zu setzen sind. — Vgl. Art. 278 Abs. 1 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879.

Vorschriften vinculirten, im Cautionsverbande verbleibenden Obligationen sind hiebei außer Berücksichtigung zu lassen.

Im Falle eintretender Erhöhung der Caution, dann der fristenweisen Aufrechtmachung derselben ist bezüglich der in Zugang gebrachten Obligationen jedesmal besondere Erklärung abzugeben.

Wird eine Ersetzung der verpfändeten Obligationen in Folge von Verloosung oder Convertirung nothwendig, so ist hinsichtlich der zum Ersatze bestimmten Obligationen gleichfalls besondere Erklärung auszustellen [51]).

c) Diese Erklärungen sind unter Angabe ihres Datums in den Cautionskatastern vorzumerken und mit den einschlägigen Obligationen deposital- und kassemäßig zu verwahren.

Die Rückgabe der Erklärungen findet erst nach Rückgabe der sämmtlichen Obligationen, auf welche sie sich beziehen, im Falle der Ersetzung der Obligationen wegen eingetretener Verloosung oder Convertirung aber erst nach Eintreffen der auszustellenden neuen Urkunden statt.

Wird nur ein Theil der Obligationen wegen Verloosung oder Convertirung ersetzt, so hat die einschlägige Kasse das Sachverhältniß auf der zurückzubehaltenden Erklärung vorzumerken.

Das gleiche Verfahren ist im Falle der Rückgabe eines Theiles der Caution wegen erfolgter Minderung der Cautionssumme, dann im Falle der Aushändigung von Zinscoupons zu beobachten [52]).

d) Wird im Falle der fristenweisen Aufrechtmachung der Amtsbürgschaft oder der Convertirung der Ankauf oder Eintausch von Obligationen durch Vermittlung der einschlägigen Kasse besorgt, so ist der Cautionssteller lediglich zur Abgabe der vorgeschriebenen Erklärung unter entsprechender Bezeichnung der für ihn erworbenen Obligationen zu veranlassen; eine Hinausgabe dieser Obligationen an ihn findet, da dieselben von Amtswegen mit der Vinculirungsvormerkung versehen werden, vor Lösung des Cautionsverbandes nicht statt [53]).

e) Die Ausstellung von Verzichtserklärungen der Ehefrauen cautionspflichtiger Beamten und Bediensteten hinsichtlich der heirathlichen Ansprüche und Dotalforderungen ist erlassen [54]). Bezüglich der bereits vor dem Erscheinen gegenwärtiger Bestimmungen aufrecht gemachten Amtsbürgschaften hat es bei der früheren Form sein Bewenden [55]).

7. Die Vinculirung und die Devinculirung der Cautions-Obligationen.

a) Die einzelnen als Amtsbürgschaft dienenden Obligationen sind von der mit der Regulirung der Amtsbürgschaft befaßten Stelle oder Behörde mit der Vormerkung „Vinculirt als Amtsbürgschaft“ zu versehen [56]).

b) Die Vinculirungsvormerkung ist von der zuständigen Verwaltungsstelle oder Behörde auf die zweite Seite der Obligation und zwar innerhalb des Raumes, welcher dem Vortrage auf der ersten Seite entspricht, unter amtlicher Fertigung mit Angabe des Datums und Beifügung des Siegels zu setzen.

Beim Vollzuge der Vinculirungen und Devinculirungen ist auf thunlichste Raumersparung Bedacht zu nehmen.

---

51) Ziff. 2 }
52) Ziff. 3 } der in Note 50 alleg. Fin.Min.Bekanntm. vom 24. Dezember 1879.
53) Ziff. 4 }
54) § 4 }
55) § 5 } der in Note 50 alleg. VO.
56) § 3 }

Obligationen, welche wegen mehrfach bereits vorgenommener Vinculirungen und Devinculirungen nicht weiter vinculirt werden können, sollen, soferne nicht etwa besondere Rücksichten der Billigkeit gegen den Cautionssteller im einzelnen Falle eine Ausnahme begründen, als Amtsbürgschaft in der Regel nicht zugelassen werden.

Die Vinculirungsvormerkung unterbleibt außerdem wegen Mangels des erforderlichen Raumes bei den Obligationen des 4 procentigen Prämien-Anlehens vom Jahre 1866 [57]).

c) Sobald eine in Staatspapieren aufrecht gemachte Amtsbürgschaft nach erfolgter Lösung des Amtsbürgschaftsverbandes zur Heimzahlung zu gelangen hat, so ist vor Rückgabe der betreffenden Obligationen an den Eigenthümer die Devinculirung derselben vorzunehmen und zu diesem Behufe die Aufhebung der bisherigen Dispositionsbeschränkung von der einschlägigen kgl. Stelle amtlich auf denselben zu beurkunden.

Die Devinculirung ist von der zuständigen Stelle oder Behörde mit den Worten: „Devinculirt nach Lösung des Amtsbürgschaftsverbandes“ unmittelbar unter der Vinculirungsvormerkung ebenso, wie die Vinculirung, mit amtlicher Fertigung, Angabe des Datums und Beifügung des Siegels vorzunehmen [58]).

8. **Die Deponirung der Cautionsobligationen.**

Die als Amtsbürgschaften übergebenen Staatsobligationen sind mit allen dazu gehörigen Talons und Coupons — von letzteren dürfen jedoch jene für die nächstfolgenden drei Jahre von dem Caventen zurückbehalten werden (siehe Ziff. 9) — und mit den Faustpfandserklärungen bei den einschlägigen Central-, Haupt- oder Kreiskassen als Depositum zu hinterlegen [59]). Die Cautionspapiere der Kreiskassiere und Kreiskasse-Controleure werden bei der Centralstaatskasse verwahrt.

Die Caventen erhalten Depositenscheine [60]).

Ueber die deponirten Cautionen sind Cautionskataster von den die Caution festsetzenden Stellen und von den dieselben verwahrenden Kassen zu führen [61]).

9. **Die Erhebung der Zinsen aus den Cautionsobligationen.**

Bei Uebergabe der als Amtsbürgschaften bestimmten Staatsobligationen darf der Cavent die nächstfälligen drei Jahrescoupons zurückbehalten; in der Folge ist sodann für die periodisch zur Zinserhebung verabfolgten Coupons eine Quittung an die deponirende Kasse einzusenden, welche jederzeit mit den betreffenden Obligationen depositalmäßig aufzubewahren ist. Eine Zurechnung der Coupons von Seiten der Kassenbeamten, wie bei den früher in Baar erlegten Cautionen, findet nicht statt. Für rechtzeitige Einziehung der Coupons oder etwa erforderliche Erholung neuer hat der Cavent bei Gefahr der Verjährung selbst Sorge zu tragen [62]).

---

57) Ziff. 5 der in Note 50 alleg. Fin.Min.Bekanntm.

58) Ziff. 6 der in Note 50 alleg. Fin.Min.Bekanntm. und bezw. § 7 der VO. vom 22. Oktober 1851 — RggsBl. 1851 S. 1161.

59) Ziff. I der Instr. vom 25. November 1851 — Döllinger, Bd. XXXII S. 329. — Vgl. auch Fin.Min.Entschl. vom 13. März 1862 — Geret, Bd. XXXIII S. 15.

60) Vgl. die in Note 69 alleg. Fin.Min.Entschl. vom 13. März 1862.

61) Ziff. II der in Note 59 alleg. Instr. vom 25. November 1851.

62) § 5 der in Note 58 alleg. VO. vom 22. October 1851 mit Ziff. 1 letzter Absatz der in Note 50 alleg. Fin.Min.Bekanntm. vom 24. Dezember 1879, Ziff. II u. III der in Note 59 alleg. Instr. vom 25. November 1851 und Fin.Min.Entschl. vom 4. Januar 1857. — Geret, Bd. XXX S. 127

10. **Die Transferirung der Cautionen und die Aufhebung des Cautionsverbandes.**

Die Amtsbürgschaften haften dem Aerar nicht blos für die ihren Bestellern zur Zeit der Bestellung übertragene, sondern für deren gesammte zur Bürgschaftsleistung verpflichtende Amtsthätigkeit, und es darf, wenn ein Beamter vom Amte abtritt oder stirbt, die Caution ihm oder seinen Erben erst nach gepflogener Amtsrichtigkeit, und im ersteren Falle nicht schon für den Fall des Rücktritts von einem bestimmten Amte, sondern erst beim Rücktritte von der Amtsverwaltung im Allgemeinen hinausbezahlt werden [63]).

Bei Versetzungen der Cautionssteller erscheint hienach eine besondere Einvernahme derselben über Cautionstransferirung ebenso wenig veranlaßt, als eine ausdrückliche Freigabe der Caution durch die bisherige Rechnungsstelle. Im Falle der Versetzung des Cavent en an einen einer andern Central- oder Kreisstelle untergeordneten Dienstesposten hat jedoch die Uebermittlung der vinculirten Staatspapiere an die zuständige Stelle erst nach Deckung etwaiger Haftungsposten aus der bisherigen Amtsverwaltung, oder, wenn derartige Haftungsposten nicht bestehen, unter ausdrücklicher Mittheilung hierüber zu erfolgen [64]).

Bei nur theilweise gepflogener Amtsrichtigkeit soll die Bürgschaft nach Verhältniß des noch ungedeckten Betrages zurückbehalten, der Rest aber sogleich hinausgezahlt werden [65]). Die Rückgabe erfolgt auf Anordnung der ersten Rechnungsinstanz [66]) durch die deponirenden Kassen.

Ueber die Devinculirung der Obligationen bei Lösung des Cautionsverbandes siehe oben unter Ziff. 7 lit. c das Nähere.

Die Beantragung rechtzeitiger Herausgabe von verloosten Obligationen ist lediglich Sache des Caventen [67]).

11. **Die Beschlagnahme der Cautionen.**

Erachtet es die dem cautionspflichtigen Beamten vorgesetzte Stelle als nothwendig, die Amtsbürgschaft ganz oder theilweise zur Deckung von Amtshaftungen einzuziehen, so ist hierüber selbstverständlich förmlicher rechtskräftiger Beschluß erforderlich. Die die Cautionen verwahrenden Kassen erhalten hievon Mittheilung und haben sodann an die ihnen als Bezugsberechtigte zu bezeichnenden Geldempfänger Zahlung zu leisten, zu welchem Behufe die deponirten Obligationen nach Auftrag der zuständigen Stelle oder Behörde zu veräußern sind.

Der Vollzug der Rückzahlung einer eingezogenen Caution an die zur Empfangnahme angewiesene Behörde ist anzuzeigen [68]).

12. Ueber die **Vormerkungen der Amtsbürgschaften in den Rechnungen** siehe § 113 Ziff. 7 lit. g oben S. 462.

---

63) Ziff. 1 der Fin.Min.Entschl. vom 14. Januar 1875 — Fin.Min.Bl. 1875 S. 14. — Deßwegen ist bestimmt, daß von jenen Beamten, welche bereits eine Caution ohne ausdrückliche Ausdehnung der Haftung auf ihre gesammte Amtsthätigkeit errichtet haben, im Falle der nächsten Versetzung auf ein anderes mit Cautionsleistung verbundenes Amt eine ausdrückliche schriftliche Erklärung darüber, daß ihre Caution dem k. Aerar nach Maßgabe der allegirten Entschließung zu haften habe, einzuverlangen und mit den Staatspapieren nach den für diese geltenden Vorschriften zu verwahren, und in den Cautionskatastern hierüber geeignete Vormerkung zu machen ist.

64) Ziff. 2 der in Note 63 alleg. Entschl.

65) § 31 der in Note 1 alleg. VO.

66) Ziff. 9 der in Note 59 alleg. Entschl. vom 13. März 1862.

67) § 6 der in Note 58 alleg. VO. vom 22. Oktober 1851.

68) Ziff. 10 der in Note 59 alleg. Entschl. vom 13. März 1862.

13. **Die Gebührenfreiheit.** Die Verhandlungen über die Errichtung von Amtsbürgschaften sind gebührenfrei[69]).

14. **Die Postportofreiheit bezw. Portopflicht.** Die zwischen den k. Kassen und Aemtern — insbesondere auch bei fristenweiser Erlage der Cautionen — zu führenden Correspondenzen erscheinen als dienstliche und sind daher postportofrei; ebenso ist die Versendung von Dienstcautionen an die zur Verwaltung der letzteren berufenen Kassen als Staatsdienstsache postportofrei, während die Rücksendung der Zinscoupons als vorwiegend im Privatinteresse des Cautionsstellers erfolgend portopflichtig ist[70]).

15. **Besondere Bestimmungen bezüglich der Cautionen der Notare.**

a) Die Notare haben die von ihnen nach Ziff. 3 lit. b pos. aa oben Seite 573 zu leistenden Cautionen sofort nach ihrer Ernennung und längstens innerhalb drei Monaten nach Empfang der ihre Ernennung kundgebenden Entschließung bezw. innerhalb der auf ihr Ansuchen verlängerten Frist bei der einschlägigen Regierungsfinanzkammer zu erlegen und gleichzeitig die vorgeschriebene Faustpfanderklärung — siehe oben Ziff. 6 Seite 577 — zu übergeben, worauf die erforderlichen Weisungen durch die zur Behandlung des Cautionswesens zuständigen Regierungsfinanzkammern zu ergehen haben[71]).

b) Eine specielle Aufforderung zur Erlage der Cautionssumme findet nicht statt; der ernannte Notar kann nur nach beigebrachtem Nachweise, daß er die gesetzlich bestimmte Caution erlegt habe, zur Verpflichtung zugelassen werden[72]).

c) Ist die Caution zu einem der gesetzlich bestimmten Zwecke — siehe Ziff. 3 lit. b pos. aa oben S. 573 — ganz oder zum Theil verwendet worden, so wird der Notar bis zur Vervollständigung der Caution suspendirt.

Das Landgericht verfügt auf Mittheilung der Regierungsfinanzkammer die Suspension und setzt zur Vervollständigung der Caution eine Frist vor, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Entlassung des Notars verfügt werden kann und bei wiederholtem Säumniß erkannt werden muß.

Im Uebrigen werden diese Cautionen gleich den Amtsbürgschaften anderer Beamten behandelt[73]).

d) Wird ein Notar versetzt, so ist wegen der allenfalls veranlaßten Transferirung der Caution durch die einschlägige Regierungsfinanzkammer die erforderliche Verfügung zu erlassen. Hat der Notar in Folge der Versetzung die Caution von 1000 M. auf 2000 M. zu erhöhen, so hat er sich vor dem Antritte seines neuen Amtes durch Vorlage einer Interimsbescheinigung

---

69) Art. 149 Ziff. 2 bezw. Art. 3 Ziff. 1 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 903 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 525 ff. —, § 2 Abs. 3 der in Note 50 alleg. VO. vom 21. Dezember 1879 und Ziff. 7 der ebenda alleg. Fin.Min.Bekanntm. v. 24. Dezember 1879.

70) Entschl. des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußeren v. 19. Febr. 1882 Nr. 579.

71) Art. 98 und 119 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 — Bayerisches Ges.Bl. 1861 S. 209 ff. — B. G. Bd. I S. 1 ff. — und §§ 9 und 10 der Vollzugsinstr. vom 1. Juni 1862 zu diesem Gesetze — Rggsbl. 1862 S. 961 ff. — B. G. Bd. I S. 90 ff. — Vgl. auch Ziff. 1 der Fin.Min.Entschl. v. 25. Januar 1866 — Fin.Min.Bl. 1866 S. 41.

72) § 9 Abs. 2 der in Note 71 alleg. Vollzugs-Instr. v. 1. Juni 1862.

73) Art. 99 des in Note 71 alleg. Notariatsgesetzes.

bezw. des Depositenscheines der Kreiskasse darüber auszuweisen, daß er die zur Erhöhung der Caution erforderlichen Staatsobligationen erlegt habe [74]).

Es ist sonach dem Notare nicht auferlegt, bei Antritt der neuen Stelle die Caution ohne Rücksicht auf die bereits früher geleistete Caution nochmals im vollen Betrage aufrecht zu machen; ebensowenig ist ausgeschlossen, daß in die von dem versetzten Notare zu erlegende Caution derjenige Betrag eingerechnet werde, welchen er bereits bei Antritt der früheren Stelle als Caution erlegt hat [75]).

Wird ein Notar in einen andern Landgerichtssprengel versetzt, so hat die seinem frühern Amtsbezirk vorgesetzte Regierungsfinanzkammer, so oft an der früher erlegten Caution des versetzten Notars durch Haftungen in Folge seiner Amtsführung an der früheren Stelle eine Schmälerung oder die Erschöpfung eintreten sollte, hierüber unverweilt auch dem Landgerichte des neuen Amtssitzes durch Vermittelung des Staatsanwaltes Nachricht zu ertheilen, damit wegen Aufschub der Verpflichtung bis nach geschehener Cautionsergänzung oder wegen Suspension des bereits für die neue Stelle verpflichteten Notars weitere Verfügung getroffen werden kann.

Auch haben von derartigen Vorkommnissen bis zur wirklichen Cautionstransferirung die Regierungsfinanzkammern der verschiedenen Amtsbezirke sich gegenseitig Nachricht zu geben [76]).

Der Cautionstransferirung, von welcher die Verpflichtung des Notars für seine neue Dienstesstelle nicht mehr abhängig erscheint, hat außer der Revision des rentamtlichen Gebührenaktes für jenes Quartal, in welchem die Thätigkeit des Notars am frühern Amtssitze beendet worden ist, die Prüfung der Gebührenbewerthung an Ort und Stelle vorauszugehen, welche im Falle der Versetzung in einen andern Regierungsbezirk ohne Aufschub vornehmen zu lassen ist.

Nach dem Ergebniß dieser Prüfungen, welche als ein dringliches Geschäft zu behandeln sind, soll in Ermanglung einer für den Notar sich ergebenden Haftung und insoferne hierüber auch die treffende landgerichtliche Erklärung vorliegt, die Cautionstransferirung in vorschriftsmäßiger Weise verfügt werden und es hat auch behufs allenfallsiger Freigabe die gleiche Behandlung einzutreten [77]).

e) Wenn ein Notar stirbt oder entlassen wird, hat das Landgericht, in dessen Sprengel er seinen Sitz hatte, der einschlägigen Regierungsfinanzkammer hierüber Anzeige zu erstatten, worauf diese wegen Heimzahlung der Caution die erforderliche Verfügung zu treffen hat.

Zu diesem Behufe hat das Landgericht bei Erstattung der Anzeige auch darüber Aufschluß zu geben, ob dem verstorbenen oder entlassenen Notar nach amtlicher Kenntniß des Gerichtes eine Haftung wegen zu entrichtender Strafen oder Kosten oder wegen einer zu leistenden Entschädigung obliege, oder ob wegen eines durch eine Amtshandlung des Notars verursachten Schadens eine Klage gegen ihn anhängig gemacht sei [78]).

---

74) § 12 der in Note 71 alleg. Vollzugsinstr. v. 1. Juni 1862.

75) Just.Min.Entschl. v. 6. Januar 1866 — Just.Min.Bl. 1866 S. 10 — Fin.Min. Bl. 1866 S. 43.

76) Ziff. 2 der in Note 71 alleg. Fin.Min.Entschl. v. 25. Januar 1866 —, § 14 der dort alleg. Vollzugs-Instr. v. 1. Juni 1862 und Ziff. 6 der Norm.Entschl. vom 13. Juni 1862 — Geret, Bd. XXIII S. 21.

77) Ziff. 3 und 4 der in Note 71 alleg. Fin.Min.Entschl. v. 25. Januar 1866. — Gen. Fin.Min.Entschl. v. 16. Februar 1863 Nr. 16643.

78) § 13 der in Note 71 alleg. Vollzugsinstr. v. 1. Juni 1862.

f) Ist ein Notar zu Schadensersatz, Strafe oder Kosten verurtheilt, und soll zu deren Deckung in Ermangelung anderweitiger Executionsmittel die Caution des Notars angegriffen werden, so hat das einschlägige Landgericht hierüber der k. Regierungsfinanzkammer Anzeige zu erstatten, von welcher die entsprechende Einziehung der Caution verfügt und die erforderliche Weisung an die einschlägige Kreiskasse erlassen wird.

Gleichzeitig hat die k. Regierungsfinanzkammer von der erfolgten Schmälerung oder Erschöpfung der Caution dem Staatsanwalte am Landgerichte Kenntniß zu geben[79]).

g) Die vorstehend sub lit. a—f niedergelegten Bestimmungen gelten nunmehr gleichmäßig auch für die Notare der Pfalz[80]).

§ 132.

6. Die Dienstesverantwortung der Finanzbeamten und die Haftung des Fiskus für Handlungen der Beamten.

1. Die Dienstesverantwortung der Finanzbeamten.

Die Dienstesverantwortung bei Finanzbeamten kommt zunächst in Frage, insoweit denselben die Erhebung von Staatsgefällen oder die Verwaltung von Bestandtheilen des Staatsvermögens, insbesondere die Führung von Amtskassen oder eine Materialverwaltung anvertraut ist.

Sind zur Verwaltung eines Finanzamtes mehrere Beamte angestellt (Kassier, Controleur), so sind dieselben als correi debendi solidarisch haftbar[1]).

Für das von dem Beamten aufzunehmende Hilfspersonal erscheint derselbe vorbehaltlich seines Regresses unbedingt haftbar, es sei denn der Beamte legal abwesend oder physisch verhindert, in welchem Falle die ergriffenen Vorsichtsmaßregeln den Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Haftbarkeit zu geben haben[2]). Ueber die Haftbarkeit bei Quittirung von Gefällen vgl. § 86 Ziff. 4 S. 273, dann in Ansehung der Sicherung der Staatsgefälle vgl. § 88 S. 303 ff., desgleichen bei Auszahlungen § 110 oben S. 414 ff., dann hinsichtlich der Etats §§ 104—107 oben S. 387 ff.

Jeder Kassebeamte hat möglichste Vorsicht und Fleiß bezüglich der Sicherung der Amtskasse (§ 93 S. 341), der Aufbewahrung der Kassebücher und Belege (§ 103 S. 386) u. s. w. anzuwenden, wobei demselben für unglückliche Zufälle (casus) oder etwa gewaltsame Einbrüche eine Verantwortung nicht imputirt werden kann.

In denjenigen Fällen, in welchen ein Beamter wegen der in Ausübung seines Amtes oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlungen strafrechtlich oder civilrechtlich verfolgt werden soll, steht die Entscheidung der Vorfrage, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe, dem Verwaltungsgerichtshofe zu[3]).

---

79) § 14 der in Note 71 alleg. Vollzugsinstr. v. 1. Juni 1862.

80) Vgl. Note 22 oben, dann Just.Min.Entschl. v. 6. Januar 1880 — Fin.Min.Bl. 1880 S. 10. — B. G. Bd. XVII S. 98.

1) § 11 der V.O. v. 29. April 1821 — Geret, Bd. XI S. 1143.

2) Geret, Rechnungsrecht § 34 S. 30.

3) Art. 7 des Gesetzes v. 8. August 1878 — Ges.- u. V.O.Bl. 1878 S. 369 ff. — B. G. Ergzbd. VII S. 405 — Vgl. auch Krais, Commentar zu diesem Gesetze S. 61 ff., ferner Senatsentscheidung vom 29. März 1881 — Slg. von Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes Bd. II S. 609.

Die Kassebeamten sind dem k. Staatsärare gegenüber mit ihrem ganzen Vermögen verhaftet. Es kann daher nicht nur der ganze oder theilweise Einzug der aufrecht gemachten Amtsbürgschaft — § 131 oben S. 570 — verfügt, sondern bei vorhandenem Defecte, wenn auch die Größe desselben noch nicht festgestellt ist, ohne Rücksicht auf die Einwendungen des Beamten, soferne sie nicht gegen das Dasein des Defectes selbst gerichtet sind, in Ermangelung oder bei Unzulänglichkeit anderer Sicherungsmittel der Abzug eines Theiles des Gehaltes angeordnet und nach Festsetzung der Haftungen eines Rechnungsbeamten von den Finanzstellen selbst die Zwangsvollstreckung und Vermögensbeschlagnahme erkannt werden.

Die k. Rechnungsstellen können ihre Beschlüsse, weil sie executive Kraft haben, entweder selbst vollziehen und alle Mittel anwenden, welche geeignet sind, den Erfolg der Execution gegen den Beamten zu sichern oder die Civilgerichte hierum requiriren. Im Uebrigen tritt die Eigenschaft einer zur Cognition der Civilgerichte gehörigen Justizsache erst dann ein, wenn Dritte gegen dasselbe Vermögen des Rechners mit Ansprüchen auftreten, weil der Staat erst dann hiedurch in ein Privatrechtsverhältniß mit dem dritten Betheiligten tritt[4]).

Die Nothwendigkeit, bei einem über das Vermögen des Rechners eröffneten Concurse zu liquidiren, wird für das Aerar nur dann herbeigeführt, wenn im Laufe der Amtsuntersuchung nicht schon aus dem Verhältnisse der Amtsführung herstammende Compensationen und Abrechnungsposten zur Genüge eruirt wurden[5]).

Ob und inwieweit Erben von Defectuanten zur Ersatzleistung verpflichtet sind, hierüber haben die Civilgerichte zu entscheiden[6]).

Für die Geschäfte und Gelder der Brandversicherungsanstalt haften die Behörden und amtlichen Personen, welchen solche anvertraut sind, ebenso wie für alle andern öffentlichen Dienstgeschäfte und Gelder[7]).

2. Die Haftung des Fiskus für Handlungen der Beamten.

Besondere Bestimmungen über die Haftung des Fiskus für Beschädigungen durch Handlungen oder Unterlassungen der Beamten finden sich nicht.

Im Allgemeinen wird die Haftung des Staates darauf zurückgeführt, daß die amtlichen Handlungen der Beamten den im Subjectionsverhältnisse stehenden Staatsangehörigen gegenüber als Handlungen des Staates erscheinen, denen diese Folge zu leisten haben und die daher der Staat als eigene zu vertreten hat; es kommt hiebei nicht in Betracht, ob der Beamte sich innerhalb der Grenzen des ihm angewiesenen Wirkungskreises verhalten habe oder nicht, sondern nur, daß er als Beamter und nicht als Privatperson gehandelt habe[8]).

Zum Begriffe des Mißbrauches der Amtsgewalt werden positive Handlungen erfordert.

---

[4]) Just.Min.Entschl. v. 29. Januar 1846 — Geret, Bd. XXXIII S. 170 — mit § 57 der VO. vom 11. Januar 1826 — Rggsbl. 1826 S. 192 — Weber, Ges.= u. V.O.Slg. Bd. II S. 327. — Vgl. ferner die Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes vom 3. Juli 1852 — Rggsbl. 1852 S. 834 —, vom 11. Juli 1853 — Rggsbl. 1853 S. 910 —, vom 15. Dezember 1856 — Rggsbl. 1857 S. 5 —, vom 22. April 1861 — Rggsbl. 1861 S. 400 — und vom 23. März 1863 — Rggsbl. 1863 S. 569.

[5]) Oberstrichterl. Erkenntniß v. 15. Dezember 1856 — Rggsbl. 1857 S. 13.

[6]) Oberstrichterl. Erkenntniß v. 22. April 1861 — Rggsbl. 1861 S. 400.

[7]) Art. 88 des Brandversicherungsgesetzes v. 3. April 1875 — Ges.= u. V.O.Bl. 1875 S. 269 — B. G. Ergbd. VI S. 473 ff.

[8]) Vgl. hierüber Blätter für Rechtsanwendung, Bd. X S. 161, Bd. XV S. 190, Bd. XVI S. 346 und Bd. XXI S. 123. — Siehe auch v. Roth, bayer. Civilrecht, 2. Aufl. Theil I § 37 S. 249 ff.

Der Staat haftet aber nur für die aus den Amtshandlungen seiner Beamten dem Unterthanen zugehenden Nachtheile, keineswegs aber für deren gemeine Verbrechen [9]).

Bei Kassedefecten besteht insoferne die primäre Haftbarkeit des Staatsärars, als bei hieraus erwachsenden Ansprüchen Dritter die Ersatzverbindlichkeit vorbehaltlich des Regresses an den subsidiär haftbaren Defectuanten nicht in Abrede gestellt werden kann.

So ist insbesondere die Haftung des Staates für amtlich übernommene Depositen als primär anerkannt und zwar in allen Fällen des Verlustes — Unterschlagung, Diebstahl, zufälliger Verlust, Ausleihen ohne Sicherheit u. s. w. — ohne Rücksicht darauf, ob die für Behandlung gerichtlicher Depositen erlassenen Vollzugsvorschriften beobachtet worden sind oder nicht [10]). Dagegen ist es bestritten, ob der Staat unbedingt oder dann nicht hafte, wenn die amtliche Annahme des Depositums den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprach [11]).

Subsidiär haftet der Staat in den Fällen, wo gegen den Richter die Syndicatsklage [12]) gegeben ist, für den entstandenen Schaden; es gilt dies sowohl für Handlungen der contentiösen, als für solche der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich des Hypothekenamtes und des Vormundschaftsgerichtes [13]).

Für Amtshandlungen der Notare haftet der Staat nur dann, wenn der Notar aus Auftrag des Gerichtes sein Amt auszuüben hatte [14]). Streitfragen über die Haftung eines k. Notars für rückständige Staatsgebühren sind von den Verwaltungsbehörden (Finanzstellen) zu entscheiden [15]).

Ansprüche an den k. Fiskus können erst dann gerichtlich verfolgt werden, wenn der Betheiligte sich an die zunächst zuständige höhere Verwaltungsstelle um Abhilfe gewendet und entweder eine abschlägige oder innerhalb sechs Wochen gar keine Entschließung erhalten hat. Die Verwaltungsstellen haben über solche Gesuche den Betheiligten die Empfangsbescheinigung ungesäumt und unentgeltlich auszufertigen [16]).

Für Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen sowie

---

9) Appellgerichts-Erkenntniß vom 14. Juni 1865 — Fin.Min.Bl. 1865 S. 178 —, durch welches die durch die k. Rentämter besorgt werdenden Geschäfte der Staatsschuldentilgungs-Commission bei Emission von Anlehen, Einlösung und Umschreibung von Staatsobligationen u. s. w. — als außer der Sphäre der k. Rentämter liegend und nicht zu deren Amtsthätigkeit gehörend bezeichnet wurden. Die Gründe dieses Erkenntnisses bestehen übrigens jetzt nach Aufhebung der Staatsschuldentilgungsspecialkassen nicht mehr.

10) Blätter für Rechtsanwendung, Bd. III S. 241, Bd. IV S. 397 und 400, Bd. XXI S. 152.

11) v. Roth, bayer. Civilrecht, 2. Aufl. Theil I § 37 S. 251.

12) Syndicatsklage ist die Klage auf Entschädigung gegen den Richter, welcher absichtlich oder in Folge groben Versehens ein ungerechtes Urtheil fällte. Vgl. hierüber Windscheid, Pandekten § 470. 1. — Siehe auch Art. 81 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zur Civilproceß- u. Concursordnung — Ges. u. V.O.Bl. 1879 S. 63 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 189 und 245.

13) Vgl. hierüber v. Roth, bayer. Civilrecht, 2. Aufl. Theil I § 37 S. 251 — siehe auch §§ 96, 98 und 99 des Hypothekengesetzes v. 1. Juni 1822 — Bayerisches Ges.Bl. 1822 S. 22 —, (B. G. Bd. VIII S. 9 ff., Weber, Ges.- u. V.O.Slg. Bd. II S. 84 ff.

14) Art. 149 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 — Bayer. Ges.Bl. 1861 S. 209 ff. — B. G. Bd. I S. 54.

15) Erkennt. des obersten Landesgerichtes vom 11. Juni 1880 — Fin.Min.Bl. 1880 S. 325.

16) Art. 2 des in Note 12 alleg. Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879.

gegen den Staat wegen Verschuldung von Staatsbeamten sind die Landgerichte in erster Instanz ausschließlich zuständig [17]).

§ 133.

7. Die Disciplin.

Zur Handhabung der Ordnung des Dienstes steht den höheren Stellen eine Disciplinargewalt mit der darin begriffenen Strafbefugniß über die ihnen untergeordneten niederen Diener zu und zwar übt sie über das Subalternpersonal jeder Behörde der Vorstand derselben und über das höhere Personal die höhere vorgesetzte Stelle [1]).

Ein unterm 17. Juli 1879 dem Landtage vorgelegter, die sämmtlichen pragmatischen Staatsbeamten betreffender Entwurf eines Disciplinargesetzes wurde in Folge der bei Berathung desselben hervorgetretenen grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten von der k. Staatsregierung wieder zurückgezogen [2]), welche alsdann

---

[17]) Art. 26 des Ausführungsgesetzes v. 23. Febr. 1879 zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze — Ges.- u. V.O.Bl. 1879 S. 273 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 125.

[1]) v. Pözl, Verf.Recht, 5. Aufl. 1877, § 186 S. 490, — § 13 der IX. Beil. zur Verf.Urk. — bayer. Ges.Bl. 1818 S. 333, Weber, Ges.- u. V.O.Slg. Bd. I S. 667, — B. G. Ergbd. VII S. 572. — Allerh. Entschl. v. 9. September 1821, Geret, Bd. XI S. 1004. — Ueber Disciplinar-Uebertretungen überhaupt vgl. Blätter für admin. Praxis Bd. XVI S. 33 ff. — Vgl. ferner Blätter für Rechtsanwendung Bd. I S. 310, Bd. XI S. 271, Bd. XXIX S. 142, Bd. XXX S. 292.

[2]) Verhandl. d. K. d. Abg. Beil. Bd. IV pro 1879 S. 767. — Nach diesem Entwurfe sollten dem Disciplinargesetze sämmtliche pragmatische und mit pragmatischen Rechten ausgestattete oder in Beziehung auf Disciplin den pragmatischen Beamten gleichzustellende Staatsbeamte (mit Ausschluß der Minister, für die es beim Ministerverantwortlichkeitsgesetz v. 4. Juni 1848 verbliebe) und den ersten beiden Abtheilungen die nach den Disciplinarbestimmungen für administrative Staatsbeamte zu behandelnden Gemeindebediener und -Beamte unterstehen. (Art. 1 und 144).

Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Entwurfes lauteten:

„Jeder dieser Beamten, welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt und sich dadurch eines Dienstvergehens schuldig macht, kann nach fruchtloser Ermahnung oder Warnung seitens des Vorgesetzten belegt werden

a) mit Verweis, b) mit Geldstrafe bis zum Betrage des einmonatlichen Gehaltes,	Ordnungsstrafen	Disciplinarstrafen.
c) mit Strafversetzung ohne Vergütung der Umzugskosten und ohne oder neben Geldstrafe, d) mit Dienstentlassung unter Verlust des Titels und der Funktionszeichen sowie des Gehalts- und Ruhegehaltsanspruchs,	Entfernung vom Amte	

Vor der Verhängung von Ordnungsstrafen kann sich der Beamte rechtfertigen, gegen die Verhängung findet Beschwerde statt.

Die Entfernung vom Amte unterliegt der Entscheidung der am Sitze der Regierungen von Oberbayern und Unterfranken aus dem betreffenden Präsidenten und vier Verwaltungsbeamten zu bildenden Disciplinarkammern, welcher Entscheidung eine schriftliche Voruntersuchung und eine mündliche nicht öffentliche Hauptverhandlung vorauszugehen hat (förmliches Disciplinarverfahren). Der Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens ergeht von Seite des betreffenden Ministeriums. Gegen die Entscheidung der Disciplinarkammer ist Berufung an den in München aus dem Präsidenten, vier Räthen des Verwaltungsgerichtshofes und zwei Verwaltungsbeamten aus dem betreffenden Ressortministerium zu bildenden Disciplinarhof statthaft.

Eine Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Erkenntniß geschlossenen Verfahrens findet nicht statt.

Unerlaubte Fernhaltung (ohne Urlaub) vom Amte zieht für die betreffende Zeit den Verlust des Diensteinkommens nach sich.

Gegen im Ruhestande befindliche Beamte findet in der Regel die Verfügung

unterm 19. Dezember 1879 einen neuen, nur die richterlichen Beamten betreffenden Entwurf eines Disciplinargesetzes dem Landtage in Vorlage brachte, welcher auch nach erfolgter Berathung die Allerhöchste Sanction erhielt [3]).

Hienach gelten für die Administrativ- und bezw. Finanzbeamten zur Zeit noch die früheren Disciplinarbestimmungen [4]), welche nachstehend erörtert werden:

Eine disciplinäre Einschreitung und insbesondere die Verhängung von Disciplinarstrafen ist überall da gerechtfertigt, wo pflicht- oder ehrwidriges Benehmen, Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinn und Unsittlichkeit sich kund geben und auf vorausgegangene Ermahnungen und Drohungen nicht abgelegt werden. Die Disciplin erstreckt sich daher auch auf die Privatverhältnisse des Beamten, insoferne daraus ein Nachtheil für das öffentliche Interesse zu besorgen ist; sie dauert nur so lange, als Jemand im Amte ist [5]).

Die Disciplin scheidet sich aus in:

1. einfache Disciplin,
2. qualificirte Disciplinar-Einschreitung und
3. gerichtliche Disciplinar-Verfolgung.

1. Die einfache Disciplin (Ordnungsstrafen).

Hieher gehören die nach vorausgegangenen fruchtlosen Ermahnungen, Drohungen und Verweisen [6]) wegen amtlicher Verfehlungen gegen die Dienst- und Geschäftsordnung auszusprechenden Ordnungsstrafen, welche nunmehr statt der früher üblichen Absendung von Wartboten in der Regel in Geldstrafen [7]) verhängt werden.

Bei den Finanzbehörden geben namentlich die Versäumnisse der vorgestreckten Termine Veranlassung zu Geldstrafen.

Bei Vorstreckung von Terminen unter Strafandrohung ist die Festsetzung einer Frist, innerhalb welcher — selbstverständlich von dem Tage der Insinuation an — einem Auftrage nachzukommen ist, so zu bemessen, daß dem Säumigen die zur Erledigung des fraglichen Gegenstandes nöthige Zeit, ohne in Strafe zu verfallen, auch gegönnt ist.

---

von Ordnungsstrafen nicht statt, Disciplinareinschreitung nur wegen solcher Dienstvergehen, welche in der Dienstesaktivität zur Entlassung geführt haben würden.

Einstellung des Disciplinarverfahrens ist zulässig, wenn der Beamte unter generellem Verzichte um Entlassung aus dem Staatsdienste nachsucht.

Die Suspension des Beamten tritt im Wesentlichen nach den schon oben erörterten Bestimmungen ein."

Außerdem enthielt der Entwurf noch besondere Bestimmungen betreffs der Richterbeamten, der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes u. s. w.

3) Verhandl. d. K. d. Abg. Beil. Bd. X pro 1880 S. 193, sodann das Disciplinargesetz für richterliche Beamte vom 26. März 1881 — Ges.- u. V.O.Bl. 1881 S. 183 ff. — B. G. Bd. XVIII S. 253 — nebst Vollzugsinstruction hiezu vom 24. Mai 1881 — Ges.- u. V.O.Bl. 1881 S. 615 — B. G. Bd. XVIII S. 801 — endlich Bekanntmachung v. 2. Juni 1881 — Ges.- u. V.O.Bl. 1881 S. 613 — B. G. Bd. XVIII S. 808. — Auf eine nähere Erörterung dieser gesetzlichen Bestimmungen kann hier nicht eingegangen werden; dagegen wird bei den Abhandlungen über die Gehalts- und Ruhegehaltsbezüge auf die betreffenden Bestimmungen Bezug genommen werden.

4) Vgl. Art. 3 Ziff. 1 des Ausführungs-Ges. v. 18. August 1879 zur Reichs-Strafproceßordnung — Ges.- u. V.O.Bl. 1879 S. 781 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 3 Seite 1.

5) v. Pözl, Verf.Recht, 5. Aufl. 1877 § 186 S. 490.

6) § 11 der in Note 1 alleg. IX Beilage zur Verf.Urk.

7) Ueber die Verwendung dieser Geldstrafen vgl. Note 9 zu § 57 oben S. 150. — Eine Regel über die Größe der Geldstrafen im einfachen Disciplinarverfahren besteht nicht; obwohl mit 5 fl. die eigentliche Disciplinarstrafe beginnt, geht die Praxis bei einfachen Ordnungsstrafen bis 5 fl. und weiter.

2. Die qualificirte Disciplinar-Einschreitung.

Die Strafmittel, welche bei dem eigentlichen Disciplinarverfahren in Anwendung gebracht werden können, sind [8])

a) Verweise,
b) Geldbußen von fünf bis fünfzig Gulden [9]) und
c) Haus- und Civilarrest von 24 Stunden bis zu acht Tagen

in drei Gradationen.

In Ansehung dieser qualificirten Disciplinar-Einschreitung gelten folgende Bestimmungen:

a) Die erste Strafe der Art findet ebenso wie eine einfache Ordnungsstrafe ohne besondere vorausgehende Förmlichkeit und bei Collegialstellen ohne collegiale Berathung statt [10]).
b) Bleibt dieselbe fruchtlos, so soll nicht schon bei dem ersten neuen Fehler zur zweiten und nach dieser zur dritten qualificirten Strafe übergegangen werden, sondern jedesmal erst, nachdem einfache Ordnungsstrafen versucht nnd erfolglos geblieben sind, wodurch übrigens eine rasche Durchführung der verschiedenen Stadien nicht ausgeschlossen ist [11]).
c) Die zweite und dritte qualificirte Disciplinarstrafe erfordern vorherige schriftliche Vernehmung des betheiligten Beamten und collegiale Berathung auf erstatteten schriftlichen Vortrag. Ist daher eine solche von Seite derjenigen Behörde, welcher die Disciplinargewalt zukommt, nicht möglich, so sind die Acten zur Schöpfung des Urtheils an die vorgesetzte Behörde einzusenden [12]).
d) Die dritte qualificirte Disciplinarstrafe kann nur von dem einschlägigen Ministerium verhängt werden.
e) Das Urtheil, durch welches eine qualificirte Disciplinarstrafe verhängt wird, ist jedesmal — also auch bei der ersten Strafe — mit Angabe der Gründe schriftlich auszufertigen und dem Straffälligen gegen Recepisse zuzustellen [13]). Da nach fruchtloser dritter Disciplinarstrafe [14]) die Stellung vor Gericht erfolgt, sind die vorausgegangenen ausdrücklich [15]) als die erste und zweite Strafe mit der schweren Folge der Stellung vor Gericht von der strafenden Behörde zu bezeichnen. Solche Disciplinarstrafen, wenn auch von verschiedenen Oberbehörden verhängt, sind zur Bewirkung der Stellung eines Staatsdieners vor Gericht zusammenzurechnen — Note 15.
f) Die Verhängung von Disciplinarstrafen mit der schweren Folge der Stellung vor Gericht kann gegen die bei den Kreisregierungen angestellten Collegialräthe

---

8) § 12 der in Note 1 alleg. IX. Beilage zur Verf.-Urk.

9) Das Gesetz vom 8. November 1875 — die Bestimmungen von Geldstrafen u. s. w. nach der Reichswährung betr., Ges.- u. VOBl. 1875 S. 665, — B. G. Ergbd. VI S. 627 — hat die verfassungsmäßige Bestimmung über das Ausmaß der Disciplinargeldstrafen gegen die Staatsdiener unberührt gelassen, wie aus Art. 1 desselben folgt; vergl. die Motive zu diesem Gesetze. — Verhandlung der K. der Abg. 1875 Beilage Bd. II S. 8.

10) Entschl. des Min. des Innern v. 22. October 1841 — Döllinger, Bd. XXXII S. 127.

11) § 11 der in Note 1 alleg. IX. Beilage zur Verf.-Urk. — Entschl. des Min. des Innern vom 14. Juni 1840, Döllinger, Bd. XXXII S. 127. — Vergl. auch v. Pözl, Verf.-Recht 5. Auflage § 186 S. 492 Note 8.

12) § 14 }
13) § 14 } der in Note 1 alleg. IX. Beilage zur Verf.-Urk.
14) § 10 }

15) Entschl. des Min. des Innern vom 24. September 1824 — Döllinger, Bd. XVII S. 536 — Weber, Ges.- und VOSlg. Bd. II S. 218.

nur durch das einschlägige Staatsministerium, nicht aber durch die Regierungspräsidien oder Directorien erfolgen[16]).

g) Findet sich der bestrafte Beamte durch das Erkenntniß beschwert, so ist dagegen der Recurs an die der strafenden unmittelbar vorgesetzte Behörde, und wenn das Erkenntniß von einem Ministerium ausging, an den Staatsrath eröffnet. Derselbe ist binnen drei Tagen bei der strafenden oder insinuirenden Behörde anzuzeigen und binnen vierzehn Tagen bei der Recurs-Instanz einzureichen und auszuführen. Wird das Erkenntniß auf die erhobene Beschwerde hin bestätigt, so findet ein weiterer Recurs hiegegen nicht statt[17]).

Die Versäumung der Anmeldungsfrist zieht den Verlust des Recursrechtes nach sich und wenn der Recurs später doch erhoben wird, so muß er verworfen werden[18]).

h) Die Verhängung qualificirter Disciplinarstrafen soll namentlich bei rechnungsstellenden Beamten Platz greifen, gegen welche wegen Versäumung der Rechnungsvorlagen innerhalb der vorgestreckten Termine oder der Vorlage der beantworteten Revisionsprotocolle fruchtlos dreimal eine Geldstrafe verhängt wurde. — Vgl. hierüber § 113 Ziff. 1 und 2 und § 114 Ziff. 3 lit. b oben S. 457 und 474.

3. **Die gerichtliche Disciplinar-Verfolgung.**

a) Ein Beamter, welcher wegen Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit bereits dreimalige Disciplinarbestrafung nach den unter Ziff. 2 vorbemerkten Bestimmungen erlitten hat, soll, wenn er sich neuerdings einer Pflichtverletzung solcher Art schuldig macht, disciplinär mit Geld bis zu sechshundert Mark bestraft **und zugleich seines Amtes verlustig erklärt werden**[19]).

Eine solche gerichtliche Disciplinar-Verfolgung findet nur auf Antrag der dem Beamten nächst vorgesetzten Dienstesbehörde statt[20]).

Die Behandlung und Aburtheilung solcher Disciplinarsachen erfolgt durch die Landgerichte. Zuständig ist dasjenige Landgericht, in dessen Bezirk der betreffende Beamte zur Zeit der Eröffnung des gerichtlichen Disciplinarverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, wenn sich derselbe außerhalb Bayerns befindet, das Landgericht München I. Bei vormaligen Beamten ist der letzte dienstliche Wohnsitz für die Zuständigkeit maßgebend.

Gegen die Urtheile der Landgerichte findet Berufung an das vorgesetzte Oberlandesgericht statt. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

Bei der Verhandlung im ersten und zweiten Rechtszuge ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen[21]).

---

16) Min.Entschl. vom 30. Juni 1818 und Allerhöchste Entschl. vom 19. September 1821 — Döllinger, Bd. XVII S. 535.

17) §§ 14 und 15 der in Note 1 alleg. IX. Beilage zur Verf.-Urk., dann § 7 Ziff. 9 der VO. vom 3. August 1879 über den Staatsrath — Ges.- und VOBl. 1879 S. 737. — B. G. Ergbd. VIII S. 57. — Ueber die Geltung dieser Recursfrist auch für geringere Disciplinarstrafen als jenen in §§ 11 und 12 der in Note 1 alleg. IX. Beilage zur Verf.-Urk. vgl. oberstrichterliches Erkenntniß vom 29. Juli 1854 — Sammlung principieller Erlasse, Bd. II S. 214.

18) Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege, Bd. I S. 538.

19) Art. 110 des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafproceßordnung — Ges.- und VOBl. 1879 S. 781 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 3 S. 5 ff.

20) Art. 113 } des in Note 19 alleg. Ges.
21) Art. 114 }

b) Die übrigen gerichtlichen Disciplinarsachen[22]) eignen sich nicht sowohl hieher zur Erörterung über die dienstliche Disciplin, als vielmehr zu jener über die strafrechtlichen Zuwiderhandlungen und werden daher dort — § 143 — ihre Stelle finden.

4. **Besondere Bestimmungen.**

Gegen pflichtvergessene instabile Forstbedienstete (Forstgehilfen, Förster, Forstamtsassistenten) schreitet vorerst der Oberförster bezw. das Forstamt mit disciplinaren Maßregeln ein unter Zugeständniß der Berufung an das Forstamt bezw. die Regierungsfinanzkammer. Ueber Versetzung oder Entlassung bei fortgesetztem tadelhaften Verhalten des betreffenden Individuums entscheidet letztere in collegialer Berathung[23]).

§ 134.

8. Die Amtsverschwiegenheit.

1. **Die Amtsverschwiegenheit im Allgemeinen.**

Die Amtsverschwiegenheit ist für den Gang und das Gedeihen der öffentlichen Geschäfte aller Verwaltungszweige bei allen Stellen und Behörden eine nothwendige Bedingung. Es soll daher jeder Staatsdiener und jeder im Staats- oder öffentlichen Dienste Verwendete nicht nur die Beobachtung der Amtsverschwiegenheit schon als eine aus der anvertrauten Verrichtung ihm obliegende natürliche Pflicht erkennen, sondern sich auch jeder Verletzung derselben gewissenhaft enthalten.

Verletzung der amtlichen Verschwiegenheit soll von aller Beförderung ausschließen[1]).

Die näheren Bestimmungen werden nachstehend angeführt:

a) Jeder Staatsdiener sowohl, als jeder im Staats- oder öffentlichen Dienste vorübergehend oder ständig Verwendete ist ohne Rücksicht darauf, ob er einen Diensteid geleistet hat oder nicht, verpflichtet, über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinen Vorgesetzten vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten. Diese Verpflichtung dauert fort, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

Zuwiderhandlungen werden bei leichteren Fällen im dienstlichen Disciplinarverfahren zu ahnden sein, in schwereren Fällen dagegen werden dieselben in gerichtlicher Disciplinarverfolgung, soweit nicht eine anderweitige Strafe verwirkt ist, mit Geld bis zu sechshundert Mark bestraft, wobei zugleich auf disciplinäre Entziehung des Amtes erkannt werden kann[2]).

Die Mittheilung officieller Arbeiten, Berichte und Verhandlungen an öffentliche Blätter ist speciell untersagt[3]).

---

22) Art. 103 ff. des in Note 19 alleg. Ges.

23) Lit. A Ziff. VII der Instr. vom 22. August 1863.

1) Allerhöchste Entschl. v. 27. Mai 1821 — Döllinger, Bd. XVII S. 515 — Weber, Ges.- und VOSlg. Bd. II S. 63.

2) Art. 106, 108 und 112 des Ausführungs-Ges. vom 18. August 1879 zur Reichs-Strafproceßordnung — Ges.- und VOBl. 1879 S. 781. — B. G. Bd. XV Abth. 3 S. 5 ff. — Vgl. auch Landtagsabschied vom 4. Juni 1848, § 10 Ziff. 1 — bayer. Ges.-Bl. 1848 S. 48 —, dann § 4 des Preßgesetzes vom 4. Juni 1848 — bayer. Ges.-Bl. 1848 S. 89. — B. G. Ergbd. VII S. 513 —, endlich § 125 der Form.VO. vom 17. Dezember 1825 — Rggsbl. 1825 S. 1051, — Weber, Ges.- und VOSlg. Bd. II S. 364.

3) Vgl. Döllinger Bd. XVII S. 518, 526 ff. und Bd. XXXII S. 124 ff.

Besondere Bestimmungen bestehen bezüglich der Mittheilungen in den Blättern für administrative Praxis [4]).

b) Den Parteien ist auf keine Weise der Zugang zu den Canzleien und Registraturen zu gestatten; auch soll kein Canzlei-Individuum von etwas Kenntniß erhalten, was ihm nicht vermöge seiner Dienstleistung anvertraut werden muß [5]).

c) Von den Subalternen dürfen ohne Vorwissen ihres Vorstandes an Niemand Abschriften oder Auszüge von Protocollen, Beschlüssen und dgl. gegeben werden [6]).

d) Von den öffentlichen Büchern, Plänen und Urkunden — Grund- und Hypothekenbücher, Grundsteuerkataster, Steuerblätter, Ummessungsoperate u. s. w. —, welche das unbewegliche Vermögen des Schuldners oder Drittbesitzers betreffen, kann jeder Gläubiger, welcher sich im Besitze einer vollstreckbaren Urkunde befindet, an den einschlägigen Stellen Einsicht nehmen und die erforderlichen Abschriften und Auszüge daraus verlangen. Dasselbe gilt von den Acten über Zwangsvollstreckungen in das unbewegliche Vermögen des Schuldners oder Drittbesitzers [7]). — Vgl. auch § 72 Ziff. 5 oben S. 207.

2. **Die Vernehmung öffentlicher Beamten als Zeugen, Sachverständige oder Beschuldigte.**

a) Soll ein öffentlicher Beamter oder Bediensteter in einer Civil-, Verwaltungsrechts-, Verwaltungs- oder Strafsache als Zeuge oder Sachverständiger, oder in einer Strafsache als Beschuldigter geladen werden, so ist der vorgesetzten Dienstbehörde von Amtswegen von der Ladung Mittheilung zu machen [8]).

b) Die vorgeschriebene Benachrichtigung der vorgesetzten Dienstbehörde von der Ladung eines ihr untergeordneten Beamten oder Bediensteten erfolgt, wenn der Vorstand einer Stelle oder Behörde zu laden ist, durch Mittheilung an die nächst höhere Stelle oder Behörde, in anderen Fällen durch Mittheilung an den Vorstand der Stelle oder Behörde, welcher der Geladene angehört [9]).

c) Beamte oder Bedienstete, welche in einer Civil-, Verwaltungsrechts- oder Verwaltungssache als Partei zu einem Termine geladen sind, haben sich, soferne sie zu demselben persönlich zu erscheinen beabsichtigen, die erforderliche Urlaubsbewilligung oder Dienstbefreiung zu erwirken.

Gleiches liegt solchen Beamten oder Bediensteten ob, welche in Strafsachen als Privatkläger oder Nebenkläger, oder in Forstrügesachen als civil-verantwortlich oder im Falle des § 478 Abs. 2 der Reichs-Strafprozeßordnung als Berechtigte geladen werden [10]).

d) Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bezieht, in Civil-, Straf-, Verwaltungs- und Verwaltungsrechts-Sachen als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde vernommen, diese Genehmigung darf aber nur dann versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reiches oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde.

---

4) Blätter für admin. Praxis Bd. XII S. 145.

5) Ziff. 4 der in Note 1 alleg. Entschl.

6) Allerhöchste Entschl. v. 12. Februar 1803. — Döllinger, Bd. III S. 349, Bd. XVII S. 526. — Weber, Ges.- und VOSlg. Bd. I S. 61.

7) Art. 13 der Subhastationsordnung vom 23. Februar 1879, — Ges.- und VOBl. 1879 S. 240. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 319, und hiezu die Erörterung in Dr. Ortenau, Commentar, S. 45.

8) § 1 der VO. vom 25. September 1879, — Ges.- und VOBl. 1879 S. 1293 — B. G. Bd. XV Abth. 3 S. 247.

9) Abschnitt II der Min.Bekanntmachung vom 7. Januar 1882, — Ges.- und VOBl. 1882 S. 38. — B. G. Bd. XIX S. 31.

10) Abschnitt I der in Note 9 alleg. Bekanntmachung.

Die Genehmigung ist in Civilsachen durch das Proceßgericht, in Strafsachen durch denjenigen, welcher die Vernehmung des Beamten beantragt, einzuholen [11]).

Auch als Angeschuldigter ist der Beamte zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet, er darf daher bei Ausführung von Recursen in Disciplinarsachen seinem Anwalte und bei Vertheidigung in strafrechtlichen Untersuchungen seinem Vertheidiger nur mit höchster Genehmigung Thatsachen, welche ihm blos durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden sind, mittheilen oder die Einsicht von Amtsakten gestatten [12]).

Vor erfolgter Entbindung vom Amtsgeheimnisse hat der Beamte selbst in öffentlicher Sitzung die betreffende Beantwortung abzulehnen [13]).

e) Zur Ertheilung der Genehmigung für die Vernehmung eines Beamten oder Bediensteten als Zeugen über Umstände, auf welche sich dessen Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, ist, soferne es sich um Vernehmung des Vorstandes einer Stelle handelt, die nächst höhere Stelle, gegenüber sonstigen Beamten oder Bediensteten einer Stelle der Vorstand der letzteren, in allen übrigen Fällen diejenige Stelle zuständig, welche dem zu vernehmenden Beamten oder Bediensteten zunächst vorgesetzt ist.

Ist der zu vernehmende Beamte oder Bedienstete verschiedenen Stellen untergeordnet, so bemißt sich die Zuständigkeit darnach, welchem Ressort der Gegenstand, bezüglich dessen die Ermächtigung zur Vernehmung nachgesucht wird, angehört. Gleiches ist der Fall, wenn ein Beamter oder Bediensteter früherhin einer anderen als seiner dermaligen vorgesetzten Stelle untergeordnet war.

Das Ersuchen um Ertheilung oder Erwirkung der vorbezeichneten Genehmigung ist bei derjenigen Stelle oder Behörde, an welche nach lit. b die Mittheilung über die Ladung zu richten ist, einzureichen und gegebenen Falls von jener unverzüglich mit den nöthigen Erläuterungen der zuständigen Stelle in Vorlage zu bringen [14]).

f) Die Zuständigkeit zur Abgabe der Erklärung, daß die Vernehmung eines Beamten oder Bediensteten als Sachverständigen den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten würde, bemißt sich nach den in lit. e vorstehend dargelegten Bestimmungen.

Diejenigen Behörden, an welche eine Mittheilung über die Ladung eines Beamten oder Bediensteten als Sachverständigen gelangt, haben dieselben daher unverzüglich der zuständigen Stelle vorzulegen.

Wird ein Beamter oder Bediensteter, ohne als Sachverständiger geladen zu sein, zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens aufgefordert, so ist, soferne die Abgabe des Gutachtens nicht zu seinen Amtspflichten gehört, von der Aufforderung sofort der in lit. e bezeichneten Stelle Mittheilung zu machen [15]).

g) Hinsichtlich der Vernehmung öffentlicher Beamten und Bediensteten als Zeugen über Gegenstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, oder als Sachverständige finden die in Verwaltungsrechtssachen bestehenden Vorschriften auch in Verwaltungssachen Anwendung [16]).

---

11) §§ 341, 348, 353, 373 Abs. 2 der Civil-Proceß-Ordnung, §§ 73, 76 und 96 der Reichs-Strafproceß-Ordnung, dann Art. 20 Abs. 6 des Gesetzes vom 8. August 1878 über den Verwaltungsgerichtshof.

12) Min.Entschl. vom 5. November 1855 — Geret, Bd. XXVIII II. S. 169.

13) Just.Min.Entschl. vom 12. Januar 1851 — Geret, Bd. XXVII S. 8.

14) Abschnitt III }
15) Abschnitt IV } der in Note 9 alleg. Bekanntmachung.
16) Abschnitt V }

§ 135.

9. Die Uniform.

1. Allgemeine Bestimmungen. Aufwartungen bei allerhöchsten Personen oder Vorgesetzten sollen nur in Galla-Uniform gemacht werden [1]). Zu dieser sind bei angeordneter Galla und auf Bällen, dann bei dem Frohnleichnamsfeste [2]) weiße lange Beinkleider mit Tressen [3]), außerdem aber wie überhaupt zu den Civiluniformen lange Beinkleider von der Farbe des Rockes mit Tressenbesatz zu tragen [4]).

Bei vorkommender Hof- oder Landestrauer werden bei tiefer Trauer schwarze lange Beinkleider ohne Tressenbesatz, bei halber Trauer dagegen blos der Flor am Arme zu den gewöhnlichen Uniformskleidungen getragen [5]). Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der besonderen Trauerordnung vom 20. Juli 1827 [6]). Bei der kirchlichen Feier der Geburts- und Namensfeste Ihrer Königlichen Majestäten haben die Staatsdiener in vollständiger Uniform zu erscheinen. Uniformwesten sollen von Civilbediensteten nicht getragen werden [7]).

Die Vorschriften über Uniformen sollen genau eingehalten, namentlich breitere Stickereien als solche zulässig sind, vermieden werden [8]).

Die Form der königlichen Namens-Chiffre nebst Krone bei den Uniformsstickereien auf den Epaulettes und den Degengehängen ist genau vorgezeichnet [9]).

Das Tragen von Schirmmützen mit der Krone oder Namens-Chiffre Seiner Majestät des Königs ist den Civilbediensteten in der Regel nicht und ausdrücklich nur insoferne gestattet, als deren Eigenschaft als Staats- oder öffentliche Diener durch diese Auszeichnung auch ohne Tragen einer Uniform sofort erkannt werden soll [10]). Die k. Waldaufseher müssen bei Ausübung ihrer Function mit dem Embleme wie die k. Förster und Forstgehilfen auf einer Schirmmütze oder sonstigen Kopfbedeckung versehen sein [11]). Die Rentamtsdiener, die verpflichteten Rentamtsbeiboten und die Steuerboten haben als Dienstzeichen statt des früheren Wappenschildes mit Kette nunmehr eine Dienstmütze von dunkelblauem Tuche mit Allerhöchstem Namenszuge und der Krone in gelbem Metalle auf einer kreisförmigen Unterlage von schwarzem Tuche zu tragen [12]).

2. Die Uniformen der Finanzbeamten. Hierüber bestehen folgende besondere Normative:

a) Für das Finanzministerium: § 9 der VO. vom 15. April 1817 — Rggsbl. 1817 S. 333, — Weber, Ges.- und VOSlg. Bd. I S. 529.

b) Für den kgl. Obersten Rechnungshof: VO. vom 10. Februar 1813 — Rggsbl. 1813 S. 232.

---

1) Min.Entschl. vom 17. März 1835, — Döllinger, Bd. XVII S. 632.

2) Min.Entschl. vom 4. Juni 1852 — Rggsbl. 1852 S. 571 — Kreisamtsbl. der Pfalz 1852 S. 360.

3) § II, 4) § I, 5) § IV der VO. vom 31. Januar 1850 — Rggsbl. 1850 S. 148. — Döllinger, Bd. XXXII S. 137.

6) Rggsbl. 1827 S. 505 — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. II S. 387.

7) VO. v. 20. Juni 1841 — Rggsbl. 1841 S. 406, — Döllinger, Bd. XXXII S. 136.

8) Fin.Min.Entschl. vom 20. Januar 1823 — Geret, Bd. XIII S. 1403.

9) Min.Entschl. vom 3. Mai 1864 — Rggsbl. 1864 S. 459

10) Vgl. Min.Entschl. vom 29. Mai 1829 und 12. Oktober 1829 — Döllinger, Bd. XVII S. 688 und 689 —, dann Fin.Min.Entschl. vom 1. September 1835, — Geret, Bd. XIX S. 62.

11) Fin.Min.Entschl. vom 14. Dezember 1855 und 12. Februar 1856 — Brater, Slg. princip. Erlasse Bd. IV S. 40.

12) Fin.Min.Entschl. vom 23. November 1880 — Fin.Min.Bl. 1880 S. 477.

c) Für die Centralstaatskasse: VO. vom 21. Oktober 1808 — Rggsbl. 1808 S. 2539.

d) Für die k. Regierungsfinanzkammern: Directoren, Räthe, Secretäre und Rechnungs-Commissäre: VO. vom 6. September 1808 — Rggsbl. 1808 S. 1981, — Döllinger, Bd. XVII S. 643. — Assessoren: VO. vom 28. Mai 1817 — Rggsbl. 1817 S. 594, — Döllinger, Bd. XVII S. 646 — und Obergeometer: § 3 der VO. vom 20. Juni 1860 — Rggsbl. 1860 S. 599.

e) Für die Rechnungskammer: § 35 der VO. vom 11. Jan. 1826 — Rggsbl. 1826 S. 184, — Weber, Ges.- und VOSlg. Bd. II S. 332.

f) Für die Kreiskassen: VO. v. 21. Oktober 1808 — Rggsbl. 1808 S. 2593.

g) Für die Rentbeamten: VO. v. 9. Februar 1807 — Rggsbl. 1807 S. 553.

h) Für die k. Bankbeamten: Fin.Min.Entschl. vom 12. April 1845 — Rggsbl. 1845 S. 241—243.

i) Für das Forstpersonal: VO. vom 20. Febr. 1819 — Rggsbl. 1819 S. 175 bis 178 — und 10. April 1827. — Siebenpfeiffer, Bd. I S. 544 — Geret, Bd. XIV S. 82. — Forstamtsassistenten: Fin.Min.Entschl. vom 31. August 1831 — Geret, Bd. XVI S. 160 —, vgl. auch Döllinger, Bd. XXXII S. 145 —, dann Fin.Min.Entschl. vom 27. September 1859 — Rggsbl. 1859 S. 937.

k) Für das Zollpersonal: Fin.Min.Entschl. vom 18. Oktober 1845 — Rggsbl. 1845 S. 677—680. — Näheres Döllinger, Bd. XXXII S. 157—161.

l) Den mit dem Range und Titel von Regierungsräthen begnadigten Bezirksamtmännern ist gestattet, die volle Uniform der Regierungsräthe der Kammer des Innern zu tragen[13]).

§ 136.

10. Die Theilnahme an Feierlichkeiten.

1. Alle bei den verschiedenen Stellen und Behörden der Finanzverwaltung Angestellten, welche zum Tragen der Uniform berechtigt sind, haben die Verbindlichkeit, an der gottesdienstlichen Feier der allerhöchsten Geburts- und Namenstagsfeste Ihrer Majestäten des Königs und der Königin, und zwar an den Orten gemischter Confession nur in der Kirche ihrer Confession[1]) Theil zu nehmen, im Falle der Verhinderung aber bei ihren unmittelbaren Dienstesvorgesetzten die Verhinderungs-Ursachen zur Erholung der Dispens anzuzeigen[2]). An den kirchlichen Feierlichkeiten bei dem Frohnleichnamsfeste haben sich nur die Beamten katholischer Confession zu betheiligen.

2. Die Feierlichkeiten bei Reisen Ihrer Königlichen Majestäten finden in vier verschiedenen Abstufungen statt[3—4]).

---

[13]) Min.Entschl. vom 2. Juni 1865 — Fin.Min.Bl. 1865 S. 171. — Ueber die Interimsuniformen der Beamten der inneren Verwaltung vgl. Min.Entschl. vom 10. Mai 1876 — Amtsbl. des Ministeriums des Innern 1876 S. 219. — B. G. Ergbd. VII S. 191.

[1]) Fin.Min.Entschl. vom 31. März 1853 — Geret, Bd. XXVIII. I. S. 18. In Consequenz hievon hat der Beamte einer Confession, für welche am Wohnsitze desselben ein feierlicher Gottesdienst nicht abgehalten wird, dem einer anderen Confession nicht beizuwohnen.

[2]) Entschl. des Minist. des Innern vom 12. Juni 1833 — Geret, Bd. XVIII S. 46 — Döllinger, Bd. XVII S. 1135.

[3]) Entschl. des Minist. des Innern v. 30. März 1853 — Brater, Slg. Bd. II S. 119.

[4]) Entschl. des Minist des Innern vom 23. Mai 1857 — Brater, Slg. Bd. V S. 5,

a) Vorschrift I. Wenn Ihre Königlichen Majestäten ohne Verbietung des feierlichen Empfangs reisen, findet Aufwartung aller Staatsbeamten statt.

b) Vorschrift II. Wenn Seine Majestät der König zwar als König, doch mit Untersagung der Feierlichkeiten zu reisen geruhen, haben die Vorstände der Kreis- und coordinirten Stellen, an Orten, wo solche nicht vorhanden sind, die Vorstände der Unterbehörden des Civilstaatsdienstes, namentlich auch die Forstmeister und Rentbeamten zu erscheinen [5]), die übrigen Beamten aber sich bereit zu halten.

c) Vorschrift III und IV. Bei Nr. III haben sich lediglich die Regierungspräsidenten oder deren Stellvertreter bezw. der betreffende Distrikts- oder Polizeibeamte, bei Nr. IV selbst diese nicht in Bereitschaft zu stellen. Bei Reisen der Prinzen und Prinzessinnen des k. Hauses, dann fremden Souveränen sind Finanzbeamte nur insoferne betheiligt, als bei angenommener Aufwartung die Vorschrift zu II oben zu befolgen ist. Bei Reisen von Prinzen aus fremden regierenden Häusern haben Finanzbeamte keine dienstliche Function [6]).

3. Bezüglich der Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen bestehen folgende Vorschriften [7]):

a) bei dem Zusammentreffen in feierlichen Zügen hat

aa) in den Kreishauptstädten die vorhandene Collegialstelle mit ihren Zugehörungen vor den übrigen Behörden den Vortritt, welche sodann nach der im Hof- und Staatshandbuche den vorgesetzten Staatsministerien angewiesenen Reihenstellung zu folgen haben.

Den kgl. Behörden reiht sich der Magistrat mit den Gemeindebehörden an.

bb) In den übrigen Städten mit dem Sitze von Stellen oder Behörden mit collegialer Verfassung gebührt diesen — unter sich gereiht nach der Folge der Staatsministerien — der Vortritt vor den übrigen Behörden, welche sich nach lit. cc reihen.

cc) Außer den Kreishauptstädten gehen — abgesehen von dem Vortritte collegialer Stellen und Behörden nach lit. bb — sämmtliche Vorstände der königlichen Behörden, sodann die Nebenbeamten, endlich die Functionäre der coordinirten Behörden zusammen.

Am Sitze eines Bezirksamtes gebührt hiebei dem Bezirksamtmanne die erste Stelle unter den Vorständen; die übrigen Vorstände, sowie die Nebenbeamten haben sich unter einander nach der festgesetzten Reihenfolge der Staatsministerien zu ordnen.

b) Wenn Beamte in Uniform nicht corporativ sich zusammenfinden, so bestimmt der persönliche Rang und unter Gleichen das Dienstalter den Vortritt.

c) Dasselbe gilt, wo nur die Spitzen der Stellen und Behörden zusammentreffen.

d) Die Leitung und etwa stattfindende Vorführung gebührt hiebei dem Vorstande der höchsten politischen Stelle oder Behörde, dem Regierungspräsidenten oder Bezirksamtmann.

Außerhalb der Kreishauptstädte haben die Bezirksamtsvorstände und bezw. die Bürgermeister der unmittelbaren Städte zu sämmtlichen politischen Feierlichkeiten einzuladen [8]).

---

5) Fin.Min.Entschl. vom 7. Sept. 1852 — Geret, Bd. XXVII S. 122.
6) Entschl. des Minist. des Innern vom 28. Mai 1857 — Brater, Slg. Bd. V S. 8.
7) Min.Entschl. vom 24. Mai 1864 — Just.Min.Bl. 1864 S. 150.
8) Min.Entschl. vom 14. September 1872.

e) Die Notare schließen sich im Falle der Theilnahme an öffentlichen Festzügen an die Vorstände der k. Behörden an[9]).

f) An Orten, wo sich keine Garnison befindet, ist dem Landwehr-Bezirks-Commandanten als dem einzigen Repräsentanten der Militärgewalt der Platz unmittelbar nach dem Bezirksamtmann, sohin vor den übrigen Amtsvorständen, einzuräumen[10]).

§ 137.

11. Die Verehelichung.

1. Im Allgemeinen.

a) Die Verehelichung darf nur erfolgen auf Grund eines von der zuständigen Districtsverwaltungsbehörde ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein gesetzlich begründetes Hinderniß bestehe[1]).

b) Diese Bestimmung gilt für alle in den Landestheilen rechts des Rheins heimatberechtigten Männer ohne Unterschied des Standes; es haben daher auch Beamte, welche früher von der Erholung eines besonderen polizeilichen Zeugnisses befreit waren, nunmehr das vorgeschriebene Verehelichungszeugniß zu erholen[2]).

c) Die Ausstellung des districtspolizeilichen Verehelichungszeugnisses ist aber bedingt durch Beibringung der nach bestehenden Dienstesvorschriften erforderlichen dienstlichen Bewilligung, falls der Mann eine im Dienste des Staates, der Kirche, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung verwendete Person ist, deren Anstellung dem Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde zusteht[3]).

Heimatgebühren haben definitiv angestellte Beamte und Diener des Staates, der Kirche, Gemeinde u. s. w. bei Verehelichungen nicht zu bezahlen. — Art. 11 bezw. 2 des in Note 1 alleg. Gesetzes.

2. Die dienstliche Verehelichungsbewilligung für die Staatsdiener.

a) Alle in vorstehender Ziff. 1 lit. c bezeichneten Personen sind verbunden, zur Verehelichung oder Wiederverehelichung die dienstliche Bewilligung einzuholen[4]).

b) Mit der Bitte um die Verehelichungsbewilligung ist jederzeit die getroffene Wahl anzuzeigen[5]).

c) Die zur Ertheilung der Bewilligung zuständigen Stellen, Behörden oder Vorstände haben sodann umsichtig zu würdigen, ob der beabsichtigten Verbindung kein Bedenken vom Standpunkte des Dienstes entgegenstehe und sofort, vorbehaltlich der Beschwerdeführung im Nichtgewährungsfalle, das gestellte Gesuch zu bescheiden[6]).

---

9) Min.Entschl. vom 15. Oktober 1866.

10) Min.Entschl. vom 26. Mai 1869 — Just.Min.Bl. 1869 S. 135.

1) Art. 33 des Gesetzes über Verehelichung u. s. w. vom 16. April 1868 — Bayer. Ges.-Bl. 1868 S. 378. — B. G. Ergbd. III S. 264.

2) Vergl. v. Riedel's Commentar zu dem in Note 1 alleg. Gesetze, in 5. Auflage von Dr. v. Müller, S. 184. — Vergl. auch § 6 der VO. vom 28. August 1868 — Rggsbl. 1868 S. 1638 — B. G. Ergbd. III S. 553.

3) Art. 34 Ziff. 3 des in Note 1 alleg. Gesetzes. — Es wird zwar keine definitive Anstellung, aber immerhin ein dauerndes Dienstverhältniß vorausgesetzt. — Vgl. den in Note 2 alleg. Commentar S. 194.

4) § 1 } der in Note 2 alleg. VO. vom 28. August 1868.
5) § 4 Abs. 1 }

6) § 4 Abs. 2 der in Note 2 alleg. VO. vom 28. August 1868. — Nach den Intentionen der Gesetzgebungsfactoren soll die Bewilligung nur aus dienstlichen Gründen versagt werden; auch soll die dienstliche Heirathserlaubniß nicht aus rein

d) Ueber die Zuständigkeit zur Ertheilung der dienstlichen Verehelichungsbewilligung für die Beamten ist zu bemerken[7]):

aa) Für die Staatsminister ist die Verehelichungsbewilligung der unmittelbar Allerhöchsten Entschließung vorbehalten.

bb) Im Uebrigen wird die dienstliche Verehelichungsbewilligung ertheilt:

1) Den Beamten der Staatsministerien, sowie dem bei letzteren nicht blos auf Ruf und Widerruf angestellten Dienerpersonale von den einschlägigen Staatsministerien;

2) Den Präsidenten, Directoren, Räthen, Assessoren und den übrigen auf gleicher Rangstufe befindlichen Beamten der Central- und centralisirten Stellen, Central-Staatsanstalten und Kreisregierungen von den vorgesetzten Staatsministerien.

3) Den Secretären, Registratoren, Rechnungscommissären und Kanzlisten, sowie den übrigen in diese Kategorie gehörigen Beamten der sub 2 erwähnten Stellen, dann dem bei denselben nicht blos auf Ruf und Widerruf angestellten Dienerpersonale von den betreffenden Präsidien, Directorien oder bezw. sonstigen Vorständen.

4) Den Beamten der vorstehend nicht genannten Behörden und sonstigen Anstalten von den nächst höheren Stellen oder Behörden, unter deren Disciplin sie stehen, den nicht blos auf Ruf und Widerruf angestellten Dienern jener Behörden und Anstalten von den Vorständen derselben.

3. Die dienstliche Verehelichungsbewilligung für die Staatsdienst-Adspiranten und die nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen.

a) Alle für einen öffentlichen Dienst, dessen Uebertragung vom Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde ausgeht, als Adspiranten vorgemerkten Personen, sowie alle in einem derartigen Dienste nur auf Ruf und Widerruf verwendeten Individuen haben vor der Verehelichung oder Wiederverehelichung dem Vorstande derjenigen Stelle oder Behörde, bei welcher sie verwendet oder als Adspiranten vorgemerkt sind, eine schriftliche Anzeige von ihrem Vorhaben und der getroffenen Wahl zu erstatten.

b) Die einkommende Anzeige ist sofort vom dienstlichen Standpunkte aus zu würdigen und hienach

aa) wenn ein dienstliches Bedenken nicht obwaltet, dies dem Betheiligten schriftlich zu eröffnen,

bb) wenn aber ein dienstliches Bedenken besteht, dem Betheiligten bekannt zu geben, daß er im Falle des Vollzuges seiner Verehelichung die Entlassung aus der Verwendung, beziehungsweise die Streichung aus der Liste der Bewerber um Anstellung zu gewärtigen habe.

c) Individuen, welche unter Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften eine Ehe schließen, sind sofort von jeder dienstlichen Verwendung zu entfernen, beziehungsweise aus der Liste der Bewerber um Anstellung zu streichen[8]).

---

fiscalischen Gründen, also namentlich nicht deßhalb, weil man den baldigen Eintritt einer Pensionslast fürchtet, verweigert werden; vgl. den in Note 2 alleg. Commentar S. 193.

[7]) §§ 2 und 3 der in Note 2 alleg. VO. vom 28. August 1868.

[8]) Min.Entschl. v. 20. August 1868 — Rggsbl. 1868 S. 1609 — B. G. Ergbd. III S. 556.

Die Nichterholung einer dienstlichen Verehelichungsbewilligung berechtigt übrigens die Districtsverwaltungsbehörde nicht zur Verweigerung des Verehelichungszeugnisses; es soll aber dieselbe den betreffenden Gesuchsteller auf die etwaigen Nachtheile aufmerksam machen und andererseits an dessen vorgesetzte Dienstbehörde Anzeige erstatten [9]).

Bei den Verehelichungen des nicht stabilen Forstpersonales, bei welchem überhaupt die Vereinbarlichkeit der Verehelichung mit den dienstlichen Obliegenheiten, das Verhältniß der Dienstwohnungen, Anknüpfung von verwandtschaftlichen Verbindungen u. dgl. noch besondere Berücksichtigungen erheischen, bestanden schon früher den angeführten Normativen conforme Bestimmungen [10—11]).

4. **Die Verehelichung der Quiescenten.**

In den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand getretene Staatsdiener bedürfen einer dienstlichen Bewilligung zur Verehelichung nicht, dagegen haben Wittwen und Kinder im Quiescenzstande verehelichter Staatsdiener keine Pensionsansprüche [12]).

5. **Die Gebührenfreiheit.** Die Verhandlungen über Gesuche um dienstliche Verehelichungsbewilligung sind, als unter den Gegenständen der Dienstaufsicht begriffen, gebührenfrei [13]).

§ 138.

12. Der Geschäfts-Urlaub.

Kein administrativer Staats- insbesondere Finanzbeamte ist abgesehen von den Reisen zur Verrichtung amtlicher Geschäfte befugt, ohne vorher eingeholte Erlaubniß der ihm vorgesetzten höheren Behörde sich von seinem Amtssitze länger als einen Tag oder weiter zu entfernen, als daß er an dem nämlichen Tage sich wieder zurückbegeben kann [1]).

Die Regierungs-Präsidien [2]) bzw. Vorstände der Centralstellen — hinsichtlich des Regierungs- und Central-Personals — und die k. Regierungs-Finanz-Kammern [3]) bzw. Centralstellen — hinsichtlich der untergeordneten äußeren Beamten — haben die Befugniß, den betreffenden Beamten, jedoch hinsichtlich der äußeren Kassebeamten ohne Nebenbeamten nur unter eigener Verantwortlichkeit dieser für die von denselben zu benennenden Stellvertreter, einen Geschäftsurlaub bis auf die Dauer von sechs Wochen zu ertheilen. Zu einem Geschäftsurlaube über die Dauer von sechs Wochen ist die Genehmigung des Finanz-Ministeriums erforderlich.

---

[9]) Vgl. den in Note 2 alleg. Commentar S. 194.

[10]) F.M.E. v. 28. Febr. 1826 — Geret, Bd. XIV S. 36, — vgl. F.M.E. v. 4. Jan. 1833 — Geret, Bd. XVIII S. 2, — vom 4. März 1845 — Geret, Bd. XXIII S. 104 u. v. 4. März 1850 — Geret, Bd. XXVI S. 12.

[11]) F.M.E. v. 29. Nov. 1857. Geret, Bd. XXX S. 10.

[12]) Min.Entschl. v. 20. November 1858 — Brater, Slg princ. Erl. Bd. VI S. 79. — Vgl. dagegen Bl. für admin. Praxis Bd. X S. 161 und Bd. XIII S. 241.

[13]) § 2 Ziff. 3 der Fin.Min.Bekanntm. vom 21. September 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 205 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 657.

[1]) Fin.Min.Entschl. vom 13. März 1813 — Geret, Bd. III S. 3 — Döllinger, Bd. XVII S. 1149.

[2]) § 147 der Form. V.O. v. 17. Dezbr. 1825 — Rggsbl. 1825 S. 1148, — Weber, Ges. u. VOSlg. Bd. II S. 324.

[3]) §§ 84 u. 117 der in Note 2 alleg. V.O., dann Min.Entschl. v. 10. August 1848 — Döllinger, Bd. XXXII S. 317, anwendbar auf die Finanzkammern und Centralstellen: vgl. Min.Entschl. vom 18. Juni 1851 — Döllinger, Bd. XXXII S. 318 und Fin.Min.Entschl. v. 14. Juni 1855 — Geret, Bd. XXVIII II S. 5.

Die Bestimmung, wornach Civilstaatsdiener zu Reisen in das Ausland specielle Bewilligung nachzusuchen hatten, ist aufgehoben [4]).

Die Steuer-Einnehmer in der Pfalz dürfen sich nicht ohne Genehmigung der höheren Behörde und ohne Mitwissen des Bürgermeisteramtes über drei Tage aus ihrem Amtsbezirke entfernen [5]).

Die Forstämter dürfen dem ihnen untergeordneten Forst- und Jagd-Personale bis auf die Dauer von 14 Tagen Urlaub ertheilen [6]).

Ueber den Urlaub der Abgeordneten u. s. w. vgl. § 139.

Ueber den Urlaub der Rechtspracticanten im Vorbereitungsdienste siehe § 118 oben S. 503.

Die Verhandlungen über Urlaubsgesuche sind, als unter den Gegenständen der Dienstaufsicht begriffen, gebührenfrei [7]).

Die beurlaubten Staatsdiener können sich nach ihrer Wahl Pässe oder Paßkarten verabfolgen lassen [8]).

§ 139.

13. Die Bekleidung öffentlicher Aemter.

1. **Die Wahl zu Reichstags-Abgeordneten.** Fällt die Wahl zum Abgeordneten in den Deutschen Reichstag auf einen Beamten, so bedarf derselbe keines Urlaubes zum Eintritt in den Reichstag [1]).

2. **Die Wahl zum bayerischen Landtags-Abgeordneten.** Der Urlaub darf den gewählten Staatsbeamten und öffentlichen Dienern nicht verweigert werden, ebensowenig den Officieren und Militärbeamten, soferne nicht außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen [2]). Der Urlaub muß aber, wie bei der etwaigen Wahl zum Landrathe oder Distriktsrathe, damit für die einstweilige Verwaltung des Amtes des gewählten Staatsbeamten oder Bediensteten Vorsorge getroffen werden kann, erbeten werden, und ist nicht von „Rechtswegen“ ertheilt [3]).

3. **Die Wahl als Mitglied des Landraths.** Als Vertreter der Districtsgemeinden und der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte sind Staatsdiener, insoferne bezüglich der Wählbarkeit zum Landrathe beschränkt, als Beamten der vorgesetzten Districts-Verwaltungsbehörde, für welchen District die Abordnung zu geschehen hat, von der Wählbarkeit als Mitglieder des Landrathes ausgeschlossen sind [4]). Dieser Ausschluß darf aber nicht auf die Finanzbeamten und selbst nicht diejenigen ausgedehnt werden, welche in dem Districtsrathe als Vertreter des Staatsärars aufgestellt werden [5]) und in Folge dessen nicht daneben Mitglieder des Districts-

---

4) V.O. v. 7. Januar 1872 — Rggsbl. 1872 S. 81 — B. G. Ergbd. V S. 162.

5) § 21 der Instr. v. 18. Juli 1818 und Entschl. d. Regierungsfinanzkammer d. Pfalz vom 28. Juni 1839 — Siebenpfeiffer, Hdbuch. Bd. VI S. 218.

6) Art. 7 Ziff. 18 der V.O. v. 1. Juli 1853 — Rggsbl. 1853 S. 941.

7) § 2 Ziff. 3 der Fin.Min.Bekanntm. v. 21. September 1879 — Fin.Min.Bl. 1879 S. 205 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 2 S. 657.

8) Min.Entschl. v. 31. August 1860 — Geret, Bd. XXXII. I S. 14.

1) Art. 21 der Reichs-Verf.Urk. v. 16. April 1871 — R.G.Bl. 1871 S. 63. — B. G. Bd. XI S. 93.

2) Art. 30 des revid. Landtagswahl-Gesetzes v. 21. März 1881 — Ges.- u. VOBl. 1881 S. 103 ff. — B. G. Bd. XVIII S. 1.

3) v. Pözl, Verf.Recht 5. Aufl. 1877, § 195 S. 516.

4) Art. 2 lit. a u. b und Art. 8 des Landraths- und Art. 6 des Districtsraths-Ges. v. 28. Mai 1852 — Bayer. Ges.Bl. 1852 S. 244 u. 249. — B. G. Ergbd. VII S. 805 ff. und 824 ff.

5) Art. 2 lit. d des in Note 4 alleg. Districtsraths-Gesetzes.

rathes, wohl aber des Landrathes werden können, im Falle sie überhaupt die gesetzlichen Vorbedingungen (Wahlrecht zur Gemeindevertretung) erfüllt haben.

4. **Die Wahl als Mitglied des Distriktsrathes.** Abgesehen von der unter Ziff. 3 erläuterten Ausnahme ist der Finanzbeamte als Mitglied des Districtsrathes wählbar, vorausgesetzt, daß derselbe die gesetzlichen Vorbedingnngen erfüllt hat[6]).

5. **Ueber die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern** vgl. § 129 Ziff. 3 oben S. 565.

6. Zu dem Amte eines **Schöffen**, sowie zu demjenigen eines **Geschworenen** sollen nicht berufen werden Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können[7]).

7. Schließlich ist hieher einzufügen, daß die Behörden der Finanzverwaltung — insbesondere die k. Rentämter und Forstämter — angewiesen sind, die Bestrebungen der **anthropologischen Gesellschaft in München** zu unterstützen und zwar einerseits durch Anzeige der Entdeckung alter Steindenkmäler, Gräber, Höhlen u. s. w., andererseits durch Belehrung der Amtsangehörigen und bezw. Verhütung der Zerstörung von Alterthümern u. s. w.[8]).

§ 140.

14. Die Erwerbung von Grundbesitz.

Die äußeren Justiz-, Polizei- und Finanz-Beamten dürfen in ihrem Amtsbezirke eine Gutsrealität nicht erwerben oder pachten[1]). Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Ehefrauen der Beamten[2]), hat jedoch auf die Mitglieder der Finanzcollegien[3]) keine Anwendung zu finden[4]). Jedoch wird auch den äußeren Finanzbeamten erlaubt, zum eigenen Hausbedarf vier bis sechs Tagwerke von Aeckern, Wiesen oder Gärten durch Kauf oder Pachtung zu erwerben und zu besitzen, wovon aber der vorgesetzten Kreisregierung bezw. Centralstelle jedesmal die Anzeige gemacht werden soll. Von der besonderen Genehmigung hängt die weitere Erwerbung über die festgesetzte Zahl von sechs Tagwerken ab, im Falle die Privatverhältnisse eines äußeren Beamten oder die Beschaffenheit des Bodens zu seinem Hausbedarfe ein größeres Maß erfordern[5]).

§ 141.

15. Die Uebernahme von Nebengeschäften.

1. Sämmtliche Beamte und öffentliche Diener, welche neben ihrem Amte

a) bei einer Körperschaft, einem Vereine, einer Gesellschaft oder Genossenschaft, einer Stiftung oder Wohlthätigkeits-Anstalt, oder bei einem Institute zu

---

6) Art. 7 Abs. 2 des in Note 4 alleg. Districtsraths-Gesetzes.

7) § 34 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 — RGB. 1877 S. 41 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 1 S. 25. — Ziff. IV lit. b der Min.Bekanntm. vom 1. August 1880 — Just.Min.Bl. 1880 S. 290. — B. G. Bd. XVII S. 367.

8) Vgl. z. B. Min.Entschl. vom 31. Juli bezw. 19. August 1872 — Fin.Min.Bl. 1872 S. 139.

1) § 21 der IX. Beil. zur Verf.Urk. — Bayer. Ges.Bl. 1818 S. 342. — B. G. Ergbd. VII S. 572 — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. I S. 669.

2) Nach der Natur der Sache fällt nicht unter das Verbot der Erwerbung, was der Beamte etwa schon vor seiner Anstellung besaß, oder was er später ohne sein Zuthun, vielleicht von Rechtswegen, z. B. als Erbe erwirkt; v. Pözl, Verf.Recht, 5. Aufl. § 186 S. 488 Note 12.

3) VO. v. 20 Febr. 1816 — Geret, Bd. VI S. 240 — Döllinger, Bd. XVII S. 747

4) § I } der VO. vom 24. August 1818 — Rggsbl. 1818 S. 987 — Döllinger,
5) § IV } Bd. XVII S. 751 — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. I S. 718.

Bildungszwecken in den Vorstand, Verwaltungs-Ausschuß oder eine sonstige Function eintreten, oder

b) ein Schiedsrichteramt, eine Testaments-Vollstreckung, Vormundschaft, Curatel, Güterpflege oder eine sonstige Verwaltung oder Ordnung fremder Rechts-Angelegenheiten übernehmen,

sind verpflichtet, hievon der ihnen nächstvorgesetzten Stelle oder Behörde Anzeige zu erstatten [1]). Die Bestimmung unter lit. a erstreckt sich nicht auf Vereine, Gesellschaften und Genossenschaften zu rein geselligen Zwecken, sowie lediglich zur Förderung von Kunst und Wissenschaft [2]).

Die gebotene Anzeige ist von Seite der Räthe, der Assessoren und des Subalternpersonales lediglich bei dem Directorium der einschlägigen Stelle oder Behörde zu erstatten [3]).

2. Die vorgesetzten Dienstesstellen und Behörden haben die eingelangten Anzeigen vom Standpunkte der Dienstesaufsicht zu würdigen, für die Aufrechthaltung der Bestimmungen des § 21 der IX. Verfassungs-Beilage Sorge zu tragen, und es bleibt ihnen namentlich vorbehalten, im Falle eintretender oder zu befürchtender Collisionen mit Amtspflichten den betreffenden Beamten die Fortsetzung des fraglichen Nebengeschäftes zu untersagen [4]).

3. Die Erholung einer vorgängigen dienstlichen Bewilligung liegt ob:

a) denjenigen mit einer Cassenführung betrauten Beamten und öffentlichen Dienern, welche in einem der in Ziff. 1 erwähnten Fälle einer Cassenfunction sich zu unterziehen haben, sowie

b) allen Beamten und öffentlichen Dienern, welche eine remunerirliche Function übernehmen wollen, gleichviel ob die Remuneration in einer Aversalvergütung oder in einem Diätenbezuge bestehe.

4. Die Entscheidungen über Gesuche, welche zufolge der Bestimmungen in Ziff. 3 eingereicht werden, liegt in der Zuständigkeit derjenigen nächst höheren Stellen und Behörden, welchen die Disciplin über die Gesuchsteller zusteht [5]), und zwar für die Collegialmitglieder in der Zuständigkeit der nächst vorgesetzten Stelle, für das Subalternpersonal in jener des Directoriums der Collegialstelle oder Behörde selber [6]).

Diesen Stellen und Behörden liegt ob, Störungen des Dienstes sorgfältigst ferne zu halten und insbesondere Bewilligungen zur Uebernahme von Functionen, womit zeitweilige Entfernungen des Beamten vom Wohnsitze verbunden sind, nur unter der ausdrücklichen Auflage zu ertheilen, für jede Reise Urlaub in der gewöhnlichen Weise nachzusuchen [7]).

5. Die dienstlichen Bewilligungen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ertheilt werden, sind jederzeit widerruflicher Art [8]).

6. Dem in Activität befindlichen Forstpersonale aller Grade ist die Haltung von Schäfereien nicht erlaubt [9]).

---

[1]) § 1 der VO. vom 10. März 1868 — Rggsbl. 1868 S. 449 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 59. — B. G. Ergbd. III S. 291.

[2]) Ziff. 1 } der Min.Bekanntm. vom 13. Nov. 1868 — Just.Min.Bl. 1868 S. 245.
[3]) Ziff. 2 }

[4]) § 2 } der in Note 1 alleg. VO.
[5]) § 4 Abs. 1 }

[6]) Ziff. 2 der in Note 2 alleg. Bekanntm.

[7]) § 4 Abs. 2 } der in Note 1 alleg. VO.
[8]) § 5 }

[9]) Entschl. d. Gen.-Forstadm. vom 3. August 1810 — Rggsbl. 1810 S. 633.

7. Die Erlaubniß zu einer Jagdpachtung können für die subalternen Finanzbediensteten der k. Kreisregierungen und Centralstellen, sowie für die äußeren Beamten der Finanzverwaltung die vorgesetzten Stellen ertheilen. Bloßen Functionären, Rentamtsboten u. dgl. bleibt die Jagdpachtung verboten [10]).

Vom k. Forstpersonal dürfen Gemeinde- oder Privatjagden nur im Wege der öffentlichen Ersteigerung erpachtet werden. Erpachtungen unter der Hand sind unzulässig.

Forstbedienstete, welche die Pachtung von Gemeinde- oder Privatjagden beabsichtigen, haben bei der vorgesetzten Kreisstelle um die Erlaubniß hiezu nachzusuchen [11]).

§ 142.

16. Der Betrieb von Handel und Gewerbe.

Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen [1]).

Dem Staatsdiener ist ferner nicht gestattet:

1) an einem sogenannten Gründer-Consortium Theil zu nehmen, das den Theilnehmern — abgesehen von dem Ertrage, den der Betrieb des zu gründenden Unternehmens bringen kann, — einen von den Betriebsresultaten unabhängigen besonderen Gewinn (Gründerlohn) gewährt oder doch in Aussicht stellt;
2) an der Betriebsleitung eines Erwerbsgeschäftes sich zu betheiligen, dessen Betrieb eine Collision der Interessen dieses Geschäftes und der von dem betreffenden Staatsdiener kraft seines Amtes zu wahrenden Interessen des Staates herbeiführt;
3) die unmittelbar oder mittelbar besoldete Stelle eines Aufsichts- oder Verwaltungsrathes einer finanziellen oder industriellen Unternehmung zu übernehmen oder beizubehalten, mit Ausnahme der genossenschaftlichen und wesentlich gemeinnützigen Institute.

Unter den in vorstehender Ziff. 3 bezeichneten Stellen sind jedoch jene Functionen nicht zu verstehen, welche von dem Könige auf Grund der Satzungen solcher Unternehmungen, bei denen das staatliche Interesse betheiligt ist, an Staatsdiener übertragen werden [2]).

Namentlich ist sämmtlichen öffentlichen Dienern des Staats der Handel mit Getreide und jede mittelbare oder unmittelbare Theilnahme daran strengstens untersagt [3]).

---

10) Fin.Min.Entschl. vom 5. Juli 1850 — Geret, Bd. XXVI S. 46 —, dann § 6 Ziff. 7 der Instr. vom 3. Februar 1857 — Geret, Bd. XXX S. 31.

11) Fin.Min.Entschl. vom 20. Mai 1867 — Fin.Min.Bl. 1867 S. 109 ff.

1) § 21 der IX. Beil. zur Verf.Urk. — Bayer. Gef.Bl. 1818 S. 342. — B. G. Ergbd. VII S. 572 — Weber, Ges.- u. VOSlg. Bd. I S. 669. — Die Gewerbsausübung und Bankführung ist auch der Ehefrau des Beamten untersagt; der Betrieb der Fabrik durch einen Compagnon oder Werkführer u. s. w. ist nach den Worten des Gesetzes zulässig; vgl v. Pözl, Verf.Recht, 5. Aufl. § 186 S. 488. — Vgl. hiezu auch § 12 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — Reichsgesetz vom 12. Juni 1872 — Bundesges.Bl. 1869 S. 245 — RGBl. 1872 S. 170. — B. G. Bd. XI S. 594 ff.

2) § 51 des Landtagsabschiedes vom 28. April 1872 — bayer. Ges.Bl. 1872 S. 264. — B. G. Ergbd. VI S. 33.

3) Art. X und XI der VO. vom 13. September 1817 — Rggsbl. 1817 S. 813 — Döllinger, Bd. XVII S. 759.

Der Handel mit Holz ist dem k. Forstpersonale sowie den Rentbeamten und deren Dienstpersonal ausdrücklich verboten [4]), ebenso allen Kassebeamten der Handel mit Staatspapieren und müssen dieselben bei der Verpflichtung besonders hierauf hingewiesen werden [5]). Namentlich haben sich auch die Rentbeamten und deren Personal gelegentlich von Gefällsablösungen des Handels mit Staatspapieren zu enthalten [6]).

Die Bankbeamten und die bei der k. Bank verwendeten Individuen dürfen weder in eigenem noch in fremden Namen mit derselben in ein Handels- oder Obligationsverhältniß treten und überhaupt keine Handelsgeschäfte treiben [7]).

Den k. Kellerverwaltern ist der Betrieb des Weinhandels untersagt [8]).

Endlich sind die Ausübungen von Gewerben durch die niederen Finanzbediensteten unzuläßig, so z. B. die einer Bierwirthschaft durch Rentamtsboten [9]) u. dgl., wie andererseits Gewerbtreibende nicht bei Rentämtern ꝛc. als Gehilfen verwendet werden sollen [10]).

§ 143.

17. Die strafrechtlichen Zuwiderhandlungen.

1. Die strafrechtlichen Disciplinarbestimmungen. Neben der bereits oben in § 133 erörterten gerichtlichen Disciplinarverfolgung nach fruchtlos verhängter dritter edictmäßiger Disciplinarstrafe und neben der in § 134 oben niedergelegten Bestimmung bezüglich der Amtsverschwiegenheit sind noch nachstehende Fälle gerichtlicher Disciplinar-Verfolgung aufzuzählen, wobei bemerkt wird, daß auch für diese das in § 133 Ziff. 3 bemerkte Verfahren einzutreten hat.

a) Beamte, welche glaubhafte Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens oder einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften über Erhebung und Sicherung öffentlicher Abgaben oder Gefälle erlangt haben und vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes die Begehung der Handlung zu verhindern verpflichtet sind, sollen, wenn sie diese Verhinderung vorsätzlich unterlassen und die betreffende strafbare Handlung ausgeführt oder ein strafbarer Versuch derselben begangen worden ist, mit Geld bis zu neunhundert Mark disciplinär bestraft werden, soferne nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine anderweitige Strafe Platz greift. Zugleich kann auf disciplinäre Entziehung des Amtes erkannt werden [1]).

b) Beamte, welchen die Verübung eines Verbrechens oder eines Vergehens oder einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften in Bezug

---

4) Entschl. der Gen.-Forstadm. vom 22. Januar 1811 — Rggsbl. 1811 S. 223.

5) VO. vom 24. April 1818 bezw. Fin.Min.Entschl. vom 22. Januar 1842 — Geret, Bd. XXII S. 63.

6) Fin.Min.Entschl. vom 3. September 1856 — Geret, Bd. XXIX S. 11.

7) Vgl. hierüber § 63 Ziff. 7 S. 180 oben.

8) Fin.Min.Entschl. vom 13. August 1822 — Geret, Bd. XII S. 1309.

9) Min.Entschl. vom 5. Februar 1832 — Döllinger, Bd. XVII S. 754.

10) Entschl. der Regierung von Mittelfranken vom 13. Oktober 1843 — Geret, Bd. XXII S. 207.

1) Art. 103 und 108 des Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 zur Reichs-Strafproceß-Ordnung — Ges.- und VOBl. 1879 S. 781 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 3 S. 1.

auf Erhebung und Sicherung öffentlicher Abgaben oder Gefälle bekannt geworden ist, sollen, wenn sie zur Anzeige dieser strafbaren Handlungen vermöge ihres Amtes verpflichtet sind und diese Anzeige vorsätzlich unterlassen, bei unterlassener Anzeige eines Verbrechens mit Geld bis zu sechshundert Mark und in den übrigen Fällen bis zu dreihundert Mark disciplinär bestraft werden, soweit nicht anderweitige Strafbestimmungen hiefür bestehen. Zugleich kann auf disciplinäre Entziehung des Amtes erkannt werden [2]).

c) Ein Beamter, welcher vorsätzlich seiner Dienstpflicht zuwiderhandelt, um dadurch einem Anderen Schaden zuzufügen, oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, wird, wenn die Handlung unter keine andere Strafbestimmung fällt, disciplinär mit Geld bis zu dreihundert Mark bestraft. Zugleich kann auf disciplinäre Entziehung des Amtes erkannt werden [3]).

d) Wenn ein Beamter bei Ausübung seines Dienstes oder unter Mißbrauch seines Dienstverhältnisses eine strafbare, jedoch nicht in dem 28. Abschnitte des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich behandelte That verübt hat, und deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt wird, so kann gegen denselben, soferne er nicht ohnehin zufolge der allgemeinen Strafbestimmungen der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verlustig wird, disciplinär auf Entziehung seines Amtes erkannt werden [4]).

2. **Verbrechen und Vergehen im Amte.** Hier sind hervorzuheben:

a) Die Bestechung. Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft [5]).

Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein [6]).

Wer einem Beamten oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu Eintausendfünfhundert Mark erkannt werden [7]).

In allen diesen Fällen ist im Urtheile das Empfangene oder der Werth desselben für dem Staate verfallen zu erklären [8]).

b) Der Mißbrauch der Amtsgewalt. Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Miß-

---

[2]) Art. 104 und 108 }
[3]) Art. 105 und 108 } des in Note 1 alleg. Ausführungsgesetzes.
[4]) Art. 109 }

[5]) § 331 }
[6]) § 332 } des Reichs-Strafgesetzbuches vom 26. Februar 1876 — RGBl. 1876
[7]) § 333 } S. 40 ff. — B. G. Bd. XIV S. 25 ff.
[8]) § 335 }

brauches derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nöthigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden [9—10]).

c) Fälschung oder Unterdrückung von Urkunden. Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht [11]).

Wird eine der vorbezeichneten Handlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Andern einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich auf Geldstrafe von Einhundertfünfzig bis zu Dreitausend Mark zu erkennen [12]).

d) Die Unterschlagung. Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden [13]).

Der Versuch ist strafbar.

Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Controle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein [14]).

e) Die rechtswidrige Erhebung von Gebühren, Steuern u. s. w., Verkürzung bei amtlichen Zahlungen. Ein Beamter, Advocat, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Der Versuch ist strafbar [15]).

---

9) § 339, 10) § 358, 11) § 348, 12) § 349 des Reichs-Strafgesetzbuches vom 26. Februar 1876 — RGBl. 1876 S. 40 ff. — B. G. Bd. XIV S. 25 ff.

13) § 350, 14) § 351 des in Note 5 ff. alleg. R.Str.Ges.B. — Ueber die Anwendung der beiden §§ 350 und 351 vgl. Bl. für Rechtsanw. Bd. XLIV S. 351. — Ueber die Unterschlagung erlegten Wildes durch k. Forstbedienstete vgl. oberstrichterl. Erkenntniß v. 12. April 1878 — Fin.Min.Bl. 1878 S. 79.

15) § 352 des in Note 5 ff. alleg. Reichs-Strafgesetzbuches.

Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt, und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht, und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt[16]).

In allen diesen Fällen kann neben der Gefängnißstrafe auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden[17]).

f) Die Verleitung der Untergebenen. Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Controle über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, soferne die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Controle gehörenden Geschäfte betrifft[18]).

Neben der in diesen Fällen erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden[19]).

3. **Die Suspension vom Amte.** Wenn ein Beamter während eines Strafverfahrens in Untersuchungshaft genommen oder wenn wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, welches den Verlust des Amtes zur Folge haben kann, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn beschlossen wurde, so unterliegt er ersteren Falles für die Dauer der Untersuchungshaft, letzteren Falles für die Dauer des Strafverfahrens kraft des Gesetzes der Suspension vom Amte.

Wenn ein Beamter wegen Verbrechens oder Vergehens zu einer anderen Freiheitsstrafe als Haft oder Arrest verurtheilt, jedoch nicht zugleich seines Amtes verlustig wird, so trifft ihn für die Dauer des Strafvollzuges die Suspension vom Amte.

Während der Suspension des Beamten wird vom Ablaufe des Monats an, in welchem dieselbe eintritt, dessen Dienstesgehalt innebehalten.

Bei Beamten, deren Gehalt sich nicht in Standes- und Dienstesgehalt ausscheidet, tritt an Stelle des letzteren ein ihm gleichkommender, nach § 7 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde zu berechnender Theil des Gesammtgehaltes, bei Beamten, auf welche die IX. Verfassungsbeilage nicht Anwendung findet, ein Dritttheil des Gehaltes.

Wird der Beamte im Falle des Abs. 1 außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, so ist der innebehaltene Gehaltstheil nachzuzahlen[20]).

---

16) § 353 }
17) § 358 } des in Note 5 ff. alleg. Reichs-Strafgesetzbuches.
18) § 357 }
19) § 358 }

20) Art. 111 des Ausführungsgesetzes v. 18. August 1879 zur Reichs-Strafproceßordnung — Ges.- und Verordn.-Bl. 1879 S. 781 ff. — B. G. Bd. XV Abth. 3 S. 1 ff.

Von allen gegen Beamte oder öffentliche Bedienstete erlassenen strafrechtlichen Urtheilen und Strafbefehlen haben die Staats- und bezw. Amtsanwälte der nächst vorgesetzten Dienstesbehörde oder Stelle, sowie gegebenen Falles auch den betreffenden Finanzstellen — letzteren behufs Anordnung der durch die Verurtheilung in den Besoldungsverhältnissen eintretenden Aenderungen — Kenntniß zu geben [21]).

Ueber die Entscheidung der Vorfrage in Fällen strafrechtlicher Verfolgung eines Beamten siehe das Nähere oben in § 132 Ziff. 1 (Note 3) Seite 583.

21) Vgl. § 84 der Vorschriften v. 20. August 1879 — Just.Min.Bl. 1879 S. 377 — B. G. Bd. XV Abth. 3 S. 105. — Vgl. auch bezüglich des Gehilfen- und Schreiberpersonales Just.Min.Entschl. vom 9. Juni 1868 — Fin.Min.Bl. 1868 S. 181. — Vgl. ferner Just.Min.Entschl. v. 21. Mai 1861 — Geret, Bd. XXXII II S. 10. — Hieher ist — wenn auch nicht zum strafrechtlichen Theil gehörig — in Ansehung der Schuldhaft nach § 782 der Civilprozeßordnung zu erwähnen, daß nach § 791 ibidem vor der Verhaftung eines Beamten der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen ist. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hievon in Kenntniß zu setzen.

Druck von Th. Burger, Bayreuth.

Hock, Jakob

Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreiche Bayern nach dem dermaligen Stande der Reichs- und Landesgesetzgebung

Bd.: 1

(1882)